Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben

vom

Kaiserlichen Patentamt.

Sechster Jahrgang.

1900.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Rec. May 1, 1907

Inhalts-Verzeichniß.

Die Entscheidungen sind nach dem Datum, die das Ausland betreffenden Veröffentlichungen alphabetisch nach dem Staate geordnet.

Personal-Nachrichten.

Allgemeines.

Gesetze, Verordnungen, Abhandlungen 2c.

Mittheilungen, Bekanntmachungen 2c.

Entscheidungen der Prüfungskommission für Patentanwälte.

Ausland.

Statistik.

Literatur.

Patentwesen.

Abhandlungen.

Seite

Präsidialbescheide.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerde-Abtheilungen.

Nichtigkeits-Abtheilung.

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Seite | Seite

Statistik.

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnements-bestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 31. Januar 1900. Nr 1.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Professors an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Weeren auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Bekanntmachung.

Um den betheiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reiches an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriften-Auslegestellen eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder aus sämmtlichen Klassen oder

aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.

Die vorhandenen Auslegestellen, sowie die daselbst niedergelegten Patentschriften sind aus nachstehendem Verzeichniß ersichtlich.

Die Auslegestellen sind verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und Jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch außerhalb der Auslegeräume, zu gestatten.

Verzeichniß der Behörden, Vereine u. s. w. im Deutschen Reiche, welche die Patentschriften erhalten und zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen.

Aachen . . .	Technische Hochschule.
Altona . . .	Industrie-Verein.
Augsburg . .	Technischer Verein.
Barmen . . .	Stadtbibliothek.
Berlin	Kaiserliches Patentamt. — Berg-Akademie (Klassen 1, 5, 18, 40). — Hygiene-Museum (Klassen 30 u. 61).
Beuthen O.-Schl. .	Bezirks-Verein deutscher Ingenieure (Rathhaus).
Bielefeld . .	Handelskammer (Klassen 3, 6, 8, 13, 14, 28, 29, 31, 32, 42, 46, 49, 50, 52, 53, 55, 60, 63, 66, 68, 73, 76, 79, 86, 87, 89).
Bochum . . .	Westf. Berggewerkschaftskasse.
Bonn . . .	Handelskammer.
Braunschweig . .	Technische Hochschule.
Bremen . . .	Gewerbekammer.
Breslau . . .	Magistrat (Stadtbibliothek).
Cassel	Gewerbehalle.
Charlottenburg . . .	Technische Hochschule.
Chemnitz . .	Direktion der technischen Staats-Lehranstalten.
Coblenz . . .	Stadtbibliothek (Klassen 1, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 18, 21, 24, 26, 27, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 63, 65, 68, 80, 84, 85, 89).
Coburg . . .	Kunst- und Gewerbe-Verein (Klassen 6, 22, 24, 26, 32, 43, 45, 52, 63, 76, 80, 81, 85, 86).
Cöln	Bezirksverein deutscher Ingenieure (Auslegestelle: Stadtbibliothek Gereonskloster 8).
Cöthen . . .	Direktion des Höheren technischen Instituts.
Cottbus . . .	Magistrat (Kgl. Höhere Webeschule). (Klassen 3, 5, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 32, 36, 38, 40, 41, 46, 47, 49, 50, 52, 60, 63, 68, 71, 75, 76, 79, 80, 81, 82 u. 86.)
Crefeld . . .	Kuratorium der Königl. Höheren Webeschule (Klassen 3, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 36, 42, 46, 47, 48, 49, 59, 60, 75, 76, 81, 82, 85, 86, 88).
Danzig . . .	Verband Ostdeutscher Industrieller, Krämergasse 10 (Klassen 2, 6, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 24, 26, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 42, 45, 46, 47, 49, 50, 59, 60, 65, 68, 72, 78, 80, 82, 84, 85, 88, 89).
Darmstadt . .	Technische Hochschule. — Großherzgl. Centralstelle für die Gewerbe.
Dessau	Bezirksverein deutscher Ingenieure (Auslegestelle: Herzgl. Behörden-Bibliothek).
Dortmund .	Magistrat.
Dresden . .	Technische Hochschule.
Düsseldorf .	Central-Gewerbe-Verein (Kunstgewerbe-Museum).
Duisburg . .	Bezirksverein deutscher Ingenieure (Auslegestelle: Kgl. Maschinenbau- u. Hüttenschule, Bismarckstr.).
Erfurt	Gewerbeverein.
Essen	Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Auslegestelle: Linden-Allee 67).
Flensburg .	Magistrat.
Frankfurt a. M. . . .	Handelskammer.
Freiberg i. S.	Bergakademie.
Furtwangen	Großherzoglich Badische Uhrmacherschule (Klassen 21, 83).
Geestemünde	Handelskammer (Klassen 13, 14, 17, 38, 65, 68, 73, 76, 79).
Gera	Handelskammer (Klassen 6, 8, 13, 24, 28, 31, 49, 51, 53, 76, 79, 85, 86).
Gießen . . .	Großherzogl. Universitäts-Bibliothek (Klassen 2, 6, 22, 28, 49, 70, 79, 80, 85).
Gleiwitz . . .	Magistrat (Klassen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88).
Görlitz . . .	Magistrat.
Gotha	Herzogliche Bibliothek.
Hagen i. W.	Handelskammer (Auslegestelle bei der Firma Bechem & Post).
Halle a. S. .	Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Hamburg . .	Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (beim alten Rathhaus).
Hanau . . .	Handelskammer.
Hannover . .	Technische Hochschule.
Hirschberg i. Schl. . .	Magistrat.
Ilmenau . .	Direktion der Großherzoglichen Präcisionstechnischen Anstalten (Klassen 6*, 12*, 21*, 30* [* soweit sich die Patentschriften auf Apparate beziehen], 32 u. 42).
Jena	Lesehallen-Verein [Auslegestelle: Oeffentliche Lesehalle]. (Klassen 4, 12, 21, 24, 26, 31, 32, 42, 45, 47, 49, 57, 67, 80, 87).

Kaiserslautern . . Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe . . Technische Hochschule.
Kiel . . . . . Handelskammer.
Königsberg i. Pr. Gewerblicher Centralverein der Provinz Ostpreußen. (Kunstgewerbliches Museum).
Konstanz . . Handelskammer (Klassen 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 24, 25. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88).
Landshut . . Bezirksgremium für Handel und Gewerbe [Auslegestelle: Gewerbehaus]. (Klassen 2, 6, 11, 13, 14, 15, 21, 30, 31, 34, 37, 38, 45, 47, 49, 50, 59, 68, 69, 73, 79, 80, 84, 85, 88).
Leipzig . . . Handelskammer.
Liegnitz . . . Fabrikanten-Verein (Klassen 6, 8, 23, 25, 31, 34, 36, 38, 50, 51, 58, 80, 86, 89).
Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Handels- und Gewerbekammer (Klassen 6, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 45, 46, 47, 49, 50, 55, 57, 58, 59, 60, 75, 76. 79, 80, 81, 85, 86, 89).
Lübeck . . . . Gewerbekammer.
Lüdenscheid . Handelskammer.
Magdeburg . Stadtbibliothek.
Mainz . . . . Großh. Hess. Bürgermeisterei (Auslegestelle: Stadtbibliothek).
Mannheim . Handelskammer.
Minden . . . Handelskammer (Klassen 6, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 24, 28, 29, 31, 37, 38, 46, 49, 50, 55, 59, 64, 75, 76, 79, 80, 86, 89).
Mülhausen i. E. . . . Handelskammer (Klassen 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 36, 37, 38, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 63, 67, 68, 69, 73, 75, 76, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88).
München . . Technische Hochschule. — Polytechnischer Verein.
Nürnberg . . Gewerbe-Museum.
Offenbach . . Handelskammer.
Oldenburg . Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine (Klassen 6, 8, 10, 13, 14, 18, 21, 24, 26, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 45, 48, 49, 65, 76, 80, 86).
Oppeln . . . Handelskammer (Klassen 1, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 16, 18, 24, 26, 27, 31, 32, 38, 40, 49, 50, 59, 71, 76, 78, 79, 86, 89).
Pforzheim. . Handelskammer (Klassen 12, 15. 22, 26, 27, 33, 34, 39, 40, 42, 44, 48, 49, 50, 54, 55, 67, 68, 70, 74, 80).
Plauen i. V. Königl. Industrieschule (Klassen 3, 8, 9, 25, 29, 43, 52, 76, 86).
Posen . . . . Landesbibliothek.
Remscheid . . Bergischer Fabrikanten - Verein (Klassen 13, 14, 24, 27, 31, 38, 46, 47, 48, 49, 59, 67, 68, 69, 77 [Schlittschuhe], 87, 88).
Roßwein . . Direktion der deutschen Schlosserschule (Klassen 21 — Elektrische Leitungs- und Vertheilungsanlagen, elektrische Maschinen und elektrische Beleuchtung —, 49, 68).
Saarbrücken. Bezirksverein deutscher Ingenieure (Auslegestelle in der Bergwerksdirektion).
Solingen . . Handelskammer (Klassen 31, 67, 69).
Stettin . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Straßburg i. E. . . . Handelskammer.
Stuttgart . . Königlich Württembergische Centralstelle für Handel und Gewerbe. — Technische Hochschule.
Trier . . . . Handelskammer.
Waldenburg i. Schl. . . Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens.
Wiesbaden . Gewerbeverein (Gewerbeschule).
Worms . . . Handelskammer [Auslegestelle: Rheinstr. 55], (Klassen 3, 6, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 26, 28, 30, 31, 34, 42, 44, 50, 58, 68, 71, 76, 80, 81, 83, 86, 87).
Würzburg . . Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg (Auslegestelle: Sekretariat des Polytechnischen Central - Vereins in der Maxschule).

Berlin, den 27. Januar 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

*) Dem Deutschen Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt am 29. Dezember 1899.

§ 2. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß den §§ 3 bis 5 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;
2. wenn er das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
3. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
4. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Wird die Eintragung gemäß Abs. 2 Nr 4 versagt, so ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§ 14 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und der §§ 11, 12 entsprechende Anwendung.

§ 3. Als technisch befähigt gilt, wer im Inlande nach Erlangung des Reifezeugnisses auf einer höheren Lehranstalt als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine den Erfolg des Studiums darlegende staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Das Reifezeugniß einer ausländischen höheren Lehranstalt, der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Thätigkeit im Auslande kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 4) ausnahmsweise als ausreichend anerkannt werden.

§ 4. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§ 3) dargethan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Bei der Meldung zur Prüfung ist eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten, welche im Falle der Zurücknahme der Meldung oder der Nichtzulassung zur Prüfung zur Hälfte zurückgezahlt wird.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren werden durch eine vom Bundesrathe zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Befähigung zur Bekleidung höherer technischer Stellen im Staatsdienst erlangt hat, kann durch die Prüfungskommission von der Erfüllung der in den §§ 3 und 4 festgesetzten Bedingungen entbunden werden.

§ 6. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 7. Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;
4. wenn er in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 8. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche nach § 2 Abs. 2 Nr 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach § 6 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 Mark verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 9. Der Löschung in den Fällen des § 8 sowie der Verhängung einer Ordnungsstrafe muß ein ehrengerichtliches Verfahren vorhergehen.

§ 10. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden; die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beweisverhandlungen ist durch einen beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von welchen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied rechtskundig sein müssen, sowie zwei Patentanwälten.

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mittheilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§ 12. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind im Falle einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 13. Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Angeschuldigten fallen die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last.

§ 14. Gegen eine Entscheidung, durch welche auf Löschung in der Liste erkannt ist, steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus vier Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder rechtskundig sein müssen, und drei Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und der §§ 11, 12 entsprechende Anwendung.

§ 15. Für jedes Jahr im Voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§ 11, 14 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und 20 Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabtheilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgeloost wird.

§ 16. Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 17. Die eingetragenen Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehre mit dem Patentamte beauftragt haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Die Eintragung ist an die in den §§ 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen mit der Maßgabe geknüpft, daß es genügt, wenn der Einzutragende das 21. Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13 auf diese Personen entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19. Die berufsmäßige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§ 22. Auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben, findet § 18 erst vom 1. Oktober 1900 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§ 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 Nr 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, bis zur Entscheidung über seine Eintragung in die Liste vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden. Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit mindestens zwei Jahren berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschließt, ist spätestens bis zum 1. Oktober 1900 zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die mit Gründen zu versehende Entscheidung schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§ 14 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und der §§ 11, 12 entsprechende Anwendung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die gesetzliche Regelung des Vertretungsgeschäfts in Patentangelegenheiten ist schon bei der, Mitte der achtziger Jahre eingeleiteten Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 Gegenstand der Erörterung gewesen. Die damals gehörten Sachverständigen haben eine im Wege des Gesetzes oder der Ausführungsverordnung herbeizuführende Organisation des Patentanwaltstandes einstimmig befürwortet, und die vom Bundesrathe mit der Leitung der Verhandlungen betraute Kommission hat sich diesem Vorschlag angeschlossen. In dem (durch den Buchhandel veröffentlichten) Berichte vom 9. März 1887 finden sich folgende Ausführungen:

„Die Kommission kann nicht verkennen, daß die Organisation einer Patentanwaltschaft an und für sich in hohem Grade wünschenswerth

sein würde. Für den ersprießlichen Erfolg der Thätigkeit einer Behörde, wie das Patentamt, welche berufen ist, darüber zu entscheiden, ob die von den Patentsuchern erhobenen Ansprüche auf Ertheilung von Patenten begründet sind, und welcher damit Entscheidungen richterlicher Natur zugewiesen sind, liegt eine der wesentlichsten und unentbehrlichsten Garantien darin, daß der Behörde eine auf der erforderlichen Höhe technischer und, soweit erforderlich, juristischer Ausbildung stehende Patentanwaltschaft integren Charakters gegenübersteht.“ ....

„Die bestehende Gesetzgebung macht den Betrieb des Vertretungsgeschäfts in Patentsachen von besonderen formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht abhängig; die Folge davon ist, daß dieses Geschäft vielfach in den Händen von Persönlichkeiten liegt, welche weder in Bezug auf die moralische Haltung, noch in Bezug auf ihre allgemeine und fachliche Vorbildung den zu stellenden Anforderungen genügen.“ ....

„Wird die Hoffnung einer allmählichen Besserung wesentlich darauf zu setzen sein, daß hier wie in anderen Ländern, wo die Institution seit längerer Zeit bestanden hat, eine Hebung dieser Berufsthätigkeit von innen heraus durch Zutritt tüchtiger Elemente und in Folge der Erfahrung eintreten werde, daß gute und gewissenhafte Geschäftsführung auch am besten lohnt, so hat doch die Gesetzgebung ein einfaches und wirksames Mittel in der Hand, um diese Entwickelung zu fördern. Dasselbe besteht darin, daß die Möglichkeit gegeben wird, solche Personen, welche sich als unwürdig erwiesen haben, von der Patentagentur auszuschließen. Zur Zeit finden auf die Patentagenten die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 3, 4, 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung.“

„Nach diesen Vorschriften haben die Patentagenten bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen; diese kann den Gewerbebetrieb untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Gegen die Untersagung ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der zur Entscheidung zuständigen Behörden finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung.“

„Hiernach müßte das Patentamt, falls es die Ansicht gewinnt, daß die Entfernung eines Patentagenten aus der Praxis wegen seiner Unzuverlässigkeit geboten erscheint, die betreffenden Thatsachen der zuständigen Landesbehörde mittheilen, und es würde durch die Landesbehörde in den reichsgesetzlich vorgeschriebenen zwei Instanzen darüber Entscheidung zu treffen sein, ob dem Betreffenden der Gewerbebetrieb zu untersagen sei. Daß dieser Weg wenig gangbar ist, und die Besorgniß vor Ausschließung von der Praxis, solange sie an diese Vorschriften und Formen geknüpft ist, eine ernstliche und moralische Rückwirkung auf das Verhalten nicht wohl haben kann, liegt auf der Hand. Soll ein praktisch heilsamer Effekt erzielt werden, so muß die Entscheidung in die Hand nicht einer der Sache ganz fernstehenden Behörde, sondern der Patentbehörde selbst gelegt werden, vor deren Forum die ganze Geschäftsthätigkeit der Patentagenten sich vollzieht, und welche daher am besten in der Lage ist, über die besonderen Thatsachen und über das gesammte Verhalten der betreffenden Persönlichkeiten sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden.“

In den auf Grund dieser Verhandlungen aufgestellten ersten Entwürfen zu einem neuen Patentgesetze war demgemäß für das Patentamt die Befugniß vorgesehen, Patentagenten unter gewissen Voraussetzungen von dem geschäftlichen Verkehre mit der Behörde auszuschließen. Beobachtungen, die in der Folgezeit gemacht wurden, gaben jedoch der Hoffnung Raum, daß die Uebelstände bei Ausübung des Vertretungsgeschäfts auch ohne gesetzgeberisches Eingreifen allmählich zurücktreten würden; der den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegte und in der fraglichen Beziehung unverändert zum Gesetz erhobene Entwurf hat deshalb auf eine Regelung des Gegenstandes verzichtet.

Die Entwickelung der letzten Jahre hat die bei Erlaß des Patentgesetzes gehegte Erwartung nicht verwirklicht. Es mag dies zum Theil darin seine Erklärung finden, daß die durch das Gesetz bewirkte anderweitige Regelung des Vorprüfungsverfahrens die Aufgabe eines Vertreters von Patentinteressenten schwieriger und verantwortungsvoller gestaltet hat. Auch die Gesetze über den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 und von Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 dürften vermöge der erhöhten Anforderungen, welche sie an die Thätigkeit eines berufsmäßigen Vertreters stellen, in jener Richtung eine Einwirkung geäußert haben. Endlich darf nicht außer Betracht bleiben, daß die unter der Herrschaft der neuen Gesetze eingetretene schnelle Zunahme der Anmeldungen zum gewerblichen Rechtsschutz und der entsprechend gesteigerte Bedarf an Vertretern auch Persönlichkeiten, welche der nöthigen technisch-wissenschaftlichen und moralischen Befähigung ermangeln, bestimmen konnte, sich einer Thätigkeit zuzuwenden, die einen schnellen und leichten Gewinn in Aussicht stellt.

Nach den vorliegenden Nachrichten sind es neben einer Reihe von Rechtsanwälten, die aus der Betrachtung ausscheiden, gegenwärtig etwa 300 Personen, welche als „Patentanwälte“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung die Vertretung in Angelegenheiten des Erfindungs-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenschutzes berufsmäßig betreiben. Die größere Zahl derselben ist in Berlin ansässig, die Minderheit vertheilt sich auf andere Mittelpunkte des gewerblichen Verkehrs.

Es muß von vornherein anerkannt werden, daß viele Patentanwälte durchaus ehrenwerth, zuverlässig und den Anforderungen ihres Berufs gewachsen sind. Es fehlt aber auf der anderen Seite nicht an Persönlichkeiten, welche diese Eigenschaften in mehr oder minder hohem Grade entbehren. So ist es in den letzten Jahren nicht selten bekannt geworden, daß Patentanwälte wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen (Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Untreue) zur

gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung haben gezogen werden müssen. Die Mehrzahl dieser Strafthaten steht mit der Ausübung des Vertretungsgeschäfts im Zusammenhange. Namentlich beziehen sich die Fälle der Unterschlagung meist auf Geldbeträge, welche den Vertretern zur Deckung der an die Kasse des Patentamts jährlich zu zahlenden Patentgebühren anvertraut waren. Der hierdurch den Auftraggebern erwachsene Schaden entzieht sich der Feststellung, dürfte aber im Allgemeinen über den Betrag der unterschlagenen Summe erheblich hinausgehen, weil bei nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung das Patent kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 9 des Patentgesetzes) und ohne Rücksicht auf die Gründe, welche die Säumniß veranlaßt haben, erlischt.

Auch außerhalb des strafrechtlichen Gebiets haben sich nach den vorliegenden Wahrnehmungen die Fälle, in denen das den gewerblichen Rechtsschutz nachsuchende Publikum durch schuldhaftes Verhalten seiner Vertreter benachtheiligt ist, in Bedenken erregender Weise gemehrt. Verzögerungen in der Erledigung von Aufträgen, Säumnisse in der Wahrung gesetzlicher oder von der Behörde gestellter Fristen, unterlassene Gebührenzahlung (mit der oben erwähnten Rechtswirkung) bilden den Gegenstand vielfacher Beschwerden. Die Durchführung eines civilrechtlichen Ersatzanspruchs gegen den schuldhaften Vertreter gelingt selten, schon weil die Geschädigten über die nöthigen Geschäftskenntnisse meist nicht verfügen, häufig auch in Angelegenheiten der eigenen Erfindung zu einer unbefangenen Beurtheilung der Sach- und Rechtslage außer Stande sind.

Die übertriebene Werthschätzung, welche Erfinder ihren eigenen Erzeugnissen zu widmen pflegen, macht sie geneigt, Rathschlägen Gehör zu geben, die auf die Anmeldung von Patenten im Inland und in möglichst vielen auswärtigen Staaten abzielen, und dieser Umstand wird nicht selten in eigennütziger Absicht ausgebeutet. Während gewissenhafte Vertreter es als ihre Berufspflicht betrachten, ihren Klienten die Einreichung oder Verfolgung einer offenbar unbegründeten Anmeldung zu widerrathen, läßt sich für einzelne Persönlichkeiten die gegentheilige Praxis nachweisen. Der steigende Wettbewerb auf dem Gebiete des Vertretungsgeschäfts und die marktschreierische Anpreisung erzielter Erfolge mag bei einzelnen Vertretern dazu beigetragen haben, das Gefühl für die Pflichten der in Anspruch genommenen Vertrauensstellung abzuschwächen.

Hierzu kommt das theilweise unzureichende Maß von allgemein-wissenschaftlicher, technischer und juristischer Vorbildung. Es haben sich dem Vertretungsgeschäfte Persönlichkeiten zugewendet, welche dafür nach Lebens- und Bildungsgang ungeeignet erscheinen, und deren Geschäftsführung eine völlige Unkenntniß der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und der elementarsten Regeln der Technik erkennen läßt.

Die Schädigungen, denen bei dieser Sachlage das rechtsuchende Publikum ausgesetzt ist, liegen auf der Hand; sie berühren — über den Interessenkreis einzelner Personen hinausgreifend — das öffentliche Wohl. Denn es muß schließlich auf die industrielle Entwickelung hemmend einwirken, wenn Gewerbebetreibende vermöge der unzureichenden Befähigung der Vertreter, auf deren Hülfe sie angewiesen sind, nicht in den vollen Genuß des vom Gesetz ihnen zugedachten Rechtsschutzes gelangen. Hat sich erst in den betheiligten Kreisen ein Mißtrauen gegen die Vertretung festgesetzt, so wächst damit das dem Gemeinwohle nicht zuträgliche Bestreben, die Verwerthung einer Erfindung unter den Schutz des Fabrikgeheimnisses zu stellen. Die Unvollständigkeit mancher Patentanmeldung wird schon jetzt darauf zurückgeführt, daß der Erfinder aus Mißtrauen gegen seinen Vertreter den Kern seiner Erfindung zu verschleiern sucht.

Welche Unzuträglichkeiten für das Patentamt und für dessen Beziehungen zu den gewerblichen Kreisen aus dem gegenwärtigen Zustande sich ergeben, sei nur nebenbei angedeutet.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abhülfe hat sich im Verlaufe der letzten Jahre, wie zahlreiche, öffentliche Kundgebungen beweisen, immer weiter verbreitet. Auch im Reichstage sind Stimmen in diesem Sinne laut geworden. Die Betheiligten selbst verschließen sich nicht dem Bedürfniß einer besseren Einwirkung; indessen hat der im Wege der privaten Vereinsthätigkeit gemachte Versuch, den Vertreterstand zu heben und dem Publikum eine erhöhte Gewähr für die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Interessen zu bieten, bisher nicht zu befriedigenden Erfolgen geführt.

Das geltende Recht bietet keine genügende Handhabe zur Abhülfe. Daß die Vorschriften der Gewerbeordnung hier versagen oder doch nicht ausreichen, ist schon in dem Eingangs wiedergegebenen Kommissionsberichte vom 9. März 1887 dargelegt. Der § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist in seinem Anwendungsbereich auf den Fall der Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe beschränkt und legt überdies die Entscheidung in die Hand von Behörden (in Preußen der Kreis- und Bezirksausschüsse), welche die Pflichten eines Patentanwalts und das von einem solchen zu verlangende Maß von Zuverlässigkeit richtig abzuwägen nicht immer im Stande sein werden.

Ob das Patentamt rechtlich befugt ist, oder im Wege der Ausführungsverordnung ermächtigt werden könnte, Personen, denen erheblichere Verstöße zur Last fallen, von der Vertretung in Patent- 2c. Angelegenheiten dauernd auszuschließen, erscheint unter verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich im Hinblick auf den für Ausländer vorgeschriebenen Vertretungszwang (§ 12 des Patentgesetzes) zum mindesten zweifelhaft. Die Zulässigkeit der Zurückweisung von Fall zu Fall wird schon vom Standpunkte des geltenden Rechts in Anspruch zu nehmen sein, würde jedoch den hier angestrebten Zweck verfehlen, überdies der Natur der Sache nach nur etwa auf eine Ungebühr des Vertreters oder in Analogie des § 143 Abs. 1 der Civilprozeßordnung auf die Unfähigkeit zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage gestützt werden können.

Unter diesen Umständen ist eine befriedigende Lösung nur durch die Gesetzgebung zu erreichen. Nach dem Vorbild auswärtiger Staaten, welche — wie die als Anlage beigefügte Zusammen-

stellung ergiebt*) — ähnliche Wege eingeschlagen haben, muß eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden, um eine ausreichende Einwirkung auf die Zulassung zu dem Vertreterberufe und auf die Geschäftsführung der zugelassenen Vertreter, sowie die Ausschließung ungeeigneter Elemente zu ermöglichen. Bei der Vorbereitung eines hierauf abzielenden Entwurfs hatte zunächst nicht die Absicht bestanden, die Zulassung von dem vorgängigen Nachweise eines bestimmten Bildungsganges und von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Man wollte vielmehr zunächst jeden verfügungsfähigen und unbescholtenen Bewerber zur Eintragung in der Liste der Patentanwälte zulassen und eine Befähigungsprüfung erst, wenn Mängel in der Geschäftsführung hierzu Anlaß bieten, im Wege eines auf Ausschließung abzielenden Verfahrens nachträglich eintreten lassen. Diese Art der Regelung schien dem praktischen Bedürfniß insofern zu genügen, als sie — wenn auch nicht sogleich — so doch allmählich zur Ausscheidung ungeeigneter Elemente führen würde; sie trägt den Verhältnissen, wie sie sich ohne Eingreifen der Gesetzgebung thatsächlich gestaltet hatten, schonende Rücksicht und suchte vornehmlich unter diesem Gesichtspunkt jede nicht unbedingt nöthige Beschränkung in der Ausübung des Vertreterberufes zu vermeiden.

Ein nach diesem System bearbeiteter Entwurf war einem Kreise von Sachverständigen, in welchem auch der Stand der Patentanwälte durch mehrere Mitglieder vertreten war, zur Begutachtung vorgelegt und hierbei im Grundsatze wie nach der Art der Durchführung im Allgemeinen gebilligt worden.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs wurden jedoch lebhafte Bedenken laut. Für die Nächstbetheiligten mag hierbei die irrige Annahme mitbestimmend gewesen sein, als ob eine Art Standesordnung geschaffen werden solle; denn mehrfach ist die Besorgniß zum Ausdruck gebracht worden, daß das öffentliche Ansehen, auf welches die Patentanwälte nach der Bedeutung ihrer Thätigkeit Anspruch haben, eine Minderung erfahren könnte, wenn nicht die Zulassung zu diesem Beruf an ähnliche Bedingungen geknüpft werde, wie solche für andere Berufszweige, etwa für Rechtsanwälte, bestehen. Erwägungen dieser Art können nun zwar nicht den Ausschlag geben. Denn es handelt sich allein darum, dem Publikum, welches bei der Nachsuchung des gewerblichen Rechtsschutzes auf die Hülfe berufsmäßiger Vertreter angewiesen ist, die Möglichkeit zu bieten, die Auswahl auf Personen zu lenken, welche auf technisch-gewerblichem und auf juristischem Gebiete das zur zweckentsprechenden Wahrnehmung fremder Interessen vor dem Patentamt erforderliche Maß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzen. Diesem Zwecke wird indessen, wie zuzugeben ist, die Einführung einer vorgängigen Befähigungsprüfung in höherem Maße gerecht, als die freie Zulassung. Denn es verdient vom Interessenstandpunkte der Erfinder aus unzweifelhaft den Vorzug, ungeeignete Personen von der Ausübung des Vertreterberufs von vornherein fernzuhalten, als sie mit dem Vorbehalte der späteren Löschung zur Eintragung in die Liste zuzulassen. Die gewerblichen Kreise sind, wie aus öffentlichen Kundgebungen geschlossen werden muß, einhellig der Meinung, daß die Rücksicht auf die bisherige Entwickelung keinen genügenden Anlaß biete, auf die alsbaldige Einführung des im Grundsatze richtigeren Verfahrens zu verzichten.

Unter diesen Umständen hat der vorliegende Entwurf sich für das System des vorgängigen Befähigungsnachweises entschieden: Wer den Vertretungsberuf ausüben will, muß, um sich vor der Zurückweisung zu sichern, seine Eintragung in eine beim Patentamte zu führende Liste nachsuchen. Die Eintragung wird jedem verfügungsfähigen und unbescholtenen, über fünfundzwanzig Jahre alten Bewerber gewährt, der durch den erfolgreichen Besuch von höheren Lehranstalten und Akademien und durch praktische Thätigkeit das nöthige Maß von allgemein-wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen erworben und über den Besitz der weiter erforderlichen Rechtskenntnisse sich durch Ablegung einer besonderen Prüfung ausgewiesen hat. Die nach Erfüllung dieser Bedingungen eingetragenen Patentanwälte, welche bei Ausübung ihres Berufs die mit demselben übernommenen Pflichten verletzen oder sich sonst eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen, sollen in einem ehrengerichtlichen Verfahren, in welchem Berufsgenossen mitwirken, zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls in der Liste gelöscht werden. Nicht eingetragene oder in der Liste gelöschte Personen kann, sofern sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, der Präsident des Patentamts von dem Vertretungsgeschäft ausschließen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Die vorgeschlagene Organisation umfaßt nur diejenigen Personen, welche Interessenten in Angelegenheiten des Patent-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenschutzes im Verkehr mit dem Patentamte berufsmäßig und für eigene Rechnung vertreten. Allerdings kommen auch außerhalb des Verkehrs mit der Behörde, namentlich bei der Verwerthung von gewerblichen Schutzrechten, Mißbräuche vor. Deren Beseitigung kann aber im Rahmen eines Gesetzes, welches dem Patentamt eine überwachende Thätigkeit zuweist, schon deswegen nicht ins Auge gefaßt werden, weil der Geschäftsbetrieb der Vermittler, Agenten ꝛc., soweit er außerhalb des Verfahrens vor dem Patentamte stattfindet, sich dem Einblick und der Würdigung dieser Behörde völlig entzieht. Aus dem gleichen Grunde muß auch das geschäftliche Gebahren derjenigen, welche sich mit der Erwirkung auswärtiger Patente beschäftigen, an sich außer Betracht bleiben. Insoweit jedoch Patentanwälte (im engeren Sinne) auch Agentengeschäfte betreiben, ist es selbstverständlich, daß die aus dieser letzteren Thätigkeit etwa zur Kenntniß des Patentamts gelangenden Unregelmäßigkeiten bei der Entscheidung über Disziplinarmaßregeln mit berücksichtigt werden können.

Die in den Worten „für eigene Rechnung“ und „berufsmäßig“ liegende Einschränkung soll diejenigen Personen ausscheiden, welche nur als Gehülfen von Patentanwälten oder in vereinzelten

*) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

Fällen vor dem Patentamt auftreten. Hinsichtlich der ersteren Gruppe ist im § 17 des Entwurfs besondere Bestimmung getroffen; hinsichtlich der zweiten besteht kein Bedürfniß zu einer allgemeinen Regelung.

Daß Rechtsanwälte der Eintragung in die Liste nicht bedürfen, ist im § 18 zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht nothwendig, Rechtsanwälte den sonstigen Vorschriften des Entwurfs zu unterwerfen, da die Pflichten ihres Berufs, auch insofern er die Vertretung fremder Interessen vor anderen Behörden als den Gerichten mit sich bringt, und die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzungen bereits durch die Rechtsanwaltsordnung geregelt sind.

Der § 2 erschöpft die Fälle, in welchen die Eintragung in die Liste der Patentanwälte zu versagen ist. Eine Zurückweisung aus anderen als den ausdrücklich namhaft gemachten Gründen ist nicht zulässig. Neben dem Befähigungsnachweise, dessen Einzelheiten in den folgenden Paragraphen festgesetzt werden, wird zunächst Wohnsitz im Inlande verlangt. Dieses Erforderniß entspricht dem praktischen Bedürfnisse wie auch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 12 des Patentgesetzes, § 13 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, § 23 des Waarenbezeichnungsgesetzes). Eine Beschränkung der Eintragung auf Reichsangehörige, wie solche von einzelnen Seiten nach dem Vorgang auswärtiger Gesetze angeregt worden ist, erscheint durch sachliche Rücksichten nicht geboten und vom Rechtsstandpunkt insoweit nicht einwandsfrei, als durch Handelsverträge mit fremden Staaten die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Antritt, den Betrieb u. s. w. von Handel und Gewerbe gewährleistet ist. Daß auch Ausländer die für Inländer geltenden Bedingungen zu erfüllen, insbesondere ihre Befähigung darzulegen haben, und daß sie gegebenenfalls in der Liste der Patentanwälte gelöscht werden können, ist selbstverständlich.

Eine Zurückweisung wegen unwürdigen Verhaltens auf Grund der Ziffer 4 wird zunächst dann Platz greifen, wenn den Antragsteller etwa aus Anlaß einer strafgerichtlichen Verurtheilung der begründete Vorwurf eines ehrwidrigen Verhaltens trifft. Daneben sind sonstige Handlungen oder Unterlassungen in Betracht zu ziehen, welche mit der Würde des Berufs eines Patentanwalts unvereinbar sind (§ 6). Auch gewisse Arten der Nebenbeschäftigung, selbst wenn sie an sich unanfechtbar erscheinen, z. B. der Betrieb der Gastwirthschaft, werden als des Patentanwaltsberufs nicht würdig anzusehen sein und die Abweisung des Eintragungsgesuches begründen.

Ueber die Versagung der Eintragung entscheidet die patentamtliche Verwaltung, vorbehaltlich der Beschwerde im Dienstaufsichtswege. An Stelle dieser Beschwerde steht dem Zurückgewiesenen in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 4 das förmliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Die Tragweite einer Zurückweisung in diesen Fällen, bei welchen es sich um die Würdigung des moralischen Verhaltens des Bewerbers handelt, rechtfertigt es, hier eine Nachprüfung in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens zuzulassen. Dabei genügt es dem Bedürfniß und trägt zur Beschleunigung des Verfahrens wesentlich bei, wenn die endgültige Entscheidung dem ehrengerichtlichen Spruchkollegium der zweiten Instanz übertragen wird. — Für die Fälle der Ziffer 1 bis 3 erscheint bei der Einfachheit der in Betracht kommenden Thatbestände ein förmliches Rechtsmittel entbehrlich.

§ 3. Der Patentanwalt muß, um den Anforderungen seines Berufs zu genügen, vor Allem die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und durch seine Ausbildung befähigt sein, der weiteren Entwickelung der Technik zu folgen. Nur alsdann ist er im Stande, den Erfinder, der des ausreichenden Ueberblicks und Unterscheidungsvermögens nicht selten entbehrt, sachgemäß zu berathen, den Kern seines Gedankens zu erfassen, in den schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen das Richtige von dem Falschen, das Neue von dem bereits Vorhandenen zu scheiden und der Anmeldung den für die Erlangung des Schutzes geeigneten Inhalt zu geben. Die Verzweigung der Technik in viele Spezialgebiete und die hieraus sich ergebende Mannigfaltigkeit der zu bearbeitenden Angelegenheiten gestaltet die Aufgabe des Patentanwalts ganz besonders schwierig. Ihr gerecht zu werden vermag nur derjenige, welcher auf der Grundlage einer abgeschlossenen allgemeinwissenschaftlichen Vorbildung einen systematischen Studiengang auf einer Universität oder Hochschule erfolgreich zurückgelegt und sich alsdann in der Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes bethätigt hat.

Nach diesen Gesichtspunkten verlangt der Entwurf zunächst die Absolvirung einer höheren Lehranstalt. In Betracht kommen hier in erster Linie die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, also Anstalten mit neunjährigem Lehrgange; doch sind nach der Fassung des Entwurfs auch andere höhere Anstalten (Realschulen, Industrieschulen, Gewerbeschulen) insoweit zugelassen, als ihr Reifezeugniß nach den Statuten der deutschen Hochschulen zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer berechtigt.

Besondere Vorschriften über den Gang der akademischen Studien sind nicht möglich und nicht nothwendig. Gleiches gilt von den zu berücksichtigenden Fächern; an den technischen Hochschulen werden vornehmlich die Vorlesungen aus dem Gebiete des Ingenieur- und Maschinenbauwesens, an den Universitäten die Vorlesungen über Chemie zur Ausbildung des künftigen Patentanwalts beitragen. Doch soll das Studium anderer naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer als gleichwerthig gelten. Stets aber muß der Erfolg des Studiums durch Ablegung einer Prüfung dargethan werden. Hierbei ist zunächst an die Diplomprüfungen gedacht, welche an den technischen Hochschulen nach Absolvirung eines drei- oder vierjährigen Lehrganges abgehalten werden. Die der Diplomprüfung vielfach, meist nach einem zweijährigen Kursus vorangehende Vorprüfung, sowie die Semestral- und Schlußprüfungen, welche am Ende eines Halbjahres oder eines Jahres abgelegt werden, gelten im Sinne des Entwurfes nicht als Fachprüfungen. Neben den Diplomprüfungen sind noch die akademischen Doktorprüfungen an Universitäten oder technischen Hochschulen als ausreichend anzu-

erkennen. Unter staatlichen Fachprüfungen sind namentlich die ersten Prüfungen für den technischen Staatsdienst im Baufache (Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau) oder im Bergfache verstanden.

Die zweijährige praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes — ein sehr bedeutsamer Abschnitt des Vorbildungsganges — wird hauptsächlich in den Bureaus von Patentanwälten mit Nutzen ausgeübt werden. Daneben können industrielle Betriebe in Betracht kommen, wenn sie in dauernden geschäftlichen Beziehungen zum Patentwesen stehen; die Entscheidung muß nach der besonderen Lage des Falles getroffen werden. Selbstverständlich genügt auch eine technische Beschäftigung im Patentamte selbst.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Ausbildungsgang im Wesentlichen und der Regel nach im Inlande zurückgelegt werden muß. Indessen ist der grundsätzliche Ausschluß auswärtiger Lehranstalten 2c. hier ebensowenig wie bei der Vorbereitung für andere Berufsarten nothwendig. Vielmehr wird es bei dem internationalen Charakter des gewerblichen Rechtsschutzes für die Interessen, die der Patentanwalt zu vertreten hat, häufig von Vortheil sein, wenn derselbe einen Theil seiner Studienzeit auf den Besuch ausländischer Akademien oder auf die Beschäftigung in den Bureaus fremder Patentanwälte verwendet hat. Ueber die Anrechnungsfähigkeit einer derartigen Vorbereitung muß unter Berücksichtigung der jeweilig vorliegenden Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden.

§ 4. Neben der technischen Vorbildung ist die Beherrschung des einschlagenden Rechtsstoffes unerläßliche Voraussetzung für die Berufsthätigkeit eines Patentanwalts. Er bedarf in erster Linie einer genauen Kenntniß der auf den gewerblichen Rechtsschutz bezüglichen inländischen Gesetze und Verordnungen und der dieses Gebiet betreffenden Rechtsprechung und Litteratur, sodann der einschlagenden ausländischen Gesetzgebung und des internationalen Vertragsrechts, namentlich soweit es Deutschland berührt. Das Verständniß des Patentrechts setzt daneben einige Kenntnisse in den Grundlehren des öffentlichen und Privatrechts und in Gegenständen, welche der Materie des gewerblichen Schutzrechts verwandt sind, voraus. Eine genaue Abgrenzung der zu stellenden Anforderungen ist nicht thunlich. Es muß der Prüfungskommission überlassen bleiben, das richtige Maß zu finden und bei der Stellung der Aufgaben ihr Augenmerk auf die Befähigung des Bewerbers zur praktischen Anwendung des Rechts zu richten. Namentlich die schriftliche Prüfung wird Gelegenheit bieten, festzustellen, ob der Bewerber den Rechtsstoff soweit beherrscht, um beispielsweise die patentrechtliche Neuheit eines Gegenstandes zu beurtheilen, sachgemäße Anträge zu formuliren, die Verfügungen des Patentamts zu erledigen und die zur Anmeldung eines Gegenstandes in verschiedenen Ländern nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Mitwirkung von Patentanwälten in der Kommission soll die Berücksichtigung der praktischen Seite des Prüfungszwecks sicherstellen. Die Prüfungsgebühr ist nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem Umfange der den Examinatoren erwachsenden Mühewaltung bemessen. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung wird angenommen werden müssen, daß der Bewerber dauernd außer Stande ist, den Anforderungen zu genügen.

§ 5. Die Erlangung höherer technischer Stellen im Staatsdienste (als Regierungsbaumeister 2c.) ist, soweit darüber — wie in Preußen und in Bayern — besondere Vorschriften bestehen, an die Absolvirung zweier Prüfungen gebunden, von denen die erste am Schlusse des akademischen Studiums, die zweite nach einer mehrjährigen praktischen Thätigkeit abzulegen ist. Personen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, werden im Allgemeinen auch die Befähigung zur Ausübung des Vertreterberufs in Patent- 2c. Angelegenheiten besitzen. Die Prüfungskommission soll daher befugt sein, sie von den für die Ausbildung der Patentanwälte vorgeschriebenen besonderen Anforderungen, namentlich hinsichtlich der praktischen Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und der Ablegung der Rechtsprüfung zu entbinden.

§ 6. umschreibt nach dem Vorbilde des § 28 der Rechtsanwaltsordnung in allgemeiner Form die dem Patentanwalte vermöge seines Berufs zufallenden Pflichten. Eine ins Einzelne gehende Aufzählung dieser Obliegenheiten ist bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht wohl thunlich, übrigens auch nicht nothwendig. Ebensowenig erscheint es rathsam, einzelne Verpflichtungen besonders hervorzuheben.

Zu §§ 7 und 8. Die hier aufgeführten Löschungsgründe lehnen sich zunächst an die Vorschriften des § 2 an; insbesondere muß Vorsorge getroffen werden, daß ein unwürdiges Verhalten, welches die Versagung der Eintragung begründet haben würde, auch wenn es erst später bekannt wird, noch nachträglich zur Beurtheilung gelangt. Daß Verstöße gegen die Berufspflicht nicht unter allen Umständen die Löschung nach sich ziehen, ist ein Erforderniß der Billigkeit; das öffentliche Interesse an der gewissenhaften und ordnungsmäßigen Ausübung des Vertretergeschäfts erscheint genügend gewahrt, wenn geringere Verfehlungen zunächst durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden. Dabei ist gemäß einer Anregung aus dem Kreise der bei der Vorbereitung des Entwurfs gehörten Sachverständigen der Höchstbetrag der zulässigen Geldstrafe derart festgesetzt, daß dem richterlichen Ermessen nach der besonderen Lage des Straffalls ein weiter Spielraum bleibt.

Zu §§ 9 bis 15. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche die im § 8 vorgesehenen Maßnahmen für die davon Betroffenen haben können, und um auch den Schein einer einseitigen Beurtheilung der Sachlage fernzuhalten, ist jedes Einschreiten, auch sofern es nur auf die Verhängung einer Ordnungsstrafe abzielt, an die Formen eines gerichtlichen Verfahrens und an die Mitwirkung von Berufsgenossen des Betroffenen gebunden. Neben den Berufsgenossen, und zwar — abgesehen von dem Vorsitzenden — in gleicher Anzahl sollen zur Besetzung des Ehrengerichts Mitglieder des Patentamts herangezogen werden, da diese zu einer sachgemäßen Würdigung der Verhältnisse vorzugsweise geeignet erscheinen. Die

Auswahl der Beamten, sowie die Aufstellung einer Liste von Patentanwälten, aus welcher für jede Spruchsitzung die erforderliche Zahl von Beisitzern ausgeloost wird, ist dem Reichskanzler übertragen, welcher nöthigenfalls auch den Untersuchungsrichter zu bestellen hat. Dem Reichskanzler ist auch die Verfügung über die Eröffnung des Verfahrens vorbehalten. Der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Funktionen wird es nicht bedürfen. Auch im Uebrigen ist das Verfahren möglichst einfach gestaltet und durch gesetzliche Vorschriften nur insoweit abgegrenzt, als es zur Sicherstellung der Rechte des Angeschuldigten nöthig erscheint. Etwaige prozessuale Zweifel werden bei analoger Anwendung der für Beamte und Rechtsanwälte bestehenden Disziplinargesetze unschwer ihre Erledigung finden.

Ueber die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrengerichts soll von einem verstärkten Spruchkollegium ebenfalls innerhalb des Patentamts, dem Ehrengerichtshofe, entschieden werden. An jeder anderen Stelle würde der nöthige Ueberblick über die Verhältnisse schwerer zu finden sein. Gegen die Wahl des Reichsgerichts spricht außerdem dessen Ueberlastung mit anderen Geschäften.

Die Berufung steht nur dem Angeschuldigten zu, beschränkt sich aber auf diejenigen Fälle, in denen auf Löschung in der Liste erkannt ist. Wie bei der Sachverständigenberathung anerkannt wurde, besteht kein Bedürfniß, auch im Falle der ehrengerichtlichen Verhängung von Ordnungsstrafen den Instanzenweg zu eröffnen.

Im Interesse des Angeschuldigten wird es liegen, daß die Verhandlung der Regel nach unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindet. Die Entscheidungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Gebühren gelangen nicht zur Erhebung.

Zu § 16. Das rechtsuchende Publikum muß von allen Eintragungen in die Liste der Patentanwälte einschließlich der Löschungen schon deshalb unterrichtet werden, um zum Vertreter eine Persönlichkeit wählen zu können, deren Zulassung zum geschäftlichen Verkehr mit der Behörde gesichert ist. Es liegt in der Absicht, jede einzelne Eintragung und Löschung amtlich bekannt zu machen und daneben in angemessenen Zwischenräumen Gesammtverzeichnisse der eingetragenen Patentanwälte zu veröffentlichen.

Zu § 17. Bei der Verzweigung der Technik in zahlreiche Spezialgebiete, deren Beherrschung ein besonderes Fachstudium voraussetzt, ist es für die meisten Patentanwälte, namentlich solche, die sich einer ausgedehnteren Klientel erfreuen, unerläßlich, zur Erledigung ihrer Berufsgeschäfte Mitarbeiter heranzuziehen und diese für den Verkehr mit dem Patentamte, z. B. bei mündlichen Verhandlungen, durch Untervollmacht mit Wahrnehmung der Parteiinteressen zu betrauen. Die vertretungsweise Ausübung einer patentanwaltschaftlichen Thätigkeit stellt jedoch, wie diese selbst, in Bezug auf Zuverlässigkeit, Kenntnisse und Geschäftserfahrung erhebliche Anforderungen und wird aus diesem Grunde, sowie auch deswegen, weil sie häufig die Vorbereitung für die selbstständige Ausübung des Berufes als Patentanwalt bilden wird, ebenfalls an den vorgängigen Nachweis der nöthigen Befähigung und an eine ehrengerichtliche Einwirkung im Sinne des § 8 zu binden sein. Jedoch kann die Altersgrenze für die Eintragung hier niedriger bemessen werden, als bei Personen, welche den Beruf selbstständig ausüben wollen. Auch erscheint es zulässig, den Befähigungsnachweis dahin zu erleichtern, daß eine praktische Beschäftigung von einjähriger Dauer als genügend angesehen und auf Ablegung der Rechtsprüfung verzichtet wird.

Die Veröffentlichung der Eintragungen erscheint hier nicht erforderlich.

Zu § 18. Nicht eingetragene Personen sind von dem Vertretungsgeschäfte nicht schlechthin ausgeschlossen, können aber, wenn ein Anlaß gegeben erscheint, jederzeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsbefugniß ist im Interesse eines einheitlichen Verfahrens in die Hand des Präsidenten des Patentamts gelegt; sie erstreckt sich auf nichteingetragene berufsmäßige Vertreter, auf nichteingetragene Gehülfen von Patentanwälten und auf Gehülfen von nichteingetragenen Vertretern. Personen, welche die Vertretung nicht berufsmäßig, sondern nur in einem einzelnen Falle, wenn auch gegen Entgelt betreiben, dürfen nach Maßgabe des § 18 von dem Vertretungsgeschäfte als solchem nicht zurückgewiesen werden. Ueber die Zulässigkeit der Zurückweisung von Fall zu Fall darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden.

Zu § 19. Sobald die Ueberwachung der patentanwaltschaftlichen Geschäftsführung auf die Ehrengerichte übergegangen sein wird, fällt das Bedürfniß fort, die Beaufsichtigung dieser Form des Gewerbebetriebs den Organen der allgemeinen Verwaltung zu belassen. Es würde sogar der Rechtsordnung nicht entsprechen, verschiedenen von einander unabhängigen Behörden eine Kontrole einzuräumen, die zu widersprechenden Entscheidungen führen kann. Die Polizeibehörde soll daher, wenn ihr Thatsachen mitgetheilt werden, welche die Unzuverlässigkeit eines eingetragenen Patentanwalts in seinem geschäftlichen Verkehre mit dem Patentamte darthun, demselben die fernere Ausübung dieses Berufes nicht untersagen dürfen, sie wird sich vielmehr darauf zu beschränken haben, die Thatsachen zur Kenntniß des Patentamts zu bringen.

In Bezug auf nichteingetragene Vertreter sowie auf Vermittler, Agenten in Patent- 2c. Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Polizeibehörde unverändert bestehen. Ebenso kann die Polizeibehörde eingetragenen Patentanwälten die Ausübung einer Vermittlerthätigkeit untersagen.

Von der im Abs. 4 des § 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn des Gewerbebetriebs, die in die Liste eingetragenen Patentanwälte zu entbinden, ist kein Grund vorhanden.

Zu § 20. Wenngleich die Eintragungen in die patentamtliche Liste zur Veröffentlichung gelangen sollen, ist es doch von Werth, dem Publikum die Wahl eines geeigneten Vertreters auch dadurch zu erleichtern, daß die Befugniß zur

Führung der Bezeichnung als Patentanwalt auf die eingetragenen Personen beschränkt wird. Auch in deren Interesse ist ein strafrechtlicher Schutz geboten. Bei der Auslegung der dem § 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung nachgebildeten Vorschrift des § 20 wird von Fall zu Fall darüber zu entscheiden sein, ob der Gebrauch eines der Bezeichnung als Patentanwalt ähnlichen Titels zu der irrthümlichen Annahme der Eintragung in die Liste Anlaß geben kann. Bezeichnungen, welche zwar auf eine Thätigkeit in Patentangelegenheiten, nicht aber auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit der Behörde hinweisen, z. B. Patentagent, Patentbureau u. dergl. müssen der freien Benutzung überlassen bleiben.

Zu §§ 21 und 22. Wenn das vorliegende Gesetz an einem nahen Termin in Kraft treten soll, wie es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, so erheischen die Verhältnisse der zur Zeit in Ausübung des Vertreterberufs befindlichen Personen, namentlich soweit sie den neuen Vorschriften über den Befähigungsnachweis zu genügen außer Stande sind, eine schonende Berücksichtigung. Allerdings ist es mit dem Zwecke des Entwurfs unvereinbar, die Schonung bis zur vorbehaltlosen Eintragung aller vorhandenen Vertreter in die Liste der Patentanwälte auszudehnen. Man würde sonst bei der nicht ganz geringen Zahl von Elementen, welche nach ihrer sittlichen oder geistigen Befähigung als völlig ungeeignet betrachtet werden müssen, die Besserung der obwaltenden Zustände auf unabsehbare Zeit vertagen. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, zunächst die Ausübung der Ausschließungsbefugniß, welche nach § 18 des Entwurfs dem Präsidenten des Patentamts gegenüber nicht eingetragenen berufsmäßigen Vertretern zustehen soll, zu Gunsten aller vorhandenen Vertreter um den Zeitraum eines halben Jahres und gegebenenfalls noch darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Eintragung hinauszuschieben. Für die seit mehr als zwei Jahren thätigen Vertreter, welche ein entsprechendes Gesuch bis zum 1. Oktober 1900 einreichen, ist außerdem die Eintragung in die Liste unter Dispens von den Vorschriften über den Befähigungsnachweis alsdann vorgeschrieben, wenn ihre Geschäftsführung und ihr Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß geboten hat. Personen, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann ein Billigkeitsanspruch auf Uebernahme in die Reihe der Patentanwälte nicht zuerkannt werden.

Die Entscheidung soll, um auch hierselbst den Schein einer einseitigen Beurtheilung fernzuhalten, zunächst von der Prüfungskommission, in zweiter Instanz von dem Ehrengerichtshof getroffen werden.

Der letzte Absatz des § 22 trägt dem Umstande Rechnung, daß unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die zur Bildung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes nöthige Zahl von eingetragenen Patentanwälten vielleicht nicht sogleich verfügbar sein wird.

Tagesordnung des Internationalen Kongresses für gewerbliches Eigenthum in Paris.

(Vom 23. bis 28. Juli 1900.)

1. Erfindungspatent.

I. Ueber das Verfahren bei der Patentertheilung. — Prüfung der Frage, welches Verfahren in den einzelnen Ländern geübt wird. Ueber den Grundsatz der Vorprüfung. Ueber die Mittel, in den neuen Gesetzgebungen die Entwickelung der Vorprüfung erforderlichenfalls zu hemmen oder das Vorprüfungsverfahren in den Ländern, wo dieses Verfahren gehandhabt wird, zu verbessern. Dürfte es sich insbesondere nicht empfehlen, die Vorprüfung auf die Frage der Neuheit zu beschränken? Empfiehlt sich in den Gesetzgebungen ohne Vorprüfung die Form des amtlichen und geheimen Vorbescheids?

II. Ueber die Patentdauer. — Welche Mittel würden geeignet sein, um die Dauer der Patente einheitlich zu gestalten.

III. Begriffsbestimmung der Patentfähigkeit. — Festlegung des Merkmals, an dem man den patentfähigen Charakter einer Erfindung erkennt. Ist es thunlich, für die Wiederausführung in Vergessenheit gerathener Erfindungen eine besondere Art von Patenten zu ertheilen?

IV. Vom Schutze ausgeschlossene Erfindungen. — Erfindungen, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderlaufen. Finanzpläne. Herstellungsverfahren (System des schweizerischen Gesetzes). Ist es thunlich, für die Erfindungen, betreffend Nahrungsmittel, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, besondere Bestimmungen zu erlassen? Prüfung der praktischen und wirthschaftlichen Folgen des Ausschlusses dieser Erzeugnisse vom Patentschutz in den Ländern, wo sie nicht patentirbar sind.

V. Erlöschen wegen Nichtzahlung der Gebühr. — Dem Patentinhaber zu gewährende Erleichterungen, die ihm gestatten, der Härte des Erlöschens zu entgehen. Welche Systeme bestehen in den einzelnen Ländern? Gewährt das herrschende System Befriedigung oder ist es Gegenstand der Kritik gewesen?

VI. Ueber die Verpflichtung, die patentirte Erfindung zur Ausführung zu bringen. — Von einander abweichende Bestimmungen über diese Verpflichtung, Erlöschen, obligatorische Licenzertheilung. Was ist unter Ausführung zu verstehen? Ist es thunlich, den Patentinhabern die Ausführungspflicht in jedem einzelnen Lande zu erlassen, wo sie ein Patent auf dieselbe Erfindung genommen haben?

VII. Ueber die Veröffentlichung der Patente. — Feststellung der besten praktischen Veröffentlichungsart, damit alle Betheiligten sich leicht Exemplare der Patentschriften verschaffen können. Mittel, diese Veröffentlichung in allen Ländern zu sichern.

VIII. Rechtsprechung in Patentangelegenheiten. — Ist es erwünscht, besondere Gerichtshöfe zu errichten oder Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Zuständigkeit der Richter zu sichern?

IX. Mittel, dem Erfinder die Patentnachsuchung im Ausland zu erleichtern. — Prüfung des durch das Uebereinkommen von 1883 aufgestellten Systems der Gewährung der Priorität; ist dieses verbesserungsbedürftig? Könnte man, wie für die Marken, eine einzige Sammelstelle errichten, oder wenigstens für alle Länder die Förmlichkeiten des Gesuchs einheitlich gestalten, damit namentlich eine einzige, durch ein praktisches Verfahren vervielfältigte Zeichnung für sämmtliche Gesuche ausreicht?

X. Ueber die Mittel, das Recht an einer Entdeckung (Erfindung), abgesehen von jedem Patentschutz, zu sichern.

2. Muster und Modelle.

I. Einführung eines Spezialgesetzes. — Ist eine besondere Gesetzgebung über Muster und Modelle nothwendig, oder ist die Gesetzgebung über künstlerisches Eigenthum als ausreichend anzusehen?

II. Begriffsbestimmung. — Ist es angezeigt, den Begriff der Muster und Modelle zu umschreiben oder verdient ein Verfahren den Vorzug, das durch Ausscheidung oder auf andere Weise das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt?

III. Die Kunst in ihrer Anwendung auf das Gewerbe. — Sollen die Werke der graphischen und plastischen Künste, wenn sie eine industrielle Bestimmung oder Verwendung haben, den Vorschriften des Gesetzes über Muster und Modelle unterliegen?

IV. Dauer des Rechts. — Wie lange soll der Schutz dauern? Soll die Dauer einheitlich sein?

V. Förmlichkeiten. — Soll der Schutz der Muster und Modelle von der Verpflichtung zur Niederlegung des Musters oder Modells abhängig gemacht werden? Muß die Niederlegung eines Exemplars des Gegenstandes selbst gefordert werden, oder würde eine einfache Abbildung genügen?

Soll die Niederlegung von der Behörde, die mit der Entgegennahme beauftragt ist, geheim gehalten werden? Während der ganzen Dauer des Schutzes oder wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch?

Wo und wie sollen die Niederlegungen bewirkt werden?

Wird das Muster oder Modell nur dann Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben, wenn es niedergelegt worden ist, bevor es in den Handel gebracht wurde?

Wird in einem Streit über das zeitliche Vorrecht das Eigenthum des Musters und Modells dem gehören, der zuerst einreicht, oder dem, der nachweist, daß er der erste Schöpfer des Werkes gewesen ist?

VI. Gebühren. — Welche Gebühren würden für die Eintragung des Musters oder Modells zu erheben sein?

VII. Verpflichtungen des Eigenthümers des Musters oder Modells. — Muß er in dem Lande, wo er den Schutz beansprucht, eine Fabrik besitzen? Soll er verpflichtet werden, in diesem Lande das beanspruchte Muster oder Modell auszuführen? Soll, wenn die Ausführung nicht stattfindet, das Erlöschen die unbedingt gesetzliche Folge sein, oder soll diese Folge nur in dem Falle eintreten, daß der Eigenthümer dieses selbe Muster oder Modell im Auslande ausführt oder ausführen läßt?

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Handelsname.

Ortsnamen.

Verschiedene Formen des unlauteren Wettbewerbs.

I. Begriffsbestimmung der Marke. — Soll das Gesetz eine Definition der „Marke" enthalten? Soll im bejahenden Falle die Definition den Charakter der Marke bestimmen oder in der Angabe der Merkmale bestehen, welche die Marke ausmachen können. Ist es rathsam, einen Unterschied zwischen der Fabrikmarke und der Handelsmarke zu machen?

II. Vom Schutze auszuschließende Marken. — Sind gewisse Marken vom Schutze auszuschließen?

III. Das Recht auf die Marke. — Worauf soll, an der Hand der seit zwanzig Jahren in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrung, der Anspruch auf die Marke gegründet werden? Insbesondere ausschließlich auf die Priorität der Niederlegung (oder der Eintragung), oder auf die Priorität des Gebrauchs, oder endlich auf ein gemischtes System? Wenn die Niederlegung nothwendig ist, soll dann die Behörde, bei der die Niederlegung der Marken zu erfolgen hat, mit dem Rechte der Vorprüfung ausgestattet werden; und, bejahendenfalls, in welchen Grenzen soll sich diese Prüfung halten?

IV. Ueber die Marken vom internationalen Gesichtspunkt aus. — Soll für die Prüfung der Schutzfähigkeit oder der Priorität einer ausländischen Marke das Gesetz des Heimathlandes oder des Einführungslandes maßgebend sein? Soll bei der Festsetzung der Priorität nur Werth auf die Thatsachen gelegt werden, die sich in dem Einführungslande zugetragen haben? Soll in Prozessen zwischen Staatsangehörigen zweier Länder, von denen das eine die Priorität des Gebrauchs, das andere nur die Priorität der Niederlegung gelten läßt, das lokale Recht in seiner ganzen Strenge zur Anwendung gelangen? Welche Mittel sind überhaupt geeignet, die Inhaber von Marken gegen deren widerrechtliche Aneignung im Auslande zu schützen, namentlich in den Ländern, wo die Niederlegung maßgebend ist.

V. Kollektivmarken. — Ist es thunlich, den Schutz auf Kollektivmarken auszudehnen? (Marken ganzer Länder, Gegenden, Kommunen, Syndikate, Gesellschaften u. s. w.)

VI. Handelsnamen und Firmennamen. — Ist die Definition beider Begriffe erforderlich? Soll es zulässig sein, unter dem Namen des Vorgängers mit dessen Zustimmung Handel zu treiben? Welche Maßnahmen sind zur Vermeidung von Betrug zu treffen? (Handelsregister, Veröffentlichungen in den Zeitungen u. s. w.)

VII. Ortsnamen. — Welches sind die besten Maßnahmen, die sich in die innere Gesetzgebung eines jeden Landes einführen lassen, um den Schutz der Ortsnamen zu sichern?

VIII. Industrielle oder ehrenvolle Anerkennungen. — Welches sind die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes der industriellen oder ehrenvollen Anerkennungen und zur Steuerung der hierbei zu Tage getretenen Mißstände?

Soll der Schutz der industriellen oder ehrenvollen Anerkennungen in die internationalen Konventionen aufgenommen werden?

IX. Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Ist es angezeigt, in allen Gesetzgebungen eine allgemeine Bestimmung zu treffen, wonach für alle Fälle des unlauteren Wettbewerbs Schadenersatz erlangt wird, oder sind Einzelbestimmungen für die Hauptfälle des unlauteren Wettbewerbs vorzuziehen? Ist es thunlich, gegen gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs Strafbestimmungen einzuführen? Soll der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in die internationalen Konventionen aufgenommen werden?

X. Verfahren und Folgen der Rechtsverletzung. — Welches sind die Hauptfragen, die unter dem Gesichtspunkt einer künftigen einheitlichen Behandlung der Rechtsprechung, der Feststellung des Thatbestandes und der Folgen der Rechtsverletzung zweckmäßig den Erwägungen des Kongresses unterbreitet werden können?

Ausland.

Französische Republik.

Weltausstellung 1900.

Gesetz, betr. den Schutz des gewerblichen Eigenthums für die auf der Weltausstellung von 1900 zugelassenen Gegenstände vom 30. Dezember 1899.*)

Art. 1. Jede Person, welche in Frankreich auf Grund der Gesetze über das gewerbliche Eigenthum ein ausschließendes Recht genießt, kann, ebenso wie die daran Betheiligten, ohne sich den Verfall ihres Privilegiums zuzuziehen, auf der Weltausstellung des Jahres 1900 zu Paris im Auslande hergestellte Gegenstände, welche den durch ihr Patent geschützten entsprechen, zur Schau stellen und zu dem Zwecke in das französische Staatsgebiet einführen, wenn diese Gegenstände zur besagten Ausstellung regelrecht zugelassen worden sind.

Art. 2. Jedoch tritt der durch die geltenden Gesetze vorgesehene Verfall ein, wenn die in Art. 1 erwähnten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden, welche vom Tage des offiziellen Schlusses der Ausstellung oder des den Interessenten durch die zuständigen Behörden etwa zugestellten früheren Befehls zur Räumung läuft.

Art. 3. Jede Person, welche auf der Weltausstellung des Jahres 1900 einen Gegenstand zur Schau stellt, der dem durch ihr gewerbliches Patent geschützten entspricht, ist, soweit dazu ein Bedürfniß vorliegt, so anzusehen, als ob sie ihre Entdeckung oder Erfindung während der Dauer der Ausstellung in Frankreich ausgeführt habe.

Die durch die Gesetze über das gewerbliche Eigenthum vorgesehene Frist, nach deren Ablauf der Verfall mangels Ausführung eintritt, läuft von Neuem von dem offiziellen Schluß der Ausstellung oder von dem etwaigen früheren Befehle zur Räumung, welcher den Interessenten durch die zuständigen Behörden zugestellt worden sein sollte.

Art. 4. Die Beschlagnahme der auf der Weltausstellung des Jahres 1900 zur Schau gestellten Gegenstände, welche für unbefugte Nachahmungen erklärt werden oder Marken oder andere Anzeigen tragen sollten, welche verboten sind, kann daselbst nur in der Form vorläufiger Arrestanlegung erfolgen.

Indessen dürfen die zur Ausstellung zugelassenen, in Frankreich auf dem Wege zur oder von der Ausstellung umlaufenden oder daselbst zur Schau gestellten Gegenstände selbst nicht in der Form vorläufiger Arrestanlegung beschlagnahmt werden, wenn nicht der Arrestanleger in dem Lande, welchem der Arrestat angehört, geschützt ist.

Die Beschlagnahme hört auf, verboten zu sein, wenn diese Gegenstände in Frankreich verkauft oder innerhalb der in Art. 2 gestellten Frist nicht wieder ausgeführt werden.

(„Journal officiel de la République Française“ 1899 p. 8536.)

*) Vgl. den Entwurf nebst Motiven in diesem Blatt 1899, S. 161 ff.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Patent-, Marken- ꝛc. Schutz in den der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten unterworfenen Gebieten.

Rundschreiben Nr 34 der Abtheilung für Zölle und Insel-Angelegenheiten, Kriegsministerium, Washington D. C., den 25. September 1899.

Zur Kenntniß der Betheiligten wird Folgendes gebracht:

Der Inhalt des von der Abtheilung für Zölle und Insel-Angelegenheiten im Kriegsministerium unterm 1. Juni 1899 erlassenen Rundschreibens, Nr 21, wird aufgehoben, insoweit er die Zahlung einer Gebühr für die Einreichung beglaubigter Abschriften von Patenten oder der Eintragungsbescheinigungen von Handelsmarken oder Etiketten betrifft.

Das erwähnte Rundschreiben Nr 21*) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Wer einen Andern ermächtigt, für ihn und in seinem Namen und an seiner Statt eine beglaubigte Abschrift des Patents oder eine Ein-

*) Vgl. „Official Gazette“, vol. 87, Nr 13, p. 2123, abgedruckt im Jahrg. 1899 dieses Blattes S. 262.

tragungsbescheinigung der Handelsmarke oder Etikette einzureichen, hat mit dieser beglaubigten Abschrift oder Eintragungsbescheinigung eine besondere Vollmacht für jede der Inseln, auf welcher der Schutz dieser Patente, Handelsmarken oder Etiketten begehrt wird, einzureichen.

Uebertragungen von Patenten, Handelsmarken oder Etiketten oder beglaubigte Abschriften derselben sind in derselben Weise einzureichen, wie hier für die Einreichung beglaubigter Abschriften von Patenten und der Eintragungsbescheinigungen von Handelsmarken und Etiketten vorgesehen ist."

D. D. Meiklejohn,
stellvertretender Kriegsminister.

(„Official Gazette" vol. 89, Nr 1, p. 1.)

Japan.

Verordnung Nr 16 vom 22. Juni 1899, betreffend die Gebühren in Patent-, Markenschutz- und Musterschutz-Angelegenheiten.

	Für den Einzelfall Yen.
Antrag auf Berichtigung oder Fristverlängerung	0,20
Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung	0,50
Gebühren für die Ausfertigung einer Entscheidung und eine Kostenfestsetzung	0,50
Festsetzung des Entschädigungsbetrages, der an den Inhaber der ursprünglichen Erfindung zu zahlen ist, die zur Erfindung des Anmelders benutzt wurde	0,50
Umschreibung einer Urkunde auf den Erben	1,00
Für die Verlängerung eines Patents	3,00
Für die Verlängerung einer Handelsmarke und eines Musters	1,00

Gesetz Nr 60 vom 13. März 1899.*)

Das allgemeine Gesetz, betreffend die Eintragungsgebühren, wird durch nachstehende, das Patentamt betreffende Bestimmungen vervollständigt:

§ 11. Bei Eintragungen in das Patentregister sind Gebühren nach folgendem Maßstabe zu entrichten:

a) für Umschreibung oder Eintragung des Miteigenthums, für jede einzelne Sache . . . . . . 10 Yen,
b) für Verpfändung eines Patents 5 " .

§ 12. Bei Eintragungen in das Musterregister sind Gebühren nach folgendem Maßstab zu entrichten:

a) für Umschreibung oder Eintragung des Miteigenthums, für jede Art von Mustern . . . . . 2 Yen,
b) für Verpfändung, für jede Art von Mustern . . . . 1 " .

*) Vgl. Gebührenordnung im Jahrgang 1899 dieses Blattes S. 236.

§ 13. Bei Eintragungen in das Markenschutzregister sind folgende Gebühren zu zahlen:

Für Eintragung des Rechtsnachfolgers oder des Mitinhabers, für jede Art von Waaren . . . . 10 Yen.

Zusatzbestimmung.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Zululand.

Nach Mittheilung der Großbritannischen Regierung an das internationale Bureau zu Bern ist die südafrikanische Provinz Zululand der Kolonie Natal einverleibt, so daß fortan die in letzterer gültigen Patente und Marken auch in jener Provinz Geltung haben.

Propr. industr. 1899 p. 196.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerde-Abtheilungen.

1. Vom 18. Januar und 15. November 1899.

Die von einem Dritten „unter Inanspruchnahme jedes gesetzlichen Vorbehalts" an das Patentamt geleistete Zahlung einer Jahresgebühr schließt die Löschung wegen Nichtzahlung aus. Eine Rückzahlung findet nicht statt.

Der Beschwerdeführer war an der Ausnutzung eines Patents betheiligt und führte mit dessen Inhaberin einen Rechtsstreit. Er zahlte unterm 5. Oktober 1898 die 11. Jahresgebühr „unter Inanspruchnahme jedes gesetzlichen Vorbehalts" und erläuterte dies auf Rückfrage dahin, daß er je nach Ausfall des Rechtsstreites das Geld von dem Patentamt zurückverlangen wolle.

Die Anmeldeabtheilung I beschloß die Löschung des Patents und Rückzahlung der Gebühr, da diese nicht vorbehaltlos gezahlt worden und das Patentgesetz eine bedingte Zahlung nicht kenne.

Auf Beschwerde wurde dieser Beschluß am 18. Januar 1899 aufgehoben.

Gründe:

Innerhalb der gesetzlichen Frist ist die elfte Jahresgebühr für das Patent 46731 am 6. Oktober 1898 von dem Beschwerdeführer gezahlt worden. Diese Thatsache genügt nach Lage der Akten, um die von der Anmeldeabtheilung I angeordnete Löschung des Patents als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wenn der Beschwerdeführer an die Zahlungserklärung den Zusatz geknüpft hat „er nehme jeden gesetzlichen Vorbehalt in Anspruch", so kommt einer solchen allgemeinen Bemerkung für die Frage der rechtsgültigen Gebührenzahlung eine maßgebende Bedeutung überhaupt nicht zu. Sofern er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Zukunft einen Anspruch auf

Rückzahlung der Gebühren oder einen sonstigen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, z. B. gegen den Patentinhaber, haben sollte, so steht ihm dessen Geltendmachung ohnehin, auch ohne jenen Vorbehalt, frei. Die Absicht des Zahlenden, die fällige Gebühr zu entrichten, ist in dem innerhalb der gesetzlichen Zahlungszeit bei dem Patentamt eingegangenen und deshalb in erster Linie maßgebenden Schreiben vom 5./6. Oktober 1898 unzweideutig erklärt, damit ist dem Gesetze Genüge gethan. Was sodann die Frage anlangt, welche Bedeutung die sonstigen Erklärungen des Beschwerdeführers haben, so steht ihm das Recht, durch seine Erklärungen irgendwie über den Bestand des Patentes zu verfügen, nicht zu, weil er nicht Inhaber des Patents ist. Nur der in die Rolle Eingetragene kann durch seine Erklärung das Ende des Patentrechts herbeiführen (§ 19 des Patentgesetzes). Daß im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer von dem Patentinhaber zu Erklärungen solcher Art bevollmächtigt ist, ist nicht nachgewiesen. Hiernach durfte die Anmeldeabtheilung I jenen Vorbehalt und die Frage der Löschung des Patents nicht allein mit dem Beschwerdeführer erörtern, und wenn sie nur ihm gegenüber die Löschung des Patents angedroht und schließlich ausgesprochen hat, so entbehrt ein solches Verfahren der rechtlichen Begründung. Es muß deshalb nach Lage der Sache dabei bewenden, daß die Gebühr vorschriftsmäßig gezahlt ist, woraus sich zugleich ergiebt, daß eine Rückerstattung des Geldes gegenwärtig nicht in Frage kommt.

Die Anmeldeabtheilung I verhandelte nunmehr mit der Patentinhaberin, die mit einem Verzicht auf das Patent antwortete.

Hierauf wurde die Löschung in der Patentrolle verfügt und der Beschwerdeführer davon verständigt.

Dieser verwahrte sich gegen die Löschung, behauptete, daß die Hälfte des Eigenthums- und Verfügungsrechtes an dem Patent auf ihn übertragen worden sei, und verlangte die Eintragung dieses Rechtsüberganges in die Patentrolle, sowie ferner die Rückzahlung der von ihm unter Vorbehalt gezahlten Gebühr.

Die gegen den ablehnenden Beschluß erhobene Beschwerde wurde am 15. November 1899 zurückgewiesen.

Gründe.

Die Jahresgebühren können nicht bloß von dem in die Patentrolle eingetragenen Patentinhaber, sondern von jedem Dritten mit Rechtswirksamkeit gezahlt werden. Nach der Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I vom 18. Januar 1899 ist die Zahlung der 11. Jahresgebühr in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt. Da es sich hierbei um Zahlung einer bereits fälligen Gebühr handelte, so ist ein Rückerstattungsanspruch dem Patentamte gegenüber ausgeschlossen (§ 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891).

Die Löschung eines Patents kann der in die Rolle eingetragene Patentinhaber beantragen. Eingetragen als Inhaber des Patents 46731 war E. G., die Tochter des Technikers D. G. in S. Da diese unter dem 28./29. April d. Js. die Löschung des Patents in der Patentrolle beantragt hat, so hat die Anmeldeabtheilung I gemäß § 19 in Verbindung mit § 9 des Patentgesetzes die Löschung zu Recht verfügt.

Die Berichtigung der Rolleneintragung in Betreff der Person des Patentinhabers stand nicht in Frage. Sie ist nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes nur vorzunehmen, wenn die Aenderung in der Person des Patentinhabers in beweisender, — d. h. gerichtlich oder notariell beglaubigter — Form dem Patentamt nachgewiesen, oder wenn ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, das den bisherigen Patentinhaber verurtheilt, in die Umschreibung auf den Namen eines Anderen zu willigen.

G. 4908 I/76.

2. Vom 1. September 1899.

Gegen Zwischenverfügungen, welche die Entscheidung in der Sache selbst vorzubereiten bestimmt sind, ist eine Beschwerde aus § 16 des Patentgesetzes nicht statthaft.

Dies gilt auch in dem Falle, wo die Wiederaufnahme eines mit Zustimmung des Anmelders ausgeschiedenen Theils des Anmeldungsgegenstandes abgelehnt wird.

Gründe.

Die Anmelderin reichte in Folge Beanstandung der ursprünglichen Anmeldung durch den Vorprüfer unter dem 8. Mai 1897 neue Unterlagen mit 6 Patentansprüchen ein. Indessen wurde die Anmeldung auch in dieser umgearbeiteten Gestalt von der Vorprüfung mit der Maßgabe bemängelt, daß nur der Patentanspruch 6 bewilligt werden könne. Unter dem 28. Februar 1898 wurden seitens der Anmelderin neue, auf den Gegenstand des früheren Anspruchs 6 beschränkte Unterlagen eingereicht. Als aber die Anmeldeabtheilung I der Anmelderin durch Verfügung vom 25. April 1898 die Auslegung der Anmeldung mit dem einen Anspruch in Aussicht stellte, falls sie nicht innerhalb 4 Wochen gegen die Fassung des Anspruchs Widerspruch erhebe, widersprach die Anmelderin rechtzeitig der Auslegung der Anmeldung in der beschränkten Gestalt mit dem Antrage, die Anmeldung im Umfange der früheren Unterlagen vom 8. Mai 1897, also mit den 6 Patentansprüchen, zuzulassen, wobei sie anführte, daß die Erklärung ihres Einverständnisses mit der Beschränkung auf den einen Anspruch durch ein Mißverständniß veranlaßt sei. — Die Anmeldeabtheilung ging auf diesen Antrag zunächst ein, indem sie die Anmeldung zur nochmaligen Prüfung in die Vorprüfung zurückverwies, gelangte dann aber zu einer anderen Rechtsauffassung und theilte der Anmelderin durch die jetzt angegriffene Verfügung vom 5. Mai 1899 mit, daß zwar gegen die Fassung des mit der Verfügung vom 25. April 1898 vorgeschlagenen Anspruchs Widerspruch zulässig gewesen sei, nicht aber gegen die Beschränkung der Anmeldung im Vorprüfungsverfahren, nachdem die mit Zustimmung der Anmelderin auf den Anspruch 6 beschränkten Unterlagen der Anmeldeabtheilung vorgelegt wären

und über diesen Gegenstand Beschluß gefaßt sei. Eine Zurückverweisung der Anmeldung in ein früheres Stadium der Prüfung sei selbst dann ausgeschlossen, wenn Anmelderin nur in Folge eines Mißverständnisses sich mit der Beschränkung der Anmeldung einverstanden erklärt haben sollte. Es müsse demnach bei der Verfügung vom 25. April 1898 sein Bewenden haben. Der Verfügung war die Aufforderung an die Anmelderin hinzugefügt, sich nunmehr innerhalb zweier Wochen mit dem vorgeschlagenen Anspruch einverstanden zu erklären, widrigenfalls die Anmeldung abgewiesen werden würde.

Die von der Anmelderin gegen diese Verfügung unter Berufung auf § 16 des Patentgesetzes mit dem Antrage auf Aufhebung derselben und auf Weiterverfolgung und Zurückversetzung der Anmeldung in ein früheres Stadium eingelegte Beschwerde kann nicht für zulässig erachtet werden. Allerdings bestimmt der § 16 des Patentgesetzes allgemein, daß gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen die Beschwerde gegeben sei. Dennoch kann die angegriffene Verfügung, obwohl sie ausweislich der Akten auf einem Abtheilungsbeschluß beruht, nicht als Beschluß im Sinne dieser Gesetzesvorschrift angesehen werden. Denn durch diese Verfügung wurde dem Antrage der Anmelderin, die Anmeldung in ihrem früheren Umfange wieder zuzulassen, seitens der Anmeldeabtheilung widersprochen, weil der Gegenstand der Ansprüche 1—5 aus der Anmeldung ausgeschieden sei, nachdem Anmelderin sich mit der Beschränkung auf Anspruch 6 einverstanden erklärt, mithin die übrigen Ansprüche fallen gelassen hatte. Es ist ersichtlich, daß hiernach die angegriffene Verfügung dazu bestimmt war, die Entscheidung in der Sache selbst vorzubereiten. Sie enthält keine Entscheidung, sondern die Benachrichtigung von der neuen Stellungnahme der Abtheilung zu den Anträgen der Anmelderin. Sie hat lediglich die Bedeutung einer „Vorverfügung", einer Verhandlung mit der Partei. Die Entscheidung selbst, also die Ablehnung oder Nichtablehnung des Antrags der Anmelderin auf Wiederzulassung der Anmeldung in ihrem früheren Umfange steht noch aus und hängt ab von den seitens der Anmelderin gegenüber der angegriffenen Verfügung zu treffenden Entschließungen. — Derartige Verfügungen sind nicht selbständig anfechtbar, sondern können nur mit der Entscheidung in der Sache selbst, mit dem die Abweisung der Anmeldung aussprechenden Beschluß, im Wege der förmlichen Beschwerde angegriffen werden (vergl. Robolski, Theorie und Praxis, S. 99, Anmerkung zu § 14).

Hiernach muß die Beschwerde, weil an sich nicht statthaft, verworfen werden, und die Beschwerdeabtheilung ist in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens nicht berufen, in der Sache selbst zu entscheiden. Es muß daher der Erwägung der Anmelderin anheimgestellt bleiben, ob sie im Falle der Abweisung der Anmeldung die jetzt vorgebrachten Beschwerdepunkte im Wege der förmlichen Beschwerde auf Grund des § 26 des Patentgesetzes geltend machen will.

B. 20124 I/89a.

3. Vom 30. September 1899.

Der Antrag auf Gebührenstundung muß innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist gestellt sein. Für den Nachweis der Bedürftigkeit darf eine Frist über die Zahlungsfrist hinaus gestellt und weiter verlängert werden. Geht dieser Nachweis zwar nach Ablauf der gestellten Frist, aber vor Beschlußfassung über den Stundungsantrag ein, so ist er zu beachten.

Gründe.

Nach den Akten hat der Beschwerdeführer den Stundungsantrag rechtzeitig gestellt. Dagegen ist der Bedürftigkeitsnachweis am Tage nach dem Ablauf der für seine Beibringung gesetzten Frist, nämlich am 9. August 1899, eingegangen. Die angegriffene Verfügung datirt vom 22. August 1898.

Bei dieser Sachlage war die Beschwerde als begründet anzuerkennen. Nachdem der Stundungsantrag selbst rechtzeitig gestellt war, hatte die Beibringung des Bedürftigkeitsnachweises lediglich die Bedeutung einer Begründung des gestellten Antrags. Der Umstand, daß dieser Nachweis nicht innerhalb der gestellten Frist, die nicht gesetzlich begrenzt, sondern der Verlängerung zugänglich war, geführt wurde, rechtfertigte die Zurückweisung des Stundungsantrags nicht. Diese wäre vielmehr erst zulässig gewesen, wenn zu der Zeit, als die Abtheilung zu dem Antrage Stellung nahm, der Bedürftigkeitsnachweis noch nicht erbracht worden wäre.

Hiermit wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Stundung nachträglich ausgesprochen.

D. 2988 III/11.

4. Vom 14. Oktober 1899.

Wird ein Theil des Anmeldungsgegenstandes wegen mangelnder Einheitlichkeit zu besonderem Verfahren verwiesen, so setzt die Feststellung der ursprünglichen Priorität für die entsprechende Neuanmeldung voraus, daß die letztere auf den Namen des früheren Anmelders eingereicht wird. Bei fehlender Personengleichheit kann die ursprüngliche Priorität auch nicht durch Uebertragung der Rechte aus der Neuanmeldung auf den ursprünglichen Anmelder erlangt werden.

Die auf den Namen eines australischen Anmelders durch einen inländischen Patentanwalt eingereichte Anmeldung war als nicht einheitlich beanstandet worden. Auf Veranlassung des englischen Vertreters des Anmelders wurde ein Theil des Anmeldungsgegenstandes neu angemeldet. Da aber die Beschaffung einer Vollmacht jenes australischen Anmelders zu zeitraubend schien, so erfolgte die Neuanmeldung auf den Namen eines Angestellten des Patentanwalts, welcher demnächst notariell erklärte, daß die Erfindung Eigenthum des Australiers und an dessen Statt von ihm eingereicht worden sei, auch seine Rechte aus der Neuanmeldung auf den australischen Erfinder übertrug.

Vor Eingang der Neuanmeldung war die entsprechende britische Patentschrift veröffentlicht worden, weshalb beantragt wurde, den Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als für die Priorität der Neuanmeldung maßgebend festzustellen.

Unter Ablehnung dieses Antrags wurde die Neuanmeldung wegen Vorveröffentlichung zurückgewiesen, weil der Angestellte des Patentanwalts die frühere Priorität nicht beanspruchen und auf den australischen Erfinder nicht mehr Rechte übertragen konnte, als er selbst hatte.

Die Beschwerdeabtheilung billigte diese Zurückweisung.

Z. 2586 III/72.

5. Vom 27. Oktober 1899.

Auf die Aussetzung des Nichtigkeitsverfahrens ist, sofern nicht beide Theile über die Aussetzung einig sind, § 139 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Die Aussetzung war mit Rücksicht darauf verfügt worden, daß die Nichtigkeitsklage sich rechtlich auf dieselben Gründe stützte, die in zwei dasselbe Patent betreffenden, in der Berufungsinstanz bei dem Reichsgericht anhängigen Klagen geltend gemacht waren.

Der Nichtigkeitskläger machte geltend, es sei in vorliegender Sache Beweismaterial beigebracht, das in den älteren Sachen nicht berücksichtigt worden, insbesondere sei der Mangel der Neuheit durchweg auf andere Druckschriften gestützt.

Die Beschwerde wurde anerkannt aus folgenden

Gründen:

Da das Patentgesetz vom 7. April 1891 keine Bestimmungen enthält, die die Aussetzung des Verfahrens regeln, so ist die Vorschrift des § 139 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Dieser Paragraph bestimmt, daß das Gericht dann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines andern anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen kann, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Eine solche Abhängigkeit liegt nicht vor; es können mehrere Nichtigkeitsklagen nach einander und unabhängig von einander in erster Instanz erledigt werden, sofern nicht inzwischen eine Nichtigkeitserklärung rechtskräftig geworden ist.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, der erst zur Geltung kommen könnte, wenn die streitenden Theile über die Aussetzung einig sind, ist es zwar richtig, daß eine vom Reichsgericht ausgesprochene Vernichtung die vorliegende Klage gegenstandslos machen würde. Ist aber das Material hier, wie Kläger behauptet, umfassender, so könnten sich ebenso gut die älteren Klagen durch eine rechtskräftige Vernichtung im gegenwärtigen Verfahren erledigen. Jedenfalls hat der Kläger für den Fall, daß die älteren Nichtigkeitsklagen abgewiesen werden, ein berechtigtes Interesse daran, daß dieses Verfahren inzwischen gefördert wird, und es kann daher eine Aussetzung des letzteren gegen seinen Willen nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

D. 5220 adb. III 17/99.

6. Vom 3. November 1899.

Die Empfänger von Einschreibesendungen des Patentamts haben in ihrem eigenen Interesse die auf den Umschlägen aufgeführten Aktenzeichen mit dem Inhalt zu vergleichen.

Durch die angegriffene Verfügung ist die Verfügung vom 8. Juli 1899, der zufolge die Anmeldung wegen Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr als zurückgenommen angesehen wurde, zu Recht aufrecht erhalten worden. Wenn Beschwerdeführer behauptet, er sei zu der Unterlassung der Zahlung der Gebühr dadurch veranlaßt worden, daß er auf seine Eingabe vom 14. April 1899 keine Antwort und von der erfolgten Auslegung keine Nachricht erhalten habe, so ist dem gegenüber aus den Akten Folgendes festzustellen.

Nachdem dem Beschwerdeführer durch Verfügung vom 29. März 1899 der Auslegungsbeschluß mitgetheilt worden war und nachdem der Beschwerdeführer durch die Eingabe vom 14. April sich mit dem vorgeschlagenen Anspruch einverstanden erklärt, gleichzeitig jedoch noch Aenderungen der Unterlagen anheimgestellt hatte, wurde ausweislich des zu den Akten gemachten Kanzleivermerks die Benachrichtigung von der Auslegung am 8. Mai an den Beschwerdeführer abgesandt, und zwar mittelst eingeschriebenen Briefes, der dem Adressaten nach Auskunft des Kaiserlichen Postamts 6 hierselbst (Marienstraße) an demselben Tage behändigt worden ist. Auch sind laut Postquittungsbuch auf dem Umschlage dieses Einschreibebriefes die Aktenzeichen ... W. 13 690 ... vermerkt gewesen.

Diese amtlichen Beurkundungen sind so lange als beweisend anzusehen, bis sie durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Ein solcher Gegenbeweis ist von dem Beschwerdeführer in keiner Weise erbracht. Es ist nicht einmal behauptet worden, daß das Fehlen eines auf W. 13 690 bezüglichen Schreibens in dem dieses Aktenzeichen aufweisenden Briefumschlage alsbald nach Bestellung des Einschreibebriefes bemerkt worden ist. Daher bleibt die Annahme offen, daß das Schreiben in dem Umschlage enthalten gewesen und bei dem Beschwerdeführer in Verlust gerathen ist.

Hiernach muß daran festgehalten werden, daß die Benachrichtigung von der Auslegung dem Beschwerdeführer in der durch § 12 Ziff. 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 vorgeschriebenen Form am 8. Mai 1899 zugestellt worden ist. Damit fällt der Beschwerdegrund und die Beschwerde ist zurückzuweisen.

W. 13 690 VI/26 d [1].

7. Vom 14. Dezember 1899.

Wie hat das vorprüfende Mitglied oder die prüfende Abtheilung zu verfahren, wenn sich ergiebt, daß eine angemeldete Erfindung ganz oder zum Theil mit einer früher angemeldeten Erfindung sich deckt. Anspruch des späteren Anmelders auf Mittheilung der Gründe, aus welchen die prüfende Stelle zu der Annahme der völligen oder theilweisen Deckung gelangt ist. Aussetzung der Prüfung der späteren Anmeldung.

In der Patentanmeldesache von G. & B. in R. (G. 12955 IV/8b) hat die Beschwerdeabtheilung II auf die Beschwerde der Anmelder am 14. Dezember 1899 beschlossen:

Die Beschwerde wird anerkannt und die Anmeldeabtheilung IV angewiesen, den Anmeldern vor Aussetzung der Behandlung der Anmeldung mitzutheilen, ob der Gegenstand der Anmeldung völlig oder nur theilweise mit dem Gegenstande der in Bezug genommenen früheren Anmeldung übereinstimmt und letzterenfalls den davon betroffenen Theil des Anmeldungsgegenstandes zu bezeichnen.

Gründe:

Die ausweislich der Akten in der Anmeldeabtheilung IV gepflogenen Verhandlungen ergeben, daß diejenigen Merkmale des angemeldeten Verfahrens, die nach Ansicht der Abtheilung sich bereits in dem Verfahren der älteren Anmeldung vorfinden, technologisch festgestellt und unzweideutig als solche bezeichnet werden können. Ist dies der Fall, so ist ein gesetzlicher Grund nicht ersichtlich, der die Mittheilung dieser Merkmale an den zweiten Anmelder ausschlösse.

Die von der Anmeldeabtheilung IV unterm 2. Oktober 1899 verfügte Aussetzung der Behandlung der späteren Anmeldung gründet sich auf § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes, wonach, wenn eine Erfindung ganz oder theilweise den Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders darstellt, dem späteren Anmelder ein Anspruch auf das Patent nicht oder nur in entsprechender Beschränkung zusteht. Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes soll nun, insoweit die Vorprüfung ergiebt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, der Patentsucher unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt werden, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die der Anmeldung entgegenstehenden Gründe erst in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung zur Erörterung gelangen (§§ 22, 23 des Gesetzes). Als eine solche Mittheilung kann es aber nicht angesehen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen ist, dem Anmelder lediglich eröffnet wird, daß eine frühere „einen ähnlichen Gegenstand" betreffende Anmeldung vorliege, und daß daher das Verfahren bis auf Weiteres ausgesetzt sei. Vielmehr entspricht es, wenn es — was nicht zweifelhaft ist — überhaupt für zulässig erachtet wird, vor der Ertheilung des Patents auf die ältere Anmeldung im Sinne des § 3 Abs. 1 auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen, den Vorschriften über das Verfahren, daß dem Anmelder auch angegeben werde, ob völlige oder nur theilweise Uebereinstimmung vorliege und daß letzterenfalls der davon betroffene Theil des Anmeldungsgegenstandes kurz bezeichnet werde. Hierin liegt nicht eine unerlaubte Preisgabe des Inhalts der älteren Anmeldung an dritte Personen, sondern lediglich eine auf die Identitätsfrage beschränkte rechtliche Feststellung, welche für die gesetzmäßige Behandlung der späteren Anmeldung unentbehrlich ist.

Dem Patentgesetze ist eine Aussetzung des Verfahrens in dem Sinne, daß, sobald das Patentgesetz das Vorliegen übereinstimmender Anmeldungen angenommen hat, die jüngere Anmeldung bis zur Ertheilung oder bis zur Bekanntmachung der früheren Anmeldung zurückzustellen wäre, nicht bekannt. Stimmt der Gegenstand einer Anmeldung mit dem einer noch unerledigten früheren Anmeldung, sei es ganz oder theilweise, überein, so hat vielmehr die Vorprüfung sich nicht auf die Frage der Uebereinstimmung zu beschränken, vielmehr in erster Linie die sonstigen gesetzlichen Prüfungsgründe, also die Frage der Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Anforderungen (§§ 20, 21 Abs. 2 des Patentgesetzes), sowie die Frage der Patentfähigkeit nach allen sonstigen Richtungen hin (§§ 1, 2, 21 Abs. 3 des Patentgesetzes) zu erschöpfen, und die Behandlung der späteren Anmeldung ist der Regel nach erst dann auszusetzen, wenn ohne das Vorliegen der früheren Anmeldung die Bekanntmachung (§ 23 des Patentgesetzes) zu beschließen wäre. Von der Aussetzung würde also überhaupt Abstand zu nehmen sein, wenn auch, abgesehen von der früheren Anmeldung, die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen zu erachten ist.

Im vorliegenden Falle läßt sich den Akten nicht mit völliger Zuverlässigkeit entnehmen, ob die Vorprüfung in Bezug auf die §§ 1, 2 des Patentgesetzes bereits vollständig zu Ende geführt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde diese Prüfung in der Anmeldeabtheilung IV, bevor über die Aussetzung beschlossen wird, nachzuholen sein. In jedem Falle aber muß es als prozessuale Aufgabe der Abtheilung bezeichnet werden, die Verfügung vom 2. Oktober d. J. durch Angabe derjenigen Merkmale, in denen die jüngere Anmeldung mit der älteren übereinstimmt, zu ergänzen und den Anmeldern zunächst Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Es würde alsdann unter Umständen auch im Interesse der Anmelder selbst liegen, ihrerseits die Aussetzung für solange zu beantragen, bis nach der Bekanntmachung der älteren Anmeldung über die Frage der Uebereinstimmung beider Anmeldungen ausführlich verhandelt werden kann. Die Anmeldeabtheilung würde erst in die Lage kommen, die Behandlung auszusetzen, nachdem die Anmelder sich geäußert haben werden.

Hiernach erscheint die Beschwerde begründet. In Verbindung mit dem Erörterten steht, daß den Anmeldern die erbetene Auskunft über die voraussichtliche Beendigung des Vorprüfungsverfahrens in der älteren Anmeldesache, soweit möglich, ertheilt und daß das Verfahren in dieser Anmeldung thunlichst beschleunigt werde. Auch würde den Anmeldern seiner Zeit von der Aus-

legung oder sonstigen Erledigung der früheren Anmeldung unverzüglich Mittheilung zu machen sein.

G. 12 955 IV/8b.

8. Vom 19. Dezember 1899.

Welche Bedeutung hat die Bezugnahme auf ein schon bestehendes Patent in der Formel des Anspruchs für ein zu ertheilendes Patent? Kennzeichnung des technologischen Inhalts eines Patents im Gegensatz zur Erklärung der Abhängigkeit dieses von einem früheren Patentrechte.

Die anmeldende Firma hat die Ertheilung eines Patents nachgesucht, dessen Anspruch dahin gekennzeichnet ist:

> Verfahren zur Darstellung von Indoxylsäureester und seinen Analogen durch Erhitzen von alphylirten Amidomalonsäureestern.

Von der einsprechenden Firma ist unter Hinweis auf die ihr gehörigen Patente 54 626, 57 273 und 85 071 beantragt worden, das Patent zu versagen oder doch die Anmeldung, soweit sie sich auf die Darstellung von Indoxylsäureestern der Benzolreihe erstreckt, von jenen Patenten „abhängig" zu erklären.

Die Anmeldeabtheilung IV hat das Patent nach dem Antrage der anmeldenden Firma ohne Beschränkung ertheilt. In den Gründen des Ertheilungsbeschlusses ist ausgeführt, daß der Gegenstand der Anmeldung ein als bekannt nicht nachgewiesenes, technisch ausführbares Verfahren darstelle, und daß auch eine patentrechtliche Beziehung zwischen diesem Verfahren und den älteren Verfahren der einsprechenden Firma im Sinne des § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes nicht vorliege. Insbesondere könne dem Patent 54 626 nicht die von der einsprechenden Firma ihm zugesprochene grundlegende Bedeutung zuerkannt werden, eine Beschränkung des angemeldeten Patents durch Aufnahme eines beziehenden Hinweises auf das Patent 54 626 sei daher nicht gerechtfertigt.

Die gegen diesen Beschluß von der einsprechenden Firma gemäß § 26 des Patentgesetzes eingelegte Beschwerde mußte von der Beschwerdeabtheilung II aus den nachstehenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen werden.

1. Die Feststellung des angefochtenen Beschlusses, daß das angemeldete Verfahren eine neue patentfähige Erfindung im Sinne der §§ 1, 2 des Patentgesetzes enthält, erscheint zutreffend. Es ist nicht zuzugeben, daß das beanspruchte Verfahren zur Darstellung von Indoxylsäureester und seinen Analogen durch Erhitzen von alphylirten Amidomalonsäureestern lediglich ein Analogieverfahren gegenüber demjenigen der Patente 54 626, 56 273 und 85 071 darstellt. Zunächst ist hervorzuheben, daß in den Patenten 54 626 und 56 273 von der Darstellung von Indoxyl oder Indoxylsäure überhaupt noch nicht die Rede ist. Es kann ferner das Ausgangsmaterial, die alphylirten Amidomalonsäureester, nicht als analog den in den erwähnten Patenten benutzten Ausgangsmaterialien erachtet werden, weil nicht vorausgesehen werden konnte, daß bei dem Ersatz von Phenylglycin durch alphylirte Amidomalonsäureester die Ringschließung zwischen dem Carboxyl der Seitenkette und dem Wasserstoff des Benzolkerns so leicht erfolgt, während beim Phenylglycin nur in sehr geringem Maße die Ringschließung bewirkt werden kann. Schließlich ist auch das in den erwähnten Patenten dargestellte Verfahren nicht das gleiche wie das hier in Betracht kommende Verfahren. Bei den älteren Verfahren wird lediglich die Verschmelzung mit Alkali als zum erstrebten Ziele führend angegeben, in der Anmeldung soll dagegen das Ziel durch Erhitzen der Ester erreicht werden. Das war um so weniger vorauszusehen, als der Phenylglycinester beim Erhitzen fast unzersetzt siedet und das Phenylglycin selbst beim Erhitzen sich in ganz anderer Weise zersetzt. Die Beschreibung der Patente 54 626, 56 273 und 85 071 steht daher im Sinne der §§ 1, 2 des Patentgesetzes der Patentertheilung nicht entgegen.

2. Was den Eventualantrag auf „Abhängigkeitserklärung" anlangt, so ist in rechtlicher Beziehung kurz Folgendes vorauszuschicken. Nach der mit zutreffenden Gründen versehenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894 (vergl. Patentblatt 1894 S. 481) ist das Patentamt zu einer „Abhängigkeitserklärung" in dem dort erörterten Sinne, d. h. zu der rechtsverbindlichen Feststellung, daß eine angemeldete Erfindung in den Schutzbereich einer älteren, durch Patent geschützten Erfindung falle, nicht zuständig. Dagegen ist es Recht und Pflicht des Patentamts, in dem im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Falle ein Patent mit Rücksicht auf das Patent eines früheren Anmelders in entsprechender Beschränkung zu ertheilen. Dieser Fall betrifft aber lediglich die theilweise Uebereinstimmung der später angemeldeten Erfindung mit dem Gegenstande des älteren Patents, und die Beschränkung wird daher der Regel nach in der Weise erfolgen müssen, daß der Theil der angemeldeten Erfindung, welcher bereits Gegenstand des älteren Patents ist, aus dem zu ertheilenden Patente ausgeschieden wird. Nur soweit dieser Weg nicht ausführbar ist, namentlich wegen der Schwierigkeiten, die sich einer in sich geschlossenen Formulirung des auszuscheidenden Theils in sprachlicher Hinsicht entgegenstellen, wird im Patentanspruch lediglich durch eine Bezugnahme auf das ältere Patent und die darin liegende Angabe des thatsächlich-technischen Verhältnisses der beiden Erfindungen das als schutzfähig Verbleibende zum Ausdruck gebracht werden können. Fälle dieser Art, wie sie in der Praxis des Patentamts nicht selten sind, und die etwa lauten: „Ausbildung des Verfahrens nach Patent X, darin bestehend, daß . . . u. s. w.", enthalten daher nicht eine Abhängigkeitserklärung in dem oben gekennzeichneten Rechtssinne, sondern lediglich eine aus der Bezugnahme auf das ältere Patent ersichtliche inhaltliche Beschränkung des jüngeren Patents.

Im vorliegenden Falle hat die einsprechende Partei beantragt, das der Anmelderin zu ertheilende Patent von ihren älteren Patenten für abhängig zu erklären. Würde dieser Antrag in dem Sinne zu verstehen sein, daß das Patentamt jene Rechtsbeziehung der gegenüberstehenden Patente feststellen soll, über die zu entscheiden

nach dem mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts allein Sache der ordentlichen Gerichte ist, so würde der Antrag ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen. Indessen ergiebt sich aus den Erörterungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung, daß die Einsprechende auch eine Feststellung dahin wünscht, daß das angemeldete Verfahren, soweit es sich um die Darstellung von Indoxylsäureestern der Benzolreihe handelt, mit dem Verfahren ihrer älteren Patente übereinstimmt, und daß dies im Anspruch des etwa zu ertheilenden Patents sinngemäß zum Ausdruck gebracht werde.

Aber auch einem solchen Antrage konnte aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden, weil das beanspruchte Verfahren in keinem Theile mit den durch die drei Patente geschützten zusammenfällt.

In den Patenten 54 626, 56 273 und 85 071 soll entweder Phenylglycin oder Phenylglycinorthocarbonsäure mit Alkalien verschmolzen werden, so daß entweder Indoxyl- oder Indoxylcarbonsäure entstehen, bei dem angemeldeten Verfahren dagegen soll als Ausgangsmaterial alphylirte Amidomalonsäureester benutzt werden, die aus den oben auseinandergesetzten Gründen nicht ohne Weiteres als dem Phenylglycin oder der Phenylglycinorthocarbonsäure analog betrachtet werden kann. Die Ester sollen nicht mit Alkali verschmolzen, sondern für sich erhitzt werden. Diese Abänderung des Verfahrens kann aus den vorhergehend mitgetheilten Gründen nicht als eine dem Sachverständigen naheliegende angesehen werden. Endlich wird lediglich die Bereitung der Indoxylsäureester unter Schutz zu stellen beantragt, Verbindungen, deren Gewinnung in keinem der drei Patente erwähnt ist. Es sind also Ausgangsmaterialien, Verfahrensart und Endprodukt verschieden. Ob unter gewissen, hier nicht zu erörternden Verhältnissen die Ausführung des angemeldeten Verfahrens in die Patente der Einsprechenden eingreifen kann, ist nicht Gegenstand der Entscheidung im Patentertheilungsverfahren.

B. 19 537 IV/12b.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 7. Oktober 1899.

Die neue Wirkung als patentbegründender Umstand (Biersyphon). Weder die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gleicher Art noch auch die lediglich zeichnerische Darstellung oder die Vorführung eines Modells, selbst wenn die Zeichnungen oder das Modell einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht sind, erfüllen die Voraussetzung der neuheitsschädlichen offenkundigen Benutzung einer aus der Anmeldung, der Zeichnung, dem Modell ersichtlichen Erfindung. Eine solche Benutzung setzt stets die Ausführung mindestens eines praktisch verwendbaren Gegenstandes voraus, an welchem die patentirte Erfindung benutzt ist.

Gründe.

Die Beklagte ist Inhaberin des dem Ph. B. in B. auf Anmeldung vom 19. Februar 1896 auf ein „Schankgefäß mit Druckgasbehälter" ertheilten Patents 88 287. Der Kläger hat beantragt, dieses Patent wegen offenkundiger Vorbenutzung der geschützten Erfindung für nichtig zu erklären. Das Patentamt hat durch Entscheidung vom 24. November 1898 die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach seinem Klagantrage zu erkennen, wogegen die Beklagte auf Zurückweisung der Berufung anträgt.

In der Patentschrift wird als Zweck der angemeldeten Erfindung angegeben, einen mit doppelter Durchbohrung für die auszuschänkende Flüssigkeit und das Druckgas versehenen Ausschankhahn so zu gestalten, daß der bei plötzlichem Uebertritt des Druckgases in den Flüssigkeitsbehälter eintretende stürmische, mit starker Schaumbildung verbundene Ausfluß der Flüssigkeit und ebenso das plötzliche Aufhören des Ausflusses bei noch nicht völlig geschlossenem Hahn vermieden und vielmehr ein Ausfließen der Flüssigkeit in ruhigem, gleichmäßigem Strahle erzielt und die Flüssigkeit unter gleichmäßigen Druck gehalten werde. Zur Erreichung dieser Zwecke sollen an der Oberfläche des Hahnkükens horizontale Einkerbungen angebracht werden, welche an den Ausmündungen der Bohrung für das Druckgas beginnen und sich von dort aus allmählich verflachen, so daß in dem Moment, wo bei der Drehung des Hahns die große, für die Flüssigkeit bestimmte Bohrung vor die Oeffnung der Zapfröhre zu treten beginnt, das abgeflachte Ende der Einkerbung vor die Gasbohrung des Hahngehäuses tritt. Durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß zunächst nur eine geringe Menge Druckgas übertritt, welche ein schwaches Ausströmen der Flüssigkeit bewirkt, bei weiterer Drehung aber der Uebertritt des Gases und das Ausströmen der Flüssigkeit gleichmäßig zunehme, um dann, nachdem sie ihre größte Stärke erreicht haben, allmählich wieder abzunehmen. Der Patentanspruch lautet:

> Schankgefäß mit Druckgasbehälter, bei welchem gleichzeitig mit dem Austritt der Flüssigkeit das betreffende Druckmittel in den Flüssigkeitsbehälter eintritt, gekennzeichnet durch einen Hahn mit Küken, dessen Durchgangsbohrung für das Druckmittel auf der äußeren Fläche in Richtung der Drehebene allmählich verlauft, zum Zwecke, beim Oeffnen und Schließen des Hahnes den Druck des Gases allmählich zu- beziehungsweise abnehmen zu lassen.

Der Kläger behauptet, daß diese Einrichtung schon vor der Anmeldung des Patents im Inlande offenkundig benutzt worden sei. Diese offenkundige Vorbenutzung findet er zunächst in der Anmeldung, Eintragung und öffentlichen Auslegung des Gebrauchsmusters 52 382, welches unter der Bezeichnung: „Ventilhahn mit allmählich verlaufender Umfangsnuth als Durchlaßöffnung" bekannt gemacht worden ist. Die Anmeldung dieses Gebrauchsmusters ist am 9. Januar 1896 geschehen, die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle am 13. Februar 1896, die Bekanntmachung am 2. März 1896.

Das Gebrauchsmuster betrifft einen Hahn mit einfacher Durchgangsöffnung für komprimirte Kohlensäure, oder unter Druck stehende Flüssigkeiten. Die Durchgangsöffnung besteht in einer auf der Oberfläche des Hahnkükens verlaufenden, sich nach einer Seite allmählich verflachenden Vertiefung, welche von ihrer flachsten bis zu ihrer tiefsten Stelle etwa den halben Umfang des Kükens einnimmt. Bei entsprechender Drehung des Kükens erweitert sich der Querschnitt der Durchgangsöffnung allmählich. In der Uebertragung dieser Einrichtung auf doppelt durchbohrte Hähne ist nach der Meinung des Klägers eine Erfindung nicht enthalten. In der Herstellung der Gebrauchsmuster-Anmeldung soll deshalb eine Benutzung der patentirten Erfindung liegen, welche durch die Auslegung der Gebrauchsmuster-Anmeldung zu einer offenkundigen geworden sei.

Eine weitere offenkundige Vorbenutzung der patentirten Erfindung soll in der Weise erfolgt sein, daß der Ingenieur Fr. in B., der Anmelder des Gebrauchsmusters 52 382, schon im Dezember 1895 durch den Ingenieur G. eine Zeichnung habe anfertigen lassen, welche einen doppelt durchbohrten Hahn mit allen in dem Anspruch des angefochtenen Patents angegebenen Kennzeichen darstelle. Nach dieser Zeichnung habe im Januar 1896 der Tischlermeister R. in B. mit seinen Leuten für Fr. die zur Ausführung dieser Einrichtung erforderlichen Modelle hergestellt, ohne daß ihm hierbei Geheimhaltung auferlegt gewesen sei. Eine gleiche Zeichnung dieser Einrichtung habe Fr. im Januar 1896 dem Fabrikanten P. in B. übergeben und diesem und seinen Leuten die Wirkungsweise des Apparats erläutert, worauf P. solche Apparate angefertigt habe. P. habe auch seinen Kindern*) Einsicht in die Zeichnung gewährt. Endlich habe Fr. dieselbe Zeichnung im Januar 1896 den Fabrikbesitzern H. A. und F. A. in B. zum Zwecke technischer Verwerthung übergeben, die ihrerseits zahlreichen andern Personen die Zeichnung erläutert hätten. Fr. hat die vorerwähnte Einrichtung am 19. Mai 1896 unter der Bezeichnung: „Biertransportflasche mit Kohlensäurebehälter unterhalb der Flasche" als Gebrauchsmuster angemeldet. Das Muster ist mit der Nr 60 588 in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen. Die Zeichnung zeigt zwei miteinander in Verbindung stehende Hahnküken, von denen das eine eine Muschelbohrung für die Flüssigkeit, das andere eine Einkerbung für das Druckgas zeigt, welche an einem Ende spitz ausläuft und sich weiterhin vertieft. Nach der Meinung des Klägers geht aus der Fr.'schen Zeichnung deutlich hervor, daß die beiden Hähne starr gekuppelt seien, also ebenso wirkten wie ein doppelt durchbohrter Hahn.

Die Beklagte bestreitet, daß die beiden ihr entgegengehaltenen Einrichtungen die durch das Patent geschützte Erfindung in sich schlössen. Sie bestreitet aber ferner, daß in den behaupteten Vorgängen, der Anmeldung des Gebrauchsmusters 52 382, wie der Herstellung von Zeichnungen und Modellen zu der Fr.'schen Biertransportflasche und der Mittheilung und Erläuterung dieser Zeichnungen dritten Personen gegenüber eine Vorbenutzung der Erfindung liege. Endlich bestreitet sie auch diese Vorgänge selbst, soweit sie die Fr.'sche Zeichnung betreffen.

Das Patentamt hat angenommen, daß die beiden dem Patent entgegengehaltenen Einrichtungen den im Patent zur Ausführung gebrachten Erfindungsgedanken nicht wiedergäben und damit die Frage, ob die Vorbenutzung jener Einrichtungen eine offenkundige Vorbenutzung der patentirten Erfindung enthalten würde, für erledigt erachtet.

Der Berufungskläger bekämpft die Ausführungen des Patentamts und sucht darzulegen, daß bei dem Bekanntsein doppelt durchbohrter Hähne, bei denen die Bohrungen für Druckgas und Flüssigkeit gleichzeitig in Wirksamkeit treten, einerseits, und der schon lange üblichen Anwendung allmählich verlaufender Einkerbungen zur Bewirkung des allmählichen Uebertritts von Druckmitteln andererseits die geschützte Einrichtung keine Erfindung darstelle, sondern etwas technisch sich von selbst Ergebendes ohne neue eigenartige Wirkung sei. Falls aber dennoch in der Kombination der allmählich verlaufenden Nuth mit dem doppelt durchbohrten Hahn eine Erfindung erblickt werden könnte, so sei dieselbe schon vor der Anmeldung des Patents durch die Fr.'sche Zeichnung verwirklicht worden. Für den gewerblichen Zweckgedanken mache es keinen Unterschied aus, ob der Hahn doppelt durchbohrt, oder ob der einfach durchbohrte Hahn mit einem zweiten starr verbunden sei, da in beiden Fällen dieselbe Bezeichnung zwischen den Durchtrittsöffnungen für die Flüssigkeit und das Druckgas bestehe, und die beiden gekuppelten Hähne in ihrer Wirkungsweise sich wie ein doppelt durchbohrter Hahn verhielten.

Die Beklagte bestreitet dagegen nach wie vor die Vorbenutzung der in dem Anspruch des Patents deutlich gekennzeichneten Erfindung, welche wesentlich auf der zwischen den Durchgangsöffnungen für das Druckgas und für die Flüssigkeit hergestellten Beziehung beruhe. In dieser Beziehung könne das Gebrauchsmuster 52 382 gar nicht in Betracht kommen, da dessen Bekanntmachung erst nach Anmeldung des Patents erfolgt sei. Aber auch die später von Fr. als Gebrauchsmuster angemeldete Einrichtung sei für das Richtigkeitsverfahren ohne Belang. Die Anmeldung derselben sei erst im Mai 1896 erfolgt. Bei der gewerblichen Herstellung des Musters werde dasselbe nicht mit zwei gekuppelten Hähnen, sondern mit der Einrichtung nach Patent 88 287 ausgeführt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht hat der Berufungskläger die Behauptung aufgestellt, daß schon vor der Anmeldung des Patents der Fabrikant P. im Auftrage des Ingenieurs Fr. Siphon-Apparate nach der mit der Klage vorgelegten Zeichnung in der Art hergestellt habe, daß der Hahn für das Druckgas mit dem Hahn für die Flüssigkeit starr verbunden und beide Hähne in solche Beziehung zu einander gesetzt seien, daß bei beginnender

*) Statt „Kindern" wohl „Kunden". D. Red.

Oeffnung des Hahnes für die Flüssigkeit auch der Durchtritt des Druckgases durch die flachste Stelle der Einkerbung des Gashahnes eröffnet worden sei. Dies würden Fr. und P. bezeugen.

Es ist die Erhebung dieses Beweises beschlossen worden. Die Beweisaufnahme hat stattgefunden. Auf Grund ihres Ergebnisses war so, wie geschehen, zu entscheiden.

Das Patent wird von dem Richtigkeitskläger nach zwei Richtungen angegriffen. Es wird einmal der Erfindungscharakter der geschützten Vorrichtung bestritten, außerdem aber auch deren Neuheit und vielmehr die offenkundige Benutzung derselben vor Anmeldung des Patents behauptet. Der erstere Angriff ist nicht begründet. Auch wenn vor der Patentanmeldung einerseits doppelt durchbohrte Hähne in allgemeinem Gebrauche waren und andererseits Ventile und Schieber mit allmählich verlaufenden Einkerbungen als Durchtrittsöffnungen für Druckmittel benutzt wurden, so ist trotzdem in der Anwendung derartiger Einkerbungen bei einem doppelt durchbohrten Hahn in solcher Beziehung zu der Bohrung für die Flüssigkeit, daß die Einkerbung gleichzeitig mit der Oeffnung des Flüssigkeitshahnes in Wirksamkeit tritt und umgekehrt, noch eine Erfindung zu erblicken, weil durch diese Anordnung die neue Wirkung einer gleichmäßigen Regulirung des auf die ausströmende Flüssigkeit geübten Druckes erzielt wird. Die größere oder geringere Bedeutung dieser Wirkung ist nicht ausschlaggebend für die Schutzfähigkeit der Erfindung, mit deren Hülfe sie erzielt ist.

Die Neuheit der Erfindung ist nach § 2 des Patentgesetzes zu verneinen, wenn die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt war. Keine dieser Alternativen ergiebt sich aus der am 9. Januar 1896 erfolgten Anmeldung und der am 2. März geschehenen Bekanntmachung des Gebrauchsmusters 52 382. Die Bekanntmachung muß ganz außer Betracht bleiben, weil sie erst nach der Anmeldung des Patents (19. Februar 1896) stattgefunden hat. Dasselbe gilt auch von der vor diesem Zeitpunkt erfolgten Anmeldung des Gebrauchsmusters. Die in § 5 Absatz 2 des Musterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 festgesetzte Wirkung der Musteranmeldung gegenüber einem später angemeldeten Patent steht hier nicht in Frage. Die Anmeldung selbst ist aber weder eine Veröffentlichung des Musters mittelst Druckschrift, noch eine offenkundige Benutzung desselben und darum nicht geeignet, die Neuheit der später zum Patent angemeldeten Erfindung auszuschließen. Sie steht insofern der früheren Anmeldung eines Patents (§ 10 Ziffer 2 des Patentgesetzes) nicht gleich. Das Gebrauchsmuster 52 382 enthält aber auch nicht eine Vorwegnahme der durch das Patent geschützten Erfindung, denn es beschränkt sich auf die Darstellung eines einzelnen Hahnes mit einer auf dem Umfange des Hahnkükens allmählich verlaufenden Einkerbung, enthält also nichts von der Einrichtung, welche den Gegenstand des Patents bildet, nämlich zweier in eine bestimmte Beziehung zu einander gesetzten Hahnbohrungen für Gas und Flüssigkeit.

Hiernach kann es nur darauf ankommen, ob eine Vorbenutzung der Erfindung in denjenigen Vorgängen zu finden ist, welche bezüglich der später als Gebrauchsmuster angemeldeten Fr.'schen „Biertransportflasche" behauptet worden sind. Soweit es sich dabei um vor Anmeldung des Patents hergestellte Modelle und Zeichnungen und deren Mittheilung an eine größere Zahl von Personen handelt, so ist darin eine Vorbenutzung der Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht zu finden. Die zeichnerische und modellmäßige Darstellung einer gewerblichen Einrichtung fällt in das Gebiet der Beschreibung, die durch Worte, ebenso aber auch auf jede andere sinnfällige Weise geschehen kann. Die Beschreibung soll aber nach dem Gesetz die Neuheit einer Erfindung nur ausschließen, wenn sie vermittelst öffentlicher Druckschriften erfolgt ist. Von einer derartigen Vervielfältigung und Verbreitung der Darstellung der Fr.'schen Einrichtung ist nach den Behauptungen des Richtigkeitsklägers nicht die Rede. Die offenkundige Benutzung einer Erfindung setzt aber deren Uebertragung in die Praxis, zum mindesten also die erstmalige Herstellung des patentirten Gegenstandes, mit der die nutzbare Anwendung der Erfindung ihren Anfang nimmt, voraus. Die Erläuterung eines fertiggestellten neuen Apparats in einer Versammlung oder die öffentliche Ausstellung eines solchen zu dem Zwecke, ihn den Interessenten bekannt zu geben, mag als offenkundige Benutzung der in dem Apparat verkörperten Erfindung angesehen werden, ohne Ausführung des erfundenen Gegenstandes kann dagegen eine Benutzung der Erfindung nicht stattfinden.

Der Richtigkeitskläger hat aber schließlich auch die Behauptung aufgestellt, daß die Fr.'sche Bier-Transportflasche vor der Anmeldung des Patents wirklich hergestellt worden sei, und Beweis hierfür erboten. Dieser Beweisantritt war als erheblich anzusehen, da nach der weiteren Behauptung des Klägers an den damals hergestellten Apparaten die beiden Hähne für das Druckgas und die Flüssigkeit starr verbunden gewesen und in solcher Beziehung zu einander gestanden haben sollen, daß mit beginnender Oeffnung des Flüssigkeitshahnes auch die flachste Stelle der Einkerbung in den Gashahn dem Druckgas den Durchtritt verstattete. Eine solche Einrichtung würde allerdings den wesentlichsten Theil der durch das Patent geschützten Erfindung vorweggenommen haben. Der noch verbleibende Unterschied, daß die patentirte Ventilvorrichtung einen doppelt durchbohrten Hahn aufweist, die Fr'sche Vorrichtung aber zwei starr verbundene Hähne, würde die Neuheit der patentirten Erfindung nicht wahren, da doppelt durchbohrte Hähne bereits bekannt waren und die Uebertragung der zweiten Bohrung auf einen der Hähne keine Schwierigkeit darbot, zu deren Ueberwindung es eines besonderen Erfindungsgedankens bedurft hätte. Es hätte sich vielmehr bei dieser Uebertragung nur um eine geringe Vereinfachung ohne veränderte Wirkung

gehandelt. Nun hat jedoch die Zeugenvernehmung den dem Nichtigkeitskläger obliegenden Beweis für die Herstellung eines Apparats mit der behaupteten Einrichtung vor dem 19. Februar 1896, dem Tage der Anmeldung des Patents, nicht erbracht. . . . . Folgt Darstellung des Beweisergebnisses. . . .

Wenn nun auch bei diesem Beweisergebniß die Möglichkeit, daß eine der patentirten Ventileinrichtung wesentlich gleiche Konstruktion in der P.'schen Fabrik versuchsweise schon vor dem 19. Februar 1896 probirt worden sein kann, nicht völlig ausgeschlossen ist, so ist damit eine Grundlage für die Nichtigerklärung des Patents noch nicht gewonnen. Um die Neuheit der patentirten Einrichtung zu beseitigen, hat der Kläger den Beweis zu liefern, daß die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung bereits offenkundig benutzt war. Dazu gehört aber, wie oben ausgeführt ist, die Herstellung eines Apparats, an dem sie in Wirksamkeit trat. Die Herstellung eines solchen bis zum 19. Februar ist aber nicht bewiesen.

Fehlt es aber hiernach an dem Beweise für die offenkundige Vorbenutzung der Erfindung, so versagt der Angriff des Nichtigkeitsklägers gegen das Patent. Die Entscheidung des Patentamts war deshalb zu bestätigen, was zur Folge hat, daß der Berufungskläger die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels tragen muß.

I. 182/99.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Patentschutz in den der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten unterworfenen Gebieten der Philippinen.

Rundschreiben Nr 10 des Generalstatthalters, betreffend die Fortdauer der auf Grund der spanischen Gesetzgebung bewilligten Patente.

Vom 30. August 1899.

Bureau des Generalstatthalters.

Diejenigen Personen, welche eine Verlängerung der Dauer der ihnen nach Maßgabe der spanischen Gesetzgebung ertheilten Patente auf den Philippinen wünschen, haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Art. 13 des Spanischen Gesetzes vom 30. Juli 1878 zu erfüllen. Die Zahlung der Gebühren hat im Amt für Patente, Urheberrechte und Handelsmarken zu erfolgen.

Auf Befehl des Generalmajors Otis:

Thomas H. Barry,
Generaladjutant.

(„Propriété industrielle" 15 (1899), Nr 11, p. 199.)

Japan.

Bestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes.*)

Verordnung Nr 13 des Ministeriums für Landwirthschaft und Handel vom 20. Juni 1899.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anmeldungen, Anträge und Mittheilungen betreffend Patente sind schriftlich einzureichen.

Die Eingaben sind für jeden Gegenstand gesondert zu machen und müssen das Datum, die Unterschrift und die Adresse des Antragstellers enthalten, auch gestempelt sein.

Sind mehrere Personen betheiligt oder interessirt, so ist für jede eine Abschrift der Eingabe beizufügen.

§ 2. Sind in dieser Verordnung bestimmte Formulare vorgeschrieben, so müssen die Eingaben mit diesen in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 3. Die Eingaben sind in japanischer Sprache abzufassen.

Vollmachten, Nationalitätsausweisen u. dergl., welche in einer fremden Sprache abgefaßt sind, ist eine japanische Uebersetzung beizufügen.

§ 4. Will ein Patentsucher eine Eingabe zu seiner bereits angemeldeten Erfindung machen, so hat er die Nummer der Anmeldung und den Gegenstand der Erfindung darin anzugeben.

§ 5. Betrifft die Eingabe ein bereits ertheiltes Patent, so ist die Nummer des Patents und der Gegenstand der Erfindung darin anzugeben.

§ 6. Werden Patentanmeldungen, Anträge und Mittheilungen gemäß § 15 Absatz 1 des Patentgesetzes und Schriftstücke, deren Eingang nach dem Patentgesetz oder den Bestimmungen dieser Verordnung an eine bestimmte Frist geknüpft ist, beim Patentamt eingereicht, so wird darüber eine Empfangsbescheinigung ertheilt. Stunde und Datum dieser Bescheinigung gilt als Stunde und Datum der Einreichung der erwähnten Schriftstücke.

§ 7. Werden die im vorigen Paragraphen aufgeführten Schriftstücke mittels eingeschriebenen Briefes eingesandt, so gilt als Stunde und Datum der Einreichung Stunde und Datum der Postquittung.

§ 8. Werden die eingereichten Schriftstücke, Modelle oder Muster für unklar oder unvollständig befunden, so hat der Direktor des Patentamts beziehungsweise der vorsitzende Patentrichter den Anmelder zu veranlassen, das Beanstandete innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern, zu ergänzen oder neu anzufertigen.

§ 9. Der Anmelder darf Eingaben, Modelle oder Muster verbessern, ergänzen oder abändern, vorausgesetzt, daß durch die Aenderung nicht wesentliche Punkte der Anmeldung oder des Antrags betroffen werden.

§ 10. Ein in Japan nicht ansässiger Ausländer, der ein Patent anmeldet oder einen auf Patente bezüglichen Antrag stellt, hat einen Nationalitätsausweis und eine urkundliche Bescheinigung über seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung beizubringen.

*) Vergl. Jahrg. 1899 dieses Blattes Seite 138.

§ 11. Der Rechtsnachfolger eines Erfinders muß seine Rechtsnachfolge durch Beibringung einer Urkunde nachweisen.

§ 12. Wenn ein Bevollmächtigter eine Anmeldung oder einen Antrag einreicht oder andere Schritte in Patentangelegenheiten unternimmt, so muß er seine Berechtigung zur Vertretung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

§ 13. Ist ein Bevollmächtigter gemäß § 6 des Patentgesetzes bestellt, so ist das Patentamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 14. Wird in der Person des Bevollmächtigten gemäß § 7 des Patentgesetzes ein Wechsel angeordnet, so hat der Direktor des Patentamts dem bisherigen Bevollmächtigten davon Mittheilung zu machen.

§ 15. Wenn es nicht möglich ist, Verfügungen innerhalb der seitens des Direktors beziehungsweise des vorsitzenden Patentrichters in Gemäßheit des Patentgesetzes oder dieser Ausführungsbestimmungen gesetzten Frist auszuführen, so kann der Direktor beziehungsweise der vorsitzende Patentrichter die Frist auf Antrag ändern oder verlängern. Dies gilt auch für die in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Fristen.

Macht der Direktor beziehungsweise der vorsitzende Patentrichter von der vorstehenden Befugniß Gebrauch, so sind die Parteien davon in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Eingaben, Modelle oder Muster, die vom Direktor beziehungsweise dem vorsitzenden Patentrichter für unentbehrlich gehalten werden, werden nicht zurückgegeben.

§ 17. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Patentgesuch oder einen Antrag stellen oder andere Schritte unternehmen, so müssen sie Einen zum Bevollmächtigten wählen und diesen in ihren Eingaben namhaft machen.

§ 18. Schreiben, die das Patentamt mittels eingeschriebenen Briefes absendet, sind in der Weise zu befördern, daß die Zustellung bescheinigt werden kann.

§ 19. Erfolgt die Zustellung eines Schreibens durch einen Boten des Patentamts, so muß dieser auf dem Briefumschlag Tag und Stunde der Aushändigung vermerken und seinen Stempel daneben setzen.

Der Empfänger hat dem Boten eine Quittung auszustellen, in der Tag und Stunde der Ablieferung angegeben ist.

§ 20. Kann ein Schreiben, weil der Wohnsitz oder die Adresse des Empfängers unbekannt ist, oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so hat der Direktor beziehungsweise der vorsitzende Patentrichter dies im „Reichsanzeiger" bekannt zu machen. Sind seit dem Tage dieser Bekanntmachung 20 Tage vergangen, so gilt das Schreiben als am letzten Tage dieses Zeitraums zugestellt.

§ 21. Eingaben, Modelle oder Muster werden in nachstehenden drei Fällen nicht angenommen:

1. wenn sie den im Patentgesetz oder in diesen Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen;
2. wenn die Patent- oder sonstigen Gebühren nicht gezahlt sind;
3. wenn die Vorlage nach Ablauf der im Patentgesetz oder in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen, bezw. vom Direktor oder Vorsitzenden des Patentgerichts in Gemäßheit der Vorschriften des Patentgesetzes oder dieser Bestimmungen gesetzten Frist erfolgt ist.

Eingegangene Eingaben, Muster oder Proben, welche unter einen der vorstehenden drei Punkte fallen, werden zurückgesandt.

In diesem Falle ist ein Zettel beizugeben, der die Gründe der Zurückweisung enthält.

§ 22. Wenn Jemand, der eine Anmeldung, einen Antrag oder eine Mittheilung eingereicht hat, Namen, Adresse oder Stempel ändert, oder einen anderen Bevollmächtigten bestellt, so hat er dies unverzüglich dem Patentamt anzuzeigen.

Ueber jede Namens- oder Stempel-Aenderung ist eine amtliche Bescheinigung beizubringen.

§ 23. Den Anträgen auf Grund des § 15 Absatz 1 des Patentgesetzes sind Beschreibungen und Zeichnungen beizufügen, über deren Empfang der Direktor eine Bescheinigung ausstellt.

§ 24. Jedermann kann Bescheinigungen über irgend einen auf Patente bezüglichen Gegenstand verlangen, wenn er ein rechtliches Interesse nachweist, vorausgesetzt, daß der Direktor des Patentamts nicht die Geheimhaltung der Sache für erforderlich hält.

2. Abschnitt. Anmeldungen.

§ 25. Patentanmeldungen, welche auf Grund des § 14 des Patentgesetzes erfolgen, sind Abschriften der ursprünglichen Anmeldung, Beschreibung und Zeichnung, nebst einer Bescheinigung der Regierung desjenigen Landes beizufügen, in dem die Anmeldung zuerst erfolgt ist.

§ 26. Patentanmeldungen auf Grund des § 15 Absatz 2 des Patentgesetzes ist die Empfangsbescheinigung beizufügen, welche bei der Ausstellung oder dem Wettbewerbsunternehmen über die ausgestellten Gegenstände ertheilt worden ist.

Den auf Grund des § 15 Absatz 3 des Patentgesetzes erfolgenden Patentanmeldungen ist eine Bescheinigung des Landes beizufügen, in welchem die internationale Ausstellung stattgefunden hat, des Inhalts, daß eine bestimmte Frist zur Patentanmeldung gewährt worden ist.

§ 27. Geht eine Patentanmeldung ein, so hat der Direktor die Eintragung der Anmeldenummer, der Bezeichnung der Erfindung, des Namens und der Adresse des Anmelders und dessen Vertreters sowie des Datums des Eingangs der Anmeldung in das Anmelderegister zu veranlassen.

Sind diese Eintragungen erfolgt, so theilt der Direktor dem Anmelder die Anmeldenummer mit.

§ 28. Die Beschreibung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Erfindung,
2. das Wesen und den Zweck der Erfindung,
3. eine kurze Erläuterung der Zeichnungen,
4. eine ausführliche Erklärung der Erfindung — Handelt es sich um eine in § 17 oder 19 des Patentgesetzes bezeichnete Anmeldung, so ist die Beziehung der neuen zu der bereits patentirten Erfindung klarzustellen —,
5. den Patentanspruch.

§ 29. Im Patentanspruch sind nur die wesentlichen Theile der Erfindung zu erwähnen.

§ 30. In den Zeichnungen müssen die Hauptmerkmale der Erfindung kenntlich gemacht werden. Ist zu einer Erfindung eine bereits früher patentirte Erfindung benutzt worden, so ist die Beziehung der neuen zu der bereits patentirten Erfindung darin anzugeben.

§ 31. Modelle und Muster müssen aus dauerhaftem Material sein; ihr Umfang darf einen japanischen Kubikfuß nicht überschreiten. Nur wenn Letzteres unmöglich ist, kann davon abgewichen werden.

Macht das Material einen wesentlichen Bestandtheil der Erfindung aus, so sind die Modelle und Muster aus demselben Material herzustellen.

Handelt es sich um Proben einer erfundenen chemischen Mischung, so muß sowohl von dem Gegenstande der Erfindung, als auch von dessen Ingredienzien eine genügende Menge eingereicht werden, so daß damit Versuche angestellt werden können.

§ 32. Sind Modelle, Muster oder Proben zerbrechlich oder leicht dem Verderben ausgesetzt, so hat der Einsender bei der Einreichung angemessene Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 33. Für Verlust oder Beschädigung von Modellen, Mustern und Proben ist das Patentamt nicht verantwortlich.

§ 34. Wünscht der Direktor des Patentamts Modelle, Muster oder Proben zurückzugeben, so macht er dem Einsender davon Mittheilung.

Thut der Einsender innerhalb 60 Tagen nach Empfang dieser Mittheilung keine Schritte zur Entgegennahme derselben, so kann der Direktor des Patentamts darüber nach seinem Ermessen befinden.

3. Abschnitt. Prüfung.

§ 35. Ist die in § 27 Absatz 1 vorgeschriebene Eintragung erfolgt, so überweist der Direktor die Anmeldung dem Prüfungsbeamten.

§ 36. Der Prüfungsbeamte hat klassenweise und in der Reihenfolge der Anmeldenummern zu prüfen.

§ 37. Hält der Prüfungsbeamte eine Vorführung der Erfindung durch den Anmelder für erforderlich, so berichtet er darüber an den Direktor, welcher dann den Anmelder zur Anstellung von Versuchen auffordern kann.

§ 38. Die Entscheidung muß die nachstehend aufgeführten Einzelheiten und die Unterschrift des Prüfungsbeamten enthalten:

1. die Anmeldenummer;
2. die Bezeichnung der Erfindung;
3. den Namen des Anmelders;
4. die Angabe der Hauptmerkmale der Anmeldung;
5. die Entscheidungsformel und die Entscheidungsgründe;
6. das Datum der Entscheidung.

§ 39. In der Entscheidung über eine erneute Prüfung müssen außer den Nummern 1, 2, 5 und 6 des vorigen Paragraphen noch folgende Einzelheiten aufgeführt sein:

1. die Namen desjenigen, der den Antrag auf erneute Prüfung stellt, und sonstiger betheiligter Personen und
2. die auszugsweise Angabe der Begründung des Widerspruchs.

§ 40. Die Entscheidung über eine Kollision von Erfindungen fällt fort:

1. wenn die Ertheilung des Patents aus einem anderen Grunde zu versagen ist;
2. wenn der Anmelder anerkennt, daß seine Erfindung erst nach der Anmeldung der kollidirenden Erfindung vollendet worden ist.

§ 41. Die Entscheidung über die Prüfung kollidirender Erfindungen muß außer den im § 38 aufgezählten noch nachstehende Einzelheiten, sowie die Unterschrift des Prüfungsbeamten enthalten:

1. die Nummer des Kollisionsfalles;
2. die Nummer betreffend die Anmeldung der kollidirenden Erfindung oder deren Patentnummer;
3. die Bezeichnung der kollidirenden Erfindung;
4. den Namen des Anmelders der kollidirenden Erfindung oder des Inhabers des kollidirenden Patents;
5. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der kollidirenden Erfindung und die Hauptpunkte der Parteibehauptungen.

§ 42. Steht endgültig fest, daß eine Kollision vorliegt, so veranlaßt der Direktor des Patentamts die Betheiligten, innerhalb 30 Tagen genaue Beschreibungen ihrer Erfindungen einzureichen.

§ 43. Diese Beschreibung muß die Nummer des Kollisionsfalles und eine ausführliche Erläuterung der auf die Fertigstellung der Erfindung bezüglichen Thatsachen enthalten.

§ 44. Hat der Direktor des Patentamts die genaue Beschreibung erhalten, so stellt er der Gegenpartei eine Abschrift davon zu.

Hält der Prüfungsbeamte eine Aeußerung der Gegenpartei auf diesen Schriftsatz für erforderlich, so hat er dem Direktor darüber Anzeige zu erstatten. In diesem Fall kann der Letztere die Einreichung einer Entgegnung innerhalb einer angemessenen Frist veranlassen.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Absätze finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei zu der genauen Beschreibung oder der Entgegnung Aenderungen oder Ergänzungen gemacht hat.

§ 45. Für die in den Schriftsätzen behaupteten Thatsachen sind Beweismittel anzugeben.

§ 46. Gehen die Aeußerungen der Parteien innerhalb der bestimmten Frist nicht ein, so kann der Prüfungsbeamte sofort die Entscheidung herbeiführen.

§ 47. Ist ein Kollisionsfall erledigt, so hat der Direktor des Patentamts die Parteien davon zu benachrichtigen.

4. Abschnitt. Verfahren vor dem Patentgericht.

§ 48. In dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. die Namen und Adressen des Antragstellers und der Gegenpartei;

2. die Angabe des Streitgegenstandes;
3. die kurze Sachdarstellung und Begründung des Antrags.

§ 49. In den Erwiderungen und Rückäußerungen müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

1. das (gerichtliche) Aktenzeichen;
2. die Namen und Adressen des Antragstellers und der Gegenpartei;
3. die Angabe des Streitgegenstandes;
4. die Sachlage und Gründe für die Erwiderung und Rückäußerung.

§ 50. Die Bestimmungen der §§ 44 und 45 finden entsprechende Anwendung auf Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Erwiderungen und Rückäußerungen.

§ 51. Zieht ein Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück, so hat der Direktor des Patentamts der Gegenpartei davon Kenntniß zu geben.

§ 52. Ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, so setzt der Vorsitzende des Patentgerichts den Termin fest und benachrichtigt beide Parteien davon.

§ 53. Die mündlichen Verhandlungen sind in japanischer Sprache zu führen; wer des Japanischen nicht mächtig ist, darf sich eines Dolmetschers bedienen.

§ 54. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Hauptprüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu stempeln ist.

§ 55. Ist eine Entscheidung getroffen worden, so hat der Direktor des Patentamts beiden Parteien Ausfertigungen davon zuzustellen.

§ 56. Die Entscheidung ist von sämmtlichen Patentrichtern zu unterzeichnen und enthält folgende Punkte:

1. das Aktenzeichen;
2. die Namen und Adressen des Antragstellers und der Gegenpartei;
3. den Streitgegenstand;
4. den Thatbestand;
5. die Urtheilsformel und die Entscheidungsgründe;
6. das Datum der Entscheidung.

§ 57. Wenn die Patentrichter dahin erkennen, daß eine Entscheidung des Prüfungsbeamten unrichtig ist, so verweist der Direktor des Patentamts die Sache zur nochmaligen Prüfung zurück.

§ 58. Wünscht Jemand eine Entscheidung darüber, wer die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat, und über deren Höhe, so hat er an den Vorsitzenden des Patentgerichts, der das Verfahren geleitet hat, einen entsprechenden Antrag zu richten. Diesem Antrage sind eine Kostenaufstellung, sowie die erforderlichen Beläge beizufügen.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen die Aeußerung der Gegenpartei einholen.

§ 59. Wenn die im vorigen Paragraphen erwähnte Entscheidung getroffen ist, so hat der Direktor des Patentamts beiden Parteien Ausfertigungen davon zuzustellen.

5. Abschnitt. Patente.

§ 60. Spricht sich der Prüfungsbeamte für die Ertheilung eines Patentes aus, so läßt der Direktor des Patentamts dieses in das Patentregister eintragen und giebt dem Anmelder von dem Ergebniß der Prüfung schriftlich Mittheilung.

§ 61. Betrifft die Entscheidung den Fall des § 17 Absatz 1 des Patentgesetzes, so giebt der Direktor des Patentamts dem Anmelder davon Nachricht und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer angemessenen Frist die schriftliche Einwilligung des Inhabers des ursprünglichen Patents beizubringen.

Hat der Anmelder diese Einwilligung beigebracht, so trägt der Direktor des Patentamts in das Patentregister darüber einen Vermerk ein und theilt dann dem Anmelder das Ergebniß der Prüfung schriftlich mit.

Hat der Direktor des Patentamts dem Anmelder ein Patent ertheilt, ohne daß der Inhaber des ursprünglichen Patents seine Einwilligung dazu gegeben hat, so vermerkt er diese Thatsache in dem Patentregister und theilt seine Entscheidung sowohl dem Anmelder als auch dem Inhaber des ursprünglichen Patents schriftlich mit.

§ 62. Wünscht Jemand eine Entscheidung über die Höhe der dem Inhaber des ursprünglichen Patents zu zahlenden Entschädigung, so hat er dies bei dem Direktor des Patentamts zu beantragen. Der Antrag muß die Höhe des abgeschätzten Betrages und die Berechnung der Entschädigungssumme enthalten.

Geht ein solcher Antrag ein, so kann der Direktor des Patentamts eine Abschrift desselben der Gegenpartei zustellen mit der Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu erklären.

§ 63. Hat der Direktor des Patentamts über die Höhe der Entschädigungssumme entschieden, so theilt er dies den Parteien schriftlich mit.

§ 64. Spricht sich der Prüfungsbeamte dahin aus, daß dem Antrage auf Abänderung oder Theilung eines Patents in mehrere stattzugeben sei, so trägt dies der Direktor des Patentamts in das Patentregister ein und giebt dem Anmelder davon schriftlich Mittheilung.

§ 65. Eine Patenturkunde ist nach den vorgeschriebenen Formularen Nr 9—13 einschließlich auszufertigen.

§ 66. Wer ein Patent durch Erbgang erworben hat, muß dem Patentamt den urkundlichen Nachweis einreichen und die Ausstellung einer neuen Patenturkunde beantragen.

§ 67. Wer eine Eintragung auf Grund des § 4 Absatz 2 des Patentgesetzes wünscht, muß einen Antrag beim Patentamt stellen. Demselben sind das Original und eine Abschrift der Uebertragungsurkunde sowie die Patenturkunde beizufügen.

Geht ein solcher Antrag ein, so hat der Direktor des Patentamts nach Berichtigung des Patentregisters die Thatsache der Umschreibung auf der Patenturkunde zu vermerken und diese zusammen mit dem Original der Uebertragungsurkunde dem Antragsteller zurückzusenden.

§ 68. Wird in Gemäßheit des § 16 des Patentgesetzes ein bedingtes Patent ertheilt oder ein Patent vorenthalten, oder werden einem bereits ertheilten Patent Beschränkungen auferlegt, oder wird ein solches widerrufen, so ist der Anmelder oder Patentinhaber von den Gründen in Kenntniß zu setzen.

§ 69. Folgende Punkte sind in das Patentregister einzutragen:

1. die Nummer des Patents;
2. die Bezeichnung der Erfindung;
3. der Name und die Adresse des Patentinhabers;
4. die Gründe für die Umschreibung eines Patents und etwaige Beschränkungen;
5. wenn das Patent im Miteigenthum Mehrerer steht, die Gründe dafür, und wenn die Antheile bestimmt sind, den Antheil eines jeden Mitinhabers;
6. bei der Verpfändung eines Patents: die Höhe des Schuldbetrages, die Zinsen, das Datum der Rückzahlung, die Ordnungszahl nach der Priorität des Pfandrechts und das Datum der Entstehung des letzteren;
7. der Name und die Adresse des Vertreters, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz nicht in Japan hat;
8. der Grund und die Ausdehnung etwa auferlegter Beschränkungen eines Patents;
9. wenn das Patent eine Erfindung schützt, die unter Benutzung einer anderen bereits patentirten gemacht ist: die Nummer des ursprünglichen Patents, die Bezeichnung der ursprünglichen Erfindung, das Einverständniß oder die Weigerung des Inhabers des ursprünglichen Patents;
10. beim Zusatzpatent: die Nummer des Hauptpatents, der Bezeichnung der Haupterfindung und das Datum der Eintragung des Hauptpatents;
11. bei Eintragungen gemäß § 25 des Patentgesetzes: das Datum der Eintragung des früheren Patents;
12. die Gründe für eine etwaige Abänderung oder Theilung eines Patents;
13. bei Nichtigkeitserklärung, Widerruf oder Löschung eines Patents: die Gründe und den Zeitpunkt ihres Entstehens;
14. bei Ausstellung einer neuen Patenturkunde: die Gründe und das Datum der ersteren;
15. das Datum der Eintragung.

§ 70. Aenderungen und Streichungen im Patentregister sind besonders zu vermerken.

§ 71. Ist ein Patent rechtskräftig für nichtig erklärt, hat der Direktor des Patentamts ein Patent widerrufen, oder der Patentinhaber sein Patent zurückgezogen, so hat der Patentinhaber die Patenturkunde zurückzureichen.

§ 72. Die Patentgebühren sind in Einkommen-Stempelmarken zu entrichten.

§ 73. Ueber die Einzahlung der Patentgebühren ertheilt der Direktor des Patentamts eine Quittung.

§ 74. Ist eine Patenturkunde vernichtet, verloren oder beschädigt worden, so kann der Patentinhaber die Ausstellung einer neuen beantragen. Wird eine neue Urkunde ausgefertigt, so sind der Grund und das Datum der Ausstellung in ihr anzugeben.

Zusatz-Bestimmung.

§ 75. Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Patentgesetz in Kraft.

Verordnung Nr 279 vom 17. Juni 1899, betreffend die Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb bei dem Patentamt.

§ 1. Der Direktor des Patentamts bestimmt Patentrichter für alle Fälle, in denen gerichtliche Entscheidung beantragt ist.

§ 2. Bestehen bei Patentrichtern persönliche Bedenken, welche sie für die Theilnahme an dem gerichtlichen Verfahren ungeeignet erscheinen lassen (s. unten § 8), so hat der Direktor des Patentamts an deren Stelle andere Patentrichter zu bestimmen.

§ 3. Den Vorsitz bei dem Verfahren des Patentgerichts führt der älteste der bestellten Patentrichter.

§ 4. Dem Vorsitzenden des Patentgerichts liegt die Geschäftsleitung bei diesem Verfahren ob.

§ 5. Der Vorsitzende des Patentgerichts kann einen oder zwei Patentrichter bestimmen, welche sich mit der Prüfung eines Falles zu befassen haben.

§ 6. Ohne Besprechung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes darf keine Entscheidung getroffen werden.

§ 7. Bei der Entscheidung ist die Stimmenmehrheit maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8. Patentrichter dürfen in folgenden Fällen an dem gerichtlichen Verfahren nicht theilnehmen:

1. bei Sachen, die sie selbst oder ihre Verwandtschaft betreffen;
2. wenn sie an der Sache ein mittelbares oder unmittelbares Interesse haben;
3. wenn sie an dem Prüfungsverfahren als Prüfungsbeamte theilgenommen haben.

Zusatz-Bestimmung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Formulare zur Verordnung des Landwirthschafts- und Handels-Ministeriums, Nr 13 vom 20. Juni 1899, betreffend Ausführung des Patentgesetzes.

Nr 1.

Antrag auf Patentertheilung.

Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Vor- und Zuname des Erfinders.

Da ich (wir) für den (das) in der anliegenden Specifikation beschriebenen (beschriebene) Gegenstand (Verfahren) ein Patent zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir)

hierdurch (im Falle der §§ 14 und 15 des Patentgesetzes: unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung beziehungsweise Empfangsbescheinigung) die Ertheilung eines solchen.

Datum. Nationalität. Wohnort.
Profession.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 2.

Antrag auf Ertheilung eines Patents für die Benutzung einer anderen Erfindung.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Vor- und Zuname des Erfinders.
3. Nummer des ursprünglichen Patents.
4. Name des Inhabers des ursprünglichen Patents.

Da ich (wir) für den (das) in der anliegenden Specifikation beschriebenen (beschriebene) Gegenstand (Verfahren) ein Patent zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch die Ertheilung eines solchen.

Datum. Nationalität. Wohnort.
Profession.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 3.

Antrag auf Ertheilung eines Zusatzpatents.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Vor- und Zuname des Erfinders.
3. Nummer des ursprünglichen Patents.

Da ich (wir) für den (das) in der anliegenden Specifikation beschriebenen (beschriebene) Gegenstand (Verfahren) (u. s. w. wie bei Nr 2).

Nr 4.

Antrag auf Abänderung einer Patenturkunde.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Nummer des Patents.

Da ich (wir) Abänderung der Patenturkunde in der in anliegender Specifikation (Zeichnung) beschriebenen Weise zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch die Bewirkung derselben (u. s. w. wie bei Nr 2).

Nr 5.

Antrag auf Theilung einer Patenturkunde.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Nummer des Patents.

Da ich (wir) eine Theilung der Patenturkunde in der in anliegender Specifikation (Zeichnung) beschriebenen Weise zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch die Bewirkung derselben (u. s. w. wie vor).

Nr 6.

Anzeige betreffs Ausstellung eines Erfindungsgegenstandes.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Benennung der Erfindung.
2. Vor- und Zuname des Erfinders.

Da ich (wir) den in anliegender Specifikation (Zeichnung) beschriebenen Erfindungsgegenstand in der (dem) vom ....ten des Jahres .... an in .... von der Regierung (oder dem .... Fu oder .... Ken) veranstalteten Ausstellung (Wettbewerb) auszustellen beabsichtige (beabsichtigen), so erstatte ich (erstatten wir) hierdurch die in § 15 des Patentgesetzes vorgeschriebene Anzeige (u. s. w. wie vor, jedoch ohne Angabe der Profession).

Nr 7.

Antrag auf Eintragung.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Vor- und Zuname des Patentinhabers.
2. Nummer des Patents.

Da mir (uns) von dem .... das vorbezeichnete Patent (theilweise) abgetreten (verpfändet) worden ist, so beantrage ich (beantragen wir) die Eintragung dieser Thatsache, indem ich (wir) anliegend den Vertrag (das Testament) beifüge (beifügen) (u. s. w. wie vor).

Nr 8.

Antrag auf Eintragung.

☐ Einnahme-Stempel-Marke.

1. Vor- und Zuname des Patentinhabers.
2. Nummer des Patents.

Da ich (wir) an dem vorbezeichneten Patent ein Miteigenthum begründet habe (haben), so beantrage ich (beantragen wir) die Eintragung dieser Thatsache, indem ich (wir) anliegend den Vertrag beifüge (beifügen) (u. s. w. wie vor).

Nr 9.

Nr . . . .

Patenturkunde.

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Benennung der Erfindung.

Nachdem die vorbezeichnete Erfindung von dem Prüfungsbeamten des Patentamts für patentfähig befunden worden ist, habe ich dieselbe in das Patentregister eingetragen und darüber die vorliegende Patenturkunde ausgestellt.

Datum. Der Direktor
des Patentamts.
Name.
Siegel.

Nr 10.

Patenturkunde für Benutzung einer anderen Erfindung.

Nationalität und Wohnort 2c.

Benennung der Erfindung.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß für die vorbezeichnete, eine Benutzung der am . . . .ten . . . . des Jahres . . . . unter Nr . . . . patentirten Erfindung darstellende Erfindung ein Patent für Benutzung einer anderen Erfindung zu ertheilen sei, habe ich dasselbe in das Patentregister eingetragen und darüber die vorliegende Patenturkunde ausgestellt.

Datum. Der Direktor
des Patentamts.
Name.
Siegel.

Nr 11.

Nr . . . .

Zusatzpatenturkunde.

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Benennung der Erfindung.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß für die vorbezeichnete, eine Benutzung der am . . . .ten . . . . des Jahres . . . . unter Nr . . . . patentirten Erfindung darstellende Erfindung ein Zusatzpatent zu ertheilen sei, habe ich (u. s. w. wie bei Nr 10).

Nr 12.

Nr . . . . (Nummer des ursprünglichen Patents).
Urkunde über Abänderung eines Patents.

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Benennung der Erfindung.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Abänderung der hinsichtlich der vorbezeichneten Erfindung am . . . .ten . . . . des Jahres . . . . unter Nr . . . . ausgestellten Patenturkunde zu bewilligen sei, habe ich darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt (u. s. w. wie bei Nr 10).

Nr 13.

Urkunde über ein Theilpatent.

1. 2. 3. 2c. der Nr . . . . (Nummer des ursprünglichen Patents).

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Benennung der Erfindung.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Abtrennung der vorbezeichneten, einen Theil der am . . . .ten . . . . des Jahres . . . . unter Nr . . . . ausgestellten Patenturkunde darstellenden Erfindung zu bewilligen sei, habe ich darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt (u. s. w. wie bei Nr 10).

Bekanntmachung des Landwirthschafts- und Handelsministeriums, Nr 59 vom 22. Juni 1899.

Vom 1. Juli 1899 an sind die Specifikationen und Zeichnungen zu den Patentanträgen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzufertigen:

1. Die Specifikationen müssen in „Kai"- oder „So"-Charakteren in 13 Linien zu je 25 Charakteren auf einmal zu 2 Blättern gefaltetes „Mino"-Papier geschrieben sein, an dessen oberem Rand 1 sun*), am unteren Rand 0,8 sun, am äußeren Rand 0,2 sun und für das Heften am inneren Rand 1 sun frei zu lassen sind.

2. Wenn in der Specifikation zur Erklärung auf die Zeichnung Bezug genommen wird, so sind die betreffenden Theile der Zeichnung durch Benennung und Zeichen zu markiren.

3. Zeichnungen sind auf starkem, glattem, weißem Papier oder tracingcloth von 8 sun Länge und 4,8 sun Breite, wobei am oberen Rand 0,6 sun, am unteren Rand 0,4 sun, links 0,2 sun und rechts 1,4 sun frei zu lassen, deutlich mit tiefschwarzer Tusche auszuführen.

4. Die Zeichnungen dürfen nicht kolorirt sein.

5. Getrennte Zeichnungen sind je mit einer besonderen Nummer zu bezeichnen, und wenn derselbe Theil in mehreren Zeichnungen dargestellt wird, so müssen die Letzteren sämmtlich mit demselben Zeichen markirt sein. Dabei sind die Nummern und Zeichen deutlich mit tiefschwarzer Tusche zu schreiben.

6. Wenn Markirungszeichen nicht auf die richtige Stelle der Zeichnung gesetzt werden können, so sind sie etwas entfernt davon anzubringen, mit der betreffenden Stelle aber durch punktirte oder dünne Linien zu verbinden. Auf schattirte Stellen soll kein Markirungszeichen gesetzt werden; ist es aber unvermeidlich, so kann ein Theil der Stelle unschattirt gelassen und auf diesem das Zeichen angebracht werden.

7. Sollen Theile in einer Zeichnung hervorgehoben werden, so sind Parallel-Linien in einem Abstand von 0,03 sun in diagonaler Richtung zu ziehen, und wenn innerhalb eines Theiles

*) Anmerkung. 1 sun des Kane-Shaku-Maßes = 0,03 m.

wieder einzelne Theile unterschieden werden sollen, so sind in anderer Richtung laufende Diagonallinien zu verwenden.

8. Wenn Schattirungen verwendet werden, um die Configuration zu zeigen, so sind dieselben durch Striche in deutlicher Weise zu bewirken. Schlagschatten sind möglichst zu vermeiden.

9. Specifikationen und Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterzeichnen und zu untersiegeln. Sonstige Angaben sind in denselben nicht anzubringen.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 11. Oktober 1899.

Der Schutzumfang der einem Gebrauchsmuster zum Grunde liegenden gewerblich verwerthbaren Idee geht nicht über die bestimmte Gestaltung hinaus, welche diese im Gebrauchsmuster gewonnen hat. — Beschränkter Umfang des Gebrauchsmusters 8833 für Kehrichtabfuhrwagen mit selbstschließenden Einwurfthüren.

Thatbestand.

Die Klägerin ist Inhaberin des auf Anmeldung vom 18. Oktober 1892 eingetragenen, im Oktober 1898 durch Zeitablauf erloschenen Gebrauchsmusters 8833 für „Kehrichtabfuhrwagen mit selbstschließenden Einwurfthüren“.

Für den Beklagten ist das Gebrauchsmuster 74 831 für „Aufsatz für Hausunrathabfuhrwagen zur staubfreien Abfuhr mit zwei nacheinander sich öffnenden aneinander angebrachten Klappen“ eingetragen. Im Jahre 1898 hat der Beklagte vor Erlöschen des Gebrauchsmusters der Klägerin nach seinem Muster 500 Abfuhrwagen an die Stadt München geliefert.

Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte dadurch ihr Muster nachgebildet und in Gebrauch genommen und dabei wissentlich oder grob fahrlässig gehandelt habe. Mit Klage vom 3. April 1898 ist die Klägerin deshalb dahin klagbar geworden, den Beklagten zu verurtheilen, ihr allen durch den Verkauf der 500 Wagen zugegangenen und zugehenden, im Besonderen zu ermittelnden Schaden nebst Zinsen seit der Klage zu ersetzen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er macht geltend, daß die Klage unsubstantiirt, auch unbegründet, da sein Muster von dem der Klägerin wesentlich verschieden sei.

Der erste Richter hat durch Urtheil vom 5. Dezember 1898 die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin ist durch Urtheil vom 21. April 1899 zurückgewiesen.

Dagegen hat die Klägerin die Revision eingelegt mit dem Antrage, dies Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen oder die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Seitens des Beklagten ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Der nähere Sachverhalt ist dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen entsprechend vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter stellt in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter fest, daß das Modell des Beklagten zwar demselben Zwecke dient, wie das der Klägerin, aber durch eine andere, neue und vollkommenere Gestaltung.

Die Rüge der Revision, daß hierdurch die §§ 1, 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 verletzt seien, ist ganz unbegründet. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß der Klägerin durch die Eintragung ihres Gebrauchsmusters die allgemeine Idee der Anbringung von selbstschließenden Einwurfsöffnungen an Abfuhrwagen in jeder Gestaltung geschützt sei. Diese Voraussetzung ist von beiden Instanzen mit Recht als irrig zurückgewiesen worden. Das Gesetz vom 1. Juni 1891 schützt eine für Gebrauchs- und Arbeitszwecke gewerblich verwerthbare Idee grundsätzlich nur soweit, als sie eine bestimmte Gestaltung gewonnen hat und grundsätzlich nicht über den Umfang dieser bestimmten Gestaltung hinaus. Eine unerlaubte Nachbildung dieser Gestaltung im Sinne des § 4 a. a. O. kann auch ohne völlige Nachbildung in allen Theilen vorliegen, sobald die abweichende Gestaltung nicht als neu gegenüber der geschützten Gestaltung erscheint. Aber die Instanzrichter nehmen hier gerade an, daß die Gestaltung der Idee durch das Modell des Beklagten eine andere und neue sei.

Gegründet ist diese Annahme darauf, daß die Anordnung der Ladeöffnung bei dem Modell des Beklagten nicht nur äußerlich wesentlich von dem Modell der Klägerin abweicht, das die Oeffnungen in den Seitenwänden des Wagens zeigt und sie mit Doppelthüren schließt, die sich nach dem Innern des Wagens öffnen, während der Beklagte die Oeffnung in einen Aufsatz über der Wagendecke verlegt. Festgestellt ist außerdem, daß der selbstthätige Verschluß der Oeffnung in dem Aufsatz des Beklagten durch Deckel mit Seitenwand und Klappen anders konstruirt ist und sicherer und besser wirkt, daß die Gesammtanordnung des Beklagten eine vollständigere und staubfreiere Beladung des Wagens gestattet und den Zweck der ganzen Einrichtung besser erreicht, als es bei dem Wagen der Klägerin möglich ist. Die Vorführung der Modelle in der mündlichen Verhandlung hat keinerlei Bedenken gegen diese Feststellung aufkommen lassen.

Die Revision ist deshalb zurückgewiesen, nach § 92 Abs. 1 der Civilprozeßordnung auf Kosten der Klägerin.

I 282/99.

Ausland.

Japan.

Bestimmungen zur Ausführung des Musterschutzgesetzes.*)

Verordnung Nr 14 des Ministeriums für Landwirthschaft und Handel vom 20. Juni 1899.

§ 1. Anträge auf Eintragung von Mustern sind einer der im § 7 gegebenen Klassen gemäß abzufassen.

§ 2. Modelle oder Muster sind innerhalb der Größe von 2 Quadratfuß nach dem Kane-shaku-Maß anzufertigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einhaltung dieser Grenze unmöglich ist.

§ 3. Die Zeichnungen sollen die für die Erklärung des Musters nöthigen Theile aufweisen.

Wird statt der Zeichnung eine Photographie verwendet, so darf dieselbe nicht auf dickes Papier aufgezogen sein.

§ 4. Der Prüfungsbeamte hat die Prüfung nach der Nummer der Anträge vorzunehmen.

§ 5. Die Muster-Eintragungs-Urkunde ist nach dem Formular Nr 5 oder Nr 6 auszustellen.

§ 6. In das Musterregister werden folgende Angaben eingetragen:

1. Die Nummer der Eintragung.
2. Die Benennung des Musters.
3. Die Klasse und Waare.
4. Vor- und Zuname und Wohnort des Inhabers des Musters.
5. Bei einem ursprünglichen ähnlichen Muster die Nummer und das Datum der Eintragung des ursprünglichen Musters.
6. Bei der Uebertragung des Gebrauchsrechts eines Musters die zu Grunde liegenden Thatsachen sowie etwaige Beschränkungen.
7. Bei der Begründung von Miteigenthum an dem Gebrauchsrecht eines Musters die zu Grunde liegenden Thatsachen sowie die Antheile der einzelnen Inhaber, wenn solche bestimmt sind.
8. Bei der Verpfändung des Gebrauchsrechts eines Musters der Betrag der Forderung, der Zinsfuß, die Rückzahlungszeit, der Rang des Pfandrechts und das Datum seiner Begründung.
9. Vor- und Zuname und Wohnort des Vertreters eines nicht in Japan wohnhaften Muster-Inhabers.
10. Bei Richtigkeit, Widerruf oder Erlöschen der Eintragung die zu Grunde liegenden Thatsachen und das Datum der Entstehung derselben.
11. Bei erneuter Ausstellung der Eintragungs-Urkunde die zu Grunde liegenden Thatsachen und das Datum der erneuten Ausstellung.
12. Das Datum der Eintragung.

§ 7. Der Antragsteller hat die Gegenstände, für welche er das Muster gebrauchen will, nachfolgender Klasseneintheilung entsprechend anzugeben:

I. Klasse. Bekleidungsgegenstände. — Kleider, Unterzeug, Ueberzieher, Hemden, Gürtel, Kragen, Halstücher, Shawls u. dgl.

II. Klasse. Haarschmuck und Kleiderschmuck. — Kämme, Haarpfeile, negake, Brochen, Halsketten, Armbänder, Ringe, Knöpfe u. dgl.

III. Klasse. Uhren und Zubehör. — Taschenuhren, Stand- und Wanduhren, Uhrketten, Berloques u. dgl.

IV. Klasse. Schirme, Stöcke und Peitschen.

V. Klasse. Taschen und Handgeräth. — Brieftaschen, Börsen, Visitenkartentaschen, Tabaksbeutel, Tabakspfeifen, Pfeifenbehälter, Handtaschen u. dgl.

VI. Klasse. Möbel und Hausgeräthschaften. — Bücherbretter, Kommoden, Tische, Stühle, Betten, Rahmenbilder, Wandschirme, Ofenschirme, Vorhänge, Tischtücher u. dgl.

VII. Klasse. Teppiche. — Baumwollteppiche, Oelpapierteppiche, Matten u. dgl.

VIII. Klasse. Heizapparate und Zubehör — Oefen, Kohlenbecken, Rauchservice, Holzkohlenbehälter, Steinkohlenbehälter, Kohlenzangen u. dgl.

IX. Klasse. Lampen. — Leuchter, Handleuchter, japanische Nachtlampen, Papierlaternen, Lampen, Gaslampen, elektrische Lampen u. dgl.

X. Klasse. Zubehörstücke zu Gebäuden. — Papierthüren, Thüren, Thürflügel, Simse, Wandfüllungen, Balustraden, Thürgriffe, Thürbeschläge u. dgl.

XI. Klasse. Tuche und Gegenstände aus gewebten Stoffen, die zu keiner der anderen Klassen gehören. — Seidene, baumwollene, leinene und wollene und andere Gewebe, seidene Decken (fukusa), Taschentücher u. dgl.

XII. Klasse. Gestrickte und geflochtene Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören. — Spitzen, seidene Schnüre und Borden u. dgl.

XIII. Klasse. Lackwaaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören (einschließlich gefirnißter, bemalter Gegenstände u. dgl.).

XIV. Klasse. Irdene Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören (einschließlich Backsteine, Ziegel u. dgl.).

XV. Klasse. Glaswaaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XVI. Klasse. Cloisonné-Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XVII. Klasse. Metall-Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XVIII. Klasse. Stein-Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XIX. Klasse. Holz-, Bambus-, Elfenbein-, Horn-Waaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XX. Klasse. Papier und Papierwaaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören. — Mongami, Lederpapier, Papier für Bekleidung von Schiebethüren, Tapeten, Papier zum Einbinden, Buntes Papier (shikishi), tanjaku, Briefpapier, Briefumschläge u. dgl.

*) Vergl. Jahrg. 1899 dieses Blattes Seite 144.

XXI. Klasse. Felle, Leder und Pelz- oder Lederwaaren, welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören.

XXII. Klasse. Kopfbedeckungen. — Hüte, Kapuzen u. dgl.

XXIII. Klasse. Schuhe und Zubehör. — Japanische Holzsandalen, japanische Strohsandalen, Lederschuhe, Sandalenbänder, Regensandalen u. dgl.

XXIV. Klasse. Fächer.

XXV. Klasse. Eß- und Trinkgeschirre. — Eßtische, Holzschalen, Theeschalen, Teller, Schüsseln, Sakeschalen, Flaschen, Kuchen-Dosen, eiserne Töpfe, irdene Theetöpfe, Präsentirbretter, Gefäße für schwarzen Thee, Gefäße für Kaffee, Löffel, Eßstäbchen, Behälter für Eßstäbchen, Kasten zum Transport von Speisen u. dgl.

XXVI. Klasse. Schreibmaterialien. — Steine zum Tuschereiben, Pinselbehälter, Pinselunterlagen, kempei, Briefbeschwerer, Tuschunterlagen, Wasserbehälter, Materialien zum Stempeln, Behälter für Stempelfarbe, Papiergestelle, Schreibzeugkasten, Pinsel, Tusche, Tintengefäße, Federhalter u. dgl.

XXVII. Klasse. Musikalische Instrumente, Spielzeug und Spielgeräthe.

XXVIII. Klasse. Kuchen und andere Eßwaaren.

XXIX. Klasse. Waaren, welche zu keiner der anderen Klassen gehören.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—27, 32 bis 35, 38, 39, 48—60, 66, 67 und 70—74 der Ausführungs-Verordnung zum Patentgesetz finden auf Muster entsprechende Anwendung.

Zusätzliche Bestimmung.

§ 9. Diese Verordnung tritt vom Tage der Einführung des Mustergesetzes an in Kraft.

Formulare.

Nr 1.

Antrag auf Eintragung eines Musters.

[ ] Einnahme-Stempelmarke.

1. Benennung des Musters.
2. Eintragungs-Anspruch.
3. Gegenstände, für welche das Muster verwendet werden soll.
4. Vor- und Zuname des Erfinders.

Da ich (wir) die Eintragung des vorbezeichneten Musters zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) dieselbe hierdurch (entsprechend dem Formular Nr 1 zur Ausführungs-Verordnung zum Patentgesetz).

Datum. Nationalität und Wohnort.
Profession.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 2.

Antrag auf Eintragung eines einem anderen ähnlichen Musters.

[ ] Einnahme-Stempelmarke.

1. Benennung des Musters.
2. Eintragungs-Anspruch.
3. Gegenstände, für welche das Muster verwendet werden soll.
4. Vor- und Zuname des Erfinders.
5. Nummer des ursprünglichen Musters.

Da ich (wir) die Eintragung des vorbezeichneten Musters zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) dieselbe hierdurch (u. s. w. wie bei Nr 1).

Nr 3.

Antrag auf Eintragung.

[ ] Einnahme-Stempelmarke.

1. Vor- und Zuname des Inhabers des eingetragenen Musters.
2. Nummer der Eintragung.

Da ich (wir) von dem .... die Uebertragung (oder: Verpfändung) des Gebrauchsrechts des vorbezeichneten Musters (bezüglich eines Theils desselben) erlangt habe (haben), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch deren Eintragung, indem ich (wir) anliegend den Vertrag (das Testament) beifüge (beifügen).

Datum. Nationalität und Wohnort.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 4.

Antrag auf Eintragung.

[ ] Einnahme-Stempelmarke.

1. Vor- und Zuname des Inhabers des eingetragenen Musters.
2. Nummer der Eintragung.

Da ich (wir) an dem Gebrauchsrecht des vorbezeichneten Musters ein Miteigenthum begründet habe (haben), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch die Eintragung dieser Thatsache, indem ich (wir) anliegend den Vertrag beifüge (beifügen).

Datum. Nationalität und Wohnort.
Miteigenthümer.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 5.

Nr . . . .

Urkunde über Eintragung eines Musters.

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

1. Benennung des Musters.
2. Gegenstände, für welche das Muster verwendet werden soll.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Eintragung des vorbezeichneten Musters zu bewilligen sei, habe ich dasselbe in das Musterregister eingetragen und darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt.

Datum. Der Direktor des Patentamts.
Name. Siegel.

Nr 6.

Nr . . . .

Urkunde über Eintragung eines einem anderen ähnlichen Musters.

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

1. Benennung des Musters.
2. Gegenstände, für welche das Muster verwendet werden soll.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Eintragung des vorbezeichneten Musters, welches dem am . . . . ten . . . . des Jahres . . . . unter Nr . . . . eingetragenen Muster ähnlich ist, zu bewilligen sei, habe ich darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt (u. s. w. wie bei Nr 5).

Geschmacksmuster.

Ausland.

Die Schweiz.

Mittelst Botschaft vom 24. November 1899 hat der Bundesrath den Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die gewerblichen Muster und Modelle an die Bundesversammlung gelangen lassen.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Unterscheidungskraft und Täuschungsgefahr.

Eine Etikette, welche eine auf Genever hinweisende Inschrift besitzt, kann für leere Flaschen nicht eingetragen werden.*)

I. Abtheilung für Waarenzeichen,
5. Juli 1899.

Es liegt in der Natur des Waarenzeichens begründet, daß es eine äußerlich erkennbare Beziehung zur Waare nicht zu haben braucht, da jedes Bild und meist auch jedes Wort von der Phantasie und dem Gedächtniß der Käufer mit jeder beliebigen Waare in Verbindung gebracht werden kann. Diese Freiheit in der Wahl der Zeichen kann aber nicht soweit gehen, daß in ihnen Bestandtheile, insbesondere wörtliche Bestandtheile enthalten sind, welche den unbefangenen Käufer in den Glauben versetzen müssen, daß das Zeichen für eine völlig andere Waare bestimmt ist, als es thatsächlich der Fall ist. Ein solches Zeichen orientirt den Käufer nicht, sondern führt ihn irre. Mithin entbehrt ein solches Zeichen des Haupterfordernisses eines Waarenzeichens, nämlich daß es dazu geeignet ist, die Waare des Einen von der der Anderen zu unterscheiden, und kann deshalb für die betreffende Waare nicht geschützt werden. Im vorliegenden Falle ist das Zeichen für leere Flaschen angemeldet, während sich auf ihm eine längere Inschrift befindet, welche von dem in der Flasche befindlichen Genever handelt. Dadurch werden die Käufer nothwendiger Weise in den Glauben versetzt, das Zeichen sei für den in der Flasche befindlichen, oder in sie zu füllenden Genever bestimmt. Demgegenüber sind die Ausführungen der Anmelderin, daß die Flaschen nur für einen Kunden bestimmt seien, mit dessen Einverständniß sie die Flaschen so bezeichne, unerheblich, da die Frage der Eintragsfähigkeit eines Zeichens lediglich nach den allgemeinen Gesichtspunkten, wie sie das Gesetz angiebt, zu beurtheilen ist, nicht nach den jederzeit veränderlichen und von den Parteien abhängigen Thatumständen eines Einzelfalles.

Aus den obigen Darlegungen folgt weiter, daß die Eintragung des Zeichens auch gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht zulässig ist, da es den Anschein erweckt, als ob es für Genever bestimmt ist und dadurch den Verkehr irreführt. Es enthält somit Angaben, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

P. 1967/29 Wz. 7/99.

II. Beschwerde-Abtheilung,
23. Dezember 1899.

Die Beschwerde-Abtheilung hat sich den Gründen der Vorinstanz angeschlossen. Aus der Inschrift der Etikette wird der Verkehr entnehmen müssen, daß das angemeldete Zeichen nicht für leere Flaschen, sondern für Genever bestimmt sei, und daher, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, in dem Zeichen keinen Hinweis darauf erblicken können, aus welchem bestimmten Geschäftsbetrieb die leeren Flaschen, für welche das angemeldete Zeichen bestimmt ist, herstammen. Denn wenn es auch nicht erforderlich sein mag, daß Waarenzeichen, welche für leere Flaschen bestimmt sind, einen besonderen Hinweis darauf enthalten, daß das Zeichen nur für die Flasche selbst und nicht für deren Inhalt bestimmt sei, so darf doch andererseits in dem Zeichen kein Hinweis enthalten sein, welcher den Verkehr irre-

*) Ueber die Rechtsverhältnisse, welche sich ergeben, wenn dasselbe Zeichen dem Einen für Getränke, dem Andern für leere Flaschen geschützt ist, vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{7. November}}$ 1899, unten Seite 39.

zuführen geeignet ist. Ein solcher Hinweis hält den Verkehr ab, sich über den Gegenstand des Schutzes zu informiren und macht das Zeichen selbst ungeeignet, als Waarenzeichen im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu dienen.

Es rechtfertigt sich daher, ohne daß es eines näheren Eingehens auch auf die von der Vorinstanz aus § 4 Ziffer 3 des genannten Gesetzes entnommenen Versagungsgründe bedarf, die Bestätigung der Ablehnung des angemeldeten Zeichens.

Die Bezugnahme der Beschwerdeschrift auf die Beispiele „Antifebrin“ für Spazierstöcke u. s. w. treffen den vorliegenden Fall nicht, da Flasche und Inhalt in sehr engen Beziehungen zu einander stehen.

P. 1967/29 Wz. 7/99.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 13. Oktober 1899.

Bei der Beurtheilung der Gefahr der Verwechselung zweier Bildzeichen sind lediglich diese Zeichen zu Grunde zu legen, so wie sie in ihrem Gesammtbild im Verkehr und unter Berücksichtigung der Anschauung der betheiligten Verkehrskreise charakteristisch in die Erscheinung treten.

Auf die Benennung der mit dem Bildzeichen versehenen Waare im Verkehr ist kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Die Uebereinstimmung eines in der Abbildung des Landshuter Martinsthurmes bestehenden Zeichens mit einem Zeichen, in welchem eine Ansicht der Stadt Landshut mit demselben Thurm enthalten ist, darf nicht damit begründet werden, daß die unter dem ersteren Zeichen vertriebene Waare im Verkehr als Landshuter Thurmtabak bezeichnet wird.*)

Thatbestand.

Für die Klägerin ist am 6. Februar 1892 ein Kirchthurm (der Martinsthurm in Landshut) als Waarenzeichen für ihren geriebenen Brasiltabak in das Zeichenregister des Landgerichts zu Landshut eingetragen und am 2. Januar 1895 in die Zeichenrolle des Patentamts übertragen worden. Der Beklagte, welcher ebenfalls Brasiltabak produzirt und in Verkehr bringt, benutzt seit 1897 auf Geschäftsempfehlungen, Reklameplakaten, Ansichtspostkarten u. dgl. als Waarenzeichen ein Bild, darstellend die Stadt Landshut mit der Martins- und Jodokskirche, in deren Hintergrund sich, über dem Stadtbilde hervorragend, ein Arm mit Hand erhebt, welche fein Schmalzlerglas umfaßt. Dieses Bild war früher auf Anmeldung vom 12. Februar 1897 unterm 2. April desselben Jahres der Firma J. W. & C. in L. als Waarenzeichen für ihren Brasiltabak in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen und ist durch Verfügung vom 17. Oktober 1898 auf die beklagte Firma umgeschrieben worden. Am 4. Mai 1897 ist in dem Gesellschaftsregister des Landgerichts L. die Auflösung der Gesellschaft J. W. & Co., die Löschung dieser Firma und ferner vermerkt, daß die neue Firma in das Firmenregister übertragen sei, in dem letzteren Register findet sich unter demselben Datum die Firma J. W., Inhaber der Beklagte, eingetragen, und ist vermerkt, daß dieselbe aus dem Gesellschaftsregister übertragen sei. Die Klägerin erhob am 5. März 1898 Klage gegen J. W. mit dem im Laufe des Rechtsstreites in der ersten Instanz dahin präzisirten Antrag, 1. den Beklagten zu verurtheilen, sich jeder Nachahmung des klägerischen Waarenzeichens St. Martinsthurm in Landshut, Nr 1540 der Zeichenrolle, insbesondere dessen Anbringung auf Reklameplakaten, Ansichtspostkarten u. dgl. bei Strafe zu enthalten; 2. die im Besitze des Beklagten befindlichen Reklameplakate und Ansichtskarten, auf welchen der St. Martinsthurm zu Landshut angebracht ist, zu vernichten und die an die Kunden hinausgegebenen Plakate zurückzuziehen. Sie stützte diesen Antrag auf §§ 12, 14, 20 und 19 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete, zur Führung des von ihm gebrauchten Waarenzeichens berechtigt zu sein, da dasselbe für J. W. & Co. eingetragen und deren Geschäftsbetrieb mit dem Zeichen auf ihn übergegangen sei. In der letzten mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1898 erklärte er, daß er dieses Zeichen zur Zeichenrolle des Patentamtes angemeldet, aber den Nachweis der geschehenen Eintragung noch nicht erhalten habe. Eventuell machte er geltend, daß die beiderseitigen Zeichen weder mit einander identisch, noch im Verkehr zu verwechseln seien.

Das Landgericht in Landshut hat nach Beweisaufnahme durch Urtheil vom 2. Juli 1898 gemäß dem Klageantrage zu 1 unter Festsetzung einer Strafe von 300 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung erkannt und zu 2 ausgesprochen, daß die im Besitze des Beklagten befindlichen Reklameplakate und Ansichtspostkarten, auf welchen der St. Martinsthurm in Landshut angebracht ist, beseitigt werden sollen.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß das von dem Beklagten benutzte Waarenzeichen

---

*) Es handelt sich um folgende Zeichen:

Zeichen der Klägerin: Nr. 1540 (Waarenzeichenblatt 1895 Seite 72):



Zeichen des Beklagten: Nr. 23 298 (Waarenzeichenblatt 1897 Seite 869):



noch nicht für diesen, sondern nur für die frühere Firma W. & Co. in der Zeichenrolle eingetragen sei, daher der Beklagte sich nicht auf diese Eintragung berufen könne, und hat ferner angenommen, daß dieses Zeichen identisch sei mit dem klägerischen Zeichen und von dem Beklagten wissentlich widerrechtlich benutzt werde.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Berufung eingelegt und dessen Aufhebung und Abweisung der Klage beantragt. Er wies darauf hin, daß er seit 17. Oktober 1898 eingetragener Inhaber des von ihm benutzten Zeichens und daher zu dessen Führung berechtigt sei, die Klage müsse deshalb ohne Weiteres abgewiesen werden. Klägerin könne nur auf Löschung klagen, einer Klageänderung in dieser Richtung widersetze er sich. Zur Sache habe das Landgericht geirrt, indem es bei der Vergleichung der beiden Zeichen unterlassen habe, das entscheidende Gewicht auf deren Gesammterscheinung zu legen, hiernach seien sie weder mit einander identisch noch verwechselbar. Die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Berufung, eventuell aber, den Beklagten zur Löschung des für ihn eingetragenen Zeichens oder zur Weglassung des klägerischen Zeichens aus seinem eingetragenen Zeichen und zum Ersatze des ihr durch die Verletzung ihres Zeichens erwachsenen Schadens salva liquidatione zu verurtheilen.

Das Oberlandesgericht in München hat durch Urtheil vom 7. März 1899 dahin erkannt: I. Das landgerichtliche Urtheil wird aufgehoben; II. der Beklagte ist schuldig, das Recht der Landshuter Brasiltabakfabrik von J. G.'s Wittwe anzuerkennen, die Löschung des auf Betreiben von J. W. & Co. in L. am 2. April 1897 unter Nr 23 298 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes eingetragenen und gemäß Verfügung vom 17. Oktober 1898 auf J. W. in L. umgeschriebenen Waarenzeichens für Brasiltabak zu beantragen; III. im Uebrigen wird die Klage abgewiesen; IV. der Beklagte hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Gründe führen aus: Der in der ersten Instanz genommene Klageantrag sei, nachdem der Beklagte in der Berufungsinstanz nachgewiesen habe, daß das für J. W. & Co. eingetragen gewesene Waarenzeichen auf ihn übergegangen und in der Zeichenrolle auf ihn umgeschrieben worden sei, nicht mehr haltbar; dem Beklagten stehe nunmehr das formelle Recht zu, das Zeichen, so lange es eingetragen sei, zu gebrauchen. Dagegen sei der Löschungsantrag nach § 9 Ziff. 1 in Verbindung mit § 20 des Waarenzeichengesetzes begründet. Derselbe enthalte weder eine unzulässige Klageänderung noch die unzulässige Erhebung eines neuen Anspruchs, da der Ausnahmsfall des § 240 Nr 3 der Civilprozeßordnung vorliege. Allerdings sei der Gesammteindruck des Zeichens des Beklagten ein anderer als der des klägerischen Waarenzeichens, allein dies sei nicht ausschließlich maßgebend, vielmehr komme es darauf an, ob der Käufer der Waare, besonders der ungebildete, welchem zur Vergleichung beide Zeichen nicht vorlägen, durch das andere Zeichen getäuscht werden könne. Es sei bewiesen, daß, abgesehen von München, der Tabak der Klägerin im Hinblick auf ihr eingetragenes Zeichen, bestehend in dem Bilde des Martinsthurmes zu Landshut, unter dem Namen „Landshuter mit dem Thurm“, „Landshuter Thurmtabak“ in den stark Brasiltabak schnupfenden Bezirken Bayerns verlangt werde. Die Aufnahme des Martinsthurmes in das beklagtische Waarenzeichen sei deshalb geeignet, eine Verwechselung mit dem klägerischen Zeichen im Verkehr hervorzurufen, denn der Martinsthurm nehme schon in dem geschützten Zeichen des Beklagten eine hervorragende Stellung ein, noch mehr aber in den hiernach vergrößerten Plakaten. Eine Täuschung des Publikums sei daher sehr leicht möglich und, da auch das Zeichen der Klägerin das früher eingetragene sei, deren Antrag auf Löschung nach § 9 Ziff. 1 des Waarenzeichengesetzes begründet. Das Klagepetitum aus § 19 sei unberechtigt, da der Beklagte bisher das Zeichen nicht widerrechtlich gebraucht habe. Dieses sei jedoch für die Kostenentscheidung ohne Einfluß, da das Verlangen ursprünglich gerechtfertigt gewesen sei und besondere Kosten hierdurch nicht entstanden seien, der Beklagte müsse daher sämmtliche Kosten tragen.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Revision eingelegt und dessen Aufhebung sowie Klageabweisung, eventuell Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz beantragt, die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Da der Beklagte seine an erster Stelle angekündigte Rüge, das Oberlandesgericht habe rechtsirrig verneint, daß der erst in der Berufungsinstanz genommene Löschungsantrag eine Klageänderung enthalte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 242 und 485 der Civilprozeßordnung nicht mehr aufrecht erhalten konnte, steht für die Revision nur noch in Frage, ob der Berufungsrichter bei der ihm zustehenden Prüfung der Verwechselungsgefahr zwischen den beiderseitigen Waarenzeichen der Parteien — ein Widerspruchsverfahren gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat nicht stattgefunden — von rechtlich zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen ist. Die Begründung des angegriffenen Urtheils läßt hierüber Zweifel bestehen. Zwar ist die Ausführung, daß sich nicht erkennen lasse, daß der Gesammteindruck des beklagtischen Zeichens ein anderer sei, als der des klägerischen Waarenzeichens, daß dieses aber nicht ausschließlich maßgebend sei, vielmehr es darauf ankomme, ob der ungebildete Käufer der Waare, welcher die beiden Zeichen nicht zugleich sehe, durch das beklagtische Zeichen getäuscht werden könne, nicht zu beanstanden. Wenn dann aber das Oberlandesgericht fortfährt, auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen C. stehe fest, daß in einem Theile Bayerns der Brasiltabak der klägerischen Firma im Hinblick auf ihr eingetragenes Waarenzeichen, bestehend in dem Bilde des Martinsthurmes zu Landshut, häufig als Landshuter Thurmtabak verlangt werde, deshalb sei die Aufnahme des Martins-

thurmes in das beklagtische Zeichen geeignet, eine Verwechselung mit dem klägerischen Zeichen im Verkehr hervorzurufen, denn der Martinsthurm nehme in dem Zeichen des Beklagten eine hervorragende Stellung ein, so kann diese Ausführung dahin verstanden werden, daß das Oberlandesgericht bei Prüfung der Verwechselungsgefahr das entscheidende Gewicht nicht auf das eingetragene Bildzeichen, sondern auf die Benennung des klägerischen Tabaks im Verkehr als Thurmtabak gelegt habe. Das würde aber rechtsirrig sein. Denn nicht der Name der Waare, sondern das eingetragene Bildzeichen ist der Klägerin geschützt. Bei der Prüfung der Verwechselungsgefahr sind vielmehr die beiderseitigen Zeichen so in Betracht zu ziehen, wie sie, eingetragen in der Zeichenrolle, in ihrem Gesammtbild im Verkehr und unter Berücksichtigung der Anschauung der betheiligten Verkehrskreise charakteristisch in die äußere Erscheinung treten. Das trifft auch dann zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Waarenzeichen (Martinsthurm) als Ganzes in eine andere Waarenbezeichnung aufgenommen ist. Auch hier ist zu prüfen, ob das aufgenommene Zeichen in dem anderen Zeichen seine charakteristische, unterscheidende Eigenschaft im Verkehr behalten hat, so daß die Zuthaten in dem anderen Zeichen zurücktreten und nur als Beiwerk gelten, oder ob das letztere in Folge der Hinzufügung der sonstigen Zuthaten eine wesentlich abweichende Gesammterscheinung erlangt hat, in welcher das aufgenommene Zeichen in seiner Unterscheidungskraft zurücktritt. Dieses kann dann sein, wenn die Zuthaten besonders unterscheidend und mit dem aufgenommenen, für sich geschützten Zeichen derart zu einem Ganzen verschmolzen sind, daß im Verkehr nicht mehr das geschützte Zeichen, sondern ein anderes Zeichen wahrgenommen wird.

Eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten läßt das Berufungsurtheil vermissen, namentlich genügt in dieser Beziehung nicht die Bemerkung, daß der Martinsthurm in dem geschützten Zeichen der Beklagten und noch mehr in den vergrößerten Plakaten eine hervorragende Stellung einnehme, denn nach der vorausgehenden Ausführung hält das Oberlandesgericht schon deshalb die Aufnahme des Martinsthurmes in das beklagtische Waarenzeichen für geeignet, die Verwechselungsgefahr hervorzurufen, weil in dem in Betracht kommenden Verkehr der Brasiltabak der Klägerin im Hinblick auf ihr eingetragenes Waarenzeichen häufig als Landshuter Thurmtabak verlangt werde, eine Ausführung, die, wie bereits hervorgehoben, rechtsirrig ist.

Hiernach erscheint der auf Verletzung der §§ 9 Ziff. 1 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen gestützte Revisionsangriff als begründet, und war unter Aufhebung des Berufungsurtheils gemäß § 528 der Civilprozeßordnung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz war der Endentscheidung vorzubehalten.

II. 159/1899.

Landgericht Hamburg, II. Strafkammer, 16. Mai 1899.
Reichsgericht, III. Strafsenat, 19. Oktober 1899.

Anwendung des § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes auf die Bezeichnung von Weinen.

Aus dem Urtheil der Strafkammer:

Der Angeklagte hat nicht bestritten, daß er Flaschenweine mit folgenden Etiquetten:

a) Chateau Beychevelle,
b) Chateau Montrose,
c) Chateau Mouton d'Armailhacq,
d) Chateau Mouton Rothschild,
e) Chateau d'Jquem,
f) Chateau Lafitte,
g) Pontet Canet,
h) Berncastler Doktor,
i) Winkler Hasensprung,
k) Liebfrauenmilch,
l) Marcobrunner Auslese

versehen und in den Verkehr gebracht hat, trotzdem er wußte, daß die in diesen Flaschen enthaltenen Weine auf den die betreffenden Namen tragenden Schloßgütern, beziehungsweise in den Gemarkungen, welche die auf den Etiquetten geschriebenen Namen führen, nicht gewachsen waren.

Und ebenso hat der Angeklagte im speziellen nicht in Abrede zu nehmen vermocht, daß er in den beregten Bekanntmachungen, beziehungsweise in der Annonce und in den Geschäftsbriefen, respektive Cirkulairen mit angehängtem Preiscourant Weine unter den oben unter a bis l aufgeführten Benennungen zum Verkaufe offerirt hat, deren Herkunftsort nicht den ihnen beigelegten Namen entsprach.

Die von den Angeklagten gewählten Bezeichnungen sind also fälschliche, weil durch sie objektiv der Schein erweckt wird, als stammten sie aus einem anderen Herkunftsorte, als aus welchem sie wirklich stammen, und dies war demselben, wie er selbst zugegeben hat, auch sehr wohl bewußt. Wenn der Angeklagte sich aber auf einen Handelsgebrauch beruft, welcher im vorliegenden Falle die Anwendung des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ausschließe, so hat die Beweisaufnahme ergeben, daß ein Handelsgebrauch, wie ihn der Angeklagte behauptet, dahin, daß die fraglichen von ihm verwendeten Namen lediglich zur Benennung von Weinen von einer gewissen Beschaffenheit und Preislage dienten, unabhängig davon, ob sie auch an dem Orte erzeugt seien, dessen Namen sie führten, nicht existirt. Die Sachverständigen F., M., H., P., H. und Sch. haben die Existenz eines solchen Handelsgebrauchs bezüglich der fraglichen Weine übereinstimmend verneint, mit der alleinigen Ausnahme, daß F. es für zweifelhaft erklärt hat, ob die Benennungen Chateau Beychevelle und Pontet Canet als Freizeichen behandelt würden, während der Sachverständige W. sich dahin ausgelassen hat, daß wenigstens in Berlin außer der letzteren Benennung auch die Benennungen Chateau Montrose und Liebfrauenmilch allgemein als Freizeichen gebraucht würden.

Das Gericht hat auf Grund solcher Bekundungen der Sachverständigen seinerseits die volle

Ueberzeugung gewonnen, daß nach den im reellen Weinhandel geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen, sowie in den Augen der Konsumenten die Ortsbezeichnungen für die oben unter a bis l aufgeführten Weine, vielleicht mit Ausnahme des Pontet Canet und von Liebfrauenmilch, hinsichtlich welcher beiden Benennungen dies dahin gestellt sein soll, ihre ursprüngliche Bedeutung nicht verloren haben, daß vielmehr auch heute noch nach den Anschauungen der genannten Kreise und der Verkehrssitte allgemein angenommen wird, daß die mit den fraglichen Namen benannten Weine auch thatsächlich aus den Orten und Gemarkungen herstammen, deren Namen sie tragen. Bezüglich der Bezeichnung „Pontet Canet“ hat das Gericht nicht diese volle Ueberzeugung gewinnen können, weil hinsichtlich dieser Benennung zwei der vernommenen Sachverständigen von den Ansichten der anderen Sachverständigen abweichen; und was die Bezeichnung Liebfrauenmilch anbetrifft, so konnte es zweifelhaft erscheinen, ob das angezogene Gesetz eine solche im gegebenen Falle unter Strafe stellt, weil es einen Ort, eine Gemeinde oder weiteren Kommunalverband dieses Namens nicht giebt.

Allerdings hat der Angeklagte versucht einen Gegenbeweis gegen die von den Sachverständigen vertretene Auffassung zu führen. Dieser Versuch muß aber für völlig mißlungen erachtet werden. Freilich haben einige der vernommenen Zeugen wie A., E., und F., bekundet, daß sie zuweilen Weine mit unter den oben unter a bis l aufgeführten Benennungen gleichlautenden Etiquetten verkauft hätten, trotzdem diese Weine nicht an den Orten gewachsen waren, auf welche die gewählten Benennungen hinweisen, aber nur dann, wenn dies von ihren Abnehmern, besonders Wirthen, speziell gewünscht wurde. Andere Zeugen haben dagegen erklärt, daß sie die eine oder die andere der fraglichen Benennungen in ihrem geschäftlichen Verkehr als Freizeichen behandelt hätten, während wiederum ein nicht unerheblicher Theil der Zeugen auf Grund § 54 St.P.O. überhaupt ihre Aussage verweigert haben. Wollte man nun aber auch in Berücksichtigung dieses Beweisergebnisses aus ihm den vielleicht nicht unberechtigten Schluß ziehen, daß auch manche andere Weinhändler es ähnlich machen wie der Angeklagte selbst, so würde damit doch ganz gewiß noch kein Beweis für die Existenz eines Handelsgebrauches in dem von Letzteren behaupteten Sinne erbracht sein. Daß ein solcher aber thatsächlich nicht existirt, erachtet das Gericht, wie bereits oben ausgeführt, auf Grund der Gutachten der Sachverständigen, ohne daß dasselbe zur Gewinnung seiner Ueberzeugung noch der Vernehmung anderer Sachverständiger bedurft hätte, schon jetzt für voll erwiesen.

Das Gericht erachtet aber auch weiter für erwiesen, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt hat, daß die von ihm gewählten Bezeichnungen fälschliche waren; diese Ueberzeugung des Gerichtes beruht im Wesentlichen darauf, daß der Angeklagte seiner eigenen Angabe nach seit langen Jahren im Weingeschäfte selbstständig thätig ist und mit ersten Weinproducenten in ständiger Geschäftsverbindung steht, und daß auf seinen Rechnungen, wie er dies einräumt und sich auch aus der von ihm producirten Anlage D. in actorum 9 ergiebt, sich folgender Hinweis findet: „Bei kleineren Roth- und Weißweinen bezeichnet die Etiquette nicht immer den beschränkten Ursprungsort“, woraus ohne Weiteres folgt, daß der Angeklagte wußte und durch jene Notiz auch seine Abnehmer darauf aufmerksam machen wollte, daß bei größeren Weinen, und solche sind die incriminirten ausschließlich, die Bezeichnung auf einen bestimmten und zwar der Bezeichnung entsprechenden Herkunftsort hinweisen.

Endlich erachtet das Gericht auch für erwiesen, daß der Angeklagte die fraglichen falschen Bezeichnungen angewandt hat, um über Beschaffenheit und Werth der Waaren bei seinen Abnehmern einen Irrthum zu erregen, und daß er zu dem gleichen Zweck die so bezeichneten Weine in Verkehr gebracht und feilgehalten hat, und dies im Wesentlichen um deswillen, weil der Angeklagte den fraglichen minderwerthigen Weinen, denn daß dieselben thatsächlich minderwerthig waren, hat er selbst nicht in Abrede stellen können, bewußterweise vorwiegend die Namen erster Hochgewächse beigelegt hat, was nur den Grund haben konnte, die Konsumenten über den Herkunftsort und den Werth derselben zu täuschen.

Hiernach liegen alle Thatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 vor.

Die gegen das Urtheil eingelegte Revision ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen des

Reichsgerichts-Urtheils:

Was die materiellrechtliche Beschwerde des Angeklagten über unrichtige Anwendung des § 16 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen betrifft, so erweist sich diese als unbegründet. Bereits in dem, die frühere Strafkammerentscheidung aufhebenden Urtheile des Reichsgerichts vom 9. März 1899 ist anerkannt, daß die festgestellte Handlungsweise des Angeklagten den Thatbestand eines Vergehens gegen die erwähnte Gesetzesvorschrift erschöpfe; zu beanstanden war nur die Annahme realer Konkurrenz, welches Bedenken jetzt durch die Feststellung, daß die Vergehen ideell konkurriren, beseitigt ist. Im Uebrigen deckt sich der von der Strafkammer neuerdings ermittelte Sachverhalt vollständig mit dem früher festgestellten, er muß deshalb auch die gleiche rechtliche Beurtheilung finden. Der Beschwerdeführer bezeichnet es als einen Mangel des Urtheils, daß in den Gründen nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte sich nicht etwa in einem Thatirrthum über den von ihm behaupteten Handelsgebrauch, die von ihm gebrauchten falschen Weinbezeichnungen seien üblich, befunden habe. Ist es auch richtig, daß diese Feststellung nicht mit ausdrücklichen Worten getroffen ist, so ergiebt sich doch die Verneinung des behaupteten Irrthums unzweifelhaft aus den Urtheilsgründen. Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen gestattet die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Wenn nun

die Strafkammer, nachdem sie objektiv das Nichtbestehen eines derartigen Handelsgebrauchs in Bezug auf die hier fraglichen Weinetiquetten festgestellt, weiter bemerkt: „Der Angeklagte wußte und wollte durch eine entsprechende Notiz auf seinen Rechnungen auch seine Abnehmer darauf aufmerksam machen, daß bei größeren Weinen — und solche sind die inkriminirten ausschließlich — die Bezeichnung auf den ihr entsprechenden Herkunftsort hinweise“, und ferner: „Der Angeklagte hat minderwerthigen Weinen bewußterweise vorwiegend die Namen erster Hochgewächse beigelegt, was nur den Grund haben konnte, die Konsumenten über den Herkunftsort und den Werth der Weine zu täuschen“ —, so ist hiermit die Anwendbarkeit des Abs. 2 § 16 cit. auch in subjektiver Hinsicht klar verneint.

D 2969/99
IX 2585.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 24. Oktober / 7. November 1899.

Das Recht aus einem in Deutschland eingetragenen Zeichen erstreckt sich auch auf das Ausland; die Klage aus dem Zeichenrecht greift daher auch gegen denjenigen durch, welcher sich durch in Deutschland begangene Handlungen der Anstiftung, Mitthäterschaft oder Beihülfe an der im Auslande begangenen Zeichenrechtsverletzung schuldig gemacht hat.

Ist aber dasselbe Zeichen im Auslande für einen Anderen geschützt, so kann die Ausübung des ausländischen Zeichenrechts in dem betreffenden Auslande nicht als ein Eingriff in das inländische Zeichenrecht angesehen werden.

Wer leere Flaschen und Kisten, die er mit dem einem Anderen für Spirituosen geschützten Zeichen versehen hat, und daneben die zu ihrer Füllung bestimmten Spirituosen in nicht mit dem Zeichen versehenen Fässern exportirt, ohne daß ein Versehen der Waaren mit dem Zeichen im Inlande stattfindet, macht sich der Theilnahme an einer Zeichenrechtsverletzung nicht schuldig, wenn das Verfüllen der Spirituosen in die Flaschen im Auslande von dem Inhaber des im Auslande geschützten Zeichens geschieht.

Wurde eine in die gerichtlichen Register eingetragene Marke nur für einen Theil der Waaren, für die sie eingetragen war, in die Zeichenrolle übernommen, so blieb das Markenrecht für die übrigen Waaren bis zum 1. Oktober 1898 bestehen.

Ist gegen eine wegen Zeichenrechtsverletzung erhobene Schadensersatzforderung der Einwand zulässig, es sei dem Kläger kein Schade entstanden, weil die Waaren, wegen deren Lieferung Schadensersatz verlangt wird, im Auslande hergestellt sein würden, falls der Beklagte sie nicht geliefert hätte?

Schlüsselzeichen für Spirituosen.

Thatbestand.

Der Klägerin ist auf Anmeldung vom 31. Mai 1886 im Zeichenregister des Landgerichts in Hamburg eine Marke für Spirituosen, Glaswaaren, Metallkapseln, Etiketten, Holzkisten und Holzbretter und deren Verpackung eingetragen worden, die im Wesentlichen durch einen hängenden, von den Buchstaben J und P flankirten Schlüssel charakterisirt wird; diese Marke ist auf Anmeldung vom Februar 1896 (richtiger vom 3. April 1895) am 7. Februar 1896 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen worden, hierbei sind als Waaren, zu deren Kennzeichnung das Zeichen dienen soll, Spirituosen angegeben. Für den Beklagten beziehungsweise seine Firma wurde auf Anmeldung vom August 1886 als Marke für Spirituosen 2c. ein von den Buchstaben P und H flankirter hängender Schlüssel in das Zeichenregister in Hamburg eingetragen. Am 28. September 1898 meldete der Beklagte diese Marke zur Uebertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes an, die Entscheidung hierüber wurde jedoch mit Rücksicht auf einen zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit, worin die Klägerin die Verurtheilung des Beklagten zur Löschung dieser Marke beantragt hatte, ausgesetzt. Nachdem dieser Prozeß durch reichsgerichtliches Urtheil vom 10. Februar 1899*) zu Gunsten der Klägerin rechtskräftig entschieden war, zog der Beklagte seine Anmeldung zurück, erhielt jedoch auf neue Anmeldungen vom 29. September und 28. November 1898 unterm 23. Februar und 26. Januar 1899 zwei ähnliche Schlüsselmarken für leere Flaschen, die erstere auch noch für verschiedenartige andere Gegenstände, in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen.**) Der Beklagte bringt seit Jahren seine in das Zeichenregister in Hamburg eingetragene Marke beziehungsweise eine ähnliche Schlüsselmarke an Kisten und leeren Flaschen an, welche er an die Firma P. H. in Buenos-Ayres sendet. Letztere benutzt dieselben zur Einfüllung und Versendung des ihr von dem Beklagten in nicht mit der Marke versehenen Fässern zugesandten Genevers, den sie in Argentinien vertreibt. Für sie ist in Argentinien eine Schlüsselmarke La Llave als Handelsmarke für Genever in das Zeichenregister eingetragen.

Die Klägerin behauptet, daß ihrer Eintragung gegenüber der von dem Beklagten gemachte Gebrauch der Schlüsselmarke ein wissentlich widerrechtlicher Eingriff in ihr Zeichenrecht sei. Denn die von diesem benutzte Marke sei mit ihrem, durch frühere Eintragung geschützten Zeichen zu verwechseln, und der Beklagte habe doloser Weise die Eintragung seiner Marke bewirkt, demselben sei auch gemäß Vereinbarung zwischen den Parteien und P. H., denen sie früher den Genever geliefert habe, die Erlaubniß zur Benutzung der Schlüsselmarke von ihr nur bis 1. Januar 1895 gegeben worden, er wisse also, daß er seit dieser Zeit die Marke für Spirituosen nicht führen dürfe. Sie erhob daher Ende September 1898 die gegenwärtig zur Entscheidung stehende Klage.

---

*) Siehe Jahrgang 1899 dieses Blattes S. 150.

**) Die Eintragung einer Etikette, welche eine auf Genever hinweisende Inschrift besitzt, ist für leere Flaschen versagt worden. Vergl. die oben Seite 34 abgedruckten Entscheidungen der Abth. für Waarenz. vom 5. Juli 1899 und der Beschwerdeabth. vom 23. Dezember 1899.

Sie beantragte

1. den Beklagten wegen wissentlich widerrechtlicher Führung der Schlüsselmarke in der Zeit vom 1. Januar 1895 an zur Zahlung einer Schadensersatzsumme von 25 000 M. nebst 6 Prozent Klagezinsen zu verurtheilen;
2. ihm bei Strafe zu verbieten, die von ihm im Jahre 1886 unter Nr 812 beim Landgerichte Hamburg angemeldete Marke oder überhaupt eine Schlüsselmarke für Spirituosen 2c. zu benutzen.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt die Behauptungen der Klägerin und suchte auszuführen, daß er ein Recht auf den von ihm gemachten Gebrauch der Marke habe; dieselbe sei ein Bestandtheil der jeweiligen Geschäftsverbindung mit P. H., welche in Folge Kündigung der früher zwischen der Klägerin und P. H. bestandenen Geschäftsverbindung auf ihn übergegangen sei; sodann sei er durch die Anmeldung seiner in dem Zeichenregister eingetragenen Marke zur Uebertragung in die Zeichenrolle in deren Benutzung solange durch das neue Gesetz geschützt, als diese Anmeldung nicht endgültig zurückgewiesen sei. Jedenfalls sei er in gutem Glauben gewesen, könne daher nicht wissentlich widerrechtlich gehandelt haben. Die Höhe des Schadens werde bestritten.

Das Landgericht in Hamburg hat am 20. Dezember 1898 dahin entschieden

durch Zwischenurtheil nach § 276 der Civilprozeßordnung: Die Klage ist, soweit Schadensersatz gefordert wird, dem Grunde nach berechtigt;

durch Endurtheil: Im Uebrigen wird Klägerin mit der erhobenen Klage abgewiesen. Das Landgericht ist hierbei davon ausgegangen, daß die Verwechselungsgefahr zwischen beiden Marken vorliege, daß das Recht auf die Schlüsselmarke auf den Beklagten durch Erbgang aus dem väterlichen Geschäft nicht übergegangen sei, daß sowohl nach dem Markenschutzgesetze, welches bis zur Anmeldung des klägerischen Zeichens zur Uebertragung in die Zeichenrolle in Betracht komme, als auch nach dem für die spätere Zeit anzuwendenden Waarenzeichengesetze die Priorität der Anmeldung den Ausschlag und zwar zu Gunsten der Klägerin gebe, und der Beklagte seit 1. Januar 1895 diese Priorität gekannt, auch einen Gegenbeweis für seinen guten Glauben nicht erbracht habe, daß dagegen das zweite Klagepetitum unbegründet sei, weil nach § 24 des Waarenzeichengesetzes die vor dem 1. Oktober 1898 zur Uebertragung in die Zeichenrolle angemeldeten, wenn auch zu dieser Zeit noch nicht übertragenen alten Marken den Schutz der nach dem neuen Gesetze eingetragenen Zeichen genössen.

Gegen dieses Urtheil haben die Klägerin und der Beklagte Berufung eingelegt.

Die Klägerin beantragte mit ihrer Berufung, deren Zurückweisung der Beklagte begehrte, die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts aufzuheben und ihrem betreffenden Klageantrage gemäß zu entscheiden. Letzteren ergänzte sie dahin, dem Beklagten bei Strafe zu verbieten, eine Schlüsselmarke für Spirituosen oder deren Umhüllungen und Verpackungen zu gebrauchen. Sie bekämpfte die Ansicht des Landgerichts als rechtsirrig, daß die vor dem 1. Oktober 1898 stattgefundene Anmeldung der alten Marke des Beklagten diesem bereits vor der wirklichen Uebertragung den Schutz des neuen Gesetzes gewähre, und führte weiter aus, daß, wenn auch der Beklagte das streitige Zeichen nicht an dem Genever beziehungsweise an den mit demselben gefüllten Fässern anbringe, doch nach den vorliegenden Umständen in dem Anbringen des Zeichens an den leeren Kisten und Flaschen ein Anbringen an der Verpackung und Umhüllung der Waaren erblickt werden müsse; es sei daher unerheblich, daß nunmehr dem Beklagten die Schlüsselmarke für leere Flaschen und Kisten eingetragen sei; unerheblich sei auch der der Firma P. H. für die Schlüsselmarke durch Eintragung in Argentinien gewährte Schutz; denn in der Korrespondenz mit ihr habe diese Firma immer anerkannt, daß sie, die Klägerin, allein ein Recht auf die Schlüsselmarke habe.

Der Beklagte griff die Ergänzung des ursprünglichen Klageantrages als eine unzulässige Klageänderung an. Dieselbe sei aber auch unbegründet. Denn er versende die Flaschen und Kisten als selbstständige Waaren und bringe dann das ihm hierfür geschützte Zeichen an, das Waarenzeichen der Klägerin sei derselben nur für Spirituosen eingetragen. Die Verbindung zwischen den Leerpackungen und dem Genever stellte erst die Firma P. H. in Argentinien her, welcher die Schlüsselmarke dort durch Eintragung geschützt sei; aus letzterem Grunde könne seine Handlungsweise auch nicht als eine Mitthäterschaft oder Hülfeleistung bei einem widerrechtlichen Markengebrauche aufgefaßt werden. Im Uebrigen berufe er sich auf die einschlägigen Gründe des ersten Richters.

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat die Berufung der Klägerin durch Urtheil vom 25. März 1899 kostenfällig zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Die Argumentation des Landgerichts, daß die bloße Anmeldung der beklagtischen Marke zur Uebertragung in die Zeichenrolle genüge, um das Zeichenrecht für den Beklagten nach dem neuen Rechte zu begründen, stelle sich gemäß §§ 24 und 12 des Waarenzeichengesetzes als rechtsirrig dar; es komme vielmehr nur die Frage der Priorität in Betracht, welche auf Seite der Klägerin sei; übrigens sei der landgerichtlichen Ansicht durch die Zurücknahme der Anmeldung der Boden entzogen.

Es stehe fest, daß die vom Beklagten benutzte Schlüsselmarke so beschaffen sei, daß die Gefahr der Verwechselung mit dem klägerischen Waarenzeichen bestehe.

Nach § 12 des Waarenzeichengesetzes könne aber von einem Eingriffe in das klägerische Zeichenrecht durch Anbringung des verwechselbaren Zeichens an den leeren Kisten und Flaschen nur dann die Rede sein, wenn letztere bestimmungsgemäß mit der Waare in Verbindung gebracht seien und der Hersteller dieser Verbindung nicht der zum Gebrauche des Zeichens für die Waare Berechtigte sei. Dann sei allerdings nicht nur gegen diesen, sondern auch gegen denjenigen die Klage aus § 12 gegeben, welcher durch seine

Thätigkeit die Ausführung des Eingriffes in das Zeichenrecht vorbereitet, denselben veranlaßt oder befördert habe, auch wenn derjenige, welcher jene Verbindung herstelle, im Auslande wohne, und derjenige, welcher demselben die Verpackungs- und Umhüllungsmittel beschaffe, für die Leerpackungen das von ihm daran angebrachte Zeichen für sich im Inlande eingetragen erhalten habe. Eine Ausnahme trete dann ein, wenn das Zeichen in Deutschland und im Auslande verschiedenen Personen geschützt sei; denn die ausländische Rechtsordnung gelte selbständig auf ihrem Gebiete im Ausland. In diesem Falle müsse sich der in Deutschland Geschützte gefallen lassen, daß derjenige, dem dasselbe Zeichen im Auslande geschützt sei, seine Waare dort mit dem Zeichen versehe, wenn auch die bereits mit dem Zeichen versehenen Verpackungs- und Umhüllungsmittel von Deutschland aus dorthin versandt sein sollten. Dann liege ein unberechtigter Eingriff nicht vor und könne in der Bezeichnung und Zusendung der Kisten und Flaschen nicht eine Mitthäterschaft oder Theilnahme an einem unberechtigten Eingriffe gefunden werden. Das sei aber vorliegend der Fall; denn die Firma P. H. genieße durch ihre Eintragung in Argentinien den ausschließlichen Schutz für das Schlüsselzeichen als Kennzeichen des von ihr in den Handel gebrachten Genevers. Anders würde die Sache liegen, wenn die Marke von P. H. eine auf Täuschung des Publikums berechnete Nachahmung des deutschen Waarenzeichens wäre. Allein dieses sei nicht der Fall. Die fragliche Marke enthalte nur wahrheitsgemäße Angaben und keine Andeutungen dafür, als wenn die Klägerin den betreffenden Genever hergestellt habe. Von diesen Gesichtspunkten aus sei der auf Untersagung gerichtete Klageantrag mit Recht abgewiesen worden.

Wenn die Klägerin sich noch darauf berufe, daß sie das Recht zum Gebrauche der Schlüsselmarke der Firma P. H. beziehungsweise dem Beklagten vertragsmäßig nur bis 1. Juni (muß heißen Januar) 1895 eingeräumt und die Berechtigung zur Führung des Zeichens mit diesem Tage aufgehört habe, so müsse die Klägerin dieses mit P. H. ausmachen. So lange deren Eintragung in Argentinien bestehe, stelle nach dem Vorausgeführten die Anbringung des Zeichens an Kisten und Flaschen seitens des Beklagten keinen unberechtigten Eingriff in das klägerische Zeichenrecht dar.

Der Beklagte beantragte mit seiner Berufung, das Zwischenurtheil des Landgerichts aufzuheben und den Klageantrag auf Schadensersatz abzuweisen; die Klägerin bat um Zurückweisung dieser Berufung.

In der Rechtfertigung der Berufung berief sich der Beklagte auf seine einschlägigen Ausführungen in dem Verfahren auf die Berufung der Klägerin und machte ferner noch geltend, daß, da vom 3. April 1895 an, als dem Tage der Anmeldung des klägerischen Zeichens zur Uebertragung in die Zeichenrolle, für dieses das Gesetz vom 12. Mai 1894 maßgebend sei, die Klägerin keinen Schadensersatz beanspruchen könne; denn bis 13. Februar 1899 habe seine, des Beklagten, Eintragung in Folge seiner Anmeldung bestanden. Für die Zeit vom 1. Januar bis 3. April 1895 komme § 14 des Markenschutzgesetzes in Betracht, wonach ein wissentlich widerrechtliches Handeln Voraussetzung der Entschädigungspflicht sei. Er sei aber immer im guten Glauben gewesen, daß er die fragliche Marke zum Verkehr mit P. H. verwenden dürfe; auch für die Zeit nach dem 3. April 1895 falle ihm weder ein dolus, noch eine grobe Fahrlässigkeit zur Last. Endlich bestreite er, daß der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden sei, da dieselbe in der in Rede stehenden Zeit weder selbst Genever habe unter ihrer Marke in Argentinien vertreiben können, noch mit P. H. in Geschäftsverbindung gestanden, und ihren Schadensersatzanspruch nicht darauf gegründet habe, daß er sie im Handel mit Flaschen und Kisten geschädigt habe. Demgegenüber führte die Klägerin aus, daß die Priorität ihrer Eintragung dem Beklagten bekannt gewesen sei, und daß die Korrespondenz der Parteien und der Firma P. H. ergebe, daß diese Firma sich lediglich auf Grund der Befugniß der Klägerin zur Führung der Marke für berechtigt halte. Mit Unrecht berufe sich ferner der Beklagte auf die in Argentinien vorgenommene Verbindung der Waare mit den bis dahin leeren Kisten und Flaschen; denn diese Verbindung werde von ihm in Deutschland vorbereitet, seine Handlung falle also unter das deutsche Gesetz; der durch letzteres ihrem Zeichen gewährte Schutz sei um so weniger zu versagen, als zwischen Argentinien und Deutschland in dieser Beziehung keine Gegenseitigkeit bestehe. Daß P. H. kraft ihrer Eintragung in Argentinien ein ausschließliches Recht auf Benutzung der Schlüsselmarke zur Bezeichnung des Genever habe, könne nicht zugegeben werden.

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat durch Urtheil vom 22. April 1899 das Zwischenurtheil des Landgerichts aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen, als die Klägerin Schadensersatz forderte.

Die Gründe führen aus: Die Verwechselbarkeit der beiden Zeichen im Sinne des § 18 des Markenschutzgesetzes und des § 20 des Waarenzeichengesetzes stehe fest. Die Klägerin habe dadurch, daß sie die Schlüsselmarke für ihre Firma zuerst zum Zeichenregister angemeldet habe, den Schutz des § 8 des Markenschutzgesetzes erworben, auch gegenüber dem Beklagten, der erst später die Marke für sich angemeldet habe; bis zu ihrer am 7. Februar 1896 erfolgten Eintragung in die Zeichenrolle habe sie nach § 24 des Waarenzeichengesetzes auch den vollen Schutz des alten Gesetzes behalten. Mit dieser Uebertragung habe der Schutz des alten Gesetzes für Spirituosen aufgehört, da für diese allein die Marke übertragen worden sei; dagegen sei er bis 1. Oktober 1898 für die anderen in der Anmeldung zum Zeichenregister aufgeführten Gegenstände, als Glaswaaren, Holzkisten u. s. w., bestehen geblieben, und habe bis dahin der Beklagte sogen. Leerpackungen nicht mit der Schlüsselmarke versehen dürfen; insoweit liege daher der objektive Thatbestand des § 14 des Markenschutzgesetzes vor. Der Beklagte habe gewußt, daß die Marke für die Klägerin früher eingetragen gewesen sei, er habe daher bei der Benutzung des Zeichens

auch wissentlich widerrechtlich gehandelt. Wenn er geglaubt habe, daß er dennoch die streitige Marke auf Grund seiner Eintragung oder weil die Leerpackung zur Verwendung in Argentinien bestimmt gewesen sei, habe benutzen dürfen, so sei dieses ein nichtbeachtlicher Rechtsirrthum. Dafür, daß der Beklagte geglaubt habe, er dürfe in Folge der zwischen den Parteien und P. H. angeblich am 13. Mai 1886 getroffenen Vereinbarung die Schlüsselmarke, wie bis dahin der Fall gewesen, gebrauchen, fehle es an jedem Beweise. Der Beklagte könne daher für die bis zum 1. Oktober 1898 erfolgte Bezeichnung der Leerpackungen mit der Schlüsselmarke, aber auch nur für diese, verantwortlich gemacht werden, nicht dagegen auch dafür, daß er durch seine Aussendung des Genevers nebst den mit der Schlüsselmarke bezeichneten Kisten und Flaschen an P. H. die Bezeichnung des Genevers und dessen Verpackung und Umhüllung mit dieser Marke absichtlich befördert habe. In dieser Beziehung werde auf das bereits am 25. März 1899 ergangene Berufungsurtheil verwiesen und noch hervorgehoben, daß auch die vorgelegte Korrespondenz nicht dafür spreche, daß die Benutzung des Zeichens, welches für P. H. durch die für sie erfolgte Eintragung der Schlüsselmarke in Argentinien erworben worden, durch Abmachungen irgend welcher Art von der seit 1. Januar 1895 fehlenden Zustimmung der Klägerin abhängig geworden sei.

Die Klägerin habe aber keinen Schaden geltend gemacht, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Beklagte in ihr bis zum 1. Oktober 1898 bestehendes Recht, Flaschen und Kisten mit der Schlüsselmarke zu bezeichnen, eingegriffen habe; sie könne auch nicht behaupten, daß ihr in dieser Hinsicht ein Schaden entstanden sei, da, wie aus der Aussage des Zeugen Ed. P. in Firma P. H. in dem Löschungsprozesse hervorgehe, P. H. bei Behinderung des Beklagten an der Lieferung der Flaschen und Kisten mit der Schlüsselmarke dieselben hätten in Argentinien anfertigen lassen, und Niemand, auch die Klägerin nicht, davon Nutzen gehabt haben würde. Habe die Klägerin keinen Schaden gehabt, so sei ihr Schadensanspruch unbegründet, und hätte die Klage auch nicht dem Grunde nach zugesprochen werden dürfen.

Gegen beide Urtheile hat die Klägerin Revision eingelegt und deren Aufhebung sowie die Zusprechung ihrer Berufungsanträge, der Beklagte aber die Zurückweisung beider Revisionen beantragt. Die Revisionen wurden zum Zwecke gemeinschaftlicher Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

Entscheidungsgründe.

Beiden Revisionen war der Erfolg zu versagen.

I. Was das Urtheil vom 25. März 1899 betrifft, so erweist sich der Antrag der Klägerin, dem Beklagten den Gebrauch einer Schlüsselmarke zur Bezeichnung von Spirituosen zu untersagen, in dieser Allgemeinheit schon um deswillen als unzulässig, weil die Verbotsklage aus § 12 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 eine bereits stattgefundene oder mindestens doch beabsichtigte Störung des Zeichenrechts des Eingetragenen, also einen bestimmten Eingriff in dieses Recht voraussetzt. Es steht also nur der Klageantrag in Frage, dem Beklagten den Gebrauch der von ihm bisher gebrauchten Schlüsselmarke, welche ihm in dem Zeichenregister zu Hamburg für Spirituosen rc. eingetragen war, zu untersagen. In dieser Beziehung geben die, übrigens zu Gunsten der Klägerin lautenden Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß gegenüber der bereits auf Anmeldung vom 31. Mai 1886 in das Zeichenregister zu Hamburg eingetragenen und in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragenen Schlüsselmarke der Klägerin zur Bezeichnung von Spirituosen der Beklagte sich nicht auf die später erfolgte Eintragung seiner Schlüsselmarke in das Zeichenregister sowie deren Anmeldung zur Uebertragung in die Zeichenrolle berufen könne, zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung. Thatsächlich festgestellt ist ferner, daß die Verwechselungsgefahr zwischen dem eingetragenen Schlüsselzeichen der Klägerin und dem von dem Beklagten an Flaschen und Kisten angebrachten Zeichen nicht mehr streitig sei. Nicht zu beanstanden ist auch die ebenfalls zu Gunsten der Klägerin dahingehende Ausführung, daß das Zeichenrecht nicht an die Grenzen Deutschlands gebunden sei, sondern sich auch auf das Ausland erstrecke, wo nur immer die betreffende Waare abgesetzt wird, und daß daher, abgesehen von der für die Firma P. H. in Argentinien erfolgten Eintragung der Schlüsselmarke für Spirituosen, die Klage begründet sein würde, wenn auch der Beklagte durch sein Verhalten sich nur der Anstiftung, Mitthäterschaft oder Beihülfe an der im Auslande begangenen Zeichenrechtsverletzung schuldig machte.

Die Revisionsklägerin rügt aber Verletzung des § 12 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen aus dem Grunde, weil das Oberlandesgericht weiter angenommen habe, daß die Handlungsweise des Beklagten deshalb keinen Eingriff in das klägerische Zeichenrecht enthalte, weil für die Firma P. H. in Buenos-Ayres das von dem Beklagten benutzte Schlüsselzeichen zur Bezeichnung von Spirituosen geschützt sei. Festgestellt ist nun, und zwar bindend für die Revisionsinstanz, daß dieses Zeichen für P. H. in Argentinien zur Bezeichnung von Genever eingetragen ist, und daß diese Firma hierdurch nach argentinischem Rechte das ausschließliche Recht auf die Benutzung dieser Marke zur fraglichen Bezeichnung erworben hat. Dem vom Oberlandesgerichte aufgestellten Rechtssatze ist beizutreten, daß, wenn dasselbe Waarenzeichen in Deutschland und im Auslande verschiedenen Personen für dieselbe oder gleichartige Waare geschützt ist, die Rechtsordnungen zweier selbständiger Länder einander gegenüberstehen, daher das Inland die Ausübung des ausländischen Rechtes im Auslande nicht als einen Eingriff in sein Recht ansehen dürfe. Die Verbotsklage setzt einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in das Zeichenrecht voraus. Ist derjenige, welcher den angeblichen Eingriff im Auslande verübt hat, nach dem Rechte des ausländischen Staates der zum Gebrauche des Zeichens ausschließlich Berechtigte, so

handelt er nicht widerrechtlich, die Ausübung eines gesetzlich anerkannten Rechts kann nicht einen Eingriff in ein fremdes Recht darstellen. Allerdings trifft dieses, wie der Revisionsklägerin zuzugeben ist, nur zu, wenn der Eingriff, um den es sich handelt, in dem betreffenden Auslande stattfindet, nicht aber, wenn er im Inlande oder sowohl im Inlande als auch im Auslande begangen ist. Denn das in Deutschland nicht eingetragene ausländische Zeichen — das Zeichen der Firma P. H. ist in Deutschland nicht eingetragen — genießt in Deutschland keinen Schutz. Im vorliegenden Falle ist daher entscheidend, ob anzunehmen ist, daß bereits der Beklagte im Inlande den von ihm versandten Genever, dessen Verpackung oder Umhüllung mit der fraglichen Schlüsselmarke versehen, oder die so bezeichnete Waare in Verkehr gesetzt hat. In dieser Beziehung hat das Oberlandesgericht thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte seit 1888 von Hamburg aus nur leere Flaschen und Kisten, mit dem Schlüsselzeichen versehen, an P. H. versendet und den zur Füllung bestimmten Genever in nicht bezeichneten Fässern mitschickt, sowie daß P. H. in Buenos-Ayres den Genever in diese Flaschen einfüllen und dort in den Kisten zur Versendung bringen. Die Einfuhr des Genevers in Argentinien in Fässern ist nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien in der Berufungsinstanz durch die dortigen Zollverhältnisse bedingt. Wenn nun auch der Berufungsrichter die Geschäftsverbindung zwischen dem Beklagten und P. H. nicht näher aufgeklärt hat, so ergiebt sich doch aus dieser Feststellung, daß eine einheitliche Verbindung zwischen der mit dem Zeichen versehenen Verpackung und Umhüllung (Flaschen und Kisten) und der Waare, dem Genever, wie solche erforderlich ist, damit ein Versehen der Waare u. s. w. mit dem Zeichen im gesetzlichen Sinne vorliegt, bei der Absendung in Hamburg nicht stattgefunden hat, daß vielmehr diese Verbindung und damit, wie das Oberlandesgericht zutreffend erörtert hat, das Versehen der Waare, deren Verpackung und Umhüllung mit dem Schlüsselzeichen erst in Argentinien durch P. H. bewerkstelligt wird, die dort diese so bezeichnete Waare verkaufen. Demnach konnte das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Beklagte nur Exporteur der Flaschen und Kisten sowie des Genevers, als eines von ersteren getrennten Gegenstandes, ist und erst die Importeure P. H. in Argentinien die Verbindung herstellen, in Folge deren der Genever mit der Schlüsselmarke versehen ist. Stellt aber das Verfahren des Beklagten an sich keinen Eingriff in das klägerische Zeichenrecht dar, so kann er sich mit dem, was er gethan, nur der Anstiftung oder Beihülfe schuldig gemacht haben; denn daß er der eigentliche Importeur sei und die Firma P. H. als seine Beauftragte handele, ist weder festgestellt, noch behauptet worden. Zutreffend hat in dieser Beziehung das Oberlandesgericht ausgeführt, daß der Beklagte wegen im Inlande geschehener Theilnahmehandlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil die in Argentinien geschehene Hauptthat nicht widerrechtlich sei.

Wenn die Revisionsklägerin ferner hervorhebt, daß der Eintragung der Firma P. H. deshalb die Wirksamkeit versagt werden müsse, weil dieselbe eine auf Täuschung berechnete Nachahmung ihres deutschen Zeichens wäre, so kann auch diese Rüge keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieselbe überhaupt rechtlich begründet wäre, jedenfalls ist die Verneinung der Deceptivität seitens des Oberlandesgerichts aus thatsächlichen Gründen geschehen. Es hat nämlich ausgeführt, daß die fragliche, vom Beklagten an den Leerpackungen angebrachte Schlüsselmarke keine zur Täuschung des Publikums geeigneten Bestandtheile enthalte, daß die darin gemachten Angaben der Wahrheit entsprächen, indem P. H. den Genever auf Flaschen füllten und importirten, daher, weil allein in Argentinien berechtigt, sich als alleinige Importeure bezeichnen könnten; daß ferner die Marke, der Wahrheit entsprechend, nur als Handelsmarke bezeichnet sei, und daß endlich nichts dafür vorliege, daß das betheiligte Publikum des Glaubens sein könne, daß die Marke diejenige sei, in welcher früher die Klägerin als Herstellerin des Genevers angegeben gewesen sei. Der Angriff wegen Verletzung des bezogenen § 12 erscheint daher als unbegründet. Ebenso versagt der Angriff, der Berufungsrichter habe die Behauptung der Klägerin nicht richtig gewürdigt, daß vertraglich P. H. bezüglich ihrer eingetragenen Marke nur ein von dem Rechte der Klägerin abgeleitetes, ihnen nur lizenzweise eingeräumtes Recht hätten. Das Oberlandesgericht hat diese Behauptung in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, in welchem P. H. nicht als Parteien betheiligt sind, als unbeachtlich erklärt, da das Recht von P. H. zur Führung der Marke durch ihre Eintragung, also unabhängig von einer seitens der Klägerin vertraglich eingeräumten Befugniß, feststehe und hierdurch der Beklagte gedeckt sei, weil derselbe damit, daß er die Schlüsselmarke nur an den Leerpackungen anbringe, noch nicht in das Zeichenrecht der Klägerin eingreife und deshalb nicht der Erlaubniß der letzteren bedürfe. Diese Begründung ist rechtlich unbedenklich. Steht das ausschließliche Recht der Firma P. H. zum Benutzen der Schlüsselmarke für Genever in Folge ihrer Eintragung in Argentinien fest, und das hat das Oberlandesgericht nach argentinischem Rechte angenommen, so hängt die Erlaubtheit der beklagtischen Handlungsweise, durch welche die Verbindung des Genevers mit den gezeichneten Flaschen und Kisten noch nicht herbeigeführt wird, nicht von der Einwilligung der Klägerin, sondern von dem Rechte der Firma P. H. ab, welches ein selbstständiges, auf gesetzlicher Statuirung beruhendes Recht ist; dasselbe müßte vor Allem beseitigt werden durch einen zwischen dieser Firma und der Klägerin auszutragenden Rechtsstreit.

II. Was das Urtheil vom 22. April 1899 betrifft, so beurtheilt das Oberlandesgericht die Schadensersatzforderung der Revisionsklägerin sowohl mit Rücksicht auf die Eintragung ihrer Schlüsselmarke für Spirituosen, wofür allein sie Uebertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes beantragt und erlangt hat, als auch mit Rücksicht auf die Eintragung dieser Marke

für Kisten und Flaschen in dem Zeichenregister, welche ihre Wirksamkeit in Folge Nichtübertragung in die Zeichenrolle am 1. Oktober 1898 verloren hat, bis dahin aber die Priorität vor der Eintragung des Beklagten hatte. In ersterer Hinsicht hält das Oberlandesgericht den Schadensersatzanspruch für unbegründet, weil kein widerrechtlicher Eingriff des Beklagten in das Zeichenrecht der Klägerin vorliege, und nimmt hierfür auf seine Ausführungen in dem Urtheile vom 25. März 1899 Bezug. Es ist unter I dargelegt, daß in dieser Beziehung das Gesetz vom Oberlandesgericht nicht verletzt ist, und ist sonach in dieser Richtung die Revision unbegründet.

In Betreff des zweiten Gesichtspunktes geben die zu Gunsten der Klägerin lautenden Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß die klägerische Marke in Folge ihrer früheren Anmeldung gemäß § 8 des Gesetzes vom 30. November 1874 die Priorität vor der mit ihr verwechselbaren, von dem Beklagten benutzten Schlüsselmarke gehabt habe, und daß objektiv und subjektiv ein gemäß § 14 des vorbezogenen Gesetzes an sich zu Schadensersatz verpflichtender widerrechtlicher Eingriff des Beklagten in das bis zum 1. Oktober 1898 bestandene Markenrecht der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis dahin anzunehmen sei, zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung. Die Revisionsklägerin greift denn auch nur die weitere Begründung als rechtsverletzend an, worin das Oberlandesgericht ausführt, daß die Klägerin einen aus dem vorerwähnten widerrechtlichen Eingriff ihr entstandenen Schaden weder geltend gemacht habe, noch geltend machen könne. Sie ist der Ansicht, daß der Berufungsrichter die Klägerin auf den für ihren Schadensersatzanspruch richtigen Ausgangspunkt habe mittels des Fragerechts hinweisen müssen und daß er überhaupt die Grundsätze über Schadensersatz verletzt habe. Aber auch dieser Angriff versagt. Das Oberlandesgericht sagt, daß der Beklagte ausdrücklich hervorgehoben habe, daß die Klägerin ihren Schadensanspruch nicht in der allein möglichen Weise substantiirt habe, daß der Beklagte in ihr bis zum 1. Oktober 1898 bestehendes Recht eingegriffen und sie also im Handel mit Flaschen und Kisten geschädigt habe. Die Klägerin war also in der mündlichen Verhandlung von dem Beklagten ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen worden und war in der Lage, sich darauf zu erklären; für den Vorsitzenden lag daher keine Veranlassung vor, auch seinerseits noch auf eine bezügliche Erklärung der Klägerin hinzuwirken. Sodann beruht die weitere Ausführung, daß aus der Aussage des Zeugen Ed. P. im Vorprozesse hervorgehe, daß P. H. im Falle der Behinderung des Beklagten an der Lieferung der Flaschen und Kisten mit der Schlüsselmarke dieselben hätten in Argentinien anfertigen lassen und dann Niemand in Deutschland, auch nicht die Klägerin, Nutzen davon gehabt haben würde, auf der dem Instanzrichter nach § 260 der Civilprozeßordnung zustehenden freien Entscheidungsbefugniß, gegen welche mit der Revision nicht angegangen werden kann.

Daß hiernach die Schadensklage auch dem Grunde nach abzuweisen war, kann keinem Bedenken unterliegen.

Es erweisen sich beide Revisionen als unbegründet und waren unter Kostenfolge zurückzuweisen.

II 199/244 1899.

Reichsgericht, I. Straffenat, 16. November 1899.

Verhältniß eines Bildzeichens, welches einen Adler auf einer Kugel darstellt, zu dem Wortzeichen „Adler".*)

Durch die Eintragung eines Wortzeichens wird der Gebrauch des durch das Wort bezeichneten Gegenstandes als Waarenzeichen nicht gehindert; andererseits ist der Inhaber des Bildzeichens jedoch nicht berechtigt, das dem Bilde entsprechende Wort, wenn es für einen Anderen eingetragen ist, zur Bezeichnung seiner Waaren zu benutzen.

Der Angeklagte führt zur Begründung seiner Revision aus, er sei berechtigt gewesen, in seinem Katalog die von der Firma F. & S. bezogenen Naben als „Adler-Präzisionsnaben" zu bezeichnen, weil diese Naben mit dem für die Hersteller eingetragenen Waarenzeichen eines Adlers**) bezeichnet seien. Aus dem Recht der Inhaber dieses Zeichens folge seine Befugniß, die von ihnen bezogene Waare nach diesem Zeichen zu benennen. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich und beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Waarenzeichen und insbesondere des Wortzeichens. Der von der Revision behauptete Widerstreit zwischen dem Rechte dessen, für den das Bild eines Adlers als Waarenzeichen eingetragen ist und dem Recht aus der Eintragung des Wortzeichens „Adler" besteht in keiner Weise.

Das Bildzeichen ist die ältere und früher allein geschützte Form des Waarenzeichens. Seine Eintragung giebt das im § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 näher umschriebene Recht zum Gebrauch dieses Bildes zur Bezeichnung der in der Eintragung angegebenen Waaren; aber dieses Recht beschränkt sich auf die Verwendung des Zeichens in eben der Darstellung, wie sie mit der Anmeldung eingereicht und der Eintragung beigegeben ist. Dieses in der Zeichnung und durch Farbengebung gekennzeichnete Bild, nicht allgemein

*) Vergl. die Entscheidungen des Patentamts Jahrg. 1895 S. 313 (Beschwerde-Abtheilung, 6. November 1895), 1895 S. 273 (Abtheilung für Waarenzeichen, 6. Juli 1895), 1896 S. 73 (Beschwerde-Abtheilung, 7. Januar 1896).

**) Es handelt sich um nachstehendes Zeichen (Waarenzeichenblatt 1895 S. 1151 Nr 9886):



der darin dargestellte Gegenstand, macht das geschützte Zeichen aus. Der Gebrauch anderer Darstellungen des gleichen Gegenstandes, deren Aehnlichkeit nicht die durch § 20 des Gesetzes verbotene Gefahr der Verwechselung im Verkehr hervorruft, ist nicht untersagt. Schon hieraus folgt, daß die Eintragung des Adler-Bildes, wie sie für die Firma F. & S. erfolgt ist, die Eintragung des Wortzeichens „Adler" für die Firma Adler-Fahrradwerke nicht ausgeschlossen hat. Wort und Bild können nicht mit einander verwechselt werden. Das Wort „Adler" giebt nicht die für das Bild charakteristischen Merkmale wieder; es bringt nicht zum Ausdruck, daß es sich um einen Adler handelt, der in bestimmter Haltung auf einer Erdkugel sitzt, ebensowenig wie das Wort „Adler" der Abbildung eines Adlers gleichgestellt werden kann. Der Beschwerdeführer irrt darum, wenn er meint, der Inhaber des einen Adler darstellenden Waarenzeichens erlange damit uneingeschränkt das Recht, seine Waare kurzweg mit dem Namen des dargestellten Thieres zu bezeichnen. Soweit darunter nicht der bloß mündliche Gebrauch des Wortes zur Waarenbezeichnung verstanden werden soll, der allerdings durch § 12 des Gesetzes nicht untersagt ist, so ist er dazu vielmehr nur befugt, soweit nicht das Recht eines Anderen entgegensteht. Nun kann aber nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 neben dem Bilde auch das Wortzeichen eingetragen werden, bei dem der Schutz sich nicht auf eine besondere Darstellung des Wortes, etwa durch bestimmte Buchstabenformen, beschränkt, sondern den Gebrauch des Wortes als solchen in jeder Form umfaßt, während wieder der Gebrauch des durch das Wort bezeichneten Gegenstandes als Waarenzeichen durch diese Eintragung nicht gehindert ist. Beide Zeichen haben hiernach ein völlig gesondertes Feld der Verwendung, der von der Revision angenommene Widerstreit wohlerworbener Rechte besteht nicht und der Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung der vom Angeklagten durch die Preisliste ausgebotenen Naben verstößt gegen das Gesetz. Der Zusatz „Präzision" ist von der Strafkammer mit Recht als unerheblich angesehen; denn er gehört zu dem Worte „Naben". Es sind Präzisionsnaben mit dem Waarenzeichen „Adler" in der Preisliste aufgeführt.

Die Revision nimmt weiter den schon in der Vorinstanz erhobenen Einwand wieder auf, der Angeklagte habe das Wort „Adler" nicht zur Bezeichnung der gleichen Waarengattung verwendet, für die es in die Zeichenrolle eingetragen sei, denn er verkaufe lediglich einzelne Fahrradtheile, die Firma Adler-Fahrradwerke aber nur ganze Fahrräder. Zugleich erhebt sie darüber Beschwerde, daß der zum Beweise dieser Thatsache vom Angeklagten angebotene Beweis ohne förmlichen Beschluß abgelehnt sei. Die darin liegende Rüge der Verletzung von Normen über das Verfahren geht fehl, weil der Angeklagte nach Inhalt des Sitzungsprotokolls zunächst Freisprechung, erst in zweiter Linie die Beweisaufnahme beantragt hat und dies dahin verstanden werden muß, daß nur ein eventueller Antrag für den Fall, daß das Gericht nicht schon ohne den Beweis zur Freisprechung gelange, gestellt worden ist. In diesem Falle ist die Strafkammer nicht genöthigt gewesen, den Antragsteller vor der Urtheilsverkündigung durch Beschluß zu bescheiden. Es genügt die Würdigung des Antrags im Urtheile. Die dort angegebenen Gründe rechtfertigen die Ablehnung des Beweises. Die Strafkammer stellt fest, daß das Zeichen „Adler" für den Geschäftsbetrieb betreffend die Fahrradfabrikation, für Fahrräder jeder Gattung, Ersatz- und Zubehörtheile davon, eingetragen ist und sieht es für rechtlich nicht erheblich an, ob die Inhaber des eingetragenen Zeichens auch einzelne Ersatz- und Zubehörtheile thatsächlich vertreiben. Das ist zutreffend. Die Eintragung des Zeichens, nicht dessen wirkliche Verwendung durch den eingetragenen Inhaber begründet die im § 12 des Gesetzes umschriebenen Rechte. Die Revision, die anscheinend das Urtheil dieses Senats vom 14. Dezember 1896 — Entsch. Bd. 29 S. 249*) — im Auge hat, übersieht, daß es sich in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle um den Thatbestand des § 15 des Gesetzes handelte, der völlig verschieden ist von dem des § 14, wo die Grenze des geschützten Rechts sich durch die Eintragung in die Rolle des Patentamts bestimmt.

Daß der Angeklagte von dem Recht der Firma Adler-Fahrradwerke Kenntniß gehabt hat, ist in dem angefochtenen Urtheile auf Grund der Beweiswürdigung festgestellt und diese Feststellung ist nach § 376 der Strafprozeßordnung dem Angriff in der Revisionsinstanz entzogen.

D. 3793/99.
VII. 3052.

Ausland.

Frankreich. Großbritannien.

Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz der französischen und englischen Fabrik- und Handels-Marken in Korea.

Durch Schriftwechsel zwischen dem französischen und dem englischen Geschäftsträger in Söul ist eine Vereinbarung zum gegenseitigen Schutz der französischen und englischen Handels- und Fabrikmarken in Korea abgeschlossen worden.

Demgemäß werden in Zukunft die Konsulargerichte der beiden Länder die durch ihre Staatsangehörigen begangenen Markenrechtsverletzungen zu verfolgen haben. Für die Aburtheilung der Streitfälle ist das Konsulargericht des Beklagten zuständig und das Heimathsrecht des Beklagten zur Anwendung zu bringen.

(Bulletin officiel No 830 21. Dezember 1899.)

Rußland. Dänemark.

Erklärung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, vom 17./29. Juni 1898.

Art. I. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Staaten sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf Alles, was das Eigenthum an Fabrik- und Handelsmarken betrifft, den-

*) Abgedruckt Jahrg. 1897 S. 108 dieses Blattes.

selben Schutz genießen wie die eigenen Staatsangehörigen, unter der Bedingung, daß sie die in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten erfüllen.

Indessen können die Russischen Staatsangehörigen in Dänemark und die Dänischen Staatsangehörigen in Rußland ihre Marken in der in ihrem Heimathstaate zugelassenen Form eintragen lassen, vorausgesetzt, daß die Marken nicht gegen die Moral oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Die Eintragung einer Dänischen Marke in Rußland und einer Russischen Marke in Dänemark kann versagt werden, wenn die Marke sich nicht genügend von einer anderen auf Grund der Gesetze des betreffenden Staates früher eingetragenen Marke unterscheidet.

Die Angehörigen des einen Staates können in dem anderen Staate keinen ausgedehnteren Schutz weder in Bezug auf den Umfang noch auf die Dauer des Schutzes genießen, als sie im Heimathlande haben.

Art. II. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt in beiden Ländern mit dem Tage der Verkündung in Kraft und bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung seitens einer der hohen vertragschließenden Mächte.

Die vorstehende Erklärung ist in beiden Ländern am 1./13. Juli 1898 in Kraft getreten.

(Propriété industrielle 1899, Seite 202)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Markenschutz in den der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten unterworfenen Gebieten der Philippinen.

Bekanntmachung betr. die Erneuerung und die Uebertragung der Schutzmarken.

Bureau für Patente, literarisches Urheberrecht und Schutzmarken.

Manila, 13. Juli 1899.

Die auf Grund der spanischen Gesetze auf den Philippinen bestehenden Rechte an Patenten und Fabrikmarken bleiben in dem genannten Territorium in Kraft (Rundschreiben Nr 12 der Abtheilung für Zölle und Insel-Angelegenheiten des Kriegsministeriums, Washington, den 11. April 1899).*)

Da das unterzeichnete Amt nicht die nöthigen Unterlagen besitzt, um die entsprechend dem geltenden Recht eingetragenen Schutzmarken festzustellen, so wird bestimmt, daß behufs Erneuerung des Schutzes die für die erste Eintragung von Schutzmarken erlassenen Vorschriften zu befolgen sind.

Die Betheiligten haben die folgenden Vorschriften des geltenden Gesetzes betreffend die Eintragung von Schutzmarken zu beachten.

Der Antrag muß enthalten: eine genaue Angabe über den Inhalt der angenommenen Marke; die Figuren, Ziffern, Buchstaben und Zeichen, welche darin vorkommen; die Art und Weise, wie sie auf den Waaren angebracht werden; den Namen und Wohnsitz des Anmelders; die Waarenklassen und eine genaue Angabe der in die Klasse gehörigen Waaren, für welche das Zeichen benutzt wird oder bestimmt ist. Dem Antrag sind Abbildungen der Marke beizufügen.

Der Antrag muß begleitet sein von einer schriftlichen Erklärung der Person oder eines Inhabers der Firma oder der Handelsgesellschaft, für welche die Marke angemeldet wird, des Inhalts, daß derjenige, der den Schutz für seine Marke nachsucht, das Recht hat, sie zu gebrauchen, und daß keine andere Person, Firma oder Gesellschaft, auf den Philippinen oder in den Vereinigten Staaten, das Recht hat, die Marke in derselben Form oder in einer ähnlichen, die Gefahr der Verwechselung begründenden, Form zu gebrauchen, und daß die Beschreibung und die eingereichten Abbildungen die Marke, deren Schutz beansprucht wird, richtig wiedergeben.

Die Mittheilung von der Uebertragung der Rechte an einer Marke ist mit den Urkunden über die Uebertragung oder den Verkauf der Marke an das unterzeichnete Bureau zu richten und zwar innerhalb drei Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung oder nach dem Tage der Uebertragung.

Für jede Anmeldung einer Schutzmarke ist eine Gebühr von 6 Dollar 25 Cents in Gold zu entrichten.

Die Anmeldungen und die sie begleitenden Papiere müssen in englischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein. Sind sie in einer andern Sprache abgefaßt, so müssen sie von einer englischen Uebersetzung begleitet sein. Die Uebersetzung muß von einem vereidigten Dolmetscher herrühren oder von einer Erklärung begleitet sein, in welcher der Uebersetzer versichert, daß er die fremde und die englische Sprache beherrscht, daß er die Uebersetzung gemacht und daß sie wahrheitsgemäß und genau ist.

gez. George P. Ahern,
Hauptmann des 9. Infanterie-Regiments der Vereinigten Staaten, beauftragt mit der Leitung des Bureaus für Patente, literarisches Urheberrecht und Schutzmarken.

(Propriété industrielle 1899 Seite 199.)

Japan.

Bestimmungen zur Ausführung des Markenschutzgesetzes.*)

Verordnung Nr 15 des Ministeriums für Landwirthschaft und Handel vom 20. Juni 1899.

§ 1. Anträge auf Eintragung von Handelsmarken sind in Gemäßheit der im § 15 gegebenen Klasseneintheilung abzufassen.

§ 2. Wenn eine in Japan einzutragende Handelsmarke bereits im Auslande eingetragen worden ist, so ist dem Antrag auf Eintragung eine von der Regierung des betreffenden Landes beglaubigte Abschrift der Urkunde über die ursprüngliche Eintragung und der Specifikation beizufügen.

§ 3. Wenn die Verlängerung des Gebrauchs einer Handelsmarke gewünscht wird, so ist der betreffende Antrag vor dem Ablauf der ursprüng-

*) Siehe Jahrgang 1899, Seite 126 dieses Blatts.

*) Vergl. Jahrg. 1899 dieses Blattes Seite 156.

lichen Gebrauchsfrist bei dem Patentamt einzureichen.

Diesem Antrag ist die Eintragungs-Bescheinigung beizufügen. Wenn nach erlangter Erlaubniß der Verlängerung des Gebrauchs einer Marke im Auslande die Verlängerung des Gebrauchs der Marke in Japan gewünscht wird, so ist dem Antrag eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Erlaubniß in dem betreffenden Lande ertheilt worden ist.

§ 4. Wenn es sich um den Eintrag einer gemeinsamen Handelsmarke handelt, so ist dem Antrag eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß der Geschäftsbetrieb ein gemeinsamer ist.

§ 5. Die Muster der Handelsmarken sind aus festem Papier herzustellen.

Die Muster sind in drei Exemplaren einzureichen. Jedoch kann der Direktor des Patentamts, falls er es für erforderlich erachtet, die Einreichung einer größeren Anzahl von Exemplaren anordnen.

§ 6. Der Prüfungsbeamte hat die Prüfung nach der Nummer der Anträge vorzunehmen.

§ 7. Wenn der Prüfungsbeamte zu dem Beschluß kommt, daß die Marke einzutragen sei, so hat der Direktor des Patentamts diesen Prüfungsbeschluß dem Antragsteller mitzutheilen.

Nach Empfang des Prüfungsbeschlusses hat der Antragsteller die Marken-Gebühr zu entrichten und gleichzeitig einen Druckstempel der Marke einzureichen.

§ 8. Der Druckstempel der Marke muß aus Holz oder Metall hergestellt und bis zu vier Zoll des Kane-shaku-Maßes*) lang, bis zu drei Zoll breit und 7,6 Zehntel-Zoll dick sein.

Der Druckstempel ist so anzufertigen, daß die ganze Marke auf einer Stempelfläche eingeschnitten ist.

§ 9. Die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 34 der Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz**) finden auf die Marken-Druckstempel entsprechende Anwendung.

§ 10. Wenn der Antragsteller dem in § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahren entsprochen hat, so hat der Direktor des Patentamts die Marke im Markenregister einzutragen.

§ 11. Die Eintragungsurkunde ist nach den Formularen Nr 6 bis 8 anzufertigen.

§ 12. Wenn es sich um die Eintragung der Uebertragung einer Handelsmarke oder der Betheiligung eines Anderen an einer solchen handelt, so ist dem Antrag der urkundliche Nachweis beizufügen, daß das Geschäft übertragen worden oder der Geschäftsbetrieb ein gemeinsamer ist.

§ 13. Die Marken-Gebühr ist binnen 60 Tagen von der Zustellung des die Eintragung bewilligenden Prüfungsbeschlusses an zu entrichten.

§ 14. In das Markenregister werden folgende Angaben eingetragen:

1. die Nummer der Eintragung;
2. die Klasse und Waare;
3. der Vor- und Zuname und Wohnort des Inhabers der Marke und wenn es sich um eine gewerbliche Genossenschaft handelt, deren Name und Geschäftslokal, sowie der Vor- und Zuname ihres Vertreters;
4. bei ausländischen eingetragenen Handelsmarken deren Gültigkeitsdauer;
5. bei Verlängerung des Gebrauchs einer Marke die zu Grunde liegenden Thatsachen;
6. bei Uebertragung des Gebrauchsrechts einer Marke oder bei Betheiligung eines Anderen an demselben die zu Grunde liegenden Thatsachen;
7. bei einer einer ursprünglichen ähnlichen Marke die Eintragungs-Nummer der ursprünglichen Marke;
8. Vor- und Zunamen und Wohnort des Vertreters eines in Japan nicht wohnhaften Marken-Inhabers;
9. bei Nichtigkeit, Widerruf oder Erlöschen der Eintragung die zu Grunde liegenden Thatsachen und das Datum der Entstehung derselben;
10. bei erneuter Ausstellung einer Eintragungsurkunde die zu Grunde liegenden Thatsachen und das Datum der erneuten Ausstellung;
11. das Datum der Eintragung.

§ 15. Der Antragsteller hat die Waaren, für welche er die Marke gebrauchen will, nach folgender Klasseneintheilung anzugeben:

I. Klasse. Chemikalien, Arzeneien und medicinische Gebrauchsgegenstände. — Säuren, Salze, Alkalien, Chlorkalk, Gummi arabicum, Leim, Phosphor, Seife, Alkohol, Glycerin, Chinin, Morphium, Tinkturen, Syrupe, Abkochungen, Lösungen, Infusionen, Pillen, Pflaster, medicinische Pulver, Tabletten, Pasten, rohe Droguen, medicinische Oele, Kalk, Schwefel, Mineral-Wasser, Moschus, Streupulver, Tafelsalz, Moxa, antiseptische Präparate, Desinfektionsmittel, Insektenpulver, Bandagen, Gaze, Charpie, entölte Watte, Schwämme u. dgl.

II. Klasse. Farbstoffe, Malfarben und Grundirungsmittel. — Indigokugeln, Indigotafeln, purple roots (Steinsamenwurzel), rothe Schminke, Zinnober, rothes Eisenoxyd, Grünspan, Ultramarin, Preußisches Blau, Bleiweiß-Pulver, Kalkfarbe, Gold- und Silberstaub, Zahnschwärzmittel, Schwefeleisen, Alaun u. dgl.

III. Klasse. Materialien für Lackirung (und Wandbewurf) Lack, Firniß, Oelfarbe, shibu (Präparat von Diospyros kaki), Schuhwichse, Schuh-Oel, Rostschutzmittel, Präparate zum Wasserdichtmachen u. dgl.

IV. Klasse. Parfümerien, Räucher-Ingredienzien und Toilettenmittel, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören. — Riechwasser, Riechöl, Pomade, Parfümeriekissen, Räucherstangen, Räucherpulver, Toilettenwasser u. dgl.

V. Klasse. Metalle und halbfabricirte Metallwaaren. — Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl, Stangeneisen, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisendraht, Kupfer, Kupferplatten, Kupferdraht, Blei, Bleiplatten, Zink, Zinkplatten, Zinn, Legirungen u. dgl.

VI. Klasse. Metallfabrikate. — Gegossene Metallwaaren, geschmiedete Metallwaaren, gra-

---

*) Ein Kane-shaku-Fuß = 0,303 m.

**) Vergl. vorstehend Seite 24.

virte Metallwaaren, Netz- und Gitterwerke aus Metall u. dgl.

VII. Klasse. Scharfe und spitze Instrumente. — Sicheln, Sägen, Meißel, Bohrer, Steinmeißel, Aexte, Messer, Rasirmesser, Küchenmesser, Hobel, Feilen, Nadeln, Nägel, Feuerhaken u. dgl.

VIII. Klasse. Edelmetalle, Nachahmungen derselben und Waaren, die aus solchen gefertigt und mit denselben eingelegt sind (einschließlich Aluminium, Nickel und Britannia). — Gold, Silber, Shibuichi, Shakudo*)-Legirungen, Waaren, welche mit Edelmetallen plattirt sind, sowie Tressen.

IX. Klasse. Edelsteine, Nachahmungen derselben und Waaren, die aus solchen gefertigt oder mit denselben eingelegt sind. — Diamanten, Korallen, Perlen, Agate, Krystalle, Topase, Smaragde u. dgl.

X. Klasse. Mineralien.

XI. Klasse. Steine, Nachahmungen und Bearbeitungen derselben. — Schiefer, Marmor, Wetzsteine, Steingeräthe u. dgl.

XII. Klasse. Bewurf, Erde und Sand. — Bewurf, Cement, Gyps, Asphalt, Erde, Sand u. dgl.

XIII. Klasse. Porzellan und irdene Waaren. — Porzellan, irdene Waaren, Ziegeln, Backsteine u. dgl.

XIV. Klasse. Cloisonné-Waaren.

XV. Klasse. Glas und Glaswaaren, einschließlich Emaille. — Glasscheiben, Glasröhren, Glasflaschen, Glaskugeln u. dgl

XVI. Klasse. Maschinen und Maschinentheile. — Webe-Maschinen, Spinn-Maschinen, Näh-Maschinen, Maschinen für Zuckerfabrikation, Druckmaschinen, andere Maschinen, Dampfmaschinen, Kessel u. dgl.

XVII. Klasse. Landwirthschaftliche und industrielle Geräthschaften. — Pflüge, Spaten, Hacken, Hecheln, Getreide-Reinigungsmaschinen, Rechen, Nagelzangen, Hämmer, Instrumente zum Markiren von Linien u. dgl.

XVIII. Klasse. Physikalische, chemische, medicinische, Vermessungs-, Unterrichts-Instrumente (einschließlich optischer und mathematischer Instrumente).

XIX. Klasse. Maaße, Waagen und Gewichte.

XX. Klasse. Beförderungsmittel und -Geräthe. — Lastwagen, Wagen, jinrikisha, Fahrräder, Kinderwagen, Schiffe, Eisenbahnwagen, Räder u. dgl.

XXI. Klasse. Musikinstrumente.

XXII. Klasse. Uhren und Zubehör.

XXIII. Klasse. Feuerwaffen, Munition. — Kanonen, Gewehre, Jagdflinten, Pistolen, Pulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Zündhütchen, Feuerwerkskörper u. dgl.

XXIV. Klasse. Seidenwurm-Eier und Cocons.

XXV. Klasse. Seidenwatte, Baumwollwatte, Flachs, Hanf, Federn und daraus rohgefertigte Gegenstände.

XXVI. Klasse. Rohseide, Seidenfäden, dicke Seidenfäden (tensanshi) (einschließlich Koto-Saiten und Gold- und Silberfäden).

*) Zwei japanische Legirungen.

XXVII. Klasse. Baumwollengarne.

XXVIII. Klasse. Wollgarne.

XXIX. Klasse. Hanfgarne und solche Garne, welche nicht unter die Klassen XXVI bis XXVIII fallen.

XXX. Klasse. Seidengewebe.

XXXI. Klasse. Baumwollengewebe.

XXXII. Klasse. Wollene Gewebe.

XXXIII. Klasse. Hanfgewebe.

XXXIV. Klasse. Gewebe, welche nicht unter die Klassen XXX bis XXXIII fallen.

XXXV. Klasse. Garn-Netze, Geflechte, Spitzen einschließlich Bänder.

XXXVI. Klasse. Bekleidungsgegenstände. — Kleider, Priester-Kopfbedeckungen (kammuri), Hüte, Kragen, Manschetten, Halsbinden, Hemden, Unterhosen, Handschuhe, Strümpfe, Tricotagen u. dgl.

XXXVII. Klasse. Sake (japanischer Reisbranntwein).

XXXVIII. Klasse. Zucker, Honig u. dgl. — Zucker, Krystallzucker, Syrup, Honig u. dgl.

XXXIX. Klasse. Kuchen und Brod. — Kuchen aus Reis und Zucker, Kuchen aus Bohnenmus, Bonbons, Kuchen nach europäischer Art, Gerstenmalzzucker, kandirte Früchte u. dgl.

XL. Klasse. Thee, Kaffee, Chokolade.

XLI. Klasse. Tabak.

XLII. Klasse. Getreide, Gemüse, Sämereien und Obst. — Getreide, Gemüse, Pilze, Obstfrüchte, Samen, Knollen, Hefe, Malz u. dgl.

XLIII. Klasse. Mehl, Stärke und deren Produkte. — Getreidemehl, kuzu-Mehl, katakuri-Mehl, Nudeln, Yuba (Art Bohnenkäse), konnyaku, steifer tofu, steifer konnyaku u. dgl.

XLIV. Klasse. Miso, namemono, eingelegte Gemüse.

XLV. Klasse. Nahrungs- und Genußmittel, die nicht unter eine andere Klasse fallen. — Fleisch, Fleisch-Extrakt, Eier, katsubushi (getrockneter Bonito), getrockneter Tintenfisch, getrocknete awabi-Muscheln, Seetang, gepickelte kleine Fische, Büchsen-Konserven, uni (Seeigel), Senf, Pfeffer u. dgl.

XLVI. Klasse. Milch und deren Produkte. — Milch, Sahne, Butter, Käse, Milchpulver u. dgl.

XLVII. Klasse. Rauch-Utensilien und Taschen. — Tabakspfeifen, Tabaksbeutel, Tabakspfeifenbehälter, Etuis u. dgl.

XLVIII. Klasse. Papier und daraus gefertigte Gegenstände. — Papier, Buntpapier (shikishi), tanyaku, Karton, Lederpapier, Tapeten, Oelpapier, shibu-Papier, Briefcouverts, Pappkasten, ikkambari, Geschäftsbücher, motoyui (Papierfäden für Haarfrisuren), mizuhiki u. dgl.

IL. Klasse. Schreibmaterialien. — Pinsel, Tusche, Stempelfarbe, Tinte, Schieferstifte, Bleistifte, Stahlfedern, Federhalter, Tuschsteine, Tintengefäße, Briefbeschwerer, Pinselhalter, Pinselunterlagen u. dgl.

L. Klasse. Fell und Leder und Fell- und Lederwaaren (einschließlich Koffer und Reisetaschen). — Felle, Leder, Sättel und Pferdegeschirre, Bücherkasten, Ledergürtel, Schuhe, Darmsaiten, Reisetaschen, Reisekoffer u. dgl.

LI. Klasse. Streichhölzer.

LII. Klasse. Oel und Wachs. — Petroleum, Pflanzenöl, Fischöl, Wachs, Kerzen, Fette u. dgl.

LIII. Klasse. Dungmittel. — Fischdünger, Oelkuchen, Knochenmehl, Kleie u. dgl.

LIV. Klasse. Holz und Bambus (einschließlich Holz- und Bambusrinde).

LV. Klasse. Holz-, Bambus- und Rattan-Waaren, auch lackirte und mit Lackmalerei verzierte, Kabinette, gedrechselte, gebogene, geflochtene und Böttcherwaaren u. dgl.

LVI. Klasse. Schildpatt-, Horn- und Elfenbein-Gegenstände und deren Nachahmungen.

LVII. Klasse. Gegenstände aus Stroh und Gras u. dgl., welche nicht zu einer der anderen Klassen gehören. — Strohgeflechte, Strohmatten, grobe, Strohmatten, Strohhüte, Stricke u. dgl.

LVIII. Klasse. Schirme, Stöcke, Fußbekleidungen und deren Zubehör. — Schirme, Stöcke, Holzsandalen, Strohsandalen, Sandalen mit Metallbeschlag, Sandalenbänder, Regensandalen u. dgl.

LIX. Klasse. Fächer.

LX. Klasse. Laternen und Lampen sowie Theile derselben. — Lampen, Leuchter, Handleuchter, Papierlaternen u. dgl.

LXI. Klasse. Zahnpulver und Waschpulver einschließlich Putzpulver.

LXII. Klasse. Bürsten und Perrücken.

LXIII. Klasse. Spielzeug und Spielwaaren einschließlich künstlicher Blumen und Blumen-Haarpfeile. — Bälle, Go-Spiele, Schachspiele, Puppen, Kreisel, Bogen, Ballspiele, gepreßte Figuren, Spielkarten u. dgl.

LXIV. Klasse. Bilder und Photographien.

LXV. Klasse. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.

LXVI. Klasse. Ausländische spirituöse Getränke. — Wein, Bier, Cognac, Wermouth, Whisky, Liqueure u. dgl.

LXVII. Klasse. Spirituöse Getränke, die unter keine der anderen Klassen fallen. — mirin, shirosake, shochu, nigorizake, kamenotoshi, naoshi u. dgl.

LXVIII. Klasse. Getränke, welche unter keine der anderen Klassen fallen. — Sodawasser, Orangenwasser, Limonade, Eiscrème u. dgl.

LXIX. Klasse. Soya und Essig.

LXX. Klasse. Heizmaterialien. — Steinkohle, Cokes, Brennholz, Holzkohle, Zündspäne, Dochte u. dgl.

LXXI. Klasse. Betten. — Bettstellen, Matratzen, Sitzunterlagen (zabuton), Kopfkissen-Mosquitonetze u. dgl.

LXXII. Klasse. Gummiwaaren, welche zu keiner der anderen Klassen gehören.

LXXIII. Klasse. Handelswaaren, welche zu keiner der anderen Klassen gehören.

§ 16. Die Schriftstücke, welche seitens der im § 21 des Markengesetzes erwähnten gewerblichen Genossenschaften eingereicht werden, müssen die Angabe des Namens und des Geschäftslokals derselben enthalten und von dem Vertreter unterzeichnet und unterstempelt sein.

Wenn eine gewerbliche Genossenschaft ihr Abzeichen eingetragen zu haben wünscht, so ist dem Antrag eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß sie die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 1—27, 32, 35, 38, 39, 48—59, 66, 67 und 70—74 der Ausführungs-Verordnung zum Patentgesetz finden auf Handelsmarken entsprechende Anwendung.

Zusätzliche Bestimmung.

§ 18. Diese Verordnung tritt vom Tage der Einführung des Markengesetzes an in Kraft.

Formulare.

Nr 1.

Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke.

Siegel

Muster

Einnahme-Stempel-Marke.

Gegenstände, für welche die Marke verwendet werden soll.

Da ich (wir) die Eintragung der vorbezeichneten Marke zu erlangen wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) dieselbe hierdurch (entsprechend dem Formular Nr 1 zur Ausführungs-Verordnung zum Patentgesetz):

Datum. Nationalität und Wohnort.
Profession.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 2.

Antrag auf Verlängerung des Gebrauchs einer Marke.

Siegel

Muster

Einnahme-Stempel-Marke.

Nummer der Eintragung.

Gegenstände, für welche die Marke verwendet werden soll.

Da ich (wir) den Gebrauch der vorstehenden Marke zu verlängern wünsche (wünschen), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch eine diesbezügliche Eintragung (u. s. w. wie bei Nr 1).

Nr 3.

Antrag auf Eintragung des Abzeichens einer gewerblichen Genossenschaft.

Siegel

Muster

Einnahme-Stempel-Marke.

Gegenstände, für welche das Abzeichen verwendet werden soll.

Da die unterzeichnete gewerbliche Genossenschaft das vorstehende Abzeichen als Handelsmarke zu

gebrauchen wünscht, so beantragt dieselbe hierdurch die Eintragung der Marke unter Beifügung der Bestätigungsurkunde der zuständigen Behörde.

Datum. Adresse.
Name der gewerblichen Genossenschaft.
Adresse.
Name des Vertreters.
Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 4.

Antrag auf Eintragung.

Einnahme-Stempel-Marke.

1. Vor- und Zuname des Inhabers der eingetragenen Marke.
2. Nummer der Eintragung.

Da ich (wir) von dem .... die Uebertragung des Gebrauchsrechts der vorbezeichneten Marke erlangt habe (haben), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch deren Eintragung, indem ich (wir) anliegend den Vertrag (das Testament) beifüge (beifügen).

Datum. Nationalität und Wohnort.
Name. Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 5.

Antrag auf Eintragung.

Einnahme-Stempel-Marke.

1. Vor- und Zuname des Inhabers der eingetragenen Marke.
2. Nummer der Eintragung.

Da ich (wir) an dem Gebrauchsrecht der vorbezeichneten Marke ein Miteigenthum begründet habe (haben), so beantrage ich (beantragen wir) hierdurch die Eintragung dieser Thatsache, indem ich (wir) anliegend den Vertrag beifüge (beifügen).

Datum. Nationalität und Wohnort.
Miteigenthümer.
Name.
Siegel.

An den Direktor
des Patentamts.

Nr 6.

Nr ....

Urkunde über Eintragung einer Marke.

Siegel

Muster

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Gegenstände, für welche die Marke verwendet werden soll.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Eintragung der vorstehenden Marke zu bewilligen sei, habe ich dieselbe in das Markenregister eingetragen und darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt.

Datum. Der Direktor
des Patentamts.
Name. Siegel.

Nr 7.

Nr ....

Urkunde über Eintragung einer ausländischen Marke.

Siegel

Muster

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Gegenstände, für welche die Marke verwendet werden soll.

Gebrauchsfrist.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Eintragung der vorstehenden, in .... (Name des Landes) eingetragenen Marke zu bewilligen sei, habe ich dieselbe in das Markenregister eingetragen und darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt (u. s. w. wie bei Nr 6).

Nr 8.

Nr .... (Nummer der ursprünglichen Eintragung.)

Urkunde über Eintragung der Verlängerung des Gebrauchs einer Marke.

Siegel

Muster

Nationalität und Wohnort.
Vor- und Zuname.

Gegenstände, für welche die Marke verwendet werden soll.

Nachdem der Prüfungsbeamte des Patentamts befunden hat, daß die Eintragung der vorstehenden, eine Fortsetzung der am ... ten .... des Jahres .... unter Nr .... eingetragenen Marke darstellenden Marke zu bewilligen sei, habe ich dieselbe in das Markenregister eingetragen und darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt (u. s. w. wie bei Nr 6).

Literatur.

Oscar Schanze. Das Recht der Erfindungen und der Muster (fünf Untersuchungen). Leipzig, Roßberg 1899. 13 M.

Dr. F. Damme. Das Geltungsgebiet der deutschen Patent- und sonstigen gewerblichen Ausschlußrechte (Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke) im Archiv f. öffentliches Recht Jahrgang 1900 Heft 1.

H. Knox and J. W. Hind. The law of copyright in designs with the statutes. London 1899. Reeves and Turner. 12,6 sh.

Arthur P. Greeley. Foreign Patent and Trade-Mark Laws. Washington 1899. John Byrne & Co.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 M für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnements-bestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 28. Februar 1900. Nr 2.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich preußischen Regierungs- und Baurath Patrunky, sowie den ständigen Hilfsarbeiter im Reichs-Postamt, Ober-Telegraphen-Ingenieur, Professor Dr. Strecker, beide in Berlin, zu nichtständigen Mitgliedern des Patentamts zu ernennen,

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Geheimen Bauraths z. D. Huntemüller auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Ausland.

Dänemark.

Schutz des gewerblichen Eigenthums auf den Antillen und auf Island.

A. Dänische Antillen.

Das Patentgesetz des Mutterlandes vom 13. April 1894*) findet auf den dänischen Antillen keine Anwendung, und eine besondere Gesetzgebung über diesen Gegenstand giebt es dort nicht. Aber ein Erfinder kann durch eine Konzession, deren Wirkungen auf diese Inseln beschränkt sind, ein Privilegium erlangen, welches ihm die ausschließliche Berechtigung verleiht, den Gegenstand der Erfindung dort anzufertigen, den Vorschriften entsprechend, welche im Mutterlande vor dem Inkrafttreten des Patentgesetzes galten.

Ist die Erfindung bereits im Mutterlande patentirt, so ist der Finanzminister in Gemäßheit einer Königlichen Verordnung vom 4. Mai 1898 ermächtigt, auf diese Erfindung gegen Zahlung einer Gebühr von 8 Dollars 50 Cents ein Privilegium für die dänischen Antillen zu ertheilen.

In der betreffenden Urkunde ist darauf hinzuweisen, daß das Privilegium aufhört, sobald das im Mutterlande für eben dieselbe Erfindung ertheilte Patent erlischt oder für nichtig erklärt wird, und daß es den Personen, die zur Zeit der Ertheilung dieses Privilegiums die Erfindung in der Kolonie etwa schon benutzt haben sollten, nicht entgegengehalten werden darf.

Das Gesetz vom 11. April 1890 über die Fabrikmarken**) und das vom 27. April 1894 betreffend die Anbringung falscher Angaben auf Waaren finden auf den dänischen Antillen, wo es gesetzliche Bestimmungen über diese Materie nicht giebt, keine Anwendung.

B. Island.

Island besitzt keine Patentgesetzgebung. Aber nach einem langjährigen Verwaltungsbrauch ertheilt das Ministerium für Island Privilegium, entweder in Gestalt von Anschlußpatenten in Anknüpfung an die Patente des Mutterlandes oder in Gestalt von besonderen Patenten für Island, und zwar unter Bedingungen, die von der Verwaltung abgeändert werden können, im wesentlichen aber den im Mutterlande vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Patente vom 13. April 1894 in Geltung gewesenen Vorschriften entsprechen.

Island besitzt weder eine Gesetzgebung über den Schutz der Fabrikmarken, noch über die Verhütung falscher Angaben auf Waaren. Aber das isländische Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1889 enthält in seinen Artikeln 279 und 280 betreffs der unerlaubten Anbringung von Marken oder Stempeln auf Waaren Bestimmungen, die den Artikeln 277 und 278 des dänischen Strafgesetzbuchs entsprechen.

Aus „La Propriété industrielle" von 1899 Nr. 7, Seite 104.

*) Vergl. Patentblatt von 1894 S. 402.

**) Vergl. Jahrg. 1899 dieses Blattes S. 119.

Statistik.

West-Australien.*)

Es haben stattgehabt:

	Anmeldungen:		Eintragungen:	
	1897	1898	1897	1898
Patente	462	319	433	328
Muster	2	2	2	2
Marken	299	225	254	221

*) Vgl. Jahrgang 1898 dieses Blattes S. 207.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts und gerichtliche Entscheidungen.

Bei der Feststellung des Grundes, auf welchen eine Nichtigkeitsklage sich stützt, ist die Nichtigkeitsabtheilung nicht an die irrige Bezugnahme des Klägers gebunden, sondern hat nach dem Inbegriff der vorgetragenen Thatsachen den Grund zu würdigen. Einrede der Klageänderung ist hinfällig, wenn Kläger sich zwar von vornherein auf eine frühere Patentschrift berufen, die Klage aber anscheinend auf § 10 Ziffer 2 Pat. Ges. gestützt hat. — Die Patentschrift muß in jedem Falle erkennen lassen, daß der Erfinder nicht nur ein Prinzip, einen bloßen Gedanken hingestellt, sondern auch die Mittel zu dessen Verwirklichung so bestimmt angegeben hat, daß es zur praktischen Ausführung der Erfindung nicht etwa einer neuen Erfinderthätigkeit bedarf.

Nichtigkeitsabtheilung, 8. Dezember 1898.

Thatbestand.

Dem Beklagten ist auf seine Anmeldung vom 4. März 1895 das Patent 83242 mit der Bezeichnung:

„Hohler, mit Schmierstoff gefüllter, metallener Dichtungsring für Stopfbüchsen“
ertheilt worden.

Der Patentanspruch lautet:

„Hohler, metallener Dichtungsring für Stopfbüchsen, welcher mit Schmierstoff gefüllt, diesen durch Oeffnungen bei Druck austreten läßt“.

Der Kläger beantragt die Vernichtung dieses Patentes und stützt in der Klageschrift vom 11. Februar 1898 diesen Antrag darauf, daß „die Erfindung bereits das Patent eines früheren Anmelders“ sei, indem er ausführt, daß das angefochtene Patent sich im Wesentlichen mit dem am 8. Dezember 1890 angemeldeten schweizerischen Patent 2938 decke und eine getreue Nachahmung dieses Patents sei.

Der Patentanspruch des schweizerischen Patents lautet:

„Stopfbüchsenpackungsmaterial, bestehend aus gezogenen Metallröhren, deren Hohlraum mit elastischen Substanzen angefüllt ist.“

Der Kläger macht geltend, daß demgegenüber der Gegenstand des angefochtenen Patents nur insofern eine Abweichung zeige, als der Hohlraum statt mit elastischen Substanzen mit Schmierstoff angefüllt sei. Als elastische Substanz werde aber auch bei der Stopfbüchsenpackung des schweizerischen Patents eine schwer lösliche Fettmasse in Verbindung mit einem Baumwoll- oder Hanffaden als innere Seele verwendet. Die in der Patentschrift zu dem angefochtenen Patent angegebenen geschlitzten oder gelochten Oeffnungen des Metallrohrs seien zwecklos, da beim Anziehen der Stopfbüchsen diese Oeffnungen zusammengepreßt werden und den Austritt des Schmierstoffes verhindern müßten. Dieser könne sonach nur an den stumpf zusammenstoßenden Enden des Ringes — also genau so, wie bei dem Gegenstand des schweizerischen Patents — erfolgen.

Der Gegenstand des angefochtenen Patents werde übrigens auch in derselben Weise ausgeführt, wie die Stopfbüchsenpackung des schweizerischen Patents. Nachdem der Kläger mit dem Beklagten in Betreff der geschäftlichen Verwerthung des angefochtenen Patents einen Vertrag geschlossen, habe er erfahren, daß die fragliche Stopfbüchsenpackung veraltet, durchaus nichts Neues und gänzlich werthlos sei, und der Beklagte selbst habe ihm erklärt, die Füllung mit Schmierstoff sei unpraktisch, es müsse als innere Seele ein Baumwoll- oder Hanffaden genommen werden, der mit Fett getränkt sei, da ein reiner Schmierstoff sofort beim Erwärmen der Kolbenstange auslaufen würde.

Zur Unterstützung seiner Ausführungen hat der Kläger einen angeblich von der bisherigen Licenznehmerin des Beklagten, der Süddeutschen Gummiwaarenfabrik P. & L. in O. herrührenden Ring überreicht und sich auf die Gutachten des Oberingenieurs P. und des Obermaschinenmeisters L. bezogen, die in dem Civilprozeß des Beklagten gegen den Kläger auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem erwähnten zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage vor dem Königlichen Landgericht zu M. abgegeben worden sind.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, daß er die Richtigkeitsklage auf die Vorbeschreibung der durch das angefochtene Patent geschützten Erfindung durch den Inhalt der erwähnten schweizerischen Patentschrift stütze.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er erhebt in erster Linie den Einwand der Klageänderung. Diese erblickt er darin, daß der Kläger ursprünglich als Klagegrund angeführt habe, daß die fragliche Erfindung bereits Gegenstand eines älteren Patents sei (§ 10 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891), während er jetzt die Klage auf den angeblichen Mangel der Neuheit und anscheinend auch auf den der gewerblichen Verwerthbarkeit (§ 10 Nr 1 a. a. O.) zu stützen versuche.

In der Sache selbst widerspricht der Beklagte den klägerischen Behauptungen, und führt aus, daß der wesentliche Unterschied des Gegenstandes seines Patents gegenüber der in der schweizerischen Patentschrift beschriebenen Stopfbüchsenpackung in dem Ersatze der Füllung mit elastischen Substanzen durch eine Füllung mit Schmierstoff bestehe. Die Stopfbüchsenpackung der schweizerischen Patentschrift sei lediglich eine metallische Packung, deren Füllung ganz anderen Zwecken diene, wie die Schmierstofffüllung des angegriffenen Patents und mit dieser nichts zu thun habe. Der Schmierstoff sei bestimmt, durch die Schlitze und Oeffnungen in dem metallischen Rohre allmählich auszutreten und so eine fortdauernde und gleichmäßige Schmierung herbeizuführen, wogegen die elastischen Substanzen, die den Inhalt der Ringe des schweizerischen Patents bildeten, lediglich den Zweck hätten, einer allzu starken Quetschung des Rohres entgegen zu wirken. Hieraus ergebe sich schon ohne Weiteres, daß jene elastischen Substanzen einigermaßen feste Körper sein müßten, unmöglich aber Schmierstoffe sein könnten. Solche könne man auch nicht unter elastischen Substanzen verstehen. In der schweizerischen Patentschrift sei auch an keiner Stelle von Schmierstoff die Rede.

Wenn der Kläger behaupte, daß der Austritt des Schmierstoffs durch die in dem Rohr angebrachten Schlitze und Oeffnungen unmöglich sei, weil durch den Druck beim Anziehen der Stopfbüchse das Rohr so zusammengepreßt werde, daß die Schlitze und Oeffnungen sich schließen, so werde dies durch die mit gutem Erfolge stattfindende Ausführung der Erfindung widerlegt. Durch den Druck werde eher ein Oeffnen, als ein Schließen der Ränder der Schlitze bewirkt. Von der Unausführbarkeit der Erfindung des Beklagten könne daher nicht die Rede sein.

Ebenso unzutreffend sei die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte die fraglichen Dichtungsringe ohne Schmierstofffüllung ausführe. Wenn die Süddeutsche Gummiwaarenfabrik P. & L. in O. Dichtungsringe nach Art des von dem Kläger vorgelegten Musterringes herstelle, so geschehe dies ohne Wissen und Willen des Beklagten.

Der Kläger bestreitet, daß der Klagegrund geändert sei.

Entscheidungsgründe.

Der Einwand der Klageänderung ist verfehlt. Aus dem Gesammtinhalt der Klageschrift ergiebt sich, daß der Kläger von vornherein seine Klage

auf die Beschreibung der fraglichen Erfindung in der Patentschrift zu dem schweizerischen Patent 2938 stützen wollte, nicht darauf, daß die Erfindung Gegenstand dieses Patents sei. Er sagt nirgends, daß er die Richtigkeitserklärung um deswillen wünsche, weil der Gegenstand des angefochtenen Patents für einen Andern, als den Beklagten, auf Grund älterer Anmeldung geschützt sei, vielmehr giebt er, indem er — anscheinend um sein Vorgehen gegen den Beklagten zu erklären —, darlegt, daß er erfahren habe, der Gegenstand der angeblichen Erfindung sei veraltet und durchaus nichts Neues mehr gewesen, zu erkennen, daß es ihm nur um den Nachweis zu thun war, daß die Erfindung vor der Patentanmeldung beschrieben und überhaupt keine neue patentfähige Erfindung sei, und daß er somit den Mangel der Neuheit und Patentfähigkeit auf Grund jener Veröffentlichung ins Feld führen wollte. Dieser aus dem Gesammtinhalt der Klageschrift gewonnenen Auffassung steht die im Eingang der Klageschrift sich findende Angabe, die Richtigkeitserklärung werde beantragt, weil „die Erfindung bereits das Patent eines früheren Anmelders" sei, nicht entgegen. Es kann zur Charakterisirung einer Klage nicht darauf ankommen, welchen Gesetzesparagraphen der Kläger anzieht, oder, was dasselbe bedeutet, welche Gesetzesworte er anführt, vielmehr ist entscheidend der von ihm zur Begründung des Klage-Antrages vorgebrachte Sachverhalt. Dieser aber führt im vorliegenden Falle zu der Annahme, daß von vornherein als Klagegrund der Mangel der Neuheit und Patentfähigkeit (§ 10 Nr 1) geltend gemacht worden ist.

Dieser Klagegrund kann jedoch als durchgreifend nicht erachtet werden.

Das wesentliche Merkmal der Erfindung des Beklagten besteht in der Füllung der Dichtungsringe mit Schmierstoff, der nach der Angabe der Patentschrift bei Druck nach und nach durch Oeffnungen austreten soll. Der Zweck dieser Einrichtung ist, wie der Beklagte zutreffend ausführt, die Erzielung einer fortdauernden und gleichmäßigen Schmierung. Von dieser Schmierstoff-Füllung sagt die schweizerische Patentschrift nichts. Sie beschreibt lediglich ein aus gezogenem Metallrohr bestehendes metallisches Packungsmaterial, welches vermöge der Weichheit des dazu verwendeten Metalls durch das Anziehen der Stopfbüchsenschrauben oval gedrückt wird und sich dadurch an die Stange und die Stopfbüchsenwandung anpreßt, so daß die Abdichtung erfolgt. Wenn, wie der Kläger hervorhebt, der Hohlraum des Dichtungsrings mit „elastischen Substanzen" ausgefüllt werden soll, so ist es nach der vorstehenden Kennzeichnung der in der schweizerischen Patentschrift beschriebenen Erfindung ohne Weiteres klar, daß diese Füllung die Aufgabe hat, dem nachgiebigen Metallrohr einen inneren Halt zu geben und die schädlichen Wirkungen des Zusammendrückens der Dichtungsringe abzuschwächen. Daß ein Schmierstoff, der nach des Klägers Ansicht unter den Begriff „elastische Substanzen" fällt, diese Aufgabe nicht erfüllen kann, liegt auf der Hand. Aber selbst, wenn aus der in der schweizerischen Patentschrift enthaltenen Angabe der Füllung mit elastischen Substanzen auch die Füllung mit Schmierstoff, etwa mit einem solchen von besonders hoher Konsistenz, herausgelesen werden könnte, würde dies dennoch der Neuheit der durch das angefochtene Patent geschützten Erfindung nicht entgegenstehen, da eine zur Abschwächung der Druckwirkung bestimmte und zu diesem Zweck im Innern des Rohrs festgehaltene Schmierstofffüllung der Dichtungsringe des schweizerischen Patents eine ganz andere Bedeutung haben würde, als die Schmierstofffüllung des angefochtenen Patents, welche behufs Schmierung aus den Schlitzen und Oeffnungen der Ringe austreten soll.

Der Kläger macht nun geltend, daß das Austreten des Schmierstoffs aus den dem Beklagten patentirten Dichtungsringen nicht möglich sei, da durch den Druck beim Anziehen der Stopfbüchsenschrauben die Ränder der Schlitze und Oeffnungen zusammengepreßt würden. Hierin kann ihm jedoch nicht zugestimmt werden. Bei zweckentsprechender Einrichtung und Handhabung wird es sehr wohl möglich sein, den mehr oder minder allmählichen Austritt des Schmierstoffs mit der patentirten Vorrichtung zu erreichen. Es ist anzunehmen, daß es lediglich von der Art und Größe der Oeffnungen und von dem Orte ihrer Anbringung, sowie von der Pressung, welcher die Packung unterworfen wird, abhängen wird, ob und in welchem Maaße der Austritt des Schmierstoffes aus dem Metallrohre erfolgt. Sind die Oeffnungen groß und ebenso die Pressung, so wird der Schmierstoff sehr bald völlig zum Austritte zu bringen sein, während umgekehrt bei zu großer Enge und unzweckmäßiger Lage der Oeffnungen auch bei stärkster Pressung ein Schmierstoffaustritt nicht zu erzielen sein wird, ebenso ist der Festigkeitsgrad des Schmierstoffs jedenfalls von Einfluß auf die Zeit, innerhalb deren ein bestimmter Vorrath an Schmierstoff erschöpft sein wird.

Wenn der Kläger anführt, daß der Beklagte die von ihm hergestellten und in den Handel gebrachten Dichtungsringe nicht mit reinem Schmierstoff, sondern mit Baumwoll- oder Hanffäden, die mit Fett getränkt seien, fülle, so ist dies ohne Belang, da es sich im Richtigkeitsverfahren nur um die Frage handelt, ob die Erfindung so, wie sie in der Patentschrift zum Ausdruck gebracht ist, patentfähig ist.

Ergiebt sich hiernach, daß der dem angefochtenen Patente zu Grunde liegende Gedanke neu und eigenthümlich ist und in einer an sich geeigneten Ausführungsform zur Darstellung gebracht ist, so mußte die Frage der Patentfähigkeit gegenüber den Behauptungen der Klage bejaht werden. Die Klage war deshalb abzuweisen und der Kläger als der unterliegende Theil in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

S 8587 adh. I.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 4. Oktober 1899.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger in gehöriger Form und Frist das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Er beantragt, sie aufzuheben und das Patent 83242 für nichtig zu erklären. Der Antrag wird auf die schon in der Verhandlung beim Patentamte vorgebrachten Thatumstände gestützt und in deren Ergänzung lediglich noch

bemerkt, daß sich die Einrichtung des Beklagten nach einer amtlichen Auskunft der Königlichen Direktion der Pulverfabrik bei H. nicht in jeder Hinsicht bewährt habe. Deßhalb würden die Dichtungsringe denn auch mit Wissen und Willen des Patentinhabers von der Süddeutschen Gummiwaarenfabrik ohne Schmierstofffüllung hergestellt. Der Beklagte hat diese Ausführung bestritten, einen Prospekt der eben erwähnten Fabrik überreicht, worin sie die patentirten Ringe aufs Wärmste empfiehlt, und die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen beantragt.

Nach stattgehabter Verhandlung vor dem Berufungsgerichte, bei der nur der Berufungsbeklagte vertreten war, ist beschlossen worden, darüber Beweis zu erheben, ob die praktische Ausführung der Erfindung, eine selbstthätige, allmähliche, gleichmäßige Schmierung herbeizuführen, nach Maßgabe des in der Patentschrift 83242 Angeführten jedem Sachverständigen möglich sei, oder ob dabei noch Schwierigkeiten vorlägen, die nicht von jedem Sachverständigen ohne Weiteres und ohne besonderen Erfindungsgedanken überwunden werden könnten. Zum Sachverständigen ist der Regierungsrath a. D. S. zu B. bestellt. Derselbe hat im Beweisaufnahmetermine, in dem sich nunmehr auch der Berufungskläger vertreten ließ, an der Hand eines schriftlich von ihm erstatteten Gutachtens ausgeführt, daß die Bethätigung eines besonderen Erfindungsgedankens nicht erforderlich sei, um nach der Patentschrift 83242 einen brauchbaren Dichtungsring anzufertigen. Vielmehr sei die zur praktischen Darstellung noch nöthige Thätigkeit des Sachverständigen eine rein konstruktive; sie betreffe die Wahl einer zweckmäßigen Ausführungsform unter Zugrundelegung eines fremden Erfindungsgedankens mit Anwendung feststehender mechanischer Gesetze.

Demnächst verhandelten die Parteien weiter zur Sache. Der Kläger bat, das angefochtene Patent für nichtig zu erklären, während der Beklagte wiederholt die Verwerfung der Berufung beantragte.

Entscheidungsgründe.

Das Patent, das dem Patent des Beklagten angeblich entgegensteht, hat einen heterogenen Inhalt, so daß die Selbständigkeit des Erfindungsgedankens, der in diesem verwirklicht werden soll, nicht zu bezweifeln ist. Beide Patente haben freilich eine Metallpackung zum Gegenstande. Aber die Art dieser Packung ist eine verschiedene, und die Zwecke, auf die es das eine und andere Mal abgesehen ist, fallen nicht zusammen. Während das Schweizerische Patent lediglich eine besonders gestaltete Metallpackung schützt, erstrebt das Deutsche Patent eine Bethätigung des weiteren Gedankens, diese Packung als Schmierstoffbehältniß zu verwenden und durch eine geeignete Einrichtung desselben eine selbstthätige, gleichmäßige Schmierung der Kolbenstange herbeizuführen. Damit war eine neue Aufgabe gestellt und, wurde sie gelöst, eine eigenartige Wirkung erzielt, von der das schweizerische Patent nichts weiß und deren Erzielung auch in seiner Absicht nicht lag. Daß die elastischen Substanzen, mit denen sein Dichtungsring ausgefüllt werden soll, nicht in Schmierstoff bestehen, sondern bestimmungsgemäß nur dem hohlen Ringe einen inneren Halt zu geben haben, ist bereits zutreffend vom Patentamt hervorgehoben.

Zweifelhaft konnte sein, ob der Erfinder das Problem, dessen Lösung er sich vorgesetzt hatte, thatsächlich auch gelöst hat. Es erschien nach dem Inhalt der Patentschrift nicht ausgeschlossen, daß er nur ein Prinzip, einen bloßen Erfindungsgedanken hingestellt habe, ohne zugleich die Mittel zur Verwirklichung und geeignete Ausführungsformen mit der nöthigen Bestimmtheit zu bezeichnen oder darzulegen. Insbesondere war nicht ohne Weiteres deutlich, ob die zur praktischen Anwendung erforderliche Durchbildung und Ausgestaltung der Vorrichtung im Einzelnen ohne eine neue und selbständige Erfinderthätigkeit möglich sei. Das Patentamt hat dies angenommen und das Reichsgericht glaubt nach Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises, ihm hierin folgen zu sollen. Danach wird es allerdings von der Größe der Oeffnungen und der Art ihrer Anbringung, von der Festigkeit des Schmierstoffs und von der Pressung, der die Packung ausgesetzt ist, abhängen, ob und in welchem Maße ein Stoffaustritt aus dem Metallring erfolgt, ob also eine gehörig funktionirende Stopfbüchsenpackung der gewünschten Art thatsächlich gewonnen wird. Auf Grund der Darlegungen des vom Reichsgerichte gehörten Sachverständigen muß aber vorausgesetzt werden, daß die Verhältnißzahlen und Abmessungen, die hier in Betracht kommen, von jedem Techniker ohne Schwierigkeit zu bestimmen sind. Dann folgt aber, daß es an der erforderlichen Konkretisirung in der Patentbeschreibung nicht fehlt und daß die Bedingungen, unter denen eine zweckentsprechend arbeitende Packung hergestellt werden kann, hinreichend dargethan sind. Wenn der Kläger weiter noch geltend gemacht hat, daß die als Schmierstoff dienenden Fette, durch die hohe Temperatur zum Schmelzen gebracht, sofort auslaufen würden: so hat der Sachverständige auch diese Thatsache unbedenklich verneint. Er erblickt keinerlei Schwierigkeit darin, den Schmierstoff so zu erhalten, daß er auch bei steigender Temperatur langsam austritt und nun die allmähliche Schmierung, auf die es ankommt, bewirkt. Das Reichsgericht findet keinen Anlaß, an der Richtigkeit seiner Ausführung zu zweifeln; und zwar um so weniger, als auch das Patentamt die Bedenken des Klägers in dieser Beziehung für unbegründet erachtet hat.

Danach muß die angefochtene Entscheidung bestätigt und der Berufungskläger in die Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt werden.

I 123/99.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 9. Juli 1898.

Unvollständigkeit der Patentbeschreibung in einem wesentlichen Punkte als Nichtigkeitsgrund.

In der Uebertragung einer bekannten Einrichtung auf einen Gegenstand verwandter Art zu gleichem Zwecke auch unter mannigfachen Ergänzungen und Abänderungen, liegt keine Erfindung, wenn diese

Abänderungen einem Sachverständigen technische Schwierigkeiten nicht bereiten.

Mit der Herstellung der zweckentsprechenden Einrichtung ist die Erfindung vollendet, und mit ihrer Kundgebung die Möglichkeit vorhanden, sie zu benutzen. Nicht darauf kommt es an, ob die physikalische Ursache für die Wirkung erkannt worden und angegeben ist.

Nichtigkeitserklärung des Patents 76333 auf einen Mineralölbrenner.

Aus den Gründen.

Durch den patentirten Mineralölbrenner soll für Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner eine der Bunsenflamme ähnliche stark hitzende Flamme erzeugt werden. Zu dem Zweck ist nach der Patentbeschreibung der Brenner so eingerichtet, daß zu beiden Seiten des Dochts je eine den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzende Platte angeordnet ist, und die freien Kanten dieser beiden Platten (e und k) sich in verschiedener, um etwa 5 mm differirender Höhe über der Oberkante der Dochtscheide befinden. Hierdurch soll bewirkt werden,

daß an der der höher liegenden Kante entsprechenden Dochtseite der Docht an der Stelle, wo er aus der Dochtscheide heraustritt, nur von einem schwachen Luftstrom getroffen wird, und daher hier beim Anzünden des Dochts die austretenden Petroleumgase weiter brennen und die entstehende Flamme nach oben gezogen wird,

daß dagegen an der entgegengesetzten Seite der an dem Docht hochsteigende Luftstrom eine so große Geschwindigkeit hat, daß er eine Entzündung der an dieser Seite austretenden Gase verhindert, letztere vielmehr nach oben reißt, sich mit ihnen innig vermischt und sie der an der anderen Seite hochschlagenden Flamme an einer im Kamin über dem Docht und der Platte e befindlichen Stelle zuführt.

Erzielt werden soll also eine Geschwindigkeitsverschiedenheit der an den beiden Dochtseiten aufsteigenden Luftströme, und das technische Mittel hierzu soll darin bestehen, daß sich die feinen Kanten der beiden den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzenden Platten in verschiedener Höhe über der Oberkante der Dochtscheide befinden.

Wie im Thatbestande hervorgehoben, behauptet die Nichtigkeitsklägerin, daß die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten etwas ganz Unwesentliches sei. Sie macht damit geltend, daß das angefochtene Patent eine verwerthbare Erfindung überhaupt nicht enthalte.

Ein Beweis für jene thatsächliche Behauptung liegt nun zwar nicht vor und ist insbesondere nicht dadurch erbracht, daß es der Nichtigkeitsklägerin in der Verhandlung vor dem Patentamt gelungen ist, an einem Probebrenner zu zeigen, daß man bei einem Petroleumflachbrenner eine Blauflamme durch eine andere Einrichtung als die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten erzielen kann. Denn daraus folgt einmal nicht, daß die so erzeugte Blauflamme den zu stellenden Anforderungen genügt, und ferner nicht, daß sich nicht auch durch die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten eine Blauflamme erzeugen läßt.

Das Patentamt hat aber für feststehend erachtet und die Nichtigkeitsbeklagte selbst in der Verhandlung vor dem Patentamt zugestanden, daß bei dem patentirten Mineralölbrenner die verschiedene Geschwindigkeit der an den beiden Dochtseiten aufsteigenden Luftströme und damit die Erzeugung der Blauflamme nicht lediglich auf die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten zurückzuführen sei, sondern die Entfernung dieser Kanten von dem Docht und die dadurch bedingte Weite des Luftleitungsquerschnitts eine ebenso große Rolle dabei spiele. Ist dem so, dann rechtfertigt es sich, den Patentanspruch 1 schon wegen der alsdann in einer wesentlichen Beziehung als unvollständig sich darstellenden Patentbeschreibung für nichtig zu erklären. Denn in der Patentschrift ist mit keinem Worte angedeutet, daß es auch auf die Entfernung der Luftleitungskanten von dem Docht ankommen soll, und ebensowenig ist dies aus der Zeichnung erkennbar.

In der Berufungsinstanz hat nun freilich die Nichtigkeitsbeklagte das Gewicht ihres früheren Zugeständnisses abzuschwächen gesucht. Sie behauptet jetzt, das Wesentliche an der ihr geschützten Einrichtung sei doch die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten; die entsprechenden Weiten des oberen und unteren Luftdurchganges, die erhebliche Veränderungen zuließen, seien mit der ganzen Einrichtung für jeden Sachverständigen von selbst gegeben. Wäre diese Behauptung richtig, so würde damit dem Vorwurf der Unvollständigkeit der Patentbeschreibung begegnet sein, um so mehr aber würde dann der Grund zutreffen, aus welchem das Patentamt den Patentanspruch 1 vernichtet hat. Denn die in diesem Anspruch gekennzeichnete Einrichtung der verschiedenen Höhenlage der Luftleitungskanten stimmt, wie das Patentamt überzeugend dargelegt hat, im Wesentlichen überein mit der bereits durch das englische Patent Nr. 14082 bekannt gewordenen Einrichtung für Rundbrenner, und in der Uebertragung dieser Einrichtung von Rundbrennern auf Flachbrenner kann eine Erfindung gerade dann am wenigsten gefunden werden, wenn eben nichts weiter erforderlich war, als diese Uebertragung, und alles Uebrige sich, wie die Nichtigkeitsbeklagte behauptet, von selbst ergab, besondere technische Schwierigkeiten mithin nicht zu überwinden waren. Jene Uebereinstimmung der Einrichtungen ergiebt sich schon aus einer Vergleichung der Figur 1 der dem englischen Patent beigefügten Zeichnung mit der einen Doppelbrenner darstellenden Figur 4 der Zeichnung des angegriffenen Patents. In der englischen Patentschrift ist auch ausdrücklich gesagt, daß die dargestellte Einrichtung den Zweck habe, die äußere Seite des Dochtes zu kühlen und hier die Verbrennung zu hindern, diese dagegen auf der inneren Seite stattfinden zu lassen. Demgegenüber erscheint das, was die Nichtigkeitsbeklagte in der Berufungsinstanz glauben zu machen versucht hat, daß nämlich bei der im

englischen Patent beschriebenen Einrichtung die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten für die Entstehung der Blauflamme unwesentlich, vielmehr etwas Zufälliges und Unbeabsichtigtes sei, als durchaus unglaubwürdig, und das Reichsgericht trägt daher kein Bedenken, in der Annahme des Gegentheils dem sachkundigen Patentamt zu folgen. Richtig ist, daß in der englischen Patentschrift von einer größeren Geschwindigkeit des die äußere Dochtseite treffenden Luftstroms nicht gesprochen wird. Es kommt aber nichts darauf an, ob die physikalische Ursache für die Wirkung der getroffenen Einrichtung angegeben ist, und auch nichts darauf, ob diese Ursache erkannt war. Mit der Herstellung der zweckentsprechenden Einrichtung war die Erfindung gemacht und mit ihrer Kundgebung für andere Sachverständige die Möglichkeit vorhanden, sie zu benutzen und sie insbesondere auf Flachbrenner anzuwenden. Wenn die Nichtigkeitsbeklagte betont, daß bei der im englischen Patent beschriebenen Einrichtung jedenfalls die Höhenunterschiede der Luftleitungskanten in Zusammenhang ständen mit sonst getroffenen Anordnungen, so ist auch das unerheblich. Es folgt daraus nur, daß es, um eine allen Anforderungen genügende Blauflamme zu erzeugen, bei einem Rundbrenner noch der einen oder anderen besonderen Anordnung bedarf, die bei einem Flachbrenner entbehrlich ist, und es ist nicht anzunehmen, daß mehr als gewöhnliche Sachkunde dazu gehörte, um das zu erkennen. — Ob zwischen der durch die Einrichtung des englischen Patents und der durch die Einrichtung des angefochtenen Patents erzeugten Blauflamme eine Verschiedenheit der physikalischen Beschaffenheit besteht, ist selbstverständlich für die Frage der Uebereinstimmung beider Einrichtungen gänzlich belanglos. Uebrigens aber hat die Nichtigkeitsbeklagte in keiner Weise angedeutet, worin die behauptete Verschiedenheit bestehen soll.

Daß die im Anspruch 2 des angefochtenen Patents bezeichnete Einrichtung keine selbstständige Erfindung darstellt, hat das Patentamt mit Recht angenommen und wird auch von der Nichtigkeitsbeklagten nicht in Zweifel gezogen.

I 102/98.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 18. März 1899.

Theilweise Nichtigkeitserklärung des auf eine Trockenanlage ertheilten Patents 77 758. — Die bloße Hinzufügung einer bekannten Einrichtung zu einer an sich bereits patentfähigen Erfindung kann die Aufstellung eines Unteranspruchs nur dann rechtfertigen, wenn durch diese Zusammenstellung eine neue Wirkung erzielt wird.

Das Patent 77 758 war mit folgenden vier Ansprüchen ertheilt.

1. Eine Trockenanlage, bei welcher mittelst einer an dem einen Ende des Trockenkanals eingebauten Heizvorrichtung das Trockengut bis zur vollständigen Verdampfung seiner Feuchtigkeit erhitzt und der Brüden an der heißesten Stelle abgesaugt und nach dem kalten Ende des Trockenkanals hingeleitet wird, zu dem Zweck der Nutzbarmachung der gesammten Wärme des verdampften Wassers für die Trocknung.
2. Bei einer Trockenanlage der zu 1. gekennzeichneten Art regulirbare Luftöffnungen am kalten Ende des Trockenkanals, zu dem Zweck, das in den Trockenraum einzuführende Luftquantum so zu regeln, daß es gerade genügt, um auch in den nur durch Condensationsheizapparate geheizten Theilen des Trockenraumes eine Wasserverdunstung zu bewirken.
3. Bei einer Trockeneinrichtung der zu 1. gekennzeichneten Art eine hohle, drehbare Heizschnecke, welche gleichzeitig dazu dient, das Trockengut von dem kalten nach dem heißen Ende des Trockenraumes und den Brüden und das condensirte Wasser von dem heißen nach dem kalten Ende zu befördern.
4. Bei einer Trockeneinrichtung der zu 1. gekennzeichneten Art die Verbindung des Auslaßrohres der die Luft absaugenden Vorrichtung mit dem kühleren Theil des Trockenraumes, derart, daß die zum Verdunsten des Wassers aus dem Trockengut erforderliche Luft ständig im Trockenraum und in der Condensationseinrichtung cirkulirt.

Auf Klage wurde von der Nichtigkeitsabtheilung des Kaiserlichen Patentamts Anspruch 3 für nichtig erklärt, weil er eine Erfindung nicht enthalte. Auf Berufung erklärte das Reichsgericht auch die Ansprüche 2 und 4 für nichtig.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Patentamts, soweit sie zu Anspruch 1 die Klage abweist, war zu bestätigen.

Dagegen konnten die Patentansprüche 2 und 4 nicht aufrecht erhalten werden und war die Entscheidung daher insofern zu ändern. Regulirbare Luftöffnungen waren bei Trockenöfen schon vielfach in Gebrauch. Dadurch aber, daß eine bekannte Einrichtung einer neuen, schon in sich abgeschlossenen Erfindung angefügt wird, ohne bei derselben eine andere Wirkung zu erreichen, als welche sie schon in ihrer bisherigen Anwendung hervorrief, kann ihre Patentfähigkeit nicht begründet werden. Die Luftöffnungen haben auch bei dem Patent des Beklagten nur die Bestimmung, den Eintritt der Luft gerade in dem Maße zu ermöglichen, wie es durch das jeweilige Bedürfniß erfordert wird. Sie erreichen dies auch ganz auf dem bisherigen Wege. Daß die Verwendung der zugeführten Luft zum Theil von besonderer Beschaffenheit sein mag, indem die Luft auch dazu dient, einen Wärmeüberschuß des Dampfes zu verwerthen, ist nicht geeignet, die Luftöffnungen als neue Erfindung erscheinen zu lassen.

Der Neuheit entbehrt gleichfalls die in Anspruch 4 des Patents bezeichnete Einrichtung. Daß das Auslaßrohr mit dem Trockenraume verbunden und hierdurch ein ständiges Cirkuliren der Luft herbeigeführt wird, enthält schon das Patent 3857. Wenn die Einrichtung des Beklagten sich von der dort beschriebenen darin

unterscheidet, daß, während bei der letzteren das Rohr zunächst nach außen geführt und dann in den Trockenraum zurückgeführt wird, bei ersterem die Luft ganz innerhalb des Trockenraums cirkulirt, so enthält das einen erfinderischen Gedanken nicht.

I. 409/97.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 18. Oktober 1899.

Kann ein Patentinhaber, welcher in gutem Glauben die Behauptung verbreitet, ein Anderer greife mit den von diesem hergestellten Apparaten — Biersyphons — in sein Patent ein, wegen unlauteren Wettbewerbes — § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 — belangt werden?

Thatbestand.

Sowohl die klagende als die beklagte Gesellschaft befaßt sich mit der gewerbsmäßigen Herstellung und Vertreibung sogenannter Biersyphons, Apparaten, die es ermöglichen, Bier in kleinen Mengen unter Kohlensäuredruck zu bringen und diesen zum Ausschänken des Biers zu benutzen. Die beklagte Gesellschaft fabrizirt ihren Biersyphon, den sie Globus-Selbstschänker nennt, nach einem ihrem Kommanditisten Lochmann ertheilten Patent, das am 23. Oktober 1896 angemeldet ist, und dessen Patentanspruch nach der erst im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits, am 12. Januar 1899 ausgegebenen Patentschrift Nr 101 102, folgenden Wortlaut hat:

> Biersyphon, bei welchem der Flüssigkeitsbehälter im Gasbehälter angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Behälter für die Flüssigkeit (c) derartig in den Behälter für das Druckgas (a) eingesetzt ist, daß der den Deckel (g) gegen das äußere Gefäß abdichtende elastische Ring (e) den Behälter (c) durch Reibung trägt und gleichzeitig gegen das Gefäß abdichtet.

Klägerin behauptet, Beklagte hätten, und zwar noch vor der endgültigen Ertheilung des Patents, in verschiedenen Fällen Bierhändlern, denen Klägerin ihre Biersyphons — von ihr Gambrinus-Faß-Syphon genannt — angeboten, erklärt, daß sie diese nicht kaufen dürften, wenn sie sich nicht einer Verletzung des den Beklagten zustehenden Patents schuldig machen wollten. Klägerin findet hierin einen störenden Eingriff in ihren Geschäftsbetrieb und hat klagend beantragt:

> den Beklagten bei Strafe zu untersagen, die Behauptung zu wiederholen oder zu verbreiten, daß der von der Klägerin hergestellte Biersyphon das den Beklagten zustehende Patent verletze.

Beklagte haben diese Behauptung bestritten, eventuell aber für berechtigt und für thatsächlich richtig erklärt, da Klägerin durch Herstellung und Vertrieb ihrer Syphons in der That jenes Patent verletze. Sie haben deshalb Widerklage erhoben und beantragt:

> der Klägerin die gewerbliche Herstellung und den Vertrieb der von ihr bisher angefertigten Biersyphons bei Strafe zu untersagen.

Der erste Richter, die dritte Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Leipzig, erachtete die Behauptung der Klägerin für bewiesen, die angebliche Patentverletzung aber nicht für vorliegend und erkannte durch Urtheil vom 22. November 1898 nach dem Antrage der Klage, unter Abweisung der Widerklage.

Gegen dies Urtheil legten Beklagte Berufung ein und beantragten abändernd ihren Anträgen stattzugeben, während Klägerin sich anschloß und nunmehr auch Zuerkennung der Publikationsbefugniß beantragte.

Durch Urtheil des Vierten Civilsenats des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. April 1899 wurden indeß die Berufung und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Nunmehr haben Beklagte Revision eingelegt und beantragen, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen, während Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit den ergangenen Urtheilen vorgetragen worden. Wie aus dem Urtheile des Oberlandesgerichts hervorgeht, haben Beklagte in zweiter Instanz den Versuch gemacht, ihre Anträge darauf zu stützen, daß ihrem Kommanditisten Lochmann auf dessen Anmeldung vom 23. Oktober 1896 ein „doppelte Abdichtung bewirkender Dichtungsring für Biersyphons mit leicht herausnehmbarem Flüssigkeitsbehälter im Gasbehälter" als Gebrauchsmuster geschützt worden sei. Bei der Begründung der Revision giebt jedoch ihr Vertreter die Erklärung ab, daß die Heranziehung dieses Gebrauchsmusters, die von dem Berufungsgericht als verspätet zurückgewiesen worden war, ausdrücklich fallen gelassen werde.

Entscheidungsgründe.

Beide Instanzgerichte haben die Entscheidung davon abhängen lassen, ob es erwiesen sei, daß Klägerin sich der von den Beklagten behaupteten Patentverletzung schuldig gemacht habe. Diese Fragstellung ist sachgemäß, auch ist das auf Verneinung der Frage beruhende Urtheil im Ergebniß für richtig zu erachten. Dagegen muß die rechtliche Erwägung, die dem ausgesprochenen Verbot zu Grunde gelegt ist, zum Theil beanstandet werden.

1. Das Landgericht hat auf den von ihm festgestellten Sachverhalt den § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 für anwendbar erachtet, und das Berufungsgericht ist der nämlichen Ansicht. Diese Anwendung des Gesetzes ist jedoch unzutreffend. Der § 6 verbietet es, zu Zwecken des Wettbewerbs Behauptungen der dort bezeichneten Art, sofern dieselben nicht erweislich wahr sind, aufzustellen oder zu verbreiten, und zwar: Behauptungen thatsächlicher Art über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Die Folgen aber, die an eine Uebertretung dieser Bestimmung geknüpft sind, bestehen nicht etwa nur

darin, daß der Betroffene zum Antrag auf ein Verbot der Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen berechtigt wird, sondern in erster Linie in der Verpflichtung zum Ersatz des dem Verletzten erwachsenen Schadens. Und diese Folge soll, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorhanden sind, wenn also der Abs. 1 überhaupt Platz greift, schon dann eintreten, wenn derjenige, der die Behauptungen aufgestellt hat, den Beweis ihrer Wahrheit nicht erbringen kann, so daß ihm irgend ein Verschulden nicht nachgewiesen zu werden braucht, da es hierauf nicht ankommt. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Vorschrift des § 188 des Strafgesetzbuchs über die Verpflichtung zur Erlegung einer Buße im Fall des § 186 ebendaselbst, darf aber, ebenso wie der § 188 des Strafgesetzbuchs, nur zur Anwendung gebracht werden, wenn die Verletzung wirklich, wie in dem Wettbewerbsgesetz gesagt wird, durch Behauptung von Thatsachen erfolgt ist. Unter solchen Behauptungen sind, wenn es sich um Waaren oder gewerbliche Leistungen eines Anderen handelt, zunächst Angaben über Beschaffenheit, Einrichtung, Herstellung der Waare zu verstehen, also Angaben, aus denen zu entnehmen ist, wie eine Waare, ein Apparat, eine Maschine thatsächlich beschaffen, oder welches Verfahren zur Herstellung angewendet worden ist. Derartige Behauptungen kommen im vorliegenden Falle nicht in Frage, denn nach den Feststellungen des Landgerichts sind die Behauptungen der Beklagten dahin gegangen:

Der Biersyphon der Klägerin verletze das Patent der Beklagten und sie würden jeden Käufer wegen Patentverletzung verfolgen.

Danach haben sie der Klägerin eine Patentverletzung schlechthin zum Vorwurf gemacht, ohne näher anzugeben, worin dieselbe bestehe. Nun ist zuzugeben, daß auch durch einen solchen Vorwurf der Thatbestand des § 6 erfüllt werden kann. Es wird dies dann zutreffen, wenn die angebliche Patentverletzung gar nicht begangen sein kann, weil das als verletzt bezeichnete Patent nicht vorhanden ist, denn dann liegt vor, daß eine Behauptung thatsächlicher Art beabsichtigt sein muß. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Vorwurf von dem Inhaber eines Patents ausgeht, der in gutem Glauben angenommen hat, sein Patent werde wirklich verletzt. Wollte man auch hierin eine der vorhin erwähnten gleichzustellende thatsächliche Behauptung finden, so würde man zu Ergebnissen gelangen, die unannehmbar sind. Die Verletzung eines Patents verpflichtet nach § 35 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zur Entschädigung nur dann, wenn sie wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschieht. Der Inhaber eines Patents kann deshalb wegen Verletzung desselben nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn er nicht nur die objektive Störung, sondern auch subjektives Verschulden seines Gegners und zwar mindestens grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen vermag; dagegen würde er, wenn die Erhebung der Klage dem § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu unterstellen wäre, seinerseits Schadensersatz zu leisten haben, falls der Beweis der Störung nicht gelänge, sollte er auch von einer solchen aus beachtenswerthen Gründen überzeugt gewesen sein. Hiergegen läßt sich allerdings einwenden, daß eine derartige Ungerechtigkeit dadurch vermieden werden kann, daß in der Erhebung einer Patentverletzungsklage die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gefunden und deshalb die Bestimmung in Abs. 2 des § 6 angewendet wird. Allein der Hinweis auf diesen Ausweg ist nicht geeignet, die Bedenken gegen die Unterstellung einer solchen Klage unter den § 6 zu beseitigen, denn die Anwendung des Abs. 2 würde zwar eine Verurtheilung zum Schadensersatz abwenden, gleichzeitig jedoch auch ein Verbot, die in der Klage aufgestellten Behauptungen zu wiederholen oder zu verbreiten, ausschließen. Und dasselbe hätte zu gelten, wenn solche Behauptungen nicht in einer Klage, sondern anderweitig, aber unter Umständen, die ebenfalls als Wahrnehmung eines berechtigten Interesses angesehen werden müßten, aufgestellt wären. Dies wäre aber nicht minder ein Uebelstand. Denn wenn es auch billig ist, daß die Behauptung einer Patentverletzung nur bei vorhandenen subjektiven Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet, so enthält sie doch, sofern sie nicht erweislich wahr ist, objektiv die Verletzung eines Anderen und es entspricht der Gerechtigkeit, daß dem Letzteren unbedingt Schutz gegen eine Wiederholung gewährt wird. Derselbe hat hierauf den nämlichen Anspruch, wie der Inhaber eines Waarenzeichens oder eines Patents gegen objektive Störung, die unabhängig von jedem Verschulden des Störenden mit der negatorischen Klage auf Unterlassung verfolgt werden kann (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 18 Seite 36; Bolze, Praxis Band 9 Nr 110). Die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf Fälle der zuletzt besprochenen Art würde aber nicht nur zu den hervorgehobenen Unzuträglichkeiten führen, sondern auch unrichtig sein. Behauptungen eines Patentinhabers, daß ein fremder Betrieb sein Patent verletze, sind nicht thatsächliche Behauptungen über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen, sondern sie enthalten ein Urtheil, und zwar ein Urtheil, zu dessen Nachprüfung Erwägungen technischer und rechtlicher Art anzustellen und die selten einfach sind, häufig dagegen besondere Schwierigkeiten bieten. Ferner ist der Patentinhaber befugt, sein Patentrecht gegen Eingriffe zu vertheidigen; und wenn er sein Recht verfolgt, sei es durch Erhebung der Klage, sei es durch außergerichtliche Maßnahmen, wie sie hier in Rede stehen, so nimmt er Handlungen vor, auf die das Wettbewerbsgesetz nicht paßt und nicht berechnet ist. Hierzu ist auch ein Bedürfniß nicht vorhanden gewesen, da das objektive Recht bereits genügende Mittel gewährt um einem Mißbrauch oder nicht erweislich berechtigten Gebrauch solcher Maßnahmen entgegenzutreten. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt gewesen, daß die Behauptung einer Patentverletzung oder die Verletzung eines ähnlichen ausschließlichen Rechts, weil dadurch in den Gewerbebetrieb eines Anderen eingegriffen und seiner Ehre zu nahe getreten wird, zum Beweise der Wahrheit verpflichtet und für den Fall, daß dieser Beweis nicht geführt wird, den Gegner zum Antrag auf ein Verbot der Wiederholung berechtigt.

Ein solches Verbot ist u. A. durch das in Bolze, Praxis Band 9 Nr 110 mitgetheilte Urtheil erlassen und in anderen Urtheilen ist die Rechtswidrigkeit einer Wiederholung der in Frage kommenden Behauptungen betr. die Verletzung einer Marke, eines Musters, eines Patents festgestellt oder die Verurtheilung solches anzuerkennen, ausgesprochen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 22 Seite 93, Bolze, Praxis Band 11 Nr 112, Band 8 Nr 147, Band 20 Nr 113). Ein subjektives Verschulden desjenigen, der die Behauptung aufgestellt hat, ist in solchen Fällen nicht erforderlich und auch der Umstand, daß er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, muß außer Betracht bleiben. Es genügt der objektive Eingriff in den Rechtskreis eines Anderen und der Mangel einer Rechtfertigung durch Erbringung des erforderlichen Beweises.

Diese Grundsätze sind in der vorliegenden Sache bereits von dem Berufungsgerichte berücksichtigt und — unabhängig von § 6 des Wettbewerbsgesetzes — für den Fall, daß die in Rede stehende Patentverletzung nicht bewiesen werden sollte, zur Begründung der Klage auf Erlaß des beantragten Verbots für genügend erachtet. Hierin ist nach vorstehender Ausführung dem Berufungsgerichte beizustimmen, so daß es nur noch darauf ankommt, ob die der Klägerin zum Vorwurf gemachte Patentverletzung einwandsfrei verneint worden ist.

2. Das Berufungsgericht ist, in Uebereinstimmung mit dem Landgericht, bei Auslegung des Patents 101 102 zu dem Ergebniß gelangt, daß durch dasselbe nicht die obenerwähnte Abdichtung allein, sondern eine Abdichtung, die zugleich das „Tragen" des Flüssigkeitsbehälters bewirke, geschützt, diese Kombination jedoch bei Herstellung der Biersyphons der Klägerin nicht in Anspruch genommen und deshalb jenes Patent nicht von ihr verletzt worden sei. Die Revision wendet hiergegen ein, daß das Berufungsgericht die eigene Prüfung unterlassen und den Inhalt des Patents mißverstanden habe. Beide Rügen sind indeß unbegründet. Das Berufungsgericht hat zwar die Akten des Kaiserlichen Patentamts betr. die Ertheilung jenes Patents eingesehen, jedoch dessen Inhalt auf Grund selbständiger Prüfung ermittelt. Bei dieser Prüfung ist nicht, wie die Revision geltend macht, übersehen, daß der Dichtungsring dazu bestimmt ist, die beiden Gefäße gegen einander und gegen außen abzudichten, so daß alles dies durch eine einzige Dichtung herbeigeführt wird. Es hat aber gleichwohl nicht hierin, sondern in der erwähnten Kombination den Gegenstand des ertheilten Schutzes gefunden, da sowohl das „Abdichten", als das „Tragen" bekannt gewesen sei. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden. Ebenso einwandsfrei ist die Beweisannahme, daß Klägerin nicht die patentirte Kombination verwende. Festgestellt ist, daß bei den Apparaten beider Parteien die Dichtung gleichartig ist und daß diese auch bei dem Syphon der Klägerin zur Feststellung des Flüssigkeitsbehälters dient, also zum „Tragen", da hiermit nach Ansicht des Berufungsgerichts die Feststellung jenes Behälters jedenfalls auch gemeint ist. Aber die Mittel sind verschiedene: Klägerin benutzt einen am Flüssigkeitsbehälter angebrachten Flansch, der mit Gummi überzogen ist, und die Feststellung wird dadurch bewirkt, daß der Flansch fest auf den als Widerlager dienenden Metallring gepreßt wird; Beklagte dagegen erzielt das „Tragen", und zwar bei beiden der Patentschrift in Zeichnung beigefügten Modelle, durch die Reibung des Gummiringes, nämlich dadurch, daß der Ring an die Wand des Gasbehälters gepreßt wird. Das Berufungsgericht ist darnach zu dem Ergebniß gelangt, daß Klägerin für ihren Syphon, soweit er mit dem der Beklagten übereinstimme, eine Dichtung verwende, die bekannt gewesen und nicht geschützt worden sei. Dann aber ist eine Patentverletzung mit Recht für nicht vorliegend erachtet worden.

Demgemäß war, unter Anwendung des § 92 der Civilprozeßordnung, wegen der Kosten zu erkennen, wie geschehen.

I. 246/1899.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 20. Dezember 1899.

Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn im Patentanspruche auf ein älteres Patent Bezug genommen wird?

Diese Bezugnahme steht der Erhebung einer Civilklage auf Feststellung der Nichtabhängigkeit des jüngeren Patentes von dem älteren nicht entgegen. Verhältniß des Patentes 82 255 auf eine „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten" zu dem letzteren Patente auf eine „Schiffchen-Näh- und Stickmaschine mit schwingender Nadelstange".

Thatbestand.

Der Beklagte ist der Inhaber des ursprünglich dem Adolphe Victor Deshayes zu Paris ertheilten deutschen Patentes 61 839 auf eine Schiffchen-Näh- und Stickmaschine, dessen Gültigkeit vom 10. Juli 1891 ab datirt. Dieses Patent, das ursprünglich zwei Ansprüche umfaßte, ist seiner Zeit von der Klägerin durch Erhebung der Nichtigkeitsklage angefochten worden. Entgegengehalten wurde dabei eine französische Patentschrift, betreffend ein im Jahre 1887 demselben Deshayes auf eine Näh- und Stickmaschine ertheiltes Patent Nr 187 687, die vor der Anmeldung des deutschen Patents auszugsweise veröffentlicht war. Die Nichtigkeitsklage führte zu den Urtheilen des Patentamts vom 7. Januar 1897 und des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1897 und hatte das Endergebniß, daß der zweite Patentanspruch gestrichen, der erste aber in der ursprünglichen Fassung aufrecht erhalten wurde. Dieser Anspruch lautet:

„eine Schiffchen-Näh- und Stickmaschine, bei welcher der Nadelstange (11), bezw. dem Fadenführer (f Fig. 11) mittels einer verstellbaren konischen Hubscheibe (13), des Hebels (14), der Muffe (16) und Hebel (12), die auf schrägen Flächen der Muffe gleiten, eine größere oder geringere schwingende Bewegung gegeben werden kann."

Nach der Beschreibung soll diese schwingende Bewegung dem Zwecke dienen, verschiedenartige Nähte und Stickereien, insbesondere auch Zickzacknähte, deren Stiche allmählich kleiner werden, herzustellen.

Nach der Ausgabe des Patents 61 839, aber vor dem Richtigkeitsverfahren, hat die Klägerin ein Patent auf eine Kurbelstickmaschine für Zickzackstich angemeldet, das ihr mit Gültigkeit vom 7. Dezember 1893 ab unter der Nr 82 255 ertheilt worden ist. Der Anspruch dieses Patents lautet:

„Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent Nr 61 839 geschützten, bei welcher der untere Theil der Nadelstange gelenkig angeordnet ist und behufs Ausführung von Zickzacknähten mittels eines Schiebers (3) derartig seitlich verschoben wird, daß die Nadel stets lothrecht den Stoff durchsticht."

Diese Fassung beruht auf einem Beschlusse der Beschwerde-Abtheilung I des Patentamts vom 20. Mai 1895, der durch eine Beschwerde des Beklagten gegen die weitergehende Formulirung, die die Anmelde-Abtheilung dem Anspruche gegeben hatte, veranlaßt war. Die Gründe des Beschlusses sagen, daß Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange behufs Ausführung von Zickzacknähten vor der Ertheilung des Patents 61 839 nicht als bekannt nachgewiesen seien. Bei der hierdurch gebotenen Auslegung dieses Patents aber ergebe sich, daß der Anmelder den Erfindungsgedanken des Patents 61 839 benutze, wenn auch anzuerkennen sei, daß die angemeldete Vorrichtung gegenüber dem genannten Patente noch einen Fortschritt und eine patentfähige Erfindung zeige.

Die Klägerin hält eine solche Abhängigkeits-Erklärung ihres Patents nicht für gerechtfertigt. Sie hat den Beklagten zu einer Erklärung aufgefordert, daß er sie in der Benutzung ihres Patents nicht stören werde, aber keine Antwort erhalten. Mit der Behauptung, daß sie ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung habe, weil der Werth des ihr ertheilten Patents durch die Abhängigkeits-Erklärung illusorisch würde, hat sie Klage erhoben mit dem Antrage:

festzustellen, daß das Patent Nr 82 255 von dem Patente Nr 61 839 nicht abhängig sei und ohne Einwilligung des Inhabers des letzteren Patents ausgeübt werden dürfe.

Die Klägerin führt aus: Das Gemeinsame beider Patente sei eine Nadelstange mit schwingender Bewegung innerhalb eines centralen Rohres. Zur Herstellung dieser Nadelstange aber würden in beiden Patenten verschiedene Mittel angewendet, wie dies auch der Beschluß des Patentamts vom 20. Mai 1895 anerkenne. Unrichtig aber sei es, daß Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange vor der Anmeldung des Patents Nr 61 839 nicht existirt hätten. Das Gegentheil ergebe sich vielmehr aus der oben erwähnten französischen Patentschrift Nr 187 687, wo bereits eine Nadelstange mit schwingender Bewegung beschrieben sei. Dem Beklagten sei daher nicht dieses Prinzip, sondern nur die besonderen, zur Erreichung der schwingenden Bewegung angewandten Mittel geschützt.

Der Beklagte hat eingewandt, daß der Rechtsweg für die erhobene Klage verschlossen sei, da diese nichts Anderes bezwecke, als die Einschränkung zu beseitigen, die von der Ertheilungsbehörde dem Patente der Klägerin gegeben sei. In Wahrheit handle es sich nicht um Abhängigkeit, sondern darum, daß die Erfindung der Klägerin zum Theil bereits Gegenstand seines Patents gewesen sei. In der Sache selbst hat der Beklagte die Behauptung der Klägerin bestritten und auszuführen gesucht, daß das Prinzip der schwingenden Nadelstange eine neue und selbständige Erfindung und durch das Patent Nr 61 839 geschützt sei. Aus der Veröffentlichung über das französische Patent könne sich auch ein Sachverständiger kein klares Bild machen. Die dort angegebene Konstruktion ergebe keine freien Pendelbewegungen der Nadel, sondern nur schiebende Hin- und Herbewegungen. Erst die im Patente 61 839 beschriebene Einfügung eines Kugelgelenks in den Kopf der Nadelstange ermögliche die frei pendelnde Bewegung. Der Erfinder Deshayes habe deshalb auch später, nämlich am 28. Februar 1892, auf diese Anordnung in Frankreich noch ein Zusatzpatent genommen.

Der erste Richter, die 13. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin, hat die Klage ohne Beweiserhebung abgewiesen. Es ist ausgeführt, daß über die Frage, ob das Prinzip der schwingenden Nadelstange schon bekannt gewesen sei und deshalb durch das Patent 61 839 nicht mehr habe unter Schutz gestellt werden können, nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern nur im Richtigkeitsverfahren Entscheidung zu treffen sei. Aus der Patentbeschreibung und dem Patentanspruche ergebe sich aber, daß dieses Prinzip der schwingenden Nadelstange den wesentlichen Gegenstand des ertheilten Patents darstellen sollte, und daß demgegenüber die angeführten Mittel zur Erzielung der schwingenden Bewegung nur als etwas Nebensächliches erschienen, das ebensowohl anders gestaltet werden könne. Den für den Beklagten rechtlich geschützten Erfindungsgedanken habe die Klägerin bei ihrer Kurbelstickmaschine unstreitig benutzt und insoweit in den Schutzbereich des Patents 61 839 eingegriffen. Dies sei bei der Ertheilung des klägerischen Patents 82 255 durch dessen Abhängigkeits-Erklärung zum Ausdrucke gebracht, und die Klage erweise sich deshalb als unbegründet.

Die Klägerin hat unter Wiederholung des Klageantrages Berufung eingelegt, eventuell aber noch einen weiteren Antrag nachgeschoben:

festzustellen, daß die in dem klägerischen Patente Nr 82 255 beschriebene Kurbelstickmaschine in das Patent Nr 61 839 nicht eingreife und der Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin die Fabrikation und den Vertrieb der in der Patentschrift Nr 82 255 beschriebenen Maschine zu untersagen.

Die Parteien haben in der Berufungsinstanz ihr früheres Vorbringen wiederholt und weiter ausgeführt.

Das Kammergericht hat zunächst durch Zwischenurtheil vom 14. Oktober 1896 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen. Gleichzeitig ist eine Beweiserhebung

darüber angeordnet, ob das Prinzip einer schwingenden Nadelstange bei Kurbelstickmaschinen behufs Ausführung von Zickzacknähten schon vor der Anmeldung des Patents 61 839 Gemeingut der Technik gewesen sei. Zum Gutachter ist der Professor M. von der technischen Hochschule H. bestellt. Das von ihm erstattete schriftliche Gutachten hat — nachdem von den Parteien mehrere ihrerseits eingeholte Gutachten anderer Techniker vorgelegt waren — noch wiederholt Ergänzungen erfahren. Im Termine vom 29. März 1899 ist alsdann ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ergangen, das unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils feststellt,

daß das deutsche Reichspatent Nr 82 255 von dem deutschen Reichspatente Nr 61 839 nicht abhängig ist und ohne Einwilligung des Inhabers des letzteren Patents ausgeübt werden darf.

In Folge des vom Beklagten erhobenen Einspruchs ist nach kontradiktorischer Verhandlung am 10. Juni 1899 erkannt, daß das Versäumnißurtheil aufrecht erhalten werde.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Revision eingelegt und beantragt:

das Endurtheil des Kammergerichts vom 10. Juni und das Versäumnißurtheil desselben Gerichts vom 29. März aufzuheben und das Urtheil erster Instanz durch Zurückweisung der klägerischen Berufung wiederherzustellen.

Die Klägerin hat der Revision widersprochen und deren Zurückweisung beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach Civilprozeßordnung § 510 ist davon auszugehen, daß außer dem letzten auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen Urtheile des Berufungsgerichts auch das Versäumnißurtheil vom 29. März 1899 und das Zwischenurtheil vom 14. Oktober 1896 der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen. Letzteres Urtheil selbst dann, wenn es etwa (worüber nichts erhellt) zugestellt und seitdem die Revisionsfrist abgelaufen sein sollte. Denn da dieses Urtheil nicht auf Grund einer abgesonderten Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ergangen ist, fällt es nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 248 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, ist vielmehr auch in Bezug auf die Rechtsmittel ein gewöhnliches Zwischenurtheil nach § 275 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 15 S. 398).

Mit Recht aber hat das Kammergericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges in dem bezeichneten Urtheile zurückgewiesen.

Für die Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei, kommt es lediglich auf die Schlußanträge der Klägerin an. Diese begehren eine Entscheidung darüber, ob das Patent der Klägerin von dem des Beklagten abhängig sei, d. h. ob die Klägerin die ihr patentirte Erfindung ohne Beeinträchtigung der Patentrechte des Beklagten, also auch ohne dessen Zustimmung, in Benutzung nehmen kann. Diese Frage gehört in das Gebiet der privatrechtlichen Beziehungen, die zwischen den Inhabern zweier gültigen Patente bestehen, und ist deswegen geeignet, Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu sein. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber gehören nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die ordentlichen Gerichte, soweit nicht etwa die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Derartige Ausnahmen aber liegen nicht vor. In Frage kommen könnte nur, ob etwa die Zuständigkeit des Patentamts begründet wäre. Daß das auch nach dem Patentgesetze von 1891 — trotz einer gegentheiligen Aeußerung in der Begründung des Entwurfs — nicht der Fall ist, ist in dem Urtheile des Reichsgerichts, Entscheidungen Bd. 33 S. 149*), eingehend begründet und seitdem in ständiger Rechtsprechung angenommen. Diese Erwägungen genügen, um die Zulässigkeit des Rechtsweges darzuthun.

Ob thatsächlich ein Ausspruch des Patentamts über die Abhängigkeit zweier Patente von einander vorliegt und ob ein solcher Ausspruch die Verhältnisse der Patentinhaber zu einander bindend regeln kann, gehört nicht in den Kreis der Erwägungen, die für die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges in Betracht kommen. Denn wäre der Rechtsweg bezüglich der Abhängigkeit der Patente von einander nach den bestehenden Gesetzen ausgeschlossen, so könnte er nicht dadurch eröffnet werden, daß das Patentamt bislang einen Ausspruch darüber noch nicht gethan hat. Vielmehr müßte dann jeder Kläger, der eine Abhängigkeit behauptet oder verneint, dieserhalb an das Patentamt verwiesen werden. Vielmehr gehört die aufgeworfene Frage schon zur Beurtheilung der Sache selbst.

Wenn das Berufungsgericht sie verneint hat, so ist aber auch dem zuzustimmen. Es kann auch in dieser Hinsicht auf das soeben angeführte Urtheil des Reichsgerichts im 33. Bande der Entscheidungen verwiesen werden. Das Patentamt ist berufen, Patente zu ertheilen, für nichtig zu erklären und zurückzunehmen (Patentgesetz § 13 Abs. 1), es ist aber nicht berufen, bindende Aussprüche darüber abzugeben, welche civilrechtlichen Folgen sich an die von ihm ertheilten Patente knüpfen, also auch nicht darüber, ob ein neueres Patent nur mit Zustimmung des Inhabers eines älteren Patents in Benutzung genommen werden kann. Es ist daher völlig zutreffend, wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß es für die Gerichte nur eine konsultative Bedeutung hat, wenn gleichwohl ein Ausspruch des Patentamts über diese Punkte vorliegt.

Andererseits ist freilich auch zu betonen, daß die dem ordentlichen Rechtswege anheimfallende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des einen Patentinhabers zum andern auszugehen hat von den Patenten, wie sie ertheilt worden sind. Ebenso souverän wie die Gerichte in der Regelung jener privaten Rechtsbeziehungen sind, ebenso souverän ist das Patentamt in der Ertheilung der Patente. Freilich bedürfen die ertheilten Patente, wenn es sich um die richterliche Abgrenzung ihres Schutzbereiches handelt, der

*) Abgedruckt im Patentblatt 1894 S. 481.

Auslegung, wobei außer dem Inhalte der Patentschrift selbst auch der Stand der Technik bei der Anmeldung der Erfindung und der Gang des Ertheilungsverfahrens wichtige und meist unentbehrliche Hülfsmittel sind. Immer aber hat sich der Richter an das Patent zu halten, das von der Ertheilungsbehörde gewährt worden oder das als Ergebniß des Nichtigkeitsverfahrens übrig geblieben ist. Darüber hinaus giebt es kein Patent und keinen Patentschutz. Das gilt auch dann, wenn der Richter etwa bei der Prüfung des Standes der Technik und des Ganges des Ertheilungsverfahrens zu der Ansicht gelangen sollte, dem Anmelder habe ein anderes, umfassenderes, weniger eingeschränktes Patent ertheilt werden dürfen. Mag diese Ansicht sachlich auch noch so begründet sein, so kann sie doch nichts daran ändern, daß der Anmelder nun einmal ein solches Patent bei der allein zuständigen Stelle nicht erlangt hat. Vor dieser Thatsache hat der Civilrichter Halt zu machen.

Allein der Berufungsrichter hat gegen diesen Grundsatz, wenn er ihm auch keine Worte giebt, sachlich doch nicht gefehlt.

Das Patent der Klägerin hat im Ertheilungsverfahren durch den vom Beklagten veranlaßten Beschluß der Beschwerde-Abtheilung des Patentamts vom 20. Mai 1895 eine Einschränkung erfahren. Diese Einschränkung ist bei der Formulirung des Patentanspruches dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß die Angabe der besonderen Merkmale der klägerischen Erfindung — die Gelenkigkeit des unteren Theiles der Nadelstange und deren eigenartige Verschiebbarkeit — mit den Worten eingeleitet sind:

„Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent Nr 61 839 geschützten, bei welcher u. s. w."

Bezweckte die Klage — wie dies in den Instanzen vom Beklagten geltend gemacht ist und allerdings auch aus den eigenen, insofern unrichtigen Rechtsausführungen der Klägerin entnommen werden könnte —, diese Beschränkung des Patents der Klägerin zu beseitigen, so müßte ihr allerdings der Erfolg versagt werden. In Wahrheit liegt aber eine solche Beseitigung keineswegs in den auf Verneinung der Abhängigkeit gerichteten Schlußanträgen der Klägerin und insbesondere auch in ihrem ersten Schlußantrage, der in die Formel des Berufungsurtheils übergegangen ist.

Um das zu erkennen, ist es erforderlich, den Sinn und die Bedeutung der herausgehobenen Worte des Patentanspruches festzustellen.

Es besteht kein Streit darüber, daß das Wesen der Erfindung der Klägerin darin besteht, daß sie am unteren Theile der Nadelstange ein Gelenk anordnet, dessen Beweglichkeit es ermöglicht, daß die Nadelstange, auch wenn sie seitlich ausschwingt, den Stoff allemal lothrecht durchsticht. Diese neue Anordnung trifft die Klägerin an einer Nadelstange, die in einem Kugelgelenke aufgehängt ist, so daß sie nach allen Seiten frei pendeln kann. Eine ebenso aufgehängte Nadelstange findet sich in der Nähmaschine, die im Patente des Beklagten beschrieben ist. Zu den Bestandtheilen einer Nähmaschine mit schwingender Nadelstange gehört aber neben einer Einrichtung, durch welche die Nadelstange freie Beweglichkeit erhält, wesentlich auch ein Mechanismus, durch den die schwingenden Bewegungen thatsächlich hervorgebracht werden können. Dieser Bewegungsmechanismus aber ist bei den Patenten 82 255 und 61 839 ein durchaus verschiedener. Im Patente 61 839 wird die Bewegung durch eine verstellbare konische Hubscheibe und durch Hebel, die auf schrägen Flächen von Muffen gleiten, bewirkt, während beim Patente 82 255 zu diesem Zwecke eine Welle mit einer Kurvenscheibe angeordnet ist, die mittels eines Räderpaares von der Hauptwelle gedreht und durch einen Winkelhebel bethätigt wird. Die Verschiedenheit und Ungleichwerthigkeit dieser Bewegungsorgane ist vom Kammergerichte auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen M. festgestellt, übrigens auch ohne Weiteres aus einer Vergleichung der beiden Patentschriften erkenntlich und in der gegenwärtigen Instanz vom Vertreter des Beklagten ausdrücklich zugegeben.

Hieraus ergiebt sich, daß die Erwähnung des Patents 61 839 im Anspruche des klägerischen Patents nicht die Bedeutung hat, daß die Neuerung der Klägerin nothwendig die Benutzung der dem Beklagten geschützten Gesammt-Konstruktion zur Voraussetzung habe und sich nur als eine Verbesserung dieser Gesammt-Konstruktion darstelle. In diesem Sinne kann keine Rede davon sein, daß die Maschine der Klägerin eine „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten" sei. Es handelt sich nur darum, daß die Klägerin die pendelnd aufgehängte Nadelstange aus dem Patent 61 839 herübernimmt und an dieser ihre Verbesserungen angebracht hat. Nur insofern, als diese schwingende Nadelstange sich auch in der Patentschrift 61 839 findet und ein nothwendiges Glied in dem Organismus der beklagtischen Maschine bildet, erscheint diese Maschine als die Gattung, an welcher die Klägerin Aenderungen vorgenommen hat. Das war auch die Auffassung der patentertheilenden Behörde. Denn der Beschluß der Beschwerde-Abtheilung ist lediglich damit begründet, daß Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange vor der Ertheilung des Patents 61 839 nicht als bekannt nachgewiesen seien. Im Ergebnisse läuft daher die von der Ertheilungsbehörde ausgesprochene Beschränkung des klägerischen Patents darauf hinaus, daß der Klägerin die schwingende Nadelstange nicht geschützt werden sollte, sondern nur eine Verbesserung an der schwingenden Nadelstange. Die Kennzeichnung der Maschinen-Gattung, auf deren Verbesserung sich die Erfindung der Klägerin bezieht, hätte ebenso gut durch die Worte „Kurbelstickmaschine mit pendelnder Nadelstange" erfolgen können, und sie gewinnt dadurch keine andere Bedeutung, daß gesagt ist: „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent Nr 61 839 geschützten". Der Sinn auch dieser Angabe ist nach dem Ausgeführten kein anderer.

Diese Einschränkung des Patents 82 255 aber bleibt durch die Anträge der Klägerin unangetastet. Der Streit der Parteien dreht sich nur um die Frage, ob die pendelnde Nadelstange als solche in den Schutzbereich des beklagtischen Patents

fällt und ob die Klägerin folgeweise die Erfindung des Beklagten in Benutzung nimmt, wenn sie ihr Patent ausbeutet. Diese Frage aber untersteht ausschließlich der richterlichen Prüfung, ohne daß das Gericht an die Auslegung des beklagtischen Patents durch das Patentamt, wie sie in den Gründen des mehrerwähnten Beschlusses der Beschwerde-Abtheilung vorliegt, gebunden wäre.

Dieser Beschluß hatte angenommen, daß die schwingende Nadelstange an und für sich in den Schutzbereich des Patents 61 839 falle, weil eine derartige Einrichtung zur Zeit der Anmeldung dieses Patents (9. Juli 1891) noch unbekannt gewesen sei. Sollte diese Thatsache richtig sein, so müßte allerdings davon ausgegangen werden, daß dem Beklagten nicht bloß die Kombination der pendelnd aufgehängten Nadelstange mit dem in der Patentschrift beschriebenen Bewegungsorganismus, sondern auch die Stange als solche geschützt sei. Das ist denn auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, so daß sich ihr Streit in der Sache selbst auf die Richtigkeit jener Annahme des Patentamts beschränkt.

In dieser Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, ob der von dem französischen Patente 187 687 spätestens im Juni 1891 veröffentlichte extrait bereits eine nach allen Richtungen schwingende Nadelstange aufzeigt, nicht bloß eine solche, die nur parallele seitliche Verschiebungen gestattet, und zwar, ob er sie so aufzeigt, daß ein Sachverständiger darnach eine derartige Einrichtung herstellen kann. Daß das genannte französische Patent in der vollständigen Patenturkunde (brevet d'invention) diese Einrichtung erkennbar beschreibt, ist nicht streitig. Diese Urkunde kommt als solche hier indeß nicht in Betracht, da sie nach den in Frankreich für die Publikation von Patenten bestehenden Einrichtungen nicht Gegenstand einer Veröffentlichung geworden ist. Veröffentlicht ist nur der erwähnte Auszug aus der Patentschrift mit fünf dazugehörigen Zeichnungen, und die Frage ist die, ob das Patent auch in dieser abgekürzten Wiedergabe jene Einrichtung in der Weise beschreibt, daß schon darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Auf Grund einer sehr eingehenden Beweiserhebung ist das Berufungsgericht zur Bejahung dieser Frage gelangt. Es stützt sich dabei auf das Gutachten des gerichtlichen Experten M. und zugleich auch auf die Autorität der Richtigkeits-Abtheilung des Patentamts, die in dem Streite über die Gültigkeit des Patents 61 839 zu demselben Ergebnisse gelangt war.

Die Revision sucht dagegen vergeblich anzukämpfen. Die betreffenden Ausführungen des Vorderrichters sind im Wesentlichen thatsächlicher Natur. Sie beruhen weniger auf der Auslegung des Patents und der Ermittelung seines Umfangs, als auf dem richtigen technischen Verständnisse der gewählten Ausdrücke. Ein rechtlicher Verstoß ist dabei nirgends zu erkennen und hat auch von der Revision nicht aufgezeigt werden können. Daß andere Sachverständige den strittigen Punkt anders beurtheilt haben, und daß auch der Sachverständige M. bei seinen verschiedenen Vernehmungen im Laufe des Verfahrens die Frage nicht immer ganz in dem Sinne beantwortet hat, wie am Schlusse des Verfahrens und nach vollständiger Aufhellung aller in Betracht kommender Momente, ist richtig, aber nicht geeignet, zur Annahme einer Gesetzesverletzung durch den Berufungsrichter zu führen. Denn die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils ergeben, daß sich der Berufungsrichter der Zweifelhaftigkeit der von ihm zu beantwortenden Frage und der für ihre Verneinung in Betracht zu ziehenden Umstände sehr wohl bewußt gewesen, trotzdem aber schließlich zu ihrer Bejahung gelangt ist.

Die Revision des Beklagten stellt sich demnach als unbegründet heraus, so daß sie zurückzuweisen und wegen der Kosten nach Civilprozeßordnung § 92 Abs. 1 zu erkennen war.

I. 376/99.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
3. Januar 1900.

Klage auf Feststellung der Unabhängigkeit eines Patentes, in dessen Anspruch auf ein Patent der Beklagten Bezug genommen ist. — Widerklage auf Feststellung, daß das klägerische Patent zwar nicht von dem im Anspruche erwähnten, wohl aber von einem anderen Patente der Beklagten abhängig sei.

Thatbestand.

Die Klägerin ist Inhaberin des vom 1. November 1890 an laufenden Deutschen Reichspatentes Nr 59 450 auf eine „Blechklammer für Pappschachteln“, dessen Anspruch lautet:

„Eine Blechklammer der durch Patent Nr 23 045 geschützten Art, deren Zähne schwalbenschwanzförmig — Fig. 1 — und außen umgebogen — Fig. 2 — oder dreieckig und an ihrer Wurzel mit Einschnitten versehen sind — Fig. 5 und 6.“

Die Beklagte war Inhaberin des vom 23. Januar 1883 ab laufenden, nunmehr durch Zeitablauf erloschenen Patentes Nr 23 045 und ist noch die Inhaberin des vom 20. Dezember 1885 ab gültigen Patentes Nr 36 196. Durch das Patent Nr 23 045 auf „Herstellung von Schachteln aus Pappe“ war ursprünglich die Anwendung von Eckklammern aus Blech zur Vereinigung der Stoßkanten bei der Fabrikation von Kartons, Musterkoffern ꝛc. aus Lederpapier, Pappe oder verwandtem Material in der Weise geschützt worden, daß die Klammern entweder die Stoßkanten von außen oder von innen oder von beiden Seiten zugleich decken und durch die entweder von innen oder außen umgebogenen Spließen der ganzen Verbindung Halt gewährt wird. Dieser Patentanspruch ist jedoch auf eine erhobene Richtigkeitsklage hin durch Urtheil des erkennenden Senates vom 1. Februar 1888 in sehr wesentlicher Weise beschränkt und dahin abgeändert worden, daß nur noch die Anwendung von Klammern mit abgerundeten Ecken geschützt blieb.

Durch das Patent Nr 36 196, ebenfalls auf „Herstellung von Schachteln aus Pappe“ wird für die Herstellung solcher Schachteln ein Eckverband geschützt, bestehend aus Blechklammern mit

spitzwinkeligen Kantenverzahnungen, deren äußerste Spitzen spitzwinkelig umgebogen werden und bei dem Anschlagen der Klammer in die Pappe eindringen, so daß die Klammer, welche die Kante des Kastens der Länge nach bedeckt, durch jene in die Pappe eingedrungenen Spitzen festgehalten wird.

Die Beklagte hat, wie unbestritten ist, gegen die Ausnutzung des Patentes Nr 59 450 durch die Klägerin wiederholt Widerspruch erhoben und daraufhin hat die Klägerin gegen die Beklagte im Oktober 1894 Feststellungsklage erhoben mit dem Antrage

a) festzustellen, daß der Beklagten kein Widerspruchsrecht gegen Ausnutzung und Verwerthung des Patentes Nr 59 450 zustehe,
b) die Beklagte zu verurtheilen, den durch den Widerspruch der Klägerin erwachsenen und noch erwachsenden Schaden, dessen Nachweis und Begründung vorbehalten bleibe, zu ersetzen,
c) die Beklagte in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Die Beklagte erklärte, sie verkenne nicht, daß an der Erfindung des Deutschen Reichspatents Nr 59 450 gegenüber der durch das Patent Nr 36 196 geschützten neu sei, daß die Zähne schwalbenschwanzförmig gestaltet seien und nicht in ihrem ganzen Körper, sondern nur in ihren seitlichen Spitzen umgebogen würden (Fig. 1 und 2 der Patentschrift Nr 59 450), daß ferner der daselbst bei Fig. 5 angebrachte Einschnitt neu sei. Aber diese neuen Gestaltungen beruhten unmittelbar auf der im Deutschen Reichspatent Nr 36 196 geschützten Erfindung und enthielten nur eine weitere Entwicklung derselben; sie hätten deshalb nur in Gestalt eines Abhängigkeitspatentes eigenen Schutz erlangen können. Demgemäß könne die Klägerin die Erfindung Nr 59 450 ohne Benutzung der Erfindung Nr 36 196 nicht ausführen. Die Beklagte beantragte daher, da die Klägerin der Abhängigkeit der Erfindung Nr 59 450 von der Erfindung Nr 36 196 widersprach,

Abweisung der Klage

und auf Grund der erhobenen Widerklage

richterliche Feststellung dahin, daß das Recht der Klägerin aus dem Patente Nr 59 450 abhängig sei von dem Patente Nr 36 196, und Verurtheilung der Klägerin, daß sie sich jeder Verwendung der in dem Patente Nr 59 450 bezeichneten Erfindung zu enthalten habe.

Die ursprünglich aufgestellte weitere Behauptung, daß das Patent Nr 59 450 auch abhängig sei von dem Patente Nr 23 045 der Beklagten, hat Letztere zurückgezogen und erklärt, daß sie trotz der Fassung des Patentanspruchs Nr 59 450 die Abhängigkeit dieses Patentes vom Patent Nr 23 045 nicht in Anspruch nehme, sondern nur die Abhängigkeit von Nr 36 196 geltend mache.

Nach Vernehmung zweier Sachverständiger, des Professors H. F. an der Königlichen Polytechnischen Schule in D. und des Civilingenieurs A. P. zu B., hat die Erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts Dresden bereits im Jahre 1897 ein Obergutachten des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin eingeholt und nach Abweisung eines von der Beklagten gestellten Aussetzungsantrages durch Urtheil vom 19. März 1898 unter Abweisung der von der Beklagten erhobenen Widerklage der Klage stattgegeben und festgestellt, daß der Beklagten gegenüber der Klägerin kein Widerspruchsrecht gegen die Ausnutzung und Verwerthung des Deutschen Reichspatentes Nr 59 450 zustehe.

Unterdessen hatte die Beklagte beim Reichspatentamte Nichtigkeitsklage gegen die Klägerin auf Grund des § 10 Absatz 2 des Patentgesetzes erhoben und beantragt,

das Patent Nr 59 450 als nichtig zu erklären oder, wenn dies nicht zulässig scheine, das Patent dahin zu beschränken, daß in dem Eingang des Patentanspruches die Worte „Patent Nr 36 196“ eingefügt werden, so daß der Patentanspruch zu lauten hätte: „Eine Blechklammer der durch die Patente Nr 23 045 und 36 196 geschützten Art.“

Diese Nichtigkeitsklage ist durch die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 23. Juni 1898 abgewiesen worden, weil die durch das Patent Nr 59 450 geschützte Erfindung eine neue und eigenartige, auf einem selbstständigen Erfindungsgedanken beruhende sei und auch das Verfahren ihrer Anbringung von dem nach den Patenten der Nichtigkeitsklägerin sich ergebenden wesentlich verschieden sei. Auf die von der Nichtigkeitsklägerin erhobene Berufung ist durch Urtheil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1899 die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes bestätigt worden.

Gegen das Urtheil der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Dresden vom 19. März 1898 hat die Beklagte und Widerklägerin das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und um Abweisung der Klage und Verurtheilung der Gegnerin auf die Widerklage gebeten, während der Berufungsantrag der Klägerin auf die Zurückweisung des Rechtsmittels gerichtet war. Die Berufung war im Wesentlichen darauf gestützt, daß der erfinderische Werth des Patentes Nr 36 196 vornehmlich in dem dargelegten Verfahren bestehe, während die Berufungsbeklagte bestritt, daß durch das Patent Nr 36 196 überhaupt ein Arbeitsverfahren geschützt worden sei. Die geschützte Eckklammer des Patentes Nr 36 196 sei aber nach ihren Eigenschaften von der des Patentes Nr 59 450 wesentlich verschieden. Durch Urtheil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, Ersten Civilsenates, vom 12. Juni 1899 ist die Berufung der Beklagten zurückgewiesen worden.

Daß die Klägerin ihre Rechte aus dem Patente Nr 59 450 an die oben an zweiter Stelle genannte Rechtsnachfolgerin mit Vertrag vom 7. Dezember 1896 abgetreten habe und Letztere mit Zustimmung der Gegenpartei den Rechtsstreit übernahm und fortführte, war in der Berufungsinstanz nicht bestritten.

Die Beklagte hat nunmehr die Revision eingelegt und beantragt,

das Urtheil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichtes zu Dresden vom 12. Juni 1899 aufzuheben und im vollen Umfange nach den Anträgen der Beklagten und Widerklägerin in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Die Klägerin beantragte

Verwerfung der Revision.

Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanzen vorgetragen; die von der Revisionsklägerin der Gerichtsschreiberei übergebenen Modellausführungen zur Patentschrift Nr 60 009 lagen bei der mündlichen Verhandlung vor.

Entscheidungsgründe.

Die von der Beklagten und Widerklägerin eingelegte Revision erweist sich als unbegründet. In der Klage ist die Feststellung verlangt, daß der Beklagten ein Widerspruchsrecht gegen die Ausnutzung und Verwerthung des Patentes Nr 59 450 nicht zustehe. Dieser Klage ist in den Vorinstanzen unter Zurückweisung der Widerklage stattgegeben worden. Das Reichsgericht tritt der ausführlichen Begründung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles darin bei, daß insonderheit mit Rücksicht auf dasjenige, was zur Zeit der Anmeldung des Patentes Nr 36 196 bekannt war, durch dieses lediglich die besondere Form der Verklammerung geschützt ist, welche in der Patentschrift beschrieben ist. Die Verklammerung des Patentes Nr 59 450 weicht hiervon wesentlich ab, so daß bei der Herstellung und dem Vertriebe der Pappschachteln nach dem letzteren Patent die durch das Patent Nr 36 196 geschützte Erfindung nicht benutzt wird. Demnach ist mit Recht die auf eine Abhängigkeitserklärung gerichtete Widerklage abgewiesen und zur Klage ausgesprochen, daß der Beklagten kein Widerspruchsrecht gegenüber der Ausnutzung und Verwerthung des Patentes Nr 59 450 zusteht. Zu einem anderen Ergebniß gelangt man auch nicht wegen des von der Beklagten in der Berufungsinstanz herangezogenen Patentes Nr 60 009. Die Thatsache, daß in diesem vor dem Patent Nr 59 450 angemeldeten, wenn auch erst später ertheilten Patent eine Einrichtung beschrieben und unter Schutz gestellt ist, welche eine der der Klägerin ähnliche Konstruktion für Stachelbänder aufweist, würde die Beklagte zur Begründung ihrer Widerklage und zur Vertheidigung gegen die Klage nur haben verwerthen können, wenn sie selbst die Inhaberin des Patentes Nr 60 009 wäre. Denn wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist für die Frage der Abhängigkeit des Patentes Nr 59 450 von dem Patente Nr 36 196 ganz unerheblich, ob die im Patent Nr 59 450 beschriebene Einrichtung zur Zeit der Anmeldung dieses Patentes neu war, und eine zur Vernichtung des Patentes Nr 59 450 wegen mangelnder Neuheit führende Feststellung kann in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht ausgesprochen werden. Relevant wäre aber zwischen dem Inhaber des Patentes Nr 60 009 und der Klägerin der Ausspruch, daß die Einrichtung des Patentes Nr 59 450 unter die im Patente Nr 60 009 beschriebene Einrichtung fiele. Wäre dies anzunehmen, so könnte der Inhaber des Patentes Nr 60 009 der Klägerin die Herstellung und den Vertrieb ihrer Blechklammer verbieten. Daß aber die Beklagte das Patent Nr 60 009, welches, wie aus dem vorgelegten Abdruck der Patentschrift hervorgeht, dem Th. R. in D. ertheilt ist, für sich erworben habe, hat sie in den Vorinstanzen gar nicht behauptet. Auf solchen Erwerb hätte sie sich auch in der Berufungsinstanz zur Aufrechterhaltung ihrer Widerklage nicht berufen können. Sie hätte damit einen neuen Klagegrund geltend gemacht.

Danach zu fragen, ob die Beklagte zur Substantiirung ihrer Vertheidigung gegen die Klage etwa behaupten wolle, daß sie die Inhaberin des Patentes Nr 60 009 geworden sei — dazu war der Berufungsrichter nicht veranlaßt. Möglichkeiten zu errathen, welche nicht durch die Sachlage oder den Vortrag der Parteien angezeigt sind, liegt dem Richter nicht ob. Die behauptete Verletzung der §§ 130 und 259 der Civilprozeßordnung ist deshalb nicht gegeben. Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen und im Kostenpunkt Ausspruch, wie geschehen, zu erlassen.

I. 323/99.

Ausland.

Frankreich.

Der Abgeordnetenkammer ist unterm 11. Januar 1900 der Entwurf eines den Art. 32 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1844 abändernden Gesetzes zugegangen.

Die zur Zeit bestehende und oft beklagte Härte, daß der Inhaber eines französischen Patentes, welcher nicht vor dem Beginn eines neuen Jahres der Dauer des Patentes die fällige Gebühr gezahlt hat, des Patentrechts ohne Weiteres verlustig geht, soll dadurch gemildert bezw. beseitigt werden, daß, nach dem Vorgange der meisten fremdländischen Gesetzgebungen, dem Patentinhaber eine Zahlungsfrist von 3 Monaten nach der Fälligkeit gewährt wird, innerhalb deren er gegen einen Zuschlag von 30 Francs die Säumniß der rechtzeitigen Zahlung wieder gut machen kann.

Oesterreich.

Entscheidung des Patentamts, Anmeldeabtheilung III, vom 3. Mai 1899.

Den Inhalt betreffende Anordnungen an Fahrplänen und dergl. genießen keinen patentrechtlichen Schutz.

Die ein „Kartenfahrplanbuch“ betreffende Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Nach den Patentansprüchen wurde der Schutz für ein Fahrplanbuch angestrebt, das aus einzelnen Karten besteht, bei welchen längs der aufgezeichneten Bahnlinie die Ankunfts- und Abfahrtszeiten bei jeder Station angegeben sind; mit der weiteren Ausführungsform dahin, daß die auf bestimmte Züge oder Wagen sich beziehenden Zeiten auf der ganzen Linie durch Zahlen oder Zeichen besonders kenntlich gemacht sind.

Das den Anmeldungsgegenstand bildende Kartenfahrplanbuch ist als ein Orientirungsmittel anzusehen, dessen Wesen ausschließlich in einer literarischen Leistung besteht, für welche Leistung ein Patentschutz nicht gewährt werden kann. Denn nur solche geistige Schöpfungen, welche dem technischen Gebiete angehören, können patentfähige Erfindungen bilden.

Das Wesen der vorliegenden Erfindung besteht in dem Gedanken, durch graphische Darstellung dem Bahnreisenden die Orientirung bezüglich der von ihm zu benutzenden Routen zu erleichtern; somit ausschließlich in dem Ergebnisse einer geistigen Thätigkeit, für welches, ohne daß dasselbe einer unmittelbaren Anwendung zur Beeinflussung der Materie oder natürlicher Kräfte fähig wäre, die üblichen Mittel der Verbreitung, nämlich ein beliebiges Vervielfältigungsverfahren mit seinen bekannten technischen Mitteln, herangezogen werden sollen.

Es wird somit der Schutz für den durch bekannte Vervielfältigungsweisen hergestellten Inhalt bekannter Verbreitungsmittel angestrebt. Dieser Schutz liegt außerhalb des Patentrechtes. Die Verwerthung des in der Anmeldung beschriebenen Fahrplanbuches kann nicht auf dem Wege der Erlangung eines Patentschutzes, sondern nur auf Grund des Urheberrechtes angestrebt werden.

Z. 3272.

Neu-Süd-Wales.*)

I.

Gesetz zur weiteren Abänderung des Gesetzes betreffend Patente für Erfindungen und Verbesserungen in Künsten oder Gewerben und zur Ermächtigung der Ernennung eines Examiner of Patents.

Vom 8. Juli 1887.

(51 Victoria Nr 3.)

Da es angemessen erscheint, die Summe, welche jetzt an den Kolonial-Schatzmeister in Gemäßheit des Gesetzes 16 Victoria Nr 24, betitelt: „Gesetz zur Ermächtigung des Generalgouverneurs, auf Anrathen der Exekutivbehörde für alle Erfindungen und Verbesserungen in Künsten oder Gewerben Registrirungsbriefe zu ertheilen, welche für diese Kolonie dieselbe Wirkung haben sollen wie die Patenturkunden in England“, von denen, die auf Grund dieses Gesetzes Patente erlangen wollen, zu zahlen ist, herabzusetzen und die derartig herabgesetzten Summen fernerhin an die Verwaltung der Staatseinkünfte, von denen sie einen Theil bilden, zu zahlen,

da es ferner angemessen erscheint, Vorkehrungen zu treffen zum zeitweiligen Schutz solcher Erfindungen und Verbesserungen und zur Ernennung eines Examiner of Patents, der bei der Durchführung der auf die Erfindungspatente bezüglichen Gesetzesbestimmungen Hülfe leistet,

so wird hierdurch von der Königin erhabensten Majestät auf Vorschlag und unter Zustimmung des Gesetzgebenden Rathes und der im Parlament vereinigten Gesetzgebenden Versammlung von Neu-Süd-Wales namens derselben verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder, der den Anspruch erhebt, der Urheber oder Erfinder einer Erfindung oder Verbesserung in Künsten oder Gewerben zu sein, oder sein Vertreter oder Rechtsnachfolger, der ein Erfindungspatent zu erlangen wünscht, hat an den Kolonial-Schatzmeister die Summe von 5 Pfund Sterling zu zahlen und nach dieser Zahlung beim Justizminister ein Gesuch an den Gouverneur einzureichen des Inhalts, daß der Antragsteller der Urheber oder Erfinder oder nach Lage des Falles der Vertreter oder Rechtsnachfolger dieses Urhebers oder Erfinders einer bestimmten Erfindung oder Verbesserung in Künsten oder Gewerben ist, worin besonders die Einzelheiten dieser Erfindung oder Verbesserung besonders angegeben und erforderlichenfalls durch Zeichnungen erläutert sind und nachgewiesen wird, daß er im Anschluß daran an den Kolonial-Schatzmeister die Summe von 5 Pfund Sterling bezahlt hat.

§ 2. Wenn der Justizminister nach Prüfung des genannten Gesuches und des Berichts des Examiner of Patents über dasselbe dem Gouverneur berichtet, daß er das Gesuch des Antragstellers genehmigt, so soll der Gouverneur befugt sein, ein Erfindungspatent zu ertheilen, welches dann dem Examiner of Patents auszuhändigen ist, der es vor der Zustellung an den Patentinhaber oder seinen gehörig bevollmächtigten Vertreter in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen einträgt.

§ 3. Jeder, der in der vorerwähnten Weise einen Anspruch erhebt, oder sein Vertreter oder Rechtsnachfolger, kann in gleicher Weise eine Bescheinigung erhalten, die ihn zum einstweiligen Schutz für jede derartige Erfindung oder Verbesserung berechtigt, wenn er an den Kolonial-Schatzmeister den Betrag von zwei Pfund Sterling zahlt und bei dem Justizminister ein an den Gouverneur gerichtetes Gesuch nebst einer in der vorgeschriebenen Form abgefaßten einstweiligen Beschreibung hinterlegt.

§ 4. Eine Bescheinigung über vorübergehenden Schutz soll nicht länger als ein Jahr in Kraft und null und nichtig sein, wenn vor dem Tage des Erlöschens desselben der rechtmäßige Inhaber dieser Bescheinigung versäumt, nach den Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes ein Patent anzumelden.

§ 5. Der Gouverneur soll berechtigt sein, dem rechtmäßigen Inhaber einer solchen Bescheinigung oder seinem Vertreter oder Rechtsnachfolger eine Patenturkunde über die vorläufig beschriebene Erfindung oder Verbesserung zu ertheilen und zu verabfolgen, vorausgesetzt, daß der in dieser Weise berechtigte Antragsteller eine vollständige Beschreibung hinterlegt hat, in der dargethan wird, wie die Erfindung oder Verbesserung aus- und durchzuführen ist, und unter der weiteren Voraussetzung, daß alle anderen Vorschriften der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erfüllt worden sind. Mit Ertheilung dieser Patenturkunde ist die Bescheinigung über den vorläufigen Schutz für nichtig zu erachten.

*) Das Patentwesen in Neu-Süd-Wales ist geregelt durch die Gesetze: 16 Vict. Nr 24, abgedruckt im Patentblatt 1879 S. 203, ferner 42 Vict. Nr 27, abgedruckt im Patentblatt 1880 S. 83 und die beiden folgenden Gesetze.

§ 6. Die Zahlung von zwei Pfund Sterling an den Kolonial-Schatzmeister beim Ersuchen um einstweiligen Schutz, und die Zahlung von drei Pfund Sterling beim Gesuch um ein Patent für dieselbe Erfindung soll, wenn beide Zahlungen durch den ursprünglichen Antragsteller oder die letztere Zahlung durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen, als Zahlung der in § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen fünf Pfund Sterling angesehen werden.

§ 7. So lange eine Bescheinigung über vorläufigen Schutz in Kraft bleibt, darf der berechtigte Inhaber derselben seine Erfindung oder Verbesserung ohne Nachtheil für die spätere Patentertheilung benutzen und veröffentlichen, und dieser Schutz vor den Folgen der Benutzung und Veröffentlichung soll den in diesem Gesetze vorgesehenen vorläufigen Schutz ausmachen.

§ 8. Die Patenturkunde soll, wofern nicht der Justizminister in irgend einem Falle eine andere Anordnung trifft, auf den Tag der Einreichung des Gesuchs um einstweiligen Schutz datirt und gesiegelt werden, oder wenn kein Gesuch um einstweiligen Schutz vorliegt, auf den Tag der Einreichung des Gesuchs um das besagte Patent, vorausgesetzt, daß keine Klage wegen irgend einer vor Hinterlegung der vollständigen Beschreibung der Erfindung oder Verbesserung begangenen Rechtsverletzung schwebt; auch soll Niemand berechtigt sein, ein Verfahren wegen Rechtsverletzung auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder aus Billigkeitsrücksichten einzuleiten, bevor nicht die Eintragung des ihm für die Erfindung oder Verbesserung ertheilten und angeblich verletzten Patents thatsächlich erfolgt ist.

§ 9. Eine Bescheinigung über einstweiligen Schutz soll der Ertheilung einer ähnlichen Bescheinigung für dieselbe Erfindung an andere Antragsteller nicht hinderlich sein, aber es soll im Ermessen des Justizministers stehen, die Ertheilung eines Patents zu genehmigen oder zu verweigern bei einer zweiten oder weiteren Bescheinigung, solange eine für dieselbe Erfindung unter einem früheren Datum ertheilte Bescheinigung noch Gültigkeit besitzt.

§ 10. Jedem berechtigten Inhaber einer Bescheinigung über einstweiligen Schutz und Jedem, dem eine Patenturkunde ertheilt ist (sei es auf Grund dieses oder des Hauptgesetzes), soll es freistehen, diese sammt allem daraus entspringenden Gewinn und Vortheil auf eine oder mehrere Personen durch eine mit seiner eigenhändigen Unterschrift und seinem Siegel versehehene Urkunde zu übertragen.

§ 11. Einem jeden solchen Patentinhaber soll es auch freistehen, urkundlich in der vorerwähnten Form einer oder mehreren Personen eine Licenz zu ertheilen (ausschließlich oder anders, und für einen oder mehrere Theile der Kolonie) zur Herstellung, Annahme, Verwerthung oder zur Ausübung von Eigenthums- oder Miteigenthums-Rechten über das Ganze oder einen Theil der Erfindung oder Verbesserung, der etwa durch das genannte Patent besonders geschützt worden ist.

§ 12. Jede auf Grund des § 10 erfolgte Uebertragung und jede auf Grund des § 11 ertheilte Licenz soll null und nichtig sein, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Frist und Form eingetragen worden ist.

§ 13. Alle Patente, Patentübertragungen oder auf Grund derselben ertheilten Licenzen und alle Bescheinigungen über einstweiligen Schutz und Uebertragungen desselben sollen im Bureau des Examiner of Patents durch diesen Beamten eingetragen werden, und der Justizminister soll nach Erlaß dieses Gesetzes befugt sein, den Transport sämmtlicher auf Grund des Hauptgesetzes gefertigten Protokolle und Register über Ertheilungen und Uebertragungen von Ertheilungen aus dem Bureau des in jenem Gesetze erwähnten Obergerichts nach dem Bureau des Examiner of Patents zu genehmigen und bewerkstelligen zu lassen.*)

§ 14. Alle durch die vorerwähnten Personen bezahlten Beträge werden durch den Kolonial-Schatzmeister dem Staatsschatze für die öffentlichen Zwecke der Kolonie gutgeschrieben.

§ 15. Der Gouverneur darf eine geeignete und passende Person als Examiner of Patents anstellen, welcher unter Leitung des Justizministers alle nach Erlaß dieses Gesetzes eingehenden Gesuche um Patentertheilung zu prüfen und darüber dem Minister zu berichten hat. Dieser Angestellte bezieht ein von dem Parlamente zu bestimmendes Jahresgehalt; er hat die ihm vom Gouverneur auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf dessen Verlangen für die getreuliche Erfüllung der letzteren Sicherheit zu leisten.

§ 16. Der Gouverneur kann Verordnungen erlassen und öffentlich bekannt machen, um die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Hauptgesetzes zur vollen Wirksamkeit zu bringen und um die Einnahme und die Verfügung über die Gebühren zu regeln, die für Eintragung der Uebertragungen und Licenzen und für Durchsicht der Protokolle im Bureau des Examiner zu entrichten sind. Alle derartige Verordnungen sollen mit der Veröffentlichung in der „Government Gazette“ Gesetzeskraft haben, vorausgesetzt, daß beiden Häusern des Parlaments je ein Exemplar dieser Verordnungen innerhalb vierzehn Tagen nach Erlaß derselben, wenn das Parlament zu der Zeit tagt, oder sonst innerhalb vierzehn Tagen nach Beginn der nächsten darauffolgenden Tagung vorgelegt wird.

§ 17. Folgende, in Anführungszeichen gesetzten Ausdrücke sollen für die Auslegung dieses Gesetzes die ihnen jedesmal gegenübergestellte Bedeutung haben:

„Gouverneur.“ — Der Gouverneur unter Beirath der Exekutivbehörde.

„Vorgeschrieben.“ — Durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgeschrieben.

„Patent.“ — Die im Gesetz 16 Victoria Nr 24 erwähnte Registrirungsurkunde.

„Hauptgesetz.“ — Das Gesetz 16 Victoria Nr 24.

---

*) Dieser Umzug hat stattgefunden, und alle Registrirungsbriefe, die auf Grund früherer Gesetze, und alle Patenturkunden, die auf Grund dieses Gesetzes ertheilt sind, können jetzt im Patentamt, Chancery-square, offen eingesehen werden.

§ 18. Der zweite, dritte und vierte Paragraph des Gesetzes 16 Victoria Nr 24*) wird hiermit aufgehoben, aber ohne Nachtheil für die frühere Wirksamkeit desselben oder für irgend ein gesetzmäßig ertheiltes oder auf Grund desselben übertragenes Patent.

§ 19. Dieses Gesetz kann als „Abgeändertes Patentgesetz von 1887" bezeichnet und angeführt werden und tritt am 1. August 1887 in Kraft.

§ 20. Nichts von dem in diesem Gesetz Enthaltenen soll zum Nachtheil für die Vorrechte der Krone aufgefaßt werden.

II.

Gesetz vom 16. November 1896 zur weiteren Abänderung des Gesetzes, betreffend die Patente für Erfindungen und Verbesserungen in Künsten und Gewerben.

(60 Victoria, Nr 39.)

Anwendung des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle vor oder nach Inkrafttreten desselben eingereichten Patentbeschreibungen und ertheilten Patente. Sollte sich Jemand durch vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Patentbeschreibungen oder ertheilte Patente benachtheiligt fühlen, so kann er durch schriftlichen Antrag an das Obergericht, Equity-Abtheilung, gegen eine Erlaubniß auf Abänderung, die in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes durch den Examiner of Patents oder durch den Justizminister ertheilt worden ist, Berufung einlegen. Die Kosten der Berufung stehen im Ermessen dieses Gerichts. Die Berufung ist innerhalb sechs Monaten seit Ertheilung jener Erlaubniß einzulegen.

Abänderung der Beschreibung.

§ 2. a) Ein Patentsucher oder ein Patentinhaber kann von Zeit zu Zeit durch ein an den Justizminister gerichtetes schriftliches Ersuchen um die Erlaubniß einkommen, seine Patentbeschreibung einschließlich der einen Theil derselben bildenden Zeichnungen abzuändern durch Beschränkung, Berichtigung oder Erklärung, indem er das Wesen dieser Abänderung und seine Gründe dafür darlegt. Diesem Gesuche ist ein Exemplar der zur Abänderung vorgeschlagenen Beschreibung und Zeichnungen beizufügen, welches in rother Tinte die beantragte Abänderung aufweist.

b) Das Gesuch und das Wesen dieser beantragten Abänderung ist in der vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen, und gegen diese Abänderung darf jeder innerhalb eines Monats von der ersten öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet im Büreau des Examiner of Patents Einspruch erheben.

c) Ist Einspruch erhoben, so hat der Examiner of Patents dem, der den Abänderungsantrag gestellt hat, davon Mittheilung zu machen, die Sachlage zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen, gegen die Berufung an den Justizminister offen steht.

d) Der Justizminister hat erforderlichenfalls den Antragsteller und den Einsprechenden, wenn er nach der Ansicht des Ministers zur Erhebung des Einspruch berechtigt erscheint, zu hören und zu entscheiden, ob überhaupt, beziehungsweise unter welchen Bedingungen die Abänderung zu gestatten sei.

e) Wird kein Einspruch erhoben oder erscheint der Einsprechende nicht, so hat der Examiner of Patents zu entscheiden, ob überhaupt, beziehungsweise unter welchen Bedingungen die Abänderung zu gestatten sei.

f) Wird die Erlaubniß zur Abänderung von dem Examiner of Patents verweigert, so kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung Berufung an den Justizminister einlegen.

g) Der Justizminister hat erforderlichenfalls den Antragsteller und den Examiner of Patents zu hören und darüber zu entscheiden, ob überhaupt, beziehungsweise unter welchen Bedingungen die Abänderung zu gestatten sei.

h) Nicht zu gestatten ist eine Abänderung, welche bewirken würde, daß die abzuändernde Beschreibung eine Erfindung oder Verbesserung beansprucht die von der durch die ursprüngliche Beschreibung beanspruchten Erfindung oder Verbesserung wesentlich verschieden oder wesentlich umfassender als letztere sein würde.

i) Die Erlaubniß zur Abänderung soll bezüglich des Rechts der Partei, die gestattete Abänderung vorzunehmen, bindend sein, ausgenommen im Falle des Betrugs; und die Abänderung soll bei allen Gerichten und für alle Zwecke als Bestandtheil der Beschreibung gelten.

k) Die vorstehenden Bestimmungen dieser Paragraphen finden keine Anwendung, wenn und so lange irgend ein Verfahren oder eine Klage wegen Rechtsverletzung oder ein Verfahren auf Zurücknahme eines Patents schwebt.

Befugniß zur Verzichtleistung während eines Verfahrens oder der Klage.

§ 3. Bei einem Verfahren oder einer Klage wegen Patentverletzung und bei einem Verfahren auf Zurücknahme eines Patents, kann das Obergericht oder ein Richter dieses Gerichts zu jeder Zeit eine Anordnung treffen, wonach es dem Patentinhaber, unter denjenigen Bedingungen, welche das Gericht oder der Richter hinsichtlich der Kosten und dergleichen ihm etwa auferlegt freistehen soll, sich wegen der Erlaubniß zur Abänderung seiner Beschreibung durch Beschränkung an den Justizminister zu wenden, und kann verfügen, daß unterdessen in dem Verfahren oder in der Klage die Untersuchung oder Verhandlung ausgesetzt werde.

Beschränkung bei Erlangung von Schadenersatz.

§ 4. Ist eine Abänderung durch Verzicht, Berichtigung oder Erklärung auf Grund dieses Gesetzes gestattet worden, so wird bei einem Verfahren oder einer Klage betreffend die vor der Beschränkung, Berichtigung oder Erklärung erfolgte Benutzung der Erfindung oder Verbesserung kein Schadenersatz gewährt, wofern nicht der Patentinhaber in ausreichendem Maße dem Gerichte nachweist, daß sein ursprünglicher Anspruch in

*) Vergl. Patentblatt von 1879 S. 204 unter II, III, IV.

gutem Glauben und mit erheblicher Gewandheit und genügendem Wissen abgefaßt ist.

Zurücknahme des Patents.

§ 5. a) Das Scire facias-Verfahren wird bei der Zurücknahme von Patenten hiermit abgeschafft.

b) Die Zurücknahme eines Patents kann auf Antrag beim Obergericht, Equity-Abtheilung, erlangt werden.

c) Jeder Grund, aus dem ein Patent beim Beginn dieses Gesetzes durch Scire facias-Verfahren hätte zurückgenommen werden können, soll als Einwendung bei einem Verfahren oder einer Klage wegen Patentverletzung zulässig und gleichfalls ein Grund zur Zurücknahme sein.

d) Der Antrag auf Zurücknahme eines Patents kann gestellt werden:

1. durch den Kron-Anwalt;
2. durch einen Beauftragten des Kron-Anwalts;
3. durch einen Jeden, der behauptet, daß das Patent unter betrüglicher Verletzung seiner eigenen oder der Rechte Desjenigen, in dessen Auftrage er den Rechtsanspruch erhebt, erlangt worden sei;
4. durch einen Jeden, der behauptet, daß er selbst oder Derjenige, in dessen Auftrage er den Rechtsanspruch erhebt, der Urheber oder Erfinder einer in dem Anspruch des Patentinhabers enthaltenen Erfindung oder Verbesserung sei;
5. durch einen Jeden, der behauptet, daß er selbst oder Derjenige, in dessen Auftrage er ein Anrecht an einem Betriebe, Geschäfte oder Gewerbe beansprucht, vor dem Tage der Patentertheilung in der Kolonie Neu-Süd-Wales irgend etwas öffentlich verfertigt, benutzt oder vertrieben habe, das von dem Patentinhaber als seine Erfindung oder Verbesserung beansprucht wird.

e) Der Antragsteller muß mit seinem Antrage für die Einwendungen, welche er geltend macht, bestimmte einzelne Thatsachen anführen und außer mit besonderer Genehmigung des Gerichts soll keine Beweiserhebung stattfinden über eine Einwendung, bei der diese Einzelheiten nicht angegeben sind.

f) Die angegebenen Einzelheiten dürfen von Zeit zu Zeit mit Erlaubniß des Gerichts ergänzt werden.

g) Der Patentinhaber soll berechtigt sein, seine Beweise zur Aufrechterhaltung des Patents zuerst vorzubringen, und wenn der Antragsteller die Rechtsgültigkeit des Patents in Frage stellende Beweise beibringt, so soll der Patentinhaber zur Entgegnung berechtigt sein.

h) Ist ein Patent wegen betrüglicher Entnahme zurückgenommen, so kann der Gouverneur auf Antrag des Urhebers oder Erfinders oder des Vertreters oder Rechtsnachfolgers des Urhebers oder Erfinders (nach Lage des Falles) den Bestimmungen der in Kraft befindlichen, von der Ertheilung der Patente handelnden Gesetze gemäß, ihm an Stelle des ersteren ein Patent mit der Priorität von dem Datum der Zurücknahme des so zurückgenommenen Patents ertheilen; aber das in dieser Weise ertheilte Patent erlischt bei Ablauf des Zeitpunktes, bis zu welchem das zurückgenommene Patent ertheilt war.

Erklärungen.

§ 6. In diesem Gesetze bedeutet das Wort „Patent" Patenturkunde, wie in dem abgeänderten Patentgesetze von 1887 ausgeführt ist, und das Wort „Patentinhaber" begreift in sich eine Person, die gegenwärtig zum Genusse eines Patents berechtigt ist.

Einverleibung des Gesetzes und kurzer Titel.

§ 7. Dieses Gesetz soll als eins mit dem Gesetze 16 Victoria Nr 24, dem abgeänderten Patentgesetze, und dem abgeänderten Patentgesetze von 1887 betrachtet werden und ist als „abgeändertes Patentgesetz von 1895" zu bezeichnen.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht Berlin, X. Civilsenat, 5. Juli 1899.

Schönheitszwecken dienende Muster sind nicht gebrauchsmusterschutzfähig.*) Hat der Inhaber eines Gebrauchsmusters als Zweck des Musters selbst einen dekorativen Effekt angegeben, so muß er diese Angabe selbst dann gegen sich gelten lassen, wenn das Muster auch die Gebrauchsfähigkeit des Gegenstandes erhöhen möge.

Für die Beklagten war unter 43 465 ein Gebrauchsmuster mit der Bezeichnung und dem gleichlautenden Schutzanspruche eingetragen:

> „Borte mit durch Schnürchen gebildeten plastischen Dessins, zum Zwecke, einen schönen dekorativen Effekt zu erzielen."

Das Landgericht I zu Berlin hatte die Beklagten zur Löschung dieses Musters verurtheilt. Die gegen dieses Erkenntniß eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Entscheidungsgründen:

Die Angriffe des Berufungsklägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung sind ungerechtfertigt.

1. In der Weberei ist seit Langem bekannt, auf einem Grundgewebe ein Dessin aus einfachen Fäden derart einzuweben, daß die Fäden an der Stelle, wo sie ein Muster bilden sollen, in der Form einer Noppe (Schleife) gearbeitet werden; durch diese Form von Noppen tritt das Dessin auf dem Untergrunde plastisch hervor. Der Beklagte hat selber angegeben, daß diese Art der Verwebung von einfachen Fäden auch bei der

---

*) Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 27. November 1895, Blatt 1896 S. 61.

Fabrikation von Borten schon vor der Anmeldung seines Gebrauchsmusters bekannt gewesen ist.

Andererseits hat der Beklagte auch angegeben, daß ebenfalls schon vor der Anmeldung seines Gebrauchsmusters es in der Weberei bekannt gewesen ist, auf dem Grundgewebe diese Noppen aus gedrehten Fäden (Biesen oder Schnürchen) herzustellen.

Der Beklagte findet die von ihm erfundene Neuerung darin, daß er die (an sich bekannt gewesene) Verwendung von gedrehten Fäden zur Herstellung des plastischen Dessins übertragen hat auf die Weberei von Borten, bei welcher zwar die Verwebung von einfachen Figurenfäden, aber nicht die von Schnürchen bis dahin im Gebrauch war. Dies kann aber nicht als eine schutzfähige Neuerung im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 erachtet werden.

In der Uebertragung der bei einem Webstoffe üblichen Form auf einen anderen Webstoff kann unter Umständen eine Erfindungsidee liegen, welche Schutz verdient. Aber es muß sich dabei auch hinsichtlich des Gebrauchsmusterschutzes immerhin um einen technischen Fortschritt und um die Ueberwindung einer Schwierigkeit durch die Anspannung geistiger Thätigkeit handeln (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 41 S. 38).*) Für das Erzeugniß einer nur handwerksmäßigen Uebung kann der Modellschutz nicht verlangt werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß dem klägerischen Gebrauchsmuster das Merkmal einer Erfindung, wie sie auch beim Gebrauchsmuster nöthig ist, abgesprochen werden. Der Beklagte überträgt eine Webart, die sonst bekannt und bei anderen Webstoffen (wie z. B. der Portièrenweberei) angewendet ist, auf die Bortenweberei. Dabei werden alle die Vorzüge, die dieser Webart bekannterweise beiwohnen (nämlich die Erhöhung der plastischen Wirkung des Noppendessins, die größere Haltbarkeit der Schnürchen gegenüber den einfachen Figurenfäden, das schwerere Gewicht der Weberei) auf die Borten mitübertragen, aber ohne daß diese Vorzüge gerade für die Bortenweberei noch einen besonderen Vortheil mit sich führten. Diese Uebertragung kann nicht als eine mit einem technischen Fortschritte verbundene und auf geistiger Thätigkeit beruhende Erfindung angesehen werden. Wollte man solche einfachen Uebertragungen durch ausschließliche Herstellungsrechte monopolisiren, so würde man der freien Entwickelung des Gewerbebetriebes schwere Schädigung bereiten.

2. Hierzu kommt, daß der Beklagte in seiner Gebrauchsmuster-Anmeldung den Zweck, dem die neue Gestaltung (nämlich die Verwendung von Schnürchen statt einfacher Fäden bei der Bildung von Noppen) dienen soll, ganz unzweideutig dahin angegeben hat: es solle dadurch ein schöner dekorativer Effekt erzielt werden. Dieser Zweck ist sowohl in dem Schutzanspruche als auch in der Beschreibung ausgesprochen und am Schlusse der Beschreibung sogar als das Wesentliche der Erfindung bezeichnet. Es mag nach § 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes nicht erforderlich sein, neben der Angabe der neuen Form, durch die der Gebrauchszweck gefördert werden soll, auch noch die Art und Weise, wie diese Förderung erreicht werden soll, in der Anmeldungsschrift noch besonders hervorzuheben. Wenn aber der Erfinder dort den Zweck seiner Neuerung angegeben hat, so muß er diese Angabe gegen sich gelten lassen, weil der Musterschutz auf seiner Anmeldung als dem rechtsbegründenden Willensakte beruht. Entspricht also der ausdrücklich angegebene Zweck der neuen Formgebung nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 1 des Musterschutzgesetzes, so kann der Eingetragene daraus für sich keinen Schutzanspruch herleiten.

Im vorliegenden Falle hat also der Beklagte nach seiner eigenen Willenserklärung den Musterschutz auf die neue Formgebung nur zu dem Zwecke erlangen wollen, um damit für die Borte einen schönen dekorativen Effekt zu erreichen. Alle übrigen Nützlichkeiten, die er jetzt als Folgen seiner Erfindung angiebt, können bei der Beurtheilung der Frage, ob er durch seine Anmeldung ein dem Gesetze entsprechendes Gebrauchsmusterschutzrecht erlangt hat, nicht in Frage kommen.

Durch die in der Anmeldungsschrift angegebene Erzielung eines schönen dekorativen Effekts wird aber der wirthschaftliche oder technische Nutzzweck einer Borte nicht gefördert. Jener Erfindungszweck dient nur dazu, einen ästhetischen Eindruck hervorzurufen: Der Beklagte hat den Modellschutz nachgesucht, weil seine neue Formgebung schöner aussieht, als die bis dahin verwendeten Dessins aus einfachen Fäden. Für diesen Zweck ist aber der Gebrauchsmusterschutz nicht gegeben (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 39 S. 132),*) und der Beklagte hat demnach durch seine Anmeldung kein schutzfähiges Recht erlangen können.

Aus diesen Gründen muß der Löschungsklage der Klägerin aus § 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 Folge gegeben werden.

Die Kosten der Berufung hat der Beklagte nach § 92 Civilprozeßordnung zu tragen.

U. 920. 99
X 4716

Ausland.

Schweden.

Ausführungsbestimmungen bezüglich des Gesetzes vom 10. Juli 1899.**)

1. Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit der Schriftstücke, welche in Angelegenheiten der Registrirung von Mustern und Modellen einzureichen sind.

Gegeben Stockholm, den 24. November 1899.

Wir Oskar ꝛc. ꝛc. ꝛc. . . . . thun zu wissen, daß Wir, nachdem Wir unterm 10. Juli d. J. ein Gesetz über den Schutz gewisser Muster und

*) Abgedruckt in diesem Blatte 1898 S. 105.

*) Abgedruckt in diesem Blatte 1897 S. 241.

**) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1899 S. 310.

Modelle erlassen haben, das vom 1. Januar 1900 ab zur Nachachtung dienen soll, und am heutigen Tage verordnet haben, daß das Musterregister vom Königlichen Patent- und Registrirungs-Amte zu führen ist, für gut befunden haben, bezüglich der Beschaffenheit der Schriftstücke, welche in Angelegenheiten der Registrirung von Mustern und Modellen an Letzteres einzureichen sind, die nachstehenden näheren Vorschriften neben den in dem genannten Gesetze bereits enthaltenen zu erlassen.

§ 1. Das Gesuch um Registrirung von Mustern, sowie alle übrigen Schriftstücke, welche in Angelegenheiten einer solchen Registrirung eingereicht werden, sollen in schwedischer Sprache abgefaßt, oder, wenn sie in einer anderen Sprache abgefaßt sind, von einer vom Notarius publicus beglaubigten schwedischen Uebersetzung begleitet sein.

Werden die Schriftstücke mit der Post eingesandt, so sind dieselben an das Königliche Patent- und Registrirungs-Amt (Kongl. Patent- och Registreringsverket) Stockholm zu adressiren.

§ 2. Das Gesuch um Registrirung von Mustern soll klar und deutlich in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. die vollständigen Vor- und Zunamen, Gewerbe und Postadresse des Gesuchstellers oder seines Vertreters, wenn ein solcher gestellt werden soll;
2. Angaben über die allgemeine Beschaffenheit des Musters, welche die Bezeichnung der Industrie-Erzeugnisse enthalten muß, für welche das Muster bestimmt ist;
3. bestimmte Angaben darüber, ob der Gesuchsteller der Urheber des Musters ist oder nicht, im letzteren Falle den Hinweis auf die Rechtsinhaber-Urkunde des Gesuchstellers;
4. Verzeichniß über alle dem Gesuche beigefügten Anlagen;
5. die Unterschrift des Gesuchstellers oder seines Vertreters.

§ 3. Die Abbildung, welche dem Gesuche um Registrirung von Mustern beizufügen ist, soll auf festem, 33 cm hohem und 21 cm breitem Papier ausgeführt sein. Die Namenszeichnung des Gesuchstellers oder des Vertreters soll sich darauf angebracht finden.

Die Abbildung darf weder gefaltet, noch gerollt sein und soll, wenn sie mit der Post eingesandt wird, so verpackt sein, daß sie in vollständig glattem und unbeschädigtem Zustande dem Patent- und Registrirungs-Amte zu Händen kommt.

§ 4. Ist das Schriftstück, welches bei dem Patent- und Registrirungs-Amte auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs. 2 und § 12 des Musterschutzgesetzes vorzuweisen ist, im Auslande ausgestellt, so ist dessen Echtheit von der schwedischen Gesandtschaft, einem schwedischen Konsulate oder von einer fremden Behörde, welche nachweislich zur Ausstellung eines solchen Attestes befugt ist, zu beglaubigen.

§ 5. Das Schriftstück, welches aus Anlaß der Bestimmung des § 20 des Musterschutzgesetzes an das Patent- und Registrirungs-Amt einzureichen ist, um nachzuweisen, daß der Schutz für das Muster in einem fremden Staate nachgesucht ist, soll mit dem Atteste einer schwedischen Gesandtschaft oder eines schwedischen Konsulates darüber versehen sein, daß dasselbe von einer hierfür zuständigen Behörde ausgefertigt ist.

§ 6. Ergiebt sich bei Prüfung des Gesuches um Schutz für ein Muster, daß eine Bestimmung dieser Verordnung bezüglich der Beschaffenheit der Schriftstücke nicht gehörig beobachtet worden ist, so kann das Patent- und Registrirungs-Amt in der im § 6 des Musterschutzgesetzes verordneten Weise dem Gesuchsteller aufgeben, innerhalb einer gewissen, von der Patentbehörde bestimmten Zeit das Fehlende zu ergänzen.

Diese Bekanntmachung soll vom 1. Januar 1900 ab zur Nachachtung dienen.

2. Königliche Bekanntmachung, betreffend den Schutz gewisser fremder Muster.

Gegeben Stockholm, den 24. November 1899.

Wir Oskar 2c. 2c. 2c. . . . . . . thun zu wissen, daß, nachdem Wir am 26. Juli 1885 durch Accessions-Akte zu der in Paris am 20. März 1883 abgeschlossenen Konvention, betreffend den internationalen Schutz des industriellen Eigenthums, für die vereinigten Königreiche dieser Konvention beigetreten sind, und Schweden in Folge dessen mit dem 1. Juli 1885 in die durch die genannte Konvention gebildete Union für den Schutz des industriellen Eigenthums eingetreten ist, und nachdem Wir am 10. Juli d. J. ein Gesetz, betreffend den Schutz für gewisse Muster und Modelle, erlassen haben, das vom 1. Januar 1900 ab zur Nachachtung dienen soll, gestützt auf § 20 desselben Gesetzes, für gut befunden haben, zu verordnen, daß die in dem genannten Paragraphen erlassene Bestimmung Anwendung finden soll auf Muster, für welche in fremden Staaten, welche der Union zum Schutze des industriellen Eigenthums angehören, Schutz bewilligt worden ist, mit der Maßgabe, daß die Zeit, innerhalb welcher die Registrirung eines Musters in Schweden nachzusuchen ist, damit die fragliche Bestimmung darauf in Anwendung kommen kann, von dem Zeitpunkte an gerechnet werden soll, wo der Schutz für dasselbe Muster in dem fremden Staate nachgesucht worden ist, und drei Monate betragen soll, wenn der Staat in Europa belegen ist, sonst aber vier Monate.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 22. Dezember 1897.

Würdigung eines unter der Herrschaft des Markenschutzgesetzes eingetragenen, aus einem Bildzeichen und der Firma des Inhabers bestehenden Zeichens. Falls das Bildzeichen nicht ein Freizeichen dar-

stellt, ist davon auszugehen, daß die Firma nur ein Zusatz zum Bildzeichen, nicht der wesentliche Bestandtheil des Zeichens ist.*)

Thatbestand.

Für die Klägerin war im Zeichenregister des Amtsgerichts Leipzig auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1874 und ist unter Nr 3399 der Zeichenrolle des Patentamts auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 auf Anmeldung vom 1. Oktober 1894 seit dem 25. Februar 1895 ein Zeichen für Wein eingetragen, welches in einer achteckigen Umrahmung ein Dreigestirn und darunter, getrennt durch einen Strich, die Worte Dubos frères, Bordeaux enthält. Der Beklagte hat schon 1892 in seinem Geschäftsbetrieb Weine der Firma Schr. und Sch. & Co. zu Bordeaux mit einem Etiket versehen, das außer der Bezeichnung des Weins und der Firma, von der er ihn bezogen, das Dreigestirn zeigte, auf Remonstration der Klägerin aber unter Bitte der Entschuldigung des Versehens davon Abstand genommen. Inzwischen verwendet er unstreitig in seinem Geschäftsbetriebe wieder Etikets, die das Dreigestirn der Klägerin in rother Farbe, wie das der Klägerin, neben einer Thurmzinne, die Bezeichnung des Weins, die Ortsangabe Bordeaux und seine Firma unter der Ortsangabe Bordeaux zeigen. Die Klägerin ist deshalb mit dem aus dem angefochtenen Urtheil näher ersichtlichen Antrage auf Unterlassung der Bezeichnung der Weine durch den Beklagten mit dem für sie eingetragenen Waarenzeichen bei Strafe klagbar geworden.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil die drei Sterne nicht das Charakteristische und Ausschließliche des eingetragenen Waarenzeichens seien, dazu die Form der Umrahmung und die Firma der Klägerin gehöre, ohne diese Bestandtheile des Zeichens aber eine Täuschung des konsumirenden Publikums durch Verwechselung der Zeichen unmöglich sei, da dieses Publikum lediglich auf die Bezeichnung des Produzenten oder der Großweinhandlung, der Provenienz, des Jahrganges und der Klassifikation des Weins sein Augenmerk richte, nicht auf das Dreigestirn, das Freizeichen sei. Er macht geltend, daß sein Etiket von dem der Klägerin in den Details so verschieden, daß eine Verwechselung nicht möglich sei. Er hat unter Beweis gestellt, daß von 1000 Konsumenten und von 10 Händlern höchstens einer das figürliche Zeichen kenne. Alles dies ist bestritten.

Der erste Richter hat durch Urtheil vom 12. März 1897 die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin noch behauptet und unter Beweis gestellt, daß sie bei der Anmeldung des Zeichens in Bordeaux das Dreigestirn als den wesentlichen Bestandtheil ihres Zeichens angegeben, und daß ihr Vertreter in Hamburg bereits 1884 und später wiederholt dies Dreigestirn als das Zeichen der Klägerin in öffentlichen Annoncen vor seiner Benutzung warnend erklärt, der Beklagte auch von diesen Annoncen Kenntniß erhalten habe. Dies hat der Beklagte bestritten.

Durch Urtheil vom 11. Juni 1897 ist die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin beantragt, dies Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Beklagten ist Zurückweisung der Revision beantragt. Der nähere Sachverhalt ist dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen entsprechend vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter weist in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter die Klage ab, weil das von dem Beklagten verwendete Etiket nur das Dreigestirn des für die Klägerin eingetragenen Zeichens enthalte, dies Sternbild nicht als das charakteristische Merkmal des Zeichens anzusehen sei. Es wird ausgeführt, daß sich mit dem Sternbild die achteckige Form, die Umrahmung und die zum Aufdruck der Firma benutzte Schrift zu einem Gesammteindruck vereinigen, der eine besondere Wirkung der einzelnen Bestandtheile nicht leicht aufkommen lasse. Es wird ferner erwogen, daß das Sternbild nach der Anschauung und Gewohnheit der in Betracht kommenden Konsumentenkreise nicht geeignet sei, die besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Das in Betracht kommende Publikum richte seine Aufmerksamkeit auf Provenienz, Jahrgang und Firma, zumal für die Cognacbranche das Sternbild als Freizeichen bekannt sei. Deshalb und weil das Gesammtbild des Etikets des Beklagten wegen der vorhandenen Abweichungen sich völlig anders darstelle und die Firma der Klägerin nicht enthalte, wird die Gefahr der Verwechselung verneint.

Diese Entscheidung beruht, wie die Revision mit Recht rügt, auf einer ungenügenden Würdigung der Ergebnisse der Verhandlungen, § 259 der Civilprozeßordnung. Sie würde begründet sein, wenn das Sternbild im Verkehr als Freizeichen gälte, wie vom Beklagten behauptet und unter Beweis gestellt, aber nicht festgestellt ist. Dann würde das Zeichen ein solches erst durch die übrigen Bestandtheile neben dem Sternbild werden und Aenderungen in diesen würden das Zeichen ändern. Unbedenklich wäre die Entscheidung auch, wenn die Sachlage keinen Zweifel darüber ließe, daß das Sternbild, auch wenn es

---

*) Es handelt sich um das folgende Zeichen (Nr 3399, Waarenzeichenblatt 1895 S. 289):



nicht Freizeichen, als wesentlicher Bestandtheil des Zeichens nicht anzusehen sei. Davon geht der Berufungsrichter aus, aber diese Feststellung giebt in zweifacher Beziehung zu wesentlichen Bedenken Anlaß. Uebersehen und ganz ungewürdigt geblieben ist die Thatsache, daß der Beklagte in dem Schreiben an die Klägerin vom 18. Februar 1892 unzweideutig anerkannt hat, daß er ein Etiket, auf dem sich die drei Sterne mit einer anderen Bordeaux-Firma befanden, nicht verwenden dürfe, die Verwendung als ein Versehen bezeichnet und um Entschuldigung bittet. Danach ist der Beklagte selbst noch 1892 davon ausgegangen, daß das Sternbild der wesentliche Bestandtheil des eingetragenen Zeichens und geeignet sei, Verwechselungen herbeizuführen, selbst wenn eine andere Firma als die der Klägerin hinzugefügt. Damit ist die Annahme des Berufungsrichters unvereinbar, daß das Sternbild im Verkehr nicht in Betracht gezogen werde und keine Bedeutung habe.

Uebersehen ist noch ein weiterer Umstand. Die Klägerin exportirt mit dem Zeichen seit 1884 ihre Bordeauxweine nach Deutschland, der Beklagte vertreibt Bordeauxweine. Der Exporteur hat zunächst das Interesse, das von ihm gewählte Zeichen als Zeichen seiner Waare zum Unterschiede der Waare anderer Exporteure bekannt zu machen. Nach dem Stande der deutschen Gesetzgebung zur Zeit der ersten Anmeldung im Jahre 1884 konnte die Hinzufügung der Firma zu dem Bildzeichen nur den Zweck haben, das Bildzeichen als das der Firma der Klägerin zu kennzeichnen, da die Firma als solche nicht als Zeichen eingetragen werden konnte. Die Firma war danach Zusatz zu dem Bildzeichen, nicht der wesentliche Bestandtheil, immer vorausgesetzt, daß das Bildzeichen kein Freizeichen ist. Ist das Sternbild kein Freizeichen, so kann dem Beklagten nicht gestattet werden, Etikets für die von ihm vertriebenen Weine zu verwenden, auf denen sich das Sternbild ohne Angabe der Bordeauxfirma, von der der Wein bezogen ist, und seine eigene Firma befindet. Es liegt auf der Hand, daß dadurch der Anschein erweckt werden kann, wenn nicht soll, daß der Wein nicht nur aus Bordeaux stammt, sondern von der Bordeauxfirma bezogen ist, die das Sternbild als Zeichen führt, auch wenn der Wein nicht von derselben bezogen ist.

Die allgemeinen Erwägungen des Berufungsrichters, daß in dem Konsumentenkreise der in Rede stehenden Weine nicht auf das Zeichen, sondern auf Provenienz, Jahrgang und Firma gesehen werde, besagt im vorliegenden Falle nichts, wo der inländische Zwischenhändler Exportwaare unter seinem Namen vertreibt und zugleich den wesentlichen Bestandtheil des Zeichens einer Exportfirma verwendet, ohne ihre Waare zu beziehen. Dazu hat der Zwischenhändler kein Recht, auch wenn der Konsument nicht auf das Zeichen, sondern nur auf seine, des Zwischenhändlers, Firma sieht. Darüber ist der Beklagte nach dem Inhalt seines Schreibens vom 18. Februar 1892 selbst gar nicht in Zweifel gewesen.

Mit Rücksicht auf die sich aus vorstehenden Erwägungen ergebenden Bedenken hat das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden müssen.

I. 309/97.

Oberlandesgericht Dresden, IV. Civilsenat, 4. November 1898.

Die Entscheidung des Patentamts darüber, welche Priorität einem aus dem gerichtlichen Register in die Zeichenrolle übertragenen Zeichen zusteht, ist für die Gerichte bindend.*)

Die Priorität eines Zeichens geht dadurch nicht verloren, daß an Stelle einer Aenderung der Firma und der Beibehaltung der Marke die Löschung der Marke und die Neu-Eintragung derselben für die neue Firma beantragt und vom Gericht in dem Zeichenregister bewirkt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Anträge erst gestellt werden, nachdem die übertragende Firma in Liquidation getreten und die neue Firma eingetragen war.)**

Fortbestand des Zeichens, auch wenn die Firma, welche als Inhaberin eingetragen ist, ihren Geschäftsbetrieb überträgt und in Liquidation tritt.

Löschung eines für Petroleum eingetragenen Zeichens auf Grund des § 4 Ziffer 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes (Täuschungsgefahr) wegen der unrichtigen Angabe: „besonders destillirt für ..."

Aus den Gründen:

Die vorige Instanz geht davon aus, die zuerst am 20. Oktober 1879 von der Handelsgesellschaft unter der Firma A. K. bei der Kammer für Handelssachen zu Bremen angemeldete und unter Nr 53 in deren Zeichenregister eingetragene Marke sei nicht auf die Klägerin übertragen, sondern am 27. Oktober 1887 gelöscht worden; weiter sei die Löschung der genannten Firma im Handelsregister annehmbar schon vor dem 22. Juni 1887 erfolgt, an welchem Tage die am 21. Mai desselben Jahres errichtete klagende Aktiengesellschaft daselbst eingetragen worden sei; die unter Nr 184 des Bremer Zeichenregisters eingetragene Marke sei für die Klägerin als neues Rechtssubjekt am 27. Oktober 1887, mithin später angemeldet worden, als die am 28. Juli desselben Jahres vom Beklagten beim Amtsgerichte zu Leipzig angemeldete und im dortigen Zeichenregister unter Nr 4037 eingetragene Marke; an dem hierdurch begründeten zeitlichen Vorrange der letzteren Marke und dem sich hieraus nach § 8 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 ergebenden ausschließlichen Rechte des Beklagten zu deren Benutzung habe es nichts ändern können, daß später die Marke Nr 184 (Bremen) unter Nr 1682 in die Zeichenrolle des Patentamtes ein-

---

*) Vergl. dagegen: Entscheidung des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 7/11. Juli 1899, Jahrgang 1899 S. 256 dieses Blattes.

**) Vergl. die Entscheidungen der Abth. f. Wz. vom 9. Mai 1896 (Jahrgang 1899 S. 221) und der Beschwerde-Abtheilung vom 4. Mai 1898 Jahrgang 1898 S. 217 dieses Blattes (das daselbst veröffentlichte Datum der Entscheidung „4. Mai 1895" ist irrthümlich).

getragen und daß dazu in Folge der Verfügung des letzteren vom 21. November 1896 als Tag der ersten Anmeldung der 20. Oktober 1879 (entsprechend der Anmeldung der Bremer Marke Nr 53) bemerkt worden sei, denn diese Verfügung beruhe auf der falschen Voraussetzung, daß im Jahre 1887 hinsichtlich der Klägerin nur eine Firmenveränderung stattgefunden habe und die Beibehaltung der Marke Nr 53 angemeldet worden sei, sowie daß eine Kontinuität zwischen dieser und der Marke Nr 184 bestanden habe.

Diesen Erwägungen, auf Grund deren die vorige Instanz zur Klagabweisung gelangt, vermag nicht beigetreten zu werden.

Zunächst konnte die Entscheidung, da es sich nicht um Ansprüche aus früheren Verletzungen des Schutzrechtes, sondern um die Berechtigung zur weiteren Benutzung eines Waarenzeichens für die Zukunft und um dessen Löschung handelt, nicht mehr auf die Vorschriften in § 8 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 gestützt werden, nachdem unstreitig sowohl die Marke der Klägerin (Bremen Nr 184) als auch die des Beklagten (Leipzig Nr 4037) in der Zeit vor dem 1. Oktober 1898 bei der Zeichenrolle des Patentamts angemeldet und hier eingetragen worden war. Denn damit erlosch der den Marken bis dahin durch das Gesetz vom 30. November 1874 gewährte Schutz und sie wurden den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unterstellt (vergl. daselbst § 24). Im Verhältniß der Parteien unter einander und im Sinne der Vorschrift in § 9/1 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 kommen daher gegenwärtig Zeichen in Betracht, die nicht in den nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern, sondern in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen stehen. Deshalb ist aber auch der zeitliche Vorrang beider Zeichen ausschließlich darnach zu bestimmen, welche Tage das Patentamt als Zeitpunkte ihrer ersten Anmeldung auf Grund der ihm beigebrachten Unterlagen angesehen und in der Zeichenrolle eingetragen hat (W. Z. Ges. § 24). Darüber, ob das Patentamt hierbei von richtigen oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sei und — wie der Beklagte meint — das Zeichen der Klägerin unter einem früheren Zeitpunkte eingetragen habe, als ihm an sich nach Maßgabe des Markenschutzgesetzes zukam, ist nicht im Rechtswege zu befinden. Denn das durch die Eintragung in die Zeichenrolle entstehende Recht ist ein neues selbständiges Recht, keine bloße Fortsetzung des alten Rechts auf neuer formaler Grundlage.

Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 38 S. 137,

Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 603 (§ 960).

Dementsprechend ist im Verhältnisse zum Zeichen des Beklagten (früher Leipzig Nr 4037, jetzt Zeichenrolle Nr 17287) das Zeichen der Klägerin (früher Bremen Nr 184, jetzt Zeichenrolle Nr 1682) als das auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragene anzusehen; denn bei dem letzteren ist gegenwärtig der 20. Oktober 1879, bei dem ersteren laut der vorgelegten Urkunde des Patentamtes vom 9. Februar 1897 der 28. Juli 1887 als Tag der ersten Anmeldung in der Zeichenrolle vermerkt. Als solcher war zwar anfänglich bei dem Zeichen der Klägerin Nr 1682 — entsprechend der Anmeldung des Zeichens Nr 184 in Bremen — der 27. Oktober 1887 eingetragen und das Patentamt hat unstreitig erst auf Grund späterer Nachweise zufolge seines Beschlusses vom 21. November 1896 als Tag der ersten Anmeldung den 20. Oktober 1879 in der Zeichenrolle vermerkt. Allein da dies vor dem 1. Oktober 1898 geschehen ist, kann die äußere Berechtigung des Patentamtes hierzu nach § 24 des W. Z. Ges. nicht angezweifelt werden. Es kommt auch nichts darauf an, daß inzwischen (am 12. Juni 1896 — vergleiche die Eintragsbescheinigung vom 9. Februar 1897) das am 30. März 1896 zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes angemeldete Waarenzeichen des Beklagten daselbst auf Grund der ersten Anmeldung vom 28. Juli 1887 eingetragen worden war. Denn die dem Patentamt nachgewiesenen Tage der ersten Anmeldung der schon nach dem früheren Gesetze geschützten Marken waren in der Zeichenrolle nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, in der sie beim Patentamte angemeldet wurden, einzutragen, sobald nur die Anmeldung vor dem 1. Oktober 1898 geschah. Ebensowohl würde daher die Marke der Klägerin (Bremen Nr 184) — unter der ferneren, hier nicht weiter in Frage kommenden Voraussetzung, daß die ihr nach früherem Rechte laufende Schutzfrist nicht inzwischen zu Ende gegangen war — zur Aufnahme in die Zeichenrolle des Patentamts überhaupt erst nach Eintragung des Zeichens des Beklagten haben angemeldet und sodann, vom Patentamt auf Grund der von der Klägerin beigebrachten Nachweise ohne Weiteres und mit voller Rechtswirkung unter dem 20. Oktober 1879 haben eingetragen werden können. Daß diese Eintragung in der Form einer Berichtigung des anfänglichen Eintrages geschah, begründet, wie in ähnlichen Fällen,

Entsch. des vorm. Reichsoberhandelsger. Bd. 4 S. 260,

bei sinngemäßer Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied in der Beurtheilung. Ebensowenig ist es für die jetzige Entscheidung von Bedeutung, ob der Beklagte von dem Berichtigungsantrage vom Patentamt gemäß § 5 Abs. 1 des W. Z. Ges. benachrichtigt worden ist; denn insoweit handelt es sich, wie die Bestimmung in Abs. 2 daselbst erkennen läßt, nur um eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der betreffenden Einträge nicht nach sich ziehen kann.

Aber auch wenn die Gerichte in einem nach § 9 Nr 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 begonnenen Rechtsstreit nachzuprüfen hätten, ob die in Betracht kommenden Zeichen mit Recht unter dem vom Patentamte dabei bemerkten Zeitpunkte eingetragen stehen oder welche abweichenden Anmeldungstage an sich dabei zu vermerken gewesen wären, würde zu demselben Ergebnisse gelangt werden müssen, daß nämlich dem Zeichen der Klägerin der zeitliche Vorrang vor dem des Beklagten gebühre.

Die Handelsgesellschaft unter der Firma A. K. hatte unstreitig die im Zeichenregister zu Bremen unter Nr 53 eingetragene Marke am 20. Oktober 1879 angemeldet. Der Theilhaber dieser Handelsgesellschaft W. A. K. beantragte am 27. Oktober 1887 „die Löschung" der Marke Nr 53 unter Hinweis darauf, daß mit der früheren unter seinem Namen betriebenen Petroleumfabrik eine Firmenänderung eingetreten sei und daß gleichzeitig ein Antrag auf Eintragung derselben Marke für die neue Firma eingereicht werde. Das ist unbestritten auch thatsächlich geschehen, und zwar in der Form, daß gleichfalls W. A. K. als damaliger alleiniger Vorstand der Klägerin wegen „des Ueberganges der früheren Firma A. K. auf den Namen der Klägerin" den Antrag stellte, die unter Nr 53 des Handelsregisters eingetragene Schutzmarke nunmehr auf den Namen der Klägerin einzutragen; hierbei wies der Antragsteller auf den erwähnten gleichzeitigen Löschungsantrag der Firma A. K. hin und überreichte eine Markenzeichnung, die bildlich dem bisherigen Zeichen der letzteren (Nr 53) mit der alleinigen Abweichung glich, daß darin an Stelle der Worte „Petroleum-Raffinerie von A. K." die Worte „Petroleum-Raffinerie vorm. A. K." gesetzt waren. Diese Abweichung war, wie der Anblick lehrt, für den Gesammteindruck durchaus unerheblich, da sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden konnte (Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 § 18) und entsprach lediglich dem Wortlaute der Firma der Klägerin, die die Fabrik der Firma A. K. erworben hatte. Im Hinblick auf diese äußerliche Uebereinstimmung der Zeichen (Nr 53 und Nr 184), auf die Fortsetzung desselben Fabrikbetriebes, auf die Gleichzeitigkeit der K.'schen Anträge, auf die wechselseitige Verweisung von einem Antrage auf den anderen, endlich auf den im ersten Antrage enthaltenen Hinweis auf eine „Firmenänderung" erachtet das Berufungsgericht für bewiesen, daß seiten K.'s — wie neuerdings auch der Beklagte selbst nicht mehr bestreiten zu wollen scheint — nichts Anderes beabsichtigt wurde, als die Anmeldung einer Aenderung der Firma und zugleich die Beibehaltung des früheren Zeichens im Sinne von § 5 Nr 2 des Gesetzes vom 30. November 1874. Das konnte aus den angegebenen Gründen auch der Registerbehörde nicht verborgen bleiben. Deshalb würde es, wenn K. seine Worte in die Form eines Antrages auf Löschung und bezw. Neueintragung des bisherigen Zeichens kleidete, Sache jener Behörde gewesen sein, den Eintrag — da nöthig, nach entsprechender Veranlassung K.'s zu einer Verbesserung der Anträge — in der Weise zu bewirken, daß einfach unter Hinweis auf die angegebene Wortveränderung in der Schutzmarke an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der schutzberechtigten Firma in die für die Eintragung der Firma bestimmte Spalte des Zeichenregisters eingetragen wurde. Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1875 unter 4 (Centralblatt S. 123). Bewirkte statt dessen die Registerbehörde in zu ängstlicher Anlehnung an den Wortlaut der K.'schen Anträge die Löschung des bisherigen Zeichens und dessen Eintragung unter einer neuen Nummer für die Klägerin, so vermochte dies der rechtlichen Bedeutung der im Sinne von § 5 Nr 2 des Markenschutzgesetzes gestellten Anträge keinen Abbruch zu thun, weil nach diesem Gesetze nicht die Eintragung, sondern die Anmeldung rechtserzeugende Wirkung hatte, der Eintragung aber nur die Bedeutung einer Beurkundung zukam.

> Entsch. des vorm. Reichsoberhandelsger. Bd. 24, S. 79,
> Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 3 S. 70, Bd. 18 S. 95, Bd. 20 S. 170,
> Bolze, Praxis des Reichsgerichts, Bd. 11 S. 53.

Höchstens könnte es sich noch fragen, ob die Anmeldung der Firmenänderung und der Zeichenbeibehaltung noch am 27. Oktober 1887 zulässig war, obschon die Eintragung der klagenden Aktiengesellschaft im Handelsregister schon am 22. Juni desselben Jahres bewirkt worden und sie selbst damit ins Leben getreten war (H. G. B. Art. 211). Diese Thatsache für sich allein würde jedoch nur in dem Falle zur Verneinung jener Frage führen müssen, wenn damit nothwendig zugleich die völlige Erlöschung der früheren Firma A. K. verbunden gewesen wäre. Aeußerlich ist die Löschung der letzteren im Handelsregister nicht — wie die vorige Instanz auf Grund ungenügender Unterlagen annimmt — vor dem 22. Juni sondern ausweislich des in der Berufungsverhandlung beigebrachten Handelsregisterauszuges erst am 31. Dezember 1887 erfolgt, und zwar unstreitig zufolge einer erst in demselben Monate erstatteten Anzeige der Betheiligten. Entsprechend dem im Gesellschaftsvertrage ausgesprochenen Zwecke der neugegründeten Aktiengesellschaft hatte aber die bisherige Handelsgesellschaft unter der Firma A. K. gegen Ueberlassung einer ebendaselbst bestimmten Anzahl von Aktien „sämmtliche ihr gehörige Etablissements mit allem Zubehör überhaupt alle ihre Aktiven" dergestalt in die Aktiengesellschaft eingebracht, daß der Betrieb der Firma seit dem 1. Januar 1887 als für Rechnung der Aktiengesellschaft gelten sollte — vergl. Handelsregisterauszug betr. die Klagfirma. Darnach darf zwar, ohne daß es in dieser Hinsicht weiterer Erörterungen bedürfte, davon ausgegangen werden, daß die Handelsgesellschaft unter der Firma A. K., wennschon ohne Anmeldung dieser Thatsache zum Handelsregister, spätestens am 22. Juni 1887 in Liquidation getreten sei. Aber auch hierdurch wurde zunächst der Rechtsschutz für das damals eingetragene Zeichen Nr 53 nicht beeinträchtigt, denn es ist nicht beanzeigt, daß damit zugleich der Gewerbebetrieb der früheren Firma, soweit es dessen zur Erhaltung des Markenrechts bedurfte,

> Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 15 S. 106, Bd. 30 S. 1

vollständig aufgehört habe. Vielmehr darf nach Lage der Sache die im Handelsregister bekundete Ueberlassung sämmtlicher Etablissements der Firma A. K. mit allem Zubehör und allen Aktiven an die Aktiengesellschaft dahin ausgelegt werden, daß die erstere u. a. auch verpflichtet sein sollte,

nicht nur die Firmenänderung und die Zeichenbeibehaltung gemäß § 5 Nr 2 des Gesetzes vom 30. November 1874 anzumelden, sondern auch bis dahin zur Beseitigung oder Verhütung der Anmeldung oder der Benutzung desselben Zeichens seiten Dritter ihr Ausschlußrecht (§ 8 desselben Gesetzes) gegen diese geltend zu machen, soweit es erforderlich sein sollte. Denn der Aktiengesellschaft mußte es annehmbar darauf ankommen, die der Firma A. K. seit acht Jahren geschützte Marke, unter der das Erzeugniß der erworbenen Fabrik eingeführt war, beizubehalten und sich dadurch das bisherige Absatzgebiet zu sichern. Das gleiche Interesse hatten aber die in Liquidation tretende Handelsgesellschaft, bezw. deren Theilhaber, als Uebernehmer fast des ganzen Aktienbesitzes (1460 Stück Aktien von 1500 Stück überhaupt), W. A. K. zugleich als Vorstand der Aktiengesellschaft. Ueberdies muß, wer eine Sache oder ein Recht veräußert, dazu, daß der Erwerber den beiderseits beabsichtigten Gebrauch davon machen könne, nach Treu und Glauben das Seinige mindestens solange beitragen, bis er seiner Hülfe nicht mehr bedarf. H. G. B. Art. 278. War sonach die in Liquidation getretene Handelsgesellschaft auch noch nach dem 22. Juni zur Vertheidigung des Markenrechts gehalten, so liegt hierin die erforderliche Beziehung der einstweiligen Beibehaltung der Marke zu ihrem Gewerbebetriebe, es genügte, wenn dieser nur noch in der Bereitschaft zur Wahrung des Schutzrechtes bestand, mochte er sich im übrigen durch den Uebergang des Fabrikbetriebes auf die Klägerin bereits in der Hauptsache erledigt haben.

Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 15 S. 106.

Daher und weil die Firma auch äußerlich noch im Handelsregister eingetragen war (§ 1 des Gesetzes vom 30. November 1874), konnte noch am 27. Oktober 1887 die Firmenänderung und Zeichenbeibehaltung mit voller rechtserhaltender Wirkung angemeldet werden. Im übrigen kann es im Hinblick auf die Fortsetzung desselben Geschäftsbetriebes nicht als Einschiebung eines völlig neuen Rechtssubjektes, sondern nur als eine Firmenänderung im Sinne von § 5 Nr 2 des Markenschutzgesetzes angesehen werden, wenn an Stelle der bisherigen Handelsgesellschaft als Inhaberin der geschützten Marke die Aktiengesellschaft unter einer, ihrer Entstehung entsprechenden und die frühere Firma einschließenden Sachfirma (H. G. B. Art. 18, 22) trat.

Daß die beiderseitigen Zeichen (Nr 1682 und Nr 17287 der Zeichenrolle) zum Gebrauche bei dem Vertrieb derselben oder wenigstens gleichartiger Waaren (Petroleum und daraus durch Reinigung gewonnene Leuchtöle) bestimmt sind, ergiebt sich aus den vorgelegten Eintragsbescheinigungen des Patentamts.

Im Verhältnisse der Parteien ist somit die Klägerin zufolge des ihr zuzuerkennenden zeitlichen Vorrangs nach § 9 Nr 1 des W.Z.Ges. zu dem Klagantrage auf Löschung des Zeichens des Beklagten berechtigt, vorausgesetzt, daß beide Zeichen übereinstimmen oder doch verwechselungsfähig sind (§ 20 des Gesetzes). . . . . (Folgen Ausführungen über die Uebereinstimmung der Zeichen.)

Demgemäß ist der Klagantrag auf Löschung des Zeichens des Beklagten nach § 9 Nr 1 verb. § 20 des Waarenbezeichnungsgesetzes gerechtfertigt.

Er ist aber auch nach der Vorschrift in § 9 Nr 3 daselbst begründet, die die Klägerin schon in erster Instanz für sich unter Hinweis darauf angezogen hatte, daß der Verkehr mit dem Worte Kaiseröl ein Kennzeichen ihres Betriebes sei, und daß mithin das Zeichen des Beklagten nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe. In den Gründen des angefochtenen Urtheils ist hierauf, ungeachtet der Zurückweisung der Klage aus § 9 Nr 1 des Gesetzes, nicht eingegangen worden. Auch gegenwärtig braucht nicht geprüft zu werden, ob das Vorbringen der Klägerin, wie es sich nach dem Thatbestande des vorigen Urtheils gestaltete, zu einer Verurtheilung des Beklagten aus § 9 Nr 3 des Gesetzes genügt hätte. Denn in der Berufungsverhandlung hat sich die Klägerin darauf bezogen, daß das Petroleum, welches der Beklagte unter der Marke Nr 17287*) der Zeichenrolle führe, nichts anderes sei, als das raffinierte Petroleum der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg, das sogenannte Water Whiteoil, welches von der Gesellschaft in Deutschland als Diamant-Salonöl in den Verkehr gebracht werde und nicht gegen Explosionsgefahr besonders destilliert für J. G. H . . . ., L . . . . sei, wie die Marke besage. Diese Behauptung enthält keine Klagänderung, sondern nur eine zulässige Vervollständigung des Klagvorbringens. Der Beklagte aber hat wenigstens soviel zugegeben, daß in Hamburg eine große Gesellschaft bestehe, welche Petroleum in Amerika raffiniren lasse und dann als „amerikanisches Kaiseröl" an drei oder vier deutsche Firmen, darunter Beklagten, abgebe, solches amerikanisches Kaiseröl sei das von ihm unter der erwähnten Marke in den Verkehr gebrachte Petroleum. Bei dieser Sachlage darf dahingestellt bleiben, ob die heraus gehobenen Worte gegen Explosionsgefahr mit den in der Zeile darunter folgenden Worten besonders destilliert für J. G. H . . . ., L . . . ., und nicht vielmehr mit den in der oberen Zeichenhälfte ersichtlichen Worten absolute Sicherheit in Verbindung zu bringen seien. In jedem Falle ist der Beisatz besonders destilliert geeignet, dahin ver-

*) Das Zeichen wird im Thatbestand folgendermaßen beschrieben: Inmitten eines unten ein wenig geöffneten Strahlenkranzes, neben einer Verzierung, die Buchstaben J. G. H., um den Kranz ein Kreis, außerhalb des Kreises in der Mitte links das Wort „eingetragene", in der Mitte rechts das Wort „Schutzmarke", oberhalb dieser Worte in einem Halbkreis die Worte „Amerik. Kaiseröl wasserhell absolute Sicherheit", unterhalb der Worte „eingetragene Schutzmarke" wieder in einem Halbkreis die Worte: gegen Explosionsgefahr besonders destillirt für J. G. H . . . . ., L . . . . ., um das Ganze wieder ein Kreis.

standen zu werden, daß das Petroleum der dabei genannten Firma J. G. H . . . ., L . . . . eine dieser eigenthümliche besondere Bearbeitung erfahre, die es von dem aller anderen Händler vortheilhaft unterscheide. Dies ist jedoch thatsächlich unrichtig, da, wie aus der eigenen Sachdarstellung des Beklagten hervorgeht, weder er selbst eine besondere Bearbeitung vornimmt, noch für sich von dritter Seite bewirken läßt, sondern die Hamburger Gesellschaft, von welcher er das Petroleum bezieht, für ihren Geschäftsbetrieb bearbeitet und außer an Beklagten auch an andere Abnehmer abgiebt. Der Beklagte führt sonach unter der Marke Nr 17287 kein Petroleum, welches in derselben Art nicht auch von dritter Seite bezogen werden könnte. Daher ist die Angabe besonders destilliert für J. G. H . . . ., L . . . . wahrheitswidrig. Sie enthält aber auch den Anschein eines besonders vortheilhaften Angebotes, also in Verbindung mit ihrer thatsächlichen Unwahrheit die Gefahr einer Täuschung der Konsumenten. Ob sich alles dies schon zu der Zeit so verhielt, als der Beklagte seine Marke zur Eintragung in das Zeichenregister zu Leipzig bezw. in die Zeichenrolle des Patentamtes anmeldete, ist einflußlos und brauchte deshalb nicht erörtert zu werden. Denn zur Anwendung der Vorschrift in § 9 Nr 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegen den Beklagten genügt es, daß gegenwärtig der Inhalt seiner Marke den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, zu § 9 Anm. 4.

Die festgestellte Täuschungsgefahr wird übrigens durch die gleichzeitige Benutzung des Wortes Kaiseröl insofern noch gesteigert, als unstreitig die Klägerin unter dieser Bezeichnung Petroleum in den Handel bringt, welches in ihrer Fabrik, also thatsächlich „besonders" bearbeitet ist.

Der Erhebung der beiderseits zu diesem Punkte angebotenen Beweise bedarf es nach alledem nicht, vielmehr würde dem Antrage der Klägerin auf Löschung des Zeichens des Beklagten nach § 9 Nr 3 des Gesetzes auch in dem Falle entsprochen werden müssen, wenn er nicht schon nach § 9 Nr 1 begründet wäre.

Hierzu bedarf es nur noch der Hervorhebung, daß die Klägerin durch ihr Verhalten gegenüber der vom Beklagten unter dem 17. Juli 1895 an das Patentamt gerichteten Eingabe schon deshalb nicht in ihren Klagrechten beschränkt worden ist, weil der Beklagte dafür, daß sie von dieser Eingabe in Kenntniß gesetzt worden sei, Aufforderns ungeachtet keinen Beweis angetreten hat. Daß sich aber der Beklagte annehmbar schon seit dem Jahre 1887 der Marke, deren Löschung jetzt die Klägerin verlangt, in einer nur gering abweichenden Form thatsächlich bedient hat, ist einflußlos. Ließ ihn die Klägerin in der Zeit bis zur Klagerhebung gewähren, so enthielt dies keinen Verzicht auf Geltendmachung ihrer Rechte für die Zukunft, und zwar um so weniger, als aus dem Vorbringen des Beklagten in erster Instanz zu entnehmen ist, daß sich die Parteien anläßlich ihrer eingetragenen Schutzmarken in Zeitungsanzeigen befehdet haben. Aus dem Gebrauche der Marke seit dem Jahre 1887 seiten des Beklagten würde daher höchstens gefolgert werden können, daß die — bis auf unerhebliche Abweichungen — übereinstimmende Marke der Klägerin kein Individualzeichen der letzteren allein sei. Dies würde jedoch dem Klagantrage aus § 9 Nr 1 des Gesetzes, der sich auf den aus der Zeichenrolle erhellenden zeitlichen Vorrang der ersten Anmeldung stützt, nicht entgegenstehen und kommt nach Lage der Sache auch gegenüber der Vorschrift in § 9 Nr 3 des Gesetzes nicht in Betracht, da auch durch das längere Nebeneinanderbestehen der Marken beider Parteien, ungeachtet des damit nicht unwahrscheinlich verbundenen Bekanntwerdens der Marke des Beklagten als solcher in manchen Kreisen, jedenfalls die oben dargelegte Gefahr der Verwechselung im Verkehr (§ 9 Nr 1 verb. § 20) nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichtes nicht beseitigt worden ist, die aus dem Inhalt derselben Marke hergeleitete Gefahr der Täuschung aber (§ 9 Nr 3) nicht beseitigt werden konnte.

Ist aber der Beklagte aus den dargelegten Gründen zur Löschung seiner Marke zu verurtheilen, so erscheint er zugleich wegen der festgestellten Gefahr ihrer Verwechselung im Verkehre mit dem eingetragen bleibenden Waarenzeichen der Klägerin dieser gegenüber nach §§ 12, 20 des W.Z.Ges. verpflichtet, den ferneren Gebrauch der bisher von ihm benutzten Marke auch thatsächlich zu unterlassen.

Entsch. des vorm. R. O. H. G. Bd. 24 S. 232,

Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 25 S. 347ff., Bd. 38 S. 165ff.

Dementsprechend war er auf den von der Klägerin in der Berufungsverhandlung gestellten Antrag zu verurtheilen. Denn dieser Antrag enthält gegenüber dem anfänglichen Klagantrage auf Anerkennung keine Klagänderung im Sinne von C. P. O. § 235 Nr 3, § 489,

Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 18 S. 36, Bd. 25 S. 378,

sondern — zumal neben dem Klagantrage auf Löschung des Waarenzeichens — nur eine zulässige Erweiterung des Sachgesuches (C.P.O. § 240 Nr 2, § 491 Abs. 2).

Da sonach den Anträgen der Klägerin schon auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 voll zu entsprechen war, brauchte nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1890 zu demselben Ergebnisse führen würde.

O. IV. Nr. 26/98 Nr. 16.

Oberlandesgericht Hamburg, 13. Juli 1899.

Uebereinstimmung von Zeichen, welche als wesentlichen Bestandtheil denselben Personen-Namen enthalten.

Anwendung des § 13 des Waarenbezeichnungs-Gesetzes auf die Abkürzung von Firmen, welche neben dem Namen des Inhabers einen Hinweis auf den früheren Firmen-Inhaber enthalten.

Dollberg Frères, Bordeaux, und H. Michelsen, Richard Dollberg Nachf.*)

In Sachen des Justizraths Dr. O. P. in L., als inländischen Zeichenvertreters der Firma Dollberg Frères zu Bordeaux, gegen die Firma W. Michelsen, Richard Dollberg Nachf. zu Hamburg, wegen Waarenzeichen, erkennt der dritte Civilsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg für Recht:

Auf Grund der Berufung der Beklagten wird das Urtheil der Kammer IV für Handelssachen des Landgerichtes Hamburg vom 19. April 1899 unter Aufhebung der Kostenentscheidung dahin abgeändert, daß in dem ersten Absatze der Entscheidung hinter „Firmennamen" eingeschaltet wird: „bezw. den in dem Waarenzeichen der Beklagten Nr 37168 dem Namen Dollberg hinzugefügten Worten."

Die weitergehende Berufung der Beklagten, wie die klägerische Anschlußberufung werden als unbegründet zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin $1/3$, die Beklagte $2/3$ zu tragen.

Thatbestand.

Für die klägerische Firma ist am 25. Oktober 1895 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes mit der Priorität vom 14. Februar 1894 unter Nr 10515 in Klasse 16b für Wein das aus den Anlagen 2 und 3 ersichtliche

*) Es handelt sich um die folgenden Zeichen:
Zeichen der Klägerin Nr 10515 Waarenzeichenblatt 1895 Seite 1245:



Zeichen der Beklagten Nr 27887 Waarenzeichenblatt 1897 Seite 1039:



Waarenzeichen eingetragen. Die Priorität erklärt sich daraus, daß, wie die Anlage 4 ergiebt, bereits ein gleiches, nur noch das Wort Médoc enthaltendes Zeichen für die klägerische Firma in das Zeichenregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen war.

Am 30. November 1897 hat sich die Beklagte unter Nr 27887 in der Klasse 16b für Weine und Spirituosen das aus der Anlage 1 ersichtliche Waarenzeichen vom Kaiserlichen Patentamte eintragen lassen.

Klägerischerseits ist Klage mit dem Antrage erhoben:

I. daß der Beklagte verurtheilt werde, in die Löschung des unter Nr 27887 in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichens zu willigen,

II. daß der Beklagte verurtheilt werde, sich zur Bezeichnung von Wein auf der Verpackung oder Umhüllung des Weins oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen und Rechnungen der Anwendung des Namens Dollberg allein oder mit jedem anderen Zusatze als dem für den Beklagten in das Firmenregister des Landgerichtes Hamburg eingetragenen vollen Firmennamen bei Vermeidung einer gerichtlichen Strafe von 1000 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten,

auch der Klägerin allen aus der bisherigen widerrechtlichen Benutzung dieser Bezeichnung entstandenen Schaden zu ersetzen

und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Den Antrag auf Löschung des Waarenzeichens der Beklagten stützte die Klägerin auf die Ziffer 1 und die Ziffer 3 des § 9 des Waarenzeichengesetzes: auf erstere, weil in den Zeichen der Parteien das wesentlichste und unterscheidende Merkmal das Wort Dollberg sei, demgegenüber die darüber befindlichen Helmzierrathe in beiden Zeichen für den Gesammteindruck ebenso zurückträten, wie die verhältnißmäßig gleichgültigen Zusätze „Frères" und „Bordeaux" in dem klägerischen Zeichen, — und auf die Ziffer 3, weil der Inhalt des Waarenzeichens der Beklagten den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe. In letzterer Beziehung trug die Klägerin vor, daß der Inhaber der beklagten Firma, W. Michelsen, der die Voraussetzungen des Artikels 22 des Handelsgesetzbuches seinerzeit nicht habe erfüllen können, gemäß Art. 16 H.G.B. als Firma seinen Familiennamen führe, während die Hinzufügung „Richard Dollberg Nachflg." nur einen erlaubten Zusatz zur näheren Bezeichnung seines Geschäftes bedeute. Aus diesem Grunde erachtete die Klägerin dafür, daß der Beklagten der Gebrauch des Namens „Dollberg" in seinem Waarenzeichen nicht zustehe und daß der Gebrauch dieses Namens geeignet sei, Verwechselungen mit dem der Klägerin zustehenden Firmennamen Dollberg herbeizuführen.

Nach Behauptung der Klägerin soll der Inhaber der beklagten Firma diesen Umstand auch zur Herbeiführung von Verwechselungen benutzt haben. Auch wies die Klägerin darauf hin, daß der Inhaber der beklagten Firma durch seine an das Patentamt, Abtheilung für Waarenzeichen, gerichteten Anträge sich wiederholt den Namen

Dollberg noch weiter anzueignen versucht habe, wie er auch seine Weine mit den Worten „Dollberg ainé" etikettire und in Rechnung stelle. Demgemäß hielt die Klägerin auch den Klagantrag unter II für gerechtfertigt.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, eventuell Befugung gemäß § 652 C.P.O. Sie bekämpfte die klägerischen Ausführungen und berief sich auf den zwischen ihrem Inhaber W. Michelsen und August Dollberg in Firma Richard Dollberg geschlossenen Vertrag Anlage A, wonach der Letztgenannte an W. Michelsen nicht nur das Geschäft der Firma Richard Dollberg verkauft, sondern ihm auch das Recht übertragen habe, das Geschäft unter der Firma Richard Dollberg fortzusetzen und die für dieselbe eingetragene Champagnermarke „Dollberg ainé" weiter zu führen. August Dollberg, der früher mit in der klägerischen Firma gewesen sei, habe sich als ältester Bruder auch mit Recht als „Dollberg ainé" bezeichnet.

Das Landgericht verurtheilte die Beklagte sodann zunächst durch Theilurtheil vom 5. April 1899, gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, in die Löschung des Waarenzeichens Nr 27887 insoweit zu willigen, als es für Wein eingetragen sei. Insoweit Kläger die Löschung dieses Zeichens auch für Spirituosen gefordert hat, weist das Theilurtheil die Klage ab.

Zugleich beschloß das Landgericht, Beweis über die klägerische Behauptung zu erheben, daß die Firma der Beklagten W. Michelsen sei und daß die Worte „Richard Dollberg Nachflg." lediglich ein erlaubter Zusatz nach Maßgabe des Artikels 16 des Handelsgesetzbuches seien, sowie daß bei Eintragung der beklagten Firma die Firma Richard Dollberg bereits erloschen gewesen sei. Der Beweis wurde durch Einsicht der herangezogenen Akten des Landgerichtes Hamburg, betreffend die Firmen W. Michelsen, Richard Dollberg Nachflg. und Stein & Dollberg, später Richard Dollberg, erhoben.

Sodann verurtheilte das Landgericht die Beklagte durch Urtheil vom 19. April 1899, gegen klägerische Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, jedoch unter Befugung der Beklagten zur Abwendung der Vollstreckung durch eine gleich hohe Sicherheitsleistung: sich zur Bezeichnung von Wein auf der Verpackung oder Umhüllung des Weins oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen und Rechnungen der Anwendung des Namens „Dollberg" allein oder mit jedem anderen Zusatze als dem für die Beklagte in das Firmenregister des Landgerichtes Hamburg eingetragenen vollen Firmennamen bei Vermeidung einer gerichtlichen Strafe von 1000 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten. Insoweit der Kläger die Feststellung einer Schadensersatzpflicht beansprucht, weist das Landgericht die Klage ab. Die Kosten des Rechtsstreites sind der Beklagten zur Last gebracht.

Die Beklagte legte gegen beide landgerichtliche Urtheile Berufung mit dem Antrage ein, dieselben dahin abzuändern, daß die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen werde. Die Klägerin beantragte, die Berufung kostenpflichtig zu verwerfen. Die Klägerin legte ferner Anschlußberufung mit dem Antrage ein, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils vom 19. April 1899 ferner zu verurtheilen, der Klägerin allen aus der bisherigen widerrechtlichen Benutzung der fraglichen Bezeichnung entstandenen Schaden zu ersetzen ...

Zur Rechtfertigung der Berufung führte der Vertreter der Beklagten aus: das Patentamt habe den Werth des klägerischen Waarenzeichens richtiger eingeschätzt, als das Landgericht es gethan habe. Es komme auf die erste Eintragung in das Zeichenregister an. Damals sei nur das Bildzeichen eintragungsfähig gewesen. Die Hinzufügung der Firma habe nur die Bedeutung gehabt, zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß es sich um das Waarenzeichen dieser Firma handle; z. vgl. das Urtheil des Reichsgerichtes vom 22. Dezember 1897 in Sachen Dubos frères gegen K. T. ...*) Durch die Uebertragung des Zeichens in die Zeichenrolle sei an dieser Sachlage nichts geändert, da die Klägerin nicht etwa die Eintragung des Wortes „Dollberg" als Klang- oder Wortmarke beantragt habe.

Wenn man aber selbst im Uebrigen dem Landgerichte zustimmen müßte, so könne doch nicht das Wort „Dollberg" allein als das für das klägerische Waarenzeichen Wesentliche angesehen werden, sondern dann seien die Worte „Dollberg Frères" bezw. „Dollberg Frères Bordeaux" das Wesentliche; z. vgl. Kent Nr 525. Ferner werde auf die Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1897 S. 141, dafür hingewiesen, daß Personen, deren gleicher Name den wesentlichen Inhalt von Wortzeichen bilde, durch die Zeicheneintragung gegen einander kein Ausschließungsrecht bezüglich des Namens erwerben; z. vgl. auch das reichsgerichtliche Urtheil S. 197 daselbst und das Urtheil des 4. Civilsenates des hanseatischen Oberlandesgerichts, Beiblatt zur Hans. Ger.Ztg. 1897 Nr 80, woraus sich ergebe, daß der Firmeninhaber, wie es hier der Beklagte gethan habe, seine Firma auch in abgekürzter Gestalt gebrauchen und also auch zum Gegenstand eines Waarenzeichens machen könne.

Das Landgericht beurtheile auch das Firmenrecht des Beklagten unrichtig. Dem Vorliegenden nach könne doch nicht bezweifelt werden, daß W. B., der den Vertrag Anlage A mit dem Inhaber der beklagten Firma abgeschlossen habe, Generalbevollmächtigter von August Dollberg gewesen sei. Aber auch Aug. Dollberg selbst habe schon zu einer Zeit, als er noch Inhaber der Firma Richard Dollberg gewesen sei, dem Inhaber der beklagten Firma gestattet, die Firma Richard Dollberg Nachflg. zu führen. Er sei auch einverstanden gewesen, daß der Inhaber der beklagten Firma den Namen Dollberg ainé und bezw. Dollberg zur Bezeichnung seiner Weine und Spirituosen führe; Beweis für alles dies: W. B. und Aug. Dollberg als Zeugen.

Eventuell müsse das landgerichtliche Endurtheil aber eine Einschränkung dahin erfahren, daß der Beklagten gestattet werde, im Betriebe

*) Abgedruckt Seite 72 ff. dieses Jahrgangs.

von Weinen und Spirituosen die Bezeichnung „Dollberg succ. W. Michelsen à Hambourg. Vin d'Epernay Produit à Luxembourg" zu führen. Anwalt habe schon in erster Instanz geltend gemacht, daß ihm in Konsequenz des Beschlusses des Patentamtes, Beschwerdeabtheilung I, die Führung dieser Bezeichnung seitens des Patentamtes nachträglich eingetragen werden müsse. Dies sei dann auch unter dem 13. April 1899 ausweislich des beigebrachten Registerauszuges geschehen.*)

In letzter Eventualität müsse aber über die Kosten anders, wie geschehen, erkannt werden, da die Klägerin mit nicht unerheblichen Theilen ihres Klagantrages abgewiesen sei und der Antrag unter II noch eine weitere Abweisung in Gemäßheit des zuletzt Vorgetragenen erfahren müsse.

Der klägerische Vertreter trug zur Rechtfertigung der Anschlußberufung und in Entgegnung auf die Begründung der Berufung der Beklagten vor: das Landgericht habe die Schadensklage mit Unrecht abgewiesen; für ihre Zulässigkeit beziehe man sich auf die Vorentscheidungen des Reichsgerichtes, die am Schlusse der Anschlußberufungsschrift mitgetheilt seien. Alle Voraussetzungen für eine Feststellungsklage seien gegeben. Zur Zeit könne der Schaden noch nicht summenmäßig beziffert werden. Um dies zu können, müsse die Klägerin noch erhebliche Zeit und Mühe aufwenden und auch ihre verschiedenen Kunden bemühen, die sich durch die Waarenbezeichnung der Beklagten hätten täuschen lassen. Klägerin habe ihr Zeichen mit dem vollen Bewußtsein von der Bedeutung des Namens Dollberg angemeldet. Sie habe einen großen Kundenkreis in Deutschland, welcher ihre Weine, insonderheit ihre Schaumweine unter dem Schlagworte „Dollberg-Weine" bezw. „Dollberg-Champagner", kenne und kaufe. Auf die Anschauung des kaufenden und konsumirenden Publikums komme es aber wesentlich an. Mit seiner widerrechtlichen Führung des Dollberg-Zeichens und des Namens wolle die Beklagte das Publikum täuschen. Ihr Inhaber sei sich wohl bewußt, daß er die Firma und den Namen „Dollberg" nicht führen dürfe, da das Firmenbureau ihn mit dem Antrage auf Eintragung der Firma „Richard Dollberg Nachflgr." zurückgewiesen habe, weil er die Passiva der genannten Firma nicht übernommen habe. Das gesammte klägerische Vorbringen erster Instanz werde aufrecht erhalten, auch das Bestreiten der Generalvollmacht B... und der Ausführung des Vertrages Anlage A. Es solle nicht zugegeben werden, daß die Beklagte das neue Zeichen zu Recht führe. Vielleicht möge es aber als Uebersetzung der beklagten Firma passiren können, und deren vollständige Führung solle der Beklagten ja nicht untersagt sein. Wenn die Beklagte behaupte, Aug. Dollberg habe ihrem Inhaber die Führung des Namens Dollberg gestattet, so sei dies zu bestreiten, aber auch unerheblich, weil solche Namensübertragungen unstatthaft seien.

Demgegenüber wies der Anwalt der Beklagten noch darauf hin, daß der Name Lahmann bekanntlich von seinem Träger zur Bezeichnung aller möglichen hygienischen Artikel überlassen sei. Weine würden nicht unter einem Schlagworte gekauft. Man sehe dabei genau auf das Waarenzeichen bezw. die Firma.

*) Nr 37168 der Zeichenrolle Waarenzeichenblatt 1899 Seite 433.

Das Zeichen besteht in folgenden Worten:

Dollberg succ.

W. Michelsen

Vin d'Epernay à Hamburg
Produit
à Luxembourg

Gründe.

Das Landgericht geht zutreffend davon aus, daß, wenn eine Löschungsklage auf Grund des § 9 Ziffer 1 und 3 des Waarenzeichengesetzes erhoben wird, das Gericht nicht an die Auffassung des Kaiserlichen Patentamtes gebunden ist, sondern selbständig zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen der bezeichneten Bestimmungen vorliegen. Mit Recht hat das Landgericht, welches vorliegendenfalls die Ziffer 1 des § 9 für anwendbar erachtet hat, in Bezug auf diese Bestimmung seine Aufgabe auch darin erkannt, zu prüfen, worin die wesentlichen Merkmale der beiderseitigen Zeichen zu finden sind und ob das für die Beklagte eingetragene Zeichen dem früher eingetragenen Waarenzeichen der Klägerin gegenüber ungeachtet vorhandener Abweichungen dergestalt gleicht, daß die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr besteht; § 20 des Gesetzes.

In eingehender und durchweg zu billigender Erörterung kommt das Landgericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnisse, daß die Gefahr der Verwechselung des Zeichens mit dem klägerischen Zeichen im Verkehr vorhanden ist. Dagegen hat die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung Beachtliches auch nicht vorgebracht. Das von ihr beigebrachte, auch in der Hans. Ger.Ztg. von 1898 Nr 24 abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts in Sachen Dubos frères gegen T. ist von ihr mißverstanden. In jenem Falle handelte es sich darum, ob der figürliche Theil des im Uebrigen aus der Firma der dortigen Klägerin bestehenden Waarenzeichens, das Sternbild, ein Freizeichen oder wesentlich sei. Die Vorinstanzen hatten Letzteres verneint. Demgegenüber führt das Reichsgericht denn aus, daß nach dem Stande der deutschen Gesetzgebung zur Zeit der ersten Anmeldung des Zeichens im Jahre 1884 die Hinzufügung der Firma zu dem Bildzeichen nur den Zweck haben konnte, das Bildzeichen als dasjenige der Firma der Klägerin zu kennzeichnen, da die Firma damals als solche, nicht als Zeichen habe eingetragen werden können; die Firma sei danach Zusatz zu dem Bildzeichen, nicht der wesentliche Bestandtheil des Zeichens gewesen, immer vorausgesetzt, daß das Bildzeichen kein Freizeichen sei. Der dortige Beklagte hatte im Uebrigen dem von ihm auf seinen Etiketten geführten Sternbilde seine, von der klägerischen

völlig abweichende Firma hinzugefügt. Mit Nichten spricht das Reichsgericht also in jenem Falle aus, daß nach Uebertragung eines zusammengesetzten, aus Bild und Firma bestehenden Waarenzeichens aus dem Zeichenregister in die Zeichenrolle, die nunmehr auch zur Eintragung als Zeichen geeignete Firma ihre frühere untergeordnete Bedeutung behalte. Vielmehr ist die mitübertragene Firma nunmehr ein Theil des Waarenzeichens geworden und ein anderes Zeichen, welches nicht nur ein ähnliches Bild, sondern — noch dazu auch ungefähr an derselben Stelle wie bei dem ersteingetragenen Zeichen einen der dazu gehörigen Firma gleichenden Namen bringt, in hohem Grade geeignet, mit dem ersten Zeichen im Verkehr verwechselt zu werden.

Auch mit der Berufung auf Kent und die weiteren von der Beklagten herangezogenen Präjudikate kann sie die Führung ihres Waarenzeichens nicht rechtfertigen. Allerdings erweckt der Satz des Landgerichtes Bedenken, daß der § 13 des Gesetzes nicht ein Recht des Inhabers eines Namens oder einer Firma begründe, sich diesen Namen oder diese Firma als Waarenzeichen eintragen zu lassen trotz eines bereits früher eingetragenen im zeichenrechtlichen Sinne gleichen Zeichens eines Anderen. Die Bestimmung des § 13 betrifft zwar unmittelbar nur die Befugniß jemandes, seine Firma zur Bezeichnung von Waaren thatsächlich zu gebrauchen. Aus der Bestimmung muß aber entnommen werden, daß ihm auch die Befugniß zusteht, seine Firma ganz bezw. in sachgemäß abgekürzter Form als Waarenzeichen ohne Rücksicht auf frühere Eintragungen eintragen zu lassen. Dies führt das Reichsgericht in dem von der Beklagten citirten Urtheile Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1897 S. 197 Spalte 1 oben aus.

In Frage kommt danach aber, worin die Firma des hier unter seinem Firmennamen verklagten W. Michelsen besteht und ob eventuell die Abkürzung derselben auf den Namen Dollberg sachgemäß und zulässig war. Gerade der von der Beklagten citirte Kommentator Kent führt nun aber a. a. O. (Nr 525) mit Recht aus, daß die Firma eine wesentliche Abkürzung nicht verträgt, weil nach kaufmännischer Sitte die Firma genau so, wie ihr Inhaber sie angenommen hat, geführt werden müsse. Wenn daher das Gesetz im § 13 den Gebrauch einer Firma auch „in abgekürzter Gestalt" dem Firmeninhaber vorbehalte, so könne dies nur besagen, daß ganz unwesentliche Bestandtheile fortgelassen oder nur solche Abkürzungen wesentlicher Bestandtheile vorgenommen werden dürften, welche die Firmenidentität nicht beeinträchtigten. Dem ist auch zuzustimmen. Hiernach kann aber, wenn in der beklagten Firma auch die Worte „Rich. Dollberg Nachflgr." zum Hauptbestande der Firma gehören, doch der Name „Dollberg" allein nicht als eine sachgemäße und zulässige Abkürzung der Firma angesehen werden. Schon aus diesem Grunde erscheint hier nicht nur der § 9 Ziffer 1 des Waarenzeichengesetzes anwendbar, sondern wird die Entscheidung des angefochtenen Theilurtheils auch durch die Bestimmung der Ziffer 3 daselbst getragen, da Umstände vorliegen, aus welchen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung, nämlich der Verwechselung mit dem klägerischen Waarenzeichen und der klägerischen Firma begründet.

Dies gilt noch in erhöhtem Maße, wenn die Worte „Rich. Dollberg Nachflgr." nicht einen Hauptbestandtheil der Firma bilden, sondern nur einen Zusatz gemäß Art. 16 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, um das Geschäft Michelsens näher, nämlich als eine Fortsetzung des früher von der Firma Richard Dollberg geführten Geschäftes zu bezeichnen. Diese Bedeutung haben die Worte aber thatsächlich nur, wie das Landgericht im Endurtheile zutreffend ausgeführt hat. Das Berufungsgericht kann sich hier um so mehr lediglich auf diese Ausführungen beziehen, als ein Versuch zu ihrer Widerlegung nicht unternommen ist.

Damit fällt aber auch die Berufung der Beklagten auf den § 13 des Waarenzeichengesetzes völlig weg. Sollte auch Aug. Dollberg dem Inhaber der beklagten Firma wirklich gestattet haben, sich des Namens Dollberg zur Bezeichnung seiner Waaren zu bedienen, so giebt ihm doch auch dies kein Recht zur Führung seiner beanstandeten Waarenbezeichnung. Gemäß § 13 cit. wird durch die Eintragung eines Waarenzeichens nur die Ausübung des Rechtes nicht gehindert, daß jemand seinen Namen, seine Firma u. s. w. zur Bezeichnung seiner Waaren gebraucht.

Die Entscheidung des Endurtheiles des Landgerichts mußte aber insofern eine Einschränkung erfahren, als der Beklagten nicht das Recht verschränkt werden kann, das für sie am 13. April 1899 eingetragene, gleichfall den Namen Dollberg enthaltende Waarenzeichen Nr 37168 zu führen. Diese Einschränkung war besonders auszusprechen, weil Zweifel darüber bestehen könnten, ob die Worte dieses neu eingetragenen Waarenzeichens nur eine Uebersetzung der beklagten Firma sind.

Unbegründet war andererseits die Anschlußberufung der Klägerin. Allerdings nicht aus den Gründen des Landgerichtes. Der Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes Bd. 21 S. 382 bezieht sich nur auf prinzipale Schadensersatzklagen. Accessorische Klagen auf Schadensersatz unter Vorbehalt späterer Feststellung des Schadens hat das Reichsgericht auch später noch wiederholt zugelassen; z. vgl. z. B. Juristische Wochenschrift 1892 S. 331 Nr 6 und 1897 S. 367 Nr 2.

Die Schadensklage ist aber aus materiellen Gründen ungerechtfertigt. Sie würde nur begründet sein, wenn der unter seinem Firmennamen verklagte W. Michelsen die reprobirte Waarenbezeichnung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit widerrechtlich gebraucht hätte. Nun hat das Berufungsgericht aber darüber keinen Zweifel, daß der Vertrag Anlage A im Einverständnisse August Dollbergs mit dem Inhaber der beklagten Firma abgeschlossen ist. Ein Beweis dafür findet sich auch in act. 2 der landgerichtlichen Firmenakte, betreffend die beklagte Firma, da August Dollberg dort sein Einverständniß damit erklärt hat, daß der beklagtische Inhaber seiner Firma den Zusatz „Richard

Dollberg Nachflgr." hinzufüge. Auf Grund dieser Sachlage hat dann auch das Kaiserliche Patentamt das fragliche Waarenzeichen mit dem Namen Dollberg für den Beklagten eingetragen, ohne darin eine Kollision mit dem klägerischen Waarenzeichen zu finden oder anzunehmen, daß das beklagtische Waarenzeichen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe. Danach konnte aber auch der Inhaber der beklagten Firma des guten Glaubens sein, daß er mit dem Gebrauche des für ihn eingetragenen Waarenzeichens nicht in das klägerische Zeichenrecht eingreife. Zu einem anderen Ergebnisse würde man freilich gelangen können, wenn der beklagtische Inhaber das für ihn eingetragene Waarenzeichen benutzt hätte, um dadurch Verwechselungen mit dem klägerischen Zeichen herbeizuführen. Daß dies geschehen sei, hat die Klägerin auch behauptet Was sie darüber im Einzelnen vorträgt und unter Beweis gestellt hat, ergiebt aber nur, daß ein Reisender der Beklagten mit dem Waarenzeichen derselben das Publikum getäuscht habe. Daß dies mit Vorwissen des beklagtischen Inhabers geschehen sei, ist aber nicht ohne Weiteres anzunehmen

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 88 Abs. 1 C.P.O.

Bf. III. 112/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 22. September 1899.

Auslegung eines Vertrages, durch welchen der Zeichenanmelder dem Widersprechenden für den Fall der Zurücknahme des Widerspruchs gestattet, das Zeichen „in der bisher von ihm geübten Weise" zu benutzen.

Ein solcher Vertrag enthält keine Uebertragung des Zeichenrechts und ist daher trotz der Bestimmung des § 7 des Waarenbezeichnungsgesetzes, nach welcher das Zeichenrecht nur mit dem Geschäftsbetriebe auf einen Anderen übergehen kann, gültig.

Thatbestand.

Im Jahre 1895 suchte die beklagte Firma bei dem Kaiserlichen Patentamte um die Eintragung des Waarenzeichens „Victoria" für Nähmaschinen nach, wogegen der Kläger Widerspruch erhob. Darauf trat die Beklagte durch ihren Mitinhaber, Kaufmann A., mit dem Kläger in Unterhandlung und es kam am 4. Juli 1895 eine Einigung zu Stande, welche die Beklagte in einem Schreiben vom 5. Juli 1895 dem Kläger dahin bestätigte:

„Sie ziehen Ihren Einspruch beim Patentamt gegen die von uns nachgesuchte Eintragung des Namens Victoria für Nähmaschinen zu unseren Gunsten zurück. Dagegen gestatten wir unsererseits für uns und unsere eventuellen Rechtsnachfolger, daß Sie und Ihre eventuellen Rechtsnachfolger den Namen Victoria in der bisher von Ihnen geübten Weise für Nähmaschinen benutzen dürfen."

Die Beklagte hatte nun vor Erhebung der vorliegenden Klage vom 8. Juli 1898 mehrfach Händlern, welche vom Kläger fabrizirte und mit dem Waarenzeichen Victoria versehene Nähmaschinen vertrieben und in ihren Schaufenstern ausstellten, dies unter Androhung gerichtlicher Verfolgung schriftlich verboten, indem sie sich darauf berief, daß diese hierzu deshalb kein Recht hätten, weil die Führung des Namens Victoria als Waarenzeichen für Nähmaschinen beim Kaiserlichen Patentamt durch Eintrag für die Beklagte geschützt sei. Der Kläger erblickte in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen das erwähnte Abkommen und erhob, da außergerichtliche Schritte nicht zu einer Einigung führten, Klage auf Verurtheilung der Beklagten, anzuerkennen, daß dem Kläger das Recht zustehe, Nähmaschinen mit der Bezeichnung Victoria herzustellen und zu vertreiben, insbesondere auch durch beliebige Dritte, die zur Zeit des Vertragsabschlusses solche Maschinen von ihm noch nicht bezogen hatten, als Wiederverkäufer vertreiben zu lassen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und mittelst Widerklage Verurtheilung des Klägers, den Vertrieb von Nähmaschinen mit dem Waarenzeichen Victoria an andere Abnehmer als an solche, die ebenso bezeichnete Maschinen schon vor dem 5. Juli 1895 von ihm bezogen hatten, zu unterlassen, und zwar bei Vermeidung einer gerichtsseitig zu bestimmenden Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Die Beklagte, Widerklägerin, behauptete, der Sinn des getroffenen Abkommens sei der gewesen und ihr Vertreter A. habe bei demselben dem Kläger, der sich damit einverstanden erklärt, die Erläuterung dahin gegeben, daß Kläger auch in Zukunft befugt sein solle, Nähmaschinen unter dem Namen „Victoria" an seine bisherigen Abnehmer weiter zu liefern, nicht aber an solche, welche erst nach dem 5 Juli 1895 Nähmaschinen von ihm beziehen würden. Vom Kläger, Widerbeklagten, wurde bestritten, diese Einschränkung bewilligt zu haben, zu welcher um so weniger Anlaß vorgelegen habe, als der gegen die Eintragung des Waarenzeichens für Beklagte erhobene Widerspruch Erfolg gehabt haben würde, wenn ihn Kläger nicht auf die Zusage ungehinderter Fortführung des Zeichens zurückgezogen hätte.

Durch Urtheil des Landgerichts zu Magdeburg vom 21. Oktober 1898 wurde die Beklagte unter Abweisung der Widerklage nach dem Antrag der Klage und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

In den Gründen wurde ausgeführt, es sei nicht anzunehmen, daß die Befugniß des Klägers in der von der Beklagten behaupteten Weise beschränkt worden sei, um so weniger, als, wie Kläger zutreffend ausführe, alsdann sein Recht auf Benutzung sehr bald erloschen sein würde. Wäre eine solche Beschränkung erfolgt, so würde sie bei ihrer Wichtigkeit unbedingt Aufnahme in dem Bestätigungsschreiben gefunden haben. Die Entscheidung sei weder von einem richterlichen Eid des Mitinhabers der Beklagten, noch von dem zugeschobenen Eid des Klägers abhängig zu machen, weil als erwiesen betrachtet werde, daß eine Verpflichtung, die Victoria-Nähmaschinen nur an die Händler zu liefern, die bisher solche von ihm bezogen hätten, vom Kläger nicht übernommen worden sei.

Die Beklagte legte Berufung ein und beantragte a) die Klage abzuweisen und b) den Kläger nach dem Begehren der Widerklage in erster Instanz und weiter zu verurtheilen, jede Reklame für die von ihm unter dem Namen „Victoria" zum Verkauf gestellten Nähmaschinen bei Vermeidung einer auch hierfür gerichtsseitig zu bestimmenden Strafe zu unterlassen. Vom Kläger, Widerbeklagten, wurde kostenfällige Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Beklagte führte aus: durch die erlangte Eintragung sei sie nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 geschützt und es sei Sache des Klägers, nachzuweisen, daß und inwieweit er trotzdem zum Gebrauch desselben Waarenzeichens befugt sei. Das Bestätigungsschreiben vom 5. Juli 1895, auf welches er sich allein berufe, erkenne ihm die Benutzung der Bezeichnung Victoria ausdrücklich nur in der von ihm bisher geübten Weise zu, Kläger hätte also, um auf diese Licenz seine Klage gründen zu können, zunächst darthun müssen, in welcher Weise er die Bezeichnung Victoria bis zum 5. Juli 1895 als Waarenzeichen für seine Nähmaschinen benutzt habe. Keinesfalls könne der Beklagten der bereits in erster Instanz durch Zeugen und Eideszuschiebung angetretene Beweis abgeschnitten werden, und berufe sie sich wiederholt auf ihren Prokuristen M. als Zeugen über die ihm gegenüber von A. nach seiner Rückkehr von der Unterredung mit dem Kläger gemachte Aeußerung: das Abkommen mit dem Kläger so wie es eingegangen sei, nämlich dahin, daß der Kläger nur an solche Abnehmer Maschinen mit der Bezeichnung Victoria fernerhin abgeben dürfe, die schon vor dem Abkommen solche mit jenem Waarenzeichen von ihm bezogen hätten, sei unbedenklich, da als solche Abnehmer höchstens ganz vereinzelte Deutsche, sonst aber nur Ausländer, hauptsächlich Italiener in Frage kommen könnten. Auch schiebe sie eventuell wiederholt dem Kläger den Eid darüber zu, daß dieser sich bei der mit ihrem Mitinhaber A. am 4. Juli 1895 gehabten Unterredung mit der von A. ihm gegenüber nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheils gemachten Bemerkung, nach welcher der Kläger in Zukunft Nähmaschinen mit dem Waarenzeichen Viktoria nur an seine bisherigen Abnehmer solcher Maschinen, nicht aber an Abnehmer, welche solche Maschinen erst nach dem Tage ihres damaligen Abkommens etwa von ihm beziehen würden, sollte liefern dürfen, damals einverstanden erklärt habe. In neuerer Zeit weiche Kläger von dem getroffenen Abkommen auch dadurch ab, daß er für die von ihm mit dem Waarenzeichen Victoria hergestellten Nähmaschinen durch Verbreitung von Plakaten und Katalogen eine umfangreiche Reklame mache, was Kläger früher nicht gethan habe und was doch nur für den Erwerb neuer Abnehmer berechnet sein könnte. Dadurch rechtfertige sich der in der Berufungsinstanz gestellte erweiterte Widerklageantrag.

Vom Kläger wurden die neuen An- und Ausführungen der Beklagten bestritten, die Beweisanträge für unerheblich, der zugeschobene Eid unter eventueller Annahme desselben für unzuläſsig erklärt.

Das Oberlandesgericht in Naumburg a/S. erkannte mit Urtheil vom 24. Januar 1899 auf den zugeschobenen Eid des Klägers.*) Leistet der Kläger diesen Eid, so wird die Beklagte unter Abweisung der in erster Instanz erhobenen Widerklage verurtheilt:

1. anzuerkennen, daß der Kläger berechtigt ist, Nähmaschinen mit der Bezeichnung „Victoria" herzustellen und zu vertreiben, insbesondere auch durch beliebige Dritte, die zur Zeit des Vertragsabschlusses vom 4. Juli 1895 als Wiederverkäufer Nähmaschinen von ihm noch nicht bezogen hatten, vertreiben zu lassen, solche Viktoria-Nähmaschinen auch in Schaufenstern ausstellen zu lassen, 2. die Kosten des Prozesses zu tragen. Leistet der Kläger den Eid nicht, so wird derselbe unter Abweisung der Klage verurtheilt: 1. den Vertrieb von Nähmaschinen mit dem Waarenzeichen Victoria an andere Abnehmer als an solche, die diese Nähmaschinen schon vor dem 4. Juli 1895 von ihm bezogen hatten, zu unterlassen bei Vermeidung einer Strafe von 50 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall, 2. die Kosten des Prozesses zu tragen. Unter II ist der in zweiter Instanz gestellte weitere Widerklageantrag abgewiesen. . . . .

Nach den Urtheilsgründen hat das Berufungsgericht die Auffassung der Beklagten nicht gebilligt, daß das Uebereinkommen vom 4. Juli 1895 einen unzuläſsigen Licenzvertrag darstelle. Dieser Auffassung sei schon um deswillen nicht beizutreten, weil durch die damals vereinbarte Zurücknahme des klägerischen Einspruchs die Beklagte den von ihr nachgesuchten Eintrag und alle mit diesem gesetzlich verbundenen Rechte erst erlangt habe. Das Berufungsgericht habe vielmehr darin, daß die Beklagte damals dem Kläger die fernere Benutzung des Namens Victoria für seine Nähmaschinen gestattet habe, nur ein Versprechen der Beklagten, die ihr aus dem Eintrage künftig erwachsenden Rechte gegen den Kläger nicht geltend machen zu wollen, erblickt, dessen Rechtsverbindlichkeit nicht zu bezweifeln sei.

In Ansehung des Inhalts des Uebereinkommens hat das Berufungsgericht durch das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 5. Juli 1895 in Verbindung mit dem damit zusammenhängenden Vorbringen der Parteien an sich bis zum Beweise des Gegentheils für voll erwiesen erachtet, daß dem Kläger danach die Weiterbenutzung des von ihm schon früher geführten Waarenzeichens Victoria für Nähmaschinen in der bisher von ihm geübten Weise, also auch ohne Beschränkung in Ansehung seiner Abnehmer, gestattet werden sollte, denn eine solche Beschränkung wäre zutreffender mit den Worten „im bisherigen Maße oder Umfange" ausgedrückt worden.

Zum Beweise des Gegentheils hat das Berufungsgericht zwar dasjenige, was die Beklagte durch den Zeugen M. beweisen will, für nicht erheblich erklärt, da sich daraus höchstens die Auffassung A.'s, nicht aber die des Klägers ergeben würde, es ist aber dem Urtheile erster Instanz darin nicht beigetreten, daß der von der Beklagten über die mündliche Vereinbarung dem Kläger zu-

*) Die Verhandlungen über die Fassung des Eides sind fortgelassen.

geschobene Eid für unzulässig anzusehen sei, indem es den behaupteten Inhalt dieser Vereinbarung nicht für voll widerlegt erachtete (§ 411 Civilprozeßordnung), und hat andererseits auch nicht angenommen, daß durch das Bestätigungsschreiben oder sonst bisher schon irgend welcher Beweis für die von der Beklagten behauptete mündliche Abrede erbracht oder in geeigneter Weise angeboten sei, durch den es angezeigt erscheinen könnte, den Mitinhaber der beklagten Firma, A., zu einem richterlichen Eide zu verstatten. Die Entscheidung über den Klageanspruch und über den in erster Instanz erhobenen Widerklageanspruch wurde daher von dem Eide abhängig gemacht, welchen die Beklagte dem Kläger zugeschoben und dieser angenommen habe. Unbedingt zurückgewiesen wurde nur der erst in zweiter Instanz erhobene Widerklageantrag, und zwar deshalb, weil Reklamen des Klägers, wie die Beklagte solche behauptet habe, nicht nothwendig zum Zwecke der Gewinnung neuer Abnehmer und nur zu diesem Zwecke gemacht zu sein brauchten, sondern sehr wohl auch lediglich zur Festhaltung der alten Abnehmer des Klägers und zur Förderung ihres Absatzes hätten gemacht sein können.

Mit der gegen dieses Urtheil eingelegten Revision beantragt die Beklagte, das Urtheil aufzuheben und unter Abänderung des ersten Urtheils die Klage abzuweisen, dagegen den Kläger nach den Widerklageanträgen erster und zweiter Instanz zu verurtheilen. Der Kläger beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen und im Wege der Anschließung an dieselbe, unter Abänderung des angefochtenen Urtheils die Beklagte dem Klageantrage gemäß ohne Weiteres zu verurtheilen, eventuell: das Urtheil des Berufungsgerichts aufzuheben und den dem Kläger zugeschobenen Eid in derjenigen Form zu normiren, in welcher er in dem außer Kraft gesetzten Berichtigungsbeschluß vom 31. Januar 1899 normirt worden war.

Entscheidungsgründe.

I. Zur Begründung der von der beklagten Firma eingelegten Revision wurde in erster Linie geltend gemacht, daß die Beklagte ungeachtet des Abkommens vom 4. Juli 1895 berechtigt sei, dem Kläger den Gebrauch des Wortes Victoria zur Bezeichnung seiner Nähmaschinen gänzlich zu verbieten, also auch in dem Falle, wenn er, wie ihm in dem genannten Abkommen gestattet worden sei, Nähmaschinen mit der Bezeichnung Victoria an seine bisherigen Abnehmer liefere. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß dieses Abkommen rechtsgültig und für die Beklagte bindend sei, verletze die §§ 7, 9 Abs. 2 und 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Da die Eintragung des Waarenzeichens für die Beklagte erfolgt sei, habe diese das ausschließliche Benutzungsrecht erworben und dessen theilweise Uebertragung auf den Kläger habe nicht ohne den Geschäftsbetrieb geschehen können. Der für die Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrags vom Berufungsgericht angeführte Grund, daß zur Zeit des Vertragsschlusses das Zeichen für die Beklagte noch nicht eingetragen gewesen sei, entscheide nichts, vielmehr läge dann eben nur eine bedingte Uebertragung vor, welche ebensowenig auf Gültigkeit Anspruch hätte.

Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Nachdem der Kläger gegen die Anmeldung des Waarenzeichens Victoria durch die Beklagte Widerspruch erhoben hatte, wozu er sich nach § 9 Abs. 2 des angeführten Gesetzes für berechtigt hielt, kam ein Abkommen unter den Parteien zu Stande, wonach, indem Kläger seinen Widerspruch zurückzog, die Beklagte das Recht zur Eintragung erhielt, jedoch mit der Beschränkung, daß sie ihr Schutzrecht gegenüber dem Kläger nicht ausüben durfte, diesem vielmehr die weitere Benutzung der Bezeichnung Victoria für seine Nähmaschinen in der bisher geübten Weise zu gestatten hatte. Wenn nun auch bei einem Vertrage die Absicht auf Uebertragung eines erst noch zu erwerbenden Rechts gerichtet sein kann, so konnte doch von dem Berufungsgerichte ohne Rechtsirrthum die vorliegende Uebereinkunft, nach deren Wortlaut eine Rechtsübertragung nicht stattgefunden hat, dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte dem Kläger gegen die Zurücknahme seines Einspruchs nur das Versprechen gegeben habe, die ihr aus der Eintragung künftig erwachsenden Schutzrechte gegen den Kläger wegen der Benutzung des gleichen Zeichens für seine Nähmaschinen nicht geltend machen zu wollen. Eine Verletzung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes, wonach das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Andern übergehen kann, liegt daher nicht vor. Der Kläger nimmt auch ein ihm selbst übertragenes Schutzrecht nicht in Anspruch. Zwar ist der Antrag der Klage, welchem die ergangene Verurtheilung entspricht, dahin gefaßt: die Beklagte habe anzuerkennen, daß dem Kläger das Recht zustehe, Nähmaschinen mit der Bezeichnung Victoria herzustellen und zu vertreiben, allein der Sinn der hiermit bezweckten Feststellung ist nur der, daß der Beklagten, ungeachtet ihr allein ein Eintrag in der Zeichenrolle zur Seite steht, kein Verbietungsrecht gegenüber dem Kläger bezüglich des Gebrauchs des Wortes Victoria zur Bezeichnung seiner Nähmaschinen zukomme und hat sich in der ersten Instanz der Streit der Parteien auch nur auf den Umfang des Verzichts beschränkt.

Daß aber eine solche im Wege des Vergleichs ohne auf Täuschung des Publikums gerichtete Absicht gegebene Erlaubniß, welche einem Verzichte auf Geltendmachung des Untersagungsrechts gegenüber einer bestimmten Person gleichsteht, keine bindende Wirkung habe, von dem Zeichenberechtigten daher jeder Zeit zurückgenommen werden könne, ist nicht anzuerkennen. Das Gesetz vom 12. Mai 1894 ist auf den Schutz der Zeicheninhaber gerichtet und sucht nur in einzelnen Bestimmungen auch das Interesse des kaufenden Publikums zu wahren, so gerade in § 7, welcher eine Uebertragung des Rechts des eingetragenen Zeicheninhabers durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere nur mit dem Geschäftsbetriebe zuläßt. Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf den ein Recht an dem Zeichen nicht

begründenden Verzicht des Zeicheninhabers auf die Geltendmachung seines Ausschließungsrechts erscheint nicht als zulässig, wenngleich auch in letzterem Falle Täuschung des Publikums nicht ausgeschlossen ist. Jede derartige Täuschung zu verhüten, hat sich das Gesetz nicht zur Aufgabe gemacht; der Zeichenberechtigte kann sich gegenüber ihm bekannt gewordenen Verletzungen seines Rechts passiv verhalten, auch können nach § 5 des Gesetzes übereinstimmende Zeichen verschiedener Inhaber, wenn ein Widerspruch nicht erhoben wird, selbst zur Eintragung in der Zeichenrolle gelangen. Es liegt daher ein genügender Grund nicht vor, dem Abkommen der Parteien vom 4. Juli 1895 die bindende Wirkung für die Beklagte abzusprechen.

II. Auch die von der Revision wegen Verkennung der Beweislast und wegen nicht bedenkenfreier Würdigung eines Beweiserbietens erhobenen Rügen sind nicht gerechtfertigt.

Streitig ist, ob dem Kläger durch die Uebereinkunft der Gebrauch des Waarenzeichens in unbeschränkter Weise gestattet wurde, oder nur gegenüber seinen bisherigen Abnehmern von Nähmaschinen, nicht gegenüber neuen Kunden. Da der Beklagten vermöge ihres Eintrags das Recht ausschließlicher Benutzung gemäß § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zusteht, so hat der Kläger zu beweisen, daß ihm durch das Abkommen die uneingeschränkte Fortbenutzung garantirt wurde. Davon geht auch das Berufungsgericht aus und hält den vom Kläger zu führenden Beweis für erbracht, sieht aber zu Gunsten der Beklagten deren andere Sachdarstellung doch nicht für voll widerlegt an und hat deshalb, da es das, was der von der Beklagten vorgeschlagene Zeuge M. beurkunden sollte, für unerheblich erklärte, auf den von der Beklagten zugeschobenen Eid erkannt. Eine Verkennung der Beweislast liegt daher nicht vor und die Nachprüfung der Beweiswürdigung steht dem Revisionsgericht nicht zu.

III. Die nicht nachzuprüfende Beweiswürdigung steht aber auch dem Anschließungsantrag des Klägers, Revisionsbeklagten, auf unbedingte Verurtheilung der Beklagten entgegen. Der von der letzteren behauptete Inhalt der mündlichen Verabredung vom 4. Juli 1895 wurde durch das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 5. Juli 1895 nicht für voll widerlegt, auch nicht für abgeändert angesehen, weshalb noch zum richterlichen oder zum zugeschobenen Eid gegriffen werden konnte. . . . .

II. 114/99.

Reichsgericht, III. Straffenat, 28. September 1899.

Durch § 14 des Waarenbezeichnungsgesetzes ist nur die eingetragene Firma geschützt; anderweitige, im Verkehr üblich gewordene Bezeichnungen eines gewerblichen Unternehmens genießen diesen Schutz nicht.

Die Verwendung einer solchen verkehrsüblichen Bezeichnung zur Kennzeichnung von Waaren kann sich als eine Ausstattung im Sinne des § 15 a. a. O. darstellen.

„Tostedter Meierei".

Nach der Schlußfeststellung des Vorderrichters soll der Angeklagte in Harburg im September 1898 Butter mit der Firma eines Anderen widerrechtlich versehen und diese widerrechtlich gekennzeichnete Waare feilgehalten haben.

Daß dies zugleich wissentlich geschehen, ist an einer anderen Stelle des Urtheils ausdrücklich für erwiesen erklärt.

Diese Feststellung eines Vergehens gegen § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen stützt sich darauf, daß der Angeklagte, welchem als Abnehmer faßweise von der Tostedter Meierei bezogener Butter das Recht eingeräumt war, diese Butter im Einzelverkaufe mit einem Formenstempel „Tostedter Meierei" zu versehen, nach Aufgabe seiner Geschäftsverbindung mit dieser Produzentin anderer Butter selbst oder durch seinen im Laden als Verkäufer angestellten Sohn denselben Stempel aufgedrückt und so gezeichnete Butter demnächst seinen Kunden verkauft hat.

Der genannte § 14 begründet neben dem strafrechtlichen Schutz der in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen noch einen gleichartigen gegen den gewerblichen Mißbrauch des Namens oder der Firma eines Anderen zum Zwecke der Waarenbezeichnungen.

Geschützt ist aber zu Gunsten dieses Anderen selbstverständlich nur der ihm rechtlich zustehende Name, und ebenso nicht die willkürlich gewählte Bezeichnung eines Gewerbetreibenden, sondern nur seine Firma im Sinne des Art. 15 des Handelsgesetzbuchs, als der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt. Selbst im Verkehre üblich gewordene anderweitige Bezeichnungen eines gewerblichen Unternehmens genießen diesen Schutz nicht. (Vergl. Urtheil des Reichsgerichts, Rechtsprechung in Strafsachen, Band X Seite 345.)*)

Von einer Anwendung des cit. § 14 auf den festgestellten Thatbestand könnte daher zunächst nur die Rede sein, wenn „Tostedter Meierei" eine Firma in dem eben ausgeführten Sinne wäre.

Daß dieß der Fall sei, hat der Vorderrichter ausdrücklich nirgends festgestellt, vielmehr ergiebt sich aus dem Umstande, daß er das fragliche Unternehmen an einer anderen Stelle „Meiereigenossenschaft Tostedt" nennt, bei Heranziehung der §§ 3 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 mit Sicherheit, daß jene Worte die Firma nicht bilden können.

Beiläufig bemerkt lautet übrigens nach § 1 des bei den Akten befindlichen, aber nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemachten Statuts der Genossenschaft die Firma in Wirklichkeit dem Gesetze entsprechend: „Meiereigenossenschaft Tostedt (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht").

---

*) Siehe unten S. 87.

Die aus dem Urtheile selbst aber nach dieser Richtung sich ergebende Unklarheit führt unmittelbar zu dem Verdachte, daß der Vorderrichter den Rechtsbegriff der Firma verkannt hat, und bedingt die Aufhebung des Urtheils.

Das erhobene Bedenken erledigt sich auch nicht durch die Bestimmung des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen, wonach die Anwendung des § 14 daselbst nicht durch Abweichungen ausgeschlossen wird, mit denen eine Firma wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

Der Vorderrichter läßt in seinem Urtheil eine Berücksichtigung dieser Vorschrift nirgends erkennen, und es fehlt daselbst an allen thatsächlichen Voraussetzungen für ihre Anwendung. (Vergl. nach dieser Richtung noch das Urtheil des Reichsgerichts, Rechtsprechung Band X S. 345.) Es ist dabei aber auch zu erwägen, daß, wenn der Stempel „Tostedter Meierei" eine Firma nicht enthält, der befugte Abdruck auf der Butter keine Verwendung der Firma zur Kennzeichnung der Waare, sondern offensichtlich nur eine der Butter gegebene, auf die Produktionsstätte hinweisende besondere Ausstattung darstellt, deren unbefugte Nachahmung bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen nach § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen strafbar ist.

Ohne nähere thatsächliche Darlegung, insbesondere auch nach der subjektiven Seite, läßt sich daher nicht einsehen, aus welchem Grunde die That des Angeklagten nicht unter § 15 cit., sondern unter die §§ 20, 14 cit. fallen soll.

D. 2866/1899 IX. 2408.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 26. April 1888.

Durch § 14 des Markenschutzgesetzes ist die in das Handelsregister eingetragene Firma nur in dem eingetragenen Wortlaute geschützt; mit Zusätzen oder Abänderungen nur dann, wenn dieselben nur durch besondere Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Aus den Gründen:

Der § 14 des Markenschutzgesetzes bedroht mit Strafe insbesondere auch denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt oder feilhält. Unter der Firma kann in dieser Gesetzesvorschrift nur die dem betreffenden Kaufmann rechtlich zukommende Firma verstanden werden, da überhaupt nur eine solche berechtigt erscheinen kann, gesetzlichen Schutz zu beanspruchen. Die einer Aktiengesellschaft rechtlich zukommende Firma ist, wie sich aus den Vorschriften der Art. 209 Ziff. 1, 210 des H.G.B. ergiebt, diejenige, welche im Gesellschaftsvertrage festgesetzt und demgemäß im Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Hieraus folgt jedoch von selbst, daß als Firmazeichnung der Aktiengesellschaft nur diejenige Zeichnung anzusehen ist, welche in ihrem Wortlaute der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten und im Handelsregister eingetragenen Firmabenennung genau entspricht. Nur eine solche Zeichnung bringt die durch das Statut und den Eintrag fixirte Gesellschaftsfirma überhaupt zur Erscheinung. Eine Zeichnung, welche die Gesellschaftsfirma nicht in diesem fixirten Wortlaute wiedergiebt, sondern mit Abänderungen, sei es nun durch Weglassung von in der Firma enthaltenen Worten, sei es durch Hinzufügung anderer Worte, stellt nicht die Gesellschaftsfirma dar. Dies gilt sowohl von der seitens eines Dritten geschehenen Zeichnung der Firma mit Abänderungen, als auch von der Zeichnung der Gesellschaftsorgane selbst. Es steht nicht im Belieben der letzteren, die Firma der Gesellschaft mit willkürlichen Abänderungen zu zeichnen. Dergleichen willkürlich abgeänderte Zeichnungen sind nicht Zeichnung der Firma; die widerrechtliche Benutzung einer solchen durch die Gesellschaftsorgane hergestellten willkürlich abgeänderten Zeichnung seitens eines Dritten bildet daher nicht einen widerrechtlichen Gebrauch der Gesellschaftsfirma von Seiten des letzteren. Einflußlos bleibt hierbei, ob eine solche abweichende Bezeichnung der konkreten Gesellschaft im Geschäftsverkehr so üblich geworden ist, daß die Gesellschaft gewöhnlich nicht mit der ihr rechtlich zukommenden Firma, sondern mit jener abweichenden Bezeichnung benannt wird. Derartige Gepflogenheiten des Verkehrs sind im Gesetz nicht als ein Weg anerkannt, auf welchem zur rechtsgültigen Begründung oder Abänderung der Firma einer Aktiengesellschaft gelangt werden kann. Die Frage hingegen, ob eine Aktiengesellschaft im einzelnen Falle unter einer derartigen abweichenden Bezeichnung Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen könne, liegt auf einem ganz anderen Gebiete.

Nach der Feststellung des vorigen Richters lautet die Firma der in Frage kommenden Aktiengesellschaft: „Societätsbrauerei in Dresden", die Aufschrift auf der von dem Angeklagten verwendeten Flasche hingegen: „Societätsbrauerei Waldschlößchen Dresden." Die Aufschrift weicht also von der Gesellschaftsfirma in zwei Punkten ab: sie enthält das Wort „Waldschlößchen" mehr, das Wort „in" aber nicht. Sie entspricht dem Wortlaute der Firma nicht. Nach dem oben Gesagten stellt daher die gedachte Aufschrift die Gesellschaftsfirma nicht dar; der Gebrauch jener Aufschrift zur Bezeichnung einer Waare nicht den Gebrauch der Gesellschaftsfirma zu dem angegebenen Zwecke. Es würde daher im vorliegenden Falle der Angeklagte nicht wegen Verletzung des Rechts auf Firmenschutz in Bezug auf die Bezeichnung von Waaren bestraft werden können, wenn das Gesetz nur den widerrechtlichen Gebrauch einer fremden Firma zur Bezeichnung von Waaren für strafbar erklärt hätte. Nach § 18 des Markenschutzgesetzes wird nun aber allerdings der dem Inhaber einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Firma mit Abänderungen wiedergegeben ist, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Die Strafbarkeit aus § 14 des Markenschutzgesetzes erscheint hiernach im einzelnen Falle nicht schon dadurch aus-

geschlossen, daß die Firma des Dritten mit gewissen Abänderungen wiedergegeben worden ist; es folgt aber auch andererseits aus den Worten des Gesetzes, daß lediglich solche Abänderungen die Anwendung der Strafvorschrift zu rechtfertigen vermögen, welche nur durch Bethätigung besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbar sind, daß also die Strafvorschrift des § 14 nicht Platz greift, wenn die vorhandenen Abweichungen auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind. Im letzteren Falle ist nach der Auffassung des Gesetzgebers die Firma des Dritten überhaupt nicht wiedergegeben, und steht eben deshalb dem Firmeninhaber gegen den Gebrauch einer derartigen Bezeichnung ein Schutz aus dem Gesetze vom 30. November 1874 nicht zu.

III. 594/88.

Landgericht Cöln, III. Strafkammer, 27. April 1899.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 16. Oktober 1899.

Voraussetzungen des Ausstattungsschutzes gemäß § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes.

Aus dem Urtheile des Landgerichts:

Dem Angeklagten wird ein Vergehen gegen § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen zur Last gelegt. Er soll seine Nachtlichterwaare zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit derjenigen Verpackung versehen und in den Verkehr gebracht haben, die innerhalb des Kreises der Nachtlichtfabrikanten als Kennzeichen der von S. hergestellten Nachtlichter gilt. In dieser Beziehung ist Folgendes festgestellt worden: S. hatte seine Waaren zwecks Unterscheidung von jeder fremden, neu eingeführten Waare in möglichst eigenartiger Weise mit Umhüllung und Verpackung versehen, indem er je ein halbes Dutzend Döschen mit Nachtlichtern und Schwimmern zu einem länglich runden Packetchen vereinigte, die Packetchen in ein Papier von tiefblauer Farbe rollte, um diese herum, aber theilweise in dem blauen Papier steckend, einen auf weißem Papier schwarz bedruckten Reklamezettel legte, auf der oberen schmalen und flachen Seite seine charakteristische, geschützte Phönixmarke*) klebte und das Ganze mit einem roth-weiß gestreiften Bindfaden umschnürte. Der Angeklagte hat bei seiner zunächst unter der Globusmarke in Verkehr gebrachten Nachtlichterwaare eine im Wesentlichen gleiche Verpackung und Umhüllung benutzt, nur mit dem unerheblichen Unterschiede, daß er ein Papier von etwas hellerer blauer Farbe zur Umhüllung der gleich großen Packetchen wählte und zur Umschnürung einen blau-weiß gestreiften Bindfaden nahm, Unterschiede, die sich namentlich bei längerem Liegen der Packete in Geschäftslokalen leicht verwischen. Wie bei S., sind auch die Reklamezettel des Angeklagten in gleicher Art und Form auf der Verpackung angebracht; sie enthalten, auf weißem Papier gedruckt, ebenso theilweise in das blaue Papier gesteckt, an der gleichen, sichtbaren Stelle dieselbe Abbildung eines Nachtlicht-Schwimmers und darunter in gleichem Drucke das Wort „Globusschwimmer", wie bei S. „Phönixschwimmer", mit demselben Satze „Vor Nachahmung wird gewarnt". Zudem ist auch die Druckart und die Satzfassung auf den Reklamezetteln, soweit sie aus dem blauen Umhüllungspapier sichtbar sind, ähnlicher Art wie bei S.'s Reklamezetteln. Die oben wie bei S. auf den einzelnen Packetchen aufgeklebte Marke oder Etiquette ist der Phönixmarke zwar nicht so täuschend ähnlich, wie die frühere Konsummarke, sie ist aber im Zusammenhang mit der ganzen geschilderten Art der Verpackung und Umhüllung der erst eingeführten Globusmarke doch geeignet, eine Verwechslung der Packetchen zu veranlassen. Denn die Globusmarke ist so groß und ebenso quadratisch, auf weißem Papier gedruckt, wie die Phönixmarke, und während bei der Phönixmarke sich ein breiter rother Streifen durch diese Etiquette mit den aufgedruckten weißen Buchstaben „Phönix" zieht, enthält auch die Globus-Etiquette des Angeklagten einen etwas schmaleren rothen Querstreifen mit dem Namen „Globus". Die übrigen Einzelheiten beider Etiquetten sind dann farbig ganz verschieden von einander. Festgestelltermaßen sind nun die betheiligten Verkehrskreise in der Nachtlichtfabrikation schon seit dem Jahre 1891 an die eigenartige Art der S.'schen Verpackung und Umhüllung als eine Besonderheit der Phönixwaare gewöhnt. Zweifellos ist diese S.'sche Verpackung und Umhüllung in ihrer Gesammtheit für die Phönixmarke also durchaus kennzeichnend. Daß dies auch dem Angeklagten bewußt war, beweist der Umstand, daß er später selbst die Verpackung und Umhüllung seiner „Globus"-Nachtlichter zwecks ihrer besseren Unterscheidung von den Phönixnachtlichtern des S. erheblich änderte, wie eine Vergleichung derselben mit der früheren Globusumhüllung deutlich zeigt. Denn bei der späteren Globuspackung fehlt der weiße Reklamezettel ganz und ist vielmehr die Reklame auf ein glattes, grellblaues, von dem S.'schen rauhen, tiefblauen Papier leicht zu unterscheidendes Umhüllungspapier schwarz ringsum aufgedruckt, auch das Waarenzeichen des „Globus" ist jetzt auf ganz rothem Papier in Gold gedruckt, d. h. in der Mitte des rothen Feldes befindet sich eine Halb-Erdkugel in Golddruck mit den weißen Buchstaben „Globus". Der Zweck, den der Angeklagte bei der inkriminirten Verpackungsart verfolgte, ist offenbar der gewesen, das kaufende Publikum zu täuschen und ihm vorzuspiegeln, als kaufe es die gut eingeführten Waaren des S.

Der Angeklagte ist somit schuldig, zu Cöln im Sommer 1897 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr seine Waaren, deren Ver-

---

*) Es handelt sich um das folgende Zeichen Nr 3050 (Waarenzeichenblatt 1895 S. 155):



packung und Umhüllung mit einer Ausstattung, die innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren des S. gilt, ohne dessen Genehmigung versehen und zu dem gleichen Zwecke derartig gekennzeichnete Waaren in den Verkehr gebracht zu haben; strafbar nach § 15 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894.

VII. M. 25/99.

Die gegen das Urtheil eingelegte Revision ist mit folgender Begründung vom

Reichsgericht

verworfen worden:

Die Feststellungen des Urtheils werden als unzureichend und den Thatbestand des § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht erschöpfend beanstandet. Die Revision knüpft dabei an den Satz der Urtheilsgründe an, wo es heißt, festgestelltermaßen seien die betheiligten Verkehrskreise in der Nachtlichterfabrikation schon seit 1891 an die eigenartige, von S. verwendete Verpackung und Umhüllung als an eine Besonderheit der Phönixwaare gewöhnt. Diese Gewöhnung, meint der Beschwerdeführer, entspreche nicht dem, was das Gesetz mit dem Worte „gelten" fordere. Es müsse namentlich feststehen, was nicht festgestellt sei, daß die S.'sche Packung von den Packungen aller anderen Konkurrenten durchaus verschieden sei und darum allgemein als Kennzeichen der Phönixwaare anerkannt werde. Dieser Angriff geht jedoch fehl. Zunächst stellt der Zusammenhang der Urtheilsgründe außer Zweifel, daß die Strafkammer mit jenem Satz einen anderen, als den gesetzlichen Thatbestand nicht hat aufstellen wollen; denn vorher und nachher werden zu dessen Bezeichnung die Worte des Gesetzes verwendet. Es muß also angenommen werden, daß in dem beanstandeten Satze das Gericht lediglich eine Umschreibung des Thatbestandsmerkmals gegeben hat, welches das Gesetz mit den Worten „als Kennzeichen gelten" bezeichnet. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß diese Umschreibung sachlich ungenau ist. Denn wenn die betheiligten Verkehrskreise sich an die fragliche Verpackung als an eine Besonderheit der Phönixwaare gewöhnt hatten, so läßt sich das nur dahin verstehen, daß die Waare an der besonderen Verpackung erkannt wurde, diese also den Abnehmern als Zeichen der Herkunft diente. Die Revision trägt ferner in das Gesetz etwas hinein, was diesem fremd ist, wenn sie fordert, die Ausstattung müsse, um nach § 15 schutzfähig zu sein, von derjenigen aller anderen Konkurrenten durchaus verschieden und allgemein als Kennzeichen anerkannt sein. Von so weitgehenden Voraussetzungen ist die Anwendbarkeit des § 15 nicht abhängig. Er will verhüten, daß die Verkehrskreise, denen die Ausstattung einer Waare als deren Kennzeichen dient, zum Zweck des Wettbewerbs durch Nachahmung der Ausstattung irre geführt und verleitet werden, statt der gewünschten Waare die andere mit der nachahmenden Ausstattung zu kaufen. Der unlautere Wettbewerb, dem hiernach entgegengetreten werden soll, ist auch im engeren Kreise möglich. Der fragliche Ausdruck des Gesetzes (der Gebrauch des unbestimmten Artikels „innerhalb betheiligter Verkehrskreise") weist schon darauf hin, daß es ausreichend sein soll, wenn für den einen oder anderen Theil der mehreren betheiligten Kreise, der Hersteller, Händler und Verbraucher einer Waare, diese durch die Verpackung gekennzeichnet wird. Es kommt also nur darauf an, ob dieser Theil der Gefahr einer Täuschung ausgesetzt wird. Daraus folgt dann unmittelbar, daß nicht zu fordern ist, daß für alle betheiligten Verkehrskreise die Verpackung oder Ausstattung als Kennzeichen gilt, und soweit dies nicht der Fall ist, kann auch nicht die Rede davon sein, daß diese Bedeutung der Ausstattung von Anderen anerkannt ist. Die Strafkammer hat darum nicht Anlaß gehabt, zu untersuchen, welche Ausstattungen sonst noch für Nachtlichterverpackungen benutzt werden und welche Verschiedenheiten diese gegenüber der S.'schen haben. Daß die Urtheilsgründe nicht näher darlegen, was sie unter betheiligten Verkehrskreisen verstehen, kann nicht als Mangel anerkannt werden, da der Ausdruck an sich verständlich ist. Eine nähere Bestimmung dieses Begriffs wäre nur geboten gewesen, wenn gegen seine Anwendung auf den vorliegenden Thatbestand vom Angeklagten besonderer Widerspruch erhoben wäre, was, soweit die Urtheilsgründe und das Sitzungsprotokoll erkennen lassen, nicht der Fall gewesen ist.

D. 2937/99.
VII. 2741.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 27. Oktober 1899.

Der Inhaber eines in die Rolle eingetragenen, demnächst aber wegen Freizeicheneigenschaft wieder gelöschten Zeichens ist — abgesehen von einem Erschleichen der Zeicheneintragung — wegen der Schritte, welche er während des Bestehens des Zeichens in Ausübung seines Zeichenrechts gethan hat, nicht schadensersatzpflichtig.

Thatbestand.

Für die Klägerin wurde am 29. November 1894 das Wort Registrator als Waarenzeichen für Apparate zum Ordnen und Aufbewahren von Briefen und Schriftstücken in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Die Beklagte, Kommanditgesellschaft M. & Co., brachte ihre gleichartigen Apparate unter der Bezeichnung Adler-Registrator in den Handel. Die Klägerin erklärte hierauf in Rundschreiben, welche sie auch an Kunden der Beklagten sandte, unter Hinweis auf ihre Zeicheneintragung, daß die Herstellung und der Vertrieb anderer als Registrator bezeichneten Apparate strafbar sei und zur Entschädigung verpflichte, und erhob sodann aus §§ 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 Klage auf Untersagung und Schadensersatz. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und mit Widerklage 1, festzustellen, daß sie berechtigt sei, die Bezeichnung Adler-Registrator auf ihren Briefordnern zu gebrauchen, 2. die Klägerin zur Zahlung einer der Höhe nach noch besonders festzustellenden Entschädigung von mindestens 10 000 M. zu verurtheilen. Die Beklagte be-

stritt die Rechtswirksamkeit der klägerischen Eintragung, weil Registrator ein lediglich die Bestimmung der Waare kennzeichnendes Wort, eventuell ein Freizeichen sei; deshalb sei auch der Inhalt des von der Klägerin versandten Rundschreibens nicht zutreffend, und sei letztere verpflichtet, ihr den ihr hierdurch verursachten erheblichen Schaden zu ersetzen. Die Klägerin beantragte die Abweisung der Widerklage, indem sie sich auf ihre Eintragung stützte.

Das Landgericht in Frankfurt a/M. erkannte durch Urtheil vom 20. Juni 1895 den Klageanträgen gemäß und wies die Widerklage als unbegründet ab.

Gegen dieses Urtheil legte die Beklagte Berufung ein. Während dieselbe schwebte, löschte das Patentamt das klägerische Zeichen, weil dasselbe ein Freizeichen geworden sei . . . . . *)

Die Beklagte beantragte nunmehr in der Berufungsinstanz die Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils, die Abweisung der Hauptklage und die Zuerkennung ihrer Widerklage; bezüglich der letzteren ging der Schadensersatzantrag dahin, die Klägerin zu verurtheilen, 20 000 *M.* nebst 6 % zu zahlen. Seitens der Klägerin wurde beantragt, 1. . . ., 2. den Rechtsstreit in der Vorklage für erledigt zu erklären, 3. die Berufung im Uebrigen zu verwerfen.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt a/M. hat durch Urtheil vom 18. Oktober 1898 unter Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils die Vorklage abgewiesen, und auf die Widerklage festgestellt, daß die Beklagte berechtigt sei, das Wort Adler-Registrator als Waarenzeichen zu gebrauchen und die Klägerin nicht berechtigt sei, ihr diesen Gebrauch zu untersagen, hat dagegen die weitergehende Widerklage auf Schadensersatz abgewiesen und von den Kosten des Rechtsstreites der Klägerin $^2/_5$, der Beklagten $^3/_5$ auferlegt.

In den Gründen . . . heißt es: Der Antrag der Klägerin zur Hauptklage auf Untersagung und Schadensersatz sei bis zu der durch den Beschluß des Patentamtes vom 15. November 1896 erfolgten Löschung des klägerischen Waarenzeichens berechtigt gewesen; dieses sei für die Kostenentscheidung von Bedeutung. Mit dem Zeitpunkte der Löschung habe aber die Klägerin aus der nunmehr beseitigten Eintragung keine Rechte mehr geltend machen können, daher müsse die Vorklage auf den Antrag der Beklagten abgewiesen werden. Aus demselben Grunde sei seit der geschehenen Löschung der Feststellungsantrag der Widerklage gerechtfertigt. Dagegen sei der auf Schadensersatz gerichtete Antrag der Widerklage unbegründet. Denn unstreitig lägen diejenigen Handlungen der Klägerin, aus welchen die Beklagte ihren Entschädigungsanspruch herleite, vor der Löschung des klägerischen Waarenzeichens. Zu demselben sei aber bis dahin die Klägerin nach § 12 des Waarenzeichengesetzes befugt gewesen. Keinenfalls könne in dieser Handlungsweise der Klägerin eine Verschuldung gefunden werden. Für die Kostenentscheidung seien §§ 87, 88 und 92 der Civilprozeßordnung maßgebend.

---

*) Vgl. Entsch. des Patentamts, Beschw.-Abth. v. 31. 10. 1896 Jahrg. 1897 dieses Blattes Seite 59.

Gegen dieses Urtheil legte die Beklagte Revison ein und beantragte, dasselbe, soweit es die Widerklage abgewiesen hat, aufzuheben und nach ihren betreffenden Berufungsanträgen zu erkennen.

Die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Revision . . .

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben . . .

Was die auf Schadensersatz gerichtete Widerklage betrifft, welche für die Revision allein in Frage steht, so hat das Oberlandesgericht dieselbe aus zwei Gesichtspunkten als unbegründet abgewiesen, einmal, weil zu der Zeit, als die Klägerin die von der Beklagten gerügten Mittheilungen und Warnungen machte, die Eintragung ihres Waarenzeichens in der Zeichenrolle des Patentamtes noch bestanden und die Klägerin nur die ihr nach § 12 des Waarenzeichengesetzes zustehenden Rechte in sachgemäßer Weise ausgeübt habe, und sodann, weil darin jedenfalls eine Verschuldung nicht gefunden werden könne. Vergeblich greift die Beklagte diese Begründung als rechtsirrig an. Die Ansicht der Beklagten, daß der von der Klägerin auf Grund ihrer Eintragung begangene, angeblich schädigende Eingriff in ihren Geschäftsbetrieb nach Löschung der widerrechtlichen Eintragung nicht mehr als gerechtfertigt gelten dürfe, könnte nur dann als zutreffend erachtet werden, wenn das Gesetz der gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 2 nachträglich erfolgten Löschung des eingetragenen Waarenzeichens die Wirkung beilegte, daß das Zeichen auch rückwärts als gar nicht eingetragen anzusehen wäre. Allerdings bestimmt § 12 Absatz 2: „Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.“ Damit wird aber dem bisherigen Zeicheninhaber nur für die Zukunft die Geltendmachung des Zeichenrechts, allerdings mit rückwirkender Kraft für die Zeit des Vorhandenseins des Löschungsgrundes versagt, nicht aber ist bestimmt, daß die zwar zur Zeit des Vorliegens des Löschungsgrundes, jedoch vor der Löschung schon erfolgte Ausübung des Zeichenrechts durch die Löschung ohne Weiteres zu einer ungerechtfertigten werde. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Klägerin kraft ihrer Eintragung und ungeachtet der später herbeigeführten Löschung vor derselben zu den fraglichen Mittheilungen und Warnungen befugt gewesen und folgeweise durch die Ausübung ihres Rechts der Beklagten gegenüber nicht schadensersatzpflichtig geworden sei, ist sonach nicht rechtsirrig. Uebrigens ist die weitere Annahme des Oberlandesgerichts, daß zur Begründung des Schadensersatzanspruches der Beklagten es der Darlegung eines Verschuldens der Klägerin bedürfe, ein solches aber nicht vorliege, weil die Klägerin sich zu ihrem Vorgehen für berechtigt erachten durfte, rechtlich nicht zu beanstanden. Der Schadensersatzanspruch aus einem Delikte setzt nach Gemeinem Rechte wie nach Preußischem Landrechte regelmäßig ein Verschulden des Schädigenden voraus.

Wenn die Beklagte dieses unter Hinweis auf Entscheidung des III. Civilsenats des Reichsgerichts in Band 8 Nr. 4 bestreitet, so übersieht sie, daß jene Entscheidung einen von dem vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall betrifft. Dort war auf Grund eines Eintrages im Musterregister, welcher ohne vorherige Untersuchung der Berechtigung des Antragstellers und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen stattfindet, eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 erhoben, der Beschuldigte aber freigesprochen worden, und handelte es sich um den Ersatz der von dem letzteren in der Untersuchung aufgewendeten Vertheidigungskosten sowie des ihm durch eine Beschlagnahme entstandenen Schadens, bezüglich dessen das Reichsgericht aus besonderen den früheren Prozeßrecht entnommenen Gründen die Ersatzpflicht auch ohne Darlegung eines Verschuldens ausgesprochen hat. In dem vorliegenden Falle kommt aber eine Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes in Betracht, welche nur nach Vorprüfung seitens des Patentamtes stattfinden konnte, namentlich mußte dasselbe hierbei auch prüfen, ob das Wort Registrator nicht ein Freizeichen sei, und war verpflichtet, sich das betreffende Material zur Beantwortung dieser Frage von Amtswegen zu beschaffen, §§ 4 bis 6 und 10 des Waarenzeichengesetzes. Sodann handelt es sich gegenwärtig nicht um einen Schadensersatzanspruch aus Prozeßvorgängen, sondern um einen solchen wegen einer angeblich unerlaubten Handlung. Die Beklagte kann daher aus jener Entscheidung Nichts für den vorliegenden Fall herleiten.

Endlich ist die Behauptung der Beklagten für die Revisionsinstanz unbeachtlich, daß die Klägerin, in Kenntniß der Thatsachen, welche der Eintragung ihres Zeichens rechtlich entgegenstanden, diese Eintragung erschlichen habe, und deshalb ihr Verhalten ein schuldhaftes sei; denn der Thatbestand und die Gründe des angegriffenen Urtheils geben keinen Anhalt dafür, daß dieser Gesichtspunkt in der Berufungsinstanz in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde.

Die Revision erweist sich daher als unbegründet und war unter Kostenfolge zurückzuweisen, wodurch auch die Nebenintervention ihre Erledigung gefunden hat.

II. 14/99.

Reichsgericht, III. Straffenat, 15. November 1899.

Kollision zwischen Wortzeichen und Firmenbezeichnung.*)

Was ist unter der „abgekürzten Gestalt der Firma" im Sinne des § 13 des Waarenbezeichnungs-Gesetzes zu verstehen?

Wortzeichen Eagle und Eagle als Abkürzung der Firma The Eagle Bicycle Manufacturing Company.

Die Revisionen der Königlichen Staatsanwaltschaft und der als Nebenklägerin zugelassenen Firma Adler-Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a/M. mußten für begründet erachtet werden.

Der erste Richter hat den Angeklagten von der Anklage wegen eines Vergehens wider die §§ 14 und 19 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 freigesprochen. Diese Freisprechung ist im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt worden: Nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 werde durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert, seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt auf Waaren anzubringen. Die Firma der Gesellschaft, welche die mit der Bezeichnung Eagle versehenen Fahrräder in Amerika fabrizire, laute: „The Eagle Bicycle Manufacturing Company", und es leuchte daher ohne Weiteres ein, daß das auf den Rädern (der amerikanischen Firma) angebrachte Wort Eagle, welches für die Unterscheidung jener Firma von anderen besonders wesentlich sei, eine Abkürzung jener Firma darstellen solle und darstelle. Wenn nun diese Gesellschaft auf ihren Waaren diese abgekürzte Bezeichnung ihrer Firma anbringe, so sei sie nach § 13 dazu berechtigt. Denn die in § 13 bestimmte Beschränkung des gesetzlichen Zeichenschutzes finde, wie aus dem Wortlaute dieses Paragraphen, insbesondere aber auch aus § 23 [1] zu entnehmen sei, ohne Weiteres auch zu Gunsten von Angehörigen der Vereinigten Staaten Anwendung. Diese Abkürzung sei auch nicht etwa nur zu dem Zwecke gewählt, um den Glauben beim kaufenden Publikum zu erwecken, es handle sich bei diesen Fahrrädern um Erzeugnisse der Adlerfahrradwerke in Frankfurt a/M. Denn die amerikanische Gesellschaft habe diese Bezeichnung ebenso wie ihre Firma bereits 1891, also lange bevor der Gesellschaft Adler Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a/M. das Wort Eagle geschützt wurde, geführt ...."

Der Ausspruch des Urtheils, daß unter den festgestellten thatsächlichen Verhältnissen zu Gunsten des Angeklagten die Vorschrift in § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 Platz greift, hat eine von rechtlichen Bedenken freie Begründung nicht gefunden. Es ist nach der angezogenen Gesetzesvorschrift allerdings an sich richtig, daß durch die für die Nebenklägerin erfolgte Eintragung des Waarenzeichens Eagle in die Zeichenrolle die erwähnte amerikanische Gesellschaft — mit Rücksicht auf den durch die Konsularkonvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1872 Seite 95) Art 17*) in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waare oder deren Verpackung .... und der Fabrik- oder Handelszeichen sowie die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten vom 22. September 1894**) (Reichs-Gesetzblatt 1894 Seite 521) den beider-

---

*) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. November 1897 (Continental), Jahrgang 1898 Seite 110 und des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 22. Februar 1898 (Hansa) Jahrg. 1898, Seite 112.

*) Jahrgang 1894/5 Seite 72 d. Bl.

**) Jahrgang 1894/5 Seite 12.

seitigen Staatsangehörigen gegenseitig zugestandenen Rechtsschutz — in Deutschland rechtlich nicht behindert gewesen sein würde, ihre Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und die so gezeichnete Waare in den Verkehr zu bringen. Der Wortlaut des § 13 des Gesetzes ergiebt aber klar, daß das hier zugestandene Recht nur in Bezug auf den Namen, die Firma, die Wohnung der in Frage kommenden Person und die sonstigen in § 13 erwähnten Angaben hat gewährt werden sollen, also, wenn man von den letzteren hier absehen will, nur in Bezug auf diejenigen Bezeichnungen, die rechtlich den Namen oder die Firma eines bestimmten Rechtssubjekts darstellen. Nun ist zwar anzuerkennen, daß der § 13 nicht bloß diesen Namen, diese Firma in ihrer wahren, das heißt vollständigen Gestaltung schützen, sondern einem allgemein empfundenen Verkehrsbedürfnisse nachgebend, seinen Schutz auch dann gewähren will, wenn der Name, die Firma in abgekürzter Gestalt gebraucht worden ist und daß das Gesetz den Begriff einer solchen Abkürzung nicht näher bestimmt, in dieser Beziehung keine ausdrückliche Grenze gezogen hat. Allein daraus darf nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber jedwede, rein äußerlich, durch eine bloß mechanische Zerlegung geschaffene Verkürzung eines Namens oder einer Firma, jedwedes bloßes Bruchstück derselben, als eine abgekürzte Gestalt des Namens oder der Firma habe hinstellen wollen, der der Schutz des § 13 zu Theil werden solle. Wesentlich ist, daß dieser Paragraph an erster Stelle den Namen, die Firma des einzelnen Rechtssubjekts, also die Bezeichnung, die rechtlich den Namen, die Firma eines bestimmten einzelnen Rechtssubjektes darstellt, für schutzberechtigt erklärt und wenn er, hierin einen Schritt weiter gehend, den Namen oder die Firma auch dann, wenn sie nur in abgekürzter Gestalt gebraucht worden sind, unter seinen Schutz stellt, so darf dies, will man nicht über den erkennbaren Sinn des Gesetzes hinausgehen, nur dahin ausgelegt werden, daß unter den Schutz des Gesetzes auch, aber auch nur diejenigen Abkürzungen fallen sollen, welche auf den Namen oder die Firma dieses bestimmten Rechtssubjekts in einer nach der allgemeinen Auffassung des Lebens und des Verkehrs verständlichen Weise hindeuten, deren charakteristische und auch nach der rechtlichen Würdigung wesentliche Merkmale zum Ausdruck bringen. Dies darf allerdings nicht dahin verstanden werden, daß nur eine solche Abkürzung schutzberechtigt sei, welche nur auf einen ganz bestimmten einzelnen Namen (Firma) hinweise, die Beziehung auf jedweden sonstigen Namen (Firma) dagegen vermöge ihrer Gestaltung geradezu ausschließe. So wird z. B. die Bezeichnung „Fr. Müller" im Sinne des § 13 als eine zulässige Abkürzung des Namens Franz Müller sich ansehen lassen, und doch stünde sprachlich und nach der Verkehrssitte nichts entgegen, sie als eine Abkürzung des Namens Friedrich Müller zu betrachten. Auch die Verkehrssitte, der Gebrauch des Lebens geben in dieser Hinsicht nicht überall eine sichere Grundlage für die Beantwortung der streitigen Frage ab. Die Grenzen des Zulässigen und des Unzulässigen werden daher in nicht seltenen Fällen fließend sein, und die Entscheidung wird solchenfalls vorwiegend auf thatsächlichem Boden liegen, von diesem Gesichtspunkte aber aus der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen sein. Immer aber muß aus der Begründung des erstinstanzlichen Urtheils zu entnehmen sein, daß der Richter über die nach dem Ausgeführten vorhandenen Grenzen der Tragweite der in § 13 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung sich nicht in einem Irrthum befunden und nicht dem Begriffe der „abgekürzten Gestalt" eine Ausdehnung gegeben habe, die über die erkennbare Absicht des Gesetzgebers hinausgeht. In dieser Hinsicht bietet aber das angefochtene Urtheil zu Bedenken Anlaß. Die Firma der in Frage stehenden amerikanischen Gesellschaft lautet: „The Eagle Bicycle Manufacturing Company", besteht also aus fünf Wörtern, deren letzte drei auf das Fabrikat der Firma und auf das Bestehen einer Gesellschaft hinweisen. Die gebrauchte Abkürzung besteht in dem einzigen Worte „Eagle". Der vorige Richter erklärt es für eine zulässige Abkürzung, „weil es für die Unterscheidung jener Firma von anderen besonders wesentlich sei". Eine sonstige Motivirung dieses Ausspruchs findet sich im Urtheil nicht. Die gegebene Begründung erscheint aber nicht genügend und rechtlich nicht bedenkenfrei, weil es nicht darauf ankommt, in welcher Beziehung sich die amerikanische Firma von anderen Firmen „besonders wesentlich" unterscheide, sondern darauf, ob das Wort „Eagle" eine zulässige Abkürzung der Firma „The Eagle Bicycle Manufacturing Company" darstelle. In der letzteren Beziehung muß erwogen werden, daß für den handelsrechtlichen Begriff einer Firma im Zweifel alle einzelnen Bestandtheile derselben wesentlich sind, und Abweichungen oder Abänderungen hieran, selbst wenn sie an sich nicht erheblich erscheinen sollten, für geeignet gelten müssen, die Beziehbarkeit dieser Firma auf das in Wahrheit gemeinte Rechtssubjekt aufzuheben. Andererseits hat in Betracht zu gelangen, daß das Wort Eagle, welches hier unbestritten keinen Personennamen, sondern die Benennung eines Vogels darstellen soll, durchaus keinen Aufschluß darüber gewährt, was es zum Ausdruck bringen will, ob eine Sachfirma oder ein Waarenzeichen oder nur eine der Reklame dienenden Bezeichnung oder was sonst noch. Es läßt ferner nicht erkennen, welches Rechtssubjekt sich unter ihm verbirgt, ob eine Gesellschaft oder eine einzelne Person. Es läßt endlich dunkel, worauf sich der Geschäftsbetrieb des betreffenden Rechtssubjektes richtet. In allen diesen Beziehungen erweist sich hiernach die Bezeichnung „Eagle" als unzureichend und es kann eben deshalb nicht so ohne Weiteres gesagt werden, daß dieses Wort ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal oder Kennzeichen der ja im Uebrigen durchaus unbestimmt gebliebenen Firma darstelle. Während die Firma der amerikanischen Gesellschaft, wie sie rechtlich lautet, über alle die vorgedachten Verhältnisse klare Auskunft giebt, trifft dies bezüglich des allein gebrauchten Wortes Eagle nicht zu. Das letztere kann hiernach nicht schlechthin und prin-

zipiell als eine — im Sinne des angezogenen § 13 zulässige — Abkürzung der Firma bezeichnet werden, stellt sich vielmehr zunächst nur als ein seine eigentliche Bedeutung nicht klar darlegendes Bruchstück dar. Als eine nach § 13 des Gesetzes zulässige Abkürzung der mehrerwähnten amerikanischen Firma würde daher das Wort Eagle immer nur erst dann anerkannt werden können, wenn feststünde, daß in einem für die Entscheidung der Frage als maßgebend zu bebetrachtenden geschäftlichen Verkehre das Wort Eagle als eine durchaus übliche, regelmäßige und für alle Interessenten verständliche Abkürzung der Firma der erwähnten amerikanischen Gesellschaft gälte. Daß dies sich so verhalte, ist im Urtheil nicht festgestellt und bedarf daher noch der Erörterung und Klarlegung. Die Möglichkeit, daß eine solche Feststellung sich treffen lasse, ist nicht abzulehnen. Die gegenwärtige Entscheidung steht nicht in einem prinzipiellen Widerspruche mit den Ausführungen des in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 38 Seite 84*) abgedruckten Urtheils des ersten Civilsenates des Reichsgerichts. Es muß unterstellt werden, daß es sich dort um eine theilweise anders gestaltete Sachlage gehandelt hat.

Das erstinstanzliche Urtheil hat nun zwar noch gegenüber dem Einwande des Angeklagten, daß er sich für zivilrechtlich befugt gehalten habe, die fraglichen Räder zu vertreiben, da er angenommen habe, daß das eingetragene Zeichenrecht der Adler-Fahrradwerke dem Vertriebe der amerikanischen Fahrräder mit dem Zeichen Eagle nicht entgegenstehe, sich dahin ausgesprochen, das Gericht habe ihm geglaubt, daß er dieser Ueberzeugung gewesen sei und insofern in gutem Glauben gehandelt habe. Die Freisprechung des Angeklagten findet aber eventuell auch in dieser Annahme des Gerichts keine Stütze. Denn daß jener gute Glaube des Angeklagten sich auf die — sei es auch irrthümliche — Annahme eines konkreten Thatumstandes als eines wahren gegründet habe, ist aus dem Vorbringen des Angeklagten jedenfalls nach dem gegenwärtig allein festgestellten Sachstande nicht ersichtlich. Es muß daher unterstellt werden, daß jene Ueberzeugung des Angeklagten nur auf einer rechtsirrigen Auffassung über die Bedeutung und Tragweite gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 beruht habe. Ein derartiger Rechtsirrthum ist aber nach bekannten Grundsätzen nicht geeignet, den Angeklagten seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entlasten.

Demgemäß mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

D. 2724. 99.
IX. 2821.

*) Abgedruckt Jahrgang 1897 Seite 76—79 d. Bl. (Barbarossa-Brunnen).

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

1. Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Dezember 1899, betreffend die Einführung der österreichischen Markengesetze bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger (Marokko) und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des letzteren auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen die erwähnten Gesetze.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Aeußern wird auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R.G.Bl. Nr 136) über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.G.Bl. Nr 19), betreffend den Markenschutz, sammt der Novelle vom 30. Juli 1895 (R.G.Bl. Nr 108) hiermit in Bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen ausdrücklich als für das Konsulargericht in Tanger geltend erklärt und wird gleichzeitig die Gerichtsbarkeit des letzteren, auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, in der Weise ausgedehnt, daß es ermächtigt wird, in Betreff der strafgerichtlichen Verfolgung und Ahndung von Vergehen gegen die Markenschutzgesetze ganz so vorzugehen, wie wenn es sich dabei um Uebertretungen handeln würde.

Das Konsular-Obergericht in Constantinopel hat diesbezüglich die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz auszuüben.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Eine gleiche Verordnung ist für Ungarn ergangen.

2. Erkenntniß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Oktober 1898.

(Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums vom 28. August 1899.)

Zu dem im Artikel 6 des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 erwähnten Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken gehören die Eintragungsverbote nicht, welche den Inhalt der Marken betreffen.*)

Der Ausspruch, daß eine Wortmarke für ein chemisches Präparat lediglich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalte, kann nur dann auf Literaturnachweise gegründet werden, wenn die Vollständigkeit derselben und ihre

*) Vgl. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1898 und Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung I vom 18. November 1895 Jahrgang 1898 Seite 247 und Jahrgang 1894/95 Seite 309 dieses Blattes.

Autorität durch ein Sachverständigen-Gutachten erhärtet wurde.

Besteht eine Marke aus einem Worte mit einer allgemein üblichen Umrahmung, so ist sie als eine Wortmarke zu beurtheilen.

Löschung der Wortmarken Chloralamid, Piperazin, Formalin und Phenokoll als Beschaffenheitsangaben auf Grund des Nachweises, daß diese Worte bereits vor dem Tage der Eintragung in der wissenschaftlichen Literatur allgemein gebräuchlich waren.

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 23. Juli 1896, Z. 36 511, erkannt, es seien die für die chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Nr 7082, 7083, 7084 und 7086 registrirten vier Schutzmarken Chloralamid, Piperazin, Formalin, Phenokoll, je von einfachen Linien in Rechteckform mit Arabesken in den unteren Winkeln eingeschlossen, auf Grund des § 21 d des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.G.Bl. Nr 19, zu löschen, weil sie nach den §§ 1 und 3 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R.G.Bl. Nr 108, nicht hätten registrirt werden sollen.

Zur Begründung dieser Entscheidung hatte das k. k. Handelsministerium angeführt, daß „sowohl die Umrahmung als auch die (bei der Marke 7082 Chloralamid) in derselben in den unteren Winkeln ersichtlichen Arabesken, welch letztere als Zierrath bezw. Ausschmückung von Linien im Buchdrucke, dann in der Lithographie allgemein gebräuchlich sind, zur Individualisirung einer Waare im Sinne des § 1 des Markenschutzgesetzes überhaupt nicht geeignet erscheinen, die fraglichen Marken sich daher ihrem Wesen nach als Wortmarken darstellen und als solche lediglich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalten."

„Es sei nämlich hinsichtlich des Chloralamids (bestimmt für einen aus Chloral- und Formamid hergestellten festen Körper) aus dem Lehrbuche der organischen Chemie von Professor Dr. A. Bernthsen, Seite 189, zu ersehen, daß das unter dem Namen Chloralamid in den Handel gebrachte chemische Präparat aus der moleculären Verbindung des Formamid, einer in Wasser und Alkohol leicht löslichen Flüssigkeit, die gegen 200 ° unter theilweiser Zersetzung siedet und bei raschem Erhitzen in Kohlenoxyd und Ammoniak zerfällt, mit Chloral besteht und zu Desinficirungs- und Konservirungszwecken, sowie als Hypnoticum verwendet wird. Das Wort Piperazin sei die im Verkehr allgemein gebräuchliche Bezeichnung für ein Arzneimittel, das aus dem Diaethylendiamin besteht (siehe Dr. W. F. Löbisch: „Die neueren Arzneimittel" 1895 Seite 328). Aus der „Rundschau für die Interessen der Chemie, Pharmacie, Hygiene und deren verwandte Fächer", Nr 25 Jahrg. XXII vom 20. Juni 1896 und aus „Dr. F. Löbisch' Neueren Arzneimitteln", Seite 5, sei zu ersehen, daß die Bezeichnung Formalin sich als ein allgemein gebräuchliches Synonim für Formaldehyd darstellt. Unter der Bezeichnung Phenokoll werde ein allgemein gebräuchliches „Synonym" für Glycocollparaphenetidin (einem Antineuralgicum) verstanden (siehe Löbisch 1895 Seite 239)."

Die Beschwerde behauptet zunächst, daß es nach Maßgabe der Bestimmungen des Uebereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.G.Bl. Nr 23 ex 1892 dem k. k. Handelsministerium überhaupt nicht zustand, in eine Prüfung der Zulässigkeit der Registrirung der vorliegenden Falles in Frage stehenden, in Deutschland registrirten Schutzmarken einer deutschen Unternehmung einzugehen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Auffassung nicht zu theilen, da die Bestimmungen des citirten Staatsvertrages nur auf solche Vorschriften der Markengesetze sich beziehen, welche die Zusammensetzung und äußere Gestaltung, nicht aber auf solche, welche den Inhalt der Marken betreffen.

Die Beschwerde richtet sich aber auch gegen den meritalen Ausspruch des k. k. Handelsministeriums.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, die in dieser Richtung vorgebrachten Behauptungen des k. k. Handelsministeriums zu überprüfen, da es sich hierbei um rein fachliche Fragen handelt, welche nur von sachverständiger Seite beantwortet werden können. Das für den speziellen Fall der Natur der Sache nach erforderliche Gutachten sachverständiger Organe kann auch durch die in der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums enthaltenen Literaturnachweise nicht ersetzt werden, da eben auch wieder fachmännische Kenntnisse erforderlich sind, die ausschlaggebenden Stellen der Fachliteratur zu finden, in ihrem Zusammenhange zu verstehen und die Vollständigkeit des beigebrachten Materiales, sowie die Autorität der einzelnen Schriftsteller zu beurtheilen.

Das

k. k. Handelsministerium

hat, nachdem es in Gemäßheit des vorstehenden — seine Entscheidung vom 23. Juli 1896, Z. 36 511 wegen mangelhaften Verfahrens aufhebenden — Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1898, Z. 5515 ein Gutachten zweier sachverständiger Organe eingeholt hatte, unterm 28. August 1899 zu Recht erkannt, daß die bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Nr 7082, 7083, 7084 und 7086 des dortigen Markenregisters für chemische Präparate hinterlegten vier Marken Chloralamid, Piperazin, Formalin, Phenokoll nach § 1 und 3 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr 19 R.G.Bl., und nach § 1 des Markenschutzgesetzes (Novelle) vom 30. Juli 1895, Nr 108 R.G.Bl. nicht hätten registrirt werden sollen, daher in dem dortigen Markenregister zu löschen sind.

In den Gründen dieser Entscheidung des Handelsministeriums vom 28. August 1899, Z. 70 128, heißt es:

In der hierämtlichen Entscheidung vom 23. Juli 1896, Z. 36 511, war den vier Marken Nr 7082 bis 7084 und 7086 der Wiener Kammer die Registrirungsfähigkeit auf Grund von Literaturnachweisen abgesprochen worden, wobei nicht unterlassen worden war, die letzteren einer sachverständigen Prüfung zu unterziehen.

In Folge des, diese Entscheidung im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr 36 ex 1876 aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1898, Z. 5515 hat das Handelsministerium darüber, ob die citirten Stellen der Fachliteratur ausschlaggebend gewesen sind, sowie über die Vollständigkeit des beigebrachten Materiales und die Autorität der einzelnen Schriftsteller ein Gutachten zweier sachverständiger, im Gegenstande informirter Personen eingeholt.

Diese Fachmänner haben die obgedachten Literaturnachweise nach den erwähnten Richtungen eingehend geprüft und gebilligt, sie aber weiters noch beträchtlich vermehrt.

Auf dieses Gutachten gründen sich nun die sachlichen Ausführungen in Nachstehendem:

I. Die Marke Nr 7082, welche von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vormals E. Schering) in Berlin angemeldet wurde und für einen aus Chloral und Formamid hergestellten festen Körper bestimmt ist, besteht aus dem Worte „Chloralamid", welches von einfachen Linien in Rechteckform eingeschlossen ist.

Da diese Umrahmung, sowie die in den unteren Winkeln angebrachten Arabesken, welch' letztere als Zierrath beziehungsweise Ausschmückung von Linien im Buchdrucke, dann in der Lithographie allgemein gebräuchlich sind, zur Individualisirung einer Waare im Sinne des § 1 des Markenschutzgesetzes überhaupt nicht geeignet erscheinen, so stellt sich die Marke Nr 7082 ihrem Wesen nach als eine Wortmarke im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1895, Nr 108 R.G.Bl., dar und ist demnach hinsichtlich ihrer Registrirbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Das Wort Chloralamid wird aber ganz allgemein im Handelsverkehre als abgekürzte Bezeichnung für die molekulare chemische Verbindung $CCl_3.CH(OH)NH.COH$ gebraucht, deren wissenschaftlicher Name Chloralformamid lautet.

Daß das Wort Chloralamid bereits vor dem 2. Juni 1896, dem Tage der Regristrirung, allgemein gebräuchlich war, ist aus nachstehenden Literaturnachweisen ersichtlich:

1. Professor Dr. A. Bernthsen beschreibt auf Seite 1895 seiner „Chemie" aus dem Jahre 1895 ausführlich das Chloralamid.
2. Im „Chemischen Centralblatt", Jahrgang LXV, Bd. I, Seite 218, wird in einer Liste der im Laufe des Jahres 1893 neu bekannt gewordenen Handelsnamen Chloralamid für Chloralformamid angegeben.

Die Bezeichnung Chloralamid drückt sonach lediglich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare aus und ist demnach in Folge ihres Inhaltes und Sinnes weder für sich allein noch in Verbindung mit der vorerwähnten Umrahmung registrirbar.

II. Die Marke Nr 7083, für dieselbe Firma registrirt und für Arzneimittel bestimmt, besteht aus dem Worte „Piperazin", welches von Linien in Rechteckform umrahmt ist.

Bezüglich der Umrahmung gilt dasselbe, was bei der eben erwähnten Marke hervorgehoben wurde und ist demnach auch diese Marke als eine Wortmarke zu behandeln. — Piperazin ist schon seit dem Jahre 1893 im Verkehre, übrigens auch in der chemischen und pharmazeutischen Literatur eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung für ein als Arzneimittel verwendetes chemisches Präparat gewesen, welches den wissenschaftlichen Namen Diaethylendiamin führt. In diesem Sinne findet sich das Wort Piperazin verwendet in:

1. Beilstein „Handbuch der organischen Chemie", 3. Aufl. I. Bd. pag. 1154, aus dem Jahre 1893.
2. „Chemisches Centralblatt", Jahrgang LXV, Bd. I pag. 1013 aus dem Jahre 1894, E. Salkowski: „Anwendbarkeit des Piperazins zu physiologischen Zwecken.
3. „Chemisches Centralblatt", Jahrgang LXVI, Bd. I pag. 970 aus dem Jahre 1895, G. u. R. Fritz: Indentitätsreaktionen einiger neuen Präparate. Es heißt dort wörtlich: „Piperazin = Diaethylendiamin (Schering, Berlin)".
4. Dr. W. F. Löbisch: „Die neueren Arzneimittel" 1895 auf Seite 328.

Es enthält die Bezeichnung Piperazin daher ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare und ist demnach in Folge ihres Inhaltes und Sinnes ebenfalls nicht registrirbar.

III. Die Marke Nr 7084, für dieselbe Firma registrirt und für ein chemisches Produkt bestimmt, besteht aus dem Worte „Formalin", welches von einem aus einfachen Linien gebildeten Rahmen umschlossen wird.

Auch hier gilt bezüglich des Rahmens das bereits bei den früher gedachten Marken Gesagte.

Was die Bedeutung des Wortes Formalin anbelangt, so hat sich dasselbe schon im Jahre 1893 als Synonym für die unter dem wissenschaftlichen Namen Formaldehyd bekannte Verbindung im Handel eingeführt und sich im allgemeinen Verkehre, wie übrigens auch in der wissenschaftlichen Literatur rasch eingebürgert.

So bringt

1. „Das chemische Centralblatt", Jahrgang LXV, Bd. I, pag. 217 bis 218 ex 1894, bei Besprechung der Handelsnamen die Bezeichnung Formalin als 40% wässerige Formaldehydlösung.
2. In derselben Zeitschrift ist auf pag. 292 zu lesen: K. B. Lehmann: „Vorläufige Mittheilung über die Desinfektion von Kleidern,

Lederwaaren, Bürsten und Büchern mit Formaldehyd (Formalin)" und pag. 521, Schmid „Formalin, seine desodorirenden Wirkungen 2c."

3. Dieselbe Zeitschrift, Jahrgang LXVI, Bd. I pag. 799, G. u. R. Fritz: „Identitätsreaktionen und Beschreibung einiger neuen Präparate" handelt von Formalin.

4. Dr. W. F. Löbisch: „Die neuen Arzneimittel" ex 1895, bringt Formalin auf pag. 5.

Außerdem befassen sich die Abhandlungen von Th. Weigle und S. Merkel: „Einwirkung des Formalins auf Nahrungsmittel" (Forsch. Bericht über Lebensmittel und ihre Beziehungen zur Hygiene) ex 1895 pag. 91 bis 94 Nürnberg; W. Windisch: „Ueber die Verwendung von Formalhedyd in der Brauerei", „Wochenschrift für Brauerei", Berlin 1895, und andere mit Formalin, und ist daher diese Bezeichnung aus denselben Gründen wie die vorangeführten beiden Marken nicht registrirbar.

IV. Die Marke 7086, für dieselbe Firma registrirt und für Arzneimittel bestimmt, besteht aus dem von einfachen Linien in Form eines Rechteckes umschlossenen Worte „Phenokoll" und gelten daher bezüglich des Rahmens dieselben Erwägungen, wie bei den anderen drei Marken.

Phenokoll gehört zu jenen chemischen Präparaten, welche in den letzten sechs Jahren als Antineuralgien in Vorschlag gebracht wurden und im Handel erschienen sind.

Das Wort Phenokoll ist seit dem Jahre 1893 eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung für eine organische chemische Verbindung, welche mit dem wissenschaftlichen Namen: „Glycocoll paraphenetidin" bezeichnet wird.

Den Ausdruck Phenokoll findet man in nachstehender Literatur:

1. „Chemisches Centralblatt", Jahrgang LXV, Bd. I pag. 651 ex 1894, H. Ost: „Künstliche Herstellung kohlenstoffhaltiger Arzneimittel"; ferner ist auf pag. 652 zu lesen: „Nahe Verwandte des Phenacetins sind: Metacetin, Analgen und das „Phenokoll" (Glykokoll-p-phenetidin)".

2. Dieselbe Zeitschrift, Jahrgang LXV, Bd. I pag. 418 ex 1894, Francesco Nicola: „Derivate des Phenokolls 2c."

3. Dr. W. F. Löbisch: „Die neueren Arzneimittel", 1895 auf Seite 239.

Es kann also kein Zweifel sein, daß die Bezeichnung Phenokoll ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthält und daher die Marke 7086 in Folge ihres Inhaltes und Sinnes ebenfalls nicht registrirbar erscheint.

Z. 5515.

— —

3. Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums vom 2. Mai 1899.

Jeder verkehrsgebräuchliche Gattungsname ist bereits an sich eine Beschaffenheitsangabe.

„Austria" in einem für Zündwaaren bestimmten Wortzeichen „Austriahölzer" ist als Angabe über den Ort der Herstellung der Waare und nicht als Phantasiebezeichnung anzusehen.

Begründung.

Nach § 3 Ziff. 2 M. Sch. Ges. und § 1 M. Sch. Nov. sind unter anderen solche, bloß in Worten bestehende Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen, welche ausschließlich Angaben über den Ort der Herstellung oder über die Beschaffenheit der Waare enthalten.

Im vorliegenden Falle muß das Waarenzeichen „Austriahölzer" als ein solches erklärt werden, welches ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare und über den Ort (Land) der Herstellung der Waare — nämlich Oesterreich — enthält.

Bei der Beurtheilung der Registrirungsfähigkeit obiger Wortmarke kommt es nämlich nicht auf den Sinn an, in welchem allenfalls der Markenwerber das gewählte Waarenzeichen verstanden wissen will, sondern vielmehr auf jene Bedeutung, in welcher diese Bezeichnung von dem Verkehre naturgemäß verstanden werden würde.

Die Bezeichnung „Hölzer" ist nur die abgekürzte Bezeichnung für „Zündhölzer" und giebt daher, abgesehen davon, daß jeder verkehrsgebräuchliche Gattungsname an sich bereits eine Beschaffenheitsbezeichnung abgiebt, wortdeutlich an, daß die Waare „aus Holz", mithin „hölzern" oder „Hölzer" sind.

Im Verkehre wird weiters unter dem an der Spitze obigen Waarenzeichens stehenden Worte „Austria" in erster Linie nicht — wie die Markenhinterlegerin glaubt — die Personifizirung des österreichischen Staatswesens, vielmehr in einzelnen Verkehrskreisen ausschließlich die Bezeichnung von Oesterreich als geographischer Begriff und staatliche Individualität verstanden.

Die Ansicht der Markenhinterlegerin, daß das Wort „Austria" als Personifizirung des österreichischen Staatswesens, somit als Phantasiebezeichnung in Betracht komme, mag vielleicht einige Berechtigung bei den inländischen Konsumenten deutscher Zunge haben, kann aber nicht mehr als zutreffend angesehen werden, sobald auch auf die mannigfaltigen nichtdeutschen österreichischen und außerösterreichischen Verkehrskreise Rücksicht genommen wird.

Die Zündwaaren der Markenhinterlegerin werden nämlich auch in solchen Verkehrskreisen Absatz finden, — wenigstens ist kein Grund vorhanden, die Möglichkeit zu bezweifeln — die sich im Umgange und Verkehre einer nichtdeutschen Sprache bedienen und müssen bei der Feststellung der Verkehrsauffassung bezüglich des Waarenzeichens „Austria" nothwendig auch diese Verkehrskreise entsprechend berücksichtigt werden.

Es darf nicht übersehen werden, daß in Oesterreich in daselbst landesüblichen nichtdeutschen Sprachen, so im Italienischen, Polnischen, im Slovenischen und im Kroatischen, desgleichen im Englischen der Begriff Oesterreich im geographischen Sinne ausschließlich nur mit dem Worte „Austria“, respektive „Austrija“ bezeichnet wird.

Für die Konsumentenkreise, die sich im Verkehre vorstehender nichtdeutscher Sprachen bedienen, bildet also das hinterlegte Wortzeichen ausschließlich die Angabe, daß die so bezeichnete Waare in Oesterreich hergestellt sei.

Es müßte für den Handelsverkehr äußerst bedenklich erscheinen, Ursprungsbezeichnungen unter Markenschutz zu stellen und dadurch anderen Handelstreibenden die Möglichkeit zu benehmen, sich derselben Ursprungsbezeichnung zu bedienen, die ja gerade beim Exporte ins Ausland mitunter von großer Wichtigkeit ist, insbesondere dann, wenn in Auslandsstaaten für Waaren, welche dahin eingeführt werden, die Bezeichnung mit dem Ursprungslande gefordert wird.

Da die Bezeichnung „Austriahölzer“ sonach ausschließlich die Angaben enthält, daß „Zündhölzer aus Oesterreich“ vorliegen, Angaben, welche lediglich über Beschaffenheit und Ort der Herstellung der Waare Aufschluß geben, so konnte auf die fragliche Marke ein Alleinrecht im Sinne des Markenschutzgesetzes nicht erworben werden, weshalb diese zu löschen ist.

Z. 8116.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Kommissioners, 24. November 1899 (Ex parte Buffalo Pitts Company).

Marken, welche von in den Vereinigten Staaten wohnhaften Personen gewählt, aber nach amerikanischem Recht nicht schutzfähig sind, dürfen auch dann nicht eingetragen werden, wenn die Eintragung lediglich zu dem Zweck beantragt ist, um auf Grund der in den Vereinigten Staaten erfolgten Eintragung die Eintragung in einem fremden Staate nachzusuchen.

Wortkombinationen, welche lediglich aus einem Eigennamen und einer geographischen Bezeichnung bestehen, sind nicht eintragungsfähig.

Die Worte Buffalo Pitts können als Marke nicht eingetragen werden.

Kommissioner Duell:

Es handelt sich um eine Berufung gegen eine Entscheidung des Waarenzeichen-Prüfers, durch welche die Eintragung der Worte Buffalo Pitts als Marke für gewisse landwirthschaftliche Maschinen und Apparate und Kraftmaschinen versagt worden ist. Die Anmeldung stützt sich auf Sektion 13 des Markenschutzgesetzes vom 3. März 1881,*) die folgendermaßen lautet:

Die Bürger und Einwohner dieses Landes, welche den Markenschutz in einem fremden Lande nachsuchen wollen, dessen Gesetze als Vorbedingung des Schutzes die hiesige Eintragung verlangen, können zu diesem Zweck die Eintragung ihrer Marken bewirken, wie es oben den Ausländern gestattet ist, und eine Bescheinigung hierüber vom Patentamt erhalten.

*) Jahrg. 1894/95 S. 162 d. Bl.

Wenn die Anmeldung auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemacht wäre, würde die Entscheidung des Prüfers unter allen Umständen zu bestätigen sein. Das Wort Pitts ist ein gewöhnlicher Zuname, während das Wort Buffalo ein geographischer Name und außerdem ein Theil des Namens der Anmelderin ist. Daß gewöhnliche Zunamen und Worte, welche geographische Angaben enthalten, nicht eintragungsfähig sind, ist gegenwärtig eine zu feststehende Praxis, als daß darüber irgend eine Meinungsverschiedenheit bestehen könnte. (Folgt eine Reihe von Citaten, betreffend Vorentscheidungen, durch welche den Eigennamen und den geographischen Namen die Eintragungsfähigkeit abgesprochen wird.) — — —

Bei der jetzt zur Entscheidung stehenden Frage handelt es sich darum, ob in Sektion 13 eine Bestimmung enthalten ist, auf Grund deren anzunehmen wäre, daß der vorliegende Fall nicht durch die Vorentscheidungen getroffen wird, weil die Eintragung der Marke verlangt wird zum Zweck der Erlangung des Zeichenschutzes in einem fremden Lande, in welchem die vorherige Eintragung der Marke im Heimathsstaate des Anmelders Vorbedingung der Eintragung ist.

Ich habe die Gründe und Ausführungen der Berufungsschrift und der dieselbe Frage behandelnden Vorentscheidungen sorgfältig erwogen in der Absicht, aus der Schwierigkeit einen Ausweg zu finden, welcher dem Anmelder ermöglicht, die Eintragung im Auslande nach vorheriger Eintragung im eigenen Lande zu erreichen. Die Billigkeitsgründe, die in diesem und in früheren Fällen geltend gemacht sind, haben etwas Bestechendes, aber die schwierige Lage ist, soweit ich sehe, dadurch entstanden, daß die Anmelder den Mißgriff begangen haben, für ihre Waaren eine Marke zu wählen, welche nach der feststehenden Praxis der Gerichte der Vereinigten Staaten keine rechtsgültigen Marken sind. Ich vermag nicht zu finden, daß den Bürgern und Einwohnern dieses Landes durch Sektion 13 weitergehende Rechte verliehen sind, als durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gewährt werden.

Was nun die Sektion 13 anbetrifft, so bestimmt sie, daß Bürger und Einwohner dieses Landes, welche Markenschutz in einem fremden Lande zu erlangen wünschen, in welchem nach den Gesetzen des Landes die Eintragung hier eine Vorbedingung für die Erlangung der Eintragung dort ist —

„zu diesem Zweck die Eintragung ihrer Marken, wie es oben den Ausländern gestattet ist, bewirken und eine Bescheinigung darüber vom Patentamt erhalten können.“

Bei dem ersten Durchlesen der Sektion könnte man annehmen, daß Ausländern durch die vorhergehenden Bestimmungen besondere Vorrechte

verliehen seien; aber eine genaue Durchsicht des Gesetzes ergiebt, daß der Ausländer keine anderen oder weitergehenden Befugnisse hat, als die Bürger der Vereinigten Staaten. Die Wendung, „wie oben den Ausländern gestattet ist“, macht die Sektion inhaltlos.

Eine Prüfung des Kommissionsberichts und der Kongreßverhandlungen über den Gesetzentwurf giebt keinerlei Aufklärung darüber, was die Absicht des Kongresses bei der Aufnahme dieser Sektion gewesen ist. Ich kann nicht annehmen, daß es die Absicht des Kongresses war, die Eintragung ungesetzlicher Marken zu gestatten, lediglich zu dem Zweck, dem Inhaber einer solchen ungesetzlichen Marke die Eintragung im Auslande zu ermöglichen. Es ist in einem ähnlich liegenden Fall sehr geschickt ausgeführt worden, daß die Eintragung jeder Marke, die in dem fremden Lande, in welchem ihre Eintragung erfolgen soll, eine gültige Marke sein kann, zulässig sein sollte, und daß eine Bescheinigung darüber in einer der Sachlage angepaßten besonderen Form ausgestellt werden sollte. Ich zweifle, ob eine Eintragung mit einer Bescheinigung, die angiebt, daß die Eintragung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um dem Inhaber der Marke die Eintragung im Auslande zu ermöglichen, als eine genügende Unterlage für die Eintragung im Auslande angesehen werden würde. Wie dem auch sein mag, die Ausstellung von Bescheinigungen in verschiedenen Formen würde jedenfalls zu Irrthümern Veranlassung geben. Patentagenten und Inhaber von Marken, deren Anmeldungen früher zurückgewiesen sind, würden, wenn nunmehr die Eintragung erfolgt, annehmen, daß die Praxis des Amts gewechselt hat. Wenn diese dann für ähnliche Marken die Eintragung nachsuchen und zurückgewiesen werden, so würden sie glauben, irregeführt zu sein. Ferner könnten Manche das Vorrecht mißbrauchen. Bei dem Mangel an gerichtlichen Vorentscheidungen verbietet es die Rechtspolitik, von der bestehenden Praxis abzuweichen. Einheitlichkeit ist nothwendig für eine sachgemäße Erledigung der Geschäfte des Patentamts. Ich erkenne die Bedeutung der Marken für unseren auswärtigen Handel durchaus an, aber ich habe die Ueberzeugung, daß Marken von geringem Nutzen sind, wenn sie nicht rechtsgültig sind.

Alle am Markenrecht betheiligten Kreise sind darüber einig, daß das Markenschutzgesetz einer Revision bedarf. Ein neuer Kongreß tritt zusammen, und es steht zu hoffen, daß ein neues Gesetz erlassen wird, das die Zweifel des bisherigen beseitigt.

Die von der Berufung angeregte Frage ist eine sehr wichtige, und ich würde mich freuen, wenn die Gerichte, falls sie sich für zuständig erachten, zu der Frage Stellung nähmen.

Die Entscheidung des Prüfers wird bestätigt.

Official Gazette 89 S. 2069.

Statistik.

Union.*)

Bei dem internationalen Bureau zu Bern sind auf Grund der Madrider Konvention eingetragene Marken

	1899	insgesammt seit 1893
für Belgien	19	110
„ Brasilien	—	—
„ Spanien	6	32
„ Frankreich	166	1 033
„ Italien	7	29
„ die Niederlande	58	368
„ Portugal	2	2
„ die Schweiz	65	448
„ Tunis	—	1
Summe	323	2 023

Propr. industr. 1900 p. 15.

Literatur.

J. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim, J. Bensheimer, 1900. Erste Lieferung.

A. Hausding, Geh. Reg.-Rath. Die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung. Beitrag zur Handhabung des Patentgesetzes in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen 1899 und 1900, Bd. 45, Nr 539 und 540, Bd. 46, Nr 541—543.

*) Vergl. Jahrgang 1899 dieses Blattes Seite 90.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 28. März 1900. Nr 3.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Dr. Fritz Rothenbach in Charlottenburg zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen;

den Professor Dr. Saare aus dem Amte als nichtständiges Mitglied des Patentamts zu entlassen.

Dem Privatdocenten in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Regierungsrath Dr. Arnold Reißert, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Mitgliede des Kaiserlichen Patentamts, Regierungsrath Stercken, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst mit Pension vom 1. März 1900 ab ertheilt worden.

Allgemeines.

Bekanntmachung.

Vom 1. April bis Ende September d. Js. werden die Lesehalle I, sowie die Räume der Patentschriften-Vertriebsstelle, der Patent- und Waarenzeichen-Rollen von Morgens 8 bis Nachmittags 3 Uhr, die Lesehalle II von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr für das Publikum geöffnet sein.

Berlin, den 8. März 1900.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

Rußland.

Deutsches Reich — Oesterreich.

Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den Patentbehörden.

Zwischen den deutschen Gerichten einerseits und dem österreichischen Patentamte und dem Patentgerichtshofe zu Wien andererseits, sowie zwischen den österreichischen Gerichten und dem Kaiserlichen Patentamte zu Berlin andererseits ist der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet.

P. B. 1602/99.

Deutsches Reich — Schweiz.

Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den Patentbehörden.

Erklärung.

Zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und der Kaiserlich Deutschen Regierung ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den deutschen Gerichtsbehörden wird die Befugniß ertheilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum zu verkehren.

Dem Kaiserlichen Patentamt wird zugestanden, Rechtshülfesachen in Angelegenheiten, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den schweizerischen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Ueberdies wird dem Kaiserlichen Patentamt gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des anderen der beiden Theile.

Bern, den 28. November 1899.

Im Namen des Schweizer Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

(L. S.) gez. Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

gez. Ringier.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den schweizerischen Gerichtsbehörden wird die Befugniß ertheilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, unmittelbar mit dem Kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Falls durch die schweizerische Gesetzgebung dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum in der Folge richterliche Befugnisse zuertheilt werden, wird ihm zugestanden, Rechtshülfesachen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den deutschen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Ueberdies wird dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem Kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des anderen der beiden Theile.

Berlin, den 8. November 1899

Der Reichskanzler

In Vertretung:

(L. S.) gez. von Bülow.

Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1899.

I. Hauptübersicht der angemeldeten, ertheilten, erloschenen und noch bestehenden Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Ertheilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und sonst erloschene Patente	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.
1877 (II. Halbj.)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	8	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 818	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 278	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 682	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 861	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 478	12 782
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 735
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 826
1893	14 265	6 957	210	6 430	12	4 949	17 299
1894	14 964	6 582	256	6 280	22	5 688	17 921
1895	15 068	6 112	286	5 720	18	5 567	18 057
1896	16 486	6 205	228	5 410	32	4 958	18 486
1897	18 347	5 925	198	5 440	22	4 573	19 334
1898	20 321	6 504	199	5 570	31	4 950	19 931
1899	21 080	8 549	185	7 430	24*)	5 143	22 198
1877—1899	263 447	121 786	5 802	109 190	469	86 604	
					87 073		

Bemerkungen zu Tabelle I.

Im Berichtsjahre sind 21 080 Anmeldungen auf Patente eingegangen, 8 549 haben zur Bekanntmachung geführt und 7 430 Patente sind ertheilt. Keine dieser Zahlen ist in irgend einem Vorjahre bisher erreicht. Besonders hervorzuheben ist, daß während die Anzahl der Anmeldungen gegenüber dem Vorjahre nur um 759 oder 3,7 % zugenommen hat, die entsprechenden Zahlen bezüglich der bekannt gemachten Anmeldungen auf 2 045 oder 31,4 % und bezüglich der ertheilten Patente auf 1860 oder 33,4 % sich stellen. Während endlich die Zahl der durch Zeitablauf oder Verzicht oder Nichtzahlung von Gebühren erloschenen Patente mit 5 143 das Vorjahr um 193 Nummern übertrifft, übersteigt die Zahl der am Jahresschluß noch in Kraft gebliebenen Patente mit 22 198 Nummern das Vorjahr um 2 267 oder nahezu 12 %.

*) Im Jahre 1899 sind 4 und insgesammt 31 Patente nach ihrem Erlöschen noch für nichtig erklärt worden.

II. Uebersicht über die Patent-Anmeldungen, Ertheilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patentertheilungen*) 1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899	Löschungen 1899	Löschungen 1877 bis 1899	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente	
1.	Aufbereitung	29	86	46	52	85	606	26	272	95	
		16	13	23	20	32	367				
2.	Bäckerei	65	63	52	67	44	889	14	316	87	
		23	23	19	18	22	403				
3.	Bekleidungsindustrie	281	198	219	208	249	3 628	48	653	115	
		45	55	35	36	62	768				
4.	Beleuchtung, außer elektrischer und Gasbeleuchtung	304	249	288	209	226	4 306	68	1 381	196	
		60	62	62	58	81	1 577				
5.	Bergbau	44	46	48	69	104	1 208	32	537	184	
		23	28	26	24	44	721				
6.	Bier, Branntwein	160	156	181	176	162	3 456	49	1 356	238	
		59	47	55	41	65	1 594				
7.	Blech- und Drahterzeugung	38	22	14	20	18	599	17	327	52	
		11	23	19	6	16	379				
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	265	322	366	369	381	4 836	101	1 482	577	
		129	117	133	122	157	2 059				
9.	Borstenwaaren	87	87	35	40	40	679	9	220	81	
		10	13	7	15	6	251				
10.	Brennstoffe	44	65	79	85	89	1 110	21	352	92	
		11	17	10	27	32	444				
11.	Buchbinderei	80	80	88	88	103	1 637	37	647	144	
		26	30	44	28	40	791				
12.	Chemische Verfahren und Apparate	505	558	547	600	698	6 624	217	1 778	1 146	einschl. der mit Klasse 12 vereinigten Klasse 75.
		278	249	258	203	277	2 924				
13.	Dampfkessel	220	255	262	277	276	4 799	74	2 067	416	
		86	78	64	93	118	2 483				
14.	Dampfmaschinen	171	185	217	269	303	3 291	69	1 841	804	
		63	77	78	67	118	1 645				
15.	Druckerei	205	285	248	312	356	3 808	81	1 462	392	
		136	103	80	93	127	1 854				
16.	Düngerbereitung	29	38	44	28	33	511	4	117	25	
		10	3	6	5	7	142				
17.	Eisbereitung	89	95	89	120	127	1 076	7	287	127	
		21	30	26	22	43	414				
18.	Eisenerzeugung	44	48	36	57	56	1 103	22	433	90	
		16	17	13	15	24	523				
19.	Eisenbahn- und Straßenbau	111	111	116	135	129	2 522	21	851	101	
		20	30	25	17	28	952				
20.	Eisenbahnbetrieb	482	609	652	786	851	8 878	175	3 046	867	
		189	187	231	210	290	3 913				
21.	Elektrische Apparate und Maschinen	666	723	931	1 199	1 386	11 397	203	3 087	1 174	
		254	211	230	265	439	4 261				
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	354	295	319	375	454	5 718	147	1 191	1 302	
		208	144	133	133	167	2 493				

*) Die Patentertheilungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

1. Klassen-Nr.	2. Gegenstand der Klasse	3. Patentanmeldungen und Patentertheilungen 1895	4. 1896	5. 1897	6. 1898	7. 1899	8. 1877 bis 1899	9. Löschungen 1899	10. 1877 bis 1899	11. Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
23.	Fett- u. Mineralölindustrie	74	97	96	109	111	1 884	16	375	100
		28	24	16	17	24	475			
24.	Feuerungsanlagen	803	261	824	861	381	8 636	88	1 005	435
		141	141	105	100	161	1 440			
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	126	96	113	98	110	2 160	58	939	198
		71	67	33	53	52	1 137			
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	293	544	617	987	765	5 128	94	1 124	441
		36	63	84	125	243	1 565			
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	68	72	72	93	85	1 831	24	425	105
		22	18	32	21	31	530			
28.	Gerberei	46	65	68	69	58	762	12	254	77
		5	21	19	22	29	331			
29.	Gespinnstfasern	33	28	24	27	87	514	8	167	62
		13	10	15	12	15	229			
30.	Gesundheitspflege	815	831	870	367	404	4 457	109	1 338	332
		113	137	97	111	131	1 670			
31.	Gießerei	51	59	75	88	107	1 085	29	437	154
		27	26	43	36	42	591			
32.	Glas	65	56	130	114	130	1 288	26	407	150
		29	34	28	33	56	557			
33.	Hand- und Reisegeräthe	117	138	124	130	146	2 912	28	833	66
		47	17	29	20	38	899			
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	724	781	720	743	838	12 000	198	3 411	614
		212	222	193	209	290	4 025			
35.	Hebezeuge	108	79	102	133	145	1 616	37	647	185
		37	40	39	52	67	832			
36.	Heizung	221	214	228	191	236	4 182	68	1 348	248
		91	74	59	47	66	1 596			
37.	Hochbauwesen	850	814	819	312	897	5 161	46	1 172	211
		59	55	59	49	62	1 383			
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	164	159	176	223	238	3 823	54	1 320	281
		78	55	62	66	77	1 601			
39.	Horn und plastische Massen	51	90	97	101	113	1 182	18	359	92
		23	13	22	19	31	451			
40.	Hüttenwesen	105	74	104	137	111	1 611	21	608	165
		40	30	36	49	47	773			
41.	Hutherstellung	19	30	19	23	27	511	4	165	20
		5	5	14	6	5	185			
42.	Instrumente	544	517	594	751	730	9 052	211	3 716	850
		272	239	202	252	370	4 566			
43.	Korbflechterei	6	8	8	5	3	117	2	55	15
		3	5	6	4	2	70			
44.	Kurzwaaren u. Rauchgeräthe	168	167	166	152	162	4 114	40	1 509	120
		41	46	42	39	56	1 629			
45.	Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	494	503	493	543	581	8 594	176	3 280	617
		232	188	166	191	218	3 897			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patentertheilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899	1899	1877 bis 1899	
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Triebwerke	218	268	281	318	470	3 954	74	1 191	272
		62	91	84	68	107	1 463			
47.	Maschinenelemente	460	490	562	607	747	8 819	132	2 873	572
		113	131	136	126	212	3 445			
48.	Metallbearbeitung, chemische	40	54	32	48	61	741	6	218	85
		25	19	19	10	19	303			
49.	Metallbearbeitung, mechanische	486	482	601	686	797	8 427	221	3 162	1 193
		220	219	225	297	365	4 355			
50.	Müllerei	163	151	127	173	132	3 319	57	1 322	203
		103	58	51	36	53	1 525			
51.	Musikinstrumente	190	196	208	200	197	3 743	88	1 722	288
		87	96	84	88	83	1 960			
52.	Nähmaschinen	105	100	151	188	103	2 655	46	1 210	228
		50	57	46	43	62	1 438			
53.	Nahrungsmittel	183	219	265	347	333	2 869	43	514	221
		54	50	54	41	77	735			
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	145	151	154	174	176	2 443	56	716	222
		47	66	71	56	52	938			
55.	Papierherstellung	92	91	96	131	133	1 840	43	643	199
		39	52	42	38	55	842			
56.	Pferde- u. andere Zugthiergeschirre	40	27	31	36	32	648	7	258	12
		7	7	2	5	7	270			
57.	Photographie	128	175	175	205	256	1 970	47	594	172
		50	46	53	44	73	766			
58.	Pressen	30	33	66	69	68	909	26	404	99
		15	8	23	32	41	503			
59.	Pumpen	93	107	96	129	114	2 219	36	790	153
		37	38	33	40	47	943			
60.	Regler für Kraftmaschinen	24	35	32	43	65	573	19	273	68
		11	18	17	21	11	341			
61.	Rettungswesen	48	56	48	50	32	1 034	12	412	88
		23	17	15	8	9	450			
62.	Salinenwesen	4	1	2	3	4	108	2	53	9
		—	1	—	1	2	62			
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	727	1 382	1 397	1 304	1 356	11 006	307	2 382	668
		180	195	351	329	342	3 050			
64.	Schankgeräthe	328	390	421	443	392	6 001	123	1 976	308
		124	75	96	137	121	2 284			
65.	Schiffbau	203	173	184	240	279	2 672	70	820	183
		57	64	41	76	80	1 003			
66.	Schlächterei	26	21	37	36	35	590	6	270	40
		13	14	8	4	16	310			
67.	Schleifen und Poliren	49	61	75	90	85	932	31	320	119
		21	32	32	42	33	439			
68.	Schlosserei	267	236	285	323	282	4 112	71	1 481	202
		105	67	59	66	96	1 683			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patentertheilungen 1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899	Löschungen 1899	1877 bis 1899	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente	
69.	Schneidwerkzeuge	32	39	44	88	42	1 093	19	880	52	
		15	14	19	22	20	432				
70	Schreib- u. Zeichenwaaren	182	154	155	145	160	8 189	28	1 074	113	
		59	50	39	40	35	1 187				
71.	Schuhwerk	187	157	170	215	163	2 444	45	727	183	
		35	46	46	61	72	910				
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	199	210	199	226	237	8 516	92	1 595	484	
		107	121	116	125	104	2 079				
73.	Seilerei	4	8	11	11	12	192	1	61	18	
		5	1	4	3	3	79				
74.	Signalwesen	89	113	121	112	117	1 862	34	443	110	
		36	27	49	39	36	553				
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Klasse 75 ist mit Klasse 12 vereinigt worden.
		—	—	—	—	—	—				
76.	Spinnerei	160	153	185	152	141	2 747	79	1 069	869	
		77	85	85	85	132	1 438				
77.	Sport	288	257	256	257	248	4 282	76	1 624	158	
		123	99	82	65	64	1 777				
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	81	87	75	101	114	1 189	19	815	128	
		26	27	33	30	31	443				
79.	Tabak	50	61	61	76	66	812	18	824	93	
		24	30	26	20	40	417				
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	283	836	343	887	440	4 667	84	1 802	382	
		81	88	77	82	135	1 684				
81.	Transportwesen	127	168	144	204	198	1 974	46	533	178	
		53	46	49	45	79	711				
82.	Trockenvorrichtungen	81	95	88	92	124	1 505	84	576	185	
		39	35	34	44	54	761				
83.	Uhren	69	69	76	75	93	1 668	25	794	92	
		40	35	25	29	49	886				
84.	Wasserbau	19	19	35	29	85	453	6	156	54	
		7	13	11	5	14	212				
85.	Wasserleitung u Canalisation	208	212	202	209	186	3 622	72	1 263	234	
		88	70	78	46	71	1 497				
86.	Weberei	160	178	205	282	219	3 405	88	1 154	308	
		76	55	78	95	125	1 457				
87.	Werkzeuge	47	52	44	57	61	1 118	19	448	27	
		6	4	10	13	15	470				
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	70	74	83	92	79	1 194	13	346	62	
		10	15	13	13	31	408				
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	115	116	123	120	116	2 740	48	1 060	231	
		51	41	46	49	49	1 291				
	Ueberhaupt	15 063	16 486	18 347	20 821	21 080	268 447	5163	86 992	22 198	
		5 720	5 410	5 440	5 570	7 430	109 190				

Bemerkungen zu Tabelle II.

Die vorliegende Uebersicht, welche die in der Tabelle I dargelegten Gesammtsummen der Patentanmeldungen, Ertheilungen, Löschungen und am Jahresschluß noch in Kraft gebliebenen Patente auf die einzelnen Patentklassen vertheilt nachweist, weicht von der bisher befolgten statistischen Uebung erheblich ab. Nachdem sich nämlich bei verschiedenen Anlässen ergeben hat, daß die bisherigen Durchschnittsberechnungen des Verhältnisses der Patentertheilungen zu den Anmeldungen zu Irrungen und Mißverständnissen Veranlassung gegeben haben, ist von diesen Berechnungen seitens des Amtes hier durchweg Abstand genommen worden. Die absoluten Zahlen sind nach wie vor ausführlich geboten. Im Uebrigen wird bezüglich der Frage, wie viele von den durch das Patentamt erledigten, nicht nur angemeldeten und noch in Behandlung begriffenen, Anmeldungen zur Patentertheilung geführt haben, nunmehr auf die Tabelle III verwiesen, welche die in den vorletzten zwei Jahren 1897 und 1898 in Tabelle VIII summarisch zusammengestellten Uebersichten auf die einzelnen Klassen vertheilt bringt.

Die vorliegende Uebersicht II läßt erkennen, in welchen Zweigen der Technik und wie die erfinderische Bewegung sich bemerkbar macht. Das Mehr der Anmeldungen gegenüber dem Vorjahr mit 759 Nummern vertheilt sich auf eine erhebliche Reihe von Klassen. Beachtenswerth ist diese Steigerung indessen nur bei den Klassen:

21 Elektrische Apparate und Maschinen mit 187 Nummern,

46 Luft- und Gasmaschinen in Folge des Aufschwunges des Motor- und Automobilwesens mit 152,

III. Uebersicht über die Patentanmeldungen, welche im

Klasse	Gegenstand	I: Am 1. Januar 1899 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1894	1895	1896	1897	1898	Es gingen ein im Jahre 1899	Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1899	II: Davon sind rechtskräftig: insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der Anmeldeabtheilung	durch Patentertheilung auf Beschluß der Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
1.	Aufbereitung	—	—	1	5	35	35	76	45	30	2	—	—
2.	Bäckerei	—	—	1	8	40	44	93	51	22	—	2	1
3.	Bekleidungsindustrie	—	—	—	6	99	249	354	200	60	2	21	6
4.	Beleuchtung, außer elektrischer und Gasbeleuchtung	—	—	2	46	126	226	400	232	77	4	17	4
5.	Bergbau	—	—	1	6	45	104	156	64	42	2	3	—
6.	Bier, Branntwein	—	—	2	18	124	162	306	162	64	1	13	6
7.	Blech- und Drahterzeugung	—	—	—	8	17	13	38	23	13	3	—	—
8	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	1	—	23	79	266	381	750	361	148	9	27	8
9.	Borstenwaaren	—	—	2	1	21	40	64	30	5	1	3	2
10.	Brennstoffe	—	—	2	6	48	89	145	67	32	—	4	2
11.	Buchbinderei	—	1	1	7	73	103	185	93	87	3	17	1
12.	Chemische Verfahren und Apparate	1	9	30	104	450	693	1287	584	264	13	27	10
13.	Dampfkessel	—	—	—	19	176	276	471	267	114	4	31	2
14.	Dampfmaschinen	—	—	4	50	220	303	577	279	118	—	23	2
15.	Druckerei	—	1	22	79	252	356	710	264	127	—	8	5
16.	Düngerbereitung	—	—	1	2	19	33	55	25	7	—	3	—
17.	Eisbereitung	—	—	2	9	73	127	211	77	43	—	4	1
18.	Eisenerzeugung	—	1	—	2	41	56	100	48	23	1	1	—
19	Eisenbahn- und Straßenbau	—	—	1	11	101	129	242	102	28	—	4	3
20.	Eisenbahnbetrieb	—	2	7	55	469	851	1384	734	284	6	79	15
21.	Elektrische Apparate und Maschinen	—	3	13	124	784	1386	2310	1115	428	11	117	4
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	17	22	29	78	296	454	896	382	150	17	28	2
23.	Fett- u. Mineralölindustrie	—	—	1	11	69	111	192	101	24	—	7	1
24	Feuerungsanlagen	—	—	3	31	233	381	648	331	158	3	14	3
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	—	—	5	28	66	110	209	99	50	2	4	2
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	—	2	22	138	681	765	1608	871	228	15	95	18
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	—	—	—	12	80	85	177	87	30	1	3	—
28.	Gerberei	—	—	1	11	58	58	128	70	29	—	1	—
29.	Gespinnstfasern	—	—	1	7	22	37	67	34	15	—	1	1
30	Gesundheitspflege	—	—	7	32	224	404	667	345	128	3	45	3
31	Gießerei	—	—	—	4	53	107	164	61	41	1	3	2
32	Glas	—	—	3	19	37	180	239	110	55	1	1	3

47 Maschinenelemente mit 140,
20 Eisenbahnbetrieb mit 115,
49 mechanische Metallbearbeitung mit 111,
34 Hauswirthschaftliche Geräthe mit 95,
12 Chemische Verfahren und Apparate mit 93,
37 Hochbauwesen mit 85,
22 Farbstoffe, Firnisse, Lacke mit 79.

Dabei ist zu bemerken, daß in der Klasse 12 in diesem Jahre zum ersten Male auch diejenigen Anmeldungen und Patente mitgezählt sind, welche bis dahin in der Klasse 75, Soda und sonstige chemische Großindustrie, gesondert untergebracht waren. Diese Klasse 75 hat im Durchschnitt jährlich etwa 75 Anmeldungen und etwa 33 Patente aufgewiesen. Ihre Verschmelzung mit der allgemeinen Klasse 12, chemische Verfahren und Apparate, entspricht der Entwickelung der chemischen Technik.

Diesen Klassen mit wachsender Zahl der Anmeldungen stehen namentlich zwei Klassen mit erheblicher Abnahme gegenüber. In Klasse 26, Gasbereitung und -Beleuchtung, ist die Zahl der Anmeldungen um 172 oder 18% gegen das Vorjahr zurückgegangen, während die Zahl der ertheilten Patente sich mit 248 Nummern gegenüber dem Vorjahre (125) nahezu verdoppelt, seit 1895 (36) versiebenfacht hat. In dieser Klasse sind die Anmeldungen bezüglich der Bereitung und Verwendung des Acetylens untergebracht.

Noch erheblicher um 448 Nummern oder fast 25% sind die Anmeldungen in der Klasse 63, Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder, gefallen, nachdem die Fahrradindustrie in den vorletzten drei Jahren von 1896 bis 1898 einen außergewöhnlichen Aufschwung genommen hatte, dem nun eine Zeit der Ermattung gefolgt ist.

Jahre 1899 zu erledigen waren und thatsächlich erledigt sind.

erledigt					III							
durch Zurückweisung auf Beschluß der		durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	Unerledigt blieben am 31. Dezember 1899							
					insgesammt	aus						
Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899	
7	3	—	—	3	81	—	—	—	2	6	23	
21	—	—	1	4	42	—	—	1	2	5	34	
71	11	—	—	29	154	—	—	—	—	4	150	
81	9	2	2	36	168	—	—	1	18	20	184	
12	1	—	—	4	92	—	—	—	2	12	78	
43	18	—	2	20	144	—	—	—	5	21	118	
6	1	—	—	—	15	—	—	—	—	2	13	
68	22	2	4	78	389	—	—	10	25	77	277	
12	1	—	—	6	34	—	—	—	—	6	28	
13	6	1	—	9	78	—	—	—	1	11	66	
24	1	1	1	8	92	—	—	—	—	14	78	
95	18	1	9	102	758	—	4	13	82	149	555	einschließlich der mit Klasse 12 vereinigten Klasse 75
66	10	1	2	87	204	—	—	—	—	17	187	
88	2	—	—	46	298	—	—	1	6	56	235	
55	5	—	—	64	446	—	1	7	27	101	310	
8	—	1	—	6	30	—	—	—	—	4	26	
18	5	—	—	6	134	—	—	—	5	20	109	
13	5	1	—	4	52	—	—	1	1	7	43	
39	9	1	—	18	140	—	—	—	2	28	110	
193	34	—	—	123	650	—	—	—	5	71	574	
293	82	6	2	172	1195	—	1	2	14	164	1014	
93	12	4	8	68	514	7	11	11	28	110	347	
48	9	—	—	12	91	—	—	—	3	15	73	
101	17	2	1	82	317	—	—	—	5	42	270	
21	2	1	2	15	110	—	—	2	5	17	86	
329	80	1	1	154	737	—	1	6	28	185	517	
25	4	—	—	24	90	—	—	—	1	21	68	
18	10	—	—	17	58	—	—	—	3	12	43	
13	2	—	—	2	33	—	—	—	—	3	30	
110	14	—	1	41	322	—	—	2	5	48	267	
6	1	1	—	6	108	—	—	—	—	16	87	
29	3	—	—	18	129	—	—	—	1	24	104	

Klasse	Gegenstand	I. Am 1. Januar 1899 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1894	1895	1896	1897	1898	Es gingen ein im Jahre 1899	Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1899	II. Davon sind rechtskräftig insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der Anmeldeabtheilung	durch Patentertheilung auf Beschluß der Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
33.	Hand- und Reisegeräthe	—	—	—	5	53	146	204	117	38	—	21	2
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	—	—	—	19	418	838	1275	686	287	8	112	23
35.	Hebezeuge	—	—	2	8	94	145	249	146	66	1	23	7
36.	Heizung	—	—	1	15	121	236	878	194	62	4	10	2
37.	Hochbauwesen	—	—	6	22	210	397	635	262	59	8	20	—
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	1	1	2	16	150	238	408	189	74	3	16	2
39.	Horn und plastische Massen	—	—	2	15	71	118	201	84	31	—	5	—
40.	Hüttenwesen	—	3	3	18	93	111	228	111	46	1	3	—
41.	Hutherstellung	—	—	1	1	12	27	41	19	5	—	4	—
42.	Instrumente	—	—	5	72	520	730	1327	676	357	13	54	18
43.	Korbflechterei	—	—	—	—	8	3	6	8	2	—	—	—
44.	Kurzwaaren u. Rauchgeräthe	—	—	—	5	86	162	253	154	56	—	19	3
45.	Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	—	—	6	24	326	581	937	518	215	8	18	17
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Triebwerke	—	—	1	89	241	470	751	319	104	8	81	5
47.	Maschinenelemente	—	—	1	34	376	747	1158	584	212	—	68	8
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	—	3	25	61	89	40	19	—	2	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische	—	1	10	124	540	797	1472	632	360	5	40	20
50.	Müllerei	—	—	3	18	120	132	268	182	51	2	11	—
51.	Musikinstrumente	—	—	2	25	130	197	354	169	82	1	5	6
52	Nähmaschinen	—	—	9	54	112	103	278	105	60	2	7	2
53.	Nahrungsmittel	—	1	3	29	282	338	598	318	75	2	41	—
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	—	1	2	8	109	176	296	150	51	1	21	1
55.	Papierherstellung	—	—	—	14	90	133	237	111	48	7	6	1
56.	Pferde- u. andere Zugthiergeschirre	—	—	—	—	16	32	48	38	7	—	6	—
57.	Photographie	2	1	5	39	158	256	456	181	72	1	18	7
58.	Pressen	—	—	1	9	55	68	133	78	40	1	5	2
59	Pumpen	—	—	1	10	83	114	208	98	44	3	10	—
60	Regler für Kraftmaschinen	—	—	1	1	35	65	102	22	11	—	1	—
61.	Rettungswesen	—	—	1	3	33	82	119	71	9	—	12	—
62	Salinenwesen	—	—	—	1	2	4	7	3	2	-	1	—
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	—	—	2	53	796	1356	2207	1331	389	3	195	27
64.	Schankgeräthe	—	—	1	29	242	392	664	388	119	2	52	13
65.	Schiffbau	—	—	2	13	134	279	428	209	75	5	32	3
66.	Schlachterei	—	—	—	13	25	35	78	38	15	1	4	8
67.	Schleifen und Poliren	—	—	1	11	78	85	170	70	33	—	2	1
68.	Schlosserei	—	—	—	13	211	282	506	300	96	—	86	6
69	Schneidwerkzeuge	—	—	—	2	27	42	71	36	20	—	1	—
70.	Schreib- u. Zeichenwaaren	—	—	1	3	68	160	232	127	35	—	19	1
71.	Schuhwerk	—	1	2	17	123	163	306	155	72	—	20	5
72	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	—	—	5	10	151	237	403	185	104	—	10	6
73.	Seilerei	—	—	—	2	6	12	20	6	3	—	1	—
74.	Signalwesen	—	—	—	6	65	117	188	111	85	1	16	1
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Spinnerei	—	2	6	26	108	141	283	175	130	2	5	—
77	Sport	—	—	1	7	148	248	399	228	60	4	29	—
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	—	2	8	16	78	114	218	83	31	—	3	1
79	Tabak	—	—	3	17	60	66	146	73	40	—	5	1
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	—	—	7	38	252	440	737	322	127	8	28	3
81.	Transportwesen	—	1	3	18	157	198	377	191	78	1	26	2
82.	Trockenvorrichtungen	—	—	4	11	49	124	188	97	52	2	5	3

erledigt					III							
durch Zurückweisung auf Beschluß der		durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	Unerledigt blieben am 31. Dezember 1899							
					ins gesammt	aus						
Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899	
37	7	—	—	12	87	—	—	—	—	3	84	
177	19	3	—	62	589	—	—	—	1	46	542	
38	1	—	—	15	103	—	—	—	—	9	94	
72	13	1	—	80	179	—	—	—	1	24	154	
115	24	—	—	41	373	—	—	—	12	49	312	
87	10	3	1	48	219	1	—	—	3	41	174	
27	7	3	—	11	117	—	—	—	2	24	91	
29	9	—	—	28	117	—	2	—	6	25	84	
6	1	1	—	2	22	—	—	—	—	3	19	
116	21	5	3	94	651	—	—	2	11	107	531	
—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	2	
36	11	—	—	29	99	—	—	—	—	4	95	
140	22	—	2	96	424	—	—	1	2	37	384	
86	14	2	1	78	432	—	—	—	7	67	358	
191	44	2	1	58	574	—	—	—	5	40	529	
6	1	—	—	12	49	—	—	—	—	3	46	
94	17	4	2	90	840	—	1	4	21	150	664	
41	11	1	1	14	136	—	—	1	—	35	100	
40	4	1	—	30	185	—	—	—	2	29	154	
14	3	1	3	18	178	—	—	2	19	59	98	
119	27	—	1	58	280	—	1	1	8	47	228	
52	8	—	—	21	146	—	—	—	1	21	124	
28	2	—	—	19	126	—	—	—	1	24	101	
15	3	—	—	2	15	—	—	—	—	3	12	
35	9	—	—	39	275	—	—	—	8	56	211	
11	1	1	3	9	60	—	—	—	—	11	49	
21	4	—	—	11	115	—	—	—	2	21	92	
4	—	—	—	6	80	—	—	—	—	20	60	
26	3	—	—	21	48	—	—	—	—	6	42	
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	3	
436	101	1	—	229	876	—	—	—	2	86	788	
120	12	1	1	63	281	—	—	1	2	43	235	
56	8	1	—	29	219	—	—	—	1	33	185	
5	—	—	—	10	35	—	—	—	2	9	24	
13	4	—	—	17	100	—	—	—	2	26	72	
117	8	—	—	37	206	—	—	—	2	23	181	
10	1	—	—	4	85	—	—	—	—	3	82	
45	8	—	—	19	105	—	—	—	—	8	97	
83	9	—	—	16	151	—	—	1	6	30	114	
84	7	1	2	21	218	—	—	—	—	32	186	
2	—	—	—	—	14	—	—	—	—	4	10	
41	5	—	—	12	77	—	—	—	—	5	72	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Klasse 75 ist mit Klasse 12 vereinigt.
11	5	—	—	22	108	—	—	—	4	16	88	
88	5	—	1	41	171	—	—	—	2	15	154	
25	4	1	2	16	180	—	1	2	6	28	93	
17	—	—	—	10	73	—	—	—	2	24	47	
88	16	1	2	49	415	—	—	1	13	75	326	
49	6	—	1	28	186	—	—	—	8	29	154	
18	1	—	—	21	91	—	—	1	2	7	81	

Klasse	Gegenstand	I. Am 1. Januar 1899 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1894	1895	1896	1897	1898	Es gingen ein im Jahre 1899	Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1899	II. Davon sind rechtskräftig: insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
88.	Uhren	—	—	—	5	54	93	152	88	49	—	6	8
84.	Wasserbau	—	—	2	6	23	35	66	25	14	—	1	—
85.	Wasserleitung u. Canalisation	—	—	2	15	122	186	325	174	69	2	24	3
86.	Weberei	—	2	6	32	178	219	437	217	120	5	8	4
87.	Werkzeuge	—	—	—	3	33	61	97	58	15	—	5	1
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	—	1	9	63	79	152	77	81	—	10	—
89	Zucker- u. Stärkegewinnung	—	—	7	25	83	116	231	112	45	4	7	—
	Ueberhaupt . . .	22	57	314	2087	13131	21080	36691	18325	7226	204	1746	815
		15611								7430			
	Es wurden erledigt: im Jahre 1898								18011	5570		2128	218
	" " 1897								16509	5440		1947	197

Bemerkungen zu Tabelle III.

Die vorliegende Tabelle soll eine vollständige Uebersicht über die thatsächliche Arbeitsleistung des Patentamtes auf dem Gebiete des Patentwesens gewähren und namentlich die Möglichkeit bieten, die Zahl der im Berichtsjahre erfolgten Patentertheilungen in rationeller Weise in Vergleich zu setzen mit dem Schicksal der überhaupt zur Erledigung gelangten Anmeldungen. Denn, wenngleich es schon seine Bedeutung hat, die Zahlen der Anmeldungen und der ertheilen Patente, vgl. Tabelle II, beisammen zu haben, so darf diese Zusammenstellung doch nicht zu den vielfach vorkommenden falschen Schlußfolgerungen führen, als ergebe die Zahl der Patentertheilungen, verglichen mit der Zahl der Anmeldungen in dem nämlichen Zeitraum stets den richtigen Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob das Patentamt im strengen oder im milden Sinne die Prüfung ausübe. Es liegt nicht im Rahmen der Aufgabe dieser die Tabelle begleitenden Zeilen, überhaupt dieser Frage näher zu treten. Es genügt der Hinweis darauf, daß die vorliegende Uebersicht ein zutreffendes Bild von dem Verhältnisse der Patentertheilungen zu den Thätigkeitsakten der Anmeldeabtheilungen und der Beschwerdeabtheilungen im Patentertheilungsverfahren überhaupt bietet. Diese Tabelle entspricht in der Anlage der für die Jahre 1897 und 1898 gebrachten Tabelle VIII. Während in der letzteren aber nur die Gesammtsummen für sämmtliche Klassen aufgestellt waren, läßt sich jetzt aus der Tabelle III nicht nur diese Gesammtsumme ersehen — wodurch Tabelle VIII in ihrem bisherigen Inhalte überflüssig geworden ist — sondern auch die Arbeitsleistung in den einzelnen Klassen.

Danach standen im Jahre 1899:

überhaupt zur Erledigung . .	36691	Anmeldungen
und zwar aus dem Jahre 1899	21080	"
aus den Vorjahren	15611	"
Erledigt sind insgesammt . .	18325	"
davon aus dem Jahre 1899 .	6092	"
aus den Vorjahren	12233	"
Unerledigt blieben insgesammt	18366	"
davon aus dem Jahre 1899 .	14988	"
aus den Vorjahren	3378	"

Aus dem Berichtsjahre sind mithin in diesem selbst fast 29% der Anmeldungen zur Erledigung gekommen. Von den aus dem Jahre 1898 noch stammenden unerledigten 13131 Anmeldungen sind im Jahre 1899 10818 oder 78% erledigt.

Erledigt wurden im Jahre 1899 314 Anmeldungen mehr als im Jahre 1898 und 1816 mehr als im Jahre 1897. Trotzdem betragen die Rückstände der unerledigten Sachen in Folge der fortgesetzt steigenden Zahl der Anmeldungen (1898 + 1974, 1899 + 759)

18872 am Schlusse des Jahres 1899 gegen
15611 " " " " 1898 und
18801 " " " " 1897.

Von den unerledigt gebliebenen Anmeldungen rühren nur 406 aus dem Jahre 1897 und nur 115 aus den früheren Jahren her. An den Anmeldungen, welche aus den Jahren vor 1897 stammen, sind von den 89 Klassen nur 28 betheiligt. Die 18 ältesten Anmeldungen fallen ausschließlich auf die Klasse 22 Farbstoffe. An den 28 Rückständen aus dem Jahre 1895 sind nur 9 Klassen betheiligt und hier entfällt fast die Hälfte (11) auf die genannte Klasse 22. Es erklärt sich dies daraus, daß die hier zur Frage

erledigt					III						
durch Zurückweisung auf Beschluß der		durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	Unerledigt blieben am 31. Dezember 1899						
					insgesammt	aus					
Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899
23	2	—	—	5	64	—	—	—	1	4	59
7	2	—	—	1	41	—	—	1	8	8	29
50	5	1	—	20	151	—	—	—	8	17	126
35	9	—	2	34	220	—	—	1	3	46	170
18	1	—	—	18	89	—	—	—	1	2	86
28	7	—	—	6	75	—	—	—	1	14	60
22	4	3	3	24	119	—	—	2	7	22	88
5003	858	64	68	2841	18366*	8	28	78	406	2868	14988
durch Beschluß der											
Anmelde-Abtheilung	Beschwerde-Abtheilung										
6318	1268	—	—	2514							
5779	1259	—	—	1887							

* Außerdem sind noch im Geschäftsgange:
aus dem Jahre 1892: 2 Anmeldungen aus Klasse 22,
" " " 1893: 4 " " " 22.

stehenden Anmeldungen chemische Prozesse betreffen, welche mit denen in früheren Anmeldungen behandelten in derartig verwickeltem Zusammenhange stehen, daß die Erledigung der früheren Anmeldungen abgewartet werden mußte, bevor die Prüfung der späteren in Angriff genommen werden konnte.

Was die Art der Erledigung der im Jahre 1899 zu Ende geführten Patentanmeldeverfahren anbetrifft, so haben von insgesammt 18825 7480 zu Patentertheilungen geführt, d. h. 40% (genau 40,55%) sämmtlicher Anmeldungen, welche überhaupt endgültig geprüft sind, haben den Erfolg eines Patentes gehabt. Von den übrigen 59,45% der erledigten Anmeldungen sind 3156 oder 17,22% durch ausdrückliche Zurückziehung oder durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr und 1746 oder 9,53% durch Nichterklärung auf einen ergangenen Vorbescheid erledigt. Nur der Rest von 5993 oder 32,70% ist durch rechtskräftig gewordenen Abweisungs- oder Versagungsbeschluß der Anmelde- und Beschwerdeabtheilungen erledigt. Da nun nach der Bestimmung des Patentgesetzes (§ 21 Abs. 4 und § 24 Abs. 1) die Nichterklärung auf einen Vorbescheid sowie die Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr als eine stillschweigende Zurücknahme der Anmeldung angesehen werden sollen, so dürfen weder die stillschweigend noch auch die ausdrücklich zurückgenommenen Anmeldungen in Ansatz gebracht werden, wenn man die Frage richtig stellen will, in wie vielen Fällen das Patentamt entgegen dem Antrage des Anmelders sich für die Abweisung der Anmeldung und für die Versagung des Patents und in wie vielen es sich für die Ertheilung des Patentes gemäß dem Antrage des Anmelders entschieden hat. Stellt man die Frage in dieser Weise, so ergiebt sich die Thatsache, daß das Patentamt von den insgesammt im Jahre 1899 erledigten 18325 Anmeldungen durch Abtheilungsbeschluß nur 18428 Anmeldungen erledigt hat. Von diesen Beschlüssen sind 7430 oder 55,4% zu Gunsten und 5993 oder 44,6% zu Ungunsten der Anmelder ergangen.

Im Vergleiche zu den beiden Vorjahren stellen sich die prozentualen Sätze wie folgt:

Von den endgültig erledigten Anmeldungen wurden erledigt durch

	1897		1898		1899	
Vorbescheid	1 947 =	11,79 %	2 128 =	11,81 %	1 746 =	9,53 %
abweisenden oder versagenden Beschluß:						
a) der Anmeldeabtheilung .	5 779 =	35,01 %	6 318 =	35,08 %	5 067 =	27,65 %
b) der Beschwerdeabtheilung	1 259 =	7,63 %	1 263 =	7,01 %	926 =	5,06 %
Patentertheilung	5 440 =	32,95 %	5 570 =	30,93 %	7 480 =	40,55 %
andere Art (Verzicht u. s. w.)	2 084 =	12,62 %	2 782 =	15,17 %	3 156 =	17,22 %
	16 509 =	100,00	18 011 =	100,00	18 325 =	100,00

IV. Ueberſicht über die Zahl der Anmeldungen und der Ertheilungen, welche im Jahre 1899 auf das Inland und auf das Ausland gefallen ſind.

Es haben betragen die Patent-	Von den Patent-Anmeldungen und den Patent-Ertheilungen entfallen auf das: Deutſche Reich.	Ausland und zwar auf:*) Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	Großbritannien.	Italien.	Oeſterreich-Ungarn.	Rußland.	Schweden und Norwegen.	Schweiz.	Vereinigte Staaten von Amerika.	Sonſtige Länder.	Summe Ausland.	Summe Inland und Ausland.
Anmeldungen .	14 443	284	174	1 183	1 335	148	940	292	210	364	1 445	262	6 637	21 080
Ertheilungen . .	4 683	94	53	474	554	37	372	85	99	137	722	120	2 747	7 430
Auf 100 Anmeldungen kommen demnach Ertheilungen . .	32,4	33,1	30,5	40,0	41,5	25,0	39,6	29,1	47,1	37,6	50,0	45,8	41,4	35,2

Bemerkungen zu Tabelle IV.

Nachdem mehrfach in der auswärtigen Preſſe und in dem Patentamte unmittelbar zugegangenen Schriftſätzen die Behauptung aufgeſtellt iſt, daß die ausländiſchen Anmeldungen weniger Ausſicht auf die Ertheilung eines Patents hätten, als die aus dem Deutſchen Reiche ſelbſt ſtammenden, ſchien eine Feſtſtellung angemeſſen, inwieweit dieſe Behauptung mit den Thatſachen ſich in Uebereinſtimmung befindet. Es ſind in Folge deſſen die Patentanmeldungen aus den zehn hauptſächlichſten Induſtrieſtaaten neben denen aus dem Deutſchen Reiche beſonders gezählt und im Vergleich zu den entſprechenden Zahlen der Patentertheilungen gebracht. Das Ergebniß liegt in der Tabelle IV vor. Danach iſt der Prozentſatz der im Jahre 1899 erfolgten Ertheilungen im Verhältniß zu den im Jahre 1899 erfolgten Anmeldungen, Inland und Ausland zuſammengerechnet, 35,2 %. Hinter dieſem Durchſchnittsergebniſſe bleiben die deutſchen Ertheilungen um faſt 3 % zurück, während es von den auswärtigen Ertheilungen um mehr als 6 % übertroffen wird. Auf die deutſchen Anmelder kommen nur 32,4 % Ertheilungen, auf die auswärtigen 41,4 %. Am günſtigſten ſtehen die Anmeldungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit rund 50 %, ihnen folgen die Anmeldungen aus Schweden und Norwegen mit 47,1 %, ſodann die aus Großbritannien mit 41,5 % und die aus Frankreich mit 40 %, die alſo ſämmtlich mit 7,6 bis 17,6 % günſtiger geſtellt ſind als die deutſchen Anmeldungen. Zur Vervollſtändigung dieſes Bildes ſei bemerkt, daß die entſprechenden Zahlen für die drei voraufgegangenen Jahre ſich ſtellen, wie folgt:

	Aus dem Inland 1896	1897	1898	Aus dem Ausland 1896	1897	1898	Zuſammen
Zahl der Anmeldungen . .	11 152	12 213	13 987	5 334	6 134	6 334	16 486 18 347 20 321
Zahl der Ertheilungen . .	3 488	3 457	3 473	1 922	1 983	2 097	5 410 5 440 5 570
Mithin Prozentſatz der Ertheilungen	31,2	28,3	24,8	36,0	32,3	33,1	32,8 29,6 27,4

*) Vergleiche Ueberſicht XX.

V. Uebersicht über die ertheilten und noch nicht erloschenen Patente nach der Dauer ihres Bestehens.

An ertheilten und noch nicht erloschenen Patenten waren vorhanden:	Haupt-patente	Zusatz-patente	Davon befinden sich im 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	Durchschnittsdauer eines Patents
			Schutz-Jahre															
Ende 1897	16 760	2 574	966	4 146	8 899	2 647	2 024	1 644	1 221	883	670	487	845	304	268	208	177	4,8
	19 384																	
„ 1898	17 821	2 610	968	3 986	8 660	2 590	1 992	1 648	1 859	1 045	765	594	391	316	279	240	158	4,9
	19 981																	
„ 1899	19 444	2 754	1 178	4 965	3 897	2 828	2 035	1 588	1 360	1 168	912	686	491	358	283	247	207	4,9
	22 198																	

Bemerkung zu Tabelle V.

Die Zahl der in Kraft befindlichen Patente befindet sich in anhaltender Zunahme. Ende 1899 waren fast 12 % mehr in Kraft als Ende 1898. Die Thatsache, daß auch die Zahl der langlebigen Patente fortgesetzt wächst, läßt einen günstigen Rückschluß auf die wirthschaftliche Bedeutung der ertheilten Patente zu.

VI. Uebersicht über die Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist, nach Klassen und dem Kalenderjahr des Anfanges oder der Umwandlung getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1899 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
1.	Aufbereitung	—	—	8 612	—	—	—	—	82 590	84 914 85 286	4
2.	Bäckerei	640	—	—	14 687	—	—	26 978 27 880	29 674	—	5
3.	Bekleidungsindustrie	—	—	8 570	—	18 164	—	25 424	—	—	8
4.	Beleuchtung, außer elektrischer und Gasbeleuchtung	5 874	8 269	8 428 10 889	15 274	15 522 18 574	21 870	28 474	—	—	9
5.	Bergbau	1 355 2 786	2 669	9 819	—	—	—	24 858 25 015	28 915 29 280	—	8
6.	Bier, Branntwein	852 2 285 2 866 8 587 8 688 5 982	4 450 6 825	6 620 7 158	10 945	—	28 830	26 887 26 680	80 456 32 620	87 250 87 584	18
7.	Blech- und Drahterzeugung	—	3 808 5 832	—	10 545	18 692	24 458	—	29 718	—	6
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	492 725 1 891 3 501	5 248	8 198 8 406 10 206	13 188	16 528	28 117	—	82 079	35 694 36 404	14
9.	Borstenwaaren	—	—	—	—	—	18 658	—	—	—	1
10.	Brennstoffe	—	—	—	18 021	18 795 18 985	—	—	—	86 097	4

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1899 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
11.	Buchbinderei	—	—	6 668	—	—	—	23 045 26 408 27 839	85 682	31 998 85 150 35 151 85 577	9
12.	Chemische Verfahren und Apparate	426 1 185 4 178	4 566 5 159 9 858	10 076	13 341 14 192 14 432 17 467	14 976	21 162 22 365 24 817	24 402 26 662 26 884	29 771 29 989 35 211 35 717	35 126 35 216 36 708	25
13.	Dampfkessel	425 578 751 2 468 2 959 8 160 8 214	2 226 3 580 5 969	9 818 9 568	10 876 11 887 11 666 11 990	15 696 15 988	20 112 24 796	23 581 24 021 27 528 29 087	28 634 29 869 29 878 82 241 85 688	34 415 34 521 85 499	32
14.	Dampfmaschinen	923 2 845 2 714 6 646	—	—	10 854 15 808 15 877	15 841 18 848	21 705 22 868	23 642	80 408 81 226 31 242	86 007	16
15.	Druckerei	—	5 271	6 794 10 660	15 711	14 537 15 854 17 316	19 249	28 747	82 781	32 511 35 458 36 459	13
16.	Düngerbereitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Eisbereitung	1 250 8 499	—	—	—	—	—	26 981	—	88 111 37 214	5
18.	Eisenerzeugung	1 452 4 891	—	8 549 9 718 10 472 12 700	—	—	—	—	80 634 81 116	84 416 34 617	10
19.	Eisenbahn- u. Straßenbau	255 555 726	—	9 545 9 908	—	18 437	19 364 20 102 21 519	28 420	81 216 81 678	36 262	13
20.	Eisenbahnbetrieb	894 1 095 1 844 1 397 1 863 8 664 4 484	7 990 10 881	7 281 8 987 9 709 9 846 10 418	11 675 20 905	15 887 17 289 17 890 18 928 19 511	20 162 24 059	24 288 25 006 25 858 26 240	80 910 81 340 81 711	84 248 85 029 85 222 85 625 85 800 85 801 85 856	87
21.	Elektrische Apparate und Maschinen	668 2 855	—	8 258 12 174	12 178 13 071 15 602 16 297 17 949	15 801 16 120 19 026 28 129 28 448 25 051	20 528 21 824 22 781 22 866	25 205 27 871 28 759	80 207	85 896 89 805 40 414	26
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	1 886 2 096	8 229 4 186 5 411 6 715	10 785 16 482 16 483	11 857 14 612 16 766	15 915 16 707 16 710 16 750 17 695 18 027 19 210 19 580	19 768 20 255 20 402 21 592 21 683 22 088 22 547 28 188	28 784 26 012 26 016 26 428 26 429 26 430 27 846 27 789 27 954 28 217 29 067	28 065 28 758 29 060 30 426 30 648 81 658 81 842 81 986 84 468	88 088 84 294 85 180 85 841 37 067 88 281 38 578 88 802 89 029 40 571	58

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1899 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
23.	Fett- u. Mineralölindustrie	—	—	9 606	—	16 850 17 181	22 516	—	—	—	4
24.	Feuerungsanlagen	410 549 937 1 063	4 988	—	—	17 810	18 719	23 768	80 949	—	9
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	895 2 254 4 618 15 652	—	10 387 10 419	—	—	—	—	81 006	—	7
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	540 3 083 3 178 6 792	3 515	6 784	—	16 788	21 624 23 863	23 768 24 950 24 951 29 823 29 498	29 071	33 959 89 162	17
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	—	4 121	—	—	21 377	21 253	25 273 26 623 28 586	—	—	6
28.	Gerberei	244 949	—	—	14 946 15 181	—	20 594 24 824	—	—	—	6
29.	Gespinnstfasern	2 032	—	—	11 729	—	—	—	—	88 368	3
30.	Gesundheitspflege	—	6 670	—	—	17 368	19 195 20 057 20 927 22 056	24 386 26 903	—	86 587	9
31.	Gießerei	1 891	2 747 3 545 5 617	8 669	—	—	21 716	25 250 26 417	29 457	—	9
32.	Glas	763 925 1 888 2 955	4 551	—	—	—	—	31 112	—	34 154	7
33.	Hand- und Reisegeräthe	—	—	—	—	—	—	27 109	—	—	1
34.	Hauswirthschaftl. Geräthe	413 1 235 12 228	2 483 8 728 6 255	6 951	—	17 588	21 300	27 205	29 519 29 623 30 927	—	13
35.	Hebezeuge	2 798	5 703	7 205 9 761 10 216	—	17 111	—	—	37 108	33 725	8
36.	Heizung	38 429 1 186 1 146 1 524	2 260 2 961	7 910 8 812	12 473 12 524 18 773	14 838 17 007 17 898 18 593	28 833 28 874 28 878	27 612 27 876	29 672	33 304 35 944 35 958	25
37.	Hochbauwesen	—	2 482 8 789 5 570 6 028	9 624 9 978	10 891	16 757	21 887	—	—	33 574 34 849 35 124 36 355	13
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	—	—	—	13 749	17 435	—	—	—	34 767	8
39.	Horn u. plastische Massen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Hüttenwesen	—	7 569	9 265	15 562	17 513 18 900	22 620	25 798 26 181 29 006 29 535	28 750	—	11

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1899 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
41.	Hutherstellung	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1
42.	Instrumente	275 572 1 525 1 606 2 540 2 868 2 997 5 008 7 719	—	—	12 358 13 663 14 289 15 528	20 069	22 497	23 503 25 658 27 430	30 704	33 406 33 980 35 169 36 799	28
43.	Korbflechterei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	Kurzwaaren und Rauchgeräthe	721	6 847	—	—	—	—	27 443	—	—	3
45.	Land- u. Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	4 259	3 122 6 609 8 391	6 920 8 837 9 080 9 093	—	—	—	31 536	32 178	32 186 34 385 34 887 34 847 36 071 36 532	16
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	532 778 2 735 14 254	—	—	—	—	—	28 022 28 243	—	34 926	7
47.	Maschinenelemente	1 298 2 783 5 983	3 253 4 408 6 032	8 486 9 060 9 603	10 611 13 323	16 952 17 174	19 476	23 535 24 161 24 235 24 882 24 849 25 629 26 299 27 413	28 254 28 471 30 460 31 790 32 305 32 820 36 219	34 260 34 322 34 701 34 871	33
48	Metallbearbeitung, chemische	—	—	9 621	14 196	17 403	—	—	—	38 011	4
49.	Metallbearbeitung, mechanische	715 1 099 1 631 1 641 1 948 2 369 2 451 2 695 2 935	2 808 2 685 2 843 3 765 3 835 5 714	6 236 9 147 9 442 9 726	10 221 11 399	16 474 17 833 17 726 18 812 18 941	19 866 19 708 21 183 23 873	24 212 25 261 25 954 26 796 26 898	30 275 31 222 31 322 31 516 31 975	32 625 33 886 34 184 34 189 35 477 35 606 36 130 36 331 36 495 36 645	50
50.	Müllerei	795 2 325 4 280 7 113 15 565	2 852 3 668	10 164	—	19 386	20 010 20 526	—	29 182 30 260 32 188	32 341 32 640	16
51.	Musik-Instrumente	1 064 5 392	4 372 4 435	—	14 107	—	21 715	—	31 212	34 191 37 939	9
52.	Nähmaschinen	1 085 1 771	1 927 5 146 8 833	7 806 13 790	11 032	17 542 18 434 20 935	20 430 20 487	—	31 661 32 081 34 378	34 782 36 045 37 573	19

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1899 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
53.	Nahrungsmittel	576 3 059 3 949	—	—	17 107	17 970 18 839	21 270	25 916	30 894	—	9
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	493 602	3 544 3 958 5 448	—	—	15 909	20 842	24 414 26 880	30 982	33 414 35 111 36 196	13
55.	Papierherstellung	282 5 070	—	9 625	—	18 447	21 285 23 963	25 757	29 395 31 424	—	9
56.	Pferde- u. andere Zugthiergeschirre	—	3 891	—	—	—	—	29 259	—	—	2
57.	Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58.	Pressen	2 252 3 475 8 905	6 199 6 643	9 641 9 861	10 879 13 870	19 050	22 713 22 796	—	30 186 30 921 31 014	—	15
59.	Pumpen	886	—	6 546	12 848	16 248	22 356 26 783	—	31 011	35 782	8
60.	Regler für Kraftmaschinen	2 172 3 851	—	8 197	—	—	—	—	29 780	32 442 35 647	6
61.	Rettungswesen	—	—	—	—	16 827	—	—	—	—	1
62.	Salinenwesen	771	—	—	—	—	—	—	—	35 006	2
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	—	—	7 812	—	—	—	—	—	—	1
64.	Schankgeräthe	2 718 2 989	—	7 608	14 008	19 930	—	26 385	—	33 187 35 015	8
65.	Schiffbau	—	—	—	—	17 996	—	—	—	34 752	2
66.	Schlächterei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67.	Schleifen und Poliren	—	—	—	—	—	—	—	—	34 540	1
68.	Schlosserei	189 3 277	—	—	—	17 157	—	—	—	—	3
69.	Schneidwerkzeuge	—	—	—	11 072	—	—	—	—	—	1
70.	Schreib- u. Zeichenwaaren	6 675	—	10 445	14 077	—	—	28 094	—	37 052	5
71.	Schuhwerk	1 091 3 276	—	—	—	—	—	—	—	32 440 36 280	4
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	1 167 3 932 4 572	4 638 5 235 5 670 8 921	7 142 9 637 12 841	—	15 867 18 144 18 836 20 418 21 172	23 883	22 894 25 377 27 576 27 657 28 701	31 291 32 501 32 742	34 049 34 887 35 852 36 005 36 829	29
73.	Seilerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74.	Signalwesen	—	—	—	12 591	18 546	—	—	—	—	2
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	838 1 286 1 733	—	8 180	13 627	16 181	21 708	26 962	31 682	—	9
76.	Spinnerei	296 3 662 5 102 6 378 8 152	—	7 664	12 158 13 796 13 897 14 509	19 714	21 157 22 779 23 727	24 958 25 372 27 526	30 596 32 769	32 052 33 834	21
77.	Sport	1 869	—	—	10 457	—	22 274	—	—	32 658	4

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Bezeichnung der Nummer der Patente, für welche die 15. Jahresgebühr fällig geworden und gezahlt ist: in der Zeit von 1877 bis 1892 und zwar für Patente aus dem Jahre: 1877 (einschließlich der umgewandelten früheren Landespatente)	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Ueberhaupt
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	—	—	7 679	—	—	—	26 987	31 411	—	8
79.	Tabak	—	4 804	—	—	18 805 19 389	—	—	32 190	—	4
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	—	2 976 8 105 5 712 5 869 6 219	—	18 107 14 678	15 289 21 074	19 782 20 890 24 819	23 919 25 008 27 088	80 011	84 862 34 888	18
81.	Transportwesen	2 934	—	8 907	14 160	—	20 520 22 888	—	80 810	—	6
82.	Trockenvorrichtungen . . .	—	—	—	11 122	19 568	—	—	28 971 32 220	36 191	5
83.	Uhren	—	—	—	14 083	18 057	—	—	—	—	2
84.	Wasserbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85.	Wasserleitung und Canalisation	15 952	—	—	—	—	—	28 187	27 761 81 069	88 244	5
86.	Weberei	1 885 2 788	8 167 5 500	9 783	—	—	—	—	28 775 31 400	82 968 87 251	9
87	Werkzeuge	—	2 510	—	—	—	20 815	—	82 747	—	3
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	868 5 100	—	7 544 10 661	—	14 760	—	—	—	—	5
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	904 1 082 4 386	2 220 3 608 5 688 9 816	6 958 7 519 8 296	11 964 15 885 22 218	16 091	22 000	25 376	28 895 33 190	35 487	19
	Summe . . .	154	82	82	70	90	80	104	98	122	882

Bemerkung zu Tabelle VI.

Es ist von betheiligter Seite als erwünscht bezeichnet, aus den einzelnen Klassen die Nummer derjenigen Patente zu erfahren, welche die volle Schutzdauer von fünfzehn Jahren erreicht haben. Da derartig langlebigen Patenten regelmäßig eine das Maß des Gewöhnlichen überschreitende Erfindung zum Grunde zu liegen pflegt, so dürfte diese Zusammenstellung von allgemeinerem Interesse sein. Es ist daher in Aussicht genommen, alljährlich eine Uebersicht derjenigen Patente zu bieten, für welche in dem Berichtsjahre die fünfzehnte Jahresgebühr gezahlt worden ist. In der vorliegenden Statistik war es der Vollständigkeit wegen geboten, die sämmtlichen bisher überhaupt durch Abschluß des letzten natürlichen Lebensjahres ausgezeichneten Patente aufzuführen.

Die Uebersicht läßt erkennen, daß es sich dabei überhaupt um 882 Patente bisher handelt, die sich sehr ungleich auf die einzelnen Klassen vertheilen. Am höchsten mit 58 und 50 Patenten sind dabei betheiligt die Klassen 22 Farbstoffe und 49 mechanische Metallbearbeitung. Ihnen kommen am nächsten 9 andere Klassen:

12	Chemische Verfahren und Apparate	mit 25 Patenten
18	Dampfkessel	„ 82 „
20	Eisenbahnbetrieb	„ 37 „
21	Elektrische Apparate und Maschinen	„ 26 „
36	Heizung	„ 25 „
42	Instrumente	„ 23 „
47	Maschinenelemente	„ 88 „
72	Schußwaffen	„ 29 „
76	Spinnerei	„ 21 „

In 6 Klassen dagegen ist es überhaupt noch nicht vorgekommen, daß ein Patent 15 Jahre gedauert hat. Es sind dies die Klassen:

16 Düngerbereitung,
39 Horn und plastische Massen,
57 Photographie,
66 Schlächterei,
78 Seilerei,
84 Wasserbau.

VII. Uebersicht über die Beschwerden in Patentsachen.

1. Statistik über die Beschwerden aus früheren Jahren.

Von den auf Grund des § 26 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 im Jahre 1895 erhobenen und am Schlusse des Jahres 1898 noch nicht erledigt gewesenen 7 Beschwerden führte 1 nach Bekanntmachung zur Ertheilung, 2 wurden zurückgenommen, die übrigen 4 befinden sich z. Zt. noch im Geschäftsgange.

Von den im Jahre 1896 erhobenen und am Schlusse des Jahres 1898 noch nicht erledigt gewesenen 10 Beschwerden führten 2 nach Bekanntmachung zur Patent-Ertheilung, 4 nach Bekanntmachung zur Versagung, 1 wurde zurückgenommen, die übrigen 8 befinden sich z. Zt. noch im Geschäftsgange.

Von den im Jahre 1897 erhobenen Beschwerden waren am Schlusse des Jahres 1898 noch im Geschäftsgange. 108 Beschwerden

Hiervon führten zur Zurückverweisung in die I. Instanz	2	
zur Zurückweisung	14	
nach Bekanntmachung zur Patent-Ertheilung	42	
nach Bekanntmachung zur Versagung	28	
zurückgenommen wurden	6	
	=	87 "
Die verbleibenden		16 Beschwerden

sind zur Zeit noch im Geschäftsgange.

2. Statistik über das Ergebniß der im Jahre 1898 auf Grund des § 26 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 erhobenen Beschwerden.

Nach der im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1899, S. 58ff. unter IV C veröffentlichten Uebersicht sind im Jahre 1898 bei dem Kaiserlichen Patentamte . . 2845 Beschwerden eingegangen.

Hiervon gehen ab . . . . 144 " welche entweder zurückgezogen, als unzulässig verworfen wurden oder mangels Zahlung der Gebühr als nicht erhoben gelten.

Es gelangten mithin zur geschäftlichen Behandlung . . . 2201 Beschwerden, von welchen z. Zt. noch . . . 121 " im Geschäftsgange sind.

Von den erledigten . . . . 2080 Beschwerden wurden 1789 vor Bekanntmachung der Anmeldung und 291 nach Bekanntmachung der Anmeldung erhoben.

A. Erledigung der vor Bekanntmachung der Anmeldung erhobenen Beschwerden.

Anzahl der Beschwerden	Hiervon führten zur Zurückverweisung in die I. Instanz	Hiervon führten zur Bekanntmachung	Hiervon wurden abgewiesen	Von den 504 auf Beschwerde bekannt gemachten Anmeldungen führten zur Ertheilung des Patentes	Versagung des Patentes
1789	74	504	1211	483	21
	1789			504	

B. Erledigung der nach Bekanntmachung der Anmeldung erhobenen Beschwerden.

1. Beschwerden des Patentsuchers. Gegen Versagung oder Beschränkung des Patentes	Von diesen Beschwerden wurden anerkannt	abgewiesen	2. Beschwerden der Einsprechenden. Anzahl der erhobenen Beschwerden	Von diesen Beschwerden wurden anerkannt	abgewiesen
85	28	57	206	42	139
	85			181*)	

3. Uebersicht für 1898.

Von den erledigten 2080 Beschwerden sind mithin

a) ganz oder theilweise anerkannt	574
b) zurückgewiesen	1407
c) zur Zurückverweisung in die I. Instanz führten	74
d) über die verbleibenden Beschwerden vergl. die Anmerkung*).	25
	= 2080

Von allen Beschwerden führten somit 67,64 % zur Abweisung.

*) Die Zahl von nur 181 Beschlüssen erklärt sich dadurch, daß bei 1 Anmeldung 4 Einsprechende, bei 8 Anmeldungen je 3 und bei 16 je 2 Einsprechende Beschwerde erhoben haben, und hinsichtlich jeder dieser Anmeldungen auf die Beschwerden nur je 1 Beschluß gefaßt worden ist.

4. Uebersicht für 1894 bis 1898.

Erläuterung.	1894	1895	1896	1897	1898
1. Zahl der erhobenen Beschwerden	1787	2030	2022	2320	2345
2. Davon:					
a) Zurückgezogen oder als unzulässig verworfen	98	128	104	137	144
b) Unerledigt Ende 1899	.	4	3	16	121
Bleiben	1689	1898	1915	2167	2080
Hiervon sind:					
1. Ganz oder theilweise anerkannt*)	559	573	533	504	574
2. In die I. Instanz verwiesen	21	28	37	73	74
3. Zurückgewiesen	1057	1273	1312	1561	1407
4. In derselben Sache erhobene und durch einen Beschluß erledigte Beschwerden	52	24	33	29	25
Summe wie oben	1689	1898	1915	2167	2080

C. Uebersicht über die in den Jahren 1895—1899 in Patentsachen eingegangenen Beschwerden, nach Klassen geordnet.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1895	1896	1897	1898	1899
1.	Aufbereitung	4	7	4	6	6
2.	Bäckerei	9	7	13	6	8
3.	Bekleidungsindustrie	38	30	28	26	17
4.	Beleuchtung, außer elektrischer u. Gasbeleuchtung	27	38	33	42	27
5.	Bergbau	8	6	8	3	5
6.	Bier, Branntwein	28	38	32	35	37
7.	Blech- und Drahterzeugung	8	10	2	7	2
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	42	37	38	65	52
9.	Borstenwaaren	4	2	1	4	1
10.	Brennstoffe	13	9	14	21	7
11.	Buchbinderei	7	13	6	8	4
12.	Chemische Verfahren u. Apparate	186	136	140	87	97**)
13.	Dampfkessel	34	81	49	35	19
14.	Dampfmaschinen	17	25	80	18	21
15.	Druckerei	28	22	28	24	20
16.	Düngerbereitung	8	14	12	10	4
17.	Eisbereitung	14	11	17	15	9
18.	Eisenerzeugung	13	12	7	7	5
19.	Eisenbahn- und Straßenbau	17	20	17	19	6
20.	Eisenbahnbetrieb	58	48	75	77	56
21.	Elektrische Apparate u. Maschinen	86	105	124	162	124
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	114	93	76	88	55
23.	Fett- u. Mineralölindustrie	24	18	17	26	13
24.	Feuerungsanlagen	39	52	42	62	45
25.	Flecht- u. Wirkmaschinen	12	9	4	14	14
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	38	65	84	89	81
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	6	7	13	10	8
28.	Gerberei	8	15	12	17	11
29.	Gespinnstfasern	6	2	5	8	1
30.	Gesundheitspflege	33	37	39	57	41
31.	Gießerei	7	5	10	10	6
32.	Glas	7	7	11	11	8
33.	Hand- u. Reisegeräthe	11	12	24	13	7
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	47	59	45	43	48
35.	Hebezeuge	6	13	11	8	7
36.	Heizung	30	26	36	27	27
37.	Hochbauwesen	44	42	48	30	26
38.	Holzbearbeitung u. -Conservirung	15	22	21	26	24
39.	Horn u. plastische Massen	11	16	11	19	18
40.	Hüttenwesen	24	26	31	32	19
41.	Hutherstellung	—	1	2	2	2
42.	Instrumente	38	25	22	59	55
43.	Korbflechterei	1	1	—	1	—
44	Kurzwaaren und Rauchgeräthe	20	10	17	15	11
45.	Land- und Forstwirthschaft, Garten- u. Weinbau, Zootechnik	54	46	58	47	41
46	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	29	35	47	42	27
47.	Maschinenelemente	77	70	71	71	73
48	Metallbearbeitung, chemische	10	4	11	2	7
49.	Metallbearbeitung, mechanische	58	51	65	54	48
50.	Müllerei	33	18	21	27	16
51.	Musik-Instrumente	24	21	20	14	12
52.	Nähmaschinen	15	10	14	11	15
53.	Nahrungsmittel	45	49	46	60	59
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	21	18	20	13	6
55.	Papierherstellung	12	14	15	7	16
56.	Pferde- u. andere Zugthier-Geschirre	1	2	5	8	2
57.	Photographie	19	13	23	14	23
58.	Pressen	1	6	8	3	7
59.	Pumpen	19	7	13	10	12
60.	Regler für Kraftmaschinen	3	3	3	2	3

*) In den angegebenen Zahlen sind auch diejenigen Beschwerden enthalten, bei welchen die Aufhebung des ersten Beschlusses erfolgte, weil der Abweisungs- bezw. der Versagungsgrund durch nachträgliche Aenderung des Patentanspruchs in Wegfall gekommen ist.

**) Einschließlich der mit Klasse 12 vereinigten Klasse 75.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1895	1896	1897	1898	1899
61.	Rettungswesen	6	5	6	5	5
62.	Salinenwesen	1	—	—	—	1
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	64	115	248	233	124
64	Schankgeräthe	42	42	35	44	31
65.	Schiffbau	16	24	23	26	14
66.	Schlächterei	4	1	—	3	1
67.	Schleifen und Poliren	12	5	4	4	4
68.	Schlosserei	17	21	20	25	16
69	Schneidwerkzeuge	3	2	2	5	2
70	Schreib- und Zeichenwaaren	9	5	12	11	8
71.	Schuhwerk	19	20	20	22	8
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	7	14	19	11	18
73.	Seilerei	2	1	—	1	—
74.	Signalwesen	5	10	8	13	10
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	.	.	.	.	. *)
76.	Spinnerei	21	21	18	16	12
77.	Sport	18	15	18	13	16
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	19	14	16	13	10
79.	Tabak	4	7	4	6	5
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	41	47	53	53	35
81.	Transportwesen	8	9	14	14	15

*) Klasse 75 ist mit Klasse 12 vereinigt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1895	1896	1897	1898	1899
82.	Trockenvorrichtungen	14	8	13	15	5
83.	Uhren	1	3	—	2	7
84.	Wasserbau	4	2	3	1	4
85.	Wasserleitung und Kanalisation	23	15	28	24	15
86.	Weberei	16	16	14	18	14
87.	Werkzeuge	8	9	6	5	1
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	16	15	8	13	10
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	29	25	34	25	21
	Zusammen	2 080	2 022	2 320	2 345	1 823

Bemerkungen zu Tabelle VII.

Die Zahl der Beschwerden ist in 1899 gegenüber dem Vorjahr sehr erheblich um 522 Nummern oder 22 % gesunken und hat noch nicht einmal die Höhe der Beschwerden von 1895 erreicht. Bemerkenswerth ist der Abfall der Beschwerden in der Klasse 63 Sattlerei um fast 50 % gegenüber dem Vorjahr, eine Thatsache, welche mit der rückläufigen Entwickelung der Fahrradindustrie in unverkennbarem Zusammenhange steht. Im Jahre 1899 kamen auf je 100 erledigte Anmeldungen 10 Beschwerden, wogegen das Verhältniß in den beiden Vorjahren 100 zu 14 und 100 zu 13 betragen hat. Zwei Drittel aller Beschwerden lautete auch im Berichtsjahre auf Abweisung, während in den Vorjahren das Verhältniß der Abweisungen noch ungünstiger war.

VIII. Uebersicht der im Richtigkeitsverfahren behandelten Anträge.

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899
Richtigkeitsanträge	100	92	109	118	90	102	86	92	77	77	84	58	80	170	102	129	102	119	99	2 198
Vor der Entscheidung zur Erledigung gekommene Anträge	18	10	30	30	26	24	29	35	32	27	25	15	15	29	41	27	18	26	35	627
Rechtskräftige Entscheidungen:																				
auf Vernichtung	23	25	29	11	25	19	27	25	12	14	17	10	10	21	17	26	22	30	19	428
auf Beschränkung	22	23	24	14	19	18	16	5	9	14	9	11	9	8	9	17	11	10	10	298
auf Abweisung	43	30	26	32	32	24	24	20	21	30	29	17	18	38	56	34	43	27	26	641
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	18	22	31	45	39	46	36	48	43	36	41	30	37	108	52	71	76	124	131	—
Entscheidungen des Patentamts	95	87	70	74	70	71	67	57	45	57	54	36	56	64	105	82	79	67	55	1 461
Entscheidungen des Reichsgerichts	23	13	16	11	23	13	17	13	13	22	18	21	13	23	25	44	37	37	22	433

Bemerkungen zu Tabelle VIII.

Im Berichtsjahre liefen 99 Richtigkeitsanträge ein. Rechtskräftig vernichtet wurden gänzlich 19 und theilweise 10 Patente. Das Patentamt entschied in 55, das Reichsgericht in 22 Fällen. Wie sich das Verhältniß der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der der Richtigkeitsabtheilung des Patentamtes stellt, erhellt aus den nachfolgenden Zusammenstellungen.

Reichsgerichtliche Entscheidungen im Richtigkeitsverfahren:

1893:	13, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	10,	auf Abänderung	3
1894:	23, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	14,	" "	9
1895:	25, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	16,	" "	9
1896:	44, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	17,	" "	27
1897:	37, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	30,	" "	7
1898:	37, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	26,	" "	11
1899:	22, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	17,	" "	5
insgesammt:	201, davon lauten auf Bestätigung der patentamtlichen Entscheidung	130,	auf Abänderung	71.

Es wurden bestätigt:

	Klageabweisungen:	Richtigkeitserklärungen:
1893:	9	1
1894:	8	6
1895:	12	4
1896:	7	10
1897:	19	11
1898:	12	14
1899:	5	12
insgesammt:	72	58.

Es wurden abgeändert:

	Klageabweisungen:	Richtigkeitserklärungen:
1893:	3	—
1894:	6	3
1895:	6	3
1896:	11	16
1897:	2	5
1898:	7	4
1899:	2	3
insgesammt:	37	34.

Es wurden patentamtliche Entscheidungen abgeändert:

	a) wegen anderer Beweiswürdigung oder neuen Vorbringens:	b) wegen anderer Rechtsauffassung:	und zwar zu b, weil das Reichsgericht strengere Anforderungen an den Begriff der Erfindung stellte:
1893:	2	1	1
1894:	—	9	6
1895.	3	6	5
1896:	5	22	3
1897:	6	1	—
1898:	10	1	1
1899:	3	2	2.

Von den in 2 Instanzen verhandelten Richtigkeitssachen haben geendet mit:

	Vernichtung (ganz oder theilweise):	und mit Klageabweisung:
1893:	4	9
1894:	12	11
1895:	11	14
1896:	36	8
1897:	14	23
1898:	22	15
1899:	16	6.

Von den in 2 Instanzen verhandelten Richtigkeitssachen bezogen sich auf schon früher angefochtene Patente: Richtigkeitsanträge:

1893:	10,	davon wieder vergeblich: 5,	führten zur Vernichtung: 5
1894:	1,	" " " —,	" " " 1
1895:	4,	" " " 2,	" " " 2
1896:	5,	" " " 1,	" " " 4
1897:	6,	" " " 3,	" " " 3
1898:	4,	" " " 3,	" " " 1
1899:	9,	" " " 6,	" " " 3.

Anmerkung. Die angegebenen Ziffern geben nicht die Anzahl der Urtheilssprüche, sondern die Anzahl der durch die Entscheidungen erledigten Anträge wieder, wobei soviel Anträge als vorliegend angenommen worden sind, als Patente angegriffen worden sind. Demgemäß ist eine reichsgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 1896 als 20 gezählt worden.

IX. Uebersicht der im Zurücknahmeverfahren behandelten Anträge.

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899
Zurücknahmeanträge	11	8	6	9	8	4	7	24	14	10	12	19	14	197
Vor der Entscheidung zur Erledigung gekommene Anträge	4	5	6	5	4	—	1	5	8	2	2	2	10	78
Rechtskräftige Entscheidungen:														
auf Zurücknahme	7	1	3	1	6	—	2	1	1	6	—	1	5	46
auf theilweise Zurücknahme	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
auf Abweisung	1	1	3	2	3	1	2	—	3	12	—	—	5	50
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	7	8	5	5	5	3	2	19	7	6	10	21	15	—
Entscheidungen des Patentamts	7	10	8	4	4	4	8	3	20	8	4	5	14	120
Entscheidungen des Reichsgerichts	1	—	6	—	3	1	2	—	—	14	1	1	4	37

X. Uebersicht über die gegen veröffentlichte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche.

	1895	1896	1897	1898	1899
1. Zahl der Einsprüche	1178	1165	1158	1137	1653
2. Zahl der Patentanmeldungen, gegen welche Einspruch erhoben wurde	894	897	842	842	1227
3. Zahl der in Folge Einspruchs rechtskräftig beschlossenen Versagungen	219	215	183	183	121
4. Zahl der in Folge Einspruchs rechtskräftig beschlossenen Beschränkungen des Patentanspruchs	.	.	.	69	93
Insgesammt nach Bekanntmachung erfolgte Versagungen, wiederholt aus Uebersicht I	286	228	193	199	135

Bemerkungen zu Tabelle X.

Die Zahl der erhobenen Einsprüche ist unverhältnißmäßig um 45 % gegenüber dem Vorjahre gewachsen. Ebenso ist die Zahl der Anmeldungen gewachsen, gegen welche der Einspruch sich gerichtet hat, um 46 %. Dieses Anwachsen erklärt sich zum Theil dadurch, daß im Jahre 1899 auch die Zahl der bekanntgemachten Anmeldungen auf 8549 von 6504 im Vorjahre gestiegen ist, also auch fast um 32 %. Auffälliger Weise ist aber auch die Zahl der Versagungen in Folge Einspruchs um etwa 34 % gesunken.

XI. Uebersicht der Gebrauchsmusteranmeldungen nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1895	1896	1897	1898	1899	Zusammen 1891 bis 1899
1.	Aufbereitung	6	8	16	12	8	68
2.	Bäckerei	72	74	50	69	76	469
3.	Bekleidungsindustrie	698	694	829	880	746	5 493
4.	Beleuchtung, außer elektr. und Gasbeleuchtung	552	507	479	471	892	8 468
5.	Bergbau	88	24	88	82	49	221
6.	Bier, Branntwein	120	122	109	145	142	890
7.	Blech- und Drahterzeugung	25	12	8	18	8	77
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	148	178	196	226	202	1 199
9.	Borstenwaaren	89	107	128	184	100	816
10.	Brennstoffe	19	81	41	89	86	218
11.	Buchbinderei	185	228	228	296	287	1 688
12.	Chemische Verfahren und Apparate	88	57	60	42	89	855
13.	Dampfkessel	105	101	149	126	115	836
14.	Dampfmaschinen	27	27	36	35	22	189
15.	Druckerei	110	167	155	182	155	1 047
16.	Düngerbereitung	1	4	3	8	3	17
17.	Eisbereitung	68	58	71	115	109	494
18.	Eisenerzeugung	5	8	8	6	8	89
19.	Eisenbahn- und Straßenbau	80	79	79	77	66	519
20.	Eisenbahnbetrieb	255	281	269	298	305	1 785
21.	Elektrische Apparate und Maschinen	422	490	657	853	882	4 168
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	27	35	29	20	19	177
23.	Fett- und Mineralölindustrie	23	49	53	41	27	274
24.	Feuerungsanlagen	166	150	179	185	287	1 278
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	172	191	147	150	102	1 085
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	259	411	559	1 001	845	3 874
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	49	58	55	67	76	440
28.	Gerberei	16	12	22	21	80	126
29.	Gespinnstfasern	5	8	1	2	4	19
30.	Gesundheitspflege	624	666	728	759	751	4 707
31.	Gießerei	35	30	29	44	47	281
32.	Glas	36	60	81	52	54	861
33.	Haus- und Reisegeräthe	577	555	585	546	605	4 392
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	1 879	1 991	2 003	2 181	2 210	14 674
35.	Hebezeuge	68	60	63	65	78	456
36.	Heizung	406	401	408	331	299	2 682
37.	Hochbauwesen	563	600	519	599	581	4 128
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	182	195	228	258	291	1 575
39.	Horn und plastische Massen	11	27	25	17	22	172
40.	Hüttenwesen	5	6	4	6	4	36
41.	Hutherstellung	50	56	75	85	60	444
42.	Instrumente	586	648	688	892	926	4 880
43.	Korbflechterei	9	12	8	14	8	83
44.	Kurzwaaren und Rauchgeräthe	447	496	556	534	516	3 895
45.	Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	682	784	789	882	851	5 466
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	63	43	52	61	112	452
47.	Maschinenelemente	542	565	579	636	727	4 209
48.	Metallbearbeitung, chemische	10	10	6	7	8	61
49.	Metallbearbeitung, mechanische	349	415	415	482	490	2 889
50.	Müllerei	102	102	86	104	84	758
51.	Musik-Instrumente	309	322	328	345	357	2 422
52.	Nähmaschinen	111	92	118	132	127	791
53.	Nahrungsmittel	106	158	165	185	122	928
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	441	563	785	868	818	4 268
55.	Papierherstellung	31	18	25	36	42	211
56.	Pferde- und andere Zugthier-Geschirre	51	52	72	81	61	441
57.	Photographie	130	137	170	193	216	1 182
58.	Pressen	35	48	56	68	72	348
59.	Pumpen	100	82	81	92	89	604
60.	Regler für Kraftmaschinen	10	12	16	5	16	74
61.	Rettungswesen	55	52	58	47	56	400

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1895	1896	1897	1898	1899	Zusammen 1891 bis 1899
62.	Salinenwesen	—	—	1	—	1	2
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	778	1 192	1 920	1 848	1 306	8 291
64.	Schankgeräthe	578	619	783	801	685	4 759
65.	Schiffbau	48	58	64	71	60	367
66.	Schlächterei	17	39	82	51	51	307
67.	Schleifen und Poliren	57	67	76	58	92	488
68.	Schlosserei	408	421	502	553	503	3 396
69.	Schneidwerkzeuge	114	132	187	129	112	968
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	425	426	441	423	370	3 161
71.	Schuhwerk	272	295	281	342	309	2 015
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	129	164	187	149	128	967
73.	Seilerei	12	6	15	18	10	84
74.	Signalwesen	89	101	139	133	113	798
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	14	11	8	8	1	50
76.	Spinnerei	104	90	102	95	86	693
77.	Sport	609	650	698	663	567	4 599
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	23	23	39	36	19	173
79.	Tabak	84	54	41	46	47	288
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	162	182	182	222	204	1 172
81.	Transportwesen	308	288	356	453	462	2 368
82.	Trockenvorrichtungen	42	40	47	48	59	325
83.	Uhren	182	144	156	183	191	1 182
84.	Wasserbau	8	4	19	10	9	56
85.	Wasserleitung und Canalisation	242	281	297	295	259	1 829
86.	Weberei	228	258	258	262	216	1 756
87.	Werkzeuge	115	117	154	163	165	1 075
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	27	19	27	18	15	186
89.	Zucker- und Stärkegewinnung	49	40	37	38	56	358
	Ueberhaupt	17 899	19 090	21 329	23 199	21 831	140 622

Bemerkungen zu Tabelle XI.

Zum ersten Male seit dem Bestehen des Gebrauchsmustergesetzes ist die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen im Berichtsjahre niedriger als die des Vorjahres. Die Abnahme beläuft sich auf 1368 Stück oder fast 6 %. Diese Abnahme vertheilt sich auf 51 Klassen; sie ist am Bemerkenswerthesten in der Klasse 63 Sattlerei, in welcher die Anmeldungen mit 1306 Nummern einen Rückschritt gegen das Vorjahr um 542 oder fast 30 % aufweisen. Es hängt dieses, wie schon mehrfach bemerkt worden, mit dem Rückgange der Fahrradindustrie zusammen. Immerhin ist die Zahl der Anmeldungen in einer Reihe von Klassen noch sehr erheblich und übersteigt in 16 Klassen die Zahl von 500.

So zählt Klasse

3	Bekleidungsindustrie	746	Anmeldungen
21	Elektrische Apparate	882	"
26	Gasbereitung	845	Anmeldungen
30	Gesundheitspflege	751	"
33	Hand- und Reisegeräthe	605	"
34	Hauswirthschaftliche Geräthe	2210	"
37	Hochbauwesen	581	"
42	Instrumente	926	"
44	Kurzwaaren u. Rauchgeräthe	516	"
45	Landwirthschaft	851	"
47	Maschinenelemente	727	"
54	Papiererzeugnisse, Reklame	818	"
63	Sattlerei, Fahrräder	1306	"
64	Schankgeräthe	685	"
68	Schlosserei	503	"
77	Sport	567	"

Auf diese 16 Klassen entfällt die bei weitem größere Hälfte aller angemeldeten Gebrauchsmuster mit 18496 Nummern. Die Gesammtzahl aller Anmeldungen hat die Summe von 140 000 überschritten.

XII. Uebersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Ohne Eintragung erledigt	Am Jahresschluß unerledigt
1891 (1.10./31.12.)	2095	1724	4	367
1892	9066	8456	141	836
1893	11854	10297	470	1423
1894	15259	13673	731	2278
1895	17399	16325	1020	2832
1896	19090	17525	1182	2715
1897	21329	18570	1468	4006
1898	23199	21310	1846	4049
1899	21331	19700	1981	4199
1891—1899	140622	127580	8843	—

Bemerkungen zu Tabelle XII.

Die Feststellung des Verhältnisses zwischen Eintragungen und Anmeldungen hat bei Gebrauchsmustern nicht die Bedeutung wie auf dem Gebiete des Patentwesens, da bei jenen die Prüfung auf Neuheit nicht vorgesehen ist. Die wachsende Zahl der ohne Eintragung erledigten und der am Jahresschluß unerledigt gebliebenen Anmeldungen findet ihre Erklärung wesentlich darin, daß die Eventualanmeldungen von Gebrauchsmustern für den Fall, daß ein auf den nämlichen Anmeldungsgegenstand angemeldetes Patent nicht zur Ertheilung führen sollte, immer häufiger werden. Wird das Patent ertheilt, so erledigt sich der Eventualantrag. Bis über die Patentanmeldung entschieden ist, vergeht oft längere Zeit, während deren die Gebrauchsmusteranmeldung in der Schwebe bleiben muß.

XIII. Uebersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Uebertragungen von Gebrauchsmustern.

Jahr	Zahl der Verlängerungen durch Zahlung von 60 Mark	Zahl der Löschungen: auf Grund Verzichts oder Urtheils	Zahl der Löschungen: wegen Zeitablaufs a. nach 3 jähr. Dauer	Zahl der Löschungen: wegen Zeitablaufs b. nach 6 jähr. Dauer	Zahl der Umschreibungen
1891 (1.10./31.12.)	—	—	—	—	1
1892	—	67	—	—	90
1893	—	101	—	—	165
1894	475	130	1872	—	293
1895	1595	176	7217	—	409
1896	1774	202	8767	—	477
1897	2522	262	11589	412	765
1898	2689	274	13493	1336	576
1899	2661	278	14673	1734	698
1891—1899	11716	1490	57111	3482	3474

Bemerkungen zu Tabelle XIII.

Von insgesammt 127580 eingetragenen Gebrauchsmustern sind durch dreijährigen Zeitablauf 57111 und durch sechsjährigen Zeitablauf 3482, endlich in Folge Verzicht oder Urtheil 1490 zur Löschung gebracht, Insgesammt sind 62083 gelöscht, so daß Ende 1899 noch 65497 Gebrauchsmuster in Geltung sich befanden. Die Zahl derjenigen Gebrauchsmuster, welche der Entrichtung der Verlängerungsgebühr von 60 ℳ für würdig befunden worden sind, ist zum ersten Male gegenüber der Zahl des Vorjahres zurückgegangen und beträgt 2661.

XIV. Uebersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen.

Jahr.	Anzahl der erhobenen Vorstellungen	Davon wurden abgewiesen	Davon wurden anerkannt
1895	4	3	1
1896	5	3	2
1897	3	3	—
1898	3	2	1
1899	9	7	2

XV. Uebersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen und gelöschten Waarenzeichen nach Klassen getrennt.

Waarenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen*)							Abweisungen und Zurückziehungen							Löschungen						
		1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Thierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd .	16	18	19	14	27	17	111	—	4	2	5	1	10	22	—	—	—	—	—	3	8
		7	19	16	13	14	17	86														
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Thiere, Drogen, Thier- und Pflanzen - Vertilgungsmittel, Konservirungsmittel, Desinfektionsmittel . . .	488	532	627	648	574	563	3372	1	88	149	211	120	156	725	—	—	4	6	7	8	20
		27	610	495	464	428	414	2438														
3.	Bekleidungs - Gegenstände, außer Pelzwaaren 12 und Spitzen 30;																					
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	82	26	17	14	16	28	188	—	3	6	12	1	3	25	—	—	—	—	—	—	—
		3	54	13	10	8	23	111														
	b) Schuhwaaren . . .	88	67	46	57	70	74	352	—	13	17	14	16	32	92	—	—	—	1	—	—	1
		7	50	52	29	56	39	233														
	c) Gestrickte und gewirkte Waaren	99	79	88	22	20	22	280	1	20	20	16	5	15	77	—	—	—	—	—	1	1
		6	109	44	17	11	11	198														
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsets, Hosenträger, Schlipse und dergl.)	136	172	121	206	219	176	1030	6	82	32	49	79	92	290	—	—	—	1	8	4	8
		11	153	146	109	121	104	644														
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräthe . .	70	115	120	109	165	161	740	—	8	37	36	48	54	188	—	—	—	2	8	2	7
		25	114	94	77	93	97	500														
5.	Borsten und Borstenwaaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisirgeräthe und Verwandtes . . .	82	41	66	79	87	38	288	—	4	30	20	16	11	81	—	—	—	—	—	—	—
		10	31	39	53	33	26	192														
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 18, 20, 34 und 36 angeführten sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	106	86	85	54	77	89	497	2	18	18	11	10	14	73	—	—	—	—	—	2	2
		15	127	76	44	67	62	391														
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolir-Mittel, Asbestfabrikate, Putzwolle . .	17	22	21	35	34	40	169	—	3	5	2	15	9	84	—	—	—	1	—	—	1
		9	21	16	26	22	21	115														
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	17	19	10	13	11	20	90	—	5	7	5	1	7	25	—	—	—	—	—	—	—
		1	13	15	9	8	12	58														
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waaren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 23, 32, 33 und 35 genannten;																					
	a) Metalle, roh oder theilweise bearbeitet . .	267	138	78	69	99	34	680	1	42	36	30	15	23	147	—	2	1	1	—	—	4
		43	226	77	66	43	66	521														

*) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurückziehungen							Löschungen						
		1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
	b) Messerschmiedswaaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.) . .	754	687	405	429	517	813	3105	4	143	199	343	259	229	1177	—	8	9	5	12	4	38
		52	742	342	209	244	206	1795														
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	808	185	91	66	78	67	790	6	84	81	38	27	22	158	—	2	2	2	2	—	8
		39	312	101	52	51	45	600														
	d) Hufeisen und Hufnägel	9	8	1	1	1	2	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	8	2	9	1	—	22														
	e) Gußwaaren, emaillirte und verzinnte Waaren	88	13	2	2	—	—	50	—	2	2	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		9	26	3	3	—	—	41														
	f) Sonstige Metallwaaren	206	180	128	155	164	92	920	1	31	44	68	49	32	220	—	—	1	4	3	—	8
		48	212	105	100	116	80	661														
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder und Wasserfahrzeuge)	85	54	188	460	311	193	1241	—	6	86	151	209	112	514	—	—	—	4	4	—	8
		7	46	107	232	159	122	673														
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 32	953	348	324	256	222	160	2258	—	65	262	147	45	72	591	—	—	2	4	1	1	8
		46	669	386	221	122	133	1577														
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaaren	44	41	60	40	52	83	270	—	8	13	18	10	11	55	—	—	1	1	—	—	2
		7	51	48	34	36	30	206														
13.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	143	121	237	187	270	217	1175	—	83	59	91	81	68	327	—	—	—	3	2	1	6
		13	159	147	128	166	164	777														
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	528	802	328	294	261	286	1944	2	66	121	170	92	135	586	—	—	2	1	2	3	8
		33	438	347	176	139	151	1284														
15.	Gespinnstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern u. dergl.)	5	4	10	6	8	6	89	—	1	2	2	2	—	7	—	—	—	1	—	—	1
		2	3	10	4	6	8	33														
16.	Getränke;																					
	a) Bier	378	882	712	441	401	270	2579	6	78	228	287	169	142	855	1	—	3	4	10	9	27
		112	319	513	299	247	166	1656														
	b) Wein und Spirituosen	1068	1908	1538	946	914	742	7111	8	286	567	561	317	299	2038	4	3	80	31	41	24	183
		147	1461	1312	742	600	464	4726														
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze . . .	82	206	189	127	127	130	811	—	21	31	60	88	32	182	—	—	—	—	—	2	2
		16	161	121	104	90	84	576														
17.	Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waaren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaaren .	300	125	104	84	85	105	803	9	39	89	24	17	27	155	—	—	—	3	—	—	3
		62	252	111	46	72	51	594														

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	Abweisungen und Zurückziehungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	Löschungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaaren, auch Rohstoffe	49	45	34	65	45	42	280	—	7	14	13	28	17	74	—	—	—	—	—	—	—
		5	46	22	28	42	31	174														
19.	Hand- und Reisegeräthe (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.) . .	17	12	14	14	18	7	82	—	6	4	4	2	4	20	—	—	—	—	—	—	—
		2	13	10	12	15	5	57														
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel;																					
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Koks, Briketts, Kohlenanzünder . .	31	62	40	42	48	38	261	—	8	15	26	9	17	75	—	—	—	—	—	—	—
		9	35	32	38	32	27	173														
	b) Fette und Oele, außer den zur Nahrung bestimmten, 26 b, sowie Schmiermittel . . .	115	111	145	157	172	185	885	—	31	33	70	47	74	255	—	—	1	1	1	1	4
		18	115	99	104	110	107	553														
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte . . .	126	115	102	70	57	28	498	—	12	20	36	14	8	90	—	—	—	—	2	1	3
		30	155	83	55	35	43	401														
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waaren, Drechsler- und Schnitzwaaren . . .	41	32	17	38	42	39	209	1	1	12	11	9	13	47	—	—	—	—	—	—	—
		6	42	20	25	31	23	147														
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40;																					
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmaceutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	28	22	37	85	32	57	261	—	5	10	28	28	15	86	—	—	—	—	—	—	—
		8	28	26	33	39	32	166														
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Waagen, Controlapparate, photographische Apparate u. dergl. . . .	54	45	72	84	79	109	443	—	10	12	25	19	26	92	—	—	—	—	—	—	—
		9	65	50	57	55	65	301														
23.	Maschinen, Maschinentheile und Geräthe, einschließlich Haus- und Küchengeräthe	280	297	287	303	407	402	1976	9	57	76	113	103	118	476	—	1	1	7	9	4	22
		59	356	215	180	288	260	1358														
24.	Möbel und Polsterwaaren .	9	7	5	21	20	15	77	—	2	2	6	2	4	16	—	—	—	—	—	—	—
		1	9	5	14	18	11	58														
25.	Musikinstrumente	73	116	148	229	190	206	962	—	9	42	76	62	74	263	—	—	—	1	2	4	7
		21	126	99	129	106	136	617														
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Tabak 38;																					
	a) Fleischwaaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	70	120	173	190	148	164	865	—	18	28	47	25	37	155	—	1	—	2	—	—	3
		19	114	133	150	109	121	646														

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	Abweisungen und Zurückziehungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	Löschungen 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette und Speiseöle	157	180	167	175	250	383	1212	—	41	58	76	65	145	380	—	—	—	1	1	—	2
		40	129	105	120	137	164	695														
	c) Kolonialwaaren (Kaffee und Kaffee-Surrogate, Thee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	409	480	414	401	420	418	2537	1	123	113	188	149	166	735	—	—	2	4	2	2	10
		71	445	334	272	266	241	1629														
	d) Kakao, Chokolade, Zuckerwaaren, sowie Back- und Konditorwaaren, einschließlich Hefe und Backpulver	152	154	254	293	301	487	1591	1	48	86	95	111	109	895	—	—	2	1	—	1	4
		31	172	171	214	178	247	1013														
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Thiere, sowie natürliches und künstliches Eis	35	78	45	65	92	112	422	—	15	10	12	24	19	80	—	—	—	—	1	—	1
		4	55	41	42	67	94	303														
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier und Pappwaaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.)	158	148	171	187	152	148	914	4	12	49	89	45	71	270	—	—	—	2	1	8	11
		27	158	120	102	90	107	604														
28.	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	84	61	87	82	108	89	456	1	9	37	32	34	42	155	—	—	1	1	—	4	6
		8	39	58	52	63	54	274														
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Thonwaaren, Glas und Glaswaaren, Glasmosaiken, Glasuren	181	96	46	60	76	48	457	3	16	23	20	25	19	106	—	—	—	—	—	—	—
		6	153	49	42	44	35	329														
30.	Posamentir- und Tapisseriewaaren, auch Spitzen und Tülle	91	82	79	86	87	53	478	2	14	7	21	16	23	83	—	—	1	—	—	—	1
		14	104	70	75	60	45	368														
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, Lederwaaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer	30	37	28	39	33	26	193	—	6	13	6	8	11	44	—	—	—	2	1	—	3
		6	31	31	26	27	17	138														
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Komptoirgeräthe, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräthe, Lehrmittel	324	348	324	262	212	173	1688	7	37	108	143	89	47	431	—	3	5	29	12	7	56
		83	177	391	176	168	79	1074														
33.	Schußwaffen und Geschosse	33	21	18	17	31	17	137	—	4	3	10	5	8	30	—	—	—	—	—	—	—
		1	43	19	10	18	11	102														
34.	Seifen, Putz- und Polirmittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel	488	699	884	868	891	799	4629	2	114	331	437	328	343	1555	—	1	3	15	4	8	31
		45	467	610	556	503	536	2717														

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurückziehungen							Löschungen						
		1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
35.	Spiele und Spielwaaren	84	80	16	27	80	40	177	—	8	1	6	6	18	29	—	—	—	—	—	—	—
		14	40	12	24	22	24	136														
36.	Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkskörper	209	187	216	77	141	67	897	5	84	70	47	80	85	221	—	—	—	2	—	3	5
		25	229	185	66	82	52	639														
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Cement, Gyps, Kalk, Kies, Asphalt, Theer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen)	86	48	78	51	75	114	442	1	10	17	19	10	84	91	—	—	—	—	—	1	1
		14	83	51	50	43	62	303														
38.	Tabakfabrikate (Cigarren, Cigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak)	885	712	922	1281	1184	1255	6189	21	185	242	664	367	489	1918	—	1	8	17	6	18	40
		95	629	693	785	690	793	3685														
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portièren	21	18	17	15	21	21	118	5	8	8	2	1	5	19	—	—	—	—	—	—	—
		—	23	17	16	20	12	88														
40.	Uhren	42	36	86	50	60	22	246	—	8	7	14	18	11	58	—	—	—	—	—	2	2
		16	45	26	37	42	19	185														
41	Webstoffe, einschließlich Bänder;																					
	a) Sammete und Plüsche	7	14	8	12	21	2	64	—	8	8	6	11	9	82	—	—	—	—	—	—	—
		—	10	10	6	8	6	40														
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	29	19	15	12	5	5	85	—	5	8	4	5	1	18	—	—	—	—	—	—	—
		10	22	14	5	2	8	61														
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.)	274	198	208	130	118	116	1084	1	26	62	58	85	48	220	—	—	1	2	—	1	4
		23	293	173	123	66	89	767														
42.	Sammelwaaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waaren (insbesondere Export- und Kommissionswaaren) bestimmt sind	160	802	285	280	377	356	1760	1	14	105	144	48	65	872	—	—	—	—	1	1	2
		17	121	169	152	287	296	1042														
	Sa.	10781	10736	10882	10477	10638	9761	63275	112	1944	3552	4849	3406	3667	17530	5	17	75	162	133	120	512
		1496	10958	8881	7052	6716	6448	41551														

Bemerkungen zu Tabelle XV.

Die Zahl der Anmeldungen im Berichtsjahre weist mit 9761 einen geringen Rückgang gegen das Vorjahr um 8% auf. Der Rückgang ist zurückzuführen auf das Aufhören der kostenfreien Anmeldungen von Zeichen des alten Rechts und wird wahrscheinlich nur ein vorübergehender sein. Da die Zahl der Anmeldungen im 4. Quartal 1898, für welches bereits die gleichen Verhältnisse maßgebend waren, mit 2328, weniger als ¼ der Anmeldungen des Jahres 1899 betrug, so ist eine Zunahme der neuen Anmeldungen zu konstatiren.

Wie sich die Anmeldungen der einzelnen Jahre auf die in den letzten Berichten angeführten großen Waarengruppen vertheilen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Waarengruppe	Zahl der Anmeldungen im Jahre:						Anmeldungen überhaupt	Zunahme der Anmeldungen aus 1899 gegen 1898 %
	1894	1895	1896	1897	1898	1899		
A. Nahrungs- und Genußmittel . . .	8 242	4 183	4 883	3 883	3 814	3 878	28 878	+ 2
B. Metallwaaren	2 497	2 087	1 700	2 148	2 214	1 780	12 871	— 20
C. Textilwaaren	1 255	981	882	854	841	789	5 552	— 12
D. Chemische Industrie	2 688	2 297	2 691	2 402	2 497	2 206	14 781	— 12
E. Sonstige Waaren	1 149	1 288	1 226	1 195	1 272	1 168	7 248	— 8
Insgesammt . . .	10 781	10 736	10 882	10 477	10 638	9 761	68 275	— 8

Hiernach weisen die Anmeldungen für Gruppe A noch eine geringe Zunahme gegenüber dem Vorjahre auf, an der die einzelnen Klassen dieser Gruppe aber in recht verschiedener Weise betheiligt sind. In stetigem Rückgange begriffen (seit 1895) sind die Anmeldungen in der Klasse 16 (Getränke). Sie sind seit 1895 von 2496 auf 1142 zurückgegangen und weisen im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 21% auf. Die Klasse 38 (Tabak) hat dagegen mit 1255 den bisher höchsten Stand erreicht, die Zahl der Anmeldungen übertrifft das Vorjahr um 11%. Die Klasse 26 (Nahrungsmittel) endlich ist von Anfang an in stetiger Zunahme begriffen gewesen. Die Zahl des Berichtsjahres 1459 überragt die des Vorjahres um 20%.

Der Rückgang der Anmeldungen ist verhältnißmäßig am größten in der Gruppe B (Metallwaaren). Die hauptsächlich betheiligte Klasse 9 (Werkzeuge, Nadeln 2c) hat gegen das Vorjahr um 41% abgenommen, auch die Fahrradklasse (10) weist einen Rückgang von 88% nach. Dieser letzte Rückgang ist auf das Fehlen der alten Anmeldungen jedenfalls nicht zurückzuführen, da solche in Klasse 10 selten sind, wird vielmehr mit einem Stillstand in der Entwickelung der Fahrradindustrie zusammenhängen. Die Anmeldungen in der Gruppe C Textilwaaren sind von Anfang an stetig zurückgegangen; während ihre Anzahl im Jahre 1894 12% aller Anmeldungen ausmachte, bleibt sie jetzt unter 8%.

An dem Rückgange der Anmeldungen in der Gruppe D Chemische Industrie ist prozentual die Klasse 11 (Farben) mit 28% am stärksten betheiligt. Diese Klasse weist überhaupt den stärksten Rückgang der Anmeldungen im Laufe der Jahre auf. Sie ist in jedem Jahre gefallen und seit 1894 von 958 auf 160 Anmeldungen, also auf beinahe ein Sechstel zurückgegangen. Hier wie bei den Textilwaaren spricht sich der Einfluß der zahlreich vorhanden gewesenen Zeichen des alten Rechts deutlich aus.

Die Zahl der Eintragungen ist mit 6448 gegen die des Vorjahres um 4% zurückgegangen, während die Abweisungen und Zurückziehungen mit 3667 um 8% zugenommen haben. Die Eintragungswahrscheinlichkeit des Jahres 1899 beträgt 64 und hat sonach gegenüber 1898 mit 66 etwas abgenommen. Die Eintragungswahrscheinlichkeiten in den einzelnen Gruppen A—E betragen 1899: 63, 61, 58, 66 und 69. Die auffallende Höhe der Ziffer für Gruppe E erklärt sich durch die Erledigung der Anmeldungen in Klasse 42 (Sammelwaaren). Diese Anmeldungen umfassen durchweg Waaren der allerverschiedensten Art, so daß die Beanstandungen der Eintragung wegen Freizeicheneigenschaft, Beschaffenheitsangabe und besonders auch wegen Kollision nur selten für alle Waaren gelten. In Folge dessen sind volle Versagungen nur verhältnißmäßig selten zu verzeichnen. Die Eintragungswahrscheinlichkeit beträgt in Klasse 42 allein 83.

Von den 21288 Zeichen alten Rechts, welche bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. 10. 94 noch bestanden, sind bis zum Ende des Berichtsjahres 11257, d. h. 53%, in die vom Patentamt geführte Rolle übertragen worden. Ordnet man diese Zeichen wiederum nach den großen Waarengruppen und nach Jahren der Eintragung, so ergiebt sich die nachstehende Tabelle:

Waarengruppe	Zeichen alten Rechts aus den Jahren 1875			1876—1880			1881—1885			1886—1890			1891—1894			Zeichen alten Rechts überhaupt		
	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen	am 1. 10. 1894 vorhanden	übertragen	von 100 vorhandenen Zeichen wurden übertragen
A.	1 786	505	29	650	375	58	987	457	49	1 908	922	48	1 635	951	58	6 866	8 210	47
B.	1 061	587	55	410	237	58	702	412	59	1 412	702	50	1 165	681	58	4 750	2 619	55
C.	602	280	47	318	176	56	460	237	52	809	408	50	699	463	66	2 883	1 564	54
D.	461	202	44	345	171	50	677	369	55	1 499	884	59	1 728	1 087	60	4 705	2 663	57
E.	228	82	36	130	67	51	290	146	50	716	446	62	720	460	64	2 084	1 201	58
Insgesammt	4 088	1 656	41	1 848	1 026	56	3 066	1 621	53	6 344	3 362	53	5 942	3 592	60	21288	11257	53

Der geringste Procentsatz der Uebertragungen findet sich bei der Gruppe A Nahrungs- und Genußmittel. Insgesammt sind hier nur 47 % in die Rolle des Patentamts gelangt und von den aus dem Jahre 1875 stammenden Zeichen, von denen man annehmen sollte, daß sie wegen des langjährigen Gebrauchs besonders werthvoll seien, sind nur 29 % übertragen worden. Ein Vergleich der einzelnen Klassen ergiebt, daß zu diesem Resultat insbesondere die Klasse Tabak (XIId) beigetragen hat. Von den aus 1875 stammenden Zeichen dieser Klasse sind nur 20 % zur Uebertragung gekommen; es erklärt sich diese niedrige Ziffer dadurch, daß thatsächlich vor dem 1. Oktober 1875 viele Tabakzeichen zur Eintragung gelangt sind, die notorisch schon damals Freizeichen waren.

Trennt man die eingetragenen Zeichen der einzelnen Gruppen nach Zeichen des alten und neuen Rechts, so ergiebt sich das Folgende:

Waarengruppe	Zahl der eingetragenen Zeichen			Von je 100 Zeichen alten Rechts	Von je 100 Zeichen neuen Rechts
	alten Rechts	neuen Rechts	zusammen	gehören nebenbezeichneter Gruppe an	
A.	3 210	11 805	15 015	28	39
B.	2 619	5 517	8 136	23	18
C.	1 564	2 268	3 827	14	7
D.	2 663	7 176	9 839	24	24
E.	1 201	3 583	4 784	11	12
Summa . .	11 257	30 294	41 551	100	100

Die Gruppen D und E sind hiernach bei den neu eingetragenen Zeichen in gleicher Weise betheiligt, wie bei den Uebertragungen. Die Betheiligung der Zeichen für Nahrungs- und Genußmittel ist dagegen gegen früher ganz bedeutend angewachsen auf Kosten der Waarenzeichen für Metallwaaren und Textilwaaren. Der Antheil der letzten Waarengruppe ist auf die Hälfte zurückgegangen.

Trennt man die eingetragenen Zeichen, sowie die überhaupt erledigten Anmeldungen nach Bild- und Wortzeichen, so ergiebt sich die nachstehende Tabelle:

Geschäftsjahr	Bildzeichen: Erledigte Anmeldungen	Bildzeichen: Eintragungen	Bildzeichen: Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Wortzeichen: Erledigte Anmeldungen	Wortzeichen: Eintragungen	Wortzeichen: Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Zeichen überhaupt: Erledigte Anmeldungen	Zeichen überhaupt: Eintragungen	Zeichen überhaupt: Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen
1894—1896	20 674	17 066	83	6 269	4 269	68	26 943	21 335	79
1897	7 287	4 460	61	4 614	2 592	56	11 901	7 052	59
1898	5 677	3 891	69	4 445	2 825	64	10 122	6 716	66
1899	5 155	3 367	65	4 960	3 081	62	10 115	6 448	64
überhaupt . .	38 793	28 784	74	20 288	12 767	63	59 081	41 551	70

Die Tabelle zeigt zunächst ein weiteres starkes Anwachsen der Wortzeichen. Sowohl die absolute Zahl der überhaupt erledigten als auch die der eingetragenen Wortzeichen hat nicht unerheblich zugenommen, während bezüglich der Bildzeichen in beiden Fällen eine Abnahme zu konstatiren ist. Im Jahre 1899 betrafen bereits 49 % der erledigten Anmeldungen und 48 % der Eintragungen Wortzeichen. Die Eintragungswahrscheinlichkeit, welche im Jahre 1898 sowohl für Wort- wie für Bildzeichen zugenommen hatte, weist im Berichtsjahre für beide Kategorien eine, wenn auch nicht erhebliche Abnahme auf. Die Werthe sind in beiden Fällen noch größer als die für das Jahr 1897 festgestellten.

Wie sich die zur Eintragung gelangten reinen Wortzeichen auf die großen Waarengruppen vertheilen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Waarengruppe	Reine Wortzeichen (Eintragungen) 1894	1895	1896	1897	1898	1899	insgesammt	Von 100 Neueintragungen sind Wortzeichen
A. Nahrungs- und Genußmittel . .	91	573	993	1 027	1 043	1 233	4 960	42
B. Metallwaaren	72	357	365	448	582	612	2 436	44
C. Textilwaaren	5	47	99	130	133	178	592	26
D. Chemische Industrie	39	431	704	745	746	784	3 449	48
E. Sonstige Waaren	53	150	290	242	321	274	1 330	38
überhaupt . . .	260	1 558	2 451	2 592	2 825	3 081	12 767	42

Trotz eines Rückganges der eingetragenen Waarenzeichen überhaupt ist hiernach ein theilweise recht erhebliches Anwachsen der eingetragenen Wortzeichen in allen Gruppen, mit Ausnahme der Gruppe E zu verzeichnen. Von den neu eingetragenen Zeichen betreffen bereits 42 % Wortzeichen.

XVI. Uebersicht über Grund und Zahl der abgewiesenen

Grund der Abweisung oder Zurücknahme.	Alte Zeichen						Neue Bild					
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899
1. Wappeneigenschaft	7	82	87	20	12	8	2	46	44	52	15	19
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	12	12	5	7	9	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	6	4	2	4	8	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . . .	1	9	4	4	1	3	—	18	17	18	26	21
5. Täuschende Angaben	10	129	83	11	9	11	—	68	85	98	64	56
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	6	—	6	10	2	8	16	24	74	61	40
7. Freizeichen	16	88	24	237	20	13	8	27	75	135	58	28
8. Uebereinstimmend mit älteren Zeichen	20	293	414	278	134	121	6	884	1085	1609	1123	1286
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund . .	11	156	181	86	62	82	4	107	289	192	180	191
Zusammen	65	781	659	649	259	197	28	611	1469	2178	1527	1591
	2 610						7 399					

Bemerkungen zu Tabelle XVI.

Insgesammt sind seit 1894 bis zum Ende des Berichtsjahres ohne Eintragung erledigt worden 17 580 Anmeldungen, davon 2 610 alte Zeichen, 7 899 neue Bild- und 7 521 neue Wortzeichen. Da diesen Zahlen an Eintragungen gegenüberstehen 11 257 alte, 17 527 neue Bild- und 12 767 neue Wortzeichen, so ergiebt sich, daß von 100 Uebertragungsanmeldungen 19 abgewiesen oder zurückgezogen sind, während von 100 erledigten Neuanmeldungen 38, von 100 neuen Bildzeichen 30, von 100 neuen Wortzeichen 37 ohne Eintragung erledigt wurden. Die absolute Zahl der ohne Eintragung erledigten neuen Wortzeichen ist seit 1898 größer als die der neuen Bildzeichen; im Berichtsjahre ist die Differenz auf 288 gestiegen und hat bewirkt, daß nunmehr die Gesammtziffer der abgewiesenen und zurückgezogenen neuen Wortzeichen die der neuen Bildzeichen bereits übertrifft. Unter den Gründen der Abweisung nimmt die Uebereinstimmung mit älteren Zeichen mit 8 971 bei Weitem die erste Stelle ein. Der Antheil dieser Erledigungen betrug im Jahre 1894: 27 %, 1895: 36 %, 1896: 52 %, 1897: 58 %, 1898: 52 % und ist im Berichtsjahre auf 56 % angestiegen. Entsprechend hat sich namentlich der Antheil der Abweisungen 2c. wegen Freizeicheneigenschaft in den letzten Jahren stetig vermindert. Während im Jahre 1897 auf je 100 Abweisungen 2c. 18 auf Erledigungen wegen Freizeicheneigenschaft entfielen, sind die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1898 und 1899 auf 5 und 4 % gefallen. Sehr zurückgegangen im Laufe der Jahre ist auch der Antheil der Abweisungen 2c. wegen Wappeneigenschaft, im Jahre 1899 machten sie nur noch 0,80 % aller ohne Eintragung erledigten Anmeldungen aus. Die sonstigen Versagungsgründe sind nur verhältnißmäßig geringen Schwankungen unterworfen.

Auf die großen Waarengruppen vertheilen sich die Abweisungen und Zurücknahmen in den einzelnen Jahren wie folgt:

Waarengruppe	1894	1895	1896	1897	1898	1899	überhaupt
A. Nahrungs- und Genußmittel	37	814	1 805	1 940	1 266	1 398	6 760
B. Metallwaaren	30	398	574	951	855	751	3 559
C. Textilwaaren	17	186	276	349	263	358	1 449
D. Chemische Industrie . . .	10	411	969	1 083	700	798	3 971
E. Sonstige Waaren	18	135	428	526	322	362	1 791
insgesammt . .	112	1 944	3 552	4 849	3 406	3 667	17 580

und zurückgenommenen Waarenzeichen-Anmeldungen.

Zeichen												Insgesammt						Überhaupt
Wort						Zusammen												
1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
—	—	—	—	—	—	2	46	44	52	15	19	9	128	81	72	27	22	839
12	265	588	726	608	714	12	265	588	726	608	714	12	277	600	781	610	728	2958
1	70	145	167	148	168	1	70	145	167	148	163	1	76	149	169	152	166	718
—	—	—	—	—	—	—	13	17	18	26	21	1	22	21	22	27	24	117
3	19	85	78	57	41	3	87	70	171	121	97	13	216	108	182	130	108	752
—	—	25	85	44	19	3	16	49	109	105	59	8	22	49	115	115	61	865
3	41	98	247	96	90	11	68	178	382	154	118	27	156	197	619	174	181	1804
4	81	403	662	522	696	10	415	1438	2271	1645	1982	30	708	1852	2549	1779	2058	8971
1	76	130	112	150	156	5	183	369	304	380	347	16	389	500	390	392	379	2016
24	552	1424	2022	1620	1879	47	1163	2898	4200	3147	3470	112	1944	3552	4849	3406	3667	17580
7 521						14 920												

Die zum Vergleich heranzuziehenden Eintragungen gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Waarengruppe	1894	1895	1896	1897	1898	1899	überhaupt
A. Nahrungs- und Genußmittel	542	3 504	3 439	2 741	2 898	2 891	15 015
B. Metallwaaren	401	2 601	1 377	1 240	1 327	1 190	8 136
C. Textilwaaren	109	1 259	896	570	497	496	3 827
D. Chemische Industrie	238	2 600	2 144	1 711	1 575	1 571	9 839
E. Sonstige Waaren	206	994	1 025	790	919	800	4 734
insgesammt . . .	1 496	10 958	8 881	7 052	6 716	6 448	41 551

Hiernach sind von je 100 überhaupt erledigten Anmeldungen durch Abweisung oder Zurücknahme erledigt in Gruppe A 81, in Gruppe B 30, in Gruppe C 27, in Gruppe D 29, in Gruppe E 27. Im Allgemeinen scheint die Zahl der Abweisungen um so größer zu sein, je mehr Zeichen vorhanden sind.

XVII. Ueberſicht über Grund und

Grund der Löſchung	Alte Zeichen						Neue Bild					
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899
1. Wappeneigenſchaft	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
2. Beſchaffenheits- oder Beſtimmungsangabe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4. Buchſtaben und Zahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Täuſchende Angaben	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	2	1
6. Zur Unterſcheidung nicht geeignet (§ 1 des Geſetzes)	—	—	—	4	1	2	—	—	—	2	4	3
7. Freizeichen	—	1	4	6	—	5	—	—	—	17	11	3
8. Aufgabe des Geſchäftsbetriebes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
9. Sonſtiges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Auf Antrag	—	8	12	8	8	4	1	8	17	22	26	25
11. Auf gerichtliche Entſcheidung	—	—	1	2	—	1	—	—	1	7	4	3
Zuſammen	—	9	18	21	10	13	1	8	28	48	47	39
	71						161					

Bemerkungen zu Tabelle XVII.

Die Zahl der Löſchungen iſt im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre von 188 auf 120 zurückgegangen. Insgeſammt ſind bisher 512 Zeichen zur Löſchung gebracht. Auf je 1000 Eintragungen überhaupt kommen 12 Löſchungen. Von den gelöſchten Zeichen betreffen 71 Zeichen alten Rechts, 161 ſind neue Bild-, 280 neue Wortzeichen; ſo daß auf je 1000 Zeichen alten Rechts 6 Löſchungen entfallen, während von je 1000 neuen Bildzeichen 9, von je 1000 neuen Wortzeichen 22 gelöſcht ſind.

Vertheilt man die Löſchungen auf die großen Waarengruppen und berechnet die Löſchungswahrſcheinlichkeit innerhalb dieſer Gruppen, ſo ergiebt ſich die folgende Zuſammenſtellung für 1894—1899:

Waarengruppe	Eintragungen	Löſchungen	Auf 1000 eingetragene Zeichen kommen gelöſchte
A. Nahrungs- und Genußmittel	15 015	225	15
B. Metallwaaren	8 136	102	18
C. Textilwaaren	3 827	24	6
D. Chemiſche Induſtrie	9 889	80	8
E. Sonſtige Waaren	4 784	81	17
insgeſammt	41 551	512	12

Zahl der gelöschten Waarenzeichen.

Zeichen												Insgesammt						Überhaupt 1894 bis 1899
Wort						Zusammen												
1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
1	1	4	28	22	24	1	1	4	28	22	24	1	1	4	29	22	24	81
1	1	12	7	17	8	1	1	12	7	17	8	1	1	12	7	17	9	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	1	1	—	—	4	2	8	2	—	—	5	2	8	2	12
—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	5	8	—	—	—	7	6	5	18
—	—	9	43	17	17	—	—	9	60	28	20	—	1	18	66	28	25	138
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
2	3	8	11	17	13	3	6	25	83	43	88	8	14	37	41	51	42	188
—	—	1	1	1	2	—	—	2	8	5	5	—	—	8	10	5	6	24
4	5	34	93	76	68	5	8	57	141	128	107	5	17	75	162	138	120	512
280																		

Besondere hohe Löschungsziffern zeigt die Klasse 16 b. (Wein und Spirituosen) mit 28 und die Klasse 32 (Schreibmaterialen) mit 52 auf 1000 Eintragungen.

Von den 512 gelöschten Zeichen sind 212 (41%) ohne Zuthun des Patentamts auf Antrag des Inhabers oder zufolge gerichtlicher Entscheidung gelöscht. Bei den übrigen 300 Zeichen erfolgte die Löschung von Amtswegen. Als Löschungsgrund tritt hier an erster Stelle die Feststellung, daß ein Freizeichen vorlag, hervor. Im Ganzen sind 133 Zeichen als Freizeichen gelöscht, hierunter waren 16 alte Zeichen, 81 neue Bild- und 86 (65 %) neue Wortzeichnen.

Stellt man die 1894 — 1899 abgewiesenen und gelöschten Zeichen nach dem Grunde der Erledigung (soweit dieselben Gründe in Frage kommen) einander gegenüber, so ergeben sich die folgenden Procentzahlen

Grund der Abweisung p.p. oder Löschung	Von 100 aus nebenbezeichneten Gründen überhaupt	
	abgewiesenen und zurückgenommen	gelöschten
	Zeichen wurden erledigt wegen	
1. Wappeneigenschaft	5	1
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	45	28
3. Herkunftsangabe	11	16
4. Buchstaben und Zahlen	2	—
5. Täuschende Angaben	11	4
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1)	6	6
7. Freizeichen	20	45
insgesammt	100	100

XVIII. Uebersicht über Beschwerden in Waarenzeichensachen.

In Klasse	Anzahl der erhobenen Beschwerden 1894	1895	1896	1897	1898	1899	Zusammen
1	—	—	1	1	—	2	4
2	—	21	15	49	23	20	128
3 a	—	3	1	—	—	—	4
3 b	—	2	5	4	3	5	19
3 c	—	2	5	4	—	2	13
3 d	—	4	6	10	17	23	60
4	—	4	5	6	14	9	38
5	—	—	2	7	2	3	14
6	—	2	6	4	3	2	17
7	—	2	—	1	3	4	10
8	—	2	—	1	—	1	4
9 a	—	5	4	15	3	10	37
9 b	—	20	55	124	66	55	320
9 c	—	7	5	9	6	4	31
9 d	—	—	—	—	—	1	1
9 e		—	—	2	—	—	2
9 f	1	8	6	20	10	4	49
10	—	—	2	27	21	12	62
11	—	18	74	28	9	28	157
12	—	3	2	4	—	6	15
13	—	8	4	17	10	6	45
14	—	16	40	44	21	18	139
15	—	—	—	1	—	—	1
16 a	1	7	49	65	31	32	185
16 b	—	29	102	108	54	45	338
16 c	—	1	9	14	5	2	31
17	—	7	1	4	6	2	20
18	—	1	4	12	5	6	28
19	—	—	2	—	—	1	3
20 a	—	2	1	8	3	3	17
20 b	—	4	3	15	11	12	45
20 c	—	2	3	8	1	4	18
21	—	—	2	2	2	1	7
22 a	—	3	—	9	2	2	16
22 b	—	1	4	5	3	3	16
23	—	2	17	24	18	21	82
24	—	—	—	1	—	2	3
25	—	2	4	14	7	8	35
26 a	—	—	2	6	3	8	19
26 b	—	12	16	19	18	48	113
26 c	—	9	8	31	39	30	117
26 d	—	3	10	19	12	25	69
26 e	—	—	1	1	2	6	10
27	—	—	2	23	10	12	47
28	—	1	4	5	1	3	14
29	—	6	5	6	4	6	27
30	—	3	6	4	6	5	24
31	—	—	2	9	1	3	15
32	—	11	16	39	16	9	91
33	—	1	1	1	2	2	7
34	—	16	31	113	23	46	229
35	—	—	1	1	—	1	3
36	—	5	8	12	8	5	38
37	—	5	1	1	4	5	16
38	—	33	33	75	81	59	281
39	—	—	—	1	2	1	4
40	—	—	—	3	5	4	12
41 a	—	1	1	4	6	2	14
41 b	—	—	—	2	1	1	4
41 c	—	13	16	23	6	9	67
42	—	2	10	126	26	53	217
Zusammen . . .	2	309	613	1191	635	702	3452

und zwar

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Zusammen
Gegen Versagung der Eintragung (aus § 4 2c.)	} 2	} 307	} 589	} 1131	} 588	139	} 3241
Gegen Versagung der Eintragung wegen Uebereinstimmung .						405	
Gegen theilweise Versagung der Eintragung wegen Uebereinstimmung						—	
a) Beschwerde des Anmelders						80	
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	—	—	19	19
Gegen Verneinung der Uebereinstimmung	—	—	—	—	17	9	26
Gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	—	—	4	4
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	—	—	28	28
Gegen Löschung des Zeichens	—	2	24	60	30	16	132
Gegen theilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	—	—	2	2
=	2	309	613	1191	635	702	3452

Davon sind erledigt:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
A. Durch Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses:						Noch nicht feststellbar.
gegen Versagung (aus § 4 2c.)	} 1	} 158	} 413	} 717	} 392	
gegen Versagung wegen Uebereinstimmung . .						
gegen theilweise Versagung wegen Uebereinstimmung						
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	—	—	
b) Beschwerde des Widersprechenden . . .	—	—	—	—	—	
gegen Verneinung der Uebereinstimmung . . .	—	—	—	—	5	
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare						
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	—	—	
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	—	—	
gegen Löschung des Zeichens	—	2	23	38	18	
gegen theilweise Löschung des Zeichens . . .	—	—	—	—	—	
gegen Versagung der Uebertragung	—	—	—	—	—	

	In Klasse	Anzahl der erhobenen Beschwerden 1894	1895	1896	1897	1898	1899	Zusammen
B. Durch Anerkennung der Beschwerde:								
gegen Versagung (aus § 4 ꝛc.)		—	—	—	—	—	Noch nicht feststellbar.	
gegen Versagung wegen Uebereinstimmung		1	142	160	376	162		
gegen theilweise Versagung wegen Uebereinstimmung								
a) Beschwerde des Anmelders		—	—	—	—	—		
b) Beschwerde des Widersprechenden		—	—	—	—	—		
gegen Verneinung der Uebereinstimmung		—	—	—	—	12		
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare								
a) Beschwerde des Anmelders		—	—	—	—	—		
b) Beschwerde des Widersprechenden		—	—	—	—	—		
gegen Löschung des Zeichens		—	—	1	21	6		
gegen theilweise Löschung des Zeichens		—	—	—	—	—		
gegen Versagung der Uebertragung		—	—	—	—	—		
C. Durch Zurücknahme der Beschwerde		—	7	16	81	21		
Unerledigt am Schlusse des Jahres 1899		—	—	—	8	24		
Wie oben . . .		2	809	618	1191	685	702	3452

Bemerkungen zu Tabelle XVIII.

Während die Abweisungen und Zurückziehungen von Eintragsanträgen von 8406 für 1898 auf 3667 für das Berichtsjahr gestiegen sind, haben sich die Beschwerden um 67 gegenüber dem Vorjahre vermehrt. Sie betragen insgesammt 702 und setzen sich zusammen aus 628 Beschwerden des Anmelders, (von denen sich 489 gegen Versagung oder theilweise Versagung wegen Collision mit älteren Zeichen richten), aus 56 Beschwerden des Widersprechenden und aus 18 Beschwerden des Zeicheninhabers gegen von der Abtheilung für Waarenzeichen gefaßte Löschungsbeschlüsse. Da die entsprechenden Zahlen des Vorjahres 588, 17 und 80 betragen, so haben die Beschwerden des Anmelders um 7 % zugenommen, diejenigen der Widersprechenden haben sich mehr als verdreifacht, während die Beschwerden des Zeicheninhabers gegen Löschung des Zeichens beinahe auf die Hälfte zurückgegangen sind. Die Zunahme der Beschwerden des Anmelders entspricht fast genau der Zunahme der Abweisungen und Zurückziehungen, während die starke Zunahme der Beschwerden des Widersprechenden sich dadurch erklärt, daß derartige Beschwerden erst um die Mitte des Vorjahres für zulässig erklärt worden sind.

Von den in den Jahren 1894—1898 erhobenen 2750 Beschwerden waren bis zum Ende des Berichtsjahres 2718 erledigt. In 75 Fällen wurden die Beschwerden zurückgenommen, während von den hiernach noch erforderlichen 2648 Entscheidungen 1762 die Beschlüsse der 1. Instanz bestätigten und 881 die Beschwerde anerkannten. In den einzelnen Jahren ergeben sich folgende Zahlen:

Kalenderjahr der Beschwerdeerhebung	anerkannte Beschwerden	abgewiesene Beschwerden	Erledigte Beschwerden überhaupt	Von 100 erledigten Beschwerden wurden abgewiesen
1894	1	1	2	50
1895	142	160	802	53
1896	161	436	597	73
1897	397	755	1 152	66
1898	180	410	590	69
Zusammen . . .	881	1 762	2 643	67

Auf die 5 großen Waarengruppen vertheilen sich die insgesammt erhobenen Beschwerden wie folgt: Es entfallen auf Gruppe A: 1167, auf Gruppe B: 728, auf Gruppe C: 849, auf Gruppe D: 708, auf Gruppe E: 500, so daß auf je 100 Abweisungen und Zurückziehungen in derselben Gruppe kommen in Gruppe A: 17, in Gruppe B: 20, in Gruppe C: 24, in Gruppe D: 18, in Gruppe E: 28 Beschwerden.

XX.*) Uebersicht der ertheilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchs-

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente 1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899
I. Deutsches Reich.						
1. Königreich Preußen:						
a) Prov. Ostpreußen	30	22	6	15	80	849
b) „ Westpreußen	19	15	11	12	16	855
c) Berlin	670	658	642	687	856	12 958
d) Prov. Brandenburg (ohne Berlin)	165	209	158	194	210	2 581
e) „ Pommern	40	26	83	21	25	757
f) „ Posen	24	19	25	22	29	478
g) „ Schlesien	166	126	158	119	196	3 219
h) „ Sachsen	178	159	167	184	235	3 935
i) „ Schlesw.-Holstein	60	50	49	60	59	1 281
k) Hannover	124	115	115	118	140	2 194
l) Westfalen	148	157	144	158	200	3 923
m) Hessen-Nassau	228	206	288	223	333	3 666
n) Rheinprovinz	563	467	477	511	678	9 406
o) Hohenzollern'sche Lande	2	—	—	—	1	16
Preußen im Ganzen	2 407	2 229	2 218	2 269	3 008	45 058
2. Königreich Bayern	317	252	255	257	370	5 184
3. „ Sachsen	443	484	396	383	524	9 768
4. „ Württemberg	101	92	94	108	148	2 297
5. Großherzogthum Baden	92	91	96	112	121	2 281
6. „ Hessen	73	77	69	78	81	1 388
7. „ Mecklenburg-Schwerin	18	9	8	8	10	305
8. „ Sachsen-Weimar	18	21	21	18	32	323
9. „ Mecklenb.-Strelitz	5	2	—	—	4	34
10. „ Oldenburg	9	1	11	7	6	162
11. Herzogthum Braunschweig	85	52	64	34	58	1 125
12. „ Sachsen-Meiningen	12	10	2	8	10	174
13. „ Sachsen-Altenburg	7	4	3	6	6	188
14. „ Sachs.-Cob.-Gotha	18	11	4	9	11	282
15. „ Anhalt	30	36	23	11	28	557
16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	2	1	2	1	1	59
17. „ Schwarzburg-Rudolstadt	2	—	—	2	3	48
18. „ Waldeck und Pyrmont	—	1	1	—	1	15
19. „ Reuß ältere Linie	8	1	5	6	4	68
20. „ Reuß jüngere Linie	18	4	11	5	11	162
21. „ Schaumburg-Lippe	—	—	—	1	—	11
22. „ Lippe	3	4	1	8	8	44
23. Freie u. Hansestadt Lübeck	10	8	5	6	11	158
24. „ „ Bremen	31	18	12	19	28	408
25. „ „ Hamburg	125	97	115	104	157	2 589
26. Reichsl. Elsaß-Lothringen	47	38	41	28	57	820
Deutsches Reich im Ganzen	3 821	3 488	3 457	3 473	4 688	73 343
II. Ausland.)**						
Europäische Staaten:						
Belgien	77	64	84	82	94	—
Bulgarien	3	1	1	1	—	—
Dänemark	31	35	22	24	53	—
Frankreich	254	221	293	326	474	—
Kolonien: Algier	—	—	—	1	1	—
Tahiti	—	—	—	—	1	—
Griechenland	—	—	1	1	—	—
Großbritannien u. Irland:						
und zwar England u. Wales	427	392	424	413	516	—
und zwar Schottland	28	14	18	18	22	—
und zwar Irland	7	4	8	8	16	—

*) Tabelle XIX folgt hinter Tabelle XX.

**) Die hinsichtlich der Patente auf die einzelnen Länder entfallenden Gesammtzahlen können nicht angegeben werden, da bezügliche statistische Nachweisungen in früherer Zeit nicht geführt sind.

musteranmeldungen und eingetragenen Waarenzeichen nach Landesgebieten.

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Waarenzeichen						
1895	1896	1897	1898	1899	1891 bis 1899	1/10. bis 31/12. 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
72	73	90	110	98	550	3	84	48	34	30	24	178
78	74	78	71	72	484	4	63	27	51	37	30	212
3 026	3 194	3 608	3 605	3 366	22 915	149	984	994	817	709	845	4 498
661	606	679	845	801	4 597	19	186	152	168	139	125	789
130	153	132	150	136	918	5	41	64	47	67	48	272
141	97	105	111	111	775	12	47	25	14	35	34	167
755	818	838	1 038	855	5 745	35	281	241	229	218	168	1 167
776	713	753	922	788	5 820	46	265	217	174	195	120	1 017
317	801	866	375	841	2 208	27	137	161	106	108	99	638
462	568	591	635	607	3 818	43	251	242	218	208	169	1 131
785	915	911	969	920	5 997	72	472	288	247	280	185	1 544
556	644	796	972	847	5 274	84	755	517	360	310	300	2 826
2 290	2 249	2 646	2 874	2 874	17 626	282	1 844	1 228	943	864	930	6 041
14	8	3	5	7	44	—	1	1	2	3	—	7
10 008	10 398	11 591	12 682	11 818	76 271	731	5 311	4 205	3 410	3 203	3 072	19 932
1 244	1 566	1 841	1 965	1 839	11 785	265	951	801	565	528	490	3 600
2 018	2 812	2 841	3 189	2 965	13 812	96	789	801	605	605	726	3 622
544	618	724	860	859	4 907	64	304	250	168	251	169	1 201
587	662	599	758	768	4 704	88	304	324	354	306	312	1 638
270	298	212	319	302	1 989	74	207	143	184	104	120	832
84	60	40	81	75	445	4	17	25	17	6	18	87
88	73	136	142	127	795	2	22	13	13	15	17	82
15	14	7	4	9	57	1	1	3	—	2	8	10
43	35	35	44	63	304	2	13	18	20	22	27	102
164	170	168	200	198	1 151	7	64	50	48	50	43	262
66	54	73	102	90	599	2	32	11	12	24	20	101
50	63	50	82	50	388	2	20	4	4	10	9	49
98	126	146	143	169	1 038	5	87	24	28	15	12	116
84	92	67	95	98	555	15	38	26	17	27	31	154
22	10	11	24	17	184	—	4	1	1	3	2	11
14	32	13	20	35	142	1	18	16	10	5	5	50
4	5	—	6	7	28	—	6	5	1	2	3	17
30	25	20	24	27	169	2	12	10	4	2	5	35
65	55	75	71	78	468	3	27	9	23	18	21	96
8	2	3	—	2	21	—	6	24	4	2	—	36
7	5	6	14	18	58	7	18	—	12	12	11	60
46	45	40	34	38	299	1	12	18	14	9	10	64
68	93	94	115	128	635	36	92	148	95	100	86	552
489	588	601	692	646	3 910	58	696	729	782	792	654	3 711
140	151	150	179	178	1 017	25	152	180	126	81	79	643
16 151	17 492	19 538	21 795	20 604	130 681	1 441	9 148	7 883	6 507	6 189	5 945	37 068
42	26	27	36	28	281	13	34	18	22	11	7	105
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
9	7	2	11	5	91	—	14	4	3	4	3	28
69	73	82	66	49	585	8	518	447	126	69	91	1 259
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
166	191	193	186	185	1 333	16	716	193	117	107	99	1 248
15	10	7	3	14	78	—	76	22	8	12	—	118
6	—	3	3	1	21	—	9	—	2	2	1	14

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente 1895	1896	1897	1898	1899	1877 bis 1899
Kolonien: Canada	10	15	12	19	28	—
Cap der guten Hoffnung	—	2	2	—	1	—
Gibraltar	—	—	—	—	—	—
Indien	—	—	1	—	1	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—
Natal	—	—	1	—	—	—
Neufundland	—	—	—	—	—	—
Neu-Seeland	1	8	13	10	6	—
Neu-Süd-Wales	4	6	6	2	8	—
Queensland	—	—	—	—	1	—
Südaustralien	4	3	3	1	2	—
Tasmanien	—	—	—	—	2	—
Trinidad	—	—	—	—	—	—
Victoria	9	3	18	8	7	—
Italien	32	48	34	41	87	—
Luxemburg	5	8	3	4	—	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—
Niederlande	36	21	27	21	40	—
Kolonien: Java u. Sumatra	—	1	—	4	8	—
Oesterreich-Ungarn	269	271	254	282	872	—
Portugal	2	1	—	1	1	—
Rumänien	3	6	5	1	3	—
Rußland	49	65	55	76	85	—
Schweden und Norwegen	75	85	68	90	99	—
Schweiz	91	99	83	106	137	—
Serbien	—	—	—	—	1	—
Spanien	5	7	9	6	4	—
Türkei mit Klein-Asien	1	1	1	—	2	—
Egypten	1	1	—	1	1	—
Amerika:						
Vereinigte Staaten	466	585	537	536	722	—
Kolonien: Cuba	—	1	—	—	—	—
Mittel-Amerika: Guatemala	—	—	1	—	—	—
Mexiko	3	—	2	1	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	2	4	—	4	4	—
Bolivia	—	—	—	—	—	—
Brasilien	3	2	2	3	1	—
Chile	2	3	2	1	—	—
Columbia	—	1	—	—	1	—
Ecuador	—	—	—	—	—	—
Peru	1	—	—	—	—	—
Uruguay	—	—	—	1	2	—
Venezuela	1	1	—	—	—	—
Asien: China	—	1	—	—	—	—
Japan	—	—	—	—	—	—
Persien	—	—	—	—	—	—
Siam	—	—	1	—	—	—
Afrika:						
Deutsch-Süd-West-Afrika	—	1	—	—	1	—
Süd-Afrika (Transvaal)	1	1	2	8	8	—
Oranje-Freistaat	1	—	—	—	—	—
Australien:						
Hawai und Sandwichsinseln	—	—	—	1	—	—
Ausland im Ganzen	1 899	1 922	1 988	2 097	2 747	35 847
Hierzu Deutsches Reich im Ganzen	3 821	3 488	3 457	3 473	4 683	73 343
Ueberhaupt	5 720	5 410	5 440	5 570	7 430	109 190

Bemerkungen zu Tabelle XX.

Von den im Jahre 1899 ertheilten 7430 Patenten entfielen 4683 oder 63% auf das deutsche Reich, der Rest auf das Ausland. Im Vorjahr betrug der Prozentsatz 62, hat sich also nur unwesentlich verschoben. Das Königreich Preußen ist mit 3008 Patenten (40%) betheiligt. 1675 Patente kamen auf die sämmtlichen übrigen Bundesstaaten. Von diesen nahm, wie fast regelmäßig, das Königreich Sachsen mit 524 Patenten die erste, das Königreich Bayern mit 370 die zweite und die Freie und Hansestadt Hamburg mit 157 Patenten die dritte Stelle ein. Die Stadt Berlin und die Rheinprovinz trugen 856 und 678 Patente davon, die gesammten Küstenländer: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Oldenburg dagegen zusammen nur 325.

Vom Auslande waren, wie bisher, am meisten betheiligt:

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Waarenzeichen						
1895	1896	1897	1898	1899	1891 bis 1899	1/10. bis 31/12. 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894 bis 1899
24	47	45	18	10	153	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	4
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	2	1	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	1	1	2
—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	3
—	2	—	3	2	7	—	1	—	—	—	1	2
15	33	12	28	42	157	—	8	8	2	4	4	16
—	—	6	7	8	24	—	14	11	6	—	1	32
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
16	12	18	26	21	134	—	12	20	38	20	26	111
1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1
371	481	489	497	405	3 097	8	218	159	106	95	79	660
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	2	9	—	—	—	—	1	—	1
25	89	38	40	36	232	—	4	2	2	4	4	16
7	21	8	11	21	107	2	58	32	17	17	48	169
196	191	169	218	223	1 833	12	42	33	47	85	57	226
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3
3	2	6	4	2	26	—	—	—	—		—	—
—	4	1	1	3	13	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
278	499	672	233	150	2 233	—	66	46	46	61	85	254
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
—	1	4	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	4	4	13	—	—	—	—	—	3	3
—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	—	21	51	6	77	42	197
—	—	—	—	—	1	—	1	3	2	8	5	14
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 248	1 598	1 791	1 404	1 227	9 991	55	1 810	1 048	545	527	503	4 488
16 151	17 492	19 538	21 795	20 604	130 631	1 441	9 148	7 833	6 507	6 189	5 945	37 063
17 399	19 090	21 329	23 199	21 831	140 622	1 496	10 958	8 881	7 052	6 716	6 448	41 551

die Ver. Staaten von Amerika mit 722 Patenten
Großbritannien . . . . . . „ 554 „
Frankreich . . . . „ 474 „
Oesterreich-Ungarn . . . . „ 372 „
die Schweiz . . . . „ 137 „

Kein anderer ausländischer Staat hat es bis auf 100 Patente gebracht.

Von den Gebrauchsmusteranmeldungen entfielen 20 604 auf das Deutsche Reich und 1227 auf das Ausland, darunter 405 auf Oesterreich-Ungarn, 223 auf die Schweiz und 42 auf Italien.

Von den eingetragenen Waarenzeichen entfallen insgesammt 11% auf das Ausland. Der Antheil des Auslandes war 1894/95: 15%, 1896: 12%, 1897: 7,7%, 1898: 7,8% und beträgt 1899: 7,8%. Derselbe ist demnach in den ersten Jahren nicht unerheblich gesunken, seit 1897 aber constant geblieben. Innerhalb des Deutschen Reichs kommen insgesammt auf Preußen rund 54% aller deutschen Zeichen.

Mehr als 2000 Eintragungen weisen die nachstehenden Landesgebiete auf:

Rheinprovinz	6 041,
Berlin	4 498,
Hamburg	3 711,
Sachsen	3 622,
Bayern	3 600,
Hessen-Nassau	2 826.

Nimmt man als Vergleichszahlen die Gesammtbevölkerung des betreffenden Bezirks (am 2. Dezember 1895) hinzu, so ergiebt sich, daß Hamburg die erste Stelle einnimmt. Hier kommen auf je 1000 Einwohner 5,4 Eintragungen. Die entsprechenden Zahlen für die hauptsächlich in Betracht kommenden anderen Gebiete sind: Bremen 2,8, Berlin 2,7, Hessen-Nassau 1,3, Rheinprovinz 1,2, Königreich Sachsen 1,0, Bayern 0,6.

XIX.*) Uebersicht über die Geschäftslage in Waarenzeichensachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Abgewiesen und zurückgezogen	Am Jahresschluß unerledigt	Löschungen	Umschreibungen	Als Freizeichen veröffentlichte Waarenzeichen
1894 (1/10.—31/12.)	10 781	1 496	112	9 173	5	—	—
1895	10 786	10 958	1 944	7 007	17	149	—
1896	10 882	8 881	3 552	5 456	75	217	102
1897	10 477	7 052	4 849	4 032	162	269	294
1898	10 638	6 716	3 406	4 548	133	301	160
1899	9 761	6 448	3 667	4 194	120	626	105
1894—1899	63 275	41 551	17 530	4 194	512	1 562	661

Bemerkungen zu Uebersicht XIX.

Die Zahl der am Schluß des Berichtsjahres unerledigten Anmeldungen hat gegen das Vorjahr um 354 abgenommen. Die Umschreibungen in Folge von Uebertragung oder Vererbung haben sich mehr als verdoppelt. Im Ganzen sind bisher 1562 Zeichen umgeschrieben, d. h. 38 auf je 1000 eingetragene Zeichen. Als Freizeichen wurden im Laufe des Jahres 105 veröffentlicht, hierunter sind 20 Bildzeichen und 85 Wortzeichen. Auf die großen Waarengruppen vertheilen sich die 661 bisher als Freizeichen veröffentlichten Zeichen wie folgt:

Waarengruppen	Veröffentlichte Freizeichen: Bild	Wort	zusammen	Auf 1000 Eintragungen kommen veröffentlichte Freizeichen
A. Nahrungs- und Genußmittel . . .	126	293	419	28
B. Metallwaaren	32	33	65	8
C. Textilwaaren	3	3	6	2
D. Chemische Industrie	24	73	97	10
E. Sonstige Waaren	12	62	74	16
insgesammt . . .	197	464	661	16

Bei Weitem die stärkste Betheiligung zeigt die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel. Von den hier veröffentlichten 419 Freizeichen entfallen allein 286, d. h. 43% aller Veröffentlichten auf die Klasse 38 (Tabak).

*) Tabelle XX steht vor Tabelle XIX.

XXI. Uebersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1899.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Patente (auch Zusatzpatente)					Gebrauchsmuster		Waarenzeichen				
Jahr	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 das.)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten u. s. w.	Gesammtzahl der Journalnummern
1877 (2. Halbjahr)	3 212	827	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	648	61	20 073	—	—	—	—	—	1 899	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 343	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	—	—	—	—	—	1 812	56 158
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	—	—	—	—	—	2 321	56 018
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 382
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	839	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	83	48 888	—	—	—	—	—	4 084	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 933
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 360	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	13 126	1 150	1 233	62	93 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 639	87	107 824	11 354	9 182	—	—	—	8 029	153 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 080	116	118 296	17 899	22 908	10 736	309	51 783	9 926	244 744
1896	16 486	1 165	2 022	139	119 120	19 090	25 332	10 882	613	51 937	10 898	257 184
1897	18 347	1 158	2 320	114	132 279	21 329	44 258 [1])	10 477	1 191	52 159	11 545	295 177
1898	20 321	1 137	2 345	138	135379 [2])	23 199	58 598	10 638	635	51 813	13 808	318 011
1899	21 080	1 653	1 823	113	118 036	21 831	55 892	9 761	702	47 684	14 801	292 876
1877—1899	263 447	23 758	41 635	2 395	1 541 933	140622	239 419	63 275	3 452	262 646	126580	2 709 107

[1]) Für 1897 bis 1899 einschließlich der Bureau-Vorlagen, betreffend Ablauf der Schutzfrist, die in früheren Jahren nicht mitgezählt worden sind.
[2]) Ausschließlich der vom 1. 10. 1898 ab nicht gezählten Kassen-Anzeigen und Zustellungsurkunden.

XXII. Uebersicht über die auf Ersuchen der Gerichte, der Untersuchungsrichter und der Staatsanwaltschaft vom Kaiserlichen Patentamt erstatteten Gutachten.

Jahrgang	Anzahl der Gutachten in Patent-	Gebrauchsmuster-	Waarenzeichen- Sachen
1893	39	—	—
1894	46	4	—
1895	34	12	—
1896	37	20	1
1897	26	16	4
1898	27	12	1
1899	43	15	1
1893—1899	252	79	7

XXIII. Einnahmen während der Zeit vom

Jahr	Patent-Anmeldegebühren ℳ	₰	Beschwerdegebühren ℳ	₰	Patentgebühren ℳ	₰	Patent-Zuschlagsgebühren ℳ	₰	Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahme-Verfahren ℳ	₰	Gebrauchs- Anmeldegebühren ℳ	₰
1877 (II. Halbj.)	64 240	—	2 100	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—
1878	117 640	—	12 860	—	265 150	—	—	—	—	—	—	—
1879	130 260	—	19 420	—	410 165	—	—	—	—	—	—	—
1880	138 340	—	19 600	—	514 525	—	—	—	—	—	—	—
1881	141 540	—	23 520	—	660 940	—	—	—	—	—	—	—
1882	149 860	—	28 860	—	787 850	—	—	—	—	—	—	—
1883	161 900	—	30 660	—	928 570	—	—	—	—	—	—	—
1884	170 880	—	35 840	—	1 058 610	—	—	—	—	—	—	—
1885	183 520	—	41 660	—	1 157 210	—	—	—	—	—	—	—
1886	193 840	—	52 260	—	1 274 940	—	—	—	—	—	—	—
1887	197 880	—	50 880	—	1 375 950	—	—	—	—	—	—	—
1888	197 080	—	52 200	—	1 472 050	—	—	—	—	—	—	—
1889	232 440	—	57 840	—	1 687 840	—	—	—	—	—	—	—
1890	237 320	—	58 860	—	1 784 800	—	—	—	—	—	—	—
1891	258 180	—	45 740	—	2 025 770	—	1 090	—	900	—	31 860	—
1892	260 760	—	28 140	—	2 147 820	—	16 680	—	2 150	—	183 910	—
1893	282 020	—	32 160	—	2 249 175	—	15 670	—	3 300	—	161 490	—
1894	296 480	—	35 440	—	2 378 405	—	15 460	—	7 450	—	216 405	—
1895	296 700	—	40 400	—	2 504 810	—	15 000	—	4 200	—	244 875	—
1896	326 860	—	40 140	—	2 711 960	—	15 840	—	5 800	—	266 485	—
1897	362 095	—	46 060	—	2 880 750	—	17 850	—	4 850	—	295 885	—
1898	402 565	—	46 620	—	3 116 160	—	16 460	—	5 000	—	321 195	—
1899	417 805	—	36 540	—	3 489 780*)	—	17 920	—	4 300	—	292 690	—
1877 bis 1899	5 229 705	—	826 800	—	36 790 180	—	130 920	—	37 950	—	1 968 795	—
*) Davon sind an Patentgebühren über die für das laufende Jahr fällige Gebühr hinaus im Voraus entrichtet	—	—	—	—	7 600	—	—	—	—	—	—	—

XXIV. Ausgaben für die Jahre 1895 bis 1899.

Bezeichnung	1895 ℳ	₰	1896 ℳ	₰	1897 ℳ	₰	1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰
Kap. 18										
Tit. 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder . . .	355 270	88	368 754	45	372 957	22	402 398	61	465 244	78
2. Besoldungen der festangestellten technischen Hülfsarbeiter . .	—	—	76 306	67 *)	110 040	—	134 478	89	143 696	65
3. Besoldungen der festangestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten	442 222	03	408 148	88	438 595	97	484 857	88	529 011	67
4. Wohnungsgeldzuschüsse . . .	136 850	50	150 800	—	159 542	—	175 687	51	202 861	50
5. Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	179 950	87	209 129	79	232 123	83	271 856	58	307 085	37
6. Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	13 890	—	12 157	—	8 569	—	10 799	—	8 148	—
7. Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben	136 544	37	139 283	94	175 085	49	207 505	08	186 012	44
8. Zur Herstellung von Veröffentlichungen	199 494	88	247 876	63	194 402	80	124 760	47	175 057	84
9. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	15 667	10	9 616	75	5 946	54	9 281	09	6 965	62
Zusammen	1 479 890	58	1 622 024	11	1 692 262	85	1 821 625	06	2 024 088	82

*) Besoldung für April 1896 bis Dezember 1896.

1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1899.

muster		Waarenzeichen											
Verlängerungsgebühren		Anmeldegebühren		Beschwerdegebühren		Erneuerungsgebühren		Zuschlagsgebühren		Verschiedene Einnahmen		Zusammen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79 840	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	93	895 864	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	10	560 121	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	58	672 781	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	77	826 251	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	70	961 264	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	34	1 121 408	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	05	1 265 581	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	15	1 387 562	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	40	1 526 776	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	45	1 624 068	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457	78	1 721 787	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	509	68	1 928 129	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	733	45	2 080 718	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	893	80	2 368 988	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	947	15	2 585 857	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 340	65	2 745 655	65
28 500	—	100 670	—	40	—	—	—	—	—	1 708	45	3 075 558	45
95 700	—	206 840	—	6 100	—	—	—	—	—	2 708	85	3 416 888	85
106 440	—	259 920	—	11 940	—	—	—	—	—	3 480	55	3 747 865	55
151 820	—	289 070	—	23 800	—	—	—	—	—	4 590	91	4 024 270	91
161 840	—	287 779	—	12 500	—	—	—	—	—	7 574	04	4 827 198	04
159 660	—	227 880	—	18 560	—	—	—	—	—	9 160	21	4 619 245	21
702 960	—	1 272 159	—	67 440	—	—	—	—	—	36 595	39	47 058 004	89
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

XXV. Uebersicht der aus Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz auf Grund der Artikel 3 und 4 der mit diesen Staaten getroffenen Abkommen eingegangenen Anträge.

Jahrgang	auf Patentschutz			auf Gebrauchsmusterschutz			auf Waarenzeichenschutz		
	Oesterreich-Ungarn	Italien	Schweiz	Oesterreich-Ungarn	Italien	Schweiz	Oesterreich-Ungarn	Italien	Schweiz
1893	12	2	—	7	—	—	—	—	—
1894	15	1	4	6	—	1	48 (1894–1895)	—	—
1895	15	1	10	7	—	3		—	—
1896	41	7	20	11	5	19	6	—	2
1897	44	3	34	9	—	18	10	—	—
1898	49	2	22	11	4	30	9	—	—
1899	85	5	25	2	—	25	14	—	4

XXVI. Uebersicht über den Verkehr in den Auslegehallen.

Es sind eingesehen	Patentschriftenbände	Bücher und Hefte	Gebrauchsmuster	Patent-Anmeldungen	Waarenzeichen-		Es verkehrten Personen	
					Register (Bände)	Akten	im Ganzen	werktäglich
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1893	27 587	21 290	33 420	56 804	—	—	41 847	136
1894	34 850	29 047	50 622	51 591	—	—	53 166	173
1895	30 351	27 884	74 012	54 856	—	—	65 494	214
1896	45 298	29 934	88 853	56 201	—	—	72 581	237
1897	48 195	31 742	98 503	52 010	11 813	607	70 497	285
1898	48 981	34 857	118 285	57 680	9 575	178	76 887	250
1899	48 141	36 517	104 168	78 465	5 150	267	78 148	256

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 13. Januar 1900.

Zur Auslegung der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 10 Ziffer 2 des Patentgesetzes.

Der spätere Anmelder hat einen Anspruch auf ein Patent nicht nur dann nicht, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders noch zu der Zeit ist, zu der das Patentamt über die Ertheilung des Patentes an den späteren Anmelder zu entscheiden hat, sondern auch dann nicht, wenn die später angemeldete Erfindung überhaupt einmal Gegenstand eines deutschen Patentes gewesen, also auch dann, wenn dieses Patent erloschen ist. Ein dem zuwider ertheiltes Patent unterliegt der Vernichtung und zwar selbst dann, wenn die in § 28 Abs. 3 l. c. nur für den Fall des § 10 Ziffer 1 vorgesehene fünfjährige Frist zur Zeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage bereits abgelaufen ist. Vernichtung der auf einen Flaschenverschluß gerichteten Patente 59 915 und 67 776 der Aktiengesellschaft für Glasindustrie vormals Friedrich Siemens in Dresden.

In der Patentstreitsache des Fabrikanten H. N. zu M., Klägers, Berufungsklägers, wider die Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vormals Friedrich Siemens in Dresden, Beklagte, Berufungsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, in der Sitzung vom 13. Januar 1900 für Recht erkannt:

Unter Abänderung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 1. Juni 1899 werden die Patente 59 915 und 67 776 für nichtig erklärt: die Kosten der ersten Instanz und des Berufungsverfahrens werden der Nichtigkeitsbeklagten auferlegt.

Gründe.

Kläger hat auf Nichtigkeitserklärung von zwei der Beklagten zustehenden Patenten geklagt; des Deutschen Reichs-Patentes 59 915 für einen Flaschenverschluß, ertheilt auf Anmeldung vom 31. Oktober 1890 und des als Zusatzpatent hierzu auf Anmeldung vom 23. März 1892 ab ertheilten Deutschen Reichs-Patentes 67 776. Die Nichtigkeitsklage ist auf § 10 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gestützt; Kläger behauptet, daß die durch die angefochtenen beiden Patente geschützten Erfindungen Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders seien, nämlich des dem Niels Hansen in Kopenhagen vom 7. Februar 1888 ab ertheilten Deutschen Reichs-Patents 44 825 auf einen Verschluß für Kruken, Dosen, Gläser u. dgl. Dieses Patent ist bereits am 11. Juni 1889 erloschen. Beklagte hat die Anwendbarkeit der von der Klägerin angerufenen gesetzlichen Bestimmung bestritten, weil das Hansensche Patent bei der Anmeldung ihrer Patente nicht mehr bestand, hat aber auch in Abrede gestellt, daß die ihr geschützten Erfindungen durch das Hansensche Patent vorweg genommen seien. Das Patentamt hat, ohne auf die technische Frage einzugehen, die Nichtigkeitsklage lediglich aus dem ersten Grunde abgewiesen, im Einklange mit dem bereits in früheren Entscheidungen von der genannten Behörde eingenommenen Standpunkt. Kläger hat hiergegen unter Wiederholung des Klageantrages Berufung eingelegt. Beklagte hat um deren Zurückweisung gebeten. In den Schriftsätzen der Parteien und in den mündlichen Vorträgen ihrer Vertreter sind sowohl die Rechtsfrage wie die Frage der Identität erörtert worden. Auf Grund nachstehender Erwägungen ist, wie geschehen, erkannt worden:

I. Das Reichsgericht hat aus Veranlassung des Streitfalles seine bereits in einer früheren Entscheidung

Entscheidungen des Reichsgerichts Band 33 Nr 32 Seite 149 ff.*)

angedeutete, von derjenigen des Patentamts abweichende Auffassung einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen, ist aber auch bei dieser Prüfung zu dem Ergebniß gelangt, daß der Standpunkt des Patentamts weder durch den Wortlaut der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt wird, noch dem der deutschen oder der außerdeutschen Patentgesetzgebung zu Grunde liegenden Begriff des Patentrechts entspricht.

Mit dem Patentamt ist hierbei davon auszugehen, daß die für den vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dem Gesetz vom 7. April 1891 zu entnehmen sind, wenngleich die Anmeldung sowohl des Hansenschen Patentes wie des Hauptpatentes der Beklagten unter der Herrschaft des Gesetzes vom 15. Mai 1877 erfolgt ist. Wie in dem Urtheil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 1894 in Sachen Desrumaux wider Dervaux, Rep. I. 270, 1894, ausgesprochen ist, würde diese Ansicht nicht zu billigen sein, wenn anzunehmen wäre, daß die Bestimmung des § 10 Nr 2 des jetzt geltenden Gesetzes einen neuen, dem früheren Patentrecht fremden Nichtigkeitsgrund enthält. Das ist indeß, wie sogleich gezeigt werden wird, nicht der Fall. Der Grundsatz, aus dem die Bestimmungen des § 3 und des § 10 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 hervorgegangen sind, galt auch schon nach früherem Recht, obwohl er in dem Gesetz von 1877 nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Unter diesen Umständen kann es nicht als eine unzulässige Rückanwendung betrachtet werden, daß die positive Gestaltung, die der gedachte Grundsatz in dem Gesetz von 1891 erhalten hat, auch bei der Beurtheilung älterer Patente zur Geltung gebracht wird, zumal die Beklagte bei Anwendung des älteren Rechts keineswegs günstiger gestellt sein würde als nach den jetzt geltenden Bestimmungen.

II. Was nun die streitige Rechtsfrage selbst anlangt, so kommt Folgendes in Betracht.

Nach § 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 hat auf die Ertheilung des Patents derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Diese Bestimmung ist wörtlich herübergenommen aus § 3 des früheren Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Sie hat hier wie dort denselben Sinn.

---

*) Abgedruckt Patentblatt 1894 S. 481.

Der Erste ist derjenige, welcher vor Anderen steht, und vor dem kein Anderer steht. Kommt bereits ein Anderer in Frage, welcher vor dem, welcher glaubt der erste Anmelder zu sein, angemeldet hat, so hat dieser wenn schon gutgläubige Anmelder keinen Anspruch auf das Patent. In Frage kommt aber die frühere Anmeldung eines Andern nur, wenn sie zur Patentirung geführt hat. Eine Anmeldung, welche zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt oder welche endgiltig zurückgewiesen ist, ist erledigt und steht einer späteren Anmeldung derselben oder einer anderen Person nicht im Wege, dieselbe mag vor der Erledigung oder nach der Erledigung der früheren Anmeldung eingebracht sein. In beiden Fällen gilt nach dem Sinne des Gesetzes nun d. h. nach der Erledigung der ersten Anmeldung, ohne daß diese zur Patentirung geführt hat, der spätere Anmelder als der Erste.

Das ist klar ausgesprochen im zweiten Satze des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1891:

Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist.

Es ist an sich unerheblich, welcher Zeitraum zwischen einer früheren Anmeldung und einer späteren Anmeldung liegt. War dieselbe Erfindung bereits im Jahre 1880 angemeldet und patentirt, welche im Jahre 1896 noch einmal angemeldet wurde, so ist der Anmelder vom Jahre 1880 nicht weniger der frühere Anmelder und die Anmeldung vom Jahre 1896 ist nicht weniger die spätere, als wenn die eine Anmeldung im Januar des Jahres 1896 einging, die andere im Februar desselben Jahres. Wurde die Erfindung auf die frühere Anmeldung patentirt, so ist sie im einen wie im anderen Falle Gegenstand des Patents des früheren Anmelders. Es ist nicht schlüssig, wenn man versucht hat, aus dem gewählten Worte „ist" abzuleiten, daß ein Patent, welches die Wirkung haben soll, eine spätere Anmeldung auszuschließen, zur Zeit dieser Anmeldung noch gültig sein müßte. Es wird von allen Seiten zugestanden, daß der zweite Satz in seiner vorliegenden Fassung auch den Fall deckt, daß dem früheren Anmelder das Patent nach dem Eingang der späteren Anmeldung ertheilt wurde. In diesem Fall bestand aber das Patent des früheren Anmelders zur Zeit der späteren Anmeldung noch nicht. Nicht bloß von dem Zeitpunkt, welcher für die Vergleichung maßgebend ist, sondern auch und vorzugsweise, wenn zu allen Zeiten für den jeweilig Betrachtenden ein Ausspruch als wahr gilt, redet man in der Gegenwart. Das Patent des früheren Anmelders mag zur Zeit der späteren Anmeldung zu Recht bestehen, oder aufgehört haben zu gelten oder erst später ertheilt sein, für alle Fälle gilt die Wahrheit, daß Gegenstand jenes Patents ist, was sich aus seinen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Patentbeschreibung und der Zeichnung ergiebt. Die Behörde, welche berufen ist, das Patent des früheren Anmelders und seinen Gegenstand mit der späteren Anmeldung zu vergleichen und der jenes Patent und diese Anmeldung zu einem Zeitpunkt vorliegen, wo auch der Zeitpunkt der Anmeldung längst verflossen ist, pflegt ihren Anspruch darüber, was Gegenstand jenes Patents ist und ob sich derselbe mit dem Gegenstand der Anmeldung deckt, im Präsens des Zeitworts zu thun.

Man wird also sprachlich auch die Aufgabe, welche der Gesetzgeber im Satz 2 des § 3 der über den konkreten Fall entscheidenden Behörde stellt, so verstehen dürfen, daß sie sich sowohl auf den Fall bezieht, daß zur Zeit der späteren Anmeldung das Patent dem früheren Anmelder bereits ertheilt, aber schon damals verfallen war, wie auch auf den Fall, daß es noch zu Recht bestand, wie auf den Fall, daß es erst nach der späteren Anmeldung ertheilt ist.

Das englische Patentgesetz von 1883 section 11 läßt wie das deutsche Gesetz das frühere Datum der Anmeldung (des Gesuchs), nicht die frühere Patentertheilung über die Priorität entscheiden. Wenn auf die frühere Anmeldung ein Patent ertheilt ist, so ist das einer der wenigen Gründe, aus welchen ein Einspruch gegen die Patentirung des späteren Anmelders erhoben werden darf. Die mangelnde Neuheit der Erfindung in ihrer Allgemeinheit giebt kein Recht zum Einspruche.

Any person may at any time within two months from the date of the advertisement of the acceptance of a complete specification give notice at the Patent Office of opposition to the grant of the patent . . . on the ground that the invention has been patented in this country on an application of prior date.

Diese gesetzliche Bestimmung wird in der englischen Praxis dahin ausgelegt, daß der Einspruch auch auf Grund eines bereits wieder erloschenen Patents erhoben werden kann.

Edmunds, Law and practice of letters patent for inventions. 2. edition London 1897 p. 575. Griffin, Cases relating to letters patent London 1881 p. 294.

Der Ausspruch von Gorst S. G. im Fall Lancaster's Patent 1884

It makes no difference whether the patent has expired or not. The Act allows an application for a patent to be opposed on the ground that the invention has been previously patented, and so long as the opponents invention has been patented — if it were a 100 years ago — it would not make any difference.

Die juristischen Schriftsteller des französischen Rechts vertheidigen mit Lebhaftigkeit den Satz, daß trotz der sehr mangelhaften Veröffentlichung der französischen Patentschriften die Thatsache, daß dieselbe Erfindung bereits patentirt ist, ein Ungültigkeitsgrund für ein späteres gleiches Patent ist, sei es, daß dieses spätere Patent von derselben Person, sei es, daß es von einem Anderen angemeldet wurde. Abweichend von einem viel getadelten Urtheil des französischen Kassationshofs vertheidigen sie den Satz, daß nicht bloß der früher Patentirte die Klage auf Vernichtung des späteren Patents hat, daß vielmehr auch der vom zweiten Patentinhaber wegen Patentverletzung Verklagte den Einwand der Ungültigkeit des späteren Patents erheben kann, das frühere

Patent mag noch bestehen oder bereits erloschen sein.

Pouillet brevets d'invention No. 406 p. 388 der 3. Auflage Seite 388.

Il faut reconnaître qu'un brevet antérieur à un autre, même lorsqu'il n'est pas expiré, constitue une antériorité dont les tiers, et particulièrement les contrefacteurs, peuvent toujours se prévaloir.

Nouguier, Les brevets d'invention Paris 1856 No. 498.

Blanc, Contre façon p. 468 der 4. Auflage.

Mainié, Brevets d'inventions Paris 1896 tom. I No. 1733.

Zwei Gründe werden für diese Ansicht aufgestellt: der, daß die entgegengesetzte dahin führen könnte, daß derselbe Erfinder durch wiederholte Anmeldung derselben Erfindung mehrere Patente erlangt, und so die Dauer der Schutzfrist über die gesetzliche Grenze hinaus verlängert wird und der andere, daß die Erfindung mit dem Erlöschen des ersten Patents Gemeingut wird, dem sie durch eine zweite Patentirung nicht entzogen werden kann; dieselbe sei absolut nichtig, nachdem bereits das ausschließliche Recht auf die Erfindung einem Andern ertheilt war.

Mainié a. a. O.

In der Rechtsprechung der Gerichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist es eine feststehende Regel, daß zwei gültige Patente für dieselbe Erfindung nicht ertheilt werden können, weder derselben Person noch Verschiedenen, daß das später ertheilte Patent absolut ungültig ist, und daß diese Ungültigkeit vom Beklagten im Patentverletzungsprozesse geltend gemacht werden kann. Soviel erhellt, ist die Regel schon zu einer Zeit ausgesprochen und festgestellt, als die Gesetze der Vereinigten Staaten dem Beklagten im Patentverletzungsprozesse noch nicht die Berufung auf frühere Patentirung, wenn schon auf die Veröffentlichung in Druckschriften zu seiner Vertheidigung gestattet hatten (vergl. die Akte vom 21. Februar 1793 Sect. 6 bei Simonds, Seite 598 mit der vom 4. Juli 1836 Sect. 15).

In dem Urtheil des höchsten Gerichtshofes vom 8. Januar 1894 zur Sache Miller c. Eagle manufacturing company

Bancroft Davis: United states reports vol 151 p. 186.

werden unter Bestätigung dieser Regel die früheren Urtheile amerikanischer Gerichtshöfe angeführt, welche diese Regel ausgesprochen und festgestellt haben; unter ihnen die Entscheidung in Odiorne c. Amesbury Nail Factory 2 Mason 28 — nach Simonds Digest of Patent Cases New-York 1888 No. 598 von Story 1819 —.

Nach dem citirenden Urtheil giebt die letztere Entscheidung zwei Gründe für jene Regel wieder:

1. daß die Macht ein Monopol zu schaffen, erschöpft ist durch das erste Patent,
2. daß ein neues und späteres Patent für dieselbe Erfindung das Patent über die durch das Gesetz gezogene Zeitgrenze hinaus verlängern würde.

Vergleiche noch Simonds a. a. O. Nr 1, Nr 10 „cannot at any future time claim another patent for the substantial part of the same thing . . . 24. 36. 67.

Diese Gründe führen zu einem gleichen Resultat für die Nichtigkeitsklage des Deutschen Patentrechts.

Nach § 7 der Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und vom 7. April 1891 ist die Dauer des Deutschen Patents fünfzehn Jahre. Das Patent kann überdies durch Verzicht, durch Zurücknahme, durch unterlassene Zahlung der Patentgebühr erlöschen.

Diese abgekürzte Zeitdauer beruht nicht auf einer willkürlichen Bestimmung; sie ist, wenn schon die Zahl der Jahre nicht überall gleichmäßig normirt ist, allen Patentgesetzen gemeinsam.

Die Deutsche Gesetzgebung ist sich, wie selbstverständlich, dieser letzteren Thatsache und ihres Grundes bewußt gewesen.

Der Bericht der 7. Kommission des Reichstags, welcher über die Vorlage des Patentgesetzes im Jahre 1877 erstattet ist, — Nr 8 der Drucksachen Seite 4 — spricht sich dahin aus:

„Darin (sc. in der Veröffentlichung der Patente in solchem Umfange, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich werden soll) erkennt die Kommission einen bedeutsamen Fortschritt... Das Patent beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer giebt im Interesse Aller seine Erfindung der Oeffentlichkeit Preis, und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechts durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie dem Interesse des Inhabers."

Diese Ansicht ist sehr alt und sehr weit verbreitet, sie wird getragen von der Autorität höchster Gerichtshöfe, wie namhafter juristischer Schriftsteller, und — wie hier — der Faktoren der Gesetzgebung der verschiedensten Nationen.

Lord Elden in Cartwright v. Arnott (1800).

Neilson v. Harford (1841).

bei Robinson, The Law of Patents Boston 1890 vol. I p. 24.

Edmunds a. a. O. p. 45 und der dort citirte Hindmarch.

Blanc a. a. O. p. 463.

Bry, Legislation industrielle p. 572.

Beaume et Dumont, Code de l'inventeur breveté Paris 1895 p. 215.

Mainé a. a. O. p. 3.

Rènouard, Brevets d'invention Paris 1865 p. 12 a. E. p. 29 p. 238.

Pouillet No. 371.

Es ist die Rede von einem Handel zwischen dem Publikum und dem Patentsucher, von Leistung und Gegenleistung, von dem Rechtsgrunde des Patents (der causa)

— Hindmarch a. a. O. Robinson vol. I p. 305.

Rènouard p. 239.

Man kann dahingestellt lassen, ob die Zurückführung auf einen Vertrag richtig gewählt ist.

Der Gesichtspunkt ist durchaus richtig, daß die Gesetzgebung mit der Institution des Patents, wie sie von ihr gestaltet ist, die Interessen und Rechte des Erfinders oder Anmelders mit denen der Gesammtheit in Einklang gebracht hat und hat bringen wollen. Der Patentträger soll eine Zeit lang ausschließlich nutzen, nach dem Er-

löschen des Patents soll aber die Erfindung für die allgemeine Benutzung frei werden. So wird schon die Patentertheilung in Beziehung gesetzt zu der demnächst eintretenden Freigabe.

Nach der rechtlichen Ueberzeugung der modernen Kulturvölker beruht das Erfindungspatent auf dem rechtlichen Gedanken, daß demjenigen, welcher bis dahin eine noch nicht offenbarte gewerblich verwerthbare Erfindung bei der zuständigen Behörde anmeldet, als Preis für seine Offenbarung das zeitlich beschränkte ausschließliche Benutzungsrecht innerhalb des Rechtsgebiets, für welches die Anmeldung erfolgt ist, gebührt, wogegen die Erfindung nach dem Erlöschen des dem Anmelder auf sein Gesuch ertheilten Patents der Allgemeinheit zur freien Benutzung anheimfällt. Daraus ergiebt sich von selbst, daß nachdem einmal eine Erfindung in einem bestimmten Rechtsgebiet patentirt worden ist, dieselbe aufhört, in diesem Rechtsgebiet ferner patentirbar zu sein. Erfolgt nach der ersten Offenbarung eine weitere Anmeldung, so steht ihrer Patentirbarkeit zunächst entgegen, daß nicht mehr patentirbar ist, was bereits anderweit offenbart ist, sodann aber, daß der Allgemeinheit nicht mehr das aktuelle oder eventuelle Recht entzogen werden kann, welches sie durch die auf die erste Anmeldung erfolgte Patentirung und die ihr damit auferlegte Beschränkung erworben hat.

Diesen Rechtsgedanken haben die einzeln Patentgesetzgebungen in verschiedener Gestaltung mit verschiedenen Modifikationen und Einschränkungen zum Ausdruck gebracht.

In bestimmtester Weise hat das Oesterreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 ausgesprochen:

§ 3.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkt ihrer diesem Gesetz entsprechenden Anmeldung

1. in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, daß darnach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

2. im Inlande so offenkundig benutzt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß darnach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

3. den Gegenstand eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums gebildet hat und zum Gemeingut geworden ist. Vergleiche auch das Belgische Patentgesetz vom 24. Mai 1854 Artikel 25.

Die Fassung von Nr 1 und 2 des Oesterreichischen Gesetzes entspricht im Wesentlichen dem § 2 des Deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung wie sie in Nr 3 des Oesterreichischen Gesetzes getroffen ist, hatte das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nicht.

Das Reichsgericht hat aber bereits, unter Aufgabe einer früheren Ansicht, in den Urtheilen I. 515/93 vom 17. März 1894 und I. 270/94 vom 8. Dezember 1894 ausgesprochen, daß sich aus § 3 des Deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 die Folge ergiebt,

„daß die frühere Anmeldung (derselben auf Grund dieser Anmeldung patentirten Erfindung) einen Nichtigkeitsgrund (gegenüber dem später ertheilten zweiten Patent eines andern Anmelders) bildet. Denn nach § 3 dieses Gesetzes hat nur derjenige auf die Ertheilung des Patents Anspruch, welcher die Erfindung zuerst anmeldet."

Dieser Ansicht dürfte für Patente, auf welche das Gesetz vom 7. April 1891 anzuwenden ist, keine Folge gegeben werden, wenn dieses Gesetz jene Ansicht positiv zurückgewiesen hätte.

Allein dieser Fall liegt nicht vor.

Die oben vertretene Auslegung des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1891 tritt weder mit dessen Wortlaut noch mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes in Widerspruch; umgekehrt fordert der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung des Patentwesens gerade jene Auslegung.

Etwas anderes ergiebt auch nicht § 10 des Patentgesetzes. Gerade wenn die hier vertretene Auslegung des § 3 richtig ist, konnte der § 10 kaum anders lauten.

Auch wenn man es für angemessen hielt, bei der Beurtheilung des angegriffenen Patents, soweit sie auf dessen eigene Qualitäten gegründet ist, den Zeitpunkt der Anmeldung ins Auge zu fassen, mochte es sich auch um einen darüber hinaus fortdauernden Zustand handeln, und deshalb unter Nr 1 und 3 im Imperfektum zu reden, — bei dem zur Vergleichung herangezogenen Patent eines früheren Anmelders handelte es sich sowohl um den Fall, wenn die früher angemeldete Erfindung zur Zeit der späteren Anmeldung bereits patentirt war, als um den Fall, daß sie erst später patentirt ist. Wollte man diese beiden Fälle zusammenfassen, so war es durchaus angemessen, die Formulirung zu wählen:

„wenn sich ergibt, 2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,"

eine Fassung, die auch gegenüber dem unter Nr 1 und 3 gewählten Imperfektum korrekt bleibt, wenn man sie von den Fällen versteht, daß inzwischen oder schon vor der späteren Anmeldung das Patent des früheren Anmelders erloschen ist.

Nun bemerkt allerdings die dem Reichstag mit dem Entwurf des neuen Patentgesetzes übergebene Begründung zu § 10:

„Aus der Fassung der Nr 2 in § 10 ergiebt sich, daß — entsprechend dem zu § 3 Bemerkten — das Patent auf Grund der früheren Anmeldung in dem Zeitpunkte noch bestehen muß, in welchem mit Rücksicht auf dasselbe ein späteres Patent für nichtig erklärt werden soll.

Allein diese Ansicht der Verfasser der Begründung des Entwurfs ist unrichtig: Aus der Fassung der Nr 2 in § 10 ergiebt sich das nicht. Juristische Gründe schließen vielmehr jene Ansicht aus.

Geht man aber davon aus, daß in der Begründung zu den §§ 3 und 10 des Entwurfs nicht bloß Ansichten ihrer Verfasser, sondern daß hier auch Absichten ausgesprochen sind, und nimmt man ferner an, daß es sich dabei um Absichten wenigstens eines Faktors der Reichsgesetzgebung handelte, so ist zunächst keineswegs klar, daß man

die hier vertretene Auffassung habe verbieten und durch das Gesetz ausschließen wollen.

Zu der Zeit, als der neue Entwurf vorgelegt wurde, war die Ansicht wenigstens vom Reichsgericht noch nicht ausgesprochen, daß, abgesehen davon, daß durch die Vorgänge bei einer früheren Patentirung die später angemeldete Erfindung öffentlich kundgegeben war und aus diesem Grunde das frühere Deutsche Patent patenthindernd wirke, schon die Thatsache die spätere Patentirung derselben Erfindung ausschließe, daß ein, wenn schon inzwischen erloschenes Patent früher einmal sei es demselben, sei es einem andern Anmelder ertheilt war.

Umgekehrt hatte das Reichsgericht ausgesprochen, die bloße Priorität der Anmeldung des dennoch ertheilten Patents gebe kein Recht, die Klage auf Vernichtung des auf spätere Anmeldung erwirkten Patents zu erheben.

Entscheidungen Band 7 Nr 20
" Band 12 Nr 27.

Dieser letzteren Ansicht wollte man nach den Bemerkungen zu § 3 entgegentreten. Es handelte sich also nicht um eine beabsichtigte Einschränkung des Gesetzes von 1877, sondern umgekehrt um die Absicht einer Erweiterung seiner Bestimmung über die Nichtigkeitsklage. Wenn man aber bei dieser Erweiterung nicht glaubte so weit gehen zu dürfen, daß man vorschlug, die Nichtigkeitsklage auch auf den Fall auszudehnen, daß das erste Patent nicht mehr bestand, so wurde damit nicht ausgeschlossen, daß es bezüglich der Rechtsstellung des zweiten Anmelders bei dem blieb, was sich aus dem Patentgesetz von 1877 und dem, was von dessen Bestimmungen in das Gesetz von 1891 herübergenommen wurde, sowie aus sonstigen Rechtssätzen ergiebt.

Diese führen aber zu der Konsequenz, daß im Fall einer späteren Patentirung, der zweite Anmelder kein Recht aus dem ihm ertheilten Patente erwerben könne, sofern das erste Patent zu dieser Zeit bestand. Hat nach § 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 das Patent

die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen,

so schließt der Patentinhaber jeden Andern von der Erfindung für immer aus, er schränkt ihn nicht bloß zur Zeit ein. Neben dem Eigenthum an einem Grundstück kann es wohl eine Dienstbarkeit an derselben Sache geben aber nicht ein zweites Eigenthum einer andern Person. Und ebensowenig kann neben dem geistigen Eigenthum des Patentinhabers ein anderes geistiges Eigenthum an derselben Erfindung für einen Zweiten oder einen Dritten durch eine neue Patentertheilung entstehen. Hört das erste Patent auf zu bestehen, so wird ein Recht des zweiten Patentinhabers nicht gültig, vielmehr kann für den, welcher von Anfang an kein Recht erworben hat, damit kein neues Recht entstehen, daß das sein Recht ausschließende erste Patent beseitigt wird.

Gäbe es in solchem Falle keine Nichtigkeitsklage, durch welche das spätere Scheinpatent aus dem Wege geräumt wird, so würde der ordentliche Richter der Klage des zweiten Patentinhabers, welche er wegen Patentverletzung erhebt, seine Anerkennung versagen müssen.

Zu ihren Schlußfolgerungen konnten die Verfasser der Begründung nur gelangen, indem sie nicht bloß das Verhältniß der patentirten Erfindung zu der Allgemeinheit, sondern auch das rechtliche Verhältniß zwischen dem Recht des ersten Patentinhabers und einem zweiten Patent auf dieselbe Erfindung verkannten. Die absolute Nichtigkeit beurtheilen sie wie eine Abhängigkeit.

Und auf der anderen Seite sollte die Nichtigkeitsklage, welche als Popularklage für die absolute Nichtigkeit einen Sinn hat, auch dazu dienen, eine Abhängigkeitserklärung für das Verhältniß zweier Patente zu einander herbeizuführen, die nur im Civilprozesse zwischen den beiden Patentträgern zum Austrag gebracht werden kann. Man wollte nach den Motiven für den einen wie für den andern Fall den Spruch des Civilrichters ausschließen, obwohl dieser Absicht im Patentgesetze kein Ausdruck gegeben ist.

Vergleiche das reichsgerichtliche Urtheil I. 119/94 vom 7. Juli 1894 in Entscheidungen Band 33 Nr 32.*)

So sind die widerspruchsvollen Sätze der Begründung zu einer Auslegung des Gesetzes, welche der Absicht der Verfasser des Entwurfs in vollem Umfange entspricht, überhaupt nicht zu verwenden. Von den Zielen der Motive aber einen Theil zu streichen, um einen andern Theil für die Auslegung des § 3 des Patentgesetzes zu verwenden, ist schon um deswillen nicht angängig, weil sich nicht feststellen läßt, ob die gesetzgebenden Faktoren sich noch mit dem, was sich etwa aus diesem allein stehen gebliebenen Theile der Motive ergeben könnte, einverstanden erklärt haben würden.

Man muß vielmehr, um den richtigen Sinn des Gesetzes zu finden, von dieser Motivirung gänzlich absehen, und das Gesetz aus sich allein erklären.

Das führt aber, wie gezeigt, zu der Annahme, daß die wenn schon sonst nicht geoffenbarte Erfindung bereits vor ihrer Anmeldung bei dem Patentamt für das Deutsche Reich patentirt gewesen ist, die erneute Patentirung ausgeschlossen ist. Dieser Satz hat nicht die Bedeutung einer bloß instruktionellen Vorschrift für das Patentamt. Das Patentamt ist eine Behörde, welche ihr Amt auf Grund des Gesetzes verwaltet. Man kann der Verleihung eines Patents die Bedeutung einer lex specialis beilegen. Auch dann hängt ihre Gültigkeit, wie z. B. die einer Polizeiverordnung davon ab, daß die materiellen und formellen Erfordernisse, welche das Gesetz für ihren Erlaß aufstellt, beobachtet sind. Die Verleihung bleibt ungültig, wenn die Existenz eines früheren zur Zeit der zweiten Anmeldung bereits erloschenen Patents übersehen ist, sofern dieses Patent dieselbe Erfindung betraf.

Die Nichtigkeitsklage ist für den Fall,

daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,

---

*) Abgedruckt Patentblatt 1894 S. 481.

im § 10 Nr 2 besonders herausgehoben und von dem Falle der Nr 1 unterschieden: ähnlich wie im Oesterreichischen Patentgesetz § 3.

Das hat eine wichtige praktische Folge.

Im § 28 ist nur für den Fall des § 10 Nr 1 der Nichtigkeitsantrag nach Ablauf von fünf Jahren für unstatthaft erklärt.

Für den Fall des § 10 Nr 2 ist der Antrag an keine Zeitfrist gebunden.

In den bei Weitem meisten Fällen einer früheren Patentirung wird allerdings auch die Veröffentlichung durch Ausgabe der Patentdruckschrift erfolgt sein, und es darf angenommen werden, daß sich regelmäßig das, was patentirt ist, und das, was durch die Patentschrift kundgegeben ist, decken werden.

Dennoch hat die Festhaltung des Unterschieds zwischen Nr 1 und 2 im § 10 bei eben diesen Fällen eine innere Berechtigung. Unkenntniß von Veröffentlichungen in fremdländischen Patenten oder in Druckschriften anderer Art ist weit schwerer zu vermeiden, als Irrthümer über das Vorhandensein deutscher, wenn schon erloschener Patente. Das Gesetz durfte erwarten, daß bei dem Reichspatentamt Einrichtungen bestehen oder geschaffen werden, deren sorgfältige Benutzung in jedem einzelnen Falle, vielleicht mit verschwindenden Ausnahmen sowohl bei den Recherchen der die Anmelder berathenden Patentanwälte als in der Vorprüfung des Kaiserlichen Patentamts, die für die Frage der Vorpatentirung in Betracht kommenden deutschen Reichspatente mit einiger Sicherheit auffinden läßt. Die Inhaber deutscher Patente laufen also, wenn sie selbst diligent sind, keine besondere Gefahr, daß sie aus einem gesicherten Besitzstande durch eine erst spät erhobene Nichtigkeitsklage aufgeschreckt werden und nun Verluste an aufgewendeten Kosten und Kapitalien erleiden, die sich nicht hätten vermeiden lassen.

Sehr viel schwerer sind die Recherchen in Bezug auf Druckschriften anderer Art und in Bezug auf ausländische Patente. Die Unterscheidung hat also einen guten Grund; jedenfalls ist sie im Gesetze gemacht. Und es ergiebt sich, daß wenn die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 Nr 2 erhoben ist und erhoben werden durfte, dieselbe nicht um deswillen abgewiesen werden darf, weil sie wegen Ablaufs der fünf Jahre nicht mehr aus § 10 Nr 1 erhoben werden konnte.

III. Wie sich aus vorstehenden Erörterungen ergiebt, hat das Patentamt sich mit Unrecht einer Entscheidung der Frage entzogen, ob der Gegenstand der angefochtenen Patente durch das Patent 44 825 vorweggenommen ist. Auch diese Frage aber ist zu Gunsten des Klägers zu beantworten.

Die Ansprüche der beiden angefochtenen Patente lauten:

1. des Patents 59 915:

„An Deckel-Flaschenverschlüssen mit Gelenkschließhebel die Einrichtung, daß die Zugschleife (z) des Gelenkschließhebels den Verschlußdeckel (d) nur an einem Vorsprung (v) zum Zweck des Schließens faßt, mit dem Deckel also lediglich bei geschlossenem Verschluß in fester Verbindung steht, und der aus einer Klinke (k) und mit dieser beweglich verbundenen Zugschleife (z) bestehende Gelenkschließhebel mit seiner Klinke (k) in zwei Schleifen (ss) des die Befestigung am Flaschenhals vermittelnden Deckelgelenk und Schließhebelträgers (t) schwingt."

2. des Zusatzpatentes 67 776:

„Ein Deckelflaschenverschluß der durch Patent Nr 59 915 geschützten Art, bei welchem die beiden Schleifen (Augen) (ss) aus der Schließhebelklinke (k) anstatt aus dem die Befestigung am Flaschenhalse vermittelnden Deckelgelenk- und Schließhebelträger (t) entwickelt sind, welcher dadurch zum Gelenkbolzen für die Schließhebelklinke (k) wird."

Das Niels Hansen'sche Patent 44 825 hatte folgenden Anspruch:

„Ein Verschluß für Kruken, Dosen, Gläser und dergleichen, bei welchem ein am Gefäß festes Gelenk (b) einen das Verschlußstück (h bezw. h¹) gelenkig führenden Bügel (d) trägt, wobei dieser Bügel entweder aus einem den Druckknopf (e) tragenden Stück und einer Feder (i), welche zusammen eine S-Form bilden (Fig. 1 bis 4), oder aus einer Drahtverschlingung (Fig. 5 und 6) bestehen kann."

Vergleicht man diese Ansprüche mit einander, so zeigt sich, daß alle wesentlichen Bestandtheile der durch die Patente der Beklagten beanspruchten Kombination bereits in dem Hansen'schen Patente anzutreffen sind. Dies gilt zunächst für das Hauptpatent der Beklagten. Das Hansen'sche Patent bezieht sich ebenso wie das zuletzt gedachte Patent auf Verschlüsse mit Gelenkschlußhebeln, stimmt auch darin mit diesem Patente überein, daß es eine Einrichtung enthält, bei welcher die Zugschleife des Gelenkschlußhebels den Verschlußdeckel nur an einem Vorsprunge faßt, mit dem Deckel also lediglich bei geschlossenem Verschluß in fester Verbindung steht. Der Gelenkschließhebel ist bei beiden Patenten zweitheilig, er besteht aus einer Klinke und aus einer mit der Klinke beweglich verbundenen Zugschleife, wobei die Klinke nach unten schlägt. Gleich dem Hauptpatent ist aber auch das Zusatzpatent der Beklagten Nr 67 776 durch das Hansen'sche Patent vorweg genommen. In den der Hansen'schen Patentschrift beigefügten Zeichnungen, auf die in dem Patentanspruch ausdrücklich verwiesen ist, stellen, wie übrigens auch von der Beklagten nicht bestritten wird, die Figuren 5 und 6 eine Anordnung dar, bei der die Augen, in denen der Gelenkschließhebel schwingt, aus der Schließhebelklinke entwickelt sind.

Was die Beklagte hiergegen vorgebracht hat, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Unerheblich ist zunächst, daß als Gegenstand des Hansen'schen Patents ein „Verschluß für Kruken, Gläser, Dosen und dergl." bezeichnet ist, während die Patente der Beklagten auf einen „Flaschenverschluß" genommen sind. Eine Verschiedenheit des Gegenstandes der Erfindung begründen diese Bezeichnungen schon deswegen nicht, weil die Bedeutung der Ausdrücke: Flaschen, Kruken und Gläser keineswegs durch einen festen Sprachgebrauch gegen einander abgegrenzt ist. Insbesondere ist es nicht richtig, daß unter „Kruken" und „Gläsern" nur Behältnisse für feste oder zäh-

flüssige Körper, nicht aber Gefäße, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt sind, verstanden zu werden pflegen. Mit Recht hebt Kläger hervor, daß die Unterscheidung, welche die Beklagte jetzt machen will, mit ihren eigenen Preisverzeichnissen nicht im Einklang steht; denn in diesen empfiehlt sie ihre Verschlüsse unter Bezugnahme auf das gegenwärtig angefochtene Hauptpatent auch für Konservengläser. — Die von der Beklagten geltend gemachten Abweichungen ihrer Konstruktion von derjenigen des Hansen'schen Patentes sind theils nicht vorhanden, theils sind sie nicht geeignet, der Identität der beiderseitigen Erfindungen Abbruch zu thun. Mit Bezug auf das bereits Hervorgehobene ist in dieser Hinsicht noch zu bemerken:

Es ist richtig, daß der den Flaschenhals umspannende Halsring und die gelenkige Befestigung des Deckels am Flaschenhals in dem Hansen'schen Patent nicht beschrieben ist. Allein dies ist eine Einrichtung, die zur Zeit der Anmeldung des Patentes 59 915 bereits bekannt war. Sie bewirkt nicht, daß die Kombination, die den Gegenstand der gegenwärtig angefochtenen Patente bildet, dem Hansen'schen Patente gegenüber als eine neue Erfindung zu betrachten ist. Es kann dies umsoweniger angenommen werden, als in der Hansen'schen Patentschrift ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Deckel auch in anderer Weise als vermittels des daselbst angegebenen den Bügel b befestigenden Ringes mit dem Flaschenhals verbunden sein könne. — Eine wesentliche Verschiedenheit ihrer Anordnung von dem Hansen'schen Patent will die Beklagte ferner darin finden, daß bei ihr der das Verschlußstück gelenkig führende Bügel b in Wegfall gebracht ist. Allein dem Kläger ist darin beizutreten, daß der Bewegungs- und Verschlußmechanismus keine Aenderung dadurch erleidet, daß die Beklagte den Bügel b durch die Schleifen oder Augen ersetzt hat, in denen der Schließhebel schwingt. Eine patentfähige Erfindung gegenüber dem Hansen'schen Patent enthält auch diese Aenderung nicht.

Die Kombination der Beklagten und zwar sowohl diejenige des Haupt-, wie die des Zusatzpatentes, ist mithin weder als Ganzes noch ihren wesentlichen Bestandtheilen nach verschieden von dem Gegenstande des Patentes 44 825. Seitens der Beklagten selbst ist in einem vor das Reichsgericht gelangten Patentverletzungsprozeß die Vermuthung ausgesprochen worden, daß bei Ertheilung der angefochtenen Patente das Hansen'sche Patent übersehen sei. Das ist in der That wahrscheinlich. Es ist anzunehmen, daß bei Berücksichtigung des Hansen'schen Patentes die Anmeldeabtheilung des Patentamtes den von der Beklagten nachgesuchten Patentschutz versagt haben würde. — Aus diesen Gründen war § 10 Nr 2 des Patentgesetzes gegen die Beklagte zur Anwendung zu bringen. Es mußten demgemäß die angefochtenen Patente für nichtig erklärt werden, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens der ersten wie der Berufungsinstanz.

I. 390/1899.

Ausland.

Oesterreich.

1. Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 7. Februar 1900. Z. 2569, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf dem Allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellungsmarkte in Prag vom 12. bis 17. Mai 1900.

Dem in der Zeit vom 12. bis 17. Mai 1900 in Prag stattfindenden Ausstellungsmarkte für die auf der Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, der Molkerei-Ausstellung und der Ausstellung gewerblicher und Industrie-Produkte zur Schau gestellten Erfindungen ist das Recht des zeitweiligen Patentschutzes im Sinne des § 6 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr 30, und der Verordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 164, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen, zuerkannt worden.

2. Entscheidung der Beschwerdeabtheilung A vom 20. Dezember 1899, Z. 10 051.

Eine Photographie wird durch ihren textlichen oder bildlichen Inhalt oder durch eine eigenartige Zusammenstellung ihres Inhaltes nicht Gegenstand des Patentschutzes.

Gründe.

Der Gegenstand der Anmeldung wurde in der Beschreibung vom 28. März 1899, Z. 2190, in drei Ansprüchen festgelegt, von welchen die ersten zwei ein Verfahren zur Herstellung von Identitätscertifikaten umfassen, während der dritte auf diese Certifikate selbst lautet.

Das Verfahren besteht darin, daß ein Original, welches mit allen, zur Kennzeichnung einer Person oder Sache erforderlichen Daten, wie Photographie mit Stempel und Unterschrift, Beglaubigungsvermerk 2c. versehen ist, auf photographischem Wege vervielfältigt wird, wobei die Blätter, welche die Kopien tragen sollen, entweder von vornherein durchsichtig oder durchscheinend sein sollen oder erst nach erfolgtem Aufbringen des Bildes, also als fertige Photographie, durchsichtig oder durchscheinend gemacht werden sollen.

Als Ergebniß der nach § 55 Patentgesetz durchgeführten Vorprüfung wurde den Anmeldern vorgehalten, daß die Herstellung photographischer Kopien auf durchscheinenden Blättern allgemein bekannt sei und demnach dem angemeldeten Verfahren die Neuheit abgesprochen werden müsse. Die sonst noch in den Ansprüchen enthaltene, angebliche Neuerung bestehe nur in der Verwendungsweise photographischer Kopien zu Legitimationszwecken, beziehungsweise in dem Inhalt des photographischen Textes, und sei nicht patentfähig.

Hierauf äußerten sich die Anmelder am 18. September 1899, Z. 8575, dahin, ihr Verfahren kennzeichne sich als Verfahren zur Herstellung von Identitätscertifikaten und nicht als bloßes photographisches Verfahren.

Sie erklärten, die Verfahrensansprüche fallen zu lassen und nunmehr den Anspruch auf das Certifikat selbst zu stellen, das sowohl neu, als auch gewerblich anwendbar sei und dessen Patentfähigkeit deshalb nicht in Zweifel gezogen werden könne. Die zugleich mit der Aeußerung beigebrachte neue Beschreibung hat demgemäß nur einen Anspruch, und zwar auf ein Identitätscertifikat, gekennzeichnet durch ein von Natur aus durchsichtiges oder durchscheinendes oder durchsichtig oder durchscheinend gemachtes Blatt, welches mit der photographischen Kopie des Bildes der zu identifizirenden Person (beziehungsweise des Gegenstandes) der Unterschrift 2c. versehen ist.

Ueber diese Eingabe faßte die Anmeldeabtheilung III am 30. September 1899, Z. 8575, Beschluß auf Zurückweisung der Anmeldung, mit der Begründung, daß das in der Anmeldung beschriebene Verfahren zur Herstellung von Identitätscertifikaten identisch sei mit dem Verfahren zur Herstellung photographischer Kopien, welches in der Beschreibung selbst als bekannt bezeichnet wird und deshalb nicht patentfähig sei. Die Art der Verwendung solcher Kopien könne bei Beurtheilung der Patentfähigkeit nicht in Betracht kommen.

Auch wenn man, entsprechend der Fassung des neuformulirten Anspruches, das Certifikat selbst als Erfindungsgegenstand ansehen wollte, läge eine patentfähige Erfindung im Sinne des § 1 Patentgesetz nicht vor, weil sich dieses Certifikat von anderen Photogrammen nur durch den Inhalt des photographirten Textes unterscheide und hierauf sich bekanntlich der Schutz des Patentgesetzes nicht erstrecke.

Gegen diesen, den Anmeldern am 7. Oktober 1899 zugestellten Beschluß erhoben die Anmelder am 31. Oktober 1899, Z. 10 051, also rechtzeitig Beschwerde und wenden sich gegen den das Verfahren betreffenden Abweisungsgrund, indem sie erklären, nicht ein Verfahren zur Herstellung photographischer Kopien erfunden zu haben, denn die Erzeugungsart der Kopien sei bekannt, das in der Beschreibung Dargelegte betreffe nur die Herstellung von Identitätscertifikaten auf photographischem Wege. Die Anmeldeabtheilung habe den Gegenstand der Erfindung verkannt; in dem Kopiren des Bildes des zu identifizirenden Gegenstandes nebst Klauseln, Unterschrift 2c. bestehe das angemeldete Verfahren.

Daß die Art und Weise der nachherigen Verwendung des einmal hergestellten Produktes nicht bestimmend für die Patentfähigkeit sei, wird nur für den Fall zugegeben, als die Kopien selbst nicht neu wären, für den vorliegenden Fall jedoch treffe diese Schlußfolgerung nicht zu, da diese Kopien eine noch nicht hergestellte Art von Identitätscertifikaten und also neu seien.

Gegen den Zurückweisungsgrund, bestehend in der Nichtpatentfähigkeit des Identitätscertifikates im Sinne des § 1 Patentgesetz, wird geltend gemacht, der Gegenstand, das erwähnte Certifikat, sei neu, sei eine Erfindung und lasse die gewerbliche Anwendung zu, er entspreche demnach den drei Bedingungen, die im § 1 Patentgesetz für Gegenstände des Patentschutzes aufgestellt sind. Denn es sei weder die Neuheit des Certifikates, noch die gewerbliche Anwendbarkeit desselben von der Anmeldeabtheilung in Abrede gestellt worden, und es liege eine Erfindung vor, denn als solche sei jede „fortschrittliche Schöpfung" anzusehen, unter welchen Begriff auch das in Rede stehende Certifikat falle.

Schließlich wird betont, daß der Erfindungsgegenstand lediglich aus dem Anspruche zur zweiten Beschreibung deducirt werden müsse und ein Industrieprodukt, das sonst neu und anwendbar sei, nicht deshalb vom Patentschutz ausgeschlossen werden dürfe, weil zu dessen Herstellung unter anderem auch ein bekanntes Verfahren Anwendung findet.

Durch diese Ausführungen werden aber die zutreffenden Gründe des angefochtenen Zurückweisungsbeschlusses nicht entkräftet.

Nach dem maßgebenden, am 18. September 1899 vorgelegten Patentanspruche wird der Gegenstand der Anmeldung gekennzeichnet durch das zugegebenermaßen bekannte durchsichtige oder durchscheinende Blatt, welches mit der photographischen Kopie des Bildes des zu identifizirenden Gegenstandes oder der zu identifizirenden Person, eventuell auch der Unterschrift der letzteren und allen bezüglichen Daten versehen ist.

Auf diesem Blatte erscheint also eine Zusammenstellung graphischer Zeichen von unbestimmter, für jeden einzelnen Fall wechselnder Anzahl und Bedeutung.

Eine solche photographische Kopie unterscheidet sich von anderen schon bekannten Photographien auf durchscheinenden oder durchsichtigen Blättern nur durch ihren textlichen oder bildlichen Inhalt.

Dieser Inhalt und die vielleicht eigenartige Zusammenstellung der einzelnen Daten stehen außerhalb des technischen Gebietes, für welches allein Patentschutz gewährt werden kann und könnte, wenn überhaupt schutzfähig, allenfalls unter das Urheberrechts-Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr 197, fallen.

Wenn sich der Beschwerdeführer darauf berief, daß die Vereinigung verschiedener Theile zu einem einheitlichen Ganzen in dem photographischen Bilde sich als das Neue an den Identitätscertifikaten darstelle, so muß darauf hingewiesen werden, daß darin eine patentfähige Erfindung deshalb nicht liegt, weil die Zusammenstellung der verschiedenen Behelfe, welche zur Feststellung der Identität einer Person oder eines Gegenstandes geeignet sind, welche dann auf photographischem Wege reproduzirt, gemeinsam auf einem Bilde erscheinen, nichts anderes ist, als ein Vorgang, der bei der photographischen Reproduktion von Bildern, welche aus verschiedenen Theilen zu einem einheitlichen Ganzen zusammengestellt werden, längst allgemein bekannt und in Anwendung ist.

Die Zurückweisung der Anmeldung stellt sich demnach als begründet und die erhobene Beschwerde als ungerechtfertigt dar.

Oesterr. Patentblatt vom 15. Februar 1900.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 20. November 1899.

Eine an sich neue Konstruktion eines Gebrauchsgegenstandes, durch welche der Gebrauchszweck gefördert wird, ist auch dann schutzfähig, wenn bereits vorhandene Ideen benutzt und fortgebildet sind.

Gründe.

Der Revision ist Erfolg nicht zu versagen gewesen.

Der erste Richter spricht dem für den Nebenkläger eingetragenen Modelle die Eigenschaft der Neuheit im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ab. Er erwägt: „Darin, daß bei dem Modelle des Nebenklägers R. die Ränder ganz rechtwinklig zu den Wänden stünden, während bei dem früheren Verfahren die Ränder nicht ganz rechtwinklig zu den Umfassungen gegossen werden konnten, sondern etwas abgeschrägt werden mußten, liege nur etwas Nebensächliches, keine eigenartige selbstständige Formgebung, also nichts Neues im Sinne des Gesetzes. Gleichfalls keine Neuerung stelle es dar, wenn R. statt vier Eisenstücke zu nieten, wie man bisher gethan, ein Uförmiges Profileisen genommen und in vier rechte Winkel gebogen habe. Denn Uförmiges Profileisen sei schon immer im Handel gewesen und auch der Gebrauch, es in einen rechten Winkel zu biegen, sei gang und gäbe gewesen. Statt einen Winkel um vier rechte Winkel zu biegen, so daß sich ein quadratischer Kasten ergeben habe, habe auf keinem selbstständigen Gedanken beruht, sondern sei lediglich eine selbstverständliche Fortsetzung des bekannten Biegens zu einem Winkel gewesen, habe also nur Bekanntes in erweiterter Form wiedergegeben. Diese Anordnung sei also keine neue im Sinne des Gesetzes, sie sei nicht selbstständig und eigenartig, wie dies erfordert werden müsse. Weder seien die einzelnen Theile neu und eigenthümlich geformt, noch trete in der Anordnung und Gestaltung des bekannten Uförmigen Profileisens, nämlich der Biegung zu einem Kasten, eine Neuheit hervor."

Der Revision ist zuzugeben, daß die Urtheilsbegründnng den objektiven Sachstand nicht erschöpfend würdigt und theilweise von materiellem Rechtsirrthum beeinflußt erscheint.

Das Neue seines Modelles findet der Nebenkläger darin, daß, während die früher gefertigten Formkästen aus vier Stück Schmiedeeisen hergestellt worden seien, die an den vier Ecken zusammengenietet worden wären, sein Modell aus einem Stück Schmiedeeisen bestehe, dessen Ränder in vier rechten Winkeln zusammengebogen würden und — wie ohne Weiteres zu ergänzen — dadurch ein Kasten geschaffen werde, der auch ohne Zusammennietung der Ecken ein dichtes Ganzes bilde. Es kann nun wohl nicht bezweifelt werden, daß diese veränderte Konstruktion des Kastens eine Förderung des Gebrauchswerths darstellte. Denn es bedurfte bei dem Modelle des Nebenklägers keiner Zusammennietung der Ecken, es wurde also diese Arbeitsleistung und der mit ihr verbundene Zeit- und Kostenaufwand erspart, und es waren im Voraus die Gefahren und Nachtheile ausgeschlossen, die mit einer Vernietung, die erfahrungsgemäß nicht selten durch fortgesetzten Gebrauch des betreffenden Gegenstandes undicht wird, verbunden sind. Unter den Schutz des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 fallen aber nach seinem Wortlaute auch solche Modelle, welche dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, also durch eine neue Konstruktion der betreffenden Arbeitsgeräthschaft, die deren Zwecke besser dient, als die bereits übliche. Daß eine gleiche Konstruktion bereits vorhanden und offenkundig benutzt worden sei, ist vom ersten Richter nicht festgestellt. Wenn er aber dieser veränderten Konstruktion die Eigenschaft der Neuheit um deswillen abspricht, weil die Biegung des Profileisens in vier rechte Winkel auf keinem selbstständigen Gedanken beruhe, sondern nur eine selbstverständliche Fortsetzung des bekannten Biegens zu einem Winkel sei, also nur Bekanntes in erweiterter Form wiedergebe, die vom Nebenkläger angeordnete Konstruktion nicht neu und eigenartig sei, so faßt hier der Vorderrichter den Begriff der Neuheit zu eng auf. Das Gesetz kann unmöglich verlangen, daß die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung des konkreten, den gesetzlichen Schutz beanspruchenden Modelles aus einer ganz originellen, noch nie zur praktischen Verwendung gekommenen Idee hervorgegangen sei. Wäre das die Tendenz des Gesetzes, so würde es in zahlreichen Fällen, wo berechtigte Verkehrsinteressen den Schutz eines Gebrauchsmusters fordern, versagen. Für neu im Sinne des Gesetzes muß vielmehr die Konstruktion eines Modelles schon dann angesehen werden, wenn sie eine Arbeitsgeräthschaft oder einen Gebrauchsgegenstand zur Erscheinung brächte, wie sie in dieser Art und Weise der Herstellung noch nicht bestanden, dafern durch diese neue Konstruktion der Arbeitszweck besser, als durch die bisher angewendeten Herstellungsweisen gefördert wurde. Die Neuheit eines solchen Modells wird dagegen nicht dadurch aufgehoben, daß bei der neuen Konstruktion bereits vorhandene Ideen benutzt und fortgebildet sind. Diese Erscheinung wird bei einer großen Anzahl neuer Modelle hervortreten. In der Praxis ist denn auch bereits wiederholt anerkannt worden, daß die Schaffung eines Gebrauchsgegenstandes aus einem einzigen Stücke geeigneten Materials, während bis dahin derselbe Gegenstand aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt wurde, unter den Schutz des § 1 fällt (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 4, Erkenntniß des Ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 3. Mai 1899, abgedruckt in der Wochenschrift 2c. Jahrgang 1899 S. 397 unter Nr 12).

Da hiernach das erstinstanzliche Urtheil, das übrigens auch in den darin angezogenen reichsgerichtlichen Erkenntnissen keine Stütze findet, auf

einer unrichtigen Rechtsansicht beruht, mußte dasselbe aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

D. 8404/99.
IX. 2903

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 27. Oktober 1897.

Oberlandesgericht Hamm, 14. Januar 1898.

Umfang des Wortzeichenschutzes.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Verletzung eines Wortzeichens vorliegt, kommt es auf die Gleichheit oder Verschiedenheit der neben dem Wort auf der Waare oder deren Verpackung angebrachten schmückenden oder erklärenden Zuthaten nicht an. Ruhrperle und Roerperle für Branntwein.

Thatbestand:

Für die Klägerin, welche die Fabrikation von Kornbranntwein und Preßhefe betreibt, ist als Waarenzeichen für Branntwein das Wort „Ruhrperle" in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen. Die Beklagte bringt ihrerseits Branntwein unter der Bezeichnung „Roerperle" in den Verkehr. Ihr Antrag, das Wort „Roerperle" für sie als Waarenzeichen einzutragen, ist von dem Patentamt aus dem Grunde abgelehnt, weil dieses Wort wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Waarenzeichen der Klägerin die Gefahr der Verwechslung mit dem letztern begründen würde. Da sich die Beklagte dennoch dieses Wortes zur Bezeichnung ihrer Waare bedient, hat die Klägerin klagend beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, sich des Gebrauchs der Waarenbezeichnung „Ruhrperle" in der Abweichung „Roerperle" bei Vermeidung von Strafe zu enthalten, indem sie auch ihrerseits geltend macht, daß das Wort „Roerperle" ihrem Wortzeichen „Ruhrperle" sowohl der Schreibart wie dem Klange nach so ähnlich sei, daß dessen Gebrauch geeignet sei, bei dem Publikum den irrigen Glauben zu erwecken, daß es das geschützte Zeichen der Klägerin vor sich habe. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie bestreitet die behauptete Gefahr der Verwechslung beider Zeichen, indem sie geltend macht, daß ihr unter der Bezeichnung „Roerperle" vertriebenes Fabrikat ein ganz anderes sei, als dasjenige der Klägerin, auch räumlich ein ganz anderes Absatzgebiet habe und thatsächlich ihre Bezeichnung „Roerperle" von dem Zeichen der Klägerin wohl unterschieden werde. Sie behauptet aber auch, daß, abgesehen von der verschiedenen Schreibweise beider Worte, auch der Klang derselben ein verschiedener sei, da der Vokal des Wortes Roer bei richtiger Aussprache wie o klinge, von den Konsumenten ihres Fabrikats aber wie ö gesprochen werde.

Das Gericht erster Instanz hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage durch das abändernde Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 26. März 1897 abgewiesen worden. Gegen dieses Berufungsurtheil hat die Klägerin Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben auf Zurückweisung der Berufung der Beklagten zu erkennen. Die Beklagte trägt auf Zurückweisung der klägerischen Revision an. Der nähere Sachverhalt ist im Anschluß an den Thatbestand der Instanzurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Das für die Klägerin eingetragene Waarenzeichen ist ein reines Wortzeichen, das nicht wegen seines figürlichen Eindrucks, sondern nach seinen Schriftzeichen und seinem lautlichen Klange geschützt ist. Die Frage, ob die von der Beklagten angewendete Waarenbezeichnung dem geschützten Zeichen der Klägerin so ähnlich ist, daß die Gefahr einer Verwechslung beider im Verkehr besteht (§ 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894), ist also nach der Richtung zu beantworten, ob das geschriebene (gedruckte) oder das gesprochene Wort Roerperle dem Worte Ruhrperle so ähnlich ist, daß beide den Schriftzeichen oder dem Klange nach im Verkehr verwechselt werden können. Statt sich der Erörterung dieser Frage zu unterziehen, hat das Berufungsgericht geprüft, ob die von den Parteien gebrauchten Etiketten, in denen die Worte Roerperle und Ruhrperle vorkommen, ihrer ganzen äußeren Erscheinung nach die Verwechslungsgefahr begründen, und hat wegen der erheblichen Verschiedenheiten dieser Etiketten in Bezug auf Farbe und sonstige wörtliche und zeichnerische Zuthaten eine solche Gefahr für ausgeschlossen erachtet. Aus diesem Grunde ist die Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung beruht auf einer rechtsirrigen Auffassung des durch die Eintragung eines bloßen Wortes als Waarenzeichen begründeten Schutzrechtes. Der Inhaber eines solchen Wortzeichens ist bei der Verwendung desselben zur Waarenbezeichnung nicht auf eine bestimmte äußere Darstellung beschränkt. Er kann jede beliebige typographische Gestaltung, jede beliebige Farbe, Umrahmung oder dergl. für das Wort oder neben demselben wählen und die gewählte Gestaltung und deren Zuthaten beliebig wechseln. Geschütztes Waarenzeichen bleibt in allen diesen Darstellungen immer nur das eingetragene Wort. Die Untersuchung, ob eine Störung des Zeicheninhabers in dem ausschließlichen Rechte der Benutzung seines Waarenzeichens vorliegt, hat sich also darauf zu erstrecken, ob der Störende sich desselben oder eines die Verwechslungsgefahr bedingenden Wortes zur Bezeichnung seiner Waare bedient, wogegen es auf die Gleichheit oder Verschiedenheit der etwa daneben auf der Waare oder deren Verpackung angebrachten schmückenden oder erklärenden Zuthaten nicht ankommt. Aehnlichkeit in diesen Dingen kann von Bedeutung sein, wenn es sich um die widerrechtliche Nachahmung der Ausstattung von Waaren handelt (§ 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894), für die Nachahmung eines bloßen Wortzeichens ist sie ohne Belang. Die auf rechtsirrthümlicher Grundlage ruhende

Entscheidung des Berufungsgerichts mußte deshalb aufgehoben werden.

Eine Entscheidung in der Sache selbst kann in der Revisionsinstanz nicht erlassen werden, weil das thatsächliche Vorbringen der Parteien, welches sich auf die Gefahr einer Verwechslung der Waarenbezeichnung der Beklagten mit dem klägerischen Wortzeichen „Ruhrperle“ bezieht, von dem Berufungsgericht noch nicht geprüft ist und thatsächliche Feststellungen nach dieser Richtung nicht vorliegen. Es mußte deshalb die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erfolgen. Dem anderweit ergehenden Endurtheil bleibt auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz vorbehalten.

I 212/97.

In dem hierauf ergangenen weiteren Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 14. Januar 1898 ist die Uebereinstimmnng der Zeichen mit folgender Begründung bejaht:

Die Abweichung zwischen den beiden in Frage kommenden Wortzusammensetzungen beschränkt sich auf das vorgesetzte Bestimmungswort. Dieses verweist bei dem der Klägerin geschützten Zeichen auf einen Nebenfluß des Rheins, bei dem von der Beklagten benutzten Zeichen auf einen Nebenfluß der Maas. Beide Flüsse sind einsilbig, haben dieselben Konsonanten — ein „r“ zu Anfang und ein „r“ am Schluß — und unterscheiden sich in der Schrift nur durch die in der Mitte stehenden Vokale „uh“ und „oe“.

Dazu kommt, daß das „oe“ beim Fluß Roer nicht nur in Holland, sondern auch im ganzen Preußischen Regierungsbezirk Aachen, durch welchen die Roer fließt, — wie als gerichtsnotorisch festgestellt wird — übrigens auch sowohl Meyer's Konversationslexikon, als Baedekers Rheinlande besagen, gleich dem „uh“ beim Fluß Ruhr ausgesprochen wird. Bei dieser Sachlage ist die in den Gründen des Revisionsurtheils aufgeworfene Frage dahin zu beantworten: Sowohl das geschriebene (gedruckte) wie das gesprochene „Wort“: „Roerperle“ ist dem Wort: „Ruhrperle“ so ähnlich, daß beide den Schriftzeichen und dem Klange nach im Verkehr verwechselt werden können.

IV 311/97.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 18. November 1898.

Oberlandesgericht Hamburg, I. Civilsenat, 28. April 1899.

Bildzeichen mit Inschrift Excelsior.

Die Benutzung des die Inschrift bildenden Wortes (Excelsior) allein stellt eine Zeichenverletzung dar, wenn das Wort einen wesentlichen Bestandtheil des eingetragenen Zeichens bildet. Dies gilt auch bei solchen Zeichen, welche aus den gerichtlichen Registern in die Zeichenrolle des Patentamtes übernommen sind.*)

Zulässigkeit der Freizeichen-Ermittelungen durch die Gerichte, falls behauptet wird, die theilweise Uebereinstimmung der Zeichen beschränke sich auf ein Freizeichen.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 kann ein Verbot die Waare mit dem Wortzeichen zu benennen, nicht ausgesprochen werden.

Thatbestand.

Der Klägerin ist für ihren Geschäftsbetrieb der mechanischen Weberei und zwar für gewebte Treibriemen zufolge Anmeldung vom 19. Februar 1895 ein Waarenzeichen*) in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen worden. Die Eintragung ist erfolgt in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, nachdem dasselbe Zeichen zu Gunsten der Klägerin und für dieselbe Waarengattung bereits in Folge der Anmeldung vom 1. März 1887 auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1874 in das Zeichenregister des Amtsgerichts zu Neu-Ruppin eingetragen war. Das Zeichen, welches die Haltbarkeit des bezüglichen Treibriemens versinnbildlichen soll, besteht in dem Bilde zweier nach entgegengesetzten Richtungen arbeitenden Lokomotiven, welche durch einen mit der Aufschrift „Excelsior-Riemen“ versehenen Treibriemen verbunden sind. Wie die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils sagen, „preist laut Prospekt Seite 41 flg. die Beklagte unter dem Namen Excelsior-Caoutchouc-Riemen von ihr fabrizirte Treibriemen zum Kaufe an“ und „erblickt die Klägerin hierin eine Verletzung ihres Zeichenrechts in Gemäßheit der §§ 12, 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894“. Die Klägerin hat mit Klage bei dem Landgericht Hamburg beantragt, der Beklagten bei gerichtsseitig festzusetzender Strafe zu untersagen, „ihre Fabrikate von Treibriemen ferner unter dem Namen Excelsior-Caoutchouc-Riemen anzupreisen oder in Verkehr zu bringen“.

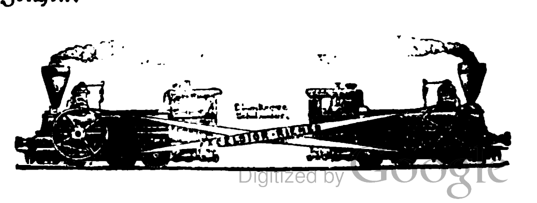
Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, wofür sie bei dem Landgerichte (neben anderen vom Landgerichte erwähnten und von diesem zurückgewiesenen Einwendungen) geltend gemacht hat, daß das Wort „excelsior“, um das es sich handle, einen verschwindenden Theil des klägerischen Zeichens ausmache.

Das Landgericht Hamburg (Kammer für Handelssachen) verneinte bei seiner thatsächlichen Würdigung, ob bei der von der Beklagten gebrauchten Bezeichnung eine unter § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 fallende Gefahr der Verwechselung im Verkehr mit dem für die Klägerin geschützten Waarenzeichen vorliege, die

---

*) Im Ergebniß abweichend: Die Entscheidung des Kammergerichts vom 8. Oktober 1898 bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 28. April 1899 (Flora-Parfümerie). Siehe Jahrgang 1899 dieses Blattes Seite 180.

*) Nr 9098 der Zeichenrolle (Waarenzeichenblatt 1895 S. 1087). Es handelt sich um nachstehendes Zeichen:



Gefahr einer solchen Verwechselung und gelangte daher mit Urtheil vom 1. Februar 1898 zur Abweisung der Klage.

Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin Berufung ein mit dem Antrage, nach dem Klagebegehren zu erkennen, wogegen die Beklagte Zurückweisung der Berufung beantragte.

Durch Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. April 1898 wurde der Beklagten bei einer Strafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, die von ihr fabrizirten Treibriemen ferner unter dem Namen „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" anzupreisen und in Verkehr zu bringen, und wurden der Beklagten die Kosten beider Instanzen zur Last gelegt.

Gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts — auf dessen Thatbestand und Gründe im Uebrigen verwiesen wird — hat die Beklagte die Revision ergriffen. Ihr Vertreter beantragte, dasselbe aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg zurückzuweisen; gegnerischer Seits wurde beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Urtheil des Oberlandesgerichts konnte nicht aufrecht erhalten werden, wenngleich von dem Vertreter der Beklagten, Revisionsklägerin auch unbegründete Revisionsangriffe erhoben worden sind. In letzterer Hinsicht ist Folgendes zu bemerken.

Das Oberlandesgericht geht nicht, wie die Revision zu unterstellen scheint, davon aus, es seien durch die Eintragung eines Waarenzeichens an sich auch die einzelnen Theile desselben als selbstständige Zeichen geschützt und es seien daher die in dem eingetragenen Waarenzeichen der Klägerin enthaltenen Worte „Excelsior-Riemen" durch die Eintragung schon an sich als ein selbständiges Wortzeichen geschützt. Soweit nämlich das Oberlandesgericht Seite 6 des Urtheils davon spricht „das Berufungsgericht trägt bei dieser Sachlage kein Bedenken, 2c. anzunehmen, daß den in dem Gesammtzeichen der Klägerin enthaltenen Worten der Schutz eines selbständigen Wort- oder Klangzeichens ohne Weiteres zuzuerkennen, und daß dieser Schutz nicht von der besonderen Eintragung desselben abhängig zu machen ist", will damit — wie die nachherige Darstellung des Oberlandesgerichts klarer ergiebt — nur gesagt werden: es sei nach den konkreten Umständen, weil die Worte „Excelsior-Riemen" einen wesentlichen Bestandtheil des für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichens bildeten und der Verkehr schon den Worten „Excelsior-Riemen" ein so wesentliches Gewicht beilege, daß er sie auch ohne Verbindung mit den übrigen Bestandtheilen des für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichens besonders im Gedächtniß behalte und als Kennzeichen einer bestimmten Waare auffasse, welcher Eindruck andererseits nicht dadurch verwischt oder beseitigt werde, daß diesen Worten das Wort „Caoutchouc" beigefügt werde, schon eine sich auf die Worte „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" beschränkende Bezeichnung geeignet, lediglich als eine solche Abweichung betrachtet zu werden, welche die Gefahr einer Verwechselung im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht ausschließe. In dieser Richtung wird dann von dem Oberlandesgericht beigefügt, daß es deshalb, um die Handlungsweise der Beklagten als einen Eingriff in das Schutzrecht der Klägerin erscheinen zu lassen, nicht etwa für die Klägerin erforderlich gewesen sei, die Worte „Excelsior-Riemen" besonders einzutragen. Es ist auch, da sich die Wirkungen eines unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 eingetragenen gewesenen und dann unter der Herrschaft des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in die Zeichenrolle des Patentamts unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingetragenen Waarenzeichens lediglich nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 richten, nicht ausgeschlossen, daß auf diese Weise die in dem für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichen enthaltenen Worte „Excelsior-Riemen" thatsächlich als ein Wort- oder Klangzeichen wirken, obgleich die Worte „Excelsior-Riemen" unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. November 1874 als ein bloßes Wortzeichen nicht hätten eingetragen werden können.

Ungerechtfertigt erscheint auch die von dem Vertreter der Beklagten, Revisionsklägerin erhobene Rüge einer ungenügenden Begründung der Verneinung des Oberlandesgerichts, daß die in dem klägerischen Waarenzeichen enthaltenen Worte „Excelsior-Riemen" eine bloße Qualitätsbezeichnung bildeten und daß ebenso die Beklagte mit dem Worte „Excelsior" in ihrer Bezeichnung „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" nur eine Qualitätsbezeichnung gebraucht habe, sowie der im Zusammenhang mit der erwähnten Rüge weiter von dem genannten Vertreter erhobene Vorwurf einer Verletzung des § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.

Es kann ferner hinsichtlich der unter Bezug auf Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen Seite 31 von dem Vertreter der Beklagten erfolgten Hinweisung darauf, daß vor Gericht eine Freizeichenermittelung stattfinden könne, wenn eingewendet werde, die theilweise Uebereinstimmung der Nachahmung mit dem geschützten Zeichen beschränke sich auf ein Freizeichen, und daß nach dieser Richtung von dem Oberlandesgericht eine Erörterung darüber hätte eintreten sollen, ob das Wort „Excelsior" ein Freizeichen sei, dahin gestellt bleiben, ob beklagterseits überhaupt im zweiten Rechtszuge, in welchem das Oberlandesgericht einen selbständigen Thatbestand gegeben hat, noch behauptet werden wollte, es bilde das Wort „Excelsior" ein Freizeichen, und zwar — worauf es allein ankäme — ein Freizeichen für die Waarengattung, für welche es die Beklagte gebrauche. Das Urtheil des Oberlandesgerichts muß nämlich schon aus einem anderen, nun zu erörternden Grunde aufgehoben werden.

Das Oberlandesgericht scheint (abgesehen von dem bei einem Theil der vorstehenden Erörterungen in Betracht kommenden § 20) seine Entscheidung auf den inhaltlich seiner Entscheidungsgründe von

der Klägerin angerufenen § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützt zu haben. Dem Inhalt des § 12 des bezeichneten Gesetzes entspricht nun aber nicht der — sich übrigens an die Fassung des Klagbegehrens anschließende — Wortlaut der Bestimmung des oberlandesgerichtlichen Urtheils, wodurch der Beklagten untersagt wird, die von ihr fabrizirten Treibriemen ferner unter dem Namen „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" anzupreisen und in Verkehr zu bringen. Wenngleich nämlich das Gesetz vom 12. Mai 1894 auch Wortzeichen schützt, so schützt es Worte immerhin nur als Zeichen; nicht aber bezieht sich § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 etwa auch auf die ohne Anbringung des Zeichens in der in § 12 angegebenen Weise erfolgende Benennung einer bestimmten Art von Waaren (in welcher Hinsicht vielmehr nach Umständen die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 in Frage kommen kann). Es fehlt aber auch an einer dem § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 entsprechenden thatsächlichen Feststellung durch das Oberlandesgericht, da aus dem oberlandesgerichtlichen Urtheil sich eine Feststellung des Inhalts nicht ergiebt, daß die Beklagte die von ihr fabrizirte Treibriemen, welche (oder deren Verpackung oder Umhüllung) mit dem Zeichen „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" versehen gewesen wären, in Verkehr gesetzt habe, und ebensowenig mit Bestimmtheit eine Feststellung des Inhalts vorliegt, daß die Beklagte auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen die Worte „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" als Zeichen angebracht habe, indem in dieser letzteren Richtung namentlich nicht ersichtlich ist, ob, soweit der Prospekt in den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts angeführt wird, auch eine in diesem Prospekt erfolgte Anbringung eines Zeichens „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" in dem oben dargelegten Sinne des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 festgestellt werden wollte.

Nach dem Gesagten war das angefochtene Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Sache, da sie zur Endentscheidung noch nicht reif ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, sowie die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Urtheile vorzubehalten.

II. 210. 1898.

Hierauf erkannte das Oberlandesgericht Hamburg, I. Civilsenat, durch Urtheil vom 28. April 1899 für Recht:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 1. Februar 1898 aufgehoben und es wird der Beklagten bei einer Strafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, auf Ankündigungen, Preislisten oder Empfehlungen die Worte Excelsior-Caoutchouc-Riemen oder Excelsior-Riemen zur Bezeichnung von Treibriemen anzubringen. Der weitergehende Klagantrag wird abgewiesen. Beklagte hat die sämmtlichen Kosten zu tragen.

Gründe.

Das Reichsgericht hat es gebilligt, daß das Berufungsgericht in der aufgehobenen Entscheidung den Worten „Excelsior-Riemen" in dem klägerischen Waarenzeichen die thatsächliche Wirkung eines Wort- und Klangzeichens zuerkannt hat, sofern nicht etwa das Wort Excelsior ein Freizeichen für die Waarengattung „Treibriemen" darstelle.

Die Eintragung des klägerischen Gesammtzeichens schließt die Annahme nicht aus, daß erstere erfolgt ist, ohne daß das Patentamt damit den darin enthaltenen Worten: Excelsior-Riemen die Qualität eines Freizeichens absprechen wollte, weil es möglich ist, Worte, die für sich ein Freizeichen darstellen, der Art mit figurlichem Beimerk zu verbinden, daß daraus ein eintragungsfähiges Kombinationszeichen entsteht (Seligsohn, Waarenzeichengesetz Note 7 zu § 4; Rhenius p. 25). Eine die Gerichte bindende Entscheidung des Patentamts bezüglich der Freizeichenfrage ist daher im vorliegenden Falle nicht gegeben, vielmehr unterliegt die Frage der gerichtlichen Entscheidung (Rhenius p. 31).

Beklagte hat für die Freizeichenqualität des Wortes Excelsior für Treibriemen auf Gutachten des Patentamts, welches gerade jetzt Erhebungen über diese Frage angestellt habe, Bezug genommen. Die vom Gerichte eingezogene Auskunft des Patentamts besagt aber, daß derartige Erhebungen nicht stattgefunden haben. Da weitere Beweisanträge in dieser Richtung nicht gestellt worden sind, ist davon auszugehen, daß das Wort Excelsior nicht als Freizeichen für Treibriemen anzusehen ist, und es folgt somit aus den in dem aufgehobenen Urtheile ausgeführten und vom Reichsgericht gebilligten Gründen, daß Klägerin nach Lage der Sache so zu behandeln ist, als wären für sie die Worte „Excelsior-Riemen" als Klangmarke für Treibriemen eingetragen.

Auch davon ist aus den in dem aufgehobenen Urtheile angeführten, insoweit vom Reichsgericht gebilligten Gründen festzuhalten, daß in der Verwendung der Worte Excelsior-Caoutchouc-Riemen (oder Excelsior-Riemen) in dem Kataloge der Beklagten unter der Voraussetzung ein Eingriff in das klägerische Zeichenrecht erblickt werden muß, daß diese Worte im Sinne des § 12 des Waarenzeichengesetzes auf dem Kataloge als einem Schriftstücke der dort bezeichneten Art als Zeichen angebracht worden sind. Die vom Reichsgericht vermißte Feststellung dieser Anbringung als Zeichen ist nun aber unbedenklich zu treffen. Daß der Katalog zu den im § 12 des Gesetzes benannten Schriftstücken gehört, unterliegt zunächst keinem Zweifel, denn er ist zu gleicher Zeit eine Ankündigung, eine Preisliste und eine Empfehlung. Es frägt sich somit nur noch, ob die Worte „Excelsior-Caoutchouc-Riemen" als Zeichen darauf angebracht sind.

Die Schlußworte des § 12 Abs. 1 sind hauptsächlich für figurliche Zeichen berechnet, und nur

mittels einer etwas freien sprachlichen Auslegung für den Wortmarkenschutz zu verwerthen. Die Verwendung der Wortmarke im Verkehr ist eine andere als die der Bildmarke. Wirkt diese lediglich auf das Auge des Käufers, so wirkt erstere als ein Schlagwort (short phrase between buyer and seller, s. Kohler, Markenschutz p. 197), welches von Mund zu Mund gehend ohne sinnlich wahrnehmbares Substrat der Verbreitung der Waare die Wege ebnet. Hat man nun aber in dem Gesetz von 1894 die Wortmarke mit vollem Bewußtsein zugelassen, so ist der Schluß unabweislich, daß man sie auch in den ihr eigenthümlichen Wirkungen innerhalb der vom Gesetze ausdrücklich gegebenen Grenzen hat schützen wollen (Freund, Wortzeichenschutz im Archiv für Bürgerl. Recht Bd. 11 p. 318, 319). Den Worten in § 12 Abs. 2 „das Zeichen anzubringen" ist daher in Bezug auf Wortmarken lediglich die Bedeutung beizumessen, daß das betreffende Wort in einer Weise verwandt wird, welche die Absicht erkennen läßt, dasselbe als Schlagwort für die Bezeichnung einer bestimmten Waare im Verkehr einzubürgern. Keineswegs ist es zur Verletzung eines fremden Wortmarkenrechts erforderlich, daß der Kontravenient ein entsprechendes Zeichenrecht für sich in Anspruch nimmt, oder auch nur, daß er selbst das betreffende Wort ausdrücklich für sein Waarenzeichen erklärt. Es genügt die thatsächliche Verwendung als Wortmarke in dem angegebenen Sinn, wenn sie in der im § 12 bezeichneten Art von Schriftstücken erfolgt. Daß Beklagte aber die fraglichen Worte in diesem Sinne als Zeichen auf dem Katalog angebracht hat, kann nicht bezweifelt werden. Denn die auffällige Anbringung auf der Zeichnung p. 41, sowie die fortwährende Wiederholung auf den folgenden Seiten in besonderer Druckauszeichnung lassen deutlich die Absicht der Beklagten erkennen, den Namen Excelsior-Caoutchouc-Riemen oder Excelsior-Riemen zu einer im Geschäftsverkehr üblichen Bezeichnung der von ihr fabrizirten Treibriemen zu machen.

Auch das Reichsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen ausgesprochen, daß es bei behaupteter Verletzung eines Klangmarkenrechts zur Anwendung des § 12 des Waarenzeichengesetzes genügt, wenn das betreffende Wort zur Bezeichnung der Waare auf den in § 12 genannten Gegenständen benutzt wird;

> vgl. Seuffert, Archiv 53 Nr 119 (Ruhrperle)*) R. G. E. 41 p. 70 (Lanolin)**) Hanseatische Gerichtszeitung 1896 Nr 69 p. 200, 1897 Nr 35 (Cacao Chouva)***) R. G. E. 38 p. 106, 107 (Dr. Mamp's bittere Tropfen)†) R. G. E. 38 p. 83 (Barbarossabrunnen).††)

Eine Verletzung des klägerischen Zeichenrechts durch den Katalog ist daher festzustellen, eine weitere Verletzung ist indessen nicht gegeben, da Klägerin ihren Anspruch ausdrücklich lediglich auf den erwähnten Katalog begründet. Da aber der Beklagten nur verboten werden kann, was sie begangen hat, und zwar im vorliegenden Falle dem § 12 zuwider begangen hat, so ist dem Klagantrage, laut welchem der Beklagten untersagt werden soll,

> „ihre Fabrikate von Treibriemen ferner unter dem Namen Excelsior-Caoutchouc-Riemen anzupreisen oder in Verkehr zu bringen,"

soweit er auf § 12 des Waarenzeichengesetzes gegründet wird, nur in einer dem Gesetze und der thatsächlich vorliegenden Zuwiderhandlung entsprechenden Beschränkung stattzugeben. Zwar hat Klägerin in den letzten Verhandlungen versucht, ihren Anspruch auch auf § 1 des Wettbewerbgesetzes zu begründen. In dieser Richtung fehlt es aber an dem erforderlichen gesetzlichen Thatbestand. Vor Allem kann in der Verwendung der inkriminirten Worte unmöglich eine unrichtige Mittheilung thatsächlicher Art gefunden werden. Eine unrichtige Mittheilung thatsächlicher Art ließe sich im vorliegenden Falle nur in der Weise denken, daß entweder ein Wortmarkenschutz für die fraglichen Worte zu Gunsten der Beklagten behauptet, oder daß eine Täuschung des Publikums über die Provenienz der angepriesenen Waare hervorgerufen wurde. Beides liegt aber nach dem Katalog nicht vor. Zwar wird darin auf eine Schutzmarke verwiesen, nicht aber auf eine die inkriminirten Worte enthaltende Klangmarke, sondern auf ein ganz anderes rein figürliches Zeichen. Auch läßt der Katalog keinen Zweifel darüber, daß die angegriffenen Waaren Fabrikate der Beklagten sind, und kein Käufer kann in dem Irrthum befangen sein, daß er ein von der Klägerin hergestelltes Fabrikat erwirbt. Ebensowenig erhellt, wie die Bezeichnung der Waare der Beklagten als Excelsior-Riemen geeignet sein soll, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, da nichts dafür vorliegt, daß die Treibriemen der Beklagten den klägerischen gegenüber bei gleichen Preisen minderwerthig oder bei gleicher Güte verhältnißmäßig theuer sind, oder daß doch das Publikum den Ankauf der klägerischen Riemen gegenüber dem Ankauf der beklagtischen als einen vortheilhafteren anzusehen pflegt. Daß auch § 8 des Wettbewerbgesetzes hier nicht herangezogen werden kann, erkennt Klägerin selbst an.

Hieraus ergiebt sich die Abweisung des Klageanspruchs, soweit er nicht nach § 12 des Waarenzeichengesetzes sich rechtfertigt, während in der Hauptsache der Berufung stattgegeben ist.

Da die Zuvielforderung der Klägerin eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, so konnten der Beklagten als der in der Hauptsache unterlegenen Partei die gesammten Kosten zur Last gelegt werden.

I. 50/98.

---

*) Siehe Seite 157 dieses Heftes.
**) Jahrg. 1899 Seite 277 d. Bl.
***) Vgl. Jahrg. 1897 S. 234 d. Bl.
†) Jahrg. 1897 S. 82.
††) Jahrg. 1897 S. 76.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, 13. Mai 1899.

Bei der Beurtheilung, ob ein Wort nach § 1 M. Sch. Nov. von der Registrirung als Marke ausgeschlossen ist, kommt es nicht auf den Wortklang, sondern auf Sinn und Bedeutung der Worte an.

§ 1 M. Sch. Nov. findet auch auf fremdsprachige Worte, soferne dieselben im Inlande allgemein verständlich sind, Anwendung. Daß § 1 M. Sch. Nov. nur die Registrirung von schon geschäfts- oder verkehrsüblichen Bezeichnungen einer Waare oder ihre Eigenschaft auszuschließen beabsichtige, ist unrichtig.

„Migränin" für ein „Fiebermittel, insbesondere für ein Mittel gegen Kopfschmerzen" nicht registrirungsfähig.

„Tussol" für ein „Heilmittel gegen Erkrankung der Athmungsorgane" registrirungsfähig.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. April 1897, Z. 14 365, wurde der Bescheid der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 23. Jänner 1897, Z. 674, womit die von der Aktiengesellschaft F., vormals M. L. und B. in H. begehrte Registrirung der aus den Worten „Tussol" und „Migränin" bestehenden zwei Schutzmarken im Sinne des § 3, Z. 2, des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr 19, und des § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr 108, verweigert wurde, mit der Begründung bestätigt, daß beide Worte ausschließlich Angaben über die Bestimmung und Beschaffenheit der Waare enthalten, da es mit Rücksicht auf das lateinische Wort „tussis" (Husten) und das französische Wort „tousser" (husten), beziehungsweise auf den sprachgebräuchlichen Ausdruck „Migräne" für jeden Gebildeten auf den ersten Blick erkenntlich sei, daß die gedachten, für chemische Produkte zu verwendenden Waarenzeichen ein Mittel gegen Husten, bezw. ein Mittel gegen Migräne bezeichnen.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf nachfolgenden Erwägungen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr 108, erscheinen solche Worte von der Registrirung als Marken ausgeschlossen, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten.

Da es hiebei nach der klaren Absicht des Gesetzes nicht auf den Wortklang, sondern auf den Sinn und die Bedeutung der Worte ankommt, so versteht sich von selbst, daß die zitirte gesetzliche Vorschrift auch auf fremdsprachige Worte Anwendung findet, sofern dieselben auch hierzulande allgemein verständlich sind.

Im Sinne dieser Auffassung mußte der Verwaltungsgerichtshof allerdings die Marke „Migränin" als nicht registrirungsfähig erkennen. Denn der Ausdruck „Migräne" für nervöse Kopfschmerzen ist auch hierzulande allgemein gebräuchlich und verständlich, und es wird daher der Durchschnittsverkehr unter dem Worte „Migränin" nichts anderes verstehen als ein Mittel gegen diesen Kopfschmerz, zumal die gedachte Wortbildung mit Rücksicht auf eine ganze Reihe schon bekannter und gebräuchlicher, ganz analog gebildeter Bezeichnungen für pharmaceutische Präparate (beispielsweise Antipyrin, Antifebrin), als keine fremdartige erscheint, sondern sofort ein ähnliches, und zwar mit Rücksicht auf das Stammwort „Migräne", eben ein solches zur Behebung von Kopfschmerzen dienendes Präparat errathen läßt, so daß also in der fraglichen Bezeichnung thatsächlich nichts als eine Angabe über die Bestimmung der Waare erblickt werden kann.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß die Wortbildung „Migränin" bislang dem allgemeinen Sprachschatze nicht angehörte, sondern erst ein von der beschwerdeführenden Firma neu gebildetes Phantasiewort sei, bezüglich dessen von einer monopolisirenden Inanspruchnahme durch die begehrte Registrirung umsoweniger die Rede sein könne, als ein Mittel gegen Migräne offenbar nicht nothwendigerweise „Migränin" genannt werden müsse, und daß das Gesetz nur die Registrirung von geschäfts- oder verkehrsüblichen Bezeichnungen der Waare oder ihrer Eigenschaften auszuschließen beabsichtige, so ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nach seinem klaren Texte ganz im allgemeinen von Worten spricht, welche Angaben von der daselbst bezeichneten Art enthalten, wonach die gedachten Beschwerdeeinwendungen im Gesetze keine Stütze finden.

Dagegen kann nicht behauptet werden, daß das lateinische Wort tussis (Husten) oder das französische Wort tousser (husten), welches letztere übrigens mit Rücksicht auf die verschiedene Schreibweise (tousser, nicht tusser) ohnehin kaum mit dem Zeichen „Tussol" in Verbindung gebracht werden kann, hierlands so allgemein gebräuchlich und verständlich wären, daß das Wort Tussol im gewöhnlichen Verkehr sofort die Vorstellung eines chemisch-pharmaceutischen Präparates gegen Husten erwecken würde, und dies umso minder, als, selbst wenn die erste Silbe des Wortes als das lateinische tussis (Husten) erkannt würde, die Herleitung und Bedeutung der zweiten Silbe (ol) und damit auch die eigentliche Bedeutung des ganzen Wortes noch immer fraglich bliebe.

Es kann also in dem Ausdruck „Tussol" nicht eine bloße Angabe über die Bestimmung der Waare erblickt werden. — Daß eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare in diesem Ausdrucke gleichfalls nicht enthalten ist, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Hienach mußte das angefochtene Erkenntniß, insofern mit demselben die Registrirung der Marke „Tussol" als unzuläßig erklärt wurde, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden, während die Beschwerde, soweit dieselbe gegen die Nichtzulassung der Marke „Migränin" gerichtet erscheint, als unbegründet abzuweisen war.

Oesterr. Patentblatt vom 1. 1. 1900 Nr. 1.

Mexiko.

I. Markenschutzgesetz.

Vom 28. November 1889.

Art. 1. Als Fabrikmarke wird jedes Zeichen angesehen, welches zur besonderen Kennzeichnung und Unterscheidung eines industriellen Erzeugnisses im Handel dient.

Art. 2. Der Schutz, welchen das gegenwärtige Gesetz den Fabrik- oder Handelsmarken gewährt, erstreckt sich nur auf Gegenstände, welche im Lande angefertigt oder verkauft werden.

Art. 3. Form und Farbe der Verpackung, Waarennamen oder dergl. Bezeichnungen werden nicht als Marken angesehen, wenn sie nicht schon für sich allein ein Unterscheidungszeichen ausmachen. In keinem Falle darf das Zeichen gegen die guten Sitten verstoßen.

Art. 4. Jeder Eigenthümer einer Fabrikmarke, sei er Einheimischer oder wohne er als Fremder im Lande, kann das ausschließliche Recht des Gebrauchs der Marke in der Republik erwerben, wenn er sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft.

Die Einheimischen und Fremden, welche außerhalb des Landes wohnen, können das Eigenthumsrecht an einer Marke eintragen lassen, wenn sie im Lande eine Handelsniederlassung, eine industrielle oder kaufmännische Agentur für den Verkauf ihrer Erzeugnisse haben, unbeschadet der für die Ausländer in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen.*)

Art. 5. Um das ausschließliche Eigenthumsrecht einer Fabrikmarke zu erwerben, muß der Interessent sich entweder selbst oder durch Vermittelung seines Vertreters an das Fomento-Ministerium wenden, indem er erklären läßt, daß er sich seine Rechte vorbehält und indem er folgende Urkunden einreicht:

1. die für den Vertreter ausgestellte Vollmacht, wenn der Interessent nicht selbst den Antrag stellt,
2. zwei Exemplare der Marke oder einer Darstellung derselben mittelst einer Zeichnung oder eines Stiches,
3. falls die Marke eingeprägt wird oder falls sie irgend eine andere Besonderheit aufweist, zwei besondere Blätter, in welchen die Einzelheiten anzugeben sind, sei es durch eine oder mehrere Figuren, sei es durch eine erklärende Beschreibung,
4. in dem Falle, auf welchen sich der zweite Absatz des vorhergehenden Artikels bezieht, den schriftlichen und gehörig beglaubigten Vollmachtsvertrag, kraft dessen die Agentur errichtet worden ist.**)

Art. 6. In dem Antrage soll der Name der Fabrik, der Ort, wo dieselbe sich befindet, der Wohnort des Eigenthümers und der Handels- und Industriezweig angegeben werden, für welchen der Antragsteller sich der Marke bedienen will.

*) Abgeändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1897 (siehe unten).

**) Aufgehoben durch das Gesetz vom 17. Dezember 1897.

Art. 7. Die Fabrik- oder Handelsmarke, welche einem Ausländer, der nicht in der Republik wohnt, gehört, kann in derselben nicht eingetragen werden, wenn dies nicht vorher in gesetzmäßiger Weise in seinem Heimathslande erfolgt ist.

Art. 8. Derjenige, welcher zuerst gesetzmäßig von einer Marke Gebrauch gemacht hat, darf allein den Anspruch auf den Erwerb des Eigenthumsrechtes an derselben erheben. Im Falle eines Streites zwischen zwei Eigenthümern derselben Marke soll das Eigenthumsrecht dem ersten Besitzer gehören, oder, wenn der Besitz sich nicht nachweisen läßt, dem ersten Antragsteller.

Art. 9. Das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke kann nur ausgeübt werden kraft einer von dem Fomento-Ministerium ausgestellten Bescheinigung, daß der Interessent sich seine Rechte vorbehalten hat, nachdem von ihm alle gesetzmäßigen Erfordernisse erfüllt worden sind.

Art. 10. Die Bescheinigung, von welcher der letzte Artikel spricht, wird ohne vorhergehende Prüfung, unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Antragstellers und unbeschadet der Rechte eines Dritten, ertheilt.

Das Fomento-Ministerium wird das Gesuch des Interessenten veröffentlichen lassen, und im Falle eines innerhalb 90 Tage nach der Veröffentlichung erhobenen Widerspruchs ist die Marke nicht eher im Register einzutragen, bis das zuständige Gericht entschieden hat, zu wessen Gunsten die Eintragung geschehen soll.

Art. 11. Die Fabrikmarken können nur mit dem geschäftlichen Unternehmen, für dessen Industrie- oder Handelserzeugnisse sie als Unterscheidungsmerkmal dienen, übertragen werden. Diese Uebertragung ist keiner besonderen Form unterworfen und richtet sich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Art. 12. Die Dauer des Eigenthumsrechtes an den Fabrikmarken ist unbeschränkt. Dasselbe wird jedoch als aufgegeben angesehen, falls die geschäftliche Unternehmung, die Fabrik oder das Handelsgeschäft, welche die Marke gebraucht haben, geschlossen werden oder in denselben der Betrieb länger als ein Jahr eingestellt wird.

Art. 13. Die hinterlegten Fabrikmarken werden auf dem Fomento-Ministerium aufbewahrt, wo das Register von Jedermann, der es wünscht, während der von dem genannten Ministerium bestimmten Stunden eingesehen werden kann. Auch kann jeder auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift des Registers verlangen.

Art. 14. Das Eigenthumsrecht an einer Marke, welches im Widerspruch mit den vorhergehenden Bestimmungen erworben worden ist, soll auf Antrag eines Betheiligten auf gerichtlichem Wege für nichtig erklärt werden.

Art. 15. Von dem Urtheilsspruch, welcher das Eigenthumsrecht an einer Marke für nichtig erklärt, ist das Fomento-Ministerium durch den Richter, welcher in der Sache entschieden hat, in Kenntniß zu setzen.

Art. 16. Als Fälschung einer Fabrikmarke wird angesehen:

1. wenn Fabrikmarken gebraucht werden, welche eine genaue und vollständige

Wiedergabe einer anderen darstellen, bezüglich deren das Eigenthumsrecht vorbehalten ist.

2. wenn die Nachahmung eine solche ist, daß die neue Marke, wenn auch nicht in bestimmten Einzelheiten, so doch in ihrer Gesammtheit einer anderen gesetzlich hinterlegten so ähnlich sieht, daß sie mit letzterer verwechselt werden kann.

Art. 17. Als schuldig des Vergehens der Fälschung, einerlei an welchen Orten dieselbe begangen wird, werden diejenigen angesehen, welche eine Marke gefälscht oder von einer gefälschten Marke Gebrauch gemacht haben, vorausgesetzt, daß die Nachbildung angewendet worden ist bei industriellen oder kaufmännischen Artikeln derselben Art.

Art. 18. Die Vergehen der Fabrikmarkenfälschung unterliegen den im Strafgesetzbuch bestimmten Strafen, und geben außerdem das Recht zur **Klage** auf Schadenersatz.

Art. 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die industriellen Zeichnungen und Modelle.

Uebergangsbestimmungen.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1890 in Kraft,
2. die Gesuche, über welche an diesem Tage noch nicht entschieden ist, werden in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt.

II. Gesetz vom 17. Dezember 1897.

Artikel 1.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 28. November 1889, betreffend Handelsmarken, wird in der nachstehenden Weise abgeändert:

„Art. 4: Jeder Besitzer einer Fabrikmarke, gleichviel ob derselbe Landesangehöriger oder Ausländer ist, und innerhalb des Landes seinen Wohnsitz hat oder außerhalb desselben, kann das ausschließliche Recht erwerben, dieselbe in der Republik zu verwenden, sofern er sich den Vorschriften des bestehenden Gesetzes unterwirft."

Artikel 2.

Der Absatz 4 des Artikels 5 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

III. Erlaß, betreffend die Fabrikmarken von ausländischem Aussehen, vom 8. Februar 1897.

Art. 1. Die inländischen Fabrikanten, welche ihren Erzeugnissen ein ausländisches Aussehen mittels auf den Waaren selbst oder auf deren Umhüllung angebrachter Etiketten, Marken rc. geben (vorausgesetzt, daß die Anbringung besagter Marken oder Etiketten keine rechtswidrige Nachahmung enthält — eine Rechtsfrage, welche, wenn sie aufgeworfen wird, durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden ist), haben in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen die genannten Marken oder Etiketten im Finanzministerium eintragen zu lassen; die diese Marken tragenden Waaren können dann die den einheimischen, im Innern des Landes in Umlauf befindlichen Erzeugnissen zugebilligte Abgabenfreiheit in der „Ueberwachungszone" an den Küsten und Grenzen der Republik (nach dem Erlasse vom 12. Mai 1896) oder wenn sie an Bord der Fahrzeuge, welche die Küstenschifffahrt betreiben, gebracht sind, genießen.

Art. 2. Ehe die Etiketten oder Waarenzeichen im Finanzministerium entsprechend den Bestimmungen des Art. 1 eingetragen werden können, müssen sie im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Fomento-Ministerium) nach den durch das Gesetz über die Fabrikmarken*) vorgeschriebenen Förmlichkeiten hinterlegt worden sein. Das Finanzministerium läßt dann an die Zollämter und Zollbehörden Abbildungen der genannten Marken gelangen.

Art. 3. Die die vorher angeführten Etiketten und Marken tragenden Waaren sind in den Zollurkunden als einheimische Waaren, welche ein ausländisches Aussehen haben, zu beschreiben; der Hinterlegung der genannten Marken, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel bewirkt worden ist, hat Erwähnung zu geschehen.

Art. 4. Wenn die Hinterlegung der Fabrikmarken der oben beschriebenen einheimischen Waaren nicht unter den durch vorliegenden Erlaß festgesetzten Bedingungen bewirkt worden ist, so kommt auf sie der Artikel 702 des Zollgesetzes in Anwendung, der von den einheimischen Waaren, welche ein ausländisches Aussehen haben, handelt, so weit als diese Bestimmungen mit denen des vorliegenden Erlasses nicht in Widerspruch stehen.

Art. 5. Die im vorliegenden Erlaß ausgesprochenen Bestimmungen sind nicht gültig für Erzeugnisse der in der „freien Zone" gelegenen Fabriken.

Der Artikel 696 des Zollgesetzes betrachtet sie als ausländische Erzeugnisse, sie können aber, auf Grund besonderer Entscheidungen des Finanzministeriums, zollfrei zugelassen werden.

Literatur.

Dr. F. Damme, Geschichte und Bedeutung des mündlichen Verhandelns im deutschen Patentertheilungsverfahren, im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. XVII, Heft 2 1900.

*) Vom 28. November 1889, siehe oben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 M für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 25. April 1900. Nr 4.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den technischen Hülfsarbeiter Dr. Hafner zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts zu ernennen;

die Ernennung des nichtständigen Mitglieds des Patentamts, Professors an der Thierärztlichen Hochschule in Berlin, Dr. Pinner, auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Dem vortragenden Rath im Reichsschatzamt, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Plath, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als ständiges Mitglied des Kaiserlichen Patentamts vom 1. April d. Js. ab ertheilt worden.

Allgemeines.

Das Verzeichniß der vom Kaiserlichen Patentamte im Jahre 1899 in die Patentrolle eingetragenen Patente,

herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamte,

welches gleichzeitig als Register zu den „Auszügen aus den Patentschriften", Jahrg. 1899, dienen soll, ist soeben in Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44, im Umfange von IV und 433 Seiten erschienen (Preis 18 M. broch., 20 M. geb.). Dasselbe enthält:

I. die Nummern der vom 1. 1. bis 31. 12. 1899 in die Patentrolle eingetragenen 7430 Patente nach der Nummer der Patentrolle mit den Klassennummern;

II. eine Uebersicht derselben Patente nach den Klassen und der Nummer geordnet unter Angabe der Seite der Auszüge aus den

Patentschriften, welche die Beschreibung der Erfindung enthält;

III. ein alphabetisches Verzeichniß der Namen der gegenwärtigen Inhaber der in I und II bezeichneten Patente unter Angabe der Nummer und Klasse des Patentes sowie der Seite der Auszüge aus den Patentschriften;

IV. ein alphabetisches Sachverzeichniß unter Angabe der Nummer und Klasse des Patentes sowie der Seite der Auszüge aus den Patentschriften;

V. eine Uebersicht derjenigen noch bestehenden Patente, für welche eine Aenderung in der Person des Inhabers im Jahre 1899 in die Patentrolle eingetragen, in die Uebersicht II aber nicht aufgenommen wurde;

VI. ein alphabetisches Namenverzeichniß der gegenwärtigen Inhaber der in der Uebersicht V bezeichneten Patente;

VII. ein alphabetisches Sachverzeichniß der in der Uebersicht V bezeichneten Patente;

VIII. ein Verzeichniß der in der Zeit vom 1. 7. 1877 bis 31. 12. 1899 in die Patentrolle eingetragenen und am 1. 3. 1900 noch bestehenden Patente, geordnet a) nach Klassen, b) nach Nummern.

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die der Anpreisung eines in der Gebrauchsmusterrolle des Patentamtes eingetragenen Gebrauchsmusters beigefügten Worte: „patentamtlich geschützt" sind objektiv geeignet, eine Verurtheilung wegen Patentanmaßung zu begründen. § 40 Patentgesetz.

1. Landgericht I, Strafkammer V, Berlin, 27. November 1899.

Aus den Gründen.

Durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I zu Berlin vom 21. August 1899 sind die Angeklagten des Vergehens gegen § 40² des Reichspatentgesetzes vom 7. April 1891 für nicht schuldig befunden und daher kostenlos freigesprochen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft, soweit es sich um den Angeklagten P. handelt, rechtzeitig Berufung eingelegt.

Durch die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht ist folgender Thatbestand festgestellt worden:

Der Angeklagte P. ist bei der Aktiengesellschaft X angestellt und bearbeitet dort selbständig, ohne im Einzelnen von der Direktion der Gesellschaft Anweisungen zu erhalten, das Reklamewesen. Im August 1898 ließ die genannte Gesellschaft eine von ihr erfundene neue Konstruktion, nämlich: „Die Gestaltung und Anordnung von im Kreise wellenförmig gebogenen, federnden Drahtringen zur Führung und Distanzhaltung von Rollen bei Rollenlagern" als Gebrauchsmuster unter Nr 102 067 beim Kaiserlichen Patentamt eintragen. Als Reklame für diese Angelegenheit erschienen auf Veranlassung des Angeklagten gegen Ende 1898 und im Laufe des Jahres 1899 in mehreren Zeitschriften Artikel darüber, und zwar im „Ziegeleianzeiger" vom 20. Oktober 1898, in den „Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur" vom 15. November 1898 und in Nr 15 der Zeitschrift „Prometheus" (Jahrgang 1899). In den ersten beiden Zeitschriften wurde die Konstruktion entsprechend der im Manuskript des Angeklagten gewählten Bezeichnung als „patentamtlich geschützt" bezeichnet, in der letzten als „durch Patent geschützt".

Letztere Bezeichnung rührt von dem Mitarbeiter des „Prometheus" Hauptmann a. D. C. her, welcher den in dem ihm zugesandten Manuskript des Angeklagten enthalten gewesenen Ausdruck: „patentamtlich geschützt" umänderte in „durch Patent geschützt", weil er glaubte, daß beides gleichbedeutend sei. Diese im Prometheus gebrauchte Bezeichnung eines Patentschutzes kann daher dem Angeklagten nicht zugerechnet werden. Dagegen verstoßen die anderen Veröffentlichungen desselben gegen das Reichspatentgesetz.

Der Thatbestand des § 40 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 ist gegeben, wenn objektiv in öffentlichen Anzeigen oder dergl. eine Bezeichnung angewendet ist, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien, und subjektiv Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt (Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1893, Bd. 24 S. 399).

Objektiv wird also erfordert, daß die Bezeichnung geeignet ist, den besagten Irrthum hervorzurufen. Es ist klar, daß der Ausdruck „patentamtlich geschützt" allerdings hier insofern zutrifft, als sowohl der Patentschutz wie der Gebrauchsmusterschutz von derselben Behörde, dem Kaiserlichen Patentamt, verliehen wird. Ebenso klar ist aber auch, daß diese Bezeichnung für Gebrauchsmuster ungewöhnlich ist und einen Zweifel darüber läßt, welche von beiden Schutzarten die geschützte Sache genießt. Dies hat auch der als Sachverständiger vernommene Regierungsbaumeister a. D. G. bestätigt, welcher bekundete, daß ihm in seiner Praxis als Patentanwalt mehrfach Fälle vorgekommen seien, in denen bei ihm angefragt wurde, ob mit dieser Bezeichnung der Patent- oder der Gebrauchsmusterschutz gemeint sei. Für die Frage nun, ob dieser zweideutige Ausdruck dahin ausgelegt werden kann, daß damit der Patentschutz gemeint sei, kommt die Auffassung des Durchschnittspublikums in Betracht, jenes Publikums insbesondere, welches patentirte Gegenstände kauft, ohne in Patentangelegenheiten sachverständig zu sein. Dieses Publikum aber legt, wie als notorisch erachtet wird, dieser Bezeichnung den Inhalt unter, daß damit der Patentschutz gemeint sei. Bestärkt wird diese Ansicht des Gerichts im vorliegenden Falle noch besonders durch die Aussage des Hauptmanns a. D. C., welcher der

Bezeichnung den gleichen Sinn untergelegt und danach das Manuskript für den „Prometheus" umgeändert hat. Wenn aber ein gebildeter Mann, wie dieser Zeuge, welcher Mitarbeiter einer gewerblichen Wochenschrift, des „Prometheus" ist, so vollständig über die Bedeutung der Bezeichnung „patentamtlich geschützt" sich täuschen konnte, so muß augenscheinlich das minder gebildete Durchschnittspublikum noch viel leichter durch jene Bezeichnung in einen Irrthum versetzt werden können.

Uebrigens haben die Sachverständigen zwar bekundet, daß der Ausdruck „patentamtlich geschützt" nicht für Patente, häufig für Gebrauchsmuster angewendet werde und daß für Eingeweihte über die Bedeutung des Ausdrucks in den letzteren Fällen keine Zweifel bestehen, aber sie haben doch nicht in Abrede stellen können, daß diese Bezeichnung bei Gebrauchsmustern die Vorstellung bei dem in Patentangelegenheiten nicht bewanderten Publikum hervorzurufen geeignet ist, daß der erwähnte Gegenstand durch Patent geschützt sei.

Es leuchtet auch ein, daß der Gewerbetreibende, welcher den zweideutigen Ausdruck für seine eingetragenen Gebrauchsmuster wählt, häufig gerade die irrige Vorstellung eines Patentschutzes beim Publikum erwecken will, weil ihm bekannt ist, daß das Publikum den patentirten Sachen einen höheren Werth beizumessen pflegt, was darauf zurückzuführen ist, daß die Erlangung eines Patentes von viel schärferen Vorbedingungen, insbesondere von einer genauen Vorprüfung abhängig ist.

Es ist somit in der Regel anzunehmen, daß in der bei Gebrauchsmustern gewählten Bezeichnung „patentamtlich geschützt" eine Verdunkelung des wahren Sachverhalts liegt und eine solche damit auch bezweckt wird. Daß Eingeweihte über die Bedeutung sich klar sind, kommt nicht in Betracht. Der Laie ist es nicht, und jedenfalls widerspricht eine derartige mögliche Irreführung des Publikums den Grundsätzen von Treu und Glauben, die das gewerbliche Leben beherrschen sollen. Die ganze neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handels- und Gewerberechts hat die offensichtliche Tendenz, allen unlauteren Manipulationen den Boden zu entziehen. So enthält das neuere Handelsrecht, insbesondere das Handelsgesellschaftsrecht, eine ganze Anzahl von Normen, welche dem Kaufmann aufgeben, seine rechtliche Stellung nach außen hin mit Bestimmtheit klarzulegen. Einen gleichen Zweck verfolgt im Patentrecht der § 40 des Patentgesetzes: das Publikum soll durch diese Vorschrift vor jedweder Täuschung, Irreführung und etwaiger Vermögensgefährdung geschützt werden.

2. Kammergericht, Straffenat, 12. Februar 1900.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten P., welche Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des § 40 des Patentgesetzes rügt, ist nicht begründet.

Die Revision führt mit Recht aus, daß, da nach § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juli 1891, durch die Eintragung des Patentamtes der Gebrauchsmusterschutz verliehen wird, im vorliegenden Falle der als Gebrauchsmuster unter Nr 102 067 beim Kaiserlichen Patentamt eingetragene Gegenstand zutreffend als „patentamtlich geschützt" bezeichnet worden ist. Auch der Vorderrichter hat anerkannt, daß der Ausdruck „patentamtlich geschützt" hier insofern zutrifft, als sowohl der Patentschutz wie der Gebrauchsmusterschutz von derselben Behörde, vom Kaiserlichen Patentamte, verliehen wird. Die Revision führt auch weiter zutreffend aus, daß diese Bezeichnung objektiv geeignet sein muß, den Irrthum zu erregen, daß die in der Anzeige erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes vom 7. April 1891 geschützt seien. Dies hat aber auch der Vorderrichter festgestellt, und wenn die Revision einwendet, daß der Vorderrichter diese Feststellung zu Unrecht getroffen habe, so kann diese Rüge keinen Erfolg haben, weil die Feststellung, daß die fragliche Bezeichnung geeignet ist, den besagten Irrthum hervorzurufen, eine rein thatsächliche ist und deshalb der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen ist.

Auch das subjektive Verschulden des Angeklagten P. hat der Vorderrichter unanfechtbar festgestellt, denn er hat für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte P. mindestens mit dem dolus eventualis gehandelt hat.

Die Revision scheitert demnach an den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters. Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen nach § 505 Str.-Pr.-Ord. dem Revidenten zur Last.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 2. Dezember 1899.

Unter welchen Voraussetzungen kann in der Einfuhr eines im Auslande hergestellten, im Deutschen Reiche geschützten technischen Erzeugnisses nach Deutschland lediglich zum Zwecke der Ausfuhr ein Inverkehrbringen des geschützten Erzeugnisses im Inlande und somit ein Eingriff in das Recht des Patentinhabers erblickt werden?

Thatbestand.

Die Klägerin, welche Inhaberin des deutschen Patents Nr 60 556 auf eine Befestigung elastischer Radreifen und des deutschen Patents Nr 62 826 auf ein Rückschlagventil für hohle aufblähbare Radreifen von Fahrrädern ist, behauptet, daß die Beklagte ihre Patentrechte in erheblichem Umfange dadurch verletzt habe, daß sie Nachbildungen der patentirten Gegenstände, die für ihre Rechnung entweder in Deutschland oder im Auslande hergestellt seien, in ihrem Gewerbebetriebe von Hamburg aus nach Australien verkauft oder dorthin einem Dritten in Konsignation gegeben habe. Indem sie die Zahl der in dieser Weise von der Beklagten in Verkehr gebrachten Radreifen auf 2000, die der Ventile auf 10 000, ihren Verdienst an jedem Reifen aber auf 5 *M.* und an jedem

Ventil auf 50 Pf. angiebt, hat die Klägerin klagend beantragt

1. die Beklagten kostenpflichtig und solidarisch zu verurtheilen, der Klägerin als Schadensersatz 15 000 ℳ. nebst sechs Prozent Zinsen seit der Klageerhebung zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, die durch die Patente Nr 60 556 und 62 826 geschützten Gegenstände gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zubringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen,
3. die Beklagten, falls sie dies trotzdem thun, mit einer Strafe von 1000 ℳ. für jeden Kontraventionsfall zu belegen,
4. die Beklagten solidarisch in die Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen.

Die Beklagten haben die Klageansprüche zu 2 und 3 in der Beschränkung auf Deutschland anerkannt, im Uebrigen aber kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt, indem sie die Behauptungen der Klägerin bestreiten. Sie geben nur zu, auf Veranlassung ihres Sidney-Hauses im Ganzen 71 Paar Reifen und 143 Paar Ventile, welche allerdings Nachbildungen der durch die Patente 60 556 und 62 826 geschützten Reifen und Ventile darstellten, von der Firma P. & Co. in M. bezogen zu haben, welche für den Export nach Australien bestimmt, als Transitgut von Mailand über Hamburg nach Australien verladen worden seien. Die Beklagten bestreiten, daß sich hieraus eine Schadensersatzforderung für die Klägerin ergebe, denn der bloße Transit von durch Patent geschützten Gegenständen durch Deutschland enthalte keine Patentverletzung. Die Beklagten bestreiten ferner auch die Grundlagen der klägerischen Schadensberechnung und halten die Klägerin für verpflichtet, die Kosten des Prozesses zu tragen, weil sie zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben, die Ansprüche zu 2 und 3 des Klageantrages aber sofort anerkannt hätten.

Ueber die beiderseitigen Behauptungen ist der bei den Beklagten angestellte Kommis B. als Zeuge vernommen worden. Auch nach der Vernehmung dieses Zeugen erhielt die Klägerin ihre Angabe aufrecht, daß die Firma J. & M. in Australien 500 Radreifen direkt von den Beklagten aus Hamburg bezogen hätten und benannten die Inhaber dieser Firma als Zeugen hierfür.

Das Gericht erster Instanz, die Sechste Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg hat ohne Erhebung dieses Beweises zwar ein Feststellungsurtheil gemäß 2 und 3 der Klage, unter Beschränkung des Verbotes auf Deutschland, erlassen, im Uebrigen aber auf Abweisung der Klage erkannt, weil es auf Grund des B.'schen Zeugnisses für erwiesen erachtet hat, daß die Beklagten nur 71 Paar Radreifen und 143 Paar Ventile, welche sie von P. & Co. in Mailand bezogen hatten, als Transitgut ab Hamburg verschifft hätten, worin eine Verletzung der Patentrechte der Klägerin nicht zu finden sei, da die bloße Verschiffung durch Deutschland transitirender Güter in Hamburg ein Inverkehrbringen derselben in Deutschland nicht enthalte. Die Kosten des Prozesses sind der Klägerin auferlegt, weil die Beklagten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben hätten.

Die Klägerin hat nach Einlegung der Berufung in der Berufungsinstanz ihren Beweisantritt aus der ersten Instanz wiederholt, die Vorlegung der Handelsbücher der Beklagten verlangt, welche angeben würden, daß die Beklagten wenigstens 500 Radreifen nebst dazu gehörigen Ventilen an die Firma J. & M. in Sidney geliefert hätten, auch den Beklagten den Eid hierüber zugeschoben. Außerdem führte die Klägerin aus, daß die Beklagten jedenfalls, auch wenn dieselben, was zugestanden werde, die von Mailand in Hamburg angekommenen Reifen und Ventile in Hamburg nicht ausgepackt, sondern in der Originalverpackung weiter gesandt hätten, diese Güter, welche von ihnen gemäß Auftrages an W. B. in Sidney in Mailand bestellt und nach Hamburg beordert worden seien, in Deutschland in Verkehr gebracht hätten, indem sie dieselben in Hamburg nach Australien verschifft hätten, denn das dieser Verschiffung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft und die Tradition der Waare sei in Hamburg, beziehungsweise von Hamburg aus geschehen.

Die Beklagten haben diese Meinung bekämpft und ihrerseits darzulegen gesucht, daß es sich lediglich um die Expedition von zur Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Waarensendungen gehandelt habe.

Der Vierte Civilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg hat durch Urtheil vom 3. Juli 1899 die Berufung zurückgewiesen, weil es sich im vorliegenden Falle nur um die Besorgung der Ueberführung einer auf dem Transporte von Mailand nach Australien befindlichen Waare von der Eisenbahn an das Seeschiff in Hamburg gehandelt habe, in dieser Thätigkeit aber ein Inverkehrbringen der Waare in Deutschland nicht erblickt werden könne.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach den Berufungsanträgen die Beklagten auch zur Zahlung von 15 000 ℳ. nebst 6 Prozent Zinsen zu verurtheilen und denselben die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagten haben dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

In dem Urtheil des jetzt erkennenden Senats des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1892 (Entscheidungen Bd. 30 S. 52)*) ist ausgeführt, daß jeder Deutsche oder Ausländer befugt sei, außerhalb des Deutschen Reiches einen im Deutschen Reiche patentirten Gegenstand herzustellen und im Auslande zu vertreiben, und daß die Wirkung des deutschen Patentrechtes erst eintrete, wenn ein solcher Gegenstand in das Deutsche Reich eingeführt werde; so lange ein solcher Gegenstand nicht in örtliche Beziehungen zu dem Gebiete des Deutschen Reiches trete, werde das Recht des Deutschen Patentinhabers selbst von Handlungen

*) Patentblatt von 1894 Seite 754.

innerhalb des Deutschen Reiches nicht berührt, sofern sich deren Wirkungen auf das Ausland beschränken. Ob die bloße Durchfuhr von unter ein deutsches Patent fallenden Gegenständen durch deutsches Gebiet eine Verletzung des deutschen Patentrechts darstelle, ist schon bei der der Erlassung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorausgegangenen Enquete eingehend erörtert worden und seitdem in der Rechtsliteratur der Gegenstand eines lebhaften Meinungsstreites. Der vorliegende Rechtsstreit nöthigt nicht zur Stellungnahme zu dieser Kontroverse, obgleich das Berufungsgericht geglaubt hat, auf dem Wege zur Entscheidung desselben gelangen zu können, daß es die Thätigkeit der Beklagten als bloße Spedition der auf dem Transporte von Mailand nach Australien befindlichen Güter in Hamburg qualifizirt, diese auf bloße Mitwirkung bei der Durchfuhr der Güter durch Deutschland beschränkte Thätigkeit aber als nicht patentverletzend ansieht, weil dieselbe ein Inverkehrbringen der Güter im Inlande nicht in sich schließe.

Die so begründete Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer unrichtigen Beurtheilung der rechtsgeschäftlichen Stellung der Beklagten zu den von Mailand nach Hamburg geschafften Waaren und im Anschluß hieran auf Verletzung des § 4 des Patentgesetzes.

Daß nach dem aus der Aussage des Zeugen B. sich ergebenden Sachverhalt von einem Herstellen, Feilhalten oder Gebrauchen der eine Nachahmung der klägerischen Patente darstellenden Radreifen und Ventile seitens der Beklagten nicht die Rede sein kann, steht außer Frage. Ob die Beklagten diese Radreifen und Ventile in den deutschen Verkehr gebracht haben, ist aber nicht, wie es von den Vorinstanzen geschehen ist, lediglich nach der von den Beklagten mit Bezug auf diese Waaren nach deren Ankunft in Hamburg entwickelten Thätigkeit zu beurtheilen, sondern in erster Linie nach denjenigen Handlungen der Beklagten, auf Grund deren die Waaren von Mailand nach Hamburg gekommen sind. Durch das von beiden Vorinstanzen für glaubwürdig erachtete Zeugniß von B. ist erwiesen, daß die Beklagten in Folge ihnen zugegangener Aufträge der Firma W. Brothers in Sidney von P. & Co. in Mailand 71 Paar Radreifen und 143 Ventile bezogen und mit Durchfuhr-Deklaration nach Hamburg beordert haben, von wo die Waaren in der Originalverpackung bei nächster Schiffsgelegenheit nach Australien verschifft worden sind. Daraus geht hervor, daß die Beklagten, sei es für Rechnung der Firma W. Brothers in Sidney als deren Einkaufs-Kommissionäre, sei es für eigene Rechnung, die bezeichnete Zahl von Reifen und Ventilen in Mailand bestellt haben und unter ihrer Adresse nach Hamburg haben schicken lassen, um sie von dort nach Australien zu expediren. Bei solcher Sachlage aber handelte es sich nicht um eine bloße Durchfuhr der im Auslande hergestellten Radreifen und Ventile durch Deutschland nach einem wiederum im Auslande liegenden Bestimmungsorte, sondern um die auf Bestellung der Beklagten erfolgte Einfuhr der Reifen und Ventile aus dem Auslande nach Deutschland, wenngleich zur alsbaldigen Wiederausfuhr nach Australien. Indem die Beklagten in ihrem kaufmännischen Gewerbebetriebe die in Mailand bestellten Waaren nach Hamburg kommen ließen, um darüber dem ihnen ertheilten Auftrage gemäß weiter zu verfügen, handelten sie nicht als bloße Spediteure ihrer Auftraggeber oder der Fabrikanten, sondern zunächst als Einkäufer und Importeure. Durch die Einführung nach Deutschland zum Zwecke weiterer Handelsoperationen wurden aber die Radreifen und Ventile Gegenstände des Verkehrs in Deutschland. Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagten nicht beabsichtigt haben, über die Reifen und Ventile in der Weise zu verfügen, daß dieselben noch weiter Gegenstand des Verkehrs oder des Gebrauchs in Deutschland bleiben sollten, noch, daß die Weiterversendung ohne Verzollung in der Originalverpackung erfolgt ist. Vielmehr kommt es allein darauf an, daß die Beklagten die bestellten Waaren zu ihrer eigenen handelsgewerblichen Verfügung nach Hamburg, in das deutsche Gebiet, haben schicken lassen, denn schon dadurch sind sie in den deutschen Verkehr gelangt, ohne daß die Art der demnächst in Hamburg über die Waaren getroffenen Verfügung von maßgeblicher Bedeutung ist.

Insoweit erschien also der von der Revision gegen das Berufungsurtheil gerichtete Angriff gerechtfertigt. Der weitere Angriff, daß das Berufungsgericht den durch Berufung auf das Zeugniß B.'s angetretenen Beweis dafür, daß die über die Weiterveräußerung der Waare abgeschlossenen Geschäfte in Hamburg geschlossen und auch von dort aus das Eigenthum an der Waare übertragen worden sei, mit Unrecht nicht erhoben habe, findet durch die obige Ausführung seine Erledigung. Der letzte, auf die Nichterhebung der für den Umfang des Exports der nachgeahmten Reifen und Ventile nach Australien angebotenen Beweise bezügliche Revisionsangriff scheitert daran, daß das Berufungsgericht die hierher gehörigen Behauptungen der Klägerin als durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen B. widerlegt ansieht, worin ein prozessualer Verstoß nicht zu finden ist.

Hiernach war das Berufungsurtheil nur wegen der demselben zu Grunde liegenden Verletzung des § 4 des Patentgesetzes aufzuheben. Die Sache mußte jedoch in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil noch über die weiteren Voraussetzungen des erhobenen Schadensanspruchs und über den Umfang des Schadens zu verhandeln und zu entscheiden ist.

I. 324/99.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 18. Dezember 1899.

Die Feststellung des Inhalts und Umfangs eines Patents ist nicht eine reine Thatfrage, sondern im eigentlichsten Sinne Rechtsfrage. Soenneckens Patent 40065 auf Papierlocher für Sammelmappen, Briefordner u. dergl.

In Sachen der Firma F. Soenneckens Verlag in Bonn, Klägerin und Revisionsklägerin, wider die Firma A.'s Verlag zu K., Beklagte und Revi-

sionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1899 für Recht erkannt:

Das Urtheil des dritten Civilsenates des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Cöln a. Rh. vom 10. Juli 1899 wird aufgehoben und auf die Berufung der Klägerin das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 17. Dezember 1898 dahin abgeändert:

Der Beklagten wird untersagt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einhundert Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung, Locher, deren an den Druckbügeln angebrachte Achsen oder Stifte sich in den Augen der Schneidestifte lose bewegen, gewerbsmäßig zu vertreiben oder feilzuhalten.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Dem Inhaber der klagenden Firma F. Soennecken's Verlag in Bonn ist vom 14. November 1886 ab das in der Patentschrift Nr 40065 näher beschriebene Patent für Papierlocher für Sammelmappen, Briefordner und dergleichen ertheilt worden, zu welchem vom 26. Juli 1887 an das Zusatzpatent Nr 42718 hinzugekommen ist. Die Patentansprüche des Patentes Nr 40065 lauten in den hier in Betracht kommenden Nr 1 bis 4:

1. die außer Zusammenhang mit dem Druckbügel b gebrachten, in den Führungsköpfen c und c' lose hängenden und durch die Feder n und n' gehobenen Schneidstifte a und a',
2. die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels b an Stiften e lose aufgehängten Schneidstifte a und a',
3. die wagrecht geschlitzten Enden des Druckbügels b mit den in dem senkrecht geschlitzten untern Lappen g lose hängenden und durch den Kopf h sowie durch den Stift i vor dem Herausfallen geschützten Schneidstifte a,
4. die Führungsstifte K K' und 2a mit Kopf 2b und Ansatz 2c, die Begrenzungs- und Schutzstifte m und m' und die Behälter o.

In der Patentschrift ist bemerkt, daß dieser Locher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte a und a' außer Zusammenhang mit dem Druckbügel b gebracht und lose in die Führungsköpfe c und c' gehängt sind. Diese Einrichtung bezwecke, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht in Folge von Ungleichheiten in der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, wodurch das vollständige Durchschlagen der Papierstückchen gewährleistet sei.

Die Patentansprüche des Zusatzpatentes Nr 42718 lauten:

1. an Stelle der in Anspruch 3 des Hauptpatentes geschützten wagrecht geschlitzten Enden des Druckbügels des Excenter d und d' des Druckbügels (Griffes) c,
2. an Stelle der in Anspruch 3 des Hauptpatentes geschützten wagrecht geschlitzten Enden des Druckbügels die Excenter d und d' des Druckbügels (Griffes) c mit dem Bügel zum Mitnehmen der Schneidstifte und mit den Federn g und h zum Wiederaufrichten des Druckbügels.

Die Beklagte bringt ebenfalls Papierlocher im Deutschen Reiche in den Handel, welche in der Rolle für Gebrauchsmuster unter Nr 14416 eingetragen sind. Nach den Behauptungen der Klägerin soll sie hierdurch den Bestimmungen des Patentgesetzes zuwider die Erfindung der Klägerin in Benutzung genommen haben, da der Locher der Beklagten in allen wesentlichen Theilen aus der Erfindung der Klägerin bestehe. Denn er weise 1. die außer Zusammenhang mit dem Druckbügel gebrachten, in den Führungsköpfen lose hängenden und durch eine Feder gehobenen Schneidestifte (Anspruch 1 des Patents Nr 40065), 2. die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels an Stiften lose aufgehängten Schneidestifte (Anspruch 2 des Patentes Nr 40065), 3. die Begrenzungs- und Schlußstifte (Anspruch 4 des Patentes Nr 40065) auf, welch letztere bei dem A.'schen Locher durch oben und unten vorspringende Blechstücke nachgeahmt seien. Alles bezwecke, „daß die Schneidestifte ohne Klemmung auf- und abgleiten".

Die Klägerin beantragte zu erkennen, daß die von der Beklagten in den Handel gebrachten Locher eine Verletzung des der Klägerin ertheilten Patentes Nr 40065 und Zusatzpatentes Nr 42718 darstellen und demgemäß der Beklagten bei Strafvermeidung den ferneren Vertrieb der Locher zu untersagen. Die Beklagte dagegen beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, indem sie widersprach, daß sie durch die Fabrikation ihrer Locher und deren Vertrieb irgendwie das Patentrecht der Klägerin verletze, und ausführte, sie erreiche den Zweck des richtigen Lochens durch ganz andere, schon viele Jahre vor dem Erscheinen des Patentgesetzes allgemein bekannte Mittel: genaues Einpassen des Lochstempels in die Führung, glatte Oberflächen des Stempels und der Führung, richtiges Verhältniß der Führung im Verhältniß zu ihrem Durchmesser und zur Durchschlagshöhe, senkrechte Stellung der Ebene der Matrize zum Stempel. Die Schneidestifte seien bei ihr keineswegs lose, sondern fest, wenn auch um die Achse des zu ihrer Befestigung dienenden Stiftes drehbar, aufgehängt.

Das Landgericht Cleve ordnete die Vernehmung zweier Sachverständiger über die Fragen an,

1. ob das von der Klägerin als von der Beklagten fabrizirt übergebene Exemplar eines Lochers mit dem vom Beklagten überreichten Exemplar übereinstimme,
2. ob das Patent der Klägerin durch die Fabrikation der Beklagten verletzt werde.

Die erste Frage wurde von beiden Sachverständigen bejaht, die zweite von dem Civilingenieur P. zu B. sowohl wie von dem Oberingenieur W. dortselbst verneint. Zwei von

der Klägerin überreichte Gutachten von Sachverständigen Kommissionsrath Sp. in B. und Ingenieur F. dortselbst, die gleichfalls zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden, sprachen sich indessen im entgegengesetzten Sinn aus und erkannten in den Lochern der Beklagten eine Verletzung der der Klägerin patentirten Erfindung.

Das Landgericht Cleve hat sich den Anschauungen der gerichtlich aufgestellten Sachverständigen angeschlossen, die von der Klägerin angeregte Einholung eines Obergutachtens des Patentamtes als überflüssig erachtet und die Klage abgewiesen. Bezüglich der Gutachten Sp.'s und F.'s bemerkt das Landgericht, sie beruhten auf der falschen Auffassung, daß der in den Patentschriften gebrauchte Ausdruck „lose" im Gegensatz zu „fest und starr", „fest und unbeweglich", gebraucht sei, während ein loses Aufhängen durchaus nicht jede Verbindung umfasse, die nicht starr oder nicht beweglich ist. Es weist hierbei darauf hin, daß es viele feste, aber doch bewegliche oder drehbare Verbindungen gebe.

Die Klägerin hat gegen das landgerichtliche Urtheil die Berufung eingelegt und betont, das Landgericht habe den wesentlichen Inhalt des Patentes der Klägerin verkannt, der in der losen Aufhängung der Schneidstifte am Bügel und in der losen Bewegung innerhalb der Führungsköpfe bestehe, während früher die Schneidstifte mit dem Druckbügel starr verbunden waren und sich deshalb leicht klemmten. Diese beiden wesentlichen Patentansprüche habe die Beklagte nachgeahmt. Die Berufung wurde indessen durch Urtheil des Oberlandesgerichts Cöln vom 3. Juli 1899 zurückgewiesen; das Oberlandesgericht schloß sich im Wesentlichen den Ausführungen des Landgerichts an und legte noch dar, daß die Beklagte den Zweck, eine größtmögliche Unabhängigkeit der Schneidstifte vom Druckbügel zu gewinnen und so eine Klemmung zu vermeiden, auf einem ganz anderen Wege verfolge und erreiche als die Klägerin, wie dies die Beobachtung der Locher augenscheinlich ergebe.

Die Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem diesseits in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Die Revisionsbeklagte beantragte,

das Reichsgericht wolle die Revision zurückweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz auferlegen.

Der Thatbestand ist in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanzen vorgetragen worden; die Revisionsklägerin bestritt indessen, daß die Parteien, wie in dem angegriffenen Urtheile erwähnt ist, vor dem Berufungsgericht übereinstimmend erklärt hätten, es könne nur der Anspruch 2 des Patentes Nr 40065 und etwa noch das Zusatzpatent Nr 42718 in Frage kommen.

Außer den vom Berufungsgerichte übersandten Papierlochern, war von der Klägerin ein Locher der in der Patentschrift Nr 40065 Figur 1, 7 und 8 bezeichneten Art sowie ein Locher nach Figur 4, 5 und 6 des Zusatzpatentes Nr 42718 in der Verhandlung vorgelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision der Klägerin erweist sich um deswillen als begründet, weil das Berufungsgericht von einer rechtsirrigen, zu engen Auffassung des der Klägerin zustehenden Patentes Nr 40065 bei der Beurtheilung der Streitsache ausgegangen ist. Inhalt und Umfang eines Patentes zu bemessen, ist nicht, wie die Beklagte meint, eine reine Thatfrage, sondern im eigentlichsten Sinn eine Rechtsfrage, weil es sich bei dieser Bestimmung um das Maß des dem Patentinhaber durch das Patent gewährten rechtlichen Schutzes handelt, und diese Rechtsfrage ist nur durch eine Würdigung der Patentansprüche, welche der Erfinder erhoben hat, im Zusammenhang mit den Angaben der Patentschrift über das Wesen der Erfindung, für welche der öffentliche Schutz nachgesucht und erlangt worden ist, sohin im Wege der Auslegung des Patentes, zu beantworten.

In der Patentschrift Nr 40065 hat nun die Klägerin hervorgehoben, daß der Papierlocher, für welche sie den Schutz erlangt hat, sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte außer Zusammenhang mit dem Druckbügel gebracht und lose in die Führungsköpfe eingehängt sind. Diese Einrichtung bezweckt, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht in Folge von Ungleichheiten in der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, so daß das vollständige Durchschlagen des untergelegten Papieres gewährleistet ist. Diesem Erfindergedanken entsprechend lautet der Patentanspruch 2 des Patentes Nr 40065:

„Die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels b an Stiften e lose ausgehängten Schneidstifte a und a' Figur 7 und 8."

Diesen Patentanspruch der Klägerin hat die Beklagte durch die Art und Weise, wie sie ihre Papierlocher herstellt, verletzt. Denn auch an ihren Lochern finden sich Schneidstifte, deren Oesen oder Augen in die Achse des Druckbügels selbst oder in besondere mit dem Druckbügel fest verbundene, zur Achse parallel angebrachte Stifte lose eingehängt und demnach an denselben aufgehängt sind. Die Thatsache, daß auch diese Aufhängung eine lose ist, ergiebt sich schon aus dem Umstand, daß die Augen der Schneidstifte der Beklagten um die Achsen und Stifte, an denen sie hängen, drehbar sind, dabei aber auch zugleich die Möglichkeit einer seitlichen Verschiebung haben, so daß von einem festen Zusammenhang der Schneidstifte mit dem Bügel, wie ihn der Kläger durch die Ausführung der Locher nach Maßgabe des Patentes Nr 40065 beseitigen wollte, auch bei den Lochern der Beklagten nicht die Rede sein kann. Gerade die lose Einhängung der Schneidstifte, welche nach der Patentbeschreibung der Klägerin das Wesentliche ihrer Erfindung ist, weil sie es erreichen soll, daß bei ungleichem Niedergang der beiden Enden des Druckbügels

die Schneidstifte doch ihre vertikale Stellung behalten und dadurch vor dem Klemmen in den Führungsköpfen sicher sind, ist bei den Lochern der Beklagten ganz ebenso vorhanden als bei denen der Klägerin gemäß Figur 1, 7 und 8 der Patentschrift Nr 40065. Da der Klägerin die lose Aufhängung der Schneidstifte gemäß Anspruch 2 ihres Patentes Nr 40065 geschützt ist, so hat die Beklagte dadurch, daß sie an ihren Lochern diese lose Aufhängung der Stifte gleichfalls bethätigte, in den Bereich des der Klägerin gemäß Anspruch 2 ihres Patentes geschützten Rechtes eingegriffen und dieses Recht verletzt. An dieser Thatsache wird auch nichts durch den Umstand geändert, auf welchen das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung besonderes Gewicht gelegt hat, daß sich an den Lochern der Beklagten eine Schwinge findet, welche an denen der Klägerin fehlt. Es mag sein, daß in der Anbringung dieser Schwinge eine Verbesserung zu erkennen ist, welche die sichere und ungestörte Funktion des Lochers erleichtert; das berechtigt die Beklagte aber noch nicht, die lose Aufhängung der Schneidstifte, welche der Klägerin geschützt ist, für sich ohne Erlaubniß der Klägerin zu benützen.

Da durch die Handlungsweise der Beklagten, wie dargelegt, jedenfalls der Patentanspruch 2 des klägerischen Patentes Nr 40065 in Verbindung mit dem Zusatzpatente verletzt wird, war das angefochtene Urtheil aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles nach dem Antrag der Klägerin der Beklagten unter Strafandrohung zu verbieten, Locher gewerbsmäßig zu vertreiben oder feilzuhalten, deren an den Druckbügeln angebrachte Achsen oder Stifte sich in den Augen der Schneidestifte lose bewegen.

Als unterlegener Theil hat die Beklagte alle Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

I. 373/99.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 10. Januar 1900.

Muß, wenn im Sinne des § 5 des Patent-Gesetzes die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sein sollen, im Inlande ein Anfang mit der technischen Ausführung der Erfindung gemacht sein? Genügt der Abschluß eines Kaufvertrags über die Maschine? Genügen vorbereitende Bauten?

Thatbestand.

Der Klägerin ist, mit Gültigkeit vom 6. August 1893 an, das deutsche Reichspatent 80876 auf eine Maschine zur Herstellung von konischen Flaschenkapseln ertheilt worden.

Die Beklagte 1 benutzt seit 1894 zwei unter dieses Patent fallende Maschinen in ihrer Fabrik zu H. zur Herstellung von Flaschenkapseln. Inhaber der beklagten Gesellschaft sind die Beklagten 2 und 3, und zwar ist der Beklagte 3 am 1. Januar 1896 an die Stelle des Beklagten 4 getreten, welcher letztere bis dahin neben dem Beklagten 2 Gesellschafter war.

In der erhobenen Klage wird verlangt, die Beklagten 1 bis 3 zu verurtheilen, sich jeder gewerblichen Benutzung der durch das Patent geschützten Maschine zur Herstellung konischer Flaschenkapseln zu enthalten bei Meidung einer angemessenen Geld- beziehungsweise Haftstrafe für jeden Fall und Tag der Zuwiderhandlung, ferner die Beklagten 1, 2 und 3 zu verurtheilen, unter solidarischer Haftung 7000 M., und die Beklagten 1, 2 und 4 zu verurtheilen, weitere 2000 M. unter solidarischer Haftung als Schadensersatz an die Klägerin zu zahlen.

Abgesehen von einer zunächst vorgeschützten Einrede der Verjährung, die durch Zwischenurtheil des Landgerichts in W. verworfen worden ist, und einer in letzter Linie erhobenen Einrede der Arglist, haben die Beklagten eingewendet: Schon im Jahre 1891 habe die Beklagte 1 mit F. B. in Bordeaux, der später Theilhaber der Firma B. und B. geworden sei, wegen Erwerbs einer solchen Maschine, wie sie patentirt sei, in Briefwechsel gestanden; die Verhandlungen hätten sich bis Anfang 1893 hingezogen; im Juni 1893 sei dann durch beiderseitige Schreiben ein fester Kaufvertrag abgeschlossen worden, nach welchem die Firma B. und B. sich zur Lieferung einer solchen Maschine für den Preis von 25 000 Frcs. verpflichtet habe; mit Brief vom 1. Juli 1893 habe die Beklagte 1 einen Chek über 10 000 Frcs. als Anzahlung für die Maschine gesandt und die Firma B. und B. um Zusendung einer genauen Zeichnung der Maschine sowie um Angabe der Dimensionen ersucht, um die Vorbereitungen für die Aufstellung der Maschine treffen zu können; diesem Ersuchen sei unterm 4. Juli 1893 entsprochen worden; schon im Jahre 1892 ferner habe die Beklagte 1 eine alte Scheune niederreißen und an deren Stelle zur Vergrößerung der Fabrik und Aufnahme der Maschine einen Neubau errichten lassen, in welchem anschließend an die alten Gebäude eine Transmission zum Betriebe der neuen Maschine angebracht worden sei; daraus ergebe sich, daß die Beklagte 1 vor der Patentanmeldung die zur Benutzung der Maschine erforderlichen Veranstaltungen getroffen habe und den Beklagten daher der Schutz des § 5 des Patentgesetzes zukomme.

Von der Klägerin ist darauf erwidert worden: Die Bestellung der Maschine sei keine im Inlande getroffene Veranstaltung; der angebliche Neubau könne mit der Maschine nicht in Zusammenhang stehen, da er schon im Jahre 1892 erfolgt, die Maschine aber erst 1893 bestellt worden sei; der § 5 des Patentgesetzes setze eine vollständige Kenntniß der Erfindung voraus, eine solche hätten aber die Beklagten vor dem 5. August 1893 nicht gehabt, weil nur eine Skizze (esquisse) erbeten und übersandt worden sei, aus der kein Sachverständiger das Wesen der Maschine habe erkennen können; außerdem setze der § 5 des Patentgesetzes den Fall der Doppelerfindung voraus und daran fehle es; ein von ihr in Dienst genommener, vorher bei der Firma B. und B. angestellt gewesener Monteur Namens A. sei nach W. gekommen und habe dort die Maschine für die Klägerin konstruirt; die Klägerin habe sich dann die Maschine durch Patent schützen lassen, die

patentirte Maschine und die von der Beklagten gebrauchte Maschine rührten daher aus derselben Erfindung her.

Das Landgericht hat durch Urtheil vom 31. Januar 1899 die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin ist durch Urtheil des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. vom 21. Juni 1899 zurückgewiesen worden. — In der Berufungsinstanz hatten die Beklagten noch geltend gemacht, daß die unterm 4. Juli 1893 von der Firma B. und B. übersandte Skizze in Verbindung mit den von letzteren gemachten Angaben genügende Kenntniß der Erfindung verschafft habe. Sie hatten ferner angeführt, daß Maschinen, wie die patentirte, schon längere Zeit in Frankreich bekannt gewesen und B. und B. nicht die Erfinder seien. Endlich hatten sie der Klage noch eine thatsächlich näher begründete Einrede der Arglist entgegengesetzt.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Ihr Antrag geht dahin, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und das Urtheil des Landgerichts nach ihrem (dem Klageantrage entsprechenden) Berufungsantrage abzuändern, der Antrag der Beklagten dahin, die Revision zurückzuweisen.

Im Uebrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Urtheile der Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Zuzugeben ist, daß, wenn der Thatbestand, der nach der Behauptung der Beklagten zur Zeit der Patentanmeldung der Klägerin vorgelegen haben soll, einen Erfindungsbesitz für die beklagte Gesellschaft begründet hätte, dieser Besitz als ein nach § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes zu schützender anerkannt werden müßte. — Nach der herrschenden Meinung hat die angezogene Gesetzesvorschrift den Fall der Doppelerfindung zur Voraussetzung, und auch das Reichsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß sie diesen Fall im Auge habe. S. u. a. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 26 Seite 65, Band 37 Seite 44.*) Wenn das Berufungsgericht der Ansicht ist, daß es sich hier um einen solchen Fall nicht handele, gleichwohl aber der § 5 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung finden müsse, so geht es dabei von einem zu engen Begriff der Doppelerfindung aus. Wer thatsächlich die Maschine, welche der Klägerin patentirt ist, erfunden hat, darauf ist kein Gewicht zu legen. Patentrechtlich ist für das Gebiet des Deutschen Reichs die Klägerin als die Erfinderin anzusehen, weil sie zuerst die Erfindung dem Gesetze gemäß angemeldet und darauf das Patent erhalten hat. Andererseits steht fest, daß schon längere Zeit, bevor die Klägerin den Monteur A. in Dienst genommen und dieser sie in den Stand gesetzt hatte, die Maschine sich patentiren zu lassen, die patentirte Erfindung in Frankreich von der Firma B. und B. ausgeübt worden war, und daß auf diesen Umstand der zur Zeit der Patentanmeldung der Klägerin etwa vorhanden gewesene Erfindungsbesitz der beklagten Gesellschaft zurückzuführen sein würde. Es würde somit zwischen jenem Erfindungsbesitz und der angemeldeten Erfindung ein Verhältniß der Ableitung nicht bestehen, der Besitz vielmehr ein vom Patentberechtigten unabhängiger und damit durchaus im Sinne der herrschenden Meinung ein Anwendungsfall des § 5 Absatz 1 des Gesetzes gegeben sein.

Verfehlt ist die angefochtene Entscheidung aber aus dem Grunde, weil nicht mit dem Berufungsgericht angenommen werden kann, daß die beklagte Gesellschaft schon zur Zeit der Patentanmeldung der Klägerin die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. — Nach dem Gesetz soll zunächst die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht eintreten, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hatte. Ist eine Erfindung in Benutzung genommen, so ist sie vollkommen, wenn auch nicht nothwendig offenkundig, in die äußere Erscheinung getreten. Ein Verfahren, welches erfunden war, ist nicht bloß ersonnen, sondern auch angewendet, ein erfundenes Arbeitsmittel oder Arbeitserzeugniß nicht bloß erdacht, sondern mindestens auch fertig hergestellt und demnach können unter den Veranstaltungen zur Benutzung, von denen das Gesetz in seiner weiteren Bestimmung spricht, nur solche auf technischem Gebiet liegende Maßnahmen verstanden werden, welche den Zweck haben, die Erfindung zur Ausführung zu bringen. Was sich so aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften und der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Veranstaltungen" ergiebt, bestätigt als richtig auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die schon im § 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 sich findende Bestimmung, wonach es genügen soll, daß die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen waren, beruht, wie bekannt, auf einem Vorschlage der Kommission des Reichstages, und in dem Bericht dieser Kommission wird u. a. bemerkt, bei der Bestimmung der Grenze, bis zu welcher die Veranstaltungen getroffen sein müßten, werde der Richter das Richtige treffen, wenn er als das entscheidende Moment das Vorhandensein solcher Thatsachen und Handlungen annehme, welche die Ueberzeugung feststellten, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt sei.

Darauf also kommt es an, ob Jemand schon mit der Ausführung der Erfindung befaßt war, und zwar im Inlande befaßt war. Im vorliegenden Falle nun aber, wo eine Maschine den Gegenstand der Erfindung bildet und zur Zeit der Patentanmeldung der Klägerin zwar von der beklagten Gesellschaft ein Kaufvertrag über die Lieferung einer solchen Maschine mit der Firma B. und B. abgeschlossen und ein Theil des Kaufpreises bezahlt war, die Maschine selbst aber erst im Auslande gebaut wurde oder doch sich dort noch befand, läßt sich nicht füglich sagen, daß durch jene rechtsgeschäftlichen Akte oder etwa durch Neubau, den die beklagte Gesellschaft im Jahr 1892 zwecks Anbringung einer Transmission für den Betrieb der Maschine vorgenommen haben will, im Inlande ein Anfang mit der Ausführung der in der Maschine verkörperten Erfindung gemacht war, und ebensowenig war damit etwas

---

*) Im Anschluß hieran unten abgedruckt S. 174.

von einer Ausführung der Erfindung im Inlande geschehen, daß die beklagte Gesellschaft sich nach Abschluß des Kaufvertrages eine Skizze der Maschine hatte schicken lassen, aus welcher sie dann das Wesen der Erfindung erkannt haben mochte.

Den von den Revisionsbeklagten betonten Billigkeitsrücksichten ist eine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes nicht beizulegen, und zwar umsoweniger, als nicht verkannt werden kann, daß durch eine gesetzliche Regel, welche schon einen Thatbestand, wie den hier in Frage stehenden, als Voraussetzung für die im § 5 Absatz 1 des Patentgesetzes bezeichnete Folge genügen ließe, das Recht des Patentinhabers in bedenklicher Weise geschmälert werden würde.

Hinfällig ist endlich auch die erhobene Einrede der Arglist. Die Beklagten haben sie mit der Behauptung zu begründen versucht, ein Mitglied der klagenden Gesellschaft habe bei einem Besuche der Fabrik von B. und B. die Maschine zum ersten Male gesehen und den Monteur dieser Firma, den bereits genannten A., dazu überredet, unter Bruch seines Vertrages mit der Firma in den Dienst der Klägerin zu treten, sowie mit der ferneren Behauptung, Klägerin habe zur Zeit ihrer Patentanmeldung von dem zwischen der beklagten Gesellschaft und der Firma B. und B. abgeschlossenen Kaufvertrag und der geleisteten Zahlung Kenntniß gehabt. — Allein die Art und Weise, wie die Klägerin sich die Möglichkeit verschafft haben soll, die Maschine zur Patentertheilung anzumelden, berührt nicht die Rechtssphäre der Beklagten, und im Uebrigen würde die Anerkennung eines Einrederechts, wie es die Beklagten für sich in Anspruch nehmen, auf eine unzulässige Erweiterung der gesetzlichen Vorschrift hinauslaufen, welche letztere eben nicht dem bereits erworbenen Erfindungsbesitz die Kenntniß des Patentanmelders davon gleichstellt, daß ein Anderer vorhat, sich in den Besitz der Erfindung zu setzen.

Hiernach unterliegt das Berufungsurtheil der Aufhebung.

I. 398/1899.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 11. April 1896.

Erfindung und Erfinderrecht vor Anmeldung und Ertheilung eines Patentes. Hat der Erfinder aus der widerrechtlichen Ausnutzung seiner Erfindung vor der Patentertheilung Anspruch auf Entschädigung gegen den, der sie ausgenutzt hat?

Die Klägerin ist Inhaberin eines deutschen Reichspatentes auf ein Verfahren zur Herstellung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken mittels Centrifugen, das ihr auf Anmeldung vom 14. November 1888 im Jahre 1889 ertheilt und am 2. Januar 1890 ausgegeben ist. Im August 1887 fanden zwischen Dr., dem Mitinhaber der klagenden Gesellschaft, und dem technischen Direktor der beklagten Gesellschaft, Br., Verhandlungen über Versuche mit dem Verfahren in der Fabrik der Beklagten statt, in deren Verfolg Br. der Klägerin unwahr mittheilte, daß er die Versuche nicht vornehmen dürfe. Unstreitig ist das Verfahren in der Fabrik der Beklagten in den Kampagnen 1887/1888 und 1888/1889 angewendet. Die Klägerin behauptet, daß Dr. dem Br. das Wesen der Erfindung unter der Verpflichtung der Geheimhaltung und unter dem Vorbehalte mitgetheilt habe, daß in der Fabrik eine Zeit lang Versuche damit angestellt, demnächst aber die Versuche eingestellt oder für die Benutzung des Verfahrens eine Entschädigung gezahlt werden solle. Sie behauptet, daß die Beklagte aus dem Verfahren in der Kampagne 1887/1888 allein einen Nutzen von 60 000 M. gezogen habe, und hat aus dem Fundamente der Patentverletzung des Vertrages und der Bereicherung die Beklagte auf Zahlung von 15 000 M. in Anspruch genommen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter für den Fall der Feststellung des von ihm zugelassenen Vertragsfundamentes durch Nichtleistung eines der Beklagten auferlegten Eides zur Zahlung von 10000 M. verurtheilt, die Klage aus der Bereicherung aber abgewiesen.

Auf die Revision beider Theile ist dieses Urtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

(Es werden zunächst die Fundamente der Patentverletzung und des Vertrages verworfen, und es heißt sodann weiter:)

„Das Reichsgericht hat in seinem Urtheile vom
28. Mai 1892, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 49,

in wesentlicher Uebereinstimmung mit früheren Urtheilen die Auffassung sehr bestimmt zurückgewiesen, daß das Erfinderrecht vor Ertheilung des Patentes keinen Vermögenswerth darstelle. Sowohl der § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 wie die gleiche Vorschrift des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und die Vorschrift im § 5 beider Gesetze lassen unzweideutig erkennen, daß das Recht desjenigen, der durch Anmeldung einer Erfindung ein Patentrecht erlangen kann, schon vor der Anmeldung und Ertheilung des Patentes als verletzbares, selbst der Ausübung nach übertragbares Vermögensobjekt gedacht ist (Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1896 Rep. I. 380/95). In dem Urtheile vom 28. Mai 1892 ist insbesondere darauf hingewiesen, daß bei der Vorberathung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 als selbstverständlich angesehen ist, daß derjenige, dessen Erfindung ohne seine Einwilligung von einem Anderen zur Anmeldung eines Patentes benutzt ist, nicht auf die Klage auf Richtigkeit des Patentes beschränkt ist (§ 10 Ziff. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, § 10 Ziff. 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891), sondern alle weitergehenden Ansprüche hat, die sich nach Maßgabe des Bürgerlichen Rechts aus der widerrechtlichen Benutzung seiner Erfindung ergeben. Dieses Urtheil betrifft zwar nur den Fall der rechtswidrigen Benutzung fremder Erfindung zur Erlangung eines Patentes, und es steht auch außer Frage, daß in dem Vorstadium bis zur Anmeldung und Ertheilung des Patentes das Erfinderrecht als solches keinen Anspruch auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung und kein Untersagungsrecht gegen Dritte begründet. Aber verfehlt ist, wenn der Berufungs-

richter bei Beurtheilung des Klagegrundes der Bereicherung ausführt: So lange die Erfinderidee der Klägerin nicht durch Patent geschützt gewesen, sei sie Allgemeingut gewesen. Vor Erlangung des Patentes habe das Vermögen der Klägerin durch die Hingabe ihrer Erfindung eine Verminderung nicht erfahren können. Vor Erlangung des Patentes sei die Erfinderidee der Klägerin kein Vermögenswerth gewesen. Alles das ist rechtlich völlig unhaltbar. Allgemeingut ist eine Erfinderidee nur, wenn sie offenkundig war oder offenkundig gemacht wird, bevor der Patentschutz in Wirksamkeit tritt (§ 2 des Patentgesetzes). Ein Vermögensbestandtheil ist die Erfindung schon vor der Patentanmeldung und Patentertheilung, weil, wenn sie gewerblich verwerthbar ist, derjenige, der sie in Händen hat, ihre gewerbliche Verwerthbarkeit mit Ausschließung anderer durch Anmeldung und Ertheilung des Patentes erlangen und auf Andere übertragen kann. Verfehlt ist auch, was der Berufungsrichter . . . bei Beurtheilung des Klagegrundes der Patentverletzung bezüglich des § 5 des Patentgesetzes ausführt. Der Berufungsrichter stellt fest, daß Dr. seine Erfindung dem Br. mit allen Einzelheiten so mitgetheilt hat, daß dem Br. als Sachverständigen dadurch die Benutzung der Erfindung und die Anwendung des Verfahrens im Betriebe der Beklagten möglich wurde. Er stellt fest, daß die Mittheilung der Erfindung den Zweck hatte, den Br. zu Versuchen und zur Erprobung des Verfahrens zu veranlassen. Er stellt fest, daß Br. die Versuche angestellt und, nachdem er die Vortheile desselben erkannt, die Klägerin durch die unwahre Behauptung, daß Dr. H., der Vertreter der Beklagten, die Versuche verboten, getäuscht und demnächst trotzdem in beiden Kampagnen das Verfahren angewendet hat.

Dieser Feststellung gegenüber verstößt es gegen die klare Sachlage und verletzt den § 5 des Patentgesetzes, wenn der Berufungsrichter ausführt, der § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 komme der Beklagten zu gute, weil Br. freiwillig (soll wohl heißen, durch den freien Willen des Dr.) die Kenntniß der Erfindung erlangt habe, wenn auch zu zeitlich eingeschränkter Benutzung. Der § 5 Abs. 1 hat nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem gesetzgeberischen Grunde den Fall der Doppelerfindung im Auge, bei der die eine Erfindung unabhängig von der anderen vor sich gegangen ist (§ 3 Abs. 2 des Patentgesetzes). Er setzt voraus, daß der Dritte, der das Patent nicht angemeldet und erlangt hat, sich im Besitze der Erfindung befunden hat, d. h. in einem von dem späteren Patentberechtigten unabhängigen, selbst oder mit dessen Einwilligung zur Ausnutzung erlangten Besitze.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 52, Bd. 30 S. 63. 65.

Das gerade Gegentheil stellt der Berufungsrichter fest, indem er für erwiesen erachtet, daß Dr. dem Br. die Erfindung zum Zwecke von zeitlich beschränkten Versuchen mitgetheilt, daß Br. die Versuche unter Täuschung der Klägerin abgelehnt, das Verfahren aber trotzdem unter Benutzung der ihm gemachten Mittheilungen ohne ihre Einwilligung und ohne ihre Genehmigung im Betriebe der Beklagten verwendet hat. Wird erwiesen, was die Klägerin behauptet und unter das Zeugniß des Br. gestellt hat, worüber aber dieser bisher nicht vernommen ist, daß Dr. dem Br. . . . die Erfindung unter der Verpflichtung der Geheimhaltung zu Versuchen, nicht zur Ausnutzung mitgetheilt hat, so bedarf es, um die Beklagte aus der trotzdem in ihrer Fabrik erfolgten Ausnutzung des Verfahrens zu verpflichten, nicht des Nachweises, daß eine Entschädigung für diese Ausnutzung zugesagt ist. Br. durfte die ihm zu bestimmtem Zwecke anvertraute Erfindung nicht zu einem anderen Zwecke benutzen und handelte widerrechtlich, indem er sie zu anderen Zwecken benutzte. Hätte Br. das ihm anvertraute Verfahren zu seinem eigenen Vortheile ausgenutzt, so würde gar kein Bedenken darüber entstehen können, daß er der Klägerin den gezogenen Vortheil ebenso herausgeben müsse, wie der Leiher, Depositar, Pfandgläubiger dazu verpflichtet ist, der die empfangene Sache unberechtigt zu eigenem Vortheile ausnutzt, und wie Derjenige, der außer dem Falle eines Vertrages einen Vermögenswerth zur Erfüllung eines Zweckes erhält, den Zweck entweder erfüllen oder, was er erhalten, nebst allen daraus gezogenen Vortheilen herausgeben muß (§§ 200, 201 A.L.R. I. 16).

Die Beklagte haftet in Höhe des von ihr gezogenen Vortheiles, auch wenn die Ausnutzung des Verfahrens ohne ihr Wissen und Willen erfolgt ist, weil Br. das Verfahren als ihr Geschäftsführer anvertraut erhalten und in ihrer Fabrik ausgenutzt hat.

Die allgemeine Fassung der §§ 228, 231, 234 A.L.R. I. 13 rechtfertigt es, unter Geschäftsführung wie im gemeinen Rechte alles auch bloß faktisches Handeln zu begreifen, durch welches über fremde Vermögensrechte verfügt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist in der Rechtsprechung Geschäftsführung in den Verfügungshandlungen des unredlichen Besitzers und dessen gefunden, der unberechtigt ein dramatisches Werk aufführt, und zwar Geschäftsführung für den Eigenthümer und den Autor. Hier hat Br. zugleich die Geschäfte der Beklagten geführt und nach den §§ 230, 238, 240, 241, 262, 286 A.L.R. I. 13 muß die Beklagte diese Geschäftsführung entweder geehmnigen und die Klägerin angemessen entschädigen oder den Vortheil herausgeben, den sie aus der Handlung des Br. gezogen hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 105, Bd. 35 S. 64 flg.; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 11 S. 136; Striethorst, Archiv Bd. 50 S. 283.

Wird erwiesen, was nach Obigem noch festzustellen ist, so trifft die Erwägung des Berufungsrichters nicht zu: „Die Klägerin habe nicht die Geschäfte der Beklagten geführt, auch nicht führen wollen, dem Br. vielmehr die Mittheilung nur gemacht, um sich über den Umfang der Verwerthbarkeit ihres Verfahrens Gewißheit zu verschaffen, und sich des Br. in eigenem Interesse, nicht in der Absicht bedient, sich in die Geschäfte der Beklagten zu mischen. Wenn Br. sich der gewonnenen Kenntniß zum Vortheile der Beklagten ohne deren

Auftrag fortan bedient habe, so könne die Klägerin die Beklagte aus der ihr dadurch erwachsenen Verbesserung ihres Vermögens nicht in Anspruch nehmen."

Diese Erwägung könnte zutreffen, wenn ein doloses Verhalten des Br. nicht vorläge, und Br. sich nach der Sachlage zur Ausnutzung der Erfindung der Klägerin hätte für befugt halten können. Ohnedies geht die Erwägung des Berufungsrichters ebenso fehl, wie die Erwägung, zum Begriffe der Bereicherung gehöre auf Seiten der Klägerin eine Handlung, für die sie bezahlt zu werden pflege, und es fehle der Nachweis, daß vor der Erlangung des Patentes die Klägerin Erfinderideen gegen Bezahlung weitergegeben habe. Denn um eine Bereicherung der Beklagten durch eine Handlung der Klägerin (§ 232 A.L.R. I. 13) handelt es sich nach den vorstehenden Darlegungen nicht." . . .

I. 446/95.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 7. Februar 1900.

Ueber den Schutzumfang bei Kombinationspatenten.

Thatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des Patents Nr 85996 auf einen „Druckminderer mit biegsamer Platte und mit Drehgelenk auf der Platte liegendem doppelarmigem Hebel". Der Beklagte stellt gewerbsmäßig sogenannte „Original-Reduzir-Automaten" her und vertreibt dieselben. Hierdurch glaubt der Kläger in seinen Patentrechten verletzt zu sein und hat deshalb die vorliegende Untersagungsklage erhoben.

Der Anspruch des Patents Nr 85996 lautet:

Ein Druckminderer mit biegsamer Platte (M M_1) und mit einer oder mehreren Einström-Oeffnungen (E) für den Hochdruck, gekennzeichnet durch die Verbindung der folgenden beiden Einrichtungen mit einander:

a) Anordnung der Platte M M_1, den Stutzen E so überdeckend, daß sie entweder selbst die Einlaßventile bildet oder an diesen Stellen mit besonders eingesetzten Ventilkörpern ausgerüstet ist, und

b) Ausrüstung der Platte M M_1 mit einem oder mehreren doppelarmigen Hebeln, deren Drehzapfengelenke die Platte M M_1 so bedecken, daß diese Deckstelle an den durch Druckänderungen veranlaßten Ausschwingungen der Platte M M_1 nicht Theil nimmt.

In der Zeichnung und Beschreibung der Patentschrift ist der Druckminderer als ein aus zwei oben und unten miteinander in Verbindung stehenden Abtheilungen, einer kleineren und einer größeren, bestehendes Gehäuse dargestellt, welches in seiner ganzen Ausdehnung von der beide Abtheilungen durchziehenden Platte M M_1 horizontal getheilt wird. Die Platte steht mit dem doppelarmigen Hebel, dessen Drehachse in der Scheidung der beiden Abtheilungen liegt und dort die Platte festhält, derartig in Verbindung, daß mit der Auftreibung der elastischen Platte in einer Abtheilung auch der betreffende Hebelarm aufwärts, dagegen der in der anderen Abtheilung liegende Hebelarm abwärts bewegt und damit auch der andere Theil der Platte abwärts gedrückt wird. Der Stutzen für das einströmende hochgespannte Gas mündet in der kleineren Abtheilung gegen den dortigen Theil der Platte oder den darin eingefügten Ventilkörper. Treibt der Gasdruck diesen Theil der Platte in die Höhe, so füllt das hochgespannte Gas den unter der Platte liegenden Theil beider Abtheilungen, bis allmählich der Druck auf den Plattentheil der größeren Abtheilung diesen in die Höhe treibt, wobei der mit ihr verbundene größere Hebelarm gehoben, zugleich aber der kleinere Hebelarm in der kleineren Abtheilung gesenkt, der kleinere Plattentheil herabgedrückt und so die Oeffnung des Stutzens verschlossen wird.

Der Reduzir-Automat des Beklagten zeigt ebenfalls ein Gehäuse mit zwei Abtheilungen, deren größere von einer elastischen Platte horizontal abgetheilt wird, während diese Platte in der kleineren Abtheilung fehlt. Beide Abtheilungen stehen unterhalb der Platte mit einander in offener Verbindung, während sie über der Platte gegeneinander abgeschlossen sind. Ein doppelarmiger Hebel, dessen längerer Arm mit der elastischen Platte der größeren Abtheilung verbunden ist, während der kürzere ein den Einströmungskanal des Dampfes abschließendes Ventil bedeckt, dreht sich um eine in der Grenze beider Abtheilungen liegende Achse, welche keine Wirkung auf die Platte ausübt. Oeffnet das zuströmende Gas das Ventil und hebt dieses den darauf lastenden kürzeren Hebelarm, so füllt das Gas die kleinere Abtheilung des Gehäuses und den unter der elastischen Platte liegenden Theil der größeren Abtheilung und treibt bei zunehmendem Drucke die elastische Platte mit dem daran befestigten größeren Hebelarm in die Höhe, wobei der kürzere Hebelarm sich abwärts bewegt und das Ventil schließt.

In dieser Einrichtung findet der Kläger eine Nachbildung des durch das Patent Nr 85996 geschützten Druckminderers und beantragt klagend,

dem Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 500 ℳ. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu untersagen, solche Druckminderer gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, bei welchen die Einströmöffnung für den Hochdruck von besonderen Ventilkörpern überdeckt wird, oder bei denen ein oder mehrere doppelarmige Hebel an einer biegsamen Platte derart angeordnet sind, daß der Berührungspunkt ihres Drehzapfengelenks an den Druckschwingungen der Platte nicht theilnimmt.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, indem er bestreitet, daß sein Reduzir-Automat die kennzeichnenden Merkmale des geschützten Druckminderers, wie sie aus dem Patentanspruch hervorgehen, an sich trage.

Das Gericht erster Instanz, die Sechste Civilkammer des Landgerichts I in Berlin, hat von den Professoren B. und H. Gutachten über die streitigen Fragen erfordert und, weil diese Sach-

verständigen zu entgegengesetzten Endergebnissen gelangten, ein Obergutachten des Patentamts eingeholt, welches zu Gunsten des Beklagten ausgefallen ist. Diesem Obergutachten folgend, hat das Gericht erster Instanz auf Abweisung der Klage erkannt.

Die Berufung des Klägers ist durch Urtheil des Zehnten Civilsenats des Kammergerichts vom 30. September 1899 zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Revision eingelegt. Er beantragt, unter Aufhebung desselben den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Der Beklagte trägt auf Zurückweisung der Revision an. Der nähere Sachverhalt ist im Anschluß an den Thatbestand der Instanzurtheile und die dort in Bezug genommenen Schriftstücke vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Patentanspruch bezeichnet als kennzeichnende Merkmale des Druckminderers, bei dem die Verwendung einer biegsamen Platte als bekannt vorausgesetzt wird, die Verbindung zweier Einrichtungen, nämlich:

a) der Verwendung der Platte für sich allein oder mit Hülfe eines eingesetzten Ventilkörpers als Ventil für die Einströmungsöffnung des hochgespannten Gases,

b) der Ausrüstung der Platte mit einem doppelarmigen Hebel in solcher Anordnung, daß das Gelenk des Hebels die Platte an der Stelle, welche an den Schwingungen der Platte nicht theilnehmen soll, festhält.

Aus Zeichnung und Beschreibung geht hervor, daß die Platte durch beide Abtheilungen des Gehäuses hindurchgehen soll, was bezüglich der kleineren die Einströmungsöffnung enthaltenden Abtheilung durch die Einrichtung zu a nothwendig bedingt ist.

Der Reduzir-Automat des Beklagten enthält nun die beiden im Patentanspruch bezeichneten Einrichtungen weder einzeln, noch in Verbindung mit einander. Er verwendet die Platte weder allein noch mit einem eingesetzten Ventilkörper als Ventil für die Einströmungsöffnung, denn die biegsame Platte fehlt in der kleineren Gehäuse-Abtheilung, in der der Einströmungskanal mündet, gänzlich. Statt derselben ist dem Einströmungskanal ein besonderes Ventil eingefügt, welches auf den kürzeren Hebelarm wirkt und umgekehrt von diesem herabgedrückt und geschlossen wird. Ferner steht zwar die allein in der größeren Gehäuse-Abtheilung vorfindliche biegsame Platte dort mit einem doppelarmigen Hebel, beziehungsweise mit dessen längerem Arm, in Verbindung, jedoch fehlt die Anordnung, daß die Platte im Drehpunkt des Hebels von diesem festgehalten wird. Vielmehr wird die Platte ringsum von dem Gehäuse festgehalten. Es fehlt also dem Reduzir-Automaten des Beklagten die aus zwei, in Folge ihrer Verbindung mit dem Hebel an drei Punkten miteinander in Wechselwirkung stehenden Theilen bestehende Platte, welche nach dem Patentanspruch das Kennzeichen des patentirten Druckminderers darstellt.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht im Anschluß an das Obergutachten des Patentamtes die behauptete Verletzung des klägerischen Patentrechts verneint.

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurtheil und das Gutachten des Patentamts können keinen Erfolg haben. Zuzugeben ist, daß, wie von der Revision geltend gemacht wird, die Wirkungsweise des Reduzir-Automaten des Beklagten wesentlich die gleiche ist, wie diejenige des klägerischen Druckminderers, allein daraus ergiebt sich noch keine Patentverletzung. Wäre Patentschutz ertheilt für eine Druckminderungs-Vorrichtung, bei der eine mit einem doppelarmigen Hebel armirte elastische Platte die Arme des Hebels so beeinflußt, daß das durch das einströmende, hochgespannte Gas geöffnete Ventil unmittelbar den einen Hebelarm hebt, dagegen der alsdann steigende Gasdruck im Gehäuse durch Hebung des anderen Hebelarms das Einströmungsventil vermittelst des ersten Hebelarms wiederum schließt, so würde der Reduzir-Automat des Beklagten dieses Patent verletzen. Allein ein solches Patent ist dem Kläger nicht ertheilt. Aus dem Patentanspruch und den Mittheilungen des Patentamts in seinem Gutachten über die Entstehung dieses Anspruchs und über die feinen Unterscheidungen der auf dem Gebiete der Reduzir-Ventile ertheilten Patente ergiebt sich klar, daß das Patent auf diejenige besondere Ausgestaltung einer Reduzir-Vorrichtung zu beschränken ist, welche in dem Patentanspruch speziell charakterisirt ist. Zeigt der Reduzirautomat des Beklagten diese besondere Ausgestaltung nicht, so fällt er nicht unter das klägerische Patent, auch wenn seine Wirkungsweise dieselbe ist, wie die des patentirten Druckminderers. Es ist aber verfehlt, wenn die Revision versucht, darzuthun, daß der Reduzir-Automat die Einrichtungen des geschützten Druckminderers an sich trage. Richtig ist, daß in der Patentbeschreibung davon die Rede ist, daß der Stutzen für das einströmende Gas nicht bloß durch die biegsame Platte selbst, sondern auch durch einen besonderen Ventilkörper geschlossen werden könne. Unzutreffend ist es jedoch, wenn daraus hergeleitet wird, daß ein besonderer, mit dem Hebel verbundener oder denselben beeinflussender Ventilkörper unter Wegfall der Platte unter das Patent falle. Nach dem Patentanspruch soll die elastische Platte, wenn sie nicht allein als Ventil wirkt, mit besonders eingesetzten Ventilkörpern ausgerüstet sein. Geschützt ist also die Platte ohne oder mit eingefügtem Ventilkörper, nicht aber der Ventilkörper ohne Platte. Das geht auch aus der Patentbeschreibung hervor. Dort heißt es: „An dem kleinen Membrantheil M_1 ist .... eine Extradichtungsplatte e vorgesehen, welche .... an einer in dem Membrantheil M_1 geeignet gelagerten Schraube e^1 befestigt ist." Es ist zwar auch von der Verbindung des Ventilkörpers mit dem an jener Stelle der Platte angreifenden Hebelarm die Rede, aber in erster Linie steht, wie der Patentanspruch ergiebt, die Einfügung des Ventilkörpers in die den betreffenden Gehäusetheil überspannende elastische Platte. Aehnlich verhält es sich mit der Einrichtung zu b des Patentanspruchs. Für

diese ist es zwar offenbar gleichgültig, ob die Festlegung der betreffenden Stelle der Platte von oben oder von unten her stattfindet, aber sie muß nach dem Patentanspruch erfolgen durch das Drehzapfen-Gelenk des doppelarmigen Hebels. Das ergiebt sich aus der Gesammtanordnung des patentirten Druckminderers, dessen Wesen der Sachverständige, Professor H., zutreffend dahin charakterisirt: Der Hebel soll in den drei Kraftangriffspunkten mit der Platte verbunden sein, an den beiden Hebelenden und in seinem Drehpunkte, an den Endpunkten, um von der Platte bewegt zu werden oder dieselbe zu bewegen, in dem Drehpunkt, um dort jede Bewegung der Platte zu hindern.

Hat nun der Beklagte erkannt, daß es einer derartigen Verbindung zwischen Platte und Hebel nicht bedarf, daß vielmehr der kleinere Theil der elastischen Platte ganz wegfallen kann und daß dann auch eine Festlegung der Platte am Drehpunkt des Hebels durch diesen nicht erforderlich ist, so hat er eine Reduzir-Vorrichtung konstruirt, welche das Wesen der geschützten Erfindung nicht benutzt und die im Patentanspruch bezeichneten Einrichtungen weder einzeln, noch in ihrer Verbindung an sich trägt.

Damit erledigt sich auch der von der Revision erhobene Vorwurf, das Berufungsgericht gehe von dem Rechtsirrthum aus, daß ein Kombinationspatent nur dann verletzt werde, wenn alle Einzelelemente der Kombination nachgeahmt würden, da eine Nachahmung keines der Einzelelemente stattgefunden hat. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß das Patent ausdrücklich nur für die Verbindung der beiden Einzeleinrichtungen ertheilt, damit aber ausgesprochen ist, daß die Einzeleinrichtungen für sich allein nicht geschützt seien.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen und zwar nach § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung auf Kosten des Revisionsklägers.

I. 420/99.

Ausland.

Oesterreich.

Entscheidung des Patentamts (Anm.-Abth. I) vom 17. Mai 1899, Z. 3066.

Eine neue Rubrikenanordnung von Geschäftsschäftsbüchern zum Zwecke einer übersichtlichen und einfachen Controle-Buchführung ist keine patentfähige Erfindung.

Gründe:

Laut des Wortlautes der Beschreibung vom 28. Februar 1899, P.-A.-Z. 1422 betrifft die zu patentirende Neuerung eine Erfindung auf dem Gebiete der Buchführung, deren besonderer Vortheil darauf beruht, daß jederzeit eine bessere Kontrole der gesammten, geschäftlichen Vorgänge selbst für den Nichtkaufmann, ohne buchhalterische Vorkenntnisse ermöglicht wird. Dieser Zweck soll durch die besondere Einrichtung eines Kontrol-Journals, Hauptbuches, Geheimbuches, Cassabuches und Verfallbuches mit mehrfarbiger Liniatur, neuer Rubrikenanordnung, besonderer Kolonnengruppirung und neuer Registerdisposition erreicht werden und bildet diese angeblich neue Ausstattung der Geschäftsbücher auch den Inhalt der Patentansprüche. In dem h. ä. Vorbescheide vom 16. März l. J. zu P.-A.-Z. 1422 wurde dem Anmelder vorgehalten, daß alle diese in den Patentansprüchen angegebenen Merkmale als einerseits nur die äußere Ausstattung der Blätter von Geschäftsbüchern mit Liniaturen ꝛc., andererseits deren textlichen Inhalt betreffend, nicht als Kennzeichen einer patentfähigen Erfindung im Sinne des § 1 des Patentgesetzes aufgefaßt werden können; der Anmelder hat hierauf erwidert, daß die Bezeichnung seiner Anmeldung als „Neuerung für Geschäftsbücher, eine übersichtliche und einfache Kontrollbuchführung darstellend" nicht richtig gewählt gewesen sei, sondern daß es sich vielmehr um „die Geschäftsbücher in ihrer gesammten Ausstattung zur Benutzung nach den Bestimmungen und Regeln einer Buchführung" handle. Diese Erklärung ändert jedoch an der Sachlage nichts, da auch dem Vorbescheide keine andere Auffassung zu Grunde lag. Auch „in der völligen Umwandlung eines oder mehrerer Geschäftsbücher, denselben Zwecken dienend, jedoch in wesentlich vereinfachter und neuer Zusammenstellung" kann keine patentfähige Erfindung erblickt werden, insofern nicht damit eine technische Umwandlung verbunden ist, was bei der in Rede stehenden Anmeldung nicht der Fall ist. Für Leistungen der vorliegenden Art ist eben nicht der zu Gunsten der technischen Produktion ins Leben gerufene Patentschutz, sondern eventuell der Schutz nach dem Urheberrechtsgesetze vom 26. Dezember 1895, R. G.Bl. Nr. 197, gegeben, weil sie sich als das lediglich geistige Produkt individueller Verstandesthätigkeit ihres Urhebers darstellen und ihre Uebertragung auf das gewerbliche Gebiet nur Objekte schafft, welche sich einzig und allein durch den textlichen, bezw. sonstigen aufgedruckten Inhalt von anderen ihrer Art unterscheiden. Die Anmeldung mußte daher, ohne darauf einzugehen, ob deren Inhalt neu oder nicht neu sei, auf Grund des § 1 des Patentgesetzes zurückgewiesen werden.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 27. September 1899, Z. 12926.

Ein Privilegium auf eine aus dem Deutschen Reiche eingeführte Erfindung, für welche bereits zur Zeit des Ansuchens um Ertheilung des Privilegiums ein Gebrauchsmusterschutz im Deutschen Reiche bestand, erlischt gemäß § 9 lit. c Priv.-Ges. mit dem Tage des Aufhörens dieses Gebrauchsmusterschutzes.

Die behauptete spätere Erwerbung eines neuerlichen Gebrauchsmusterschutzes für denselben Gegenstand bleibt für die Frage der Erlöschung eines solchen Privilegiums außer Betracht.

Begründung.

Den Anfechtungsgrund im vorliegenden Privilegienstreite bildet die Einfuhrsqualität der durch das Privilegium vom 28. März 1893 auf „ein

Garbenband" geschützten Erfindung und das Aufhören des für diese Erfindung im Stammlande bestandenen Schutzrechtes.

Der Beklagte bestreitet nicht, daß der Privilegiumsschutzwerber und erste Inhaber des Privilegiums K. B. M. in N. diese Erfindung, für welche er zuvor im Deutschen Reiche durch die Anmeldung vom 17. September 1892 den Gebrauchsmusterschutz Nr 8037 erwirkt hatte, in das Inland eingeführt hat und daß letzteres Schutzrecht gemäß § 8 des deutschen Gebrauchsmuster-Gesetzes vom 1. Juni 1891, R. G. Bl. S. 290 nach Ablauf von 6 Jahren erloschen ist.

Die Eigenschaft des Privilegiumsgegenstandes als einer aus dem Deutschen Reiche eingeführten Erfindung ergiebt sich einerseits aus dem Wohnsitze des ersten Privilegiums-Inhabers zur Zeit der Anmeldung und andererseits aus der früheren Erwerbung eines Schutzrechtes im Deutschen Reiche. Daß das obbezeichnete Gebrauchsmuster Nr 8037 die Deckung für die eingeführte Erfindung bilde, wurde auch von dem unmittelbaren Rechtsvorgänger des Beklagten in dem gegen ihn von der Firma P. angestrengten und mit dem abweislichen hierämtlichen Erkenntnisse vom 15. April 1894, Z. 19 279 erledigten Nichtigkeitsprozesse hervorgehoben.

Das angefochtene Privilegium unterliegt daher, ungeachtet der inzwischen erfolgten Uebertragung auf einen Angehörigen der österr.-ung. Monarchie (§ 29 letzter Abs. Priv.-Ges.), der Bestimmung des § 9 lit. c des Priv.-Ges.

Diese gesetzliche Vorschrift übersieht der Beklagte, wenn er, sich auf § 3 Priv.-Ges. berufend, geltend macht, daß die Dauer eines Privilegiums auf eine, aus dem Auslande eingeführte Erfindung nicht auf die Zeit des ausländischen Erfindungsschutzes beschränkt sei.

Berechtigt ist sein Einwand, daß die Klage nicht auf § 3 Priv.-Ges. gegründet und nicht auf die Nichtigerklärung des Privilegiums gerichtet sein könne. Daß aber Kläger nicht eine solche, sondern nur eine Erloschenerklärung anstrebt, geht daraus hervor, daß er die Festsetzung des 18. September 1898 als des Tages des Aufhörens des Privilegiums in Antrag bringt.

Das Hauptgewicht seiner Vertheidigung wird von dem Beklagten jedoch darauf gelegt, daß er die Fortdauer des Schutzes für die eingeführte Erfindung im Stammlande behauptet.

Diese Behauptung sucht der Beklagte durch den Nachweis zu begründen, daß K. B M. nach der Ertheilung seines österr.-ung. Privilegiums im Deutschen Reiche durch die Anmeldungen vom 23. Oktober 1895, Nr 49 729 und vom 16. Oktober 1897, Nr 83 692, den noch fortdauernden Schutz für zwei Gebrauchsmuster erlangt habe, welcher, wenn auch mit weiteren Ausgestaltungen, den Gegenstand seines Privilegiums umfaßt.

Die diesem Einwande zu Grunde liegende Rechtsanschauung muß als eine irrige bezeichnet werden.

Denn § 9 lit. c Priv.-Ges. stellt nicht den Grundsatz auf, daß ein Privilegium auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung bis zur Höchstdauer von 15 Jahren insolange aufrecht erhalten werden kann, als die Erfindung überhaupt im Stammlande noch unter Schutz steht, sondern normirt ausdrücklich, daß bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen und in das Inland übertragen werden, die Dauer des inländischen Privilegiums auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken ist.

Nach der Fassung dieser im vorliegenden Falle anzuwendenden Gesetzesbestimmung kann kein Zweifel bestehen, daß es bei Berechnung der zulässigen Höchstdauer solcher Privilegien nur auf die Dauer jenes Schutzrechtes im Stammlande ankommt, welches bei der Werbung des inländischen Privilegiums bestand, welches demnach nach dem im § 9 lit. c Priv.-Ges. gebrauchten Wortlaute „in das Inland" übertragen worden ist.

Darum wurde auch im § 10 lit. c Priv.-Ges. gefordert, daß in Fällen der angegebenen Art die ausländische Privilegiumsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen sei.

Es müßte widersinnig sein, wenn deshalb, weil es dem Privilegiumsinhaber in Folge des im Stammlande überhaupt oder doch für gewisse Kategorien von wirklichen und angeblichen Erfindungen geltenden reinen Anmeldeprinzipes gelungen ist, für die Erfindung ein über den Ablauf des ursprünglichen Schutzes hinausreichendes neuerliches Schutzrecht zu erlangen, § 9 lit. c Privil.-Ges. nur angewendet werden könnte, sobald die offenbare Nichtigkeit des späteren Schutzrechtes im Stammlande mit Erfolg geltend gemacht worden ist.

Es braucht darum nicht in eine Untersuchung eingegangen zu werden, ob die vom Beklagten berufenen späteren Gebrauchsmusterrechte wirklich auch den Gegenstand des angefochtenen Privilegiums schützen, und nicht vielmehr auf eine spezielle neue Ausgestaltung beschränkt sind.

Erlöschungstag des Privilegiums ist der Tag der Erlöschung des Schutzes aus dem Gebrauchsmuster Nr 8037.

Denn § 9 lit. c Priv.-Ges. kann nach seinem Wortlaute („auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre .... zu beschränken") nur die Auslegung finden, daß die daselbst bezeichneten Privilegien mit dem Ablaufe des ihnen zu Grunde liegenden Schutzrechtes im Stammlande ihr Ende erreichen, nicht aber, daß die Berechnung nach ganzen Jahren vorzunehmen ist, so daß ein noch nicht gänzlich abgelaufenes Jahr des ausländischen Schutzrechtes nicht berücksichtigt wird, und daher eine Erhöhung der mit dem Ertheilungstage beginnenden inländischen Schutzdauer um den bereits abgelaufenen Jahrestheil eintritt.

Die Dauer des Gebrauchsmusterschutzes im Deutschen Reiche beträgt nach § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, R. G. Bl. Seite 290, drei, beziehungsweise sechs Jahre, der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage, d. h. der Tagesbruchtheil vom Zeitpunkte der Anmeldung bis zum Auslaufe des Anmeldungstages wird nicht berücksichtigt. Das Recht erlischt erst mit dem Ablaufe des ganzen Tages, welcher nach Zahl und Benennung dem Anmeldungstage entspricht, nicht etwa erst mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Tages, denn sonst würde

die Schutzdauer nicht 3 resp. 6 Jahre, d. i. drei oder sechsmal 365 bezw. 366 Tage, sondern um einen Tag mehr betragen.

Im vorliegenden Falle ist demnach mit Rücksicht auf die stattgehabte Verlängerung der Schutzfrist auf das zweite Triennium das Gebrauchsmusterrecht Nr 8037 im Deutschen Reiche, und somit auch das darauf gestützte Privilegium mit dem Ablauf des 17., nicht 18. September 1898 erloschen.

Es war demnach das angefochtene Privilegium ebenfalls mit Ablauf des 17. September 1898 erloschen zu erklären.

Entscheidung der Beschwerde-Abth. B vom 19. Dezember 1899, Z. 10 101.

Die Bestimmung des § 39 Pat. Ges., daß gegen alle Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen die Beschwerde an die Beschwerde-Abtheilung stattfinde, erfährt durch § 63 Abs. 1 Pat. Ges. keine Einschränkung.

Eine Verlängerung der zweimonatlichen Frist (§ 58 Pat. Ges.) zur Erhebung eines gegen die Ertheilung eines Patentes zu richtenden Einspruches erscheint beim Vorhandensein erheblicher Hindernisse gegen dessen sofortige Substantiirung nicht ausgeschlossen.

Neues Vorbringen vor der Beschwerde-Abtheilung.

Begründung.

Die Bekanntmachung der die Umwandlung des Privilegiums vom 22. Mai 1898, Register Band 48, Seite 2904 betreffenden Anmeldung des W. F. erfolgte am 1. April 1899.

Innerhalb der zweimonatlichen Auslegefrist, nämlich am 31. Mai 1899, langte bei dem Patentamte die Eingabe Z. 4444 der Firma D. Oe. M. in K. ein, welche als Einspruch bezeichnet war und die Angabe, daß das den Gegenstand des Umwandlungsansuchens bildende Verfahren schon vor dem 18. Februar 1898 — dem Prioritätstage des umzuwandelnden Privilegiums — durch öffentliche Druckschriften bekannt geworden sei, sowie das Begehren um Ertheilung einer einmonatlichen Frist zur Beibringung dieser Druckschriften enthielt.

Die zuständige Anmelde-Abtheilung erachtete, daß diese Eingabe der Vorschrift des § 58 Absatz 2 des Patent-Gesetzes nicht entspreche, weil die Behauptung der mangelnden Patentfähigkeit nicht durch bestimmte Thatsachen begründet sei, und stellte die Eingabe der Einschreiterin ohne Einleitung des Einspruchsverfahrens mit der weiteren Begründung zurück, daß die Frist zur Erhebung eines neuen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend begründeten Einspruches zur Zeit, nämlich mit 1. Juni 1899, bereits abgelaufen sei.

Die auch in der Beschwerdeeinrede des Anmelders erörterte Frage der Zulässigkeit der gegen diesen Beschluß der Anmelde-Abtheilung rechtzeitig erhobenen Beschwerde der als Einsprecherin einschreitenden Firma mußte bejaht werden.

Denn durch die Vorschrift des § 63 Patent-Gesetz, welche lediglich festsetzt, welchen Personen gegen die daselbst angeführten Beschlüsse des Ertheilungsverfahrens die Erhebung der Beschwerde zusteht, hat die allgemeine Bestimmung des § 39 Patent-Gesetz, daß gegen die Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen die Beschwerde an die Beschwerde-Abtheilung stattfinde, eine Einschränkung nicht erfahren.

Für die Entscheidung über die sohin als zulässig erkannte Beschwerde war nachstehende Anschauung maßgebend.

Durch § 59 Patent-Gesetz wird für das Einspruchsverfahren der Grundsatz aufgestellt, daß zum Zwecke der möglichst verläßlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen zu treffen sind.

Nach diesem Grundsatze kann es trotz der in § 58 Absatz 2 Patent-Gesetz gegebenen Vorschrift nicht als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden, daß einer Partei, welche innerhalb der zweimonatlichen Frist einen, auf eine der Bestimmungen des § 58 Z. 1—4 Patent-Gesetz gestützten Einspruch überreicht hat, über ihr Ansuchen behufs Nachholung des zur Begründung des geltend gemachten Einspruchsgrundes dienenden thatsächlichen Vorbringens eine, auch über die Zeit der Auslegung hinausreichende Frist gewährt wird, wofern erhebliche Hindernisse, welche gegen die sofortige, der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Substantiirung des Einspruches obwalten, angeführt und nach Thunlichkeit bescheinigt werden.

Die beschwerdeführende Firma hat allerdings unterlassen, das in ihrer Eingabe vom 31. Mai 1899 gestellte Fristansuchen in solcher Weise zu begründen.

Die Beschwerdeabtheilung ist aber, weil der vorbezogene Grundsatz des § 59 Patent-Gesetz gemäß § 63 Absatz 4 ibid., auch von ihr zu beachten ist, verpflichtet, den wahren, für eine Verfügung des Patentertheilungs-Verfahrens maßgebenden Sachverhalt auch dann zu berücksichtigen, wenn derselbe erst durch die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens bekannt geworden ist, und demnach ihre Entscheidung auf nachträglich vorgebrachte Umstände zu gründen, welche geeignet gewesen wären, einen anderen Beschluß in erster Instanz herbeizuführen.

Daraus ergiebt sich die Möglichkeit, Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen, ob zwar sie mit dem ursprünglich dargelegten unvollständigen Sachverhalte im Einklange stehen, somit formell richtig sind, dem erst später dargelegten, doch von Anfang an gegebenen Sachverhalte entsprechend abzuändern.

Im vorliegenden Falle hat sich nun aus der Beschwerde und aus den Unterlagen des mit derselben vorgelegten vervollständigten Einspruches ergeben, daß die Thatsachen, welche den Anlaß zur Erhebung des Einspruches bildeten, zeitlich weit zurückliegen, daß die genaue Anführung, sowie die Beschaffung der zur Begründung des Einspruches herangezogenen Druckschrift einen erheblichen Zeitaufwand zu verursachen geeignet erscheint, mithin solche berücksichtigungswürdige Umstände thatsächlich gegeben waren, welche — wären sie bei Einbringung des Einspruches dargelegt worden — die Bewilligung der angesuchten Frist herbeizuführen geeignet gewesen sind.

Demzufolge mußte, unter Berücksichtigung dieser Umstände, der angefochtene, dem wahren

Sachverhalte nicht entsprechende Beschluß, womit unter Ablehnung des gestellten Befristungsansuchens der Einspruch vom 31. Mai 1899 ohne Einleitung eines weiteren Verfahrens zurückgestellt wurde, abgeändert, das Einspruchsverfahren eingeleitet und, da nunmehr die Ertheilung der erbetenen Frist gegenstandslos geworden ist, weil die einsprechende Firma die zu befristende Parteihandlung innerhalb des angesuchten Fristausmaßes von einem Monate nach Zustellung der beantragten Verfügung nachgeholt hat, der vervollständigte Einspruch, welcher mit der Beschwerde unter P. A. Z. 6637—99 beigebracht wurde, dem Anmelder unter Offenhaltung der in § 58 letzter Absatz Patent-Gesetz, normirten Aeußerungsfrist zugestellt werden.

Oesterr. Patentblatt vom 1. 2. 1900 Nr 3.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Patente wurden

	angemeldet:	ertheilt: (eingeschlossen reissues u. designes)
1895 . . .	40 680	22 057
1896 . . .	43 982	23 373
1897 . . .	47 905	23 794
1898 . . .	35 842	22 267
1899 . . .	41 443	25 527.

Die im Jahre 1898 in Folge des Krieges mit Spanien eingetretene Abnahme der Anmeldungen hat wieder einer erheblicheren Steigerung im Jahre 1899 Platz gemacht. Die Zahl der ertheilten Patente ist überhaupt nur im Jahre 1890 größer gewesen als im letzten Jahre.

Die Zahl der seit 1836 ertheilten Patente beläuft sich auf 616 871.

Von den ertheilten Patenten entfielen auf die Vereinigten Staaten 22 124, auf das Ausland 2311 und zwar von den letzteren

auf England (ohne Schottland und Irland)	1 072,
„ das Deutsche Reich	888,
„ Canada	371,
„ Frankreich	292,
„ Oesterreich-Ungarn	100.

Off. Gaz. vol. 90 Nr. 9.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, I. Civilsenat, 30. Dezember 1899.

Glasurartige Umhüllung von Körnerfrüchten, weil als selbständiges Modell nicht herstellbar, vielmehr ein Verfahren verdeckend, nicht schutzfähig.

Thatbestand.

Nach Inhalt der bezüglichen Akten des Kaiserl. Patentamtes hat der Kaufmann C. F. in L. am 8. März 1898 eine Anmeldung für Erwirkung des Gebrauchsmusterschutzes folgenden Inhalts eingereicht:

„Hiermit wird eine Erfindung angemeldet und beantragt, dieselbe unter nachstehender Bezeichnung in die Rolle für Gebrauchsmuster eintragen zu wollen: „Unlösliche, geschmacklose Umhüllung der gerösteten Kaffeebohnen, Korn, Gerste, Malz und Weizen oder sonst ähnlicher Kernfrüchte behufs längerer Aufbewahrung dadurch herzustellen, daß dem Kaffee, Korn 2c. Granatblutlack, Chokoladelack, Schellack, Bernsteinlack oder andere Harzprodukte einzeln oder den Fruchtsorten entsprechend gemischt, während oder nach dem Rösten zugesetzt wird."

Der Anmeldung ist eine Zeichnung beigegeben, in welcher die fragliche Umhüllung mit dem Buchstaben a versehen ist und besagt die Beschreibung dazu weiter (S. 5 cit. Akten):

„Die Umhüllung a bewirkt einen luftdichten Abschluß der Poren, ist dünn, glashart, durchsichtig, nicht klebrig und nicht feucht, sie soll ohne jeden Einfluß oder Einwirkung von ihren Bestandtheilen absolut nichts an den Kaffee, Korn 2c. abgeben, sondern allein dem Gebrauchszwecke dienend, einen sicheren Luftabschluß bewirken. Die damit umhüllten Kaffeebohnen, Korn 2c. können, unbeschadet ihrer Qualität, sehr lange aufbewahrt werden, die ätherischen Oele, sowie Coffein und dadurch Aroma, Geschmack und Güte bleiben lange erhalten, der Kaffee wird nicht zäh, erleidet keine Gewichtserhöhung und beim Gebrauch kann an Quantum gespart werden. Durch die Durchsichtigkeit der Umhüllung ist jede Täuschung ausgeschlossen, wie es z. B. bei zuckerstoffhaltigen Zusätzen möglich ist."

Nach S. 8 der patentamtlichen Akten ist vom Patentamt vermerkt:

„Die beantragte Fassung der Bezeichnung drückt ein Verfahren aus, welches nicht schutzfähig ist. Bezeichnung vorschl.: Körnerfrüchte, welche behufs langer Aufbewahrung mit einer unlöslichen, geschmacklosen Lackumhüllung versehen sind."

Diesen Vorschlag acceptirte F. und formulirte er dementsprechend die Bezeichnung; den Schutzanspruch faßte er dahingehend: „Körnerfrüchte, wie Kaffeebohnen, Korn, Gerste, Malz, Weizen 2c. behufs langer Aufbewahrung mit einer in Wasser unlöslichen, geschmacklosen Lackumhüllung zu versehen, welche aus Granatblutlack, Schellack, Bernsteinlack oder anderen Harzprodukten besteht" (Seite 10 patentamtl. Akten). Hierauf erfolgte der Eintrag in die Gebrauchsmusterrolle unter Nr 98897.

Zufolge Urkunde vom 8. August 1898 übertrug F. seine ihm aus dieser Eintragung erwachsenden Rechte auf die jetzige Klägerin, was auch in der Gebrauchsmuster-Rolle vermerkt wurde (vergl. S. 13 ff. S. 20 patentamtl. Akten).

Anfangs September 1898 hat F. bei der Kaiserl. Staatsanwaltschaft Straßburg Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung gegen A. H. & Gen. wegen Verletzung dieses Gebrauchsmusterschutzes gestellt. Die genannte Staatsanwaltschaft hat die

Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt; die Beschwerde an den Kaiserl. Oberstaatsanwalt in Colmar blieb erfolglos. Der in dieser Anzeigesache von F. gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen des ablehnenden Bescheids des Kaiserl. Oberstaatsanwaltes wurde vom Kaiserl. Oberlandesgericht in Colmar am 10. Dezember 1898 zurückgewiesen.

Am 22. Mai d. Js. ließ die Klägerin gegen den jetzigen Beklagten bei Gr. Landgericht hier — K. f. H. — eine Klage einreichen mit dem Antrag, den beklagten Verein zu verurtheilen, bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung verfallenden, vom Gericht zu bemessenden Geldstrafe jede Nachbildung des der Klägerin durch Nr 98897 der Gebrauchsmusterrolle geschützten Gebrauchsmusters zu unterlassen, der Klägerin auch den durch die bisherige und künftige Nachbildung des genannten Musters entstandenen und künftig entstehenden Schaden — s. l. — zu ersetzen, auch die Kosten zu tragen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, indem Klägerin zur Klagebegründung vortrug, der Beklagte ahme und bilde dieses Gebrauchsmuster seit einiger Zeit wissentlich, jedenfalls aber grobfahrlässig nach. Außer dem erwähnten Antrag verlas der klägerische Vertreter in der landgerichtlichen Verhandlung vom 14. Juni d. Js. noch das weitere Begehren, dem Beklagten auch das Feilbieten, in Verkehrbringen oder Gebrauchen des geschützten Musters zu verbieten, indem er weiter geltend machte, der beklagte Theil habe von der Firma J. & St. in M. im März d. Js. (vergl. deren Faktura vom 20. März d. Js. I. Inst. A. S. 23) eine Kaffeeglasur bezogen, die völlig identisch mit der von der Klägerin hergestellten sei; der beklagte Verein halte diese Glasur feil, bringe sie in Verkehr und gebrauche sie.

Mit Schriftsatz vom 2. Juni d. Js. hat Klägerin auch Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bei Gr. Landgericht hier gegen Beklagten gestellt, mit welcher dem Letzten bei Vermeiden einer Geldstrafe von 50 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall das Nachahmen, Feilbieten, Inverkehrbringen und Gebrauchen der der Klägerin, wie angegeben, geschützten Kaffeeglasur untersagt werden sollte. Das Gr. Landgericht bestimmte zur Verhandlung über diesen Antrag Termin auf den 14. Juni d. Js., an welchem Tage auch die Verhandlung zur Hauptsache stattfand.

Der beklagte Verein beantragte sowohl die Abweisung der Klage, als auch des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Er bezeichnet als unwahr, daß er die von J. & St. bezogene Kaffeeglasur, die wesentlich aus Schellack bestehe, herstelle, feilbiete oder in Verkehr bringe; er (Beklagter) habe das bezogene Faß Glasur nicht in Benutzung genommen; der klägerische Schutzanspruch sei auch gar nicht rechtsbeständig, weil der gebrauchte Gegenstand: Kaffeebohnen und die erwähnten Lackarten gar nicht neu seien; das Verfahren aber, die Körnerfrüchte mit solchen Lackarten zu umgeben, überhaupt nicht Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein könne.

Mit Urtheil vom 14. Juni 1899 wies das Gr. Landgericht die Klage kostenfällig ab und ebenso den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, indem es im Wesentlichen erwog, es beziehe sich der Schutz auf ein Verfahren zur Herstellung einer Glasur, welches nicht neu und als Verfahren nicht musterschutzfähig sei, wie die erwähnte Entscheidung des Kaiserl. Oberlandesgerichts Colmar, auf welche Bezug genommen werde, mit Recht ausführe. Es wird im Uebrigen auf Thatbestand und Gründe des landgerichlichen Urtheils verwiesen.

Mit der von der Klägerin gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung beantragt sie, das landgerichtliche Urtheil aufzuheben und nach dem Klagantrag zu erkennen. Ferner beantragte die Klägerin am 25. September 1899 (II. Inst. A. S. 21) Erlassung einer einstweiligen Verfügung des Inhalts, daß dem Beklagten bei Vermeiden einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt werde, das fragliche Gebrauchsmuster gewerbsmäßig nachzubilden oder die durch ihre eigenen oder dritte Personen, insbesondere der Firma J. & St. in M., Nachbildungen hervorgebrachten Produkte in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Zur Verhandlung über diesen Antrag wurde Termin auf 9. Dezember 1899 bestimmt, auf welchen Tag auch die Berufungsverhandlung festgesetzt war. In diesem Termine vermochte jedoch der klägerische Vertreter die Ladung des beklagten Theiles zur Verhandlung über den Antrag auf einstweilige Verfügung nicht nachzuweisen, weshalb das Verfahren hierwegen beruhen blieb.

Zur Begründung der Berufung macht der klägerische Prozeßbevollmächtige im Wesentlichen geltend:

Der beklagte Verein habe wiederholt das klägerische Recht durch Nachahmung des in Frage stehenden klägerischen Gebrauchsmusters verletzt, für welche Thatsache er sich auf die Zeugen G. in L. und A. in M. berufen werde. Wolle Beklagter gegen den durch den Eintrag für die Klägerin rechtsmäßig bestehenden Schutz auftreten, so müßte der beklagte Verein bewirken, daß die Löschung des Musterschutzes erfolge; daß diese Löschung erfolgt sei, behaupte Beklagter selbst nicht. Der Beschluß des Kaiserl. Oberlandesgerichts Colmar könne nicht maßgebend sein; dieser sei ergangen auf Grund eines Gutachtens des Chemikers Dr. L. z. Zt. in B. Der Letztere habe sich aber später geäußert, er habe sich geirrt, er halte die von der Klägerin vertretene Auffassung von dem Charakter des fraglichen Musterschutzes jetzt ebenfalls für richtig. Zum Beweise hierfür werde sie sich auf das Zeugniß des genannten Dr. L. und des Patentanwaltes W. in F. berufen; auch werde beantragt, das Gutachten des Professors Dr. B. oder des Professors G. R. hier zu erheben.

Im Berufungsverhandlungstermin trat als technischer Beistand des kl. prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes der Ingenieur und Patentanwalt W. auf, der den Inhalt der von ihm übergebenen Schrift vom 7. November 1899 (II. Inst. A. S. 89 ff.), auf welche hiermit Bezug genommen wird, vortrug. Dieser technische Beistand räumte ein, daß durch die Voranstellung der Körnerfrüchte in der Bezeichnung man

geneigt sein könnte, Körnerfrüchte als Schutzobjekt anzusehen; diese seien aber an und für sich kein industrielles Erzeugniß, sondern Naturprodukte, die keinen Schutz erlangen könnten. Aus der Beschreibung und dem Anspruche zusammen, wie sie dem fraglichen Gebrauchsmuster 98897 zu Grunde liegen, sei jedoch klar ersichtlich, daß der Anmelder als Modell die unlösliche durchsichtige, geschmacklose Lackumhüllung geschützt haben wollte. Diese Lackumhüllung lasse sich selbständig herstellen, sei somit ein Modell, welches an bezw. um die einzelnen Bohnen (bezw. Körnerfrüchte) angeordnet werde. Auf welche Weise die Körnerfrüchte mit dieser Lackumhüllung versehen werden, ob sie einzeln, stückweise oder mittels eines besonderen Verfahrens alle auf einmal umhüllt werden, sei gleichgültig, weil nur das Modell in Betracht komme und nicht das Verfahren, welch' letzteres unter den Patentschutz fallen würde.

Der Vertreter des Beklagten bat um Zurückweisung der Berufung. Derselbe betonte zunächst, daß aus der Thatsache des Eintrags und des Vorschlages einer geeigneten Bezeichnung von Seiten des Patentamtes von der Klägerin für sich nichts abgeleitet werden könne; die Klägerin müsse vielmehr, wenn sie gegen das Nachahmen ꝛc. Dritter mit Erfolg vorgehen wolle, die Schutzfähigkeit beweisen. Ein Arbeitsgeräthe stehe zweifellos nicht in Frage; Modelle von Gebrauchsgegenständen seien nur gebrauchsmusterschutzfähig, wenn sie Produkte des menschlichen Erfindungsgedankens seien; demnach seien vom Musterschutz ausgeschlossen Naturerzeugnisse, mithin auch Körnerfrüchte; diese seien keine von Menschenhand hergestellten Gegenstände, sondern Naturprodukte und als solche, sowie auch als Konsumtibilien vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen.

Auch die Lackhülle könne nicht von letzterem erfaßt werden, denn musterschutzfähig sei nur ein Modell, also eine körperliche plastische Darstellung des zu schützenden Gegenstandes. Die an den Körnerfrüchten bezw. an den Kaffeebohnen von der Klägerin angebrachte Lackhülle habe keine für sich bestehende Form, solche habe keine selbständige Existenz. Auch die Schellack- oder anderweite Harzmasse, aus welcher die Umhüllung hergestellt werde, habe keine für sich bestehende Form; die ungeformte Masse des Schellacks könne nicht Gegenstand des Musterschutzes sein. Nach der Intention des F. sollte die Umhüllung der Träger des beanspruchten Schutzes sein, eine solche Umhüllung existire aber als Modell nicht.

Von klägerischer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengetreten und hervorgehoben, es sei weder ein Naturprodukt (die Körnerfrucht), noch die Glasur geschützt, sondern der glasirte Kaffee bezw. die glasirte Körnerfrucht. Der im Verhandlungstermine anwesende F. gab in derselben die Erklärung ab, nur die fertige geschmacklose Umhüllung habe er mit dem nachgesuchten und erlangten Eintrag geschützt haben wollen. In den ebenfalls vorliegenden diesseitigen Akten J. S. der Firma G. Sch. N. in L. gegen Frau H. Sch. in S. bei D., Fordg .betr., S. 25/28, befindet sich eine allgemeine Gebrauchsanweisung zu Feitlers Röstverfahren zur Herstellung einer „Hülle“. Es ist daselbst dargelegt, daß auf 50 Kilo Rohkaffee 1/2, 3/4 bis 1 Kilo Glasur zu nehmen sei, je nachdem man eine Konservirung auf kürzere oder längere Zeit erreichen wolle. Der Kaffee werde zunächst, wie üblich geröstet und werde er dann auf eine Temperatur, nicht wesentlich über 130 Grad abgekühlt; sobald der Kaffee auf die angegebene Temperatur unter 130 Grad abgekühlt sei, werde das Ueberzugsmaterial in Form von grobem Gries bei einer Temperatur von ca. 115—120 Grad eingeführt und sodann die Masse auf dieser Temperatur einige Minuten bewegt und dann schnell abgekühlt; es schmelze hierbei die Glasur zu einer ganz dünnen, leicht vertheilbaren Masse und überziehe gleichmäßig die heißen Bohnen, mit welchen sie in Berührung komme.

Ueber die Bedeutung der von der Klägerin angewendeten Kaffeekonservirungsmethode sind der oben angeführten Gebrauchsanweisung beigedruckt gutachtliche Aeußerungen:

a) Des Professors Dr. Halenke, Vorstandes der öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speier, der sich u. A. dahin ausspricht: „Ganz abgesehen davon, daß der fragliche Ueberzug ein ganz minimaler, chemisch kaum mehr nachweisbarer ist, kommt auch praktisch noch sein Verhalten gegen Wasser in Betracht. Die harzartige Substanz ist in kaltem und heißem Wasser vollkommen unlöslich, geht also bei keiner der bei uns üblichen Bereitungsweisen des Kaffeeauszuges in den letzteren über, sondern verbleibt vollständig in dem Kaffeesatze. Es ist durch diesen Umstand jede Einwirkung auf den menschlichen Organismus ausgeschlossen und es kann die angewendete Konservirungsmethode des gebrannten Kaffees den bekannten, bisher zu den gleichen Zwecken angewendeten Methoden gegenüber nicht nur als eine glücklich gewählte, sondern auch als eine vom chemischen, wie vom physiologischen Standpunkte aus vollkommen unbedenkliche bezeichnet werden.“

b) Des staatlich approb. Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Breslauer in Berlin: „Durch das neue Kaffeeröstverfahren der Aktiengesellschaft für Kaffeekonservirung zu Ludwigshafen am Rhein erhalten die Kaffeebohnen einen äußerst zarten, glänzenden Ueberzug von Harz bezw. Schellack. Diese den Einflüssen der atmosphärischen Luft widerstehende Umhüllung bewirkt eine dauernde Erhaltung des Aromas und verhindert jede Wasseraufnahme aus der Luft; das Verfahren verändert weder den Geruch, noch den Geschmack der Kaffeebohnen. Versuche haben ergeben, daß die die Kaffeebohnen umgebende Umhüllung weder durch kaltes, noch durch warmes Wasser zerstört wird, somit bietet die Verwendung eines aus Harz bezw. Schellack hergestellten Ueberzuges keinerlei sanitäre Bedenken, weil ja diese Stoffe beim Kochen ungelöst im Kaffeesatz verbleiben.“

c) Des Professors G. Rupp hier: „Der nach dem genannten Verfahren bereitete Kaffee stellt an der Oberfläche glänzende, mit einer dünnen Harzschichte überzogene Kaffeebohnen dar,

welche im Uebrigen, namentlich in Bezug auf Geruch und Geschmack die normalen Eigenschaften des gerösteten Kaffees zeigen."

Gründe.

Die Berufung ist rechtzeitig und vorschriftsmäßig eingelegt; sie ist gesetzlich auch zulässig, konnte aber nicht für begründet erachtet werden.

Durch das Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 sollen Modelle von Arbeitsgeräthschaften, Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben geschützt werden, welche einen neuen, bisher noch nicht gekannten gewerblichen Gebrauchsnutzen gewähren.

Der bezügliche Schutz kann deshalb nur für ein Geisteserzeugniß erworben werden, welches darin besteht, daß für ein Arbeitsgeräthe oder einen Gebrauchsgegenstand, sei es auch nur hinsichtlich eines Theiles des einen oder anderen eine dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienende neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung geschaffen worden ist. Nur unter der Voraussetzung, daß es sich um ein neues und eigenthümliches Erzeugniß handelt, wird durch den Eintrag ein Schutzrecht erworben und nur unter der Voraussetzung, daß ein berechtigter Eintrag vorliegt, erwächst daraus ein rechtlich verfolgbarer Schutzanspruch für den Anmelder und bezw. Eingetragenen. Der ganzen Konstruktion des Verfahrens bei Erwirkung des Musterschutzes liegt der Gedanke zu Grunde, daß derjenige, welcher ein Muster zum Eintrag in das Musterregister anmeldet, für die objektive Wahrheit seiner Behauptungen und für die Folgen der Unrichtigkeit derselben einzustehen hat, da dem Eintrag eine causae cognitio nicht, wie bei der Nachsuchung des Patentschutzes vorausgeht. Deshalb kann die Klägerin zu ihren Gunsten nichts aus der Thatsache ableiten, daß das Kaiserl. Patentamt der ursprünglichen Anmeldung des F. gegenüber unter dem Hinweise, daß die beantragte Fassung der Bezeichnung ein Verfahren ausdrücke, welches nicht schutzfähig sei, eine andere Formulirung in Vorschlag brachte. Dieser Hinweis wollte offenbar nur darauf aufmerksam machen, daß schon äußerlich durch die Wortfassung der Anmeldung als Gegenstand derselben nicht ein: „Modell", sondern ein „Verfahren" erscheine, während nach dem Gebrauchsmusterschutzgesetz nicht ein Verfahren, wohl aber das Erzeugniß eines neuen Verfahrens dem Musterschutze zugänglich sei.

(R. G. Civ. S. Bd. 40 S. 143, insbes. S. 145.)*)

Eine sachliche causae cognitio liegt ebensowenig vor, wie in anderen Fällen, in denen der Eintrag ohne Weiteres erfolgt. Auch in der neuen Fassung ist der Eintrag nur erfolgt in der Voraussetzung, daß ein musterschutzfähiger Gegenstand vorliegt. Da die Klägerin die Rechtshilfe für diesen Schutz anruft, ist sie verpflichtet, die Existenz dieses Schutzes und bezw. die Schutzfähigkeit des Gegenstandes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, zu beweisen. Beide Theile sind, wie aus dem Thatbestande hervorgeht, darüber einig, daß, wie wohl man nach der Fassung der Anmeldung und des Eintrags die Körnerfrüchte als Schutzobjekte ansehen könnte, diese Früchte, da sie lediglich Naturprodukte und nicht das Erzeugniß eines menschlichen Erfindungsgedankens sind, den Musterschutz nicht erlangen können. Deshalb bezeichnete der klägerische Vertreter und übereinstimmend mit ihm F. in der Berufungsverhandlung die Umhüllung als den Träger des beanspruchten Schutzes. Ersterer wies darauf hin, daß der Anmelder F. als Modell die unlösliche, durchsichtige und geschmacklose Lackumhüllung geschützt haben wollte.

Den Schutz des Gesetzes genießen nach dessen § 1 nur Modelle von den daselbst näher bezeichneten Gegenständen; also sind schutzfähig nur solche Objekte, welche als „Modelle" darstellbar sind (vergl. P. Schmid, die Gesetze zum Schutze des gewerbl. Eigenthums, S. 220 unten).

Wenn im konkreten Falle ein Modell vorläge, so wäre es nur ein solches von einem Gebrauchsgegenstand. Allein das Vorliegen eines Modelles muß überhaupt verneint werden. Modell im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ist jede Darstellung des zu schützenden Gegenstandes, aus welcher die zu schützenden Eigenthümlichkeiten in bestimmter und unzweideutiger Weise festzustellen sind. Ein Modell der unlöslichen, durchsichtigen und geschmacklosen Lackumhüllung, wie sie sich im einzelnen Falle und verschieden nach der Form und Größe der zu umhüllenden Körnerfrucht, bei Einhaltung eines bestimmt vorgeschriebenen Verfahrens bildet, besteht für sich nicht; eine solche selbständig für sich bestehende Lackumhüllung ist auch nicht herstellbar; sie tritt in die Erscheinung nur in Verbindung mit der Körnerfrucht, zu deren Schutze sie dienen soll.

Auch die noch nicht zur Hüllenherstellung verwendete Schellack- oder andere Harz-Masse hat keine für sich bestehende Form; die ungeformte Masse ist nicht musterschutzfähig, deshalb unterliegt auch die dem beklagten Verein von der Firma J. & St. gelieferte Kaffee-Glasur nicht dem Musterschutz.

Die Eigenthümlichkeit der F.'schen Neuerung liegt in der Art und Weise, wie die konservirende Hülle hergestellt wird. Harzlösungen wurden früher schon zwecks Konservirung von Eiern zum Ueberziehen derselben verwendet (vergl. die vom klägerischen Vertreter übergebene Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel, Heft 3 II. Jahrgang, vom März 1899 S. 277), während von F. die Umhüllung nicht durch Auflösung des Harzes, sondern durch Schmelzen desselben hergestellt wird. Dem beim Rösten auf eine Temperatur von etwa 115—120 Grad gebrachten Kaffee wird das Ueberzugsmaterial in Form von grobem Gries beigemengt, darnach schmilzt die Glasur zu einer ganz dünnen, leicht vertheilbaren Masse und überzieht gleichmäßig die heißen Bohnen, mit denen sie in Berührung kommt. Der ganze Schwerpunkt bei der Sache liegt also im Verfahren, in der Methode, die Umhüllung herzustellen; es ergiebt sich dieses auch aus den im Thatbestand erwähnten gutachtlichen Aeußerungen, in denen nur von „Verfahren" oder „Methode", nicht aber von einem

*) Vergl. Jahrg. 1898 d. Blattes S. 86.

„Modell“ gesprochen wird, sowie aus der allgemeinen Gebrauchsanweisung zu F.'s Röstverfahren behufs Herstellung einer Hülle.

Nicht die Hülle, sondern das „Umhüllen“ war nach der Intention des Anmelders Gegenstand des Schutzeintrages, letzteres ist aber als ein Verfahren nicht musterschutzfähig. Dieser Standpunkt geht auch hervor aus der Beschreibung des Schutzanspruches (patentamtl. Akten S. 10).

Wie wohl die Bezeichnung gegenüber der früheren in veränderter Fassung im Schriftsatz vom 5. Juli 1898 (patentamtl. A. S. 10.) formulirt ist, besagt doch der Schutzanspruch: „Körnerfrüchte 2c. behufs langer Aufbewahrung mit einer in Wasser unlöslichen, geschmacklosen Lackumhüllung zu versehen, welche aus Granatblut 2c. besteht.“ Eigenartig und neu erscheint im vorliegenden Falle deshalb nur das Verfahren, die Glasur der Körnerfrüchte und bezw. der Kaffeebohnen mittels längst bekannter Lackarten durch Zerschmelzen der letzteren beim Rösten der Bohnen herzustellen, also das Glasiren beim und durch Röstverfahren.

Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, daß die Klägerin sich klagberechtigt glaubt, weil der beklagte Verein von J. & St. eine Glasur käuflich erworben hat, die geeignet ist, bei Anwendung des von F. vorgeschriebenen Röstverfahrens, zum Glasiren von Körnerfrüchten und bezw. Kaffeebohnen mit den Erfolgen des F.'schen Verfahrens verwendet zu werden.

Im Uebrigen schließt sich der Gerichtshof den Ausführungen des Kaiserl. Oberlandesgerichts Colmar vom 10. Dezember 1898 (vergl. S. 59 ff. der diess. Akten) an.

Deshalb hat das Gr. Landgericht hier — K. f. H. — mit Recht die Klage, welche sich als negatorische Störungs-, sowie als Entschädigungsklage (§ 9 des Ges. vom 1. Juni 1891) des Eingetragenen darstellt, abgewiesen, da es an einem gebrauchsmusterschutzfähigen Gegenstand fehlt und deshalb aus dem Eintrag ein Schutzanspruch nicht erwächst. Es mußte aus gleichem Grunde auch die klägerische Berufung unter Belastung der Klägerin mit den Kosten des Rechtsmittels (§ 92 Abs. 1 C. P. O.) als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr 315.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 29. Januar 1900.

Nahrungs- und Genußmittel sind des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig.

Thatbestand.

In die Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamts ist als Nr 98897 auf Anmeldung des L. F. zu Ludwigshafen a. Rh. vom 8. März 1898 ein Gebrauchsmuster eingetragen unter der Bezeichnung: „Körnerfrüchte, welche behufs langer Aufbewahrung mit einer unlöslichen, geschmacklosen Lackumhüllung umgeben sind.“ Im August 1898 ist dieses Muster auf die Klägerin umgeschrieben. Klägerin behauptet, daß Beklagter dasselbe an Kaffeebohnen wissentlich nachbilde, die nachgebildeten Gegenstände in Verkehr bringe und feilhalte und daß ihr, der Klägerin, durch die weitere Nachahmung und den Gebrauch des Musters ein unschätzbarer Schaden entstehe. Sie hat deswegen auf Grund von § 819 Civilprozeßordnung beantragt, dem Beklagten durch einstweilige Verfügung die fernere Nachbildung des gedachten Musters sowie den Gebrauch, das Feilhalten oder Inverkehrbringen der durch die stattgefundene Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände zu untersagen. Nachdem mündliche Verhandlung über diesen Antrag angeordnet worden, hat die erste Instanz, die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gießen, durch Urtheil vom 6. Juli 1899 die erbetene einstweilige Verfügung erlassen unter Androhung einer Strafe von 20 *M* für jede Zuwiderhandlung und Festsetzung einer von der Klägerin zu leistenden Sicherheit in Höhe von 2000 *M*. Auf die Berufung des Beklagten ist dieses Urtheil abgeändert und der Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung als unbegründet abgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil hat Klägerin Revision eingelegt, mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und die Berufung des Beklagten zu verwerfen. Beklagter hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist im Anschluß an den Thatbestand der Instanzurtheile vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung aus zwei Gründen abgewiesen. Erstens weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß die einstweilige Verfügung zur Abwendung wesentlicher Nachtheile nöthig sei, sodann weil hier ein des Gebrauchsmusterschutzes fähiger Gegenstand überhaupt nicht vorliege. Der erste Entscheidungsgrund kann dahin gestellt bleiben, da der zweite Grund durchgreift. Es handelt sich, wie im Berufungsurtheil zutreffend ausgeführt ist, bei dem streitigen Muster lediglich um ein Verfahren zur besseren Konservirung von Körnerfrüchten, namentlich Kaffeebohnen, die zu diesem Zweck statt, wie früher bereits bekannt war, mit Zucker, Oelen oder Eiweiß, mit einer unlöslichen geschmacklosen Lackumhüllung umgeben sind. Die in dieser Weise präparirte Kaffeebohne ist kein Modell im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891, ebensowenig wie sie ohne die Umhüllung ein solches ist. Es fehlt an einer in die äußere Erscheinung tretenden neuen Gestaltung. Ohne das Vorhandensein eines Modells aber besteht ein Anspruch auf den Gebrauchsmusterschutz nicht; für ein verbessertes Verfahren steht dieser Schutz nicht zu. Uebrigens ist das von der Klägerin in Anspruch genommene Schutzrecht auch deswegen zu versagen, weil Nahrungs- und Genußmittel nicht als Gebrauchsgegenstände gemäß § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 gelten können. Das Patentgesetz hat Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln von der Patentfähigkeit ausgeschlossen, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Es ist dies geschehen, um die Möglichkeit offen zu halten, daß derartige Gegenstände vermittelst eines anderen Verfahrens gewonnen werden und um die nach-

theiligen Folgen für das Gemeinwohl zu vermeiden, die in diesem Falle aus der Patentirung der Gegenstände selbst sich ergeben würden. Wenn nun auch der Schutz der Gebrauchsmuster zeitlich enger begrenzt ist als das durch ein Patent begründete Ausschließungsrecht, so würde es doch dem Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht entsprechen, den Schutz der sogen. kleinen Erfindungen auch auf solche Gegenstände zu erstrecken, für die nach dem Patentgesetz im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ein Ausschließungsrecht nicht begründet werden soll. Danach rechtfertigt sich eine einschränkende Auslegung des Musterschutzgesetzes. Daß die nach der Vorschrift der Klägerin präparirten Körnerfrüchte Nahrungs- oder Genußmittel sind, unterliegt keinem Zweifel. Ist nach Vorstehendem ein des Musterschutzes fähiger Gegenstand nicht vorhanden, so ist durch die Eintragung in die Musterrolle ein Schutzrecht nicht zur Entstehung gelangt.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsmittels zufolge § 97 Civilprozeßordnung.

I. 426/99.

Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 25. November 1899.

Gegen denjenigen, der ein eingetragenes Geschmacksmuster, welches nicht neu und eigenthümlich ist, im Verkehr als „gesetzlich geschützt" bezeichnet, ist die Untersagungsklage auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung zulässig.*)

Aus den Gründen.

Das Gutachten spricht den streitigen Mustern den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ab, weil sie nicht aus eigener schöpferischer Thätigkeit hervorgegangen seien und keine „Musterung" aufweisen, die geeignet sei, den Formen- und Farbensinn, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Der Begriff des Geschmacksmusters, von dem das Gutachten ausgeht, beruht insofern auf einer zu hoch gespannten Anforderung, als verlangt wird, daß das Muster, um des gesetzlichen Schutzes theilhaftig zu werden, geeignet sein müsse, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Wohl aber ist zu fordern, daß das Muster dem ihm inne wohnenden Zwecke nach dazu bestimmt ist, auf den Formensinn einzuwirken. Dazu gehört vor Allem, daß eine Form geschaffen ist, eine bestimmte, in die äußere Erscheinung tretende zeichnerische Gestaltung, die sich als das Erzeugniß einer bewußten schöpferischen Thätigkeit im Bereiche des Kunstgewerbes darstellt. Die vorliegenden Muster, bei denen durch Farbenabtönungen und Sprenkelungen Nachbildungen von Gesteinen oder anderen Stoffen hervorgebracht werden sollen, entsprechen dem Erforderniß des Gesetzes in keiner Weise. Es fehlt an einer bestimmt hervortretenden Form und dasjenige, was hervorgebracht ist, kann nicht als das Erzeugniß einer schöpferischen kunstgewerblichen Thätigkeit gelten. Letzteres ist sowohl deswegen zu verneinen, weil die Einwirkung des Urhebers auf die Gestaltung der Muster nur eine sehr untergeordnete ist, wie auch, weil nach der Darlegung des Gutachtens und der hierauf beruhenden bedenkenfreien Feststellung des angefochtenen Urtheils ähnliche durch Farbenabtönung und Sprenkelung hervorgebrachte Muster lange vor Anmeldung der streitigen Muster bekannt waren.

Anlangend die Berechtigung der Klägerin zur Erhebung der von ihr angestellten Klage, so kommt für die Revisionsinstanz nur der Anspruch auf Feststellung in Betracht, daß der Klägerin der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 für ihre in das Musterregister eingetragenen Muster nicht zusteht. Korrekter würde der Antrag gelautet haben, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die fraglichen Muster unter der Bezeichnung „gesetzlich geschützt" in den Verkehr zu bringen. Allein das ist offenbar auch der Sinn sowohl des vorliegenden Antrages wie auch des Berufungsurtheils. So verstanden aber hat der Klageanspruch, wie wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen ist, die Bedeutung einer Untersagungsklage; er ist nicht an die Voraussetzungen der Feststellungsklage im Sinne des § 231 der Civilprozeßordnung gebunden und Beklagte kann daher nicht mit dem Einwande durchdringen, daß die Klägerin kein Interesse an der alsbaldigen Feststellung habe.

Die Frage, ob der Klägerin eine negatorische Klage des angegebenen Inhalts zu Gebote steht, ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Zwar wird eine solche Klage in dem Gesetz vom 11. Januar 1876 nicht erwähnt, sie ergiebt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, insbesondere aus dem durch § 1 der Reichsgewerbeordnung gewährten Recht auf freie gewerbliche Bethätigung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Wenn auch nicht für Jedermann, so doch für den gewerblichen Konkurrenten ist hiernach ein Klagerecht eröffnet, um Beeinträchtigungen dieses Rechtes abzuwehren. Eine solche Beeinträchtigung des klägerischen Gewerbebetriebes liegt aber schon darin, daß die Beklagte in ihren an die Oeffentlichkeit gerichteten Mittheilungen ein Schutzrecht für die streitigen Muster in Anspruch nimmt, das ihr in Wahrheit nicht zusteht. Neben diesem Verhalten der Beklagten bedarf es zur Begründung der Klage nicht des Nachweises noch anderer Handlungen, durch die speziell der Gewerbebetrieb der Klägerin gestört worden wäre.

Ob — wie vom Berufungsgericht ebenfalls angenommen wird — ein derartiges Klagerecht auch aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu begründen ist, kann dahin gestellt bleiben. Der jetzt erkennende Senat hat bereits in mehreren vor diesem Gesetz

*) Vergl. Jahrg. 1898 S. 87 und 1894/95 S. 94 dieses Blattes.

liegenden Entscheidungen eine solche Klage für zulässig erklärt, so namentlich in dem Urtheil vom 26. September 1894 in Sachen Koch wider Pickhardt, Rep. I. 271/1894 (abgedruckt im Sächsischen Archiv Band 5 Seite 131). Das angeblich entgegenstehende Urtheil vom 29. April 1887 in Sachen Jacobi wider Frank, Rep. I. 95. 1889 (abgedruckt in Seuffert Archiv Band 42 Nr 317) betraf einen anders gelagerten Fall. Es handelte sich damals um eine Klage auf Löschung des eingetragenen Musters; für beide Parteien waren Eintragungen in das Geschmacksmusterregister erfolgt, obwohl in Wahrheit keine Geschmacksmuster vorlagen. Auf Grund dieser Sachlage wurde vom Reichsgericht verneint, daß der Kläger durch die für ihn erwirkte Eintragung ein Verbietungsrecht erlangt habe.

Verfehlt ist endlich die Vertheidigung der Beklagten, daß sie zufolge § 13 f. des Gesetzes vom 11. Januar 1876 berechtigt sei, die streitigen Muster als gesetzlich geschützt zu bezeichnen. Nach der angeführten Bestimmung ist eine Rechtsvermuthung für die Urheberschaft desjenigen begründet, der ein Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat. Diese Rechtsvermuthung ist im vorliegenden Fall widerlegt. Damit ist dargethan, daß das aus der Eintragung hervorgehende formale Recht nicht besteht.

Aus vorstehenden Gründen war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen nach § 92 der Civilprozeßordnung der Revisionsklägerin zur Last.

I. 305/1899.

Oberlandesgericht Hamburg, Strafsenat, 28. November 1899.

Die Musterung einer Fläche durch einen in der Farbe vom Grunde abweichenden Randstreifen ist nicht neu und eigenthümlich. Bloße Farbenzusammenstellung begründet keinen Musterschutz.

Gründe:

Der Antragsteller hat bei seiner Vernehmung vom 11. Juli 1899 erklärt: Gegenstand seines Schutzrechtes sei nicht die Gewerbeart, denn diese sei seit längeren Jahren bekannt und nicht schutzfähig, sondern geschützt sei die Farbenzusammenstellung. Während bis dahin eine jede Kokosjapanmatte überwiegend in Naturfarben geliefert worden sei und nur mit bunten Streifen versehen, stelle er die Matten mit völlig buntem Fond her und mit Farbenzusammenstellungen, wie sie dem modernen Geschmack entsprächen, nämlich roth mit resedagrün, resedagrün mit dunkelgrün und kupferfarbig mit blau. Die Farbenzusammenstellungen seien neu und sie seien der Gegenstand seines Schutzrechtes. Deshalb habe er sie als Flächen- und nicht als plastische Muster schützen lassen.

Nun haben die von der Staatsanwaltschaft auf Veranlassung des Antragstellers befragten Möbelhändler B. in Bremen und Kaufmann B. E., Inhaber eines Magazins von Haushaltungsgegenständen daselbst sich übereinstimmend dahin gutachtlich ausgesprochen, daß in den von der Firma S. & T. in Sch. a./E., für B. & D. fabrizirten und von Letzteren in den Verkehr gebrachten Matten die Farbenzusammenstellung, die der Antragsteller als für sich geschützt in Anspruch nimmt, nachgeahmt worden sei, wenn auch die Farbentönung etwas von einander abweiche. Wenn indessen die Gutachter daraufhin annehmen, daß eine Verletzung des Musterschutzes vorliege, so ist dies nicht richtig. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Beschlusse vom 29. Juli 1899 zutreffend bemerkt, ist weder die Zeichnung des Musters — ein mit Randstreifen versehener Grund, — noch auch sind die Farben neu oder gar eigenthümlich; die bloße Zusammenstellung von Farben für sich aber ergiebt kein schutzbedürftiges Muster. Derselben Ansicht ist auch das von dem Oberstaatsanwalt eingeholte und von ihm in seinem Beschlusse vom 26. September 1899 in Bezug genommene Gutachten der Mitglieder des hiesigen gewerblichen Sachverständigen-Vereins vom 22. desselben Monats. Diese haben auf Grund des von dem Vorsitzenden, Professor Dr J. B. erstatteten Referates einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß die Frage,

> ob die hier fraglichen, für den Antragsteller eingetragenen Muster von buntgemusterten Japanmatten als neue und eigenthümliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen sind,

zu verneinen sei. Denn: die Musterung einer Fläche durch einen in der Farbe vom Grunde abweichenden Randstreifen sei eine so einfache, in unübersehbaren Spielarten von Alters her überlieferte Flächenmusterung, daß sie als neu nicht erachtet werden könne. Der Umstand, daß zweierlei Grün, bezw. Roth und Grün bei solcher Musterung neben einander gestellt seien, erscheine ebensowenig geeignet, dieses Flächenmuster zu einem neuen und eigenthümlichen zu erheben. Wollte man so einfache Muster als schutzberechtigt hinstellen, so würde man nicht umhin können, schließlich auch eine solche Farbe an und für sich als solchen Schutzes theilhaftig anzusprechen, was weder im Wortlaute noch im Sinne des Gesetzes gegeben sei: der abweisende Bescheid der Bremer Staatsanwaltschaft entspreche durchaus der Auffassung der Sachverständigen.

Diesen Ausführungen des gewerblichen Sachverständigenvereins ist durchweg beizupflichten. Da hiernach ein mit Rücksicht auf seine Form oder Zeichnung nicht neues und eigenthümliches und daher insoweit nicht schutzfähiges Muster auch durch eine neue und eigenthümliche farbige Ausstattung zu einem schutzfähigen Muster nicht werden kann, steht dem Antragsteller nach § 7. 1 Abs. 2 das Recht auf Schutz gegen Nachbildung der für ihn zum Musterregister angemeldeten hier fraglichen Muster nicht zu. Der Antrag, die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen, war daher als unbegründet zurückzuweisen.

A. 5. K. 12/99.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 21. Dezember 1899.

Wann liegt eine freie Benutzung eines geschützten Musters i. S. des § 4 des Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 vor? Bildet die Unwahrscheinlichkeit einer Verwechslung zweier Geschmacksmuster ein rechtliches Merkmal für den Begriff der Neuheit?

Gründe.

Die Revision, welche Verletzung der §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 und der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 rügt, ist begründet.

Der erste Richter hat die Tragweite des § 1 des erstgenannten Gesetzes und den Inhalt seines § 4, sowie ihr gegenseitiges Verhältniß nicht richtig gewürdigt.

§ 1 Abs. 1 gewährt das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, ausschließlich dem Urheber, verbietet somit — im Zusammenhalt mit § 5 — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes jedem unbefugten Dritten nicht nur die ganze, sondern auch die theilweise Nachbildung eines geschützten Musters (oder Modells). In Konsequenz dieses Grundsatzes erklärt es der § 4 für statthaft, daß ein Dritter einzelne Motive eines geschützten Musters (oder Modells) „frei", d. h. nicht in blos mechanischer Nachbildung, sondern auf Grund selbständiger geistiger Thätigkeit benütze.

Die freie Verwerthung einzelner Motive, sofern sie nur der Herstellung eines nach seiner ganzen Individualität originellen Musters (oder Modells) dient, enthält keine Nachbildung, dagegen ist eine solche bei mechanischer Nachahmung des Originals gegeben — auch unter Anbringung von Abänderungen, denen kein neuer künstlerischer Gedanke zu Grunde liegt. Immer bleibt deshalb die erste Voraussetzung des Urheberschutzes im Gebiete des genannten Gesetzes: ein in seiner charakteristischen Gesammtindividualität neues Muster oder Modell. Im Gegensatze hiezu und in Verkennung des Verhältnisses von § 1 und § 4 scheint der erste Richter anzunehmen, daß es erlaubt sei, sämmtliche Motive eines geschützten Musters mechanisch nachzubilden, wenn nur ein einzelnes einer „freien" Behandlung unterzogen werde, wobei er unter freier Behandlung eine beliebige Veränderung zu verstehen scheint. Dabei legt er rechtsirriger Weise keinen Werth darauf, daß durch eine Veränderung, wenn sie in den Rahmen des nach § 4 Erlaubten fallen soll, das Gesammtbild eines neuen und eigenthümlichen Musters entstehen müsse, das auf selbstständiger geistiger Thätigkeit des Schöpfers beruht.

Auf Grund der urtheilsmäßigen Feststellungen über die beiden hier fraglichen Muster erscheint Identität des für die Firma M. N. eingetragenen Musters Nr 6591 und des von den Angeklagten L. und B. hergestellten Musters bis auf eine Abweichung des letzteren gegeben. Die Motive (Blumenköpfchen und Längsstreifen) sind an sich und in ihrer gegenseitigen Anordnung die gleichen; ebenso die Farben; nur eine Abänderung hat die Strafkammer anzuführen vermocht: die Längsstreifen des Musters der Nebenkläger zeigen zwei gelbe Querstreifen abwechselnd mit einem blauen Querstreifen, die des anderen Musters enthalten die gleichen Streifen in den gleichen Farben, aber in kreuzweiser Anordnung.

Nach diesen Feststellungen liegt es auf der Hand, daß die sämmtlichen Motive des geschützten Musters — der dunkle Grund, die bunten Blumenköpfe und ihre gegenseitige Stellung, die sie trennenden Längsstreifen und ihre weiß punktirte Einfassung, nicht „frei benützt", sondern einfach nachgemacht sind; nur eine einzige Abänderung zeigt die innere Verzierung der Längsstreifen; die — beiden Mustern wiederum gemeinsamen — bunten Striche sind nicht, wie im Originale geradlinig, sondern schräg gestellt. Der erste Richter hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob diese kleine Abweichung in der Lage der Striche die Bedeutung eines anderen Motivs, eines schöpferischen Gedankens besitze und ob damit ein in seiner Gesammtheit neues Muster im Sinne des Gesetzes geschaffen sei. Wäre er aber dieser Ansicht gewesen, so müßte er bei der gegebenen geringen, rein mechanischen Aenderung näher darlegen, weshalb gerade dieser Theil zu einem das Gesammtbild charakteristisch beherrschenden geworden ist und worin die „freie Behandlung der Motive" liegen soll.

Auch die Möglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer Verwechselung spielt im Gebiete dieses Gesetzes keine wesentliche Rolle, nicht wie in dem des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (vergleiche insbesondere § 20). Die Unwahrscheinlichkeit einer Verwechselung zweier Geschmacksmuster bildet deshalb kein rechtliches Kriterium für den Begriff der Neuheit. Soweit der erste Richter hiernach diesen Gesichtspunkt rechtlich zur Begründung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des nachgebildeten Musters verwendet hat, liegt ein Rechtsirrthum vor.

Da die Urtheilsgründe somit in mehrfacher Richtung zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben, so mußte das Urtheil mit seinen Feststellungen den drei Angeklagten gegenüber aufgehoben und an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

D. 4456/1899 VII. 3475.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 10. Oktober 1899.

Die Gefahr der Verwechselung zweier Zeichen ist auf Grund der im Absatzgebiet maßgebenden Anschauungen zu beurtheilen.

Zwei Zeichen, die für den Verkehr in europäisch kultivirten Ländern als genügend verschieden gelten können, sind als übereinstimmend anzusehen, wenn

die Gefahr der Verwechselung für die Konsumenten der in Ostasien belegenen Absatzgebiete vorliegt. Die Uebereinstimmung der Zeichen ist auch dann festzustellen, wenn sich die Gefahr der Verwechselung nur auf einen (wesentlichen) Theil des Absatzgebietes erstreckt.

Für die Klägerin ist zur Bezeichnung der von ihr fabrizirten und vertriebenen künstlichen organischen Farbstoffe am 19. November 1896 als Waarenzeichen*) eine aufrecht stehende, gekrönte weibliche Gestalt in vornehmer Haltung, mit Hermelinmantel bekleidet, in der Hand ein Scepter haltend, daneben liegend eine Krone und dahinter Gebüsch und ein burgartiges Gebäude, in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Auf Anmeldung vom 19. Juli 1897 ist der Beklagten am 27. September 1897 unter Nr 26 779 für Farbstoffe sowie chemische Produkte, welche in der Färberei und Druckerei als Hilfsmittel bei Verwendung von Theerfarbstoffen benutzt werden, ebenfalls ein Waarenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen. Dasselbe zeigt eine Frauengestalt in der Kleidung aus der Zeit von Maria Stuart, aufrechtstehend, mit langem Mantel und Rosenkranz, im Hintergrunde eine kleinere weibliche Figur, Gebüsch und ein burgartiges Gebäude. Die Waarenzeichen werden von den Parteien an den Packungen (Büchsen, Schachteln) ihrer Farbwaaren angebracht, welche sie hauptsächlich in Indien und Ostasien absetzen.

Die Klägerin behauptet, das Waarenzeichen der Beklagten stimme im Wesentlichen mit ihrem Waarenzeichen überein, und sei seinem Gesammteindrucke nach, namentlich unter Berücksichtigung des gleichen Absatzgebietes der beiderseitigen Waaren in Ostasien, mit ihrem Zeichen zu verwechseln. Sie erhob daher Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, in die Löschung ihres Zeichens zu willigen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da zwischen den beiden Zeichen so große Unterschiede beständen, daß eine Verwechselungsmöglichkeit ausgeschlossen sei.

---

*) Es handelt sich um die nachstehenden Zeichen:

Zeichen der Klägerin: Nr 20 549 (Waarenzeichenblatt 1898 S. 12[illegible]8).



Zeichen der Beklagten: Nr 26 779 (Waarenzeichenblatt 1897 S. 848).



Das Landgericht in Frankfurt a./M. hat durch Urtheil vom 10. Januar 1898 die Klage abgewiesen, da die beiden Zeichen nicht miteinander zu verwechseln seien.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Berufung eingelegt und dessen Aufhebung sowie Zusprechung der Klage, die Beklagte aber die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt a./M. hat durch Urtheil vom 23. November 1898 das landgerichtliche Urtheil dahin abgeändert, daß es die Beklagte verurtheilte, in die Löschung des für sie unter Nr 26 779 eingetragenen Waarenzeichens zu willigen.

Die Gründe führen aus:*)

„Von der Gleichheit beider Waarenzeichen kann, wie der Augenschein ergiebt, keine Rede sein. Zu prüfen bleibt nur, ob die vorhandenen Abweichungen genügend sind, um die Gefahr der Verwechselung auszuschließen. Das Landgericht hat die Frage bejaht; es hat eine wesentliche Verschiedenheit der beiden Darstellungen, sowohl in der Hauptfigur als in der Staffage angenommen, wobei insbesondere darauf Gewicht gelegt ist, daß von dem Unterschiede der Kostüme abgesehen, die weibliche Figur auf dem klägerischen Zeichen im Gegensatze zu dem Bild auf dem Zeichen der Beklagten auch dem Ostasiaten sofort durch die beiden Kronen als eine Königin erkennbar sei. Es urtheilt, daß diese Verschiedenheiten bei jeder selbst nur oberflächlichen Prüfung hervortreten mußten und daß eine solche Prüfung auch von dem Ostasiaten verlangt werden dürfe.

Daß das Landgericht hierbei von irriger Rechtsansicht ausgegangen sei, erhellt nicht; dagegen kann ihm in der thatsächlichen Würdigung nicht beigetreten werden. Die Waarenzeichen der beiden Parteien bestehen ausschließlich in einer bildlichen Darstellung. In beiden tritt die Figur einer Frauensperson als Hauptbestandtheil und für den Eindruck so wesentlich hervor, daß die Einfassung und der Hintergrund der Bilder daneben als bedeutungslos gelten müssen. Die Verschiedenheit der Einfassung und der Hintergrund, welcher neben sonst Abweichenden in der Aufnahme eines Thurmes eine gewisse Uebereinstimmung zeigt, können für die Gesammterscheinung weder eine Aehnlichkeit aufheben, welche zwischen den Hauptfiguren anzuerkennen wäre, noch die Aehnlichkeit herstellen, wenn sie nicht schon zwischen diesen besteht.

Die beiden Hauptfiguren stimmen darin überein, daß die in ganzer Größe gezeichnete Frauensperson in reicher Kleidung mit Mantel sich in ruhig-würdiger Stellung dem Beschauer voll zuwendet. Daneben bestehen erhebliche Verschiedenheiten. Auf dem Waarenzeichen der Klägerin läßt sich die Figur, welche mit einem Diadem geschmückt ist und mit der rechten Hand ein Scepter umfaßt und deren Mantel mit Hermelin besetzt ist, unschwer als eine moderne Königin erkennen, worauf auch die seitwärts auf einem Tische ruhende Krone weist.

---

*) Das Nachfolgende ist an Stelle der gekürzten Wiedergabe in der Reichsgerichtsentscheidung wörtlich aus dem oberlandesgerichtlichen Urtheil entnommen.

Dagegen zeigt das Bild auf dem Waarenzeichen der Beklagten augenscheinlich eine alterthümliche Tracht und enthält keines der erwähnten Attribute königlicher Würde. Für den damit Vertrauten wird es auch nicht zweifelhaft sein, daß dieses Bild die Königin Maria Stuart darstellen soll, wenn schon die Klägerin darin Recht hat, daß die Darstellung als Illustration zur Schiller'schen Gartenscene nicht genau sein würde. Allein auch wo die Kenntniß gerade dieser historischen und litterarischen Beziehung fehlt, müßte doch für diejenigen Kreise des Publikums eine genügende Verschiedenheit angenommen werden, welchen auch nur im Allgemeinen die alterthümliche Tracht auf dem Maria Stuartbilde in ihrem Gegensatze zu modernen Frauentrachten auffallen muß und die Bedeutung von Krone und Scepter als königlicher Attribute geläufig ist. Der Gerichtshof würde daher kein Bedenken tragen, die Verwechselungsgefahr zu verneinen, wenn es sich bei den streitigen Waarenzeichen nur um eine Klientel in civilisirten Ländern handelte, bei welcher diese Voraussetzung gemacht werden könnte. Allein dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr steht fest, daß beiderseits die Waarenzeichen vorwiegend für den ostasiatischen Verkehr gebraucht werden. Sie dienen für chemische Farbwaaren.

Es steht also ein Detailbetrieb in Frage, bei dem auch die Eingeborenen der ostasiatischen Gebiete betheiligt sind. Bei diesen darf zunächst nicht angenommen werden, daß ihnen Verständniß und Empfänglichkeit für die Verschiedenheiten europäischer Frauentrachten beiwohne. Die Abweichungen in der Kleidung der Maria Stuart wird daher auch nicht, wie bei dem europäischen Publikum, einen unmittelbaren, charakteristischen Eindruck machen, sondern als eine an sich gleichgültige Verschiedenheit erscheinen. Aber auch die für den Europäer bedeutungsvollen Insignien der königlichen Würde auf dem Zeichen der Klägerin werden bei den Ostasiaten nicht in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, da bei ihnen ganz andere Abzeichen hergebracht sind. Auch diese Besonderheit wird sich daher nicht mit charakteristischem Gewicht einprägen. Selbst wenn man für den Umfang der englischen Besitzungen annehmen wollte, daß hier Bilder der Kaiserin von Indien und Scepter und Kronenschmuck auch bei dem Volke hinlänglich bekannt seien, so würde darauf nichts ankommen, da der Waarenvertrieb sich nicht auf die englischen Gebiete beschränkt. Sobald aber von dem eigenthümlichen Eindruck, welchen diese Verschiedenheiten kraft ihrer sachlichen Bedeutung machen, abgesehen wird und sie nur als sachlich gleichgültige Abweichungen betrachtet werden, so verlieren sie für den Totaleindruck die Sicherheit als Unterscheidungsmerkmal, und es bleibt als der überwiegende und eindrucksvollste Theil dasjenige zurück, was in beiden Darstellungen übereinstimmt, die in würdevoller Stellung gezeichnete, dem Beschauer zugewandte, ausländisch gekleidete einzelne Frauensperson. Bei dieser Sachlage darf, da im Verkehre die unmittelbare Vergleichung der vorliegenden Waarenzeichen weder üblich noch auch nur möglich, vielmehr der Konsument in den meisten Fällen auf seine Erinnerung angewiesen ist, nicht verkannt werden, daß das kaufende Publikum in Ostasien auch bei verkehrsüblicher Prüfung über die Identität der beiden Abbildungen sich täuschen kann. Es liegt daher in diesen Gebieten die Gefahr einer Verwechselung der beiden Waarenzeichen im Sinne des § 20 des Gesetzes vor.

Es ist auch nicht dargethan, daß besondere Umstände diese aus allgemeinen Gründen zu folgernde Verwechselungsgefahr ausschließen könnten. Die Parteien haben zwar im Laufe des Verfahrens die beiden Waarenzeichen anstandslos als Königin Victoria- und Maria Stuart-Marke bezeichnet. Es ist aber nicht behauptet und findet auch sonst keinen Anhalt, daß diese Unterscheidung bereits den ostasiatischen Verkehr durchdrungen habe und von den dortigen Konsumenten selbst gemacht werde. Ebensowenig ist der Nachweis erbracht, daß im Farbwaarenverkehre mit Ostasien die Darstellung einer weiblichen Figur in größerem Umfang als Waarenzeichen gebraucht werde, so daß man daraus etwa auf eine besondere Sorgfalt des dortigen Verkehrs in der Prüfung und Unterscheidung der konkurrirenden, ähnlichen Zeichen schließen könnte. Zwar hat die Beklagte verschiedene ihr selbst geschützte Waarenzeichen mit solcher Darstellung vorgelegt. Allein abgesehen davon, daß deren Schutz jünger, als der Schutz der Klägerin für ihr Königin Viktoria-Zeichen, und überhaupt erst neueren Datums ist, so sind auch die darauf befindlichen weiblichen Figuren so verschieden von den streitigen Darstellungen, daß sie zur Begründung jenes Schlusses untauglich sind. Daneben hat die Beklagte auf zwei Waarenzeichen der H. F. Nr 4189 und 7893 und weiter auf zwei Waarenzeichen der Klägerin selbst, Nr 11 020 und 11 125, hingewiesen, welche ebenfalls eine weibliche Figur zur Darstellung bringen. Hier ist auch, wenigstens für die Zeichen der H. F., die Aehnlichkeit mit der Darstellung auf der Königin Viktoria-Marke nicht zu verkennen.

Es ist aber dem gegentheiligen Vorbringen der Klägerin gegenüber nicht dargelegt, daß diesen Bildern eine erheblichere Bedeutung für den ostasiatischen Markt zukomme, und es würde auch davon abgesehen ein so beschränkter Gebrauch des gleichen Motivs nicht genügen, um eine Gewöhnung des Verkehrs anzunehmen, daß es bei diesen Farbwaarenzeichen gerade nur auf die Besonderheiten des Details ankomme.

Die Klägerin hat zur Unterstützung ihrer Ausführungen eine kolorirte Abbildung des Waarenzeichens der Beklagten vorgelegt, deren Farbengebung den Eindruck der Aehnlichkeit mit ihrem Zeichen verstärken soll. Die Beklagte hat gegen dieses Argument protestirt, da die Farbe nicht unter den Schutz des Gesetzes falle. Das ist richtig. Trotzdem kommt dem Versuche eine gewisse negative Bedeutung zu. Er zeigt, daß die Kolorirung, welche der Beklagten freisteht, nicht nothwendig dazu führt, die Unterschiede der beiden Waarenzeichen stärker hervortreten zu lassen. Die gleiche negative Bedeutung gewinnt auch die Art der Verpackung und Aufmachung. Sie kommt nicht selbständig in Betracht, da ein Anspruch aus § 15 des Gesetzes nicht erhoben ist. Aus der Uebereinstimmung von Größe und äußerer Ge-

staltung der für den Verkehr bestimmten Farbwaarenschachteln ist aber zu entnehmen, daß auch aus der Art der Verwendung der beiderseitigen Zeichen kein Unterscheidungsmerkmal sich ergiebt.

Da hiernach schon die objektive Vergleichung der beiden Zeichen zur Annahme der Verwechselungsgefahr führt, so ist es nicht nöthig, auf das weitere Vorbringen der Klägerin einzugehen, welches der Beklagten die Absicht einer Täuschung nachweisen will und von diesem subjektiven Gesichtspunkte aus weitere Schlüsse zieht.

Der Umstand, daß das Waarenzeichen der Beklagten in die Rolle eingetragen worden ist, bindet das Gericht in der freien Beurtheilung nicht, es kann ihm aber dem Ausgeführten gegenüber auch keine sachliche Bedeutung beigemessen werden, umsoweniger, als nicht einmal erhellt, ob das Patentamt die Eintragung verfügt hat, nachdem die Vergleichung mit dem klägerischen Zeichen erfolgt, aber die Aehnlichkeit verneint worden war, oder weil eine Vergleichung überhaupt nicht stattgefunden hat."

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist mit folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der Einspruch und die Revision konnten keinen Erfolg haben.

Es steht thatsächlich fest, daß die beiderseitigen Waarenzeichen für gleiche Waaren bestimmt sind, deren Absatzgebiet vorwiegend Ostasien ist, woselbst sie im Detailverkehr auch an die Eingeborenen vertrieben werden, und daß das Zeichen der Klägerin auf Grund früherer Anmeldung, als das Zeichen der Beklagten, in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen ist. Für die Revision steht nur in Frage, ob das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum die Gefahr der Verwechselung im Verkehr für die beiden Zeichen bejaht hat. Der in dieser Beziehung von der Beklagten zunächst dem Berufungsurtheil gemachte Vorwurf eines Mangels an Begründung geht fehl. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß den Eingeborenen Ostasiens Verständniß und Empfänglichkeit für die Verschiedenheiten europäischer Frauentrachten nicht beiwohne, daher die Abweichungen in der Kleidung der Maria Stuart in dem Zeichen der Beklagten auf sie nicht einen unmittelbaren und charakteristischen Eindruck machten, und daß auch die für den Europäer bedeutungsvollen Insignien der königlichen Würde (Krone und Scepter) in dem Zeichen der Klägerin, abgesehen von den Eingeborenen der britischen Besitzungen, bei den Ostasiaten nicht in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf sich zögen, da bei ihnen in dieser Beziehung andere Abzeichen hergebracht seien, daß daher auch diese Besonderheit sich ihnen nicht mit charakteristischem Gewichte einprägen werde. Diese, auf Grund eigener Sachkenntniß von dem Oberlandesgerichte getroffene thatsächliche Feststellung, für deren Gegentheil die Beklagte in der Berufungsinstanz keinen Beweis angetreten hat, bedurfte nicht noch einer näheren Begründung; sie ist mit der Revision nicht angreifbar. Ferner ist es nicht richtig, daß, wie die Beklagte behauptet, in dem Berufungsurtheile jede Feststellung darüber fehle, ob denn überhaupt in einem in Betracht kommenden Theile des Absatzgebietes der mit dem Zeichen versehenen Waaren der Parteien die Gefahr der Verwechselung bestehe. Der Beklagten mag zugegeben werden, daß wenn nur in einem verschwindend kleinen Theile des Absatzgebietes die Verwechselungsgefahr besteht, dagegen in dem bei Weitem größten Theile desselben ausgeschlossen ist, von einer Gefahr der Verwechselung im Verkehr im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht die Rede sein kann. Aber so ist der Sachverhalt im vorliegenden Falle nicht. Vielmehr ist nach der Annahme des Oberlandesgerichts, wie sich aus der Begründung des Urtheils genügend ergiebt, das ganze, im Verkehr stehende Ostasien das Absatzgebiet der Waaren der Parteien; davon werden nur die britischen Besitzungen daselbst ausgenommen, bezüglich deren der Berufungsrichter die Möglichkeit zugiebt, daß die Eingeborenen die Unterschiede zwischen den beiden Zeichen derartig hervortretend wahrnehmen, daß eine Verwechselung nicht zu befürchten sein werde. Damit ist genügend bestimmt das umfangreiche Absatzgebiet der Waaren angegeben, in welchem nach der Ansicht des Oberlandesgerichts für die betheiligten Verkehrskreise die Verwechselungsgefahr besteht. Ist dieses aber der Fall, so ist auch das Vorhandensein des dritten Erfordernisses für die Löschungsklage aus § 9 Ziffer 1 des Waarenzeichengesetzes ohne Rechtsirrthum angenommen. Denn der Waarenzeichenschutz hat keine räumliche Begrenzung, soweit nicht solche durch die thatsächliche Beschränkung des Absatzgebietes gegeben ist. Dieses folgt aus der rechtlichen Natur des Waarenzeichens und findet seine Bestätigung in den §§ 2, 3 und 12 des Gesetzes. Die beiden ersteren Paragraphen, welche genau angeben, was die für das Waarenzeichen maßgebende Anmeldung und Eintragung enthalten muß, sagen nichts von einer räumlichen Beschränkung, und § 12 gewährt den Rechtsschutz für das eingetragene Zeichen ganz allgemein, ohne eine räumliche Schranke. Wollte man die Löschung eines Zeichens nicht zulassen, weil in einem Theile des Absatzgebietes die Verwechselungsgefahr nicht besteht, so würde der Berechtigte auch in dem anderen Theile schutzlos sein; denn eine theilweise räumliche Löschung giebt es nicht, aus § 12 kann nicht gegen einen eingetragenen Waarenzeicheninhaber geklagt werden. Kommen hiernach die britischen Besitzungen in Ostasien für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht in Betracht, so bedarf es auch keiner Erörterung der von der Beklagten aufgeworfenen Frage, ob überhaupt in diesem Gebiete das Königin Viktoriabild die Bedeutung eines Waarenzeichens haben kann.

Die Revisionsangriffe erscheinen daher nicht als zutreffend. Da auch im Uebrigen in rechtlicher Beziehung die angefochtene Entscheidung zu Bedenken keine Veranlassung giebt, namentlich das Oberlandesgericht bei Beurtheilung der Verwechselungsgefahr die beiden Zeichen in ihrer äußeren Gesammterscheinung sowie die Verkehrssitte des betheiligten Publikums in Betracht gezogen hat, erweisen sich Revision und Einspruch als unbegründet, und zwar die in dem ange-

griffenen Versäumnißurtheil enthaltene Entscheidung, unter Belastung der Beklagten mit den Kosten des Einspruchs, aufrecht zu erhalten.

II $\frac{82}{321}$/99.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, 24. Oktober 1899.

Kann strafbare Nachahmung eines Waarenzeichens, welches den Namen oder die Firma des Fabrikanten wiedergiebt, darin gefunden werden, daß ein anderer Träger desselben Namens gleichartige Waaren mit seinem Namen in einer Weise bezeichnet, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Zeichenberechtigten hervorzurufen? Johann Maria Farina.

Bei Anwendung des § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 441) hat die Strafkammer festgestellt, daß die Angeklagten gemeinschaftlich „durch drei selbständige in sich fortgesetzte Handlungen" Waaren, welche mit dem nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes geschützten Waarenzeichen des Nebenklägers „Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatze" widerrechtlich gekennzeichnet waren, wissentlich in Verkehr gebracht und feilgehalten haben. Die Annahme dreier selbständiger Handlungen mußte beanstandet werden. . . . .

Aber auch insoweit, als von der Revision die Annahme einer widerrechtlichen Kennzeichnung der Waare mit dem Waarenzeichen des Nebenklägers bekämpft wird, waren die Feststellungen für zulänglich und rechtlich bedenkenfrei nicht zu erachten. Die Kennzeichnung hat durch Papieretiquetten stattgefunden, welche hinter dem Namen „Johann Maria Farina" nicht die in dem Waarenzeichen des Nebenklägers sich anschließenden Worte „gegenüber dem Jülichsplatze", sondern die Angabe „Köln a./Rh." enthielten. Ueber den Fabrikanten oder sonstigen Urheber dieser Bezeichnung giebt das Urtheil bezüglich der bei der ersten Beschlagnahme vorgefundenen Flaschen keinerlei Aufschluß; diese sind von dem Angeklagten nicht aus der Fabrik, sondern aus einer „Handlung" bezogen worden. Die nach der ersten Beschlagnahme von Neuem bezogenen und feilgehaltenen Flaschen sind, wie das Urtheil erwähnt, von den Angeklagten zu Berlin und zwar „direkt aus der Fabrik der Firma „Johann Maria Farina gegenüber dem Rudolphsplatze" eingekauft worden; wobei durch die bloße Ortsangabe „Berlin" in Ermangelung jeder weiteren Klarstellung die Möglichkeit, daß die Firma „gegenüber dem Rudolphsplatze" zu Köln ihren Sitz hat, nicht ausgeschlossen ist. In eine Erörterung über die Berechtigung der Fabrikanten, die Waare mit dem Namen „Johann Maria Farina" und dem Orte Köln a./Rh. zu bezeichnen, ist der erste Richter nicht eingetreten; die Widerrechtlichkeit ist von ihm lediglich aus der mangelnden Einwilligung des Nebenklägers in Verbindung damit gefolgert worden, daß durch die Abweichungen, mit denen das Zeichen des Nebenklägers wiedergegeben worden, die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr nicht beseitigt sei (§ 20 a. a. O.). Dabei ist außer Acht gelassen, daß nach § 13 desselben Gesetzes durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert wird, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, den Ort der Herstellung auf Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Hatte der Verfertiger, was von der Revision behauptet wird und innerhalb der nur getroffenen Feststellungen als möglich unterstellt werden muß, das Recht, die Waare so, wie geschehen, mit Namen und Wohnort zu bezeichnen, so würde selbst der Umstand, daß die Benutzung des Namens in einer Weise erfolgt ist, welche darauf berechnet und geeignet war, Verwechselungen mit dem Namen oder der Firma des Nebenklägers hervorzurufen, den Thäter zwar nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 145) zum Ersatze des Schadens verpflichten, jedoch in Ermangelung einer daselbst nicht gegebenen Strafandrohung, welche der Gesetzgeber nach Inhalt der Motive zu § 8 Seite 20 für „entbehrlich" befunden hat, zur Annahme eines strafbaren Thatbestandes nicht genügen. Es könnte sich dann, soweit § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen in Frage kommt, nur darum handeln, ob die sonstigen Merkmale des für den Nebenkläger eingetragenen Zeichens, die schwarze Umränderung, Kurrentschrift, Schnörkel, Wappen u. s. w. in ihrer Gesammtheit so charakteristisch sind, daß durch Nachbildung dieser Merkmale, soweit eine solche Nachbildung stattgefunden hat, eine dem Waarenzeichen des Nebenklägers gleiche oder doch die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr begründende Kennzeichnung erzielt ist. Demselben Gesichtspunkte ist bei Würdigung der subjektiven Merkmale des Thatbestandes Rechnung zu tragen und danach erforderlichen Falls zu beurtheilen, ob die Angeklagten auch dann, wenn dieselben eine dem § 13 cit. entsprechende richtige Angabe für vorliegend angenommen haben, sich des widerrechtlichen Charakters der Nachbildung bewußt gewesen sind. Daneben wird in der nach Aufhebung des Urtheils und der Feststellungen eintretenden anderweiten Hauptverhandlung zugleich die Frage nach der zeither verneinten Anwendbarkeit des § 15 a. a. O. einer erneuten Prüfung zu unterwerfen und hierbei insbesondere zu beachten sein, daß durch die getroffene Feststellung, wonach die Angeklagten eine Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waare nicht bezweckt haben, die Möglichkeit einer in anderer Richtung erstrebten Täuschung nicht ausgeschlossen wird.

D. 2845/99

X. 2667.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 30. Mai 1900. Nr 5.

Inhalt.

Hierzu 1 Beilage. (Vergl. umseitige Bekanntmachung vom 22. 5. 1900.)

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Kaiserlichen Ober-Betriebs-Inspektor der Reichsdruckerei Johannes Peter Heinrich Hermsen,

den Königlich preußischen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Boleslaus Jeske,

den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Otto Emil Rieß,

die Königlich preußischen Regierungs-Baumeister Friedrich Wilhelm Ludwig Kolbe und Max Adolf Kayser,

die technischen Hülfsarbeiter Dr. Bruno Gerdes und Dr. Max Alfred Franke

zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts und

den Königlich preußischen Bauinspektor Moritz Reißbrodt in Berlin

zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen,

die Ernennung der nichtständigen Mitglieder des Patentamts, Direktors der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Professors Dr. Hagen und des Geheimen Bauraths Werchan

auf weitere fünf Jahre zu erstrecken, sowie

die Geheimen Regierungsräthe Hofmann und Professor Dr. Weeren

aus dem Amte als nichtständige Mitglieder des Patentamts zu entlassen.

Am 23. April d. J. ist der Königlich Sächsische Geheime Regierungsrath, Professor Dr. Hartig in Dresden, welcher dem Kaiserlichen Patentamt seit dem 1. Juli 1877, also seit Errichtung der Behörde, in der Stelle eines nichtständigen Mitgliedes angehört hat, infolge eines Schlaganfalls verschieden. Das Patentamt verliert in dem Heimgegangenen einen Mitarbeiter von seltener Begabung, strenger Pflichttreue und gewinnender Liebenswürdigkeit. Seine hervorragenden Verdienste um die wissenschaftliche Vertiefung der patentamtlichen Praxis werden unvergessen bleiben.

Das Patentamt wird dem seiner Wirksamkeit so plötzlich Entrissenen ein bleibendes, ehrendes Andenken bewahren.

Allgemeines.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Vom 2. Mai 1900.

(Reichs-Gesetzblatt von 1900 Nr 16 Seite 232.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Im Patentamt werden für die Patentanmeldungen zwei weitere Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung

Anmelde-Abtheilung VII und
Anmelde-Abtheilung VIII

führen.

§ 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen VII und VIII, sowie für die Erstattung von Gutachten innerhalb des den Anmelde-Abtheilungen VII und VIII zugewiesenen Geschäftskreises ist die Beschwerde-Abtheilung I zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Mai 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachungen.

In den Abtheilungen des Kaiserlichen Patentamts werden während der Zeit vom 9. Juli bis 18. August d. Js. mündliche Verhandlungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Vom 1. Juni d. J. ab wird der amtlichen Behandlung der Patent- und Gebrauchsmuster-Anmeldungen ein neues „Verzeichniß der Patentklassen nebst Unterklassen" zu Grunde gelegt werden. Dasselbe ist nebst zwei weiteren Drucksachen „Vergleich der neuen Patentklassen mit den bisherigen" und „Hinweise zur leichteren Ermittelung der zutreffenden Patentklassen" dieser Nummer des Blattes als Anlage lose beigegeben und kann außerdem vom Patentamt unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 22. Mai 1900.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung I, 6. Dezember 1899.

Im Patentertheilungsverfahren sind dem Einsprecher auf Antrag auch aus den nicht zur Auslegung gebrachten Schriftstücken der Anmeldung diejenigen Stellen mitzutheilen, deren Kenntniß erforderlich ist, um die Gründe prüfen zu können, aus welchen ein bestimmter Tag als Anmeldetag festgesetzt ist.

Nach § 23 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 ist die Anmeldung mit sämmtlichen

Beilagen zur Einsicht für Jedermann auszulegen und zwar, wie § 24 des Gesetzes ergiebt, zu dem Zweck, den betheiligten Kreisen die Einlegung von Einsprüchen zu ermöglichen. Durch diese Bestimmungen ist die Grenze gezogen, inwieweit die Patentertheilungsakten zur Kenntniß der Einsprechenden zu bringen sind. Grundsätzlich soll nur die Anmeldung mit ihren Beilagen der Kenntniß der Betheiligten zugänglich gemacht werden. Eine Mittheilung sonstigen Akteninhalts an diese kann nur gerechtfertigt erscheinen, wenn der mit der Auslegung der Anmeldung beabsichtigte Zweck, den Betheiligten die Prüfung zu ermöglichen, ob Anlaß zur Einspruchserhebung vorliegt, ohne solche Mittheilung nicht erreicht werden würde. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Mittheilung des Schriftwechsels zwischen Patentamt und Anmelder, sowie derjenigen Literaturstellen, die in der Vorprüfung eine Rolle gespielt haben, für den gedachten Zweck erforderlich ist. Zu Unrecht hat sich die Beschwerdeführerin auf die Präsidial-Verfügung vom 15. Februar 1899 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 127) berufen. Diese Verfügung bezieht sich, wie der Ausgangsfall und die weiteren Ausführungen ergeben, nur auf abgeschlossene Patentakten, die ertheilte Patente betreffen. In gleicher Weise wird auch der § 29 der Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzblatt S. 349) wesentlich auf Verhandlungen über ertheilte Patente zu beziehen sein. Denn im Falle der Patentversagung oder der Zurückweisung ohne Auslegung hat der Anmelder einen begründeten Anspruch auf völlige Geheimhaltung. Im Falle der Bekanntmachung aber darf hiervon nur soweit abgewichen werden, als es der § 23 des Patentgesetzes vorschreibt und als es der Zweck der Bekanntmachung erfordert.

Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, für später eingereichte Unterlagen der Anmeldung eine frühere Priorität beansprucht wird und vom Patentamt bewilligt ist, so liegt die Mittheilung der ursprünglichen Unterlagen an Dritte nicht nur im Rahmen des § 23 des Patentgesetzes nach seiner Wortfassung. Vielmehr muß auch, wenn man den Zweck der Vorschrift ins Auge faßt, den Einspruchsbetheiligten zur Beurtheilung der Neuheit des Anmeldungsgegenstandes die Möglichkeit gewährt werden, nachzuprüfen, wann die Anmeldung thatsächlich bewirkt worden ist. Ohne diese Nachprüfung sind sie zu einer sachgemäßen Entschließung über Einspruchserhebung dann nicht im Stande, wenn das ihnen bekannte neuheitsschädliche Material aus der Zeit zwischen Einreichung der ursprünglichen und der ausgelegten Unterlagen herrührt. Man wird ihnen nicht zumuthen dürfen, in solchen Fällen ohne Weiteres Einspruch zu erheben und dabei die Festsetzung der ursprünglichen Priorität als unzutreffend vorauszusetzen.

Es sind daher den Einsprechenden auf ihren Antrag aus den ursprünglichen Unterlagen die Stellen mitzutheilen, aus denen sich die Gewährung der ursprünglichen Priorität rechtfertigt.

Mit dieser Maßgabe war die Beschwerde anzuerkennen, und die Akten gelangen zur Veranlassung des Erforderlichen an die Anmeldeabtheilung zurück.

M. 13461 II/21a2

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 26. September 1898.

Die Bezeichnung einer geschützten Erfindung im Patentanspruche als „Ausführungsform eines früheren Patentes" enthält eine unzulässige Abhängigkeitserklärung. — Entwässerungsfilter Patent 82717.

Gründe.

Der Kläger ist Inhaber des Patents 58684 vom 6. Juli 1890 auf Neuerungen an Kohlentrockenthürmen. Die Neuerung besteht darin, daß zur vollständigeren und schnelleren Entwässerung und Trocknung der in den Trockenthürmen befindlichen Feinkohle und zur Vermeidung der Verstopfung der Ablaßöffnungen zwischen je zwei Trockenthürmen durchlöcherte Rohre angeordnet oder die schrägen unteren Wände der Thürme durchlöchert sind, so daß das Wasser der oberen und mittleren Schichten abfließen kann, ohne die unteren Schichten zu durchnässen. Der Patentanspruch geht auf Kohlentrockenthürme mit durchlöcherten Röhren oder Wänden. Nach der Patentschrift und der Zeichnung kann beides verbunden werden.

Dem Beklagten ist das Patent 82717 vom 6. November 1894 auf „Entwässerungsfilter" ertheilt, der nach dem Patentanspruch aus in bekannter Weise geschlitzten und dann auseinander gezogenen Blechen besteht, die in beliebiger Anzahl auf einander gelegt werden. Nach der Patentschrift soll der Apparat zur schnellen Entwässerung irgend welcher Materialien dienen, insbesondere zur Entwässerung des Materials in Trockensümpfen, großen gemauerten oder eisernen Behältern, in die das Material mittels Wasser geführt wird. Die Patentschrift beschreibt die Verwendung des Apparats näher. Danach wird der Apparat stets in das zu entwässernde Material eingesenkt oder eingebaut.

Mit Klage vom 28. April 1897 hat der Kläger beantragt, das Patent zu vernichten oder doch den Anspruch durch die Einrückung der Worte „Eine Ausführungsform der durch Patent 58684 geschützten Röhren oder Wände" zu beschränken.

Die Klage ist darauf gestützt, daß der Apparat keine Filter, sondern nichts als eine Entwässerungsanlage wie die Einrichtung des Patents 58684, daß er dieselbe Anordnung, denselben Zweck und dieselbe Wirkung habe, mit demselben identisch sei mit Ausnahme der bekannten, bis dahin so nicht verwendeten, geschlitzten und gezogenen Bleche. Der Kläger macht geltend, daß die Anordnung dieser Bleche keinen Erfindungsgedanken enthalte, nur eine Ausführungsform des Gedankens seines Patents darstelle, das damit lediglich umgangen werden solle. Er behauptet und hat unter Beweis gestellt, daß die Kohlentrockenthürme, die nach dem angefochtenen Patent

von der ausführenden Firma Sch. & K. auf verschiedenen Kohlengruben hergestellt werden, nach Anordnung, Zweck und Wirkung mit der Vorrichtung des Patents 58684 identisch seien. Die Erfindung in dem Patent des Klägers bestehe darin, daß bei Kohlentrockenthürmen zur Ableitung des Wassers aus den höher gelegenen Kohlenschichten den Inhalt des Thurmes durchziehende säulenförmige Körper angeordnet, die an allen Seiten von der nassen Kohle umgeben und das Wasser an allen Seiten ein- und nach innen abfließen lassen. Der Beklagte habe nichts anderes gethan, als die gelochten Röhren und Wände durch unzweckmäßig geschlitzte Platten (Bleche) ersetzt, die keinerlei Vortheile und keinerlei anderen Effekt böten, nur Nachtheile.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er behauptet, daß das Prinzip des Patents des Klägers längst bekannt. Er giebt zu, daß bei der Anordnung des Klägers das überschüssige Wasser allseitig in das Entwässerungsrohr einströmt und daß dabei die cylinderischen Röhren vervielfacht oder so angeordnet werden können, daß mehrere gelochte Bleche aufeinander liegen, macht aber geltend, daß er durch die Verwendung windschief und gegeneinander gekreuzter Blechplatten Blechkörper oder Filterkörper geschaffen habe, die widerstandsfähiger und dadurch einen neuen Effekt erzielen, daß sie die hindurch gespülten Körper aufhalten, das Herabfallen und Auffüllen in den äußeren Schachten verhindern, da sie keine Vertikalschachte zulassen, während bei der Anordnung des Klägers, sobald mehrere Blechschichten gebildet, die hindurch gegangenen Kohlenstückchen in den Zwischenraum zwischen den Blechschichten wie in einen Schacht hinunter fallen, so daß die Filterwirkung gestört werde.

Der Kläger hat dies bestritten.

Durch Urtheil vom 16. Dezember 1897 hat das Kaiserliche Patentamt die Klage abgewiesen.

Dagegen hat der Kläger die Berufung mit den früheren Anträgen eingelegt. Zur Begründung der Berufung ist wiederholt geltend gemacht, daß das Neue und Eigenthümliche des Patents nur in der Verwendung der bekannten geschlitzten Bleche zur Bildung des Entwässerungskanals bestehe, damit aber keinerlei Vortheile und Nachtheile verbunden seien, von den jetzt behaupteten Vortheilen die Patentschrift auch nichts ergebe. Die behaupteten Nachtheile des Apparates des Klägers könnten nicht eintreten, weil er nur einfache Röhren oder Wände verwende. Der Grundgedanke des Patents des Klägers, die Anordnung eines Entwässerungskanals, der die ganze Höhe der zu entwässernden Massen durchdringe und die Entwässerung gleichzeitig aus allen Schichten bewirke, sei neu gewesen und nicht bloß eine Ausführungsform dieses Gedankens geschützt. In Wahrheit sei der Apparat des Beklagten nichts als eine Entwässerungsanlage, wie die des Klägers. In dieser Beziehung ist neu behauptet und unter Beweis gestellt, daß der Apparat gewerblich und praktisch verwendbar nur für Kohlentrockenthürme sei und auch nur für solche verwendet werde, ohne irgend welchen anderen technischen Effekt zu zeigen, als der des Klägers, daher nur eine Ausführungsform des klägerischen Erfindungsgedankens darstelle, auf welche, da sie ohne neuen technischen Effekt, der § 3, § 10 Nr 2 des Patentgesetzes anzuwenden. Das Patent sei deshalb theilweise insoweit zu vernichten, als es auf Kohlentrockenthürme angewendet werde.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er macht geltend, daß mit dem Zugeständniß der Neuheit der Bildung des Filterkörpers aus einem eine bestimmte Anordnung der Lochungen gewährleistenden Material die Patentfähigkeit von selbst gegeben sei. Die Tragweite des Patents des Klägers sei zu beschränken, weil jederzeit nachgewiesen werden könne, daß die Verwendung vertikaler Siebflächen für Entwässerungszwecke bei den verschiedenartigsten Materialien allgemein bekannt gewesen sei. Der Beklagte behauptet sodann wiederholt, daß der Filterkörper des Patents technisch dadurch neu und vortheilhaft wirke, daß er das Fortschwemmen von Kohlentheilchen verhindere und das Abfließen des Wassers erleichtere.

In der mündlichen Verhandlung sind von beiden Theilen Modelle der beiderseitigen Entwässerungskörper vorgelegt und Seitens des Beklagten ist insbesondere Beweis dafür angetreten, daß bereits im Jahre 1889 auf der Grube Germania eine Trockenthurmanlage hergestellt und offenkundig benutzt worden sei, bei der der Trockenthurm mit einer doppelwandigen Verschalung versehen, deren innere Wand konisch durchlöchert, sodaß das Wasser aus der Kohlenmasse gleichzeitig in allen Theilen habe in den Zwischenraum abfließen und unten abgeleitet werden können.

Bei dieser Sachlage ist auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung erkannt, ohne daß es einer Beweisaufnahme bedurfte.

Die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob der Entwässerungskörper des angefochtenen Patents als eine Erfindung anzusehen ist. Ist er eine Erfindung, so ist er es auch für die Entwässerung von Kohle in den längst bekannten Kohlentrockenthürmen oder Trockensümpfen. Ist er keine Erfindung, so erhellt weder aus der Patentschrift noch aus dem vom Beklagten Vorgetragenen irgend etwas darüber, daß die Anwendung des Körpers auf andere Materialien als Kohle oder außerhalb von Trockenthürmen eine Erfindung enthalten könnte. Ist der Körper als Erfindung anzusprechen, so ist für die jetzige Entscheidung völlig belanglos, ob der wesentliche Erfindungsgedanke des Patents des Klägers, wie dieser behauptet, darin besteht, daß der Entwässerungskörper in das zu entwässernde Material eingesenkt (eingebaut) wird, um die gleichzeitige Entwässerung aus allen Theilen der Masse zu ermöglichen, oder ob dieser Gedanke, wie der Beklagte behauptet, schon vor dem Kläger seine bewußte Gestaltung in der Anbringung von konischen Oeffnungen in der doppelten Wand der Trockenthurmanlage auf der Grube Germania gefunden hat. Selbst wenn die Behauptung des Klägers richtig wäre, würde immer nur in Frage kommen, ob der Beklagte durch die Einsenkung, das Einbauen seines Entwässe-

rungskörpers bei Trockenthürmen die Erfindung des Klägers mitbenutzt und dadurch dessen Patent verletzt.

Aber diese Frage ist, wie das Reichsgericht vielfach ausgesprochen hat, im Nichtigkeitsverfahren so wenig zu entscheiden, wie die Frage der Abhängigkeit eines Patents von einem andern. Selbst wenn die Frage zu bejahen wäre, würde dies nie zu einer gänzlichen oder theilweisen Vernichtung des angefochtenen Patents führen können, das dem Beklagten nichts als den Entwässerungskörper schützt. Daraus ergiebt sich zugleich, daß der eventuelle Antrag des Klägers unzulässig ist. Die Bezeichnung des dem Beklagten patentirten Körpers in dem Patentanspruch „als Ausführungsform des Patents 58684" würde nichts anderes besagen, als daß die Anwendung des Entwässerungskörpers des angefochtenen Patents von dem Patent des Klägers abhängig ist, und bezweckt auch nichts anderes, als solchen Ausspruch.

Daß der patentirte Entwässerungskörper eine Erfindung enthält, ist dem Reichsgericht durch die mündliche Verhandlung dargethan. Daß er zur Zeit der Patentanmeldung neu war, ist nicht bestritten. Mit der einen Ausführungsform des Patents des Klägers, den durchlöcherten Wänden des Trockenthurms, hat er ganz offensichtlich überhaupt nichts zu thun. Ebenso offensichtlich unterscheidet er sich durch Gestalt und Konstruktion von der einfachen durchlöcherten Röhre des Klägers. Die durch das vorgeführte Modell veranschaulichte Anordnung der geschlitzten und gezogenen Bleche zu einem einzigen Körper mit zahlreichen Rinnen und Kanälen ist keine bloße Formveränderung der Röhre, sondern eine sinnreiche Neugestaltung, deren gesteigerter technischer Effekt für die schnelle und vollständige Aufnahme und Ableitung des Wassers unter Zurückhaltung fester Bestandtheile dem Reichsgericht nicht zweifelhaft ist. Daß der Apparat nicht lediglich die Nachtheile hat, die ihm der Kläger zuschreibt, sondern eine hohe gewerbliche Verwerthbarkeit besitzt, kann gegenüber der in der mündlichen Verhandlung näher dargelegten, auch nicht streitigen Thatsache, daß der Apparat auf zahlreichen Gruben in Trockenthurmanlagen praktisch verwendet wird, nicht in Frage gezogen werden.

Danach hat die angefochtene Entscheidung bestätigt werden müssen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der unterliegende Kläger zu tragen.

I. 196/98.

Landgericht Halberstadt, 7. April 1899.

In welchem Zeitpunkt erlischt ein Patent bei nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung?

Aus den Gründen:

Das Patent des Klägers lief vom 1. April 1885 ab. Der Kläger hat die Gebühr für das Jahr vom 1. April 1897 bis zum 1. April 1898 nicht bezahlt. In Folge dessen ist das Patent am 30. Juni 1897 gelöscht. Die Löschung ist am 5. August 1897 bekannt gemacht.

Der Kläger meint, daß sein Patent erst am 30. Juni 1897, d. h. am Tage der thatsächlichen Löschung erloschen sei, die Beklagte ist der Ansicht, daß es bereits am 31. März 1897 erloschen sei, d. i. mit dem Ablauf desjenigen Schutzjahres, für das die letzte Gebühr entrichtet ist.

Der § 9 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 schreibt vor, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig eingezahlt sind.

Nach § 8 sind die Gebühren mit Beginn, d. h. dem ersten Tage eines jeden Jahres fällig, können vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden und gelten noch als rechtzeitig gezahlt, wenn sie innerhalb der ersten 12 Wochen des neuen Patentjahres entrichtet werden.

Hiernach kann zwar nicht der 30. Juni 1897 oder etwa der 5. August 1897 sondern nur der 1. April 1897 oder der letzte Tag der zwölften Woche nach dem 1. April 1897 als der Zeitpunkt in Frage kommen, an dem das Patent des Klägers erloschen ist. Eine wesentliche Voraussetzung des Schutzes ist die Zahlung der Gebühr. Es wird für eine Zeit, für die keine Gebühr entrichtet ist, kein Schutz gewährt. Die Frist von 12 Wochen ist nur als eine Nachfrist anzusehen. Der Kläger kann deshalb für die Zeit nach dem 1. April 1897 keinen Schutz beanspruchen. Eine Autorität, wie Lieber führt in seinem Buche, Das Deutsche Patentgesetz 1892, Seite 65 Folgendes aus: „Ein Patentinhaber, welcher sein Recht verfallen lassen will, und demnächst verfallen läßt, befindet sich zwar einstweilen bis zum Eintritt dieser Thatsache noch im Besitz und Genuß des betreffenden Rechts: Das Erlöschen des Patentes ist aber rückwirkend bis zum Ablauf des vorigen Patentjahres dergestalt, daß das Patent als seit Beginn des neuen Patentjahres nicht mehr bestehend zu behandeln ist."*)

D. 176/97. 24.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 28. Februar 1900.

Verletzung eines auf ein chemisches Verfahren gerichteten Patentes durch Verkauf eines dem wesentlichen Inhalt des Patentes entsprechenden Rezeptes. Verpflichtung des Verletzenden zur Rechnungslegung, um dem Patentinhaber die Schätzung seines Schadens zu ermöglichen.

Thatbestand.

Dem Beklagten war durch das vom 25. September 1884 ab laufende Patent 32 083 ein Verfahren zur Herstellung von Harzsäureestern, welche die gebräuchlichen Lackharze bei Herstellung von Lacken und Firnissen ersetzen können, patentirt worden. Das Nähere über dieses Patent und seine Ansprüche, sowie die Ansprüche des von dem Beklagten erworbenen Zusatzpatentes 38 467 geht aus den vorliegenden Patentschriften hervor. Auf eine im Jahre 1890 erhobene Nichtigkeitsklage hin, bei welcher der jetzige Kläger als Mit-

*) Vgl. dagegen die Ausführungen in der Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberr. 1897 S. 3 ff.

kläger betheiligt war, ist durch das den landgerichtlichen Akten in einem Abdruck beigegebene Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1891 das Zusatzpatent 38 467 vernichtet und das Hauptpatent in der Weise, wie dies aus dem Urtheile des Genaueren ersichtlich ist, eingeschränkt worden. Hiernach blieb unter Schutz gestellt:

das Gesammtverfahren

a) auf den in den Beispielen der Patentschrift mitgetheilten Wegen beziehungsweise unter Substitution von Glycerin an die Stelle der dort genannten Alkohole neue harzartige Körper zu gewinnen, diese Körper im Vakuum durch Destillation bei 240 bis 350 Grad in weichere und härtere harzartige Körper zu scheiden und

b) die so gewonnenen Körper nach den zur Zeit der Patentanmeldung bekannten Methoden zu Lacken und Firnissen mit ätherischen und fetten Oelen mit Kohlenwasserstoffen oder Alkoholen zu verarbeiten.

Der Beklagte hatte noch weitere Patente erworben, die sich auf die Bereitung von Harzsäureestern bezogen, unter anderen das Patent 75 126 vom 5. Dezember 1891 ab und das Patent 80 137 vom 4. Juni 1891 ab. Auch diese Patente griff der Kläger — das Patent 75 126 jedoch nur bezüglich seines Anspruches Ziffer 1 — im Jahre 1895 an; durch Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1897 sind auch sie für nichtig erklärt worden. In dieser letzteren Sache beantragte der Kläger im Kostenfestsetzungsverfahren vor dem Patentamte, den Werth jedes Patentes auf 30 000 ℳ festzusetzen, während der Beklagte in zwei an das Patentamt gerichteten Erklärungen den Werth eines jeden Patentes auf 1500 bis 2500 ℳ angab. Das Patentamt setzte den Werth jedes Patentes auf 8000 ℳ fest.

Diese Werthsfestsetzung gab die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit. Der Kläger hat nämlich unter der Behauptung, der Beklagte habe den Werth der Patente wissentlich zu niedrig angegeben, dadurch die zu niedrige Werthsfestsetzung des Patentamtes verursacht und den Kläger, der seinem Rechtsanwalt die Gebühren aus einem viel höheren Werthgegenstand zugesagt und bezahlt hatte, um wenigstens 390 ℳ geschädigt, im September 1897 300 ℳ hiervon beim Königlichen Amtsgerichte Stuttgart eingeklagt. Nachdem der Rechtsstreit mit Rücksicht auf die vom Beklagten erhobene Widerklage vor das Königliche Landgericht Stuttgart verwiesen worden war, hat der Kläger seinen Anspruch auf 390 ℳ erhöht, der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1897 die Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage:

den Kläger, Widerbeklagten, zu verurtheilen, daß er dem Beklagten, Widerkläger die Summe von 3000 ℳ nebst 5 % Zinsen hieraus seit Erhebung der Widerklage zu bezahlen und außerdem dem Beklagten, Widerkläger, Rechnung zu legen habe über die Einnahmen, welche der Kläger, Widerbeklagte, aus der Verwerthung des beklagtischen Patentes 32 083 gezogen habe.

Zur Begründung der Widerklage hat der Beklagte, der eventuell mit dem Widerklageanspruch aufrechnete, im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Seine auf dem Gebiete der Lackfabrikation gemachte und durch das Patent 32 083 auch nach der reichsgerichtlichen Beschränkung aufrecht erhaltene Erfindung habe darin bestanden, daß an Stelle der bisher gebräuchlichen natürlichen Lackharze (Kopal, Bernstein und dergl.) ein auf chemischem Wege gewonnenes Surrogat verwendet werde, nach wissenschaftlicher Bezeichnung ein Harzsäureester.

Ein Haupttypus von Lackestern bestehe aus den beiden Körpern „Kolophonium" und „Glycerin", von welchem ersteres — aus Fichtenharz hergestellt — eine organische Säure — Abietinsäure —, letzteres im chemischem Sinne einen Alkohol bilde. Sowohl die Thatsache, daß diese beiden Körper durch Erhitzen auf höhere Temperatur in verhältnißmäßig einfacher Weise die Esterverbindung mit einander eingehen, als auch die weitere Thatsache, daß diese Verbindung ein sehr brauchbares und billiges Surrogat für die bisher vom Ausland importirten theuren natürlichen Lackharze bilde, ja sogar durch ihre chemische Neutralität einen wesentlichen Vorzug vor den letzteren besitze, sei von dem Widerkläger gefunden worden und dies werde auch vom Reichsgericht in dem das Patent beschränkenden Urtheile anerkannt. Von den dort aufrecht erhaltenen Methoden der Veresterung kämen die Beispiele 1 und 2 der Patentschrift unter Substitution des Glycerins an Stelle der dort genannten Alkohole in Betracht. Nun habe der Widerbeklagte, wie Beklagter in Erfahrung gebracht, nahezu allen deutschen, österreichischen, französischen und belgischen Lackfabrikanten folgendes Rezept zum Verkaufe angetragen:

„100 kg Harz (Kolophonium) werden im offenen Kessel auf 235 bis 300 Grad Celsius erhitzt. Nachdem die Masse auf diese Temperatur gebracht ist, werden ca. 17—18 kg Glycerin zugesetzt und zwar in einem spezifischen Gewicht von $1{,}25$; alsdann wird die Mischung in der Temperaturhöhe erhalten, bis die Masse klar ist."

Widerbeklagter habe dieses Rezept, welches den Kern des dem Beklagten geschützten Erfindungsgedankens enthalte, an eine große Anzahl von Lackfabrikanten verkauft und dafür mindestens 20 bis 40 000 ℳ eingenommen. Hiernach habe der Widerbeklagte das geistige Eigenthum des Widerklägers rechtswidrig verwerthet und sich aus dem Vermögen desselben rechtswidrig bereichert. Er sei daher verpflichtet, alle Kaufpreise, welche er aus dem unbefugten Verkaufe des erwähnten Rezeptes erzielt habe, an den Widerkläger herauszugeben. Hiernach sei der Widerbeklagte sowohl unter dem Gesichtspunkt der actio negotiorum gestorum directa verpflichtet, insofern er wissentlich fremde Geschäfte als eigene besorgt habe, als auch nach den Gesichtspunkten der condictio sine causa bezw. actio de in rem verso utilis. Eventuell wolle Widerkläger seinen Anspruch auch unter dem Gesichtspunkte der Patentverletzungsklage geltend gemacht haben.

Der Widerbeklagte bestritt die Zulässigkeit der Widerklage, da die Kompensationseinrede nur bedingt erhoben sei und deshalb auch die Widerklage als in derselben bedingten Weise erhoben angesehen werden müsse. Weiter stehe dem Widerkläger die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, da der Anspruch schon den Gegenstand des beim Königlichen Landgericht Hannover im Jahre 1892 von Dr. Sch. anhängig gemachten und durch das reichsgerichtliche Urtheil vom 5. Juli 1893 endgültig entschiedenen Rechtsstreits der Parteien O. 181/92 gewesen sei. Es sei aber auch nicht richtig, daß das Rezept, welches der Widerbeklagte — übrigens nur an eine geringe Anzahl — von Lackfabrikanten in Deutschland und Oesterreich verkauft habe, den Kern des dem Widerkläger durch das Patent 32 083 geschützten Verfahrens enthalten habe. Der Verkauf sei auch schon mit dem Jahre 1893 beendet gewesen und habe nicht ausschließlich in dem vom Widerkläger angegebenen Rezept bestanden. Die Angaben des Widerklägers über die Einnahmen aus dem Rezept seien weit übertrieben. Selbst wenn aber das Rezept den Kern des dem Widerkläger geschützten Verfahrens enthalten habe, könne dem Widerbeklagten nicht zur Last gelegt werden, daß er bei dem Verkaufe arglistig oder grobfahrlässig gehandelt habe; er sei von jeher der Ueberzeugung gewesen, daß nur das geschilderte dreitheilige Verfahren als solches durch das Patent geschützt sei und sei in dieser Ueberzeugung durch die ergangenen Urtheile bestärkt worden. Jedenfalls könne die Widerklage nur als Patentverletzungsklage gemäß §§ 4 und 35 des Patentgesetzes aufgefaßt werden; anderen Klagen des Landesrechts sei durch die Reichsgesetzgebung derogirt. Die Widerklage sei demnach abzuweisen.

Nach einem Beweisverfahren, welches sich insbesondere auch auf die Frage erstreckte, ob das in dem Rezept des Klägers geschilderte Verfahren die wesentlichen Bestandtheile des dem Beklagten durch das Patent 32 083 geschützten Verfahrens zur Herstellung von Harzsäureestern in der vom Reichsgericht formulirten eingeschränkteren Fassung enthalte, hat die I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Stuttgart durch Urtheil vom 4. März 1899 den Kläger mit der erhobenen Klage, den Beklagten mit der erhobenen Widerklage abgewiesen und von den Kosten des Rechtsstreites dem Kläger 1/6, dem Beklagten 5/6 zur Last gelegt. Im Laufe des Beweisverfahrens war von dem Zeugen K. das Rezept vom 4. Mai 1893 (S. 52 der landgerichtlichen Akten) übergeben worden, welches ihm der Kläger gegen Entgelt zugesendet hatte.

Das Landgericht hat die Widerklage für prozessual zulässig und die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache als unbegründet erachtet; es hat aber unentschieden gelassen, ob dem Gutachten des Prof. Dr. H. — wonach das in dem Rezept geschilderte Verfahren in seinem wesentlichen Bestandtheil mit dem wesentlichen Inhalte des Patentes 32 083 auch in der durch das Reichsgericht eingeschränkten Fassung identisch ist — beizutreten sei. Es geht von der Ansicht aus, daß das Patentgesetz in den §§ 4, 35 ausschließlich bestimmt, was als Eingriff in ein Patent anzusehen sei, ist aber der Ansicht, daß der Verkauf des Rezeptes — für sich allein betrachtet — unter keine der verschiedenen eine Patentverletzung darstellenden Thätigkeiten falle; insbesondere könne von einem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht bei dem Verfahren selbst, sondern nur bei den durch dasselbe hergestellten Stoffen gesprochen werden. Vom Standpunkt des Patentgesetzes liege in dem Verkaufe des Rezeptes erst eine Gefährdung, noch nicht eine Verletzung des Patents, die für sich allein einen Ersatzanspruch nicht begründen könne.

Der Kläger hat sich bei der Abweisung der Klage beruhigt; der Widerkläger hat wegen der Abweisung der Widerklage Berufung eingelegt und den oben erwähnten Widerklageantrag, den der Gegner auch in der Berufungsinstanz bekämpfte, aufrecht erhalten. Die Widerklage wurde auch in der Berufungsinstanz in erster Linie auf die Thatsache gestützt, daß der Kläger aus dem Vermögen des Beklagten ohne Grund bereichert sei. In zweiter Linie wurde die Widerklage auf das Patentgesetz gestützt und irrige Anwendung des § 4 desselben gerügt. Der Widerbeklagte habe wissentlich das Patent des Beklagten in Benutzung genommen; dies ergebe sich schon daraus, daß er sich stets weigerte, den Inhalt des verkauften Rezeptes bei Gericht anzugeben und unwahre Angaben über seinen Inhalt machte.

Der Widerbeklagte machte geltend, selbst wenn der Anspruch des Widerklägers auf Erstattung von 3000 M als begründet erachtet werden sollte, sei der Widerkläger jedenfalls mit seinem Antrag auf Rechnungslegung abzuweisen, da die Pflicht hierzu ein obligatorisches Verhältniß voraussetze und der Widerbeklagte weder aus ungerechtfertigter Bereicherung noch aus §§ 4, 35 des Patentgesetzes zur Rechnungslegung verpflichtet sei.

Die Einrede der Verjährung erklärte der Widerbeklagte absichtlich nicht vorschützen zu wollen.

Der I. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stuttgart hat hierauf am 20. Oktober 1899 theils bestätigend, theils abändernd erkannt:

I. durch Theilurtheil: der Anspruch des Widerklägers auf Rechnungslegung des Widerbeklagten wird abgewiesen.

II. durch Zwischenurtheil: der Anspruch des Widerklägers auf Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten hat, daß der Widerbeklagte vor dem Erlöschen des Patentes 32 083 ein mit dem Inhalt seines Schreibens vom 4. Mai 1893 an die Firma K. & B. in B. übereinstimmendes Rezept verkauft hat, ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

III. die Entscheidung im Kostenpunkt bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Das Berufungsgericht ist unter eingehender Würdigung des vom Prof. Dr. H. abgegebenen Gutachtens, weiter des früher vor dem Reichsgericht vom Regierungsrath Dr. K. abgegebenen Gutachtens und des vom Prof. Dr. W. dahier im Jahre 1898 in einem vom Königlichen Land-

gericht Leipzig in Sachen Sch. gegen Dr. H. abgegebenen Gutachtens zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Verfahren des Rezeptes das in dem ersten Beispiel des Patentes 32 083 beschränkter Fassung geschilderte Esterisirungsverfahren nach seinen wesentlichen Bestandtheilen wiedergiebt. Es stehe demnach eine objektive Verletzung des Patentes durch den Widerbeklagten fest und es sei auch erwiesen, daß die Patentverletzung wissentlich oder mindestens grobfahrlässig begangen worden sei. Der Schadensersatzanspruch des Beklagten sei demnach gerechtfertigt, wenn auch nur auf den Betrag von etwa 200 ℳ bis jetzt voll erwiesen. Von einer Verpflichtung des Widerbeklagten zur Rechnungslegung über seine Einnahmen aus dem in Rede stehenden Rezepte könne, wenn die Schadensersatzforderung auf dem Delikt der Patentverletzung beruhe, keine Rede sein, deshalb sei dieser Theil des Widerklageanspruches abzuweisen.

Beide Theile haben gegen das oberlandesgerichtliche Urtheil die Revision eingelegt. Der Kläger beantragt als Revisionskläger:

unter Aufhebung der Entscheidungen II (Zwischenurtheil) und III (Kostenpunkt) des angefochtenen Urtheils die Berufung des Widerklägers gegen das Urtheil der ersten Instanz in vollem Umfange zurückzuweisen und dem Widerkläger die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Der Beklagte beantragt hierzu:

die Revision zurückzuweisen und dem Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen

und als Revisionskläger:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem diesseits in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen,

während der Kläger und Widerbeklagte hierzu beantragte:

die Revision des Widerklägers zurückzuweisen.

Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

I. Was zunächst die Revision des Klägers und Widerbeklagten anlangt, so erweist sich dieselbe als nicht begründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Widerbeklagte durch die Feilbietung und käufliche Verwerthung des Verfahrens zur Herstellung von Harzsäureestern, wie es in dem Rezepte vom 4. Mai 1893 beschrieben ist, in das dem Widerkläger mit Wirkung vom 25. September 1884 ab ertheilte und durch das reichsgerichtliche Urtheil vom 27. Juni 1891 beschränkte Patent 32 083 rechtswidrig eingegriffen und die dem Widerkläger auf Grund dieses Patentes zustehenden Berechtigungen verletzt hat. Die Tragweite des Patentes in der ihm durch das Urtheil vom 27. Juni 1891 gegebenen beschränkteren Fassung des Patentanspruches ist vom Berufungsgerichte richtig gekennzeichnet worden und es ist insbesondere der Auffassung des angefochtenen Urtheils beizutreten, daß vor der Patentertheilung nicht bekannt und von dem Widerkläger neu offenbart war die Thatsache, es lasse sich durch das Zusammenschmelzen von Kolophonium und Glycerin nach den in der Patentschrift näher angegebenen Methoden ein Produkt herstellen, welches bei Herstellung von Lacken und Firnissen dem Kolophonium gegenüber Vorzüge hat. Nun ist es allerdings richtig, daß mit dem Patente 32 083 nicht jedes Zusammenschmelzen von Kolophonium und Glycerin unter Schutz gestellt war, sondern gemäß § 1 des Patentgesetzes Ziffer 2 nur das zur Herstellung des neuen Surrogatstoffes beschriebene, bestimmte Verfahren, und zwar dieses als einheitliches und in seinem ganzen Umfang. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Widerbeklagte sich eines Eingriffes in das Patent 32083 dann nicht schuldig machte, wenn er nicht das gesammte geschützte Verfahren zur Herstellung des Stoffes benutzte, sondern unter Hinweglassung der übrigen Theile den wesentlichen Theil desselben. Eine Patentverletzung liegt vielmehr schon dann vor, wenn der Erfindungsgedanke zwar nicht vollständig, aber doch in wesentlichen Theilen, auf welche sich der Patentschutz erstreckt, nachgebildet oder — beim patentirten Verfahren — nachgeahmt wird, und es besteht auf dem Gebiete der mechanischen, wie der chemischen Industrie in der Rechtsprechung Uebereinstimmung darüber, daß ein Dritter, welcher die patentirte Erfindung nur zum Theile verwendet oder an die Stelle eines Elementes derselben ein gleichwerthiges setzt, nicht weniger die patentirte Erfindung benutzt als derjenige, welcher sich in seiner Thätigkeit vollkommen und genau an den vom Erfinder der Oeffentlichkeit bekannt gegebenen und sodann nach Maßgabe des Gesetzes geschützten Erfindungsgedanken anschließt. Es ist den Ausführungen des Berufungsgerichts darüber allenthalben beizutreten, daß das Rezept des Revisionsklägers unter Verzicht auf eigene Zuthaten und unter Verzicht auf die Wiedergabe der vollkommeneren Gestaltung, welche sich aus dem Patent 32 038 Beispiel a bezüglich der Abscheidung der weicheren und flüchtigeren Bestandtheile des Kolophoniums und des weiteren Erhitzens unter Druck ergiebt, dem in diesem Beispiel wiedergegebenen Verfahren entnommen ist, daß dieses so eingeschränkte Verfahren vor der Anmeldung des Patents nicht bekannt war und auf einem Erfindungsgedanken beruht. Hat der Revisionskläger also das patentirte Verfahren wenn auch in einer weniger vollkommenen Gestalt als sie in dem patentirten Gesammtverfahren enthalten ist, benützt, so hat er sich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, einer Patentverletzung schuldig gemacht. Nun ist aber dem Berufungsgerichte auch darin beizutreten, daß bei einem patentirten Verfahren ein „in Verkehrbringen und Feilhalten" darin zu erblicken ist, daß ein Unberechtigter innerhalb der Schutzfrist das Rezept eines ihm durch die Patentschrift bekannt gewordenen Verfahrens, um es gewerblich zu verwerthen, an Interessenten gegen Entgelt weiter giebt. Wer so handelt, maßt sich die gewerbliche Verwerthung eines Erfinderrechts an, dessen ausschließliche Nutzung innerhalb der Schutzfrist nach dem Willen des Gesetzes ausschließlich und unverkürzt dem Erfinder zustehen

soll als Gegenleistung für die der Oeffentlichkeit zu Gute kommende Offenbarung des Erfindungsgedankens. Denn in demselben Maße, in welchem es dem Widerkläger gelang, das Rezept gegen Entgelt an Dritte weiterzugeben, wurde dem Erfinder die Möglichkeit entzogen, das ihm zustehende Ausschließungsrecht durch Ertheilung von Licenzen gewerblich zu verwerthen, wie dies in dem Urtheile des erkennenden Senates vom 11. Mai 1898 in Sachen Huch wider Bock I 111/98, veröffentlicht in Seufferts Archiv, Bd. 54 S. 48, des Weiteren dargelegt ist. Allerdings erstreckt sich das deutsche Patent in seiner Wirksamkeit nur auf das Reichsgebiet. Licenzen zur Ausnutzung des im Deutschen Reiche patentirten Verfahrens im Auslande konnte der Revisionsbeklagte mit der Wirksamkeit, daß er dadurch den Licenzträgern etwas erlaubt hätte, was ihnen ohne die Licenz verboten gewesen wäre, also nicht ertheilen. Und ebenso wenig würden die Ausländer für die Kundgabe eines Verfahrens, welches durch eine Deutsche Patentschrift bereits offenbart war, dann geneigt gewesen sein, dem Revisionsbeklagten ein Entgelt zu bezahlen, wenn ihnen für ihre Person die Deutsche Patentschrift vorher bekannt geworden wäre. Allein diese Erwägung schließt die Annahme nicht aus, daß sich der Kläger einer Patentverletzung gemäß § 35 des Patentgesetzes schuldig gemacht hat, wenn er im Inlande oder vom Inlande aus an Ausländer das Rezept über ein ihm angeblich zur Verfügung stehendes Verfahren gegen Entgelt mittheilt, während er thatsächlich das Rezept aus dem entnahm, was dem Beklagten im Inlande als dessen geistiges Eigenthum geschützt war. Er benutzte damit das geistige Eigenthum des Beklagten widerrechtlich zu eigenem Vortheil und muß den dadurch entzogenen Gewinn dem Beklagten herausgeben, da sich, wie von diesem Senat wiederholt erkannt ist, eine solche Gewinnziehung als ein dem Patentinhaber zugefügter Vermögensschaden wohl auffassen läßt.

Daß der Widerbeklagte die ihm nachgewiesene Verletzung des dem Widerkläger ertheilten Patentes 32 083 wissentlich oder mindestens grobfahrlässig begangen hat, ist in dem angefochtenen Urtheile unter eingehender Begründung thatsächlich festgestellt und deshalb auch im Hinblick auf §§ 4 und 35 des Patentgesetzes der gezogene Schluß richtig, daß der Widerbeklagte dem Widerkläger den Schaden zu ersetzen hat, den dieser dadurch erlitt, daß der Widerbeklagte vor dem Erlöschen des Patentes 32 083 ein Rezept verkauft hat, welches mit dem Inhalt seines Schreibens vom 4. Mai 1893 an die Firma K. & B. in Barmen übereinstimmte.

Die Revision des Widerbeklagten war demnach zurückzuweisen.

II. Dagegen erscheint die Revision des Widerklägers als begründet. Der Widerkläger beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht demjenigen Theile seines Widerklageantrages, in welchem er von dem Widerbeklagten Rechnungslegung über die aus der Verwerthung des Patentes 32 083 gezogenen Einnahmen forderte, nicht stattgegeben und nicht auch in diesem Punkte das die Widerklage abweisende landgerichtliche Urtheil abgeändert hat. Diese Beschwerde ist gerechtfertigt. Denn mit dem Satze des Berufungsgerichts, daß von einer Verpflichtung des Widerbeklagten zur Rechnungslegung über seine Einnahmen nicht die Rede sein könne, wenn die Schadensersatzforderung auf dem Delikt der Patentverletzung beruht, läßt sich der bezügliche Anspruch des Widerklägers nicht erledigen. Zwar ist, wie auch das Berufungsgericht annimmt, davon auszugehen, daß für die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Patentinhaber aus einer Patentverletzung ein Entschädigungsrecht erwächst, der § 35 des Patentgesetzes ausschließlich maßgebend ist und neben dieser reichsgesetzlichen Bestimmung für die Anwendung landesrechtlicher Normen über die Entschädigungspflicht kein Raum ist. Allein es ist rechtsirrthümlich, wenn hieraus die Schlußfolgerung gezogen wird, daß ein Anspruch des Verletzten auf Rechnungslegung nicht stattfinden könne. Fällt, wie vom Reichsgericht angenommen wird, der Gewinn, welchen der Kläger durch gewerbliche Verwerthung des dem Beklagten patentirten Verfahrens bezogen hat, unter den Begriff des Schadens, dessen Ersatz der Beklagte nach § 35 des Patentgesetzes fordern kann, so ist nicht ausgeschlossen, bezüglich der Hilfsmittel, welche dem Beklagten zur Erlangung einer Kenntniß von der Höhe des vom Beklagten gezogenen Gewinnes dienlich sind, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Das gemeine Recht

l. 6 § 3 Dig. 3, 5; Windscheid's Pandekten § 431 Note 15; Dernburgs Pandekten § 123 Ziffer 1

läßt denjenigen, welcher wissentlich fremdes Vermögen als eigenes behandelte, wie einen Geschäftsführer haften, der fremde Geschäfte gewinnsüchtig für sich besorgte. Daraus ergiebt sich, daß derselbe auf Rechnungslegung über den auf diese Weise rechtswidrig gezogenen Gewinn haftet.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in den Urtheilen

vom 27. Januar 1874 Bd. XII S. 169 und
vom 13. September 1877 Bd. XXII S. 338 ff.

eine aus derartiger Geschäftsführung folgende Pflicht zur Rechnungslegung bei Veranstaltungen unbefugten Nachdrucks anerkannt und es ist nicht abzusehen, warum derselbe Grundsatz nicht bei erwiesenen Eingriffen in Patentrechte, begangen durch rechtswidrige Verwerthung derselben, Anwendung finden sollte.

Auch nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches würde dem Widerbeklagten gemäß § 687 Abs. 2, 681 und 666 die Pflicht zur Rechnungslegung obliegen.

Hiernach war der Revision des Widerklägers stattzugeben, die Entscheidung des Berufungsgerichts, wie sie in Satz 1 als Theilurtheil bezeichnet ist, aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Widerklägers gegen das Urtheil der I. Civilkammer des Landgerichts zu Stuttgart vom 4. März 1899 die unter II der getroffenen Entscheidung oben näher bezeichnete Verpflichtung des Widerbeklagten zur Rechnungslegung auszusprechen.

Die Kosten der Revisionsinstanz hat der Kläger und Widerbeklagte gemäß §§ 91 Abs. 1 und 97 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zu tragen, während es zweckmäßiger dem Schlußurtheil vorbehalten bleibt, zu würdigen, daß der Widerkläger mit seinem Anspruch auf Rechnungslegung durchgedrungen ist.

I. 459/99.

Ausland.

Frankreich.

Vorschlag zur Abänderung des Patentgesetzes.

Der Senator Laurens hat am 4. Dezember 1899 dem Senat einen auf die Abänderung des Patentgesetzes vom 5. Juli 1844 abzielenden Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorgelegt:

„Art. 1. Ein Patent dauert 20 Jahre. Behufs Regelung der Gebührenfrage ist diese Frist in vier Perioden zu je einem Jahrfünft getheilt.

Die jährlichen Gebühren betragen:

in der ersten Periode	. . .	10 Frcs,
„ „ zweiten „	. . .	100 „
„ „ dritten „	. . .	200 „
„ „ vierten „	. . .	400 „ .

Art. 2. Eine Erfindung, welche zwar Gemeingut geworden, aber seit vier Jahren nicht ausgeführt ist, kann aufs neue patentirt werden.

Art. 3. Ist eine Erfindung im Auslande geschützt, ausgeführt und öffentlich beschrieben, so kann der erste Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger dennoch in Frankreich ein Patent darauf erwerben, welches allerdings mit dem ersten Patente sein Ende erreicht.

Art. 4. Der Ausführungszwang wird aufgehoben.

Art. 5. Ein Patentinhaber, welcher die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt hat, kann sich trotzdem den Patentschutz erhalten, wenn er nachweist, daß er aus seiner Erfindung keinen Vortheil gezogen hat und wenn er den dreifachen Betrag der schuldigen Gebühren nachzahlt.

Art. 6. Die Vortheile dieses Gesetzes sollen bereits einem bisherigen Patentinhaber zu Gute kommen, falls dieser es innerhalb Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen wird.

Die bisherigen Patentinhaber werden eine Bescheinigung erhalten, in welcher die neuen Gebührenpflichten dargelegt sind."

Der französische Senat hat die Vorberathung dieses Gesetzentwurfes der fünften Kommission übertragen. Die Letztere empfiehlt dem Senat die Berathung des Entwurfs.

(Bulletin off. 12. 4. 00. p. 233.)

Oesterreich.

Entscheidung des Patentamtes (Anm.-Abth. III) vom 9. Dezember 1899, Z. 6686.

Die von dem Patentgesetze aufgestellten Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung müssen auch bei dem Gegenstande einer Zusatzpatent-Anmeldung zutreffen.

Gründe:

Die von der Firma J. F. in P. eingereichte Zusatzpatentanmeldung war darauf gerichtet, daß bei Polarisations-Apparaten mit Glasskalen der Nonius durch eine Lupe ersetzt werden sollte, deren mit Mikrometerskala oder Filarmikrometer versehenes Okular das Bild einzelner Grade im Bruchtheile theilt.

Auf den Vorhalt, daß die Anmeldung lediglich die Uebertragung einer bei Meßinstrumenten bekannten Einrichtung auf einen Polarisationsapparat zu dem gleichen Zwecke betreffe, äußerte sich die Anmelderin dahin, daß, obschon die Anwendung einer Lupe zum Ablesen einer Theilskala keine Neuheit bilde und daher, für sich verwendet, für Polarimeter keine patentfähige Erfindung begründe, diese Einrichtung als Ausgestaltung des ihr bereits durch selbständiges Patent geschützten Polarisationsapparates Gegenstand eines Zusatzpatentes bilden könne.

Das Patentgesetz stellt vollständig gleiche Voraussetzungen für die Patentfähigkeit der Erfindungen, mögen für dieselben selbständige oder Zusatzpatente geworben werden, auf. Da die Anmelderin aber, wie eben erwähnt, selbst zugiebt, daß sie in der Anwendung einer Lupe zum Ablesen einer getheilten Skala an einem Polarimeter eine patentfähige Erfindung nicht begründet, so ist es unerfindlich, weshalb diese Anschauung für ein mit Glasskala versehenes Polarimeter eine Aenderung erfahren soll, da bei Apparaten dieser Art die Anbringung einer mit Glasmikrometer versehenen Lupe zweifellos keinen anderen Zweck hat, als bei Polarimetern anderer Type.

Der Umstand, daß eine solche Ablesevorrichtung, wie sie in der Beschreibung ausgeführt ist, für Skalen aus Elfenbein und Metall eine untergeordnete Bedeutung hatte und daher nicht benutzt wurde, während sie bei Polarisationsapparaten mit Glasskalen mit Vortheil Verwendung findet, ist nur durch die besonderen Eigenschaften der speziellen Art von Polarimetern, nämlich durch die Anordnung von Glasskalen an denselben bedingt: Der durch diese Anordnung begründete technische Effekt begründet lediglich die Patentfähigkeit von mit Glasskalen ausgerüsteten Polarimetern, die im Gegenfalle, wenn kein solcher Vortheil vorhanden gewesen wäre, hätte geleugnet werden müssen, kann aber nicht herangezogen werden, um die Patentfähigkeit des Ersatzes des Nonius durch eine Lupe zu erweisen, welcher, wie erwähnt, bei anderen Meßinstrumenten mit dem ganz gleichen Erfolge bereits vor dem Anmeldungstage und zwar auch im Inlande zur Anwendung kam.

Es mußte daher das Ansuchen um Ertheilung eines Zusatzpatentes zurückgewiesen werden, da gemäß §§ 1 u. 3, Zl. 2 P.-G. eine neue patentfähige Erfindung nicht vorlag.*)

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Begriff des Waarenzeichens.

1. Vom 13. Dezember 1899 und vom 15. Februar 1900.

Der Grundsatz, daß die Abbildung der Waare, für welche das Zeichen bestimmt ist, nicht als Waarenzeichen eingetragen werden kann, findet auch auf die Abbildung solcher Theile Anwendung, die für die Waare charakteristisch sind.

Die Abbildung eines technisch eigenartigen Kettenhakens war für Haken und Ketten angemeldet nnd als Abbildung der Waaren zurückgewiesen. Dieselbe Darstellung wurde darauf für Flaschenzüge und Winden angemeldet. Die Anmeldung ist durch Verfügung vom 13. Dezember 1899 mit folgenden Gründen beanstandet worden:

Es ist im Verkehr allgemein üblich, Kataloge, Prospekte, Preisverzeichnisse, Jahresberichte, Briefbogen u. s. w. mit Abbildungen derjenigen Waaren zu versehen, auf welche sich die betreffenden Drucksachen beziehen. Diese Abbildungen beschränken sich nicht auf eine Darstellung der Waaren im Ganzen, sondern sie geben auch vielfach, insbesondere wenn es sich um Maschinen und Apparate handelt, solche Theile der Waaren, welche für das Funktioniren der Maschine oder des Apparates von besonderer Bedeutung sind oder welche eine eigenartige Konstruktion aufweisen, in Einzeldarstellungen wieder. Solche Darstellungen bezwecken, dem Interessenten das Wesen der angebotenen Waaren zu erläutern, sie weisen auf die Waare selbst, nicht aber auf ihren Ursprung aus einem bestimmten Betriebe hin. Sie haben daher nicht die Natur eines Waarenzeichens im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, und durch ihre Eintragung in die Zeichenrolle würde der Verkehr in der üblichen Anpreisung der Waaren in unzulässiger Weise beschränkt werden. Der Grundsatz, daß die Abbildung der Waare, für welche das Zeichen bestimmt ist, nicht als Waarenzeichen eingetragen werden kann (vergl. die Entscheidungen der Beschwerdeabtheilung vom 8. und 18. Juni 1897, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1897, Seite 183 und 212) muß daher auch auf die Abbildung solcher Theile der Waare, welche charakteristisch für ihr Wesen sind, zur Anwendung gebracht werden.

Diese Gesichtspunkte treffen auf den vorliegenden Fall zu. Das angemeldete Zeichen stellt einen eigenthümlich gestalteten Kettenhaken dar. Da die Feststellung der Kette für das Funktioniren von Winden und Flaschenzügen — den Waaren, für welche das Zeichen angemeldet ist, — von wesentlicher Bedeutung ist, so wird der Verkehr in der angemeldeten Darstellung lediglich einen Hinweis darauf erblicken, daß die mit dieser Abbildung vertriebenen Winden und Flaschenzüge mit dem dargestellten Kettenhaken versehen sind.

Dem Zeichen muß daher auf Grund des oben angezogenen § 1 die Eintragung versagt werden.

Die Zurückweisung der Anmeldung erfolgte durch Beschluß vom 15. Februar 1900 mit folgenden Gründen:

Die in der Verfügung vom 13. Dezember 1899 enthaltenen Versagungsgründe erweisen sich auch nach erneuter Prüfung als zutreffend. Ob ein Kettenhaken, wie er in dem angemeldeten Zeichen figürlich dargestellt ist, für Flaschenzüge und Winden ungeeignet ist, kann dahingestellt bleiben. Unleugbar finden bei Flaschenzügen und Winden, sowie bei sonstigen Hebezeugen aller Art, für die das Zeichen bestimmt ist, Haken in Verbindung mit Ketten Verwendung. Der Verkehr wird deshalb in der gewählten Abbildung einer herabhängenden Kette, von der, durch einen merklich hervortretenden Haken verbunden, eine weitere Kette ausgeht, denjenigen Theil des Hebezeuges oder der dazu gehörigen Binde- oder Schlingkette erblicken, der sich als Lastträger kennzeichnet. Darin wird der Verkehr nur die Abbildung eines Theiles der Waare selbst, nicht aber ein Zeichen zu sehen vermögen, unter dem die Waare vertrieben werden soll und das auf den Ursprung aus einem bestimmten Betriebe hinweist. Eine derartige Abbildung hat deshalb, wie in der eingangs genannten Verfügung bereits weiter ausgeführt ist, nicht die Natur eines Waarenzeichens im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, dem angemeldeten Zeichen ist deshalb die Eintragung zu versagen.

Sch. 3666/23, Wz. 294/99.

b) Täuschungsgefahr. — Fremder Name.

2. Vom 21. September 1899.

Der Name „Steinweg“ kann für die Aktiengesellschaft Steinway & Sons nicht eingetragen werden.

Die Bedenken, welche in der Verfügung vom 13. Mai 1899 gegen die Eintragung des angemeldeten Wortzeichens geltend gemacht worden sind, sind nach nochmaliger Prüfung für zutreffend erachtet worden. Die dagegen gerichteten Ausführungen der Anmelderin sind demgegenüber unerheblich und können deshalb eine andere Beurtheilung der Sachlage nicht herbeiführen.

Eigennamen können nur dann zur Eintragung gelangen, wenn sie die bürgerlichen oder Firmennamen der Anmelder selbst sind oder doch eine zulässige übliche Abkürzung des Firmennamens darstellen, oder wenn die Anmelder zu einem Träger des angemeldeten Namens solche Beziehungen zu ihren Geschäftsbetrieben nachweisen können, welche sie berechtigt erscheinen lassen, den angemeldeten Namen im Verkehr als Bezeichnung ihrer Waaren zu benutzen.

*) Vgl. die Entscheidung des deutschen Reichsgerichts in diesem Blatte, 1896 S. 148 und 1897 S. 145.

Vorliegend trifft keiner dieser Fälle zu. Anmelderin giebt selbst zu, daß der angemeldete Name weder einen Theil noch eine Abkürzung ihrer Firma bildet. Aus dem Umstande, daß der Begründer des Geschäftes der Anmelderin in Deutschland den Namen Steinweg führte, kann dieselbe eine Berechtigung zur Führung dieses Namens als Waarenzeichen nicht herleiten. Denn in Beziehung auf den jetzt der Anmelderin gehörigen Geschäftsbetrieb hat dieser Begründer nur den Namen „Steinway“ geführt und nur diesen letzteren Namen mit dem Geschäftsbetriebe verbunden. Ein weiteres Recht als zur Führung des Namens „Steinway“ konnte die Anmelderin daher mit dem Erwerbe des Geschäftsbetriebes nicht erwerben. Es erübrigte sich, in Ermittelungen darüber einzutreten, ob der Begründer des Geschäfts der Anmelderin zu jeder Zeit auch den Namen „Steinweg“ zu führen berechtigt war, weil dieses Recht als ein höchst persönliches nicht ohne Weiteres auf die Anmelderin übergehen konnte. Da die Anmelderin ferner eine Aktiengesellschaft, d. h. eine von der Person der Mitglieder vollkommen unabhängige juristische Person ist, so könnte der Anmelderin der Name „Steinweg“ auch dann nicht zugestanden werden, wenn einzelne ihrer Mitglieder oder sogar Personen in den leitenden Stellen ihrer Verwaltung zur Führung dieses Namens berechtigt wären.

Es mag der Anmelderin zugegeben werden, daß „Steinway“ und „Steinweg“ im hohen Grade verwechselungsfähig sind, und daß in Deutschland der Name „Steinway“ vielfach „Steinweg“ ausgesprochen werden wird, es ist indessen nicht ersichtlich, inwiefern diese Thatsache für die Anmelderin ein Recht auf die Eintragung des Namens Steinweg in die Zeichenrolle begründen kann.

Das angemeldete Zeichen entspricht somit nicht den thatsächlichen Verhältnissen und ist auch geeignet, insofern eine Täuschung im Verkehr hervorzurufen, als man beim Lesen des Zeichens auf den Instrumenten der Anmelderin leicht zu dem Glauben gelangen kann, es handele sich um Instrumente einer von der Anmelderin verschiedenen Firma. Eine derartige Irreleitung des Verkehrs zu verhüten ist einer der Hauptzwecke des Waarenzeichengesetzes.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, und es kann dahingestellt bleiben, ob eine Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Zeichen Nr 7065 als vorliegend zu erachten ist.

A. 1975/25 Wz. 2/99.

3. Vom 6. November 1899.

Bildzeichen mit Inschrift „Original-Singer“ für Fahrräder abgewiesen.

Wie in der Verfügung vom 11. September ausgeführt, wird das Wort „Singer“ in dem angemeldeten Zeichen vom Verkehr auf eine so firmirende Fabrik bezogen werden. Da der Anmelder sachliche Beziehungen zu einer solchen nicht nachzuweisen vermag, so ist die fragliche Angabe unrichtig und irreführend. Auf welche Firma man das Zeichen zurückführen wird, ist unerheblich. Es kommt nicht einmal darauf an, daß dem Beschauer des Zeichens überhaupt eine ihm bekannte bestimmte Firma vorschwebt. Auch wenn eine solche Firma gar nicht existirt, besteht die Gefahr der Täuschung durch unrichtige Angaben. Denn entscheidend ist, daß der Anmelder einen als Kennzeichnung einer bestimmten Provenienz aufzufassenden Namen verwendet, dessen Benutzung ihm mangels sachlicher Beziehungen zu einer Person oder Firma dieses Namens nicht zusteht, und daß er so die wahre Herkunft der Waare verschleiert. Deshalb ist dem Zeichen die Eintragung auf Grund des § 4 Z. 3 zu versagen.

Die Fortlassung des Wortes „Original“ würde keinen Unterschied in der Beurtheilung herbeiführen.

F. 2956/10 Wz. 93/99.

4. Vom 30. November 1899.

Die Worte „Gesetzlich geschützt“ werden im Verkehr im Allgemeinen auf die Waare selbst bezogen. Wenn ein solcher Schutz nicht besteht, können diese Worte in Etiketten nur dann zugelassen werden, wenn durch entsprechende Zusätze oder durch die Stellung der Worte außer Zweifel gestellt ist, daß es sich um zeichenrechtlichen Schutz handelt.

Der Umstand, daß bei dem Verfahren zur Eintragung des unter Nr 21 247 in die Rolle gelangten Zeichens die ursprünglich wegen der Inschrift „patentamtlich geschützt“*) erhobene Beanstandung nachträglich fallen gelassen wurde, steht der Beanstandung der in dem jetzigen Zeichen enthaltenen Inschrift „gesetzlich geschützt“ nicht entgegen. Welche Gründe damals dazu geführt haben, die Beanstandung wieder fallen zu lassen, kann hier unerörtert bleiben. Nachdem in neuerer Zeit durch wiederholte Anfragen aus dem Publikum der Abtheilung für Waarenzeichen zum Bewußtsein gekommen ist, daß die Angabe „gesetzlich geschützt“ im Verkehr in vielen Fällen nicht auf den Markenschutz, sondern auf irgend einen Schutz für das Erzeugniß selbst bezogen wird, erscheint das Bedürfniß begründet, diese Inschrift in allen den Fällen, in denen sie irrthümlicherweise auf die Waare selbst bezogen werden kann, in den einzutragenden Zeichen nicht zuzulassen. Ein solcher Fall liegt hier vor. Ein großer Theil des konsumirenden Publikums wird annehmen, daß die unter der Bezeichnung Megerlin in den Handel kommende Waare gesetzlichen Schutz genieße, während der durch Eintragung in die Zeichenrolle erlangte Schutz sich thatsächlich nur auf die eingetragene Etikette bezw. die Bezeichnung „Megerlin“ erstreckt.

Der Hinweis auf § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes ist verfehlt. Derselbe schützt nur eine solche Ausstattung, welche innerhalb der betheiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der Waare

*) Ueber die Worte: „Patentamtlich geschützt“ vgl. das Urtheil des Kammergerichts vom 12. 2. 1900, Seite 167 dieses Blattes.

eines bestimmten Ursprungs gilt, also im Verkehr bereits thatsächliche Anwendung gefunden hat.

Dieser Schutz ist von der Eintragung der Etikette in die Zeichenrolle ganz unabhängig, und es ist nicht anzunehmen, daß im Verkehr die Worte „gesetzlich geschützt“ auf den Schutz des § 15 a. a. O. bezogen werden.

Soll durch die Inschrift „gesetzlich geschützt“ dem Publikum nur zu erkennen gegeben werden, daß die Etikette gesetzlich geschützt ist, so würde dafür der diesseits nicht zu beanstandende Vermerk „Etikette gesetzlich geschützt“ oder „Etikette unter Nr. . . . . als Waarenzeichen geschützt“ oder eine ähnliche Angabe zu wählen sein.

D. 2822/18 Wz. 137/99.

5. Vom 20. März 1900.

Beurtheilung von Wortzeichen, welche aus einem Namen bestehen, der eine berühmte Persönlichkeit, eine Firma und eine Stadt bezeichnet. Löschung des Wortzeichens „Nelson“ für Messerschmiedewaaren abgelehnt.

Der Anregung zur Löschung des Zeichens 37364 „Nelson“ kann nicht entsprochen werden. Nelson ist der weltbekannte Name des englischen Admirals, der Verkehr wird darin in erster Linie einen Hinweis auf diese berühmte Persönlichkeit erblicken. Daß Nelson daneben noch Städtename ist, kommt in Folge dessen nicht in Betracht. Der Städtename tritt gegenüber dem Personennamen völlig zurück. Daß Namen berühmter Persönlichkeiten im Verkehr gern als Schlagworte gewählt werden, ist eine bekannte Thatsache. Häufig werden dann derartige Namen auch zur Bezeichnung von Oertlichkeiten benutzt, ohne daß hierdurch in der Regel im Verkehr die Erinnerung an den Namensträger verwischt würde. Das Gleiche hat für geographische Namen zu gelten, die zwar älter sind als der Träger desselben persönlichen Namens, die aber erst durch die Berühmtheit der Persönlichkeit dem Verkehr bekannt werden.

Unerheblich ist ferner, daß der Name sich als Personenname häufiger vorfindet, wofern im Verkehr das Andenken an einen bestimmten Träger dieses Namens sich erhalten hat. Es ist deshalb vorliegend nicht von Bedeutung, daß sich zwei Firmen, H. A. Nelson & Sons in Montreal und Toronto finden, denen von Deutschland aus Eisen- und Messerschmiedewaaren mit der Bezeichnung Nelson geliefert sind. Denn abgesehen davon, daß es sich hier nur um den Export von Waaren handelt, dessen Wirkung auf den inländischen Verkehr nicht ersichtlich ist, sind auch die genannten Firmen nicht für derart bekannt zu erachten, daß beim Sehen und Hören des Wortes Nelson im Verkehr die Erinnerung an sie den in dem Worte liegenden Hinweis auf den englischen Admiral verdrängt hätte. „Nelson“ hat deshalb weder als Herkunftsangabe zu gelten, noch ist eine Täuschungsgefahr darin zu erblicken. Aus § 4 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kann somit die Löschung des Zeichens 37 364 nicht erfolgen.

Auch Freizeicheneigenschaft hat das Wort Nelson nicht erlangt, da im Jahre 1899, in welchem dem Worte der Zeichenschutz durch Anmeldung und Eintragung gewährt ist, außer der Zeicheninhaberin und der Löschungsanregerin nur noch eine Firma, J. E. Bl. in S., als Verwenderin in Betracht kommt.

Diese Benutzung ist zur Freizeichenentwickelung nicht für ausreichend zu erachten. Daß in früheren Jahren noch die eine oder andere, jetzt erloschene Firma das Wort Nelson verwendet hat, ist unerheblich, da auch für ältere Zeiten den sachkundigen Handelskammern und andern Interessenten eine allgemeine Verbreitung des Wortes als Waarenzeichen nicht bekannt ist.

B. 5447/9b Wz. 14/99 L.

c) Widerspruchs-Verfahren.

6. Vom 8. Januar 1900.

Ist die nachträgliche Erweiterung eines Widerspruchs zulässig, wenn der Widerspruch ausdrücklich auf einzelne Waaren des Waarenverzeichnisses beschränkt ist?

Der Widersprechende, dem die Benachrichtigung über die Anmeldung des vorliegenden Zeichens am 30. September 1899 behändigt ist, theilte dem Patentamt in einer am 5. Oktober eingegangenen Zuschrift mit, daß er „nur gegen die Eintragung von Backblechen und Horden Widerspruch erheben müsse, da diese Artikel in seine Fabrikation eingriffen, während er gegen die Eintragung des Waarenzeichens für die andern Waaren nichts einzuwenden habe.“ Später schrieb er hingegen, daß er nach nochmaliger gründlicher Durchsicht des angemeldeten Waarenverzeichnisses seinen Widerspruch noch gegen eine Anzahl anderer Waaren richten wolle. Diese zweite Erklärung ist am 31. Oktober hier eingegangen, während die im § 5 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 festgesetzte einmonatliche Frist zur Erhebung des Widerspruchs bereits mit dem 30. Oktober abgelaufen war.

Die nachträgliche Widerspruchserklärung kann nicht berücksichtigt werden, weil sie verspätet eingegangen ist. Daß die erste Widerspruchserklärung rechtzeitig erfolgte, kann der nachfolgenden nicht zu statten kommen, weil beide Erklärungen in ausgesprochenem Gegensatze zu einander stehen. Da in der ersten Erklärung der Widerspruch ausdrücklich auf Backbleche und Horden beschränkt war, kann in dem späteren Schreiben eine bloße Ergänzung oder Vervollständigung derselben nicht gefunden werden. Vielmehr handelt es sich um einen neuen Widerspruch, für dessen Gültigkeit zum mindesten erforderlich war, daß er noch innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte. Da dies nicht geschehen ist, kann die Frage, wie bei rechtzeitiger Einlegung des weiteren Widerspruchs zu entscheiden und ob ihm ungeachtet des in der ersten Erklärung ausgesprochenen Verzichts Rechtswirksamkeit beizumessen wäre, dahingestellt bleiben.

Nachdem der Anmelder Backbleche und Horden, gegen die der ursprüngliche Widerspruch sich richtet, aus seinem Waarenverzeichniß ausgeschieden hat, steht hiernach der Eintragung des angemeldeten Zeichens nichts mehr entgegen.

L. 2883/42 Wz. 246/99.

d) Kollision.

7. Vom 10. Juni 1899.

Die Uebereinstimmung von Wortzeichen, welche aus demselben Stamm mit verschiedenen Endungen gebildet sind, ist zu verneinen, wenn der durch den Stamm bezeichnete Begriff in sachlicher Beziehung zur Waare steht.

„Lucin", „Lucia" und „Lucinda" für Beleuchtungsgegenstände.

Dem Zeichen „Lucin" ist mit dem Zeichen „Lucia" und „Lucinda" der Theil „Luci" gemeinsam. Da es sich um Lampenbrenner, Cylinder, Glühkörper ꝛc. handelt, so wird der Verkehr bei „Luci" an den Beleuchtungszweck denken und den wesentlichen Zeicheninhalt nicht hierin, sondern in der nachfolgenden Wortendung suchen. „Luci" vom lateinischen „lux" (Licht) ist in fast alle modernen Sprachen übergegangen und allgemein verständlich. Im Italienischen kommen u. a. vor: lucido (hell), lucidare (beleuchten); im Französischen: lucide (hell, licht); im Englischen: lucify (erleuchten) lucific (leuchtend).

Ein Waarenzeichenschutz für Wortzeichen, die „luci" enthalten, kann hiernach, wenn es sich um Waaren handelt, die mit dem Beleuchtungszwecke zusammenhängen, nur in beschränktem Umfange gewährt werden. Der den Zeichen „Lucia" und „Lucinda" gewährte Schutz bezieht sich somit nicht auf „Luci" schlechthin, sondern nur auf diesen Theil mit der betreffenden Endung oder einer Endung, die von dieser nicht hinreichend unterschieden werden kann. Daß nun aber „Lucin" von „Lucia" und „Lucinda" nicht sollte unterschieden werden können, ist um so weniger anzunehmen, als die beiden letzteren Worte bekannte Frauennamen darstellen, während „Lucin" nach Analogie der Bezeichnungen für chemische Produkte mit der üblichen Endung „in" gebildet ist. Die Gefahr einer Verwechselung der Zeichen im Verkehr liegt hiernach nicht vor.

G. 2606/4 Wz. 172/98.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

a) Begriff des Waarenzeichens.

1. Vom 30. Januar 1900.

Eine Abbildung der Waare sowie eine bildliche Darstellung der Verwendung der Waare sind nicht eintragungsfähig.*)

Angemeldet war die Darstellung einer Ausgabe-Vorrichtung für Klosetpapier mit einer darunter befindlichen Hand, welche ein Stück Papier herauszieht. Die Anmeldung wurde von der Abtheilung für Waarenzeichen zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist von der Beschwerde-Abtheilung mit folgenden Gründen bestätigt:

Wie der Name der Waare, so ist auch das Bild der Waare und wie eine wörtliche Gebrauchsanweisung, so ist auch eine bildliche Darstellung der Art, in welcher die Waare Verwendung finden soll, nicht schutzfähig. Dies trifft nicht nur für die im ursprünglichen Waarenverzeichniß aufgeführten Waaren, sondern auch auf das ineinandergefalzte Papier zu, auf welches die Beschwerdeschrift das Waarenverzeichniß beschränkt hat. Denn das Bild der Ausgabe-Vorrichtung in Verbindung mit der Hand veranschaulicht lediglich in allgemein verständlicher und bekannter Darstellung den Vorgang der Entnahme des Papiers aus der Ausgabevorrichtung.

E. 2036/23 Wz. 169/99.

*) Aus denselben Gründen ist durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 29. Januar 1900 ein Zeichen für Dampf-Badeapparate zurückgewiesen, welches den halb geöffneten Apparat mit einer darauf sitzenden, ein Dampfbad nehmenden Dame darstellte (R. 3031/23 Wz. 185/99)

b) Zeit der Herstellung.

2. Vom 5. März 1900.

Wortzeichen New Century Caligraph nicht eintragsfähig.*)

Gründe Erster Instanz:

Die Abtheilung tritt dem Vorbescheid dahin bei, daß das Zeichen lediglich aus Bestimmungs- und Beschaffenheitsangaben besteht. Für das Wort „Caligraph" bedarf dies nicht der Ausführung.

In den Worten „New Century" wird der Verkehr nur eine bestimmte Angabe über die Zeit der Herstellung oder über die Zeit der Verwendung der damit bezeichneten Waaren erblicken. Das Publikum wird hierbei berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß die Erzeugnisse der neuesten Zeit vielfach durch eigenartige Beschaffenheit, zu deren Erzielung die neuesten Erfindungen und Errungenschaften der Technik verwerthet worden sind, sowie insbesondere durch eine dem modernen Geschmack entsprechende Ausstattung sich von Erzeugnissen der letzten Jahrzehnte erheblich unterscheiden, und daß naturgemäß das Ueberschreiten der Jahrhundertsgrenze in vielen Branchen eine äußere Veranlassung dazu bieten wird, in besonders eklatanter Weise mit den bisherigen Zuständen zu brechen und in der angedeuteten Richtung einen besonders großen Schritt vorwärts zu thun. Unter diesen Umständen wird der Verkehr in den angemeldeten Worten nicht eine Phantasiebezeichnung, sondern vielmehr eine ernsthafte Angabe über die Zeit der Herstellung und über die Bestimmung der Waaren sehen.

Da das Zeichen ausschließlich aus nicht schutzfähigen Worten besteht, und eine eigenartige Zusammenstellung nicht vorliegt, so mußte nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 seine Versagung erfolgen.

Hierbei ist es unerheblich, ob es bei der Wahl des Zeichens in der Absicht der Anmelder gelegen hat, die genannten Angaben damit zum Ausdruck zu bringen. Maßgebend für die Anwendung der angeführten Gesetzesbestimmungen

*) Aus denselben Gründen sind von der Abtheilung für Waarenzeichen zurückgewiesen die Wortzeichen: Das neue Jahrhundert, das 20. Jahrhundert, Jahrhundert, Saeculum, XXe siècle u. s. w., desgleichen von der Beschwerdeabtheilung I das Zeichen: Siglo XX.

ist allein der Gesichtspunkt, daß Worte, welche zu Angaben über die Zeit der Herstellung und über die Bestimmung der Waare verwandt werden können, durch Eintragung in die Rolle zu Gunsten eines Einzelnen dem freien Verkehr nicht entzogen werden dürfen; insbesondere ist gerade jetzt, an der Wende zweier Jahrhunderte ein Bedürfniß nach freier Verwendung derartiger Ausdrücke anzuerkennen.

A. 2108/23 Wz. 126/99.

Die Entscheidung ist durch Beschluß der Beschwerde-Abtheilung vom 5. März 1900 bestätigt.

c) Täuschungsgefahr. — Fremder Name.

3. Vom 9. Juni 1899.

Wortzeichen „Flor de Simchos" für Tabakfabrikate nicht eintragsfähig, auch wenn Simchos keine geographische Bezeichnung, sondern ein Phantasiewort ist.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz.

Das angemeldete Zeichen „Flor de Simchos" kann im Verkehr nicht anders als eine Angabe über die Pflanzung des Tabaks, aus welchem die mit dem Zeichen versehenen Fabrikate hergestellt sind, verstanden werden.

Da dies nicht zutrifft und in der Angabe der Pflanzung eine Gewähr für eine bestimmte Güte von Tabakfabrikaten erblickt wird, so entspricht das angemeldete Zeichen nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr einer Täuschung über den Werth der Waare.

Unerheblich ist es dabei, daß der Anmelder dem Zeichen eine andere Bedeutung beilegt, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß dieselbe den Konsumenten bekannt ist.

Die Eintragung ist daher gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

Zweiter Instanz.

Die Beschwerde-Abtheilung hat sich den Gründen der ersten Instanz angeschlossen.

Es entspricht einer in der Rauchtabakbranche seit Langem üblichen Sitte, bei Rauchtabaken, insbesondere bei importirten Cigarren, Angaben über die Herkunft aus einem Lande, einer Pflanzung u. s. w. oder von einer bestimmten Firma in der Form einer Zusammenstellung des betreffenden Namens mit den Worten „Flor de" wiederzugeben, und es sind Form und Klang der beigefügten Worte entscheidend, ob die Angabe als eine örtliche oder geschäftliche Herkunftsbezeichnung aufzufassen ist.

Als eine örtliche Herkunftsbezeichnung ist nun in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz das angemeldete Wortzeichen zu bezeichnen, und seine Nichteintragsfähigkeit folgert die Vorinstanz unter zutreffender Begründung und in Gemäßheit der herrschenden Praxis des Patentamts daraus, daß das Zeichen die täuschende Angabe enthält, die Waare stamme aus einer bestimmten, spanischen oder orientalischen Pflanzung oder Herstellungsstätte, was thatsächlich nicht der Fall ist. Daß das Wort „Simchos" hebräischen Ursprungs sei, bleibt belanglos, der Verkehr wird die hebräische Bedeutung darin nicht erkennen.

Der erstinstanzliche Beschluß war demnach auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr 3 zu bestätigen.

S. 1844/88. Wz. 4/98.

4. Vom 5. Juli 1899 (a) und vom 8. Juli 1899 (b).

Die Eintragung orientalischer oder orientalisch klingender Namen für in Deutschland hergestellte Cigaretten ist abzulehnen, wenn die Namen die Vorstellung erwecken, daß die so bezeichneten Waaren aus einer orientalischen Produktionsstätte herrühren.

Abu Bekr und Kara Ben Nemsi nicht eintragsfähig.

a) Es lauten die Gründe

Erster Instanz.

Das angemeldete Zeichen besteht aus einem Etikett mit der Inschrift „Abu Bekr", welche, wie zutreffend seitens der Vorprüfung hervorgehoben worden ist, den Eindruck eines Firmennamens hervorruft.

Wenn Anmelder dagegen geltend macht, daß „Abu Bekr" ein naher Verwandter Mohameds war und daraus folgert, daß eine Täuschung der Consumenten über die Herkunft der Waare nicht zu befürchten sei, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden, da lediglich die Anschauungen der Durchschnittskonsumenten in Frage kommen. Von diesen kann aber nicht erwartet werden, daß ihnen die Einzelheiten der Geschichte des Stifters der mohamedanischen Religion und eine geschichtliche Person Namens Abu Bekr bekannt ist.

Das große Publikum wird vielmehr die beiden Wörter für den Namen des Herstellers der Waaren ansehen, von dem sie annehmen, daß er mit seinem Namen für die Güte der Waare bürgt.

Trifft letzteres nicht zu, so liegt hierin die Gefahr einer Täuschung über den Werth der Waare.

Die Eintragung ist mithin auf Grund des § 4 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

Zweiter Instanz.

Wenn in der Beschwerdeschrift bemerkt wird, daß man in „unterrichteten" Konsumentenkreisen sehr wohl wisse, woher die Cigaretten stammen, so liegt darin das Anerkenntniß, daß man in nicht unterrichteten Konsumentenkreisen — und solche verdienen ebenso sehr den Schutz durch die Gesetze — sehr wohl Zweifel über die Herkunft der Waare hegen kann. Der Hinweis auf den geringen Preis der Cigaretten fällt für die Entscheidung nicht ins Gewicht, da es weder Sache des Patentamtes noch überhaupt möglich ist, zu kontroliren, zu welchen Preisen eine Waare in den Verkehr gebracht wird. Auch wird kein Produzent oder Händler sich auf die Dauer verbürgen können, seine Waare nur zu einem bestimmten Preise abzugeben. Wenn endlich noch darauf hingewiesen wird, daß Namen wie Mohamed, Madi,

Nansen, Andrée zur Eintragung in die Zeichenrolle zugelassen seien, so ist demgegenüber zu bemerken, daß in jedem einzelnen Falle festzustellen ist, ob ein Name dem großen Publikum so bekannt ist, daß Jedermann bei Nennung des Namens an eine bestimmte Persönlichkeit erinnert wird, welche als Inhaber einer Herkunftsstelle für Waaren außer Frage bleibt. Dies trifft bei den oben erwähnten Namen ohne Weiteres zu, bei dem nicht allgemein bekannten Namen eines Schwiegervaters des Propheten aber nicht zu, und die Gefahr, daß „Abu Bekr“ als eine orientalische Firmenangabe aufgefaßt werden würde, wird noch durch den Doppel-Namen gesteigert.

Dem Eventualantrag auf Beseitigung der Worte „Abu Bekr“ kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da hierdurch das angemeldete Zeichen in einer erheblichen, im Laufe des gegenwärtigen Verfahrens nicht mehr zulässigen Weise geändert werden würde.

Die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluß war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

D. 692/38. Wz. 1065/97.

b) Es ist allerdings in der Cigarettenbranche allgemein üblich, die Fabrikate mit orientalischen oder orientalisch klingenden Namen ausgestattet in den Handel zu bringen. Ob der Verkehr in solchen Worten eine — schutzfähige — Reklamebezeichnung oder einen Hinweis auf eine bestimmte orientalische Produktionsstätte erblicken wird, ist Thatfrage und kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Gegenüber der vorliegenden Anmeldung hat sich die Vorinstanz mit Rücksicht auf die Bildung und den Klang des angemeldeten Wortzeichens „Kara Ben Nemsi“ in zutreffender Weise dahin ausgesprochen, daß in letzterem ein täuschender Hinweis auf eine orientalische Firma zu erblicken ist.

C. 2257/38. Wz. 896/98.

5. Vom 24. Februar 1900.

Das Zeichen „Orloff 00“ weist auf russischen Ursprung der Waare hin und kann daher für in Deutschland hergestellten Likör nicht eingetragen werden.

Wenngleich der Diamant Orlow in der Zeitschrift „Die Woche“ und im Konversationslexikon erwähnt ist, wird in den Kreisen, die als Abnehmer der Waare des Anmelders in Betracht kommen, die Erinnerung an den Diamanten weit überwogen werden durch die Vorstellung des russischen Familiennamens. Gerade auf dem Gebiete der Spirituosen haben russische Produzenten besonderen Ruf, und die Vorstellung, daß das russisch klingende Wort Orloff oder Orlow der Name eines Spirituosenfabrikanten sei, sowie daß ein mit einem russischen Eigennamen bezeichneter Schnaps oder dergleichen aus Rußland stamme, liegt zu nahe, als daß sie durch die vergleichende Parallele zwischen einem der als Merkwürdigkeiten geltenden, aber dem Gedankenkreise des großen Publikums fern liegenden Diamanten und der Kristallform der Waare verdrängt würde. Ist aber Orlow oder Orloff lediglich als Eigenname aufzufassen, so könnte er dem Anmelder nur dann eingetragen werden, wenn er ein Recht, ihn zu führen, nachweisen könnte. Er hat weder das gethan, noch zu widerlegen vermocht, daß die Abnehmer in der durch das Zeichen hervorgerufenen Erwartung, russische Waare zu erhalten, getäuscht werden würden. Wenn er sich auf andere, in fremden Personennamen bestehende Zeichen beruft, so können geschichtliche Figuren, wie Benedek, Prince of Wales, oder hervorragende, allgemein bekannte Personen der Jetztzeit, wie Zola, sehr wohl dazu geeignet sein, gewissermaßen als Schutzpatrone einer Waare zu dienen; der Verkehr kann in derartigen Namen ausschließlich bestimmte Träger derselben erblicken, ohne über die Herkunft der Waare und dergleichen irre geführt zu werden. Der Name Orloff dagegen steht jenem Zeichen nicht gleich, weil eine bestimmte mit geschichtlichem Ruhm oder modernem Glanze umgebene Persönlichkeit dieses Namens dem deutschen Publikum nicht bekannt ist; einen phantasievollen Hinweis auf den einen oder anderen von einzelnen, in der russischen Geschichte hervorgetretenen Männern, die den Namen Orloff führten, wird der Verkehr in dem Zeichen schwerlich erblicken.

Hiernach ist die Beschwerde unbegründet.

K. 4692/16b Wz. 509/99.

6. Vom 12. März 1900.

Eine Etikette, welche die Worte „Russischer Kümmel“ und „Kasan“ sowie die Abbildung einer russischen Flagge enthält, kann für in Deutschland hergestellten Likör nicht eingetragen werden.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz.

Das angemeldete Zeichen besteht aus einer Etikette, welche neben anderen Bestandtheilen (Medaillen, Firma des Anmelders) die Bezeichnung „Russischer Kümmel“ den Namen „Kasan“ sowie die Darstellung der russischen Flagge aufweist. Durch die Verbindung dieser drei letztgenannten Zeichenbestandtheile muß nothwendiger Weise im Verkehr der Eindruck hervorgerufen werden, daß es sich um einen in Rußland fabrizirten Likör handelt, der unter dem Zeichen vertrieben werden soll, was thatsächlich nicht der Fall ist, da das Zeichen für in Deutschland fabrizirten Likör bestimmt ist. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob die Bezeichnung „Russischer Kümmel“ als ein in Deutschland üblicher Gattungsbegriff anzusehen ist, etwa wie Schwedischer Punsch, Schlesischer Korn u. dgl., was der Anmelder behauptet, Denn sollte dies auch thatsächlich der Fall sein. so könnte doch nur dann bei der Anwendung der Bezeichnung für deutschen Likör die Täuschungsgefahr über das Ursprungland als ausgeschlossen gelten, wenn durch die übrigen Bestandtheile der Etikette der Schein ausgeschlossen würde, daß es sich um russische Waare handele. Anders ist es aber, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Bezeichnung in Verbindung mit dem Namen einer russischen Stadt und mit der Darstellung der

russischen Flagge gebraucht wird. Dann wirkt nothwendiger Weise der Gesammtinhalt der Etikette zusammen, um in dem Käufer den Glauben zu erwecken, daß er in Rußland hergestellte Waare unter dem Zeichen erhalte. Dem Zeichen war daher die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesetzes zu versagen.

Zweiter Instanz.

Die Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend und erschöpfend und werden durch die Beschwerdeschrift nicht widerlegt, vielmehr in ihrem Kerne durch das, was der Beschwerdeführer vorbringt, nicht berührt. Auf die Absicht des Anmelders, das Publikum irre zu führen, ist die angefochtene Entscheidung nicht gestützt. Es kommt nur darauf an, ob das Zeichen objektiv unrichtige Angaben enthält und ob dadurch die Gefahr der Täuschung hervorgerufen wird. Bei dem Rufe, den die russische Produktion auf dem Gebiete der Spirituosen genießt, liegt es nahe, daß die Abnehmer russische Waare bevorzugen. Durch das Gesammtbild des Zeichens können sie leicht in den Glauben versetzt werden, der so bezeichnete Kümmel sei russisches Fabrikat, und da dies den Thatsachen nicht entspricht, so ist der Thatbestand des § 4 Nr 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erfüllt. Insbesondere liegt ein irreführender Widerspruch mit den Thatsachen in der Benutzung der russischen Flagge, deren Führung für nicht russische Waare ein im Sinne des angezogenen Gesetzes unzulässiger Mißbrauch ist. In Verbindung mit den anderen von der Vorinstanz gekennzeichneten Zeichentheilen wirkt die falsche Flagge auch dann täuschend, wenn aus diesen anderen Theilen an und für sich ein Grund zur Versagung der angemeldeten Etikette nicht entnommen werden könnte.

K. 4745/16 b Wz.

7. Vom 12. März 1900.

Die Worte „Gesetzlich geschützt" werden im Verkehr nicht als Hinweis auf den zeichenrechtlichen Schutz aufgefaßt.

Das Wort „Moskowiter" ist als Herkunftsangabe anzusehen und daher zur Bezeichnung von in Deutschland hergestelltem Likör nicht zulässig.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz.

Die Anmeldung konnte aus den beiden in der Verfügung vom 28. Oktober 1899 näher dargelegten Gründen nicht zur Eintragung führen. Die Bezeichnung „Moskowiter" wird im deutschen Verkehr völlig gleichbedeutend mit „Moskauer" als adjektivische Form von „Moskau" gebraucht, wobei außer Betracht bleiben kann, daß man im Verkehr die Bezeichnung auch nicht selten als gleichbedeutend mit „russisch" überhaupt braucht. Jedenfalls erscheint die Erwiderung des Anmelders in dem Schreiben vom 7. November 1899 unbegründet. Die in der Wahl dieser Bezeichnung liegende unrichtige Angabe über den Ort der Herstellung der Waare kann durch den Zusatz: „Apotheker B . . .'s Magenbitter" und „Walter B . . . zu C . . . ." nicht ausgeglichen werden, da die unrichtige Angabe gegenüber dem kleinen Zusatz zu sehr ins Auge fällt. Dem angemeldeten Zeichen war daher aus diesem Grunde und wegen der ferneren in den Worten „gesetzlich geschützt" liegenden unrichtigen Angabe, wie dies näher in der oben bezeichneten Verfügung ausgeführt ist,*) die Eintragung gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zu versagen.

Zweiter Instanz.

Der angefochtene Beschluß ist zutreffend begründet, und die Auffassung der Vorinstanz wird durch die Ausführungen der Beschwerdeschrift nicht entkräftet. Selbst wenn die Worte „gesetzlich geschützt" im Sinne des Beschwerdeführers abgeändert würden und damit das gegen diesen Vermerk von der Abtheilung für Waarenzeichen erhobene Bedenken beseitigt werden könnte, bleibt die Eintragung des Zeichens wegen des irreführenden Wortes „Moskowiter" unstatthaft. Dieses Wort ist nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ein willkürlich gebildetes, sondern ein im Verkehr übliches zur Bezeichnung des Ursprungs aus Moskau und im weiteren Sinne aus Altrußland. Gerade weil Rußland in Bezug auf die Produktion von Spirituosen einen besonderen Ruf genießt, dürfen wahrheitswidrige Angaben über russische Herkunft in Zeichen für Spirituosen und gleichartige Waaren nach § 4 Nr 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht zugelassen werden. Der Hinweis auf „Hohenzollern-Veilchen" paßt um deswillen nicht, weil das Land Hohenzollern für Parfümerien keine besondere Rolle spielt und die phantasievolle Anlehnung an das Fürstengeschlecht der Hohenzollern bei diesem Zeichen für die Verkehrsauffassung nahe liegt.

B. 5762/16 b Wz. 822/99.

d) Gleichartigkeit.

8. Vom 27. November 1899.

Zellstoff und Klosetpapier sind gleichartige Waaren.

Die Beschwerdeabtheilung hat sich den Ausführungen der Widersprechenden angeschlossen und erachtet die erstinstanzliche Feststellung, daß Klosetpapier nicht gleichartig mit Zellstoff sei, für unzutreffend.

Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsstätten und der Abnehmerkreise für die beiden genannten Waaren. Hinsichtlich des ersteren Gesichtspunkts ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die meisten Zellstofffabriken selbst ihren Zellstoff in Papier verwandeln. Auch wenn dies innerhalb der Fabrik in getrennten Gebäuden geschieht, so wird doch die Identität der Betriebsstätten dadurch

*) Die Beanstandung war in demselben Sinne erfolgt wie in dem oben Seite 203 abgedruckten Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 30. November 1899.

nicht beseitigt. Da nur Zellstoff zur Herstellung von Klosetpapier verwendet wird, und die Fabrikation von Klosetpapier aus Zellstoff zum größten Theil in den Papierfabriken und nur stellenweise in besonderen Papierverarbeitungsgeschäften geschieht, so ist die Identität der Betriebsstätten für Zellstoff und Klosetpapier als Regel anzunehmen. Demgegenüber ist die Verschiedenartigkeit der Abnehmerkreise unerheblich; vielmehr ist für die Bejahung der Kollision die Erwägung maßgebend, daß Jemand, der das Waarenzeichen einer Zellstofffabrik kennt und dasselbe oder ein mit ihm verwechslungsfähiges Zeichen auf Papier, insbesondere Klosetpapier findet, nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen zu der Annahme berechtigt ist, daß der Zellstoff und das Papier aus einem und demselben Betriebe stammen, wer daher das Zeichen der Widersprechenden kennt, würde beim Anblick von Papier und insbesondere Klosetpapier, welches das mit ihm verwechslungsfähige angemeldete Zeichen tragen würde, in den Irrthum versetzt werden, daß auch die letztgenannte Waare aus der Betriebsstätte der Widersprechenden stamme. Daß eine derartige Gefahr vermieden werde, kann die Widersprechende auf Grund des ihrem Zeichen 1347 zustehenden Rechts fordern. Ihre Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung war daher als begründet anzuerkennen und dem angemeldeten Zeichen die Eintragung zu versagen.

B. 5060/27 Wz. 118/98.

9. Vom 5. Januar 1900.

Margarine und Oleomargarin sind gleichartige Waaren.

Anmelderin hat die erstinstanzliche Entscheidung mit der Behauptung angegriffen, daß Margarine und Oleomargarin nicht gleichartige Waaren in zeichenrechtlichem Sinne seien. Ihre diesbezüglichen Ausführungen waren indessen nicht als zutreffend anzuerkennen, da die Frage der Gleichartigkeit auf Grund des Ergebnisses der von der zweiten Instanz durch Befragung der Handels- und Gewerbekammern zu Nürnberg, Mannheim und Stuttgart, sowie des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller angestellten Ermittelungen zu bejahen ist. Diese Ermittelungen haben Folgendes ergeben:

Das Oleomargarin ist derjenige Bestandtheil des Rindertalges, welcher bei 50—80° C. aus demselben ausgeschmolzen wird; es dient in erster Linie als Rohmaterial zur Herstellung der Margarine selbst, zu welcher nur noch Milch, Speiseoel und Farbe zugesetzt wird.

Oleomargarin bildet den wesentlichsten Bestandtheil der Margarine, diese Uebereinstimmung beider Waaren in der Substanz, Rindertalg, läßt beide Waaren als Talgwaaren und schon insofern als untereinander gleichartig erscheinen.

Aber nicht nur in der Substanz, sondern auch ihrer Zweckbestimmung und Brauchbarkeit nach stehen beide Waaren einander nahe; denn Oleomargarin wird nicht nur als Rohprodukt für die Herstellung von Margarine verwendet, sondern ist selbst ein „feinschmeckendes süßes Fett“, (Auskunft der Handelskammer zu Nürnberg). In Folge dessen ist es zur Verwendung als Fett geeignet und thatsächlich schon vor 30 Jahren als unmittelbarer Ersatz für Speisefette verwendet worden und wird auch heute noch stellenweise von Restaurateuren, Konditoren und Bäckern zu diesem Zwecke benutzt (vergl. Auskunft des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller).

Hiermit steht im Zusammenhang, daß in manchen Gegenden Oleomargarin neben Margarine im Kleinverkehr in denselben Geschäften feilgehalten wird (vergl. Auskunft der Handelskammern zu Mannheim und Stuttgart). Auch die Herstellungsstätten sind in manchen Gegenden für beide Waaren dieselben (vergl. aus der Aeußerung der Nürnberger Handelskammer die Worte: „in vereinzelten Fällen beide Waaren in denselben Fabriken hergestellt werden“; ferner aus der Aeußerung der Mannheimer Handelskammer die Worte: „daß nebenbei sich auch Margarinefabriken finden, welche die Auspressung des Stearins den zur Herstellung von Oleomargarin führenden Prozeß selbst vornehmen). Ferner bezeichnet auch der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller es als möglich, daß beide Artikel in einzelnen Fabriken nebeneinander hergestellt werden.

Auf Grund dieser thatsächlichen Feststellungen ist in Uebereinstimmung mit den in der Entscheidung des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band III Seite 63 Nr 8 aufgestellten Grundsätzen die Gleichartigkeit beider Waaren zu bejahen. Beide Waaren stimmen in der Substanz überein, können denselben Zwecken dienen, werden thatsächlich zu denselben Zwecken verwendet, und werden — wenn auch nur stellenweise — in denselben Geschäften nebeneinander feilgehalten und in denselben Fabriken nebeneinander hergestellt. Da sie schließlich auch äußerlich eine ähnliche Beschaffenheit zeigen und in derselben Aufmachung in den Handel gebracht werden, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß Oleomargarin und Margarine in zeichenrechtlichem Sinne gleichartige Waaren sind.

Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß die um Auskunft angegangenen Verbände die Gleichartigkeit beider Waaren verneinen. Die Verbände fassen den Begriff der Gleichartigkeit zu enge und nicht im Sinne des Waarenzeichen-Gesetzes auf und verneinen die Gleichartigkeit zum Theil mit der zeichenrechtlich nicht in Betracht kommenden Begründung, daß die Waaren verschieden seien und nicht miteinander verwechselt werden könnten. An diese Beurtheilung ist das Patentamt nicht gebunden. Die Frage der Gleichartigkeit ist vielmehr nach den oben näher angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen und vom Patentamte selbstständig zu entscheiden.

Der gegen die Annahme der Gleichartigkeit gerichtete Angriff der Beschwerdeführerin geht daher fehl.

Da im Uebrigen die angefochtene Entscheidung auf zutreffenden Gründen beruht, so war die Beschwerde der Anmelderin als unbegründet zurückzuweisen.

H. 4278/26b Wz.

10. Vom 16. Januar 1900.

Sensen und Messerschmiedewaaren sind mit Rücksicht auf die eigenartige zeichenrechtliche Entwicklung dieser Industriezweige nicht als gleichartige Waaren anzusehen.*)

Der Beschwerdeführer bemängelt die erstinstanzliche Entscheidung lediglich insofern, als er die zeichenrechtliche Gleichartigkeit von Sensen und Messerschmiedewaaren behauptet. Seine diesbezüglichen Ausführungen konnten indessen als zutreffend nicht anerkannt werden.

Wenn auch Sensen und Messerschmiedewaaren aus demselben Material hergestellt zu werden pflegen, so hat doch der Verkehr sich auf Grund der geschichtlichen Entwickelung der Sensen-Industrie daran gewöhnt, beide Waarengattungen als nicht gleichartig in zeichenrechtlichem Sinne zu betrachten.

In den Bezirken, die von Alters her Hauptsitz der Stahl- und Eisen-Industrie Deutschlands waren, nahmen die Sensenschmiede stets eine besondere Stellung ein. Für sie wurden zuerst zeichenrechtliche Vorschriften gegeben, und auf Grund dieser Vorschriften hatten sie ihre besonderen Zeichen, während die Kleinschmiede und dergl. für ihre Waaren andere Zeichen verwendeten. Demgemäß sind z. B. in der Cronenberger Zeichenrolle vom Jahre 1766 die Sensenschmiedszeichen von den übrigen Zeichen gesondert eingetragen.

Als dann die Cronenberger Senseninduſtrie zurückging und die österreichische zu Ruf und Ansehn gelangte, wurden zwar in Deutschland die alten Sensenzeichen zum größten Theil nicht mehr verwendet, an ihre Stelle traten aber wieder besondere Zeichen, und zwar zum Theil die nachgeschlagenen österreichischen Sensenzeichen mit Erblandswappen und Innungsbeischlag. Die Senseninduſtrie ging nach wie vor ihren eigenen Weg, indem sie, ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben, im Wesentlichen auf einige größere Werke sich beschränkte, während die Eisen- und Stahlwaaren-Industrie nur ausnahmsweise und in geringem Betriebe auf die Fabrikation von Sensen sich erstreckte. So ist es historisch zu erklären, daß Sensen, Sicheln und Strohmesser unter den Eisen- und Stahlwaaren eine besondere Stellung einnehmen, daß für sie besondere Zeichen verwendet werden und der Verkehr die genannten Waaren als besondere Erzeugnisse ansieht, die mit den übrigen Eisen- und Stahlwaaren, insbesondere mit Messerschmiedewaaren in zeichenrechtlicher Beziehung nicht gleichartig sind.

Wenn nun auch gegenwärtig in einigen großen Werken zugleich mit der Fabrikation der übrigen Eisen- und Stahlwaaren die Herstellung von Sensen betrieben werden mag, so reicht diese Thatsache doch nicht aus, um entgegen der geschichtlichen Entwickelung und der herrschenden Anschauung des Verkehrs Sensen mit den übrigen Stahl- und Eisenwaaren in zeichenrechtlichem Sinne gleich zu stellen.

*) Vgl. den Aufsatz: „Zur Geschichte der Cronenberg-Remscheider Zeichenrollen", Jahrgang 1899 Seite 266 d. Bl.

Daß Sensen mit den übrigen Stahl- und Eisenwaaren in eine und dieselbe Klasse eingereiht sind, ist unerheblich, da diese Klasseneintheilung lediglich den Zwecken der patentamtlichen Verwaltung dient und für die materielle Beurtheilung zeichenrechtlicher Fragen ohne Bedeutung ist.

Die Beschwerde der Widersprechenden war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

H. 4429/9b Wz. 548/98.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht Leipzig, III. Kammer für Handelssachen, 16. Juni 1899.

Eine Zeichenrechts-Verletzung liegt nicht vor, wenn das als Waarenzeichen eingetragene Bild nicht als Waarenzeichen, sondern zur Ausschmückung der Waaren angebracht wird.

Die Anbringung des Bildes der Muttergottes von Kevelaer auf Fahnen, Laternen u. s. w. zur Ausschmückung ist zulässig, auch wenn das Bild als Waarenzeichen für diese Waaren eingetragen ist.

Thatbestand.

Für die klagende offene Handelsgesellschaft ist laut Anmeldung vom 3. September am 30. September 1898 das aus Anlage A*) ersichtliche Waarenzeichen, die Muttergottes mit dem Kinde nach dem bekannten Bilde zu Kevelaer darstellend, unter Nr 33114 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen worden. Bestimmt ist es für den Geschäftsvertrieb, der in der Herstellung und dem Vertrieb von Fahnen, Papierlaternen, Fackeln, Lampions und Zuglaternen besteht. Hierüber herrscht Einverständniß.

Die Klägerin behauptet: der Beklagte, der Gegenstände gleicher Art fabrizirt, habe ihr Waarenzeichenrecht dadurch verletzt, daß er auf solche Gegenstände das Bild der Muttergottes

*) Es handelt sich um das nachstehende Zeichen (Waarenzeichenblatt 1898 S. 831):



mit dem Kinde nach dem Gemälde zu Kevelaer anbringe, und beantragt:

dem Beklagten bei Vermeidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, sich zur Bezeichnung von Waaren der in dem Schutzzeugnisse Anlage A gedachten Art des dort dargestellten, für die Klägerin geschützten Waarenzeichens Nr 33114 zu bedienen oder so bezeichnete Waaren in den Verkehr zu zu bringen, auch das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte bittet um

Abweisung der Klage,

indem er einwendet:

1., daß die Madonna von Kevelaer mit dem Kinde als Waarenzeichen zu benutzen unzulässig sei, weil dies dem religiösen Empfinden der katholischen Bevölkerung, die dem Bilde in Kevelaer religiöse Verehrung widme, anstößig sei.

2., daß das Bild dieser Madonna weder von der Klägerin noch von dem Beklagten als Waarenzeichen verwendet worden sei und verwendet werde, sondern nur zur Ausschmückung diene in der Art, wie auf den — von ihm vorgelegten — Gegenständen seiner Fabrikation ersichtlich sei.

3., daß das Bild, wenn es so, wie es auf den Laternen 2c. von ihm angebracht werde, gleichwohl als Waarenzeichen angesehen werden sollte, als ein Freizeichen zu betrachten sei, da von jeher von den Laternenfabrikanten, die zum Verkaufe in Kevelaer und an die Wallfahrer nach Kevelaer bestimmten Fahnen, Papierlaternen und Lampions mit dem Bilde der Muttergottes von Kevelaer versehen worden seien.

Hierzu führt der Beklagte noch im besonderen an: . . . .

Durch Gerichtsbeschluß wurde die Verhandlung auf die Frage beschränkt, ob der Beklagte das der Klägerin geschützte Zeichen auch seinerseits auf den von ihm hergestellten Waaren als Waarenzeichen anbringe. Auf ausdrückliches gerichtsseitiges Befragen erklärte die Klägerin: „Sie behaupte, daß der Beklagte das Bild der Madonna von Kevelaer auf den von ihm hergestellten Waaren anbringe, in der Weise, wie aus den vom Beklagten vorgelegten Gegenständen, die sie als Fabrikate des Beklagten anerkenne, ersichtlich sei. Daß dies in anderer Weise geschehe, könne sie nicht nachweisen, sie wolle hierfür auch keine Gegenstände vorlegen. Sie erblicke aber schon in dem bloßen Anbringen des Bildes der Madonna auf Waaren des Beklagten eine Verletzung ihres Zeichenrechts, ganz gleich, als was sich dieses Bild auf den Waaren darstelle.

Entscheidungsgründe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Benutzung des religiöse Verehrung genießenden Bildes der Madonna von Kevelaer als Waarenzeichen schlechthin als eine dem religiösen Gefühl Aergerniß erregende Darstellung im Sinne von § 4 Nr 3 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 anzusehen sei,

vergl. Seligson, Kommentar zum Waarenzeichengesetz S. 63 Note 21.

oder ob nicht gerade bei Waaren, die bei Ausübung des religiösen Kultus Verwendung finden, wie etwa Fahnen und Lampions bei Prozessionen, Wallfahrten und dergl. ein derartiges Waarenzeichen dem religiösen Gefühle gemäß ist; es kann weiter auch dahingestellt bleiben, ob die bloße Nachbildung des bekannten Bildes der Madonna mit dem Kinde zu Kevelaer, das unwidersprochen zur Anregung frommer Phantasie auf Waaren, die bei Ausübung des Heiligenkultus verwendet werden, als Schmuckgegenstand und religiöses Emblem seit längerer Zeit angebracht worden ist, ohne besondere individuelle Gestaltung zur Charakteristik der Herkunft der Waare aus dem Fabrikationsbetrieb der Klägerin, überhaupt ein Waarenzeichen mit unterscheidender Kraft bilden kann und nicht vielmehr als Freizeichen im Sinne von §. 4 Abs. 1 des angezogenen Reichsgesetzes anzusehen sei,

vergl. hierzu namentlich Kohler, Recht des Markenschutzes, 1884, S. 189 und 190,

denn jedenfalls hat die Klägerin deshalb keinen gerechtfertigten Grund sich über die Verletzung ihres eingetragenen Waarenzeichens durch den Beklagten zu beschweren, weil nicht dargethan ist, daß dieser jenes Zeichen als Waarenzeichen auch benutzt und auf seinen Fabrikaten anbringt.

Die Klägerin hat selbst nicht zu behaupten vermocht und nicht zu beweisen unternommen, daß der Beklagte das Bild der Madonna mit dem Kinde von Kevelaer in anderer Weise als wie aus den überreichten Anlagen ersichtlich ist, auf seinen Waaren anbringe. Wie der Augenschein lehrt, bedeutet das auf diese Art angebrachte Bild aber in alle Wege kein Waarenzeichen, sondern lediglich eine Ausschmückung der Waaren, die Anbringung eines religiösen Emblems. Das ergiebt die ganze Art und Augenfälligkeit, in der das Bild angebracht ist, die die Hervorhebung des Bildes der Madonna eben als Bild zum Zwecke hat. Das Bild will das religiöse Empfinden anregen, die Waare als zu religiösem Kultus, zur Verehrung der heiligen Madonna von Kevelaer geeignet oder als Erinnerungsmittel hieran bezeichnen, nicht aber will es nach der ganzen Art seines Anbringens die rechtliche Zugehörigkeit der Waaren zur Person ihres Fabrikanten darthun, nicht zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren anderer Fabrikanten dienen. Es mag ein Unterscheidungsmerkmal sein gegenüber anderen profanen Waaren, ist aber kein Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich des Ursprungs der Waare aus einem bestimmten Fabrikationsbetriebe. Nur diesen Zweck aber und nur diese Bedeutung hat das Waarenzeichen.

Vergl. Gierke, deutsches Privatrecht, S. 733, Kohler, Industrierechtl. Abhandlungen und Gutachten S. 7,
Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XXIX Nr 14.

Aus diesem Zweck und dem Begriff des Waarenzeichens überhaupt, der sich schon aus dem Wortlaut des § 1 des angezogenen Reichsgesetzes ergiebt „zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer" folgt aber weiter auch, daß dadurch, daß ein Bild als Waarenzeichen geschützt ist, nun nicht, wie die Klägerin will, schlechthin jedes Anbringen dieses Bildes auf einer Waare, selbst, wenn es nicht als Waarenzeichen angebracht wird, dem Dritten untersagt ist. Denn dadurch würde dem Zeicheninhaber ein größeres Recht beigelegt, als er dem Begriff des Waarenzeichens nach beanspruchen kann. Das Waarenzeichen soll seinem Inhaber nicht mehr Vortheile geben, als darin liegen, daß dadurch die Waare als von ihm herrührend charakterisirt wird,

vergl. Kohler a. a. O. S. 7,

würde durch Eintragung des Bildes als Waarenzeichen überhaupt die weitere Anbringung dieses Bildes auch als Nichtwaarenzeichen verboten, so würde dadurch der Inhaber des Zeichens einen dem Urheberrechte an jenem Bilde gleichkommenden Schutz genießen, der ihm nicht zukommt. Die bloße Nachbildung eines nicht urheberrechtlich geschützten, sondern im Gemeingenuße befindlichen Bildes nicht zum Zwecke der Waarenbezeichnung vermag daher ein etwa bestehendes Recht, das Bild als Waarenzeichen zu benutzen, nimmermehr zu verletzen.

Vergl. auch Entscheidungen des Patentamts vom 3. November 1898 im Blatt für Patent-, Marken- und Zeichenrecht 1899 Nr 2 S. 46.

Ist hiernach nicht erwiesen, daß der Beklagte das Bild der Madonna zu Kevelaer als Waarenzeichen benutzt, so fehlt es auch an einem Nachweis der Verletzung des klägerischen Schutzrechts und es war schon aus diesem Grunde die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf Civilprozeßordnung §. 87 Abs. 1.

Hg. III. 255/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 6. Februar 1900.

Bedeutung des Wortzeichens „Döring's Seife." Die Klage auf Löschung dieses Zeichens kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß die die Seife vertreibende Firma zur Führung des Namens Döring nicht berechtigt sei, wenn nachgewiesen ist, daß die Seife nach den Angaben einer Person Namens Döring hergestellt wird und diese ihre Einwilligung zur Benutzung des Namens gegeben hat. Auf Löschung eines Zeichens kann auch dann geklagt werden, wenn das Zeichen ein fremdes Firmen- oder Namensrecht verletzt. Ein Eingriff in das Namensrecht eines Dritten liegt nicht vor, wenn die Benennung der Waare nach einer anderen Person dieses Namens mit deren Einwilligung erfolgt ist.

Der § 13 des Waarenbezeichnungsgesetzes giebt nur ein Recht zur Benutzung des eigenen Namens, nicht aber einen Anspruch auf ausnahmsweise Eintragung des Namens.

Thatbestand.

Am 30. Dezember 1890 wurde in das Handelsregister in F. eingetragen, daß der Apotheker Louis August Doering und der Kaufmann R. M. an diesem Tage eine Handelsgesellschaft unter der Firma Doering & Comp. gegründet hätten, und am 5. Januar 1891 wurde dabei vermerkt, daß der Apotheker Doering am 1. Januar 1891 ausgetreten sei und M. die Handlung als alleiniger Inhaber fortsetze; gegenwärtig ist Inhaber der Firma der Kaufmann H. Zu Gunsten derselben (der Beklagten) wurden im Jahre 1894 zwei Waarenzeichen für Seifen in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen, nämlich unter Nr 861 eine Eule in ovaler Umrahmung mit der Inschrift Doering's Seife und einer Preisangabe und unter Nr 12 803 das Wortzeichen Doerings Seife. Am 15. September 1896 wurden in das Handelsregister zu Ch. die Begründung der offenen Handelsgesellschaft in Firma Apotheker F. C. Doering (Klägerin zu 1) und als die Gesellschafter der Apotheker F. C. Doering (Kläger zu 2) und der Chemiker Dr P., dieser zugleich Theilhaber der in Ch. bestehenden Toiletten-Seifenfabrik Dr P. & F. eingetragen. Nach der Eintragung meldete die Klägerin zu 1 zur Eintragung in die Zeichenrolle für Seifen ebenfalls 2 Zeichen an, nämlich F. C. Doering, Apotheker, und eine Etiquette mit der Inschrift: Nur garantirt echt mit meinem Namenszug F. C. Doering, Apotheker. Das Patentamt versagte im Widerspruchsverfahren die Eintragung beider Zeichen, weil der Name Doering den wesentlichen Inhalt der Zeichen der Beklagten bilde, daher die Gefahr der Verwechselung bestehe.*)

Die Kläger erhoben hierauf Klage und beantragten, die Beklagte zu verurtheilen, einzuwilligen

1. in die Löschung ihrer in der Zeichenrolle unter Nr 861 und 12 803 eingetragenen Zeichen,
2. in die Eintragung der beiden von der Klägerin unter 1 angemeldeten vorerwähnten Waarenzeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes und zwar für Seifen, und ferner,
3. festzustellen, daß die Firma Doering & Comp. nicht zu Recht bestehe.

Zur Begründung dieser Anträge behaupteten sie, daß der Beklagten weder ein Recht auf den Namen Doering noch auf die Firma Doering & Comp. zustehe; der Eintritt des Louis August Doering in die Handelsgesellschaft Doering & Comp. sei nur zum Scheine erfolgt, um dem M. das Recht zur Führung des ihm an sich nicht zustehenden Namens Doering zu verschaffen. Diese Firma verstoße daher gegen die Firmenwahrheit und bestehe deshalb nicht zu Recht. Die Aufnahme des Namens Doering in die Waarenzeichen der Beklagten enthalte einen Eingriff in das Namens- beziehungsweise Firmenrecht der Kläger und verstoße gegen § 9 Z. 3 des Waarenzeichengesetzes. Diese Gründe rechtfertigten den Löschungs- und den Feststellungsantrag. Jedenfalls müsse ihnen die Eintragung ihrer Zeichen von der Beklagten gestattet werden; denn sie seien befugt,

---

*) Vgl. die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung I vom 10. Juni 1895 (Jahrgang 1894/5 Seite 234 dieses Blattes) und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1896 (1897 Seite 31 d. Bl.).

ihren Namen und ihre Firma im Geschäftsverkehre zu gebrauchen und hätten nach § 13 des Waarenzeichengesetzes das Recht, dieselben als Waarenzeichen für sich eintragen zu lassen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und des Feststellungsantrages. Sie bestritt die Ausführungen der Kläger und behauptete, daß die Handelsgesellschaft Doering & Comp. bei ihrer Eintragung in das Handelsregister bereits seit mehreren Monaten bestanden habe, und daß der Theilhaber L. A. Doering nur deshalb gegen Abfindung ausgetreten sei, weil er seinen Wohnsitz nach S. verlegt habe. Zum Vertriebe der von demselben erfundenen Seife, die mit seiner Zustimmung Doerings Seife genannt worden, sei die Gesellschaft gegründet und die Seife unter dieser Bezeichnung im Handel bekannt geworden. Dr P. habe nun versucht, ebenfalls eine Döringsseife in den Handel zu bringen, und habe auch dafür die Eintragung einer ähnlichen Marke mit einem Adler in dem Zeichenregister erlangt, die Uebertragung derselben in die Zeichenrolle sei aber an ihrem, der Beklagten, Widerspruche gescheitert. Nur zum Schein und um ihr unlautere Konkurrenz zu machen, sei hierauf die Gesellschaft F. C. Doering gegründet worden.

Das Landgericht in Frankfurt a. M. wies durch Urtheil vom 26. Oktober 1898 die Klage ab. Es nahm an, daß die Klage nicht auf § 13 des Waarenzeichengesetzes gestützt werden könne, daß der Feststellungsantrag unerheblich sei, da die für die Beklagte eingetragenen Zeichen die Firma Doering & Comp. nicht enthielten, und daß § 9 Z. 3 des Waarenzeichengesetzes deshalb nicht zutreffe, da der Apotheker L. A. Doering auf Veranlassung des M. die betreffende Seife erfunden habe, daher befugt gewesen sei, derselben seinen Namen zu geben.

Gegen dieses Urtheil haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt, nach ihrem Klageantrage zu erkennen, die Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. hat durch Urtheil vom 8. März 1899 die Berufung kostenfällig zurückgewiesen.

Die Gründe führen aus: die Klage könne nicht auf § 9 Z. 3 des Waarenzeichengesetzes gestützt werden, da es an der Voraussetzung fehle, daß der Inhalt der fraglichen Waarenzeichen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Die Bezeichnung Doerings Seife veranlasse die Personen, welche im Kleinhandel dieselbe kauften, und welchen der Ursprung derselben unbekannt sei, nicht nothwendig zu dem Schlusse, daß die Seife nach demjenigen benannt sei, der sie in den Handel bringe. Bewiesen sei, daß die Benennung nach L. A. Doering erfolgt sei, und zwar nicht nach ihm als Theilhaber der Gesellschaft Doering & Comp., sondern weil er die Anweisung für die Herstellung der Seife gegeben habe. Hiernach sei nicht dargethan, daß die Bezeichnung Doering's Seife die Angabe enthalte, es sei Seife der Firma Doering & Comp., und liege deshalb auch in der Bezeichnung nicht schon aus dem Grunde eine Unrichtigkeit, weil etwa die Firma Doering & Comp. den Grundsatz der Firmenwahrheit verletze. Ferner ergebe sich hieraus, daß es auf das Rechtsverhältniß, dessen Feststellung von den Klägern beantragt sei, nicht ankomme und die Zwischenfeststellungsklage unstatthaft sei. Da L. A. Doering die Anweisungen für die Zusammensetzung der Seife ertheilt habe, sei M. mit dessen Zustimmung, die gegeben worden, befugt, die Seife als Doering's Seife zu bezeichnen, und diese Bezeichnung würde dadurch nicht unberechtigt geworden sein, wenn er für das von ihm betriebene Geschäft unberechtigter Weise die Firma Doering & Comp. habe eintragen lassen.

Noch sei zu untersuchen, ob den Klägern außerhalb des Waarenzeichengesetzes ein Recht auf Löschung der Zeichen der Beklagten zustehe. Ein unbefugter Gebrauch der Firma der Klägerin unter 1 liege nicht vor; denn die Eintragung der Waarenzeichen der Beklagten sei lange vor Begründung der klägerischen Firma geschehen. Ebensowenig könne der Kläger unter 2 sich darauf berufen, daß sein Familienname in diesem Waarenzeichen enthalten sei; er könnte dieses nur geltend machen, wenn er in seinen Rechten verletzt wäre, eine solche Verletzung sei aber nicht anzunehmen, da der Kläger zu 2 für seine Behauptung, er habe schon zur Zeit der Eintragung der Waarenzeichen der Beklagten Seife fabrizirt oder vertrieben, sein Name sei damals in diesem Geschäftszweige bekannt gewesen, keinen Beweis erboten habe. Sonach könnten sich die Kläger auch nicht auf Art. 27 des Handelsgesetzbuches für ihre Anträge berufen. Der Klageantrag unter 2 könne endlich nicht auf § 13 des Waarenzeichengesetzes gegründet werden, weil diese Vorschrift zwar das Recht gebe, trotz der Eintragung eines Waarenzeichens Namen und Firma auf Waaren anzubringen, nicht aber ein Recht auf gleichzeitige Eintragung eines diesen Namen oder diese Firma enthaltenden und deshalb mit dem schon eingetragenen Zeichen übereinstimmenden Zeichens.

Gegen dieses Urtheil haben die Kläger Revision eingelegt und dessen Aufhebung sowie die Zusprechung ihres Berufungsantrages begehrt, die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, worauf die Klage an erster Stelle gestützt ist, kann ein Dritter die Löschung eines Waarenzeichens beantragen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Das Vorhandensein des ersten dieser Erfordernisse hat das Oberlandesgericht und zwar ohne Rechtsirrthum verneint. Seine Ausführung, die glaubhafte Aussage des Zeugen L. A. Doering ergebe, daß die Benennung Dörings Seife in den Waarenzeichen der Beklagten nach der Person dieses Zeugen, und zwar nicht als Theilhabers der Handelsgesellschaft Doering & Comp., sondern weil er die Anweisung zur Herstellung der Seife ertheilt habe, erfolgt sei, beruht auf Beweiswürdigung, wobei ein prozessualer Verstoß nicht ersichtlich ist. Sie recht-

fertigt die Annahme, daß nicht dargethan sei, daß diese Bezeichnung die Angabe enthalte, es sei Seife der Firma Doering & Comp. Das Oberlandesgericht hat nicht unterlassen, hierbei auch die Anschauungen des betheiligten Publikums in Betracht zu ziehen, ist aber bei der Vieldeutigkeit der Worte „Dörings Seife" zu dem Ergebnisse gelangt, es sei möglich, daß das Publikum überhaupt keine bestimmte Vorstellung mit diesen Worten verbinde. Wenn die Kläger demgegenüber hervorgehoben haben, daß der Berufungsrichter selbst die Möglichkeit eingeräumt habe, daß ein Theil des kaufenden Publikums die Bezeichnung in dem Sinne verstehen könne, als sei die Seife nach der Firma der Beklagten benannt, daß er daher mit Unrecht ihre Behauptung, die Firma Doering & Comp. sei nicht rechtmäßig, für unerheblich erklärt habe, da, wenn diese Behauptung wahr sei, der Inhalt des Waarenzeichens der Wahrheit nicht entspreche, so trifft dieser Angriff nicht zu; jene Möglichkeit würde für die Beantwortung der Frage von Bedeutung sein, ob die Gefahr einer Täuschung vorliegt, dagegen folgt aus ihr nicht die Rechtsirrigkeit der auf Grund thatsächlicher Erwägungen und Beweiswürdigung getroffenen Feststellung, daß die Bezeichnung „Dörings Seife" nach dem Namen des Apothekers L. A. Doering und nicht nach dem Namen der beklagten Firma geschehen sei. Bedeuten aber die Worte „Dörings Seife" in dem Zeichen der Beklagten nicht deren Firma, so kommt es, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat, nicht darauf an, ob diese Firma zu Recht besteht, und mußte der Incidentfeststellungsantrag, wie geschehen, als unzulässig zurückgewiesen werden. Endlich ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß L. A. Doering, der erwiesenermaßen die Anweisung für die Zusammensetzung der Seife gegeben hat, derselben seinen Namen habe beilegen dürfen, und daß M. dadurch, daß er mit Zustimmung des Doering die Seife als „Dörings Seife" bezeichnet, nichts Unrichtiges angebe. Die auf Verletzung des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes gestützte Revision entbehrt daher der Begründung.

2. Das Waarenzeichengesetz sieht in seinen §§ 8 und 9 nur die zeichenrechtlichen Löschungsgründe vor, schließt daher als Spezialgesetz für das Zeichenrecht nicht aus, daß auch aus privatrechtlichen Gründen gegenüber dem eingetragenen Zeicheninhaber die Löschung des Zeichens verlangt werden kann. Dieses trifft namentlich zu, und so haben die Kläger an zweiter Stelle die Klage zu begründen gesucht, wenn das eingetragene Zeichen das Firmen- oder Namensrecht verletzt. Kann der Unberechtigte auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma oder des Namens belangt werden, so muß auch eine Klage auf Löschung des Waarenzeichens, das die widerrechtlich geführte Firma oder den widerrechtlich gebrauchten Namen enthält, zulässig sein. Den Rechtsschutz der Firma sowie auch der Namen gegen unbefugte Firmirung regelt Art. 27 des bisherigen Handelsgesetzbuches, indem er bestimmt, daß derjenige, welcher durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma u. s. w. belangen kann. Nun hat aber das Oberlandesgericht im Anschlusse an seine frühere Feststellung ausgesprochen, daß, wenn in der Bezeichnung „Döring's Seife" schon kein Hinweis auf die Firma der Beklagten gefunden werden könne, so erst recht darin nicht ein Gebrauch der Firma der Klägerin unter 1 zu sehen sei, und ist dieser Ausspruch dahin zu verstehen, daß in dem Worte „Döring" in der Bezeichnung Döring's Seife überhaupt nicht der Gebrauch einer Firma enthalten sei. Dann ist aber Art. 27 des Handelsgesetzbuches nicht anwendbar, da derselbe den Gebrauch einer Firma verlangt; es bedarf daher nicht einer weiteren Erörterung, ob den Ausführungen des Berufungsrichters, daß kein unbefugter Firmengebrauch und keine dadurch veranlaßte Verletzung der Rechte des Klägers zu 2 vorliege, in allen Theilen beizutreten wäre.

Was den aus dem Namensrechte als solchem hergeleiteten Anspruch des Klägers zu 2 betrifft, so ist den Klägern zuzugeben, daß die Begründung des Oberlandesgerichts nicht bedenkenfrei ist. Läßt dieselbe schon Zweifel darüber aufkommen, ob darin das Namensrecht, abgesehen vom Firmenrecht überhaupt in Betracht gezogen ist, so würde jedenfalls die Ausführung, daß eine Verletzung des Klägers zu 2 in seinen Rechten nur anzunehmen sein würde, wenn die Aufnahme des Namens Doering in die Waarenzeichen der Beklagten eine Beziehung gerade zu dem kaufmännischen Namen dieses Klägers hätte, dieses aber nicht anders denkbar wäre, als daß derselbe schon zur Zeit der Eintragung der Waarenzeichen der Beklagten Seife fabrizirt oder vertrieben hätte, und sein Name in diesem Geschäftszweige bekannt gewesen wäre, rechtlich zu beanstanden sein. Denn sowohl nach Gemeinem als auch nach Preußischem Rechte — das angegriffene Urtheil läßt eine Feststellung bezüglich des anzuwendenden Rechtes vermissen, — ist der Träger des Namens schon dann in seinem, aus dem rechtlichen Wesen des Familiennamens sich ergebenden Individualrecht auf ausschließliche Benutzung des Namens verletzt, wenn ein Anderer diesen Namen unbefugt gebraucht. Wenn demnach auch in diesem Punkte die Begründung des Oberlandesgerichts für unzutreffend zu erachten ist, so stellt dessen Entscheidung sich doch aus dem Grunde als richtig dar, weil die Ausführung des Oberlandesgerichts, es sei bewiesen, daß die Benennung der Seife nach dem Namen des Apothekers L. A. Doering und zwar mit dessen Zustimmung erfolgt sei, die Feststellung enthält, daß die Beklagte in der fraglichen Bezeichnung den Namen des Klägers zu 2 nicht gebraucht hat und nicht hat gebrauchen wollen. Dann kann aber von einem Eingriffe in das Namensrecht des letzteren keine Rede sein, und kann der bezügliche Angriff der Revision gemäß § 563 der Civilprozeßordnung keinen Erfolg haben.

3. Mit Unrecht rügen endlich die Kläger Verletzung des § 13 des Waarenzeichengesetzes. Der zutreffenden Begründung des Oberlandesgerichts, daß diese Gesetzesvorschrift nur das Recht feststellt, seinen Namen, Firma u. s. w. auf Waaren ungeachtet eines an sich entgegenstehenden eingetragenen Waarenzeichens anzubringen, nicht aber einen Titel zur ausnahmsweisen Eintragung des Namens als

Waarenzeichen nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes gewährt, ist lediglich beizupflichten. Auch sprechen innere Gründe nicht für die Ansicht der Kläger. Denn der dem als Waarenzeichen eingetragenen Namen gesetzlich gewährte Schutz ist umfangreicher als der dem Familiennamen als solchem rechtlich zustehende Schutz, und der Umstand, daß nach der Behauptung der Kläger ihr Waarenzeichen für sie im Auslande nicht eingetragen würde, wenn es in Deutschland nicht eingetragen wäre, kann nicht genügen, um dem § 13 eine andere Bedeutung zu geben, als er seinem klaren Wortlaute und Sinn nach hat.

Es gehen sonach sämmtliche Revisionsangriffe fehl, und war daher das Rechtsmittel unter Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

II. 337/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 2. März 1900.

Durch die Eintragung wird ein gültiges Zeichenrecht auch dann begründet, wenn es sich um eine zum Zweck der Täuschung der Abnehmer nachgemachte (gefälschte) Marke handelt.

Die sonst im Recht geltenden Grundsätze über Treu und Glauben und über Arglist haben gegenüber dem formalen Prinzip des Waarenzeichengesetzes keine Gültigkeit.

Ein bestehendes Ausstattungsrecht bildet kein rechtliches Hinderniß für eine rechtswirksame Eintragung derselben Ausstattung als Waarenzeichen eines Anderen.*)

Thatbestand.

Für die Klägerin ist am 23. Juli 1896 ein Waarenzeichen**), auf welchem sich ein Wappen und die Inschrift „Export Staaten Bier Extra Qualität" befinden, für die Beklagte am 3. Februar 1897 ein Waarenzeichen mit zwei Wappen und der Inschrift „Export Spaten Bier Gabriel Sedlmayr München, F. A. Zieseniss, Hamburg" für Bier in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen worden. Wegen Verwechselungsgefahr der beiderseitigen Zeichen und der Priorität der Eintragung des Zeichens der Klägerin beantragte diese und erließ durch Urtheil vom 26. Januar 1899 das Landgericht zu Hamburg Verurtheilung der Beklagten zur Herbeiführung der Löschung des unter Nr 21921 für sie in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichens. Die Berufung der Beklagten ist von dem Hanseatischen Oberlandesgerichte zu Hamburg, IV. Civilsenat, durch Urtheil vom 10. Juli 1899 zurückgewiesen worden.

In der Begründung des Urtheils hat das Oberlandesgericht die Voraussetzungen der §§ 9, Absatz 1 Nr 1, 12 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 als vorhanden angenommen und insbesondere ausgeführt: Die Beklagte habe als Agentin der Münchener Spatenbrauerei bereits seit 1884 mit Benutzung der auf Grund des Deutschen Musterschutzgesetzes unterm 26. April 1894 bei dem Landgericht in Hamburg registrirten, am 3. Februar 1897 in die Zeichenrolle des Patentamtes für sie eingetragenen Marke Geschäfte in Spatenbier nach Venezuela gemacht. Die Klägerin habe seit den Jahren 1890—1891 von ihr gebrautes Bier, versehen mit von einem Hause in Venezuela ihr zu diesem Zwecke zugesandten Etiketten, dorthin versandt, obwohl sie nicht im Ungewissen darüber habe sein können, daß die Etikette die handgreifliche Fälschung einer anderen Deutschen Etikette oder Marke darstelle, auch wenn sie von der für die Beklagte im Register des Landgerichts zu Hamburg für Musterschutz erfolgten Eintragung der Schutzmarke damals noch keine Kenntniß gehabt haben sollte. Die gefälschte Marke habe dann die Klägerin für sich in die Zeichenrolle des Patentamtes eintragen lassen, indem sie unter anderen Abänderungen die Firmenbezeichnungen daraus weggelassen und das Wort Spatenbier in Staatenbier verwandelt habe, und zwar in der Absicht, in Venezuela, mit deren nicht deutsch verstehender Bevölkerung sie rechnete, unter Täuschung derselben durch ihr in Hamburg gebrautes Bier dem Münchener Spatenbier die empfindlichste Konkurrenz zu bereiten. Trotzdem müsse dieser Eintragung als der früheren die des Waarenzeichens der Beklagten weichen. Denn die sonst im Rechte geltenden Grundsätze über Treue und Glauben und über Arglist müßten gegenüber dem formalen Prinzip des Waarenzeichengesetzes zurückstehen. Der vorhandenen Abweichungen ungeachtet bestehe auch die Gefahr der Verwechselung der beiderseitigen Waarenzeichen im Verkehr, indem bei der in den Konsumentenkreisen in Venezuela herrschenden Unkunde der Deutschen Sprache wesentliches Gewicht auf das Gesammtbild der Waarenzeichen gelegt werden müsse. Die Entdeckung des feinen Unterschiedes in den Wortbezeichnungen Staatenbier und Spatenbier werde in nichtdeutschen Kreisen in Venezuela nur

---

*) Vgl. die Entscheidung des I. Civilsenats vom 22. Januar 1898. Jahrgang 1899 Seite 19 dieses Blattes.

**) Es handelt sich um nachstehende Zeichen:
Zeichen der Klägerin Nr 18207 Waarenzeichenblatt 1896 S. 812.



Zeichen der Beklagten Nr 21921 Waarenzeichenblatt 1897 S. 108.



bei größter Aufmerksamkeit, auf welche nicht zu rechnen sei, eintreten. Für Deutsche Bierabnehmer in Venezuela, bei denen eine Gefahr der Verwechselung der Waarenzeichen allerdings nicht vorliege, sei aber das Waarenzeichen der Klägerin nicht berechnet.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, nach dem Berufungsantrage die Klage abzuweisen, während der Antrag der Klägerin auf Zurückweisung der Revision ging.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die gegenwärtige Löschungsklage ist auf die Eintragung des Waarenzeichens der Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamtes und auf die Priorität dieser Eintragung vor derjenigen der Beklagten gegründet worden. Diese Priorität ist nach den Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 (§ 9 Absatz 1 Nr 1) für den Löschungsanspruch der Klägerin allein maßgebend. Gegenüber der Eintragung des Waarenzeichens kann, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, insbesondere der Einwand eines dolosen Verfahrens nicht geltend gemacht werden. Durch die Herbeiführung der Eintragung des Zeichens hat die Klägerin von einem ihr gemäß den Bestimmungen und der Tendenz des Waarenzeichengesetzes zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die Schädigung der Beklagten erscheint nicht als Folge eines widerrechtlichen Vorgehens der Klägerin, sondern des eigenen Verhaltens der Beklagten, welche ihrerseits erst mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 die nach demselben auch ihr freistehende Eintragung ihres Waarenzeichens in die Zeichenrolle des Patentamtes bewirkt hat. Daraus, daß die Etikette der Beklagten in den Konsumentenkreisen von Venezuela als Kennzeichen ihres Bieres galt und sie sich im Besitze des Ausstattungsrechtes befand, hat die Beklagte in den Vorinstanzen keinen besonderen Einwand auf Grund des § 15 des Waarenzeichengesetzes hergeleitet. Abgesehen hiervon ist der in dieser Beziehung in der Revisionsinstanz erhobene Angriff nicht geeignet, den auf Löschung des Waarenzeichens der Beklagten gerichteten Klageanspruch zu beseitigen. Denn das Ausstattungsrecht bildet nach der richtigen Rechtsanschauung über den Sinn des Waarenzeichengesetzes kein rechtliches Hinderniß für eine wirksame Eintragung derselben Ausstattung als Waarenzeichen eines Anderen. Wie deshalb in dem zwischen denselben Parteien verhandelten Vorprozesse*) der damalige Anspruch der heutigen Beklagten auf Löschung des Waarenzeichens der Klägerin abgewiesen worden ist, so ist in dem gegenwärtigen Rechtsstreite der Anspruch der Beklagten auf ein Fortbestehen der Eintragung ihres Waarenzeichens in der Zeichenrolle gegenüber der Löschungsklage der Klägerin vom Oberlandesgericht mit Recht für unbegründet erachtet worden, indem trotz des Ausstattungsrechtes der Beklagten die Eintragung des Waarenzeichens der Klägerin mit voller Wirkung erfolgen konnte. Die rechtliche Wirkung derselben trat übrigens selbstverständlich erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung des Waarenzeichens ein, und deshalb konnte in dem Revisionsurtheile des Vorprozesses der Möglichkeit Erwähnung geschehen, daß aus der vor der Eintragung liegenden Zeit der Beklagten gegen die Klägerin wegen Verletzung ihres Ausstattungsrechtes ein Entschädigungsanspruch zustehe.

*) Siehe das oben angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Januar 1898.

Für die Entscheidung des gegenwärtigen Löschungsprozesses kam es danach nur noch darauf an, ob hinsichtlich der für die Parteien eingetragenen Waarenzeichen trotz der vorhandenen Abweichungen eine Verwechselungsgefahr im Verkehr besteht. In dieser Beziehung ist von dem Oberlandesgericht ausdrücklich festgestellt worden, daß beide Parteien ihr Bier nur nach Venezuela vertrieben haben. Mit Recht hat deshalb das Oberlandesgericht bei der Prüfung des Bestehens der Verwechselungsgefahr die dortigen Verhältnisse berücksichtigt. Indem es feststellte, daß bei den dortigen Konsumenten, für welche die Waarenzeichen berechnet seien, nach dem Gesammtbilde und dem durch dasselbe hervorgerufenen Gesammteindruck die Gefahr der Verwechselung in der That bestehe, hat es sich von einer unrichtigen Rechtsauffassung nicht leiten lassen, wenn auch ein anderer Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in dem Prozesse der Bierbrauerei Sedlmayr gegen die Hansabrauerei die Frage nach dem Bestehen der Verwechselungsgefahr bei ähnlicher Sachlage thatsächlich verneint hat (Urtheil vom 23. April 1898).

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

II 870/1899.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 6. März 1900.

Neue Wortbildungen können als Angabe über die Beschaffenheit im Sinne des § 13 Waarenzeichengesetzes angesehen werden. Es kommt darauf an, ob das betreffende Wort von vornherein nach dem Sprachgebrauch oder den Regeln der Sprachbildung in den betheiligten Verkehrskreisen als ein Hinweis auf die Beschaffenheit der Waaren aufgefaßt wird.

„Creolin“ und „Kresolin“.

Thatbestand.

Der Kläger, welcher auch in Mailand eine Handelsniederlassung hat, vertreibt ein Desinfektionsmittel unter dem Namen Creolin. Als Marke für dasselbe hatte er seit 12. Januar 1888 das ausländische Zeichen

Creolin
Guglielmo Pearson
Milano

in dem Zeichenregister des Amtsgerichts zu Leipzig eingetragen, und ist dieses Zeichen am 7. Mai 1895 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen worden.*) Der Beklagte, Inhaber der

*) Zeichenrolle 6149, Waarenzeichenblatt von 1895 Seite 520.

Firma M. B., bringt ebenfalls ein Desinfektionsmittel in den Handel, welches er auf den Flaschen, worin es enthalten ist, sowie in Offerten, Cirkularen und Ankündigungen M. B . . . 's **Kresolin** nennt. Der Kläger sieht hierin einen Verstoß gegen § 12 des Waarenzeichengesetzes und gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, indem die vom Beklagten gebrauchte Bezeichnung seines Desinfektionsmittels mit seinem, des Klägers, geschützten Waarenzeichen im Verkehr verwechselt werden könne, und das Wort Kresolin in den Bekanntmachungen des Beklagten geeignet sei, das Publikum glauben zu machen, daß das klägerische Desinfektionsmittel angeboten werde, und dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Er erhob daher **Klage** und beantragte . . . .

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt, daß die Gefahr der Verwechselung zwischen den beiden Bezeichnungen vorliege, und behauptete, daß ihm der Gebrauch des Wortes Kresolin gemäß § 13 des Waarenzeichengesetzes nicht untersagt werden könne, da dasselbe die Beschaffenheit seines Desinfektionsmittels angebe, nämlich daß dasselbe die höhere Homologe der Karbolsäure sei. Da er diese Bezeichnung für sein Desinfektionsmittel bereits seit 1887 gebrauche, treffe auch das Wettbewerbgesetz nicht zu.

Das **Landgericht in Leipzig** wies durch **Urtheil vom 3. November 1898** die Klage als unbegründet ab . . . . .

Das **Oberlandesgericht in Dresden** erhob Sachverständigenbeweis darüber, ob das Wort Kresolin eine Angabe über die Art der Herstellung oder über die Beschaffenheit des Desinfektionsmittels des Beklagten enthalte, und wies sodann durch **Urtheil vom 6. Oktober 1899** die Berufung kostenfällig zurück.

Die **Gründe** führen aus: In dem auch dem Klanglaute nach geschützten Zeichen des Klägers sei das Wort Creolin das eigentlich unterscheidende, das Schlagwort, mit demselben sei das in der beklagtischen Bezeichnung angebrachte Kresolin im Verkehr zu verwechseln, und werde die Verwechselungsgefahr auch dadurch nicht beseitigt, daß die Firma des Beklagten hinzugefügt sei. Auch benutze der Beklagte das Wort Kresolin nicht zur Benennung der Waare, sondern als Waarenzeichen. Dennoch sei die Klage aus dem Waarenzeichengesetz unbegründet, weil nach der Darlegung des Sachverständigen das Wort Kresolin eine Angabe über die **Beschaffenheit** der dadurch gekennzeichneten Waare des Beklagten im Sinne des § 13 des Waarenzeichengesetzes enthalte, nämlich daß es sich um ein Desinfektionsmittel handele, das zum Theil aus in Wasser löslichem Kresol bestehe, die Endsilbe **in** diene gerade zur Unterscheidung von Kresol, das an sich nicht wasserlöslich sei, ihre Verbindung mit dem Worte Kresol entspreche der wissenschaftlichen Sprachbildung und den Gewohnheiten der hauptsächlich betheiligten Kreise, die bei Beantwortung der Frage, ob eine Beschaffenheitsangabe vorliege, von maßgebender Bedeutung seien. Daß letztere genau und erschöpfend sein müsse, sei nicht erforderlich. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb finde ebenfalls keine Anwendung, weil der Zusatz der Firma jede Beziehung zu dem fast gleichen Desinfektionsmittel des Klägers und damit die Hervorrufung des Anscheines eines besonders günstigen Angebotes ausschließe, das Wort Kresolin keine unrichtige Angabe enthalte, und endlich das Wort Creolin nicht die besondere Bezeichnung des klägerischen Erwerbsgeschäftes, auch die Bezeichnung Kresolin von dem Beklagten nicht gebraucht sei, um Verwechselungen mit dem Geschäfte des Klägers hervorzurufen.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger **Revision** eingelegt und beantragt, nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen, der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht hat den auf die §§ 12 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützten Klageanspruch deshalb als unbegründet erachtet, weil das vom Beklagten für sein Desinfektionsmittel gebrauchte Wort Kresolin eine Angabe über die **Beschaffenheit** der Waare sei, § 13 dieses Gesetzes aber gestatte, solche Angaben auf Waaren anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Hiergegen richtet sich die Revision. Der Kläger behauptet, als Angaben über die Beschaffenheit von Waaren könnten nur solche Angaben gelten, welche unter Benutzung der bereits der Verkehrssprache oder jedenfalls dem allgemeinen Sprachgebrauche überhaupt bekannten Ausdrücke erfolgten; das treffe bei dem Worte Kresolin nicht zu, da dasselbe erst neu gebildet sei. Der Berufungsrichter habe durch Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes § 13 unrichtig angewendet. Dieser Ansicht des Klägers ist jedoch nicht beizutreten. Richtig ist, daß § 4 Ziffer 1 und § 13 des Waarenzeichengesetzes auf demselben gesetzgeberischen Gedanken beruhen, der in den Motiven zu den betreffenden Paragraphen des Entwurfes dahin zum Ausdrucke gebracht ist, daß die Vorschriften den Zweck verfolgen, zu verhindern, daß Wörter, deren sich der Verkehr zur Beschreibung von Waaren bediene, und die in dieser, ihrer Bestimmung unersetzlich seien, dem allgemeinen Sprachschatze und Gebrauche entzogen werden; das Gesetz geht davon aus, daß solchen Worten im Verkehr eine genügende Unterscheidungskraft fehlt, um als Waarenzeichen dienen zu können. Es hat jenen Zweck in zwei Richtungen zum Ausdrucke gebracht, einmal im § 4 dahin, daß diese Wörter nicht als Waarenzeichen eingetragen werden dürfen, sodann in § 13 dahin, daß durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert ist, Angaben über die Beschaffenheit seiner Waaren auf denselben anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Daß im letzteren Falle die Beschaffenheitsangabe bereits üblich gewesen sein müsse, sagt das Gesetz nicht, diese Annahme würde auch dem erwähnten Zwecke des Gesetzes widersprechen, indem sie die Bildung neuer, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Wortbildungen verhindern würde. Es kommt vielmehr darauf an, ob das betreffende Wort **von vornherein**, das heißt, **sobald** es auf Waaren angebracht und im Ge-

schäftsverkehr bei dem Vertriebe der Waaren gebraucht wurde, nach dem Sprachgebrauche oder den Regeln der Sprachbildung in den betheiligten Verkehrskreisen als ein Hinweis auf die Beschaffenheit der Waare, zu deren Beschreibung gegolten hat und gilt. Dieses ist aber in dem angegriffenen Urtheile bejaht. Es ist darin, anschließend an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ausgeführt, daß der Beklagte das Wort Kresolin bei seinem Desinfektionsmittel, welches Kresol enthalte, anwendet, daß das Wort Kresol nach feststehendem Sprachgebrauche die mit reiner Karbolsäure verwandten Verbindungen bezeichene, welche nicht ohne weiteres wasserlöslich sind, und daß zwar die vom Beklagten angefügte Silbe „in" an sich keinen bestimmten Aufschluß über die Beschaffenheit der Waare des Beklagten gebe, jedoch geeignet sei, diese Waare, worin die Kresol wasserlöslich hergestellt seien, von dem Kresol zu unterscheiden. Der Berufungsrichter hat sich sodann weiter dahin ausgesprochen, daß gegenwärtig erfahrungsgemäß diese Endsilbe in dem in Betracht kommenden Fabrikations- und Handelszweige sehr häufig zur Benennung neuerfundener Mittel verwendet werde, daher ihre Verbindung mit dem Worte Kresol den Regeln der wissenschaftlichen Sprachbildung und den Gewohnheiten der hauptsächlich betheiligten Kreise entspreche. Das Oberlandesgericht hat also thatsächlich unter richtiger Würdigung der Bedeutung des bezogenen § 13 festgestellt, daß das Wort Kresolin in den betheiligten Verkehrskreisen als eine Angabe der Beschaffenheit des Desinfektionsmittels des Beklagten angesehen wird, und erweist sich hiernach der betreffende Revisionsangriff als unbegründet. Soweit die Abweisung der Klage aus dem Wettbewerbgesetze erfolgt ist, hat der Kläger keinen Angriff erhoben, und giebt auch das Berufungsurtheil in dieser Beziehung zu keinem Bedenken Veranlassung.

Die Revision wird daher unter Kostenfolge als unbegründet zurückgewiesen.

II. 431/1899.

Ausland.

Luxemburg.

I.

Gesetz vom 28. März 1883, die Fabrik- und Handelsmarken betreffend.

Art. 1. Als Fabrik- oder Handelsmarke gilt jedes Zeichen, welches zur Unterscheidung der Waaren eines Produzenten oder Handeltreibenden dient.

Der Name einer Person oder Firma kann in der ihm vom Inhaber gegebenen unterscheidenden Form als Marke dienen.

Art. 2. Niemand kann auf eine Marke ein ausschließliches Recht erwerben, wenn er deren Modell in duplo und das Cliché bei dem von der Regierung bezeichneten Beamten nicht hinterlegt hat.

Art. 3. Zur Anmeldung einer Marke ist nur derjenige berechtigt, welcher dieselbe zuerst im Gebrauch gehabt hat.

Art. 4. Das Anmeldungs-Protokoll wird in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen und von dem Anmeldenden oder dessen Bevollmächtigten, sowie von dem zur Eintragung bezeichneten Beamten unterschrieben.

Die Vollmacht bleibt dem Protokolle beigefügt. Dieses giebt Tag und Stunde der Anmeldung, sowie die Produkten- oder Waarengattung an, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Dem Deponenten wird eine Ausfertigung des Protokolls eingehändigt.

Diese Akten sind stempelfrei und der Einregistrirung enthoben.

Beschreibung und Abbildung der Marke sind im „Memorial" zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Benutzung der Marke ist ausschließlich auf die im Anmeldungs-Protokolle bezeichneten Waarengattungen beschränkt.

Art. 6. Für jede einzutragende Marke wird eine Gebühr von zehn Franken erhoben.

Die Eintragung geschieht erst nach Vorlegung der Quittung über die erhobene Gebühr.

Art. 7. Rechtliche Folgen hat die Eintragung nur für zehn Jahre.

Das ausschließliche Gebrauchsrecht der Marke kann jedoch mittelst neuer Eintragung auf weitere zehn Jahre erworben werden.

Art. 8. Jeder Deponent kann auf die durch Eintragung erworbenen Rechte in Folge einer gemäß Art. 4 abgegebenen Erklärung Verzicht leisten. Diese Erklärung wird am Rande des Eintragungs-Protokolls vermerkt.

Art. 9. Ausländer, welche im Großherzogthum Gewerbe- oder Handels-Niederlassungen besitzen, genießen, in Betreff deren Fabrikate, des Rechtschutzes gegenwärtigen Gesetzes, sofern sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Dasselbe gilt auch für Ausländer und Luxemburger, welche außerhalb des Großherzogthums Gewerbe oder Handel treiben, falls in den Staaten, in welchen sie Niederlassungen besitzen, internationale Verträge den Luxemburgischen Marken Reziprozitäts-Verhältniß sichern.

Diese Verträge sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt nicht unterworfen.

Die Eintragung der Marken von Ausländern oder Luxemburgern, welche im Großherzogthum keine Gewerbe- oder Handels-Niederlassung besitzen, hat nur insoweit und so lange rechtliche Wirkung, als diese Marken in dem Staate, in welchem sie ursprünglich eingetragen worden, gesetzlich geschützt sind.

Art. 10. Die Uebertragung einer Marke kann nur mit der gleichzeitigen Uebertragung der Niederlassung geschehen, deren Produkten oder Waaren sie zur Unterscheidung dienen soll.

Jede Marken-Uebertragung durch Akt zwischen Lebenden wird gegen eine fixe Gebühr von einem Franken siebzig Centimes einregistrirt.

Die Uebertragung hat Dritten gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn ein Auszug des Aktes in der bei der Anmeldung vorgeschriebenen Form eingetragen worden ist.

Art. 11. Die im Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen erfolgte Eintragung einer Marke wird auf Antrag jedes Betheiligten als null und nichtig erklärt.

Das Urtheil, welches auf Richtigkeit erkennt, wird, sobald es rechtskräftig geworden, am Rande des Anmeldungs-Protokolls vermerkt.

Art. 12. Jede in Gemäßheit der bisher geltenden Bestimmungen erfolgte Eintragung wird mit dem 1. Januar 1884 wirkungslos, falls dieselbe nicht vor dieser Frist gemäß Art. 4 erneuert worden ist.

Die neue Eintragung ist von der durch Art. 6 bestimmten Gebühr frei.

Art. 13. Die Regierung ist befugt, die Eintragung der Marken und die Entrichtung der Gebühr an den im Auslande bestehenden luxemburgischen Konsulaten zuzulassen.

Von der Verfolgung und den Strafen.

Art. 14. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis zweitausend Franken oder blos mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a) wer eine Marke nachgemacht oder von einer nachgemachten Marke betrügerischer Weise Gebrauch gemacht hat;
b) wer betrügerischer Weise durch irgend eine Hinzufügung, Verstümmelung oder sonstige Veränderung auf seinen Fabrikaten oder Waaren die einem Andern zugehörige Marke anbringt oder hervorbringt;
c) wer Waaren verkauft, feilbietet oder in Verkehr bringt, wissend, daß sie mit einer nachgemachten oder betrügerischer Weise angebrachten Marke versehen sind.

Art. 15. Insofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt ist, finden die im ersten Buche des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen und Art. 505 desselben Kodex auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Zuwiderhandlungen Anwendung.

Art. 16. Wer innerhalb der ersten fünf Jahre nach einer in Anwendung des Art. 14 erfolgten Verurtheilung sich eines von den in besagtem Artikel vorgesehenen Vergehen schuldig macht, kann mit Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Geldbuße von viertausend Franken oder blos mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Art. 17. Die Fabrikate, welche eine nachgemachte oder betrügerischer Weise angebrachte Marke tragen, sowie die Instrumente und Utensilien, welche speziell bei der Ausführung des Vergehens gedient haben, können ganz oder theilweise konfiszirt werden, unter Voraussetzung, daß sie Eigenthum des Verurtheilten sind.

Die eingezogenen Gegenstände können dem Kläger, so er sich Civilpartei erklärt hat, als Abschlagssumme auf den ihm zukommenden Schadenersatz oder bis zum Betrage desselben zuerkannt werden.

Das Gericht kann in allen Fällen die Vernichtung der nachgemachten Marke anordnen.

Art. 18. Das Gericht kann verordnen, daß das Urtheil an den von ihm zu bezeichnenden Stellen angeschlagen und ganz oder im Auszuge in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen eingerückt werde; dies auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 19. Die Strafverfolgung, welche in Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Strafen einzuleiten ist, kann nur auf Antrag der beschädigten Partei eintreten. Diese kann jedoch die Verfolgung sistiren, indem sie auf ihre Klage verzichtet, vorbehaltlich des Rekurses seitens des Staatsfiskus auf Rückerstattung der ergangenen Kosten.

Art. 20. Auf dem Civilwege erhobene Rechtsstreitigkeiten gehören ausschließlich vor das in Handelssachen verfahrende Bezirksgericht, welches auch immer die Eigenschaft des Klägers oder des Angeklagten sein mag.

Art. 21. Die jetzigen zu Kraft bestehenden, auf den Markenschutz bezüglichen Bestimmungen, namentlich der Beschluß vom 23. Nivôse Jahr IX, das Gesetz vom 22. Germinal Jahr XI, die Dekrete vom 20. Februar und 5. September 1810, die Königlichen Beschlüsse vom 25. Dezember 1818 und 1. Juni 1820, sowie die Bestimmungen der Art. 184, 213 und 214 des Strafgesetzbuches, soweit sie auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung finden, sind abgeschafft.

Art. 22. Ein Königl.-Großh. Beschluß wird die für die Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juli 1883 in Kraft treten soll, erforderlichen Anordnungen treffen.

(Memorial des Großherzogthums Luxemburg vom 12. Juni 1883.)

II.

Königl.-Großh. Beschluß vom 30. Mai 1883, die Ausführung des Gesetzes über die Fabrik- und Handelsmarken betreffend.

Art. 1. Auf die aus obenerwähntem Gesetze sich ergebenden Rechte kann nur derjenige Anspruch erheben, welcher seine Marke entweder persönlich oder durch Vermittlung eines speziellen Bevollmächtigten dem Beamten eingehändigt, welchen das mit den Handelssachen beauftragte Regierungsmitglied dazu bezeichnet hat.

Die Vollmacht kann mit Privat-Unterschrift ausgestellt sein und bleibt der hinterlegten Marke beigefügt.

Art. 2. Die Eintragung der Anmeldung geschieht erst nach Vorlegung der Quittung über die zu Händen des Domänen-Einnehmers zu Luxemburg entrichtete Gebühr von zehn Franken.

Art. 3. Bei der Anmeldung ist einzureichen:

1. Ein in duplo ausgefertigtes Modell der gewählten Marke, welche auf ungestempeltem Papier abgebildet, in einer höchstens acht Centimeter hohen und zehn Centimeter breiten Umrahmung eingefaßt sein muß.
2. Ein Cliché der Marke. An Ausdehnung darf das Cliché über obengenannten Rahmen nicht hinausgehen; es muß aus Metall und zwar auf folgende Weise angefertigt sein:
   a) die Reliefs der Zeichnung müssen scharf hervortreten;
   b) die Inschrift oder die Buchstaben — falls die Marke aus Buchstaben besteht — können hohl dargestellt sein, müssen aber deutlich hervortreten;
   c) der Stock muß 22 Millimeter dick sein.
3. Eine kurz gefaßte Beschreibung der Marke, in französischer oder deutscher Sprache, mit der Erwähnung, ob die Marke auf den Produkten hohl oder halb erhaben hervortritt,

und ob sie nicht etwa, um die vorgeschriebenen Größen nicht zu überschreiten, eine Verkleinerung erfahren hat.

Diese Beschreibung muß die Unterschrift des Anmeldenden tragen.

Art. 4. Der mit der Eintragung betraute Beamte stellt die Eintragungs-Protokolle in der Reihenfolge der Anmeldungen nach einer von dem Regierungsmitgliede des betreffenden Ressorts zu bestimmenden Formel aus.

Die Protokolle nebst den beigefügten Vollmachten, Quittungen und der in Nr 3 vorhergehenden Artikels vorgesehenen Beschreibung werden am Schlusse jedes Jahres zusammengeheftet.

Art. 5. Das Protokoll giebt an:

1. Tag und Stunde der Anmeldung;
2. Namen und Vornamen des Inhabers, sowie seines Bevollmächtigten, falls die Anmeldung durch Vermittlung eines solchen geschieht;
3. Stand und Wohnsitz des Interessenten, sowie Fabrikat- oder Waarengattung, für welche die Marke bestimmt ist;
4. Ort der Fabrikation oder Produktion oder Sitz des Handelshauses;
5. eine kurz gefaßte Beschreibung der Marke, gemäß Art. 3 § 3;
6. Datum und Nummer der Quittung über die entrichtete Taxe.

Jedes Protokoll führt eine laufende Nummer und trägt die Unterschrift sowohl des Anmeldenden selbst, als des zur Eintragung bezeichneten Beamten.

Eine der beiden Marken-Abbildungen wird aufs Protokoll geklebt.

Art. 6. Ausländer und Luxemburger, welche in Folge des Art. 9 § 2 obenerwähnten Gesetzes die aus letzterem hervorgehenden Rechte beanspruchen, müssen außer oben bezeichneten Förmlichkeiten Domizil im Großherzogthum wählen.

Dieses für die Gerichtsbarkeit maßgebende Domizil, sowie der die Gegenseitigkeit des Markenschutzes sichernde diplomatische Vertrag ist in dem Eintragungs-Protokolle zu erwähnen.

Art. 7. Ein Duplikat des Eintragungs-Protokolls, welchem eines der Markenmuster aufzukleben ist, wird dem Anmeldenden kostenfrei verabfolgt. Das Cliché wird nebst einem Auszug des Eintragungs-Aktes dem mit der Veröffentlichung des Memorials beauftragten Beamten übergeben.

Art. 8. Für den in Art. 10 § 3 des betreffenden Gesetzes vorgesehenen Fall genügt die Hinterlegung eines Auszuges des die Uebertragung konstatirenden Aktes.

Wenn die Uebertragung durch einen zwischen Lebenden abgeschlossenen Privat-Akt geschieht, so muß der Auszug die Unterschrift der beiden kontrahirenden Theile tragen, es müßte denn ein authentischer Akt denselben als gleichlautend erklären.

Den in vorstehendem Art. 5 enthaltenen Bestimmungen entsprechend wird ein Protokoll über den Empfang des die Uebertragung bezeugenden Dokumentes aufgestellt.

Dem Protokolle wird der Auszug und, zutreffenden Falls, die Vollmacht beigefügt.

Der Auszug wird auf das Duplikat, welches dem Inhaber eingehändigt wird, abschriftlich eingetragen, und die Uebertragung am Rande des die Einschreibung der Marke konstatirenden ursprünglichen Aktes vermerkt.

Art. 9. Ebenso ist am Rande des Eintragungs-Aktes das die Richtigkeit der Eintragung erkennende Urtheil, sobald es rechtskräftig geworden, zu erwähnen.

Zu diesem Zwecke muß der betreffende Antragsteller die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen.

Art. 10. Anzeige der Eintragung, sowie Abbildung und Beschreibung der Marke werden in einer vierteljährlich erscheinenden Beilage zum „Memorial" veröffentlicht.

Die Erlöschung oder Verlängerung des Rechtes auf die eingetragene Marke (Art. 7 des Gesetzes) die Verzichtleistung auf diese Rechte (Art. 8), die Uebertragung der Marke (Art. 10), die gerichtliche Richtigkeitserklärung der Eintragung (Art. 11) sollen auf selbem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 11. Es wird ein fortlaufendes Repertoir geführt, welches über die Eintragungen in dem Maße, wie sie vorgenommen, Aufschluß giebt. Dieses Register enthält eine besondere Kolonne, in welcher die Randvermerke über die Eintragungs-Akte zu verzeichnen sind.

Art. 12. Das Publikum kann bei dem zur Aufnahme dieser Akten bezeichneten Beamten Einsicht in die Eintragungs-Protokolle erhalten; Abschriften werden gegen Entrichtung der Gebühren verabfolgt.

Art. 13. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung der Bestimmungen gegenwärtigen Reglements beauftragt.

(Memorial des Großherzogthums Luxemburg vom 12. Juni 1883.)

III.

Artikel 191 des Strafgesetzbuchs, betreffend Abänderung des Namens des Fabrikanten auf Waaren.

Dieser Artikel ist im Gesetz über das Urheberrecht vom 10. Mai 1898 folgendermaßen abgeändert worden:

„Mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer durch eine Hinzufügung, Verstümmelung oder sonstige Veränderung auf Fabrikaten den Namen eines andern Fabrikanten als desjenigen, welcher der Urheber ist, oder die Handelsfirma einer andern Fabrik als derjenigen, in welcher die Herstellung erfolgte, anbringt oder hervorbringt.

Auf dieselbe Strafe ist gegen jeden Kaufmann, Kommissionär oder Kleinhändler zu erkennen, welcher Gegenstände feilbietet oder in den Verkehr bringt, wissend, daß sie mit untergeschobenen oder veränderten Namen bezeichnet sind."

(Memorial von 1898, Seite 215.)

Großbritannien und Luxemburg.

Erklärung, betreffend den gegenseitigen Markenschutz vom 25. Januar 1900.

Art. 1. Die luxemburgischen Staatsangehörigen sollen im Vereinigten Königreich von Großbritannien

und Irland, und die britischen Staatsangehörigen sollen im Großherzogthum Luxemburg in Bezug auf Fabrik- und Handels-Marken dieselben Rechte genießen wie die eigenen Staatsangehörigen.

Art. 2. Um sich für ihre Marken den in vorhergehendem Artikel festgesetzten Schutz zu sichern, müssen die luxemburgischen Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich und die britischen Staatsangehörigen im Großherzogthum Luxemburg die Förmlichkeiten erfüllen, welche in dieser Hinsicht in dem betreffenden Lande vorgeschrieben sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt in Kraft am Tage seiner amtlichen Bekanntmachung*) in den beiden Ländern und wird in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Kündigung des Uebereinkommens seitens eines der beiden vertragschließenden Theile.

Oesterreich-Ungarn.

Uebersicht der von dem k. k. Oesterreichischen Handelsministerium im Jahre 1899 zufolge § 21 lit. d. M. Sch. Ges.**) gelöschten Wortmarken.***)

(Die im Jahre 1899 bei den österreichischen und ungarischen Handels- und Gewerbekammern registrirten und in die Central-Markenregister eingetragenen Wortmarken sind in Nr 4 des II. Jahrg. des „Oesterr. Patentblattes“ S. 124 ff. abgedruckt. Diejenigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse angeführten Wortmarken, bei welchen eine gesetzliche Bestimmung nicht citirt ist, sind auf Grund des § 3, Punkt 2 M. Sch. Ges. im Zusammenhalte mit § 1 M. Sch. Nov. gelöscht worden.)

Alpenmilch für . . .	Biscuits, Cakes, Zwieback, Kindernährmehl, Zuckerwaaren, Waffeln Backwerk u. Bonbons.
Anticorrosivum für . .	schwarzen Lack.
Antipyrin†) für . . .	chemisch-pharmaceutische Präparate.
Atlas-Strickgarn für .	Baumwollstrickgarn.
Austriahölzer††) für .	Zündwaaren.
Automat für	Dampfpumpen.
Besnyo für	Kohlendisulphid-Spritzen.
Cherry Blossom†††) für	Parfümeriewaaren, Toiletteartikel 2c.
Columbia*†) für . . .	Automobil-Fahrzeuge u. Zugwagen.
Crémant für	Champagner.
Dreistern für	Kerzen (§ 3, Punkt 4 M.Sch.Ges.).
Dauerkaffee für . . .	Kaffee.
Duftleß für	Fußboden-Anstrichmittel und Imprägnirungsmittel.
Einstern für	Kerzen (§ 3 Punkt 4 M.Sch.Ges.).
Elixir de Kola für . .	Liqueur.
Imperial, Imperial-England für . . .	Champagner.
Kautschuk-Stiefelwichse für	Stiefelwichse.
Kraft-Bitter-Liqueur für	Liqueur.
Morskie Oko (Meerauge) für	Branntwein u. Liqueur.

(Gegen die Löschung dieser Marke ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden.)

Narcis Crême für .	Zahnwasser, Pasta und Pulver.
Nép gyufa*) für . .	Zündhölzchen.
N. H. Mezirič**) für .	Zucker.
Paragon-Strickgarn für .	Strickgarne aller Art.
Pilsner Quelle für . .	Bier.
Plzenský pramen für .	Bier.
Reform, Reform-System für	Tricotwaaren und Tricotstoffe, Tricotunterkleider, gestrickte Waaren aller Art und Façon.
Sanitas***) für . . .	Zahnbürsten.
Sanitas für	Zink-Syphone, erfrischende Getränke, Gefrorenes, Conserven und zwar: Gemüseconserven und Confituren, Marmeladen, Obstsyrup und Obstwasser, Paradeis und Senf, Sodawasser und künstliche Sauerwässer.
Sillery Supr. für . .	Champagner.
Singer für	Nähmaschinen.
Singer-Nähmaschinen für	Original-Singer-Nähmaschinen.
Standard desks†) für	Schreibtische mit Rouleaux-Vorrichtung.
Sternkreuz für . . .	Kerzen (§ 3, Punkt 4 M.Sch.Ges.).
Vin de Kola für . . .	Liqueur.
Waldegg für	Käse, Apfelwein und Obst-Champagner.
Zymogen für	chemische Präparate.

(Oesterreichisches Patentblatt 1900 Seite 201).

*) Bekannt gemacht am 14. Februar 1900 im Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

**) Siehe S. 20 und 23 Jahrg. 1896 d. Bl.

***) Vergl. die Uebersicht der in früheren Jahren gelöschten Wortzeichen S. 85 Jahrg. 1897 d. Bl.

†) Vergl. dagegen die Entscheidungen des Patentamts vom 9. Dezember 1895 (Jahrg. 1896 S. 14) und vom 9. Februar 1899 (Jahrg. 1899 S. 147).

††) Diese Entscheidung ist abgedruckt S. 96 dieses Jahrgs.

†††) Vergl. Entscheidung des Patentamts vom 5. April 1899 (Jahrg. 1899 S. 226).

*†) Vergl. Entscheidungen des Patentamts vom 9. Juli 1895 (Jahrg. 1894/95 S. 274) und vom 13. Oktober 1898 (Jahrg. 1898 S. 261).

*) Ungarisch = Volks-Zündhölzer.

**) = Meseritsch.

***) Vergl. dagegen Entscheidung des Patentamts vom 16. November 1895 (Jahrg. 1896 S. 14).

†) Vergl. Entscheidung des Patentamts vom 10. Juni 1895 (Jahrg. 1894/95 S. 305).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 27. Juni 1900. Nr 6.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den technischen Hilfsarbeiter Dr. Julius Weeren zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts zu ernennen.

Dem Mitgliede des Kaiserlichen Patentamts, Regierungsrath Peters, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst vom 1. Juni 1900 ab ertheilt worden.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Patentschriften.

In nächster Zeit werden die Patentschriften nach Haupt- und Unterklassen getrennt zur Ausgabe gelangen.

Für den Bezug derselben gelten an Stelle der unterm 9. September 1895 veröffentlichten, fortan die nachfolgenden Bedingungen.

1. Preis.

Der Preis der Patentschriften beträgt bei der Bestellung

	Für das Stück ℳ	₰
a) von einzelnen Patentschriften in weniger als 20 Stücken von jeder Nummer	1	—
b) von mindestens 20 Stücken einer einzelnen Patentschrift	—	50
c) von sämmtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Haupt- oder Unterklasse, wenn mindestens 20 Stücke aus der Klasse geliefert werden .	—	50

2. Bestellung.

Die Bestellungen sind an das Kaiserliche Patentamt in Berlin, Luisenstraße 32/31, zu richten. Die Bestellung kann auf dem Abschnitt einer Postanweisung erfolgen; vergl. unter 3. Postanweisungsformulare mit vorgedruckter Adresse werden vom Patentamt unentgeltlich verabfolgt.

In der Bestellung ist außer der genauen Adresse des Bestellers anzugeben:

a) Bei der Bestellung einzelner Patentschriften in mehr oder weniger als 20 Stücken:

die Nummer der Patentschrift (die stets mit der Nummer des Patents übereinstimmt) und die Anzahl der gewünschten Stücke.

Wird eine Bestellung auf Grund der Bekanntmachung der Patentertheilung im Reichsanzeiger und Patentblatt gemacht, so empfiehlt es sich, die Bestellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung an das Patentamt gelangen zu lassen, damit sie noch bei Ertheilung des Auftrags zum Druck der Patentschrift berücksichtigt werden kann.

b) Bei der Bestellung der sämmtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Klasse oder Unterklasse;

Nummer und Titel der Klasse oder Unterklasse, aus der die Patentschriften gewünscht werden, der Zeitpunkt, von welchem ab die Lieferung erfolgen soll.

3. Bezahlung.

a) Die Beträge für die in bestimmter Stückzahl bestellten Patentschriften sind gleichzeitig mit der Bestellung zu entrichten.

b) Bei Klassenbestellungen sind mindestens 20 ℳ im Voraus zu zahlen. Die Zusendung der Patentschriften erfolgt bis zur Erschöpfung des eingezahlten Betrages. Für rechtzeitige Ergänzung der Einzahlung ist Sorge zu tragen.

c) Die Beträge sind entweder bei der Entnahme der Patentschriften baar einzuzahlen, durch Postanweisung an die Kasse des Patentamts einzusenden oder dem Girokonto der Kasse bei der Reichsbank zuzuführen.

d) Die Bestimmung des Geldes ist in jedem Falle auf dem Abschnitte der Postanweisung zu vermerken.

e) Die Bezahlung der Patentschriften durch Einsendung von Postfreimarken ist nicht gestattet. Checks sind zur Ueberweisung des Geldes an die Kasse des Patentamts der betreffenden Bank, nicht dem Patentamt, zuzustellen.

4. Sonstiges.

a) Unvollständige Bestellungen oder Bestellungen, die vor der Veröffentlichung der Patentertheilung eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die derartigen Bestellungen beigegebenen Gelder werden gegebenen Falls portopflichtig zurückgesandt.

b) Alle Sendungen an das Kaiserliche Patentamt sind zu frankiren. Die Briefumschläge von nicht ausreichend oder überhaupt nicht frankirten Sendungen gehen an den Absender zurück.

Berlin, den 19. Juni 1900.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
von Huber.

Gesetz, betreffend die Patentanwälte.

Vom 21. Mai 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr 17 S. 233 bis 238.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

§ 2. Die Eintragung ist nur zuläſsig, wenn der Antragsteller gemäß den §§ 3, 4 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;
2. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
3. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
4. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Als ein unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen.

Wird die Eintragung gemäß Abs. 2 Nr 4 versagt, so ist ausschließlich eine Beschwerde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 3. Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität,

einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Thätigkeit im Auslande kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 4) als ausreichend anerkannt werden. Die Fachprüfung (Abs. 1) muß auch in diesem Falle im Inland abgelegt werden.

§ 4. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§ 3) dargethan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr werden durch eine vom Bundesrathe zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§ 5. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Ziffer 4 findet Anwendung.

§ 6. Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;
4. wenn er in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche nach § 2 Abs. 2 Nr 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach § 5 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 8. Die Entscheidung in den Fällen des § 7 erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 9. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Vertheidigung finden entsprechende Anwendung. Als Vertheidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

§ 10. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamts, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie drei Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamts.

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mittheilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§ 11. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind im Falle einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 12. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Angeschuldigten fallen die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last.

§ 14. Für jedes Jahr im Voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§ 10, 12 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und zwanzig Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabtheilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgeloost wird.

§ 15. Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 16. Die Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehre mit dem Patentamte beauftragt haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Auf die Eintragung finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung. Jedoch genügt es, wenn der Einzutragende das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13 auf diese Personen entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18. Die berufsmäßige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§ 20. Auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben, findet § 17 erst vom 1. April 1901 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§ 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Fälle vorliegt, bis zur endgültigen Entscheidung über seine Eintragung in die Liste von Vertretungsgeschäften nicht ausgeschlossen werden.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit 1. Januar 1899 berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschließt, ist spätestens bis zum 1. April 1901 zu stellen. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§ 12 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

§ 21. Wer seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betreibt oder wer als technischer Beamter im Patentamte mindestens zwei Jahre hindurch thätig gewesen ist, kann, sofern er durch seine Thätigkeit und durch sein Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf seinen Antrag das Zeugniß über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (§ 16) erhalten, auch wenn er die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt. Auf den Antrag und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Anwendung.

Wer das Zeugniß erhalten hat, ist auf Antrag eines Patentanwalts, der ihn mit seiner ständigen Vertretung beauftragt hat, in die besondere Spalte der Liste (§ 16) einzutragen. Auf seinen eigenen Antrag ist er zur Prüfung (§ 4) zuzulassen und im Falle des Bestehens der Prüfung, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt, als Patentanwalt einzutragen.

Eine Entbindung von der Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erfolgen, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch die bisherige Thätigkeit dargethan ist. Ein hierauf bezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober 1901 zu stellen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1900.

(L. S) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausland.

Großbritannien.

Jahresversammlung der Vereinigung der Handelskammern.

Die Vereinigung der britischen Handelskammern hielt am 13., 14. und 15. März unter dem Vorsitz des Lord Avebury in London ihre Jahresversammlung ab. Sie nahm eine Reihe von Beschlüssen an, von denen drei sich auf das Gebiet des gewerblichen Eigenthums beziehen.

In Betreff der Erfindungspatente hatte die Handelskammer von Manchester einen Beschluß in Vorschlag gebracht, welcher folgendermaßen lautete:

„Da die Erfahrung der letzten zwölf Jahre gelehrt hat, daß die Gesetze von 1883 bis 1888 über die Erfindungspatente dringend einer Abänderung bedürfen, so fordert die Vereinigung ihren Ausschuß auf, Vortrag beim Präsidenten des Handelsamts zu erbitten, um die baldige Einbringung eines Gesetzentwurfs, der in die bestehenden Gesetze die nachstehenden Abänderungen einführt, zu erwirken:

1. Beschränkung der Dauer jedes in diesem Lande ertheilten Patents nach der kürzesten Dauer desselben Patents in jedem anderen Lande.
2. Einführung einer amtlichen Vorprüfung in Betreff der Neuheit der den Gegenstand einer Patentanmeldung bildenden Erfindungen.
3. In Betreff der chemischen Erfindungen, Beschränkung der Möglichkeit, welche Abschnitt 18 des Gesetzes von 1883 gewährt, Abänderungen an den Beschreibungen patentirter Erfindungen oder solcher Erfindungen, welche den Gegenstand eines Patentgesuchs bilden, anzubringen.
4. Bestimmung der Postanstalten als Hinterlegungsstellen für die Patentanmeldungen, um der bevorzugten Lage, deren die Londoner Anmelder sich jetzt in Betreff der Priorität ihrer Hinterlegungen erfreuen, ein Ende zu setzen."

Die Versammlung hat sich nur zu Gunsten der unter Nr 2 angegebenen Abänderung — Einführung einer amtlichen Vorprüfung von Patentanmeldungen auf die Neuheit des angemeldeten Gegenstandes ausgesprochen.

Auf Vorschlag der Handelskammer von Sheffield hat die Versammlung einstimmig folgende Resolution gefaßt:

„Die Vereinigung hat die Thatsache im Auge, daß die jetzt befolgte Praxis in Betreff der Kosten im Falle des Einspruchs gegen die Eintragung einer Marke, sowohl im Hinblick auf die Anmelder, gegen welche ein ungerechtfertigter Einspruch erhoben worden ist, als auch im Hinblick auf die Eigenthümer schon existirender Fabrikmarken, welche eine ungerechtfertigte Hinterlegung genöthigt hat, ihre Rechte zu vertheidigen, sehr wenig gerecht ist.

Sie hält dafür, daß die Behörden, welche berufen sind, über die hinsichtlich der Fabrikmarken erhobenen Einsprüche zu entscheiden, die Freiheit haben müßten, der obsiegenden Partei eine billige Entschädigungssumme bewilligen zu können."

Gleichfalls einstimmig ist folgender Beschluß, welchen die Handelskammer von Oldham vorgeschlagen hatte, angenommen worden:

„Der vollziehende Ausschuß wird gebeten, bei der Regierung Ihrer Majestät darauf zu dringen, daß sie ihr Möglichstes thue, damit der „Gesetzentwurf über die Eintragung der Handelsfirmen" vom Parlament noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung genehmigt werde."

(„Propriété industrielle" 16 (1900) Nr 4, p. 64/65.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Patent-, Marken- &c. Schutz in den der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten unterworfenen Gebieten (Cuba, Portorico und Philippinen).

Rundschreiben Nr 38 der Abtheilung für Zölle und Insel-Angelegenheiten, Kriegsministerium, Washington, D.C., den 9. März 1900.

Zur Kenntniß der Betheiligten wird Folgendes gebracht:

Der Theil des Rundschreibens Nr 34*) der Abtheilung für Zölle und Insel-Angelegenheiten, welcher die Bestimmungen des Rundschreibens Nr 21**) derselben Abtheilung hinsichtlich der Gebühren für ungültig erklärte, wird hiermit aufgehoben.

Die genannten Rundschreiben treten, mit Ausnahme des hiermit aufgehobenen Theiles des Rundschreibens Nr 34*), mit dem heutigen Tage völlig in Kraft und Wirksamkeit in Cuba, Portorico und auf den Philippinen.

G. D. Meiklejohn,
stellvertretender Kriegsminister.

(„Official Gazette" vol. 90, Nr 12, p. 2139.)

Patentwesen.

Abhandlungen.

Die Bedeutung des deutschen Vorprüfungssystems.***)

Von Professor Dr. Kohler.

Was die Gestaltung des Erfindungsschutzes betrifft, so sind zunächst zwei Systeme möglich:

I. die Erfindungen genießen den Schutz schon an sich ohne alles weitere;
II. es bedarf noch einer staatlichen Autorisation, es bedarf noch der Patentertheilung.

Sämmtliche Kulturstaaten haben formell das System II, allerdings so, daß seine Ausgestaltung in vielen Fällen faktisch fast auf das System I zurückführt.

Das System II kann nämlich so gestaltet sein, daß der Staat in thesi auf jede Anmeldung ein Patent ertheilt. Allerdings ohne jede Prüfung geht es nicht ab; allein wenn die Prüfung sich nur auf untergeordnete Punkte bezieht, so steht sie in der Hauptsache einer Nichtprüfung gleich.

Oder der Staat giebt nur nach wirklicher Vorprüfung ein Patent. Diese Vorprüfung kann natürlich wieder mehr oder weniger eingehend

*) Vgl. „Official Gazette", vol. 89, Nr 1, p. 1, abgedruckt im Jahrgang 1900 dieses Blattes, S. 14.

**) Vgl. „Official Gazette", vol. 87, Nr 13, p. 2123, abgedruckt im Jahrgang 1899 dieses Blattes, S. 262.

***) Diese Abhandlung ist mit Genehmigung des Herrn Verfassers und der Verlagsbuchhandlung von J. Bensheimer zu Mannheim der ersten Lieferung des im Jahre 1900 erschienenen „Handbuchs des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung" entnommen.

sein, sie kann sich beziehen auf die Patentfähigkeit an sich oder auf die Patentfähigkeit im einzelnen Falle, sie kann sich namentlich auf die Neuheit und Priorität beziehen.

Von diesen Systemen kann nur das Vorprüfungssystem mit einer wirklichen materiellen Vorprüfung wesentlich in Betracht kommen. Eine Patentertheilung ohne Vorprüfung, die die Spreu nicht vom Weizen trennt und es der Praxis der Gerichte überläßt, das wirkliche vom unwirklichen zu scheiden, ist nur ein Aushülfsmittel für Länder und Zeiten, die nicht zu einem Vorprüfungsverfahren gereift sind. Hier hat die Patentertheilung überhaupt keinen rechten Sinn; sie ist nur eine Quittung dafür, daß der Erfinder die Erfindung zur Anmeldung gebracht hat; dazu bedarf es überhaupt keiner Patentbehörde, es bedarf nur eines guten, verständigen Schreibers. Allerdings kommen auch diese Länder nicht ganz ohne Vorprüfung aus, sie zeigen damit das Alogische ihres Systems.

Die Vorprüfung soll eine staatliche Garantie dafür geben, daß hinter der Konzeption ein wirkliches Erfinderrecht steht; sie soll aber außerdem dazu beitragen, die diesem Recht zu Grunde liegende Erfindungsidee zu fassen, zu begrenzen, ihren Charakter zu bezeichnen und so ihren Eintritt in die Welt zu erleichtern; sie soll durch Klärung der technischen Sachlage dazu verhelfen, daß die Erfindung sich weiter bildet und die Grundlage von Verbesserungen wird.

Eine solche Thätigkeit ist dringend zu wünschen. Wer mit der Prätention des Alleinrechts in die Welt tritt, muß eine gewisse Legitimation für sich haben; er muß aber auch vor allem eine, nur durch Diskussion zu erlangende, Ausscheidung seines Rechtsgegenstandes von den Rechtsgütern der Allgemeinheit darbieten: wer berechtigt sein will, muß auch sagen können, wie weit sein Recht reicht. Eine solche Thätigkeit ist namentlich dringend zu wünschen im Gebiet der Immaterialien, wo die Ausscheidung der Einzelgegenstände nicht durch die Körpergrenzen erleichtert wird.

Man kann ihrer entbehren auf dem Gebiet des Autor- und Kunstwerkrechts, also auf dem Gebiet des zwecklosen menschlichen Schaffens, wo die des Zwecks entkleidete Idee an sich schon eine Garantie der Ursprünglichkeit und Eigenartigkeit in sich trägt, da sie die geistige Eigenart des Verfassers kundgiebt und diese durch unzählige individuelle Umstände bedingt und individualisirt wird. Anders auf dem Gebiete der Zweckschöpfung, wo der Zweck die Idee bindet und sie nach einer gewissen Richtung zwingt; anders vor allem auf dem Gebiete der Naturkräfteschöpfung, wo die Postulate der Naturkräfte den Menschengeist nöthigen, sich mit ihnen zu befassen, und dem Menschengeist von selbst ganz bestimmt zu lösende Probleme geben, deren Lösungsmittel oft in sehr enge Grenzen gebannt sind.

Hier ist das Bedürfniß dringend, zunächst zu konstatiren, ob und wieweit der Erfinder ein Gebiet außerhalb der gemeinsamen Erkenntnis erreicht hat; und ein dringendes Bedürfniß ist es, dieses Gebiet zu begrenzen und zu markiren.

Beim Patentwesen ohne Vorprüfung dankt der Staat ab; er verzichtet auf seine Aufgabe, Klarheit und Sicherheit zu schaffen, er überläßt das Industrieleben der Nacht und dem dichten Nebel, so daß es erst, wenn ein Zusammenstoß stattfindet und der eine oder andere Theil Schaden leidet, ersichtlich wird, daß man sich auf Irrgängen befindet. Das ist nicht die Aufgabe des Staates: er soll dafür sorgen, daß die Industrie ihre sicheren Wege gehen kann, daß der Industrielle weiß, was ihm als allgemeines Menschengut zukommt und wo das Individuelle, das im Privatrecht des Einzeln stehende beginnt. Ein Staat mit Patentrecht ohne Vorprüfung gleicht einem Gemeinwesen, welches auf Straßenbeleuchtung verzichtet; er gleicht einem Gemeinwesen, das es im Ungewissen läßt, wo die öffentliche und wo die Privatstraße zu suchen ist, und das doch einen jeden, der sich in die Privatstraße verirrt, mit schweren Folgen heimsucht.

Die Vortheile der Vorprüfung sind aber noch außerdem ganz hervorragende; die Vorprüfung ist ein Segen für den Einzelnen, wie für das Ganze. Indem sie den Erfindungsgegenstand klärt, zeigt sie dem Erfinder die Wege; und sicher werden es viele Erfinder bezeugen, wenn sie sich ernstlich befragen, daß sie durch die Vorprüfung und die hierdurch veranlaßten Studien auf wichtige Punkte aufmerksam gemacht worden sind und darum Irrwege vermieden haben; daß ihnen der Geist der Erfindung vielfach erst hierdurch klar geworden ist, der ihnen ja den Weg zu Verbesserungserfindungen gebahnt hat.

Die Vorprüfung ist aber auch im Allgemeinen eine heilsame Zucht des Denkens. Sie führt dazu, die Erfindung richtig zu fassen, sie zu klassifiziren, sie in das System der Technik einzuordnen. Sie betrachtet die Erfindung von allen Seiten und giebt auf solche Weise die Möglichkeit, ihr Wesen zu erkennen; aus dieser Erkenntniß aber quellen neue Erkenntnisse und neue Erfindungen. Wo die Leuchte eine Gegend erhellt, wird man mehr finden, als wenn man im Dunkel tastet, sollte man auch mit den feinsten Tastmitteln versehen sein. Und die Bedeutung der Vorprüfung ist trotzdem gegeben, wenn man auch hervorgehoben hat, daß oftmals zur Zeit des Patentschutzes der Einblick in die Erfindung noch nicht genügend geklärt ist, um zur Abstraktion vorzuschreiten; schon der Versuch ist lohnend, und viele Schwierigkeiten kann eine Behörde überwältigen, die sich auf richtigem Wege befindet.

Es ist außerordentlich einseitig, diese eminenten Vortheile zu übersehen; es ist fast eine Art von Vergeßlichkeit, wenn man stets die Mängel der Vorprüfung bemerkt und dabei übersieht, welch ungeheuren Aufschwung unsere deutsche Industrie gerade der durch solche Vorprüfung erst möglich gewordenen Läuterung der Begriffe verdankt. Ebenso wie der Fortschritt der Kinematik einerseits viele Erfindungen unnöthig macht, anderseits wieder die Quelle neuer Erfindungen geworden ist, so hat das Vorprüfungssystem schon an sich die Industrie belebt und gefördert, es hat ihr aber auch reichlichen Anlaß zu neuen Erfindungen geboten.

Nach alledem sollte das Vorprüfungssystem

immer mehr anerkannt sein und siegreich durchdringen; dies ist nicht der Fall: es ist gegenwärtig mehr als je bestritten.*)

Die Bekämpfung bewegt sich zum Theil auf unrichtiger Basis. Man macht geltend, daß trotz der Vorprüfung die Patentprozesse nicht ausbleiben und daß es trotz der Vorprüfung an Richtigkeitsklagen nicht gefehlt habe.

Indeß kann gegenüber der Unzahl der Patentertheilungen (bis Ende 1898 101 760) die Zahl von 2099 Richtigkeitsklagen mit 401 ganzen und 288 partiellen Vernichtungen gewiß nicht in Betracht kommen;**) und wenn man geltend macht, daß auch dieses Verhältniß ungünstig sei, weil in der Hälfte der Fälle, wo Entscheidungen ergingen, eine Vernichtung erfolgte, so ist dies einmal statistisch unrichtig, denn man kann doch die 288 partiellen Vernichtungen nicht mit den totalen in eine Kategorie stellen; sodann aber kann man das Verhältniß an sich nicht als ungünstig bezeichnen: denn es beweist eben nur, daß Richtigkeitsklagen in der Ueberzahl der Fälle nur erhoben werden, wo rechtliche Zweifel obwalten: und wenn man nun diese Fälle mit der Zahl der ertheilten Patente vergleicht und dabei noch berücksichtigt, daß 592 Sachen von 2099 eine andere Erledigung gefunden haben, so kann man das Verhältniß nur als lobenswerth erkennen. Vergleiche mit den nach ganz anderen Grundsätzen gestalteten Richtigkeitsprüfungen anderer Länder sind aber statistisch unzulässig.

Was sodann die Zahl der Patentprozesse betrifft, so ist es eben unrichtig, hierin ein Zeichen der Mangelhaftigkeit des Patentschutzverfahrens zu erblicken. Dann wären die Jahre vor dem deutschen Patentgesetz glückliche Jahre gewesen, wo man kaum einen Patentprozeß ausfindig machen konnte; vielmehr sind diese Patentprozesse ein Zeichen des gewaltigen Ringens unserer Nation, ein Zeichen ungeahnten Fortschritts und ungeahnter Rührigkeit, ein Zeichen dessen, daß man auf der einen Seite ein gutes Erfindungsrecht nach allen Richtungen hin zur Ausübung zu bringen, jeden Eingriff zurückzuhalten, und daß man auf der andern Seite die außerhalb der Erfindung stehenden Ideen ebenfalls bis an die Grenze und bis über die Grenze hinüber zu verwirklichen und auszunützen sucht, was nothwendig zu Kollisionen und Schwierigkeiten führen wird. In einem Gebiet, wo Landbau und Industrie darnieder liegt und das öde Land brach da liegt, wird es wenig Grenzprozesse und Prozesse über das Nachbarrecht geben; aber in einer hoch entwickelten Land- und Gartenwirthschaft, wo jeder Fußbreit Landes geldwerth ist, in einem Lande hoch entwickelter Industrie, wo die Fabriken all überall aufschießen und mit ihrer entwickelten Kraft auf das Nachbarterrain einwirken, da wird es an Grenzprozessen nicht fehlen. Es ist daher aus der Zahl der Prozesse höchstens zu schließen auf den ungeheueren Werth, den man in Deutschland dem Industrierecht zuschreibt, das man bis in das äußerste Bereich zur Durchführung zu bringen sucht.*)

Wenn man ferner auf den geringen Prozentsatz der deutschen Patentertheilungen gegenüber den Anmeldungen besonderes Gewicht gelegt hat, so darf zunächst nicht übersehen werden, daß seit dem Gebrauchsmustergesetz eine Menge kleiner Erfindungen, die in andern Ländern dem Patentschutz unterliegen, sich in Deutschland in das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes flüchten, und das sind oft gerade solche Erfindungen, die am sichersten patentirt worden wären.

Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß der Zustand in Deutschland, wo die Zahl der Patentertheilungen gegenüber den Anmeldungen auf 32,3, ja auf 27,4% zurückgegangen ist, nicht voll zu denken gäbe. Es ist wohl zu erwarten, daß dies der niederste Stand ist und sich die Kurve wieder aufwärts dreht. Viel richtiger scheint uns das Ergebniß der Vereinigten Staaten, das dauernd etwa 60% oder doch 55% aufweist; und der Unterschied dieser beiden Vorprüfungsstaaten zeigt deutlich, daß hier nicht das Institut der Vorprüfung, sondern die Art seiner Handhabung in Betracht kommt. Daß die Vorprüfung nicht zu rigoros sein darf, ist allerdings eine richtige Maxime, insbesondere da die Vorprüfungsbehörde sich jeder Zeit vor Augen halten muß, daß auch sie sich irren kann. Sodann muß sich die Vorprüfung streng auf ihr Gebiet beschränken, sie darf insbesondere die Frage der Nützlichkeit der Erfindung im vulgären Sinne und die Frage der guten und schlechten Chancen eines Patents gar nicht hineinspielen lassen; sie ist die Geburtshelferin der Erfindungen, sie darf ihnen aber nicht das Horoskop stellen und die zarten Kinder nicht etwa in das Wasser der Styx tauchen, das sie vielfach noch nicht ertragen. Wollte die Vorprüfung sich in dieses Gebiet verirren, so würde sie Mißgriff auf Mißgriff machen; denn wie bei Menschen, so zeigt auch bei Erfindungen erst die Zukunft ihre vitale Kraft und Lebensfähigkeit. Der Utilitarismus ist auch hier der Feind des Richtigen.

Aber auch bei der Neuheitsprüfung muß sich eine Prüfungsbehörde stets vor Augen halten, daß eine neue Nüance, eine neue Schattirung eines alten Gedankens es oft vermag, ihm eine neue technische Richtung zu geben, um neue Resultate hervorzulocken.

Nicht die Frage der Vorprüfung kann mehr aufgeworfen werden; wohl aber ist die Art, wie die Vorprüfung stattfindet, der Nerv des ganzen Patentwesens.**)

*) Vergl. insbesondere den Londoner Kongreß von 1898 und darüber J. von Schütz im Gewerbl. Rechtsschutz III S. 321 f.

**) 592 Fälle wurden anderweit erledigt; aus früherer Zeit vergl. Kohler in Schönberg S. 201.

*) Diese Bemerkungen gelten insbesondere gegenüber den Angriffen, welche das Vorprüfungssystem im Londoner Kongreß 1898 von Seiten der Franzosen und Engländer zu erleiden hatte; vergl. darüber von Schütz im Gewerbl. Rechtssch. III S. 324 f, der solchen, großentheils auf statistischen Mißverständnissen beruhenden Angriffen viel zu viel Konzessionen macht. Richtiger Fehlert ebenda S. 353.

**) Richtig hebt Richard Wirth in der Oesterreich. Z. f. gewerbl. Rechtsschutz V S. 9 hervor, daß die Vorprüfungsfrage eine Frage der ausführenden Praxis ist, so daß die Verantwortung für die Wirkung des Prüfungsverfahrens viel mehr den ausführenden Organen, als dem Gesetzgeber zufällt.

Und noch eines! Das beste Heilmittel gegen die Mängel des Vorprüfungssystems und die höchste Garantie des Erfinderrechts als Recht wäre es, wenn eingeführt würde, was ich längst vorschlug; wenn, wie in den Vereinigten Staaten, dem abgewiesenen Erfinder der Regreß an die Gerichte gegeben würde; also etwa an eine besondere richterliche Instanz, an einen Patenthof oder ähnlich, welcher nach den Regeln des Parteiprozesses (mit wirklichen Parteien oder mit künstlicher Parteibildung) die Frage des Erfinderrechts entschiede. Gewiß würde diese Entscheidungsjurisprudenz einen ebenso bedeutsamen Einfluß auf die Thätigkeit des Patentamts gewinnen, wie das Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht; namentlich wäre dies ein ausgezeichnetes Mittel, um es zu wahren, daß die Patentbehörde sich stets in ihrem Gebiete hält und nie in das Bereich des Utilitarismus abirrt; und ein Erfindungskern, der im bisherigen Verfahren verborgen blieb, wird sich vielleicht hier offenbaren. Die Schwierigkeit, eine solche Behörde einzurichten, wäre ebensowenig unüberwindlich, wie die Schwierigkeit, eine gerichtliche Nichtigkeitsinstanz zu begründen.

Zur Vorprüfung kann das Aufgebot hinzutreten, indem man die Interessenten auffordert, sich zu melden und etwaige Einsprüche geltend zu machen, so daß ihre Erklärungen und Erläuterungen ein wesentliches Moment in der Patentprüfung abgeben. Auf diese Weise sucht man, auch bei uns, die Industrie zur Mitarbeit heranzuziehen, in ihrem eigenen Interesse. Allerdings liegt in unserem Verfahren das Schwergewicht in der eigentlichen Vorprüfung, nicht im Einspruchsverfahren: die meisten Anmeldungen, welche scheitern, scheitern in dem Theil des Vorprüfungsverfahrens, welcher der öffentlichen Bekanntmachung und damit der Einspruchsthätigkeit vorhergeht.*) Beide Elemente des Ertheilungsverfahrens haben wir den ersten Industrieländern entlehnt: das Vorprüfungsverfahren stammt aus den Vereinigten Staaten, das Aufgebotsverfahren aus England; beides haben wir kombinirt, und dieser Kombination, welche eines der Hauptverdienste der deutschen Gesetzgebung ist, sind andere bedeutsame Gesetze gefolgt, wie sich dieses S. 43 f. ergeben wird.

Entscheidungen des Patentamts.

1., Beschwerdeabtheilung I, 21. Februar 1900.

Die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche ist im Rahmen derselben Anmeldung in der Regel unzulässig.)**

Aus den Gründen:

Dem in der Beschwerdebegründung vom 8. Januar 1900 gestellten Antrage auf nochmalige Prüfung der Anmeldung in ihrem gesammten ursprünglichen Umfange kann nicht stattgegeben werden.

Nachdem Anmelderin in der Eingabe vom 28. Februar 1898 von den ursprünglichen sechs Patentansprüchen die ersten fünf fallen gelassen und sich auf den sechsten Anspruch beschränkt hat, erscheint die Wiederaufnahme der gegenüber dem entgegen gehaltenen Material fallen gelassenen Ansprüche im Rahmen der vorliegenden Anmeldung nicht mehr zulässig. Ebenso wie eine Zurücknahme der ganzen Anmeldung nicht widerrufen werden kann, so ist auch jede Aufgabe eines Theiles der Anmeldung an und für sich endgültig. Von dem Zeitpunkte der entsprechenden Erklärung ab ist nur der nicht aufgegebene Theil als Anmeldungsgegenstand zu betrachten. Nach diesem beschränkten Gegenstande muß auch die Befugniß zu Aenderungen beurtheilt werden. Nach § 20 Absatz 3 des Patentgesetzes wäre eine Abänderung der in der Anmeldung enthaltenen Angaben nur im Rahmen des sechsten Anspruchs zulässig gewesen. In der Wiederaufnahme der fallen gelassenen Ansprüche liegt aber nicht eine bloße Abänderung des durch Anspruch 6 gedeckten Erfindungsgegenstandes, sondern die Hinzufügung anderer Gegenstände. Diese ist unzulässig, mag es sich dabei um völlig neue oder um früher ausgeschiedene Gegenstände handeln.

B. 20 124 I/39a.

2., Beschwerdeabtheilung I, 29. März 1900.

Die offenkundige Benutzung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 setzt Ausführung der Erfindung voraus. Betrifft die Erfindung einen körperlichen Gegenstand, so ist mindestens erstmalige Herstellung erforderlich und diese muß so weit gediehen sein, daß an dem körperlich Hergestellten das Wesen der Erfindung erkannt werden kann. Zeichnungen und Modelle, selbst die für die Praxis angefertigten General- und Werkstattzeichnungen, stellen keine Benutzung der Erfindung dar.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 29. März 1900 ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift über die angebliche widerrechtliche Entnahme der angemeldeten Erfindung durch den Anmelder nicht aufrecht erhalten und ihre Behauptung über die offenkundige Vorbenutzung der angemeldeten Erfindung auf die Anführung beschränkt, daß Zeichnungen und zwar nicht nur Werkstattzeichnungen sondern auch die zugehörige Generalzeichnung über eine Eismaschine mit einer der angemeldeten im Wesentlichen gleichen Vorschubvorrichtung vor dem Tage der Anmeldung von ihr, der Einsprechenden, angefertigt und mehreren Sachverständigen zur Kenntniß gebracht seien. Sie hat Beweis angetreten für diese Behauptung durch Benennung von Zeugen. Von der Erhebung dieses Beweises war indessen abzusehen, weil die unter Beweis gestellten Thatsachen als erheblich nicht in Betracht kommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Patentamts und des Reichsgerichts (zu vergl. ins-

---

*) Daten bei Kohler in Schönberg S. 194. Im Jahre 1898 wurden von 20 321 angemeldeten Erfindungen 6504 bekannt gemacht und 5570 patentirt.

**) Vergl. die Entscheidung vom 1. September 1899 S. 16 dieses Jahrgangs.

besondere die Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1899 abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 Seite 21 ff.) setzt die offenkundige Benutzung, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nicht um ein Verfahren, sondern um ein Erzeugniß handelt, mindestens die erstmalige Herstellung des Erfindungsgegenstandes voraus, weil erst mit dieser die nutzbare Anwendung der Erfindung ihren Anfang nimmt.

Es muß also zur Herstellung eines gebrauchsfähigen Gegenstandes geschritten und diese muß soweit gediehen sein, daß an dem körperlich Hergestellten das Wesen der Erfindung erkannt werden kann. Die Objektivirung der Erfindung in Zeichnungen und selbst in Modellen fällt in das Gebiet der Beschreibung, die die Neuheit einer Erfindung nicht schon dann ausschließt, wenn sie auf einem beliebigen Wege anderen Sachverständigen zur Kenntniß gekommen ist, sondern nur dann, wenn sie vermittelst öffentlicher Druckschriften erfolgt ist. Auch die unmittelbar für die Praxis angefertigten General- und Werkstattzeichnungen stellen keine Benutzung der Erfindung dar, denn sie enthalten keine Herstellung des Erfindungsgegenstandes, sondern bereiten diese nur vor.

Die von der Beschwerdeführerin angeführten Thatsachen, waren daher nicht geeignet, die behauptete offenkundige Vorbenutzung zu begründen.

D. 9421 I/17.

Entscheidungen des Patentamts und gerichtliche Entscheidungen.

Ist in der Anwendung eines bekannten Maschinenelementes (Globoidschraubenantrieb) zur Bethätigung einer bekannten Vorrichtung (Drehknotenfänger) eine Erfindung zu erblicken?

I. Patentamt, Nichtigkeitsabtheilung, 13. Oktober 1898.

Thatbestand:

Auf die Anmeldung vom 30. November 1894 ist dem Beklagten auf eine Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger das Patent 82 190 ertheilt worden, dessen Patentanspruch lautet:

„Eine Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger, gekennzeichnet durch ein am Cylinder a befestigtes, an der Seite mit radial verlaufenden länglichen oder rund geformten Zähnen besetztes Schneckenrad g und eine in letzteres eingreifende Schnecke e, wodurch eine ununterbrochene, stoßfreie Drehung des auf- und abschwingenden Cylinders ermöglicht wird."

Der Kläger beantragt, das Patent für nichtig zu erklären, indem er geltend macht, daß dessen Gegenstand weder neu gewesen sei, noch eine patentfähige Erfindung darstelle. Nach dem Inhalt des Patentanspruchs umfasse die Erfindung

1. ein am Cylinder a befestigtes, an der Seite mit radial verlaufenden länglichen Zähnen besetztes Schneckenrad,
2. ein am Cylinder a befestigtes, mit rund geformten Zähnen besetztes Schneckenrad.

Was zunächst die letztere Einrichtung anlange, so sei der sogenannte Globoidschrauben-Antrieb, bestehend aus einer Schnecke mit einem in diese eingreifenden, mit rund geformten Zähnen besetzten Kronrade bereits in dem Handbuch „Der Konstrukteur" von F. Reuleaux, 4. Auflage, 1882 bis 1889, S. 575 Fig. 643 dergestalt beschrieben und dargestellt worden, daß danach die Benutzung durch Sachverständige möglich gewesen sei.

Dieselbe Veröffentlichung stehe aber auch der Patentfähigkeit des Schneckenradantriebes mit radial verlaufenden länglichen Zähnen entgegen. Gegenüber der in dem Reuleaux'schen Werke gegebenen Darstellung eines mit cylindrischen Zähnen besetzten Kronrades könne die Anwendung eines mit länglichen Zähnen besetzten Planrades als Erfindung nicht angesehen werden, da eine neue eigenthümliche Wirkung, welche diese Einrichtung vor jener voraus habe, nicht ersichtlich oder nachweisbar sei. Uebrigens ständen bezüglich der länglichen Zähne der Anspruch und die Zeichnung der Patentschrift insofern im Widerspruch mit einander, als sie nach ersterem radial, nach letzterer tangential verliefen. Dieser Unterschied sei technisch von erheblicher Bedeutung, da die radial verlaufenden Zähne einen senkrechten Hub des Rades nicht zuließen, so daß die Erfindung, wie sie sich in der Zeichnung darstelle, ein von den Angaben des Patentanspruchs durchaus verschiedenes Gepräge habe.

Zur Unterstützung seiner Ausführungen beruft sich der Kläger auf ein in Abschrift zu den Akten überreichtes Gutachten des Professors Dr. Reuleaux.

Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage und führt aus, daß die durch die Erfindung zu lösende Aufgabe darin bestanden habe, für einen Knotenfänger mit schwingendem Cylinder nach den Angaben der Patentschrift des erloschenen Patents 61 285 einen stoßfrei arbeitenden Antrieb zu schaffen. Dies sei durch Anwendung des bekannten Schneckenradantriebs geschehen, und in dieser Anwendung sei die durch das Patent geschützte Erfindung zu erblicken. Für ihr Wesen sei es gleichgültig, wie das Schneckenrad gestaltet sei; Bedingung sei nur, daß es bei der auf- und abwärtsschwingenden Bewegung des Cylinders nicht außer Eingriff mit der Schnecke komme. Ob der Schraubenantrieb mit cylindrischen Zähnen vor der Patentanmeldung bekannt gewesen sei, sei danach unerheblich, so lange nicht nachgewiesen werde, daß ein solcher auch als Antrieb eines Drehknotenfängers verwendet worden sei. Was den angeblichen Widerspruch der Zeichnung und des Patentanspruchs betreffe, so sei dieser ohne Belang, da die Zeichnung nur den Erfindungsgedanken veranschaulichen solle, keineswegs aber die Bedeutung habe, daß nur die in ihr dargestellte Form Gegenstand der Erfindung sei.

Der Kläger wendet sich gegen die dem Patent von dem Beklagten gegebene Auslegung, und führt aus, wenn der Beklagte einen jeden Schraubenantrieb für Drehknotenfänger als Erfindung beanspruche, sobald er die Bedingung erfülle, bei der auf- und abschwingenden Bewegung des Cylinders nicht außer Eingriff mit der Schnecke zu kommen, so stehe dem entgegen, daß diese Bedingung gar nicht durch seinen in der Patent-

schrift gekennzeichneten Schraubenantrieb, sondern vielmehr durch die sogenannten Staffelräder c, welche den Cylinder um die zulässige Entfernung höben und fallen ließen, erfüllt werde. Diese Staffelräder seien aber nicht geschützt. Ebenso wenig könne nach Inhalt der Patentschrift die Anwendung des Schneckenradantriebes bei einem Drehknotenfänger schlechthin als Gegenstand des Patents angesehen werden. Es würde aber auch in der bloßen Uebertragung einer bekannten Vorrichtung auf den Knotenfänger zu einem bekannten Zweck eine patentfähige Erfindung nicht mehr gefunden werden können, um so weniger, als die Kenntniß, daß bei der Schneckenradübersetzung die Schnecke in der Ebene des Schneckenrades oder dieses gegenüber der Schnecke um verhältnißmäßig beträchtliche Strecken beweglich sei, zur Zeit der Patentanmeldung Gemeingut der Technik gewesen sei. Bei richtiger Auslegung der Patentschrift könne nur die in der Patentschrift dargestellte und beschriebene besondere Einrichtung des Schneckenrades als geschützt gelten. Jedenfalls müsse daher, da das Globoidschraubengetriebe weder in der Patentschrift gezeigt noch erwähnt sei, das Patent durch Streichung der in dem Patentanspruch enthaltenen Worte „oder rund geformten" beschränkt werden, was eventuell in Antrag gebracht wird.

Der Beklagte hat diesem Antrage widersprochen.

Entscheidungsgründe:

Es ist dem Beklagten darin zuzustimmen, daß das Patent 82 190 nicht einen mit den in der Patentschrift angegebenen Eigenschaften ausgestatteten Schneckenradantrieb als solchen, sondern die Anwendung eines derartigen Antriebes bei Drehknotenfängern schützt. Die Patentschrift läßt über diese Bedeutung des ertheilten Schutzes keinen Zweifel, namentlich die Beschreibung spricht sich mit vollster Klarheit darüber aus, daß die Aufgabe der Erfindung darin bestand, eine den besonderen Eigenthümlichkeiten des Drehknotenfängers, insbesondere der schwingenden Bewegung des Cylinders, angepaßte Antriebsvorrichtung zu schaffen, und daß die Lösung dieser Aufgabe in der Anwendung des in der Patentschrift geschilderten Schneckenradantriebes gefunden wurde.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß wegen der im Anspruch gesperrt gedruckten Worte „an der Seite mit radial verlaufenden" Zweifel darüber entstehen können, welche Arten des Schneckenantriebes in Frage kommen, und wenn auch ferner in der Zeichnung nur eine Art dieses Antriebes, nämlich das an der Seite mit radial verlaufenden, länglichen Zähnen versehene Rad (Planrad) nebst der seitlich angeordneten Schnecke dargestellt ist, so geht doch aus der die Erfindung erläuternden und den Patentanspruch wie die Zeichnung ergänzenden Beschreibung (Abs. 4 und 6) hervor, daß außer der Anwendung dieser Art auch die Anwendung eines Schneckenantriebes geschützt ist, der aus einem an der Seite mit runden Zähnen versehenen Rade (Kronrad) nebst der seitlich angeordneten Schnecke besteht und in der Maschinentechnik unter der Bezeichnung „Globoidschraubenantrieb" bekannt ist.

Bei dem gekennzeichneten Wesen der patentirten Erfindung kann von einer Vorwegnahme durch den Globoidschraubenantrieb als solchen nicht die Rede sein, und es könnte nur dann der Richtigkeitsantrag als begründet anerkannt werden, wenn der Anwendung der an sich bekannten Schneckenantriebe zum Betriebe von Drehknotenfängern zur Zeit der Anmeldung des angegriffenen Patents die Neuheit gemangelt hätte. Dies hat der Kläger jedoch nicht behauptet. Wenn er geltend macht, daß in der bloßen Uebertragung der bekannten Vorrichtung auf einen Drehknotenfänger zu einem bekannten Zweck eine patentfähige Erfindung nicht mehr erblickt werden könne, so kann ihm hierin nicht zugestimmt werden. Selbst wenn die bekannte Eigenschaft des Schneckenantriebes, dem Rade gegenüber der Schnecke oder umgekehrt eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gestatten, bereits vor der Patentanmeldung verwerthet worden ist, so muß doch in der Anwendung der fraglichen Antriebsvorrichtung gerade bei einem Drehknotenfänger um deswillen eine patentfähige Erfindung erblickt werden, weil damit eine eigenartige technische Wirkung erzielt worden ist. Die Patentschrift giebt in zutreffender Weise die mannigfaltigen Vortheile an, die die patentirte Erfindung auszeichnen, und unter denen namentlich die auch im Patentanspruch erwähnte Erzielung einer ununterbrochenen, stoßfreien Drehung des Cylinders hervorzuheben ist. Da diese Vortheile solcher Art sind, daß sie nicht ohne Weiteres von der Anwendung des bekannten Schneckenradantriebs erwartet werden konnten, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte, indem er den Weg zur Erreichung dieser Vortheile gefunden und gezeigt hat, eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes gemacht hat.

Hiernach erweist sich weder der Antrag auf völlige, noch der auf theilweise Vernichtung des angegriffenen Patents als begründet.

Die Klage war daher abzuweisen und der Kläger als der unterliegende Theil gemäß § 31 des Patentgesetzes in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

W. 10 508 adhib. I 50/98.

II. Reichsgericht, I. Civilsenat, 26. April 1899.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 13. Oktober 1898 wird dahin abgeändert: Der Anspruch des Patents 82 190 wird insoweit eingeschränkt, daß in demselben die Worte „oder rund geformten" gestrichen werden.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Patentamt werden jeder der beiden Parteien zur Hälfte, die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Richtigkeitsbeklagten ganz auferlegt.

Gründe:

Der Kläger hat beantragt, das dem Beklagten vom 1. Dezember 1894 ab ertheilte Patent 82 190 auf eine Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger für nichtig zu erklären, weil die patentirte Vorrichtung keine Erfindung darstelle. Mit der Klage durch Entscheidung des Patentamts vom 13. Oktober 1898 abgewiesen, hat er Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, das Patent 82 190 insoweit für nichtig zu erklären, als der Patentanspruch solche

Antriebsvorrichtungen einschließt, deren Schneckenrad nicht mit länglichen Zähnen an der Seite besetzt ist. Der Beklagte hat Zurückweisung der Klage wie des Berufungsantrages beantragt.

Der Anspruch des angegriffenen Patents lautet nämlich:

Eine Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger, gekennzeichnet durch ein am Cylinder a befestigtes, an der Seite mit radial verlaufenden länglichen oder rund geformten Zähnen besetztes Schneckenrad g und eine in letzteres eingreifende Schnecke e, wodurch eine ununterbrochene stoßfreie Drehung des auf- und abschwingenden Cylinders ermöglicht wird.

Der Kläger geht nun davon aus, daß dieser Anspruch zwei verschiedene Gestaltungen des Schneckenrades in sich schließe, nämlich:

1. ein Planrad mit radial verlaufenden länglichen Zähnen,
2. ein Planrad mit rund geformten Zähnen.

Der Schneckenantrieb mit einem Rade letzterer Art sei aber, führt Kläger aus, unter der Bezeichnung „Globoidschraubenantrieb" schon in der in den Jahren 1882 bis 1889 erschienenen vierten Auflage des Reuleaux'schen Handbuchs „Der Konstrukteur" beschrieben und dargestellt worden, zur Zeit der Patentanmeldung also bereits Gemeingut der Technik gewesen. Die Anwendung dieses bekannten Antriebs bei Drehknotenfängern könne aber als Erfindung nicht gelten, denn es sei im Maschinenbau allgemein bekannt, daß bei dem Schneckenantriebe das Schneckenrad in seiner Ebene um verhältnißmäßig beträchtliche Entfernungen bewegt werden könne, ohne daß der Eingriff der Schnecke in die Zähne gestört werde. Wenn der Patentinhaber diesen Antrieb für die auf- und abschwingende Trommel des Knotenfängers angewendet habe, um eine ununterbrochene, stoßfreie Drehung derselben zu erreichen, so habe er lediglich diese allgemein bekannte Eigenschaft des Schneckenantriebs für seinen Zweck benutzt, also keine Erfindung gemacht.

Der Beklagte giebt zu, daß die Eigenschaft der Schneckenradübersetzung, eine gewisse Beweglichkeit der Stellung der Schnecke zum Schneckenrade ohne Störung des Eingriffs zu gestatten, zur Zeit der Patentanmeldung bekannt gewesen sei, hält aber die Anwendung dieses an sich bekannten Antriebes für den schwingenden Cylinder des Drehknotenfängers für patentfähig, weil sie zur Zeit der Patentanmeldung neu gewesen sei und gegenüber den früher üblichen Antriebsvorrichtungen in mehrfachen Beziehungen gewerbliche Vortheile darbiete. Sie sei einfacher, weil sie die früher angewendete Zwischenwelle mit darauf befindlichem Stirnrade überflüssig mache, bedinge eine erheblich geringere Abnutzung und arbeite sicherer und völlig stoßfrei.

Das Kaiserliche Patentamt hat die Klage abgewiesen. Dasselbe nimmt an, aus der Patentschrift gehe hervor, daß auch der in der Technik bekannte Globoidschneckenantrieb in der Anwendung bei Drehknotenfängern durch das Patent geschützt sei und findet in dieser Anwendung eine patentfähige Erfindung, weil damit eigenartige technische Wirkungen erzielt worden seien, die nicht ohne weiteres hätten erwartet werden können.

In der Berufungsinstanz sucht der Kläger auszuführen, daß unter den „rund geformten" Zähnen der Patentschrift, welche in der Zeichnung nicht dargestellt seien, nicht cylindrische, achsial gestellte Zähne, wie sie bei dem Globoidschraubenantriebe vorkämen, verstanden werden könnten, sondern längliche Zähne mit rundem Querschnitt, deren Wirkungsweise eine andere sei, weil der Eingriff mit der Schnecke anders verlaufe, als bei den cylindrischen Zähnen des Kronrades. Letzteres sei gar nicht geeignet, eine ununterbrochene, stoßfreie Drehung der Trommel des Knotenfängers herbeizuführen. Darauf gründet der Kläger seinen Antrag, dem Patentanspruch eine solche Fassung zu geben, daß derselbe unzweideutig nur ein Schneckenrad mit länglich geformten Zähnen schütze.

Der Beklagte legt dagegen wiederholt dar, daß seine Erfindung bezwecke, die Mängel der älteren Antriebsvorrichtung zu beseitigen und daß als Mittel hierzu der Schneckenradantrieb mit Planrad und seitlich gestellter Schnecke benutzt sei. In der Anwendung dieses an sich bekannten Mechanismus zum Antriebe der schwingenden Trommel des Drehknotenfängers liege die geschützte Erfindung, welche auf bestimmte Formen der Zähne des Schneckenrades nicht beschränkt sei, also auch den Globoidschraubenantrieb einschließe. Zur Widerlegung der Behauptung des Klägers, daß der letztere für den angestrebten Zweck untauglich sei, weist der Beklagte darauf hin, daß der Kläger bei den von ihm gebauten Knotenfängern gerade dieselbe cylindrische Form der Zähne anwende, wie sie der Globoidschraubenantrieb aufweise, und damit eine gute Wirkungsweise erziele. Den Versuch des Klägers, die „rund geformten" Zähne der Patentschrift dahin zu deuten, daß damit längliche Zähne mit rundem Querschnitt gemeint seien, erachtet der Beklagte sowohl aus sprachlichen Gründen, wie auch deshalb für verfehlt, weil so geformte Zähne ganz untauglich für ihren Zweck sein würden.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Reichsgericht hat der Kläger noch behauptet, daß schon im Jahre 1892 die Firma R. & J. in C. einen Drehknotenfänger mit Antrieb durch eine bewegliche Schnecke für eine schwedische Holzstofffabrik hergestellt und geliefert habe. Der Beklagte hat sich hierüber nicht zu erklären vermocht. Es erschien nicht erforderlich, auf diese neue Behauptung einzugehen, da auch ohne ihre Berücksichtigung nach dem Berufungsantrage des Klägers zu entscheiden war.

Nachdem der Kläger seinen Antrag in der Berufungsinstanz so, wie oben angegeben, eingeschränkt hat, kommt es nur noch darauf an, ob der Beklagte Anspruch auf Patentschutz für einen Schneckenantrieb des Drehknotenfängers hat, dessen Schneckenrad mit rund geformten Zähnen besetzt ist. Die Begründung des Berufungsantrages ist eine widerspruchsvolle. Der Kläger führt aus, daß unter den „rund geformten" Zähnen des Patentanspruchs nicht der Achse parallel gestellte cylindrische Zähne, wie sie an dem Kronenrade des Globoidschrauben-Antriebes vorhanden seien, verstanden werden könnten, sondern längliche, annähernd radial gestellte Zähne mit rundem

Querschnitt. Obgleich nun diese Auffassung den Kläger, der das Patent nur mit Rücksicht auf das Vorbekanntsein des Globoidschraubenantriebs angreift, dazu führen müßte, das Patent so, wie es lautet, unangefochten bestehen zu lassen, verlangt er dennoch die Streichung der Worte „oder rund geformten" (scil. Zähnen) und zwar lediglich deshalb, weil diese Worte dahin mißverstanden werden könnten, daß sie auch die achsial gestellten cylindrischen Zähne des Kronenrades mitumfaßten. Das würde auf eine bloße Auslegung des Patentanspruchs hinauslaufen, die im Patentverletzungs-Prozeß zu geschehen haben würde, für die aber das Nichtigkeitsverfahren nicht bestimmt ist.

Dessenungeachtet war dem Antrage des Klägers stattzugeben, weil die von ihm vertretene Meinung von dem Inhalt des Patentanspruchs unrichtig ist. Sie ist sprachlich mit der Fassung des Patentanspruchs und mit der Patentbeschreibung nicht vereinbar. In dem Anspruch ist die Rede von einem Schneckenrade, welches an der Seite mit radial verlaufenden länglichen oder rund geformten Zähnen besetzt ist. Die radial verlaufenden länglichen Zähne sind rund geformten gegenübergestellt. Dieselbe Gegenüberstellung findet sich in Spalte 1 der Patentbeschreibung und noch deutlicher in Spalte 2 daselbst, wo es heißt: „Schneckenrad mit seitlich angeordneten, radial verlaufenden oder rund geformten Zähnen". Es sind also mit den rund geformten Zähnen nicht solche gemeint, welche radial verlaufen und länglich, aber rund oder gerundet (im Querschnitt) sind, sondern unter rund geformten Zähnen sind solche verstanden, welche nicht radial verlaufen und nicht länglich, sondern im Gegensatz dazu rund sind. Der Meinung des Klägers steht aber ferner auch entgegen, daß radiale längliche Zähne mit rundem Querschnitt dem angestrebten Zwecke, den Eingriff mit der Schnecke auch bei der Hebung des Schneckenrades aufrecht zu erhalten, nicht dienlich sein würden.

Muß also mit dem Patentamt angenommen werden, daß der Patentanspruch auch den Schneckenantrieb mit einem Kronenrade umfasse, so fragt es sich, ob dieser Antrieb in seiner Anwendung für den Drehknotenfänger patentirt werden konnte, obgleich der Globoidschraubenantrieb als solcher zur Zeit der Patentanmeldung bekannt war. Die Neuheit dieser Anmeldung ist unbestritten, wohl aber ist bestritten, daß dieselbe eine Erfindung in sich schließe. Daß die Anwendung des Globoidschraubenantriebs für den Drehknotenfänger mehrere nicht unerhebliche Vortheile mit sich brachte, ist zuzugeben, allein diese Vortheile, der Wegfall der Zwischenwelle mit darauf befindlichem Stirnrade, die geringere Abnutzung und die gleichmäßige stoßfreie Bewegung ergeben sich sämmtlich daraus, daß die sich um eine festliegende Achse drehende Schnecke geeignet ist, unmittelbar das Kronenrad des Drehknotenfängers in gleichmäßige Umdrehung zu versetzen, ohne daß hierbei durch das Auf- und Abschwingen der Trommel eine Störung eintritt. Nun herrscht aber unter den Parteien kein Streit darüber, daß lange vor Anmeldung des Patents die Eigenschaft des vorbezeichneten Antriebs bekannt war, bei der Uebertragung der Bewegung eine gewisse Beweglichkeit der Stellung der Schnecke zum Schneckenrade zu gestatten. Lediglich um die Ausnutzung dieser Eigenschaft aber handelt es sich bei der Anwendung des Globoidschneckenantriebes für die Umdrehung des auf- und abschwingenden Drehknotenfängers. Unter diesen Umständen aber ist nicht anzuerkennen, daß ein schöpferischer Gedanke dazu gehörte, um zu erkennen, daß durch die Benutzung dieses Antriebes die gleichmäßige Umdrehung der Trommel und damit die oben bezeichneten Vortheile zu erzielen waren. Daraus folgt, daß der patentirten Vorrichtung, soweit sie einen dem Globoidschraubenantriebe entsprechenden, aus Kronenrad mit seitlich angreifender Schnecke bestehenden Antrieb in sich schließt, der Erfindungscharakter fehlt. Es war deshalb, wie geschehen, der Patentanspruch auf die Anwendung eines Planrades mit radial verlaufenden länglichen Zähnen bei dem Schneckenantriebe einzuschränken und die Kostenpflicht dieser Entscheidung in der Hauptsache entsprechend zu vertheilen.

I. 73/99.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht, X. Civilsenat, 16. September 1899.

Zur Frage der Aequivalenz technischer Mittel im patentrechtlichen Sinne. Die Verwendung einer Klinkvorrichtung mit rollender Reibung an Stelle einer Kniegelenksvorrichtung.

Durch Patent 39647 ist der Klägerin eine Neuerung an automatischen Waagen geschützt, deren Inhalt sich aus dem Patentanspruch ergiebt, welcher lautet:

> An automatischen Waagen die Anordnung eines Kniegelenkes, welches aus der eingeknickten Lage durch den sich unter der zunehmenden Belastung senkenden Waagenbalkenarm allmählich in die gestreckte Lage geführt wird, und welches, nachdem es die gestreckte Lage erreicht hat, bei der geringsten Mehrbelastung des Waagebalkenarmes unter dem Gewicht der bis dahin gestützten zweiten Einlaufklappe plötzlich nach der der ursprünglichen entgegengesetzten Seite zusammenknickt und damit den beschleunigten Schluß der Einlaufklappe herbeiführt.

Klägerin ist mit ihrer Patentverletzungsklage in zwei Instanzen abgewiesen. Vom Kammergericht aus den folgenden

Entscheidungsgründen.

Nach dem Obergutachten des Patentamts, welchem der Gerichtshof gefolgt ist, ist die von der Klägerin angefochtene, an den Waagen der Beklagten angebrachte Sperrvorrichtung eine Klinkvorrichtung, bei welcher die gleitende, in dem Patent 275 beschriebene und jetzt Gemeingut gewordene Reibung durch eine rollende Reibung ersetzt ist, und diese Sperrvorrichtung ist nicht gleich oder technisch gleichwerthig der durch das Patent 39647 geschützten Kniegelenksvorrichtung. Ein Kniegelenk, wie es die Patentschrift beschreibt, und welches aus zwei gelenkig mit einander verbundenen Schenkeln besteht, ist an der Waage der Beklagten nicht vorhanden, insbesondere hat die Klinkvorrichtung, wie sie an der Waage der Beklagten angebracht ist, durch die Anbringung der

Rolle nicht aufgehört, eine Klinkvorrichtung zu sein. Die Rolle bezweckt nur eine Verminderung der Reibung. Allerdings wird durch die Anbringung der Rolle die Empfindlichkeit der Waage erhöht, und es wird dadurch eine ähnliche Gesammtwirkung erreicht wie bei der Waage der Klägerin mit dem patentirten Kniegelenk, nämlich ein rasches Schließen der Einlaßklappe und damit eine größere Genauigkeit der Waage. Die Beklagten haben sonach die Kniegelenkseinrichtung der Klägerin durch ein die gleiche oder nahezu gleiche Wirkung erzielendes Mittel, also durch ein in Bezug auf die Wirkung gleichwerthiges Mittel ersetzt. In Bezug auf die Wirkung gleichwerthe Mittel brauchen jedoch nicht gleich oder gleichwerthig im technischen Sinne zu sein. Zwei Mittel können, wie auch das Patentamt in seinem Gutachten sagt, bei völliger Gleichwerthigkeit bezüglich ihrer Wirkungen von einander so verschieden sein, daß bei der Ausführung des einen jede Benutzung des andern ausgeschlossen ist.

Von einer Uebereinstimmung der Mittel im technischen Sinne, von einer Aequivalenz in der Ausführung ist aber nicht die Rede, da eine Klinkvorrichtung selbst mit rollender Reibung niemals gleich oder gleichartig einer Kniegelenksvorrichtung ist.

Geschützt ist der Klägerin nicht die automatische Waage als solche, oder die Vorrichtung zum Schließen der Klappe an solcher Waage überhaupt, sondern lediglich die einen schnellen Schluß bewirkende Kniegelenksvorrichtung, die sich, wie aus dem Obergutachten des Patentamts überzeugend hervorgeht, an den Waagen der Beklagten nicht vorfindet. und die auch bei der Schließvorrichtung der Beklagten in keiner Weise benutzt wird, ihr also im technischen Sinne weder gleich noch gleichartig oder gleichwerthig ist.

Der Versuch des Ingenieurs W., aus dem Stützhebel und dem Radius der Rolle eine Art Kniegelenk konstruiren zu wollen (wozu auch der Professor H. allerdings in ganz verschiedener Weise in seinem Privatgutachten gelangt) erscheint verfehlt. „Man wird“ — so führt das Patentamt überzeugend aus — „selbst bei weitester Auslegung des Begriffs „Kniegelenk“ eine Laufrolle, die durch einen Stützriegel zunächst am Herabfallen gehindert, durch dessen unter der zunehmenden Belastung des Waagebalkens erfolgendes Zurückziehen aber zunächst in derselben Lage erhalten und nach dem Abgleiten oder Kippen über die Endkante der Klinke oder des Riegels für die Abwärtsbewegung völlig frei gegeben wird, niemals als ein Kniegelenk der patentirten Art bezeichnen können, das unter der zunehmenden Belastung des Waagebalkens „allmählich aus der eingeknickten in die gestreckte Lage geführt wird und sodann bei der geringsten Mehrbelastung unter dem Gewicht der bis dahin gestützten Klappe oder des Klappenarms nach der entgegengesetzten Seite plötzlich zusammenknickt“. Dies würde selbst nicht der Fall sein können, wenn in einzelnen Bewegungslagen die durch die verschiedenen Mittel frei werdenden Kräfte in ähnlicher Weise wie bei dem Kniegelenk zur Wirkung gelangen sollten.“

Es kann sonach von einer Verletzung des Patentes der Klägerin durch die Beklagten nicht die Rede sein und die Klage ist deshalb mit Recht zurückgewiesen worden. Auch die Berufung mußte als unbegründet zurückgewiesen werden und es war demnach, wie geschehen, zu erkennen, da durch das Versäumnißurtheil vom 27. Mai cr. die Zurückweisung bereits erfolgt ist.

Die Kosten fallen nach § 92 der Civilprozeßordnung der Klägerin zur Last.

$\frac{\text{II. 2812/97}}{\text{X. 7810.}}$

Reichsgericht, I. Civilsenat, 9. Dezember 1899.

Grobe Fahrlässigkeit desjenigen, welcher ein bestehendes Patentrecht verletzt hat, liegt nicht schon in jedem Falle vor, in welchem der Patentinhaber Warnungen oder Drohungen an den das Patent Verletzenden hat ergehen lassen. Jedenfalls kann aber der Letztere nicht mehr guten Glauben behaupten, wenn diese Drohungen und Warnungen nach ihrer Art geeignet waren, ernstlichen Zweifel an der Rechtslage wachzurufen.

Thatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des vom 8. November 1885 ab laufenden Patents 36 587, das einen Tropfenzähler zum Gegenstand hat. Nach dem Patentanspruch Nr 2, dessen Verletzung dem Beklagten zur Last gelegt wird, in Verbindung mit der Patentbeschreibung und den dazu gehörigen Zeichnungen besteht die geschützte Konstruktion in der Verbindung eines Glases mit einem massiven Stöpsel, an dessen oberen Verschlußende zwei gegenständig angeordnete Rillen in der Weise angebracht sind, daß sie durch eine Vierteldrehung des Stöpsels in und außer Verbindung mit den am Glashalse vorhandenen, sich gleichfalls gegenüberstehenden und etwas über die Hälfte der Höhe des Glases hinausreichenden Kanälen gebracht werden können, mit der Wirkung, daß das eine Mal das Glas tropffertig gemacht, das andere Mal dagegen luftdicht verschlossen wird. Der Beklagte hat seit Frühjahr 1895 zwei Arten von Tropfenzählern hergestellt und vertrieben, von denen das eine mit dem Vermerk „Patent Nr 51 689“ und das zweite mit der Bezeichnung „Deutsches Reichsgebrauchsmuster Nr 34 949 H“ versehen ist. Auch diese Gläser haben ein Rillensystem im Stöpsel und Flaschenhals, das derartig gelagert ist, daß durch eine bloße Verdrehung des Stöpsels das Glas tropffertig gemacht und verschlossen werden kann. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte mit der Herstellung und dem Vertriebe der so eingerichteten Tropfenzähler sein Patent verletze, und zwar wissentlich oder grob fahrlässig, da er einerseits bei der am 4. April 1895 erfolgten Uebernahme seiner Glashütte von deren Vorbesitzer H. ausdrücklich vor der Fabrikation der Tropfengläser gewarnt worden sei und ihn andererseits, um von mehrfachen sonstigen Mittheilungen und Warnungen zu schweigen, seine — des Klägers — Patentanwälte W. & Co. zu F. am 19. Juni 1895 unter speziellen Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen über den Inhalt seines Patents genau unterrichtet und ihm

dessen weitere Verletzung untersagt hätten. Er hat deshalb gebeten, dem Beklagten die Fortsetzung der Fabrikation zu verbieten und ihn zur Leistung eines Schadensersatzes in Höhe von 9500 ℳ zu verurtheilen.

Der Beklagte hat in der Verhandlung vor dem Landgerichte sowohl eine Verletzung des dem Kläger ertheilten Patents als auch insbesondere eine wissentliche oder grob fahrlässige Verletzung dieses Patents bestritten. Er hat den Empfang des soeben erwähnten Schreibens von W. & Co. allerdings anerkannt, die Warnungen H.s und Anderer aber in Abrede gestellt und geltend gemacht, daß er im Gegentheil auf Grund der Erklärungen H.s sowie der Meinungsäußerungen des Civil-Ingenieurs B. vom 15. und 24. September 1894 von der Zulässigkeit seiner Fabrikation überzeugt gewesen sei.

Die Zweite Civilkammer des Landgerichts zu Hannover hat ihm dessen ungeachtet im Urtheil vom 30. Januar 1899 die fernere Herstellung und den ferneren Vertrieb der in der Patentschrift des Klägers beschriebenen Tropfenzähler, insbesondere der von ihm fabrizirten beiden Tropfenzähler, untersagt und gleichzeitig den erhobenen Entschädigungsanspruch seinem Grunde nach für berechtigt anerkannt. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte zugegeben, daß das Patent des Klägers von ihm verletzt worden sei, jedoch beantragt, den Anspruch auf Schadensersatz zurück zu weisen, weil er in gutem Glauben gehandelt habe. Der Zweite Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Celle hat seine Berufung aber am 26. Juni 1899 verworfen. Er bittet jetzt, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die Ersatzpflichtigkeit des Beklagten angenommen, weil er sich, wenn nicht wissentlich, so doch grob fahrlässig einer Verletzung des dem Kläger ertheilten Patents schuldig gemacht habe. Die Revision räumt den objektiven Uebergriff in die Schutzsphäre des Klägers ein, glaubt aber hiervon abgesehen die Entscheidung als rechtsirrig bekämpfen zu können. Darin ist ihr jedoch nicht beizupflichten.

Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Patentanspruch und die Patentbeschreibung den ganzen Umfang des verletzten Patents nicht auf den ersten Blick erkennen lassen und daß sich derjenige, der zu einer beschränkteren Auslegung gelangt und danach sein Verhalten einrichtet, noch keineswegs immer und nothwendig in bösem Glauben befindet. Es hält aber eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten für nachgewiesen, weil er feststehendermaßen nach Empfang des von den Patentanwälten des Klägers an ihn gerichteten Schreibens vom 19. Juni 1895 keine entsprechenden Schritte gethan hat, um sich über seine Berechtigung zu vergewissern. Diese Ausführung beruht nicht auf einer Verletzung des Prozeßgesetzes oder des materiellen Rechts. Der Beklagte hat in grober Fahrlässigkeit gehandelt, sofern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise von ihm verletzt worden ist. Das muß aber angenommen werden, wenn er ungeachtet der eben erwähnten Zuschrift die ihm verbotene Fabrikation ruhig fortgesetzt hat, ohne das Patent des Klägers auch nur einzusehen oder sich rücksichtlich seiner Tragweite bei einem gewiegten Fachmanne Raths zu erholen. Allerdings wird nicht durch jede derartige Mittheilung eines Interessenten oder Konkurrenten der gute Glaube befestigt; und es kann dem angeblichen Patentverletzer auch nicht jedesmal angesonnen werden, um allgemeiner Drohungen oder Verbote willen eine besondere Thätigkeit zu entfalten. Anders liegt aber die Sache, wenn die Mittheilungen, Drohungen, Verbote nach ihrer Art geeignet sind, ernstlichen Zweifel an der Rechtslage wachzurufen. Sein Verhalten wird allerdings als ein grob fahrlässiges charakterisirt werden müssen, wenn er sich solchen Falls nicht auf den ihm offenstehenden Wegen die nöthige Aufklärung zu verschaffen sucht. Das Schreiben, das der Beklagte empfing, war nun aber unverkennbar von der ruhigen Gewißheit der eigenen Rechtsbefugniß getragen. Es wurde darin nicht allein der Umfang des angeblich verletzten Patents in sachlicher Weise näher dargelegt, sondern zugleich auch auf ein Urtheil des höchsten Deutschen Gerichtshofs verwiesen, durch das sein Umfang ausdrücklich festgestellt worden sei. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht aber in der That die Handlungsweise des Beklagten als eine grob fahrlässige bezeichnen, ohne den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit zu verkennen. Die Revision ist nun freilich der Ansicht, daß das Gericht vorher die Lage, in der sich der Beklagte zur Zeit des Empfangs jenes Briefes befunden habe, hätte prüfen sollen, und daß es, wenn solches geschehen, zu einer anderen Auffassung gelangt sein würde. Ihr Angriff ist aber verfehlt. Das Berufungsgericht hat vielmehr ganz im Sinne der Revision die frühere Gutgläubigkeit des Beklagten unterstellt und dargelegt, daß sich gerade durch das Schreiben der Patentanwälte die Sachlage für ihn verändert habe. Es hat keineswegs übersehen, daß er vorher möglicherweise nach Mittheilungen H.s und nach den ihm von diesem vorgelegten Schriftstücken Anlaß gehabt hat, die Fabrikation der Gläser für erlaubt zu halten. Es geht aber davon aus, daß diese Annahme durch die Vorstellungen der Patentanwälte nothwendig hätte erschüttert werden müssen, und daß es eben grob fahrlässig sei, wenn er sich auch fernerhin gleichwohl einfach auf Versicherungen seines Rechtsvorgängers und auf jene Schriftstücke verlassen habe. Auch die angebliche Geschäftsunerfahrenheit des Beklagten ist von dem Berufungsgerichte in den Kreis der Erörterung gezogen. Sie ist aber mit Recht nicht als ein hinreichender Entschuldigungsgrund anerkannt worden. Wenn es ihm thatsächlich an technischer Bildung fehlte, so hatte er um so dringenderen Anlaß, in einer Frage von solcher Bedeutung, deren sichere Beantwortung die genaueste Sachkunde zur Voraussetzung hatte, sachverständige Hülfe heranzuziehen. Das hatte ihm der Kläger

durch seinen Vertreter denn auch noch ausdrücklich empfehlen lassen.

Nun ist es allerdings richtig, daß in dem Schreiben vom 19. Juni 1895 lediglich die Fabrikation der mit Nr 34 949 versehenen Flasche untersagt wird, während der gleichfalls unerlaubten Fabrikation der zweiten Flaschensorte nicht besonders Erwähnung geschieht. Die Revision irrt aber, wenn sie hieraus insoweit auf die andauernde Gutgläubigkeit des Beklagten glaubt zurückschließen zu können. Das angefochtene Urtheil brauchte sich darüber nicht eingehender auszusprechen, weil dies schon im Urtheil des Landgerichts geschehen war, das Berufungsgericht sich dessen Gründe aber ausdrücklich angeeignet hat. Diese Gründe erscheinen als zutreffend. Es steht fest, daß durch die zweite Flasche das Patent des Klägers in ganz eklatanter Weise verletzt wird, und daß, sofern sich überhaupt konstruktive Abweichungen vorfinden, diese noch geringer sind als die konstruktiven Abweichungen an der ersten Flasche. Wenn ihre Herstellung dem Beklagten daher nicht speziell verboten ward, so konnte er daraus nur folgern, daß sie dem Kläger unbekannt geblieben sei, nicht aber, daß sie gestattet sein solle. Es mußte sich ihm von selber die Erkenntniß aufdrängen, daß er, fiel die erste Flasche in den Bereich des Patents, die zweite Flasche noch viel weniger anfertigen dürfe. Gerade darin, daß er das hierzu erforderliche Mindestmaß von Ueberlegung nicht aufgewandt hat, liegt die grobe Fahrlässigkeit, die ihm zur Last fällt.

Somit muß die Revision verworfen und der Beklagte in die Kosten des Rechtsmittels verurtheilt werden.

I. 829/99.

Ausland.

Venezuela.

Patentgesetz vom 19. März 1900.

Art. 1. Wer eine neue und nützliche Erfindung oder Entdeckung macht, sei es ein Verfahren, eine Maschine, eine Vorrichtung, eine stoffliche Zusammensetzung, desgleichen wer eine neue und nützliche Verbesserung erfindet, kann gegen Zahlung der in diesem Dekret festgesetzten Gebühr und unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ein Patent erlangen, vorausgesetzt, daß die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Inlande noch nicht bekannt, benutzt oder patentirt gewesen, auch nicht in öffentlichen Druckschriften des In- oder Auslandes bereits beschrieben oder seit länger denn zwei Jahren vor der Patentanmeldung im öffentlichen Gebrauch gewesen oder zum Verkauf feilgehalten worden ist, es sei denn, daß sie nachweislich wieder aufgegeben worden ist.

Art. 2. Die Patente werden durch die National-Exekutive im Namen der Vereinigten Staaten von Venezuela ertheilt und durch den Fomentminister gegengezeichnet.

Art. 3. Die Regierung leistet keine Gewähr für die Richtigkeit, Nützlichkeit oder Priorität der patentirten Erfindung oder Entdeckung.

Art. 4. Jeder Patentsucher muß der Patentanmeldung eine Beschreibung seiner Erfindung oder Entdeckung, Maschine, Vorrichtung, Mischung oder Verbesserung beifügen, die genau den Gegenstand der Erfindung bezeichnet, der durch das Patent geschützt werden soll. Ferner hat er die Zeichnungen oder Muster und die übrigen im Art. 1 dieses Dekrets vorgeschriebenen Urkunden und Beweisstücke vorzulegen.

Art. 5. Die Patentanmeldung muß die eidesstattliche Versicherung enthalten, daß der Patentsucher wirklich der Erfinder oder Entdecker des Verfahrens, der Maschine, der Vorrichtung, der Mischung oder der Verbesserung ist, deren Patentirung er nachsucht. Bei allen Streitigkeiten, die aus der Ungenauigkeit solcher eidesstattlichen Versicherung entstehen, sind die Interessenten auf den gewöhnlichen Rechtsweg bei den nationalen Gerichten angewiesen.

Art. 6. Die Patente werden für fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ertheilt. Sie verfallen sechs Monate, ein Jahr oder zwei Jahre nach ihrer Ausfertigung, wenn innerhalb dieser Frist die Erfindung oder Entdeckung im Gebiet der V. St. von Venezuela nicht in praktischen Gebrauch genommen wird.

Das Patent bezeichnet die Frist, innerhalb deren es abläuft; die Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Patents.

Art. 7. Die Patentanmeldungen sind durch das Ministerium de Fomento an die National-Exekutive zu richten.

Art. 8. Sobald die Vorschriften dieses Dekrets erfüllt sind, wird dem Patentsucher ein Patent ausgefertigt, das ihn ermächtigt, seine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiet der V. St. von Venezuela in praktischen Gebrauch zu nehmen. Das Patent wird im Namen der National-Exekutive durch das Ministerium de Fomento ertheilt, nach dem am Ende dieses Artikels vorgeschriebenen Wortlaut. Es muß eine kurze Bezeichnung oder Beschreibung der Erfindung oder Entdeckung enthalten, die deren Zweck und Beschaffenheit genau angiebt, außerdem die Erklärung, daß der Patentinhaber, seine Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht der Herstellung, Benutzung und Verwerthung der Erfindung oder Entdeckung haben.

„Der Präsident der Republik.

Nachdem N. N. bei der National-Exekutive ein Patent für den Gebrauch von (hier ist die Erfindung anzugeben) nachgesucht und die Vorschriften des Patentgesetzes (Datum) erfüllt hat, wird ihm gemäß des Artikels 8 des gedachten Gesetzes im Namen der V. St. von Venezuela das gegenwärtige Patent ausgefertigt und ihm das Recht zur ausschließlichen Verwerthung der oben beschriebenen Erfindung für sich und seine Erben oder Rechtsnachfolger für den Zeitraum von . . . . Jahren ertheilt, ohne daß von der National-Exekutive für die Nützlichkeit, die Richtigkeit oder Priorität der patentirten Erfindung Gewähr geleistet wird. Dieses Patent verfällt nach . . . . von heute an gerechnet, wenn die Erfindung innerhalb dieses Zeitraumes im Ge-

biet der V. St. von Venezuela nicht in praktischen Gebrauch genommen wird.

Unterzeichnet, gesiegelt und gegengezeichnet im Bundespalast von Caracas am u. s. w."

Art. 9. Für die Patente ist eine Gebühr von 250 Bol. jährlich zu zahlen, wenn es sich um eine Erfindung oder Entdeckung und von 200 Bol., wenn es sich um ein Verbesserungsverfahren handelt. Diese Gebühr ist an die Tesoreria Nacional zu entrichten.

Art. 10. Jeder Patentsucher, der auf Grund des Art. 7 bei dem Ministerium de Fomento die Ausfertigung eines Patents beantragt, muß seinem Ersuchen den Beweis beifügen, daß er bei der Tesoreria Nacional die Patentgebühr für die erste Hälfte der Zeit eingezahlt hat, für die das Patent nachgesucht war.

Kann das Patent nicht ertheilt werden, weil die Vorschriften dieses Dekrets nicht sämmtlich erfüllt sind, so verliert der Patentsucher die hinterlegte Summe, die alsdann für Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwendet wird. Wird das Patent ertheilt, so hat der Patentsucher vor Aushändigung desselben bei dem Ministerium de Fomento die Empfangsbescheinigung der Tesoreria Nacional zu hinterlegen, wonach er auch die Gebühr für die zweite Hälfte der Zeit eingezahlt hat, für deren Dauer das Patent nachgesucht ist.

Art. 11. Wer ein Patent erhalten hat, kann diesen Umstand in Anpreisungen und in der Fabrikmarke zum Ausdruck bringen, ohne daß dadurch eine Gewährleistung von Seiten der Regierung begründet wird in Bezug auf die Beschaffenheit des Erzeugnisses oder die Priorität der Erfindung oder Entdeckung, auch können bessere Rechte Dritter dadurch nicht geschmälert werden.

Art. 12. Wer im Auslande für eine Erfindung oder Entdeckung ein Patent bereits erlangt hat, kann ein solches auch in Venezuela erhalten, wenn es nicht bereits ein Anderer erhalten hat.

In diesem Falle wird das Patent nur für die Zeitdauer ertheilt, die es im Auslande noch gilt.

Art. 13. Wenn die Dauer eines Patents abgelaufen ist, wird in der Gaceta oficial eine Beschreibung der betreffenden Erfindung oder Entdeckung veröffentlicht; von diesem Zeitpunkte ab ist der Gebrauch derselben freigegeben, wie nicht minder die Herstellung und Verwerthung der durch das Patent geschützten Erzeugnisse.

Art. 14. Eine gleiche Veröffentlichung findet statt, wenn ein bewilligtes Patent verfällt, weil es gemäß Art. 6 dieses Dekrets nicht in praktischen Gebrauch genommen war, oder wenn es für nichtig oder ungültig erklärt worden ist, bevor die Frist für die Gültigkeitsdauer des Patents oder die Verfallzeit abgelaufen war. Eine Ausnahme macht der erste im Artikel 18 angeführte Fall.

Art. 15. Die den Patentgesuchen beigefügten Beschreibungen, Zeichnungen und Muster bleiben im Ministerium de Fomento aufbewahrt.

Art. 16. Sobald ein Patentgesuch bei der National-Exekutive eingegangen ist, wird es in der Gaceta oficial veröffentlicht. Die Ausfertigung des zu ertheilenden Patents erfolgt erst 30 Tage nach dieser Veröffentlichung.

Art. 17 Erfindungen, Verbesserungen oder Neuheiten, deren Verwerthung der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und den guten Sitten oder älteren Rechten Dritter zuwiderlaufen würde, können nicht patentirt werden.

Ebensowenig können arzneiliche Mischungen oder Heilmittel irgend einer Art patentirt werden. Diese bleiben vielmehr den darüber bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Art. 18. Außer im Falle des Artikels 6 bleiben die Patente wirkungslos, wenn sie durch Urtheil der nationalen Gerichte, als gegen Rechte Dritter verstoßend, für nichtig erklärt werden und wenn der Patentinhaber es ein Jahr lang unterläßt, die Erfindung in Venezuela zur Ausführung zu bringen. Die Fälle unvorhergesehener Ereignisse und höherer Gewalt sind dabei ausgenommen, wenn sie zuverlässig nachgewiesen werden können.

Art. 19. Vergehen gegen das durch ein Patent geschützte Eigenthumsrecht werden den Gesetzen gemäß durch die nationalen Gerichte geahndet.

Art. 20. Das Gesetz vom 2. Juni 1882, die Verordnung vom 17. Mai 1890 und alle Ausführungsbestimmungen zu dem gedachten Gesetze werden aufgehoben.

Art. 21. Der Minister de Fomento wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Gaceta oficial. Caracas, 20. März 1900.

Statistik.

1. Großbritannien.

Anmeldungen von Patenten:

	insgesammt:	aufgegeben:	ertheilt:
1897	30 952	16 251	14 210
1898	27 650	13 959	14 063
1899	25 786	noch nicht feststellbar	14 150

Das Jahr 1897 bildet den Gipfelpunkt der Patentanmeldungen, welche seitdem im Jahre 1898 um 10,7 und in 1899 um 6,8 % abgenommen haben. Im Jahre 1899 betrugen

die Gesammteinnahmen des Patentamts 225 700 £,
die Gesammtausgaben . . . . 123 216 £.

Für die Beschaffung von neuen Werken wurden 24 118 £ aufgewendet. Von den Anmeldungen entfielen im Jahre 1899 auf

das Vereinigte Königreich	16 880
die Vereinigten Staaten	3 022
das Deutsche Reich	2 921
Frankreich	1 031
Oesterreich	413
Belgien	208
Canada	163
die Schweiz	137
Rußland	125
Italien	112

Von den übrigen Staaten hat es keiner auf 100 Anmeldungen gebracht.

2. Argentinien.

Patente sind

	angemeldet:	ertheilt:
1897	370	318
1898	385	366
1899	352	351
Insgesammt seit 1866	4107	3773

(Propr. indusr. 1900 p. 70.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 10. November 1899.

Eine lediglich die Stellung einer technischen Aufgabe enthaltende Anmeldung ist des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig.

Thatbestand.

Kläger ist jetzt Inhaber eines Gebrauchsmusters, das am 12. November 1896 von der Firma St. & E. in B. bei dem Kaiserlichen Patentamte eingereicht und unter Nr 66 447 zur Eintragung gelangt ist. Diese lautet:

Aus einer Anzahl mit einem Wagen fest verbundener Flaschen bestehendes fahrbares Transportgefäß für flüssige Kohlensäure und ähnliche Gase.

Für Beklagte sind als Gebrauchsmuster eingetragen:

1. auf ihre Anmeldung vom 9. April 1898 unter Nr 94 039: zum Transport flüssiger Kohlensäure dienender Tankwagen mit einem oder mehreren langen, in sich deckende Windungen zusammen gelegten Rohren mit je einem Ventil am oberen und unteren Rohrende;
2. auf ihre Anmeldung vom 12. April 1898 unter Nr 95 760: zum Transport flüssiger oder komprimirter Gase bestimmter Tankwagen mit rohrartigen liegenden Behältern, von deren tiefstem bezw. höchstem Punkte Rohre nach einem tiefer bezw. höher liegenden Sammelrohr führen;
3. auf ihre Anmeldung vom 13. April 1898 unter Nr 94 709: Tankwagen zum Transport für flüssige oder komprimirte Gase mit einer Anzahl rohrartiger in senkrechter Stellung angeordneter Behälter, von deren tiefstem bezw. höchstem Punkte Rohre nach einem tiefer bezw. höher gelegenen Sammelrohre führen.

Beklagte beabsichtigen die gewerbliche Verwerthung aller drei Modelle und haben in der Berufungsinstanz angegeben, daß sie thatsächlich drei nach dem zuletzt erwähnten gebaute Tankwagen in Betrieb genommen hätten.

Kläger findet in den Gebrauchsmustern der Beklagten eine unbefugte Nachbildung des ihm geschützten Modells und hat klagend beantragt, den Beklagten bei Vermeidung einer Strafe zu untersagen, Tankwagen nach dem Gebrauchsmuster Nr 66 447, insbesondere auch nach den für sie unter Nr 94 039, 94 709 und 95 760 eingetragenen Gebrauchsmustern ohne Erlaubniß des Klägers gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder in Gebrauch zu nehmen. Beklagte stellen in Abrede, daß ihre Gebrauchsmuster dasjenige des Klägers berühren, machen jedoch geltend, daß letzteres den Erfordernissen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 nicht entspreche. Unter Erhebung einer Widerklage haben sie deshalb beantragt, die Klage abzuweisen und den Kläger schuldig zu erkennen, sein Gebrauchsmuster Nr 66 447 löschen zu lassen.

In 1. Instanz ist durch Urtheil der 1. Civilkammer des Landgerichts zu Stuttgart vom 10. Juni 1899 nach den Anträgen der Beklagten erkannt, die Berufung des Klägers ist durch Urtheil des 1. Civilsenats des Oberlandesgerichts daselbst vom 3./10. November 1899 zurückgewiesen worden. Nunmehr hat Kläger Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen, während Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragen. Kläger giebt an, daß die Schutzfrist seines Musters verlängert worden sei.

Aus den Entscheidungsgründen.

In der Sache selbst kann die Revision einen Erfolg nicht haben. Wie beide Instanzgerichte zutreffend annahmen, fehlt es schon an der ersten Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes, nämlich an einem Modell. Die zu den Akten überreichte Anmeldung und die oben mitgetheilte Eintragung enthält lediglich die Mittheilung einer Aufgabe, und die der Anmeldung hinzugefügte Beschreibung sagt nur, daß sich jene Aufgabe in höchst mannigfacher Weise durch die Jedermann bekannten Mittel lösen lasse. Es fehlt also auch die Neuheit der Lösung. Von der Revision wird hiergegen zwar eingewendet, daß nicht nur ein Modell, sondern ein neues Modell angemeldet worden sei, da die Eigenart des für Kläger geschützten Musters nicht, wie in den Vorinstanzen irrthümlich angenommen sei, in der Art der Befestigung der sog. Flaschen, sondern darin bestehe, daß ein Transportgefäß hergestellt worden sei und man ein solches, nämlich einen Wagen mit starr verbundenen Flaschen früher nicht gekannt habe. Die Ausführungen der Revision gehen jedoch fehl, denn in Wirklichkeit verhält es sich, wie folgt. Schon vor fünfzehn Jahren versandte man, wie das Landgericht feststellt, flüssige Kohlensäure in metallenen Cylindern, sog. Flaschen, und mußte diese, damit sie nicht rollten, im Wagen befestigen. Die Flaschen mußten, da flüssige Kohlensäure bei einem Druck von 60 Atmosphären erzielt wird, sehr stark sein und durften nicht zu groß gemacht werden, da sie sonst für das Ein- und Ausladen zu schwer wurden. Klägers Rechtsvorgängerin hat nun gefunden, daß es vortheilhafter sei, die sogenannten Flaschen nicht abzuladen, sondern im Wagen zu lassen, sie dort zu füllen und zu entleeren, da man dann die Flaschen bedeutend größer machen und, da sie nicht in gleichem Verhältniß schwerer wurden, an Transportkosten sparen könne. Größe und Form der Flaschen ist

jedoch nicht unter Schutz gestellt, auch nicht die Art der Befestigung; in allen diesen Beziehungen ist also nichts Eigenartiges angeordnet. Alles, was die Anmelderin als von ihr ersonnen angegeben hat, beschränkt sich darauf, Flaschen nicht näher bezeichneter Art, in gewöhnlicher Weise auf einen Wagen befestigt, dort liegen zu lassen. Nur dies ist angemeldet, eine Darstellung ist als Beispiel hinzugefügt, dagegen ist in keiner Beziehung ein in seiner Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung eigenartiger Gegenstand zur Anmeldung gebracht. Kläger hat deshalb nicht das Recht, den Beklagten die Herstellung und Benutzung der von diesen erzeugten Tankwagen zu verbieten und muß seine in Rede stehende Eintragung löschen lassen, da die Rolle für Gebrauchsmuster nicht für derartige Eintragungen bestimmt ist.

I. 15/1900.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 7. Februar 1900.

Maschinen sind des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig.

Thatbestand.

Für den Kläger ist auf Anmeldung vom 11. Dezember 1893 unter **Nr 32 647** der Rolle als Gebrauchsmuster eine „Tafelscheere zum Zerlegen beliebig großer Tafeln mit Vorrichtung zum Schneiden von Winkeleisen und Lochen" eingetragen. Die Schutzfrist ist um drei Jahre (11. Dezember 1899) verlängert. Eine Anmeldung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters zum Patent war abgewiesen worden. Unter **Nr 40 638** der Rolle ist sodann auf Anmeldung vom 13. April 1895 für den Beklagten als Gebrauchsmuster eingetragen eine „Blechscheere nach Deutschem Reichspatent 31 596 und 43 290 in Verbindung mit Lochstanze und Winkeleisenscheere". Nach diesem Muster hat der Beklagte 1896 Blechscheeren fabrizirt und vertrieben.

Der Kläger behauptet, daß das Muster des Beklagten nichts als eine Nachbildung seines eigenen sei, daß der Beklagte durch die Fabrikation und den Vertrieb seiner Blechscheeren das Recht des Klägers aus dem für diesen eingetragenen Muster verletze, weil das Modell des Beklagten sich von dem des Klägers durch nichts unterscheide als den ganz unwesentlichen Antrieb. Er ist deshalb mit den aus dem angefochtenen Urtheil näher ersichtlichen Anträgen auf Anerkennung seines ausschließlichen Rechts und Untersagung jeder weiteren Benutzung des Modells 32 647 und auf Schadensersatz im Betrage von 4000 ℳ klagbar geworden. Ueber den später auf 20 000 ℳ erweiterten Anspruch auf Schadensersatz ist bisher nicht verhandelt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, daß sein Muster mit dem des Klägers identisch, und macht geltend, daß das Modell des Klägers als Maschine nicht unter den Schutz für Gebrauchsmuster falle, auch nicht neu sei.

Der erste Richter hat durch Theilurtheil vom 9. März 1899 nach den Anträgen 1 und 2 des Klägers erkannt, die Entscheidung über die Kosten aber dem Endurtheil vorbehalten.

Auf die mit dem Antrage auf Abweisung der Klage eingelegte Berufung des Beklagten, der sich der Kläger mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeitserklärung des Berufungsurtheils anschloß, ist durch Urtheil vom 29. September 1899 das erste Urtheil abgeändert und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Die Revision des Klägers beantragt, dies Urtheil aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage mit der Maßgabe zu erkennen, daß zu 2 der Klage festgestellt werde, daß der Beklagte bis zum 11. Dezember 1899 zur Benutzung des Gebrauchsmusters des Klägers nicht befugt gewesen sei. Seitens des Beklagten ist beantragt, die Revision als unzulässig oder doch als unbegründet zurückzuweisen.

Der nähere Sachverhalt ist dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen entsprechend vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

1. Zulässig ist die Revision. Der Berufungsrichter hat, wie die Formel seines Urtheils und die Gründe ergeben, die ganze Klage unter Belastung des Klägers mit allen Kosten des Rechtsstreits abgewiesen, weil das in der Klage beanspruchte Schutzrecht nicht bestehe, die Klage aber lediglich auf dies Schutzrecht gestützt sei. In der Klage wird außer der Anerkennung des Schutzrechts und der Unterlassung seiner Verletzung Schadensersatz in Höhe von 4000 ℳ gefordert. Die Revisionssumme ist danach jedenfalls vorhanden, wenn auch der negatorische Antrag durch den Ablauf der Schutzfrist des Musters mit dem 11. Dezember 1899 seine Erledigung gefunden hat.

2. In der Sache selbst ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß der Kläger den Schutz des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht beanspruchen kann, weil der Gegenstand des Musters 32 647 eine Maschine ist, für die der Schutz dieses Gesetzes nicht bestimmt ist.

Nach der Bezeichnung des Musters wie nach dem Inhalt der Anmeldung und der Beschreibung handelt es sich um eine Werkzeugmaschine bestimmter Konstruktion zum gleichzeitigen oder successiven Schneiden und Lochen von Blechen und Winkeleisen. Neu soll nicht nur die Kröpfung des Gestells (Rahmens) sein, sondern die Kombination von einer besonderen Scheere zum Durchschneiden breiter Blechtafeln mit einer Winkeleisenscheere und Lochstanze der Art, daß bei gemeinsamem Antrieb die drei Arbeitsmittel in verschiedenen Ebenen neben einander angeordnet sind. Dadurch ist aber nicht eine bekannte einfache Vorrichtung mit einer bekannten komplizirten Maschine so verbunden oder für dieselbe so verwendet, daß sie eine selbständige Funktion hat, wie dies vom Reichsgericht in einem Falle angenommen ist, wo mit der bekannten komplizirten Registrirkasse die bekannte einfache Vorrichtung zum Doppeldruck von Papierstreifen verbunden war. Vielmehr ist das, was der Kläger als eine Anordnung einfacher Art bezeichnet, eine Anordnung an der Werkzeugmaschine, ohne welche diese Maschine ihre besondere Funktion nicht erfüllen kann, d. h. sie ist wesentlicher Bestandtheil der Konstruktion dieser Maschine. Damit fällt das, was der Kläger als Muster geschützt haben will, aus dem Bereich des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

Das Muster ist eine Maschine, keine Arbeitsgeräthschaft, auch kein Theil einer solchen. Von den in seinen Entscheidungen Band 36 Seite 16, Band 39 Seite 115, Band 41 Seite 74*) ausgesprochenen Rechtssätzen abzuweichen, hat das Reichsgericht auch bei abermaliger Prüfung keine Veranlassung gefunden.

I. 419/99.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Freizeichen. — Freier Waarenname.

Vom 3. Juli 1899.

Löschung des Wortzeichens Saccharin abgelehnt. Das Wort Saccharin ist weder Beschaffenheitsangabe noch Freizeichen, noch freier Waarenname.

Die Löschung des Zeichens ist aus drei Gründen angeregt worden:

1. Saccharin stelle sprachlich eine Beschaffenheitsangabe dar;
2. Saccharin sei Freizeichen und
3. Waarenname.

Alle drei Angriffspunkte haben in dem Eintragsverfahren, insbesondere in dem Beschluß der Beschwerdeabtheilung I vom 8. Januar 1896,**) ihre Erörterung gefunden, und es ist daher, wie von der Zeicheninhaberin zu Recht ausgeführt wird, in diesem Verfahren nur zu prüfen, ob die neu vorgebrachten Thatsachen oder die neu geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte das Ergebniß des früheren Verfahrens zu erschüttern vermögen.

1. Was die Frage anlangt, ob das Wort Saccharin rein sprachlich eine nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht eintragsfähige Beschaffenheitsangabe darstellt, so wird von Neuem auf das englische Adjektivum „saccharine" und das französische „saccharin" hingewiesen, welche zur Bezeichnung von etwas Süßem in beiden Sprachen durchaus gebräuchlich seien. Die erwähnte Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I hat diesen Gesichtspunkt eingehend gewürdigt und es kann ihrer Feststellung, daß die fraglichen Worte der allgemeinen Verkehrssprache nicht angehören, nur beigepflichtet werden. Neuerdings wird nun behauptet, Saccharin sei ein der deutschen Verkehrssprache angehöriges Fremdwort, welches „Zuckerstoff" bedeute. Wäre dies zutreffend, so würde allerdings, wie von der Löschungsanregung unter Hinweis auf die in zwei Instanzen erfolgte Zurückweisung der Worte „Zuckerstoff" und „Süßstoff" zutreffend ausgeführt wird, die Eintragung für einen Stoff, dessen Werth in seiner Süße besteht, gemäß § 4 Ziffer 1 oder auch Ziffer 3 des gedachten Gesetzes nicht angängig sein.

*) Abgedruckt in diesem Blatt Jahrgang 1896 S. 11, 1897 S. 176, 1898 S. 124.

**) Abgedruckt Jahrgang 1896 S. 70 d. Bl.

Als Beweismittel werden angeführt:

Looff, Allgemeines Fremdwörterbuch 1870, welches Seite 684 aufführt: Saccharin n. Zuckerstoff; Saccharina pl. zuckerhaltige Heilmittel;

Heyse, Fremdwörterbuch 1879, gleichen Inhalts und Brinkmeier u. Müller, Fremdwörterbuch, angeblich 1853—1855, welches ebenfalls Saccharina pl. zuckerhaltige Arzneimittel aufführt.

Die Frage, ob ein Wort dem deutschen Sprachschatze zugehört, muß das Patentamt selbstständig beurtheilen. Die Beweisführung durch Wörterbücher kann nur zur Unterstützung dienen, sofern das Gefühl der Zugehörigkeit des Wortes zur heimathlichen Verkehrssprache bereits vorhanden ist. Dies liegt hier nicht vor. Daß Saccharin ein seit Jahrzehnten in dem fraglichen Sinne bekanntes Fremdwort ist, dessen sich der Handelsverkehr bedient, muß entgegen den angeführten Belegen in Abrede gestellt werden. Auch daß das Wort in chemisch-technischen Kreisen schlechthin für Zuckerstoff allgemein verbreitet ist, kann nicht zugegeben werden; hier verstand man zunächst darunter das von einem Süßstoff ganz entfernte Peligotsche Produkt und späterhin das Benzoësäuresulfinid. (Vergl. Wagner, Chemische Technologie 1885.)

Es kann daher, entgegen dem Urtheil des schweizerischen Bundesgerichts vom 27. November 1897, nicht angenommen werden, daß das Wort sprachlich eine Beschaffenheitsangabe darstelle.

2. Was die Freizeicheneigenschaft anlangt, so ist neues thatsächliches Material von der Löschungsanregerin nicht beigebracht. Es handelt sich demnach nur um zwei produzirende Firmen, die Zeicheninhaberin und die Löschungsanregerin. Es wird nun von der letzteren geltend gemacht, daß bei einer Waare, deren Herstellung überhaupt nur in zwei Betrieben erfolge, der von diesen beiden gleichzeitig verwendete Name als frei angesehen werden müsse. Wäre eine so begründete Freizeichenfeststellung denkbar, so müßte sie zum Mindesten einen gleich langen und gleichwerthigen Gebrauch der beiden Fabriken zur Voraussetzung haben. Ein solcher liegt hier keinesfalls vor, da H. erst 1891 mit der Herstellung von Saccharin begann, nachdem die Inhaberin bereits seit 1884 das Wort für ihre Waare benutzt hatte und dies mit einem Erfolge, welcher unzweifelhaft in der Anschauung des Verkehrs die engste Zusammengehörigkeit des Namens Saccharin mit ihrer Firma bereits gegründet hatte, als die Löschungsanregerin mit dem Vertrieb begann. Bei dieser Sachlage kann von einem allgemeinen freien Gebrauche des Wortes nicht die Rede sein.

3. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß Saccharin am Tage der Anmeldung zur Zeichenrolle, dem 1. Oktober 1894, ein freier Waarenname gewesen ist und daß die Eintragung deshalb hätte versagt werden müssen. Es ist zunächst zu beachten, daß die Zeicheninhaberin, deren einer Gesellschafter F. unzweifelhaft bei der Entdeckung des Benzoësäuresulfinids hervorragend betheiligt war, — ob er oder R. der eigentliche Erfinder des Stoffes war, ist für die Entscheidung dieser Frage unerheblich — zuerst diesen Stoff mit dem Namen

Saccharin belegte und so in den Handel brachte. So heißt es in der 1. Beschreibung des von der Zeicheninhaberin nachgesuchten maßgeblichen Patentes (August 1884): „pp. auf ein Verfahren der Darstellung eines eigenthümlichen neuen Süßstoffes . . . , von den Erfindern Saccharin genannt“ und ferner in der endlichen 3. Beschreibung und weiter in der Patentschrift Nr 35 211 (ausgegeben am 30. April 1886): „Benzoësäuresulfinid, Saccharin genannt.“ Daß schon vorher der gleiche Stoff von anderer Seite mit diesem Namen belegt worden sei, wird nicht behauptet und hat sich auch nicht ergeben.

Seitens der Löschungsanregung wird jedoch geltend gemacht, daß die Rechtsvorgänger der Zeicheninhaberin bei der Benennung des Stoffes nicht die Absicht hatten, den Namen als Waarenzeichen zu verwenden, und zwar wird dies aus einem in den erwähnten Patentakten enthaltenen Schreiben der Patentsucher gefolgert, in welchem Saccharin als ein praktischer, allgemein verständlicher Name bezeichnet und ausgeführt wird, daß ein bitter schmeckender, mit dem Rohrzucker nichts gemein habender Körper (der Scheibler-Peligotsche) diese Benennung nicht verdiene. Dieser Aeußerung kann jedoch irgend welche Bedeutung für die vorliegende Frage nicht beigemessen werden. Da zu der fraglichen Zeit ein gesetzlicher Wortzeichenschutz noch nicht bestand, so war eine Aeußerung der Patentsucher dahin unmöglich, daß sie das Wort Saccharin als Zeichen zu führen beabsichtigten. Es kann deshalb auch einer Eingabe, welche in dem zeichenrechtlichen Ansprüchen gänzlich fernstehenden Patentverfahren erging, nicht der gegentheilige Sinn eines Verzichtes auf ausschließliche Führung des Wortes untergelegt werden.

Ob der Zeicheninhaberin damals bereits eine Absicht innewohnte, den Namen im Sinne eines Zeichens zu verwerthen, kann nur eine ganz nebensächliche Beachtung finden. Die entscheidende Frage ist, ob die thatsächliche Entwickelung bis zum 1. Oktober 1894 dahin gegangen ist, daß das Wort Saccharin einen Hinweis auf den Betrieb der Zeicheninhaberin nicht enthalten hat.

In dieser Hinsicht ist die Aufnahme in ausländische Pharmakopoeen (England 1890, Holland 1891 und Schweiz 1894/95) für die inländische Verkehrsauffassung unbeachtlich.

Die sonst von der Löschungsanregerin beigebrachten Belege erschöpfen sich darin, daß in einer Reihe von Fachzeitschriften das Saccharin Heyden besprochen wird, daß Wenzel in seinem chemischen Adreßbuch Saccharin schlechthin erwähnt, daß ferner im Jahre 1894 in der Pharmazeutischen Centralhalle ein Artikel des Dr. Hefelmann erschienen ist, welcher die Saccharine des Handels unter Gegenüberstellung des Saccharin Fahlberg und des Saccharin Heyden bespricht, und daß endlich Aufsätze ähnlichen Inhalts in Fachzeitschriften der Jahre 1894, 1895 und 1896 enthalten sind.

Nimmt man selbst hinzu, daß das Wort Saccharin auch in einer Reihe von Patentanmeldungen und Patentschriften, welche die Herstellung des Benzoësäuresulfinids zum Gegenstand haben, Erwähnung gefunden hat, so kann wohl zugegeben werden, daß es einen wissenschaftlich mehrfach verwendeten Stoffnamen darstellt, dessen freie wissenschaftliche Verwerthung eine Eintragung in die Zeichenrolle nicht hindern kann. Dagegen fehlt es an hinreichendem Beweis dafür, daß das Wort auch im gewerblichen Verkehr lediglich einen Waarennamen bedeute und für überwiegende Kreise des Verkehrs am 1. Oktober 1894 nicht mehr, wie unzweifelhaft früher, als Hinweis auf den Betrieb der Erfinderin und ersten Verwenderin des Wortes, d. i. auf die Zeicheninhaberin gegolten habe.

Ein Grund zur Löschung liegt demnach nicht vor.

F. 93/6 Wz. 85/96 L.

b) **Kollision.**

Vom 4. September 1899 (a) und vom 8. November 1899 (b).

Wortzeichen „Helios“ ist weder mit dem Wortzeichen „Sun“ noch mit Bildzeichen der Sonne übereinstimmend.

(a) Die Uebereinstimmung mit dem Zeichen Nr 13375 ist zu verneinen. Die Begriffe „Sun“ und „Helios“ sind für den Verkehr nicht gleichwerthig. „Helios“ ist bekannt als Name des Sonnengottes. Eine derartige persönliche Vorstellung wird aber mit dem bloßen Wort „Sonne“ oder „Sun“ nicht verbunden.

U. 356/32 Wz. 45/99.

(b) Unter dem Worte „Helios“ versteht der Verkehr, sofern er überhaupt über eine Kenntniß der altgriechischen Sprache verfügt, die Personifikation des Sonnengottes. Weiten Verkehrskreisen ist dagegen diese Beziehung zwischen Helios und Sonne nicht bekannt. Hieraus folgt, daß der Verkehr das angemeldete Zeichen nicht mit den beiden durch die Abbildung einer Sonne gekennzeichneten Widerspruchs-Zeichen verwechseln wird. Für die der altgriechischen Sprache und Mythologie Nichtkundigen liegt ein Anlaß zu einer Identifizirung von Helios mit dem Sonnenbilde überhaupt nicht vor.

Die Kenner der altgriechischen Sprache und Mythologie werden dagegen das Wort „Helios“ mit dem Sonnenbilde um deswillen nicht verwechseln, weil sie das Sonnenbild nicht als eine figürliche Darstellung des Helios auffassen werden. Nach der Auffassung dieser Kreise würde eine solche nur dann gegeben sein, wenn z. B. das Bild des über die Wolken dahineilenden Sonnengottes vorläge.

K. 4142/20b Wz. 163/98.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

1. Vom 12. März 1900.*)

Unterschied zwischen Wortzeichen und Waarennamen. Gesichtspunkte, nach welchen zu beurtheilen ist, ob eine neue Bezeichnung eines Stoffes den Charakter des Wortzeichens oder des Waarennamens besitzt.

Das Wort „Lanolin“ ist von vorn herein Waarenname und nicht Wortzeichen für gereinigtes Woll-

*) Vgl. Erkenntniß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1899 (unten Seite 257).

fett gewesen und hat diesen Charakter nicht verloren.
Einfluß des Patentschutzes auf die Entwickelung eines Wortes zum Waarennamen oder zum Wortzeichen.
Unterschied der Sach- und Rechtslage bezüglich der Worte „Lanolin“ und „Antipyrin“.
Löschung des Wortzeichens „Lanolin“.

Die

Abtheilung für Waarenzeichen

hat die Löschung der unter Nr 14 570 und Nr 14 457 eingetragenen Worte „Lanolin“ und „Lanolinum“ aus folgenden Gründen beschlossen:

Die Löschungsanregung ist darauf gegründet, daß das Wort „Lanolin“ eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare im etymologischen Sinne sei, d. h. daß diese Wortbildung in einer durch den Begriff der Wortelemente gegebenen Beziehung zu den Besonderheiten der Waare stehe und daß diese Beziehung aus dem Worte heraus von den betheiligten Verkehrskreisen habe erkannt werden können und erkannt worden sei, ferner darauf, daß das Wort „Lanolin“ vor dem Tage der Anmeldung zur Zeichenrolle im allgemeinen und freien Gebrauch zur Bezeichnung von Wollfett gestanden habe, also ein Freizeichen sei, endlich darauf, daß „Lanolin“ die einzige verkehrsgebräuchliche Benennung für eine bestimmte Waare oder eine Waarengruppe darstelle.

Die Abtheilung hat den letzten Grund für ausschlaggebend erachtet. Sie sieht in dem fraglichen Worte die Sachbenennung der Waare, d. h. denjenigen Namen, der nach dem in dem Geschäftszweige üblichen Sprachgebrauch die Eigenart der Waare, den Inbegriff ihrer Eigenschaften, erschöpfend ausdrückt.

Es ist davon auszugehen, daß die Einführung einer wörtlichen Bezeichnung für eine Waare in den Verkehr in einer zweifachen Absicht geschehen kann, nämlich

a) in dem Sinne, daß die Bezeichnung auf den Ursprung der Waare aus einem bestimmten Betriebe hinweisen soll, also eine Handels- oder Fabrikmarke im eigentlichen Sinne bildet,
b) in dem Sinne, daß das Wort die Waare in ihrer Eigenart kennzeichnet, ohne auf eine bestimmte Betriebsstätte hinweisen zu sollen.

Ebenso kann die Aufnahme des Wortes durch den Verkehr, im Einklang oder im Widerspruch mit der Absicht des ersten Einführers, eine verschiedene sein.

A. Das Wort wird als Marke anerkannt und
1. im Sonderbesitz des Einführers belassen,
2. ihm durch Freizeichenbildung genommen.

B. Das Wort wird als Sachname
1. aufgenommen
2. abgelehnt.

Hier ist die Unterscheidung der Fälle A 2 und B 1 von Wichtigkeit.

Ist ein Wort ursprünglich Marke, d. h. ein Merkzeichen, das die Waare des Inhabers von der gleichen oder ähnlichen Waaren Anderer unterscheidet, so kann es, wie ein Bildzeichen, durch den im Laufe der Zeit hinzutretenden Mitgebrauch Anderer ins Freie fallen, sofern dieser Mitgebrauch nach den bekannten Grundsätzen über Freizeichenbildung als ein allgemeiner und freier sich darstellt. Als solche wahren Freizeichen sind Wörter in großer Zahl festgestellt worden, z. B. „Apollo“ für Kerzen, „Rubens“ für Bleistifte, „Kaiser“ für eine ganze Reihe von Waaren, zahlreiche Wortzeichen für Cigarren.

Nur äußerlich ähnlich, grundsätzlich aber verschieden ist der Fall, wo ein Wort von dem Verkehr als Sachname aufgenommen wird. Während dort die mit dem Worte *bezeichnete* Waare auch nach vollendeter Freizeichenbildung von anders bezeichneten Waaren gleicher Art begrifflich nicht zu scheiden ist, sondert sich hier die mit dem Worte *benannte* Waare als eine Waare eigener Art ab. Das Wort wird zuerst gebräuchlich, dann nothwendig für den Hinweis auf jene besondere Waare. War das Wort ursprünglich Marke gewesen, so hat seine Umwandlung zum Sachnamen eine gewisse Verwandtschaft mit der Freizeichenbildung. War aber das Wort schon bei seiner ersten Einführung als Sachname gemeint und verstanden, so ist für eine Freizeichenbildung oder etwas dem Aehnliches kein Raum. Das Wort unterfällt, wie alle übrigen Sachbenennungen, dem § 4 Ziffer 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes („Angabe über die Beschaffenheit der Waare“).

Gerade in der Chemie ist es von je her üblich, daß, wer einen neuen brauchbaren Körper findet, ihm zu dem schwerfälligen wissenschaftlichen Namen, der eine genaue Angabe der Konstitution enthält, einen weiteren willkürlich gebildeten Namen giebt, und daß diese Namengebung als solche in den betheiligten Kreisen an- und aufgenommen wird.

Auch für die Rückbildung eines im freien Verkehr befindlichen Wortes zum Sonderzeichen ist die Unterscheidung zwischen wörtlichen Freizeichen und Sachnamen festzuhalten. Während bei ersteren der allmähliche Ausschluß Anderer von der Benutzung des Wortes als Waarenbezeichnung und die Gewöhnung des Verkehrs an die Einzelbenutzung genügen wird, ist bei Sachnamen außerdem erforderlich, daß sie diese ihre Eigenschaft inzwischen verlieren und daß der Verkehr ein anderes Wort als übliche Sachbenennung aufnimmt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sind die Umstände des vorliegenden Falles im Einzelnen zu würdigen.

I. Das Fett der Schafwolle war bereits im Alterthum als heilkräftig bekannt. Nachdem man im Mittelalter dieses Heilmittel wegen des ihm anhaftenden schlechten Geruches vernachlässigt hatte, wurde es von neueren Chemikern wieder zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht. Insbesondere gelang es dem *Professor Oskar Liebreich* in Gemeinschaft mit dem Chemiker Dr. *Braun* ein Verfahren zur Reinigung des Wollfettes von den Fettsäuren zu entdecken. Er fand, daß das so gewonnene neutrale Fett, das Cholesterinfett, sich leicht in die menschliche Haut einreiben lasse, was er darauf zurückführte, daß bestimmte Gewebe Cholesterinfett enthalten, und daß dieses die Fähigkeit, Wasser aufzunehmen, in hervorragendem Maße besitze. Er bildete für das mit Wasser vermischte neutrale Wollfett aus den lateinischen Wörtern lana und oleum das

Wort „Lanolin“ und empfahl es unter diesem Namen in Vorträgen und Aufsätzen als Salbengrundlage (vgl. z. B. den in der Berliner medizinischen Gesellschaft am 28. Oktober 1885 gehaltenen Vortrag, Klinische Wochenschrift Nr. 47).

Das von Liebreich und Braun entdeckte Verfahren zur Darstellung von „Lanolin“, das durch das deutsche Patent Nr 22516 geschützt wurde, ging auf die Zeicheninhaberin über. Wie fern aber Liebreich der Gedanke lag, daß die Bezeichnung „Lanolin“ nur dem nach dem genannten Patente dargestellten Wollfett zukomme und auf die Produktionsstätte der Zeicheninhaberin hinweise, ergiebt sein Aufsatz in der Nr 28 der Deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Juli 1886, worin er auch die von anderen Fabrikanten in den Handel gebrachten gereinigten Wollfette, die zum Theil unter einem anderen Namen gingen, nämlich das Lanolin von Dr. Heiner, Lanolin von Merck, die Axungia lanae von J. D. Riedel, das Agnin von Metcalf und das Lanoleum von Eisner und Mendelsohn als „Lanoline“ aufzählt und den von Riedel angewendeten Ausdruck als „unglücklich“ und „gänzlich unwissenschaftlich“ bekämpft.

Gleichzeitig brach Liebreich mit seinem ursprünglichen Sprachgebrauch, wonach er unter „Lanolin“ das mit Wasser vermischte neutrale Wollfett verstand, indem er nämlich in dem letzterwähnten Aufsatz von „Lanolinum anhydricum“ spricht. Berücksichtigt man ferner, daß er in einer dritten Veröffentlichung von „menschlichem Lanolin“ spricht, (vgl. Nr 7 der Therapeutischen Monatshefte vom Juli 1890 S. 343), so ergiebt sich, daß Liebreich nicht bloß das aus der Schafwolle gewonnene, also das im Handel vorkommende Wollfett, sondern einen bestimmten chemischen Körper, nämlich das Cholesterinfett, unter der gewählten Bezeichnung verstand.

II. Ferner läßt das Verhalten der Zeicheninhaberin selbst nicht erkennen, daß sie die Bezeichnung im Sinne einer Angabe des Ursprungs der Waare aus ihrem Betriebe eingeführt wissen wollte. Von vornherein müßte auch eine derartige Absicht bei dem damaligen Stande der deutschen Gesetzgebung, die den Wortzeichenschutz nicht kannte, als ganz fernliegend erscheinen.

Zunächst ist auf einen in der Berliner polytechnischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag des Dr. Darmstädter (auszugsweise wiedergegeben in der Deutschen Apothekerzeitung Nr 20 vom 9. März 1887) zu verweisen, in welchem angegeben wird, daß die starke Resorptionsenergie des Cholesterinfettes durch die Haut Liebreich veranlaßt habe, dieses Fett unter dem Namen „Lanolin“ als Salbengrundlage zu empfehlen. Im Folgenden wird mitgetheilt, daß das rohe Wollfett bereits im Alterthum als Heilmittel bekannt gewesen sei; ferner ist von „Rohlanolin“ und „centrifugirtem Lanolin“ die Rede. Dann werden verschiedene Anwendungsgebiete dieses Fettes aufgezählt und u. A. erwähnt, daß es Jemand unternommen habe — „gestützt auf den Nachweis von Lanolin in den Hufen der Pferde und der thierischen Haut“ — das Lanolin zu einem geeigneten Huf- und Lederfett zu präpariren. Der Auszug schließt mit der Bemerkung „ein Körper, der Jahrhunderte lang mit Nutzen verwerthet worden ist, konnte auf diese Weise der vollkommenen Vergessenheit entrissen werden.“

Nach diesen Angaben erscheint „Lanolin“ als der von einem Gelehrten gebildete Name eines bestimmten, im thierischen Organismus von ihm entdeckten chemischen Körpers, aber nicht als die Ursprungsmarke einer einzelnen Fabrik.

Ebenso wenig lassen die Ankündigungen der Waare den Schluß zu, daß an der Bezeichnung „Lanolin“ ein Ausschlußrecht geltend gemacht werden sollte. Die Waare wird nur selten unter dem Worte „Lanolin“ angekündigt, vielmehr wird sie meistens als „Lanolin Liebreich“, „Lanolin Benno Jaffé und Darmstädter“ oder „Lanolin Marke Pfeilring“ eingeführt; nicht selten wird dem „Lanolin Liebreich“ das „Lanolinum anhydricum“ gegenüber gestellt. Diese Art der Bezeichnung mußte den Eindruck hervorrufen, als ob die Fabrik, welche die Ankündigung erließ, einerseits verschiedene Sorten der Waare „Lanolin“ führe und andererseits ihre Waare Lanolin von den Lanolinen anderer Fabriken unterscheiden wolle. „Lanolin“ erscheint danach als die gemeinsame Benennung verschiedener im Handel befindlichen Wollfettmarken.

Es kommt weiter hinzu, daß die Zeicheninhaberin nur in ganz geringem Maße für die Geltendmachung eines Sonderrechts im Verkehr gesorgt hat. Allerdings hat sie auf Anmeldung vom 9. Januar 1886 ein das Wort „Lanolin“ enthaltendes Bildzeichen in das Zeichenregister des Amtsgerichts Charlottenburg eintragen lassen. Immerhin wurde hierdurch nur eine Stütze geschaffen, an welche sich die sonstigen Bemühungen der Zeicheninhaberin zur Geltendmachung eines Sonderrechts anlehnen konnten. Von solchen kann nun lediglich der mit dem hauptsächlichsten Konkurrenten Dr. Heiner am 19. März 1890 geschlossene Vergleich angeführt werden, in welchem dieser sich verpflichtet, „kein Produkt, außer dem von der Firma Benno Jaffé und Darmstädter bezogenen, unter der Bezeichnung „Lanolin“ oder zur Erzeugung von „Lanolin“ zu annonciren oder zu verkaufen.“ Dagegen sind die Vergleiche mit E. Merck und J. D. Riedel, auf welche die Zeicheninhaberin sich gleichfalls beruft, nicht im Sinne der Geltendmachung eines Sonderrechts an dem Worte „Lanolin“ auszulegen; insbesondere erscheint dieses Wort in dem Riedel'schen Vertrage, wo es unter Nr 7 heißt:

> „den gegenwärtig vorhandenen Vorrath an gereinigtem Wollfett und Lanolin darf die Firma J. D. Riedel noch verkaufen“

als Waarenbenennung.

Einen in der Oeffentlichkeit bekannt gewordenen Schritt zur Feststellung ihres Sonderrechts hat die Zeicheninhaberin erst im Februar 1894 gethan, also etwa 10 Jahre nach der Einführung des Namens in den Verkehr, indem sie gegen die Firma Großmann & Co. in Düsseldorf auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Lanolin Großmann“ Klage erhob.

Der von der Zeicheninhaberin erhobene Hinweis auf zahlreiche Zeitungsanzeigen und Rundschreiben, in denen vor Verletzung ihres Lanolin-

Patentes gewarnt wird, ist verfehlt. Denn hier wird nur die Anfertigung der Waare in einer mit dem patentirten Verfahren übereinstimmenden Weise untersagt, dagegen läßt sich nicht erkennen, daß auch der Gebrauch der wörtlichen Bezeichnung als mißbräuchlich hingestellt werden sollte.

Gegenüber dieser Entwickelung in Deutschland müssen die Eintragungen der Wortmarke „Lanolin" in verschiedenen ausländischen Staaten zurücktreten, weil sie ihrer Natur nach nicht darauf berechnet sein konnten, die Absicht, ein Sonderrecht an der Bezeichnung zu begründen, dem deutschen Verkehr gegenüber darzuthun. Es konnte deshalb davon abgesehen werden, für die Behauptung der Zeicheninhaberin, daß in mehreren Staaten des Auslandes ein gegenwärtig wirksamer Schutz auf die Wortmarke „Lanolin" bestehe, den erforderlichen Nachweis einzuholen, sowie auch davon, die Staaten, in denen ein solcher Schutz nicht besteht, das Wort vielmehr frei und ungehindert benutzt wird, zu ermitteln.

III. Für die Beurtheilung der Frage, ob das fragliche Wort zum Sonderzeichen oder zur üblichen Sachbenennung sich entwickelt hat, kommt es weniger auf die Absichten des Erfinders und des Verbreiters der Waare, als darauf an, wie der Verkehr die Bezeichnung aufgefaßt hat.

Die Anschauungen der Abnehmer sind durch die Auffassung Liebreich's, der „Lanolin" als wissenschaftlichen Namen des Cholesterinfettes behandelte, theils unmittelbar, theils mittelbar beeinflußt worden. Diese Auffassung ist durch die oben unter I erwähnten Vorträge und Aufsätze, sowie auch durch den von ihm bearbeiteten Artikel in Eulenburg's Realencyklopädie der gesammten Medizin Band XI von 1887 zunächst den Aerzten zugänglich gemacht worden, an welche sich diese Publikationen direkt wenden. Sie ist aber auch ferner in zahlreiche andere Publikationen übergegangen, welche sich an Aerzte, Chemiker, Apotheker, Drogisten und Seifenfabrikanten richten. Aus diesen Aufsätzen, welche die Löschungsanregung der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei auf S. 40 ff. in großer Anzahl zusammenstellt, ist Folgendes herzuheben:

Im Neuen Pharmazeutischen Manual heißt es sowohl in der Ausgabe von 1892 als in der von 1894 auf S. 37 bezw. 244:

„das heutige Produkt, wie es z. B. nach Liebreich's Verfahren geliefert wird."

Ferner stellt Levy, Repertorium der Drogenkunde, 1894 auf S. 136, 137 folgende Benennungen gegenüber:

adeps lanae Lanolin Wollfett	a) Liebreich b) N. W. K.

Dr. Fischer, die neueren Arzneimittel 1894, führt S. 116, 117 aus: „Das Lanolin war, im Prinzip wenigstens, ein im Alterthum in hohem Ansehen stehendes Heilmittel der Kosmetik."

Die Pharmazeutische Zeitung vom 13. Oktober 1886 enthält einen Auszug aus dem Herbstbericht von Gehe & Co. in Dresden, in dem es heißt: „Wie groß in dieser Richtung die Differenzen sind, zeigt eine von Prof. Liebreich veröffentlichte Untersuchung, nach welcher der Gehalt an freien Fettsäuren in den verschiedenen im Handel befindlichen Marken von 2 bis 33 Prozent schwankt."

Auch Dr. Vulpius spricht in dem Archiv für Pharmacie vom April 1886 auf S. 292 ff. von verschiedenen Lanolinsorten.

Hager's Manuale Pharmaceuticum von 1892 behandelt „Lanolin" und „Wollfett" als identisch.

In der Pharmazeutischen Zeitung vom 27. März 1886 S. 193 wird „Lanolin" als Fortsetzung des als „Oesypus" früher bekannten Mittels behandelt.

Endlich sind zu erwähnen der Aufsatz von J. N. B. Cracau „Zur Geschichte des Lanolins" in Nr 24 des „Pharmazeut" vom 15. Dezember 1889, der Artikel „Lanolin, Adeps lanae, Wollfett" in G. Weidinger's Waarenlexikon der Chemischen Industrie, Leipzig 1891 der Artikel „Lanolin" in Dr. O. Dammer und Dr. F. Runge's Chemischem Handwörterbuch, Berlin und Leipzig 1892, und die in der Löschungsanregung S. 57 mitgetheilten Beispiele aus der Zeitung „Der Seifenfabrikant".

Bei der Bemessung der Tragweite dieser Veröffentlichungen ist zu beachten, daß, wie die Zeicheninhaberin zugesteht, das gereinigte Wollfett in überwiegendem Maße nicht an das große Publikum abgesetzt wird (dieses hat in den meisten Fällen keine Verwendung für das reine Wollfett, das für seine Zwecke zu zähe ist; es kauft daher meist nur die aus dem Wollfett hergestellten Produkte und Präparate, wie Salben, Creme's, Seifen und Poudre's), sondern an Aerzte, Apotheker, Drogisten, Seifen- und Parfümeriefabrikanten. Mag nun im Allgemeinen die Aufnahme eines als Waarenbezeichnung verwendeten Wortes in den Sprachschatz der pharmazeutischen oder einer sonstigen Wissenschaft oder sein Gebrauch in rein wissenschaftlichen Publikationen für die Frage, ob dieses Wort im freien oder im ausschließlichen Gebrauche steht, von geringer Bedeutung sein, so handelt es sich doch im vorliegenden Falle nicht um Abhandlungen vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus, sondern um Ausführungen, die sich an die — wie oben erörtert, in überwiegendem Maße aus Sachverständigen bestehenden — Abnehmerkreise wenden, diesen, allerdings auf wissenschaftlicher Grundlage, die Vorzüge des neuen Mittels auseinandersetzen und ihnen Anweisungen für dessen Verwendung geben. Wohl auf keinem anderen Gebiete der Technik steht die Wissenschaft der Industrie so nahe, wie gerade auf dem Gebiete der Chemie. Sehr bezeichnend dafür ist der übliche und hier nur scheinbar widerspruchsvolle Ausdruck „wissenschaftliche Reklameschriften" für dergleichen Veröffentlichungen. Jedenfalls ist die Annahme geboten, daß die Anschauungen der Abnehmer durch die mit dem „Lanolin" sich beschäftigenden wissenschaftlichen und halbwissenschaftlichen Arbeiten beeinflußt worden sind. Die Wirkung dieses Einflusses wird auch ausdrücklich bezeugt in einer Anzahl der bei den Akten befindlichen Erklärungen von Drogisten, Apothekern und Aerzten. Vgl. Bl. 141, 145, 146, 119, 132, 144, 153, 187 der Akten J. 149/20 b Löschung Bd. I und Nr 2 bis 6 der Anlage XI

der Löschungsanregung der Norddeutschen Wollkämmerei.

Der Inhalt der aus den genannten Publikationen geschöpften Auffassung kann nur der gewesen sein, daß „Lanolin" der Name eines chemischen Körpers war und gleichzeitig der Name für eine neue technologisch bestimmte Waare, als welche sich dieser Körper für den Handelsverkehr darstellte.

Diese Anschauung wurde befördert durch den Umstand, daß das fragliche Wort, auch wenn es nach seiner etymologischen Bildung eine deutliche Angabe, daß die damit gekennzeichnete Waare Wollfett sei, nicht enthält, immerhin eine Andeutung darüber giebt, daß die Waare einen gewissen Zusammenhang mit der Schafwolle habe.

Wenn Eugen Dietrich in der neuesten Auflage seines Pharmazeutischen Manuals (1898) zwischen Adeps lanae NWK und Lanolinum anhydricum BJD unterscheidet, so geschah dies unter dem Einfluß der durch die Eintragung von „Lanolin" geschaffenen Lage und bleibt deshalb hier außer Betracht.

Daß für ein Verfahren zur Herstellung von „Lanolin" ein Patent ertheilt worden ist, darf für die Beurtheilung des Wortzeichens „Lanolin" nicht überschätzt werden. Dieses Patent schützte nicht den Stoff, sondern nur das Verfahren, das von vorne herein nur als eins von verschiedenen möglichen Verfahren zur Gewinnung desselben Stoffes zu denken war. Der Gebrauch des Wortes „Lanolin" in der Patentschrift konnte sonach, da ein Ausschlußrecht auf den Stoff selbst nicht erworben wurde, auch nicht in dem Sinne verstanden werden, daß ein ausschließliches Gebrauchsrecht an dem Worte in Anspruch genommen wurde. Dies um so weniger, als die Verwendung des Wortes in den Beschreibungen des Patents Nr 22 516 und der Zusatzpatente mehrfach in einem ganz allgemeinen Sinne geschah, indem von „Rohlanolin", von „Lanolisiren" u. dergl. gesprochen wurde.

Dazu kommt, daß das Patent zwei Operationen schützt, nämlich die Reinigung des Wollfettes und die Vermischung des neutralen Fettes mit Wasser. Das Endprodukt wird in der Patentschrift „Lanolin" genannt. Nun hat Dr. Heiner denselben Namen für das von ihm dargestellte gereinigte Wollfett gebraucht, und zwar sowohl für das mit Wasser vermischte Fett als für Wollfett ohne Beimischung von Wasser; er war der erste, der für gereinigtes wasserfreies Wollfett die Bezeichnung „Lanolin" anwendete. Die Zeicheninhaberin folgte ihm darin, indem sie in ihre Anzeigen das „lanolinum anhydricum" aufnahm. Damit gab sie zu, daß auch für eine dem Patent nicht entsprechende Waare die Benennung anwendbar sei. (Vergl. die Nummern der Pharmazeutischen Zeitung vom 18. September, 23. Oktober und 27. Oktober 1886.) Es ist hierbei zu bemerken, daß für bestimmte Lanolinprodukte, so für Lanolinseife, ausschließlich wasserfreies Lanolin verwendbar ist.

Noch eine Erwägung ist geeignet, die Bedeutung der ertheilten Patente für die hier vorliegende Frage abzuschwächen. Wer ein Ausschlußrecht auf die Herstellung einer Waare oder auf das thatsächlich einzige Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes besitzt, der pflegt kein Interesse daran zu haben, seine Waare von den übrigen Waaren anders zu unterscheiden, als durch den ihr beigelegten Sachnamen. Ihm ist es im Gegentheil von Werth, daß dieser Sachname als solcher sich recht fest einbürgert und bekannt wird, weil Jeder, der die Waare unter ihrem Namen verlangt, nur durch die patentirte Waare zufrieden gestellt werden kann. Erst wenn das Patent erlischt oder ein neues Verfahren zur Herstellung des nämlichen Stoffes erfunden wird, dann wirkt die Eigenschaft des Wortes als eingebürgerter Sachname störend und es tritt alsbald der Wunsch hervor, aus diesem Worte eine Sondermarke zu machen. Nachdem die Zeicheninhaberin während der Dauer ihres Patentes Jeden, der anderweit hergestelltes „Lanolin" verkaufte oder ankündigte, nach ihrer eigenen Erklärung wegen Patentverletzung in Anspruch genommen, soll nach Ablauf des Patents das Markenrecht die Lücke ausfüllen. Erwägt man, daß die Sprache, soweit sie für neue Begriffe neue Worte schafft, sich durch die Willkür Einzelner nicht so leicht meistern läßt, so liegt auf der Hand, daß durch den Schutz eines eingebürgerten Sachnamens als Marke nach Beendigung des ausschließlichen Herstellungsrechts für eine nicht absehbare Zeit ein thatsächliches Monopol für die vorher mit Patentschutz versehene Waare verbleibt. In dem Gefühl, daß die Rechtsordnung hiergegen nothwendiger Weise eine Abhülfe gewähren muß, hat man in Ländern, wo die Markeneintragung einer formalen Rechtskraft entbehrt, den Satz angenommen, daß mit einem Patent, dessen Gegenstand mit einem bestimmten Namen benannt wurde, zugleich dieser Name auch dann ins Freie fällt, wenn er als Wortmarke geschützt war (vergl. z. B. für Frankreich Gewerbeschutz und Urheberrecht von 1898 S. 79, für England ebendaselbst 1896 S. 45). Wo es sich, wie hier, zur Zeit der Patentdauer bis zum Anmeldungstage nicht um eine eingetragene Marke, sondern nur um ein angeblich nach guter Geschäftssitte anzuerkennendes Sonderrecht handelt, da wird um so leichter die Unterscheidung, ob das Wort für den Patentgegenstand als Name oder als Marke eingeführt und gebraucht wurde, ausschlaggebend sein können. Wie künftig die Schwierigkeiten gelöst werden, wenn das für einen Patentgegenstand gewählte Wort in die Zeichenrolle eingetragen war, ehe es in den Verkehr gebracht wurde, könnte hier unerörtert bleiben. Kohler nimmt an, ein eingetragenes Wortzeichen, das der Inhaber nicht als Marke verwende, sondern zur Sachbenennung entarten lasse, sei dann als Beschaffenheitsangabe von Amtswegen zu löschen (vergl. Gewerbeschutz und Urheberrecht von 1896 S. 42—45). Dem § 8 des Waarenbezeichnungsgesetzes entspricht wohl mehr die Annahme, daß es Sache der Gerichte sei, solche entarteten Wortzeichen auf Grund des § 13 a. a. O. für wirkungslos zu erklären, und daß diese Zeichen bei dem nächsten Fristablauf aus der Zeichenrolle verschwinden.

Ueber die Auffassung der betheiligten Verkehrskreise ist keine Beweisaufnahme veranlaßt worden, weil schon aus den Parteierklärungen und aus dem druckschriftlich vorliegenden Material ausreichende Klarheit zu gewinnen war. Die beiderseits beigebrachten schriftlichen Aeußerungen haben nur untergeordneten Werth, sollen indessen darauf gewürdigt werden, ob sie im Ganzen genommen der getroffenen Entscheidung entgegenstehen oder sie vielmehr unterstützen.

Die Anschauungen der als Abnehmer des gereinigten Wollfettes in hervorragendem Maße in Betracht kommenden Apotheker sind niedergelegt in einem von etwa 2000 deutschen Apothekern unterzeichneten „Protest", der sich darauf stützt, daß nach der Ueberzeugung der Unterzeichner „Lanolin" der verkehrsübliche, unentbehrliche Waarenname für gereinigtes Wollfett sei. Die Zeicheninhaberin sucht die Beweiskraft dieser Protesterklärungen zu erschüttern, indem sie Schriftstücke vorlegt, die die entgegengesetzte Auffassung von Unterzeichnern jener Protesterklärung ausdrücken sollen. Inwieweit das zutrifft, braucht hier nicht erörtert zu werden, da die überwiegende Mehrzahl der Proteste hierdurch unberührt bleibt.

Die von F. Großmann gesammelten, freilich nicht sehr zahlreichen Aeußerungen von Apothekern und Drogisten gehen dahin, daß die Zeicheninhaberin auf das Wort „Lanolin" allein nicht Anspruch machen könne, da sie dieses für sich allein nicht verwendet habe, sondern nur Bezeichnungen, wie „Lanolin Liebreich" oder „Lanolin Marke Pfeilring."

Die von der Zeicheninhaberin zum Beweise ihres Sonderrechts vorgelegten Erklärungen von Aerzten, Gelehrten, Apothekern, Drogisten und Fabrikanten sind zum großen Theil deshalb außer Betracht zu lassen, weil sie nicht eine Meinungsäußerung darüber enthalten, ob das Wort „Lanolin" eine freie Sachbenennung oder eine im Sonderbesitz stehende Bezeichnung sei, sondern ein nach dem 19. Oktober 1894 (dem Tage der Anmeldung zur Zeichenrolle) an die Zeicheninhaberin gerichtetes Gesuch um Ertheilung der Licenz zur Benutzung des Wortzeichens darstellen. Ein weiterer Theil ist deshalb für die vorliegende Frage nicht beweisend, weil er sich nur darüber ausspricht, daß dem Erklärenden im Oktober 1894 kein anderes als das Jaffé und Darmstädter'sche Wollfett unter dem Namen „Lanolin" bekannt war. Der verbleibende Rest der von der Zeicheninhaberin vorgelegten Erklärungen, in welchem ein Sonderrecht anerkannt wird, ist nicht ausreichend, um eine überwiegende Verkehrsauffassung in dieser Richtung wahrscheinlich zu machen. Auch der Hinweis auf die Nichtaufnahme der Bezeichnung „Lanolin" in die amtliche Deutsche Pharmakopöe gewährt nach dieser Richtung keinen Anhalt, weil dafür verschiedene Gründe maßgebend gewesen sein können.

IV. Es wäre nun hier ebenso, wie bei Freizeichen, möglich, daß eine Rückbildung der im allgemeinen Besitz der betheiligten Verkehrskreise befindlichen Waarenbenennung zu einem Kennzeichen eines bestimmten einzelnen Betriebes einträte. Hierbei würde der Zeicheninhaberin zu Statten kommen, daß die Norddeutsche Wollkämmerei in Bremen 1892 mit einem gereinigten Wollfett hervortrat und für ihr Produkt einen anderen Namen wählte.

Ob die Rückbildung gelungen ist, dafür muß jedoch der Umstand ausschlaggebend sein, ob für die von anderen Fabrikanten in den Handel gebrachten Produkte derselben Art ein anderer Name sich eingebürgert hat. Erst dann wäre Raum für die Umwandlung zum Sonderzeichen. Wie wenig es aber gelungen ist, die Bezeichnung „Adeps lanae", die hier allein in Frage kommen könnte, als Waarennamen einzubürgern, ergeben die vorgelegten etwa 40 Bestellschreiben, in denen selbst Kunden der Norddeutschen Wollkämmerei „Lanolin" verlangen. Berücksichtigt man weiter, daß eine Umbildung der Verkehrsanschauung um so schwerer war, als diese viele Jahre lang Zeit gehabt hat, sich zu befestigen, so muß man zu dem Schluß kommen, daß eine Rückbildung der Sachbenennung „Lanolin" zu einem Sonderzeichen der Zeicheninhaberin nicht stattgefunden hat. —

Aus diesen Gründen ist „Lanolin" bis zum Tage der Anmeldung zu keiner Zeit etwas Anderes gewesen, als der Verkehrsname für die Waare „gereinigtes Wollfett" und damit als Angabe über die Beschaffenheit der Waare nicht schutzfähig. Das Gleiche trifft aber auch für die Waaren „Produkte und Präparate aus gereinigtem Wollfett" zu, weil für diese Waaren in dem Worte „Lanolin" eine Angabe über die Art ihrer Herstellung liegt. Das Zeichen hätte demnach gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht eingetragen werden dürfen und unterliegt gemäß § 8 Ziffer 2 daselbst der Löschung von Amtswegen.

Dieser Beschluß ist von der

Beschwerde Abtheilung I

mit folgender Begründung bestätigt worden:

Die I. Instanz hat die Löschung des Wortzeichens „Lanolin" beschlossen, weil Lanolin die einzige verkehrsgebräuchliche Benennung für eine bestimmte Waare oder Waarengruppe sei . . . .

Die Löschung des Waarenzeichens Lanolin wird durch die von der I. Instanz beigebrachten Gründe gerechtfertigt.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß zur Zeit der Eintragung das Wort Lanolin nicht der einzige Name für die hier fragliche Waare gewesen sei; es sei für dieselbe Waare auch der Name Adeps lanae gebräuchlich gewesen. Die I. Instanz hat indessen bereits dargelegt, daß der Versuch der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei den Ausdruck adeps lanae als Name für die Waare einzubürgern mißlungen ist. Es ist aber auch notorisch, daß in der Verkehrssprache seit Jahren das Wort Lanolin der allgemein übliche Name für die hier fragliche Waare gewesen ist, und diese Thatsache findet darin ihre Bestätigung, daß die Zeicheninhaberin selbst bei Anmeldung des Wortzeichens Lanolin die Waare, für welche das Zeichen bestimmt sei, Lanolin genannt hat.

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, daß die Begründung des Beschlusses mit den Grundsätzen, welche die Beschwerdeabtheilung in Sachen F. 341/2 (Antipyrin)*) vertreten habe, nicht im Einklang stehe. In Sachen F. 341/2 hat die Beschwerdeabtheilung ausgeführt, daß der Anspruch eines Zeichenbesitzers auf Registrirung des Zeichens durch Vorgänge, welche ausschließlich auf wissenschaftlichem Gebiete lägen, nicht beseitigt werden könne, da die wissenschaftliche Benutzung eines Wortes die Zeichenqualität desselben nicht aufhebe. Dieser Ausführung ist beizustimmen. Die wissenschaftliche Benutzung eines Wortes kann nicht die Rechtsfolge haben, dieses Wort, wenn es als Marke im Besitze eines Einzelnen ist, dem Besitze des Letzteren zu entziehen. Für die Beurtheilung des vorliegenden Falles ist dieser Satz jedoch ohne Bedeutung. Wie aus folgenden Druckschriften:

1. Berliner Klinische Wochenschrift von 1885 Seite 764,
2. Deutsche medizinische Wochenschrift von 1886 Seite 480,
3. Pharmazeutische Zeitung von 1886 Seite 89 und 90,

hervorgeht, ist das Wort Lanolin als Name für das hier fragliche Produkt von dem Professor Liebreich erfunden. Das Patent 22 516 ist von Dr. Braun nachgesucht. In der Beschreibung, welche der Anmeldung beigefügt ist, bemerkt der Anmelder:

„Die Gewinnung dieses neuen noch nicht bekannten Produktes, von den Erfindern Lanolin genannt, geschieht rc."

ferner:

„Dieses so gewonnene Rohlanolin rc."

Den Gegenstand des Patentanspruchs bildet „ein Verfahren zur Herstellung von Lanolin, dessen Eigenschaften in der Beschreibung gekennzeichnet worden sind."

Die Anmeldung ergiebt hiernach, daß Dr. Braun für das Produkt, welches durch das zu patentirende Verfahren hergestellt werden sollte, denjenigen Namen, welchen der Erfinder diesem Produkte beigelegt hatte, acceptirt hat.

Durch die am 7. Dezember 1882 im Reichsanzeiger erfolgte Bekanntmachung der Anmeldung ist das Wort Lanolin als Name des durch das zu patentirende Verfahren herzustellenden Produktes der Allgemeinheit kundgegeben.

Das Patent 22 516 ist ertheilt für ein Verfahren zur Abscheidung und Reinigung von Wollfett in Form einer Lanolin genannten Verbindung desselben mit Wasser. Am 28. Oktober 1885 hielt Liebreich in einer Festsitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft einen Vortrag über das neue Produkt, wobei Liebreich erklärte, daß er dasselbe mit dem Namen Lanolin bezeichnet habe.

Hiernach war die Benennung des neuen Produktes mit dem Namen Lanolin bereits vollzogene Thatsache, als die Zeicheninhaberin die fraglichen Waaren in den Verkehr einführte, und die Bezeichnung der Waare mit dem Worte Lanolin durch die Zeicheninhaberin sowie die Aufnahme dieser Bezeichnung durch den Verkehr war nur die Anerkennung des von Liebreich gewählten Namens. Die Zeicheninhaberin hat zwar durch Hinweis auf die schriftliche Versicherung Liebreichs vom 1. Februar 1886 nachzuweisen gesucht, daß auch Liebreich das Wort Lanolin nicht als Name der Waare, sondern als Marke aufgefaßt habe. Das Gegentheil beweisen jedoch die bereits angeführten Druckschriften, welche klar ergeben, daß Liebreich das Wort Lanolin nicht als Marke sondern als Name für die Waare erfunden hat. Die erwähnte Urkunde enthält auch nur die Erklärung Liebreichs, daß er bei Uebertragung seiner Erfindung an die Fabrik chemischer Produkte A. G. stillschweigend auch seine Rechte auf Registrirung des Wortes „Lanolin" als Handelsmarke übertragen habe. Daß Liebreich von Anfang an, die Bezeichnung Lanolin im Sinne einer Marke und nicht im Sinne eines Namens der Waare aufgefaßt habe, wird hierdurch nicht bewiesen. Die erst am 1. Februar 1886 abgegebene, der Allgemeinheit nicht kundgegebene Erklärung Liebreichs konnte die bereits vollzogene Thatsache der Benennung des neuen Produktes mit dem Namen Lanolin nicht rückgängig machen.

Hätte Liebreich rechtzeitig der Allgemeinheit kund gegeben, daß das Wort Lanolin nicht als Name, sondern als Marke Verwendung finden solle, so würde der Verkehr in der Lage gewesen sein, gegen die Aufnahme des Namens Lanolin sich ablehnend zu verhalten und es wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, daß ein anderer Name dem Produkte beigelegt worden wäre. Dadurch aber, daß Dr. Braun und Liebreich dem neuen Produkte den Namen Lanolin beilegten und Letzteres der Allgemeinheit kundgaben, gewährten sie der Allgemeinheit das unverkürzbare Recht, den Namen Lanolin im Verkehr nicht nur für die von der jetzigen Zeicheninhaberin hergestellte Waare, sondern für jede Waare, mochte dieselbe rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellt sein, zu gebrauchen, und sie begaben sich, unter der thatsächlich eingetretenen Voraussetzung, daß der Name vom Verkehr aufgenommen wurde, zugleich des Rechtes, das Wort Lanolin für die von ihnen bezw. ihren Rechtsnachfolgern hergestellte Waare als Marke in Anspruch zu nehmen.

Hierdurch unterscheidet die vorliegende Sache sich sehr wesentlich von der Sache F. 341/2 (Antipyrin).

In Sachen F. 341/2 war die Zeicheninhaberin diejenige gewesen, welche dem, von dem Erfinder mit einem anderen Namen belegten, Stoff mit dem Namen Antipyrin belegte, und die Benennung der Waare mit dem Worte Antipyrin war noch nicht vollzogene Thatsache geworden, als die Waare unter der Wortmarke Antipyrin in den Verkehr eingeführt wurde.

In dem Beschlusse der Beschwerdeabtheilung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Vorinstanz darin beizutreten sei, daß nicht nachträglich ein Gewerbetreibender einen der Wissenschaft angehörigen, zur Bezeichnung eines Stoffes unentbehrlichen Namen sich beliebig aneignen und mit Beschlag belegen könne.

Die Gründe, welche seiner Zeit die Beschwerde-

*) Entscheidung der Beschwerdeabtheilung vom 9. Februar 1899 (Jahrg. 1899 Seite 147 d. Bl.)

abtheilung*) für die Eintragsfähigkeit des Zeichens Lanolin geltend gemacht hat, stehen mit den Gründen, welche nunmehr von der I. Instanz für die Löschung des Zeichens beigebracht werden, nicht im Widerspruch. Die jetzige Zeicheninhaberin hatte in der Beschwerde gegen den die Eintragung ablehnenden Beschluß I. Instanz behauptet, daß sie die fragliche Waare mit dem Namen Lanolin belegt und daß sie das Wort Lanolin als Marke für ihre Waare erfunden habe. Die Beschwerdeabtheilung hat diese Angabe als richtig unterstellt, und folgeweise verneint, daß das Wort Lanolin zu einem im Verkehr befindlichen Waarennamen (Freiwort) geworden sei, weil die Anmelderin selbst ihrer Waare diesen Namen gegeben und denselben für ihre Verkehrszwecke eingebürgert habe.

Da der Beschluß der Beschwerdeinstanz in dieser Beziehung auf einer unrichtigen thatsächlichen Voraussetzung beruht, so erscheint es gerechtfertigt, das zu Unrecht eingetragene Zeichen wieder zur Löschung zu bringen.

Aus den angegebenen Gründen ist die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Z. 106/20 b Wz. 2 L.

2. Vom 9. Januar 1900.

Ein Wort, welches lediglich die wörtliche Wiedergabe eines freien Bildzeichens ist, kann nicht eingetragen werden.

Das Wort wird auch dadurch nicht eintragsfähig, daß

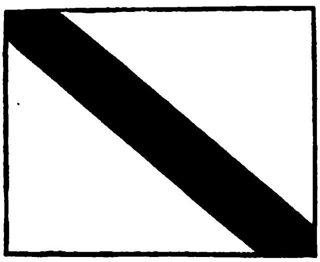
a) ein eine Farbe bezeichnendes Adjectiv beigefügt wird oder

b) daß diese Worte in einer fremden und in deutscher Sprache neben einander gesetzt werden.

Röder Strecket — Rother Strich.

Gründe.

Das nachstehende Zeichen



ist als Freizeichen festgestellt worden und diese Feststellung ist vom Anmelder nicht angegriffen und gilt als maßgebend. Mit Rücksicht hierauf hat die Abtheilung für Waarenzeichen das jetzt angemeldete aus den Worten „Röder Strecket — Rother Strich" bestehende Zeichen für nicht eintragbar erklärt. Der Anmelder hat diese Entscheidung mit der Beschwerde angefochten und meint, daß seine Wortverbindung mit dem Freizeichen nicht verwechselt werden könne.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Freizeicheneigenschaft eines Bildes schlechthin und in allen Fällen diejenige des entsprechenden Wortes nach sich ziehe; es lassen sich jedenfalls Fälle denken, in denen es zweifelhaft sein wird, welches das „entsprechende" Wort, der Name für das Bildzeichen ist. Ob man das hier in Frage stehende Zeichen nicht anders als „Strich" benennen kann, ist aber nicht erheblich. Auch wenn es sich beispielsweise als Streifen oder Band bezeichnen ließe, so würde doch der Schutz des Wortes „Strich" in der Wirkung einen Schutz des freien Zeichenbildes mit umschließen, weil mit diesem Worte jede bildliche Darstellung eines Striches, also auch die im freien Verkehr befindliche, kollidiren würde. Jeder, der der freien Marke sich bedient, wird sie auch als Strichmarke beanspruchen, und jeder, der ihr im Verkehr begegnet, wird sie als solche ansprechen können. In dieses Verhältniß würde es störend eingreifen, wenn dem Anmelder ein Sonderrecht auf das Wort „Strich" eingeräumt werden würde. In diesem Sinne bedingt die Freiheit des oben dargestellten Bildes die Nichteintragbarkeit des Wortes „Strich".

Was aber von diesem Worte gilt, muß auch von den Worten „Rother Strich" gelten. Denn das hinzugefügte Eigenschaftswort bringt keine Vorstellung hervor, die nicht auch auf das freie Bild paßte. Das letztere kann in jeder beliebigen Farbe zur Darstellung gelangen und ist auch in rother Farbe im freien zu Gunsten keines Einzelnen beschränkbaren Verkehr.

Die beliebige Wiederholung der hiernach nicht schutzfähigen Worte Rother Strich kann, wie auf der Hand liegt, einen Anspruch auf Eintragung nicht begründen, und wenn dies richtig ist, so trifft es auch auf das angemeldete Zeichen zu, welches nicht sowohl eine eigenartige Wortverbindung als vielmehr lediglich eine derartige Wiederholung der gleichen Worte ist; denn daß der erste Theil desselben in schwedischer, und nur der letzte in deutscher Sprache gehalten ist, macht keinen Unterschied. Trotz dieses Umstandes besteht das Zeichen ausschließlich aus Worten, die, als ein freies Zeichen bezeichnend, der Eintragbarkeit ermangeln und deshalb mit Recht von der Abtheilung für Waarenzeichen zurückgewiesen worden sind.

M. 3747/16 b Wz. 274/99.

Kollision.

3. Vom 4. Dezember 1899.

Uebereinstimmung von Wort- und Bildzeichen. Uebereinstimmung eines Bildzeichens, das einen Piquebuben mit der Inschrift „Schwarzer Peter" darstellt mit dem Wortzeichen „Spielkarte".

Wenn auch der angefochtene Beschluß eine Würdigung und Widerlegung des vom Anmelder zur Bekämpfung des Widerspruchs Vorgebrachten vermissen läßt, so muß doch im Endergebniß der Vorinstanz beigepflichtet werden, wenn sie annimmt, daß das angemeldete Zeichen mit dem Zeichen 33 337 übereinstimmt. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das angemeldete Zeichen eine Spielkarte darstellt, das allbekannte Bild des Pique- oder Schippenbuben kommt ungeachtet der Inschrift „Schwarzer Peter" ungeschmälert zur Geltung. Daß aber diese Karte, ebenso wie jede andere zu einem Spiel gehörige als Spielkarte bezeichnet wird, stellt der Be-

*) Entscheidung vom 4. Dezember 1895 (Jahrgang 1896 Seite 171 d. Bl.)

schwerdeführer ohne Beweisantritt und mit Unrecht in Abrede, es entspricht vielmehr der Gepflogenheit des täglichen Lebens. Wer eine Spielkartenseife kennen und schätzen gelernt hat, ist deshalb der Gefahr ausgesetzt, beim Anblick des angemeldeten Zeichens zu glauben, dieses deute auf denselben Betrieb hin, aus dem jene Seife stammt. Insofern sind Verwechselungen mit dem Widerspruchszeichen „Spielkarte" unausbleiblich.

Der Beschwerdeführer irrt, wenn er dem Widersprechenden eine Ueberspannung des ihm gewährten und vom Gesetze beabsichtigten Zeichenschutzes vorwirft. Wie der Gedanke und der Begriff umfassender ist als die Erscheinungsform, so entspricht es dem Wesen des Wortzeichens, daß es oft eine Reihe von Einzeldarstellungen deckt, die alle zusammen dem durch das Wort bezeichneten Begriffe sich unterordnen. Wo die Art mit der Gattung in Vergleich tritt, muß sie begrifflich dieser nachstehen. Indem das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 den Wortschutz einführte, hat es ausdrücklich den vom Anmelder bekämpften Standpunkt eingenommen. Könnten, wie der Anmelder will, gegen den Willen des Widersprechenden die Bilder aller einzelnen Spielkarten eingetragen werden, so würde der Schutz des Zeichens 33 337 thatsächlich zu nichte gemacht. Dem Eintritt von so unerwünschten Zuständen, wie sie der Beschwerdeführer aus der etwaigen Eintragung des Wortes „Bild" ableitet, um die Auffassung der Abtheilung für Waarenzeichen zu entkräften, hat das Gesetz dadurch vorgebeugt, daß es nur unterscheidungskräftige Zeichen zur Eintragung verstattet. Das Zeichen 33 337 genügt jedoch unstreitig dem § 1 des Gesetzes, und aus diesen Gründen mußte der rechtzeitig erhobene Widerspruch seines Inhabers, bei der Gleichheit der beiderseitigen Waaren, zu der von der Vorinstanz getroffenen Entscheidung führen.

R. 2758/34 Wz. 817/98.

4. Vom 21. Dezember 1899.

Uebereinstimmung von Wort- und Bildzeichen. Versagung der Eintragung des Wortzeichens „Sandwirt" wegen Uebereinstimmung mit Bildzeichen, welche ein Bild von Andreas Hofer enthalten.

Die Ausführungen der Beschwerdeschrift konnten der Beschwerde nicht zum Erfolge verhelfen.

Das angemeldete Zeichen giebt mit dem Worte „Sandwirt" dasselbe Motiv wieder, welches die Bildzeichen der widersprechenden Firma zum Ausdruck bringen, nämlich die Vorstellung von dem unter dem Namen „Sandwirt von Passeier" bekannten Tiroler Nationalhelden Andreas Hofer. Mit Unrecht behauptet der Beschwerdeführer, daß die Bildnisse in den Gegenzeichen den Kopf des Erfinders des Feigenkaffee und Besitzers des Widerspruchszeichen, und nicht denjenigen des Freiheitskämpfers darstellen. Ein Grund zu solcher Annahme ist nicht vorhanden; lag es schon subjektiv für die Firma Andre Hofer nahe, sich eines den bekannten und charakteristischen Kopf Andreas Hofers enthaltenden Bildzeichens zu bedienen, so läßt die charakteristische Ausführung des Motivs in allen Gegenzeichen, insbesondere aber in den Zeichen 31 581 und 2057 auch keinen Zweifel darüber zu, daß es sich wirklich um das Bildniß des Sandwirts handelt und daß dies auch die Auffassung des großen Publikums ist. Im Uebrigen enthalten die Zeichen 3683 und 1131 unter dem Vermerk „zur gefl. Beachtung" einen ausdrücklichen Hinweis auf das Bildniß des Tiroler Helden.

Aus dieser Uebereinstimmung im Motive ergiebt sich aber entsprechend dem vom Patentamt in ständiger Rechtsprechung durchgeführten Grundsatz von der in zeichenrechtlichem Sinne gleichen Beurtheilung zweier an dasselbe Motiv sich anlehnenden Wort- und Bildzeichen die Verwechselbarkeit des angemeldeten Zeichens mit sämmtlichen Gegenzeichen.

Bei der unbestrittenen Identität der auf beiden Seiten in Betracht kommenden Waaren ist daher die erstinstanzliche Entscheidung zu Recht ergangen.

St. 1300/26c Wz. 43/99.

5. Vom 15. Januar 1900.

Wird in zwei im übrigen verschiedenen Etiketten zur Bezeichnung der Waare ein fremdsprachliches Wort benutzt, das in der betreffenden Sprache eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthält, so ist die Uebereinstimmung der Etiketten zu verneinen, auch wenn das Wort dem inländischen Verkehr völlig unbekannt ist. Berücksichtigung der siamesischen Sprache. Naum chroot für Parfüms.

Der erstinstanzliche Beschluß hat die Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Widerspruchszeichen 25 619 aus dem Grunde verneint, weil der Ausdruck: „Naum Chroot" wegen der nach dem siamesischen Sprachgebrauch in ihm liegenden Beschaffenheitsangabe nicht als schutzfähiger Bestandtheil des Widerspruchszeichens anerkannt werden könne. Dieser Auffassung muß beigetreten werden.

Nach bekannten Rechtsgrundsätzen ist die Frage, ob ein Wort beschreibender Natur ist, nach der thatsächlichen Gepflogenheit derjenigen Sprache zu beurtheilen, der das Wort angehört. (Vergl. Entscheidungen im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV S. 27 Nr 1.) Mag daher auch das Wort „Naum Chroot", wie sich aus den von der Beschwerdeführerin überreichten Auskünften ergiebt, dem deutschen Verkehr und auch den Botanikern unbekannt sein, so scheitert doch der Versuch, das Wort als schutzfähiges Phantasiewort nachzuweisen, an der Thatsache, daß es in der siamesischen Sprache eine verkehrsübliche Bezeichnung zwar nicht für ein aus der siamesischen Pflanze „Chroot" ausschließlich hergestelltes Parfüm, sondern allgemein für in Siam importirte Parfüms, Seifen, Oele u. s. w. ist, deren Geruch demjenigen der Blüthe jener Pflanze gleichkommt oder auch nur ähnlich ist. Die in dieser Hinsicht von der Vorinstanz getroffene Feststellung wird vollauf bestätigt durch das vom Kaiserlichen Generalkonsul zu Bangkok übermittelte, den Parteien bereits abschriftlich mit-

getheilte Gutachten des dortigen Apothekers L., gegen welches die Beschwerdeführerin durchgreifende Einwendungen nicht vorzubringen vermag. Wegen dieser seiner Bedeutung ist demnach das Wort „Naum Chroot", als eine der siamesischen Verkehrssprache geläufige und unentbehrliche, und somit im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für den Verkehr frei zu haltende Beschaffenheitsangabe für die hier in Betracht kommenden Waaren, als schutzfähiger Bestandtheil der beiden Zeichen nicht anzuerkennen.

Das angemeldete Zeichen, welches nur in jenem Ausdruck mit dem Gegenzeichen übereinstimmt, im Uebrigen aber eine völlig verschiedene Darstellung und Ausgestaltung aufweist, ist somit, da der Ausdruck „Naum Chroot" aus den oben entwickelten Gründen für die Frage der Kollision außer Betracht bleibt, nicht für übereinstimmend mit dem Widerspruchszeichen zu erachten.

G. 1915/34 Wz. 638/97.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Dresden, III. Civilsenat, 7. Januar 1899.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 28. November 1899.

Uebereinstimmung von Wortzeichen. Gesichtspunkte, nach welchen die Uebereinstimmung bei Nähr- und Heilmitteln zu beurtheilen ist. Fassung des Tenors bei Verurtheilung des Zeicheninhabers zur Löschung des eingetragenen Zeichens. „Nutrol" und „Nutrose".

In Sachen der Aktiengesellschaft vorm. M. L. und B. zu H. gegen den Fabrikanten L. A. J. zu L. als alleinigen Inhaber der Firma K. u. Co. zu D. wegen Löschung eines Waarenzeichens, erkennt der dritte Civilsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts für Recht:

Das am 15. Juni 1898 verkündete Urtheil der zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgericht zu Dresden wird in Beachtung der eingewendeten Berufung dahin abgeändert, daß der Beklagte verurtheilt wird, geschehen zu lassen, daß das für die Firma K. und Co. unter Nr 14 746 der Zeichenrolle in Klasse 26e eingetragene Waarenzeichen:

Nutrol

gelöscht werde; auch die Kosten der ersten Instanz zu tragen.

Die durch das Rechtsmittel verursachten Kosten ist der Beklagte ebenfalls zu tragen schuldig.

Thatbestand.

Beklagter ist der alleinige Inhaber der Firma K. und Co. zu D., für welche auf Anmeldung vom 5. August 1895 am 14. März 1896 unter Nr 14 746 der Zeichenrolle in Klasse 26e das Wort Nutrol für „künstlich verdaute Nahrungsmittel" eingetragen worden ist. In dieser Eintragung erblickt die Klägerin einen Eingriff in die Rechte, welche sie durch Anmeldung vom 29. Juni 1895 am 13. Dezember desselben Jahres durch Eintragung des Wortes „NUTROSE" als Waarenzeichen „für chemisch pharmazeutische Präparate" unter Nr 11 948 in Klasse 2 erlangt hat. Sie hat im Rechtswege gegen die Firma K. und Co. und später (nachdem Beklagter im Laufe des Prozesses alleiniger Inhaber der vorerwähnten Firma geworden ist) gegen den Letzteren den Klagantrag gestellt, daß derselbe verurtheilt werde, das (nach Obigem für die Firma K. und Co. eingetragene) Waarenzeichen „Nutrol" löschen zu lassen.

In der ersten Instanz ist sie mit diesem Anspruche unter Verurtheilung zur Tragung der Prozeßkosten abgewiesen worden. Sie hat hiergegen Berufung eingewendet mit dem Antrag, daß der Beklagte dem Klaggesuche gemäß verurtheilt werde. Der Gegenantrag des Letzteren ist auf Zurückweisung des Rechtsmittels gerichtet. . . .

Hiernächst wurde noch Folgendes verhandelt:

1. . .

2. Die Klägerin hob bei Ausführung ihres Rechtsmittels hervor, daß zwar bei genauem Aufmerken auf den Wortklang das Wort „Nutrol" von dem Worte „Nutrose" werde unterschieden werden, daß aber das große Publikum an eine solche Aufmerksamkeit nicht gewohnt sei, daß namentlich bei Wortbildungen, welche ihre Wurzel in der lateinischen Sprache hätten, die Menge wenig Gewicht auf die Verschiedenheiten der Endsilben lege. In beiden Wörtern sei die erste Silbe sich gleich, in der zweiten töne in beiden der Vokal o vor, in der fast stummen Endsilbe des Worts „Nutrose" liege kein in's Ohr fallendes Unterscheidungsmerkmal. Es seien zwischen beiden Wörtern auch in der That schon Verwechselungen vorgekommen, wie der Beklagte in seiner im erstinstanzlichen Thatbestand unter g und k gedachten Eingabe vom 25. Oktober 1897 selbst angeführt habe. — Einen Beweis für das Vorkommniß solcher Verwechselungen trete jedoch Klägerin nicht an. . . .

Entscheidungsgründe.

Vorauszuschicken ist, daß der Beklagte nach dem erstinstanzlichen Thatbestand damit einverstanden ist, daß die vorliegende, zuerst gegen die Firma K. u. Co. angestellte Klage gegen seine Person fortgestellt werde. Hiernach hat man der ersten Instanz darin beizupflichten, daß das Waarenzeichen „Nutrose" zu dessen Schutze jetzt das Gesetz vom 12. Mai 1894 von der Klägerin angerufen wird, als ein sogenanntes Wortzeichen — d. h. als ein Zeichen, bei welchem der Wortklang das wesentliche Moment für die Unterscheidung von anderen Waarenzeichen bildet —

— vergl. Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, pag. 99ff. Nr 135, 136 —

anzusehen sei, bei welchem die Frage, ob zwischen diesem Zeichen und dem zu einer späteren Zeit für die Firma K. u. Co. eingetragenen Waarenzeichen „Nutrol" eine Verwechselung möglich sei, nur nach dem Wortklang — nach dem Eindruck,

welche beide Wörter auf das Ohr machen — zu beantworten sei.

Dagegen weicht die gegenwärtige Instanz von der dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegenden Auffassung insofern ab, als die erste Instanz die Frage, ob der Klanglaut beider Wörter zu Verwechselungen im Sinne von § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 Veranlassung bieten werde, verneint hat. Das Berufungsgericht wird hierbei durch folgende Erwägungen geleitet:

Beide Wortzeichen sind für Waaren bestimmt, welche demselben Gebrauchszwecke dienen sollen, insofern also im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gleichartig sind. „Nutrose" wird nach den Bl. 23, 24, 25 ersichtlichen Prospekten dem Publikum empfohlen als ein „reiner Eiweißstoff" und daher als der „konzentrirteste Nährstoff, der denkbar sei und als „leicht verdaulicher Stoff", welcher „vom Organismus vollständig resorbirt werde, ohne den Magen und den Darm zu reizen" und daher mit bestem Erfolge anzuwenden sei bei Erkrankungen des Magens und der Darmkanäle. „Nutrol" giebt sich nach den im Couvert Bl. 28 befindlichen Urkunden, der Allgem. D. Hebammen-Zeitung, Jahrg. XIII Nr 8, der Deutschen Medizinal-Zeitung, Jahrg. XIX Nr 5, pag. 28 und einem „Kalender" für das Jahr 1898 — kund als ein „Verdauungsmittel", welches „Eiweißnahrung zur intensivsten Ausnutzung bringe" — „welches besonders auf eiweißhaltige Nahrung wirke" und „denen, welche unter den Qualen schlechter Verdauung leiden, in Erinnerung gebracht werde." Es wenden sich also beide Mittel an die große Menge derjenigen, welche an einem krankhaften Magen, an Verdauungsschwäche und Verdauungsbeschwerden und an konstitutioneller schlechter Ernährung leiden und auf Verbesserung ihrer Ernährung bedacht sind. Gerade bei diesen Schwäche- und Krankheitszuständen ist das Publikum, der Erfahrung nach, sehr geneigt, unter Umgehung ärztlichen Rathes Gebrauch zu machen von den zahlreichen Mitteln, welche unter mehr oder minder lebhafter Reklame von allerhand Produzenten in den Verkehr gebracht werden. Kommen solche Mittel, wie allerdings der Erfahrung nach auch oft geschieht und nach dem angezogenen Kalender pag. 1 bezüglich des Nutrols auch bereits von Seiten vieler Hunderte von Aerzten geschehen sein soll, auf ärztlichen Rath zur Anwendung: so wird eine Verwechselung selbst bei einer nur geringen Abweichung in dem Wortklang des Waarenzeichens allerdings nicht so leicht vorkommen, denn der wissenschaftlich gebildete Berather wird sich des Unterschieds zwischen den beiderlei Waaren muthmaßlich bewußt sein und dem Patienten das für ihn anzuordnende Mittel auch mit dem richtigen Namen bezeichnen resp. verschreiben. Anders aber verhält es sich mit der großen Menge derjenigen, welche derartige Mittel auf die Empfehlung von Seiten Anderer, welche meist ebenfalls Laien sind, oder auf eine in den öffentlichen Blättern gelesene Notiz hin oder — ohne ärztliches Rezept — in Erinnerung an einen ihnen vielleicht früher von einem Arzte ertheilten Rath hin sich anschaffen. Solche werden leicht in die Gefahr kommen, sich wenn sie „Nutrose" kaufen wollen, mit Nutrol zu begnügen, wenn ihnen in einem Droguen- oder einem sonstigen Geschäfte, in welchem künstlich bereitete oder künstlich verdaute Nahrungsmittel verkauft werden, gesagt wird, das gewünschte Mittel heiße Nutrol, oder sie werden, auch in Ermangelung einer sicheren Mittheilung von Seiten nichtärztlicher Rathgeber, gar nicht wissen, daß es außer „Nutrose" auch noch ein zweites ähnliches Mittel unter dem Namen „Nutrol" gebe, und umgekehrt. Bezüglich der Frage, ob eine Verwechselungsgefahr vorliege, ist die Auffassung und die Bildung gerade der betheiligten Verkehrskreise ganz besonders ins Auge zu fassen; nicht blos die Auffassung des erfahrenen und achtsamen Konsumenten sowie die des mit dem Sachverhalt vertrauten Zwischenhändlers, sondern auch die des weniger erfahrenen letzten Abnehmers ist ins Auge zu fassen, und selbst die Möglichkeit, daß bei einer Minderzahl der Abnehmer (wenn sie nicht ganz verschwindend klein ist) eine Verwechselung vorkommen kann ist nicht unbeachtet zu lassen,

vergl. Kent, a. a. O. § 28, pag. 31, 32, § 374 pag. 542.

Aus diesen Gründen hat die Berufungsinstanz anzunehmen gehabt, daß durch den Gebrauch des Waarenzeichens „Nutrol" allerdings eine Verwechselungsgefahr für die durch das Zeichen „Nutrose" geschützte Waare entstehe und es bedurfte daher auch keines Eingehens auf den in der ersten Instanz darüber, daß die beiderlei Waaren nicht „gleichartige" seien, vom Beklagten gestellten Antrag auf Einholung eines sachverständigen Gutachtens, welches ganz überflüssig wird dadurch, daß nach der in den öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Zweckangabe bezüglich der beiderseitigen Waare das Publikum hinreichende Veranlassung hat, dieselben zu einem und denselben Zweck, nämlich zu dem der Beförderung und Verbesserung der Ernährung und Verdauung, anzuwenden. Ebenso kommt darauf, daß die beiderlei Waarenzeichen mit verschiedener Klassifikation in die Zeichenrolle (das eine in die Klasse 2 für chemisch-pharmazeutische Präparate, das andere in die Klasse 26e als Waarenzeichen für „künstlich verdaute Nahrungsmittel") eingetragen worden sind, Etwas nicht an, da die Klassifikation der angemeldeten resp. eingetragenen Waarenzeichen nur den Zweck verfolgt, dem Patentamt und dem Interessenten die Uebersicht über diese Zeichen zu erleichtern, für die Frage aber, ob die in einer und derselben Gruppe enthaltenen Waaren gleichartig resp. ob die in verschiedenen Gruppen aufgeführten wirklich verschiedenartig seien, ohne Werth ist,

vergl. Kent, a. a. O. § 28 pag. 33, § 979 pag. 619.

Nicht minder erledigte sich ein Eingehen auf die nach obigem Thatbestand von der Klägerin angeregte Frage, ob durch die Wortfassung in § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Schutz eines eingetragenen Waarenzeichens im Verhältniß zu dem Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 § 18 erweitert worden sei; es genügt für die gegenwärtige Entscheidung die Feststellung, daß die Gefahr einer Verwechselung im Sinne von § 20 des ersteren Gesetzes für ausreichend erwiesen anzusehen sei.

Durch diese Feststellung wird nun aber auch — wie einer näheren Darlegung nicht bedarf — für die Klägerin nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 das Recht herbeigeführt, im Klagwege zu verlangen, daß das Waarenzeichen „Nutrol in der Zeichenrolle gelöscht werde".

Wenn sonach das angefochtene Urtheil in diesem Sinne abzuändern war — wobei bezüglich der Angemessenheit der für die Verurtheilung des Beklagten gewählten Fassung („geschehen zu lassen — — daß — gelöscht werde") verwiesen sein mag auf Rhenius, das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen pag. 86 und auf die Kommentare zu demselben Gesetz von Seligsohn pag. 96 Nr 10 und von Kent, pag. 196 Nr 274, 277 in Verbindung mit Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Band 25 pag. 379 — so mußten auch dem Beklagten als dem nunmehr sachfälligen Theil nach § 87 der C. P. O. die Kosten beider Instanzen zur Last gelegt werden.

O. III. 121/98.

Die vom Beklagten eingelegte Revision ist vom

Reichsgericht

aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht geht ohne ersichtlichen Rechtsirrthum davon aus, daß das für die Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragene Waarenzeichen Nutrose als ein Wortzeichen anzusehen sei, welches in seinem Klanglaute zu schützen sei, und nimmt nach dem Klanglaute das Bestehen der Gefahr einer Verwechselung desselben mit dem für die Firma des Beklagten später eingetragenen Wortzeichen Nutrol an. Ein Eingehen auf die verschiedene Bildung der beiden Worte Nutrose und Nutrol war nicht nothwendig. Denn auch bei Anerkennung der Verschiedenartigkeit der Wortbildung konnte das entscheidende Gewicht auf die Gleichartigkeit des Klanglautes gelegt werden. Einen hiervon abweichenden Standpunkt nimmt das von dem Vertreter des Revisionsklägers angezogene Urtheil des erkennenden Senates des Reichsgerichts vom 1. April 1898 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 41 Seite 69 ff.*) — nicht ein. In demselben ist zum Ausdruck gebracht, daß im Falle der Verbindung des geschützten Wortzeichens mit andern demselben hinzugefügten Worten oder Silben die Gefahr der Verwechselung des einfachen und des zusammengesetzten Zeichens angenommen werden könne, wenn das geschützte einfache Zeichen in der Zusammensetzung seine Individualität und damit seine unterscheidende Kraft namentlich auch seinem Klanglaute nach bewahre. Hiermit ist anerkannt, daß im Falle des Widerstreites zwischen einem einfachen und einem zusammengesetzten Wortzeichen trotz der äußeren Verschiedenheiten die Verwechselungsgefahr wegen der Aehnlichkeit des Klanglautes bestehen könne, wie es im gegenwärtigen Falle in gleicher Weise für zwei verschieden gebildete, aber ähnlich lautende einfache Wortzeichen angenommen worden ist. Auch bei der Darlegung der wegen der Aehnlichkeit der Klanglaute der Worte Nutrose und Nutrol bestehenden Möglichkeit einer Täuschung des kaufenden Publikums läßt das Oberlandesgericht eine rechtsirrige Anschauung nicht erkennen. Mit Recht zieht es die Auffassung und Bildung nicht des erfahrenen Konsumenten und des mit dem Sachverhalt vertrauten Zwischenhändlers, sondern der weniger erfahrenen letzten Abnehmer der Waaren in Betracht, nämlich magenkranker und verdauungsschwacher Personen, welche häufig nur annähernd den Klanglaut und die Wirkung des gewünschten Mittels anzugeben vermöchten und sich mit dem ähnlich lautenden Mittel Nutrol begnügen könnten, während sie des Willens und der Meinung seien, das Mittel Nutrose zu erhalten, und umgekehrt. Die Verwechselungsgefahr findet das Oberlandesgericht demnach nicht in einem arglistigen Verhalten des das Mittel verkaufenden Droguisten, sondern in der Möglichkeit eines durch die Aehnlichkeit des Klanglautes verursachten Irrthums des die Waaren kaufenden Publikums.

Die Gleichartigkeit der durch die Waarenzeichen Nutrose und Nutrol zu schützenden Waaren schließt das Oberlandesgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrthum aus der Art der Waaren und aus den Zwecken, welchen diese als Heil- und Ernährungsmittel dienen.

Hiernach waren die Voraussetzungen für die Anwendung des § 9, Absatz 1 Nr 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gegeben und erscheint die Verurtheilung des Beklagten so, wie sie geschehen ist, gerechtfertigt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

II. 86/99.

Oberlandesgericht Dresden, IV. Civilsenat, 17. März 1899.

Das Widerspruchsrecht des § 5 des Waarenbezeichnungsgesetzes steht dem Inhaber eines Registerzeichens nicht zu, wenn der Anmelder vor ihm zum Zeichenregister eine Marke angemeldet hatte, die mit jenem Registerzeichen übereinstimmt. Das Klagerecht aus § 6 a. a. O. steht dem Anmelder auch dann zu, wenn über die Frage der Uebereinstimmung der Zeichen vom Patentamte noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Der Kläger hat beim Kaiserlichen Patentamt im November 1897 als Zeichen für Fettlaugenmehl und Seifenpulver zur Eintragung in die Zeichenrolle das Wort „Edelweiß" angemeldet. Für die Beklagte ist auf Grund Anmeldung vom 22. Juni 1892 im Zeichenregister des Amtsgerichts Dresden als Marke für Seifenpulver und Seife die Figur einer Edelweiß-Blume eingetragen. Das Kaiserliche Patentamt hat ihr gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von der Anmeldung des Klägers Mittheilung gemacht und, nachdem sie rechtzeitig Widerspruch erhoben hatte, durch Beschluß vom 19. März 1898 entschieden, daß das von dem Kläger angemeldete Zeichen mit demjenigen der Beklagten übereinstimme. Der Kläger hat, ohne

*) Abgedruckt Jahrgang 1899 Seite 277 dieses Blattes.

die Rechtskraft dieses Beschlusses abzuwarten, beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Eintragung ihres erwähnten Waarenzeichens ihm gegenüber rechtsunwirksam erfolgt sei. Damit fordert er zugleich unter anderem das Anerkenntniß, daß die Anmeldung dieses Waarenzeichens der Beklagten insofern rechtsunwirksam sei, als sie ihr nicht das Recht verschaffe, der von dem Kläger auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bewirkten Anmeldung gemäß § 5 dieses Gesetzes zu widersprechen. Insoweit erschien der Antrag auch gerechtfertigt.

Das Widerspruchsrecht des angezogenen § 5 steht dem Inhaber eines Registerzeichens nicht zu, wenn der Anmelder vor ihm zum Zeichenregister für dieselben oder gleichartige Waaren eine Marke angemeldet hatte, welche mit jenem Registerzeichen übereinstimmt; der Inhaber des älteren Registerzeichens kann vielmehr solchenfalls von dem Inhaber des jüngeren beanspruchen, daß er ihn als Inhaber eines mit der Registermarke desselben übereinstimmenden Zeichens in die Zeichenrolle eintragen läßt. Man vergl. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 9 Nr 1 des angezogenen Reichsgesetzes, sowie Kent, Das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnung, Nr 178, Nr 184 S. 135, Nr 286. Der Kläger hat nun laut des im Thatbestand erwähnten Register-Auszugs vom 12. August 1898 bereits vor dem 22. Juni 1892, also vor der erwähnten Anmeldung der Beklagten, für gleiche bezw. gleichartige Waaren zum Zeichenregister des Amtsgerichts Stuttgart Amt als Marke das Bild einer Edelweiß-Blume angemeldet, die sich zwischen den Worten „eingetragene", „Schutzmarke", „Edel-" und „Weiß" in einer ovalen Einfassung befindet. Dieses Zeichen stimmt mit demjenigen der Beklagten überein. Die Uebereinstimmung ist nach § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu beurtheilen (man vergl. Kent a. a. O. Nr 951) und danach schon dann anzunehmen, wenn zwischen den beiden Zeichen keine Abweichungen bestehen, welche die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr ausschließen. Daß aber diese Gefahr in hohem Grade besteht, ist aus den im Beschluß des Patentamts vom 19. Februar 1896 angeführten Gründen und überhaupt nach dem Gesammteindrucke der beiden Zeichen zweifellos. Die Beklagte ist daher nicht berechtigt, vermöge der Anmeldung ihres Registerzeichens zu verhindern, daß sich der Kläger als Inhaber eines mit ihrem Registerzeichen übereinstimmenden Waarenzeichens in die Zeichenrolle eintragen läßt. Ob die Registerzeichen der Parteien auch im Sinne von § 18 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 übereinstimmen, die Beklagte also gemäß §§ 8 und 18 dieses Gesetzes durch die Anmeldung zum Handelsregister überhaupt kein Schutzrecht erlangt hat, kann dahingestellt bleiben. Denn es handelt sich hier nur um den Anspruch des Klägers, daß die Beklagte die Eintragung eines mit ihrem Registerzeichen übereinstimmenden Zeichens des Klägers in die Zeichenrolle geschehen zu lassen habe. Zur Feststellung dieses Anspruchs ist es aber nicht erforderlich, daß die Eintragung der Registermarke der Beklagten gegenüber dem Kläger überhaupt unwirksamer Weise erfolgt ist, sondern — zu vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 38 S. 75*) — genügend, daß von den übereinstimmenden Registerzeichen der Parteien dasjenige des Klägers früher als das der Beklagten angemeldet worden ist. . . .

Daß der Anmelder seinen Anspruch auf Eintragung gegen den Widersprechenden auf dem Wege der Klage zur Anerkennung bringen kann, ist in § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bestätigt. Und zwar hat er hiernach dieses Klagerecht auch dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, über die Frage der Uebereinstimmung der Zeichen vom Patentamt noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Dem steht nicht entgegen, daß der angezogene § 6 den Anmelder nur für den Fall auf den Weg der Klage verweist, daß die Uebereinstimmung vom Patentamt rechtskräftig festgestellt worden ist und er geltend machen will, daß ihm dessenungeachtet ein Anspruch auf die Eintragung zustehe. Denn damit hat nicht ausgedrückt werden sollen, daß mit der rechtskräftigen Feststellung der Uebereinstimmung der Zeichen erst das Klagrecht des Anmelders beginne, sondern daß damit die Zuständigkeit des Patentamts erschöpft sei und dem Anmelder dann nur noch der Rechtsweg verbleibt, um einen Anspruch auf Eintragung, falls er ihm ungeachtet der festgestellten Uebereinstimmung zustehen sollte, gegen den Widersprechenden zu verfolgen. In den nicht seltenen Fällen, in denen die Uebereinstimmung zu Tage liegt und der Widerspruch im Verfahren vor dem Patentamt mit Sicherheit zu erwarten ist, wäre der Anmelder nutzlos zu einer doppelten Anmeldung und damit zu Aufwand an Zeit und Kosten genöthigt, könnte er den Klageweg nicht vor Erledigung des in §§ 5 und 6 geregelten patentamtlichen Verfahrens beschreiten. Nach dem Berichte der Reichstagskommission, von welcher die jetzigen §§ 5 und 6 vorgeschlagen worden sind (Stenogr. Bericht 1893/94, 2. Anlage Band S. 1422 flg.) hatte denn auch die Bestimmung nur den Zweck, die Zuständigkeit des Patentamts auf die Frage der Uebereinstimmung zu beschränken, und ist in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich festgestellt worden, daß der nach § 6 (§ 5a des Entwurfs) vorgesehene Rechtsstreit, wenn die Uebereinstimmung der Zeichen und zu kennzeichnenden Waaren anerkannt werde, auch ohne vorherige Anrufung des Patentamts anhängig gemacht werden könne.

Die Berufung war demnach insoweit zu beachten, als die Beklagte zu verurtheilen war, anzuerkennen, daß ihr die Anmeldung ihres Registerzeichens kein Recht giebt, der Anmeldung eines übereinstimmenden Zeichens des Klägers auf Grund von § 5 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu widersprechen.

D. IV 118/98.

Reichsgericht, II. Strafsenat, 12. Dezember 1899.

Mehrere Angeklagte dürfen zur Zahlung einer Buße auf Grund des § 18 des Waarenbezeichnungsgesetzes nur dann als Gesammtschuldner verurtheilt werden, wenn es sich um ein und dieselbe

*) Jahrgang 1897 S. 31 d. Bl.

Zeichenverletzung handelt und die Verurtheilung zur Zahlung der Buße wegen dieser nämlichen Verletzung gegen mehrere Theilnehmer ausgesprochen wird.

In Betreff der erkannten Strafe muß die vom ersten Richter ausgesprochene Verurtheilung aller Angeklagten als Gesammtschuldner zur Zahlung einer Buße von 500 Mark an den Nebenkläger als rechtsirrthümlich beanstandet werden. Die Buße tritt nach § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 an die Stelle jeder Entschädigung, zu welcher der Uebertreter des § 14 dem Verletzten verpflichtet ist. Diesem Wesen der Buße als einer Entschädigung entsprechend setzt die Zuerkennung derselben nothwendig das Vorhandensein eines durch die betreffende Strafthat verursachten Schadens voraus, der durch sie abgegolten werden soll und somit auch für ihre Höhe bestimmend ist. Diese Voraussetzung ist bezüglich der That des Angeklagten K. aus dem Urtheile nicht zu entnehmen. Es ist gegen ihn nur festgestellt, daß er die mit dem unechten Waarenzeichen hergestellten 30 bis 40 Cigarretten freiwillig vernichtet hat, um die „straffälligen Folgen“ für sich zu beseitigen, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Herstellung allein den Nebenkläger in seinem Vermögen oder Geschäftsrufe geschädigt haben könnte. Aus dem dargelegten Begriffe der Buße folgt aber auch weiter bezüglich der übrigen Angeklagten, daß dieselben nicht ohne Weiteres als Gesammtschuldner für die Gesammtbuße haftbar gemacht werden konnten, welche dem Nebenkläger aus den verschiedenen, von einander unabhängigen Vergehen der einzelnen Angeklagten zuzuerkennen war. Die Bestimmung im zweiten Satze des § 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 rechtfertigt eine solche Ausdehnung nicht; sie läßt sich rechtsgrundsätzlich, wie der Absatz 3 des § 231 des Strafgesetzbuchs, nur auf ein und dieselbe Verletzung und die wegen dieser nämlichen Verletzung gegen mehrere Theilnehmer auszusprechende Buße beziehen, und schließt deshalb bei einer Mehrheit selbstständiger Verletzungen die Zuerkennung einer Gesammtbuße unter Solidarhaft der verschiedenen Thäter aus. Dies hat der erste Richter verkannt. Es war deshalb das erste Urtheil in Ansehung der erkannten Buße bezüglich aller Angeklagten aufzuheben und insoweit die nochmalige Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuordnen.

D. 3566/99

VIII 3356.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 23. Januar 1900.

Ein ausländischer Zeicheninhaber, der im Inlande keine Niederlassung besitzt, kann nicht selbst als Kläger auftreten. Hierzu ist nur der gemäß §. 23 Abs. 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes bestellte Vertreter befugt.*)

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, daß der Klägerin der Anspruch auf den Schutz ihres in die Zeichenrolle des deutschen Patentamtes eingetragenen Waarenzeichens zusteht, weil nach der im Deutschen Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung in England deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden. Auch ist ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt worden, daß die Klägerin in der Person des L. W. G. zu B. einen Vertreter im Inlande in gehöriger Weise bestellt hat. Ist nun auch die Rechtsauffassung der Vorderrichter, daß die Klägerin nicht durch ihren Vertreter klagen müsse, sondern selbst als Klägerin auftreten könne, nicht zu billigen, indem nach der richtigen Auslegung des zweiten Absatzes des § 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Tendenz dieses Gesetzes der Vertreter ausschließlich zur Geltendmachung der Rechte des ausländischen, im Inlande keine Niederlassung besitzenden Zeicheninhabers aus dem eingetragenen Zeichen befugt ist, so ist doch im gegenwärtigen Falle diesem Erfordernisse Genüge geleistet, da nach der Feststellung des Oberlandesgerichts schon im Laufe der ersten Instanz der bestellte Vertreter der Klägerin in den Prozeß eingeführt worden und derselbe in den Urtheilen beider Vorinstanzen als solcher angegeben ist.

II 409/99.

Reichsgericht, I. Straffenat, 26. April 1900.

Zur Frage der Uebereinstimmung von Bild- und Wortzeichen.*)

Durch die Eintragung der Wortzeichen „Königin von Holland“ und „Königin Wilhelmine“ wird die Benutzung eines Bildzeichens der Königin Wilhelmine von Holland im Krönungsschmuck nicht behindert.

Für den Nebenkläger sind drei Waarenzeichen für Nachtlichter in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen: 1. ein Bildzeichen, der Kopf der Königin Wilhelmine von Holland als Kind mit der Umschrift „Königin Wilhelmine“; 2. diese beiden Wörter als Wortzeichen; 3. das Wortzeichen „Königin von Holland“. Der Angeklagte ist beschuldigt, das durch diese Eintragungen begründete Schutzrecht dadurch verletzt zu haben, daß er Nachtlichter in Schachteln verkaufte, auf deren Deckel das Bild der erwachsenen Königin Wilhelmine von Holland als Kniestück im Krönungsschmuck ohne Umschrift angebracht war. Die Strafkammer hat ihn jedoch freigesprochen, weil die Gefahr der Verwechselung der beiden Bilder nicht bestehe und darum der Thatbestand der §§ 14, 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht vorliege. Diesen Grund greift der Nebenkläger als rechtsirrig an, indem er geltend macht, die Strafkammer habe zu Unrecht unterlassen, die eingetragenen Wortzeichen mit zu berücksichtigen. Sie verkenne damit den Rechtssatz, daß ein Bild-

*) Vgl. das Urtheil des I. Civilsenats vom 19. Juni 1899 am Ende (Jahrgang 1899 Seite 239 d. Bl.).

*) Vergl. das Urtheil desselben Senats vom 16. November 1899 (oben Seite 44) und die dort angeführten Entscheidungen des Patentamts, ferner die Entscheidungen der Beschwerdeabtheilung vom 4. Dezember 1899 und vom 21. Dezember 1899 (oben Seite 249/250.

zeichen in das durch die Eintragung eines Wortbildes erworbene Schutzrecht eingreifen könne und umgekehrt. Die Revision beruft sich dabei auf die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band 1, Seite 313, Band 2, Seite 73 und Band 3, Seite 61 abgedruckten Beschlüsse der Beschwerdeabtheilung des Patentamts, in denen ausgeführt wird, der Verkehr stelle Bild und Wort häufig gleich, darum könne die nach § 20 des Gesetzes zu vermeidende Gefahr der Verwechselung dadurch begründet werden, daß nach dem eingetragenen Worte das Bild des dadurch bezeichneten Gegenstandes angemeldet werde oder nach dem Bilde das Wort. Wegen dieser Gefahr ist dem späteren Anmelder die Eintragung des Zeichens versagt worden; z. B. ist in dem zweiten der oben angeführten Beschlüsse nach der Eintragung des Bildes eines Adlers die Anmeldung des Wortzeichens „Adler" für dieselbe Waarengattung abgelehnt worden. Den Ausführungen der Revision hat jedoch nicht beigetreten werden können.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urtheil vom 16. November 1899 — Entscheidungen Band 32 Seite 368*) — dargelegt, daß die von der Revision geltend gemachten Sätze nicht als allgemein richtig anerkannt werden, und der damals entschiedene Fall beweist, daß auch das Patentamt an seiner früheren Ansicht nicht im vollen Umfange festgehalten hat. Bei dem Bilde als Waarenzeichen ergiebt sich aus seiner äußeren Erscheinung, seiner Zeichnung und Farbe, was als das Wesentliche anzusehen ist und wodurch der Gesammteindruck bestimmt wird, von dem bei der Prüfung der Frage auszugehen ist, ob die Gefahr der Verwechselung im Verkehr besteht. Bei dem Wortzeichen ist der Klang das entscheidende; ob daneben auch der Sinn, ist hier nicht zu erörtern, jedenfalls ist dies nicht aus der Vorschrift des § 4 Nr 1 des Gesetzes zu folgern. Denn in dem Verbot, gewisse Wörter von bestimmter Bedeutung als Wortzeichen zu verwenden, liegt nicht das Gebot, bei der Vergleichung zweier Wortzeichen die Aehnlichkeit der Bedeutung mit zu berücksichtigen. Auch die geschichtliche Entwickelung des Begriffs der Waarenzeichen weist darauf hin, daß nur die äußere Erscheinung, das Zeichen, in Betracht zu ziehen ist und darum nur Bild mit Bild, Klang mit Klang zu vergleichen ist. Es mag zugegeben werden können, daß das Publikum im Verkehr nicht immer die Bedeutung der beiden Zeichenarten auseinanderhält, aber der daraus entspringenden Gefahr wird meistens durch eine Verbindung von Wort- und Bildzeichen ausreichend begegnet werden können. Jedenfalls führt die gegentheilige Auffassung zu dem praktisch unannehmbaren Ergebniß, daß die Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt und zugleich die Grenze des durch die Eintragung des Zeichens begründeten Schutzrechts ganz unsicher werden würde. Die Eintragung eines Bildzeichens würde alsdann in der Wirkung der Eintragung des Namens des im Bilde dargestellten Gegenstandes wesentlich gleich sein und, wenn dieser Gegenstand mehrere Namen führt, müßte folgerichtig der Klanglaut eines jeden Namens geschützt sein. Ebenso würde die Eintragung eines Wortzeichens der Verwendung des Bildes sämmtlicher, mit diesem Worte bezeichneten Dinge entgegenstehen, also das Wortzeichen „Königin von Holland" die Verwendung der Bilder sämmtlicher Königinnen von Holland ausschließen. Für eine so ungemessene und zugleich im Einzelfalle schwer abzugrenzende Ausdehnung des durch die Eintragung gewonnenen Schutzrechts besteht kein praktisches Bedürfniß. Im Gegentheil würde die dadurch gegebene Möglichkeit, durch eine Eintragung sich für eine Ueberzahl von Wörtern und Bildern ein Monopol zu verschaffen, dem Verkehr Schwierigkeiten bereiten können.

Die gleiche Rechtsauffassung ist auch in dem Urtheil des II. Civilsenats vom 13. Oktober 1899 Reg. 159/99*) angenommen, wo die entgegenstehende Auffassung mit der Begründung abgelehnt worden ist, bei der Prüfung der Verwechselungsgefahr seien die beiderseitigen Zeichen so in Betracht zu ziehen, wie sie, eingetragen in die Zeichenrolle, in die äußere Erscheinung treten.

In dem angefochtenen Urtheile ist hiernach mit Recht davon ausgegangen, daß die Eintragung der Wortzeichen „Königin von Holland" und „Königin Wilhelmine" den Angeklagten nicht gehindert hat, die gleiche Waarengattung mit irgend einem Bilde einer Königin von Holland ohne Beifügung einer Umschrift zu versehen. Da außerdem in ausreichender Weise und ohne Rechtsirrthum festgestellt worden ist, daß die vom Nebenkläger und vom Angeklagten verwendeten Bilder so verschieden sind, daß eine Gefahr der Verwechselung im Verkehr nicht besteht, so mußte die Revision verworfen werden.

D. 1268. 1900. VIII. 1023.

Ausland.

Belgien und Guatemala.

Erklärung, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handels-Marken.

Vom 31. März 1900.

Art. 1. Die belgischen Bürger sollen in der Republik Guatemala und die Bürger der Republik Guatemala sollen in Belgien in allen die Fabrik- und Handels-Marken betreffenden Angelegenheiten denselben Schutz genießen wie die eigenen Staatsangehörigen.

Art. 2. Wer in einem der beiden vertragschließenden Staaten eine Fabrik- oder Handels-Marke formgerecht deponirt hat, hat zwecks Nachsuchung des Schutzes für die Marke in dem andern Staate unter Vorbehalt der Rechte Dritter einen Prioritätsanspruch während der Dauer von vier Monaten.

Die Rechtsgültigkeit der in dem anderen Staate vollzogenen Deponirung wird also, sofern sie innerhalb des genannten Zeitraums geschieht,

*) Seite 44 dieses Jahrgangs.

*) Seite 35 dieses Jahrgangs.

durch Ereignisse, welche in diesem Zeitraum eingetreten sind, insbesondere durch die Deponirung der Marke von anderer Seite und durch die Benutzung der Marke nicht berührt.

Art. 3. Um sich den durch Art. 1 festgesetzten Schutz zu sichern, müssen die belgischen Bürger in der Republik Guatemala und die Bürger der Republik Guatemala in Belgien die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, welche durch die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Landes vorgeschrieben sind.

Art. 4. Die gegenwärtige Erklärung tritt in beiden Staaten am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Wirksamkeit und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung in Kraft.

(Moniteur Belge vom 30. April und 1. Mai 1900.

Oesterreich-Ungarn.

Erkenntniß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 28. Juni 1899.*)

Bedeutung der etymologischen Zusammensetzung eines Wortes für dessen Registrirbarkeit nach § 1 M. Sch. Nov.

Nach § 3, Abs. 3 M. Sch. G. braucht ein Wort, um als Freizeichen zu gelten, zwar nicht die ausnahmslos, muß jedoch eine allgemein gebrauchte Bezeichnung der betreffenden Waarengattung sein: es wird daher nicht zum Freizeichen, so lange es nur von einem einzigen Produzenten für seine Fabrikate verwendet wird und im Verkehre unter diesem Worte nur das Produkt einer bestimmten Erzeugungsstätte verstanden wird.

Bedeutung des literarischen Sprachgebrauches eines Waarennamens und der Aufnahme desselben in die Pharmacopoe für seine Freizeichenqualität. Löschung der Marke „Lanolin" rückgängig gemacht.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse vom 21. Juni 1896, Z. 25070, hat das k. k. Handelsministerium die Löschung der im Register der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 10. April 1896 unter Nr 6907 für die Firma B. J. u. D., Lanolinfabrikanten in M. bei Berlin, für gereinigtes Wollfett und mit demselben hergestellte Produkte und Präparate eingetragenen Wortmarke „Lanolin", deren Registrirung für die Firma in Deutschland anläßlich ihrer Anmeldung bei der bezeichneten Handels- und Gewerbekammer ausgewiesen worden ist, gemäß § 21 lit. d des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr 19, verfügt, weil dieses Waarenzeichen im Sinne des § 3 des citirten Gesetzes, bezw. nach § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr 108, nicht hätte registrirt werden sollen.

Diese Verfügung wurde dahin motivirt, daß das Wort „Lanolin" die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für eine Substanz aus Schafwollfett sei, welche aus Cholesterin und Fettsäuren zusammengesetzt ist, nicht ranzig wird und als Salbengrundlage dient (siehe Meyer's Konversations-Lexikon) und daß sich das gedachte Wort demnach als eine im Verkehr allgemein gebräuchliche Bezeichnung eines bestimmten Fettstoffes darstelle und als solche ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalte.

Nach ihrem Wortlaute stützt sich also diese Entscheidung sowohl auf § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, als auf § 3 al. 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890; der Gerichtshof hatte daher die Zulässigkeit der streitigen Wortmarke vom Gesichtspunkte der beiden berufenen Gesetzesstellen zu prüfen, während andererseits die in der schriftlichen Beschwerde erhobene, auf das Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr 23 ex 1892 gestützte Einwendung, daß die Registerfähigkeit dieser in Deutschland zugelassenen Wortmarke nach dem hierländigen Gesetze nicht mehr zu prüfen war, außer Betracht bleiben konnte, weil diese Einwendung vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen wurde.

Nach § 1 des Gesetzes vom Jahre 1895 sind solche Worte von der Registrirung ausgeschlossen, „welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten".

Von diesen Momenten findet die angefochtene Entscheidung nur die Angabe über die Beschaffenheit der mit der streitigen Marke zu bezeichnenden Waare in dem Worte „Lanolin" enthalten.

Der Gerichtshof vermochte diese Auffassung nicht zu theilen.

Wenn auch die Stammsilbe dieses frei gebildeten Wortes eine Beziehung zur Wolle (lana) vermuthen läßt, so kommt doch der Endung „olin" eine bestimmte Bedeutung nicht zu. Die Klangähnlichkeit mit oleum (Oel) rechtfertigt keineswegs einen zwingenden Schluß darauf, daß es sich um eine ölige oder Fettsubstanz handeln müsse, zumal im wissenschaftlichen und technologischen Sprachgebrauche — wie seitens des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung ganz zutreffend hervorgehoben wurde — nicht selten Stoffnamen für mineralische, feste und fettfreie Substanzen vorkommen, welche auf die Silben „ol" oder „olin" auslauten. (Vergl. beispielsweise Karneol, Staniol, Spaniol [Schnupftabak], Kaolin u. A. m.).

Die Bedeutung des Wortes „Lanolin" ist also aus seiner etymologischen Zusammensetzung nicht ersichtlich, und selbst der Sprachkundige wird aus derselben nicht entnehmen können, daß darunter gereinigtes Schafwollfett von bestimmten Eigenschaften zu verstehen sei.

Schon darum erscheint der aus dem citirten § 1 abgeleitete Löschungsgrund nicht gerechtfertigt.

Es war somit nur noch zu untersuchen, ob die Wortmarke „Lanolin" nicht etwa nach § 3 al. 3 des Gesetzes vom Jahre 1890 unzulässig wäre. Dieser Löschungsgrund, welcher in Folge der durch die Gesetznovelle vom 30. Juli 1895 prinzipiell normirten Zulässigkeit von Wortmarken auch auf diese Marke volle Anwendung finden

*) Vgl. die das Wort „Lanolin" betreffenden Entscheidungen des Patentamts (oben S. 242 ff.).

muß, wird in der angefochtenen Entscheidung durch den Hinweis auf einen das Wort „Lanolin" betreffenden Artikel in Meyer's Konversations-Lexikon, in der Gegenschrift durch Citirung mehrerer das Lanolin behandelnden Druckwerke begründet und bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter des Handelsministeriums auch auf die mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr 107, erlassene „Pharmacopoea Austriaca. Editio Septima" hingewiesen, in welcher unter der Aufschrift „Lanolinum" ein Fettstoff von bestimmten Eigenschaften angeführt erscheint.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese vom Handelsministerium berufenen Behelfe als hinreichende Beweismittel für die Freizeichen- beziehungsweise Freiworteigenschaft der Marke Lanolin im Sinne des citirten § 3, al. 3 nicht anerkennen.

Nach dieser Gesetzesstelle sind von der Registrirung Marken ausgeschlossen, welche „zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind" respektive zur Zeit des Ansuchens um die Registrirung allgemein gebräuchlich waren. Da das Gesetz von dem Gebrauche der Bezeichnung einer Waare im Verkehre spricht, so kann es bei der Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzugsweise nur auf das Verhalten der Fabrikation und des Handelsverkehres zu der als Wortmarke in Anspruch genommenen Waaren-Bezeichnung ankommen. Nur eine allgemein im Verkehre gebrauchte Bezeichnung der Waarengattung wird vom Gesetze als eine unzulässige Marke erklärt. Wenn auch der Begriff „allgemein" hier mit „ausnahmslos" nicht gerade gleichbedeutend ist, so muß er nach der ganzen Tendenz des Markengesetzes, welches das Recht der ausschließlichen Benützung der Marke durch den Einzelnen, im Gegensatze zu allen Anderen, zum Gegenstande hat, doch dahin ausgelegt werden, daß von einer allgemeinen Bezeichnung beziehungsweise Benennung einer Waarengattung mit einem bestimmten Namenworte solange nicht die Rede sein kann, als dieses Wort nur von einem einzigen Produzenten für seine Fabrikate gebraucht wird und im Verkehre unter dieser Bezeichnung nur die Fabrikate einer bestimmten Erzeugungsstätte verstanden werden. Bei dieser Auffassung der hier maßgebenden Gesetzesstelle ist also die Thatsache, daß eine Waarengattung in wissenschaftlichen oder technologischen Werken und Kompendien unter dem von dem Erfinder beziehungsweise Erzeuger frei gebildeten Namen angeführt und beschrieben wird, für sich allein nicht geeignet, die Freizeichenqualität des Wortes zu bewirken. Der literarische Sprachgebrauch kann allenfalls bewirken oder beschleunigen, daß sich ein solcher Waarenname im Verkehre zum Freizeichen entwickle; für sich allein ist er aber kein Beweis, daß dieser Effekt bereits eingetreten ist.

Das Gleiche gilt auch von der Aufnahme des Wortes Lanolin recte Lanolinum in die Pharmacopoe.

Auch diese von dem kompetenten Ministerium des Innern getroffene Bestimmung involvirt an und für sich nicht den allgemeinen Gebrauch des Wortes Lanolin im Verkehre. Sie hat nur zur Folge, daß ein Fettstoff von der in der Pharmacopoe beschriebenen Beschaffenheit unter diesem Namen von den Aerzten verschrieben und von den Apothekern verabfolgt wird. Worauf es wesentlich ankommt, ist dagegen die Frage, ob in dem hiedurch bewirkten und beeinflußten Verkehre der Apotheker beziehungsweise in jenem der analogen Handelsgewerbe die Bezeichnung Lanolin für die in der Pharmacopoe beziehungsweise auch in der Fachliteratur beschriebene Wollfettsubstanz ohne Unterschied der Provenienz gebraucht wurde, oder nur auf die Erzeugnisse der beschwerdeführenden Firma allein beschränkt war, beziehungsweise ob diese Waarengattung zur Zeit der Registrirung der Marke auch von anderen Fabriken unter dem Namen Lanolin erzeugt und in den Verkehr gebracht wurde.

Die beschwerdeführende Firma behauptet, daß die Bezeichnung Lanolin in der Fabrikation und im Handelsverkehre bisher nur für ihre Erzeugnisse gebräuchlich ist und sucht diese Behauptung namentlich durch die der Beschwerde angeschlossenen 23 Privatzeugnisse von Apotheken und Droguen in Wien und mehreren Landeshauptstädten darzuthun, in welche Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichtshof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr 36 ex 1876, zwar nicht eingegangen ist, aus welcher Allegation er aber allerdings erkennen mußte, daß das durchgeführte Administrativverfahren für die gegentheilige Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung eine verläßliche Grundlage zu bieten nicht geeignet ist, und daß diese Entscheidung somit auf einer unvollständigen und ergänzungsbedürftigen Thatbestanderhebung beruht. Da dieser Mangel auch durch die von dem Regierungsvertreter bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung vorgelegte Aeußerung des Vorstandes des Wiener Apotheker-Hauptgremiums vom 5. Juni 1899, Z. 219, weder in prozessualischer noch in meritorischer Hinsicht behoben werden konnte, mußte der Gerichtshof den vorausgeschickten Erwägungen zufolge mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des letztcitirten Gesetzes vorgehen.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1899, Z. 58 195, da es nach Einvernehmung einer Reihe von Zeugen aus dem Kreise der Apotheker, Droguisten und Materialwaarenhändler über die Frage der allgemeinen Verkehrsgebräuchlichkeit der Bezeichnung „Lanolin" den Nachweis, daß dieses Wort zur Zeit der Registrirung der Marke im Verkehre den Charakter einer Individualbezeichnung bereits eingebüßt hatte, nicht für erbracht ansehen konnte, die Wiener Kammer beauftragt, die am Markenregister durchgeführte Löschung der Marke Nr 6 907 „Lanolin" rückgängig zu machen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint
in mehrwöchigen
Zwischenräumen
zum Preise von 6 ℳ
für den Jahrgang.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und
Mittheilungen sind an das
Patentamt, Abonnements-
bestellungen an die Ver-
lagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 29. August 1900. Nr 7/8.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Kaiserlichen Regierungsrath Ernst Delbrück, Mitglied des Patentamts, zum Direktor im Patentamt, unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,

den Königlich preußischen Gerichts-Assessor Walther Glatzel zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts und

den Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Ernst Müller zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen;

dem Kaiserlichen Regierungsrath Wilhelm, Mitglied des Patentamts, den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen, sowie

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Professors an der Berg-Akademie zu Berlin Hörmann auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900.

(Central-Blatt für das Deutsche Reich vom 3. August 1900, Nr 84, Seite 475.)

Auf Grund der Bestimmung im § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgende

Prüfungsordnung für Patentanwälte

beschlossen.

Prüfungsordnung für Patentanwälte.

§ 1. Der Reichskanzler bestimmt für jedes Jahr im voraus diejenigen Mitglieder des Patentamts und diejenigen Patentanwälte, die der Prüfungskommission angehören sollen.

Die Abnahme der Prüfungen sowie die Beschlußfassung in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 16 Satz 2, 20 Abs. 3 und 21 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erfolgt seitens der Prüfungskommission in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen zwei dem Patentamt, eines dem Stande der Patentanwälte oder der im § 22 des Gesetzes bezeichneten Personen angehören muß. Von den beiden dem Patentamt angehörenden Mitgliedern der Kommission muß mindestens ein Mitglied rechtskundig sein. Ein rechtskundiges Mitglied führt den Vorsitz. Die im einzelnen Falle zur Mitwirkung berufenen Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Präsidenten des Patentamts bestimmt.

§ 2. Anträge, deren Erledigung der Prüfungskommission obliegt, sind an das Patentamt zu richten.

Es sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die zur Begründung des Antrags nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise.

§ 3. Anträge, deren Erledigung die Abnahme der Rechtsprüfung (§ 4) voraussetzt, werden, nachdem festgestellt worden ist, daß der Zulassung zur Prüfung Bedenken nicht entgegenstehen, vom Präsidenten des Patentamts der Prüfungskommission überwiesen.

§ 4. Die Prüfung über den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 4 des Gesetzes) zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus und findet unter Aufsicht statt. Sie hat die Bearbeitung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe zum Gegenstande. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Festsetzung einer Frist für deren Lösung und unter Bezeichnung der zulässigen Hülfsmittel gestellt.

Vor Eintritt in die Prüfung ist an die Kasse des Patentamts eine Gebühr von 100 Mark zu zahlen, welche zur Hälfte zurückgezahlt wird, wenn der Antragsteller vor Beginn der Prüfung seinen Rücktritt erklärt.

§ 5. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, vor denen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden sind, wird der Antragsteller zur mündlichen Prüfung geladen. Dieselbe ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als drei Personen geladen werden.

§ 6. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der Verlauf und das Ergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken. Ueber das Ergebniß erhält der Antragsteller eine Bescheinigung.

Im Falle des Nichtbestehens kann, wenn die schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission den Anforderungen genügen, die Wiederholung der Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden, sofern der Antrag auf Zulassung zu der wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestandenen mündlichen Prüfung gestellt wird.

§ 7. Versäumt der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zweimal den Termin zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung, so kann die Prüfung durch Beschluß der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt werden.

Berlin, den 25. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Patentwesen.

Präsidial-Bescheid vom 13. August 1900.

Welchen Einfluß hat das Bürgerliche Gesetzbuch auf die Berechnung der Fristen für die Zahlung der Jahresgebühren.

Auf die Eingabe vom 3. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Fristen und Termine (§§ 186 ff.) auf die Vorschriften in §§ 8, 9 des Patentgesetzes, betreffend die Fälligkeit der Jahresgebühren, noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts gewesen ist. In der Sache selbst dürfte es indessen einem Zweifel nicht unterliegen, daß seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Berechnung der Fristen für die Zahlung der Jahresgebühren eine Aenderung erfahren hat.

Für die Berechnung der Fristen gemäß § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes waren vor dem 1. Januar 1900 die Grundsätze des § 200 der C.P.O. in der alten Fassung maßgebend. Danach endigten diese Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entsprach, an welchem die Frist begonnen hatte.

Seit dem 1. Januar 1900 sind für die Berechnung der Fristen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und zwar die §§ 187 und 188 bestimmend geworden. (Vergl. auch § 222 der C.P.O. in der Fassung vom 20. Mai 1898.)

Für den vorliegenden Fall kommen die Bestimmungen in § 187 Absatz 2 und § 188 Absatz 2 in Betracht. Dieselben lauten:

§ 187 Absatz 2. „Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet."

§ 188 Absatz 2. „Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Absatz 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Absatz 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht."

Es ergiebt sich hieraus, daß der Zeitraum für die Zahlung der Jahresgebühren gegenüber der von dem Patentamt vor dem 1. Januar 1900 angewendeten Berechnung für jede der beiden sechswöchigen Zahlungsfristen um je einen Tag kürzer geworden ist.

Zur Vermeidung verspäteter Zahlung und der hieraus sich ergebenden Löschung des Patents werden die Betheiligten auf die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu achten und dabei zu berücksichtigen haben, daß durch die veränderte Berechnungsweise die Zahlungszeit der Jahresgebühren auch der älteren vor dem 1. Januar 1900 ertheilten Patente betroffen wird.

Was die Fristen anlangt, für deren Anfang kein bestimmter Tag, vielmehr ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, so hat die frühere Berechnungsweise keine Aenderung erfahren. (§ 187 Absatz 1 B.G.B.) Es gilt dies sowohl für die Zahlung der Ertheilungsgebühr (§ 24 Absatz 1 des Patentgesetzes) als auch für den Fall, daß die Jahresgebühren erst mit der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses bezw. mit Ablauf der Beschwerdefrist fällig werden.

Nr 2840/1900 C.B.

Entscheidungen des Patentamts.

Nichtigkeitsabtheilung, 3. November 1898.

Inwiefern kann die Zurücknahme eines Patentes auf die Thatsache gestützt werden, daß der Patentinhaber eine auf mehrere Anwendungsgebiete bezügliche Erfindung nur auf einem dieser Gebiete zur Ausführung bringt? Das für Volantbeschläge und Reißkratzen bestimmte Patent 60104 ist nur für Volantbeschläge zur Ausführung gekommen.

Thatbestand.

Dem Beklagten ist auf ein Verfahren und eine Einrichtung zur Herstellung einer neuen Art Kratzenbeschlag das Patent 60104 ertheilt worden, dessen Ausbeutung er der Firma J. K. & Sch. in A. mittelst Licenzvertrages übertragen hat. Die Ertheilung des Patents ist im Oktober 1891 bekannt gemacht.

Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte es unterlassen habe, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen. Wie sich in einem Rechtsstreite, den der Beklagte gegen die Klägerin bei dem Königlichen Landgericht zu A. führe, gezeigt habe, nehme er den Patentschutz für jede Art von Kratzenbeschlag sowohl für Volants wie auch für Reißkratzen, in Anspruch, nach Ansicht der Klägerin zu Unrecht, die eine Ausdehnung auf Reißkratzen nach den Angaben der Patentschrift für ausgeschlossen erachtet. Trotzdem sei die Erfindung für Reißkratzen bisher im Inlande noch nicht ausgeführt worden. Die Firma J. K. & Sch. habe vielmehr lediglich Volantbeschläge hergestellt, und auch dies nur auf zwei aus Belgien bezogenen Maschinen. Diese Ausführung könne mit Rücksicht auf den Umfang der deutschen Kratzenindustrie als eine in angemessenem Maßstabe unternommene nicht erachtet werden. In Deutschland seien 22 Kratzenfabriken mit zusammen 2300 Kratzenmaschinen in Betrieb, von denen nur ungefähr 80 auf Volants, alle übrigen dagegen auf Reißkratzen arbeiteten. Hieraus ergebe sich, daß letztere den Hauptbedarf des inländischen Marktes bildeten, dem gegenüber der Bedarf an Volants völlig in den Hintergrund trete. Bei dieser Sachlage hätte der Beklagte seiner Ausführungsverpflichtung nur dann genügen können, wenn er für diejenige Art von Kratzen, die den Gegenstand des Hauptbedarfs bilde, die Erfindung ausgeübt hätte. Keinesfalls sei die Ausführung in einem nebensächlichen, im Vergleich zu jenem Hauptgebiet verschwindend kleinen und für sich abgesonderten Gebiet als hinreichend zu erachten. Die Verhältnisse auf beiden Gebieten lägen in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Eigenschaften völlig verschieden. Der Unterschied zwischen den beiden Kratzenarten sei ein derartiger, daß die Verwendung einer Volantkratze als Reißkratze und ebenso umgekehrt die einer Reißkratze als Volantkratze undenkbar sei. Unter diesen Umständen könne die Ausführung der Erfindung allein für Volantkratzen als eine in angemessenem Umfang erfolgte nicht angesehen werden. Durch das Verhalten des Beklagten werde auch die deutsche Industrie nicht unerheblich geschädigt. Der Bedarf an Reißkratzen mit mehreren Biegungen sei so groß, daß die Klägerin allein nicht im Stande sein würde, ihn zu befriedigen, so daß, wenn die Herstellung derartiger Kratzen Jedem freistände, sich den deutschen Gewerbetreibenden ein lohnendes Arbeitsfeld eröffnen würde. Dieses werde ihnen durch den Beklagten verschlossen, der, obwohl er selbst nicht Reißkratzen der fraglichen Art in Deutschland herstelle oder herstellen lasse, andere an der Fabrikation hindere.

Die Klägerin beantragt daher:

1. das Patent in seinem ganzen Umfange zurückzunehmen, eventuell
2. das Patent theilweise zurückzunehmen, und zwar, soweit es sich auf Reißkratzen beziehe, und
3. falls das Patentamt das Patent so auffasse, daß es sich nur auf Volantkratzen beziehe, dem Beklagten, wie auch in den beiden anderen Fällen, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zur Begründung des letzten Antrages macht die Klägerin geltend, daß die unklare Fassung des Patentanspruchs sowie der Umstand, daß der Beklagte die Erstreckung seines Patentrechts auch auf Reißkratzen im gerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen habe, die Veranlassung zur Erhebung der Zurücknahmeklage geboten hätten.

Der Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Er ist der Ansicht, daß er die Erfindung in angemessenem Umfange ausgeführt, jedenfalls aber alles gethan habe, um die Ausführung zu sichern. Er versucht darzulegen, daß das Patent sich allerdings ganz allgemein auf ein Verfahren und eine Einrichtung zur Herstellung einer neuen Art von Kratzenbeschlag beziehe, ohne Beschränkung auf eine besondere Art von Kratzen, daß jedoch die Vortheile der Erfindung, wie auch schon in der Patentschrift hinlänglich zum Ausdruck gebracht sei, sich besonders bei Volants bemerkbar machten, für die die Erhöhung der Elasticität, die mit der Erfindung bezweckt werde, von wesentlicher Bedeutung sei. Erstrecke sich das Patent aber auf Kratzen jeder Art, so müsse die Erfindung auch als in angemessenem Umfange ausgeführt erachtet werden, sobald Kratzenbeschläge in irgend einer Anwendungsart nach dem patentirten Verfahren dem Bedürfnisse entsprechend im Inlande hergestellt würden. Es könne dem Patentinhaber nicht zugemuthet werden, für sämmtliche mögliche Verwendungsarten das Verfahren auszuüben, selbst wenn bei einigen derselben die Vortheile der Erfindung weniger zu Tage träten oder etwa durch außerhalb des Erfindungsgedankens liegende Umstände aufgehoben werden sollten. Der Beklagte habe vielmehr seiner Ausführungsverpflichtung genügt, wenn überhaupt der Gegenstand der Erfindung in irgend einer Form in angemessenem Umfange zur Ausführung gelangt sei. Dies sei aber geschehen. Die Firma K. & Sch. arbeite nicht, wie die Klägerin behauptet, nur mit zwei Maschinen nach den Angaben der Patentschrift 60104, sondern mit fünf. Von diesen fünf Maschinen sei nur eine vollständig aus Belgien bezogen. Die übrigen vier im Betrieb befindlichen Maschinen habe die Firma K. & Sch. der Patentschrift gemäß umändern lassen, und zwar eine in Belgien, die drei anderen aber in Deutschland in ihrer eigenen Fabrik. Mit allen fünf Maschinen werde das patentirte Verfahren ununterbrochen ausgeübt. Dieses Maß der Ausführung müsse nach Lage der Sache als angemessen bezeichnet werden, da es dem bestehenden Bedarfe entspreche. Bei der Untersuchung, welcher Bedarf als Maßstab für die Angemessenheit des Umfanges der Ausführung zu Grunde zu legen sei, könne man nicht den Bedarf, der überhaupt an den Erzeugnissen des betreffenden Industriezweiges in Deutschland bestehe, zur Vergleichung heranziehen. Vielmehr sei lediglich der Bedarf der deutschen Abnehmer *speziell an der patentirten Vorrichtung* ins Auge zu fassen. Dieser Bedarf aber werde durch die Herstellung der Volantkratzen in der Fabrik der Licenznehmerin vollständig gedeckt. Wenn diese bisher mit nur fünf Maschinen das patentirte Verfahren ausgeübt habe, so zeige dies eben, daß der Bedarf an Kratzenbeschlägen der fraglichen Art gegenwärtig noch nicht eine größere Höhe erreicht habe. Ein Bedarf an Reißkratzen nach den Angaben der Patentschrift liege überhaupt nicht vor. Die Firma K. & Sch., der ohne jegliche Beschränkung Licenz ertheilt sei, würde sich sonst sicherlich auch der Fabrikation dieser Art von Kratzen zugewendet haben. Es sei einmal der Versuch gemacht worden, auch Reißkratzen mit mehreren Biegungen herzustellen, indessen bald wieder aufgegeben worden, da vielfach abfällige Urtheile über das Fabrikat geäußert worden seien.

Zum Mindesten aber habe der Beklagte alles gethan, um eine Ausführung in angemessenem Umfange zu sichern, indem er einer der drei größten inländischen Firmen unbeschränkte Licenz zur Ausübung des patentirten Verfahrens ertheilt habe. Diese Firma habe, abgesehen davon, daß sie bereits mit fünf Maschinen das Verfahren ausgeübt und eine große Anzahl von Kratzenbeschlägen der patentirten Art in den Handel gebracht habe, auch durch Ankündigungen in Fachzeitschriften, Rundschreiben u. s. w. eine möglichst weite Verbreitung der Erfindung angestrebt. Auf diese Weise seien die deutschen Abnehmer mit dem Gegenstand des Patents und den Herstellern desselben genügend bekannt gemacht und in die Lage gesetzt worden, so viel Kratzenbeschläge der patentirten Art, wie ihren Bedürfnissen entspreche, aus Deutschland zu beziehen.

Dem gegenüber vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß diese Ausführungen die Erfüllung der Ausübungsverpflichtung nicht darzuthun vermöchten. Insbesondere sei es gleichgültig, ob bei Reißkratzen die Vortheile der Erfindung weniger zu Tage träten oder durch äußere Umstände aufgehoben würden. Der Patentinhaber sei trotzdem zur Ausführung verpflichtet. Es liege ihm ob, ernstliche Anstrengungen zu machen, um einen Bedarf zu wecken und dem Erfindungsgegenstand Eingang zu verschaffen. Dazu sei aber in der Regel erforderlich, daß der Gegenstand überhaupt einmal in beträchtlicherem Umfange hergestellt werde. Um die Unterlassung der Ausführung entschuldbar zu machen, bedürfe es der Darlegung besonderer Hindernisse, welche sich als unüberwindlich herausgestellt hätten und auf absehbare Zeit die Aussicht auf einen nennenswerthen Absatz ausschlössen. Das Vorliegen derartiger Umstände habe aber der Beklagte nicht behauptet.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Inhalt der Patentschrift kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erfindung sich auf Kratzen aller Art, insbesondere sowohl auf Reißkratzen wie auf Volantbeschläge erstreckt. Abgesehen davon, daß irgend eine beschränkende Angabe in der Patentschrift nicht enthalten ist, deutet die Stelle in der Beschreibung, wo es heißt „die Fig. 3 und 4 sind ähnliche Ansichten von Zähnen, welche der vorliegenden Erfindung gemäß geformt und *besonders für Volants* aus gehärtetem Stahl geeignet sind“, sowie der Eingang des Patentanspruchs, in dem von Kratzenbeschlägen, *insbesondere für Kratzenscheiben*, — welche letzteren sich unstreitig nur bei Volants finden —, die Rede ist, unmittelbar darauf hin,

daß die Erfindung sich auch auf andere Kratzen als Volantbeschläge bezieht. Sie ist jedoch vorzugsweise für letztere verwendbar und für andere Kratzen, auch für Reißkratzen, nur von untergeordneter praktischer Bedeutung. Bei dieser Sachlage verschiebt sich, soweit die patentirte Erfindung in Frage kommt, das Verhältniß zwischen den Volantbeschlägen und den Reißkratzen, wie es im Uebrigen besteht. Es kann der Klägerin zugegeben werden, daß die Anzahl der in Deutschland hergestellten und in den Handel gebrachten Reißkratzen weitaus größer ist, als die der Volantbeschläge, und das auch demgemäß die Reißkratzen herstellenden Fabrikanlagen und Maschinen in erheblich größerer Zahl vorhanden sind, als diejenigen, die zur Verfertigung von Volantbeschlägen dienen. Trotzdem müssen hier, wo es sich um die Verwendung der in der Hauptsache für Volants in Betracht kommenden Erfindung handelt, die Verhältnisse auf dem Gebiet der Volantbeschläge als maßgebend, die auf dem der Reißkratzen dagegen als nebensächlich angesehen werden. Ist daher für Volantbeschläge die Erfindung in angemessenem Umfange ausgeführt worden, so kann von einer Nichterfüllung der Ausführungsverpflichtung überhaupt nicht die Rede sein. Diese Voraussetzung aber ist durch die Fabrikation seitens der Firma K. & Sch. erfüllt, die, wie der Beklagte unwidersprochen behauptet hat, auf fünf Maschinen Volantbeschläge gearbeitet hat. Bei der erheblichen Leistungsfähigkeit derartiger Maschinen erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Produktion von Kratzen auf diesen fünf Maschinen genügend war, um den Bedarf der inländischen Abnehmer an Kratzenbeschlägen der patentirten Art im Wesentlichen zu befriedigen. Auf diesen Bedarf, nicht auf den Bedarf an Kratzenbeschlägen überhaupt, kommt es, wie der Beklagte zutreffend ausführt, für die hier in Rede stehende Frage an. Daß der Bedarf an Volantkratzen nach der Patentschrift über das Maß der Produktion von K. & Sch. beträchtlich hinausgeht, hat die Klägerin nicht zu behaupten vermocht. Es ist auch kein Grund, insbesondere kein in dem Verhalten des Beklagten liegender Grund erfindlich, weshalb dem sich geltend machenden Bedürfniß seitens dieser Firma trotz der unbeschränkten Licenz und entgegen ihrem eigenen Interesse nicht ausreichend Rechnung getragen sein sollte. Dieselbe Erwägung läßt es übrigens auch nicht glaubhaft erscheinen, daß, wie Klägerin behauptet, ein wirkliches Bedürfniß nach Reißkratzen der patentirten Art bestanden hat. Die Firma K. & Sch. hätte gewiß nicht gezögert, demselben abzuhelfen.

Ist hiernach anzunehmen, daß der Beklagte oder, was dasselbe bedeutet, seine Licenzträgerin die Erfindung in angemessenem Umfange ausgeführt hat, so kann die Klage auf Zurücknahme des Patents keinen Erfolg haben, um so weniger, als, selbst wenn die Fabrikation durch K. & Sch. als Ausführung in angemessenem Umfange nicht anzusehen wäre, eine auf das schuldhafte Verhalten des Beklagten zurückzuführende Beeinträchtigung der Industrie des Inlandes zu Gunsten des Auslandes nach Lage der Sache nicht anzunehmen ist.

Als unterliegender Theil ist die Klägerin gemäß § 31 des Patentgesetzes vom 7/4. 91 verurtheilt worden, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

D. 4705 adhib. I. 95/97.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 4. April 1900.

Nicht schon der der Entwicklung zu einem bestimmten technischen Erfolge fähige Gedanke begründet den Anspruch auf ein Patent, sondern erst die Darlegung eines diesen Erfolg verbürgenden Weges. — Zur Auslegung des auf ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol gerichteten Patents 57808.

Thatbestand.

Die Klägerin ist Inhaberin des Reichspatents 57808 auf ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol. Der Patentanspruch lautet:

Ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol, darin bestehend, daß man Eugenol entweder in einer Lösung von höher als 95 % siedenden Alkoholen und besonders in einer Lösung von Amylalkohol mit Alkalihydrat bei Atmosphärendruck zum Sieden erhitzt oder mit methyl- oder äthylalkoholischer Alkalilauge unter stärkerem Druck bei 130 bis 140° digerirt.

In der Patentbeschreibung ist u. A. bemerkt, das Isoeugenol . . . sei zuerst von Tiemann und Kraaz als Spaltungsprodukt der Homoferulasäure erhalten worden, diese aber sei, da man zu ihr nur synthetisch von Vanillin aus gelangen könne, selstverständlich nicht als Ausgangsmaterial für die industrielle Darstellung von Isoeugenol zu verwenden. Alle Versuche, Isoeugenol mittelst eines Verfahrens zu erhalten, welches die Umwandlung von Safrol in Isosafrol gestatte, seien bisher ohne praktisches Ergebniß geblieben. Die Patentsucherin habe nun gefunden, daß das Eugenol in Isoeugenol übergehe, wenn man Eugenol mit wässeriger Alkalilauge lange Zeit unter starkem Druck auf höhere Temperaturen oder mit methyl- oder äthyl-alkoholischer Alkalilauge unter Druck mehrere Tage auf 130 bis 140° erhitzt. Unter den soeben angegebenen Bedingungen erfolge die Umwandlung indessen unter Bildung harziger Nebenprodukte. Die Ueberführung des Eugenols in Isoeugenol lasse sich dagegen glatt bewirken, wenn man das Eugenol in einem Alkohol löse, welcher über 95° siede, z. B. Butylalkohol, Amylalkohol u. s. w., Alkalihydrat bis zur Sättigung hinzubringe und das Gemisch bei gewöhnlichem Atmosphärendruck 16 bis 24 Stunden zum Sieden erhitze. In der Patentbeschreibung ist dann weiter angegeben, welche Verhältnisse sich für die Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol als besonders zweckmäßig erwiesen haben. Endlich ist bemerkt, das Isoeugenol solle als Würze und zur Fabrikation von Vanillin sowie von anderen würzenden Substanzen verwendet werden.

Die Beklagte stellt gleichfalls Isoeugenol her. Ihr Verfahren entspricht der Beschreibung, welche sie in einem vom Patentamt demnächst zurück-

gewiesenen Antrage auf Ertheilung eines Patents gegeben hat; der Patentanspruch lautete:

Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol aus Nelkenöl unter gleichzeitiger Gewinnung des im Nelkenöl enthaltenen Terpens, darin bestehend, daß man die Umsetzung des Nelkenöls bezw. Eugenols mit wässerigem Alkali in einer Destillationsblase vornimmt, welche mit einem nach abwärts gerichtetem Kühler versehen ist und daß man das Nelkenöl allmählich einfließen läßt, unter Zurückgabe des überdestillirenden Wassers.

Klägerin behauptet, daß die Beklagte durch dies Verfahren in das Patent der Klägerin eingreife, da sie gleichfalls unter Anwendung von Alkali bei höherer Temperatur das Eugenol in Isoeugenol umwandle. Der Klageantrag ist dahin gerichtet:

1. die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, es zu unterlassen, ohne Erlaubniß der Klägerin als Inhaberin des Deutschen Reichspatents 57808 Isoeugenol aus Eugenol unter Einfluß von Alkali oder in alkoholischer Lösung durch Erhitzen herzustellen, solches Isoeugenol in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen und zwar bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1500 *M.* für jedes hergestellte oder benutzte Kilogramm Isoeugenol und der gleichen Strafe für jeden Fall des Feilhaltens oder Inverkehrbringens,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch das Herstellen, Feilhalten, Inverkehrbringen, oder Gebrauchen des in Ziffer 1 bezeichneten Isoeugenols entstanden ist oder noch entsteht.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie behauptet, ihr Verfahren unterscheide sich vollständig von dem der Klägerin. Nicht die letztere sei Erfinderin der Thatsache, daß Eugenol durch alkoholische Alkalien in der Hitze in Isoeugenol umgelagert werde, dies sei vielmehr schon vor Ertheilung des klägerischen Patentes durch die Veröffentlichungen des Professors Eykmann bekannt gewesen, Klägerin habe den Gedanken nur durch bestimmte Arbeitsmethoden technisch verwerthet. Es seien daher nur die in dem Patent bezeichneten Arbeitsmethoden geschützt.

Demgegenüber habe Beklagte, gleichfalls von dem Eykmann'schen Erfindungsgedanken ausgehend, eine ganz andere Arbeitsmethode eingeschlagen, ein anderes Ausgangsmaterial benutzt und einen wesentlich anderen Effekt erreicht, indem gleichzeitig mit dem Isoeugenol werthvolle Terpene ausgesondert werden. Sie behauptet, sich an das vom Professor Einhorn in München seiner Zeit eingeschlagene Verfahren einer Kalischmelze angeschlossen und dasselbe zu einem technisch werthvollen Verfahren ausgebildet zu haben.

Von der Klägerin sind diese Angaben bestritten.

Nach einer Beweisaufnahme ist durch Urtheil der II. Civilkammer des Landgerichts Hamburg vom 28. Juni 1898 die Klage abgewiesen. Erwogen ist, die der Klägerin patentirte Methode zur Ueberführung des Eugenols in Isoeugenol durch Erhitzen mit alkoholischem Kali sei durch die Arbeiten von J. F. Eykmann, Ciamician und Silber, vorgezeichnet. In diesen Arbeiten sei nicht nur eine Vermuthung, sondern die berechtigte Ueberzeugung ausgesprochen, daß auf dem angegebenen Wege das Eugenol in Isoeugenol übergeführt werde. Diese wissenschaftliche Anregung sei von der Klägerin praktisch verwerthet und gewerblich nutzbar gemacht. Zu prüfen sei, ob das Verfahren der Beklagten in das der Klägerin patentirte eingreife, oder ob es vielmehr ihm gegenüber Abweichungen aufweise, welche einen so erheblichen technischen Fortschritt bedeuten, daß das Verfahren als wesentlich neues erscheine. Diese Frage aber müsse bejaht werden. In der Verwendung des bei guter Beschaffenheit 90% Eugenol enthaltenden Nelkenöls sowie in dem Gewinnen der Terpene sei zwar eine wesentliche Aenderung des patentirten Verfahrens nicht zu erblicken, wohl aber in der Verwendung von wässerigen Laugen an Stelle der alkoholischen Alkalilösung. Die Nachtheile des gleichartigen Eykmann'schen Verfahrens vermeide die Beklagte durch zweckmäßige Gestaltung der Alkalischmelze. In der Anwendung wässeriger Alkalien sei mithin nicht ein für das Verfahren unerhebliches Aequivalent der alkoholischen Lösung, sondern ein gewerblicher Fortschritt von Bedeutung zu erblicken.

Klägerin hat Berufung eingelegt, ihr Antrag geht dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Beklagte zu verurtheilen (abweichend von dem in erster Instanz gestellten Antrage),

1. es zu unterlassen, ohne Erlaubniß der Klägerin als Inhaberin des Deutschen Reichspatents 57808 Isoeugenol aus Eugenol durch Einwirken von Alkalien in Gegenwart eines Lösungsmittels (Wasser oder Alkohol) bei einer 100° übersteigenden Temperatur insbesondere nach dem Verfahren der gefallenen Patentanmeldung F. 9378 herzustellen, solches Isoeugenol in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen und zwar bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1500 *M.* für jedes hergestellte oder benutzte Kilogramm Isoeugenol und der gleichen Strafe für jeden Fall des Feilhaltens oder Inverkehrbringens,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch das Feilhalten, Inverkehrbringen oder Gebrauchen des in Ziffer 1 bezeichneten Isoeugenols entstanden ist oder noch entsteht.

Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Von der Klägerin ist ausgeführt, das angefochtene Urtheil beruhe auf falschen rechtlichen und thatsächlichen Annahmen, insbesondere auf der irrigen Meinung, daß bei Abweichungen von einem patentirten Verfahren, welche einen wesentlichen technischen Fortschritt zeigen, eine Patentverletzung vermieden werde. In erster Linie hätte das Landgericht das Wesen der klägerischen Erfindung feststellen und danach prüfen müssen, ob Beklagte jene ganz oder theilweise mitbenutze. Das Verfahren der Beklagten unterscheide sich von dem der Klägerin nur in zwei Punkten, nämlich einmal in dem schon vom ersten Richter für unerheblich erachteten Umstande, daß Nelkenöl statt Eugenol als Ausgangsmaterial benutzt, und

sodann darin, daß nicht in alkoholischer, sondern in wässeriger Lösung gearbeitet werde. Zu dem zweiten Punkte sei daran festzuhalten, daß der Erfindungsgedanke in der Einwirkung höherer Temperatur bestehe, wobei der Alkohol nur die untergeordnete Rolle des Lösungsmittels spiele. Es handele sich bei dem Verfahren der Beklagten um ein ganz aequivalentes Arbeitsmittel. Eykmann habe in seinen Veröffentlichungen den Weg der Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol nur angedeutet, zu praktischen Resultaten sei er nicht gelangt, erst durch die klägerische Erfindung der Temperatursteigerung seien diese erzielt.

Beklagte hat die Ausführungen der Klägerin zu widerlegen versucht.

Der Klägerin sei nicht allgemein die Anwendung höherer Temperatur zur Umlagerung von Eugenol in Isoeugenol geschützt und ebensowenig die Anwendung wässeriger Alkalilösung: nur die im Patentanspruche bezeichneten Arbeitsmethoden seien Gegenstand des Patentschutzes. Beklagte aber wende ein im Wesen und in der Ausführung ganz anderes Verfahren an, wodurch auch ein ganz anderer technischer und wirthschaftlicher Effekt erzielt werde, sie erspare Zeit und Arbeitskraft, sodaß die Kosten des Produkts sich erheblich niedriger stellten. Ein großer Vorzug ihres Verfahrens bestehe insbesondere auch darin, daß in einer Operation in kürzester Zeit direkt aus dem Nelkenöl das Isoeugenol gewonnen werde und zwar unter gleichzeitiger Ausscheidung der Terpene, die gleichfalls gewerblich verwerthet würden.

Auch in zweiter Instanz hat eine Beweisaufnahme stattgefunden.

Durch Urtheil des II. Civilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Dezember 1899 ist die Berufung zurückgewiesen. Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Berufung stattzugeben.

Von der Beklagten ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Den näheren Sachverhalt ergiebt der vorgetragene Thatbestand der Urtheile der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe.

Erfolg konnte die Revision nicht haben.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß es sich bei dem Verfahren der beiden Parteien um das Gewinnen des gleichen Endprodukts handelt und daß ebenso das Ausgangsmaterial das gleiche ist, weil das von der Beklagten verwendete Nelkenöl das Eugenol in freier verbundener Form als weitaus hervorragendsten Bestandtheil enthält. Er erkennt ferner an, daß für den Nachweis eines Eingriffs in den Bereich des Patents nicht die völlige Uebereinstimmung der beiden Verfahren erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn nur einzelne Elemente der geschützten Erfindung benutzt werden, und daß der Eingriff auch dann nicht unbedingt zu verneinen ist, wenn dem Erfindungsgedanken unter Substituirung eines anderen, die gleiche Wirkung erzielenden Mittels gefolgt wird, oder wenn in der Methode der Ausführung abweichende Wege zu demselben Ziele eingeschlagen werden. Auch in einem technischen Fortschritte, der etwa mit dem zum Theil abweichenden Verfahren erreicht wird, erblickt er nicht unbedingt ein Hinderniß für die Annahme eines Eingriffs. Diese Erwägungen zeigen einen Rechtsirrthum nicht und enthalten insbesondere keine Beschwerde für die Klägerin.

Wenn der Berufungsrichter eine Verletzung des klägerischen Patents nicht annimmt, so beruht dies darauf, daß er dem durch das Patent gewährten Schutze engere Grenzen zieht, als die Klägerin in Anspruch nimmt. Bedenken müssen seine Erwägungen insofern erregen, als sie die Frage betreffen, was zu der Zeit der Ertheilung des Patentes in Bezug auf die Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol durch Eykmann's Aufsatz in den Berichten der Deutschen chemischen Gesellschaft, Jahrgang 23 Seite 855, über die Umwandlung von Allyl- in Propenylbenzolderivate, ihre Dispersion und Refraktion Gemeingut gewesen ist. Der Berufungsrichter kommt nach Prüfung dieses Aufsatzes, unter Berücksichtigung der Bemerkungen von Ciamician und Silber in demselben Jahrgange, Seite 1164 der Berichte, zu der Annahme, man habe die Verwerthung der bekannten Reaktion: Erhitzen mit alkoholischer Kalilauge bei Anwesenheit des Lösungsmittels auch für die Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol wissenschaftlich erkannt, der Erfolg sei aber quantitativ kein vollständiger gewesen und werde die Sache sich so verhalten haben, wie die Klägerin in ihrer Patentbeschreibung für den Fall der Anwendung wässeriger Lauge angiebt, bei welcher auch harzige Nebenprodukte sich bildeten. Die Verwerthung jener bekannten Reaktion für die Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol könne danach nicht Gegenstand des klägerischen Patentschutzes sein, denn dieser wissenschaftliche Gedanke sei bereits vorher bekannt gewesen. Diese Annahme findet aber in der Veröffentlichung Eykmann's eine Grundlage nicht. Eykmann theilte mit, daß er, um weiteren Aufschluß über die Konstitution der Allylgruppe in gewissen Körpern zu erhalten, die Einwirkung von alkoholischem Kali auf Körper mit normaler Allylstruktur untersucht und gefunden habe, daß sämmtliche in Frage stehenden Körper insbesondere Safrol leicht und anscheinend quantitativ in die entsprechenden Propenylisomeren übergeführt werden konnten. Er schloß, daß diese Umwandlung katalytischer Art eine allgemeine sei. Das aus Safrol erhaltene Produkt habe fast völlig zwischen 247 bis 249° gesiedet. In einer Anmerkung bemerkt er dann, auch Eugenol lasse sich in Isoeugenol umwandeln, scheine aber längere Zeit der Erwärmung zu bedürfen, das erhaltene Produkt habe eine erhebliche Steigerung der Dichte und Dispersion gezeigt, sei aber noch nicht völlig umgewandelt gewesen. Die Versuche Eykmann's haben mithin zu einem vollendeten Ergebnisse nicht geführt, er hat nicht etwa nur kein gewerblich verwerthbares, wenn auch mit gewissen Mängeln behaftetes, sondern überhaupt kein mit dem Namen Isoeugenol zu bezeichnendes Produkt gewonnen, auch nicht auf einem Wege, der, wenn auch nicht für die Fabrikation, so doch für die Arbeit im Laboratorium geeignet

gewesen wäre. Dies ist auch die Auffassung von Ciamician und Silber, sie bemerken, daß sie ebensowenig wie Eykmann im Stande gewesen seien, eine vollständige Umwandlung zu bewirken. Die wissenschaftliche Ueberzeugung hatten die genannten Schriftsteller gewonnen, daß die Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol möglich sei, daß Wege zur Herbeiführung derselben existiren müssen, aber diese Mittel zu finden war ihnen nicht vollständig gelungen. Sie hatten den Grund für jede weitere Thätigkeit auf diesem Gebiete gelegt, auch mag man ihren Gedanken einen erfinderischen nennen können, aber das letzte Glied in der Kette fehlte noch, es fehlte selbst ein Hinweis auf die in dieser Richtung etwa gegebene Wahrscheinlichkeit, und solange es nicht gefunden, solange die Möglichkeit der Herstellung in konkret ausführbarer Gestalt nicht gezeigt war, existirte eine patentfähige Erfindung nicht und blieb die gesammte bisherige Thätigkeit in den Grenzen der Vorbereitung und des Versuchs. Nicht schon der entwickelungsfähige Gedanke, mag auch ein endliches Ergebniß bei Anwendung irgend welcher, als tauglich zu befindender Mittel in Zukunft mit Sicherheit erwartet werden dürfen, berechtigt zur Gewährung von Patentschutz, sondern erst der Abschluß der Entwicklung, der Nachweis des den Erfolg endlich verbürgenden Weges.

Wenn man hiernach auch die engere Auslegung des Patents nicht darauf stützen kann, daß die Bedingungen für einen umfassenderen Schutz nicht mehr vorhanden gewesen seien und daß daher eine Vermuthung für einen, nur auf den Schutz der Ausführungsformen eingeschränkten Willen des Patentamts spreche, so bleibt dies für das Ergebniß doch ohne Bedeutung, weil die Entscheidung durch die übrigen Erwägungen des Berufungsrichters getragen wird. War auch die Erlangung eines umfangreicheren Schutzes nicht allgemein ausgeschlossen, so fragt sich doch, ob die Klägerin ihre Anträge auf Gewährung eines solchen gerichtet hat. Aus dem Patentanspruche, und zwar gerade auch bei Berücksichtigung seines Zusammenhanges mit der ihm vorausgeschickten Patentbeschreibung, ergiebt sich nun, daß Gegenstand des Patents zwei genau bezeichnete und umschriebene Wege zur Umwandlung des Eugenols in Isoeugenol sein sollten. Klägerin macht in der Patentbeschreibung zuerst Mittheilung über die bisherigen, mittelst eines Verfahrens, welches die Umwandlung von Safrol in Isosafrol gestattete, gemachten Versuche. Während sie dieselben sämmtlich als ergebnißlos bezeichnete, will sie ihrerseits mehrere zum Ziele führende Wege gefunden haben und beginnt zunächst mit der Darstellung zweier Verfahrensarten, von denen sie jedoch selbst erklärt, daß bei ihrer Anwendung die Umwandelung unter Bildung harziger Nebenprodukte erfolge. Alsdann geht sie zur Darstellung eines Verfahrens über, für welches sie die Eigenschaft behauptet, die Ueberführung des Eugenols in Isoeugenol „glatt" zu bewirken. Im Patentanspruche hat dies letzte Verfahren, darin bestehend, daß man Eugenol entweder in einer Lösung von höher als 95 % siedenden Alkoholen und besonders in einer Lösung von Amylalkohol mit Alkalihydrat bei Atmosphärendruck zum Sieden erhitzt, die erste Stelle erhalten. Ihm folgt eines der beiden in der Beschreibung zuerst genannten, mit minder günstiger Wirkung ausgestatteten Verfahren und zwar dasjenige, welches darin besteht, daß man das Eugenol mit methyl- oder äthylalkoholischer Alkalilauge unter stärkerem Druck bei 130 bis 140° digerirt. Das andere der beiden Verfahren, welches dahin beschrieben ist, daß das Eugenol mit wässeriger Alkalilauge lange Zeit unter starkem Druck auf höhere Temperaturen erhitzt wird, ist in den Patentanspruch überhaupt nicht aufgenommen. Bei dieser Lage der Sache muß die Annahme, als hätte die Patentsucherin selbst sich berechtigt geglaubt, für jeden zur Umwandlung von Eugenol in Isoeugenol geeigneten Weg Patentschutz begehren zu können, als unhaltbar erscheinen. Aus ihrem eigenen Verhalten ergiebt sich vielmehr, daß sie die dem Erfinder auf dem fraglichen Gebiete gestellte Aufgabe durch ihre Versuche nicht für dergestalt erschöpft gehalten hat, daß, wenn noch eine Abweichung von ihrem Verfahren möglich sein sollte, diese doch das Wesen der Sache nicht ergreifen könnte und daß jeder weitere Versuch, sollte er auch zu einem Fortschritte führen, sich doch mit Nothwendigkeit auf dem durch sie geschaffenen Boden bewegen müßte. Insbesondere folgt dies auch aus dem Umstande, daß die Klägerin den einen der beiden in der Patentbeschreibung zuerst genannten Wege, obwohl sie auch für ihn einen Erfolg behauptet, im Gegensatz zu den beiden übrigen, welche im Patentanspruche angegeben sind, in diesen nicht aufgenommen hat. Mit diesem Verhalten der Klägerin war auch die Stellung des Patentamtes ohne Weiteres gegeben. Es konnte bei der Patentertheilung nicht über die Grenze hinausgehen wollen, innerhalb deren Klägerin selbst eine patentfähige Erfindung in Anspruch nahm.

Die Revision legt nun den Schwerpunkt ihrer Angriffe in die Behauptung, das Patent schütze nach richtigem Verständniß die Anwendung einer Temperatursteigerung und eben dies werde vom Berufungsrichter verkannt. Zwar mag zugegeben werden, daß für die geschützte Erfindung die Anwendung einer höheren Temperatur und zwar höher, als sie bisher für die Umwandlung gleichartiger Verbindungen in ihre isomeren, insbesondere von Safrol in Isosafrol benutzt war, von sehr erheblicher Bedeutung ist. Allein eine Schlußfolgerung in dem von der Revision gewollten Sinne vermag dies nicht zu rechtfertigen. Entgegensteht zunächst wiederum der vorhin entwickelte Gesichtspunkt und zwar hier in der Gestalt, daß aus der Patentschrift insbesondere auch nicht ersichtlich ist, daß die Patentsucherin für alle Wege der Umwandlung, sofern bei denselben die Anwendung einer gesteigerten Temperatur stattfindet, Schutz beantragt hätte. Wenn Klägerin der Ansicht gewesen wäre, daß es ihr gelungen sei, das Mittel der Temperatursteigerung hinsichtlich seiner Gestaltung wie seiner Wirkungsweise, je nach Maßgabe der sonst bei dem Prozesse eingreifenden Faktoren, in vollständig abschließender Weise darzustellen und daß sie dies nachzuweisen vermöge, so hätte jeder Anlaß gefehlt, dies nicht in zweifelsfreier Art zum Ausdruck zu bringen und nicht für die Temperatursteigerung als solche

in jeder Form ihrer Anwendung im Umwandlungsprozesse Schutz zu erbitten. Aus der Patentschrift ergiebt sich aber gerade, daß sie sich dazu nicht im Stande gefühlt hat. Dies nimmt auch der Sachverständige D. an. Der entgegengesetzte Standpunkt würde es auch mit sich gebracht haben, daß in der Patentschrift das Maß der Temperatursteigerung, mindestens ihrer Minimal- oder Maximalgrenze nach oder in Abstufungen je nach der Beschaffenheit des Lösungsmittels und der Dauer des Prozesses bezeichnet wäre, davon aber ergiebt die Patentschrift nichts. Konnte Klägerin aber ihr Verlangen nicht auf den Schutz der Temperatursteigerung richten, so blieben nur die konkret bezeichneten Wege übrig, die sie erprobt hatte und deren Wirksamkeit sie nachzuweisen vermochte.

Neben diesen Wegen blieben dann aber andere gleichfalls Erfolg versprechende, die aber ihrer vollständigen Ausbildung noch ermangelten, als Gegenstände weiterer selbständiger Erfinderthätigkeit möglich. Identisch mit der patentirten Erfindung konnten sie nicht sein, sie beruhten nicht auf der Einschiebung eines bloßen Aequivalents, sondern stellten sich als andere gleichberechtigte Verfahren dar. Umsomehr muß dies gelten, als die Erfindung der Klägerin, in welcher Weise sie auch gewonnen sein mag, nicht dem chemisch-wissenschaftlichen, sondern dem technischen Gebiete angehört.

Für die dargelegte Auffassung spricht aber noch Folgendes:

Wie das in den Instanzen zum Vortrage gebrachte Gutachten des Mitgliedes der Pariser Akademie der Wissenschaften Armand Gautier ergiebt, hatte G. de Laire am 27. Oktober 1890 für Frankreich ein Patent auf die Darstellung von Isoeugenol genommen, in welchem er über diese bemerkt, daß 500 Gramm Eugenol, 1250 Gramm Kaliumhydrat und 2500 Gramm Amylalkohol in einem mit Rückflußkühler versehenen Apparate bis zum Kochen erhitzt werden und daß die Dauer des Erhitzens 16—24 Stunden beträgt. Nach Verlauf von fast einem Jahre erwirkte er ein Zusatzpatent, in welchem er bemerkte, er habe festgestellt, daß der Amylalkohol mit größerem oder geringerem Vortheile ersetzt werden könne durch jede beliebige Substanz, die ohne damit zu reagiren, zugleich das Kaliumhydrat und das Nelkenöl (Eugenol) auflöse, vorausgesetzt, daß die erhaltene Mischung bei einer Temperatur siede, die mehr wie 90° und weniger wie 150° betrage; man könne auch den Zusatz der neutralen Substanz, die zum Reguliren der Temperatur dient, vermeiden, wenn man zum Erhitzen der Mischung des Nelkenöles und der Kaliumhydratlösung Autoklaven benutze, welche gestatten, die richtige Temperatur einzuhalten. Hieraus ergiebt sich, daß in Frankreich dem zuerst genannten Patent des de Laire, welches dem der Klägerin entspricht, nur die Schutzwirkung für einen bestimmten Weg der Umwandlung beigemessen und daß noch Raum für einen erweiterten, auf die Anwendung anderer Substanzen an Stelle von Amylalkohol gerichteten Schutz als vorhanden angenommen ist.

Bei Feststellung des von der Beklagten eingehaltenen Verfahrens folgt der Berufungsrichter nun dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr D. Es fragte sich dabei vornehmlich, welche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß die Beklagte wässeriges Alkali an Stelle von Alkalilösung in höher als 95° siedenden Alkohol oder von niedriger siedenden Alkoholen unter stärkerem Druck bei 130 bis 140° verwendet. Im Gegensatz zu dem Verfahren des Professor Dr Einhorn, als dessen Fortbildung das der Beklagten sich darstellt, wendet die Beklagte ein Gemisch von Kali und Natron mit dem Erfolge an, daß bei 240° die Menge des Wassers, die in dem geschmolzenen Alkali noch enthalten sein kann, ohne daß die Flüssigkeit siedet, auf höchstens 21% zu schätzen ist. Da die Beklagte mit der Reaktion, d. h. mit dem Zusatze von Eugenol erst beginnt, wenn die Lauge die Temperatur von 175° erreicht hat, so müssen bis dahin schon sehr erhebliche Wassermengen übergegangen sein. Die Temperatur steigt dann im Verlauf der Reaktion noch weiter. Das Verfahren der Beklagten charakterisirt sich hiernach gleich dem Einhorn'schen als Alkalischmelze, unterscheidet sich aber von diesem nach dem Gutachten des Sachverständigen dadurch, daß es die mit ihm verbundenen Nachtheile, die schwierige Regelung des Prozesses und die Nothwendigkeit der Entfernung größerer Mengen des geschmolzenen Alkalis, in sehr geschickter Weise vermeidet und eine größere Ausbeute ergiebt. Das so geartete Verfahren zeigt mit dem der Klägerin keine Uebereinstimmung. In dem Umstande allein, daß die Beklagte höhere Temperatur anwendet, einen Eingriff zu erblicken, verbietet sich durch die nothwendige Einschränkung des Patentschutzes auf die in den Patentansprüchen bezeichneten zwei Wege.

Die Abweichung von eben diesen aber kann als Einführung eines bloßen Aequivalents nicht betrachtet werden; der Ersatz des höheren Drucks durch Koncentration stellt bei der konkreten Beschaffenheit des Verfahrens mag er auch im Allgemeinen, in der Mehrzahl der Fälle seiner Anwendung, und insbesondere bei dem heutigen Stande der Wissenschaft als ein jedem Sachverständigen sich von selbst darbietendes Mittel der Temperatursteigerung erscheinen, als für das Wesen der Erfindung unerheblich nicht betrachtet werden. Dies ergiebt sich nicht nur daraus, daß der Klägerin die Herstellung von Isoeugenol mittelst Benutzung wässeriger Alkalilauge in einer zum Patentschutz berechtigenden Weise nicht gelungen war, sondern auch aus dem Umstande, daß Einhorn, der auch das Verfahren der Alkalischmelze anwendet und dessen Versuche im Wesentlichen in gleicher Richtung wie die der Beklagten, sich bewegt haben, nicht im Stande gewesen ist, ein gleich erfolgreiches Verfahren zu schaffen. Erst die Beklagte hat das Ziel erreicht und zwar namentlich in Folge des Umstandes, daß sie mit dem Zusatze von Eugenol erst beginnt, wenn die Lauge die Temperatur von 170° erreicht hat. Die Verschiedenheit in den Verfahren der Parteien ist hiernach eine durchgreifende; das der Beklagten muß dem der Klägerin gegenüber nicht als in einzelnen ersatzfähigen Mitteln modificirt, sondern als ein anderes betrachtet werden. Dahin geht

auch das Gutachten D.'s. Der Sachverständige W. spricht sich dahin aus, in der Patentbeschreibung der Klägerin zeige sich eine Lücke, Klägerin lasse ganz unberücksichtigt, daß es auch möglich ist, die Temperatur bei gewöhnlichem Druck dadurch zu steigern, daß man in wässerigen Lösungen die Koncentration erhöht; Klägerin habe die für die Temperatursteigerung und die Durchführung des Prozesses technisch-geeignetsten Bedingungen nicht erschöpfend im Patente herausgestellt, hier setze nun die Beklagte ein und es müsse speziell ihr Verfahren als eine technisch brauchbare Weiterbildung des Verfahrens von Einhorn, der früher dasselbe Ziel anstrebte, erblickt werden. Dieses Gutachten konnte nur als eine Bestätigung desjenigen D's. aufgefaßt werden. Wäre sich der Erfinder des patentirten Verfahrens seiner Zeit bewußt gewesen, daß die Temperaturerhöhung auch auf dem von der Beklagten angewendeten Wege der Koncentration zu erzielen sei, und hätte er diesen Weg im vorliegenden Falle erprobt, so wäre nicht zu verstehen, weshalb er diesen sicher zum Ziele führenden Weg nicht statt des unzureichenden Versuchs, lange Zeit und unter starkem Druck die wässerige Kalilauge zu erhitzen, in der Patentschrift beschrieben bzw. zum Patente angemeldet hatte.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß das Verfahren der Beklagten nicht in das Patent der Klägerin eingreift, sondern einen anderen und unabhängigen Weg zur Lösung des gleichen Problems darstellt, kann hiernach auf einen rechtlichen Verstoß nicht zurückgeführt werden.

Die Kosten der unbegründeten Revision waren der Revisionsklägerin nach § 97 der Civilprozeßordnung aufzuerlegen.

I. 28/1900.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 25. April 1900.

Für den Inhalt des ertheilten Patentrechtes ist nicht die Patenturkunde, sondern der Beschluß maßgebend, kraft dessen das Patent ertheilt ist.

Thatbestand.

Dem Fabrikanten W. T. in St. war mit Gültigkeit vom 31. Mai 1882 an unter der Ueberschrift „Neuerung an Leibbinden" das Reichspatent Nr 22056 ertheilt worden. — Die gedruckte Patenturkunde beginnt mit den Worten: „Die Verbesserungen bestehen im Gegensatz zu den alten Konstruktionen in Folgendem." Dann folgt eine Beschreibung unter vier Nummern, und der Schluß der Patenturkunde lautet:

Patent-Ansprüche:

Die durch Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Verbesserungen an Leibbinden, im Wesentlichen:

1. der angebrachte bewegliche und elastische Verschlußgurt a;
2. der genannte Schlußgurt in Verbindung mit der innen angebrachten Pelotte b und der außen an der Pelotte befestigten Feder c;
3. die an beiden Enden der Binde angebrachten Stahlfedern d je in Verbindung mit den beiden weich gepolsterten Puffen e;
4. die beschriebene und gezeichnete Leibbinde in Verwendung als Nabelbruchbandage mittelst angebrachter Nabelbruchpelotte b^1 und der darüber befindlichen Feder c^1.

Die klagende Firma will im Jahre 1891 das Geschäft des W. T. und das Patent erworben haben. — Die Beklagte fertigt und verkauft, wie sie selbst einräumt, seit Ende 1894 Leibbinden mit einem Verschlußgurt, von welchem die Klägerin behauptet, daß er mit dem patentirten übereinstimme.

Die deswegen im Frühjahr 1896 erhobene Klage ging zunächst darauf, der Beklagten zu untersagen, ohne Genehmigung der Klägerin gewerbsmäßig Leibbinden mit beweglichem und elastischem Verschlußgurt herzustellen, feilzubieten, in Verkehr zu bringen und zu benutzen. Daneben ist wegen der angeblichen Patentverletzungen Schadensersatz verlangt. Der Anspruch ist thatsächlich näher begründet. Der Schaden soll mindestens 30000 ℳ betragen. Gefordert ist einstweilen nur der Theilbetrag von 10000 ℳ nebst 5 % Zinsen seit der Klagezustellung.

Das Landgericht I in Berlin wies durch Urtheil vom 24. Juni 1897 die Klage ab und die von der Klägerin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Das Kammergericht hat vielmehr durch Urtheil vom 16. Dezember 1899 unter I dem Antrage der Klägerin gemäß mit Rücksicht darauf, daß inzwischen das Patent Nr 22056 bereits erloschen war, den Klaganspruch 1 für erledigt erklärt, und im Uebrigen gegen den den Schadensersatzanspruch aufrecht erhaltenden Antrag der Klägerin unter II die Berufung zurückgewiesen.

Von der Klägerin ist Revision eingelegt. Ihr Antrag geht dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils unter II auf die Berufung der Klägerin nach dem Klagantrage zu erkennen, der Antrag der Beklagten dahin, die Revision zurückzuweisen.

Die Hauptstreitpunkte sind folgende:

Die Beklagte macht geltend: Leibbinden mit einem elastischen und beweglichen Verschlußgurt seien zur Zeit der Patentanmeldung längst bekannt gewesen. Der Verschlußgurt als solcher sei auch gar nicht patentirt worden. Das Patent sei vielmehr ein Kombinationspatent. Geschützt worden sei nur der Verschlußgurt in Verbindung mit der Pelotte b und der Feder c, insbesondere nur ein durch die Pelotte b in zwei Hälften getheilter Verschlußgurt, und von dieser Beschaffenheit sei der von der Beklagten hergestellte Verschlußgurt nicht. Auf alle Fälle aber könne der Beklagten keine wissentliche oder grob fahrlässige Patentverletzung vorgeworfen werden.

Die Klägerin führt dagegen aus: Das Patent habe einzelne Einrichtungen an Leibbinden geschützt. Zu ihnen gehöre der unter Nr 1 der Patentschrift aufgeführte „an einer Leibbinde angebrachte Gurt", der mithin selbstständig und nicht nur in seiner Verbindung mit den unter Nr 2 und 3 gedachten Verbesserungen geschützt gewesen sei. Das Wesentliche an dem unter Nr 1 selbständig patentirten Gurte bestehe einmal darin, daß er über den unteren Rand der Binde hinausrage, und sodann darin, daß (vermöge der Befestigung in der Mitte) die beiden Enden des

Gurtes je nach Bedürfniß mehr oder weniger beweglich und verstellbar seien. Dabei komme es auf die Art der Befestigung in der Mitte nicht an, und daher habe die Pelotte mit der Zweitheilung nichts zu thun. Die Klägerin hat außerdem den Vorwurf einer wissentlichen oder doch grob fahrlässigen Patentverletzung zu begründen versucht.

Entscheidungsgründe:

Aus den die Ertheilung des Patents Nr 22056 betreffenden Akten des Patentamts, die auch dem Berufungsgericht vorgelegen haben, ergiebt sich Folgendes:

Die Patentanmeldung enthielt diejenigen vier Ansprüche, mit denen die gedruckte Patenturkunde schließt. Von der Anmeldeabtheilung des Patentamts wurde diese Anmeldung durch Beschluß vom 5. Juli 1882 zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Anmelders beschloß die Beschwerdeabtheilung des Patentamts unter dem 7. November 1882 die Bekanntmachung der Anmeldung, indeß mit den Beschränkungen, daß den Patentansprüchen nachstehende Fassung gegeben wurde:

1. An Leibbinden die Anbringung von beweglichen elastischen Verschlußgurten in Verbindung mit innerer Pelotte und sogenannter Nyropscher Feder;
2. an Leibbinden die Anbringung von Federpaaren mit Puffpolstern in der Lendengegend.

Dies wurde auch dem Anmelder unter dem 7. November 1882 eröffnet, und es erfolgte ferner die Auslegung einer Anmeldungsschrift, in welcher an die Stelle der darin enthalten gewesenen vier Ansprüche die zwei in dem Beschluß vom 7. November 1882 formulirten Ansprüche gesetzt waren. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erging dann unter dem 19. Januar 1883 ein auch dem Anmelder mitgetheilter Beschluß der Anmeldeabtheilung des Patentamts, durch welchen auf Grund der eingegangenen „gemäß der Verfügung vom 7. November 1882 geänderten" Anmeldung das Patent ertheilt wurde. Gleichwohl wurde, offenbar in Folge eines Versehens des mit der Redaktion der Patentschrift Beauftragten, die Patenturkunde so ausgefertigt, wie die von der Klägerin vorgelegte gedruckte Patenturkunde lautet.

Nach diesem Inhalt der Patentertheilungsakten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Klägerin nicht das Patent hatte, welches sie nach der ihr ausgefertigten Patenturkunde zu haben schien. Erworben wird der Erfindungsschutz durch die Ertheilung eines Patents, und die Ertheilung eines Patents erfolgt durch Beschluß des Patentamts. Es kann deshalb, wenn zwischen diesem Beschluß und der Fassung der ausgefertigten Patenturkunde keine Uebereinstimmung besteht, allein der Beschluß dafür maßgebend sein, in welchem Sinne und Umfang ein Patentschutz gewährt worden ist.

Siehe Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht Band II Seite 47—49.

Die Patentanmeldung hatte, wie die zwei ersten der in ihr enthaltenen Ansprüche zeigen, Schutz begehrt nicht nur für den beweglichen und elastischen (zweitheiligen) Verschlußgurt in Verbindung mit der Pelotte und der Nyrop'schen Feder (Anspruch 2 der Anmeldung), sondern auch für jenen Verschlußgurt an sich (Anspruch 1 der Anmeldung). Das Patentamt gab somit dadurch, daß es, nachdem zunächst die Anmeldung überhaupt zurückgewiesen worden war, in Gemäßheit des in der Beschwerdeinstanz ergangenen Beschlusses einen Ertheilungsbeschluß faßte, durch welchen von den beiden Ansprüchen 1 und 2 der Anmeldung der erste in Wegfall gebracht und nur der zweite in etwas verändertem Wortlaut aufrecht erhalten wurde, unzweideutig zu erkennen, daß dem Anmelder nicht der zweitheilige Verschlußgurt für sich allein genommen, sondern nur die Kombination dieses Gurtes mit der Pelotte und der Nyrop'schen Feder geschützt werden sollte. Dieser klar zum Ausdruck gelangte Sinn des Ertheilungsbeschlusses schließt die Möglichkeit aus, dem Patente in der hier fraglichen Richtung eine andere Bedeutung beizulegen, und damit fällt die Klage, da unbestritten die Beklagte an den von ihr hergestellten Leibbinden weder eine Pelotte noch die Nyrop'sche Feder angebracht hat: Das Patent der Klägerin ist von der Beklagten nicht verletzt worden.

Demgemäß war die Revision als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte auf Grund des § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung mit den Kosten des Rechtsmittels zu belasten.

I. 61/1900.

Ausland.

Dänemark.

Patentkommission.

Die Zahl der Mitglieder der im Patentgesetz vom 13. April 1894 § 9 vorgesehenen Kommission zur Prüfung der Patentanmeldungen ist durch Gesetz vom 16. März 1900 von 5 auf 7 erhöht worden.

Honduras.

Patentgesetzgebung.

Durch Gesetz vom 14. März 1898 ist die Einrichtung eines vom Ackerbauministerium abhängigen Patentamts vorgesehen, welches Patente auf die Höchstdauer von 20 Jahren inländischen Erfindern gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 5—10 Pesos in Silber bewilligen wird. Ausländische Erfinder können ihre im Auslande erworbenen Patentrechte gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 10—50 Pesos in Gold in Honduras eintragen lassen.

(Propr. industr. 1900 S. 74).

Statistik.

Brasilien.

Patente sind ertheilt:

	insgesammt:	davon an im Deutschen Reiche wohnende Personen:
1897 . . .	291	20
1898 . . .	279	14
1899 . . .	255	24

Musterwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gebrauchsmuster.

Landgericht I, XI. Kammer für Handelssachen Berlin, 3. März 1900.

Zündstäbchen mit Reklameaufschrift sind nicht schutzfähig.

Aus den Gründen.

Das für die Beklagte eingetragene Gebrauchsmuster bezieht sich auf Reklame-Zündstäbchen aus Papier, Holz, Holzstoff, Wachs und anderen Materialien, die an einer oder mehreren Flächen mit Ankundigungen, Aufschriften, Annoncen und dergleichen versehen sind. Daß unbedruckte Zündstäbchen aus Holz, Wachs und anderen Materialien als solche zur Zeit der Anmeldung des Modells am 25. Juni 1899 bereits im Inlande offenkundig benutzt worden sind, steht unstreitig fest. Neu soll an dem angemeldeten Modelle der Aufdruck von Reklameaufschriften auf solchen Zündstäbchen sein. Nun schützt das Gesetz nur Modelle von Gebrauchsgegenständen 2c. insoweit sie dem Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Das geschützte Modell ist im vorliegenden Falle das bedruckte Zündstäbchen. Es fragt sich nun zunächst, ob in diesem Aufdruck überhaupt eine Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung liegt, ob dieselbe neu ist, und schließlich, ob dieselbe dem Gebrauchszwecke dient.

Keine dieser drei Voraussetzungen liegt hier vor. Denn als eine Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung charakterisirt sich nur diejenige gewerbliche Leistung, die sich in der äußeren Formgebung oder in der Konstruktion kundgiebt. Daß sich ein bedrucktes Zündstäbchen von einem unbedruckten durch die äußere Formgebung oder auch nur durch die Konstruktion unterscheide, ist aber nicht anzunehmen.

Selbst wenn man aber in diesem Aufdrucke eine Anordnung im Sinne des Gesetzes erblicken wollte, so würde dieselbe doch der Neuheit ermangeln. Denn, daß mit Reklameaufdruck versehene Zündstäbchen bereits zur Zeit der Anmeldung bekannt waren, ergiebt sich aus der Anmeldung des in Frage stehenden Modells selbst, in welcher als Zweck der vorliegenden Erfindung ausdrücklich hervorgehoben wird, daß sie die gleichzeitige Herstellung von dem Texte nach verschiedenen Reklamezündstäbchen ermöglicht, so daß das langwierige Einzeldrucken eines jeden Textes auf einzelne Zündstäbchen vermieden wird. Hiernach setzt die Anmeldungsschrift der Beklagten selbst voraus, daß Reklamezündstäbchen, welche durch Einzeldruck mit Aufschriften versehen wurden, zur Zeit bereits existirten. Dies geht aber auch aus der von der Klägerin eingereichten Patentschrift Nr 67 204 hervor. Dieselbe bezieht sich auf eine im Deutschen Reiche vom 20. Januar 1892 ab patentirte Maschine zum zweiseitigen Bedrucken von Zündhölzern mit einem Reklamedruck und beschreibt das dabei anzuwendende Verfahren ausführlich. Die Schrift ist am 1. März 1893 ausgegeben. Hiernach steht fest, daß bereits wenigstens ca. sieben Jahre vor Anmeldung des in Frage stehenden Musters Maschinen zur Herstellung von bedruckten Reklamezündhölzern in Deutschland in Gebrauch waren, woraus weiter folgt, daß auch die mit diesen Maschinen hergestellten Reklamezündhölzer selbst zur Zeit der Anmeldung des Musters der Beklagten bereits im Inlande offenkundig benutzt waren und somit als neu nicht gelten konnten. Daß die Patentschrift sich nur auf die Herstellung von Zündhölzern, also nicht ausdrücklich auch auf Zündstäbchen aus Papier, Holzstoff, Wachs und anderen Materialien bezieht, ist ohne Belang. Denn wenn, wie festgestellt ist, zu Reklamezwecken bedruckte Zündhölzer in derselben Form, wie die von der Beklagten angefertigten, bereits bekannt waren, so wurde die gewerbliche Leistung, für welche die Beklagte den Musterschutz in Anspruch nimmt, lediglich in der Neuanwendung eines bekannten Materials, des Papiers u. s. w., zu bekanntem Zwecke und in bekannter Form bestehen. Selbst wenn man nun aber in der Anwendung des Papiers u. s. w. zu diesem Zwecke eine Anordnung im Sinne des § 1 d. Ges. vom 1. Juni 1891 finden wollte, so würde auch dieser Anordnung die Neuheit fehlen, da sie nichts thut, als die bekannten Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form zu verwenden (vgl. E. d. R.G. vom 8. Juli 1895 Bd. 35 S. 9, Jur. Wochenschrift 1899 S. 397.)*)

Etwas Anderes wäre es, wenn der gewerbliche Vortheil, den das Modell bietet, als eine beabsichtigte Folge der Verwendung gerade jenes bestimmten, bereits bekannten Stoffes in Folge der Benutzung nicht bekannter Eigenschaften derselben für bekannte Formen sich darstellte. In einem solchen Falle wäre das Modell neu zu nennen, weil es wegen der Wahl des Stoffes die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienenden Erfindungsgedankens, und daher sein Schutz als Gebrauchsmuster gerechtfertigt wäre (vgl. E. d. R. G. vom 19. Februar 1898 Bd. 41 S. 40).**)

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Gebrauchszweck des Zündstäbchens liegt in seiner Entzündung. Der besondere Zweck der vorliegenden Erfindung beruht nach der Anmeldung derselben in der Reklame und in der gleichzeitigen Herstellung der bedruckten Zündstäbchen.

Daß dem Zwecke der Entzündung und der Reklame durch ein Papierzündstäbchen besser gedient sein soll, als durch ein Zündhölzchen, erscheint ausgeschlossen. Liegt der Vortheil aber, wie nach der Anmeldungsschrift anzunehmen ist, ausschließlich in der praktischeren Art der Herstellung, so wäre das Modell schon aus dem Grunde nicht musterschutzfähig, weil die Neugestaltung nicht dem Arbeits- oder dem Gebrauchszwecke, sondern einem Verfahren zur besseren und zweckmäßigeren Herstellung des Gebrauchsgegenstandes dient.

Will man endlich annehmen, daß durch eine zweckmäßigere Herstellung indirekt der Zweck der

*) Abgedruckt in diesem Blatte 1894/95 S. 287.
**) Abgedruckt in diesem Blatte 1898 S. 105.

Verbreitung der Zündstäbchen zu Reklamezwecken gefördert wird, so liegt doch in der Reklame nicht der Gebrauchszweck des Zündstäbchens, welches an sich vielmehr ausschließlich dem Zwecke der Entzündung zu dienen bestimmt ist.

Hiernach steht fest, daß das in Frage stehende, für die Beklagte eingetragene Modell als solches dem Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung zu dienen nicht bestimmt und daher nicht musterschutzfähig im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ist.

Der Anspruch der Klägerin auf Löschung des Musters ist daher gerechtfertigt.

55. O. 8. / 9. 00.

Geschmacksmuster.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 5. Mai 1900.

Die Schutzfrist für ein Geschmacksmuster darf nur bei der Eintragung fest bestimmt oder vor Ablauf des dritten oder des zehnten Schutzjahres verlängert werden.

Thatbestand.

Der Kläger hat am 5. Juni 1890, Nachmittags 1/4 auf 6 Uhr, bei dem Königlich Sächsischen Amtsgericht zu Döbeln sechs Muster von Knöpfen aus Guß für Möbel, Fabriknummern 1632 bis 1637, zur Eintragung in das Musterregister mit einer Schutzfrist von 6 Jahren angemeldet, auch ein Exemplar eines jeden Musters bei dem genannten Amtsgericht niedergelegt. Die Eintragung ist erfolgt. Am 5. Juni 1896, Vormittags 3/4 12 Uhr, hat er eine Ausdehnung der Schutzfrist auf weitere 4 Jahre beantragt. Die Verlängerung ist wiederum in das Musterregister eingetragen.

Kläger behauptet, daß beide Beklagten seit Mitte des Jahres 1897 Knöpfe gewerbsmäßig fabriziren und vertreiben, welche seinen Mustern, und zwar vorsätzlich, nachgebildet seien. Den ihm entstandenen Schaden giebt er für die Zeit von November 1897 bis April 1898 auf mindestens 3132 ℳ 58 ₰ an. Sein Antrag geht dahin, anzuordnen, daß die bei den Beklagten vorräthigen Nachbildungen und die zu ihrer Herstellung und Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen amtlich verwahrt werden, den Beklagten bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 500 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben, sich für die Dauer der Schutzfrist der Nachbildung und gewerbsmäßigen Verbreitung der Muster zu enthalten, auch die Beklagten als Gesammtschuldner zur Zahlung von 3132 ℳ 58 ₰ nebst 6% Zinsen seit dem Tage des ergehenden Urtheils zu verurtheilen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreiten, daß für die auf Antrag des Klägers eingetragenen Modelle die Voraussetzungen des Musterschutzes vorhanden gewesen seien, indem sie ausführen, daß die Modelle auch nicht in einem Punkte irgend eine charakteristische Neugestaltung gegenüber denjenigen Knöpfen besitzen, welche man, so lange überhaupt Möbel mit Metallverzierungen oder Handhaben hergestellt werden, an diesen nicht angebracht habe. Außerdem wenden sie ein, die Verlängerung der Schutzfrist sei zu spät und deshalb ohne rechtliche Wirksamkeit erfolgt. Die Verlängerung hätte nicht erst im Juni 1896, also bei Ablauf der sechsjährigen Frist, sondern bereits nach drei Jahren seit Eintragung der Muster angemeldet werden müssen.

Vom Kläger sind diese Einwendungen für unbegründet erachtet.

Durch Urtheil der II. Civilkammer des Landgerichts zu Potsdam vom 10. Juli 1899 ist in der Erwägung, daß die Modelle des Klägers zwar des Musterschutzes fähig gewesen seien, auch die Fabrikate der Beklagten Nachbildungen derselben darstellen, aber zu der Zeit, als diese hergestellt wurden, die Schutzfrist bereits abgelaufen sei, Kläger mit der Klage abgewiesen.

Er hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urtheils nach dem Klageantrage zu erkennen. Von den Beklagten ist Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf die Frage beschränkt, ob Kläger durch die bei dem Amtsgerichte zu Döbeln erwirkte Eintragung der Verlängerung der Schutzfrist die Urheberrechte an den Mustern sich für die Dauer der Verlängerung gewahrt hat. Neue Thatsachen sind in der Berufungsinstanz nicht geltend gemacht. Der VII. Civilsenat des Kammergerichts hat durch Urtheil vom 6. Januar 1900 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Vom Kläger ist Revision eingelegt mit dem Antrage,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Berufung stattzugeben.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Revision beantragt.

Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestand der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Erwägungen der Vorinstanzen zeigen einen Rechtsirrthum nicht.

Laut § 8 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 wird dem Urheber des Musters oder Modells Schutz gegen Nachbildung derselben nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt.

In Absatz 2 des § 8 folgt eine Bestimmung über Verlängerung der Frist, dem Urheber wird das Recht verliehen, gegen Zahlung der im § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Ueber die Zeitpunkte der Ausübung eben dieses Rechts sind im Absatz 3 Anordnungen getroffen und zwar dahin, daß der Urheber das Recht bei der Anmeldung („außer bei der Anmeldung") ferner bei Ablauf der dreijährigen und endlich bei Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist ausüben kann.

Parallel der Regelung der Zeitpunkte für die Rechtsausübung geht diejenige der Perioden für die steigenden Beträge der Gebühren. Nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes wird für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder

Packets mit Muster 2c., insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 *M.* für jedes Jahr erhoben. Höhere Gebühren greifen in den Fällen der Ausdehnung der Schutzfrist gemäß Absatz 3 des § 12 Platz, der Urheber hat für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahr einschließlich eine Gebühr von 2 *M.*, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 *M.* für jedes Muster oder Modell zu entrichten.

Im gegenwärtigen Falle hat der Kläger das Muster gleich bei der Anmeldung am 5. Juni 1890 zur Eintragung auf sechs Jahre angemeldet. Mit dem Ablauf einer sechsjährigen Schutzfrist ist die Befugniß, eine weitere Fristverlängerung zu verlangen, nicht verbunden. Zutreffend haben daher die Vorinstanzen angenommen, daß der am 5. Juni 1896 gestellte Antrag auf Verlängerung der Schutzfrist um weitere vier Jahre im Gesetze eine Grundlage nicht fand.

Die auf Bekämpfung dieser Ansicht gerichteten Ausführungen der Revision gehen vornehmlich dahin, das Gesetz spreche nicht aus, daß der betreffende Antrag überhaupt nur bei der Anmeldung, nach drei Jahren und nach zehn Jahren gestellt werden könne, dies sei vielmehr nur für den Regelfall angeordnet, daß der Schutz zunächst nur für drei Jahre in Anspruch genommen war, in diesem Falle solle die Verlängerung nur auf zehn Jahre oder fünfzehn Jahre und, wenn dies für zehn Jahre geschehen war, für den Rest der Zeit erfolgen; für den Fall, daß die Verlängerung bei der Anmeldung auf länger als drei Jahre beansprucht war, sei nichts bestimmt, und da nun das Gesetz dies nicht als unzulässig bezeichne, auch nicht anordne, daß eine auf vier, fünf, sechs oder weniger wie zehn Jahre beanspruchte Schutzfrist überhaupt nicht verlängert werden könne, so ergebe sich aus der Analogie der gesetzlichen Bestimmung mit Nothwendigkeit, daß die Verlängerung in solchem Falle am Ende der beanspruchten Frist erfolgen könne.

Diese Ausführungen können Billigung nicht finden. Durch das Gesetz sind die Zeitpunkte, zu denen eine Ausdehnung und eine weitere Ausdehnung der Schutzzeit nachgesucht werden kann, in abschließender Weise bestimmt. Es ist nicht erfindlich, in welchem Sinne und zu welchem Zwecke das Gesetz die Ausübung des Rechts auf Verlängerung mit dem Ablauf gewisser Perioden in Verbindung gebracht haben könnte, wenn die Wahrung dieser Zeitpunkte nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Rechtsausübung hätte sein, sondern diese auch noch zu anderen Zeiten hätte zugelassen werden sollen. Daß Letzteres nicht beabsichtigt ist, ergiebt aber auch, wie die Vorderrichter mit Recht annehmen, die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Der Entwurf des Gesetzes enthielt die Vorschrift nicht, sondern dieselbe ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, siehe den Antrag zu dem Bericht der X. Kommission über den Entwurf Nr 98 und 106 der Drucksachen des Reichstages I. Legislaturperiode III. Session 1875. Der Antrag hatte die Unterstützung der meisten Mitglieder der Kommission gefunden, Stenographische Berichte Seite 610. Als Zweck desselben wurde bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs von einem Abgeordneten bezeichnet, die Schutzfrist in eine organische Verbindung mit den Gebühren zu bringen. Der Antragsteller selbst empfahl den Antrag mit der Ausführung, wenn derselbe nicht angenommen werde, so würde es möglich sein, daß Jemand die zuerst beantragte Schutzfrist vierzehnmal verlängern lasse, das aber sei ungebührlich und mache auch das Musterregister unübersichtlich; bei Annahme seines Antrages aber werde in einer dem Bedürfnisse immer noch genügend Rechnung tragenden Weise Gelegenheit zu Verlängerungsanträgen gegeben. Der Kommissar des Bundesraths erklärte sich mit dem Antrage ganz einverstanden und fügte hinzu, der Antrag beabsichtige nur, den Behörden die Erleichterung zu geben, daß nicht Jemand fünfzehnmal eine Verlängerung der Schutzfrist beantragen könne. Ein Widerspruch ist weder gegen den Antrag selbst noch gegen die in diesen Aeußerungen entwickelte Bedeutung desselben erfolgt, vielmehr ist der Antrag vom Reichstage ohne Namenabstimmung angenommen und die Vorlage in entsprechender Gestalt Gesetz geworden. Hierin liegt eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung der Annahme, daß Anträge auf Verlängerung nur zu den aus dem Gesetze sich ergebenden Zeitpunkten statthaft sein sollen. Wenn die Revision ausführt, bei Erlaß der Bestimmung sei von Niemandem an den Fall gedacht, daß die Schutzfrist bei der Anmeldung für einen Zeitraum von länger als drei Jahren und kürzer als zehn Jahre beansprucht würde, so mangelt es für diese Annahme an jedem Anhalt. Das muß umsomehr gelten, als das Gesetz dem Urheber des Musters gerade auch das Recht gewährt, schon bei der Anmeldung eine Verlängerung für jede beliebige Anzahl von Jahren, ganz nach seinem Wunsche, bis zu dem Höchstmaße von fünfzehn Jahren zu beantragen. Damit ist aber auch der Annahme, das Gesetz treffe eine Bestimmung nur für die, von der Revision als Regelfall bezeichnete Eventualität, daß zunächst nur eine Schutzzeit von drei Jahren in Anspruch genommen wird, der Boden entzogen und es läßt sich nicht anerkennen, daß das Gesetz für den andern Fall, daß von vornherein eine Verlängerung über den dreijährigen Zeitraum hinaus in Anspruch genommen ist, eine Lücke zeige, welche mit Hülfe von Analogie ausgefüllt werden müßte. Ob der Urheber des Musters, welcher von vornherein eine Verlängerung der dreijährigen Frist, aber nicht auf zehn Jahre, sondern für mehr oder weniger beantragt hat, trotzdem bei Ablauf der ersten drei Jahre nach der Anmeldung eine Verlängerung der Frist über das ursprünglich erbetene Maß hinaus zu verlangen berechtigt ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil es für die hier vorliegende Frage entscheidende Bedeutung nicht hat; auch wenn einer der im Gesetze vorgesehenen Termine für die Ausübung des Rechts in Folge des Verhaltens des Berechtigten in Wegfall kommt, so würde sich daraus die Konsequenz nicht ergeben, daß nunmehr zum Ersatze ein anderer an seine Stelle treten müßte, andere Termine sind eben vom Gesetze, in dessen

völlig abschließender Tendenz, überhaupt für keinen Fall gewollt.

Wenn aber im Juni 1896 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nicht mehr vorhanden waren, so kann dieselbe auch durch die trotzdem erfolgte Eintragung in das Register nicht geschaffen sein. Den im Gesetze angeordneten Eintragungen, welche nach § 10 ohne zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfinden, ist konstitutive Wirkung nicht beigelegt. Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zusteht. Nach § 7 ist der Schutz gegen Nachbildung zwar an die Bedingung geknüpft, daß das Muster zur Eintragung in das Register angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der Registerbehörde niedergelegt wird, allein, wenn die Bedingung erfüllt ist, so tritt der Schutz kraft Gesetzes ein, er wird nicht vom Richter ertheilt. Zwischen der Erlangung des Schutzes und der Verlängerung der Schutzfrist aber besteht ein grundsätzlicher Unterschied in dieser Richtung, wie die Revision ihn annehmen möchte, nicht; zwar findet die Verlängerung nur statt, wenn sie in zulässiger Weise, insbesondere zu gesetzlicher Zeit beantragt ist, aber dies stellt wiederum nur eine Bedingung dar, die Verlängerung tritt mit Erfüllung derselben kraft Gesetzes, nicht kraft richterlichen Ausspruchs, ein. — Daß nach dem Wortlaute des § 8 Absatz 2 des Gesetzes die Berechtigung des Urhebers dahin geht, gegen Zahlung der in § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühren, die Fristverlängerung zu verlangen, beweist nichts für das Gegentheil und nöthigt nicht, wie die Revision ausführt, zu der Annahme, daß in diesem Falle eine Mitwirkung des Richters zur Verlängerung der Frist erforderlich wäre. Wie sich aus § 12 ergiebt, tritt die Gebührenpflicht in allen Fällen als eine rechtliche Folge der betreffenden Akte ein, die Zahlung der Gebühr bildet keine Voraussetzung für den Eintritt des Schutzes oder der Verlängerung der Schutzzeit, insbesondere hat auch im Falle des § 8 Absatz 2 nicht etwa der Richter, nachdem ihm die Zahlung nachgewiesen, die Fristverlängerung in irgend einer Form zu bewilligen.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten derselben fallen nach § 96 der Civilprozeßordnung dem Kläger zur Last.

I. 78. 1900.

Ausland.

Schweiz.

Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. (Vom 30. März 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äußere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder theilweise an Dritte übertragbar.

Der Urheber kann durch Lizenzertheilungen anderen Personen die Benutzung seines Musters oder Modelles gestatten.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Uebertragung des Rechts des Urhebers, sowie Lizenzertheilungen nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Art. 5. Ein Muster oder Modell ist nur geschützt, sofern es gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt ist.

Niemand darf, ohne Erlaubniß des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmäßigen Verwerthung benutzen.

Art. 6. Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermuthung der Neuheit und der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft.

Art. 7. Die Muster und Modelle können einzeln oder in Packeten hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Packet hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Größe und Gewicht desselben; das Nähere hierüber, sowie über die zulässige Größe und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrath durch Verordnung fest.

Art. 8. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Art. 9. Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden.

Der Bundesrath kann durch Verordnung bestimmen, daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell, resp. für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrath auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Die Gebühren für die erste Periode sind bei der Hinterlegung zu entrichten (Art. 15, Ziffer 2),

diejenigen für die zweite und dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben fällig.

Art. 11. Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig:

1. der Hinterleger, der die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit entrichtet.

   Die Hinterlegungsstelle wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dieselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntniß setzen;

2. der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

   Hievon sind ausgenommen die im Veredlungsverkehr in der Schweiz eingeführten Gegenstände.

Der Bundesrath kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, außer Kraft setzen.

Art. 12. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig:

1. wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den betheiligten Verkehrskreisen bekannt ist;
2. wenn der Hinterleger weder der Urheber des Musters oder Modelles, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
3. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag der Hinterleger einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe überwiesen wird;
4. wenn der hinterlegte Gegenstand, seiner Natur nach, kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist;
5. wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstößiger Natur ist.

Art. 13. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausführung im Inland und die Klage auf Ungültigkeit stehen jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 14. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmäßige Prozeßvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle.

II. Hinterlegung.

Art. 15. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles geschieht durch Einreichung eines gemäß Formular in einer der drei Landessprachen verfaßten Gesuches bei der Hinterlegungsstelle.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein mit einer Ordnungsnummer bezeichnetes Exemplar des zu hinterlegenden Musters oder Modelles, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer andern genügenden Darstellungsweise;
2. der Betrag der Gebühr für die erste Schutzperiode.

Der Bundesrath kann weitere Erfordernisse aufstellen für diejenigen Muster und Modelle, die bildlich veröffentlicht werden.

Art. 16. Hinterlegungsstelle ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum in Bern.

Der Bundesrath kann im Falle des Bedürfnisses auch andere Hinterlegungsstellen für Muster und Modelle bezeichnen.

Art. 17. Hinterlegungsgesuche, die den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen und trotz amtlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Offen eingereichte Gegenstände oder bildliche Darstellungen, die keine Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes sind, oder die mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch stehen, oder die anstößiger Natur sind, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Diese Bestimmungen kommen in entsprechender Weise zur Anwendung bei der Umwandlung einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag in eine offene.

Gegen die Zurückweisung einer Hinterlegung kann innerhalb der Frist eines Monats seit Mittheilung der Verfügung bei dem der Hinterlegungsstelle vorgesetzten Departemente Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 18. Die Hinterlegungsstelle trägt das ordnungsgemäß hinterlegte Muster und Modell, ohne vorgängige Prüfung seiner Neuheit und der Rechte des Hinterlegers, in das Muster- und Modellregister ein und fertigt für den Hinterleger die Hinterlegungsurkunde aus.

Art. 19. Das Muster- und Modellregister soll folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seines allfälligen Vertreters, das Datum des Hinterlegungsgesuches, die Bezahlung der Hinterlegungsgebühren und den Betrag derselben, sowie die Aenderungen in der Person des Berechtigten oder im Bestande seines Rechtes. Diese Aenderungen werden nur eingetragen auf Grund öffentlicher oder mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehener Urkunden.

Art. 20. Die Hinterlegungsstelle veröffentlicht auf Grund der Eintragungen in dem Muster- und Modellregister die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger und all-

fälliger Vertreter derselben, Datum und Nummer der Hinterlegungen, sowie die Aenderungen in der Person der Hinterleger oder im Bestande ihrer Rechte.

Der Bundesrath setzt durch Verordnung die Art der bildlichen Veröffentlichung von Mustern und Modellen gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen fest (Art. 9).

Art. 21. Hinterlegungen unter versiegeltem Umschlag werden auf Verlangen der Berechtigten jederzeit in offene Hinterlegungen umgewandelt.

Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet.

Art. 22. Jedermann kann von der Hinterlegungsstelle mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters erhalten und im Beisein eines Beamten von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Der Bundesrath setzt hierfür einen mäßigen Gebührentarif fest.

Art. 23. Der Berechtigte kann jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modelles auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten.

Sofern er sein Muster oder Modell nicht zurückzieht, wird dasselbe noch drei Jahre nach Ablauf der Schutzdauer von der Hinterlegungsstelle aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser drei Jahre sendet die Hinterlegungsstelle das Muster oder Modell an den Berechtigten oder an dessen Vertreter zurück oder vernichtet dasselbe; in besondern Fällen kann sie auch anderweitig darüber verfügen.

III. Rechtsschutz.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann civil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

1. wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, daß eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann; bloße Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit;
2. wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt;
3. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis 2000, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 26. Fahrlässige Begehung der in Art. 24 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Thäter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 27. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Maßgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten, oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung ein.

Art. 28. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 29. Das Gericht kann die Einziehung und Verwerthung der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es kann, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuß fällt dem bisherigen Eigenthümer zu.

Art. 30. Das Gericht kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Strafurtheils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern anordnen.

Art. 31. Wer unbefugter Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 500 bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 32. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnißstrafe festzusetzen (Art. 151 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893).

Art. 33. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten, betreffend den Muster- und Modellschutz, eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.)

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 35. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten gewerblichen Musters oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Hinterlegung Anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen kann.

In entsprechender Weise wird, wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Frist, die das fremde Land den an der Ausstellung zugelassenen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung.

Art. 36. Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 38. Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, aufgehoben.

Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre verflossen sein werden, gelangen ohne weiteres in den Genuß des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Art. 39. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben.

1. Vom 9. Mai 1898 und 31. Januar 1899.

Wortzeichen „Nach Tisch" und „After Dinner Cigar" für Cigarren nicht eintragsfähig.

Das für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Cigarren und Cigaretten bestimmte Zeichen besteht aus der Angabe „Nach Tisch". Durch diese Bezeichnung wird bei den Consumenten die Meinung erweckt, daß die so bezeichneten Waaren für den Genuß nach Tisch besonders geeignet seien. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine ernsthafte Bestimmungsangabe und nicht nur um eine in die Form einer solchen gekleidete Phantasiebezeichnung handelt, ergiebt sich besonders daraus, daß ähnliche Angaben im Verkehr bereits üblich sind; so enthält z. B. eine hier vorliegende Preisliste von M. D. & Co., Handlung der Brüdergemeine in N. vom Jahre 1897 unter den Sortenbezeichnungen mehrere, welche als „volle duftige „Diner"Cigarre", oder als „sehr aromatische pikante „Diner" Cigarre" ꝛc. bezeichnet werden. Diese Handlung begründet die Wahl der Bezeichnung damit, daß man darunter „im allgemeinen Sprachgebrauch der Raucher besserer Kreise eine besondere qualitätreiche Cigarre, meist auch von größerem Volumen versteht, die am besten nach einer guten Mahlzeit mundet, während sie ohne solche gute Unterlage den Meisten zu schwer sein würde."

Zwar liegen von anderer sachverständiger Seite Gutachten vor, nach welchen es Cigarren von solcher Beschaffenheit nicht gebe, daß der Verkäufer sie ausdrücklich und nur dazu bestimme, „nach Tisch" geraucht zu werden, da es sich ganz nach dem Geschmacke des Einzelnen richte, ob er nach Tisch eine leichte oder eine schwere Cigarre rauchen wolle. Allein aus diesem Gutachten geht nur hervor, daß nicht alle Raucher darüber einig sind, welche Eigenschaften eine „nach Tisch" zu rauchende Cigarre haben müsse. Es genügt aber, wenn nur ein beschränkter Kreis von Rauchern über jene Beschaffenheit einig ist, um die auf dieselbe Beschaffenheit begründete Bestimmungsangabe von der Eintragung auszuschließen. Denn der § 4 hat der allgemeinen Benutzung solche Bezeichnungen erhalten wollen, welche ihm jeweilig aus dem Sprachschatze zur Verfügung stehen, um die Waaren nach irgend welchen Richtungen anzupreisen, wenn eine solche Anpreisung auch nicht vom gesammten Verkehr in derselben Weise gedeutet werden sollte. So darf auch kein Cigarrenfabrikant oder -Händler gehindert werden, seine Cigarren als solche zu bezeichnen, welche nach seiner Ansicht und Erfahrung besonders geeignet sind, „nach Tisch" geraucht zu werden. Die Eintragung würde einen für den Verkehr unerträglichen und vom Gesetz nicht gewollten Eingriff in diese Freiheit bedeuten; sie ist somit gemäß § 4 [1] des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

Der vorstehenden Begründung ist die Auffassung zu Grunde gelegt, daß die Bestimmungsangabe eine bestimmte Beschaffenheit erkennen lassen müsse, um als ernsthaft gemäß § 4 des Gesetzes im Sinne des Verkehrs zu gelten. Gerade die Angabe „Nach Tisch" läßt es aber zweifelhaft erscheinen, ob jene Auffassung in allen Fällen zutrifft. Nach allgemeiner Verkehrsanschauung dürften Bezeichnungen, wie „Morgen-Kaffee, Frühstücks-Gebäck, Morgen-Chokolade" trotz des Fehlens irgend einer bestimmten Beschaffenheit als von dem Zeichenschutz ausgeschlossene Bestimmungsangaben erscheinen, weil sie hier für Waaren angewendet werden, welche unter Anderem dazu bestimmt sind, auch des Morgens oder zum Frühstück genossen zu werden. Ob „Nach Tisch" für Cigarren nicht schon aus diesen Gründen zu versagen wäre, konnte nach dem zuerst Ausgeführten unerörtert bleiben.

Mit wesentlich derselben Begründung ist durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 31. Januar 1899 das Zeichen After Dinner Cigar gelöscht.

Beide Beschlüsse sind von der Beschwerde-Abtheilung bestätigt worden.

T. 996./88 Wz.

2. Vom 9. Mai 1899.

Wortzeichen „Mit" für Schnupftabak nicht eintragsfähig.

Der deutsche Tabakverein hat 15 Schnupftabakfirmen über ihre Auffassung von der Bezeichnung „Mit" für Schnupftabak befragt. Sechs derselben haben erklärt, daß ihnen die Bedeutung dieses Wortzeichens unbekannt ist. Dagegen fassen die übrigen neun Firmen die Bezeichnung in dem Sinne auf, daß der Tabak eine bestimmte Substanz mitenthält oder daß die Flasche mitgeliefert wird. — Auch der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller hat sich über die Frage geäußert und zwar auf Umfrage bei Cigarrenhändlern, welche meist gleichzeitig mit Schnupftabak handeln. Diese sind außer Stande, in dem bloßen Worte „Mit" einen Hinweis auf eine bestimmte Mischung zu erkennen; dazu wäre vielmehr die Angabe eines der Mischungsbestandtheile erforderlich, wie z. B. „Kownoer mit", wobei Augentabak zu ergänzen wäre, oder „Carotten mit", wobei Macuba hinzuzudenken wäre.

Die letztere Auskunft stimmt darin mit den Aeußerungen der Mehrzahl der vom Tabakverein befragten Schnupftabakfabrikanten überein, daß es auch im Schnupftabakshandel üblich ist, durch die einer Tabakssorte beigefügte Bezeichnung „Mit" einen Hinweis auf die Beimischung einer anderen Substanz zu geben, welche nicht benannt wird, sondern vom Abnehmer hinzuzudenken ist.

Nach Verkehrsauffassung stellt sonach das angemeldete Zeichen eine Angabe darüber dar, daß der Hauptsubstanz der Waare irgend eine andere Tabaksorte in einer den Abnehmern bekannten Weise beigemischt ist, und kann daher nicht eingetragen werden, einmal, weil es in einer Angabe über die Beschaffenheit der Waare besteht (§ 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen), eventuell aber auch, weil es nicht geeignet ist, die Waaren eines Gewerbetreibenden von denen eines anderen zu unterscheiden (§ 1 a. a. O.).

D. 1810/38 Wz. 810/98.

3. Vom 13. Januar 1900.

Wortzeichen „Syenitum" für feuerfestes Härtematerial für Oefen nicht eintragsfähig, weil „Syenit" Beschaffenheitsangabe.

Die Behauptung der Anmelderin, daß ein Wort, welches eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthält, eintragsfähig ist, wenn es außerdem ein phantasievolles Element enthält, trifft zu. Ein solches Element kann aber nicht schon darin gefunden werden, daß einem eine Beschaffenheitsangabe enthaltenden Wort irgend eine Endung angefügt wird, auch wenn das so gebildete Wort thatsächlich in keiner Sprache existirt. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Verkehr ein solches Wort als ein phantasievolles auffaßt. Dazu wird er regelmäßig dann gelangen, wenn die dem Stammwort angehängte Endung diesem etwas Ungewöhnliches giebt. Dies trifft auf Syenitum nicht zu. Es ist durchaus üblich, Minerale mit ihrem lateinischen Namen zu benennen. Zahlreiche dieser Namen endigen auf -um. Infolgedessen wird das Publikum in Syenitum lediglich die lateinische Form von Syenit erblicken, nicht aber ein Phantasiewort, das die Waaren der Anmelderin von denen Anderer unterscheiden soll. Unerheblich ist es, daß die lateinische Form von Syenit anders lautet, da das Publikum die philologisch richtige Endung jener Worte häufig nicht kennen wird.

C. 2576/37 Wz. 81/99.

4. Vom 1. Februar 1900.

Wortzeichen „Mission" und „Missions" für Margarine nicht eintragsfähig.

Es ist allgemein bekannt, daß von Missionen und zwar sowohl von Stationen der Heidenmission, als von solchen der inneren Mission landwirthschaftliche und gewerbliche Betriebe geleitet werden, deren Erträgnisse dem Missionswerk zugeführt werden. Die von diesen Missionsanstalten vertriebenen Waaren werden unter Hinweis auf die Herkunft der Waaren in den Verkehr gebracht und von den Konsumenten, welche sich für die Mission interessiren, vielfach mit Rücksicht auf den angegebenen Ursprung der Waare gekauft. Der Verkehr wird daher ohne Zweifel Waaren, die unter dem angemeldeten Zeichen gehandelt werden, in irgend einer Weise mit dem Missionswesen in Verbindung bringen; mag nun diese Verbindung thatsächlich bestehen oder nur eine fingirte sein, jedenfalls ist das Zeichen als eine Herkunftsbezw. Beschaffenheitsangabe anzusprechen.

Ob die Waare mit den Worten Mission oder Missions bezeichnet wird, macht für die Beurtheilung keinen Unterschied.

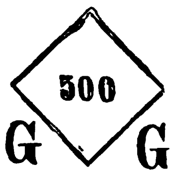
W. 2581/26 b Wz. 235 99.

Waarenzeichen und Signirungszeichen.

5., 5. Dezember 1899.

Ein Zeichen, das als Signirungszeichen allgemein üblich ist, kann für bestimmte Waaren als Waarenzeichen im Sonderbesitz eines Einzelnen stehen. Ob im einzelnen Fall eine Benutzung des geschützten Waarenzeichens oder des freien Signirungszeichens vorliegt, unterliegt der Beurtheilung der ordentlichen Gerichte.*)
Vorbehalt wegen des Großhandelsverkehrs mit Rohstoffen, für welche das Waarenzeichen nur auf der Transport-Verpackung angebracht werden kann.

Die Löschung des nachstehenden für eine große Anzahl von Waaren eingetragenen Zeichens Nr 36107**)



ist mit folgenden

Gründen

abgelehnt worden:

Die von dem Löschungsanreger behauptete Thatsache, daß das auf eine Spitze gestellte Quadrat mit einer Zahl und den beigefügten Firmeninitialen ein für alle Waaren allgemein übliches Signirungszeichen sei, stellt einen gesetzlichen Grund für die Löschung des Zeichens nicht dar. Waarenzeichen und Signirungszeichen sind ihrem Zwecke nach etwas durchaus Verschiedenes. Während das Waarenzeichen dazu dient, die Waaren eines Geschäftsbetriebes von denen eines anderen zu unterscheiden, hat das Signirungszeichen lediglich für den Frachtverkehr Bedeutung und bezweckt die Waarenballen nach dem Frachtbriefe zu identifiziren. Beide Arten der Bezeichnung wenden sich an ganz verschiedene Kreise des Verkehrs.

Die eigentliche Funktion des Waarenzeichens im Verkehr beginnt erst, wenn diejenige des Signirungszeichens bereits erfüllt ist. Das letztere hat in diesem Augenblick seine Bedeutung bereits verloren und kann zu Verwechselungen und Täuschungen kaum noch Veranlassung geben.

Es ist demnach sehr wohl möglich, daß dasselbe Zeichen, welches als Signirungszeichen allgemein üblich ist, als Waarenzeichen im Sonderbesitz steht und als solches seinen Zweck, die Waaren dieses Geschäftsbetriebes zu unterscheiden, voll erfüllt. Kollisionen werden bei loyaler Anwendung beider Zeichen nur in seltenen Fällen vorkommen. Diese vereinzelten Fälle können bei der Beurtheilung der Eintragsfähigkeit eines Waarenzeichens für das Patentamt nicht von entscheidender Bedeutung sein. Denn da fast jedes aus einfachen geometrischen Figuren bestehende Zeichen als Signirungszeichen Verwendung finden kann und auch findet, so würde ein großer Kreis von bildlichen Bezeichnungen aus dem Waarenzeichenschutz ausscheiden und erhebliche Theile des Handels und der Industrie, welche, sei es durch Herkommen, sei es durch die Art der Waaren gezwungen sind, sich gerade solcher einfachen Zeichen zu bedienen, würden geschädigt werden, ohne daß ein zwingendes Bedürfniß des Verkehrs anzuerkennen ist.

Es wird daher Sache der ordentlichen Gerichte sein, im einzelnen Streitfalle zu entscheiden, ob Markennachahmung vorliegt, oder ob lediglich eine Signatur vorgenommen ist, welche ganz anderen Zwecken als die Waarenbezeichnung dient und das durch die Eintragung des Zeichens erworbene Schutzrecht nicht verletzt.

Allerdings giebt es Waaren, bei welchen die Anbringung des Zeichens auf der Waare selbst ihrer Natur nach ausgeschlossen ist und welche im Handelsverkehr ohne besondere Verpackung für den Transport in den für ihre Aufnahme bestimmten Behältnissen — Fässer, Säcke, Ballen u. s. w. — versandt zu werden pflegen. Bei diesen wird ein Unterschied zwischen der Anbringung eines Waarenzeichens und eines Signirungszeichens nicht in die Erscheinung treten. Ob für Waaren solcher Art — es wird sich hier besonders um den Großhandelsverkehr mit Rohstoffen handeln — die Frage anders zu entscheiden ist, bedarf hier keiner Erörterung,*) denn es handelt sich im vorliegenden Falle fast ausschließlich um Waaren, bei welchen die Anbringung des Zeichens auf dem einzelnen Waarenstück oder dessen engerer Verpackung möglich und auch gebräuchlich ist und für welche das Zeichen deshalb sehr wohl geeignet ist, als Waarenzeichen zu wirken.

Der Anregung, das Zeichen 36107 zu löschen, kann daher keine Folge gegeben werden. Falls der Löschungsanreger der Ansicht ist, daß unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte die Löschung des Zeichens für einzelne der im Waarenverzeichniß aufgeführten Rohstoffe angezeigt ist, wird die Einreichung eines entsprechend begründeten beschränkten Antrages anheimgestellt.

G. 2274/42. Wz. 5/99. L.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe.

1. Vom 29. Juni 1898.

Blumen-Namen, welche dem großen Verkehr nicht als Duftträger bekannt sind, können als Waarenzeichen für Parfüms eingetragen werden.
„Schneeglöckchen."

Die Vorinstanz hat für die Beurtheilung der Eintragsfähigkeit des angemeldeten Zeichens den Grundsatz aufgestellt, daß in Folge der in der Parfümerie- und Toiletteindustrie allgemein üblichen Sitte, die Waaren mit Blumennamen zu bezeichnen, der Verkehr im Namen einer jeden

*) Vergl. das unten S. 288 abgedruckte Urtheil des Landgerichts Hamburg.

**) Waarenzeichenblatt 1899 S. 280.

*) Aus den vorstehend angegebenen Gründen ist die Eintragung eines Ankers mit Buchstaben, eines bekannten Signirungszeichens, für Rohtaback durch Beschluß der Abth. f. Wz. vom 6. Juni 1900 versagt (E. 2081/88 Wz. 901/99).

Blume, ob diese nach den gewöhnlichen Begriffen ein Geruchsträger sei oder nicht, einen Hinweis auf die Waare erblicke und deshalb sämmtlichen Blumennamen die Eintragsfähigkeit aus § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 abzusprechen sei.

Die Beschwerdeabtheilung erachtet den angeführten Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht für zutreffend.

Für die Eintragsfähigkeit von Wörtern, welche dem allgemeinen Sprachschatz entnommen sind, ist die Prüfung der Frage maßgebend, ob sie zu der Waare und ihren Besonderheiten in irgend einer durch den Begriff des Wortes gegebenen Beziehung stehen. Bei Wörtern, welche zur Kennzeichnung einer der Parfümerie- oder einer ihr verwandten Branche gehörigen Waare dienen sollen, ist daher festzustellen, ob das Wort zugleich einen auf die Natur oder eine bestimmte Eigenschaft dieser Waare einen Schluß gestattenden Hinweis enthält. Diese Frage bei allen Blumennamen durchweg zu bejahen, liegt keine Veranlassung vor. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob aus dem Begriff des Wortes selbst sich eine Beziehung zwischen Wort und Waare unmittelbar ergiebt oder ob eine solche Beziehung erst durch die Phantasie vermittelt wird. Nur im ersteren Falle ist den Wörtern die erforderliche Unterscheidungskraft abzusprechen, mithin in Anwendung auf die für Parfümerien gewählten Wörter der Regel nach nur den Namen derjenigen Blumen, welche allgemein als Duftträger bekannt sind. Denn nur in solchem Falle wird mit der Vorstellung von der Blume zugleich ein bestimmter Begriff einer Eigenschaft der Waare, nämlich des aus der Blume gewonnenen Duftes erweckt, mithin eine sachlich begründete Beziehung zwischen Wort und Waare hergestellt. Dagegen ermangeln Namen von Blumen, welche dem großen Verkehr nicht als Duftträger bekannt sind, eines verständlichen Hinweises auf die Beschaffenheit der Waare. Sie sind sonach als eintragsfähig zu erachten.

Zu diesen Letzteren gehört das angemeldete Wort „Schneeglöckchen". Die gleichnamige Blume ist zur Zeit allgemein als des Duftes entbehrend bekannt, während auf die etwaige, entferntere Möglichkeit ihr auf chemischem Wege Duft zu entlocken, für die gegenwärtige Entscheidung keine Rücksicht zu nehmen ist. Auf der anderen Seite läßt eine lediglich durch die Phantasie vermittelte begriffliche Beziehung zwischen dem Namen der als anmuthig und zart bekannten Blume und der Waare das angemeldete Zeichen als ein entsprechend gewähltes Kennzeichen für Parfümerien und verwandte Artikel erscheinen.

Der Antrag, das auf Grund des vorstehenden Beschlusses eingetragene Wortzeichen „Schneeglöckchen" wieder zu löschen, ist von der

Abtheilung für Waarenzeichen

durch Beschluß vom 20. Dezember 1899 mit folgenden Gründen abgelehnt worden:

Die Löschungsanregung hat neue Gesichtspunkte und neue Thatsachen, welche die Abtheilung zum Verlassen der von der Beschwerde-Abtheilung festgestellten Grundsätze zu veranlassen vermöchte, nicht beigebracht. Der Verkehr kennt unter dem Namen „Schneeglöckchen" keine wohlriechende, sondern eine durchaus geruchlose Blume. Auch der ein wohlriechendes Schneeglöckchen aufführende Katalog von O. M. in L. enthält ausdrücklich die Bemerkung, daß sich „Galanthus Elwesii durch angenehmen Wohlgeruch auszeichnet, der bei anderen Galanthusarten nicht zu finden ist." Auch die Thatsache, daß die Knollen des Schneeglöckchens beim Zerschneiden einen starken Geruch entwickeln, ist dem großen Publikum durchaus unbekannt, wobei es auch noch fraglich erscheint, ob der Verkehr diesen Geruch, der dem des Rettigs gleichen soll, als einen Wohlgeruch ansprechen wird. Wie die in Betracht kommenden Verkehrskreise abzugrenzen sind, ist Gegenstand der Prüfung und Beschlußfassung des Patentamts im einzelnen Fall. Nur so viel mag nach dieser Richtung hin bemerkt werden, daß die Auffassung der Sachverständigen diejenige des großen Publikums im vorliegenden Falle nur in geringem Maße zu beeinflussen vermag. Der Verkehr kennt nur das wildwachsende geruchlose Schneeglöckchen, nicht aber das künstlich gezogene, den Gegenstand der gärtnerischen Kunst bildende. Da demnach das große Publikum für die hier in Betracht kommende Waare das Wort „Schneeglöckchen" lediglich als ein Phantasiewort auffassen muß, so kann weder § 4 Ziffer 1 noch Ziffer 3 a. a. O. hier in Frage kommen.

Sch. 1744/34. Wz. 11/99 L.

2. Vom 18. September 1899.

Wortzeichen „Alpenvereins-Cognac" nicht eintragsfähig.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz:

Die verschiedenen Sektionen des Deutsch-Oesterreichischen Alpen-Vereins führen in ihren Schutzhütten Lebensmittel und Getränke, so u. A. auch Cognac. Da die Mitglieder des Alpenvereins sich bekanntermaßen aus den an eine bessere Lebensführung gewöhnten Gesellschaftskreisen rekrutiren, da ferner im Hinblick auf die Anstrengungen des Bergsteigens an die seitens des Alpenvereins vertriebenen Waaren besondere Anforderungen gestellt werden, so wird der Verkehr das angemeldete Zeichen als eine ernsthafte Bestimmungs- und Beschaffenheitsangabe auffassen, der, da sie der Allgemeinheit freigehalten werden muß, die Eintragung aus § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen ist.

Es kommt aber ferner noch in Betracht, daß der Verkehr das Zeichen noch in dem Sinne auffassen wird, daß der Alpenverein für die seinen Namen tragende Waare eine gewisse Garantie übernehme. Einen hierfür sprechenden Nachweis hat die Anmelderin nicht beizubringen vermocht. Im Gegentheil hat der Centralausschuß des Deutsch-Oesterreichischen Alpenvereins zu München in dem bei den Akten befindlichen Schreiben vom 30. Januar 1899 irgend welche Beziehung zu dem Cognac der Anmelderin prinzipiell abgelehnt. Der Eintragung des Zeichens steht daher auch noch § 4 Ziffer 3 a. a. O. entgegen.

Zweiter Instanz.

Wer den von ihm bereiteten oder vertriebenen Cognac für Alpenvereine und deren Mitglieder bestimmt und auf die Kundschaft dieser Abnehmer Werth legt, wird die Waare zweckmäßig Alpenvereins-Cognac nennen. Das Publikum wird die Bezeichnung Alpenvereins-Cognac um so leichter in diesem Sinne verstehen, als von den Alpenvereinen und ihren Mitgliedern, deren Bestrebungen körperliche Anstrengungen mit sich bringen und gelegentlich auch zu Unfällen und Störungen der Gesundheit führen, Cognac gebraucht wird.

Aber auch eine rühmende Beschaffenheitsangabe enthält das angemeldete Wort, insofern daraus auf eine von einem Alpenverein der Waare des Anmelders zu Theil gewordene Anerkennung oder Empfehlung geschlossen werden kann. Hiernach ist die Eintragung des Zeichens auch dann unmöglich, wenn nicht der gesammte Inhalt der Gründe des angefochtenen Beschlusses aufrecht gehalten werden kann.

D. 2123/16b. Wz. 72/99.

3. Vom 23. November 1899.

Das Wortzeichen „Jungfern" für Kakaobutter ist nicht eintragsfähig, weil die Worte „Jungfernöl", „Jungfernwachs" und „Jungfernhonig" zur Bezeichnung besonders guter Waare verkehrsüblich sind.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz:

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist es in bestimmten Kreisen des gewerblichen Verkehrs üblich, durch den Zusatz des Wortes „Jungfern" einen hohen Grad von Schönheit und Reinheit einer Waare zu bezeichnen.

So ist, worauf insbesondere der deutsche Apotheker-Verein, der deutsche Drogisten-Verband, der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller und die Aeltesten der Kaufmannschaft hingewiesen haben, die Bezeichnung „Jungfernöl" allgemein für die feinste, ohne Pressung oder bei der ersten Pressung gewonnene Sorte Olivenöl gebräuchlich. „Jungfernwachs" heißt ferner, wie der erstgenannte Verein in seinem Schreiben hervorhebt, das aus jungen Bienenstöcken gewonnene Wachs, nach den weiteren Angaben des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller wird das freiwillig aus den Waben ausfließende und nicht durch Pressung oder Ausschleudern gewonnene Produkt beim Honig handelsüblich und auch im Kleinverkehr als „Jungfernhonig" bezeichnet (vergleiche auch damit übereinstimmend: Cracau, Waarenkunde I. Band Seite 751).

Wenngleich nun die Ermittelungen keinen Anhalt dafür erbracht haben, daß die Bezeichnung „Jungfern" bereits üblicherweise im Verkehr in Verbindung mit „Kakaobutter" Verwendung findet, so kann es nach dem Vorstehenden doch nicht zweifelhaft sein, daß sie im Verkehr ausschließlich als eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare aufgefaßt werden würde, wenn sie zur Bezeichnung der Kakaobutter gebraucht würde. Die letztere wird aus Kakaobohnen durch Auskochen in Dampf oder Wasser oder durch Auspressen der schwach gerösteten und entschälten Kakaobohnen gewonnen. Gleichwie beim Olivenöl, würde man also auch hier unter einer als „Jungfernkakaobutter" bezeichneten Waare lediglich eine ganz besonders gute Sorte verstehen, die bei der ersten Pressung der Kakaobohnen oder der Kakaomasse gewonnen wird. Zum mindesten würde, (vergleiche Schreiben der Handelskammer zu Hannover vom 21. November 1898), die Bezeichnung im Verkehr auf die aus besseren Kakaosorten gepreßte Butter bezogen werden.

Die Bezeichnung „Jungfern" muß daher in Beziehung auf die in Frage stehende Waare als ein Wort angesehen werden, das ausschließlich in einer Angabe über die Beschaffenheit der Waare besteht, und es war sonach dem angemeldeten Zeichen die Eintragung gemäß § 4 Ziffer 1 des Reichs-Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

Zweiter Instanz:

Die Ausführungen des Vertreters der Anmelderin in der Beschwerdeschrift sowie in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1899 erschienen nicht geeignet, die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung zu widerlegen.

Wenn auch das Wort „Jungfern" für Kakaobutter als Beschaffenheitsangabe bisher noch nicht verwendet worden ist, so ist doch die Annahme gerechtfertigt, daß bei einer etwaigen Benutzung des Wortes für diese Waare der Verkehr lediglich an eine rühmende Beschaffenheitsangabe denken wird.

Die Bezeichnung eines Artikels als „Jungfernwaare" ist ursprünglich allerdings vermöge des aus der wahren Bedeutung des Wortes „Jungfer" entnommenen Vergleiches eine phantasievolle Wortverbindung gewesen. Diesen Charakter hat das Wort jedoch allmählich abgestreift. Der Verkehr hat sich des Wortes ganz allgemein zur Bezeichnung eines besonderen Grades von Reinheit und Unberührtheit und im Besonderen zur Kennzeichnung ganz besonders feiner Sorten von Olivenöl, Honig und Wachs bemächtigt. Indessen nicht nur in diesen Einzelfällen, sondern auch sonst wird, wie der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller betont, in Fachkreisen bei Produkten technischer oder mechanischer Verfahren das Wort „Jungfern" des Oefteren als Benennung für besonders gute Qualitäten gebraucht. Hieraus ergiebt sich als naheliegend die Annahme, daß auch bei Kakaobutter das Wort lediglich als Qualitätsbezeichnung aufgefaßt werden wird, und ferner die Nothwendigkeit, dies Wort dem Verkehr frei zu halten. Die Bezugnahme auf das für die Beschwerdeführerin unter Nr 33 659 geschützte Zeichen ist deshalb unerheblich, weil Letzteres ein Bildzeichen ist und durch die Vorschrift des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht berührt wird.

Die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

K. 3811/26b Wz. 171/98.

4. Vom 27. November 1899.

Wortzeichen „Armeestift" für Bleistifte nicht eintragsfähig.

Die Ausführungen der Beschwerdeschrift erschienen nicht geeignet, die Gründe des angefochtenen Beschlusses zu widerlegen.

Die Prüfung der Eintragsfähigkeit des angemeldeten Wortzeichens beschränkt sich, da in dem Worte „Stift" lediglich ein Name für die hier in Betracht kommenden Waaren liegt, auf die Frage, ob das Wort „Armee" in Verbindung mit Letzteren als eine im Sinne des § 4 Z. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unzulässige Bestimmungsangabe aufzufassen ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist der Gesichtspunkt maßgebend, welcher seitens des Kaiserlichen Patentsamts in ständiger Rechtsprechung als ausschlaggebendes Moment für die Schutzfähigkeit eines Wortes betrachtet wird, welches den Inbegriff einer Mehrheit von Personen, eines bestimmten Kreises des Volkes oder der Gesellschaft, eines bestimmten Ranges, Standes oder Gewerbes wiedergiebt, nämlich der Gesichtspunkt, ob bestimmte Eigenschaften denkbar sind, welche die mit dem Worte zu kennzeichnende Waare für eine Verwendung innerhalb jenes Kreises, Standes oder Gewerbes als besonders geeignet erscheinen lassen. Wo dies der Fall ist, wird der Verkehr in dem Worte lediglich eine einfache Bestimmungsangabe erblicken; wo aber jene Beziehung zwischen Wort und Waare fehlt, ist dem Ersteren die Eigenschaft eines Phantasiewortes nicht abzusprechen.

In Befolgung dieses Grundsatzes, welcher — um auf den Hinweis der Beschwerdeführerin auf analoge Fälle einzugehen — einerseits zur Ablehnung von Telegraphenstift, Telephonstift, l'Industriale, Schulstift, andrerseits zur Eintragung von Marine-Post, Matrosenzwirn und ähnlichen Zeichen geführt hat — ist das angemeldete Wortzeichen von der Vorinstanz zu Recht als eine unzulässige Bestimmungsangabe beanstandet worden; denn es sind — wie die Beschwerdeführerin ernstlich nicht zu bestreiten scheint — Eigenschaften denkbar, welche die hier in Betracht kommenden Waaren für den Gebrauch in der Armee in bevorzugtem Maße geeignet machen,*) wie dies bei dem analogen Worte „Armeefernglas" und „Armeerevolver" der Fall ist. Welche besonderen Eigenschaften hier nun in Betracht kommen, ist ebenso unerheblich wie die Frage, ob die unter der fraglichen Bezeichnung seitens der Anmelderin in den Handel gebrachten Stifte thatsächlich für den Gebrauch in der Armee bestimmt oder nicht bestimmt sind. Für die Versagung aus § 4 Z. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 genügt die Feststellung, daß Eigenschaften denkbar sind, welche die Waare als geeignet für den aus dem Worte zu entnehmenden Zweck erscheinen lassen; denn diese Feststellung birgt die Nothwendigkeit in sich, das Wort für den Verkehr frei zu halten und nicht zum Gegenstande des Sonderrechts eines Einzelnen zu machen.

Diese Erwägung trifft aber, wie die Beschwerdeführerin zu Unrecht bestreitet, auf sämmtliche in ihrem Verzeichniß enthaltenen Waaren zu. Denn einerseits kann die Beschwerdeführerin nicht den Beweis erbringen, daß bei Pastellstiften, Kreidestiften u. s. w. Eigenschaften undenkbar und unmöglich sind, welche jene Stifte ebenso wie Blei- und Farbstifte besonders geeignet zum Gebrauche in der Armee machen, und andererseits ruft die Verbindung des Wortes „Armeestift" mit Gummi- und Kreidestifthaltern u. A. die Vorstellung wach, daß diese Waaren sich für und bei Benutzung jener Stifte eignen, und daß ein Armeestiftfederhalter ein Federhalter ist, welcher in Verbindung mit einem Armeestift zur Verwendung gelangt.

R. 2670/32 Wz. 177/98.

*) Hierüber wird im angefochtenen Beschluß Folgendes gesagt: Der Bleistift kann z. B. seiner Länge nach durch Striche und Zahlen in einem den Generalstabskarten entsprechenden Maßstab eingetheilt sein, so daß er gleichzeitig zum Abmessen von Entfernungen auf den Manöverkarten u. s. w. verwendet wird.

5. Vom 4. Dezember 1899.

Wörtliche Angaben über die Aufmachung der Waare sind als Angaben über die Beschaffenheit der Waare nicht eintragsfähig.

Wortzeichen „Wasch-Extrakt mit rothem Band."

Es lauten die Gründe

Erster Instanz.

Zwar können farbige Streifen unter Umständen als Waarenzeichen dienen; es ist jedoch bei Waaren, die in Packeten in den Handel kommen, üblich, diese Packete durch farbige, insbesondere auch durch rothe Bänder zusammenzuhalten. Der Verkehr wird daher in der Bezeichnung „mit rothem Band" lediglich eine Angabe darüber sehen, daß die Waare mit einem rothen Band umschnürt sei; diese Bezeichnung ist daher eine Angabe über die Aufmachung d. i. die Beschaffenheit der Waare. Das angemeldete Zeichen ist daher gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes von der Eintragung auszuschließen.

Durch die Ersetzung des Wortes „Band" durch „Streifen" würde hieran nichts geändert werden, da die Verkehrsauffassung voraussichtlich die beiden Ausdrücke als gleichbedeutend behandeln würde (§ 20 des Gesetzes).

Zweiter Instanz.

Die Gründe der angefochtenen Entscheidung sind für zutreffend zu erachten.

Wer um seine Waare ein rothes Band legt, sei es als Verschnürung oder als Klebstreifen oder im Packetaufdruck, dessen Waare kann im Verkehr nicht anders bezeichnet werden, als das angemeldete Zeichen besagt. Diese sprach- und verkehrsübliche Bezeichnung der Aufmachung und der äußeren Beschaffenheit der Waare ist aber eine solche Angabe, welche im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für den Verkehr frei zu halten ist und nicht zum Gegenstande

des Sonderrechts eines Einzelnen gemacht werden kann.

Der Beschwerde war daher ein Erfolg zu versagen.

L. 2686/34 Wz. 183/99.

6. Vom 4. Dezember 1899.

Wortzeichen „Aristokrat" für Toilettengegenstände nicht eintragsfähig.

Den statistischen und kulturellen Betrachtungen des Beschwerdeführers braucht nicht nachgegangen zu werden. Daß die Waaren des Anmelders der Körperpflege und im weitesten Sinne der Toilette dienen, ist unzweifelhaft. Ebenso darf davon ausgegangen werden, daß bei diesen Waaren Eigenschaften denkbar und vorhanden sind, welche sie besonders für Aristokraten geeignet, empfehlenswerth und bestimmt erscheinen lassen. Sogenannte aristokratische Kreise sind in Bezug auf Toilettesachen wählerisch und pflegen hohe Anforderungen an solche Waaren zu stellen. Für die Auffassung des großen Publikums, daß in Folge dessen auf besondere Vornehmheit oder Eleganz der Waare aus dem Zeichen Aristokrat schließen wird, liegt in diesem Worte mithin eine ernsthafte Bestimmungsangabe, die es zur Eintragung in die Zeichenrolle unfähig macht.

P. 2040/34 Wz. 279/99.

7. Vom 4. Januar 1900.

Die Worte Imperial und Royal sind als Beschaffenheits-Angaben nicht schutzfähig.

Gründe.

Die Vorschrift des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, daß die Eintragung in die Rolle für Waarenzeichen zu versagen sei, welche ausschließlich Angaben über die Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare enthalten, geht von dem Grundsatz aus, daß Wörter, welche ihrer Bedeutung nach für den Verkehr zur Bezeichnung der Beschaffenheit oder Bestimmung einer Waare unentbehrlich und nothwendig sind, für den allgemeinen Gebrauch frei zu halten und dem Verkehr nicht dadurch zu entziehen sind, daß sie durch Eintragung in die Rolle zum Gegenstande des Sonderrechtes eines Einzelnen gemacht werden. Zu diesen Wörtern ist auch das angemeldete Wort „Imperial" zu rechnen.

Zunächst ist der Umstand, daß das angemeldete Wort der englischen und französischen Sprache angehört, für seine rechtliche Beurtheilung ohne Belang, da bei der internationalen Bedeutung des Zeichenverkehrs und der Wichtigkeit der englischen und französischen Sprache als Verkehrssprachen das fremdsprachige Wort wie ein deutsches zu behandeln ist. Von diesem Gesichtspunkt aus stellt sich das angemeldete Wort zunächst in der von der Vorinstanz hervorgehobenen Beziehung als eine im Sinne der angeführten Gesetzesstelle nicht eintragsfähige Bezeichnung dar. Denn es wird mit dem Worte „Imperial" auch im Englischen der Begriff einer rühmenden Beschaffenheit im übertragenen Sinne verbunden (vergl. z. B. Lexikon von Dr. Flügel).

Abgesehen hiervon ist in Betracht zu ziehen, daß dem Worte „Imperial" oder „Kaiserlich" begrifflich auch eine unmittelbare technische Beziehung zu der mit ihm gekennzeichneten Waare innewohnt, indem der Verkehr in ihm einen Hinweis auf den Ursprung der Waare, aus einer unter staatlicher Autorität stehenden Betriebsstätte erblicken kann. Es sei in dieser Beziehung an die Erzeugnisse der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg i. E. und den Sprachgebrauch in solchen Ländern, wo für gewisse Waaren, z. B. Tabak, Staatsmonopole bestehen, oder bei der analogen Bedeutung der Worte: „Kaiserlich" und „Königlich", bezw. „Imperial" und „Royal", an die Erzeugnisse der Königlichen Porzellanmanufaktur in Berlin und ähnlicher Betriebsstätten erinnert. Ob für die vorliegend in Betracht kommende Waare ähnliche Verhältnisse thatsächlich bestehen, ist unerheblich. Sie sind jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Schließlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß das angemeldete Wort unter Umständen auch eine Angabe über eine gewisse Bestimmung der Waare enthalten kann, insofern darin zum Ausdruck kommt, daß die Waaren für den Gebrauch in einer Kaiserlichen Hofhaltung bestimmt sind. Solche Verhältnisse liegen z. B. dann vor, wenn Gewerbetreibende, welche Waaren für eine Kaiserliche Hofhaltung liefern, namentlich Kaufleute mit dem Titel eines „Hoflieferanten" ihren Waaren eine prägnante Bezeichnung geben wollen. Auch in diesem Falle würde das angemeldete Zeichen in bestehende sprachliche Verkehrsgewohnheiten einschneiden.

Aus allen diesen Erwägungen rechtfertigt sich die Bestätigung der von der Vorinstanz auf Grund des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ausgesprochenen Ablehnung des angemeldeten Zeichens.

Mit derselben Begründung ist die Eintragung des Wortes Royal abgelehnt worden.

T. 1468/26 d Wz. 47/99.

8. Vom 10. Januar 1900.

Wortzeichen „Karawanenkaffee" nicht eintragsfähig.*)

Es lauten die Abweisungsgründe

Erster Instanz:

Durch die übliche Bezeichnung „Karawanenthee" sind die Konsumentenkreise daran gewöhnt, wenn sie bei Kolonialwaaren das Wort „Karawanen" bemerken, an den Transport dieser Waaren durch Karawanen und an eine besondere Beschaffenheit der Waaren zu denken. Bekanntlich besitzt

*) Mit ähnlicher Begründung ist das Wortzeichen „Karawanen-Cacao" in beiden Instanzen zurückgewiesen. S. 2591/26 d. Wz. 121/99.

Thee, der auf dem Karawanenwege hierher gelangt, ein besseres Aroma, als der auf dem Seewege eingeführte, und hierdurch wird der Verkehr zu der Vorstellung gelangen, daß auch anderen Kolonialwaaren, insbesondere Kaffee, bessere Eigenschaften innewohnen, wenn sie mit Karawanen befördert sind. Ob diese Annahme thatsächlich richtig oder ob sie irrig ist, weil rohe Kaffeebohnen überhaupt noch kein Aroma besitzen, ist nicht erheblich. Es kommt lediglich darauf an, ob die Bezeichnung „Karawanenkaffee“ von den betheiligten Verkehrskreisen im Sinne einer Angabe über die Beschaffenheit der Waare verstanden wird. Da diese Frage zu bejahen ist, wird dem Zeichen gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen die Eintragung versagt.

Zweiter Instanz:

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf das unter 5615 eingetragene Zeichen ist deshalb verfehlt, weil auf Bildzeichen die Vorschrift des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 keine Anwendung findet. Dieser Vorschrift, welche denjenigen Waarenzeichen die Eintragung versagt, die ausschließlich Angaben über die Herstellung, die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Waare enthalten, liegt die Erwägung zu Grunde, daß dem Verkehr diejenigen Wörter frei zu halten sind, deren er zur Bezeichnung der Beschaffenheit 2c. von Waaren bedarf.

Handelt es sich also nicht um selbsterfundene neue, sondern um solche Worte, die dem Sprachschatze bereits angehören, so muß eine sachliche Beziehung zwischen Waare und Wort ausgeschlossen sein, vielmehr lediglich eine willkürliche oder dem Bereiche des Bildes und der Phantasie angehörende Beziehung obwalten. Von einem solchen Phantasiewort kann bei dem Gegenstand der Anmeldung in Bezug auf die in Betracht kommende Waare „Kaffee“ nicht die Rede sein.

Zunächst erscheinen die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zutreffend. Es kommt dabei nicht ausschließlich auf die technischen Verhältnisse, sondern hauptsächlich auf die Vorstellung des Publikums und den Sprachgebrauch an, und das Publikum wird geneigt sein, den im Theehandel bekannten Ausdruck auf die dem Thee nahestehende Waare „Kaffee“ zu übertragen. Aber ganz abgesehen davon, muß es für jeden Produzenten oder Händler, der seinen Kaffee durch Karawanen nach dem Stapelplatze transportiren läßt und Werth darauf legt, dies für das kaufende Publikum kenntlich zu machen, frei bleiben, sich der Wortverbindung „Karawanen-Kaffee“ für diesen Zweck zu bedienen. Das Wort enthält in diesem Sinne eine direkte Angabe darüber, daß der Kaffee von einem Orte stammt, der auf dem Karawanenwege erreicht wird, daß er, wie der Beschwerdeführer selbst angiebt, von binnenländischen Plantagen aus an die Küste gebracht worden ist, und eine solche Angabe ist im Sinne des § 4 Ziffer 1 nicht für einen Einzelnen zu schützen.

Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

H. 5142/26c Wz. 214/99.

9. Vom 13. Januar 1900.

Wortzeichen „System Garbe-Lahmeyer“ für elektrische Maschinen und Apparate nicht eintragsfähig.*)

Es lauten die Gründe

Erster Instanz:

Die Anmelderin giebt zu, daß die Wortverbindung System Garbe-Lahmeyer bestimmte Maschinen kennzeichnet, sie ist also eine Angabe über deren Beschaffenheit und folglich gemäß § 4 Z. 1 des Gesetzes zur Eintragung nicht geeignet.

Unerheblich ist es, ob zur Zeit im Verkehr die Anschauung verbreitet ist, daß die so beschaffenen und so bezeichneten Maschinen nur von einer Fabrik hergestellt werden. Ferner ist es unerheblich, ob die Anmelderin ausschließlich befugt ist, sich der Bezeichnung „Garbe-Lahmeyer“ zu Zeichenzwecken zu bedienen. Die Bezeichnung „System Garbe-Lahmeyer“ muß eben für jeden frei bleiben, der in der Lage ist, Maschinen nach diesem System herzustellen.

Zweiter Instanz:

Es ist in der technischen Literatur sowie im Verkehr mit Erzeugnissen der Technik vielfach üblich, Neuerungen mit dem Namen desjenigen zu bezeichnen, von dem die Neuerung erfunden oder zuerst eingeführt worden ist. Wird eine solche Bezeichnung innerhalb der betheiligten Fabrikanten- und Abnehmerkreise allgemein üblich und verständlich, so verliert der Eigenname unter Umständen seine ursprüngliche Individualität und entwickelt sich, zumal in Verbindung mit dem Worte „System“, bei seiner Anwendung auf die zu jenem System gehörigen Fabrikate zu einer abgekürzten objektiven Kennzeichnung dieser Gegenstände.

Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, werden aber in den Interessentenkreisen unter „Dynamomaschinen System Garbe-Lahmeyer“ „Elektromotoren System Garbe-Lahmeyer“ und „Elektrischen Apparaten System Garbe-Lahmeyer“ u. s. w. Dynamomaschinen, Elektromotoren und elektrische Apparate u. s. w. mit bestimmten Eigenschaften und von bestimmter Konstruktion verstanden, und es sind die angegebenen Worte in diesem Sinne auch in die Verkehrssprache aufgenommen. Es liegt mithin in dem Wortzeichen: „System Garbe-Lahmeyer“ eine allgemein verständliche und übliche Beschaffenheitsangabe, welche im Interesse des Verkehrs für den allgemeinen Gebrauch frei zu halten ist. Daß das Wortzeichen „Garbe-Lahmeyer“ für die Anmelderin geschützt ist, ändert, wie bereits die Vorinstanz bemerkt, an dieser Sachlage nichts. Es rechtfertigt sich daher die Bestätigung der von der Vorinstanz auf Grund des § 4 Z. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ausgesprochenen Ablehnung des angemeldeten Zeichens.

D. 2268/22b Wz. 46/99.

*) Vgl. die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung vom 8. Juni 1896 betreffend System Seck (Jahrgang 1896 S. 309) und die dabei angezogenen Vorentscheidungen.

10. Vom 15. Januar 1900.

Wortzeichen „Favorite Columbia" für zahnärztliche Apparate und Geräthe nicht eintragsfähig.

Es lauten die Gründe

Erster Instanz:

Die Versagung rechtfertigt sich aus den in der Verfügung vom 19. Mai 1899 dargelegten Erwägungen, denen die Abtheilung sich anschließt.

Die Ausführung des Anmelders, daß das Wort „Favorite" seine ursprüngliche Bedeutung „beliebt" verloren habe und zum bloßen Phantasiewort geworden sei, kann als zutreffend nicht erachtet werden. Erscheint das Wort in Verbindung mit anderen Worten, auf die es dem Verkehrssprachgebrauch gemäß bezogen werden muß, so wird diese Beziehung zu derjenigen Auffassung des Wortes führen, die seiner sprachlichen Bedeutung entspricht. Ob das Wort an sich im Laufe der Zeit zum Schlagwort geworden ist, das einen bestimmten Begriff nicht mehr wieder giebt, kann dahingestellt bleiben.

Es kommt aber noch hinzu, daß an der Columbian university in Washington sich eine Fakultät für Zahnheilkunde befindet. Der hiermit vertraute Theil des Verkehrs wird daher unter den mit „Favorite-Columbia" bezeichneten zahnärztlichen Apparaten und Geräthen solche verstehen, die von der gedachten Anstalt empfohlen seien. Die Bezeichnung ist daher falls die Annahme zutrifft, eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare und falls die Annahme nicht zutrifft, unrichtig und hinsichtlich der Güte der Waare irreführend. Im ersteren Falle wäre die Versagung auf Grund der Ziffer 1, im letzteren auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Gesetzes auszusprechen.

Zweiter Instanz:

Mag der Anmelderin auch darin beigestimmt werden können, daß das Wort „Favorite" für sich allein eintragsfähig ist, weil es sich in der deutschen Verkehrssprache zu einem Schlagwort von allgemeiner Bedeutung entwickelt hat, bei welchem die Auffassung, daß es sich um ein der englischen Sprache angehöriges Eigenschaftswort handelt, nicht zur Geltung kommt, so bewirkt doch die minder übliche Verbindung des Wortes mit einem geographischen Begriff, nämlich dem Bundesdistrikt Columbia, daß dem angemeldeten Wortzeichen der Sinn beizulegen ist, es handele sich bei den mit ihm gekennzeichneten Waaren um solche, welche aus Columbia stammen und sich dort einer besonderen Beliebtheit erfreuen. Die Auslegung, welche den Worten „Favorite-Columbia" durch die erste Instanz zu Theil geworden ist, ist daher zutreffend und die Eintragung des Zeichens Favorite-Columbia aus den erstinstanzlichen Gründen gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 mit Recht versagt worden.

P. 2007/22 a Wz. 14/99.

11. Vom 30. März 1900.

Durch § 4 Ziffer 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes (Angabe über die Bestimmung der Waare) sind nur solche Wörter von der Eintragung ausgeschlossen, die eine ernsthafte Bestimmungsangabe darstellen und auch nur in diesem Sinne vom Verkehr aufgefaßt werden können.

Bei der Entscheidung über die Löschung eines Zeichens auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. müssen alle zeitlich nach der Eintragung fallenden Vorgänge unberücksichtigt bleiben.

Das Wort „Tramway" ist nicht als Bestimmungsangabe für Bleistifte anzusehen.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hatte die Löschung des für Bleistifte eingetragenen Wortzeichens „Tramway" beschlossen, weil dieses Wort eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalte. Der Beschluß ist von der Beschwerde-Abtheilung aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist die Eintragung von Zeichen unstatthaft, die ausschließlich aus solchen Worten bestehen, welche Angaben über die Bestimmung der Waare enthalten. Ob die Bestimmung durch die Angabe der Verwendung der Waare oder des Abnehmerkreises zum Ausdruck gebracht wird, macht rechtlich keinen Unterschied. Die Vorschrift des § 4 Ziffer 1 a. a. O. will verhüten, daß durch die Eintragung eines derartigen Wortes für einen Einzelnen jeder Andere darin behindert werde, den Verkehr auf die Bestimmung seiner Waare hinzuweisen. Es erhellt hieraus, daß diese Vorschrift nur für solche Worte anwendbar ist, die eine ernsthafte Bestimmungsangabe darstellen und auch nur in diesem Sinne, nicht aber als unterscheidende Zeichen eines einzelnen Gewerbebetriebes vom Verkehr aufgefaßt werden können. Dagegen bleiben alle übrigen Zeichenworte, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, von der angeführten Vorschrift unberührt. Von diesen Gesichtspunkten aus kann die Löschung des Zeichens nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Gegen die Annahme einer ernsthaften und ausschließlich als solchen erkennbaren Bestimmungsangabe spricht in erster Linie die Entstehungsgeschichte des Zeichens, die, wenn auch für die vorliegende Entscheidung allein nicht ausschlaggebend, so doch immerhin als Unterstützung beachtlich ist. Es ist bekannt, daß mehrere Nürnberger Großfirmen der Bleistiftbranche ihre Zeichen s. Zt. dem Transportwesen entlehnt haben. So ist für J. S. St bereits am 30. September 1891 unter Nr 1016 der Zeichenregister in Nürnberg das jetzt in Nr 575 der Zeichenrolle eingetragene Bild eines Pferdebahnwagens — noch heute in Süddeutschland allgemein Tramway oder Trambahn genannt — geschützt worden, andere Firmen haben sich ziemlich gleichzeitig das Bild einer Lokomotive, eines Eisenbahnwaggons eintragen lassen. Bei der starken Nachfrage nach den mit diesen Zeichen versehenen Waaren und den dementsprechenden Versuchen ihrer Nachbildung durch die Konkurrenz war es naheliegend, daß jene Firmen, darunter auch die Zeicheninhaberin, die Namen ihrer Zeichenbilder zur Herbeiführung eines möglichst wirksamen Schutzes gegen Zeichennachbildung zur Anmeldung brachten, sobald ihnen die Gesetzgebung einen Wortzeichenschutz ermöglichte. Unter diesen Umständen kann die am

3. Januar 1895 zur Rolle erfolgte Anmeldung des angefochtenen Zeichens ebensowenig wie die der Wortzeichen: „Lokomotive“ und „Eisenbahn“ als Versuch einer Monopolisirung einer ernsthaften Bestimmungsangabe aufgefaßt werden, und es muß die Kenntniß dieser erst wenige Jahre zurückliegenden Vorgänge bei den maßgebenden Verkehrskreisen vorausgesetzt werden. Hinzu kommt ferner, daß nach dem im Löschungsverfahren vorgelegten Material noch gegenwärtig der Absatz und Verbrauch der in Rede stehenden Waaren bei Pferdebahnangestellten sowohl an und für sich wie im Vergleich zu ihrem anderweiten Umsatz so geringfügig ist, daß jedenfalls zur Zeit der Anmeldung des Zeichens die Entwickelung einer namhaften Industrie auf diesem Gebiete nicht mit Sicherheit erwartet werden konnte, und daher auch aus diesem Grunde nicht auf eine tiefer liegende Absicht des Anmelders als den Ausbau des durch die Eintragung des Bildzeichens 575 gewonnenen Schutzes geschlossen werden kann. Allerdings würden alle diese Umstände der Löschung des Zeichens nicht entgegenstehen, wenn dasselbe nach seiner sprachlichen und begrifflichen Bedeutung zur Zeit seiner Anmeldung in dem von der angefochtenen Entscheidung näher dargelegten Sinne aufzufassen gewesen wäre. Dies erscheint jedoch nicht zutreffend. Die Vorstellung, welche das Wort Tramway bei dem unbefangenen Beschauer und Hörer erweckt, ist eine wesentlich von der Verwendung von Schreibmaterialien verschiedene, und eine Beziehung zwischen Wort und Waare läßt sich nur mittels einer Gedankenverbindung herstellen, die zu künstlich und entlegen ist, um sich dem Beschauer sofort beim Erblicken des Zeichens auf der Waare aufzudrängen, hiermit steht keineswegs in Widerspruch, daß die damit bezeichneten Waaren mit Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften vielfach und mit Vorliebe von Pferdebahngesellschaften und Angestellten gekauft werden. Beides läßt sich auch ohne Annahme einer Bestimmungsangabe unschwer erklären. Denn abgesehen davon, daß die Waaren in großen Mengen in Umlauf gebracht sind und es deshalb nicht auffallend ist, wenn sie u. a. auch von Pferdebahngesellschaften bezogen werden, erhöhen ihre Eigenschaften unstreitig ihre Brauchbarkeit für jene Betriebe und rechtfertigen dadurch, auch ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen Wort und Waare anzunehmen ist, schon an und für sich allein ihren Bezug. Keineswegs machen jene Eigenschaften, und dies ist allein ausschlaggebend, die Waaren so ausschließlich für den Pferdebahnbetrieb geeignet, daß etwa schon aus ihnen allein auf ihre angebliche Bestimmung geschlossen werden könnte, sondern sie sind von mindestens gleichem Werthe für alle übrigen Betriebe, deren Ausübung gelegentliche Blei- und Farbstiftnotirungen mit sich bringt und Unauslöschlichkeit der Notizen erwünscht erscheinen läßt, und gegen deren Angehörige die Zahl der hier in Betracht kommenden Pferdebahnangestellten nur eine verhältnißmäßig geringe ist.

Wenn endlich die Angestellten von Pferdebahngesellschaften die mit dem Zeichen versehenen Waaren besonders bevorzugen, so ist dies nicht nur auf deren unleugbar vorhandene Vorzüge zurückzuführen, sondern auch ein erneuter Beweis für die dem Verkehr längst bekannte werbende Kraft eines geschickt gewählten Zeichens, das durch Erweckung sympathischer Vorstellungen den Käufer unbewußt beeinflußt. Daß nach der Eintragung des angefochtenen Zeichens der Inhaber selbst in seinen Preislisten jene Waaren als besonders für den Gebrauch im Pferdebahnbetriebe hergestellt und geeignet empfiehlt, ist ebenfalls unerheblich, da das Zeichen hinsichtlich seiner Schutzfähigkeit nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes allein aus sich heraus erklärt werden muß, und Reklameanpreisungen, die nur den Zweck verfolgen, einen möglichst großen Absatz zu erzielen, zu seiner Auslegung nicht herangezogen werden dürfen. Es darf hierbei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß nach § 8 des Gesetzes nur entscheidend ist, ob ein Zeichen zur Zeit seiner Anmeldung schutzfähig war, und daß deshalb alle zeitlich nach der Eintragung fallenden Vorgänge, durch welche etwa im Laufe der Zeit die Bedeutung eines Zeichens in den Augen des Publikums verändert und einer Bestimmungsangabe genähert sein könnte, unberücksichtigt bleiben müssen. Die überwiegende Mehrzahl der in der angefochtenen Entscheidung im Sinne der Löschungsanregung verwertheten Fälle der Verwendung oder Bestellung des Zeichens Tramway muß deshalb für die vorliegende Entscheidung ausscheiden, und es ist lediglich zu untersuchen, ob nach dem vorgelegten Material das Zeichen schon am 3. Januar 1895 eine ernsthafte Bestimmungsangabe war. Diese Frage muß auf Grund der vorangeschickten Erwägungen verneint werden. Daß der Löschungsanreger bereits im Dezember 1893 an die Nürnberg-Fürther-Straßenbahngesellschaft Bleistifte mit dem Aufdruck „Nürnberg-Fürther Straßenbahn-G.“ geliefert und seit jener Zeit ähnliche Lieferungen der Magdeburger Straßenbahngesellschaft gemacht hat, ist hierbei unerheblich, da die Stempelung der Bleistifte in beiden Fällen erst nach und auf Grund ihrer Bestellung durch jene Gesellschaften erfolgt ist. Ebenso unerheblich ist auch die Verwendung der mit dem Zeichen gleichbedeutenden Bezeichnungen: „Trambahnstift“ und „Tramway-Pencil“ durch K. und J. in den Jahren 1889 und 1881, da auch diese Zeichen wie Tramway allein aus den angeführten Gründen nicht als Bestimmungsangaben im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes angesehen werden können, und ihre Verwendung nur im Sinne einer von der Vorinstanz mit Recht abgelehnten Freizeichenentwicklung in Frage kommen könnte. Die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Feststellung über die nur vereinzelte Verwendung des Zeichens rechtfertigt ebenfalls den Schluß, daß der Verkehr in dem Zeichen zur Zeit seiner Anmeldung nur ein Schlagwort ohne Beziehung zu der damit bezeichneten Waare erblickt hat, da er sich sonst desselben in größerem Maße bemächtigt haben würde.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Da die Löschung nicht wegen Freizeicheneigenschaft erfolgt ist, erübrigte sich die vom Zeicheninhaber beantragte Nachprüfung des in dieser Hinsicht vorgelegten Materials.

St. 221/32. Wz. 281/96 L.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Hamburg, II. Civilsenat, 24. Juni 1899.

Unter welchen Voraussetzungen genießt eine ausländische Firma den Ausstattungsschutz gemäß § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes?

Schutz der Ausstattung in Frankreich als Waarenzeichen.

Der Besitzstand an einer Ausstattung kann durch mißbräuchliche Nachahmung der Ausstattung nicht verloren gehen.*)

Bei der Prüfung, ob eine Ausstattung nachgeahmt ist, ist der § 20 a. a. O. in derselben Weise zu berücksichtigen, wie bei der Vergleichung von Waarenzeichen.

Besteht die Ausstattung in der Art und Weise der Anbringung mehrerer Waarenzeichen (Etiketten) auf einer Flasche, so liegt eine Nachahmung der Ausstattung vor, wenn durch die ähnliche Anordnung der Zeichen derselbe Gesammteindruck der Ausstattung hervorgerufen wird, wenn auch die einzelnen Zeichen als solche von den in der geschützten Ausstattung benutzten Zeichen hinreichend verschieden sind.

Durch die Benutzung einer eigenthümlich gestalteten Flasche wird die Waare mit einem Zeichen nicht versehen; die Eintragung der Darstellung einer solchen Flasche als Waarenzeichen begründet einen Ausstattungsschutz nicht.

Ausstattung des Bénédictine-Likörs.

Aus den Gründen:

Die Klägerin vertreibt den von ihr in den Handel gebrachten Benedictiner-Likör, ebenso wie vorher ihr Rechtsvorgänger A. Le Grand ainé, in einer ganz bestimmten Ausstattung, wie sich solche aus der bei Gericht niedergelegten, mit Anlage 2 bezeichneten Originalflasche ergiebt und in dem in (2) enthaltenen Bescheide des Kaiserlichen Patentamtes näher beschrieben worden ist. Die Flasche wird mit einer Umhüllung in den Handel gebracht, auf welcher in gelblicher Etikette das Wort „Bénédictine" in rechtwinkliger Umrahmung angebracht worden ist. Die Ausstattung besteht, neben der charakteristischen Form der Flasche, in der besonderen Art und Weise, wie die für die Klägerin auch in Deutschland eingetragenen Waarenzeichen an der Flasche angebracht worden sind. Auch das auf der Umhüllung der Flasche in gelblicher Etikette angebrachte Wort „Bénédictine" ist für die Klägerin als Waarenzeichen eingetragen worden. Der Rechtsvorgänger der Klägerin und später die Klägerin vertreiben ihren Benedictiner-Likör in dieser Ausstattung, wie in wiederholten Entscheidungen der Gerichte und des Kaiserlichen Patentamts festgestellt worden ist, bereits seit dem Jahre 1863. Die Klägerin beansprucht nun gegenüber dem Beklagten, welcher deutschen Benedictiner-Likör der Gesellschaft F. & Co. in W. in gleichen Flaschen mit gleicher Ausstattung und in gleicher Umhüllung der Flaschen in Verkehr bringe, den durch § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gewährten gesetzlichen Schutz ihres Ausstattungsrechtes.

Für den Anspruch der ausländischen Klägerin, die im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegeben. Daß die Voraussetzung der Gegenseitigkeit mit Frankreich besteht, ergiebt die, einer Nachprüfung der Gerichte nicht unterliegende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894. Berufungsklägerin hat in dieser Beziehung auch keinerlei Einwendung erhoben. Dagegen bestreitet dieselbe, ebenso wie in erster Instanz, daß die Voraussetzung des § 23 Abs. 3 l. c. hier gegeben sei, weil der Klägerin in ihrem Heimathlande ein gesetzlicher Schutz für ihre Ausstattung nicht zustehe. Es kann nun die streitige Frage, ob der Grundsatz des Abs. 3, daß ausländische Waarenzeichen in Deutschland nur accessorischen Schutz erlangen können, ganz allgemein für Waarenbezeichnungen, insbesondere auch für den durch § 15 gewährten Schutz des Besitzes einer Ausstattung zu gelten habe, hier auf sich beruhen bleiben, da dem Berufungsgericht in ausreichender Weise der Nachweis erbracht worden ist, daß die Klägerin für ihre Ausstattung auch in Frankreich gesetzlichen Schutz genießt. Bei der Entscheidung dieser Frage kommt es darauf nicht an, in welcher gesetzlichen Form dieses Schutzrecht im Auslande gewährt wird, insbesondere ist nicht nothwendig eine dem § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes genau entsprechende gesetzliche Vorschrift der ausländischen Gesetzgebung. Entscheidend ist nur, ob das in der Ausstattung verkörperte Gesammtbild, hier also die charakteristische Flasche, in ihrer besonderen Aufmachung und ebenso die Umhüllung mit der besonderen Etikette unabhängig von dem Schutz, welcher der einzelnen mit zur Verwendung gebrachten Marke gewährt wird, schutzberechtigt ist. Dafür ist ausreichender Beweis erbracht worden. Schon in der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 18. Juni 1896 findet sich die Bemerkung: „Bereits am 4. April 1864 bewirkte A. Le Grand die Niederlegung der geschilderten Flaschenausstattung bei dem Handelsgerichte in Fécamp, um in Frankreich Schutz für Form und Ausstattung der Flasche, sowie für die einzelnen Siegel und Etiketten zu erlangen." Daraus ergiebt sich als die Auffassung des Kaiserlichen Patentamtes, daß in Frankreich auch Form und Ausstattung der Flasche geschützt sei. Diese Auffassung entspricht auch den einschlagenden Bestimmungen des französischen Gesetzes. Der Kläger hat drei beglaubigte Auszüge aus dem Register des Handelsgerichts zu Fécamp vorgelegt, wonach das Flaschenbild und die dazu gehörigen Zeichen eingetragen worden sind. In allen drei Certificaten heißt es:

L'aspect d'ensemble de la bouteille de la Bénédictine, reproduite ci-dessus, est protégé en vertu de la loi française des vingt-trois et vingt-sept Juin mil huit cent cinquante-sept.

Die daraus vom Kläger gezogene Schlußfolgerung, daß nach französischem Recht der Begriff der Fabrikmarke weiter geht als nach deutschem Recht, ist berechtigt. Das ergiebt sich auch aus

*) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1898; Jahrg. 1898 S. 220 d. Bl.

dem Gesetz vom 23./27. Juni 1857 über Fabrik- und Handelsmarken, wo es Article 1er alinéa 3e heißt:

Sont considérés comme marques de fabrique et de commerce les noms sous une forme distinctive, les denominations, emblèmes, empreints, timbres, cachets, vignettes, reliefs, lettres, chiffres, enveloppes, et tous les autres signes, servant à distinguer les produits d'une fabrique ou les objets d'un commerce.

(Vergl. Claude Coutin: La Propriété Industrielle III. S. 189/90.) Unter den hier angeführten „enveloppes" versteht man:

tous les récipients quelconques, depuis les simples enveloppes de papier jusqu'aux boîtes de bois ou de métal, et jusqu'aux bouteilles de verre et aux flacons de cristal.

(Vergl. Pouillet: Traité des Marques de Fabrique S. 49.)

Daß danach das französische Gesetz auch die charakteristische Flasche und die besondere Aufmachung der Flasche als Fabrikmarke schützt, findet auch seine Bestätigung in dem vom Kläger vorgelegten, vom Beklagten nicht bestrittenen Urtheil des Civilgerichts I. Instanz zu Bordeaux und wird in dem Schreiben des Claude Coutin, dessen Echtheit von dem Beklagten auch nicht bestritten wird, alles Inhalts bestätigt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß auch nach französischem Rechte, wie das auch nach der dortigen Entwickelung der Anschauung über illoyale Konkurrenz nicht wohl anders sein kann, die Ausstattung in der hier vorliegenden charakteristischen Form des Schutzes nicht entbehrt.

Es wird daher darauf ankommen, ob der Klägerin nach § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes ein Schutz für ihre Ausstattung zusteht. Dagegen wendet Beklagte zunächst unzutreffend ein, daß die klägerische Ausstattung eines rechtlichen Schutzes überall um deswillen nicht theilhaftig sein könne, weil durch dieselbe im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen absichtlich eine Täuschung des Publikums hervorgerufen und unterhalten werde. Die Berufungsklägerin bestreitet die Redlichkeit des klägerischen Besitzstandes, die sie im Anschluß an die Ausführungen bei Kent, „Schutz der Waarenbezeichnungen" S. 436 Nr 709, zutreffend als die nothwendige Voraussetzung für dessen Schutz bezeichnet. Der Besitzstand der Klägerin soll deshalb ein unredlicher sein, weil die Klägerin den Glauben erwecke, daß es sich bei ihrem Likör um ein Produkt der altberühmten Benedictiner-Abtei Fécamp handele, das daher von besonderer Qualität sei und zu besonders günstigen Bedingungen angeboten werde. Die von dem ersten Fabrikanten A. Le Grand gewählte Bezeichnung „Benedictiner" und die auf das früher in Fécamp bestandene Benedictinerkloster hinweisenden einzelnen Zeichen der Ausstattung haben indessen einen historischen Hintergrund: es sollte dadurch, wie das Patentamt in der Entscheidung vom 18. Juni 1896 auf S. 3 eingehend ausgeführt hat, „der historischen Entwickelung entsprechend, zum Ausdruck gebracht werden, daß der Likör nach der Methode und dem Rezept der Benedictinermönche in Fécamp hergestellt werde". Eine mißbräuchliche Verwendung des Namens des Benedictinerordens oder der Abzeichen dieses oder eines anderen Ordens ist in der Ausstattung nicht enthalten. Gegen einen solchen Mißbrauch spricht auch die Thatsache, daß die klägerische Ausstattung in Frankreich seit Jahrzehnten Rechtsschutz gefunden hat, wie das noch neuerdings in dem Urtheil des Civilgerichts zu Bordeaux zum Ausdruck gekommen ist, und daß die Eintragung der Marken in Frankreich unbeanstandet erfolgt ist. Es handelt sich bei den einzelnen Theilen der Ausstattung vielmehr um eine zuläßige Phantasiebezeichnung, durch welche auch das deutsche Publikum nicht getäuscht wird, da dafür, daß der Glaube erweckt werde, daß der Likör noch heute in dem nicht mehr existirenden Mönchskloster zu Fécamp hergestellt werde, in den einzelnen Etiketten, und namentlich gegenüber der Bezeichnung des A. Le Grand als „Director" kein Anhalt zu finden ist.

Die Berufungsklägerin bestreitet ferner, daß die klägerische Ausstattung innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der klägerischen Waare noch gelte. Die Berufungsklägerin hat ausdrücklich zugegeben, daß dies freilich vor 15 bis 20 Jahren der Fall gewesen sei, daß aber die Ausstattung als Kennzeichen zu gelten aufgehört habe, seitdem sich in Deutschland eine große Anzahl von Fabrikanten derselben oder einer ähnlichen Ausstattung zur Kennzeichnung des Deutschen Benedictiner-Likörs bedient habe. Diese Frage ist eingehend in dem diesseitigen Urtheil der Klägerin gegen J. erörtert worden, wo ausgeführt worden ist, daß die klägerische Ausstattung immer in betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen des echten Benedictiner-Likörs gegolten habe und noch gelte, und daß die von deutschen Fabrikanten benutzte gleichartige Ausstattung eine Aenderung des Rechtszustandes um deswillen nicht habe herbeiführen können, weil es sich um eine unlautere, mißbräuchliche Nachahmung gehandelt habe, die nur weil es früher an einem gesetzlichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gefehlt habe, möglich gewesen sei. An jenen Ausführungen ist auch für diese Entscheidung festzuhalten und kann gegen die Berufungsklägerin gerade auf die von ihr angezogenen Auslassungen Kents (Seite 436 Nr. 709) über die Redlichkeit des Besitzstandes als Voraussetzung für dessen Schutz verwiesen werden. Es bedarf daher des von der Berufungsklägerin angebotenen Beweises, daß es in Deutschland allgemein üblich sei, daß die deutschen Fabriken von Benedictiner-Likör die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung benutzen, nicht, da es sich immer nur um eine mißbräuchliche Nachahmung der zuerst von dem Rechtsvorgänger der Klägerin eingeführten Ausstattung handelt. Daß dieser Besitzstand der Berufungsklägerin und anderer deutscher Likörfabrikanten schon seit vielen Jahren bestanden hat, macht ihre Sache nicht besser. Das war nur möglich, weil es für einen Schutz der Ausstattung an einer gesetzlichen Bestimmung fehlte, daher der thatsächliche Mißbrauch unbeanstandet bestehen konnte. Durch solche auf Täuschung des Publikums gerichtete Benutzung einer fremden Ausstattung kann der Benutzer ein Recht nicht erwerben. Es kann daher diese von

ihm benutzte Ausstattung nicht als Kennzeichen seiner Waare in Betracht kommen, und ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß durch diese mißbräuchliche Benutzung der klägerischen Ausstattung durch eine Mehrzahl von Gewerbetreibenden ein Gemeingebrauch (Freizeichen) herbeigeführt werde.

Das Berufungsgericht sieht ferner als erwiesen an, daß die Ausstattung, unter welcher die Berufungsklägerin den von ihr hergestellten Likör in Verkehr bringt, eine Nachahmung der klägerischen Ausstattung enthält. Bei Entscheidung dieser Frage ist § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 mit zu berücksichtigen. Es kommt nicht auf einzelne kleine, bei genauer Aufmerksamkeit kenntliche Unterscheidungsmerkmale an, sondern darauf, ob die Aehnlichkeit eine solche ist, daß die Konsumenten dadurch irregeführt werden können. Insbesondere kommen dafür auch nicht die Abweichungen in den einzelnen Waarenzeichen in Betracht. Geschützt werden durch § 15 l. c. nicht die einzelnen zur Verwendung gebrachten Zeichen, sondern das in der Ausstattung hervortretende Gesammtbild, also die Flasche mit all' den verschiedenen Etiketten und der besonderen Art, wie diese Etiketten angebracht worden sind. Vergleicht man von diesem Gesichtspunkt die beiden Flaschen der streitenden Parteien, dann kann man nicht im Zweifel sein, daß die Aehnlichkeit hier noch mehr als bei der früher verurtheilten Flasche der Firma D. in H. hervortritt, so daß die Befürchtung besteht, daß das kaufende Publikum durch die Gleichartigkeit der Flaschen getäuscht werde. Daraus ergiebt sich auch, daß die Berufungsklägerin sich nicht darauf berufen kann, daß die bei ihrer Ausstattung verwendeten Marken in das Zeichenregister eingetragen worden sind, wie auch bereits vom Landgericht zutreffend ausgeführt worden ist. Die Eintragung dieser einzelnen Waarenzeichen war möglich, weil sich bei einer Vergleichung des einzelnen Waarenzeichens mit den entsprechenden der Klägerin noch eine solche Abweichung zeigte, daß die Gefahr einer Verwechselung ausgeschlossen erschien. Diese Abweichungen im Einzelnen verschwinden aber bei der Zusammenstellung der verschiedenen Zeichen zu einem Gesammtbild, wobei ganz besonders die ganze Anordnung und Anbringung der Zeichen in Betracht kommen. Auch die Eintragung der ganzen Flaschenbilder Nr 33 092 und Nr 33 093 begründet keinen Einwand gegen die Klage.*) Hier kommt der Unterschied der deutschen Gesetzgebung gegenüber der französischen in Betracht. Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen kennt als Waarenzeichen nur ein besonderes, mit der Waare oder Verpackung in Verbindung zu bringendes Merkzeichen. Die Verpackung selbst oder die Umhüllung der Waare, auch wenn es sich dabei, wie hier, um eine charakteristische Flasche handelt, gilt nicht als Waarenzeichen. Berufungsklägerin mag daher, so lange die Eintragung ihrer beiden Flaschenbilder in dem Zeichenregister besteht, dieselben als Merkzeichen auf ihren Verpackungen oder auf Briefen und Empfehlungen benutzen, ein Ausstattungsrecht wird dadurch nicht erworben.

Die auffallende Aehnlichkeit der beiden Likörflaschen in sich und in der Ausstattung, ebenso auch der Umhüllung, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Berufungsklägerin mit der Nachahmung der klägerischen Ausstattung den Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr verfolgt hat. Dem steht auch nicht der lange Besitzstand entgegen, weil dieser Besitzstand von jeher ein unlauterer gewesen ist. Wenn die Berufungsklägerin sich darauf beruft, daß sie einen festen Kundenkreis habe, der ihren billigeren Deutschen Likör in der bisher benutzten Ausstattung kaufe, so mag das sein. Dem Fabrikanten kommt es aber darauf an, seinen Kundenkreis gegenüber den Konkurrenten zu erweitern, und das wird erreicht durch die täuschende Nachahmung der klägerischen Ausstattung. Daß die Berufungsklägerin diesen Zweck in dem Konkurrenzkampfe gegen die Klägerin verfolgt hat, dafür spricht auch ihr lebhaftes Bemühen, die klägerische Bezeichnung „Benedictine" in irgend einer Form für die Bezeichnung ihrer Waare zu erlangen. Die Täuschungsabsicht der Nebenintervenientin und Berufungsklägerin ist daher anzunehmen. Dann ergiebt sich ohne Weiteres, daß auch der Beklagte, der nicht bestritten hat, daß er die klägerische Ausstattung kennt und nicht in Abrede stellt, über die Sachlage orientirt zu sein, den gleichen Zweck verfolgt hat. Damit liegen auch gegen den Beklagten die Voraussetzungen des § 15 des Waarenschutzgesetzes vor, womit für die Klägerin, wie früher schon wiederholt ausgeführt worden ist, neben der Strafverfolgung und dem Entschädigungsanspruch das Recht auf Erhebung der negatorischen Klage, die hier angestellt worden ist, gegeben war.

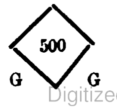
Bf. II. 105/99.

Landgericht Hamburg, II. Kammer für Handelssachen, 16. Dezember 1899.

Signirungszeichen und Waarenzeichen. Wer ein Zeichen lediglich zum Zweck der Transportsignirung auf der Verpackung seiner Waaren anbringt, greift in fremde Waarenzeichenrechte nicht ein.

Thatbestand.

Die Parteien waren früher zu einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma G. . . & G. . . vereinigt und betrieben unter derselben ein Exportgeschäft. Am 1. Januar 1898 trennten sie sich; der Beklagte übernahm die sämmtlichen Activa und Passiva der Firma und setzte das Geschäft derselben unter der Firma Oskar G. . . fort, während sich der Kläger unter der Firma Gottlieb G. . . etablirte.

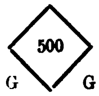
Ausweise der Waarenzeichenurkunde act. 26 ist am 18. Februar 1899 für den Kläger das Waarenzeichen 

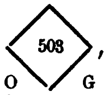
unter 36107 in

*) Vgl. den Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 17. Dezember 1898, durch welchen die Löschung dieser beiden Zeichen abgelehnt worden ist (Jahrg. 1899 S. 40 d. Bl.).

die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen worden; auf S. 2 der Urkunde sind die Waaren aufgeführt, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Kläger hat klagend beantragt:

den Beklagten kostenpflichtig bei gerichtsseitig festzusetzender Strafe zu verpflichten, sich in Zukunft der Benutzung des für Kläger eingetragenen Zeichens 

sowie des Zeichens 

, sowie des Quadrats unter Einfügung irgend einer Zahl unter Beisetzung der Buchstaben G. G. oder O. G. oder zweier anderer Buchstaben oder ohne Beisetzung sonstiger Buchstaben zu enthalten, auch das Urtheil gegen klägerische Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Er hat behauptet, Beklagter benutze auf seinen zum Export verwendeten Kisten, in denen Waaren wie die in der Waarenzeichenurkunde aufgeführten enthalten seien, das eingetragene Zeichen, indem er statt der Zahl 500 die Zahl 503 oder andere Zahlen in das Quadrat einfüge. Auf bezügliche Reklamation habe Beklagter nicht etwa sich bereit erklärt, in Zukunft die Benutzung des Zeichens und aller damit verwechselungsfähigen zu unterlassen, vielmehr dem Kläger erklären lassen, daß er in Zukunft dieses Viereck mit den Buchstaben O. G. benutzen wolle. Offensichtlich sei auch dies gegenüber dem durch die Eintragung dem Kläger erworbenen Rechte unzulässig.

Der Beklagte hat beantragt:

den Kläger mit der erhobenen Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er hat vorgetragen:

1. . . . . . .

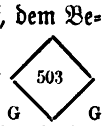
2. Der Beklagte habe das Zeichen nicht im Sinne eines Waarenzeichens, sondern nur zur Signirung von Kisten benutzt, die lediglich Transportzwecken, nicht Vertriebszwecken im Sinne des Waarenzeichenrechts dienten.

Kläger hat replicirt:

ad. 1. . . . . .

ad. 2. Beklagter habe das fragliche Zeichen als Waarenzeichen benutzt. Nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen komme es nicht so sehr darauf an, ob dasselbe Vertriebszwecken dienen solle, als darauf, daß es in dem Geschäftsbetriebe zur Verwendung komme, daß es dazu diene, die Waaren des Benutzers von denjenigen eines anderen in augenfälliger Weise zu unterscheiden.

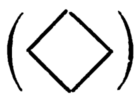
Aus den Gründen.

. . . . . Die Klage beschränkt sich darauf, dem Beklagten vorzuwerfen, daß er das Zeichen 

bezw. entsprechende Zeichen mit den Buchstaben O. G. auf seinen nach drüben gehenden Kisten gebrauche. Der Beklagte erklärt, er verwende jene Zeichen bezw. er habe sie verwendet nicht im Sinne eines Waarenzeichens, sondern lediglich zur Signirung der Kisten, also zu Transportzwecken, nicht zu Vertriebszwecken.

In rechtlicher Hinsicht erscheint diese Behauptung des Beklagten relevant. Bezüglich des Unterschieds zwischen Waarenzeichen und Transportsignirungszeichen schließt sich das Gericht den Ausführungen des Kaiserlichen Patentamts in dessen Beschluß vom 5. Dezember 1899*) durchaus an. (Folgt Angabe des Inhalts dieser Entscheidung.)

Hieraus ergiebt sich, daß jemand, der ein bestimmtes Zeichen lediglich zur Transportsignirung auf der Verpackung seiner Waare anbringt, in fremde Waarenzeichenrechte nicht eingreift. Wer sich eines Zeichens nicht zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer bedient, sondern nur zur Unterscheidung der Verpackung seiner Waaren auf dem Transport, der „versieht seine Waaren oder deren Verpackung nicht mit einem Waarenzeichen“ (§ 12 des Waarenzeichengesetzes). Welcher von beiden Fällen vorliegt, ist den Umständen des Einzelfalles zu entnehmen.

Was nun das Thatsächliche des vorliegenden Falles anlangt, so hält das Gericht unter Würdigung der gesammten Sachlage die Angabe des Beklagten, daß er die fraglichen Zeichen nicht als Waarenzeichen, sondern nur als Transportsignirung habe anbringen lassen, für glaubwürdig und klägerischerseits in keiner Weise widerlegt. Der Beklagte ist Exporteur; er versendet Waaren der verschiedensten Art über See, ohne deren Fabrikant oder überhaupt Produzent zu sein. Sein überseeischer Abnehmer legt sicherlich keinen Werth darauf, seinen Abnehmern kundzuthun, daß er seine Waare von dem Beklagten beziehe, ihnen also seine Bezugsquelle zu verrathen. Es kann deshalb als sicher angenommen werden, daß er die von dem Beklagten bezogenen Waaren nicht in der Originalverpackung veräußert, und daß dies dem Beklagten bekannt ist. Demnach ist die Verpackung der vom Beklagten exportirten Waaren — anders als etwa bei einer Originalkiste Cognac oder Champagner — für dieselben etwas durchaus Unwesentliches, und es würde den Zwecken, welche die Handelswelt gemeiniglich mit der Anbringung von Waarenzeichen verbindet, nicht entsprechen, wenn der Beklagte diese Verpackung, durch die er in keiner Weise darauf rechnen kann, seiner Firma einen größeren Ruf oder Kundenkreis zu gewinnen, mit einem Waarenzeichen zu versehen für nothwendig hielte. Daß er aber andererseits beabsichtigte und nur beabsichtigte, seine Kisten mit Transportsignirungen zu versehen, zeigt deutlich der Umstand, daß er fortlaufende Nummern verwendete, was mit dem Gebrauch eines Waarenzeichens kaum vereinbar sein würde. Dazu kommt, daß er sich eines Zeichens  bedient hat, welches, wie die Atteste ergeben und außerdem gerichtsnotorisch ist, in Verbindung mit Buchstaben oder Ziffern

* Vergl. oben S. 278.

oder beiden gerade zur Transportsignirung von Kisten in den weitesten Kreisen üblich ist.

Daß der Beklagte am 31. Mai 1899, also zu einer Zeit, als bereits die hier fraglichen Differenzen schwebten, das von ihm verwendete Zeichen als Waarenzeichen angemeldet hat, ist als eine Kampfmaßregel zu bezeichnen, die keinen Schluß darauf zuläßt, das er es schon jetzt als solches verwendet.

Schließlich weisen auch die ursprünglich von dem Beklagten verwendeten Buchstaben G. G. nicht auf einen Eingriff in die Rechte des Klägers. Denn wie der Beklagte behauptet und der Kläger zugiebt, ist das stehende Quadrat mit jenen Buchstaben von der früheren Firma G... & G... zu gleichen Zwecken benutzt worden, deren Activa und Passiva der Beklagte übernommen hat. Nach der aus Anlage 2 ersichtlichen Unterredung mit dem Zeugen J. hat übrigens der Beklagte wie nicht bestritten, nur noch die Buchstaben O. G. benutzt.

Da sonach klägerischerseits der Beweis nicht erbracht ist, daß der Beklagte in das Waarenzeichenrecht des Klägers eingegriffen hat, war die Klage unter Berücksichtigung von C.P.O. § 87 abzuweisen.

H. II 806/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 6. Februar 1900.

Die Aufnahme eines einem Andern geschützten Wortzeichens in eine Preisliste in der Weise, daß bei dem geschützten Worte ohne Preisangabe auf den allgemein üblichen Waarennamen verwiesen wird (z. B. Exalgin vide Methylacetanilid) kann weder auf Grund des Waarenbezeichnungsgesetzes noch auf Grund des Wettbewerbsgesetzes beanstandet werden.

Thatbestand.

Die Klägerin, die Firma B. u. R. zu St. Denis, hat sich die Phantasiebezeichnung „Exalgine", unter welcher sie seit Jahren das allgemein bekannte chemische Produkt Methylacetanilid fabrizirt und in den Handel bringt, in Deutschland als Mittel gegen Neurose eintragen lassen und zwar

1. als reine Wortmarke „Exalgine"
   a) am 17. September 1889 in das Zeichenregister des Amtsgerichts Leipzig,
   b) am 15. Januar 1896 in die Zeichenrolle des Patentamts in Berlin;
2. als Etikette, ein Kleeblatt mit Aufdruck „Exalgine-Brigonnet",
   a) am 12. April 1889 in das Zeichenregister des Amtsgerichts Leipzig,
   b) am 29. Februar 1896 in die Zeichenrolle des Patentamts Berlin.

Die beklagte Firma C. F. B. zu W. fabrizirt gleichfalls, neben anderen Chemikalien, Methylacetanilid.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte gebrauche widerrechtlich für ihre Fabrikate die der Klägerin geschützte Bezeichnung Exalgine in ihren Preislisten.

Zum Beweise legte Klägerin vor:

I. den „Prix-Courant" der Beklagten vom April 1892; derselbe führt auf Seite 9
   „Exalgine" voir Methylacetanilide" (ohne Preisangabe),
   und auf Seite 24
   „Methylacetanilide" mit Preisangabe;
II. die Vorzugspreisliste der Beklagten vom August 1896; Seite 8
   „Exalgin vide Methylacetanilid" (ohne Preisangabe)
   und Seite 23
   „Methylacetanilid identisch mit dem sogenannten Exalgin" (mit Preisangabe);
III. die Vorzugspreisliste der Beklagten vom September 1897 auf Seite 8 und 23 gleichlautend mit II.

Vertreten gemäß § 23 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 durch die Rechtsanwälte Dr. A. F. und Dr. O. H. in H. hat die Klägerin auf Grund des § 12 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 beziehungsweise auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1897 Klage erhoben mit dem Antrag zu erkennen, „daß die Beklagte nicht berechtigt sei, sich der Bezeichnung „Exalgin" für chemische Produkte zu bedienen, und daß der Beklagten bei einer Geldstrafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten werde, sich in Zukunft der Bezeichnung „Exalgin" für chemische Produkte zu bedienen."

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie bestritt, das Recht der Klägerin auf den Gebrauch des Waarenzeichens „Exalgine" verletzt zu haben. Aus der Art der Erwähnung des Wortes „Exalgin" in den Katalogen, welche nur zur Versendung an Großhändler bestimmt seien, ergebe sich, daß Beklagte nur habe hervorheben wollen, daß das „Methylacetanilid", welches sie fabrizire, von der gleichen Zusammensetzung sei, wie das von anderer Seite als „Exalgin" in den Handel gebrachte chemische Produkt.

Niemals habe sie das Wort Exalgin auf Etiketten oder sonstwie zur Bezeichnung ihrer eigenen Produkte verwendet. Es liege ihr fern, den Anschein erwecken zu wollen, als ob ihre eigenen Fabrikate von der Klägerin herrührten.

Im übrigen sei sie bereit, künftighin, um jeden Anlaß zum Streit zu vermeiden, das Wort Exalgin aus ihren Katalogen wegzulassen und hätte dies schon früher gethan, wenn die Klägerin ein diesbezügliches Ersuchen an sie gerichtet hätte.

Da Klägerin ohne Weiteres Klage erhoben habe, seien der Klägerin jedenfalls die Kosten der Klage, zu welcher die Beklagte keine Veranlassung gegeben, aufzuerlegen.

Durch Urtheil vom 4. Juni 1898 hat die II. Kammer für Handelssachen des Großherzoglichen Landgerichts zu Mannheim die Klage abgewiesen, indem dieselbe im Wesentlichen ausführte, daß der Klägerin der Schutz ihrer eingetragenen Marke „Exalgin" nach § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nur gewährt sei „zur Unterscheidung ihrer Waaren von den

Waaren Anderer"; anderen sei damit verboten, den Anschein zu erwecken, als ob ihre Produkte aus der Fabrik der Klägerin herrührten; das sei, wie näher eingehend erörtert wird, seitens der beklagten Firma nicht geschehen und daher der Klage, da auch für die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb keine Thatsachen vorlägen, unbegründet.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und mittelst derselben beantragt, das angefochtene Urtheil insoweit aufzuheben, als dasselbe ihren Anträgen in erster Instanz nicht entspricht, und unter Kostenfolge nach diesen Anträgen zu erkennen. Die Beklagte beantragte kostenfällige Verwerfung der Berufung. Zur Begründung dieser Anträge haben die Parteien im Wesentlichen ihre An- und Ausführungen erster Instanz wiederholt.

Durch Urtheil vom 7. Juli 1899 hat das Großherzogliche Oberlandesgericht zu Karlsruhe die Berufung zurückgewiesen und der Klägerin die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt. In den Gründen wird ausgeführt, die Anmeldung des Zeichens Exalgine zum Zeichenregister des Amtsgerichts Leipzig habe nach dem früheren Gesetze vom 30. November 1874 nur die Wirkung gehabt, daß es Anderen verboten gewesen sei, Waaren oder deren Verpackung mit diesem Waarenzeichen zu versehen oder so widerrechtlich bezeichnete Waaren in den Verkehr zu bringen, nicht aber auch, auf Preislisten dieses Zeichen anzubringen; der Klageanspruch könne daher auf die Anführung in dem „Prix-Courant" vom April 1892 nicht gestützt werden, da die Klägerin nicht behaupte, daß die Beklagte noch nach der klägerischen Anmeldung des Zeichens zur Zeichenrolle des Patentamts nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 jene Preisliste versandt habe. Der Klageanspruch könne aber auch nicht auf die Anführungen in den Preislisten vom August 1896 und September 1897 gestützt werden. Eine Verletzung des Zeichenrechts durch Anführung in Preislisten liege dann vor, wenn dadurch der Glaube erweckt werde, daß die in den Verkehr gebrachte Waare mit dem geschützten Worte bezeichnet werde. Das sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Mit Rücksicht auf die Verweisungen bei dem Worte „Exalgin" auf das Methylacetanilid könne bei dem unbefangenen Leser nur die Auffassung begründet werden, daß die Beklagte keine Waare mit der Bezeichnung „Exalgin" führe, wohl aber Methylacetanilid, welche Waare mit dem von einer anderen Fabrik in den Verkehr gebrachten „Exalgin" identisch sei.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und mittelst derselben beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach den von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Die Beklagte hat die kostenfällige Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß der Klageanspruch unter keinen Umständen auf den „Prix-Courant" der Beklagten vom April 1892 gegründet werden könne, weil die Klägerin nicht behaupte, daß die Beklagte noch nach der Anmeldung des klägerischen Wortzeichens „Exalgine" zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes nach Maßgabe des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 diese Preisliste versendet habe, und es auf etwaige Versendungen durch die Kundschaft ohne ihr Vorwissen nicht ankommen könne, rechtlich durchaus zutreffend, da das frühere Gesetz vom 30. November 1874 ein Untersagungsrecht bezüglich der Anbringung von Waarenzeichen insbesondere Wortzeichen, — welche überhaupt nur für Ausländer eingetragen werden konnten, — auf Preislisten nicht enthielt. Insofern ist denn auch ein Revisionsangriff nicht erhoben worden.

Aber auch bezüglich der Anführungen des Wortes „Exalgine" in den Preislisten von 1896 und 1897 ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß der Klageanspruch auch insoweit für nicht begründet zu erachten sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht verneint mittelst Auslegung der Eintragungen in den betreffenden Preislisten, daß in denselben das Wort „Exalgine" für von der Beklagten selbst fabrizirte beziehungsweise geführte Waaren verwendet worden sei, es nimmt vielmehr an, daß jenen Eintragungen der Sinn beizulegen sei, daß das anderweitig mit Exalgine bezeichnete chemische Fabrikat — was auch von der Klägerin nicht bestritten wird — identisch sei mit dem von der Beklagten fabrizirten und geführten Methylacetalinid. In thatsächlicher Hinsicht ist diese Feststellung in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar, und die daraus hergeleitete Folgerung, daß danach die Voraussetzung des § 12 des Waarenzeichengesetzes nicht gegeben sei, indem die Beklagte das der Klägerin geschützte Wortzeichen auf ihren Preislisten nicht angebracht habe, ist rechtlich zutreffend.

Endlich ist auch ohne Rechtsirrthum verneint, daß der Klageanspruch auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gegründet werden könne.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz beruht auf § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung.

II. 389/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 20. Februar 1900.

Die Klage aus § 12 des Waarenbezeichnungsgesetzes ist auch gegeben zur Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Zeichenrecht, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe vorbereitet bezw. beabsichtigt sind.*)

Aus den Gründen:

Der Klägerin ist darin beizutreten, daß das Oberlandesgericht die in Betracht kommende Ausführung in der Begründung des diesseitigen Urtheils vom 22. April 1898**) theilweise unrichtig

---

*) Vgl. Urtheil desselben Senats vom 3. März 1899 (Jahrg. 1899 S. 154 d. Bl.).

**) Nicht veröffentlicht. Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 15. April 1898 (Jahrg. 1898 S. 162 d. Bl.).

aufgefaßt hat. Der Eingang dieser Ausführung wendet sich gegen das in dem damals angefochtenen Berufungsurtheile erlassene Verbot, die Bezeichnung Creolin (Creolinum) für sich allein zu gebrauchen. Wenn darin gesagt ist, daß ein solches Verbot unstatthaft sei, weil die Beklagte diese Worte allein niemals als Waarenzeichen gebraucht habe, auch nicht ausgeschlossen sei, daß dieselben in Verbindung mit anderen Zeichenbestandtheilen zu einem ganz neuen Waarenzeichen werden könnten, so sollte damit zum Ausdrucke gebracht werden, daß es nicht statthaft sei, Jemandem in abstracto den Gebrauch eines Waarenzeichens zu verbieten, sondern daß für ein solches Verbot in dem konkreten Falle Veranlassung vorliegen müsse. Nach diesem, auch für die jetzige Revision maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte erweist sich aber der von der Klägerin wieder genommene Antrag, der Beklagten den Gebrauch der Worte Creolin und Creolinum allein zur Bezeichnung von Desinfektionsmitteln zu untersagen, als unbegründet, und war daher insoweit die Revision zurückzuweisen. Dagegen folgt aus jener Ausführung nicht, daß, wie das Oberlandesgericht annimmt, der Beklagten ein Eingriff in das Zeichenrecht der Klägerin nur in dem Umfange und in den Beziehungen untersagt werden könne, als er bereits thatsächlich stattgefunden hat. Denn die Klage aus § 12 des Waarenzeichengesetzes ist auch gegeben zur Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Zeichenrecht, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe vorbereitet beziehungsweise beabsichtigt sind. Das Oberlandesgericht mußte sich daher mit Rücksicht darauf, daß es als erwiesen annahm, die Beklagte habe auf Ankündigungen und Empfehlungen —, sowie auf Probeflaschen ihrer Desinfektionsmittel das Waarenzeichen Creolin (Creolinum) — Columbia angebracht, fragen, ob nicht auch begründeter Verdacht dafür vorliege, beziehungsweise ob nicht in Vorbereitung sei, daß die Beklagte sich dieses Zeichens überhaupt zur Bezeichnung ihrer Desinfektionsmittel bedienen und namentlich dieselben unter dieser Bezeichnung feilhalten und in den Verkehr bringen werde, was gerade die Klägerin der Beklagten untersagt haben will. Dadurch, daß in dem angegriffenen Urtheile dieser Gesichtspunkt außer Betracht gelassen ist, verletzt dasselbe den § 12 des Waarenzeichengesetzes, indem es den in diesem Paragraphen gegebenen negatorischen Klageanspruch zu enge aufgefaßt hat. Es unterliegt daher insoweit, als es den Klageantrag, der Beklagten zu untersagen, Desinfektionsmittel unter der vorangegebenen Bezeichnung feilzuhalten und in den Handel zu bringen, als unbegründet abgewiesen hat, der Aufhebung. Da darin, daß die Beklagte, wie rechtskräftig feststeht, auf Ankündigungen und Empfehlungen ihrer Desinfektionsmittel das Zeichen Creolin (Creolinum) — Columbia angebracht hat, begrifflich ein Feilhalten, d. h. ein Anbieten der Waare zur Lieferung gegen Entgelt, unter dieser Bezeichnung enthalten ist, da ferner das Versenden von Probefläschchen mit Desinfektionsstoffen, welche mit Creolin (Creolinum) — Columbia bezeichnet sind, in Verbindung mit jenen Ankündigungen und Empfehlungen sich als ein Vorbereiten zum Inverkehrsetzen der Waare unter diesem Zeichen darstellt, bedarf es nicht einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, sondern war sofort gemäß § 565 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung in der Sache selbst zu entscheiden und der Beklagten bei der in dem Berufungsurtheil angedrohten Strafe auch zu untersagen, unter jener Bezeichnung Desinfektionsmittel feilzuhalten und in Verkehr zu setzen.

II 455/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 10. April 1900.

Ausstattungsschutz und Zeichenrecht.

Keine actio doli gegen denjenigen, welcher ein Zeichen eintragen läßt, das die Ausstattung eines anderen wiedergiebt.

Wenn ein Zeichen im Verkehr als Qualitätsangabe aufgefaßt wird, so kann in der Benutzung dieses Zeichens für anders beschaffene Waaren eine Angabe thatsächlicher und irreführender Art erblickt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Waare, für die das Zeichen sich als Qualitätsbezeichnung darstellt, nur in einem bestimmten Geschäft hergestellt wird und sonach das Zeichen zugleich Kennzeichen der Waaren dieses bestimmten Gewerbetreibenden ist.

Für die Frage, ob der Inhalt eines Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, ist die Gewöhnung des Publikums maßgebend.

Gutachten der Handelskammern als Beweismittel.

Ausstattung des französischen Benediktiner-Likörs.

Thatbestand:

Am 29. September 1898 wurden unter Nr 33092 und 33093 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes für die Beklagte zwei Waarenzeichen für Liqueure und Spirituosen aller Art eingetragen. Das eine stellte die Vorderseite, das andere die Rückseite einer eigenthümlich geformten, in ganz bestimmter Anordnung ausgestatteten Flasche dar.

Die Klägerin führt aus: Die von ihr und ihrem Rechtsvorgänger, Fabrikant A. Legrand aîné zu Fécamp in Frankreich seit Jahrzehnten für den von ihr vertriebenen französischen Benediktiner-Liqueur gebrauchte Ausstattung biete das gleiche Gesammtbild, wie die Zeichen der Beklagten. Der deutsche Konsument verstehe unter einem mit dieser Ausstattung versehenen und durch diese Ausstattung gekennzeichneten Liqueur den bestimmten, ursprünglich von dem Rechtsvorgänger der Klägerin, dann von ihr importirten echten französischen Benediktiner-Liqueur. Bedeute aber das Gesammtbild der von der Klägerin benutzten Ausstattung in dem Verkehre für das konsumirende Publikum allgemein importirten echten französischen Benediktiner-Liqueur, so entspreche die Bezeichnung der Waaren der Beklagten mit dem gleichen Gesammtbilde oder dessen Verwendung auf Plakaten, Ankündigungen und Annoncen zu dem gleichen Zwecke den thatsächlichen Verhältnissen nicht, weil die Beklagte nicht importirte Waare anderer Qualität vertreibe und die

Zeichen für diese Fabrikate beanspruche; es sei zugleich die Gefahr der Täuschung über Qualität und Provenienz der Waare begründet.

Eine Anregung der Klägerin auf Löschung der beiden Zeichen in Anwendung der §§ 4 Absatz 1 Ziffer 3 und 8 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, die jedoch nur darauf gestützt worden zu sein scheint, daß die eingetragenen Zeichen in Folge ihrer Uebereinstimmung mit der Ausstattung der Klägerin in den betheiligten Kreisen als Kennzeichen der Waaren der Klägerin angesehen werden, wurde durch Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 17. Dezember 1898*) zurückgewiesen.

Mit ihrer bereits vor der Bekanntgabe dieser Entscheidung erhobenen, auf § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes gestützten Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, in die Löschung jener beiden Zeichen einzuwilligen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht zu Schweidnitz hat durch Urtheil vom 23. März 1899 dem Antrag der Klage stattgegeben.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie führte aus: Der Thatbestand des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes sei ausgeschlossen einmal, weil der Inhalt der Zeichen nicht unrichtig sei, und dann, weil derselbe nicht die Gefahr einer Täuschung des Publikums begründe. In Deutschland sei seit über 50 Jahren außer von der Beklagten auch von zahlreichen anderen deutschen Fabrikanten deutscher Benediktiner-Liqueur in einer Ausstattung, welche der Ausstattung der Klägerin völlig gleiche, in den Handel gebracht worden; dadurch und durch die umfangreiche Reklame der deutschen Fabrikanten sei in den Kreisen des konsumirenden Publikums der Unterschied zwischen deutschem und französischem Benediktiner-Liqueur wohl bekannt; deshalb sei im Einzelfalle für die Herkunft des Fabrikates nicht die Form der Flasche und deren Ausstattung, sondern nur Name und Wohnort des Fabrikanten maßgebend. In jedem der beiden Zeichen sei Namen und Wohnort der Beklagten mehrfach und deutlich angegeben und dadurch auch jede Gefahr der Täuschung ausgeschlossen. — Uebrigens könne die Klägerin nicht mittelbar den Schutz einer Ausstattung beanspruchen, für die sie in ihrem Heimathsstaate keinen Schutz genieße; die Ausstattung der Klägerin sei ferner dezeptiv, indem sie den Schein erwecke, der Liqueur werde in einem Kloster durch Mönche hergestellt. Zum Vortheile einer dezeptiven Ausstattung könne ein Schutzrecht nicht geltend gemacht werden. Aus § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 sei der Löschungsantrag gleichfalls nicht zu begründen; überdies sei jeder einzelne Theil der jetzt angefochtenen Zeichen noch besonders als Zeichen geschützt.

Das Oberlandesgericht zu Breslau hat mit Urtheil vom 20. November 1899, auf das man Bezug nimmt, die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen führt das Oberlandesgericht aus:

Für die Zulassung der auf Grund des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 erhobenen Klage genüge, daß nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 zwischen Frankreich und Deutschland Gegenseitigkeit des Schutzes der Waarenbezeichnungen bestehe. Gegenüber dieser Bekanntmachung stehe den Gerichten eine Prüfung dahin, wieweit die Gegenseitigkeit sich erstreckt, nicht zu. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 des genannten Gesetzes sei gleichfalls gewahrt, da die Klage durch einen in Hamburg wohnenden Vertreter der Klägerin erhoben sei.

Dasselbe Gesammtbild wie jedes der beiden Kollektivzeichen der Beklagten biete bei der im Handel und Verkehr in der Regel geübten oberflächlichen Besichtigung die von der Klägerin auf ihren Flaschen angebrachte Ausstattung. Diese Uebereinstimmung des Gesammtbildes der Zeichen mit dem Gesammtbilde der Ausstattung der Klägerin in Verbindung mit der gerichtskundigen Thatsache, daß die Ausstattung der Klägerin während Jahrzehnten vor der Eintragung der angefochtenen Zeichen für den von ihr vertriebenen französischen Benediktiner-Liqueur gebraucht worden ist, bewirke, daß die angefochtenen Zeichen den Schein erwecken, daß in den Flaschen echter französischer Benediktiner enthalten sei, dies um so mehr, als sich in den Einzelzeichen mehrfach das Wort „Benediktin“ oder „Benediktiner“ findet, eine Bezeichnung, die gleichfalls auf den französischen Ursprung der Waare hinweise. Dieser Inhalt der angefochtenen Zeichen entspreche nicht den thatsächlichen Verhältnissen, da in den Flaschen der Beklagten kein französischer Benediktiner enthalten sei. Durch den Inhalt der gedachten Zeichen, deren Unterschied von der Ausstattung der Klägerin nur bei einer genauen, im Kleinverkehr nicht üblichen und auch nicht ausführbaren Besichtigung festgestellt werden könnte, sei die Gefahr einer Täuschung begründet. Durch die Gutachten der Handelskammern Köln, Wiesbaden und Leipzig sei entgegen den Ausführungen der Beklagten bewiesen, daß innerhalb

---

*) Abgedruckt Jahrgang 1899 Seite 40 d. Bl. Es handelt sich um die nachstehenden Zeichen:

Nr. 83 092.



Nr. 83 093.



des Bezirkes dieser Kammern der Inhalt der angefochtenen Zeichen in den Kreisen des konsumirenden Publikums die Gefahr einer Täuschung begründe, dies genüge aber zur Feststellung des zweiten Erfordernisses in § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes. Die Beweisanträge der Beklagten auf Vernehmung einer Anzahl Mitglieder des Handelsstandes als Zeugen zur Widerlegung der Gutachten der genannten Handelskammern seien zurückzuweisen; die Ansicht der Handelskammern als des zur Vertretung der Interessen des Handelsstandes ihres Bezirkes berufenen Institutes, müsse für den Umfang ihres Bezirkes als maßgebend gelten und könne nicht durch die gegentheilige Auskunft einzelner Mitglieder des Handelsstandes widerlegt werden. — Der Klageanspruch sei ferner noch gerechtfertigt von dem Gesichtspunkte des rechtswidrigen Eingriffes in das auch nach dem Eintrage der Waarenzeichen noch fortbestehende Ausstattungsrecht der Klägerin und auf Grund einer actio doli, deren Erfordernisse vorlägen. Die hierher rechtlich erheblichen Einwendungen der Beklagten, daß die Ausstattung der Klägerin in Frankreich keinen Rechtsschutz genieße und daß sie selbst einen dezeptiven Inhalt habe, seien unbegründet.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungeinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Mit Recht hat zwar die Revision gerügt, daß der eine Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts, es könne aus dem in § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen enthaltenen Rechte die Befähigung der Klägerin abgeleitet werden, die Löschung der beiden für die Beklagte am 29. September 1898 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes eingetragenen Zeichen zu verlangen, auf Rechtsirrthum beruhe. Der erkennende Senat hat in seinem Urtheile vom 10. Februar 1899 in Sachen G.-R. gegen K. Rep. II 321/98*) sowie in späteren Entscheidungen Rep. II 455/98**) und Rep. II 370/99***) in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des ersten Civilsenates in Sachen Z. gegen H. Rep. I 330/97†) ausgesprochen, daß das in § 15 anerkannte Schutzrecht des Besitzers einer Waarenausstattung nicht etwa grundsätzlich auch das Recht gewähre, bezüglich eines in dieser Waarenausstattung enthaltenen, nicht für den erwähnten Besitzer, dagegen für einen Dritten eingetragenen Waarenzeichens die Löschung des Waarenzeichens zu verlangen. — Dieser Rechtsgrundsatz gilt aber gleichmäßig auch für den Fall, wenn nicht ein einzelner Theil, sondern das Gesammtbild der Waarenausstattung für einen Dritten als Waarenzeichen eingetragen wurde.

*) Jahrg. 1899 Seite 152 d. Bl.
**) Jahrg. 1899 Seite 180 d. Bl.
***) Oben Seite 216.
†) Jahrg. 1899 Seite 19 d. Bl.

Auch darin hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht hervorhob, rechtlich geirrt, wenn es der auf den Einwand eines dolosen Verfahrens gestützten actio doli Folge gab; denn die Beklagte hat an sich durch die Herbeiführung der Eintragung der Zeichen von einem ihr gemäß der Bestimmung des Waarenzeichengesetzes zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, eine durch die Eintragung verursachte Schädigung der Klägerin würde darnach nicht als Folge eines widerrechtlichen Vorgehens der Beklagten erscheinen.

Allein das Urtheil des Berufungsgerichts ist durch den selbständigen Entscheidungsgrund aus § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 getragen.

Der erkennende Senat hat zwar in dem oben erwähnten Urtheile in Sachen G.-R. gegen K. in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des ersten Civilsenates in Sachen Z. gegen H. Rep. I 330/97 an der Ansicht festgehalten, daß nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ein dezeptives Waarenzeichen im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 dann nicht vorliege, wenn ein für einen Dritten eingetragenes Zeichen in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden angesehen werde. Dagegen kann in der Benutzung eines bestimmten Zeichens dann eine Angabe thatsächlicher und irreführender Art erblickt und darnach dessen Löschung als dezeptiv aus § 9 Absatz 1 Ziffer 3 begehrt werden, wenn sich dasselbe als eine eigentliche Qualitätsbezeichnung darstellt und in Folge dessen der damit versehenen, anders beschaffenen Waare eine Qualität beigelegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht hat. Die Anwendung dieses in der Rechtssprechung wiederholt anerkannten Grundsatzes — vergleiche Reichsgerichts-Entscheidungen in Civilsachen Bd. 40 Seite 94 —*) kann aber dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß die Waare, für die das Zeichen sich als Qualitätsbezeichnung darstellt, nur in einem bestimmten Geschäfte hergestellt wird und sonach das Zeichen zugleich Kennzeichen der Waaren dieses bestimmten Gewerbetreibenden ist. Es ist ferner durch Bestimmungen des positiven Rechts nicht ausgeschlossen, daß das Gesammtbild einer Ausstattung sich nach der Auffassung des Publikums als Qualitätsbezeichnung darstellen kann, wenn auch der nächste Zweck der Ausstattung die Kennzeichnung der Waare eines bestimmten Gewerbetreibenden ist. Was im Weiteren das erste Erforderniß des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 betrifft, daß der Inhalt des Waarenzeichens nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, so ist zwar richtig, daß zu dessen Nachweise nicht Umstände herangezogen werden dürfen, die nicht schon aus dem Zeichen ersichtlich sind und außerhalb desselben liegen; wenn aber aufgestellt wird, daß als solche außerhalb des Zeichens liegende Umstände auch zu gelten hätten die durch Erfahrung der Käufer und durch Reklame gebildeten Anschauungen, so ist dieser Auffassung nicht beizupflichten; denn auch für die Frage, welchen Inhalt ein Zeichen habe, ist maßgebend die Gewöhnung des Publikums und das, was

*) Jahrg. 1898 Seite 217 d. Bl.

das Publikum auf Grund dieser Gewöhnung in dem Zeichen sieht. Hiermit stimmt überein die Ent- Entscheidung des ersten Civilsenates — abgedruckt scheidungen in Civilsachen Band 40 Seite 94*) —; denn der dort als Zeichen benutzte Phantasienamen „Dyrektorskie“ konnte nur durch Gewöhnung des Publikums zur Qualitätsbezeichnung werden. Gilt aber das Gesammtbild einer Ausstattung als Qualitäts- oder Herkunftsbezeichnung, so würde ein dieses Gesammtbild wiedergebendes Waarenzeichen, das zur Bezeichnung von Waaren anderer Qualität und Herkunft benutzt werden soll, dadurch nicht aufhören, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Angaben zu enthalten, wenn es zwar einige Abweichungen enthält, diese aber bei der im Verkehre geübten oberflächlichen Besichtigung das Gesammtbild nicht ändern.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß in Folge der während Jahrzehnten fortgesetzten Benutzung der Ausstattung der Klägerin für den von ihr vertriebenen echten französischen Benediktiner-Liqueur und der daran geknüpften Gewöhnung des Publikums sich das durch die Ausstattung der Klägerin gegebene Gesammtbild nach der Auffassung des konsumirenden Publikums in beträchtlichen Verkehrsgebieten Deutschlands als eigentliche Qualitätsbezeichnung des echten französischen Benediktiner-Liqueurs darstelle und daß die Zeichen der Beklagten bei der im Kleinverkehre in der Regel geübten oberflächlichen Besichtigung dasselbe Gesammtbild bieten, wie die Ausstattung der Klägerin; es hat weiter ausgeführt, daß dieserhalb die Zeichen bei jenem Publikum den Schein erwecken, die damit bezeichnete Waare sei echter französischer Benediktiner-Liqueur, während nach der Anmeldung die Zeichen auch für nicht importirten Benediktiner-Liqueur verwendet werden sollen und die Beklagte damit den von ihr fabrizirten Benediktiner-Liqueur bezeichne, und daß dadurch auch die Gefahr einer Täuschung begründet werde. Der Angriff der Revision, daß die hierher gehörenden Ausführungen in dem Berufungsurtheile theilweise sich widersprächen, ist nicht begründet; denn wenn das Berufungsgericht in den Erörterungen über die Ergebnisse der auf Antrag der Beklagten erhobenen Beweise nur ausführt, daß darnach zum Mindesten in den Bezirken der dort aufgezählten Handelskammern in den Kreisen des konsumirenden Publikums die Gefahr einer Täuschung begründet sei, und nicht auch noch hervorhebt, daß in den gleichen Bezirken sich das Gesammtbild der Ausstattung als Qualitätsbezeichnung für echten französischen Benediktiner-Liqueur darstelle, so lassen diese Ausführungen in ihrem Zusammenhange darüber keinen Zweifel, daß das Berufungsgericht an dieser Stelle das Vorliegen der Gefahr einer Täuschung nur wegen der gegen dieses Erforderniß vorzugsweise gerichteten Angriffe der Beklagten besonders hervorhob. Es kann ferner ein prozessualer Verstoß in der zureichend begründeten Zurückweisung der weiteren Beweisanträge der Beklagten nicht gefunden werden. — Das Berufungsgericht hat aber rechtlich nicht geirrt und gegen keinen der dargelegten Rechtsgrundsätze verstoßen, wenn es auf Grund dieser Feststellungen annahm, daß der Inhalt der beiden angefochtenen Waarenzeichen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe, damit aber die beiden Erfordernisse des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 gegeben seien. Auch die weiteren Ausführungen lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Mit Recht hat es daraus, daß jedes der beiden angefochtenen Waarenzeichen ein Kombinationszeichen sei, die Unerheblichkeit des Einwandes, daß zu Gunsten der Beklagten jeder einzelne Bestandtheil derselben durch dessen besonderen Eintrag in die Zeichenrolle geschützt sei, für die hier zu entscheidende Frage abgeleitet und auch das Vorbringen über den dezeptiven Inhalt der Ausstattung der Klägerin für nicht geeignet erklärt, eine Einwendung gegen die Klage auf Löschung des dezeptiven Zeichens der Beklagten zu begründen.

Nach dem Gesagten war die Revision als unbegründet zurückzuweisen und waren der Beklagten, die mit ihrem Rechtsmittel unterlag, nach § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

II. 462/99.

*) Jahrg. 1898 Seite 217 d. Bl.

Ausland.

Guatemala.

Verordnung des Amts für die Eintragung von Fabrik- und Industriemarken vom 23. November 1897.*)

Staatssekretariat im Ministerium für öffentliche Arbeiten (Secretaria de Estado en el Despacho de Fomento), Guatemala, den 23. November 1897.

Das Sekretariat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten verordnet auf Grund des Artikels 46 des Regierungserlasses Nr 539, was folgt:

Verordnung des Amts für die Eintragung von Fabrik- und Industriemarken.

Art. 1. Das Amt für die Eintragung von Fabrik- und Industriemarken bildet eine Unterabtheilung der General-Direktion der Statistik, unter deren Beamten der Vorsteher der Direktion diese Arbeiten auf angemessene Weise vertheilt.

Art. 2. Die genannte Abtheilung umfaßt die folgenden Beamten:

1. den General-Direktor, welcher die Oberaufsicht über das Amt führt und die Buchungen in den Registern und die ertheilten Bescheinigungen unterzeichnet;
2. einen Beamten, welcher mit der Führung der Register und mit der Abfassung der Anweisungen und der Bescheinigungen nach den Angaben des Direktors betraut ist;
3. einen Archivar für die Akten der eingetragenen Marken, über welche er ein genaues Verzeichniß zu führen hat.

*) Diese Verordnung ist auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1897 (Propriété industrielle 1898, Seite 102, El Guatemalteco 1897, Seite 858) erlassen. An seine Stelle ist das Gesetz vom 28. April 1899 (Jahrgang 1899, Seite 346 d. Bl.) getreten. Diese Verordnung ist durch die Aenderung des Gesetzes nicht berührt.

Art. 3. Die Eintragung erfolgt in liniirten und mit Seitenzahlen versehenen Registern nach einem einheitlichen Plan, wie das im Art. 21 des Gesetzes über die Marken vorgesehen ist; jede Seite muß durch das Sekretariat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gestempelt werden, und ihre Gesammtzahl ist auf der letzten Seite durch den Untersekretär zu buchen.

Art. 4. Wenn ein Aktenstück zur Eintragung einer Marke eingereicht wird, so hat der Sekretär auf dem unteren Theile Datum und Stunde der Hinterlegung zu vermerken und es darauf dem Direktor zuzustellen, damit er die Eintragung anordne.

Art. 5. Die Fassung der Eintragungen hat folgende Punkte zu enthalten:

1. die Nummer der Marke den in den Registern erfolgten Eintragungen gemäß;
2. die Nummer der Eintragung;
3. die Angabe der Klasse der Marke und die Beschreibung dieser letzteren;
4. den gegenwärtigen Inhaber der Marke;
5. das Datum des Regierungsbeschlusses, durch welchen die Eintragung derselben angeordnet ist;
6. die Angabe der Nummer, welche dem Aktenstück in dem Archive entspricht, und die Angabe der Stunde der Anmeldung zur Eintragung;
7. das Datum der Buchung, den Stempel des Amts und die Unterschrift des General-Direktors.

Art. 6. Ist die Eintragung bewirkt, so ist in dem durch dasselbe Gesetz vorgesehenen Register-Index ein Vermerk zu machen und das Aktenstück dem Archivar zuzustellen zwecks Einordnung in das Archiv und Nachtragung im Verzeichniß.

Art. 7. Die auf die Uebertragung einer Marke bezüglichen Eintragungen haben die folgenden Punkte zu enthalten:

1. die laufende Nummer der Eintragung;
2. den Namen des gegenwärtigen Inhabers, auf welchen die Marke kraft der Uebertragung von dem vorhergehenden Inhaber übergegangen ist, mit Angabe, ob die Uebertragung unentgeltlich oder unter einer lästigen Bedingung oder von Todes wegen stattgefunden hat;
3. das Datum der öffentlichen Uebertragungsurkunde der Marke, den Beamten, welcher diese Uebertragung genehmigt hat und die Stunde der Anmeldung zur Eintragung;
4. das Datum der Buchung, den Stempel des Amts und die Unterschrift des Direktors.

Ist die Buchung bewirkt, so ist am Fuße der Urkunde die Nummer, das Register und die Seite der Eintragung der Uebertragung der Marke anzugeben. Wenn es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, so ist sie dem Eigenthümer zurückzugeben.

Art. 8. Die Löschungen der Eintragungen sollen umfassen:

1. die laufende Nummer;
2. die Angabe der gelöschten Eintragung;
3. den Grund für die Löschung: ob sie von Amts wegen bewirkt worden ist wegen Ablaufs der durch die Artikel 11 oder 42 des Gesetzes festgesetzten Fristen, ohne daß die Eintragung erneuert worden wäre; oder ob sie stattfindet auf Anordnung eines Gerichts, in welchem Falle das Datum des Urtheils, das Gericht, welches es ausgesprochen hat, und die Nummer, welche dem Aktenstück in dem Markenarchive entspricht, anzugeben ist;
4. das Datum der Löschung, den Stempel des Amts und die Unterschrift des Direktors.

Art. 9. Das Amt ist an allen Werktagen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 1 bis $3^1/_2$ Uhr Nachmittags geöffnet.

Art. 10. Für eine Bescheinigung, welche eine Buchung oder ein im Archiv aufbewahrtes Aktenstück betrifft, ist der Betrag der Abschrift einzuziehen; die Aushändigung erfolgt, nachdem festgestellt ist, daß die nach Art. 22 des Gesetzes zu entrichtende Gebühr gezahlt ist.

Art. 11. Die Register zur Eintragung der Marken und die im Archive aufbewahrten Aktenstücke können Jedermann, der es verlangt, mitgetheilt werden; derselbe hat dem betreffenden Beamten zwölf Centavos für jede mitgetheilte Buchung zu zahlen.

Art. 12. Die jährliche, die Beschreibung der eingetragenen Marken enthaltende Aufstellung, welche das Amt veröffentlichen muß, wird allen denen, welche die durch die beiden ersten Paragraphen des Artikels 22 des Gesetzes festgesetzten Gebühren entrichtet haben, unentgeltlich zugeschickt, vorausgesetzt, daß sie dem Direktor ihren letzten Aufenthaltsort mitgetheilt haben.

Zur öffentlichen Kenntniß.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(El Ministro de Fomento.)
F. Garcia.

Der Unter-Sekretär.
A. Gomez Carrillo.

Literatur.

Dr Düring. Englisch-deutsches patenttechnisches Wörterbuch. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 4 *M*.

Dr Schanze. Zum Begriffe des Gebrauchsmusters, im Sächsischen Archiv für Bürgerl. Recht u. Prozeß X Heft 2—4.

— Der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, ebenda Heft 6.

Dr Adler. Zivilrechtliche Erörterungen zum Patentregister nach dem österr. Gesetze vom 11. Januar 1897. Wien. Alfred Hölder.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. September 1900. Nr 9.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich preußischen Ober-Bergrath, Professor Dr Schnabel früher in Clausthal jetzt in Wilmersdorf, zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betr. die Bildung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte.

In Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 10, 12, 14 und 22 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Patentanwälte v. 21. Mai 1900 hat der Herr Reichskanzler in Bezug auf die Besetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs Bestimmung getroffen. Die hiernach berufenen Mitglieder des Patentamts sowie die zur Mitwirkung bestellten berufsmäßigen Ver-

treter in Patentangelegenheiten sind in den folgenden Listen A, B und C aufgeführt.

A. Liste der Mitglieder der Prüfungskommission.

Vorsitzender: Direktor Robolski.
Erster Stellvertreter: Direktor Dr. Rhenius.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Delbrück.
Mitglieder des Patentamts: Regierungsräthe Dr. Damme, von Kries, Dr. Thiel, Geheimer Regierungsrath Wilhelm, Regierungsräthe Fischer und Dr. Beer.
Berufsmäßige Vertreter in Patentangelegenheiten: Ingenieur G. Dedreux in München, Ingenieur Robert Deißler in Berlin, Ingenieur C. Fehlert in Berlin, Ingenieur C. Gronert in Berlin, Ingenieur C. H. Knoop in Dresden, Ingenieur, Dr. R. Wirth in Frankfurt a. M.

B. Liste der dem Patentamt angehörigen Mitglieder

I. des Ehrengerichts:

Vorsitzender: Direktor Dr. Rhenius.
Erster Stellvertreter: Direktor Delbrück.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Robolski.
Beisitzer: Regierungsrath Dr. Lehne.
Erster Stellvertreter: Regierungsrath Schäfer.
Zweiter Stellvertreter: Regierungsrath Geitel.

II. des Ehrengerichtshofs:

Vorsitzender: Präsident von Huber.
Erster Stellvertreter: Direktor Robolski.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Dr. Rhenius.
Beisitzer: Regierungsräthe von Specht und Dr. Rösing.
Erste Stellvertreter: Geheime Regierungsräthe Dr. Stephan und Courtois.
Zweite Stellvertreter: Regierungsräthe Lovenfosse und Strasser.

C. Liste der berufsmäßigen Vertreter in Patentangelegenheiten, welche für die Besetzung des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs heranzuziehen sind.

1. Ingenieur Karl Arndt in Braunschweig, Kaiser Wilhelmstr. 1a,
2. Ingenieur Arthur Baermann in Berlin, Karlstr. 40,
3. Ingenieur H. Betche in Berlin, Neue Roßstr. 1,
4. Ingenieur R. Bosch in Stuttgart, Tübingerstraße 12,
5. Ingenieur G. Dedreux in München, Brunnstraße 8/9,
6. Ingenieur Robert Deißler in Berlin, Luisenstr. 31a,
7. Ingenieur C. Fehlert in Berlin, Dorotheenstraße 32,
8. Regierungs-Baumeister a. D. L. Glaser in Berlin, Lindenstr. 80,
9. Ingenieur C. Gronert in Berlin, Luisenstraße 42,
10. Ingenieur F. Haßlacher in Frankfurt a. M., Bleichstr. 26, Peterstbor,
11. Ingenieur Ph. von Hertling in Berlin, Bernburgerstr. 15/16,
12. Ingenieur C. H. Knoop in Dresden, Amalienstr. 5,
13. Ingenieur G. Loubier in Berlin, Dorotheenstr. 32,
14. Ingenieur Carl J. Mayer in Barmen, Alleestr. 221,
15. Ingenieur L. Putzrath in Berlin, Köthenerstraße 34,
16. Ingenieur August Rohrbach in Erfurt, Bahnhofstr. 6,
17. Ingenieur Dr. Louis Sell in Berlin, Dorotheenstr. 22,
18. Ingenieur Alexander Specht in Hamburg, Fischmarkt 2,
19. Ingenieur Andreas Stich in Nürnberg, Karolinenstr. 8,
20. Ingenieur, Dr. R. Wirth in Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 8.

Berlin, den 7. September 1900.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
v. Huber.

Nr 2629/1900 C. B.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn—Spanien.

Uebereinkommen vom 21. Januar 1897, R.G.Bl. Nr 117 von 1900*) zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern.

(Abgeschlossen zu Madrid am 21. Jänner 1897, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifizirt zu Wien am 2). April 1900, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 11. Juni 1900 zu Madrid stattgefunden hat.)

Um den österreichischen oder ungarischen Angehörigen in Spanien und gleicherweise den spanischen Angehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Schutz ihrer Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken und Modelle zu sichern, haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Art. I. Die österreichischen oder ungarischen Angehörigen werden in Spanien mit Einschluß seiner überseeischen Besitzungen und gleicherweise die spanischen Angehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie in allem, was den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle, der Handels- oder Fabriksmarken, sowie der Firmen, Namen und anderer Waarenbezeichnungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Art. II. Den Angehörigen in dieser Beziehung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Art. III. Die Angehörigen der Staaten des einen der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten dieses Theiles ein Gesuch um ein Erfindungspatent hinterlegt haben werden, sollen zum Zwecke der Hinterlegung in den Gebieten des anderen Theiles während 90 Tagen vom Zeit-

*) Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1900.

punkte der ersten Hinterlegung an gerechnet ein Prioritätsrecht besitzen und die nachfolgende Hinterlegung soll nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Hinterlegung erfolgt wäre.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Handels- oder Fabriksmarken, Muster und Modelle, sofern spätestens binnen 90 Tagen nach dem Tage des Ansuchens um Registrirung in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile um die Registrirung dieser Marken, Muster und Modelle in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles angesucht worden sein sollte.

Den Erfindungen werden die Gebrauchsmuster gleichgestellt, welche in den Gebieten der vertragschließenden Theile gesetzlichen Schutz genießen.

Die in den vorstehenden Paragraphen zugestandene Frist von 90 Tagen wird für die Hinterlegung oder Registrirung von Anmeldungen aus überseeischen spanischen Provinzen und Besitzungen auf 120 Tage erweitert.

Art. IV. Der Schutz einer gemäß Artikel III in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles registrirten Handels- oder Fabriksmarke, einer Waarenbezeichnung, eines Musters oder Modelles kann in diesen Gebieten keine längere Dauer besitzen, als jene, welche er in den Gebieten des Heimathlandes hat.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke oder einer Waarenbezeichnung für Angehörige der Staaten des einen der vertragschließenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles kann überdies nur von jenen erworben werden, welche dasselbe bereits in ihrem eigenen Lande erworben haben.

Art. V. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles wird in den letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung eines Musters oder Modelles gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Gleichwohl wird der Berechtigte der Verpflichtung unterworfen bleiben, seine Erfindung, sein Muster oder Modell nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die geschützten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. VI. Die Registrirung einer Marke oder Waarenbezeichnung kann von der zuständigen Behörde nicht verweigert werden, wenn die Marke für den Besitzer im Heimathlande registrirt ist, oder wenn die Waarenbezeichnung im Heimathlande nachweislich einen den Marken gleichen Schutz genießt, es wäre denn, daß diese Marke oder Waarenbezeichnung

a) unberechtigterweise das Bildniß des Staatsoberhauptes oder von Mitgliedern des Herrscherhauses, Staats- oder andere öffentliche Wappen führt, oder
b) zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich ist oder
c) gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder endlich
d) durch ihren Inhalt mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruche steht.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, die Registrirung von Marken des Heimathlandes zu verweigern, wenn dieselben mit bereits registrirten Marken verwechselungsfähig, gleich oder ähnlich erkannt wurden; desgleichen werden sie die obgenannten Marken auf Antrag der durch die Registrirung beeinträchtigten Personen löschen können.

Art. VII. Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, die erforderlichen Maßnahmen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Nachtheile des rechtmäßigen Handels in der Absicht zu täuschen, mit Staatswappen des anderen vertragschließenden Theiles versehen sind oder als Herkunftsbezeichnung den Namen oder Wappen von Orten oder Bezirken tragen, welche in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles gelegen sind.

Art. VIII. Die Angehörigen der Staaten des einen der vertragschließenden Theile, welche sich das Alleinrecht an einer Erfindung einer Marke, eines Musters oder eines Modelles in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles sichern wollen, werden die von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

Insbesondere werden sie die Beschreibungen ihrer Erfindungen sowie ihre Marken, Muster und Modelle gemäß der bestehenden Vorschriften zu hinterlegen haben und zwar:

in Spanien beim Konservatorium für Kunst und Gewerbe in Madrid*);

in der österreichisch-ungarischen Monarchie, für Oesterreich: Die Erfindungsbeschreibungen bei einer politischen Landesbehörde*), die Marken, Muster und Modelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, und für Ungarn: Die Erfindungsbeschreibungen beim königlich ungarischen Patentamte in Budapest, die Marken, Muster und Modelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest.

Art. IX. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird 15 Tage nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile es gekündigt haben wird.

---

*) In dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses (Nr 540 der Beilagen des stenographischen Protokolles des Abgeordneten-Hauses, XVI. Session 1900), betreffend das Uebereinkommen vom 21. Jänner 1897 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern heißt es: „Seit dem Abschlusse des in Rede stehenden Uebereinkommens an die Stelle des in Artikel VIII berufenen, als Deponirungsamt fungirenden Konservatoriums für Kunst und Gewerbe in Madrid eine Abtheilung für industrielles und kommerzielles Eigenthum im Ministerium de Fomento getreten ist, und ebenso an die Stelle der dort berufenen politischen Landesbehörden durch das neue Patentgesetz vom 1. Jänner 1897 das k. k. Patentamt in Wien."

(Anmerkung der Redaktion des „Oesterr. Patentblattes".)

Art. X. Das Uebereinkommen wird ratifizirt und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Madrid ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dasselbe unterfertigt und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Madrid in zweifacher Ausfertigung am einundzwanzigsten Jänner eintausendachthundert und siebenundneunzig.

v. Dubsky m. p. Herzog von Tetuan m. p.
L. S. L. S.

Das vorstehende Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 14. Juli 1900.

Koerber m. p. Call m. p.

(Oesterr. Patentblatt v. 1. 8. 1900, Seite 545.)

Japan—Frankreich.

Der zwischen Frankreich und Japan am 4. August 1896 abgeschlossene Vertrag,*) wonach die Angehörigen des einen Staats in dem anderen Staate den eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf das Patent-, Muster- und Zeichenrecht gleichgestellt sind, ist inzwischen auf folgende französische Besitzungen ausgedehnt:

Saint-Pierre und Miquelon,
Martinique,
Guadeloupe,
Guyane,
Französisch-Indien und die Insel Reunion.

Propr. industr. 1900 p. 131.

Kanalinseln.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Wiewohl die Gesetzgebung Großbritanniens auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sich nicht auf die Kanalinseln erstreckt, so ist dennoch die Eintragung von Patenten, Mustern und Marken, welche in Großbritannien geschützt sind, und auch von Marken, welche dort nicht geschützt sind, auf der Insel Jersey bei dem Königlichen Gericht und auf der Insel Guernesey bei den Archiven der Insel statthaft.

(Propr. industr. 1900 p. 94.)

*) Vgl. Blatt 1898 S. 139/140 zu 6.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung II, 22. Dezember 1899.

Das Patentamt ist, wenn eine gemäß § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes beglaubigte Urkunde behufs Eintragung einer in der Person des Patentinhabers eingetretenen Aenderung vorgelegt wird, zu einer Prüfung der Urkunde sowie sämmtlicher in dem Beglaubigungsvermerk enthaltener Angaben berechtigt und verpflichtet.

An E. K. und A. R, beide zu B., F . . . .straße 13 wohnhaft, war ein Patent ertheilt worden. Die der Anmeldung beigefügte Vollmacht enthielt nicht die Vornamen der Anmelder, sondern nur die Anfangsbuchstaben. Der Stand der Anmelder war nicht angegeben.

Behufs Umschreibung des Patents wurden Urkunden eingereicht, in welchen dessen Uebertragung von dem „Direktor" „Siegmund" K. in B., F . . . straße 13 und von „Adolf" R. in B. erklärt wurde. Letzterer gab an, zu B. F . . .straße 13 wohnhaft zu sein, während der Notar die Unterschrift des zu B. H . . . straße 2 wohnhaften Kaufmanns Adolf R. beglaubigt hatte.

Nachdem seitens der Anmeldeabteilung der Nachweis dafür gefordert worden war, daß die Aussteller dieser Urkunden mit den Inhabern des Patentes identisch seien, wurde eine polizeiliche Bescheinigung eingereicht, nach welcher der Direktor Siegmund K. bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung ununterbrochen in B. W . . . straße 98 wohnhaft gewesen sei.

Die Anmeldeabteilung lehnte die Umschreibung des Patentes wiederum ab, da der Nachweis der Identität nicht geführt sei. Die Inhaber des Patentes beantragten nunmehr, in den Akten zu vermerken, daß der Direktor Siegmund K. zu B. W . . . straße 98 wohne, und daß der Patentinhaber A. R. mit Vornamen „Adolf" heiße und H . . . straße 2 wohnhaft sei. Nachdem hiervon Vermerk gemacht sei, werde wiederholt die Umschreibung des Patentes beantragt. Zugleich wurde für den Fall, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werde, Beschwerde erhoben. Zur Rechtfertigung der Beschwerde wurde angeführt, daß zwar der Notar verpflichtet sei, bei der Beglaubigung einer Unterschrift den Vornamen und Beruf der betreffenden Person anzugeben; das Patentamt habe aber nicht das Recht, auf Grund derartiger Vermerke die Identität des Patentinhabers mit dem Aussteller der Urkunde anzuzweifeln und „aus der Notariatsformel irgend welche Rechte herzuleiten". Auch sei es nicht Sache des Polizei-Präsidiums, eine Person in einem Falle wie dem vorliegenden zu identifiziren.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Wenn in § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes eine „beweisende Form" für Uebertragungserklärungen

gefordert wird, so ist seitens der für die Anordnung der Umschreibung zuständigen Abtheilung zu prüfen,

a) von wem die Erklärung abgegeben ist,

b) ob die beweisende Form gewahrt ist.

Es ist daher unzutreffend, wenn in der Eingabe vom 8. d. M. gesagt wird, dem Patentamt „stehe nicht das Recht zu, die Identität der Anmelder anzuzweifeln oder aus der Notariatsformel irgendwelche Rechte herzuleiten" (soll anscheinend heißen: „aus der Beglaubigungsformel eine Beanstandung herzuleiten"). Das Patentamt ist zu einer Prüfung des gesammten Inhalts der Urkunde wie der Beglaubigung berechtigt und verpflichtet. Mit Recht verlangt daher die Anmeldeabteilung eine behördlich bescheinigte Aufklärung des Widerspruchs, welcher durch die unbescheinigte Erklärung des Vertreters, daß der Patentinhaber A. K. mit Vornamen „Adolf" heißt und H . . . straße 2 wohnt, nicht behoben wird. Letztere Thatsache bescheinigt bereits der Notar. Dagegen ist die Uebertragungserklärung, wie oben hervorgehoben, von A. K. in B. F . . . straße 13 ausgestellt.

Was die von dem Patentinhaber S. K. abgegebene Erklärung betrifft, so mag dahingestellt bleiben, ob die ursprünglich eingereichte Urkunde ausreichte, um die Identität des Patentinhabers S. K. mit dem Direktor Siegmund K. darzuthun. Nachdem aber seitens des Vertreters der Patentinhaber eine Bescheinigung des Königlichen Polizeipräsidiums in B. eingereicht ist, nach welcher der Direktor Siegmund K. vom 1. Oktober 1898 bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung (23. November 1899) ununterbrochen W . . . straße 98 gewohnt hat, erscheint das Verlangen der Anmeldeabteilung gerechtfertigt, daß durch ein Zeugniß der Polizeibehörde festgestellt werde, ob die Uebertragungsurkunde vom 19. Oktober d. J. von dem F . . . straße 13 oder von einem W . . . straße 98 wohnenden S(iegmund) K. ausgestellt ist, oder ob derjenige Siegmund K., welcher — nach seiner eigenen vom Notar bestätigten Erklärung F . . . straße 13 wohnte, mit dem nach der Bescheinigung des Polizeipräsidiums W . . . straße 98 wohnenden Siegmund K. identisch ist. Die Auffassung, daß es nicht Sache des Polizeipräsidiums sei, eine Person in einem Falle, wie dem vorliegenden zu identifiziren, wird durch den Vertreter der Patentinhaber selbst widerlegt. Denn die auf Identifizirung abzielende Bescheinigung des Königlichen Polizeipräsidiums vom 23. November 1898 ist von dem Vertreter der Patentinhaber zu diesem Zwecke eingereicht worden.*)

Bezüglich der Erklärung des Vertreters der Patentinhaber vom 8. d. M. gilt das Gleiche, was oben bezüglich der den Kaufmann A. K. betreffenden Erklärung gesagt ist.

Hiernach war die Beschwerde zurückzuweisen.

K. 17 410 V/85a.

---

*) Die seitens der Anmeldeabtheilung verlangte Bescheinigung des Königlichen Polizeipräsidiums zu B. ist nach Zurückweisung der vorliegenden Beschwerde von den Anmeldern eingereicht und es ist demnächst die Umschreibung bewirkt worden.

Beschwerdeabtheilung I, 9. Juli 1900.

Auch durch Bezugnahme in einem Patentanspruche auf ein ertheiltes Patent darf das Abhängigkeitsverhältniß zwischen zwei Patenten nicht zum Ausdruck gelangen.

Gründe.

In Verfolg der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1900 ist dem Patentanspruch mit Rücksicht auf das von der einsprechenden und beschwerdeführenden Firma entgegengehaltene Patent . . . . . folgende Fassung gegeben worden:

„Bei Phonographen die Einrichtung, daß die zur Aufnahme bezw. zur Abgabe der Gespräche dienenden beiden Werkzeuge zu einem einzigen mit der Membrane fest verbundenen Stück vereinigt sind, so daß beim Drehen der Membrane um 180° das eine oder das andere der beiden Werkzeuge (Aufnahme- bezw. Abgabe-Spitze) in Berührung mit der Phonogrammwalze tritt."

Dementsprechend ist auch die Patentbeschreibung umgearbeitet und in derselben dargelegt worden, daß die Drehung um 180° für die Massenherstellung des Phonographen besondere Vortheile bietet, weil für einen Drehungswinkel von 180° die Gestaltung des Membranstiftes am einfachsten, die genaue Anbringung desselben an der Membrane am leichtesten wird, und weil gerade für eine Drehung um zwei rechte Winkel die Umschaltevorrichtung trotz ihrer einfachen baulichen Einrichtung mit hinreichender Genauigkeit arbeitet.

Die einfache bauliche Anordnung des Membranstiftes läßt den angemeldeten Phonographen als Spielzeug besonders geeignet erscheinen. Das Patent oder die Patentschrift . . . . . konnte deshalb, weil es eine solche Einrichtung nicht zeigt, im Sinne der §§ 1, 2 des Patentgesetzes nicht als patenthindernd angesehen werden.

Ueber die Frage der „Abhängigkeit" der angemeldeten Erfindung von dem Patent . . . . ., worauf die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung hinauslaufen, ist in dem Ertheilungsverfahren nicht zu entscheiden. Ebensowenig giebt die Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes Anlaß, im Anspruch des angemeldeten Patents auf das ältere Patent ausdrücklich Bezug zu nehmen. Zunächst läßt der Anspruch, wie er jetzt gefaßt ist, eine theilweise technische Uebereinstimmung im Sinne dieses Paragraphen nicht erkennen. Ferner würde die Aufnahme einer solchen Bezugnahme eine für das Patentamt unzulässige Abhängigkeitserklärung darstellen, sie kann deshalb überhaupt nicht für statthaft gelten. Die Rechte und Pflichten des Patentamts, wie sie sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes ergeben, unterliegen keinem Zweifel (vergl. auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, Patentblatt 1894 S. 481, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 S. 60, 64, 195). Danach ist das Patentamt weder im Ertheilungsverfahren noch im Nichtigkeitsverfahren befugt, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ausführung einer Erfindung die Benutzung einer älteren patentirten Erfindung voraussetzt. Insbesondere darf zu eben diesem Zwecke weder in dem Titel, noch in dem Anspruch, noch in der Beschreibung eines Patentes

eine Bezugnahme auf ein älteres Patent aufgenommen oder zugelassen werden.

Dagegen ist es allerdings Recht und Pflicht des Patentamts, in dem in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Falle ein Patent mit Rücksicht auf das Patent eines früheren Anmelders in entsprechender Beschränkung zu ertheilen. Aber auch in diesem Falle wird die Beschränkung nicht durch bloße Bezugnahme auf das ältere Patent zum Ausdruck zu bringen sein (vergl. die Entscheidung des Reichsgerichts „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" 1900 S. 195). Vielmehr ist die Beschränkung — nicht anders als bei einer durch ältere Druckschriften gebotenen Beschränkung — in der Weise festzustellen, daß der Theil der angemeldeten Erfindung, der bereits Gegenstand des älteren Patentes ist, aus dem zu ertheilenden Patente ausgeschieden und der verbleibende Rest im Anspruch selbstständig festgestellt wird. Hierbei werden die die Uebereinstimmung begründenden Merkmale entweder zu streichen oder derart an den Eingang des Anspruchs zu setzen sein, daß sie von den die jüngere Erfindung kennzeichnenden Merkmalen abgesondert sind.

Zu weitergehenden Entscheidungen ist das Patentamt nicht zuständig. Es bleibt im vorliegenden Falle dem Einsprechenden, falls er meint, daß dem Patente ..... eine solche Tragweite beiwohnt, daß die Ausführung der angemeldeten Erfindung in dessen Schutzbereich eingreift, unbenommen, seine Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Sch. 13488 VIII. 42g.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 30. Mai 1900.

Es ist statthaft, den Gebrauch einer bekannten Vorrichtung oder Maschine durch ein Patent zu beschränken, insoweit dieser Gebrauch einen Theil eines neuen durch dieses Patent geschützten Verfahrens bildet. — Wird für ein allgemein bekanntes physikalisches Gesetz (Gesetz der Schwere) ein neues gewerbliches Anwendungsgebiet gezeigt, so steht der Patentfähigkeit dieses Gedankens nicht etwa der Umstand schon entgegen, daß jenes Naturgesetz eben allgemein bekannt sei. — Aufrechterhaltung des mit der Nichtigkeitsklage angefochtenen Patentes 72525, betreffend Einrichtung zum Verladen von zerbrechlichen Stücken, dadurch gekennzeichnet, daß die Einfüllkasten mit Flüssigkeit gefüllt sind, die das Niederfallen der Stücke verlangsamt.

Gründe:

Dem Beklagten ist das Patent 72525 auf eine Einrichtung zum Verladen von Nußkohlen oder anderen zerbrechlichen Stücken mit dem Beginn des Patentschutzes vom 6. Oktober 1892 ab ertheilt.

Der Patentanspruch lautet:

„Einrichtung zum Verladen von Nußkohlen oder anderen zerbrechlichen Stücken, dadurch gekennzeichnet, daß die Füllkasten (e f der Zeichnung) zur Verlangsamung des Niedersinkens der in dieselben eingeführten Stücke mit Flüssigkeit gefüllt sind, wobei die Füllkasten zur Abführung der nach vollendeter Füllung nicht nach oben über den Rand der Füllkasten verdrängten Flüssigkeit unten mit den durch Patent Nr 58684 geschützten durchlöcherten Wänden (n k) versehen sein können."

In der Patentbeschreibung ist zuerst über die bisherige Art der Verladung der von den Setzmaschinen kommenden gewaschenen Kohlen (Nußkohlen) bemerkt, daß sie nach der Entwässerung auf einem Siebe über eine oder mehrere Rutschen in einem Füllraum und aus diesem in die Eisenbahnwagen geführt oder von den Setzmaschinen direkt auf einen Förderboden mit Entwässerungsvorrichtung geleitet und mittels desselben in den Füllraum für die Eisenbahnwagen geführt werden, daß aber in beiden Fällen bei den bedeutenden Höhen, welche die Kohlen durchfallen müssen, eine ihren Werth verringernde Zerkleinerung derselben stattfinde. Dieser Nachtheil soll nun durch die patentirte Einrichtung in der Weise vermieden werden, daß der Auftrieb einer Flüssigkeit benutzt wird, die Schwerkraft der zu verladenden Kohlen oder anderer zerbrechlichen Materialien theilweise aufzuheben, eine verlangsamte Ansammlung derselben in dem Füllraume zu vermitteln und eine schonungsvollere Verladung zu erzielen. In der Patentbeschreibung heißt es weiter, daß die Materialien von der Setzmaschine a aus mit dem Waschwasser durch Lutten b c d in, sich trichterförmig nach unten verengende, mit Flüssigkeit gefüllte Kasten e geführt werden, in diesen, vermöge der durch den Auftrieb verminderten Schwerkraft, langsam heruntersinken und die Stücke sich in Folge des verlangsamten Niedersinkens dicht auf einander legen. Um die Kohle vollständig zu entwässern, seien die Füllkasten unten mit durchlöcherten Wänden oder Trichtern i k versehen, welche die Flüssigkeit in sie umgebende Kasten l m abfließen lassen, von wo sie durch das Rohr n und bei geöffnetem Absperrorgan o in den Abflußkanal p und von da zum Pumpensumpf der Wäsche zurückgelangt; die entwässerte Kohle werde in den Trichtern i k zurückgehalten und nach Oeffnung der Schieber q r über Rutschen s t in die Eisenbahnwagen entladen.

Kläger hat den Antrag gestellt, das Patent für nichtig zu erklären. Er behauptet, dasselbe schütze weder eine maschinelle Einrichtung noch ein eigenthümliches Verfahren, auch sei der Gegenstand des Patents zur Zeit der Patentanmeldung nicht mehr neu gewesen.

Als Kern des Patentanspruchs betrachtet er eine Einrichtung, bei welcher die Füllkästen mit Flüssigkeit gefüllt seien. Das sonst in dem Patentanspruch Enthaltene sei unwesentlich oder Zweckbestimmung. Nur das „in das Wasserwerfen" von Körpern sei geschützt, da die Abführung der in die Füllkästen eingeführten Körper durch eine bestimmte Einrichtung nicht beansprucht sei. Ein solcher Anspruch sei aber an und für sich nicht haltbar, da er lediglich ein Prinzip betreffe. Der Zweck „zum Verladen" mache eine sonst bekannte Einrichtung nicht patentfähig. Die Eigenthümlichkeiten der den Gegenstand des Patents bildenden Einrichtung seien bereits in

dem Patente des Beklagten 58684 enthalten, indem die Einrichtungen in den beiden Patenten sich vollständig deckten. Ueberdies könne das Verladeverfahren Patentschutz nicht genießen, weil, wenn auch zum Beginn der Füllung des Thurms nach Patent 58 684 die Kohlen beim Einstürzen zerschellten, sich doch allmählich auch in diesen Thürmen ein Ueberschuß von Wasser ansammeln würde, in das nunmehr die Kohlen ohne die Gefahr der Zertrümmerung, wie bei Benutzung der Verladeeinrichtung des Beklagten, eingeführt werden könnten. Auf diese Weise müsse der Betrieb einer nach dem Patent 58 684 ausgeführten Vorrichtung naturgemäß zu der Erkenntniß führen, daß es vortheilhafter sei, insbesondere bei großen Thurmhöhen mit viel Wasser, also mit einem vollständig gefüllten Thurme zu arbeiten. In den Patenten 17 930, 14 976 und 11 129, sowie in Lamprecht's Kohlenaufbereitung seien auch Apparate beschrieben, die sämmtlich das Einbringen der Kohle in mit Wasser gefüllte Behälter zeigen.

Kläger behauptet ferner, auf der Grube Centrum II bei Wattenscheid befinde sich seit lange vor dem 6. Oktober 1892 ein Kohlentrockenthurm genau der Form des Patentes 72 525 entsprechend in offenkundiger Vorbenutzung. In diesem Kohlenthurm werde das mit viel Wasser zugeführte Kohlengut in den Dimensionen von 3 bis 12 mm eingebracht, der Boden fülle sich nach der ersten Viertelminute mit Wasser, in welches die Kohlenstückchen unbeschädigt fallen, genau in derselben Weise, wie bei dem angefochtenen Patent. Die Höhe des Thurmes betrage etwa 8 m. Die Entladevorrichtung sei die gleiche, wie Fig. 1 der Zeichnung zu Patent 72 525, nur werde Kohle nicht in einem Waggon verladen, sondern durch ein Transportband weiter befördert. Daß nur Feinkohle im Durchmesser von 3 bis 12 mm dem Prozesse auf der Grube Centrum II unterworfen werde, hält Kläger für unerheblich, da der Begriff der Nußkohle wechsele. Zeugen für die offenkundige Vorbenutzung sind vom Kläger benannt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er führt aus, das Wasser in den Thürmen für Feinkohle sei unwesentlich, da eine Zertrümmerung dieser keinen Nachtheil bringe, für Nußkohlen und andere zerbrechliche Körper, deren Form erhalten bleiben solle, dagegen durchaus erheblich, insofern nämlich der Auftrieb durch das Wasser in ganzer Füllung des Thurmes die Aufeinanderlagerung der betreffenden Körper ohne weitere Zerkleinerung ermögliche. Sein Patent verhindere die Zerkleinerung der Kohlen u. s. w. mit bewußtem Endzweck, dadurch unterscheide es sich von dem Patent 58 684. Der Zweck, die Zerkleinerung zu verhindern, könne eben bei Feinkohlen gar nicht in Frage kommen. Die Kohle (Feinkohle) falle auch bei dem zuletzt genannten Patent nicht in Wasser, sondern in ein Gemisch von Wasser und Kohle, bei dem aber auch die Kohle erheblich überwiege, weil im Interesse der Beschleunigung des Abtrocknens das Wasser unaufhörlich abgeführt werde. Es falle also im Wesentlichen Kohle auf Kohle und es würde ein Zerbrechen der Kohle eintreten, wenn es sich überhaupt um Nußkohle handelte. Gerade aus diesem Grunde könne der Trockenthurm des Patents 58 684 nur für Feinkohle bestimmt sein. Als unwesentlich betrachtet der Beklagte die Thatsache, daß, wie sich auch aus den vom Kläger herangezogenen Patentschriften ergäbe, in der nassen Aufbereitung ganz allgemein und in der verschiedenartigsten Weise die aufzubereitenden Materialien in das zu diesem Verfahren erforderliche Wasser bei voller Füllung der dazu konstruirten Apparate eingebracht werden müssen. Zweck und Mittel seien ganz andere. Endlich sei der Kohlentrockenthurm auf Grube Centrum II lediglich für Feinkohle verwendet und für Nußkohle gar nicht zu gebrauchen.

Durch Entscheidung des Patentamts vom 26. Oktober 1899 ist die Klage abgewiesen. Erwogen ist namentlich, die dem Patent 72 525 entsprechende Art des Einfüllens der Steinkohle in die Sammelthürme habe Bedeutung nur für eine solche Kohle, die aus gröberen Stücken bestehe, d. h. nicht bloß für Stückkohle, sondern auch für Nußkohle, deren mittlere Korngröße auf etwa 40 mm anzunehmen sei. Für Feinkohle sei sie belanglos, da Feinkohle überwiegend zum Verkoken oder Brikettiren benutzt werde, wobei ein hoher Grad von Feinheit erwünscht sei. Daß der Begriff Nußkohle in den einzelnen Revieren verschieden sei und daß er sogar bis auf eine Korngröße von 9 mm heruntergehen möge, entscheide nicht, denn im Sinne des Patents sei Nußkohle eine solche Kohle, bei der noch ein praktisches Interesse an Erhaltung der Korngröße bestehe. Die Ansicht, daß keine Erfindung vorliege, weil das angefochtene Patent weder eine maschinelle Einrichtung noch ein eigenthümliches Verfahren aufweise, erachtet das Patentamt für unrichtig. Der Gegenstand der Erfindung bestehe darin, den Auftrieb ruhenden Wassers als Puffer oder als ein Mittel zu verwenden, um die in das Wasser eingelassenen Kohlen durch sanftes ruhiges Auseinandergleiten bei der Ablagerung vor Zertrümmerung zu schützen. Erreicht werde dieses bestimmte technische Ziel dadurch, daß der Sammelthurm vor dem Einlassen der Nußkohle vollständig mit Wasser gefüllt und nun erst die Kohle in den Thurm ohne starkes Gefälle zugeschwemmt werde. Die vom Kläger herangezogenen Veröffentlichungen betrachtet das Patentamt sämmtlich als für die hier fragliche Erfindung nicht erheblich. Die Aufnahme des Beweises über das Verfahren auf Zeche Centrum II ist mit der Begründung abgelehnt, daß Kläger es einerseits an Unterlagen, Zeichnungen u. s. w. habe fehlen lassen, aus denen die wesentliche Uebereinstimmung des Verfahrens mit dem Gegenstande des angefochtenen Patents hätte festgestellt werden können und daß andererseits nach dem eigenen Zugeständnisse des Klägers die entgegengehaltene Einrichtung lediglich zur Verladung von Feinkohlen verwendet worden und daß deshalb von einer zielbewußten Erreichung des hier angestrebten Zweckes keine Rede sei.

Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des Beschlusses der Nichtigkeitsabtheilung dem Klageantrage stattzugeben. Vom Beklagten ist Zurückweisung der Berufung

beantragt. Kläger führt aus, der Gegenstand des Patents, wie er nach der Definition in dem angefochtenen Beschlusse sich darstellen würde, sei zweifellos ein Verfahren und keine Einrichtung, denn die Benutzung des Wassers zu dem angegebenen Zwecke sei nur möglich, wenn der Thurm vorher mit Wasser angefüllt werde. An dem Apparate selbst werde durch dieses Anfüllen mit Wasser nichts geändert. Das angegriffene Patent unterscheide sich von dem früheren Patent 58 684 sonach durch die Art und Weise, wie der betreffende Apparat benutzt werde, die Benutzungsart aber sei zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen. Dies sucht Kläger auf Grund seiner Anführungen in erster Instanz näher darzulegen, indem er die Behauptung an die Spitze stellt, da, abgesehen von allen anderen Vorveröffentlichungen, sich thatsächlich schon bei dem Kohlentrockenthurm nach Patent 58 684 genau der gleiche Vorgang abspiele. Im Hinblick auf die zwischen Nußkohle und Feinkohle gemachte Unterscheidung führt er aus, daß, wenn das Patentamt den Begriff „Nußkohle" durch den Verwendungszweck definire, dieser erst nachträglich zu Tage trete und man es jedenfalls der in den Kohlenthurm eingeschütteten Kohle nicht ansehen könne, ob der Betreffende dabei ein praktisches Interesse an der Erhaltung der Korngröße habe oder nicht. Die Ablehnung des Beweisantrages wegen des Verfahrens auf der Zeche Centrum II hält Kläger für ungerechtfertigt.

Der Beklagte führt aus, das Patent schütze laut dem Patentanspruch nicht einen Verwendungszweck oder ein Verfahren, sondern eine Einrichtung. Diese bestehe in der Füllung eines Sammel- und Verladebehälters (Kohlenthurms) mit Flüssigkeit, d. h. darin, daß den zerbrechlichen Materialien an Stelle eines hohen leeren Behälters ein mit Flüssigkeit angefüllter Behälter dargeboten wird, mit dem bestimmten Zwecke, für die eingestürzten Materialien einen Puffer zu schaffen, die Schwerkraft derselben theilweise aufzuheben und eine verlangsamte Ansammlung in dem Füllraume zu vermitteln, um eine schonungsvollere Verladung zu erzielen. Diese Einrichtung aber sei, wie das Patentamt mit Recht angenommen habe, eine völlig neue. Den auf Widerlegung der Gründe des Patentamts in dieser Beziehung gerichteten Ausführungen des Klägers ist der Beklagte entgegengetreten.

Bei Lage der Sache mußte so, wie geschehen, erkannt werden.

Als Gegenstand des Patents stellt sich nicht ein Apparat, sondern ein Verfahren dar. Kohlenthürme von der Beschaffenheit, wie sie die der Patentschrift beigefügten Zeichnungen ergeben, sind seit langer Zeit im Gebrauch. Das eigene Patent des Beklagten 58 684 setzt sie als bekannt voraus und schützt nur eine darin bestehende Neuerung, daß die Thürme zur Ableitung des Wassers der höher belegenen Kohlenschichten, behufs Beschleunigung und Verbesserung des Trocknens, mit durchlöcherten Röhren oder Wänden versehen werden. Wenn bei dem gegenwärtigen Patent der Thurm mit Wasser anzufüllen ist, so führt dies nicht dahin, daß nunmehr die Wasserfüllung als Theil eines mit Hülfe derselben geschaffenen und deshalb in seiner Totalität neuen Apparats anzusehen wäre. Als geschützt erscheint eine besondere Art der Benutzung des Thurms, welche darin besteht, daß zuerst der Thurm mit Flüssigkeit gefüllt, dann die Kohlen in denselben gestürzt und schließlich, nachdem das Wasser auf irgend einem Wege wieder entfernt ist, unten aus demselben ohne erheblichen weiteren Sturz direkt in die Eisenbahnwagen befördert werden. Eine Reihe von Handlungen, darunter auch das Füllen des Thurms mit Flüssigkeit, also ein Verfahren, bildet die Erfindung. Als einen neuen Apparat kann man den mit Wasser gefüllten Thurm ebensowenig betrachten, wie eine zur Erwärmung geeignete Einrichtung mit Einschluß der gerade in Wirksamkeit befindlichen Quelle der Wärme. Mag nun auch die dem Patent gegebene Bezeichnung: „Einrichtung zum Verladen von ꝛc." nicht korrekt sein, so steht dieser Umstand doch der Gültigkeit des Patents nicht entgegen, weil trotzdem aus der Patentbeschreibung und dem Patentanspruche klar erhellt, was den Gegenstand des Schutzes bilden soll.

Die Patentfähigkeit des Verfahrens aber wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe auf der Benutzung eines bekannten Apparats beruht.

Wenn ein solcher nicht nur eine neue Bestimmung erhält, sondern in Anlaß derselben auch in einer bisher nicht bekannten Art angewendet wird, so kann das Verfahren als neu und, wenn mit ihm ein technischer Erfolg erreicht wird, als zur Patentirung geeignet betrachtet werden. In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 29. Januar 1890 in Sachen T. und Genossen gegen M. und S. ist auch schon die Annahme mit näherer Begründung zurückgewiesen, daß es überhaupt unzulässig sei, den Gebrauch einer offenkundig benutzten Maschine dadurch einzuschränken, daß ein neues Verfahren dahin patentirt werde, diese Maschine zu diesem neuen Verfahren anzuwenden. Im vorliegenden Falle besteht die neue Verwendung darin, daß der Thurm, der bisher zum Trocknen der Kohle, und zwar der Feinkohle diente, nunmehr zu einer schonungsvolleren Art der Verladung von zerbrechlichen Körpern, insbesondere von Nußkohlen, benutzt wird, in der Weise, daß er mit Wasser angefüllt wird und in Folge davon die in ihn hineinstürzenden Körper, die sonst durch den jähen Fall aus bedeutender Höhe der Zertrümmerung ausgesetzt wären, in der Flüssigkeit einen Widerstand finden, sich allmählich senken und unbeschädigt auf den Boden des Thurms gelangen. Durch das Patent aber wird die freie Benutzung des bekannten Kohlenthurms nur insoweit eingeschränkt, als sie einen Theil des neuen Verfahrens bildet, und nur kraft dieser ihrer Eigenschaft.

Zwar besteht das patentirte Verfahren nun in der Anwendung eines allbekannten physischen Gesetzes. Denn, daß die Fallgeschwindigkeit eines Körpers durch das größere oder geringere Maß von Dichtheit und Schwere der Materie, durch welche er sich unter der Einwirkung der Schwerkraft hindurchbewegt, bestimmt wird, gehört schon der ursprünglichsten Erkenntniß an. Auch hat das Gesetz im Leben mancherlei praktische Ver-

werthung gefunden. Allein weder das Eine noch das Andere läßt die Ertheilung von Patentschutz für eine neue Anwendungsart als unbedingt unzulässig erscheinen. Wenn die Benutzbarkeit des Gesetzes für einen Zweck, dem es noch nicht dienstbar gemacht war, erkannt und unter seiner Anwendung ein Verfahren ausgebildet wird, welches zu einem, den Zweck verwirklichenden, gewerblich verwerthbaren Erfolg führt, so ist Ertheilung eines Patents für das Verfahren geschlossen. Ein Hinderniß besteht auch nicht darin, daß die Benutzung des Gesetzes für den neuen Zweck als sehr naheliegend erscheinen muß. Der Gedanke, daß sie für einen gewerblichen Zweck, der bis dahin nicht, oder nur auf anderem Wege erreicht ist, ein geeignetes Mittel bildet, kann unter Umständen das Verdienst einer Erfindung haben. Vor dem Patente ist nun bei dem Verladen von Nußkohlen in der Weise verfahren, daß die Kohlen nach der Entwässerung auf einem Siebe über eine oder mehrere Rutschen in einen Füllraum und aus diesem in die Eisenbahnwagen geführt, oder, daß sie von den Setzmaschinen direkt auf einen Förderboden mit Entwässerungsvorrichtung geleitet und mittels desselben in den Füllraum für die Eisenbahnwagen geführt werden.

Der Patentanmelder hat nun nicht dieses Verfahren mit Vermeidung der denselben anhaftenden Uebelstände besser auszubilden versucht, sondern einen ganz anderen Weg eingeschlagen, indem er die Kohlen nicht etwa auf einer minder schrägern Fläche gleiten, sondern sie im Gegentheil in den Thurm steil hinabstürzen ließ, aber den Sturz durch Füllen des Thurmes mit Flüssigkeit milderte und auf diese Weise eine Zertrümmerung der Kohlen verhütete. Auf den Gedanken, in solcher Weise dem gewerblichen Bedürfnisse abzuhelfen, ist vor dem Patentanmelder Niemand gekommen. Der Erfolg aber stellt einen technischen Fortschritt dar, dessen Werth insbesondere für bröckliche Kohle ein erheblicher ist. Den Nachtheil, daß die trocken zu liefernde Kohle in Folge des Verfahrens zunächst wieder einen höheren Feuchtigkeitsgrad erhält, muß der dasselbe anwendende Gewerbetreibende freilich in den Kauf nehmen.

Daß die Erfindung bereits offenkundig benutzt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben wäre, betrachtet die angefochtene Entscheidung mit Recht als nicht erwiesen. Die älteren Kohlenthürme, auch die nach Patent 58 684 verbesserten, dienen eben dem Zwecke des Trocknens. Wenn die Feinkohle nun gleichzeitig mit Wasser in den Thurm eingeschwemmt wurde und dieser sich in Folge davon mehr und mehr mit Flüssigkeit anfüllte, so daß von einem bestimmten Augenblicke an der Fall der weiter eingeschwemmten Kohle gemildert wurde, so fehlt es dabei doch an jeder Verwandtschaft mit dem patentirten Verfahren. Eine weitere Zerkleinerung der Feinkohle ist nicht nur nicht nachtheilig, sondern für gewisse Verwendungszwecke derselben sogar förderlich, sie zu vermeiden, ist nicht angestrebt. Befanden sich unter der Masse noch Stücke, die für sich von solcher Größe sind, daß sie als Nußkohle hätten verwerthet werden können, so wurde durch ihr Vorhandensein der Charakter der Masse im Ganzen und ihre Bestimmung nicht geändert. Daß diese Stücke, die sonst vielleicht zertrümmert sein würden, nunmehr, falls und soferne sie nach Entstehung einer gewissen Höhe der Wassermasse hinabstürzen, erhalten blieben, stellt wohl eine Folge, nicht aber einen Erfolg, insbesondere keinen technischen Erfolg dar. Es steht auch dahin, ob die Folge bei ihrer Werthlosigkeit früher überhaupt zur Beachtung gelangt ist. Der Patentanmelder wird sie bemerkt und von ihr aus den Gedanken gewonnen haben, daß und wie das oben berührte physikalische Gesetz nun auch eine Verwerthung für den bestimmten gewerblichen Zweck gestattet, indem bei Benutzung desselben die Zertrümmerung zu verladender Kohlen, deren Form man zu erhalten wünscht, sich vermeiden läßt.

Im Wesentlichen von denselben Gesichtspunkten aus muß die Ablehnung des Beweisantrages, welcher das Verfahren auf Zeche „Centrum II" zum Gegenstande hat, als gerechtfertigt erscheinen. Daß dort anderes Material als Feinkohle in die Thürme eingeführt und daß dort andere Erfolge erstrebt und erreicht wären, als im Verfahren des Beklagten mit dem gleichen Materiale, hat Kläger selbst nicht zu behaupten vermocht. — Ob die außerdem noch für die Ablehnung des Beweisantrages entwickelten Gründe Billigung finden können, mag auf sich beruhen bleiben.

Den Patenten 17 930, 14 976 und 11 129 ist mit Recht jede Bedeutung für die vorliegende Sache abgesprochen. Bei keinem derselben ist ein durch die Füllung eines Behälters mit Flüssigkeit geschaffener Widerstand zur Verlangsamung des Sturzes zerbrechlicher Körper benutzt.

Die angefochtene Entscheidung war deshalb zu bestätigen. Gemäß §§ 33, 31 des Patentgesetzes waren die Kosten der Berufung dem Kläger aufzuerlegen.

I. 107/1900.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 27. Juni 1900.

Tragweite der durch die Patente 48 052 und 67 950 geschützten Dämpfervorrichtungen an mechanischen Musikwerken. Unabhängigkeit der durch das Patent 84740 geschützten Dämpfervorrichtung gegenüber den Vorpatenten.

Thatbestand.

Der Kläger ist Inhaber der Patente Nr 48 052 und 67 950, die sich auf Dämpfervorrichtungen in mechanischen Musikwerken beziehen. Nach beiden Patenten wird die Dämpfung der tönenden Stahlzungen durch Blattfedern bewirkt, die durch die Drehung desselben Sternrädchens bethätigt werden, das die Zungen zum Anschlagen bringt. Die Dämpfung tritt ein, sobald die Feder an die Zunge gebracht wird, und hört auf, sobald dieser Druck nachläßt und damit die Feder in ihre ursprüngliche Lage zurückkehrt. Beim Patente 48 052 ist die Blattfeder mit einer Ausbiegung versehen, woran die Zähne des Sternrädchens angreifen können, und legt sich seitlich an die Zunge. Beim Patente 67 950 ist die Blattfeder quer vor dem Sternrädchen angeordnet und

mit einem Ausschnitte versehen: der Zahn des Rädchens drückt die Blattfeder gegen die vordere Schneide (Stirnfläche) der Zunge, läßt sie aber los, sobald er an den Ausschnitt gelangt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patents 84 740, das sich ebenfalls auf eine Dämpfervorrichtung in mechanischen Musikwerken bezieht. Hier ist neben dem Anreißrädchen ein besonderer Dämpferhebel angeordnet, der um einen hinter der Achse des Rädchens angebrachten Zapfen schwingt, jene Achse aber mit umfaßt. Unmittelbar vor dem Anreißen der Zunge durch einen Zahn des Rädchens wird dieser Hebel durch einen anderen Zahn des Rädchens, der an einem seitlichen Vorsprunge des Hebels angreift, mit seinem oberen Ende gegen die Zunge gedrückt und zwar in entgegengesetzter Richtung, wie die Drehung des Rädchens erfolgt. Nach der Patentschrift soll in das obere Ende des Hebels „zweckmäßig ein Stückchen Gummi oder dergleichen eingeklemmt" werden, mittels dessen alsdann die Dämpfung erfolgt.

Die Beklagte bringt Musikwerke in den Handel, in denen sich diese ihr geschützte Dämpfervorrichtung nicht so vorfindet, wie sie das Patent beschreibt. Der Dämpferhebel selbst ist zwar beibehalten und seine Bewegung erfolgt in der beschriebenen Weise. Die Dämpfung erfolgt aber nicht durch Einklemmung eines Stückchens Gummi oder eines sonstigen weichen Gegenstandes in das obere Ende des Hebels, sondern durch eine Drahtfeder, die in zwei Oesen des Hebels gehalten wird und innerhalb einer an dessen oberen Ende befindlichen Schleife spielt. Bei der Bewegung des Hebels wird diese Feder gegen die Vorderseite der Stimmenzunge gedrückt und dämpft diese dadurch.

Der Kläger behauptet, daß die Beklagte durch die Verwendung dieser Feder in die ihm aus den oben erwähnten Patenten 48 052 und 67 950 zustehenden Rechte eingreife und daß die Patentverletzung wissentlich oder doch grob fahrlässig geschehen sei. Er hat auf Untersagung unter Strafandrohung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten Klage erhoben.

Die Beklagte hat zugegeben, von den beiden Patenten des Klägers Kenntniß gehabt zu haben, sie bestreitet aber, daß sie durch die Herstellung und den Vertrieb der erwähnten Dämpfervorrichtung in diese Patente eingreife.

Im Einzelnen wird wegen der Ausführungen der Parteien auf den Thatbestand der Instanzurtheile verwiesen. Die Anordnungen nach den Patenten sowohl, wie nach der Herstellungsart der Beklagten sind durch Modelle veranschaulicht worden. Die erste Instanz hat von den Ingenieuren P., D. und S. Gutachten und demnächst vom Patentamte ein Ober-Gutachten eingezogen. In der Berufungsinstanz sind sowohl das Patentamt, als auch die genannten drei Techniker zu einer Ergänzung ihrer Gutachten veranlaßt worden.

Der erste Richter, die vierte Civilkammer des Landgerichts zu Leipzig, hat die Klage durch Urtheil vom 7. Februar 1898 abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zu Dresden abändernd erkannt und die Beklagte verurtheilt:

1. sich der weiteren Anwendung der von ihr bei Herstellung von mechanischen Musikwerken benutzten Art der Dämpfung der Stimmenzungen durch Einwirkung einer Drahtfeder auf die Zungen, wie solche im Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils beschrieben ist, sowie der gewerbsmäßigen Herstellung, des Inverkehrbringens und Feilhaltens der mit einer solchen Federdämpfung versehenen mechanischen Musikwerke bei Vermeidung einer für jeden Zuwiderhandlungsfall eintretenden Geldstrafe bis zu 1 500 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu enthalten;
2. den Kläger wegen der festgestellten Patentverletzung zu entschädigen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urtheil des Landgerichts zurückzuweisen. Der Kläger hat der Revision widersprochen und deren Zurückweisung beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erscheint begründet, da das Berufungsurtheil auf einer unrichtigen Auslegung der beiden Patente des Klägers beruht, die zu einer falschen Feststellung des Umfangs der Verbietungsrechte des Klägers geführt hat.

Wie das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit den Angaben der Parteien und der Sachverständigen feststellt, waren die Dämpfervorrichtungen, die vor der Anwendung des älteren klägerischen Patents 48 052 in Gebrauch waren, insoweit sie überhaupt die Dämpfung durch die hier allein in Betracht kommende Metallfeder bewirkten, in der Weise gestaltet, daß die Feder parallel zur Ebene der schwingenden Stimmzunge angeordnet war. Die Dämpfung wurde dabei in der Weise bewirkt, daß die Feder von oben oder von unten auf die Fläche der Stimmzunge gedrückt wurde. Diese Art der Dämpfung hatte den Nachtheil, daß gewisse störende Nebengeräusche auftraten. In der Patentschrift 48 052 ist zum ersten Male eine Dämpfervorrichtung mitgetheilt, bei der die parallele Lage von Zunge und Feder verlassen und die Feder senkrecht zur Ebene der Stimmzunge angeordnet ist, und zwar in der Weise, daß die mit einer Ausbiegung versehene Blattfeder mittels des Sternrädchens bethätigt und an die eine Längsseite der Stimmzunge angedrückt wird. Es stellt fest, daß diese Neuerung einen gewerblichen Fortschritt enthielt, weil die Verminderung der Berührungsstellen der beiden Metallkörper auch eine Verringerung der störenden Nebengeräusche bewirkte.

Unter Schutz gestellt ist aber im Patente 48052 ausschließlich die besondere dort genauer beschriebene und durch die Zeichnung veranschaulichte Vorrichtung. Demgemäß lautet der Patentanspruch:

„Eine Dämpfervorrichtung für Spieldosen, bestehend in der Anordnung von Blattfedern c c c für die einzelnen Zungen, in

Verbindung mit den das Anschlagen der Zungen bewirkenden Sternrädchen b b, derart, daß die Federn c c vor jedem Anschlage sich seitlich an die Zungen auf kurze Zeit anlegen und dieselben dämpfen".

Weder der Anspruch, nach die Beschreibung lassen irgendwie erkennen, daß sich der Anmelder bewußt gewesen sei, daß der neuen Vorrichtung ein allgemeiner Gedanke zu Grunde lag, der eine mannigfache Ausgestaltung zuließ und bezüglich dessen die genauer beschriebene Vorrichtung nur als eine beispielsweise angegebene Gestaltungsform unter mehreren möglichen Gestaltungsformen erscheinen sollte. Der oben erwähnte charakteristische Unterschied der senkrechten Anordnung der Feder im Gegensatze zu der bisher üblichen parallelen Anordnung findet sich nirgends besonders hervorgehoben. Es ist immer nur von der seitlichen Anlegung der Feder die Rede.

Daraus ergiebt sich, daß der Schutzbereich dieses älteren klägerischen Patents jedenfalls nicht — wie in der Revisionsverhandlung vom Kläger geltend gemacht wurde — dahin erstreckt werden kann, daß jede senkrechte Anordnung der Dämpferfeder als Benutzung der Erfindung erschiene. Das wird aufs Deutlichste ins Licht gestellt durch das zweite klägerische Patent 67 950, das ebenfalls eine senkrechte Anordnung der Dämpferfeder enthält und sich nur dadurch von 48052 unterscheidet, daß die Feder hier nicht mit einer der Längsseiten der Zunge in Berührung gebracht wird, sondern mit der vorderen Stirnseite oder Schneide der Zunge. Es ist ohne Weiteres einleuchtend, daß dieses Patent mit Fug nicht hätte ertheilt werden können, wenn schon das ältere jede senkrechte Stellung der Feder zum Gegenstande gehabt hätte. Nun würde freilich durch die Ertheilung des Patents 67 950, das auf die Anmeldung eines Dritten gegeben und vom Kläger erst später erworben ist, an den einmal begründeten älteren Patentrechten des Klägers nichts geändert werden können. Die Auslegung des älteren Patents aber, die der Ertheilung des neueren zu Grunde liegt und die seitens des Patentamts auch in dem Gutachten zur vorliegenden Sache festgehalten worden ist, erweist sich nach dem Vorbemerkten als richtig. Und noch weniger als bei dem älteren Patente kann selbstverständlich bei dem jüngeren die Rede davon sein, daß der allgemeine Gedanke einer senkrechten Anordnung der Feder den Gegenstand der Erfindung bilde.

Hiernach erweist sich die Klage insofern jedenfalls als unbegründet, als eine Patentverletzung schon darin zu Tage treten soll, daß die Beklagte in ihrer im Thatbestande näher mitgetheilten Einrichtung ebenfalls eine senkrecht zur Zungen-Ebene angeordnete Feder verwendet. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob die Beklagte mit ihrer Einrichtung eine der beiden dem Kläger geschützten besonderen Konstruktionen in Gebrauch genommen hat. Für diese Frage aber hat das Patent 48 052 auszuscheiden, da die Beklagte ihre Feder nicht an eine der Längsseiten der Zunge drückt, sondern, wie im Patente 67 950, an die vordere Schneide der Zunge, so daß nur eine Verletzung dieses jüngeren Patents überhaupt vorliegen kann.

Ein Eingriff in das Patent 67 950 würde dann zweifellos vorliegen, wenn die Beklagte die ausgeschnittene Blattfeder dieses Patents bei ihrer Einrichtung verwendete und bloß den ihr durch Patent 84 740 geschützten im Thatbestande bereits näher gekennzeichneten eigenartigen Bewegungsmechanismus an Stelle der bekannten und im Patente 67 950 vorausgesetzten unmittelbaren Bethätigung der Feder durch das Sternrädchen einschaltete. Das ist aber — wie der Augenschein der Modelle lehrt und auch vom Oberlandesgerichte nicht verkannt wird — keineswegs der Fall. Vielmehr ist in Wahrheit nicht bloß die äußere Gestalt, sondern auch die Wirkungsweise der Federn bei den beiden zur Vergleichung stehenden Einrichtungen eine völlig verschiedene.

Beim Patente 67 950 wird eine Blattfeder verwandt, die mit einem Ausschnitte versehen ist und unten in einer Leiste steckt, die an der das Musikwerk tragenden Platte angebracht ist. Bei Drehung des Sternrädchens drückt ein Zahn dieses Rädchens auf das Blatt der Feder, die sich dadurch an die Schneide der Stimmzunge legt. Bei diesem Andrücken, das die Dämpfung der Zunge verursacht, wirkt die Blattfeder wie ein völlig starrer Körper: sie wird wie ein Brett gegen die Zunge gedrückt. Die in ihr steckende Federkraft tritt erst in Funktion, wenn der Zahn im Verlaufe der Drehung des Rädchens an den Ausschnitt der Feder gelangt ist und diese in Folge dessen freigiebt. Die Feder schnellt nun von selbst in ihre ursprüngliche Lage zurück, um von dem folgenden Zahne demnächst aufs neue wieder angedrückt zu werden.

Die Beklagte verwendet überhaupt keine Blattfeder, sondern eine Drahtfeder mit rundem Querschnitt. Diese Drahtfeder steckt nicht in dem festen Theile der Platte, die das Musikwerk trägt, sondern ist in dem beweglichen, eigenartig konstruirten Hebel angebracht, den die Beklagte neben das Anreißrädchen setzt. An einem unteren Vorsprunge dieses Hebels ist die Feder mittels zweier Oesen befestigt, während sie oben innerhalb einer Schleife spielt, die an dem höchsten Punkte des Hebels angebracht ist. Die Schleife bewirkt, daß sich die Federkraft nicht nach allen Richtungen bethätigen kann, sondern nur in den beiden nützlichen Richtungen auf die Schneide der Stimmzunge zu und von ihr weg. Das Andrücken und Abheben der Feder wird ausschließlich mechanisch durch die Auf- und Abbewegung des Hebels bewirkt. Die Federkraft wird für die Erzielung dieser Bewegung an sich gar nicht in Anspruch genommen. Sie wird vielmehr nur dazu benutzt, um ein starres Andrücken an die Zunge zu vermeiden: die Drahtfeder giebt im Augenblicke des Andrückens nach, ohne doch die Schneide der Zunge zu verlassen.

Hiernach handelt es sich um zwei in Form und Wirkungsweise völlig von einander abweichende Einrichtungen. Die Gemeinsamkeit beider besteht nur darin, daß ein senkrecht angeordneter federnder Metallkörper zum Zwecke der Dämpfung vorn an die Stimmzunge heran-

geführt wird. Das Recht, dritten Personen die Verwendung einer solchen Einrichtung schlechthin zu verbieten, steht aber dem Kläger, wie gezeigt, nicht zu.

Die Klage ist daher vom ersten Richter mit Recht abgewiesen worden. Demgemäß war dessen Urtheil wieder herzustellen und wegen der Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen nach Civilprozeßordnung § 97 Abs. 1 zu erkennen.

I. 123/00.

Ausland.

Schweiz.

Bundesrathsbeschluß*)

betreffend theilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, revidirt am 23. März 1893.

(Vom 17. Juli 1900.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf Vorschlag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

Abs. 5 des Art. 8, sowie Art. 29, 30, 34, Abs. 2, und 36, Abs. 2, der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente werden auf 1. August 1900 außer Kraft erklärt und wie folgt ersetzt:

Art. 8, Abs. 5. Die Zeichnungsblätter sollen folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Art. 29. Aus der Umwandlung von Zusatzpatentgesuchen hervorgegangenen Gesuchen für Hauptpatente verbleibt das Datum der ursprünglichen Eingabe; gleiches gilt für solche aus einer Theilung von Patentgesuchen hervorgegangene Patentgesuche, welche eingereicht worden sind, bevor über das ursprüngliche Gesuch eine endgültige Verfügung (Eintragung des Patentes, Zurückziehung oder Zurückweisung des Patentgesuches) getroffen worden ist.

Im Zeitraum zwischen Einreichung und Patenteintragung vorgenommene, gegenüber der ursprünglichen Darlegung der Erfindung Neues bringende und ihre Tragweite dadurch beeinflussende Aenderungen einer Patenteingabe bedingen die Verschiebung des Prioritätsdatums des Patentes auf den Tag, an welchem diese Aenderungen dem Amt bekannt gegeben worden sind.

Dasselbe gilt für im gleichen Zeitraum einlangende Erklärungen, betreffend Erfindungscessionen. (Nach der Patenteintragung eingereichte Erklärungen dieser Art werden nur gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 angenommen und müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum bezeichnet, dem Aktenhefte des Patentes einverleibt werden. Im Patentregister ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.)

In Folge eines vor Eintragung eines Patentes vom Patentbewerber oder seinem Vertreter schriftlich eingereichten Gesuches kann das ursprüngliche Einreichungsdatum des bezüglichen Patentgesuches auf ein späteres Datum als Prioritätsdatum verschoben werden.

Art. 30. Ergiebt die in Art. 22 vorgesehene Prüfung, daß sich bei einem Patentgesuche Unregelmäßigkeiten vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber durch eine auf die Mängel hinweisende Zuschrift auf, das Gesuch in Ordnung zu bringen und setzt ihm hierfür eine Frist, welche bei Patentgesuchen aus der Schweiz und dem europäischen Ausland 2 Monate, bei außereuropäischen Patentgesuchen 3 Monate beträgt, und deren einmalige Verlängerung um einen Monat auf ein spätestens am letzten Tage eingereichtes, von einer Gebühr von Fr. 5 begleitetes Gesuch hin gewährt wird.

Leistet der Patentbewerber dieser Aufforderung keine Folge, so wird das Patentgesuch zurückgewiesen.

Erscheint die vom Patentbewerber eingereichte Erledigung nicht genügend, so erläßt das Amt eine zweite auf die Mängel hinweisende Aufforderung zur Ordnung des Gesuches und setzt dem Patentbewerber eine neue Frist von einem Monat.

Leistet der Patentbewerber der zweiten Aufforderung keine Folge, so wird das Patentgesuch zurückgewiesen.

Erscheint die von demselben eingereichte Erledigung wiederum nicht genügend, so erläßt das Amt eine dritte auf die Mängel hinweisende Beanstandung, deren vollständige Erledigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen hat, ansonst das Patentgesuch zurückgewiesen wird. Vorbehalten bleibt dem Amt das Recht weiterer Beanstandungen.

Verweigert das Amt die Ertheilung des Patentes, so stellt es dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke, Gegenstände und Gebühren, mit Ausnahme eines Exemplars der Beschreibung und Zeichnungen, sowie der Fr. 20 betragenden Hinterlegungsgebühr zur Verfügung. Drittpersonen wird keine Einsicht in die zurückbehaltenen Akten gestattet. (Von den Bewerbern zurückgezogene Patentgesuche werden in gleicher Weise behandelt, wie die vom Amt zurückgewesenen.)

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen laufen stets vom ersten auf die Versendung der bezüglichen Beanstandung folgenden Werktage, wobei als Tag der Versendung bis zum Beweis des Gegentheils das Datum der Beanstandung angenommen wird.

Sie werden nicht beeinflußt durch allfällige, im Art. 29 vorgesehene Aenderungen des Prioritätsdatums der Patentgesuche.

*) Vgl. Jahrg. 1897 dieses Blatts S. 22 u. 203.

Art. 34, Abs. 2. Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente angegeben sind.

Art. 36, Abs. 2. Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt ist, übersendet das Amt dem Inhaber, beziehungsweise dessen Vertreter, eine Mahnung mit dem Bemerken, daß sein Patent unwiderruflich erlischt, wenn die Gebühr nicht innert 3 Monaten nach dem Verfalltag einbezahlt wird. Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so registrirt das Amt die Erlöschung im Hauptregister und im Aktenhefte des Patentes. Die Veröffentlichung der Erlöschungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 33.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Eintragung amerikanischer und spanischer Patente in Cuba.

Abtheilung des Hauptquartiers auf Cuba.

Havana, den 26. Mai 1900.

Der Militärgouverneur von Cuba erläßt im Einvernehmen mit dem Sekretär für Ackerbau, Handel und Industrie folgende Verordnung:

§ 1. Zum Schutze gegen etwaige Patentverletzungen haben alle Personen, die im rechtmäßigen Besitze eines in Madrid (Spanien) eingetragenen und auf die Insel Cuba erstreckten Patentes sind, die Doppel der Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen ihrer Patente oder eine beglaubigte Abschrift davon, gleichzeitig mit einer Bescheinigung darüber, daß ihre Patente gemäß Abschnitt 5 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 1880 in Kraft sind, innerhalb sechs Monaten seit dem Datum dieses Erlasses einzureichen.

§ 2. Amerikanische Patente, die bereits zur Eintragung eingereicht sind oder nach Erlaß dieser Verordnung eingereicht werden, sind unverzüglich in das besondere Register des Sekretariats für Ackerbau, Handel und Industrie bedingungsweise einzutragen. Die Entscheidung über die endgültige Eintragung oder gänzliche Zurückweisung solcher Patente, die nach der angestellten Prüfung als Verletzungen anderer zu erachten sind, hat innerhalb der in § 1 dieses Erlasses erwähnten Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie ohne Beschränkung eingetragen, und es bleibt den Betheiligten dann nur die Berechtigung, ihre Streitigkeiten auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen.

J. A.: J. B. Hickey, Generaladjutant.

(Off Gaz. vol. 92 p. 193.)

Statistik.

1., Oesterreich und Oesterreich-Ungarn.

I. Haupt-Uebersicht über die Privilegienbewegung in der Zeit vom 1. Jannar bis 31. Dezember 1899.

	Angemeldet	Zurückgezogen	Abgewiesen	Ertheilt	In Kraft am 31. Dezember 1899	Außer Kraft getreten: durch Zeitablauf	durch Umwandlung in Patente	durch freiwillige Zurücklegung	durch Erkenntnisse: gänzlich nichtig erklärt	theilweise nichtig erklärt	gänzlich erloschen erklärt	theilweise erloschen erklärt
Oesterreichische Privilegien . . .	nicht angegeben	28	68	2 284	9 715	4 579	195	4	17	4	6	—
Oesterreich.-ungar. Privilegien . .		—	—	—	2 616	567	12	10	7	10	7	1

II. Ueberſicht der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten öſterreichiſchen Privilegien, geordnet nach dem Wohnort des Anmelders.

Bezeichnung des Landesgebiets, in welchem die Anmelder ihren Wohnſitz haben:			Ertheilt im Jahre 1898	1899
Oeſterreich und Ungarn ſammt dem Okkupationsgebiet.		Oeſterreich	1 900	724
		Länder der ungariſchen Krone	801	109
		Okkupationsgebiet (Bosnien und Herzegowina)	6	3
		Zuſammen Oeſterreich-Ungarn ſammt Okkupationsgebiet	2 207	836
Ausland	Europa	Belgien	54	43
		Dänemark	28	8
		Deutſches Reich	1 896	775
		Frankreich	867	146
		Großbritannien und Irland	403	158
		Italien	52	23
		Luxemburg	1	—
		Niederlande (Holland)	19	10
		Rumänien	4	—
		Rußland	90	27
		Schweden und Norwegen	66	28
		Schweiz	109	31
		Spanien	4	3
		Türkei	1	—
	Amerika.	Vereinigte Staaten von Amerika	441	172
		Argentinien	4	3
		Braſilien	2	—
		Canada	13	7
		Chile	1	—
		Uruguay	1	—
	Afrika.	Aegypten	5	1
		Südafrikaniſche Republik	1	1
		Tunis	1	—
	Aſien.	China	1	—
		Indien	1	1
		Java	1	—
	Auſtralien		27	11
		Zuſammen Ausland	3 598	1 448
Hierzu Oeſterreich-Ungarn ſammt Okkupationsgebiet			2 207	836
Zuſammen Oeſterreich-Ungarn ſammt Okkupationsgebiet und Ausland			5 800	2 284

III. Ueberſicht der mit 31. Dezember 1899 in Kraft gebliebenen Privilegien nach dem Ertheilungsjahre geordnet.

	Von den mit 31. Dezember 1899 in Kraft gebliebenen Privilegien ſtammen aus den Jahren: 1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Zuſammen
Oeſterreichiſche Privilegien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496	896	1 258	1 849	2 946	2 270	9 715
Oeſterr.-ung. Privilegien	61	111	124	181	177	255	309	384	545	432	36	—	1	—	—	2 616

IV. Uebersicht der im Jahre 1899 gänzlich und theilweise außer Kraft getretenen Privilegien nach den Ertheilungsjahren geordnet.

	Anzahl	Von den gänzlich und theilweise außer Kraft getretenen Privilegien stammen aus den Jahren:															
		1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Durch Zeitablauf sind erloschen	5 146	62	18	24	20	42	81	44	58	61	105	261	225	570	875	2 760	—
Durch Umwandlungen in Patente .	207	—	—	—	—	—	1	1	2	2	3	12	14	24	51	88	14
Freiwillig zurückgelegt wurden . .	14	—	—	—	1	—	1	1	1	2	4	1	1	1	—	1	—
Durch Erkenntnisse wurden a) gänzlich nichtig erklärt .	24	—	—	1	—	—	—	2	1	2	—	1	—	7	6	4	—
Durch Erkenntnisse wurden b) theilweise nichtig erklärt	14	—	—	3	—	1	2	2	1	1	—	—	1	—	8	—	—
Durch Erkenntnisse wurden c) gänzlich erloschen erklärt	18	—	—	—	1	—	—	—	—	1	5	1	1	4	—	—	—
Durch Erkenntnisse wurden d) theilweise erloschen erklärt	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	5 419	62	13	28	22	48	85	51	58	69	117	276	242	606	985	2 848	14

V. Uebersicht über die Privilegien-Streitigkeiten im Jahre 1899.

Klagen												Mit 31. December 1899 blieben in Verhandlung		Eingriffsstreitigkeiten (Ministerialrekurse)					
eingereicht auf			Zusammen	von früheren Jahren in Verhandlung geblieben		Zusammen	erledigt durch							von früheren Jahren in Verhandlung geblieben	eingelegt	Zusammen	erledigt durch			Mit 31. December 1899 blieben in Verhandlung
Nichtigkeits- Erklärung	Erlöschungs- Erklärung	Feststellungs- Erklärung		Nichtigkeits- Erklärung	Erlöschungs- Erklärung		Stattgebung vollständige	Stattgebung theilweise	Abweisung	Zurückziehung	Zusammen	in Oesterreich	in Ungarn				Stattgebung	Abweisung	Zurückziehung	
72	15	1	88	88	25	113	34	13	17	15	79	115	7	8	9	17	4	5	1	7

VI. Uebersicht der Einnahmen an Privilegientaxen und Registrirungsgebühren im Jahre 1899.

	In Oesterreich für								In Ungarn für						Gesammtsumme	
	Ertheilungen an		Verlängerungen an				Zusammen		Verlängerungen an				Zusammen			
	Taxen		Taxen		Registrirungsgebühren				Taxen		Registrirungsgebühren					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreichische Privilegien .	48 153	—	166 845	—	—	—	214 998	—	—	—	—	—	—	—	214 998	—
Oesterreich.-ung. Privilegien .	—	—	113 825	25	2 135	58	115 960	83	8 541	75	28 458	32	37 000	07	152 960	90
			Gesammtsumme . . .				330 958	83					37 000	07	367 958	90

VII. Uebersicht über die in Anspruch genommenen Patentrechte auf Grund von Staatsverträgen.

Auf Grund des Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 wurden österreichische Privilegien ertheilt:

im Jahre	auf Grund deutscher Patente	auf Grund des deutschen Gebrauchsmusterschutzes	Zusammen
1895	69	12	81
1896	75	22	97
1897	66	20	86
1898	72	21	93
1899	47	11	58

2., Ungarn.

I. Hauptübersicht über die Patentbewegung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1899:

Vom Jahre 1898 verblieben . . . . 1758 Anmeldungen.
im Jahre 1899 angemeldet . . . . . . 3828 „
Davon: = 5586

Ausgelegte Anmeldungen 3980
Ertheilte Patente 3527
Unerledigte Anmeldungen 1686

II. Uebersicht der ertheilten Patente nach dem Wohnort des Anmelders:

Ungarn	741	Patente
Oesterreich	575	„
Deutsches Reich	1369	„
Großbritannien	186	„
Frankreich	218	„
Amerika	211	„
Schweiz	33	„
Belgien	44	„
Rußland	40	„
Italien	31	„
Andere Staaten	84	„
Zusammen . . .	3527	Patente.

III. Einsprüche gegen die Ertheilung von Patenten.

Verblieben vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Zusammen	Davon wurden erledigt: durch Ertheilung des Patents	durch Beschränkung des Patents	durch Abweisung des Patents	Zusammen	In Verhandlung verblieben
143	150	293	46	12	33	91	202

IV. Klagen.

	Verblieben vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Zusammen	Erledigt wurden durch Abweisung	theilweise Stattgebung	vollständige Stattgebung	Zusammen	In Verhandlung blieben
Auf Richtigerklärung des Patents . .	25	20	45	9	2	4	15	30
Auf Entziehung des Patents	—	—	—	—	—	—	—	—

3., Schweiz.*)

Im Patentjahre 1899 sind Patente ertheilt 1887 (gegen 1933 in 1898). Davon entfallen auf

das Deutsche Reich	647
die Schweiz	593
Frankreich	239
Großbritannien	92
die Vereinigten Staaten Amerikas	78
Oesterreich-Ungarn	105.

(Propr. industr. 1900 p. 105.)

4., Vereinigte Staaten von Amerika.

Im Fiskaljahr vom 1. Juli 1899 bis zum 30. Juni 1900 sind Patente (eingeschlossen reissues und designes)

angemeldet	ertheilt	erloschen und zurückgezogen
42 168	26 540	24 040

Es betrugen

die Einnahmen	$	1 358 228,35
die Ausgaben	$	1 247 827,58
Ueberschuß	$	110 400,77.

Off. Gaz. vol. 92 p. 785.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid v. 26. Juli 1900.

Unter welchen Gesichtspunkten ist die Einheitlichkeit einer Gebrauchsmusteranmeldung zu beurtheilen.

Auf die Vorstellung vom 20. d. Mts. wird die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 30. Mai d. J., betreffend die Anmeldung von „Bestecktheilen u. s. w.", hierdurch aufgehoben und die Sache zur weiteren Veranlassung an die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster verwiesen.

Die angefochtene Verfügung bemängelt die Einheitlichkeit des angemeldeten Modells. Die Abbildung zeigt einen Löffel und eine Gabel. Als neue Gestaltung wird für beide Gegenstände in Anspruch genommen, daß der vorderste Theil schaufelartig erweitert sei. Die Gabel sollte aus dem Löffel lediglich durch Anbringung von drei Einschnitten hergestellt werden.

Das angemeldete Modell darf in der Regel nur aus einem einzigen körperlichen Gegenstande bestehen. Hiervon macht aber die Praxis seit langer Zeit eine Ausnahme für Gegenstände, die zusammengehören. In der Mittheilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster, die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1894/95 S. 152 abgedruckt ist, wird insbesondere die Einheitlichkeit von Messer und Gabel zugelassen. Andere Beispiele für anerkannte Einheitlichkeit zusammengehöriger Gegenstände bietet die Praxis bis in die neueste Zeit.

*) Vergl. Blatt 1899 S. 112.

Die Anmeldestelle hat sogar ein gleichzeitig mit dem vorliegenden angemeldetes Modell desselben Anmelders, welches ebenfalls aus Löffel und Gabel bestand, ohne Beanstandung der Einheitlichkeit unter Nr 131 605 eingetragen. Der Grund für die verschiedenartige Behandlung des vorliegenden Falles wird darin gesehen, daß es an einem „einheitlich gefaßten Schutzanspruch" fehle.

Dem kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Die Einheitlichkeit mehrerer in einer Anmeldung vereinigter Gegenstände ist nach deren Eigenart unter sachlicher Berücksichtigung dessen, was daran neu sein soll, zu beurtheilen. Führt diese Prüfung zur Anerkennung der Einheitlichkeit, was nach dem Vorgang des Gebrauchsmusters 131 605 ohne Weiteres anzunehmen ist, so kann die damit feststehende Einheitlichkeit des Modells nicht in Frage gestellt werden durch einen Mangel der einheitlichen Fassung des Schutzanspruches. Wenn dieser das an den mehreren Gegenständen übereinstimmend Neue zutreffend wiedergiebt, so ist es unerheblich, ob er durch Aufzählung dieser einzelnen Gegenstände eingeleitet wird, wie „Haken und Oesen", „Löffel und Gabel", „Halskette, Brosche, Armband", oder durch den übergeordneten Gattungsbegriff, wie „Schließvorrichtung", „Salatbesteck", „Damenschmuck". Ob es gelingt, den Schutzanspruch einheitlich zu fassen, giebt weder für noch gegen die Einheitlichkeit des Modells den Ausschlag.

Nr 2261/1900 C. B.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht, X. Civilsenat, 9. Dezember 1899.

Viehfutter in granulirter Form nicht schutzfähig, weil keine Gestaltung im Sinne des Gesetzes.

Thatbestand.

Für den Beklagten ist unter Nr 101 597 der Rolle für Gebrauchsmuster in Verfolg der Anmeldung vom 13. Juni 1898 eingetragen:

Viehfutter in granulirter Form, bestehend aus einem Gemisch von Maiskeimölkuchen und Melasse.

Die drei Kläger haben, jeder für sich, Klage erhoben mit dem Antrage, dieses Gebrauchsmuster zu löschen. Zur Begründung haben sie angeführt, daß die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen einer Gebrauchsmuster-Anmeldung nicht entspreche, das Modell auch nicht neu gewesen sei. Der Beklagte hat die Zurückweisung der drei Klagen in Antrag gebracht.

In allen drei Prozessen haben die mit der Entscheidung befaßten Civilkammern des Königlichen Landgerichts I zu Berlin die Klage für gerechtfertigt anerkannt und den Beklagten verurtheilt, in die Löschung des Gebrauchsmusters 101 597 zu willigen.

Der Beklagte hat gegen jedes dieser drei Urtheile die Berufung in der gesetzlichen Form und

Frist eingelegt. Seine übereinstimmenden Berufungsanträge gingen dahin:

das erstinstanzliche Urtheil abzuändern und die Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen,

wogegen die drei Kläger die Zurückweisung der Berufung des Beklagten in Antrag gebracht haben.

In der Berufungsinstanz ist beschlossen, die drei Berufungen zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Der Beklagte hat zur Begründung seiner Berufung darzulegen versucht, daß seine Musteranmeldung den gesetzlichen Vorschriften Genüge thue. Viehfutter aus Melasse sei ein Gebrauchsgegenstand; der Umstand, daß er beim bestimmungsmäßigen Gebrauche verbraucht werde, hindere nicht, ihm den Gebrauchsmusterschutz zu ertheilen; das Reichsgericht habe andere Verbrauchsgegenstände, z. B. Briefcouverts, für schutzfähig nach dem Gesetze vom 1. Juni 1891 erklärt. Diesem Gebrauchsgegenstande habe der Beklagte eine ganz bestimmte Form, nämlich die Form von Körnern oder Kugeln, gegeben und in dieser Formgebung liege die neue Anordnung, durch welche der Beklagte den Gebrauchszweck des Melasse-Viehfutters erhöht habe. Vordem sei dieses Futter in amorpher Gestalt hergestellt, nämlich in einer breiigen formlosen Masse zu Klumpen zusammenballend. Der Beklagte habe die Erfindung gemacht, dieser Masse die bestimmte kugelige Gestaltung zu geben, vermöge derer die Zusammenballung ausgeschlossen, das Futter in Säcken verpackt und versandt werden könne und sein Aussehen besser und demgemäß seine Verkäuflichkeit erhöht werde. Es diene also vermöge seiner neuen Form dem Gebrauchszwecke besser als dies vordem möglich war. Allerdings sei die Körnerform an sich nicht neu und werde vielfach in der Industrie angewandt. Absolut neu aber sei die Anordnung, daß man dem Melasse-Viehfutter diese Körnerform gebe um dadurch einen besonderen technischen Zweck zu erlangen. Der Beklagte verwende eine besondere Herstellungsmethode, um dem Produkte diese Form zu geben; es werde zunächst der Maiskeimölkuchen zu feinstem Mehl zerrieben, diesem die heißgemachte Melasse beigemischt und die teigige Masse durch Siebe gepreßt, um sie in die körnige Form zu bringen.

Die Kläger haben dementgegen ihre Abweisungsanträge folgendermaßen gerechtfertigt:

Dem Beklagten sei es nur darauf angekommen, auf die Mischung der beiden Futtermittel einen Schutz zu erlangen, und er habe erst, als das Patentamt die Eintragung dieser Anmeldung in die Musterrolle geweigert habe, sich dazu verstanden, ihre Formgebung zu betonen. Diese äußere Form sei für den Gebrauchszweck des Viehfutters ganz unerheblich, sein Werth beruhe nur in den inneren Eigenschaften. Auch die Form, die der Beklagte dem Futter gebe, sei keine schutzfähige; denn sie sei nicht bestimmt und gleichmäßig, sondern ein Mehl aus verschiedenartigen größeren und kleineren Krümeln. Dies ergebe die bei der Musteranmeldung auf dem Patentamt niedergelegte Probe. Ferner könne nicht zugegeben werden, daß Viehfutter überhaupt als Gebrauchsgegenstand im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 anzusehen sei, denn Nahrungsmittel fielen nicht unter den Schutz dieses Gesetzes. Endlich aber müsse behauptet werden, daß schon Monate vor der Gebrauchsmuster-Anmeldung des Beklagten das streitige Viehfutter in der gleichen pulverigen Form, wie der Beklagte sie anwende, offenkundig im Inlande hergestellt und gehandelt worden sei; so habe z. B. die mitklagende Zuckerfabrik M. in Sz. schon im Frühjahr 1898 beim Patentamte zum Zwecke der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle angemeldet: Viehfutter aus Maiskeimschrot und Melasse in Krümelform. Diese Anmeldung sei als ungeeignet zurückgewiesen. In der Fabrik habe man aber seitdem öffentlich das Futtermittel in dieser Form angefertigt und verkauft. Diese Krümelform entspreche — wie zwei zur Augenscheineinnahme vorgelegte Proben beweisen sollen — genau der sogenannten granulirten Form des Beklagten. Diese Krümelform entstehe übrigens ohne besondere Bearbeitung beim Mischen des Maiskeimschrotes mit der erhitzten Melasse. Für diese letzteren thatsächlichen Behauptungen haben die Kläger Zeugenbeweis angeboten und sich auf Akten des Patentamtes bezogen.

Zum Zwecke des Beweises sind vor dem Berufungsgericht vorgelegt und vorgetragen: die Akten des Patentamts betreffend die Gebrauchsmusteranmeldung des Beklagten Nr 101597, insbesondere die Eingabe vom 13. Juni, 28. Juli, 11., 24. und 26. August 1898 und die Verfügungen vom 11. Juli, 6. und 22. August 1898; ferner die Akten des Patentamts betreffend die Anmeldung des Prokuristen B. zu Sz. (B. 10341) mit der Anmeldungsschrift vom 18. April 1898 und der darauf erlassenen Verfügung vom 5. Mai 1898. Auf diese Urkunden wird verwiesen.

Zur Einnahme des Augenscheins ist vorgelegt das vom Beklagten bei der Anmeldung seines Gebrauchsmusters 101579 eingereichte Modell, bestehend aus einer Glasflasche mit Inhalt.

Ferner sind als Zeugen über die öffentliche Vorbenutzung des Viehfutters in Krümelform und über die Herstellungsart dieser Form vernommen: (folgen Namen). Ihre Aussagen sind in den Protokollen vom 26. September und 12. Oktober 1899 (S. 56 ff. und 76 der Akten O. 473/98) enthalten und in der Verhandlung verlesen.

Der Beklagte hat unter Ueberreichung eines Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. behauptet, daß unmöglich beim Vermischen des gemahlenen Maiskeimölkuchens mit heißer Melasse ohne weitere Bearbeitung die granulirte Form des Produktes entstehen könne.

Entscheidungsgründe.

Die Akten des Patentamts Nr 101597 beweisen, daß der Musterschutz ertheilt ist für eine bestimmte Gestaltung des Futtermittels, nämlich für das Futtermittel in granulirter Form. Denn die erste Anmeldung des Beklagten (vom 13. Juni 1898), in welcher die besondere Form des Futters nicht erwähnt war, wurde vom Kaiserlichen Patentamte zurückgewiesen, weil es der räumlichen Gestaltung ermangele. Erst durch

die wiederholten Eingaben des Beklagten und die darauf erlassenen Verfügungen des Patentamts wurde der Schutzanspruch des Beklagten genau dahin präzisirt, daß er sich auf die granulirte Form des Mischungsproduktes beziehe. In dieser Präzisirung ist der Schutzanspruch in der Rolle eingetragen. Die Kläger bestreiten also mit Unrecht, daß hier eine äußerliche Gestaltung habe geschützt werden sollen. Die erste Anmeldung giebt der Vermuthung Raum, daß dem Beklagten daran gelegen gewesen ist, auf die Stoffmischung selbst das ausschließliche Herstellungsrecht zu erlangen. Aber er hat diese Intention nicht erreicht. Die Verwendung von Melasse und Maiskeimölkuchen zur Herstellung eines ausgezeichneten Viehfutters ist nicht geschützt, ebensowenig das Verfahren, die dickflüssige Melasse und den zu Mehl zermahlenen Maiskeimölkuchen zu vermischen, und endlich auch nicht das gestaltlose Mischungsprodukt beider Stoffe. Wohl aber besteht zufolge der Eintragung in der Rolle der Schutz für die Umformung der Masse in eine plastische Neugestaltung, nämlich in Körper von granulirter Form, und es bleibt zu untersuchen, ob diese Neugestaltung den Erfordernissen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 entspricht.

Hierbei kann abgesehen werden von der Entscheidung der unter den Parteien streitigen Frage, ob der Schutz des Gesetzes sich grundsätzlich auch auf die zum Verbrauche bestimmten Nahrungsmittel erstreckt, sofern ihnen eine äußerliche Form gegeben wird, die ihren Verbrauchszweck erhöht (sie z. B. haltbarer macht). Ferner kann auch abgesehen werden von der Entscheidung der weiter streitigen Frage: ob der durch die Umgestaltung der Futtermischung in die Körnerform beabsichtigte Zweck, die Masse am Zusammenballen zu verhindern und sie billiger versandfähig zu machen, als ein solcher Zweck anzusehen ist, durch den der Gebrauchszweck gerade eines Futtermittels gefördert wird. Denn jedenfalls mußte die erstinstanzliche Entscheidung aus zwei durchschlagenden Gründen aufrecht erhalten werden: erstens, weil die vorliegende „granulirte Form" nicht als eine „Gestaltung" im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 anerkannt werden kann; und zweitens, weil gerade diese „granulirte Form" des Futtermittels bereits zur Zeit der Musteranmeldung des Beklagten im Inlande offenkundig benutzt ist.

Was den ersten dieser beiden Gründe betrifft, so zeigt das vom Kaiserlichen Patentamte zur Augenscheineinnahme eingesandte Modell, das der Beklagte bei der Anmeldung gemäß § 2 des Gesetzes beigefügt hatte, ganz klar, daß das vom Beklagten hergestellte Produkt keineswegs aus gleichgeformten Körpern von bestimmter plastischer Figur besteht; sondern es ist eine Masse, die zum Theil vollständig mehlartig ist, zum Theil Körper von verschiedenartiger Größe und von ganz unregelmäßiger Figur enthält. Ein Theil der Masse hat die Größe eines Mehlkorns, dann steigt die Größe von einem Grieskorn bis zum größesten Graupenkorn und darüber. Die äußerliche Figur der Körner ist nicht gleichartig, wie z. B. Getreidekörner sind, sondern sie ist ganz unregelmäßig und wird am besten mit der eckigen und irregulären Form von Krümeln verglichen, die beim Zerbrechen oder Zerreiben von Brot entstehen.

Dies ist keine nach dem Gesetze vom 1. Juni 1891 schutzfähige Form. Unter letzterer muß eine bestimmte plastische Gestaltung verstanden werden. Solche gleichmäßige bestimmte Form zeigt z. B. der Perlsago, der aus dem mehlartigen Mark der Sagopalme durch ein besonderes Verfahren in der bekannten perlähnlichen Gestalt hergestellt wird. Auch die Formen des Grieskorns und des Graupenkorns würden darunter gerechnet werden können. Aber die Mischung von unregelmäßigen Krümeln von der verschiedensten Gestalt und Größe, wie sie das Muster des Beklagten zeigt, ist kein „Modell" im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes.

Der Umstand, daß das Kaiserliche Patentamt trotz der ursprünglichen Zurückweisung das angemeldete Muster des Beklagten schließlich doch eingetragen hat, steht der vorstehenden Annahme nicht entgegen. Denn das Patentamt hat nicht den Willen gehabt, dadurch eine endgültige Entscheidung über die Gesetzlichkeit des angemeldeten Modells zu treffen.

An sich unterliegen die Anmeldungen zum Zweck der Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster nicht der Vorprüfung des Patentamts. Im vorliegenden Falle hat aber das Patentamt im Interesse der Ordnung die ursprüngliche Anmeldung des Beklagten als ungeeignet zurückgewiesen, weil sie ganz offensichtlich nicht schutzfähig war. Als Beklagter diesem Mangel später abzuhelfen suchte, indem er die äußerliche Form des Produktes hervorhob und seinen Schutzanspruch demgemäß änderte, fiel jener erste Abweisungsgrund fort und das Patentamt hatte nicht den Willen, in eine eingehende weitere Feststellung einzutreten, ob die hervorgehobene Formgebung geeignet sei, für das Produkt das Musterschutzrecht zu begründen.

Als zweiter Grund, der die Zurückweisung der Berufung rechtfertigt, tritt hinzu, daß die Kläger den Beweis geführt haben, daß dasselbe Futtermittel in der gleichen Form bereits zur Zeit der Anmeldung des Beklagten im Inlande offenkundig benutzt ist. Und zwar ist dies in der Zuckerfabrik M. bei Sz. geschehen. Die Akten des Kaiserlichen Patentamts (B. 10341) weisen aus, daß der Prokurist dieser Fabrik, B., am 18. April 1898 zur Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster angemeldet hat: „Viehfutter, bestehend aus 35—45 Theilen Maiskeimschrot mit 65—55 Theilen Melasse, in Krümelform". Die Zeugen B. und H. haben diese Anmeldung bestätigt. Aus ihr geht also klar hervor, daß schon im April 1898 auf der Zuckerfabrik M. bekannt war, das Futtermittel in Krümelform herzustellen. Allerdings ist diese Anmeldungsschrift keine „öffentliche Druckschrift" im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, und es darf auch wohl angenommen werden, daß damals dieses Produkt auf der Fabrik noch geheim gehalten ist. Aber unbestreitbar ist, daß man in der Fabrik damals schon die Krümelform der Masse kannte. Das Patentamt wies diese Anmeldung des B. mit der Motivirung zurück, die Anmeldung enthalte einen Gegenstand, welcher nicht an eine feste

Abmessung gebunden sei, es liege also kein schutzfähiges Modell vor. Bei dieser Verfügung beruhigte sich der Anmelder. Die Zuckerfabrik M. nahm aber nun, wie die Zeugen bekunden, die Herstellung des Futtermittels in dieser Krümelform auf, ohne irgend welche Geheimhaltung und hat seitdem diese Fabrikation betrieben. Als der Beklagte sein Modell anmeldete, war es also im Inlande schon offenkundig benutzt.

Die beklagte Zuckerfabrik M. hat ein Muster ihres Fabrikates in der Krümelform vorgelegt, ebenso der Beklagte ein Muster seines Fabrikates in der granulirten Form. Beide Muster sind den Zeugen vorgelegt und diese haben das erstere anerkannt als das Produkt der Fabrik M., wie diese es zur Mustereintragung angemeldet und seitdem fabrizirt habe. Der Augenschein zeigt, daß die Form der Masse bei beiden Mustern fast völlig gleich ist, in beiden finden sich Körper von unregelmäßiger unähnlicher Figur von der Größe eines Mehlkorns bis zu dem einer großen Graupe. Das Muster des Beklagten ist in der Farbe ein wenig heller, es ist trockner als das der Fabrik M. und zeigt bei Druck um ein kleines geringere Neigung zum Zusammenballen. Allein dieser äußerst geringfügige Unterschied beruht offenbar auf innerlicher Eigenschaft, nämlich dem anderen Zusatz von Melasse. In ihrer äußerlichen Gestalt gleicht die Masse einander und es ist nicht erfindlich, inwiefern der Beklagte durch die krümelförmige Gestaltung seiner Körner gegenüber der Krümelform des Produktes der Fabrik M. irgend welchen neuen technischen Effekt erzielt hat. Daß es sich in der That bei dem Produkte des Beklagten nur um die Form unregelmäßiger Krümel handelt, geht auch aus der vom Dr H. als Zeugen angegebenen Herstellungsart hervor; denn die „granulirte Form“ soll entstehen, indem größere Klumpen der gemischten Masse auf mechanischem Wege zerkleinert werden. Hierbei kann keine regelmäßige und gleichmäßige Form entstehen.

Wenn der Beklagte gegen das Zeugniß der Zeugen unter Berufung auf das Gutachten von Sachverständigen anführt, daß die bloße Vermischung von Mehl und Maiskeimölkuchen und heißer Melasse kein Mischungsprodukt in Krümelform ergebe, so ist dieser Beweisantritt sachlich für die Entscheidung unerheblich, weil es nicht auf die Vergleichung der Herstellungsverfahren, sondern der fertigen Produkte ankommt. Auch gegen die Wahrheit der eidlichen Bekundungen dieser vier Zeugen, deren Aussagen in dem hier wesentlichen Punkte durch die Akten des Patentamts (B. 10341) überzeugend unterstützt werden, ist aus dieser Anführung nichts zu gewinnen.

Demnach rechtfertigt sich die Abweisung der Berufung, deren Kosten der Beklagte nach § 92 der Civilprozeßordnung zu tragen hat.

U. 1144. 99.
X. 7619.

Kammergericht, X. Civilsenat, 24. Februar 1900.

Flächenmuster nicht schutzfähig.*)

Für Klägerin ist als Gebrauchsmuster unter 106 919 der Rolle eingetragen ein Modell mit der Bezeichnung:

„Zusammenstellbare Fahrpläne für Eisenbahn und Dampfschiffe.“

Die Verletzungsklage ist in beiden Instanzen zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Klaganspruch ist unbegründet, gleichviel, ob man hinsichtlich der Frage nach dem geschützten Gegenstand dem Kläger oder der Beklagten folgt.

Nimmt man mit dem Kläger an, daß das einzelne Fahrplanblatt des Klägers in seiner eigenthümlichen durch die Zerlegung der Eisenbahn- und Dampferlinien in ihre einzelnen Routen gekennzeichneten Gestalt Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein sollte, so ist die Klage abzuweisen, weil als Gebrauchsmuster nur ein plastischer, nicht ein flacher Gegenstand geschützt wird. Das Gesetz will solche gewerbliche Erzeugnisse schützen, welche nicht lediglich wie die Geschmacksmuster durch eine neue Form die äußere Erscheinung des Gegenstandes verändern, sondern mittels einer in der Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung vorgenommenen Veränderung die Verwendbarkeit erhöhen. Der Gesetzgeber wollte — wie das Reichsgericht bei Gareis & Osterrieth, Entscheidungen aus dem Patent-, Gebrauchs- und Musterrecht, Bd. 12 S. 125 — ein weiteres Bedürfniß nach Rechtsschutz nicht anerkennend, einen gesetzlichen Schutz nur einräumen, wenn und soweit die in Frage kommende Verbesserung eines Gebrauchsgegenstandes gegenüber den bereits bekannten Gestaltungen oder Konstruktionen eine plastisch wirkende Veränderung der Formgestalt oder der technischen Einrichtung zur Erscheinung bringt. Auf diese einschränkende Tendenz des Gesetzes weisen die Worte des Gesetzes „Modelle“, „neue Gestaltung“ in deutlicher Weise hin.

Ein Blatt ist aber kein plastisches, sondern ein Flächenerzeugniß. Das angebliche Modell des Klägers ist demnach überhaupt nicht geeignet, den Gebrauchsmusterschutz zu beanspruchen. Der Kläger kann daher auch nicht Rechte aus diesem nicht existirenden Schutz herleiten.

Daß die Pläne der Beklagten aus demselben Grunde gleichfalls keinen Schutz genießen, ist unwesentlich, da zunächst der Kläger sein Recht darzuthun hat.

10 U 4117. 99.
6

*) Vergl. Blatt 1894/95 S. 129 und 156.

Reichsgericht, I. Straffenat, 17. Mai 1900.

Ein aus Theilen zusammengesetztes Ganze, das einem Gebrauchszweck dient, kann ihm auch vermöge der Art der Verbindung seiner Theile dienen. Unerheblich ist dabei, daß etwa einzelne Theile für sich allein nur als Zierrathe in Betracht kommen.

Gründe:

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die Angeklagten, nachdem sie die Abbildung eines von der Firma W. u. Co. hergestellten Regulatorgehäuses mit Etageren gesehen hatten, nach diesem Muster ebensolche Uhrgehäuse herstellen ließen und gewerbsmäßig in Benutzung nahmen — d. h. verkauften — und damit auch dann noch fortfuhren, als sie in Erfahrung gebracht hatten, daß dieses Muster für die Firma W. u. Co. in der Gebrauchsmusterrolle eingetragen war.

Sie wurden von der Anklage einer Verletzung des § 4 durch Verfehlung nach § 10 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 freigesprochen, weil ihre Behauptung, daß Uhrgehäuse mit seitlichen Etageren schon längst vor der Eintragung des fraglichen Modelles in Deutschland im Handel gewesen seien, bestätigt sei. Diese Feststellung wird jedoch sofort eingeschränkt durch die Erklärung, allerdings seien bei diesen früheren Fabrikaten die Etageren mit dem Uhrgehäuse durch Schrauben fest verbunden gewesen, während die Schutzfähigkeit des W.'schen Modelles darin bestehe, daß die Etageren bei ihm bloß angehakt werden, also abnehmbar sind.

Hierin findet die Strafkammer keine dem Gebrauchszweck der Uhrgehäuse dienende Neuerung im Sinne des § 1 des erwähnten Gesetzes, wenngleich sie für den Handel — wegen der damit erzielten leichteren Verstellbarkeit des Uhrgehäuses und der Etageren — eine wesentliche Verbesserung bedeuten möge.

Mit Recht bestreitet die Revision des Staatsanwaltes die Richtigkeit dieser Auffassung des Begriffes Gebrauchszweck.

Die Entscheidungsgründe gehen davon aus, die Möglichkeit, nach „Verschleiß" — wohl im Sinne von Abnutzung gemeint — des ersten Uhrgehäuses die Etageren an einem neuen Gehäuse anzubringen, liege zu ferne, als daß mit ihr ernstlich gerechnet werden dürfe. Es kann dahin gestellt bleiben, ob dies der Erfahrung entspricht; jedenfalls faßt diese Erwägung nicht alle Fälle ins Auge, in denen die Zerlegbarkeit der betreffenden Theile dem Gebrauche dienen, z. B. dem Besitzer in Folge eines Platzwechsels in der Wohnung oder für die Verpackung und Versendung der Uhr die Möglichkeit leichter Veränderung ihrer Breitenverhältnisse mit der gleichzeitigen Möglichkeit bequemster Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wünschenswerth sein kann. Ob aus diesen Gesichtspunkten nicht eine Erhöhung des Gebrauchswerthes angenommen werden könnte, hat die Strafkammer nicht geprüft. Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes ist ein Uhrgehäuse mit festen und abnehmbaren Etageren, also weder das Gehäuse allein noch die Etageren für sich allein, sondern beide zusammen als Ganzes. Ein aus Theilen zusammengesetztes Ganze, das einem Gebrauchszwecke dient, kann ihm auch vermöge der Art der Verbindung seiner Theile dienen, und dann kommt Nichts darauf an, daß etwa einzelne Theile für sich allein nur als Zierrathen in Betracht kämen und allenfalls nur den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 genießen könnten. Nicht die geschmackvolle, sondern die zweckmäßige Gestaltung des ganzen Regulators steht in Frage und da ein Regulator als beweglicher Gebrauchsgegenstand unter anderen Zwecken auch den hat, von Ort zu Ort geschafft und an Wänden angebracht zu werden, so kann eine Anordnung seiner Außentheile, die diesen Zwecken dient, wohl unter § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 fallen.

Darum war das Urtheil aufzuheben.

D. 1539/00

VIII. 1236.

Ausland.

Geschmacksmuster.

Schweiz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. März 1900, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.*)

(Vom 27. Juli 1900.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 37 des Bundesgesetzes vom 30. März 1900, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle;

auf Vorschlag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

I. Hinterlegung.

Art. 1. Urheber neuer gewerblicher Muster und Modelle, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, welche sich das ausschließliche Recht der Benutzung derselben sichern wollen, müssen beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum folgende Aktenstücke und Gegenstände einreichen:

1. ein Gesuch mit Bordereau auf gedrucktem amtlichen Formular in zwei Exemplaren;
2. je ein Stück der betreffenden Muster oder Modelle;
3. die in Art. 7 angegebene Gebühr für die erste Schutzperiode;
4. im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte Drittperson eine derselben vom Hinterleger ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
5. im Falle, daß die Eintragung nicht zu Gunsten des Urhebers nachgesucht wird, eine die Rechtsnachfolge betreffende Erklärung;
6. für bildlich zu veröffentlichende Muster oder Modelle (Art. 4) je ein für Buchdruck dienliches Cliché.

Art. 2. Die Hinterlegungsgesuche müssen in einer der drei Landessprachen sachgemäß abgefaßt werden; die Gesuchsteller haben sich dabei in der-

*) Vergl. Jahrg. 1900 dieses Blattes Seite 273.

selben Sprache gedruckter Formulare (s. Beilage) zu bedienen, welche ihnen oder ihren Vertretern vom Amte gratis verabfolgt werden.

Jedes Muster oder Modell muß mit einer Ordnungsnummer versehen sein (entsprechend der Nummer der Eintragung in den Geschäftsbüchern des Gesuchstellers). Die Nummern der Muster oder Modelle müssen im Bordereau in aufsteigender Folge eingeschrieben werden. Bei aufeinanderfolgenden Nummern sind nur je die niederste und die höchste Nummer einer Reihe, mit Einschaltung des Wortes „bis" oder eines gleichwerthigen Zeichens, anzugeben.

Alle eine Hinterlegung betreffenden Aktenstücke müssen unterzeichnet werden; denjenigen, welche im Original nicht in einer der drei Landessprachen abgefaßt sind, müssen authentische Uebersetzungen in die Sprache des Gesuches beigelegt werden. Die Rechtsnachfolge betreffende Erklärungen müssen entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Urhebers versehen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt werden.

Aus dem Ausland kommende Hinterlegungsgesuche müssen durch Vermittelung von in der Schweiz domizilirten Drittpersonen, welche von den Gesuchstellern zur Vertretung bevollmächtigt worden sind, eingereicht werden.

Art. 3. Die Muster oder Modelle müssen entweder in der Form der gewerblichen Erzeugnisse, für welche sie bestimmt sind, oder in derjenigen einer anderen genügenden Darstellungsweise (z. B. Zeichnung oder Photographie) hinterlegt werden.

Weder Muster noch Modelle dürfen von Erläuterungen begleitet sein.

Die für den Buchdruck dienlichen Clichés derjenigen Muster oder Modelle, die bildlich zu veröffentlichen sind, müssen denselben genau entsprechen. (Die vorschrifsmäßigen Dimensionen der Clichés sind: Seitenlängen der Bildfläche 15 bis 100 mm, Dicke 24 mm.)

Art. 4. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Die Muster oder Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode offen oder geheim (in unversiegeltem oder versiegeltem Umschlag) hinterlegt werden.

Die Muster der Stickerei dürfen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode geheim hinterlegt bleiben.

Die auf Taschenuhren bezüglichen Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen, sind von der geheimen Hinterlegung ausgeschlossen. Dieselben müssen bildlich veröffentlicht werden.

Art. 5. Die Muster oder Modelle können einzeln oder in Packeten hinterlegt werden.

Sie sollen dem Amte in solider Verpackung eingereicht werden; findet die Zustellung per Post statt, so muß ihr Umschlag in einer mit der Adresse des Amtes versehenen Umhüllung eingeschlossen sein.

Die Umschläge von geheimen Hinterlegungen müssen die Aufschrift „Geheim" oder „Versiegelt" tragen und thatsächlich versiegelt oder in anderer entsprechender Weise gegen unkontrolirbares Oeffnen gesichert sein. Das Amt ist befugt, diesbezügliche Mängel von sich aus zu beseitigen.

Der Inhalt der Packete soll, soweit möglich, dem Bordereau entsprechend geordnet sein.

Die Packete dürfen nicht über 10 kg wiegen und nach keiner der drei Hauptrichtungen 40 cm überschreiten; wenn es die Natur der Sache zuläßt, so soll für die Packete mit Rücksicht auf Vermeidung unverhältnißmäßiger Dicke derselben eine der folgenden Grundformen gewählt werden:

15 auf 20 oder 20 auf 30 oder 30 auf 40 cm.

Die Zahl der in einem Packet zulässigen Muster oder Modelle erfährt nur durch vorstehende Angaben über Maximalgewicht und Maximaldimensionen der Packete eine Beschränkung.

Einzelmuster oder Einzelmodelle, welche mehr als 10 kg wiegen oder deren Umschlag nach einer oder mehreren Hauptrichtungen hin 40 cm überschreitet, werden nicht oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung über Entrichtung von Magazinirungsgebühren angenommen. Hierüber entscheidet das Amt endgültig.

Art. 6. Eine und dieselbe Hinterlegung darf nicht gleichzeitig Muster und Modelle umfassen. Ebenso darf eine auf Stickereimuster bezügliche Hinterlegung keine anderen Muster und eine auf Taschenuhrenmodelle bezügliche Hinterlegung keine anderen Modelle enthalten.

Im Gesuch muß angegeben werden, ob es sich um Hinterlegung von Mustern oder von Modellen handelt; es muß deren Anzahl erwähnt werden; auch müssen die Erzeugnisse richtig bezeichnet werden, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind.

Art. 7. Die Gebühren für die Hinterlegung von Mustern und Modellen werden wie folgt festgesetzt:

1. für die erste Schutzperiode (1. bis 5. Jahr) Fr. 1 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 1 für jedes Muster oder Modell eines Packetes mit bis zu vier Mustern oder Modellen; Fr. 5 für ein Packet mit mindestens fünf Mustern oder Modellen;
2. für die zweite Schutzperiode (6. bis 10. Jahr) Fr. 3 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 3 für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Packetes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens 9 Stücke seines Inhalts anbegehrt wird; Fr. 30 für ein Packet, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 10 Stücke seines Inhalts anbegehrt wird;
3. für die dritte Schutzperiode (11. bis 15. Jahr) Fr. 6 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 6 für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Packetes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens 19 Stücke seines Inhalts anbegehrt wird; Fr. 120 für ein Packet, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 20 Stücke seines Inhalts anbegehrt wird.

Die Gebühren für die zweite und die dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben

fällig; der Hinterleger kann sie für offene Hinterlegungen auch zum Voraus bezahlen.

Der Betrag dieser wie überhaupt aller in vorliegender Vollziehungsverordnung vorgesehener Gebühren muß dem Amt per Postmandat oder persönlich in baar zugestellt werden. In jedem Falle stellt das Amt eine Empfangsbescheinigung aus.

Art. 8. Das Gesuch um Verlängerung des Schutzes einer Hinterlegung oder eines Theiles derselben ist dem Amte unter Begleit der Gebühren schriftlich einzureichen.

Dasselbe muß die amtliche Nummer der Hinterlegung und, wenn die Verlängerung nicht für den ganzen Inhalt eines Packetes anbegehrt wird, in nicht mißverständlicher Weise die Nummern der zu schützenden Muster oder Modelle in deutlicher Schrift enthalten und unzweideutig abgefaßt sein.

Das Amt ist nicht verpflichtet, ein Verlängerungsgesuch für eine nachfolgende Schutzperiode vor Ablauf der vorangehenden anzunehmen, wenn in dieser die Hinterlegung geheim ist.

Im Vertretungsfall muß das Verlängerungsgesuch vom Vertreter eingereicht werden.

Art. 9. Eine Verzichtleistung auf den Schutz einer Hinterlegung oder eines Theiles derselben innerhalb einer Schutzperiode muß dem Amt schriftlich angezeigt werden.

Die Anzeige muß die amtliche Nummer der Hinterlegung erwähnen; handelt es sich nur um den Verzicht auf einen Theil der Hinterlegung, so sind auch die Nummern der betreffenden Muster oder Modelle in deutlicher Schrift anzugeben.

Im Vertretungsfall muß die Verzichtleistung vom Vertreter mitgetheilt werden.

Art. 10. Ein Gesuch um Umwandlung einer geheimen Hinterlegung in eine offene Hinterlegung muß dem Amte in Begleit einer Gebühr von Fr. 2 schriftlich eingereicht werden, im Vertretungsfall durch den Vertreter.

Art. 11. Für alle an das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum adressirten internen Postsendungen ist vom Amte das Datum der Aufgabe auf die Post als Empfangsdatum anzusehen.

Dieses Datum wird festgestellt entweder mittelst einer geschriebenen Bescheinigung des Aufgabedatums, welche die Poststellen auf Verlangen der Aufgeber auf eingeschriebenen Postsendungen vornehmen oder mittelst des Datumstempels der Aufgabepoststelle für alle Postsendungen, welche ohne geschriebene Bescheinigung des Aufgabedatums anlangen.

Wenn aus dem Datumstempel der Aufgabepoststelle die Stunde nicht ersichtlich ist, so ist die Sendung als um 8 Uhr Abends des auf dem Stempel angegebenen Tages erfolgt anzusehen, insofern das Amt die Sendung nicht thatsächlich früher erhalten hat.

Art. 12. Ist eine Frist nach Monaten oder nach Jahren bestimmt, so endigt sie an demjenigen Tage, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, mit welchem sie zu laufen beginnt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats. Es findet keine Fristverlängerung statt aus dem Grunde, daß der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Fristen von Beanstandungen, zu deren Erlaß das Amt durch die Vollziehungsverordnung befugt wird, sowie Rekursfristen laufen stets vom ersten auf die Versendung der bezüglichen Verfügung folgenden Werktage, wobei als Tag der Versendung bis zum Beweis des Gegentheils, das Datum der Verfügung angenommen wird.

II. Aenderungen.

Art. 13. Das Recht des Hinterlegers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder theilweise an Dritte übertragbar. Auch kann es Gegenstand von Licenzertheilungen bilden, durch welche andere Personen zur Benutzung von Mustern und Modellen ermächtigt werden.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Aenderungen, welche sich auf Besitz und Genuß dieses Rechtes beziehen, nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Gesuche um Eintragung von Aenderungen im Besitz und Genuß dieses Rechtes sind dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum einzureichen. Einem solchen Gesuche muß eine die Aenderung betreffende authentische Erklärung zu bleibender Hinterlegung beigeschlossen werden. Dieses Aktenstück muß entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Hinterlegers versehen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt sein.

Die Vertretung betreffende Personaländerungen müssen dem Amte schriftlich angezeigt werden, wenn letzteres denselben Rechnung tragen soll.

Gleichzeitig mit derartigen Mittheilungen muß dem Amte pro Mittheilung und pro Hinterlegung eine Gebühr von Fr. 2 zugestellt werden.

III. Eintragung.

Art. 14. Die Entgegennahme der Hinterlegungsgesuche erfolgt, wenn die Eingaben den unter den Ziffern 1 bis 3, gegebenenfalls auch 4, 5 oder 6 des Art. 1 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Eingaben, die einzelnen Vorschriften der Art. 2 bis 7 nicht genügen, oder Muster für die Baumwolldruckerei oder für Seide- und Halbseidegewebe (soweit es nicht Jacquardgewebe sind) oder Gegenstände, beziehungsweise bildliche Darstellungen enthalten, welche keine Muster oder Modelle im Sinne des Gesetzes sind oder welche mit Bestimmungen von andern Bundesgesetzen oder von Staatsverträgen im Widerspruch stehen oder welche anstößiger Natur sind, sollen zurückgewiesen werden. Von diesen Eingaben sind diejenigen, welche der Natur der Sache nach nicht geordnet werden können, ohne Weiteres zurückzuweisen, während Diejenigen, welche eine Ordnung zulassen, erst zurückzuweisen sind, nachdem einer auf die Mängel verweisenden Beanstandung des Amtes innert gewährter angemessener Frist keine oder nur ungenügende Folge geleistet worden ist. Die Fristen zur Ordnung unregelmäßiger Eingaben dürfen nicht in den vierten Monat, vom Datum der Einreichung des Hinterlegungsgesuches an gerechnet, hinüberreichen.

Diese Bestimmungen sollen auch, in entsprechender Weise, bei der Umwandlung von geheimen Hinterlegungen in offene zur Geltung kommen. Es dürfen bei diesem Anlaß keinerlei materielle Aenderungen an den hinterlegten Gegenständen vorgenommen werden; ein Ersatz durch andere ist ebenfalls nicht statthaft.

Gesuche um Verlängerung des Schutzes müssen innert zwei Monaten nach Ende der vorgängigen Schutzperiode, den Vorschriften des Art. 8 entsprechend, eingereicht werden. Bei Beanstandungen von Hinterlegungen in Folge Entsiegelung des Umschlages aus diesem Anlaß dürfen die Regelungsfristen nicht in den vierten Monat der neuen Schutzperiode hinüberreichen.

Bei Beanstandungen von Hinterlegungen anläßlich Entsiegelung des Umschlages in Folge von in Gemäßheit des Art. 10 gestellten Gesuchen beträgt die Regelungsfrist einen Monat.

Im Falle der Zurückweisung eines Hinterlegungsgesuches verfällt die Gebühr für die erste Schutzperiode.

Gegen Zurückweisung eines Hinterlegungsgesuches oder einer Hinterlegung, sowie gegen Verweigerung der Verlängerung des Schutzes kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mittheilung der Verfügung beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 15. Als Datum der Hinterlegung gilt in der Regel Tag und Stunde der Entgegennahme des Hinterlegungsgesuches. Wenn eine zeitweilige Rücksendung der Muster oder Modelle verfügt wird, so ist das Hinterlegungsdatum auf Tag und Stunde des Rückempfanges zu verschieben.

Wenn eine die Rechtsnachfolge des Hinterlegers dokumentirende Erklärung im Zeitraum zwischen Entgegennahme des Hinterlegungsgesuches und Registrirung desselben beim Amte eintrifft, so wird dadurch eine entsprechende Verschiebung des Hinterlegungsdatums bedingt. Erklärungen dieser Art, welche dem Amte nach der Registrirung einer Hinterlegung zukommen, sind der Bezahlung einer Gebühr von Fr. 10 unterstellt. Dieselben müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum versehen, dem Aktenhefte der Hinterlegung (Art. 18) einverleibt werden. Im Register ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.

Art. 16. Die eine Hinterlegung betreffenden Einschreibungen und Publikationen erfolgen in derjenigen Sprache, in welcher das Gesuch abgefaßt ist.

Art. 17. Das Amt führt ein folgende Angaben enthaltendes Register:

1. die Ordnungsnummer der Hinterlegung;
2. das Datum der Hinterlegung (Tag und Stunde);
3. den für die verschiedenen Schutzperioden eingezahlten Gebührenbetrag, sowie das Datum der Bezahlung;
4. das Datum der Ausstellung der Hinterlegungsurkunde;
5. eventuell das Datum der ersten Hinterlegung im Ausland, beziehungsweise dasjenige der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse zu einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung;
6. das Datum der Publikation;
7. Namen und Wohnort des Hinterlegers;
8. Namen und Wohnort des allfälligen Vertreters;
9. den Gegenstand der Hinterlegung (ob Muster oder Modelle);
10. die Erzeugnisse, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind;
11. die Art der Hinterlegung (ob offen oder geheim), eventuell das Datum der Entsiegelung;
12. Verlängerungen des Schutzes;
13. nach Maßgabe des Art. 13 mitgetheilte Aenderungen;
14. rechtskräftige Urtheile über Verfall und Nichtigkeit (auf Verlangen der obsiegenden Partei);
15. die Löschung.

Die Eintragung der Nummern der hinterlegten Muster oder Modelle und der Nummern derjenigen, für welche auf den Schutz verzichtet worden ist (Art. 9) oder für welche der Schutz verlängert worden ist, ist fakultativ; findet dieselbe nicht statt, so sind die bezüglichen, dem Aktenheft der Hinterlegung (Art. 18) einverleibten Angaben gleichwohl als integrirender Bestandtheil der Registereintragungen anzusehen.

Ein alphabetisches Namensverzeichniß der Hinterleger mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Hinterlegungen wird Tag für Tag nachgeführt.

Art. 18. Für jede Hinterlegung muß ein mit deren Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden.

Art. 19. Nachdem die Eintragung einer Hinterlegung stattgefunden hat, bescheinigt das Amt mit Stempel und Unterschrift auf beiden Gesuchsexemplaren Tag und Stunde der Hinterlegung.

Eines dieser Exemplare wird dem Hinterleger oder seinem Vertreter als Hinterlegungsurkunde zugesandt, das zweite Exemplar kommt ins Aktenheft.

Als Zeugnisse für die Verlängerung des Schutzes werden den Inhabern Registerauszüge kostenfrei übermittelt.

Art. 20. Das Amt veröffentlicht zweimal monatlich die Liste der inzwischen erfolgten Hinterlegungen. Diese Veröffentlichung enthält folgende Angaben: Gegenstand und Art der Hinterlegung, Bezeichnung der Erzeugnisse, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind, Datum und Ordnungsnummer der Hinterlegung, sowie Namen und Wohnort der Hinterleger und ihrer allfälligen Vertreter.

Außerdem findet für die auf Taschenuhren bezüglichen Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen, eine bildliche Veröffentlichung nach Analogie derjenigen der Fabrik- und Handelsmarken statt.

Es werden auch alle Verlängerungen des Schutzes, die gemäß Art. 10 verlangten Entsiegelungen, die im Art. 13 erwähnten Aenderungen im Besitz und Genuß des Rechtes der Hinterleger, sowie die Löschungen veröffentlicht.

Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Inhaber von Mustern und Modellen nebst Angabe der Nummern der im Laufe des vergangenen Jahres erwirkten Hinterlegungen.

Art. 21. Wenn bei Ablauf der ersten oder der zweiten Schutzperiode kein Gesuch für Verlängerung des Schutzes vorliegt, so übermittelt das Amt dem Inhaber der betreffenden Hinterlegung, gegebenen Falles durch seinen Vertreter, eine Mahnung mit dem Bemerken, daß seine Rechte unwiderruflich erlöschen, wenn nicht innert zwei Monaten nach dem Verfalltag der Gebühr (Art. 7) diese einbezahlt wird.

Auch wenn das Amt den Erlaß einer solchen Mahnung übersehen haben sollte, oder wenn dieselbe dem Inhaber nicht oder nicht rechtzeitig zugekommen sein sollte, erlischt die Hinterlegung mangels Bezahlung der Gebühr innert obiger Frist.

Unterbleibt die Bezahlung der Gebühr, so registrirt das Amt die Erlöschung und benachrichtigt den Inhaber von derselben.

Art. 22. An versiegelte Umschläge, welche auf Grund eines Gesuches des Inhabers der betreffenden Hinterlegung oder kraft einer richterlichen Verfügung vorübergehend geöffnet werden, legt das Amt nachher wieder Siegel an. Gegenüber Dritten gelten solche Umschläge während der Dauer der Entsiegelung als versiegelt. Versiegelte Umschläge erloschener Hinterlegungen werden von Amtswegen nicht entsiegelt.

Versiegelte Umschläge, für deren ganzen oder theilweisen Inhalt der Schutz verlängert werden soll, werden erst entsiegelt, nachdem die Gebühr für die nächste Schutzperiode einbezahlt ist; Umschläge mit Mustern der Stickerei werden auch dann nicht entsiegelt. Wenn der Schutz nur für einen Theil einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag verlängert werden soll, so gilt der Umschlag für den übrigen Theil als nicht entsiegelt.

Ergiebt die Oeffnung eines versiegelten Umschlages für diejenigen Muster oder Modelle, deren Schutz verlängert werden soll, oder für einen Theil derselben Unregelmäßigkeiten, so wird nach Maßgabe des Art. 14 verfahren.

Art. 23. Der Inhaber einer Hinterlegung kann jederzeit auf den Schutz derselben verzichten (Art. 9).

Wenn der Schutz einer Hinterlegung aufgehört hat, können deren Muster oder Modelle vom Inhaber jederzeit zurückgenommen werden. Findet eine Zurücknahme nicht statt, so werden dieselben vom Amt noch drei Jahre nach Aufhören des Schutzes aufbewahrt; nachher sendet sie das Amt dem Inhaber der Hinterlegung beziehungsweise seinem Vertreter zurück; in besonderen Fällen kann das Amt mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Departements auch anderweitig darüber verfügen.

Art. 24. Jedermann kann vom Amte mündliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters und der Aktenhefte erhalten; ebenso kann in Gegenwart eines Angestellten des Amtes Einsicht von den offen hinterlegten Mustern und Modellen genommen werden. Für derartige Dienstleistungen erhebt das Amt eine Gebühr von Fr. 1 für jede halbe Stunde oder angebrochene halbe Stunde der beanspruchten Zeit.

Ebenso kann Jedermann vom Amte schriftlich Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters und der Aktenhefte erhalten. Für Registerauszüge oder für sonstige schriftliche Auskunft ist pro Hinterlegung eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Art. 25. Behörden, welche in Ausübung richterlicher Funktionen die Einsendung von Akten oder Hinterlegungen verlangen, sollen in ihrem bezüglichen Begehren die Eigenschaft, in welcher sie handeln, geltend machen und die Verantwortung für richtige Rücksendung an das Amt auf sich nehmen.

IV. Während Ausstellungen gewährter Prioritätsschutz.

Art. 26. Wenn der Urheber gewerblicher Muster oder Modelle, welche auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt sind, sich den in Art. 35 des Gesetzes vorgesehenen Prioritätsschutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum innert einer Frist von zwei Monaten, vom Datum der Zulassung der betreffenden Muster oder Modelle zur Ausstellung gerechnet, ein in einer der drei Landessprachen abgefaßtes briefliches Gesuch nebst folgenden Beilagen einreichen:

1. je ein Doppel der ausgestellten Muster oder Modelle;
2. eine offizielle, das Datum der Zulassung der Gegenstände zur Ausstellung bescheinigende Erklärung;
3. eine Gebühr von Fr. 1.

Als Zulassungsdatum gilt derjenige Tag der Ausstellung, an welchem die Gegenstände dem Publikum zum erstenmal zugänglich waren.

Auf der Quittung für den Empfang der Gebühr wird die Ordnungsnummer der Hinterlegung angegeben.

Art. 27. Die Gesuche für Prioritätsschutz werden in ein Spezialregister eingetragen und entsprechend der Reihenfolge numerirt. Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft.

Art. 28. Wer eine gemäß Art. 26 bewirkte provisorische Hinterlegung in eine definitive umwandeln will, muß unter Angabe der betreffenden Ordnungsnummer innert sechs Monaten seit dem Zulassungsdatum ein Hinterlegungsgesuch nach Maßgabe der Art. 1 u. ff. (mit Ausnahme der schon hinterlegten Muster oder Modelle) einreichen.

V. Uebergangsbestimmung.

Art. 29. Diejenigen Muster und Modelle, welche nach dem 31. Juli 1898 hinterlegt worden sind, gelangen ohne weiteres in den Genuß des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Die versiegelten Umschläge solcher Hinterlegungen, welche Modelle der Taschenuhrenindustrie enthalten, die sich nicht ausschließlich auf die De-

koration beziehen, sind von Amtes wegen zu entsiegeln.

VI. Verschiedenes.

Art. 30. Mit Bewilligung des Departements, welches dem Amt vorsteht, kann letzteres seine Beziehungen zu berufsmäßigen Vertretern, deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, in dem Sinne unterbrechen, daß es von denselben keine neuen Hinterlegungsgesuche entgegennimmt.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle für längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Vertreter ergriffene Disciplinarmaßregeln werden vom Amt unter Angabe der Motive registrirt und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 31. Das Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf Hinterlegungen von Mustern oder Modellen und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen.

Art. 32. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 33. Das Amt hält ein Cassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Cassabuch alle Monate verificiren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Muster oder Modelle, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 34. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt statistische Tabellen, betreffend die im abgelaufenen Jahre hinterlegten Muster und Modelle, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse.

Art. 35. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. August 1900 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beilage.

Hinterlegungsgesuch.
In 2 Exemplaren auszufüllen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Gewerbliche Muster und Modelle.

(Die dem Gegenstand des Gesuches fremden gedruckten Angaben des Formulars müssen durchgestrichen werden.)

D ... Unterzeichnete [1]) .... wohnhaft in [2]) .... hinterleg . beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum in Bern als Urheber / Rechtsnachfolger des Urhebers [3]) ....

zum Zwecke der Erlangung des gesetzlichen Schutzes für gewerbliche Muster und Modelle einen offenen / versiegelten Umschlag, enthaltend ...... Muster / Modell in Natura. / in Reproduktion.

Diese Muster / Modell bezieh sich auf folgende Erzeugnisse [4]) ....

Obige Muster / Modell wurde im Ausland zum ersten Mal zur Hinterlegung angemeldet in [5]) .... am ....

Obige ..... Muster / Modell steh ... in Folge seiner / ihrer Zulassung zur Ausstellung in [6]) .... am [7]) .... unter Prioritätsschutz.

........................, den .... 19 .....

[8]) ....

[1]) Name und Zuname des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers.

[2]) Vollständige Adresse des Hinterlegers.

[3]) Namensangabe des Urhebers.

[4]) Beispielsweise: Seidenbänder, Stickereien, Holzschnitzlereien, Bijouterie-Artikel, Hutgeflechte, Strümpfe (wenn diese Gegenstände in Natura oder in einer Reproduktion hinterlegt werden); jedoch nicht Hüte, wenn Hutgeflechte, oder Strümpfe, wenn Strickgarne, hinterlegt werden.

[5]) Angabe des Landes und des Datums der ersten Hinterlegung.

[6]) Ort der Ausstellung.

[7]) Datum der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung.

[8]) Unterschrift des Hinterlegers, bezw. seines Vertreters, und vollständige Adresse des letztern.

Hinterlegungsbescheinigung.

Depot Nr. ....

Hinterlegungsdatum ....
Bern, den ....

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum.
Der Direktor:
....

Bordereau umstehend.

Gewerbliche Muster und Modelle.

Verzeichniß der hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände.

(Die gedruckten Angaben, welche sich auf andere als die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände beziehen, müssen durchgestrichen werden.)

1. Ein Gesuch mit Bordereau in zwei Exemplaren.
2. Ein Umschlag mit Muster / Modell .
3. Die Summe von . Franken als Hinterlegungsgebühr für die erste Schutzperiode, dem Amte persönlich / per Postmandat zugestellt.
4. Eine authentische, die Rechte des Rechtsnachfolgers betreffende Erklärung.
5. Eine mit der Unterschrift des Hinterlegers versehene Vertretungsvollmacht.
6. .... Cliché ... für Veröffentlichung durch Buchdruck (nur für auf Taschenuhren bezügliche Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen).

Die Muster oder Modelle der vorliegenden Hinterlegung sind in den Geschäftsbüchern des Hinterlegers unter folgenden Nummern eingetragen:

Gesuch umstehend.

Statistik.

1. Frankreich.*)

Im Jahre 1898 sind niedergelegt
63 417 Fabrikmuster und
6 770 Fabrikmodelle.

Daran ist das Ausland betheiligt mit 15 901 Mustern und 545 Modellen.

Bull. off. 1900 p. 561.

2. Schweiz.**)

Im Jahre 1899 haben Hinterlegungen stattgefunden 1054 (gegen 823 in 1898). Davon entfielen auf

	1898	1899
die Schweiz . . .	788	1 022
das Deutsche Reich . .	20	19
Frankreich	6	6.

(Propr. industr. 1900 p. 105.)

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Voraussetzungen des Ausstattungsschutzes nach § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

Kann ein Ortsname vermöge der Beziehung des Ortes zu der Waare Qualitätsbezeichnung sein? Wörishofener Tormentill-Seife.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelssachen, 28. Juni 1899.

Thatbestand.

Kläger haben klagend beantragt:
zu erkennen, daß der Beklagte verpflichtet ist,

1. bei Vermeidung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Strafe von unmaßgeblich 1000 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen,
   a) die von ihm fabrizirte Seife, sowie deren Verpackung und Umhüllung mit der Bezeichnung zu versehen „Wörishofener Tormentill",
   b) in öffentlichen Bekanntmachungen sowie in seinen geschäftlichen Mittheilungen zu erklären, daß er „Wörishofener Tormentill"-Seife fabrizire,
2. den Klägern 5000 M. sammt Zinsen davon zu 5 % von der Klagzustellung an zu bezahlen,
   auch das Urtheil insoweit gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Ihren Antrag haben die Kläger begründet, wie folgt:

I. In Wörishofen, dem durch Pfarrer Kneipp und dessen Kuren weltbekannten Kurorte, habe bereits zu Lebzeiten Kneipps der Redakteur Johannes B. O. gewohnt und wohne auch jetzt noch dort.

Dieser habe im Februar 1895 eine Seife erfunden, deren hauptsächlichster Bestandtheil Tormentill sei.

Die Heilkraft der Tormentille, insbesondere bei Flechten, habe Pfarrer Kneipp speziell in seinem Kalender vom Jahre 1893 hervorgehoben.

In den Handel komme die O.'sche Seife regelmäßig mit der Bezeichnung „O.'sche Wörishofener Tormentill-Seife", die sowohl auf der Seife selbst, wie auf deren Verpackung und Umhüllung stehe.

Diese Bezeichnung für die Seife habe auch O. am 23. September 1897 unter der Nummer 26697 beim Kaiserlichen Patentamte in Berlin als Waarenzeichen eintragen lassen.

Heute noch bestehe dieser Eintrag.

II. Durch schriftlichen Vertrag vom 22. Juni 1895 habe O. der Firma C. & G. in Leipzig-Plagwitz die Fabrikation und den Vertrieb der vorgedachten Seife für Deutschland und Luxemburg mit Ausnahme von Wörishofen übertragen gehabt.

*) Vgl. Blatt 1899 S. 251.
**) Vergl. Blatt 1898 S. 207.

Die Seife sei bis zum Juli 1896 in Türkheim bei Wörishofen fabrizirt, von Wörishofen aber aus verschickt worden.

Daß die Fabrikation nicht in Wörishofen selber erfolgt sei, habe lediglich daran gelegen, daß in diesem Orte kein Seifensieder wohne.

Vom Juli 1896 an habe die Firma C. & G. die Seife in Leipzig-Plagwitz fabrizirt.

III. Im Jahre 1896 habe O. gegen die Inhaber der Firma C. & G. beim Königlichen Landgerichte L. Klage auf Rechnungslegung, sowie Zahlung seines Gewinnantheiles erhoben. Hierüber seien die Akten Hg. I. 216/00 ergangen.

Durch prozeßgerichtlichen Vergleich vom 18. Dezember 1896 sei dieser Prozeß erledigt worden.

IV. Durch diesen Vergleich sei der Vertrag vom 22. Juni 1895 aufgehoben worden und der Beklagte habe sich verpflichtet, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2500 M. bis Ende 1897 Tormentill-Seife weder zu fabriziren noch zu annonciren.

V. Durch Vertrag vom 29. September 1897 habe O. das Recht, die von ihm erfundene Seife zu fabriziren und zu verkaufen, dabei die Seife selbst und deren Verpackung und Umhüllung mit der Bezeichnung „Okič Wörishofener Tormentill-Seife" zu versehen, auf die Kläger zu den im Vertrage näher angegebenen Bedingungen übertragen und deshalb das vorgedachte Waarenzeichen auf sie umschreiben lassen.

VI. Seitdem würde die Seife von der Klägerin nach Rezepten und unter steter Beaufsichtigung und Leitung des in Wörishofen lebenden O. in Türkheim bei Wörishofen fabrizirt und von Wörishofen aus in das Ausland verschickt.

Die Seife selbst, wie deren Verpackung und Umhüllung erhalte ganz regelmäßig den Ausdruck „Okič's Wörishofener Tormentill-Seife", auch im geschäftlichen Verkehre, in den Zeitungsannoncen, Briefen und Rechnungen werde die Seife von den Klägern wie vorstehend bezeichnet.

VII. Seit längerer Zeit und auch noch gegenwärtig fabrizire Beklagte Seife in L., die in Form, Größe und Farbe genau der klägerischen Seife gleiche, auch nach Buchstaben und Prägung dieselbe Einpressung aufweise, wie die Seife der Kläger. Nur der Name „O." sei weggelassen. Verpackung und Umhüllung trage die Aufschrift „Apotheker C.' Wörishofener Tormentill-Seife", so werde die Seife auch in öffentlichen Bekanntmachungen und im geschäftlichen Verkehre bezeichnet.

VIII. Hierdurch verstoße der Beklagte gegen die Gesetze

a) über den Schutz der Waarenbezeichnungen (§§ 14, 15 und 20),
b) über den unlauteren Wettbewerb (§§ 1 und 8).

1. Die Worte „Wörishofener Tormentill-Seife" seien ein wesentlicher Bestandtheil des den Klägern geschützten Waarenzeichens. Daß Beklagter auf Verpackung und in Annoncen die Seife als „Apotheker C." und nicht „Okič's" Wörishofener Tormentill-Seife bezeichne, sei eine unwesentliche Abweichung vom Waarenzeichen der Kläger, die die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre nicht ausschließe.

Diese Verwechselung sei vom Beklagten auch beabsichtigt, es ergebe sich dies ohne Weiteres aus der Uebereinstimmung der Seifen in Größe und Form.

2. Der Ausdruck „Wörishofener Tormentill-Seife" sei im Publikum, insbesondere in Süddeutschland und den katholischen Theilen Norddeutschlands, zur besonderen Bezeichnung der früher von O., gegenwärtig von den Klägern fabrizirten und vertriebenen Seife geworden.

Insbesondere mit dem Worte „Wörishofen" verbinde das Publikum die Auffassung, daß die Fabrikate unter Leitung oder Beaufsichtigung des O. bezw. des Pfarrer Kneipp oder nach dessen Tode doch wenigstens seiner Anhänger hergestellt werden, es kaufe solche Waare lediglich, weil es glaube, daß sie den Kneippschen Lehren entspreche.

3. Die beklagtische Seife enthalte nun Tormentille überhaupt nicht, jedenfalls keine Wörishofener, sie werde in L.-Pl. hergestellt, ohne daß Beklagter seit dem prozeßgerichtlichen Vergleiche vom 18. Dezember 1896 mit O. oder einer sonst in Wörishofen lebenden Person in Verbindung stehe, ihre Fabrikation werde von Anhängern der Kneippschen Lebensregeln nicht geleitet oder beeinflußt.

Gegenüber der klägerischen Seife sei die beklagtische Seife ein minderwerthiges Produkt, sie sei leichter, auch im Fett- und Compositionsverhältniß weiche sie ab.

IX. Wiederholt hätten die Kläger den Beklagten aufgefordert, sich der Bezeichnung und Anpreisung seiner Seife und deren Verpackung und Umhüllung mit „Wörishofener Tormentille" zu enthalten, jedoch vergeblich.

Der den Klägern bisher erwachsene Schaden betrage wenigstens 5000 M.

Beklagter hat beantragt, die Klage abzuweisen . . . .

Zur Fabrikation von Tormentill-Seife und deren Verkauf als Wörishofener Tormentill-Seife sei er berechtigt.

O. sei nur das Wort „Okič" geschützt.

Diesen Standpunkt habe O. selber in dem früheren, schon erwähnten Prozesse vertreten, wo dieser nur beantragt gehabt habe, der Beklagten zu verbieten, fernerhin auf ihren Verpackungen und Umhüllungen der von ihr in den Handel gebrachten Tormentill-Seife, sowie auf dieser selbst das Wort „Okič" mitanzuwenden.

Die Worte Tormentill-Seife und Wörishofen seien überhaupt nicht schutzfähig.

Seine Seife enthalte thatsächlich Tormentille und zwar vornehmlich aus der Wörishofener Gegend.

Hergestellt werde die Seife nach der von O. seiner Zeit erhaltenen Anweisung in verbesserter Qualität mit Hülfe des Apothekers C. in Leipzig als Sachverständigen.

Die auf die Höhe des angeblichen Schadens bezüglichen Behauptungen würden bestritten.

Die Kläger haben wiederum die beklagtischen Ausführungen, soweit sie den ihrigen widersprechen, bestritten.

Sie haben noch angeführt, daß wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz für Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auf ihren Antrag eine Untersuchung gegen den Beklagten bei der Staatsanwaltschaft Leipzig anhängig gewesen sei, das Verfahren sei jedoch eingestellt worden.

Die die Einstellung des Strafverfahrens billigenden Beschlüsse der Oberstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Dresden und des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. November 1898 und 19. Januar 1899 sind — ersterer von den Klägern, letzterer von dem Beklagten — zu den Akten überreicht worden.

Gründe.

..... Kläger stützen ihren Anspruch auf das Gesetz vom 12. Mai 1894 und behaupten zunächst, daß Beklagter einer Verletzung des O.'schen Waarenzeichens sich schuldig gemacht habe im Sinne des § 14 des genannten Gesetzes.

Daß diese Meinung irrig ist, ist bereits anläßlich der von der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen den Beklagten wegen Vergehen gegen das Gesetz vom 12. Mai 1894 eingeleiteten Untersuchung ausgeführt worden, und es genügt in der Hauptsache, auf die Gründe der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht und des Oberlandesgerichts Dresden hinzuweisen.

Auch das Prozeßgericht sieht in den Worten „Wörishofen" und „Tormentille" nach § 4 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes nicht eintragsfähige Wortzeichen, die dadurch, daß sie mit dem eintragsfähigen Worte „Okič" und einer Ringumrandung zusammen als Kombinationszeichen in der Zeichenrolle eingetragen stehen, für sich allein nicht geschützt worden sind.

Einer Verwerthung der Worte „Wörishofener Tormentill-Seife" im geschäftlichen Verkehre durch den Beklagten steht daher nichts im Wege, vorausgesetzt, daß hierdurch die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre mit dem Okič'schen Waarenzeichen nicht entsteht (§ 20 des Gesetzes).

Nach Sachlage erscheint aber eine solche Verwechselung ausgeschlossen. Den Namen „Okič" hat Beklagter durch „Apotheker C'." ersetzt, die Ringumrandung ist weggelassen, die Worte „Wörishofener Tormentill-Seife" erscheinen beim Beklagten auf Verpackung und Umhüllung und in seinen Prospekten in vollständig anderer Schrift und Anordnung wie bei den Klägern, kurz, das Gesammtbild ist derart verändert, daß von einer auch nur entfernten Aehnlichkeit der beklagtischen Bezeichnung mit dem O.'schen Zeichen bis auf den Gleichklang der Worte „Wörishofener Tormentill-Seife" nicht die Rede sein kann.

Dieser Gleichklang genügt aber nicht, um die Gefahr einer Verwechselung zu begründen. Andernfalls wäre ein jedes nach § 4 Abs. 1 nicht eintragsfähige Wort, sobald es nur als Bestandtheil eines Kombinationszeichens Aufnahme in die Zeichenrolle gefunden hat, in vielen Fällen dem weiteren Gebrauche durch Dritte entzogen. Diese Konsequenz ist aber mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Was freilich die Einpressung auf der Seife selbst betrifft, so unterscheidet sich die beklagtische von der klägerischen nur durch Weglassung des Wortes „Okič", im Uebrigen gleichen sich die Einpressungen vollständig. Allein ins Gewicht kann dieser Umstand um deswillen nicht fallen, weil das kaufende Publikum die Seife ohne Umhüllung nicht kauft, also die Gelegenheit einer Verwechselung der beiden Fabrikate beim Kaufe in Folge der sich stark ähnelnden Einpressungen auf der Seife gar nicht gegeben ist.

Offen bleibt aber noch die Frage, ob der durch § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegebene Schutz der Ausstattung vom Beklagten verletzt worden ist.

Theile der Ausstattung sind vorliegenden Falles Verpackung, Umhüllung, Form und Farbe der Seife, ferner gehört zur Ausstattung auch das für die Seife gewählte Waarenzeichen.

Es fragt sich nun, ob die von den Klägern gebrauchte Ausstattung im Ganzen oder doch wenigstens in einzelnen ihrer Theile innerhalb betheiligter Verkehrskreise als besonderes Kennzeichen der klägerischen Waare gilt, und ob die vom Beklagten gewählte Ausstattung der klägerischen in wesentlichen Punkten gleicht, so daß die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.

Bei Beantwortung dieser Fragen wird davon auszugehen sein, daß eine Ausstattung sich nicht innerhalb weniger Jahre als besonderes Kennzeichen eines bestimmten Gewerbetreibenden einbürgert, zumal wenn der mit der Ausstattung versehene Artikel neu erfunden ist und einen Kundenkreis sich erst erobern muß. Die Tormentill-Seife ist nun, wie unbestritten ist, erst 1895 von O. erfunden, die Kläger fabriziren sie erst seit Herbst 1897.

Unter diesen Umständen erscheint die Behauptung der Kläger, daß ihre Ausstattung, speziell die Bezeichnung „Wörishofener Tormentill-Seife", zu einem besonderen Kennzeichen gerade ihrer Seife im Publikum geworden sei, von Haus aus sehr unwahrscheinlich.

Sie wird aber auch direkt widerlegt durch das Zeugniß des Sachverständigen Dr P., der gerade in den von den Klägern als hauptsächlichstes Absatzgebiet ihrer Fabrikate angesprochenen Theilen Deutschlands, nämlich in Süddeutschland und den katholischen Theilen Norddeutschlands, viele Seifenartikel verkauft, jedoch niemals eine Bestellung auf Wörishofener Tormentill-Seife erhalten, ja selber dieses Fabrikat überhaupt bisher gar nicht gekannt hat.

Dazu kommt, daß die Verpackung und Umhüllung der beklagtischen Seife grundverschieden ist von der klägerischen. Die Kläger verpacken die Seife in Pappkartons und hüllen die Seife in weißes Pergamentpapier ein, Beklagter umwickelt die einzelnen Seifenstücke mit einem auf gelbes Papier gedruckten Prospekte und verpackt sie alsdann in eine gelbe, rechteckig geformte Papierhülse.

Form und Farbe der Seife kann von der Klägerin schon um deswillen nicht als besonderes Kennzeichen angesprochen werden, da nach dem Urtheile des Sachverständigen Form und Farbe der klägerischen Seife für Seifen vielfach gebräuchlich sind.

Aus alledem hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß weder die klägerische Ausstattung

innerhalb bestimmter Verkehrskreise als besonderes Kennzeichen der klägerischen Waare gilt, noch auch die beklagtische Ausstattung geeignet ist, als Nachbildung der klägerischen angesehen zu werden.

Damit entfällt aber die Anwendung des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, weil es an den erforderlichen objektiven Voraussetzungen gebricht. . . .

... Endlich mangelt es auch an den objektiven Voraussetzungen der §§ 1 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896.... (Wird weiter ausgeführt.)

D. IV. 160/99 Nr 13.

II. Oberlandesgericht Dresden, 13. März 1900.

Entscheidungsgründe.

Das am 23. September 1897 für J. B. D. zu Wörishofen in der Zeichenrolle des Patentamts zu Berlin unter Nr 26 697 eingetragene Waarenzeichen besteht aus einer doppelten elliptischen Umrahmung, die aus einer geschlossenen Linie und äußerlich daneben gestellten Punkten gebildet ist und die Worte:

Okič's
Woerishofener
Tormentill-
Seife

in der hier wiedergegebenen Anordnung enthält. Als Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ist laut der Eintragsbescheinigung „Fabrikation und Vertrieb von Seifen", als Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist, sind „Seifen" bezeichnet.

Das Zeichen ist ausweislich des der Eintragsbescheinigung angefügten Nachtrags im Dezember 1897 auf die Kläger umgeschrieben worden. Diese benutzen es thatsächlich, indem sie es den Pappschachteln und den Papierhüllen, in denen sie die von ihnen vertriebene Seife in den Handel bringen, sowie den beigelegten Reklamezetteln aufdrucken lassen, während auf den Seifenstücken selbst die Umrandung und der Buchstabe s nach Okič' weggelassen und nur die Worte „Okič' Woerishofener Tormentill-Seife" in der obigen Anordnung angebracht sind. Am Schlusse der Reklamezettel befindet sich die Bemerkung: „Centralversand für ganz Deutschland und Luxemburg: J. B., München, Ecke der Schiller- und Schwanthalerstraße Nr 22, Eingang Schillerstraße".

Der Beklagte fabrizirt und vertreibt unstreitig ebenfalls eine Seife, auf deren Stücken die Worte „Woerishofener Tormentill-Seife" in derselben Anordnung und nahezu derselben Buchstabengröße angebracht sind, wie auf den Stücken der Kläger. Dagegen sind auf den Umhüllungen der einzelnen Stücke den angegebenen Worten die Worte „Apotheker C." und auf den beigelegten Reklamezetteln die Worte „Apotheker Theodor C." vorgesetzt, auch die Firma des Beklagten mit dem Beisatz L.-Pl. angegeben. Die Umhüllungen unterscheiden sich überdies durch die Form und Farbe des mehr kartenähnlichen Papiers, durch die Anordnung des Druckes und durch das auf den Schmalseiten angebrachte Waarenzeichen Nr 11 776, das auch in einer weniger deutlichen Einprägung auf der Rückseite der Seifenstücke zu finden ist, von denen der Kläger. Die vom Beklagten behauptete Einprägung eines Löwen findet sich nicht auf den Seifenstücken.

Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die sonstigen Beweisergebnisse erscheinen die Klageanträge nicht gerechtfertigt.

Zunächst befindet sich auf den vom Beklagten in den Handel gebrachten Seifenstücken und deren Umhüllungen die Bezeichnung „Wörishofener Tormentill" nicht für sich allein, sondern es ist in unmittelbarem Anschlusse mittelst Bindestrichs das Wort „Seife" angefügt. Damit ist der Wortstamm „Tormentill" — vollständig heißt das Wort „Tormentille" („tormentilla") — in dieselbe unmittelbare Beziehung zu „Seife" gebracht, wie wenn beide Worte in eines zusammengezogen „Tormentillseife" geschrieben würden. In Folge dessen kann sprachlich das Wort „Wörishofener" nicht auf „Tormentill" —, sondern nur auf „Seife", bezw. „Tormentill-Seife" bezogen werden: es handelt sich laut der Bezeichnung um eine Tormentillseife, die durch das Wort „Wörishofener" näher bestimmt wird. Das Wort „Wörishofener" allein auf „Tormentill" zu beziehen und demgemäß unter „Wörishofener Tormentill-Seife" etwa eine mit Wörishofener Tormentille gefertigte Seife zu verstehen, wäre ebenso sprachwidrig, wie wenn man in den Bezeichnungen „Prager Handschuhe", „Thüringer Blutwurst", „Holsteiner Tafelbutter" hinweise auf Prager Hände, Thüringer Blut oder Holsteiner Tafeln suchen wollte.

Die vom Beklagten benutzte Bezeichnung Tormentillseife ist somit eine reine Beschaffenheitsbezeichnung, die auch keine thatsächliche Unwahrheit enthält, weil bei Herstellung der damit bezeichneten Seife nach der glaubhaften Aussage des Zeugen C. wirklich Tormentille verwendet wird. Ob die Tormentille aber aus Wörishofen oder aus der dortigen Gegend oder sonstwoher bezogen wird, ist nach der obigen Darlegung einflußlos. Keinesfalls kann von den Klägern, sei es als Gewerbtreibenden, die Waaren gleicher Art herstellen, wie der Beklagte, sei es auf Grund des Schutzes, der ihrem Waarenzeichen Nr 26 697 als Klanglaut und der Bedeutung nach zukommt, dem Beklagten verwehrt werden, seine Seife wahrheitsgemäß als „Tormentillseife" oder „Tormentill-Seife" zu bezeichnen. Waarenbezeichnungsgesetz § 13. Wettbewerbsgesetz § 1.

Darnach fragt es sich nur noch, ob der Beklagte gehindert werden kann, die von ihm in den Handel gebrachte Tormentillseife „Wörishofener" zu benennen. Dabei darf das Wort „Wörishofener", das unverkennbar eine Herkunftsbezeichnung enthalten kann, nicht losgelöst von der Waare beurtheilt werden, die damit bezeichnet wird.

Blatt für Patentwesen u. s. w. 1898 S. 92.

Der Beklagte bezeichnet damit eine Seife, und zwar Tormentillseife. Die Berühmtheit des Ortes Wörishofen beruht aber offenkundig ausschließlich darauf, daß dort der Prälat Kneipp bis vor wenig Jahren lebte und seine Kuren ins Werk setzte, die eine volksthümliche Heilweise und Körperpflege bezwecken und noch jetzt in Wörishofen mit den dort von Kneipp getroffenen Einrichtungen unternommen werden, wogegen der

Ort weder als Handelsplatz, noch als Fabrikationsort bekannt ist, insbesondere auch nicht, soweit Toilettenseifen, d. h. Seifen, die zur Reinigung des menschlichen Körpers gebraucht werden, in Frage kommen. Zu den Toilettenseifen gehört die Tormentillseife des Beklagten nach den beigelegten Reklamezetteln (ebenso die der Kläger), sie ist daher ein zur Körperpflege bestimmtes Mittel. Die Wurzel der Tormentille ist aber von Alters her als volksthümliches Haus- und Heilmittel bekannt, und zwar wegen ihres Gerbstoffgehaltes. Deshalb erweckt die Bezeichnung „Wörishofener Tormentill-Seife“ im Kreise der Konsumenten unwillkürlich die Vorstellung, daß die so benannte Seife den Kneippschen Lehren über die Körperpflege entspreche. Das ist in der That der Fall. Denn nach den Angaben beider Parteien hat insbesondere Kneipp die Wurzel der Tormentille als Heilmittel empfohlen und gerade diese Empfehlung hat annehmbar einem seiner Anhänger, O., den Anstoß zur Herstellung einer Seife gegeben, wobei Tormentille verwendet wird. Unter diesen Umständen erscheint es nicht sowohl als eine Ortsangabe, sondern ebenfalls als eine, und zwar zutreffende Beschaffenheits- und zugleich Bestimmungsbezeichnung, wenn der Beklagte der von ihm hergestellten Tormentillseife den Beinamen „Wörishofener“ giebt. Er deutet dadurch in einer, dem unbefangenen Konsumenten verständlichen Weise darauf hin, daß einer ihrer Bestandtheile zu den von Kneipp empfohlenen Mitteln gehöre (Beschaffenheit) und daß sie zur Körperpflege oder Heilweise in Kneipps Sinn anwendbar ist (Bestimmung). Dies genügt, um eine Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe im Sinne von § 13, bezw. § 4 Nr 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen darin zu erblicken. Daß die betreffende Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare dadurch völlig dargelegt und nach jeder Richtung erschöpfend bezeichnet werde, ist nicht erforderlich.

Blatt für Patentwesen u. s. w. 1894/95 S. 305, 306; 1896 S. 310, Schmid, Waarenzeichenrecht S. 27, 29.

Ebensowenig steht dieser Auffassung der Umstand entgegen, daß der Beisatz „Wörishofener“ nach dem Wohnorte einer Persönlichkeit (Kneipp) gewählt ist. Denn die letztere steht zur Gesundheitspflege in der dargelegten allgemein bekannten Beziehung; in Folge dessen ist sowohl ihr Eigenname in Gemeingebrauch gekommen,

Blatt für Patentwesen u. s. w. 1896 S. 66, 309; 1897 S. 263,

als auch der Name ihres Wohnortes zu entsprechender Berühmtheit gelangt, diese aber wird dadurch, daß der Name „Wörishofen“ bisher gerade für Toilettenseifen noch nicht gebraucht worden ist, in ihrer allgemeinen Bedeutung nicht beeinträchtigt. Schließlich ist es einflußlos, ob auch O. — wie allerdings nach dem eigenen Vorbringen der Kläger beanzeigt ist — eine Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe bezweckte, als er die Worte „Wörishofener Tormentill-Seife“ in das erwähnte Waarenzeichen aufnahm; denn für die Zulässigkeit des Gebrauchs dieser Worte auf der Seite des Beklagten reicht es — unbeschadet der Frage nach dem Schutze der bildlichen Darstellung — hin, daß sie an sich nach den Umständen des Falles für den Kreis der Konsumenten als Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe erkennbar sind.

Blatt für Patentwesen u. s. w. 1894/95 S. 308, 310; 1896 S. 14, 185, 290.

Mit Rücksicht auf die dargelegte Bedeutung der vom Beklagten zur Benennung seiner Seife benutzten, auch im Zeichen Nr 26 697 vorkommenden Worte bedarf es der Prüfung der Gefahr einer Verwechselung (Waarenbezeichnungsges. § 20) mit diesem Zeichen nicht, soweit es als Klanglaut geschützt ist (§ 13 des Ges.).

Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, zu § 13 Anm. 1,

Kent, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, § 852.

Daß das Zeichen der Kläger als Bildzeichen habe geschützt werden sollen, läßt sich nach Lage der Sache überhaupt nicht annehmen. Weder die einzelnen Theile, insbesondere die Umrahmung und die Gruppirung der Schrift, noch der Gesammteindruck bieten gegenüber dem allgemein Gebräuchlichen eine charakteristische Besonderheit. Aber auch wenn man in dieser Hinsicht anderer Ansicht sein und davon ausgehen wollte, daß das Zeichen Nr 26 697 auch seiner bildlichen Darstellung nach geschützt sei, würde nicht zu einer Verurtheilung des Beklagten nach den Klageanträgen gelangt werden können.... (Folgen weitere Ausführungen.)

Soweit das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Betracht kommt, ergiebt sich ohne Weiteres aus den obigen Ausführungen, daß das Wort „Wörrishofener“ keine Ortsangabe im eigentlichen Sinne, sondern einen gerechtfertigten Hinweis auf die Lehren des in Wörishofen bekannt gewordenen Prälaten Kneipp enthält. Die damit bewirkte Bezeichnung der Waare des Beklagten kann deshalb nicht als unwahre Angabe thatsächlicher Art angesehen werden. Ebensowenig ist sie geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, wie schon im angefochtenen Urtheil zutreffend ausgeführt ist.

Hg I. 360/98 Nr. 33.

Landgericht Hamburg, VI. Kammer für Handelssachen, 10. Oktober 1899.

Voraussetzungen der Klage auf Unterlassung der Benutzung eines Waarenzeichens.

Diese Klage steht dem Zeicheninhaber gegen Denjenigen nicht zu, welcher durch Beauftragte des Zeicheninhabers zur Anbringung des Zeichens auf der Waare angestiftet worden ist.

Gründe:

Laut Klageschrift ist lediglich geklagt auf Ertheilung eines Verbotes künftiger Bezeichnung von Waaren mit dem Worte „Blitzoel“. Es ist also keine Entschädigungsklage, sondern lediglich die sogenannte negatorische Klage angestrengt. Richtig ist an sich die Ausführung des klägerischen

Vertreters, daß für diese negatorische Klage nichts auf den guten oder bösen Glauben des Beklagten ankommt, andererseits aber hat die negatorische Klage zur Voraussetzung, daß ein rechtswidriger Eingriff in das Schutzrecht des Klägers vorliege, und setzt ferner die negatorische Klage praesente Störungen des klägerischen Rechtes voraus (siehe hierüber Seligsohn S. 122, Abs. 4), weshalb etwaige vereinzelt gebliebene, der Vergangenheit angehörende Fälle einer Rechtsverletzung zwar eine Schadensersatzklage, nicht aber eine an sich zwecklose Klage auf Verbietung künftiger möglicher Rechtsverletzungen rechtfertigen würden. Bis jetzt ist nun durch die Beweisaufnahme nichts Weiteres konstatirt, als daß zwei Male je ein Abgesandter der Klägerin, nämlich zuerst der Zeuge H. und sodann der Zeuge B, in dem beklagtischen Lokale Blitzoel verlangt und gebeten haben, die zur Einfüllung benutzten Bierflaschen mit einer Etiquette mit der Aufschrift „Blitzoel" zu versehen. Der erste vom Zeugen H. bekundete Vorgang scheidet nun überall aus der Erörterung aus, da nach der eigenen Angabe H.'s feststeht, daß man in dem Lokale des Beklagten trotz des Ersuchens des H. die Etiquette nicht mit dem Worte „Blitzoel", sondern mit einer anderen Bezeichnung versehen hat. Der einzige hiernach zur Erörterung verbleibende zweite Fall ist aber auch dann, wenn lediglich die Angabe der Klägerin bezw. das Zeugniß des Zeugen B. zu Grunde gelegt werden, nicht geeignet, die angestellte negatorische Klage zu stützen. Zunächst handelt es sich nur um einen einzigen der Vergangenheit angehörenden Fall, ohne daß irgend welche Thatsachen geltend gemacht wären, welche den Schluß rechtfertigten, daß der Beklagte die Absicht hege oder je gehegt habe, gewerbsmäßig die von ihm gehandelten Oele mit der Bezeichnung „Blitzoel" zu versehen, indem vielmehr die Bekundung H.'s, daß man in dem von ihm bezeugten Falle trotz seines Ersuchens eine andere Bezeichnung auf die Etiquette gesetzt hätte, auf das Gegentheil schließen läßt. Sodann aber fehlt das Moment der Rechtswidrigkeit. Der Klägerin ist gewiß an sich nicht vorzuwerfen, daß sie durch Angestellte auskundschaften läßt, wer etwa ihr Zeichenrecht verletzt. Aber unmöglich kann sie lediglich solche Handlungen, zu denen sie selber durch ihre eigenen Angestellten Dritte veranlaßt oder verleiten läßt, hinterher ihrerseits als rechtswidrige Verletzung ihres Zeichenrechtes behandeln. Denn was auf eigene Veranlassung der Klägerin, also mit deren Willen geschieht, kann logischer Weise nie als eine gegen die Klägerin verübte Rechtswidrigkeit behandelt werden. Daß aber die Aufschrift des Wortes „Blitzoel" auf der Etiquette der asservirten Flasche nur in Folge des Verlangens des eigenen klägerischen Angestellten B. erfolgt ist, steht auch nach B.'s eigener Angabe fest.

H. VI 149/99.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 19. Dezember 1899.

Ein Verein mit juristischer Persönlichkeit, dem nach seinen Statuten die Förderung und Vertretung gemeinsamer gewerblicher Interessen seiner Mitglieder obliegt, kann gegen Dritte auf Unterlassung falscher Herkunftsangaben in Etiketten klagen. Diese Klage kann jedoch nur auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes, nicht aber auf § 16 des Waarenzeichengesetzes gestützt werden.

„Münchener Bier" als Herkunftsangabe und als Gattungsname.

Thatbestand.

Der Beklagte exportirt aus der A.-Brauerei in Berlin stammende Biere in Flaschen nach überseeischen Ländern. Er benutzt zur Bezeichnung der Flaschen zwei verschiedene Etiketten, die eine (Anlage 2) enthält, außer der Gestalt eines Heiligen mit dem Beidrucke Marca S. Pedro, die Worte: „Versandt Bier des Sanct Peter Bräu, Feinstes Münchener Versandt-Bier, in der Brauerei auf Flaschen gefüllt", die andere (Anlage 3) figürliche Darstellungen und die Worte: „Münchener Export-Bier Henry B. S.", auf einem Fasse steht das Wort: Bockbier, und unter der Marke: „Registrirt am 8. April 1896 unter Nr 15 403."

Der klagende Verein, welcher nach seinen Satzungen juristische Persönlichkeit besitzt und die Förderung und Vertretung gemeinsamer gewerblicher Interessen bezweckt, behauptet, daß der Beklagte durch Verwendung dieser Etiketten, worin er seine nicht aus München stammenden Biere als Münchener Bier bezeichne, gegen § 16 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 und gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 verstoße. Er hat daher Klage erhoben und beantragt: 1. dem Beklagten bei Strafe zu untersagen, die Etikette Anlage 2 zu benutzen, jedenfalls für solche Biere, weche nicht aus München stammen, 2. demselben bei Strafe zu untersagen, die Etikette Anlage 3 mit der Bezeichnung Münchener Exportbier für nicht aus München stammende Biere zu benutzen, 3. festzustellen, daß Beklagter nicht befugt sei, nicht aus München stammende Biere unter der Bezeichnung Münchner Bier in den Handel zu bringen, jedenfalls nicht ohne genaue Bezeichnung der wirklichen Provenienz.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt, daß dieselbe auf die bezogenen Gesetze gestützt werden könne, und führte aus: § 16 des Waarenzeichengesetzes gewähre keine Verbotsklage, der klagende Verein sei jedenfalls zur Klage aus diesem Gesetze nicht legitimirt, ein Verstoß gegen § 16 liege nicht vor; denn die Bezeichnung Münchener Bier sei nur eine Gattungs-, keine Herkunftsbezeichnung. Für die Klage aus § 1 des Wettbewerbgesetzes müsse der Kläger zunächst seine Prozeßfähigkeit darthun, dieses Gesetz finde auf geographische Ursprungsbezeichnungen keine Anwendung, eventuell treffe auch hier zu, daß mit Münchener Bier nur eine bestimmte Bierart bezeichnet werde, ohne Rücksicht auf die Herkunft. Die Worte Sanct Peter Bräu stellten sein eingetragenes Waarenzeichen Nr 20 694 dar, und daß das Bier in der Brauerei auf Flaschen gezogen sei, entspreche der Wahrheit. Bezüglich des Antrages unter 3 bezweifele er auch die Zulässigkeit der Feststellungsklage.

Das Landgericht in Hamburg hat durch Urtheil vom 13. Mai 1898 auf Grund von

§ 1 des Wettbewerbgesetzes dem Beklagten bei Geldstrafe verboten, Etiketten wie Anlage 2 zur Bezeichnung von Bieren zu verwenden, welche nicht in München hergestellt sind, im Uebrigen die Klage abgewiesen, weil die Benennung Münchener Bier nach Handelsgebrauch nur eine Beschaffenheitsangabe sei. Die Prozeßkosten wurden jeder Partei zur Hälfte auferlegt.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Berufung, der Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger beantragte, sämmtliche Klageanträge zuzusprechen und die Anschlußberufung zurückzuweisen, der Beklagte dagegen die Zurückweisung der Berufung und die Abweisung des vom Landgericht zugesprochenen Klageantrages.

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat durch Urtheil vom 18. November 1898 Berufung und Anschlußberufung als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz sind beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Die Gründe führen aus: Wenn auch § 16 des Waarenzeichengesetzes nur eine von Amtswegen anzustellende Strafklage vorsehe, so ergebe sich hieraus doch die Zulässigkeit einer Civilklage auf Untersagung. Denn nach dem hier in Betracht kommenden Gemeinen Rechte sei derjenige, welcher eine widerrechtliche That verübt habe, dem hierdurch Geschädigten gegenüber schadensersatzpflichtig und damit auch verpflichtet, die schadenbringende Handlung zu unterlassen. Berechtigt zu dieser Klage sei der Verletzte, derjenige, dessen redlicher Gewerbebetrieb durch die in § 16 verbotene Handlung gestört werde. Das sei bei dem klagenden Verein der Fall. Denn es sei notorisch, daß die Besitzer der in München befindlichen Bierbrauereien, welche mit Recht ihre Biere Münchener Bier nannten, dasselbe nach allen überseeischen Ländern exportirten, mit welchen der Deutsche Exporthandel in Verbindung stehe, also auch nach dem Absatzgebiete des Beklagten. Jeder derselben sei also als durch das Verhalten des Beklagten geschädigt anzusehen, auch wenn er nicht einen direkten Schaden nachweisen könne. Allerdings sei der klagende Verein als juristische Persönlichkeit nicht identisch mit seinen Mitgliedern, allein da er kraft seiner staatlich genehmigten Satzungen aus eigenem Rechte befugt sei, die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu den seinen zu machen und zu vertreten, und dieses den Zweck und Inhalt seiner rechtlichen Existenz bilde, und es sich thatsächlich um die Wahrung solcher Interessen handele, sei die Legitimation zur Klage gegeben. Es stehe ferner fest, daß der Beklagte die Umhüllung seiner Biere nämlich die Flaschen, mit dem Namen eines Ortes (Münchener Bier) versehen, in den Verkehr gebracht habe. Für die Entscheidung der Frage, ob er dieses nach Abs. 2 des § 16 thun dürfe, obwohl seine Biere nicht aus München stammten, sei der Handelsgebrauch maßgebend, welcher sich im Kreise der Hamburger, am Exporte direkt betheiligten Produzenten und Exporteure, sowie der überseeischen Importeure, Zwischenhändler und regelmäßiger Konsumenten bezüglich des zur überseeischen Ausfuhr kommenden Bieres gebildet habe. Nach dem Gutachten der betreffenden Handelskammern sei nicht zweifelhaft, daß in diesen Kreisen die Bezeichnung Münchener Bier vollständig Gattungsname geworden sei, bei der engen Geschäftsverbindung sei dieses auch für die Importeure, Zwischenhändler und regelmäßigen Abnehmer in den überseeischen Ländern anzunehmen. Diese Bezeichnung allein würde also von dem Beklagten nicht fälschlich und zum Zwecke der Täuschung gebraucht sein. Die Etikette Anlage 3 enthalte auch weiter Nichts, was darauf schließen lassen könnte, daß der Ausdruck Münchener Bier nicht lediglich als Gattungsbezeichnung gebraucht wäre und verstanden würde, namentlich sei in dieser Hinsicht nichts aus der Beifügung des Namens des Beklagten und der Bemerkung „Registrirt" u. s. w. zu entnehmen, da die eingetragene Marke das Wort München nicht enthalte, übrigens auch in den in Betracht kommenden Kreisen dieses Wort nur Gattungsname sei. Anders liege die Sache bei Etikette Anlage 2. Denn bei deren Inhalt müsse angenommen werden, daß es dem Beklagten nur darum zu thun gewesen sei, den Glauben zu erwecken, daß es sich um echtes Münchener Bier handele, und daß es auch von dem in Betracht kommenden Publikum so verstanden werde, hier liege also eine Herkunftsbezeichnung vor, und habe der Beklagte damit bezweckt, über die Beschaffenheit und den Verkehrswerth des Bieres einen Irrthum zu erregen, und sei die Täuschungsmöglichkeit bei den Abnehmern und Konsumenten anzunehmen.

Zu demselben Resultate gelange man, wenn man den bezogenen § 16 nicht für anwendbar erachte und die Sache vom Gesichtspunkte des § 1 des Wettbewerbgesetzes aus betrachte. Da die mit den Etiketten versehenen Biersendungen von vorn herein hauptsächlich dazu bestimmt seien, Einzelverkäufer mit offenen Läden, Gasthäuser und Klubs zu versorgen, und in den Schaufenstern der Läden ausgestellt und in Wirthschaften sowie in den zahlreichen Klubs verabreicht, allgemein und öffentlich kenntliche Mittheilungen über den Inhalt der Flaschen enthielten, seien die Etiketten als für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mittheilungen anzusehen. Auch die Ursprungsangabe geographischen Inhalts falle unter § 1, wenn sie geschäftliche Verhältnisse betreffe und nicht unter Abs. 3 des Gesetzes falle. In letzterer Beziehung komme das bereits zu § 16 des Waarenzeichengesetzes Ausgeführte in Betracht, daher können die Etiketten Anlage 3 und die bloße Bezeichnung Münchener Bier nicht unter das Verbot des § 1 gebracht werden. Anders verhalte es sich, wie bereits ausgeführt, mit der Etikette Anlage 2, in derselben sei Münchener Versandtbier als Herkunftsbezeichnung gebraucht, das sei eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse und unterliege somit dem Verbote des bezogenen § 1. Hiernach sei die landgerichtliche Entscheidung, die unter Berücksichtigung der Urtheilsgründe auch genügend bestimmt erscheine, gerechtfertigt.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, nach seinem Be-

rufungsantrage zu erkennen, der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung sowohl aus § 16 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 als auch aus § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 begründet. Wenn auch in ersterer Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß nach dem in Hamburg geltenden Gemeinen Rechte demjenigen, welcher durch Zuwiderhandlung eines Anderen gegen den nur eine strafrechtliche Ahndung enthaltenden § 16 des Waarenzeichengesetzes in seinem Vermögen geschädigt wird, gegen den widerrechtlichen Störer ein Recht auf Entschädigung und damit auch ein Anspruch auf Unterlassung und Untersagung der störenden Handlung zusteht, so kann doch darin dem Oberlandesgerichte nicht beigetreten werden, daß im vorliegenden Falle der klagende Verein zur Anstellung der Untersagungsklage legitimirt sei. Denn, wie in dem Berufungsurtheile selbst ausgeführt, ist der Verein nicht identisch mit der Gesammtheit seiner Mitglieder, sondern besitzt eine selbständige juristische Persönlichkeit, in deren Rechtssphäre dadurch nicht eingegriffen wird, daß die Mitglieder in ihrem Rechte verletzt werden. Nach seinen Satzungen liegt dem Verein allerdings die Förderung und Vertretung gemeinsamer gewerblicher Interessen seiner Mitglieder ob, aber zu diesen gemeinsamen Interessen gehört Mangels besonderer Bestimmung nicht der auf widerrechtlicher Schädigung beruhende Unterlassungsanspruch der einzelnen Mitglieder des Vereins, da derselbe nur das Interesse der einzelnen Mitglieder zur Unterlage hat. Dagegen begründet diese Zweckbestimmung des Vereins dessen Legitimation zur Anstellung der Klage aus § 1 des Wettbewerbgesetzes. Für die Revision kommt daher nur diese gesetzliche Vorschrift, nicht aber der bezogene § 16 in Betracht.

Daß § 1 des Wettbewerbgesetzes unter Angaben über die Bezugsquelle von Waaren beziehungsweise unter Angaben über geschäftliche Verhältnisse auch geographische Herkunftsbezeichnungen versteht, hat das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt; es hat aber in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte die Anträge des Klägers, dem Beklagten zu untersagen, die Etiketten mit der Inschrift Münchener Exportbier für Biere, die nicht von Münchener Provenienz sind, zu benutzen, und festzustellen, daß der Beklagte nicht befugt sei, solche Biere unter der Bezeichnung Münchener Bier in den Handel zu bringen, deßhalb abgewiesen, weil nach Handelsgebrauch der Name Münchener Bier nicht eine Herkunftsbezeichnung, sondern eine Gattungsbezeichnung sei. Hiergegen richtet sich der erste Revisionsangriff. Der Kläger behauptet, daß der Berufungsrichter den Absatz 3 des § 1 des Wettbewerbgesetzes, der bestimmt, daß die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauche zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, unter die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 nicht fallen, dadurch verletzt habe, daß er bei Feststellung des Handelsgebrauches einen zu engen Verkehrskreis, nämlich nur die Hamburger Exporteure und die mit denselben in Verbindung stehenden überseeischen Importeure berücksichtigt habe. Dieser Angriff geht jedoch fehl. Da die unrichtigen Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots nur bei den möglichen Abnehmern der Waaren oder gewerblichen Leistungen, also bei dem Publikum, in dessen Kreisen sie ihren Absatz finden, hervorrufen können, ist das Oberlandesgericht zutreffend davon ausgegangen, daß das Gesetz unter Handelsgebrauch nicht einen allgemeinen, überall geltenden, sondern den konkreten Handelsgebrauch des betreffenden Verkehrskreises, in welchem das in Frage stehende Bier in den Verkehr gelangt, versteht. Es hat sodann festgestellt, daß der Beklagte das von ihm unter der fraglichen Bezeichnung vertriebene, in Berlin gebraute Bier lediglich von Hamburg aus nach überseeischen Ländern ausführt, wohin ebenfalls von Hamburg aus auch echtes Münchener Bier exportirt werde; sonach steht ein gemeinsames Absatzgebiet für das Bier beider Parteien fest. In demselben hat aber das Oberlandesgericht für die Bestimmung des fraglichen Handelsgebrauches nicht nur die Hamburger Exporteure und überseeischen Importeure, sondern auch die überseeischen Zwischenhändler und regelmäßigen Konsumenten des zur Ausfuhr kommenden Bieres und damit sämmtliche maßgebende Faktoren in dem betheiligten Verkehrskreise in Betracht gezogen, so daß in dieser Richtung das Gesetz richtig angewendet ist. Wenn ferner der Berufungsrichter zur Bestimmung des Handelsgebrauches in diesem Verkehrskreise im wesentlichen das Gutachten der Hamburger Handelskammer zum Ausgangspunkte genommen und ausgeführt hat, daß hiernach bei den Hamburger Produzenten und Exporteuren die Bezeichnung Münchener Bier vollständig zum Gattungsnamen geworden, und daß bei dem regen und dauernden Verkehr nach den überseeischen Häfen anzunehmen sei, daß die dortigen Importeure, sonstigen Zwischenhändler und regelmäßigen Konsumenten dieselbe Auffassung hätten, so beruht auch diese letztere Annahme auf einer genügenden thatsächlichen Unterlage, nämlich auf dem Gutachten der Hamburger Handelskammer in Verbindung mit der thatsächlichen Erwägung des Gerichts, daß in Folge der Verkehrsbeziehungen zwischen den Hamburger Versendern des Bieres und dem überseeischen betheiligten Publikum das letztere sich die Auffassung der ersteren angeeignet habe. Der von dem Kläger dem Berufungsurtheil gemachte Vorwurf eines Mangels an Begründung, Verstoß gegen § 259 der Civilprozeßordnung, liegt daher nicht vor.

Unbegründet erweist sich auch die Rüge der Revision, daß die Entscheidung bezüglich der Etikette mit der Inschrift Münchener Exportbier mit der Entscheidung in Betreff der Sanct Peters-Bräu-Etikette im Widerspruche stehe. Denn das Verbot, die letztere Etikette zur Bezeichnung von Bieren zu verwenden, welche nicht in München

hergestellt sind, erstreckt sich auf die Etikette als solche, wie sie von dem Beklagten bisher gebraucht worden ist, nicht aber auf die einzelnen Theile derselben. Die betreffende Begründung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Benutzung eines Heiligen zur Bezeichnung der Brauerei in Verbindung mit dem in Norddeutschland nicht üblichen Ausdrucke Bräu und den Worten Feinstes Münchener Versandt-Bier geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß es sich um echtes Münchener Bier handele, läßt darüber keinen Zweifel bestehen. Dagegen hat das Oberlandesgericht bezüglich der Etikette mit der Inschrift Münchener Exportbier festgestellt, daß dieselbe nichts enthalte, was etwa auf die Absicht schließen lassen könnte, daß dieser Ausdruck nicht lediglich als Gattungsbezeichnung gebraucht wäre. Bei beiden Etiketten ist also deren gesammter Inhalt in Betracht gezogen und unter Berücksichtigung desselben für die erstere bejaht, daß sie eine Herkunftsbezeichnung enthalte, für die letztere aber dieses verneint. Hierin liegt kein Widerspruch.

Endlich fühlt sich der Kläger mit Unrecht deßhalb beschwert, weil in Betreff der Sanct Peters Bräu-Etikette nicht seinem ganzen Klageantrage entsprochen worden sei. Das Klagepetitum war darauf gerichtet, dem Beklagten die Benutzung dieser Etikette zu untersagen, jedenfalls zu untersagen, dieselbe für Bier, welches nicht von Münchener Provenienz ist, zu benutzen. Dieser Antrag ist in der Weise zugesprochen worden, daß dem Beklagten bei Strafe untersagt ist, die Etikette zur Bezeichnung von Bieren zu verwenden, welche nicht in München hergestellt sind. Für ein Verbot, dem Beklagten überhaupt die Benutzung der Etikette zu untersagen, lag kein Grund vor, da er nach der eigenen Behauptung des Klägers die Etikette nur zur Bezeichnung von nicht aus München stammendem Bier gebraucht. Sämmtliche Revisionsangriffe erweisen sich daher als unbegründet. Da auch im Uebrigen die Ausführungen des Oberlandesgerichts, soweit sie auf § 1 des Wettbewerbgesetzes beruhen, rechtlich nicht zu beanstanden sind, war die Revision als unbegründet unter Kostenfolge zurückzuweisen.

II 47/1899.

Reichsgericht, IV. Straffenat, 23. Januar 1900.

Bei der Vergleichung von Zeichen, die aus bildlicher Darstellung und einzelnen Worten zusammengesetzt sind, dürfen nicht willkürlich einzelne Bestandtheile (Umrahmungen, Arabesken u. s. w.) als unwesentliches, nicht geschütztes Beiwerk ausgeschieden werden.

Bedeutung der Farbe*) bei der Vergleichung der Zeichen
a) wenn eine bunte Darstellung des Zeichens in die Rolle eingetragen ist,
b) wenn, im Falle der Eintragung eines Schwarzdruckes, der Anmeldung eine Beschreibung beigefügt ist.

Aus den

Gründen:

Die Strafkammer legt ihrer Vergleichung nicht das Gesammtbild des aus bildlicher Darstellung und einzelnen Worten zusammengesetzten (kombinirten) Waarenzeichens zu Grunde, sondern sie scheidet ohne rechtlichen Grund und damit willkürlich und wider das Gesetz eine Reihe von Faktoren als im Waarenzeichen nicht geschützt aus, und vergleicht alsdann nur den übrig bleibenden Rest von Einzelheiten.

Der Schutz des Gesetzes umfaßt das zu Recht eingetragene Waarenzeichen in allen seinen ersichtlich vom Anmeldenden zur Kennzeichnung der Waare bestimmten und hierzu zulässigen Bestandtheilen, nicht nur in seinen „für das Gesammtbild wesentlichen"; eine Ausscheidung der Umrahmung, Arabesken, Randverzierungen als unwesentliches, nicht geschütztes Beiwerk, wie solche die Strafkammer grundsätzlich für geboten achtet, ist dem Gesetze fremd.

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 19 S. 170 (174 ff.).

Ob derartige, im einzelnen Falle mehr oder weniger zurücktretende Bestandtheile für das Erinnerungsbild, welches sich dem Publikum einprägt, Bedeutung haben oder nicht, ist eine andere Frage. Es verletzt das Gesetz, wenn in der Weise, wie sie die Strafkammer beliebt, nur gewisse Merkmale des Zeichens, vornehmlich die im zusammengesetzten Zeichen enthaltenen Worte, als charakteristische Merkmale desselben herausgegriffen und Abweichungen von diesen festgestellt werden.

Ohne ausreichende Grundlage ist endlich den im Waarenzeichen verwendeten Farben jede Bedeutung für die Entscheidung abgesprochen. Allerdings tritt die Bedeutung der Farbe im Waarenzeichen insofern völlig zurück, als dem Inhaber die ausschließliche Befugniß zusteht, dasselbe in jeder beliebigen Farbe zu gebrauchen, und als daher der Nachahmung desselben in einer anderen Farbe selbst dann nicht die Bedeutung einer Abänderung desselben oder der Benutzung eines anderen Waarenzeichens zukommt, wenn der geschützte Inhaber das Waarenzeichen nur in einer bestimmten Färbung gebraucht. Das schließt aber nicht aus, daß unter gewissen Voraussetzungen die Farbe doch zu einem geschützten Bestandtheile des Waarenzeichens werden kann. Dies trifft entschieden da zu, wo gerade durch die Zusammenstellung mehrerer oder die eigenthümliche Verwendung einer einzelnen Farbe ein charakteristisches Bild geschaffen wird, das für die besondere Kennzeichnung der Waare zur Unterscheidung von anderen geeignet ist, und der Bestimmung des Anmeldenden gemäß hierzu dienen soll. Ein derartiges Mittel zur Waarenbezeichnung ist weder durch den Wortlaut noch den Sinn des Gesetzes ausgeschlossen, folglich zulässig. Daß hier die frappante Färbung der rothen mit goldenen Linien durchzogenen Bänder

*) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 9. Oktober 1897 (Jahrg. 1897, S. 255 d. Bl.) am Ende, und II. Civilsenat vom 24. Januar / 7. Februar 1899 (Jahrg. 1899, S. 179 d. Bl.). Bei diesem letzteren Urtheil ist irrthümlicher Weise nur das Datum der Verhandlung (24. Januar) angegeben.

nicht Bestandtheil des Waarenzeichens sei, ergiebt der Urtheilsinhalt nicht. Das Original der beim Patentamt eingereichten Darstellung hat dem Gericht ersichtlich nicht vorgelegen, sondern nur der Auszug aus der Zeichenrolle; ob die hierin befindliche unkolorirte Darstellung des Waarenzeichens jenem Originale in allen Stücken entspricht, erhellt nicht. Jedoch selbst wenn das Waarenzeichen dem Patentamte in einer gleichfalls unkolorirten Darstellung überreicht wäre, wäre damit Nichts entschieden, solange nicht feststünde, daß mit der Darstellung nicht eine nach § 2 des Gesetzes Abs. 2 zulässige Beschreibung eingereicht wäre oder die eingereichte Beschreibung über die Verwendung der Farben als wesentliches Bezeichnungsmittel Nichts besagte. Denn die Bedeutung der Beschreibung besteht darin, die Darstellung zu ergänzen. Schreibt das Gesetz nicht vor, daß die Darstellung in sich schon die Farben tragen muß, deren Verwendung vom Anmeldenden als charakteristisch bezeichnet wird, so findet die Darstellung in dieser Hinsicht eine zulässige Ergänzung in der Beschreibung.

Auf alle Fälle hätte aber selbst vom Standpunkte der Strafkammer aus die Bedeutung des Umstandes, daß die von den Angeklagten gebrauchte Waarenbezeichnung in Wahl und Verwendungsart der Farben mit dem geschützten Waarenzeichen übereinstimmt, doch nicht bei Prüfung der Frage nach dem Vorhandensein einer Verwechselungsgefahr außer jeder Würdigung gelassen werden dürfen. Anerkanntermaßen ist es möglich, daß die Kolorirung allein für die (abgesehen von ihr betrachtet unähnliche) Waarenkennzeichnung die Gefahr einer Verwechselung begründen kann.

D. Nr 4813/99
XI 238.

Statistik.

1. Frankreich.

Im Kalenderjahre 1899 sind 9704 Marken hinterlegt, von denen 794 auf das Ausland entfallen und zwar

auf das Deutsche Reich	245
„ Großbritannien	210
„ die Vereinigten Staaten von Amerika	101
„ die Schweiz	79
„ die Niederlande	64
„ Belgien	32

Propr. industr. 1900 p. 139.

2. Schweiz.*)

Im Jahre 1899 sind 1027 Marken eingetragen (gegen 917 in 1898 und 914 in 1897), insgesammt seit 1865: 11 708. An den Eintragungen sind betheiligt

die Schweiz	mit	766	Marken
das Deutsche Reich . .	„	130	„
Großbritannien . . .	„	50	„
Frankreich	„	18	„
Oesterreich-Ungarn . .	„	50	„ .

(Propr. industr. 1900 p 106.)

Literatur.

Das Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900. Text-Ausgabe mit Materialien. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 2 Mark.

Dr Stephan, Geh. Reg.-Rath. Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Berlin, 1900. J. Guttenburg, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 72 Seiten. 1,15 Mark.

Dr F. Damme, Reg.-Rath. Das Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Berlin, Otto Liebmann. 196 Seiten. 3,50 Mark.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, III. Jahrgang 1899. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900. 5 Mark.

Bettelheim, Das Blatt des Erfinders aus dem Ausführungsbesitze in der Allgemeinen Oesterreichischen Gerichts-Zeitung 1900, Nr 23—33.

Munk, Die Ausnutzung einer fremden patentirten Erfindung in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung, im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. V. Jahrgang 1900.

Schanze, Ueber das Schlicksche Patent (D.R.P. 80974) und seine Beurtheilungen durch das Patentamt, das Reichsgericht, Professor Riedler, Professor Lüders u. s. w. in den Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 47 1900 S. 9 ff.

*) Vergl. Blatt 1899 S. 280.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 31. Oktober 1900. Nr 10.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Ober-Telegraphen-Ingenieur und ständigen Hülfsarbeiter im Reichspostamt Professor Dr. Strecker, nichtständigen Mitglied des Patentamts, den Charakter als Geheimer Postrath mit dem Range der Räthe dritter Klasse zu verleihen.

Allgemeines.

Eintragung von Patentanwälten.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 sind in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden unter Nr:

1. Carl Arndt, Braunschweig.
2. Arthur Bärmann, Berlin.
3. Gaston Debreux, München.
4. Robert Deißler, Berlin.
5. Ludwig Glaser, Berlin.
6. Franz Haßlacher, Frankfurt a/M.

7. Philipp von Hertling, Berlin.
8. Carl Heinrich Knoop, Dresden.
9. Karl J. Mayer, Barmen.
10. Leopold Putzrath, Berlin.
11. August Rohrbach, Erfurt.
12. Dr. Richard Wirth, Frankfurt a/M.
13. Dr. Louis Sell, Berlin.
14. Wilhelm Bindewald, Erfurt.
15. Alard du Bois-Reymond, Berlin.
16. Ed. Breslauer, Leipzig.
17. Wilhelm Düchting, Leipzig.
18. Paul Fabian, Chemnitz.
19. Eduard Franke, Berlin.
20. Gustav Hermann Fude, Berlin.
21. Arthur Gerson, Berlin.
22. Friedrich Carl Glaser, Berlin.
23. Carl Gustav Gsell, Berlin.
24. Dr. Wilhelm Häberlein, Berlin.
25. Dr. Siegfried Hamburger, Berlin.
26. Theodor Haupt, Berlin.
27. Emil Heidenreuter, Berlin.
28. Hans Heimann, Berlin.
29. Emil Hoffmann, Berlin.
30. Eustace W. Hopkins, Berlin.
31. Alfred Joseph, Hamburg.
32. Dr. Walter Karsten, Berlin.
33. Dr. G. Krause, Cöthen (Anhalt).
34. Friedrich Meffert, Berlin.
35. Max Meyer, Erfurt.
36. Bernard Müller-Tromp, Berlin.
37. Otto Sack, Leipzig.
38. Gustav Sachse, Berlin.
39. Rudolf Schmidt, Dresden.
40. Max Wagner, Berlin.
41. Friedrich Weber, Berlin.
42. H. Betche, Berlin.
43. Carl Fehlert, Berlin.
44. George Loubier, Berlin.
45. Andreas Stich, Nürnberg.
46. Victor Fels, Berlin.
47. Dr. Willy Haußknecht, Berlin.
48. Ernst Herse, Berlin.
49. Otto Krueger, Berlin.
50. W. J. E. Koch, Hamburg.
51. Johannes Leman, Berlin.
52. Maximilian Mintz, Berlin.
53. August Mühle, Berlin.
54. Hermann Neuendorf, Berlin.
55. Georg Neumann, Berlin.
56. Ernst von Niessen, Berlin.
57. Casimir von Ossowski, Berlin.
58. Carl Pataky, Berlin.
59. Emil Georg Prillwitz, Berlin.
60. Friedrich von Roeßler, Frankfurt a/M.
61. Carl Röstel, Berlin.
62. Romanus Schmehlik, Berlin.
63. Jean Paul Schmidt, Berlin.
64. Robert R. Schmidt, Berlin.
65. Constantin Schmidtlein, Berlin.
66. Max Schöning, Berlin.
67. Ottomar R. Schulz, Berlin.
68. Franz Schwenterley, Berlin.
69. Heinrich Springmann, Berlin.
70. Paul Theuerkorn, Chemnitz.
71. Wilhelm Heinrich Uhland, Leipzig-Gohlis.
72. Robert Walder, Berlin.
73. Dr. Rudolf Worms, Berlin.
74. Konrad Zeisig, Stuttgart.
75. Wladimir Ziolecki, Berlin.
76. Carl Pieper, Berlin.
77. Karl Bosch, Stuttgart.
78. Alexander Specht, Hamburg.
79. Friedrich Hermann Haase, Berlin.
80. Eduard Dalchow, Berlin.
81. Othmar Lenz, Berlin.
82. Richard Neumann, Berlin.
83. Ernst Schmatolla, Berlin.
84. August Stahl, Berlin.
85. Dr. Ludwig Wenghöffer, Berlin.
86. Louis le Bret, Berlin.
87. Franz Appolinarius Hoppen, Berlin.
88. Carl Gronert, Berlin.
89. Max Gugel, München.
90. Wilhelm Dame, Berlin.
91. Alphons Daumas, Barmen.
92. Wilhelm Giesel, Berlin.
93. Kurt von Niessen, Berlin.
94. Martin Schmetz, Aachen.

Berlin, den 25. Oktober 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr 425/1900 C. B.

Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Patentanwälte.

Der Prüfungskommission für Patentanwälte sind in der Zeit vom 1. bis zum 27. Oktober d. J. auf Grund der §§ 20 und 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 insgesammt 300 Anträge überwiesen worden. Von diesen bezwecken:

A. 247 Anträge die Eintragung in die Liste der Patentanwälte. Davon sind:
  a) 237 Anträge auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes gestützt;
  b) 10 Anträge enthalten keine nähere Begründung.

  Von diesen Anträgen sind erledigt:
  1. durch Zulassung der Eintragung des Antragstellers in die Liste der Patentanwälte 102 Anträge,
  2. durch Versagung der Eintragung 1 Antrag,
  3. in Folge Zurückziehung 1 Antrag.

  In geschäftlicher Behandlung (durch Einleitung von Ermittelungen, Rückfragen an den Antragsteller u. s. w.) befinden sich 138 Anträge, über die verbleibenden 5 Anträge steht die Beschlußfassung noch aus.

B. 39 Anträge lauten auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes).

  Hiervon sind:
  1. durch Ertheilung des Zeugnisses erledigt 3 Anträge,
  2. in geschäftlicher Behandlung (durch Einleitung von Ermittelungen u. s. w.) 36 Anträge.

C. 14 Anträge lauten auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts, Zulassung zur Prüfung oder Entbindung von der Prüfung und (in 7 Fällen) auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte (§ 21 Abs. 2, 3 des Gesetzes). Von diesen 14 Anträgen

1. sind zwei Anträge erledigt durch Ertheilung des Zeugnisses und Entbindung des Antragstellers von der Prüfung;
2. ein Antrag ist zurückgewiesen;
3. in einem Falle ist das Zeugniß ertheilt, der Antrag auf Entbindung von der Prüfung aber abgelehnt worden;
4. in zwei Fällen ist das Zeugniß ertheilt, die Entscheidung über die Entbindung von der Prüfung jedoch vorbehalten worden;
5. zu acht Anträgen sind Ermittelungen angeordnet.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Patentanwälte.
Robolski.

Entscheidungen der Prüfungskommission für Patentanwälte.

I.,

Vom 24. Oktober 1900.

Darf eine Person, welche seit dem 1. Januar 1899 nicht als Vertreter anderer Personen im Verkehr mit dem Patentamte erkennbar hervorgetreten ist, sich auf die Bestimmung im § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 berufen? Was ist an dieser Gesetzesstelle unter Vertretungsgeschäft zu verstehen?

Ein Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der Antragsteller beruft sich zu Gunsten seines Antrags, in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu werden, auf die Bestimmung des § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Nach seiner eigenen Darstellung ist er seit seinem im Jahre 1897 krankheitshalber erfolgten Austritt aus der Maschinenbauanstalt von H. zu B. ebenda Inhaber eines Patent- und technischen Bureaus. Wie festgestellt, ist er seitdem bisher nur in zwei Anmeldungen — einer Patentanmeldung und einer Gebrauchsmusteranmeldung — und zwar im Jahre 1898 dem Patentamte gegenüber in Vollmacht als Vertreter für andere Personen aufgetreten. Im Uebrigen, insbesondere seit dem 1. Januar 1899, hat sich die Thätigkeit des Bewerbers darauf beschränkt, für andere Personen und industrielle Unternehmungen Anmeldungen für Patente und Gebrauchsmuster vorzubereiten, während die Vertretung dieser vor dem Patentamte entweder von den Anmeldern selbst besorgt oder anderen Personen übertragen worden ist. Angesichts dieser thatsächlichen Feststellung, welche mit den Angaben des Antragstellers nicht im Widerspruche steht, kann die von ihm in Bezug genommene Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte auf ihn Anwendung nicht finden. Denn die in dieser Bestimmung vorgesehene Vergünstigung hat zur Voraussetzung, daß der Bewerber seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betrieben hat. Wenn das Gesetz an dieser Stelle von dem Vertretungsgeschäfte schlechthin spricht, so kann darunter füglich nichts Anderes verstanden werden, als was in dem das ganze Gesetz beherrschenden § 1 desselben deutlich gesagt ist. Danach sind als Patentanwälte diejenigen Personen anzusehen, welche „Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen“. Auch heißt es im § 16 des Gesetzes, wo von den „ständigen Vertretern“ eines Patentanwalts gehandelt wird, daß die Patentanwälte beantragen dürfen, Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehre mit dem Patentamte beauftragt haben, in eine besondere Spalte der Patentanwaltsliste einzutragen. Wenn demnach in den die Uebergangsbestimmungen behandelnden §§ 20 und 21 des Gesetzes von dem „Vertretungsgeschäft“ ohne weiteren Zusatz gesprochen wird, so ist dabei als selbstverständlich zu ergänzen, daß es sich um das Geschäft der Vertretung vor dem Patentamte handelt. Die Uebergangsbestimmungen sollen aber denjenigen Personen zu Gute kommen, welche das nunmehr gesetzlich geregelte Geschäft in der nämlichen Weise bereits seit dem 1. Januar 1899 betrieben haben, nicht aber Personen, welche ein von der in den §§ 1 und 16 umschriebenen Thätigkeit abweichendes Geschäft betrieben haben.

Das Geschäft, welches der Antragsteller seit dem 1. Januar 1899 betrieben hat, ist jedoch wesentlich verschieden von demjenigen, welches das Gesetz in den mehrfach angezogenen Bestimmungen im Auge hat. In den letzteren ist stets vorausgesetzt, daß der Bewerber in äußerlich erkennbarer Weise vor dem Patentamte als Vertreter der Anmelder in dem Sinne erschienen ist, daß er eine ihm fremde Rechtssache führte. Dieses konnte nur in zwei Formen geschehen, entweder so, daß der Vertreter die in dem Verfahren nöthigen Schriftsätze selbst unterzeichnete und einreichte oder so, daß er in den nothwendigen mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen für die Anmelder auftrat. In beiden Fällen mußte der Vertreter gemäß § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 349) seine Vertretungsmacht entweder schon vorher oder gleichzeitig oder nachträglich durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Das Vorhandensein einer Vollmachtsurkunde ist daher das sichtbare Zeichen dafür, daß es sich um eine Vertretung in dem hier gebotenen Sinne gehandelt hat. Wo mithin Vollmachtsurkunden nicht vorliegen, kann auch der Fall der Vertretung vor dem Patentamte nicht gegeben sein. Hätte etwa der Gesetzgeber diesen Gesichtspunkt nicht im Auge gehabt, als er die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Gesetzes formulirte, so würde die Prüfungskommission in vielen Fällen vor eine schwer lösbare Aufgabe gestellt sein, da die Thätigkeit einer Person, die dem Patentamte gegenüber nicht hervorgetreten und ohne Verantwortlichkeit gewesen ist, sich einer

sicheren Würdigung entzieht. Auch diese Erwägung nöthigt zu dem hier eingenommenen Standpunkt.

Da feststeht, daß der Antragsteller in keinem Falle innerhalb der entscheidenden Frist mit einer Vollmacht vor dem Patentamte aufgetreten ist oder Schriftsätze unterzeichnet und eingereicht hat, so ist auch nicht dargethan, daß er das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt wahrgenommen hat. Die Thatsache, daß diejenigen Personen, für welche der Bewerber Anmeldungen ausgearbeitet hat, mit seiner Thätigkeit zufrieden gewesen sind, ändert hieran nichts. Die Thätigkeit des Bewerbers hat sich lediglich auf die technischen und schriftlichen Dienstleistungen in seinem Verhältniß zu den Anmeldern beschränkt, niemals aber sich auch ausgedehnt auf die Vertretung vor dem Amte.

Hieraus folgt, daß der Antragsteller die Bestimmung des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zu seinen Gunsten nicht geltend machen darf. Die Ablehnung seines Antrages war daher geboten.

Nr 139/1900 C. B. III.

II.

Vom 27. Oktober 1900.

Unter den Begriff des Vertretungsgeschäfts im Sinne des § 21 des Ges. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 fallen nicht die Arbeiten zur Vorbereitung einer Anmeldung für einen Anderen.— Es muß erkennbar sein, daß derjenige, welcher sich auf die angezogene Bestimmung stützt, während des gesammten Zeitraumes vom 1. Januar 1899 ab das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamte betrieben hat.

Ein Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Ingenieur P. zu A. hat unter Berufung auf den § 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 den Antrag gestellt, in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu werden, auch sich bereit erklärt, erforderlichen Falles sich der Rechtsprüfung zu unterziehen. Diesem Antrage konnte nicht stattgegeben werden, da die Voraussetzungen der angezogenen Gesetzesbestimmung bei dem Antragsteller nicht vorliegen. Aus den durch Zeugnisse belegten Angaben des Bewerbers geht hervor, daß dieser

1. vom 16. Juni 1898 bis zum 20. September 1899 in dem Patentbureau C. K. zu B. „mit Nachforschungen in den Patentlisten, Prüfung von Patentschriften und Literatur, sowie mit der Anfertigung von Patentbeschreibungen und Uebersetzungen aus fremden Sprachen beschäftigt gewesen",

2. vom 1. Oktober 1899 bis zum 1. Februar 1900 in dem Patentbureau E. S. zu B. „als erster Ingenieur thätig gewesen ist und als solcher die im Verkehr mit den in- und ausländischen Patentämtern erforderlichen Schriftsätze ausgearbeitet hat",

3. vom 9. April bis zum 15. Juni 1900 in dem Patentbureau H. und W. P. mit „schriftlichen Arbeiten, welche die Ausarbeitung von Patent- und Gebrauchsmustergesuchen betrafen, betraut gewesen" ist. Es wird hinzugefügt, daß „die Thätigkeit zu kurz gewesen ist, um ein abschließendes Urtheil über die Leistung des Herrn P. bilden zu können."

Antragsteller bemerkt dann, daß er seit Juni 1900 „selbstständig von A. aus durch sein Bureau verschiedene Aufträge, bestehend aus Patent-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichensachen eingereicht habe, aber erst nach Eintragung in die Liste der Patentanwälte beabsichtige, seine Thätigkeit in A. in vollem Umfange aufzunehmen".

Trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der Prüfungskommission hat der Antragsteller nicht darzuthun vermocht, daß er während seiner Thätigkeit im Patentbureau C. K. seine Geschäftsherren, die Patentanwälte F. und L. oder andere Personen vor dem Patentamte, sei es in mündlichen Verhandlungen, sei es in Schriftsätzen, auch nur in einem einzigen Falle auf Grund einer Vollmacht vertreten habe. Nach seiner Erklärung bestand seine Thätigkeit in diesem Bureau, in dem er der jüngst angestellte Ingenieur war, im Wesentlichen nur in der Vorbereitung von Eingaben und Schriftsätzen, die für das Patentamt bestimmt waren; mit der selbständigen Vertretung einer Anmeldung ist er niemals betraut gewesen. Hieraus folgt, daß, wenn der Antragsteller überhaupt das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamte berufsmäßig betrieben hat, dies keinesfalls vor dem 1. Oktober 1899 geschehen ist, zu welchem Zeitpunkte er für die folgenden vier Monate in das Patentbureau von E. S. eingetreten ist. Es ist ungewiß, ob der Antragsteller während dieser Zeit, wie er behauptet, vor dem Patentamte für andere Personen aufgetreten ist. Jedenfalls hat er für die dann folgende mehr als zweimonatige Thätigkeit im Patentbureau von H. und W. P. selbst eine derartige Vertretung nicht behauptet, während dies für die restliche Zeit vom 15. Juni bis zum 1. Oktober 1900 dahingestellt bleiben darf. Denn wer sich auf die Uebergangsbestimmungen des § 21 des in Rede stehenden Gesetzes beruft, muß den Nachweis dafür erbringen, daß er das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamte berufsmäßig seit dem 1. Januar 1899 betrieben hat. Das Gesetz verlangt, daß ein Bewerber mindestens während der Frist von 21 Monaten den berufenen Instanzen Gelegenheit zur Beurtheilung der Geschäftsführung gegeben habe, da eine kürzere Frist nicht ausreichend erscheint, um ein Urtheil zu ermöglichen, wie es zu fällen der Prüfungskommission und dem Ehrengerichtshofe obliegt. Im vorliegenden Falle hat der Antragsteller diesen Nachweis nicht geführt, die gesetzliche Voraussetzung ist somit in einem wesentlichen Punkte unerfüllt. Es kann unerörtert bleiben, ob die Beschäftigung mit Arbeiten, welche einer für das Patentamt bestimmten Anmeldung vorausgehen, wie Antragsteller anzudeuten scheint, geeignet ist, das Verständniß patentrechtlicher Fragen und die für den patentamtlichen Beruf nothwendigen Kenntnisse zu vermitteln, als das eigentliche Vertretergeschäft. Hätte der Gesetzgeber diesen Standpunkt getheilt, so würde er dem Gesetze eine andere Fassung gegeben haben müssen und nicht den Betrieb des Vertretungsgeschäfts vor dem Patentamte, sondern auch das Vor-

bereitungsgeschäft bei Patentanwälten als das entscheidende Merkmal für die Frage aufgestellt haben, wer sich auf die §§ 20 und 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte beziehen darf. Es hätte dann nahe gelegen, in diesen Paragraphen, entsprechend den Vorschriften in den §§ 3 und 16, nicht von dem Vertretungsgeschäfte vor dem Patentamte, sondern von der Ausübung „einer praktischen Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes" zu reden. Da dies nicht geschehen ist, so kann der Antragsteller sich zum Nachweise, daß die Voraussetzungen des § 21 erfüllt seien, auf die von ihm ausgeübte Thätigkeit in den Patentbureaus von C. K. und H. und W. P. nicht berufen. Der Antrag mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr 496/1900 CB III.

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Hat der Angestellte eines gewerblichen Unternehmers im Bereiche seiner Dienstpflichten eine Erfindung gemacht, so gehört die Erfindung dem Unternehmer und, wenn der Inhalt dieser Erfindung von dem Unternehmer als Betriebsgeheimniß bezeichnet wird, so hat dieses auch der Angestellte, welcher die Erfindung gemacht hat, als ein Geheimniß des Unternehmers zu beachten.

I.

Reichsgericht, III. Straffenat, 27. April 1899.

Aus den Gründen.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist vom ersten Richter nicht verkannt. Er stellt fest, daß die im Urtheil erwähnten Methoden, Stoffe wasserdicht zu machen, von dem bei der Firma Louis H. angestellten Chemiker R. erfunden oder entdeckt worden seien. Dem Begriffe der Worte „erfinden, entdecken" entsprechend muß hiernach von selbst als festgestellt gelten, daß die in Rede stehenden Herstellungsmethoden bis zu ihrer Auffindung durch R. in der Geschäftswelt noch nicht bekannt, also neu waren. Sie konnten mithin objektiv Gegenstand eines Fabrikationsgeheimnisses werden. Daß sie ein solches Fabrikationsgeheimniß der Firma Louis H. geworden sind, erscheint mit Rücksicht auf das, was das Urtheil in Bezug auf die geschäftliche Stellung des Chemikers R. in der Fabrik des Louis H. über das von R. dem Inhaber der Firma vertragsmäßig eingeräumte Recht zur alleinigen und ausschließlichen Verwerthung der R.'schen Erfindungen, sowie über die dem gesammten Geschäftspersonale gegenüber — mit alleiniger Ausnahme eines Prokuristen — durchgeführte Vorenthaltung ihrer Kenntniß festgestellt hat, vom ersten Richter in rechtlich bedenkenfreier Weise dargelegt. Allerdings würde, wenn diese Herstellungsmethoden auf Ansuchen der Firma Louis H. dieser patentirt worden wären, mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 19, 20 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 es fraglich erscheinen müssen, ob diese patentirten Methoden noch als Geschäftsgeheimnisse gelten könnten. Allein das Urtheil hat nicht mehr gesagt, als daß jene Methoden zum Theil zum Patent angemeldet worden seien. Es ist also nicht festgestellt, daß die Patentirung erfolgt, und demgemäß die aus §§ 19, 20 des Patentgesetzes sich ergebende Folge zu der hier in Frage kommenden Zeit bereits eingetreten gewesen sei und es erscheint andererseits mit Rücksicht auf die Sachschilderung des Urtheils darüber, welche Schritte der Angeklagte zur Erkundung einer solchen Fabrikationsmethode unternommen habe, die Folgerung nicht abweisbar, daß der rechtswidrige Vorsatz des Angeklagten auch eine von Louis H. nicht zur Patentirung angemeldete Methode umfaßt habe. Die Annahme des Vorderrichters, der genannte R. sei als eine Person zu bezeichnen, der vermöge ihres Dienstverhältnisses das in Rede stehende Geschäftsgeheimniß zugänglich gemacht worden sei, giebt mit Rücksicht auf die festgestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu keinem für begründet zu achtenden rechtlichen Bedenken Anlaß. Er stand im Dienste der Fabrik. Er hatte in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten seine Entdeckungen gemacht, und vertragsmäßig deren ausschließliche Verwerthung dem Inhaber der Fabrik Louis H. überlassen. Seine Entdeckungen waren auf diese Weise ein Vermögensbestandtheil und zugleich Geschäftsgeheimniß des letzteren geworden, mithin für ihn, R., ein unantastbares fremdes Vermögensobjekt, hinsichtlich dessen ihm keinerlei Befugnisse mehr zustanden. Er war zur Geheimhaltung der Entdeckungen dem Firmeninhaber gegenüber durch den Dienstvertrag verpflichtet. Daß er die Entdeckungen selbst gemacht hatte, war für den Inhalt und Umfang seiner dienstlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Entdeckungen indifferent. Jene Thatsache trat, nachdem R. die Ausbeutung seiner Erfindung der Firma Louis H. übereignet hatte, in ihrer rechtlichen Bedeutung hinter die letzterwähnte dienstliche Verpflichtung vollständig zurück. Der Thatumstand, daß R. die fraglichen Entdeckungen gemacht hat, findet ihre Erklärung in seiner dienstlichen Stellung. Diese verpflichtete ihn zur Anstellung geeigneter Forschungen und Versuche, die gewünschten Fabrikationsmethoden zu erfinden. Seine Kenntniß um den Gegenstand seiner Entdeckungen erscheint daher mit seiner Dienststellung auf das Innigste verknüpft und ist erst als durch diese veranlaßt und vermittelt anzusehen. Damit erscheint dem betreffenden materiell-rechtlichen Erfordernisse des Gesetzes (§ 9) im Sinne des Gesetzes genügt. Denn, da nach dem Dienstvertrage die R.'sche Erfindung sofort ausschließlicher Bestandtheil des Vermögens der Firma Louis H. wurde und von R. nicht nur für sich verwerthet werden durfte, sondern auch jedem Dritten vorzuenthalten war, so läßt sich mit Grund sagen, daß jene Erfindung ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut war.

I. 997/99

IX. 1183.

11.

Reichsgericht, I. Straffenat, 8. Juni 1899.

Aus den Gründen.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Verwendung eines Gemisches von Ricinusöl und Salmiak bei der Appretur von rauschendem Sammet eine Besonderheit des Verfahrens gewesen ist, das im Betriebe der Firma B. & R. geübt wurde. Der Gebrauch dieser Mischung wird darum als ein Betriebsgeheimniß der Firma angesehen. Die Revision läßt das auch gelten, aber sie greift die weitere Annahme der Strafkammer an, daß dieses Geheimniß dem Angeklagten vermöge seines Dienstverhältnisses als Appreturmeister in der Fabrik der Firma anvertraut oder sonst zugänglich geworden sei. Sie stützt sich dabei auf folgende Bemerkung der Urtheilsgründe: „D. konnte nicht glauben, daß er das Recht habe, über jenes Geheimniß zu verfügen, weil das betreffende Verfahren gerade auf Grund seiner Angaben und Versuche zu Stande gekommen war. So lange er im Dienste der Firma war, wurden die von ihm gemachten Erfindungen oder die von ihm zu Stande gebrachten Vervollkommnungen der Fabrikation ohne Weiteres, da er seine Thätigkeit nur dem Geschäft seiner Dienstherrin widmen mußte, deren Eigenthum." Die Beschwerdeführer machen nun geltend, daß, wenn das Verfahren eine Erfindung D.'s sei, so sei es sein geistiges Eigenthum gewesen, nicht ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht. Er habe die Kenntniß davon **während**, aber nicht **vermöge** seiner Dienststellung erlangt. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich.

Nach der Feststellung in den Urtheilsgründen wird für die Appretur von rauschendem Sammet eine Masse verwendet, die allgemein bekannt und käuflich ist, die aber je nach der gewünschten Beschaffenheit der Waare weiterer Zusätze bedarf. Um die richtige Mischung der Appreturmasse und den richtigen Wärmegrad, den sie bei der Verwendung haben muß, zu ermitteln, bedarf es langwieriger Versuche, deren Ergebniß jede Appreturanstalt als ihre Besonderheit bewahrt. Bei solchen in der Fabrik von B. & R. angestellten Versuchen ist, wie der Zusammenhang der Urtheilsgründe ergiebt, der damit befaßte Appreturmeister D. auf den Gedanken gekommen, für die Appretur von rauschendem Sammet der Appreturmasse einen Zusatz von Ricinusöl und Salmiak zu geben, dieser Versuch ist gelungen und die Mischung in der Fabrik in Benutzung genommen. Bei dieser Sachlage geht die Strafkammer mit Recht davon aus, daß die Erfindung, die in der Herstellung der Mischung liegt, nicht dem Appreturmeister D. gebührt, sondern der Firma, in deren Betriebe die Versuche von ihm angestellt waren. Allerdings hat der Dienstherr eines Angestellten nicht schon wegen dieser dienstlichen Stellung des Letzteren ein Recht an jeder Erfindung, zu der jene Stellung ihm den äußeren Anlaß gab. Dagegen hat er dieses Recht immer dann, wenn der Angestellte eben wegen seines Dienstverhältnisses die Aufgabe hatte, zu versuchen, in welcher Weise die Fabrikationsmethoden zu verbessern sind, und gerade die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu der Erfindung einer Verbesserung führten. Die Gewinnung der Erfindung stellt sich in diesem Falle lediglich als ein Theil der Dienstleistung dar, die der Angestellte vertragsmäßig dem Dienstherrn schuldete. Die Erfüllung der Dienstpflicht begründet nur Rechte des letzteren an der Erfüllungsleistung, weil diese **ihm** geleistet wird. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht ein Urtheil des I. Civilsenats vom 2. Februar 1887 (abgedruckt im Patentblatt 1889 Seite 119), das von dem Satze ausgeht, daß aus der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, folge, daß das wirthschaftliche Produkt dieser Thätigkeit der letzteren gehöre, und zu dem Ergebniß gelangt, daß, wenn die Thätigkeit, deren Produkt die Erfindung ist, vertragsmäßig zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden war, dieser die Erfindung gebühre. Das Urtheil desselben Senats vom 22. April 1898 Rep. 129/98 (auszugsweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1898 Seite 365 Nr 53) weicht hiervon nicht ab, da es einen Fall vor Augen hat, wo die Erfindung mit der vertragsmäßigen Thätigkeit des Erfinders nicht in Verbindung gestanden hat. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle sind nun die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben, unter denen die von D. gemachte Erfindung der Firma B. & R. gehörte. Denn nach den angeführten Feststellungen der Strafkammer gehörte es zu den vertragsmäßigen Leistungen des Appreturmeisters, die Versuche mit der Appreturmasse anzustellen, die zur Erfindung der Neuerung des Verfahrens führten. Er hat damit lediglich eine Aufgabe gelöst, die ihm durch den Dienstvertrag mit der Firma gestellt war.

Gehörte hiernach die Erfindung der Firma B. & R., so war auch das Geheimniß davon ihr Geheimniß. Damit ist der Thatbestand des § 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegeben. Der von der Revision beanstandete Ausdruck der Schlußfeststellung, das Betriebsgeheimniß sei D. vermöge seines Dienstverhältnisses **anvertraut** gewesen, mag nicht genau sein, weil das Anvertrauen eine Mittheilung seitens einer anderen Person voraussetzt. Aber die festgestellten Thatsachen ergeben zur Genüge, daß das Betriebsgeheimniß D. vermöge seiner Dienststellung zugänglich geworden ist, und das Fehlgreifen bei der Entscheidung zwischen den beiden Ausdrücken des Gesetzes nöthigt um so weniger zur Aufhebung des Urtheils, als das Anvertrauen nur eine Unterart des Zugänglichwerdens ist, und beide Formen des Vergehens gegen § 9 vom Gesetz völlig gleichwerthig neben einander gestellt sind. Dem Appreturmeister D. ist die von ihm erfundene Neuerung des Verfahrens vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden, weil er nur wegen des letzteren bei den im Betriebe der Firma angestellten Versuchen mit der Appreturmasse betheiligt gewesen ist. Die Fabrikanten, die Verbesserungen der Fabrikationsmethode anstreben, beauftragen mit der Ausführung der erforderlichen Versuche, soweit sie fremder Hülfe bedürfen, diejenigen ihrer Angestellten, die

nach ihrer Dienststellung und ihren persönlichen Eigenschaften sich dazu eignen. Ein Fremder, dessen Arbeitsergebniß nicht dem Fabrikanten gehört, ist von solchen Versuchen ausgeschlossen. Das liegt in der Natur der Sache. D. ist also nur wegen seiner Stellung zu den Versuchen zugelassen und daraus folgt dann, daß die von ihm dabei erfundene Verbesserung des Verfahrens, ihm nur in Folge seiner vertragsmäßigen Thätigkeit für die Firma B. & R. zugänglich geworden ist. Daß er in der Lage gewesen sein mag, auch für sich selbständig die Verbesserung der Appreturmasse zu erfinden, ändert nichts an der Thatsache, daß im gegebenen Falle die Erfindung in Ausführung seiner dienstlichen Thätigkeit gemacht, darum ihm vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden war.

D. No. 1923/99
VII. 1676.

Ausland.

Belgien.

Königliche Verordnung vom 7. Mai 1900 betreffend die Zahlung der Jahresgebühren bei Erfindungspatenten.

Leopold II., König der Belgier, u. s. w.

Nach Prüfung

a) des Gesetzes vom 24. Mai 1854 betreffend die Erfindungspatente, abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 1857,

b) der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1854 betreffend die Ausführung des ersteren Gesetzes,

c) der Königlichen Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die in Artikel 22 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung,*)

in Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Büreau zu bestimmen, welches die gemäß Artikel 3 des ersteren Gesetzes zu entrichtenden Gebühren zu vereinnahmen hat, und von Neuem die Ausführung des Artikel 22 dieses durch das Gesetz vom 27. März 1857 abgeänderten Gesetzes zu regeln, insoweit derselbe eine Benachrichtigung vorschreibt, falls die festgesetzten Gebühren nicht innerhalb des Monats der Fälligkeit entrichtet werden;

in fernerer Erwägung, daß es zweckmäßig erscheint, den Artikel 3 der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1854 zu vervollständigen, insofern er sich auf die Vorschriften betreffend den Wohnort des Erfinders bezieht;

wird, auf Vorschlag Unseres Ministers der Finanzen und öffentlichen Arbeiten sowie Unseres Ministers der Industrie und Arbeit, verordnet:

Artikel 1. Die Entrichtung der ersten Jahresgebühr, vorgeschrieben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854, erfolgt bei der in dem Hauptorte einer Provinzialregierung oder eines Arrondissements bestehenden Registraturbehörde, der die „recette des produits divers" obliegt. Die folgenden Jahresgebühren sind bei derselben Behörde zu entrichten, welche die Bezahlung der ersten Jahresgebühr entgegengenommen hat.

Artikel 2. Die Quittung über die erste Jahresgebühr wird auf die Patentanmeldung ausgestellt, welche der Betheiligte zu diesem Zwecke dem Einnehmer vorzulegen hat.

Artikel 3. Der Einnehmer derjenigen Registratur, bei welcher die erste Einzahlung erfolgt ist, hat das durch Artikel 22 (neuer Fassung) des Gesetzes vom 24. Mai 1854 vorgesehene Benachrichtigungsschreiben abzusenden. Diese Benachrichtigung ist gemäß Artikel 3 der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1854 an den wirklichen oder, wenn erforderlich, erwählten Wohnort zu richten, der in der Patentanmeldung angegeben ist, ausgenommen in dem Falle, wo in dem Gesuch ausdrücklich die Wahl eines anderen Wohnorts innerhalb des Königreichs angezeigt wird.

Artikel 4. Wünschen die Betheiligten, daß das Benachrichtigungsschreiben an einen andern als den in dieser Verordnung erwähnten Wohnort innerhalb des Königreichs gerichtet werde, so ist ein dahingehender schriftlicher Antrag an die zuständige Registraturbehörde zu stellen.

Artikel 5. Geht die Inhaberschaft eines Patents unter Lebenden oder von Todeswegen an einen Anderen über, so hat dies der neue Inhaber der zuständigen Registraturbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn er wünscht, daß das erwähnte Benachrichtigungsschreiben ihm zugesandt werde. Hierbei hat der neue Inhaber, falls er im Ausland wohnhaft sein sollte, zugleich einen Zustellungsort in Belgien zu erwählen.

Artikel 6. Abgesehen von den durch Artikel 3 der Königlichen Verordnung vorgeschriebenen Bestimmungen hat das Gesuch in jedem Falle den wirklichen Wohnort sowie die Adresse des Erfinders anzugeben.

Artikel 7. Die Königliche Verordnung vom 27. Mai 1859 wird aufgehoben.

Artikel 8. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1900 in Kraft. Was indessen die vor diesem Tage angemeldeten Patente anlangt, so wird die in Artikel 3 vorgesehene Benachrichtigung auch fernerhin an den auf der Quittung für die erste Jahresgebühr angegebenen Wohnort gerichtet werden.

Artikel 9. Unser Minister der Finanzen und Oeffentlichen Arbeiten sowie Unser Minister der Industrie und Arbeit werden, soweit Jeder von Beiden zuständig ist, mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

(Propr. industr. 1900 p. 129.)

*) Vgl. Patentblatt von 1877 S. 77—82.

Oesterreich.

I.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 26. März 1900.

Ein Gegenstand, welcher mit einer Flüssigkeit durchtränkt und bestimmt ist, auf einen Körpertheil behufs dessen Heilung aufgelegt zu werden, stellt sich als Arzenei dar.

Dem Gesuche des O. S. in B. um Ertheilung eines Privilegiums auf „ein Verfahren zur Be-

reitung von, dem Körper anzupassenden, mit Tuch gefütterten und imprägnirten Katzenfellen gegen Gicht und Rheumatismus" konnte im Grunde des § 2 Priv. Ges. vom 15. August 1852 R.G.Bl. Nr 184 keine Folge gegeben werden, da der Gegenstand des angesuchten Privilegiums die Bereitung einer Arznei betrifft, auf die Bereitung von Arzneien aber ein Privilegium nicht stattfindet.

Das zu privilegirende Verfahren wird in der Beschreibung dahin geschildert, daß Katzenfelle mit Wachholderessenz, Waldwollöl und anderen antirheumatisch wirkenden Essenzen präparirt, zur Erhöhung der Wärmewirkung mit beliebigem Tuchstoff gefüttert und sodann dem erkrankten Körpertheil sich anpassend, zugeschnitten und verarbeitet werden. Die Patentansprüche sind auf dieses Verfahren und die das unmittelbare Ergebniß desselben bildenden Binden und Kleidungsstücke gestellt.

Zufolge des im Gegenstande eingeholten Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes stellt sich nun die Imprägnirung irgend eines Objektes mit einer Essenz zu dem Zwecke, es einem Körpertheile aufzulegen und durch die Essenz die Heilung gichtischer oder rheumatischer Leiden zu erzielen, oder auch nur zu fördern, als Bereitung einer Arznei dar.

Im Hinblick auf dieses Gutachten und den Umstand, daß mit dem Bereitungsverfahren, welches ein als Arznei anzusehendes Mittel betrifft, auch das unmittelbare Ergebniß desselben im Sinne des § 2 Priv. Ges. vom Erfindungsschutze ausgeschlossen ist, erscheint die Abweisung des Privilegiumsgesuches begründet.

Z 61 207.

II.

Entscheidung des Patentamts vom 30. April 1900.

Wie ist die dreimonatige Frist gemäß dem Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. S. 289) zu berechnen?

Der Gegenstand der am 30. Juni 1899 eingereichten Patentanmeldung ist in identischer Weise in der am 22. Juni 1899 zur Ausgabe gelangten Patentschrift zu dem der Anmelderin ertheilten Deutschen Reichspatente 103 655 beschrieben und dargestellt.

Die Neuheitsschädlichkeit dieser vor dem Zeitpunkte der erwähnten Anmeldung veröffentlichten Druckschrift (§ 3, Z. 1 Pat.-Ges.) hängt davon ab, ob der Anmelderin die Begünstigungen aus Artikel 3 des Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6 December 1891, R.G.Bl. Nr 23 ex 1892 zuzugestehen sind oder nicht.

Voraussetzung hierfür ist nebst der Erfüllung anderer Erfordernisse die Einhaltung der in dem Uebereinkommen festgesetzten Frist für die Bewirkung der Anmeldung in jenem Staatsgebiete, für welches die Zuerkennung der Begünstigung beansprucht wird.

Die in Artikel 3 mit drei Monaten festgesetzte Frist beginnt nach Artikel 4 mit dem dem Zeitpunkte der Patentertheilung gleichgehaltenen Tage, an welchem der Beschluß über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

Welcher Tag als Tag der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses für das im Deutschen Reiche erlangte Patent zu gelten hat, ist ausschließlich, ohne daß hierfür für das Inland erlassene Vorschriften irgendwie in Betracht gezogen werden können, nach der amtlichen Bescheinigung zu beurtheilen, welche nach Punkt I, Z. 2 der zur Durchführung des gedachten Uebereinkommens erlassenen Verordnung des Handels-Ministeriums vom 8. November 1892, R.G.Bl. Nr 214 in allen Fällen beizubringen ist.

Laut der zu Folge Verfügung vom 23. März 1900, Z. 3253 beigebrachten, vom Kaiserlich Deutschen Patentamte ausgestellten Bescheinigung erfolgte die Zustellung des dortigen Ertheilungsbeschlusses betreffs des Patentes 103 655 am 28. März 1899.

Dieser Tag ist nach Vorschrift des Artikels 4 des Uebereinkommens in die dreimonatliche Frist nicht einzurechnen.

Demzufolge ist bei der kalendermäßig vorzunehmenden Berechnung der Frist der Tagesbruchtheil vom Zeitpunkte der Zustellung bis zur darauffolgenden Mitternachtsstunde zu vernachlässigen und endete demnach die dreimonatliche Frist mit der den 28. Juni 1899 abschließenden Mitternachtsstunde, mit welchem Zeitpunkte drei volle Kalendermonate seit der den 29. März 1899 einleitenden Mitternachtsstunde abgelaufen waren.

Diese, sich aus den Bestimmungen des Uebereinkommens ergebende Fristberechnung entspricht vollkommen der Vorschrift des § 9 der mit Handels-Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 159 erlassenen Geschäftsordnung des Patentamtes. Daselbst wird angeordnet, daß der Lauf der Fristen mit dem Zeitpunkte der für den Anfang derselben maßgebenden Ereignung beginnt, und daß nach Monaten bestimmte Fristen mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monates enden, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat.

Nach Artikel 4 des Uebereinkommens beginnt die Frist mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses, nicht, wie die Beschwerdeführerin annimmt, mit dem Anfange des nächsten Tages; der Absatz 2 dieses Artikels schreibt nämlich nur vor, daß der Tag der Ertheilung, d. i. der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses, in die Frist nicht eingerechnet werden soll; dies geschieht nun nach § 9 der bezogenen Geschäftsordnung in der Weise, daß das Ende der Frist mit dem Ablauf jenes Tages des letzten Monates festgesetzt wird, der durch seine Zahl dem Tage des Fristenbeginnes, d. i. dem Tage der Zustellung entspricht.

Die Annahme der Beschwerdeführerin, daß der Tag der inländischen Anmeldung bei Berechnung der fraglichen Frist nicht mitzuzahlen sei, widerspricht dem klaren Wortlaute des Artikels 3 des Uebereinkommens, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die spätere Anmeldung binnen einer Frist von 3 Monaten bewirkt werden muß. Bewirkt erscheint aber eine Patentanmeldung gemäß § 48 Pat.-Ges. erst mit dem Zeitpunkte des Einlangens der Anmeldung beim Patentamte.

Da somit die Frist zur Geltendmachung der Begünstigungen aus dem Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche bereits mit dem 28. Juni 1899 abgelaufen ist, kommt die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anwendbarkeit der Vorschrift des § 10, Absatz 2 der Patentamtsgeschäftsordnung auf die Berechnung dieser Frist nicht mehr in Betracht.

Die Anmelde-Abtheilung hat demnach mit vollem Rechte die Priorität der Anmeldung lediglich nach dem Zeitpunkte ihres Einlangens, dem 30. Juni 1899, beurtheilt und die bereits früher erschienene Patentschrift als neuheitsschädlich im Sinne des § 3, Z. 1 Patentgesetz behandelt.

Z 4661.

(Oesterr. Patentblatt 1900 S. 688—689.)

Neu-Süd-Wales.

Gesetz betreffend die Zusammenfassung der bisherigen Patentgesetze.

Vom 20. November 1899.

(63 Victoria Nr 19.)

Theil I.

Aufhebung und Auslegung.

§ 1. Dieses Gesetz führt den Titel: „Patentgesetz 1899“ und zerfällt in folgende Theile:

Theil I. — Aufhebung und Auslegung (§§ 1 bis 3).

Theil II. — Patente.

A. Patenturkunden und Bescheinigungen über vorläufige Eintragung (§§ 4 bis 12).
B. Uebertragungen und Lizenzen (§ 13).
C. Eintragung (§ 14).
D. Abänderung von Beschreibungen (§§ 15 bis 18).
E. Zurücknahme von Patenten (§ 19).
F. Anhang (§§ 20 bis 25).

§ 2. Sämmtliche Gesetze, welche in der am Schlusse dieses Gesetzes befindlichen Zusammenstellung aufgeführt sind, werden in der dort angegebenen Ausdehnung aufgehoben.

Alle diejenigen Beamten, welche unter der Herrschaft der hiermit aufgehobenen Gesetze angestellt und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienste waren, sollen ihr Amt weiter bekleiden, als wenn dieses Gesetz bereits zur Zeit ihrer Anstellung in Kraft gewesen wäre, und dieses Gesetz soll auf sie in entsprechender Weise Anwendung finden.

Alle Verordnungen, die unter der Herrschaft dieser aufgehobenen Gesetze erlassen sind und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Kraft waren, sollen so gelten, als ob sie unter der Herrschaft dieses Gesetzes erlassen wären.

§ 3. In diesem Gesetze sind die hierunter angegebenen Ausdrücke, falls ihnen nicht nach dem Zusammenhange oder Gegenstande eine abweichende Deutung zukommt, folgendermaßen auszulegen:

„Erfindung“ heißt jede Erfindung oder Verbesserung in Künsten oder Gewerben, für die ein Patent unter den hiermit aufgehobenen Gesetzen erlangt worden ist, oder für die ein Patent unter dem vorliegenden Gesetz erlangt werden wird.

„Ausstellung“ umfaßt jede Ausstellung, die von der Agricultural Society of New South Wales veranstaltet wird, sowie jede Ausstellung von Werken wissenschaftlicher Erfindung, der schönen Künste oder der Gewerbe, welche der Gouverneur mittels einer amtlichen Bekanntmachung zu einer der Bedeutung und den Zwecken dieses Gesetzes entsprechenden erklärt.

„Patenturkunde“ bedeutet die in § 19 dieses Gesetzes erwähnte Patenturkunde.

„Patent“ bedeutet Patenturkunde.

„Patentinhaber“ bezeichnet die Person, welche während der Schutzzeit zum Genusse des Patents berechtigt ist.

„Vorgeschrieben“ heißt, durch Verordnungen vorgeschrieben, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes erlassen sind.

„Minister“ bedeutet Justizminister.

Theil II.

Patente.

A. Patenturkunden und Bescheinigungen über vorläufige Eintragung.

§ 4. Jeder, der den Anspruch erhebt, der Urheber einer Erfindung oder Verbesserung in Künsten oder Gewerben zu sein, bezw. sein Vertreter oder Rechtsnachfolger, der ein Erfindungspatent zu erlangen wünscht, hat an den Schatzmeister die Summe von fünf Pfund Sterling zu zahlen und nach dieser Zahlung ein Gesuch an den Gouverneur einzureichen des Inhalts, daß der Antragsteller der Urheber oder Erfinder, bezw. der Vertreter oder Rechtsnachfolger des Urhebers oder Erfinders einer solchen Erfindung oder Verbesserung ist. Ferner sind darin die Einzelheiten dieser Erfindung oder Verbesserung zu beschreiben und erforderlichenfalls durch Zeichnungen zu erläutern. Endlich ist mit dem Gesuche der Nachweis zu verbinden, daß im Anschluß daran an den Schatzmeister die Summe von fünf Pfund Sterling gezahlt ist.

§ 5. Der Minister übermittelt das Gesuch dem Examiner of Patents, der es zu prüfen und dem Minister darüber Bericht zu erstatten hat. Nachdem dann der Minister seinerseits das Gesuch und den darüber eingegangenen Bericht des Examiner of Patents geprüft hat, berichtet er dem Gouverneur, daß er das Gesuch des Antragstellers genehmigt, und hierauf ertheilt der Gouverneur dem Antragsteller, bezw. dessen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter oder Rechtsnachfolger, auf die Erfindung oder Verbesserung zu dessen ausschließlichem Genuß und Vortheil auf die Dauer von nicht weniger als sieben und nicht mehr als vierzehn Jahren ein Patent. Die Patenturkunde hat der Gouverneur mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift und dem Staatssiegel von Neu-Süd-Wales zu versehen.

Die Patenturkunde ist dem Examiner of Patents zuzusenden, der sie vor der Auslieferung an den Patentinhaber oder dessen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter in der unten vorgeschriebenen Weise in die Liste einzutragen hat.

§ 6. Jeder, der in der vorbezeichneten Weise auf eine Erfindung oder Verbesserung Anspruch macht, bezw. sein Vertreter oder Rechtsnachfolger

kann in gleicher Weise eine Bescheinigung erhalten, die ihn zu dem einstweiligen Schutze der Erfindung oder Verbesserung berechtigt. Hierfür hat er an den Schatzmeister die Summe von zwei Pfund Sterling zu entrichten und bei dem Minister ein an den Gouverneur gerichtetes Gesuch sowie eine vorläufige Beschreibung in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Die Bescheinigung über den einstweiligen Schutz soll nicht länger als zwölf Monate in Kraft und null und nichtig sein, wenn deren rechtmäßiger Inhaber versäumt, vor dem Erlöschen dieses Schutzes gemäß § 4 dieses Gesetzes die Ertheilung eines Patents nachzusuchen.

§ 8. Der Gouverneur kann dem rechtmäßigen Inhaber einer solchen Bescheinigung, bezw. dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger, auf die vorläufig beschriebene Erfindung oder Verbesserung ein Patent ertheilen und ausliefern. Voraussetzung hierfür ist, daß der in dieser Weise berechtigte Antragsteller eine vollständige Beschreibung eingereicht hat, in der klargelegt wird, in welcher Weise die Erfindung oder Verbesserung aus- und durchzuführen ist, und daß ferner die in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

Mit der Auslieferung der Patenturkunde ist die Bescheinigung über den einstweiligen Schutz für nichtig zu erachten.

§ 9. Die Zahlung von zwei Pfund Sterling an den Schatzmeister beim Ersuchen um einstweiligen Schutz und die Zahlung von weiteren drei Pfund Sterling beim Gesuch um ein Patent auf ein und dieselbe Erfindung sollen, wenn beide Zahlungen durch den ursprünglichen Antragsteller, oder die erstere Zahlung durch den ursprünglichen Antragsteller und die letztere durch seinen rechtmäßigen Vertreter erfolgen, als Zahlung der in § 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen fünf Pfund Sterling angesehen werden.

§ 10. Solange eine Bescheinigung über vorläufigen Schutz in Kraft bleibt, darf deren berechtigter Inhaber seine Erfindung oder Verbesserung ohne Nachtheil für die spätere Patentertheilung benutzen und veröffentlichen. In dem Schutze vor den Folgen der Benutzung und Veröffentlichung soll der in diesem Gesetze vorgeschriebene einstweilige Schutz bestehen.

§ 11. Die Patenturkunde soll, wofern nicht der Minister in einem besonderen Falle etwas Anderes anordnet, Datum und Siegel von dem Tage der Einreichung des Gesuchs um einstweiligen Schutz tragen; oder, wenn ein Gesuch um einstweiligen Schutz nicht vorliegt, soll sie auf den Tag der Einreichung der Patentanmeldung datirt werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß keine Klage schwebt wegen einer vor der Einreichung der vollständigen Beschreibung an einer Erfindung oder Verbesserung begangenen Rechtsverletzung. Andrerseits soll Niemand berechtigt sein, gegen einen Anderen wegen Patentverletzung irgend welche gesetzlichen oder gerichtlichen Schritte zu thun, bevor nicht die Eintragung des ihm für eine Erfindung oder Verbesserung ertheilten und angeblich verletzten Patents thatsächlich erfolgt ist.

§ 12. Eine Bescheinigung über einstweiligen Schutz soll der Ertheilung einer gleichen Bescheinigung für dieselbe Erfindung an einen anderen Antragsteller nicht hinderlich sein. Indessen kann der Minister nach freiem Ermessen die Ertheilung eines Patents auf eine zweite oder weitere Bescheinigung genehmigen oder ablehnen, solange eine für dieselbe Erfindung unter einem früheren Datum ertheilte Bescheinigung noch in Kraft ist.

B. Uebertragungen und Lizenzen.

§ 13. Jedem rechtmäßigen Inhaber einer Bescheinigung über einstweiligen Schutz und jedem Patentinhaber soll es freistehen, die Bescheinigung oder das Patent mit allem daraus entspringenden Gewinn oder Vortheil mittelst einer eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Urkunde auf einen Anderen zu übertragen.

Ferner soll es jedem Patentinhaber freistehen, in Form der vorerwähnten Urkunde einem Anderen eine Lizenz zu ertheilen, ausschließlich oder anders und für irgend einen Theil von Neu-Süd-Wales, zwecks Herstellung, Annahme, Verwerthung oder zur Ausübung von Eigenthums- oder Miteigenthumsrechten über das Ganze oder einen Theil der Erfindung oder Verbesserung, der etwa durch das Patent besonders geschützt worden ist.

C. Eintragung.

§ 14. Sämmtliche Patente, Uebertragungen und Lizenzertheilungen sowie sämmtliche Bescheinigungen über vorläufigen Schutz nebst deren Uebertragungen sind im Bureau des Examiner of Patents durch diesen Beamten in der vorgeschriebenen Weise einzutragen. Jede, gemäß § 13 vorgenommene Uebertragung oder Lizenzertheilung ist ohne diese Eintragung null und nichtig.

D. Abänderung von Beschreibungen.

§ 15. a) Ein Patentsucher oder ein Patentinhaber kann, gleichviel ob die Einreichung seiner Beschreibung, bezw. die Patentertheilung vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, von Zeit zu Zeit mittelst eines schriftlichen Gesuches an den Minister um die Erlaubniß einkommen, seine Beschreibung einschließlich der zugehörigen Zeichnungen durch Beschränkung, Berichtigung oder Erklärung abzuändern. Die Art der Abänderung und die Gründe dafür sind anzugeben. Dem Gesuch ist ein Exemplar der zur Abänderung vorgeschlagenen Beschreibung und Zeichnungen beizufügen, das die beabsichtigte Aenderung in rother Tinte aufweist.

b) Das Gesuch und die Art der vorgeschlagenen Abänderung ist in der vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen, und gegen diese Abänderung kann Jeder innerhalb eines Monats seit der ersten Bekanntmachung im Bureau des Examiner of Patents Einspruch erheben.

c) Ist Einspruch erhoben, so hat der Examiner of Patents dem, der den Abänderungsantrag gestellt hat, davon Nachricht zu geben, die Sachlage zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen, gegen welche die Berufung an den Minister offen steht.

d) Der Minister hat erforderlichenfalls den Antragsteller und den Einsprechenden, wenn er den

Einspruch für gerechtfertigt hält, zu hören und zu entscheiden, ob überhaupt, bezw. inwieweit die Abänderung zu gestatten sei.

e) Ist kein Einspruch erhoben, oder erscheint der Einsprechende trotz Ladung nicht, so hat der Examiner of Patents zu entscheiden, ob überhaupt, bezw. inwieweit die Abänderung zu gestatten sei.

f) Versagt der Examiner of Patents die Erlaubniß zur Abänderung, so kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung beim Minister Berufung einlegen.

g) Der Minister hat erforderlichenfalls den Antragsteller und den Examiner of Patents zu hören und darüber Entscheidung zu treffen, ob überhaupt, bezw. inwieweit die Abänderung zu gestatten sei.

h) Unzulässig ist eine Abänderung, mit der die abzuändernde Beschreibung eine gegenüber der ursprünglich beschriebenen wesentlich umfassendere oder wesentlich abweichende Erfindung oder Verbesserung beanspruchen würde.

i) Die Erlaubniß zur Abänderung soll für die Berechtigung der Partei, die gestattete Abänderung vorzunehmen, bindend sein, ausgenommen im Betrugsfalle; und die Abänderung soll bei allen Gerichten und zu jedwedem Zwecke als Bestandtheil der Beschreibung gelten.

k) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn und solange ein Verfahren oder eine Klage wegen Patentverletzung oder ein Verfahren auf Zurücknahme eines Patents schwebt.

§ 16. Fühlt sich Jemand durch die in Gemäßheit des vorigen Paragraphen ertheilte Erlaubniß zur Abänderung beschwert, so steht ihm dagegen die Berufung an das Obergericht, Equity-Abtheilung, offen. Diese Berufung ist innerhalb sechs Monaten nach Ertheilung der Erlaubniß einzulegen. Ueber die Kosten des Rechtsmittels befindet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 17. Bei einem Verfahren oder einer Klage wegen Patentverletzung sowie beim Zurücknahmeverfahren kann das Obergericht oder ein Richter dieses Gerichts zu jeder Zeit dem Patentinhaber anheimstellen, sich — unter Tragung der Kosten oder anderen Bedingungen, die ihm das Gericht oder der Richter etwa auferlegt — wegen der Erlaubniß zur Abänderung seiner Beschreibung durch Beschränkung an den Minister zu wenden. Während dieser Zeit kann die Untersuchung oder Verhandlung in dem Verfahren oder der Klage ausgesetzt werden.

§ 18. Ist auf Grund dieses Gesetzes infolge Beschränkung, Berichtigung oder Erklärung eine Abänderung gestattet worden, so ist bei einem Verfahren oder einer Klage wegen der vor dieser Beschränkung, Berichtigung oder Erklärung erfolgten Benutzung der Erfindung oder Verbesserung kein Schadenersatz zu gewähren; es müßte denn sein, daß der Patentinhaber dem Gerichte in ausreichendem Maße nachweist, daß sein ursprünglicher Anspruch in gutem Glauben, mit einleuchtender Sachkenntniß und genügendem Wissen abgefaßt war.

E. Zurücknahme von Patenten.

§ 19. 1. Das Scire-facias-Verfahren wird bei der Zurücknahme von Patenten hiermit abgeschafft.

2. Die Zurücknahme eines Patents kann auf Antrag beim Obergericht, Equity-Abtheilung, erlangt werden.

3. Jeder Grund, aus dem ein Patent vor dem Erlaß des Gesetzes 60 Victoria Nr 39 im Wege des Scire-facias-Verfahrens hätte zurückgenommen werden können, soll bei einem Verfahren oder einer Klage wegen Patentverletzung als Einrede zulässig und ebenfalls ein Grund zur Zurücknahme sein.

4. Der Antrag auf Zurücknahme eines Patents kann gestellt werden:

a) durch den Kronanwalt;
b) durch einen Beauftragten des Kronanwalts;
c) durch einen Jeden, der behauptet, daß das Patent unter betrüglicher Verletzung seiner eigenen oder der Rechte seines Auftraggebers erlangt worden sei;
d) durch einen Jeden, der behauptet, daß er selbst oder sein Auftraggeber der Urheber oder Erfinder einer in dem Patentanspruch des Patentinhabers enthaltenen Erfindung oder Verbesserung sei;
e) durch einen Jeden, der behauptet, daß er selbst oder Derjenige, in dessen Auftrage er ein Anrecht an einem Betriebe, Geschäfte oder Gewerbe beansprucht, vor dem Datum des Patents in Neu-Süd-Wales irgend etwas ohne Fabrikgeheimniß hergestellt, benutzt oder vertrieben habe, das von dem Patentinhaber als seine Erfindung oder Verbesserung beansprucht wird.

5. Der Antragsteller hat mit seinem Antrage für den Klagegrund, auf den er sich stützt, einzelne Thatsachen anzugeben, und es soll, außer mit besonderer Genehmigung des Gerichts, keine Beweiserhebung über den Klagegrund stattfinden, für den nicht einzelne Thatsachen beigebracht werden.

6. Die einzelnen Thatsachen können mit Genehmigung des Gerichts von Zeit zu Zeit ergänzt oder berichtigt werden.

7. Dem Patentinhaber steht das Recht zu, seine Beweismittel für die Aufrechterhaltung des Patents zunächst vorzubringen; und wenn der Antragsteller Gegenbeweise vorbringt, so steht dem Patentinhaber das Recht der Erwiderung zu.

8. Ist ein Patent auf Grund betrüglicher Entnahme zurückgenommen, so kann der Gouverneur auf Antrag des Urhebers oder Erfinders, bezw. des Vertreters oder Rechtsnachfolgers des Urhebers oder Erfinders, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Patentertheilung ihm ein Ersatzpatent ertheilen. Dieses Patent datirt von dem Tage der Zurücknahme des früheren, aber es erlischt mit dem Ablauf des Zeitpunktes, bis zu dem das zurückgenommene Patent ertheilt war.

F. Anhang.

§ 20. Alle in Gemäßheit dieses Gesetzes eingezahlten Geldbeträge werden durch den Schatzmeister dem Staatsschatze für die öffentlichen Zwecke der Kolonie gutgeschrieben.

§ 21. Das Ausstellen einer neuen Erfindung auf einer Ausstellung, die Veröffentlichung einer Beschreibung dieser Erfindung während der Dauer

der Ausstellung, die Benutzung dieser Erfindung für die Zwecke der Ausstellung und in deren Gebäuden und Terrains, ferner die Benutzung dieser Erfindung irgendwo anders seitens eines Dritten ohne die besondere Erlaubniß des Urhebers oder Erfinders — sollen dem Recht des Ausstellers, auf diese Erfindung in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Bescheinigung über einstweiligen Schutz oder ein Patent nachzusuchen, keinen Eintrag thun; auch soll das Ausstellen dieser Erfindung den Rechtsbestand einer darauf ertheilten Bescheinigung über einstweiligen Schutz oder eines Patents nicht berühren.

§ 22. Der Gouverneur kann einen Examiner of Patents ernennen, der unter Leitung des Ministers alle eingehenden Gesuche um Patentertheilung zu prüfen und dem Minister darüber Bericht zu erstatten hat.

§ 23. Dem Gouverneur steht das Recht zu, Verordnungen zu erlassen und bekannt zu machen, um die Bestimmungen dieses Gesetzes zur vollen Wirksamkeit zu bringen und die Einnahme und Verwendung der Gebühren zu regeln, die für Eintragung von Uebertragungen und Lizenzen und für Durchsicht der Protokolle im Bureau des Examiner zu entrichten sind.

Alle derartige Verordnungen erlangen mit der Veröffentlichung in der Gazette Gesetzeskraft, vorausgesetzt, daß beiden Häusern des Parlaments je ein Exemplar davon vorgelegt wird; und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach deren Erlasse, wenn das Parlament zu der Zeit tagt, andernfalls innerhalb vierzehn Tagen nach Beginn der nächstfolgenden Tagung.

§ 24. Nichts von diesem Gesetze soll zum Nachtheil des Vorrechts der Krone ausgelegt werden.

§ 25. Nichts von diesem Gesetze soll dahin ausgelegt werden, daß es das Gebiet und die Wirkung des International Patents and Tradesmarks Arrangement Act von 1897 beeinträchtigt, einengt oder beschränkt.

Zusammenstellung.

Nummer des Gesetzes	Bezeichnung	Inwieweit aufgehoben
16 Vic. Nr 24.	Gesetz betr. die Ermächtigung des General-Gouverneurs, im Einvernehmen mit der Exekutiv-Behörde Registrirungsurkunden zu ertheilen für alle Erfindungen und Verbesserungen in Künsten oder Gewerben, mit gleicher Wirkung wie Patente in England, soweit es diese Kolonie angeht.	Gänzlich.
42 Vic. Nr 27.	Gesetz betr. die Abänderung des Patentgesetzes.	Gänzlich.
51 Vic. Nr 3.	Gesetz betr. die Abänderung des Patentgesetzes, von 1887.	Gänzlich.
60 Vic. Nr 39.	Gesetz betr. die Abänderung des Patentgesetzes, von 1895.	Gänzlich.

Vereinigte Staaten von Amerika.

1., Entscheidung des Appellhofes des Bezirks Columbia vom 9. Februar 1899 in Sachen Barratt ca. Duell, Commissioner of Patents.

Ist im Patentanmeldeverfahren eine Anmeldung rechtskräftig abgewiesen, so besteht für das Patentamt keine Verpflichtung, in die Prüfung einer erneuten, die nämliche Erfindung betreffenden Anmeldung einzutreten. Das Anmeldeverfahren ist ein quasirichterliches und der Grundsatz, daß über eine rechtskräftig entschiedene Sache nicht ein zweites Mal zu urtheilen sei, ist auch hier anwendbar.

Morris, Richter.

Am 28. Februar 1896 reichte der gegenwärtige Kläger William T. Barratt im Patentamt eine Patentanmeldung auf eine darin näher beschriebene Erfindung ein, die er angeblich an Nadelcylindern für Strickmaschinen gemacht hatte.

Sein Antrag wurde von sämmtlichen Instanzen des Patentamts zurückgewiesen, und anläßlich der Berufung an obengenanntes Gericht wurde die dem Patentanmelder ungünstige Entscheidung des Commissioner of Patents bestätigt.

In den damaligen Urtheilsgründen heißt es:

„Es giebt keine deutliche Scheidelinie zwischen der Ausübung mechanischer Fertigkeit und der Erfindungsgabe, und es ist nicht immer leicht zu sagen, wo die eine beginnt und die andere endet.

In dem vorliegenden dürftigen Sachbericht wird diese Schwierigkeit noch erhöht durch die Thatsache, daß wir stark auf Vermuthungen angewiesen sind bezüglich der Frage, wie zu jener Zeit, wo die Verbesserung ersonnen wurde, die Verhältnisse in dem betreffenden Zweige der Technik lagen. Die in den Bericht eingefügten Zeichnungen beseitigen diese Schwierigkeiten nicht. Die Erfindung des Berufungsklägers empfiehlt sich zwar unserer geneigten Erwägung, und auf eine richterliche Untersuchung hin, durch die sich der Beweis vervollständigen und die damalige Lage der Technik deutlicher darlegen läßt, mag vielleicht anerkannt werden, daß noch eine patentfähige Neuheit vorliegt. Aber ohne auf die Einzelheiten einzugehen, sind wir der Ansicht, daß wir in diesem Verfahren Bedenken tragen müssen, die Entscheidungen aller Instanzen des Patentamts aufzuheben. Dies darf unserer Meinung nach nur in einem völlig klar liegenden Rechtsfalle geschehen . . .

Hier besteht höchstens die Vermuthung, daß der Einfall des Berufungsklägers sich vielleicht zum Range einer Erfindung erheben könne. Bei einer ausführlichen Beweisführung vor einem Equity-Gericht kann diese Vermuthung möglicherweise zur Gewißheit werden.

Gegenwärtig liegen keine Thatsachen vor, die uns berechtigen würden, die Sache in diesem Verfahren so anzusehen."

(Official Gazette vol 79 p. 2020; Decisions of the Court of Appeals, Vol. 11 p. 177.)

Darauf reichte der Anmelder, anstatt zu einer Klage beim Equity-Gericht seine Zuflucht zu

nehmen, wozu er gesetzlich berechtigt war, auf den bereits in seiner früheren Anmeldung dargestellten Gegenstand beim Patentamte eine neue Anmeldung ein, aber mit vollständigeren und ausführlicheren Beschreibungen und Zeichnungen; er setzte darin die frühere Lage des betreffenden Zweiges der Technik ausführlicher auseinander und brachte für die Patentfähigkeit der angegebenen Erfindung Beweismittel bei. Diese zweite Anmeldung wurde von sämmtlichen Instanzen des Patentamts hauptsächlich mit der Begründung zurückgewiesen, daß hier in Folge der früheren Entscheidung des Appellhofes der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache durchgreife, und gegen diese Entscheidung des Commissioner of Patents richtet sich die vorliegende Berufung.

Nebenbei bemerkt, gab ein Mitglied der Prüfungsbehörde, welches bezüglich des eben angegebenen Entscheidungsgrundes mit seinen Amtsgenossen übereinstimmte, außerdem noch sein Urtheil dahin ab, daß die angegebene Erfindung keine patentfähige Neuheit darbiete.

Der Commissioner of Patents fällte in dieser Sache zwei Urtheile und entschied zunächst dahin, daß eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliege; sodann ließ er sich in Folge eines erneuten Antrags des Anmelders über die Frage der Patentfähigkeit der angeführten Erfindung aus und gab in Bestätigung der oben angeführten Ansicht sein Urtheil dahin ab, daß es an einer patentfähigen Neuheit fehle. Gegen diese Entscheidung ist Berufung eingelegt.

Wenn auch die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Rechtskraft von Urtheilen und deren Wirkung auf die Verwaltungs- oder quasirichterliche Thätigkeit der Exekutivbehörden der Regierung keine strikte Anwendung finden, so erscheint es doch sowohl für die Verwaltungsthätigkeit als auch für das richterliche Verfahren nützlich und nothwendig, daß gleichmäßig entschieden werde. Bisweilen liegt das Element der Endgültigkeit in der Natur der ausgeübten Thätigkeit, wie zum Beispiel einmal ertheilte Patente nicht widerrufen, und die Berechtigungen der Patentinhaber nicht wieder untersucht werden dürfen. Wo Rechte als das Ergebniß behördlicher Thätigkeit verliehen worden sind, ist diese Thätigkeit nothwendigerweise abschließend und es entspricht nicht der Thätigkeit der Exekutivbehörden, erstere danach, sei es auf dem Wege einer nochmaligen Prüfung des Verfahrens, sei es durch ein neues in dieser Absicht eingeleitetes Verfahren für ungültig zu erklären. Besonders ist dieser Grundsatz auf das Verfahren des Patentamts anwendbar, welches dem richterlichen Verfahren so nahe verwandt ist, daß man es sehr passend als „quasirichterlich" bezeichnen kann. Denn thatsächlich können wir nur dadurch, daß wir dieses Verfahren als ein dem Wesen nach richterliches ansehen, der Gesetzgebung die nöthige Geltung verschaffen, welche die Berufung gegen die Entscheidungen der Commissioner of Patents an dieses Gericht zuläßt.

Wenn bei einem Gericht eine Untersuchung geführt wird und darauf eine Entscheidung ergeht, so wird diese letztere endgültig; sie kann höchstens durch Berufung angefochten werden. Kein weiterer Prozeß kann wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien geführt werden. Was für einen triftigen Grund könnte es für das Patentamt geben, von diesem Gang des Verfahrens abzuweichen? Ist eine Patentanmeldung geprüft und zugelassen und das Patent ertheilt worden, so kann keinerlei Frage mehr auftauchen bezüglich der Endgültigkeit dieser Amtsthätigkeit. Das Recht des Patentinhabers kann später im Patentamt nie bezweifelt werden, ausgenommen in Fällen der Collision und auch hier nur in besonders beschränktem Umfange. Wenn andererseits eine Patentanmeldung nach ordnungsmäßiger Prüfung zurückgewiesen, und der Anmelder, nach Erschöpfung der mannigfachen Rechtsmittel, welche ihm bei der großen Liberalität der Patentgesetzgebung zustehen, endgültig abgewiesen ist, warum sollte eine nochmalige Anmeldung erlaubt sein oder in Erwägung gezogen werden?

Giebt es einen Grund, weshalb die Entscheidung der Sache nicht als eine endgültige zu betrachten wäre? Wenn eine zweite Anmeldung als zulässig angesehen werden könnte, warum nicht zehn oder zwanzig auf einander folgende Anmeldungen? Wo wären die Anmeldungen zum Stehen zu bringen, und was würde aus den Verwaltungsgeschäften werden, wenn es in der Macht einer Person läge, die Thätigkeit des Patentamts durch hartnäckig wiederholte Anmeldungen zu hemmen? Diese Fragen beantworten sich von selbst. Erneute Anmeldungen sind durch das Patentgesetz unter besonderen Umständen an Stelle von aufgegebenen oder verfallenen Anmeldungen gestattet; aber diese sind übereinstimmend mit dem Verfahren nach dem gemeinen Recht zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Sachen, welche aus technischen Gründen bei Gericht abgewiesen worden sind. Dagegen giebt es keine gesetzliche Bestimmung für eine zweite Anmeldung, wo über eine frühere Anmeldung entschieden und ein Patent verweigert worden ist. Das Fehlen einer solchen Bestimmung ist ein genügender Beweis dafür, daß ein Recht auf eine zweite Anmeldung nach Verweigerung eines Patents auf Grund einer früheren Anmeldung nicht besteht, besonders wenn man die Thatsache berücksichtigt, daß das Gesetz in seiner überaus großen Liberalität noch ein zweites Verfahren für den Anmelder vorsieht, um seinen Anspruch auf dem Wege einer Klage beim Equity-Gericht zu begründen.

Die Beweiskraft dieser Auffassung hat auch der Anwalt des Anmelders gewürdigt, indem er im vorliegenden Verfahren geltend macht, die neue Anmeldung sei von der früheren wesentlich verschieden und stimme, wenn auch nicht mit dem Buchstaben, so doch mit dem Geiste des früheren Urtheils dieses Gerichts überein. Dieses Urtheil legte dem Anmelder nahe, eine Klage beim Equity-Gericht einzureichen, wozu er gesetzlich berechtigt war, nicht aber eine neue Anmeldung, für die das Gesetz keine Berechtigung giebt. Die neue Anmeldung schafft aber keinen neuen Rechtsfall. Dieser ist genau derselbe wie der frühere; denn sowohl der Gegenstand der Erfindung, als auch

der Anspruch sind identisch. Lediglich die Beschreibungen und Zeichnungen sind vollständiger, und die Lage des betreffenden Kunstzweiges zur Zeit der Patentanmeldung ist erschöpfender und zufriedenstellender dargelegt. Aber dies Alles hätte vielleicht vermittelst einer Abänderung oder dergleichen in dem ursprünglichen Verfahren angeführt oder auf Grund einer Klage beim Equity-Gericht geltend gemacht werden können, äußerstenfalls lediglich zur deutlicheren und besseren Erklärung oder Ergänzung der Anmeldung; einen neuen Rechtsfall bildet es nicht und rechtfertigt deshalb auch nicht die Einreichung einer neuen Anmeldung.

Der Anmelder sucht ferner seine Behauptung durch Bezugnahme auf die Sache „Tilghman ca. Proctor“ (Official Gazette vol. 19, p. 859; U. S. vol. 101, p. 707), zu stützen, in welchem eine frühere Entscheidung durch dasselbe Gericht verworfen wurde.

Aber es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß ein Gericht, nachdem es die Ueberzeugung gewonnen, daß eine frühere Entscheidung auf Irrthum beruht, diese Entscheidung umstößt; und um nichts Anderes handelt es sich in der Sache „Tilghman ca. Proctor“.

Bereits früher hatte ein Prozeß „Tilghman ca. Mitchell“, (Wall. vol. 19, p. 287) geschwebt, in welchem Tilghman wegen einer angeblichen Patentverletzung durch Mitchell auf Schadenersatz geklagt hatte, und wo das Gericht entschied, daß er keinen Schadenersatz beanspruchen könne, weil das Patent nichtig sei. In einem zweiten, gegen einen Andern wegen einer gleichen Patentverletzung angestrengten Prozesse unterzog das Gericht seine frühere Entscheidung einer nochmaligen Prüfung und stieß dieselbe um; es ging davon aus, daß das Patent rechtsgültig sei, und entschied dahin, daß der Kläger berechtigt sei, Schadenersatz zu verlangen.

Dasselbe ereignete sich in den „Legal Tender Cases“. (Landeswährungs-Prozessen) (Wall. vol. 8, p. 602 und vol. 12, p. 457), und weitere Beispiele eines solchen Verfahrens seitens der Gerichte finden sich sowohl in jedem Staate unserer Union als auch in England.

Aber wesentlich verschieden hiervon ist der vorliegende Fall. Es würde eine gewisse Aehnlichkeit vorhanden sein, wenn wir annähmen, daß Tilghman, unzufrieden mit dem Ergebniß seines Prozesses gegen Mitchell, ihn nochmals wegen genau derselben und in eben dieselbe Zeit fallenden Patentverletzung verklagt hätte, nur mit einer sorgfältiger ausgearbeiteten Darlegung des Sachverhältnisses, und nachdem der Einwand der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache für begründet erachtet war, diese seine zweite Sache ebenfalls vor das Obergericht der Vereinigten Staaten gebracht hätte.

Wir glauben, daß das Gericht, gleichviel in wie weit es sein Urtheil in Betreff der Frage der Gültigkeit des Patents änderte, nicht umhin gekonnt haben würde, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

In dem Prozesse „Tilghman ca. Proctor“ handelt es sich weder um dieselben Parteien noch um denselben Klagegrund wie in der Sache „Tilghman ca. Mitchell“; und hierin besteht der fundamentale Unterschied zwischen der Sache „Tilghman ca. Proctor“ und der vorliegenden.

Zur Erläuterung des Gegenstandes könnte es dienen, wenn man annähme, daß nach der Weigerung des Primary Examiner die Sache materiell zu prüfen, oder nach der Weigerung des Commissioner erster Instanz die Sache derartig in Erwägung zu ziehen, beantragt würde, seitens der Behörde eine Anweisung zu erlassen, um auf diesem Wege ein Eingehen auf die Sache zu erzwingen.

Würde einer solchen Anweisung zu entsprechen sein? Unzweifelhaft würde, wenn der Anmelder ein Recht zur Verfolgung einer zweiten Anmeldung nach der Abweisung der ersten hatte, auf Seiten des Amts eine entsprechende Verpflichtung bestehen, den Fall zu untersuchen und zu entscheiden, und ohne Frage könnte die Erfüllung dieser Pflicht durch eine behördliche Anweisung erzwungen werden; aber es würde eine vollständig ausreichende Anwort auf die Anweisung sein, wenn die Aeußerung des Beklagten besagte, daß er bereits Alles ausgeführt habe, was man von ihm verlangte; und sicher würde in diesem Falle auch so verfahren werden.

Aber es wird angeführt, daß, wenn auch das Patentamt, in Hinblick auf die maßgebende Entscheidung dieses Gerichts in dem früheren Falle, die zweite Anmeldung nicht in Erwägung ziehen darf, doch dieses Gericht selbst nicht verhindert ist, dem Antrage zu entsprechen.

Hierzu ist zu bemerken, daß dieses Gericht lediglich ein Berufungsgericht ist und nur solche Sachen in Behandlung nehmen darf, welche bei den Gerichten erster Instanz vorgebracht und abgeurtheilt sind. Allerdings ist in der gegenwärtigen Instanz der Commissioner ersucht worden, bei der erneuten Untersuchung auf die Frage der Patentfähigkeit der Erfindung einzugehen, und er ist auch bis zu einem gewissen Grade auf diese Frage eingegangen, aber seine diesbezügliche Entscheidung besagt nur, daß er in der neuen Anmeldung nichts findet, was ihn seines Erachtens veranlassen könnte, die Thätigkeit seines Vorgängers bei der früheren Anmeldung umzustoßen. Darin liegt aber nur eine Wiederholung der Darlegung, daß die Sache bereits früher abgeurtheilt worden war; es lag hiernach kein genügender Grund vor, diesen Urtheilsspruch umzustoßen, auch rechtfertigt sich nicht eine nochmalige materielle Prüfung der Sache.

Mit diesen Anführungen wünschen wir nicht etwa dahin verstanden zu werden, daß das Patentamt, wenn es dies für richtig hält, eine zweite Patentanmeldung nach Zurückweisung der ersten nicht prüfen und darüber entscheiden dürfe. Wir wollen nur aussprechen, daß das Amt nicht verpflichtet ist, solche Anmeldungen zu prüfen, und daß, wenn es sich dessen weigert, es sein vollständiges gesetzliches Recht dazu hat. Ein Anmelder wird durch eine solche Weigerung nicht in ungesetzlicher Weise beschwert.

Hiernach war die Entscheidung des Commissioner of Patents lediglich zu bestätigen, und demgemäß ist Verfügung ergangen.

Der Gerichtsschreiber hat dem Commissioner of Patents von diesem Urtheil und dem Verlaufe des Verfahrens dem Gesetze gemäß Kenntniß zu geben.

(Aus der „Official Gazette“, vol. 87 No. 6, p. 1075 bis 1077.)

2., Nach welchen Grundsätzen ist die Einheitlichkeit von Patentanmeldungen zu beurtheilen?

I.

Entscheidung des Kommissioner vom 11. Juli 1899.

In Sachen Boucher.

Verfahren und Vorrichtung sind getrennte und unabhängige Erfindungen; und Ansprüche, welche beide umfassen, sollten nicht in ein und derselben Anmeldung vereinigt werden.

Beschwerde des Claude Boucher senior, betreffend eine Anmeldung auf Herstellung von Flaschen, Kruken und dergleichen, welche am 21. Februar 1899 unter 706 374 eingereicht worden ist.

Diese Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Examiners, welcher bei Ansprüchen betreffend ein Verfahren und eine Vorrichtung Trennung verlangt.

Der Rechtsfall ließe sich einfach durch Bestätigung erledigen; indessen bietet er thatsächlich eine günstige Gelegenheit, meine Gründe für eine beabsichtigte Aenderung von Nr 41 der Office Rules vorzubringen.

Das Thema der Trennung ist in den letzten dreißig Jahren durch das Patentamt in einer unglaublich schwankenden Weise behandelt worden, eine naturgemäße Folge des häufigen Wechsels der Commissioners und des Fehlens jeglicher maßgebenden gerichtlichen Entscheidungen über diesen Gegenstand.

Alles, was über die Urtheilssprüche der Gerichte Bestimmtes gesagt werden kann, läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Entscheidung der Frage im Großen und Ganzen dem Ermessen des Commissioners anheimgestellt ist. Infolgedessen sind verschiedene Commissioners, welche verschiedene Ansichten über diese Frage hatten, naturgemäß zu verschiedenen Schlußfolgerungen gelangt, so daß jede Einheitlichkeit in den Anordnungen des Amts über diesen Gegenstand fehlt. Selbst diejenigen, welche zu derselben Schlußfolgerung gelangt sind, haben sie auf verschiedenen Wegen erreicht. Es soll hier nicht der Versuch gemacht werden, die vielen Entscheidungen, welche über diesen Gegenstand getroffen sind, nochmals ausführlich durchzugehen, indessen dürfte eine kurze Darlegung des von dem Amte zu verschiedenen Zeiten eingenommenen Standpunktes nicht unwillkommen sein.

Commissioner Fischer sagte, indem er im Allgemeinen über das Thema der Theilung sprach, in der Sache

Yale junior

(„Commissioner's Decisions“, 1869, p. 110) Folgendes:

„Es mag zugestanden werden, daß es schwierig ist, für die Theilung von Erfindungen in getrennte Patente eine allgemeine Regel aufzustellen, welche auf alle Fälle Anwendung finden und nicht vielen Ausnahmen unterliegen soll.

In beiden angeführten Fällen wird angedeutet, daß die Vereinigung mehrerer Erfindungen in einem einzigen Patente die Verwaltung der ihr zustehenden Gebühren berauben würde. Dies ist eine berechtigte Erwägung.

* * *

Es würde der Verwaltung dem großen Publikum und anderen Erfindern gegenüber ungerecht sein, einem von ihnen zu erlauben, eine größere Anzahl von Erfindungen auf Grund einer einzigen Gebührenzahlung zur Prüfung einzureichen, denn er würde von der Zeit des Prüfers mehr aufgewendet erhalten, als er für eine einmalige Zahlung zu beanspruchen hatte.

Eine andere nicht weniger wichtige Erwägung ist auf die Klasseneintheilung der verschiedenen Erfindungsgegenstände gegründet und auf die Uebertragung der verschiedenen Klassen auf verschiedene Prüfer. Diese Arbeitstheilung ist durchaus wesentlich für die schnelle und gründliche Prüfung der Anmeldungen. Sie ist eingeführt zur Erleichterung der Durchführung der öffentlichen Angelegenheiten, und dem Erfinder selbst erwächst ein direkter und unmittelbarer Nutzen durch ein genaues Festhalten an derselben. Irgend eine Vereinigung von Erfindungen in einem Patent, welche ernstlich diese Klasseneintheilung beeinträchtigen würde, sollte nicht gestattet werden.“

Sein Nachfolger, der Commissioner Leggett, sagte, indem er über denselben Gegenstand sprach, in der Sache

Murray and Wuterich,

(„Official Gazette“, vol. 3, p. 659):

„Ich glaube, daß die Zeit gekommen ist, wo, ganz abgesehen von der Verständlichkeit der Patente selbst und der auf Grund des Gesetzes für Prüfungen zu entrichtenden Gebühren, eine geeignete Klasseneintheilung im Amte zur Erleichterung der Prüfungen und Verhütung von Irrthümern bei Ertheilung von Patenten erheischt, daß Verfahren, Vorrichtungen und deren Erzeugnisse zu Patenten gesondert anzumelden sind.“

Commissioner Marble sagte, auf denselben Gegenstand Bezug nehmend, in der Sache

Bancroft and Thorne

(„Official Gazette“, vol. 20, p. 1893), hinsichtlich des § 4886 der Revised Statutes:

„Die richtige Auslegung dieser Gesetzesbestimmung ist meines Erachtens die, daß eine Erfindung oder Entdeckung, für welche Jemand ein Patent erlangen kann, eine einzelne Erfindung oder Entdeckung darstellen soll, nicht mehrere. Mit andern Worten: Es darf in ein und demselben Patente nur eine einzige Erfindung oder Entdeckung begriffen sein. Was eine einzelne Erfindung oder Entdeckung ist, das bleibt der Entscheidung der Beamten überlassen, deren Pflicht es ist, das Gesetz zur Ausführung zu bringen. Für ein Patent, welches eine solche Erfindung oder Entdeckung in sich begreift, wie sie das Gesetz ins Auge faßt,

sind gewisse Gebühren vorgeschrieben. Wäre der Congreß der Auffassung gewesen, daß verschiedene Erfindungen in demselben Patente zusammengefaßt werden könnten, so würde bei den Worten „Kunst, Vorrichtung, Gewerbeerzeugniß, Stoffverbindung die Mehrzahl anstatt der Einzahl gebraucht, und ohne Zweifel eine andere Gebührentabelle vorgeschrieben worden sein."

Indem ich nun der besonderen, im vorliegenden Rechtsfalle enthaltenen Frage näher trete, wird ein Hinweis auf die Bestimmungen des Amts darthun, wie das Pendel hin und her geschwungen hat.

Der Commissioner Butterworth entschied in der Sache

Blythe

(„Official Gazette", vol. 30, p. 1321), „sowohl die klaren Bestimmungen des Gesetzes, als auch das Gewicht der richterlichen Meinung und die Vorschriften des gesunden Menschenverstandes erfordern, daß Künste (oder „Verfahren"), Vorrichtungen (einschließlich Geräthe), gewerbliche Erzeugnisse und Stoffverbindungen zum Gegenstande selbstständiger und unabhängiger Patente gemacht werden sollten, mit oben bezeichneter Ausnahme."

Die Ausnahme, auf welche Bezug genommen wird, betraf ein ganz neues Erzeugniß und das zu dessen Herstellung dienende Verfahren; ein Verfahren, das kein anderes Erzeugniß liefert, und ein Erzeugniß, das einzig durch dieses Verfahren hergestellt werden kann.

Sein unmittelbarer Nachfolger, der Commissioner Montgomery, entschied in der Sache

Young

(„Official Gazette", vol. 33, p. 1390.)

„Ich trage jedoch nicht das geringste Bedenken mich im Allgemeinen dahin auszusprechen, daß der uneingeschränkte Rechtssatz, wonach es durch das Gesetz verboten sein soll, Ansprüche für ein Verfahren, ein Geräth oder dergleichen in einem Patente zu vereinigen oder zu begreifen, tadelnswerth ist und sich meines Erachtens nicht aufrecht erhalten läßt."

Sein unmittelbarer Nachfolger, der Commissioner Hall, bestätigte in der Sache

Herr

(„Official Gazette", vol. 41, p. 463) im Wesentlichen den oben in der Blytheschen Sache niedergelegten Grundsatz, indem er sagte:

„Es muß als durch die allerhöchste Autorität festgestellt erachtet werden, daß ein Geräth und ein Verfahren getrennte und besondere Erfindungen sind. Es liegt kein gesetzliches Erforderniß vor, sie in ein einziges Patent zusammen zu fassen, während viele Gründe für das Gegentheil sprechen. Ein Anspruch auf eine Maschine oder ein Geräth und ein Anspruch auf ein Verfahren sollten in getrennten Anmeldungen behandelt, und jeder sollte, wenn er als patentfähig erkannt ist, nur den Gegenstand eines einzelnen Patentes bilden."

Sein unmittelbarer Nachfolger der Commissioner Mitchell, entschied in der Sache

Lord

(„Official Gazette", vol. 50, p. 987), daß die Entscheidungen der Gerichte besagten:

„selbst wenn ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Ausführung desselben getrennte Erfindungen seien, so bestehe doch keine unüberwindliche Schranke, beide Erfindungen in einem Patent zu schützen."

Er kam zu diesem Schlusse, obwohl er vorher ausgeführt hatte, „daß Verfahren und Vorrichtungen getrennte Erfindungen darstellen, ist zu klar, als daß man es noch zu beweisen brauchte, und es ist immer und immer wieder durch das Obergericht der Vereinigten Staaten so entschieden worden." —

Ohne weitere Bezugnahme auf Entscheidungen des Amts kann man mit Leichtigkeit diese Schlußfolgerung ziehen:

Gerade bei vorliegendem Thema hat es sich recht unglücklich getroffen, daß sich die Gerichte dafür ausgesprochen haben, die ganze Frage solle dem Ermessen des Commissioners anheimgestellt sein. Die Gleichmäßigkeit der Praxis des Amts würde viel größer gewesen sein, wenn der Congreß entweder die gesetzlichen Bestimmungen so entworfen hätte, daß den Gerichten keine Frage zur Auslegung überlassen blieb; oder, wenn die Bestimmungen einmal einer Auslegung bedürftig abgefaßt worden waren, daß wenigstens die Gerichte dem Amte eine maßgebende Entscheidung auferlegt hätten.

Beim Fehlen eines solchen Gesetzes oder einer solchen Entscheidung läßt sich annehmen, daß die häufigen Schwankungen in der Praxis des Amts nur dann aufhören werden, wenn eine die einzuschlagende Richtung der amtlichen Thätigkeit deutlich darlegende Vorschrift erlassen wird.

Es mag nebenbei angeführt werden, daß einige meiner Vorgänger, während sie entschieden, daß Ansprüche auf Verfahren und Vorrichtung in einer Anmeldung enthalten sein dürften, sich gleichwohl dahin ausgesprochen haben, daß eine wohl begrenzte Scheidelinie zwischen ihnen bestehe, da zwei verschiedene Erfindungen vorlägen. Zum Beispiel sagt in der Sache

Chambers

(„Official Gazette", vol. 51, p. 1943) der Commissioner Mitchell:

*** „Durch die Gerichte und durch das Patentamt ist entschieden worden, daß eine deutliche Scheidelinie zwischen Vorrichtung und Verfahren besteht. Die Thatsache, daß das Amt bisweilen die Trennung als geboten angesehen hat, während sie zu andern Zeiten als freigestellt erachtet worden ist, ändert nichts daran, daß die Befugniß zur Theilung immer anerkannt worden ist. Natürlich ist eine Trennung nicht zulässig, wofern nicht mehrere Erfindungen vorhanden sind. Wenn daher der Examiner eine Trennung zwischen Verfahren und Vorrichtung verlangte, so ging er davon aus, daß das Verfahren eine von der Vorrichtung zur Ausführung desselben verschiedene Erfindung sei. Unzweifelhaft wandte der Examiner, indem er so entschied, das Gesetz richtig an."

Daß die Gesetze seit den frühesten Zeiten der Patentgesetzgebung verschiedene Klassen von Erfindungen anerkannt haben und noch anerkennen, wird durch den Wortlaut der Gesetze selbst bewiesen.

Das Gesetz von 1793 regelte die Ertheilung von Patenten unter gewissen Bedingungen für

„ein neues und nützliches Verfahren, eine Maschine, ein Gewerbserzeugniß oder eine Stoffverbindung, oder eine neue und nützliche Verbesserung an einem Verfahren, an einer Maschine, an einem Gewerbserzeugniß oder einer Stoffverbindung."

Das Gesetz von 1836 erkannte dieselben Klassen von Erfindungen an und bezeichnete sie mit genau denselben Worten.

§ 4886 der Revised Statutes lautet bis auf eine verbesserte Ausdrucksweise ebenso, nämlich:

„ein neues und nützliches Verfahren, eine Maschine, ein Gewerbserzeugniß oder eine Stoffverbindung, oder neue und nützliche Verbesserungen an solchen."

Die Bundesgerichte haben wiederholt diese verschiedenen Klassen von Erfindungen anerkannt, und sie sind sogar weiter gegangen, indem sie oft entschieden, daß ein Patent,

„welches ursprünglich für die eine Erfindung ertheilt ist, gesetzlich nicht als Grundlage einer Neuertheilung für die andere gelten kann."

(Heald c/a Rice, „Official Gazette" vol. 21, p. 1443.)

Ich will hier nicht unerwähnt lassen, daß — soweit es mir möglich war, dies herauszufinden — kein Patent, welches Ansprüche für Verfahren und Vorrichtung enthält, aus diesem Grunde für nichtig erklärt worden ist. In mehreren Fällen, über welche Bericht erstattet ist, können richterliche Aeußerungen gefunden werden, dahin gehend, daß ein Patent, welches Ansprüche sowohl für das Verfahren, als auch für die Vorrichtung umfaßt, nicht für nichtig zu erachten ist; andererseits stehen ihnen Aeußerungen aus einigen anderen Entscheidungen entgegen.

Man kann annehmen, daß, solange sich die Entscheidung des Falles auf einen andern Gesichtspunkt stützen kann, die Gerichte ein Patent, welches solche Ansprüche in sich begreift, nicht gerade aus diesem Grunde für nichtig erklären werden; aber ich gestehe, daß, wenn mir jemals ein Fall zur Erwägung kommen sollte, welcher die Entscheidung der Frage erzwingt, daß ich nicht sehe, wie das Patent, sei es nach dem Wortlaut des Gesetzes, sei es aus Gründen der Logik, aufrecht erhalten werden kann.

In der Beweisführung derer, welche die Vereinigung von Ansprüchen für Verfahren und Vorrichtung in derselben Anmeldung begünstigt haben, ist im Allgemeinen zugegeben worden, daß die Erfindungen dieser Ansprüche verschiedene sind. Aber in Hinblick auf die Thatsache, daß die Gerichte versäumt haben, ein Patent, welches Ansprüche sowohl für das Verfahren, als auch für die Vorrichtung umfaßt, für nichtig zu erklären, und daß sie entschieden haben, die Angelegenheit solle in ausgedehntem Maße dem Ermessen des Commissioners anheimgestellt werden, ist der Nachdruck darauf gelegt worden, daß die Vereinigung von Ansprüchen für die beiden Erfindungen im Interesse des Erfinders erlaubt werden sollte, und zwar hauptsächlich um ihm die Kosten der Einreichung zweier Anmeldungen, einer für das Verfahren und einer für die Vorrichtung, zu ersparen. Dieser Gesichtspunkt erscheint mir von geringer Bedeutung in Anbetracht der Thatsache, daß die gesetzliche Gebühr für die Prüfung einer Anmeldung eine mäßige und immer noch viel niedriger ist, als die Kosten, die dem Erfinder erwachsen würden, wenn er die Prüfung auf andere Weise ausführen ließe.

Diese Auffassung hat der Kommissioner Fischer in der oben erwähnten Sache

Yale

zutreffend widerlegt, indem er sagte:

„Es würde der Verwaltung, dem großen Publikum und anderen Erfindern gegenüber ungerecht sein, einen von ihnen zu erlauben, eine größere Anzahl von Erfindungen auf Grund einer einzigen Gebühren-Zahlung zur Prüfung einzureichen, denn er würde von der Zeit des Prüfers mehr aufgewendet erhalten, als er für eine einmalige Zahlung zu beanspruchen hatte."

Auch jener Theil der Beweisführung, welcher sich auf die Unterlassung der Gerichte stützt, ein Patent darauf hin, daß Ansprüche für Verfahren und Vorrichtung in einer Anmeldung zusammengefaßt sind, für nichtig zu erklären, beruht auf keiner festeren Grundlage. Es scheint mir, daß die zutreffende Erwiderung sich in folgender Darlegung findet, die in der zuletzt angeführten Entscheidung enthalten ist:

„Es giebt zahlreiche Rechtsfälle, in welchen entschieden worden ist, daß ein einmal ertheiltes Patent in liberaler Weise ausgelegt werden soll; daß anzunehmen ist, daß Staatsbeamte ihre Pflicht thun; daß das Gericht nicht nach geringfügigen Irrthümern oder bloßen Formfehlern bei der Ertheilung von Patenten suchen wird, wo eine verdienstvolle Erfindung vorliegt.

Dennoch würde es ein schwerer Irrthum sein, auf solche Entscheidungen hin eine Vorschrift für die Thätigkeit des Commissioners zu gründen; denn es folgt keineswegs daraus, daß, weil ein Patent ungeachtet gewisser Formfehler bei der Ertheilung aufrecht erhalten wird, auch jedes folgende Patent dieselben Formfehler aufweisen muß."

Einige der Vertheidiger der Vereinigung von Ansprüchen für Verfahren und Vorrichtung haben versucht, einen Unterschied zu machen, und wollen die Vereinigung erlauben, wenn das Verfahren und die Vorrichtung in derselben Abtheilung zu prüfen sind. Darauf ist zu erwidern, daß die Klassen-Eintheilung der Erfindungen nothgedrungen häufigem Wechsel unterworfen ist durch den Fortschritt in den Gewerben, welcher die Bildung neuer Abtheilungen und die Einrichtung neuer Klassen und Unterklassen erheischt. Es folgt naturgemäß daraus, daß eine Entscheidung, die sich auf den oben angegebenen Grund stützt, wenn sie auch zu der Zeit ihres Erlasses auf den fraglichen Fall Anwendung fand, auf einen vollständig gleichartigen Fall sich einige Monate später vielleicht nicht mehr anwenden läßt.

Von Anderen ist ferner geltend gemacht worden, daß, wenn gesonderte Patente ertheilt würden, der eine Rechtsnachfolger dadurch das Recht erhalten könnte, die Vorrichtung herzustellen und zu verkaufen, während dem anderen die Benutzung zustehen würde. Hierauf ist zu erwidern, daß durch entsprechende, in der Beschreibung jedes einzelnen Patents anzubringende gegenseitige Bezugnahme, der Käufer des einen der beiden Patente von den Rechten, welche in dem andern Patente enthalten sind, in Kenntniß gesetzt werden könnte. Gewöhnlich kann das geschützte Verfahren durch Benutzung mehrerer besonderer Vorrichtungen ausgeübt werden, und andrerseits kann die Vorrichtung für andere Zwecke als lediglich zur Ausführung des besonderen Verfahrens verwendet werden. In den Fällen, wo das Verfahren nur durch Anwendung der Vorrichtung ausgeführt werden kann, dürfte das Verfahren nicht patentfähig sein, da es lediglich die Thätigkeit der Vorrichtung darstellen würde.

Wenn ich auch ausdrücklich jede Absicht, mich über die Entscheidungen meiner Amtsvorgänger tadelnd zu äußern, in Abrede stellen muß, so kann ich es mir doch nicht versagen, der Meinung Ausdruck zu geben, daß die widerstreitenden Entscheidungen des Amts es unzweckmäßig erscheinen lassen, die Entscheidung über diese Rechtsfälle noch länger dem Ermessen des Commissioners anheim zustellen, besonders wenn dieses Ermessen so veränderlich ist, daß es die verschiedenen Auslegungen zuläßt, welche sechsunddreißig Hauptprüfer darauf stützen. Die Festigkeit der Praxis erfordert die Entfernung dieser Frage aus dem Bereich des amtlichen Ermessens.

Die Beweisführung derjenigen, welche für Verfahren und Vorrichtung getrennte Anmeldungen fordern, beruht besonders auf folgenden Gründen:

1. da Verfahren und Vorrichtung zugestandenermaßen besondere und von einander unabhängige Erfindungen sind, und das Gesetz nur für eine Erfindung in einem Patente Schutz gewährt, so sind Patente, welche Ansprüche für Verfahren und Vorrichtung enthalten, ungültig;
2. im Interesse eines vollkommenen Klasseneintheilungssystems sind getrennte Anmeldungen geboten;
3. die Verwaltung wird ihrer gesetzlichen Gebühren beraubt, und es geschieht dem Publikum und dem nur eine einzige Erfindung beanspruchenden Erfinder Unrecht.

Die Zeit erlaubt mir nicht, die Beweise, welche zur Stütze für diese Vorschläge vorgebracht worden sind, hier nochmals einzeln und sorgfältig durchzugehen, es wird deshalb auf die obengenannten Entscheidungen verwiesen. Es sei dazu nur kurz Folgendes angeführt:

Der erste Grund wird zwar durch keine richterliche Entscheidung unterstützt; aber ich bin, wie oben dargethan, der Meinung, daß, wenn einmal ein ordentlicher Rechtsfall den Gerichten zur Erwägung vorliegt, wo die Frage mit Rücksicht auf die gerichtlichen Entscheidungen über die Neu-Ertheilung von Patenten mit Ansprüchen für das Verfahren, während sie ursprünglich nur Ansprüche für die Vorrichtung enthielten, zu entscheiden sein wird, alle Aussicht vorhanden ist, daß das Patent für ungültig erachtet wird.

Was die Frage der Klassen-Eintheilung angeht, so kann es allerdings vorkommen, daß die vollständige Prüfung einer Vorrichtung auf ihre Neuheit dieselbe Arbeit von Seiten des Prüfers erfordert, als wenn Verfahren und Vorrichtung beide in derselben Anmeldung beansprucht würden. Indessen wird dies nicht immer zutreffen, und selbst wenn eine Prüfung zur Feststellung der beiden Ansprüche ausreichte, so würde dies meines Erachtens doch noch immer keinen genügenden Grund gewähren für die Erlaubniß, zwei Erfindungen in einer Anmeldung beanspruchen zu dürfen. Wenn ein Prüfungssystem von Werth sein soll, so muß es vollkommen sein, und Vollkommenheit wird meines Erachtens leichter zu erreichen sein, wenn für ein Verfahren und für eine Vorrichtung besondere Anmeldungen erfordert werden.

Der fiskalische Gesichtspunkt ist allmählich immer wichtiger geworden. Es mag daran erinnert werden, daß die Einnahmen für das Kalenderjahr 1898 knapp die Ausgaben überstiegen. Dabei ist offenbar die ständige Politik des Congresses darauf gerichtet gewesen, daß die jährlichen Ausgaben des Patentamts niemals seine jährlichen Einnahmen übersteigen sollten. (Vergl. das Gesetz vom 27. März 1867). Die Ausgaben des Amtes müssen aber, wenn das gegenwärtige Prüfungssystem beibehalten werden soll, der Natur der Sache nach fortdauernd steigen, und es wird der für das System unheilbringende Tag kommen, wo die Ausgaben des Patentamts die Einnahmen übersteigen. Jeder Dollar der Mehreinnahme kann, wenn der Congreß es genehmigt, sehr wohl dazu ausgegeben werden, daß die Erleichterungen zur Fortführung der amtlichen Thätigkeit vermehrt werden. An dieser Stelle möchte ich wiederholen: warum sollte ein Anmelder in einem Patente Schutz für zwei Erfindungen erlangen, während die Mehrzahl der Anmelder auf eine Erfindung in einem Patente beschränkt ist?

Trotz aller Gründe, welche für das Erforderniß der Trennung von Ansprüchen für Verfahren und Vorrichtung beigebracht worden sind und noch beigebracht werden könnten, ist es selbstverständlich, daß diese Frage stets bestritten bleiben wird, solange nicht eine gesetzliche Regelung derselben erfolgt.

Da ich glaube, daß das Verlangen des Prüfers auf einer richtigen Auslegung der Gesetze, auf der Vernunft und auf der Staatsklugheit beruht, so sehe ich mich veranlaßt, seine Entscheidung aufrecht zu erhalten, obgleich diese Schlußfolgerung zeitweilig den Anschein erwecken könnte, daß sie die Praxis wieder umstößt. Ich bin jedoch fest überzeugt, daß, wenn die Angelegenheit einmal durch Abänderung der gesetzlichen Bestimmung (Rule 41) eine Regelung erfährt, die Richtigkeit derselben sehr bald allgemeine Anerkennung finden wird. Jedenfalls sollte dieser Versuch gemacht werden.

Die Beschwerde wird verworfen.

(Official Gazette vol. 88, Nr 3, p. 545—548).

II.

Entscheidung des Commissioners vom 27. Juli 1899.

In Sachen Rouse.

Wenn eine Anmeldung eine Erfindung zeigt, beschreibt und beansprucht, die in

ihrer Gesammtheit vor verschiedene Abtheilungen des Amtes gehörige Gegenstände aufweist, so sind die Gegenstände zu trennen und besondere Anmeldungen einzureichen, von denen jede einzelne nur solche Ansprüche auf Erfindungen enthält, die vor ein und dieselbe Abtheilung gehören.

Auf Beschwerde.

Durch komprimirte Luft betriebene hydraulische Ziegelpresse.

Anmeldung des Thomas S. Rouse vom 5. Juni 1899 Nr 719 466.

Der Antrag des Beschwerdeführers geht dahin, den Beschluß des Primary Examiner, welcher eine Trennung der oben genannten Anmeldung fordert und weitere Erläuterungen für nöthig erachtet, aufzuheben.

Die fragliche Erfindung bezieht sich auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Ziegeln, vermittelst komprimirter Luft und einer hydraulischen Presse.

In der Beschreibung und in den Zeichnungen sind die Anordnung zum Formen der Ziegel und die hydraulische Vorrichtung zum Pressen derselben dargestellt und beschrieben, nicht aber die Vorrichtung zur Komprimirung der Luft.

Dreißig Ansprüche sind eingereicht. Der Prüfer ging bei seiner Verfügung, die Ansprüche zu trennen, davon aus, daß

„Ziegelmaschinen im Besonderen in die Abtheilung XV des Amts einzuordnen sind, während die wirkenden Hülfsmittel, die ausführlich genug angegeben sind, um auf jede beliebige ähnliche Presse anwendbar zu sein, vor die Abtheilung IX gehören. Wie sie jetzt vorliegen, müssen die Ansprüche 1 bis 26 einschließlich in die Abtheilung IX eingeordnet werden, während die Ansprüche 27 bis 30 einschließlich zur Abtheilung XV, wo sich die Anmeldung jetzt befindet, gehören."

Hiernach hat er die Forderung auf Theilung der Anmeldung gestellt.

Ich bin der Ansicht, daß das Verlangen des Primary Examiner gerechtfertigt ist.

In Sachen Mathews (Official Gazette, vol. 82, p. 1691) wurde entschieden, daß

„wo keine besonders nahe Beziehung zwischen einem Spielgeräth und einem Waaren-Automaten besteht, Ansprüche für beide in einer einzigen Anmeldung nicht zu dulden seien." (Absatz 1.)

In Sachen Lawrence (Official Gazette, vol. 84, p. 1141) wurde der Entscheidung des Prüfers beigetreten. Dieser verlangte eine Theilung zwischen einer Reihe von Ansprüchen, welche in der Abtheilung I unter „Zäune, Thüröffnungen, Droschkenthüren" untergebracht und geprüft wurden, und einer zweiten Reihe von Ansprüchen, welche sich auf eine besondere und unabhängige Erfindung bezogen, die in der Abtheilung XX unter „Eisenwaaren für Bauhandwerker, Scharniere und Wagen" zu prüfen war.

Im gegenwärtigen Verfahren ist die hydraulische Vorrichtung, mittels der die Erfindung zum Ziegelpressen in Betrieb gesetzt wird, nach Ansicht des Prüfers auf eine Menge von Verfahren anwendbar. Sie ist eigentlich der Gegenstand einer besonderen Anmeldung; das Verlangen des Prüfers auf Trennung erscheint deshalb gerechtfertigt.

In seiner Beschreibung erklärt der Anmelder:

„Es ist davon auszugehen, daß die Anfangskraft in dieser Presse von komprimirter Luft herrührt, es wird aber für unnöthig gehalten, die Kompressionsmaschine zu zeigen."

Eine besondere Konstruktion für eine Luftkompressionsmaschine ist in keinem der eingereichten Ansprüche enthalten.

In dem Schreiben seines Anwalts erklärt sich der Anmelder, während er eine Luftkompressionsmaschine in einigen seiner Ansprüche erwähnt hat, damit einverstanden, daß der Wortlaut dieser Ansprüche dahin geändert werde, daß „eine Quelle komprimirter Luft", statt „eine Luftkompressionsmaschine" zu setzen sei.

Sollte dies geschehen, so würde anscheinend eine Nothwendigkeit für eine weitere Erläuterung nicht bestehen.

Die Forderung des Prüfers, daß der Anmelder eine Luftkompressionsmaschine beschreiben solle, wird verworfen, vorausgesetzt, daß der Anmelder seine Ansprüche, wo es nöthig sein sollte, in der oben angegebenen Weise abändert.

(„Official Gazette", vol. 88, Nr 12, p. 2242.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Dresden, IV. Civilsenat, 9. März 1900.

Die physikalische Eigenschaft eines Gebrauchsgegenstandes allein kann nicht Gegenstand des Schutzes sein, sonst könnte die Stellung einer erfinderischen Aufgabe der wirklichen Erfindung den Schutz vorwegnehmen. — Postkarten, dauerhaft lichtempfindlich hergestellt, nicht schutzfähig, Gebrauchsmuster 17110. Ist ein Gebrauchsmusterrecht durch Zeitablauf erloschen, so kann nicht nachträglich der Inhaber zur Löschung verurtheilt werden.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte hat am 26. August 1893 folgendes Gebrauchsmuster zur Eintragung angemeldet: „Für Inhandelbringen lichtempfindlich hergestellte Postkarten zum Zweck, jede photographische Aufnahme direkt auf dieselbe kopiren und mit der Karte, deren noch freier Raum beschrieben werden kann, die Kopie der Aufnahme für das gewöhnliche Postkartenporto versenden zu können." Das Gebrauchsmuster ist am 6. September 1893 unter der Bezeichnung: „Lichtempfindlich hergestellte Postkarten" eingetragen worden. In der mit der Anmeldung verbundenen Beschreibung war be-

merkt: Die Postkarten seien, wie die zum Kopiren dienenden dünnen Papiere der Photographen, lichtempfindlich, und zwar für Inhandelbringen dauerhaft lichtempfindlich hergestellt. Bisher sei es nicht möglich gewesen, photographische Aufnahmen direkt auf Karton zu kopiren; man habe daher die photographischen Aufnahmen auf dünnes lichtempfindliches Papier kopirt und diese mit Photographie versehenen dünnen Papiere mittels Klebstoffs auf Karton aufgezogen; Postkarten mit so aufgezogenen Photographien seien aber im Postverkehr unzulässig. Die vorliegende Neuerung biete nun den Vortheil, beliebige photographische Aufnahmen direkt auf Postkarten zu kopiren. Der Kläger beansprucht Löschung des Gebrauchsmusters; der Beklagte hat zur Abwehr von Verletzungen seines Gebrauchsmusters Widerklage erhoben, jedoch im Berufungsverfahren, nachdem inzwischen die längste nach § 8 des Gebrauchsmusterschutz-Gesetzes zulässige Schutzfrist abgelaufen war, den Widerklageantrag dahin eingeschränkt, daß der Kläger verurtheilt werde, den ihm durch die Eingriffe in sein Gebrauchsmuster verursachten Schaden mit 500 *M.* zu ersetzen.

Das Landgericht vermißt an dem Gebrauchsmuster das Erforderniß der Neuheit, indem es annimmt, daß der Beklagte nur im Allgemeinen lichtempfindliche Postkarten, nicht aber dauerhaft lichtempfindliche, zum Gebrauchsmusterschutz angemeldet habe, daß aber, wie durch die vorgelegte Postkarte mit Poststempel vom 19. Februar 1892 erwiesen sei, Postkarten von, wenn auch nur flüchtiger Lichtempfindlichkeit schon vor der Anmeldung des Beklagten im Inlande offenkundig benutzt worden seien. Diese Auffassung von dem Sinne der Anmeldung erscheint unhaltbar. Denn der Zweck, den der Beklagte mit der Anmeldung verfolgte, konnte nur der sein, sich des ausschließlichen Rechts zur gewerbsmäßigen Herstellung und zum gewerbsmäßigen Vertrieb lichtempfindlicher Postkarten zu versichern. Andere als dauerhaft lichtempfindliche Postkarten sind aber für den Vertrieb im Handelsverkehr nicht geeignet. Eben deshalb konnte ihm durch die Herstellung von Postkarten von bloß flüchtiger Lichtempfindlichkeit keine Konkurrenz bereitet werden, so daß er kein Interesse hatte, die Zubereitung von solchen zu verhindern. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Kläger die Absicht hatte, nur dauerhaft lichtempfindliche Postkarten unter Schutz zu stellen. Dazu kommt aber noch, daß die Anmeldung das Modell ausdrücklich als Postkarte, die „für in Handel bringen", mithin dauerhaft, lichtempfindlich hergestellt sei, bezeichnet. Die Erfordernisse des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes lagen jedoch in anderer Hinsicht nicht vor.

Zunächst ist dem Beklagten nicht etwa eine Postkarte aus einem bestimmten, in dieser Anwendung neuen Stoffe als Gebrauchsmuster geschützt. Man vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 41 S. 38 ff.*) Denn für die Entscheidung der Frage, was als Gebrauchsmuster unter Schutz steht, ist die Eintragung in Verbindung mit der Anmeldung maßgebend. Der Beklagte würde demnach für Postkarten aus einem bestimmten Stoffe nur dann ein Schutzrecht erlangt haben, wenn der zu seinen lichtempfindlichen Postkarten zu verwendende Stoff in der Anmeldung bezeichnet worden wäre. Dies ist in keiner Weise geschehen, namentlich nicht durch die Angabe, daß die Postkarten für den Vertrieb im Handel dauerhaft lichtempfindlich hergestellt seien, zumal, wie aus dem eigenen Anführen des Beklagten (am Schlusse des Thatbestandes) hervorgeht, Kartonpapier mit Hülfe verschiedener chemischer Stoffe lichtempfindlich hergestellt werden kann. Der Beklagte beansprucht vielmehr nach der Anmeldung Schutz allgemein für dauerhaft lichtempfindliche Postkarten, gleichviel mit welchem Stoffe ihnen diese Eigenschaft mitgetheilt wird. Dies bestätigt auch sein Widerklagantrag erster Instanz, wonach dem Kläger schlechthin Herstellung und Vertrieb solcher Karten ohne Rücksicht auf die angewendeten Mittel untersagt werden soll. Es kann also dahingestellt bleiben, ob die lichtempfindlichen Postkarten des Beklagten etwa aus Stoffen zusammengesetzt sind, die in dieser Verwendung zur Zeit der Anmeldung neu waren, und ob hierin, wie im Urtheil des Landgerichts München I vom 8. Oktober 1898 angenommen wird, eine neue Vorrichtung, Gestaltung oder Anordnung liegt, welche nach § 1 des Musterschutzgesetzes die Schutzfähigkeit begründet.

Was dagegen dasjenige Gebrauchsmuster betrifft, das hiernach wirklich angemeldet und eingetragen worden ist, so entspricht es nicht den Erfordernissen, von denen die Wirksamkeit der Eintragung, abgesehen von der Neuheit, nach § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes abhängig ist. Denn das Gesetz erklärt Modelle von Gebrauchsgegenständen nur insoweit für schutzfähig, als sie dem Gebrauchszweck durch eine neue Formgebung, nämlich eine neue Gestaltung, Vorrichtung oder Anordnung, dienen sollen (§ 1 Abs. 1), und schreibt demgemäß als wesentliches Erforderniß der Anmeldung die Angabe vor, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Gebrauchszweck zu dienen bestimmt ist (§ 2 Abs. 2). Man vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 35*) S. 93 und Bd. 36**) S. 19, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1898, S. 25 ff. Es kann deshalb die bloße physikalische Eigenschaft eines Gebrauchsgegenstandes so wenig, wie die Wirkungsweise einer Vorrichtung (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 36, S. 19) Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein; vielmehr könnte höchstens (zu vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 41, S. 40) die Verwendung des Stoffs, durch welchen die chemische Eigenschaft des Gegenstandes erzielt wird, als eine neue gewerbliche Leistung nach Befinden als schutzfähig angesehen werden. Im vorliegenden Falle sind nun aber, wie bemerkt, lediglich Postkarten angemeldet und eingetragen, die (dauerhaft) lichtempfindlich hergestellt sind, so daß negative photographische Aufnahmen unmittelbar darauf kopirt werden können, also

*) Abgedruckt in diesem Blatt Jahrg. 1898 S. 105.

*) Abgedruckt in diesem Blatt Jahrg. 1894/95 S. 287.
**) „ „ „ „ „ 1896 S. 11.

Postkarten mit einer gewissen physikalischen Eigenschaft ohne Rücksicht auf den Stoff, durch den ihnen dieselbe mitgetheilt wird. Wäre eine solche Eintragung wirksam, so wäre es möglich, sich einen Gegenstand von einer bestimmten physikalischen Eigenschaft noch vor der Entdeckung des Mittels, durch das diese Eigenschaft hervorgerufen wird, also einen zur Zeit noch unausführbaren Gedanken schützen zu lassen, und so die wirklichen Erfinder vom Gebrauchsmusterschutz auszuschließen. Man könnte auch, im Widerspruch mit den Grundsätzen des Patent- und Gebrauchsmusterschutzrechts, für eine gewerbliche Erfindung Schutz erlangen, ohne daß man, als Gegenleistung für den gewährten gesetzlichen Schutz, das Geheimniß preisgeben müßte.

Endlich kann dem Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 18. November 1898 nicht beigestimmt werden, wenn danach die neue Gestaltung, Vorrichtung oder Anordnung, die dem Beklagten durch die Eintragung geschützt sei, darin zu finden sein soll, daß die lichtempfindlich hergestellte Postkarte vermöge des Kolorits ihrer Rückseite äußerlich in sinnfälliger, außergewöhnlicher Weise gegen andere Postkarten geändert erscheine. Denn angenommen, es trete eine solche Aenderung in der Färbung einer noch lichtempfindlichen Postkarte hervor, so setzt doch der mehrerwähnte § 1 eine neue Gestaltung, Vorrichtung oder Anordnung voraus, durch die das Modell dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Bei der lichtempfindlichen Postkarte hingegen soll dem Gebrauchszwecke keineswegs das Colorit der lichtempfindlichen Rückseite, sondern nur die lichtempfindliche Herstellung dienen, die sie zur unmittelbaren Aufnahme eines positiven photographischen Bildes befähigt. Ersteres ist nur eine unwesentliche und unbeabsichtigte Folge der lichtempfindlichen Zubereitung, nicht aber die zur Förderung des Gebrauchszwecks bestimmte Gestaltung, Vorrichtung oder Zubereitung. Wäre aber auch wirklich in dem äußeren Anschein der Rückseite eine beabsichtigte Formgebung dieser Art zu erblicken, so würde für sie durch die Eintragung dennoch kein Schutzrecht erlangt worden sein, weil sie gleichfalls nicht angemeldet worden ist.

Hiernach war die vom Landgericht auf die Klage unter Abweisung der Widerklage ausgesprochene Verurtheilung zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urtheils nach § 6 des angezogenen Gesetzes gerechtfertigt. Da aber der § 6 seinem Zwecke nach eine Eintragung voraussetzt, die in Verbindung mit den Erfordernissen des § 1 für das eingetragene Gebrauchsmuster ein Schutzrecht begründen würde, diese Voraussetzung aber nach dem inzwischen erfolgten Ablauf der verlängerten Schutzfrist nach § 8 weggefallen ist, so war der Antrag des Klägers nunmehr für erledigt zu erklären und dementsprechend das landgerichtliche Urtheil zu ändern.

Die Entscheidung über die Prozeßkosten richtet sich nach § 91 Abs. 1 der Civilprozeßordnung.

D. IV 180,99 Nr 6.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Begriff des Waarenzeichens.

Vom 7. April 1900.

Eine Etikette kann als Abbildung der Waare nicht Waarenzeichen für Etiketten sein.

Angemeldet ist als Waarenzeichen für Etiketten die Abbildung einer Etikette, die in figürlicher Umrahmung eine Darstellung des Niederwald-Denkmals zeigt und daneben auf einem Schriftbande die Worte trägt: „Deutschlands Wohl und Einigkeit sei freudig dieser Trunk geweiht.“ Auf die Beanstandung hin, daß die beschriebene Darstellung nicht Zeichen für eine Etikette sein könne, da sie diese selbst darstelle, ist vom Anmelder die äußere Umrahmung fortgelassen und nur der oben beschriebene weitere Inhalt zum Gegenstande der Anmeldung gemacht. Die gegen die ursprüngliche Anmeldung erhobenen Bedenken bestehen indeß auch gegen die abgeänderte Darstellung, da auch diese vom Verkehr nicht als Zeichen für die Waare (Etikette), sondern als deren wesentlicher Theil und somit gleichfalls lediglich als Abbildung der Waare angesehen wird. Denn durch das Bild, nicht durch das dieses tragende Papier wird das Wesen der Etikette bestimmt. Gegen die Auffassung, daß der Verkehr in dem abgeänderten Zeichen ein Waarenzeichen für Etiketten erblicken könnte, spricht zudem auch der in dem Zeichen enthaltene Spruch, welcher nicht auf die Etikette, sondern auf das unter dieser Etikette in den Handel gebrachte Getränk hinweist. Durch die Fortlassung dieses Spruches würde übrigens, nach dem oben Ausgeführten, die Eintragsfähigkeit gleichfalls nicht begründet werden.

Die Eintragung wird daher versagt, weil das angemeldete Zeichen nicht geeignet ist, den wesentlichen Zweck des Waarenzeichens, zur Unterscheidung der Waaren eines Geschäftsbetriebes von denen anderer zu dienen, zu erfüllen. (§ 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.)

W. 4000/28 Wz. 69,99.

b) Beschaffenheitsangabe.

1. Vom 23. April 1900.

Wortzeichen Supra nicht eintragbar.

Die in dem Vorbescheid mitgetheilte Beanstandung wird für zutreffend erachtet. Das Wort supra wird sowohl allein, wie auch in Verbindung mit anderen Worten als Beschaffenheitsangabe verwendet, die jedermann geläufig ist. Ein besonders schönes Veilchenparfüm wird z. B. vielfach als Supra-Violetta bezeichnet; eine ähnliche Verwendung zeigen ferner z. B. die Zeichen 2464 (Waarenzeichenblatt 1895 S. 128) und 39038 (das. 1899 S. 680), in denen sich die Bezeichnungen „Supra-Häkelgarn“ und „Supra Merino-Strickwolle“ finden. In allen derartigen Fällen wird Supra als reine Beschaffenheitsan-

gabe verwendet. Aber auch aus Wortverbindungen, wie suprafein, ist die angegebene Beanstandung abzuleiten. Supra ist hier keineswegs eine an sich unverständliche Zusatzbezeichnung, wie etwa „hoch“ in „hochfein“ oder „sehr“ in „sehr fein“, sondern ein Wort mit selbstständiger, etwa durch die Worte „hervorragend“, „besonders“ wiederzugebender Bedeutung, wie sie z. B. dem Worte „extra“, bezüglich dessen die Verhältnisse ähnlich liegen, beiwohnt.

H. 5609/26b Wz. 43/00.

2. Vom 29. Juni 1900.

Das Zeichen „Central-Spiritus“ enthält in mehrfacher Hinsicht eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare.

Das für Spiritus von der Centrale für Spiritus-Verwerthung angemeldete Zeichen wurde versagt aus folgenden

Gründen:

Die Abtheilung erachtet das angemeldete Zeichen aus den in der Verfügung vom 2. April d. Js. ausgesprochenen Gründen für nicht eintragbar. Maßgebend bei Anwendung des § 4 Ziff. 1 des Gesetzes sind die Anschauungen, die der Verkehr in Hinblick auf die Bedeutung einer Bezeichnung hat oder haben wird, nicht aber die Absicht des Anmelders bei der Wahl der Bezeichnung oder der Umstand, ob im besonderen Falle der eine Beschaffenheit oder dergl. bezeichnende Ausdruck sich mit den wirklichen Eigenschaften der Waare deckt. Von diesem Gesichtspunkt erscheinen die gegen die Verfügung vom 2. April — insoweit der Bezeichnung „Central-Spiritus“ die Bedeutung von „Spiritus, der aus einem Centralgeschäft (im Gegensatz zu Filialgeschäften) stammt,“ beigelegt wird —, gerichteten Ausführungen in der Eingabe vom 5. Juni d. Js. sämmtlich verfehlt. Es ist hiernach unerheblich, ob die Organisation der Anmelderin eine derartige ist, daß von „Filialen“ im Gegensatz zu einem Centralgeschäft nicht eigentlich gesprochen werden kann. Im Uebrigen würde der Gesichtspunkt der Beschaffenheits- oder Herkunftsangabe in dem in der früheren Verfügung dargelegten Sinne auch dann zutreffen, wenn man an Spiritus aus der „Centrale für Spiritus-Verwerthung“ im Gegensatz nicht zu Filialgeschäften, sondern zu den an der Gesellschaft betheiligten selbstständigen Einzelhandlungen denken wollte.

Nicht minder trifft aber auch der zweite Beanstandungsgrund der früheren Verfügung zu. „Central“ wird im Verkehr nicht selten als Bezeichnung für Geschäfte, die in Verkehrscentren liegen, verwendet. Diese Auffassung trifft auch für das angemeldete Zeichen zu, was sich ohne weiteres dann ergiebt, wenn man an eine Verwendung der Worte Central-Spiritus mit dem Worte „Geschäft“ dahinter denkt, welche der Anmelderin jederzeit freistände. Ob das eine oder andere der von der Anmelderin angeführten Worte aus ähnlichen Gesichtspunkten alsdann gleichfalls von der Eintragung hätte ausgeschlossen werden müssen, unterliegt in dem vorliegenden Verfahren nicht der Nachprüfung. — Auch in dem von der Anmelderin, wie die Wahl ihrer Firma ergiebt, wirklich beabsichtigten Sinne, bei der Auffassung von Central-Spiritus als „Ring-Spiritus“ (im Gegensatz zu dem von außerhalb des Ringes stehenden Firmen herrührenden Spiritus) würde sich das angemeldete Zeichen als eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung darstellen. So wenig die angemeldete Bezeichnung aus diesem Gesichtspunkte oder aus den früher angeführten für eine andere Firma als die Anmelderin eingetragen werden könnte, ebensowenig erscheint sie für die Anmelderin eintragbar. Denn anderenfalls, bei Auffassung der Worte als einer Phantasiebezeichnung, würde sich der unabweisbare Schluß ergeben, daß die Bezeichnung für jede andere Firma gleichfalls hätte eingetragen werden dürfen und müssen.

C. 2758 16b Wz. 135/00.

c) Herkunftsangabe.

1. Vom 25. November 1899.

Das Wort „Jerusalem“ kann für Chokolade und Kakao nicht eingetragen werden.

Die Stadt Jerusalem ist in Folge des zeitweilig sehr bedeutenden Fremdenverkehrs und des lebhaften Handels eine der wichtigsten Städte des Orients und spielt auch im Waarenhandel keine unwesentliche Rolle. Unter „Jerusalem-Waaren“ im engeren Sinne versteht man allerdings vorwiegend Artikel des Kultus (Kruzifixe, Rosenkränze 2c.), indessen werden auch Waaren anderer Art in stetig steigender Ausdehnung dort gehandelt, zum Theil sogar (z. B. Wein, Oel 2c.) schon jetzt nach den westeuropäischen Kulturstaaten exportirt. Zuzugeben ist, daß die Waaren des Anmelders, Chokolade und Kakao, zur Zeit einen irgendwie hervorragenden Handelsartikel Jerusalems nicht bilden, indessen kann die Eintragsfähigkeit eines Städtenamens nicht damit begründet werden, daß nachgewiesen wird, daß zur Zeit der Anmeldung der Spezialartikel, für welchen die Eintragung beansprucht wird, in der Stadt nicht fabrizirt wird oder auch die Bewohner dieser Stadt sich mit dem Vertrieb dieser Waaren wenig beschäftigen. Ausschlaggebend ist allein die Auffassung des Verkehrs im Allgemeinen. Ist das Wort ein solches, das ernsthaft als Herkunftsangabe überhaupt nicht in Frage kommen kann (etwa Chimborazzo, Nordpol 2c.) oder ist es für Waaren bestimmt, für die der betreffende Ortsname als Phantasiebezeichnung in Betracht kommt (etwa Faschoda für Schlittschuhe), so tritt die Herkunftsangabe allerdings derart zurück, daß sie der Eintragung nicht entgegenstehen kann. In allen anderen Fällen aber, in denen es naheliegt, daß die Ortsangabe in ihrer eigentlichen Bedeutung vom Verkehr, wenn auch thatsächlich mit Unrecht, aufgefaßt wird, ist dagegen die im Interesse des freien Verkehrs geschaffene Abweisungsbestimmung des § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen gegen den Anmelder geltend zu machen.

Aus diesem Grunde war auch hier auf Versagung zu erkennen, wobei zu berücksichtigen ist,

daß türkischer Honig, Rakahout und verschiedenerlei Zuckerwaaren thatsächlich aus Syrien und Konstantinopel auf den europäischen Markt kommen.

2. Vom 9. Dezember 1899.

Ablehnung des Wortzeichens „Amerika".

Nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen ist die Eintragung von Zeichen zu versagen, welche ausschließlich aus solchen Worten bestehen, welche eine Angabe über den Ort der Herstellung der Waare darstellen. Es soll durch den Zeichenschutz Niemand gehindert werden, wahrheitsmäßig zu bekunden, aus welcher Stadt oder aus welchem Lande seine Waare stammt und es ist daher, wenn derartige Städte- oder Ländernamen zur Anmeldung kommen, zu prüfen, ob nicht durch die Eintragung eine solche Behinderung zu befürchten ist, d. h. ob nicht thatsächlich schon jetzt Waaren aus jener Stadt oder jenem Lande kommen, oder ob nicht zu erwarten ist, daß in absehbarer Zeit diese Gegenden als Herkunftsangaben in Betracht kommen. Das Wort Amerika stellt nun offenbar eine Angabe über den Ort der Herstellung dar, eine Angabe, die für Waaren der allerverschiedensten Art durchaus zutreffend und deshalb für die Verfertiger oder Vertreiber solcher Waaren ganz unentbehrlich ist.

Von den Waaren des Anmelders sind Kakao und Kakaoprodukte nahezu durchweg amerikanischen Ursprungs.

Noch klarer ist die Herkunftsangabe, die das Wort Amerika enthält, für Liköre und Backpulver. American drinks ist eine allgemein bekannte Bezeichnung für Liköre amerikanischen Ursprungs und „amerikanisches Backpulver" ist ein ganz bestimmter Artikel, der wesentlich aus Kreide besteht. Die beiden letzteren Artikel weisen, einem üblichen Sprachgebrauch folgend, auf einen bestimmten Theil der amerikanischen Kontingente, auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika hin. In dieser spezielleren Bedeutung liegt ein weiterer sehr erheblicher Grund gegen die Eintragung. Aus den Vereinigten Staaten gelangen sämmtliche vom Anmelder beanspruchte Waaren auf den deutschen Markt, die Eintragung wäre gleichwerthig mit Eintragungen der Worte Rußland, England 2c., ist also wie für diese Worte zu versagen.

K. 4660/26 d.

3. Vom 9. Dezember 1899.

Ablehnung des Wortzeichens „Afrika".

Die Versagung der Eintragung des Wortes Afrika stützt sich im Allgemeinen auf dieselben Gründe, aus denen das gleichzeitig zur Erledigung kommende Wort Amerika (K. 4660) von der Eintragung ausgeschlossen werden mußte. Auf diese Gründe wird hierdurch Bezug genommen.

Im Einzelnen werden von den Waaren, für welche die Eintragung beansprucht wird, Kakao und Früchte, sowie die als Bestandtheile der Waare in Frage kommenden Artikel Kolanuß, Kokusnuß, Vanille 2c. schon jetzt in nicht unerheblichem Umfange aus Afrika auf den deutschen Markt gebracht. Das Deutsche Kolonialhaus von Antelmann verkauft derartige Artikel seit Jahren, in den von dieser Firma herausgegebenen Katalogen werden ebenfalls Kuchen, welche derartige Artikel afrikanischen Ursprungs enthalten, als „Afrika-Kuchen" und „Afrika-Bomben" empfohlen und es zeigen diese Angaben, daß es nicht gerade sprachungebräuchlich ist, die Herkunftsangabe Afrika als solche zu verwenden.

Endlich ist es üblich, ähnlich wie Amerika, auch dem Worte Afrika eine engere Bedeutung beizulegen. Unter Afrikawaaren versteht man im deutschen Verkehr vorwiegend Artikel aus den deutschen Kolonien in Afrika. Immer aber wird das Wort als reine und zutreffende Herkunftsangabe angesehen und muß daher dem freien Verkehr erhalten bleiben.

K. 4661/26 d.

4. Vom 20. Dezember 1899.

Wortzeichen „Old England" als Herkunfts- und Beschaffenheits(Stil)-Angabe nicht eintragsfähig.

Wie die Anmelder selbst sagen, entstammt die Bezeichnung „Old England" dem alten englischen Sprichwort „Old England for ever". Dadurch ist aber die Bezeichnung Old England so allgemein bekannt geworden, daß sie mit der geographischen Bezeichnung England auf eine Stufe zu stellen und gleich dieser als Herkunftsangabe aufzufassen ist. Zu dieser Auffassung liegt bezüglich der hier in Rede stehenden Waaren umsomehr Veranlassung vor, als eine große Anzahl Modewaaren aus England eingeführt wird. In Folge dessen ist anzunehmen, daß die Bezeichnung Old England dahin verstanden werden wird, daß die so benannte Waare aus England stamme. Falls die Anmelder diese Waaren nicht aus England beziehen, so enthält das Zeichen auch eine Angabe, die ersichtlich den Thatsachen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Außerdem enthält das Wort auch noch eine Beschaffenheitsangabe. Der englische Stil ist nämlich für viele Modeartikel tonangebend, sodaß die Bezeichnung Old England im Verkehr vielfach auch als eine Angabe darüber aufgefaßt wird, daß die so benannte Waare der englischen Mode entsprechend angefertigt ist.

Dem Zeichen war deshalb gemäß § 4 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Eintragung zu versagen.

C. 2556/3 d Wz. 116/99.

5. Vom 19. März 1900.

Das Wortzeichen „India" kann nicht geschützt werden.*)

India ist die offizielle, vom Fluß Indus abgeleitete Bezeichnung des im Deutschen meistens Ostindien genannten großen asiatischen Reiches, dessen vielgestaltige Produkte seit langen Jahren

*) Vergl. die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I vom 2. November 1895, Jahrgang 1894/95 dieses Blattes, Seite 310.

direkt oder über England in großem Umfange auch auf den deutschen Markt gelangen. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1899, weist als direkt aus Ostindien importirt im Jahre 1898 u. A. die nachstehenden Waaren auf, welche mit denjenigen gleichartig oder identisch sind, für welche Anmelder die Eintragung beansprucht. Die beigesetzten Zahlen geben den Werth der Einfuhr im genannten Jahr in Millionen Mark an. Lacke 3,1, flüssige Parfümerien 0,8, Weizen 1,8, Kaffee 3,7, Reis 37,0, Reisabfälle und Malzkeime 0,9, Leinsaat 19,6, Mohn 4,7, Oelkuchen 1,8, Palmkerne 2,8, Pfeffer 3,1, Raps, Rübsaat 18,5, Zucker 1,8.

„India" kommt hiernach als Land der Herstellung der angemeldeten Waaren oder wichtiger Bestandtheile derselben ganz erheblich in Betracht. Sonach war Versagung gemäß § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu beschließen.

R. 3241/26d Wz. 387,99.

6. Vom 22. März 1900.

Wortzeichen „Freihafen".

Das Freihafengebiet ist ein im Verkehr allgemein bekannter Begriff für Gegenden, die zwar im Inlande, aber außerhalb der Zollgrenze liegen. Wenn auch die hierdurch gekennzeichneten Landstrecken in erster Linie dem Uebergangsverkehr zum zeitweiligen Lagern überseeischer Waaren dienen, so werden sie doch auch zu gewerblichen Anlagen des Groß- und Kleinhandels und zur Errichtung von Fabrikationsbetrieben ausgenutzt. Insbesondere liegt es nahe, daselbst die Verarbeitung aus dem Auslande eingeführter zollpflichtiger Rohstoffe vorzunehmen, wenn das fertige Fabrikat wieder ausgeführt werden soll, da der Eingangszoll erspart und so eine billigere Abgabe der Waare ermöglicht wird. Es giebt somit Waaren, die im Freihafengebiet hergestellt werden, wie dies auch durch die Auskunft der Handelskammern in Hamburg, Bremen und Lübeck bestätigt wird. In welchem Umfange und bezüglich welcher Waaren gegenwärtig in den deutschen Freihafengebieten Fabrikationsbetriebe thatsächlich existiren, ist unerheblich, da nicht allein die deutschen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Das Wort Freihafen hat deshalb als Herkunftsangabe zu gelten. Die vom Anmelder vermißte engere Beziehung zu einem bestimmten Freihafengebiet wird vom Verkehr nach dem jeweiligen Lande oder der Stadt, innerhalb welcher der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, unwillkürlich von selbst hinzugedacht werden. Mit dem Begriff Freihafen verbindet der Verkehr ferner den Gedanken besonderer Billigkeit der von dort stammenden Waaren, sodaß das Wort als Beschaffenheitsangabe für die Waare im Verkehr allgemein angesehen wird und als solche auch thatsächlich in Frage kommen kann. Da keine Veranlassung vorliegt, diese Gesichtspunkte auf den Vertrieb von Papier, Papierwaaren und Schreibmaterialien, insbesondere von Stahlschreibfedern, nicht zur Anwendung zu bringen, so ist die Eintragung im Einklange mit den Ablehnungsgründen des Vorbescheides vom 8. November 1899 nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

M. 3925/32 Wz. 180/99.

d) **Täuschungsgefahr.**

1. Vom 25. November 1898.

Etiketten mit den Worten „Pilsener Bier" müssen um für nicht aus Pilsen stammendes Bier eingetragen werden zu können, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erkennen lassen, daß das Bier nicht in Pilsen gebraut ist.*)

Angemeldet ist als Waarenzeichen für Bier folgende Zusammenstellung von Wörtern:

Pilsener Bier
aus dem
Bürgerlichen Brauhaus
O. M. Nachflg.
Gebr. W.
Berlin N.O.
K . . straße 18.

Auf Grund umfangreicher Ermittelungen ist die Abtheilung zu folgender, in ständiger Uebung bethätigten Ansicht bezüglich des Wortes „Pilsener" mit Bezug auf Bier gelangt.

Es ist davon auszugehen, daß Pilsener zunächst nichts anderes als die Angabe der Herkunft aus der Stadt Pilsen enthielt. Wenn nun auch eine Entwickelung stattgefunden hat, wonach von einem Theile des Verkehrs heutzulage in diesem Worte nicht so sehr der Hinweis auf die örtliche Herkunft, als vielmehr die Angabe eines Biertypus — nämlich einer Sorte Bier, die nach der in Pilsen üblichen Art eingebraut ist — erblickt wird, so giebt es doch auch heute noch große Kreise des Verkehrs, die aus der schlichten Angabe „Pilsener Bier" entnehmen, daß die Waare in der That aus Pilsen stamme. Soweit sie das nicht thut, liegt objektiv in dem Wort eine falsche Angabe, die die Gefahr der Täuschung enthält, und es ist demnach § 4 Ziff. 3 a. a. O. zur Anwendung zu bringen. Eintragsfähig ist es daher für solches Bier nur, wenn aus dem Zeichen selbst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erhellt, daß „Pilsener Bier" im vorliegenden Falle die Herkunft aus Pilsen nicht bezeichnen kann, also nur als Angabe eines Biertypus aufzufassen ist.

Diese Grundsätze, auf die vorliegende Anmeldung angewendet, führen zur Versagung. Es mag davon abgesehen werden, daß gerade das Wort „Bürgerliches Brauhaus" bei der Berühmtheit der diesen Namen führenden Brauerei in Pilsen, zu der Annahme verleiten kann, daß es sich um thatsächlich aus Pilsen und der Brauerei dieses Namens stammendes Bier handle: aus der Gesammtheit der angemeldeten Wörter ist ein Schluß, daß das unter dem Zeichen vertriebene Bier nicht in Pilsen, sondern in Berlin gebraut sei, nicht zu ziehen. Daß auch der umgekehrte Schluß, daß es sich um echtes, aus Pilsen stammendes Bier handle, nicht zwingend ist, spricht

*) Vgl. die Entsch. der Beschwerde-Abth. I vom 10. Februar 1897, Jahrg. 1897 dieses Blattes, S. 74.

nicht für die Eintragung. Es bleibt selbst für den aufmerksamen Leser der Etikette der Zweifel bestehen, ob die Firma D. M. Nachflg. Gebr. W. echtes Pilsener Bier aus dem dortigen Bürgerlichen Brauhaus vertreibt, oder ob es sich um ein Berliner Gebräu handelt. Daß der Leser die genannte Firma als Inhaberin einer Brauerei kennt, ist keinesfalls zu unterstellen. Eine um so größere Täuschungsgefahr ergiebt sich für die minder achtsamen Leser, mit denen gerechnet werden muß, und die über den Eindruck „Pilsener Bier aus dem Bürgerlichen Brauhaus" durch die Zusätze nicht hinauskommen werden.

Wenn in dem von der Anmelderin überreichten Urtheile des Königlichen Kammergerichts als Ansicht des Patentamtes hingestellt wird, daß „Pilsener" für nicht aus Pilsen stammendes Bier dann nicht täuschend sei, wenn die Brauerei, die das Bier herstellt, und der Herkunftsort deutlich auf der Etikette bezeichnet sind, so ist dies nur für den Fall richtig, daß beides ausreicht, etwaige Zweifel auszuschließen. Soweit dies nicht zutrifft, genügt die Hinzufügung nicht, wie umgekehrt auch die richtig stellenden Zusätze nicht gerade von der angegebenen Art sein müssen, sofern nur der Zweck erreicht wird, daß ein Zweifel darüber, ob die Herkunft oder lediglich der Biertyp angegeben werden soll, nicht aufkommen kann ....

B. 4725/16 a. Wz.

2. Vom 5. März 1900.

Voraussetzungen der Eintragung eines fremden Namens.

„Cuvée Puchhof".

Nach bestehender Praxis ist die Verwendung eines fremden Namens zur Bezeichnung der Waaren eines Gewerbetreibenden dann zulässig, wenn eine Beziehung des Namensträgers zu der Waare besteht und der letztere seine Genehmigung dazu ertheilt hat, daß die Waare seinen Namen trägt. Diese Beziehung kann in einer direkten oder indirekten Betheiligung an der Herstellung der Waare bestehen, sei es, daß jemand bei der Herstellung der Waare thätig wird oder seine Hülfe auf irgend eine Weise leiht, sei es daß er durch Kontrole, Beaufsichtigung oder sonstige moralische Unterstützung für den Hersteller eintritt. Eine solche Beziehung erscheint im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen, sie kann insbesondere auch nicht darin erblickt werden, daß der Namensträger Verwaltungsrath der anmeldenden Aktiengesellschaft ist oder Weine unter der angemeldeten Bezeichnung bezieht. Denn in keiner der beiden Thatsachen liegt eine Betheiligung an der Herstellung der Waare in dem oben angegebenen Sinne. (Vergl. auch Kohler in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II S. 126 ff., III S. 197 ff.) Sonach liegt eine unzulässige Verwendung eines fremden Namens (Puchhof) vor, die die Gefahr einer Täuschung über den Hersteller der Waare hervorzurufen geeignet ist. Dem Zeichen war daher die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 a. a. O. zu versagen. Aus noch einem anderen Gesichtspunkte erscheint aber die Eintragung unzulässig. Da Puchhof gleichzeitig der Name eines Gutes ist, so wird durch die Bezeichnung „Cuvée Puchhof" im Verkehr der Eindruck hervorgerufen werden, der zur Herstellung eines Schaumweins dienende Stillwein, die cuvée sei in Puchhof hergestellt, oder die zur Bereitung der cuvée dienenden Trauben stammten von dem Gute Puchhof. Da dies nach den Erklärungen der Anmelderin offenbar nicht der Fall ist, so liegt eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe auch aus diesem Gesichtspunkte vor, die aus dem gleichen Rechtsgrunde das Zeichen von der Eintragung ausschließt.

A. 2277/16 b Wz. 783/99.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht Dresden, 8. Februar 1900.

In der Herstellung eines Porzellanschreibzeugs in der Weise, daß eine aus der Königl. Porzellan-Manufaktur zu Meißen stammende, mit deren Zeichen versehene Unterschale mit einem Tintenfaß anderer Herkunft verschmolzen wird, liegt eine Verletzung des Zeichenrechts der Meißener Manufaktur.

Unter den Waarenvorräthen der Fabrik des Angeklagten hat sich ein größerer Posten von der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Meißen hergestellter weißer Porzellanschälchen — Untertassen — befunden, die der Angeklagte, seiner unwiderlegten Behauptung zufolge, bei der vor Jahren erfolgten Uebernahme der Fabrik von seinem Schwiegervater als dem Vorbesitzer derselben mit übernommen hat. Diese Schälchen sind sämmtlich mit einem für die Königliche Porzellan-Manufaktur in Meißen unter Nr $\frac{2075}{\text{K. } 255/29}$ in der vom Patentamte in Berlin geführten Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen, nämlich zwei gekreuzten Churschwertern, versehen; der Schutz dieses Waarenzeichens ist dem Angeklagten bekannt gewesen. Die so gekennzeichneten Schälchen sind nun in der Fabrik desselben in den Monaten April bis Juni 1899 zu Schreibzeugen in der Weise verarbeitet worden, daß ihnen vom Angeklagten fabrizirte Porzellantintenbehälter aufgeschmolzen und beide Theile dadurch und durch Brennen zu einem Stück untrennlich verbunden worden sind. Bei dieser Verarbeitung der Meißener Porzellanschälchen ist das unter denselben befindliche, der Königlichen Porzellan-Manufaktur geschützte Waarenzeichen unversehrt und unverändert geblieben.

Die so hergestellten Schreibzeuge — 80 bis 100 Stück — sind dann in der Fabrik des Angeklagten auf Lager genommen, zwei derselben mit Blumen bemalt und diese dann im Musterraume ausgestellt worden. Am 13. Oktober v. J. sind demnach die bemalten und die noch nicht bemalten, im Lagerraum Nr 112 der Fabrik des Angeklagten aufbewahrt gewesenen Schreibzeuge

„als Waaren, die wissentlich mit einem nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versehen worden, beschlagnahmt worden. . . .

Das Gericht . . . hat die volle Ueberzeugung davon gewonnen, daß der Angeklagte es gewesen ist, der die Herstellung der beschlagnahmten Schreibzeuge, und zwar so, wie sie angefertigt worden sind, angeordnet, und daß er nach Lage der Sache hierbei lediglich den Zweck verfolgt hat, dieselben in dieser Ausführung, bemalt oder unbemalt, je nach Bestellung, jedenfalls aber unter dem fremden Waarenzeichen als Meißener Porzellan in den Verkehr zu bringen. . . .

Der Angeklagte hat weder im Vor- noch im Hauptverfahren darauf Bezug genommen, daß er etwa daran gedacht hätte, das fremde Waarenzeichen vor dem Inverkehrbringen durch Ausschleifen oder sonst wie noch zu beseitigen. Vielmehr spricht auch der Umstand, daß selbst die als Muster ausgestellten, bemalten Schreibzeuge, noch das fremde Waarenzeichen getragen haben, dafür, daß sie sowohl wie die nicht bemalten mit demselben haben in den Verkehr kommen sollen. Hiernach deckt die Handlungsweise des Angeklagten den Thatbestand des Vergehens nach § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen; denn die in der Fabrik des Angeklagten hergestellten beschlagnahmten Schreibzeuge sind mit einem der Meißener Porzellan-Manufaktur nach Maßgabe des vorerwähnten Gesetzes geschützten Waarenzeichen in der oben festgestellten Weise in Verbindung gebracht, also versehen worden. Dies ist auf Anordnung des Angeklagten als des verantwortlichen Leiters der Fabrik, und zwar zu dem Zwecke geschehen, jene Schreibzeuge mit dem fremden geschützten Waarenzeichen als Waaren in Verkehr zu bringen. Der Angeklagte hat geständlich gewußt, daß dieses Waarenzeichen in rechtswirksamer Weise für die Meißener Porzellan-Manufaktur in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen sei, und ist sich auch darüber nicht im Zweifel gewesen, daß ihm ein Recht zum Gebrauche des fremden Waarenzeichens nicht zugestanden hat.

Nach alledem war der Angeklagte auf Grund des § 14 Abs. 2 des angezogenen Reichsgesetzes zu bestrafen.

A. V 23/00.

Ausland.

Statistik.

Uebersicht über eingetragene Marken.

In	Marken sind eingetragen: Im Ganzen bis Ende 1899	Im Jahre 1899
dem Deutschen Reiche *)	41 551	6 448
Argentinien	8 076	684
Belgien	10 638	824
Frankreich **)	165 337	9 704
Großbritannien	93 362	3 777
Italien	4 155	320
Oesterreich	83 853	2 303
der Schweiz ***)	11 708	1 027
der Türkei	1 388	102
Uruguay	1 142	104
den Vereinigten Staaten von Amerika	33 956	1 649

(Propr. ind. Nr 9 v. 30. 9. 1900 S. 155 ff.)

Literatur.

Paul Schmid, Rechtsanwalt. Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Erläutert. C. L. Hirschfeld, Leipzig, 2,20 M.

Dr. A. Leander, Rechtsanwalt. Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Franz Vahlen, Berlin 1900, 1,20 M.

M. Geitel, Reg.-Rath. Die Praxis des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Georg Siemens, Berlin 1900.

*) Vergl. Jahrg. 1900 dieses Blattes Seite 140 bis 143.

) *) Desgleichen Seite 332.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 28. November 1900. Nr 11.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich preußischen Regierungsrath Paul August Albert Zipfel,

den Vorsteher des technischen Bureaus der Abtheilung für Waarenzeichen Dr Hermann Niebour,

den technischen Hülfsarbeiter Paul Edmund Plunder,

den Regierungs-Baumeister a. D. Hermann Grohn

zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts,

den vortragenden Rath im Kriegsministerium Geheimen Baurath Wodrig, nichtständiges Mitglied des Patentamts, zum Geheimen Ober-Baurath

zu ernennen.

Allgemeines.

Erklärung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts betreffend die Handhabung des Patentgesetzes.

In Betreff der Handhabung des Patentgesetzes hat der Präsident des Kaiserlichen Patentamts auf dem Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der in Frankfurt a/M. vom 14. bis 16. Mai d. J. tagte, folgende Erklärung abgegeben:

Als verantwortlicher Leiter des Patentamts gestatte ich mir einige Bemerkungen in Betreff der Handhabung des Patentgesetzes zu machen.

Die Prüfung auf Neuheit der Anmeldungen findet, soweit ich wahrgenommen, keine Beanstandung; dagegen wird die Ansicht vertreten, daß die Prüfung des technischen Effekts und der gewerblichen Verwerthbarkeit zu streng sei.

In der Denkschrift des Vereins 2c. wird diese Ansicht auf die Thatsache gestützt, daß die Patentertheilungen gegenüber den Anmeldungen immer mehr zurückgegangen seien und zur Zeit nur noch etwa 30 Prozent betragen.

Es läßt sich leicht nachweisen, daß diese beiden Größen (Zahl der Anmeldungen und der Patentertheilungen) in demselben Jahr für diesen Zweck durchaus inkommensurabel sind.

Das einzig zutreffende Bild erhält man, wenn man die in einem Jahre endgültig erledigten Anmeldungen zusammenfaßt und berechnet, wie viel Prozent hiervon zu Gunsten, wie viel zu Ungunsten der Anmelder ausgefallen sind.

Vorweg sind aber diejenigen Fälle in Abzug zu bringen, welche dem Einflusse des Patentamts entrückt sind, nämlich alle diejenigen Fälle, in welchen

1. die Abweisung wegen Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr erfolgt ist, und
2. die Fälle ausdrücklichen Verzichts.

Nach dieser Richtigstellung ergeben sich für 1899 etwa 50 Prozent Ertheilungen*) und 50 Prozent Abweisungen.

Erheblich ungünstiger war das Verhältniß der Ertheilungen zu den Abweisungen in den nächst vorangegangenen Jahren, nämlich 36 bis 37 Prozent.

Diese letzteren Ziffern halte auch ich für zu klein. Wir haben deshalb die Sache im Schoße des Patentamts zu Anfang vorigen Jahres einer kommissarischen Berathung unterzogen.

Das Ergebniß dieser Berathung hat zur Aufstellung folgender, im Rahmen des bestehenden Gesetzes ausführbarer Grundsätze geführt:

1. Der Vorprüfer soll den Anmelder unterstützen, um den patentfähigen Kern einer Erfindung herauszuschälen;
2. thunlichste Ausdehnung der mündlichen Verhandlungen. Besichtigung an Ort und Stelle; 2c.
3. bessere Sichtung des Recherchenmaterials (deutsche und fremde Patentschriften und Auszüge 2c.), um den Blick für die kleineren Unterschiede zu schärfen;
4. Enthält eine Anmeldung mehrere von einander unabhängige Erfindungen, so ist die Zerstückelung der Anmeldung nicht über das absolut nothwendige Maß auszudehnen.
5. Wenn Einsprüche gegen Anmeldungen nicht erfolgen, ist es in der Regel nicht nothwendig, daß der technische Effekt bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wird, es genügt in der Regel die Ueberzeugung, daß der technische Effekt „nicht ausgeschlossen ist“.
6. Wenn die Gründe für und gegen das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung sich die Waage halten, so wird in der Regel zu Gunsten des Anmelders entschieden.

Eine unerwartet günstige Wirkung ist schon im ersten Jahre der Anwendung dieser Grundsätze in sehr erfreulicher Weise hervorgetreten; es sind 1899 7430, also fast 2000 Patente mehr als in früheren Jahren ertheilt worden, und ich hoffe, daß wir in den nächsten Jahren noch wesentlich über 50 Prozent kommen werden.

Was das Erforderniß der „gewerblichen Verwerthbarkeit“ betrifft, so besteht im Patentamt vollkommene Uebereinstimmung darin, daß der Fall höchst selten vorgekommen sein wird, daß wegen des alleinigen Fehlens der gewerblichen Verwerthbarkeit eine Anmeldung zurückgewiesen worden ist. Jedenfalls ist dieses Moment für den Prozentsatz der Ertheilungen ohne jeden Belang.

Wenn Sie die Sintfluth von werthlosen Anmeldungen berücksichtigen, die das Patentamt in Folge der Thätigkeit großer Patentfabriken und einzelner dilettantischer oder unreeller Elemente über sich ergehen lassen muß, so dürfte der Prozentsatz der Ertheilungen kaum zu klein erscheinen.

Ein Hauptgrund des Rückganges der Patentertheilungen war nicht die größere Strenge bei Prüfung des technischen Effekts, sondern das lawinenartig sich vermehrende Recherchenmaterial (Patentschriften, Zeitschriften, Monographien, Kataloge 2c.), 1891 rund 1 Million, 1899 $1^1/_2$ Million Nummern neben einer großen Bibliothek.

Früher wurde offenbar vieles patentirt, weil die Erfindung irriger Weise für neu gehalten wurde. Heute trifft dieses in viel kleinerem Umfange zu. Eine noch laxere Prüfung würde aber den Werth der deutschen Patente degradiren und ein Element von Unsicherheit und Unruhe in die Industrie hineintragen.

Von dem neuen Patentanwaltsgesetz erwarte ich übrigens eine Verminderung der werthlosen Anmeldungen und damit eine Steigerung des Prozentsatzes der Patentirungen.

Viele Gewerbetreibende stehen übrigens auf entgegengesetztem Standpunkte, sie meinen, es werden schon jetzt viel zu viel werthlose Patente ertheilt. Zahlreiche Berichte über Informationsreisen der Mitglieder des Patentamts ergeben dies.

Der zweite wichtigste Punkt, über welchen geklagt wird, ist die lange Zeitdauer, welche von

*) Für die ersten zehn Monate des Jahres 1900 beträgt nach einer vorläufigen Berechnung die Zahl der ertheilten Patente 7245, oder — nach der oben angegebenen Methode berechnet — 57,16 Prozent der erledigten Anmeldungen.

Einreichung der Anmeldung bis zur definitiven Entscheidung verstreicht.

Eine probeweise aufgestellte Statistik ergiebt für die Prüfungszeit folgendes:

bis 200	Tage	18	Prozent,
200—300	=	32	=
300—400	=	24	=
400—500	=	12	=
über 500	=	14	= .

Von entscheidender Bedeutung waren hierbei die Fristgesuche, welche ungeheuer zunehmen; sie sind im Vorjahre auf rund 19 000 = 93 Prozent der erledigten Anmeldungen gestiegen. Auch hier erwarte ich vom Patentanwaltsgesetz eine Besserung.

Indessen erkenne ich vollkommen an, daß die Prüfungszeit sehr lang ist. Ich glaube, die Industrie ist im Recht, wenn sie die thunlichste Beschleunigung des Verfahrens fordert. In dieser Beziehung scheint mir persönlich der Vorschlag, die Prüfung der Anmeldungen in einer Hand zu konzentriren, also Vorprüfung und Berichterstattung zu vereinigen, vieles für sich zu haben.

In den Vereinigten Staaten von Amerika waren übrigens nach dem neuesten amtlichen Bericht 90 Prozent aller Anmeldungen überjährig.

Zum Schlusse habe ich noch einen dritten wichtigen Punkt zu berühren, nämlich den Zeitpunkt für eine Reform.

Eine Reihe kleinerer, im Rahmen des bestehenden Gesetzes ausführbarer Reformen ist seit Kurzem theils durchgeführt, theils bevorstehend. Beispielsweise rechne ich hierzu:

Die Stellvertretung des Präsidenten in Leitungen der Verhandlungen waren ausschließlich nebenamtlichen Beamten übertragen. Hätten wir nicht das Glück gehabt, für diese vier Stellen ausgezeichnete Kräfte zu erhalten, so wären die — bei Beamten, welche schon im Hauptamt überlastet sind — mit jeder Nebenamtlichkeit unvermeidlichen Mißstände noch viel früher hervorgetreten.

Durch zufällige Umstände sind nun im Laufe der letzten Jahre alle vier Stellen frei geworden. Sie sind nunmehr in zwei hauptamtliche Stellen umgewandelt, und erwarte ich von dieser Aenderung für die konsequente Rechtsprechung, für die Kontinuität der Grundsätze und für die logische Fortentwickelung des Patentrechts die günstigsten Erfolge.

Um Mißverständnissen zuvorzukommen, bemerke ich übrigens, daß auf die Beibehaltung der nebenamtlichen Beschäftigung der Techniker in der Beschwerdeinstanz von Seiten der Verwaltung großes Gewicht gelegt wird.

Vertreter der Wissenschaft, höhere technische Beamte, Praktiker, welche in leistungsfähigem Alter sich von dem Betriebe von Fabriken ꝛc. zurückgezogen haben, haben sich ausgezeichnet bewährt und glaube ich, daß das neuerdings eingeführte kombinirte System von hauptamtlichen und nebenamtlichen Beamten für die Beschwerdeinstanz des Patentamts das richtige ist.

Ein weiterer Punkt, welcher, wie der soeben erwähnte, vor Allem der Initiative und energischen Förderung des Herrn Grafen Posadowski zu danken ist, ist die Hebung des Standes der hauptamtlichen technischen Mitglieder des Amtes.

Es können Zweifel darüber nicht bestehen, daß das Groß der Arbeit im Patentamt den Technikern obliegt (für das Patentgesetz 160 Techniker und 15 Juristen angestellt).

Es ist deshalb vielfach als eine Unbilligkeit betrachtet worden, daß dieser Beamtenkategorie bis vor Kurzem alle höheren Stellen verschlossen waren. Zur Hebung dieses Mißstandes und auch aus wichtigen sachlichen Gründen sind deshalb in neuerer Zeit verschiedene hauptamtliche technische Mitglieder in die höhere Instanz berufen worden, außerdem ist durch Kaiserliche Verordnung vom vorigen Jahre bestimmt worden, daß zum Vorsitz in den Anmelde-Abtheilungen nicht bloß Juristen, sondern auch Techniker berufen werden können, und es werden demgemäß drei Stellen von Abtheilungs-Vorsitzenden mit technischen Mitgliedern vom nächsten Monat ab besetzt sein

Endlich hat sich seit Jahren das Bedürfniß herausgestellt, die einzelnen Anmelde-Abtheilungen in kleinere, technologisch einheitliche Gruppen umzugestalten, so daß in einer Abtheilung nur Fragen behandelt werden, welche sämmtliche Mitglieder beherrschen. Zu dem Behufe sind die Anmelde-Abtheilungen von vier allmählich auf acht vermehrt worden. Voraussichtlich werden aber noch weitere Theilungen nothwendig werden.

Alle diese Reformen, ferner die erwähnten, der Patentirung günstigen Grundsätze bei Prüfung der Anmeldungen, sowie das Patentanwaltsgesetz sind theils erst seit Kurzem ins Leben getreten, theils noch bevorstehend.

Deshalb und da ein normales Funktioniren des ganzen Organismus wegen der außerordentlichen Ueberlastung der Mitglieder des Patentamts und des Mangels an Technikern ausnehmend erschwert war, möchte ich glauben, daß Sie zunächst die Entwickelung in den nächsten Jahren abwarten sollten.

Bekanntmachung.

Nach § 19 des am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233 ff.) sind nur diejenigen zur Führung des Titels „Patentanwalt" berechtigt, welche in die beim Kaiserlichen Patentamt geführte Liste der Patentanwälte eingetragen sind.

Da diese Bestimmung noch wenig bekannt zu sein scheint, wird auf dieselbe mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß derjenige, welcher, ohne in diese Liste eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei als Patentanwalt eingetragen, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird.

Die Namen der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Liste eingetragenen Patentanwälte sind in den Nrn 236 A, 241 A, 243 A, 250 A, 253 A, 259 A, 267 A und 271 A des „Central-Handels-Registers für das Deutsche Reich" (Bei-

lage zum „Reichs-Anzeiger") veröffentlicht worden. Alle weiteren Eintragungen in die Liste der Patentanwälte werden ebendaselbst zur Bekanntmachung gelangen.

Berlin, den 14. November 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr. 702/1900 C B III.

(Reichsanzeiger Nr. 272 vom 14. November 1900.)

Eintragung von Patentanwälten.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 sind in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden unter Nr:

95. H. Aderhold, Berlin.
96. Ernst Bruno Eberth, Berlin.
97. Otto Wolff, Dresden.
98. Friedrich Sasse, Köln.
99. Carl Bloch, Berlin.
100. Albert Eberlein, Suhl i. Thür.
101. Paul Harmuth, Barmen.
102. Selmar Reitzenbaum, Berlin.
103. Theodor Stort, Berlin.
104. Georg Hirschfeld, Berlin.
105. J. Diedr. Petersen, Hamburg.
106. D. W. Reutlinger, Frankfurt a. M.
107. C. Wigand, Hannover.
108. Paul Hugo Dominik, Offenbach a. M.
109. Rudolf Gail, Hannover.
110. Gustav Hermes, Flensburg.
111. Paul Hesse, Berlin.
112. G. Hövelmann, Barmen.
113. Ernst Lamberts, Berlin.
114. Professor Friedrich Schotte, Berlin.
115. Johann Wallmann, Berlin.
116. Carl Wessel, Berlin.
117. Johann Ohmstede, Hamburg.
118. Otto Siedentopf, Berlin.
119. Felix Brokf, Berlin.
120. Eduard Cramer, Berlin.
121. Otto Egle, Lörrach.
122. Max Fouquet, Hamburg.
123. August Waldemar Brock, Berlin.
124. Adolf Dammann, Berlin.
125. Gustav Adolph Fürchtegott Müller, Berlin.
126. Samuel Hulme Rhodes, Berlin.
127. Franz Schingen, Aachen.
128. Henry Ernst Schmidt, Berlin.
129. Ferd. Schmitt, Ludwigshafen a. Rhein.
130. Rudolf Volkmann, Berlin.

Berlin, den 20. November 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr 425/1900 C. B. III.

Entscheidungen der Prüfungskommission für Patentanwälte.

(Vergl. oben S. 335—337.)

III.

Vom 9. November 1900.

Doppelte Bedeutung der Festsetzung des 1. Januar 1899 als spätesten Termin für den Beginn des berufsmäßigen Vertretungsgeschäfts in den §§ 20 und 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Es hat sowohl der vorhandene Besitzstand geschützt, wie auch eine Thätigkeit von 21 Monaten verlangt werden sollen. — Unter welchen Umständen schadet eine Unterbrechung dieser Thätigkeit nicht und unter welchen Umständen kann eine Thätigkeit vor dem 1. Januar 1899 in Betracht kommen?

Der Antrag auf Ausstellung des Befähigungszeugnisses als ständiger Vertreter eines Patentanwaltes wird abgelehnt.

Begründung.

Das vorliegende Gesuch um Ausstellung eines Zeugnisses zur Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwaltes ist durch den Nachweis unterstützt, daß der Gesuchsteller

a) in der Zeit vom 30. August 1897 bis zum 1. Januar 1899 in dem Patentbureau des Ingenieurs S. zu B.,
b) in der Zeit vom 1. Oktober 1899 bis zum 20. September 1900 in dem Patentbureau des Ingenieurs H. ebenda

beschäftigt gewesen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob Antragsteller während der gedachten Zeiträume vom 30. August 1897 bis zum 1. Januar 1899 und vom 1. Oktober 1899 bis zum 20. September 1900 durch Wahrnehmung mündlicher Verhandlungen oder durch Einreichung von ihm unterzeichneter Schriftsätze in Vollmacht anderer Personen oder seiner genannten Geschäftsherren das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamte berufsmäßig thatsächlich betrieben hat. Jedenfalls behauptet Antragsteller nicht, daß er in der Zeit, welche zwischen den Zeiträumen liegt, während deren er in den Patentbureaus thätig gewesen ist, d. i. vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1899, dieses Vertretungsgeschäft betrieben habe. Er hat vielmehr dargethan, daß er während dieser neunmonatigen Frist theils, nämlich vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1899 bei der Baugesellschaft M. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in B. angestellt gewesen, theils ohne Anstellung geblieben ist. Antragsteller hebt in seinem Lebenslaufe ausdrücklich hervor, daß er „seine Thätigkeit im Patentwesen auf die Dauer von sieben Monaten durch Uebernahme der Bauleitung und Ausführung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsbauten bei der genannten Gesellschaft unterbrochen habe".

Hiermit ist jedoch dem gesetzlichen Erforderniß nicht Genüge geleistet. Wer, wie der Antragsteller, sich auf die Vergünstigung stützt, welche im § 21 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, vorgesehen ist, muß deren sämmtliche Voraussetzungen erfüllt haben. Dies trifft vorliegend nicht zu. Denn der Antrag-

steller hat nicht seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft betrieben, sondern erst seit dem 1. Oktober 1899. Von der Zeit, welche das Gesetz bestimmt hat, fehlt sonach ein erheblicher Theil.

Gegen diese Auffassung wendet Antragsteller ein, daß im Gesetze weder vorgeschrieben sei, daß das Vertretungsgeschäft seit dem 1. Januar 1899 ununterbrochen betrieben sein müsse, noch daß der Betrieb des Vertretungsgeschäftes vor dem 1. Januar 1899 nicht zu berücksichtigen sei. Beides kann zugegeben werden, ohne daß damit im vorliegenden Falle ein dem Bewerber günstigeres Ergebniß erzielt wird. In der That wird nicht jede Unterbrechung des seit dem 1. Januar 1899 erfolgten Betriebes des Vertretungsgeschäftes die Berufung auf den angezogenen § 21 Abs. 1 ausschließen, vor allem nicht eine Unterbrechung des Betriebes für einen unerheblichen Zeitraum und ferner nicht eine Unterbrechung, welche, wenngleich für einen erheblicheren Zeitraum, doch nur durch höhere Gewalt, z. B. in Folge schwerer Erkrankung des Bewerbers, herbeigeführt ist. Keiner von diesen beiden Gründen waltet aber hier ob. Weder läßt sich ein Zeitraum von neun Monaten im Verhältniß zu dem insgesammt sich auf 21 Monate belaufenden Zeitraum vom 1. Januar 1899 bis zum 1. Oktober 1900 als unerheblich bezeichnen, noch auch ist die stattgehabte Unterbrechung auf einen außerhalb des Willens des Bewerbers liegenden Umstand zurückzuführen. Angesichts dieser Erwägungen hat im vorliegenden Falle auch die Thatsache keine weitere Bedeutung, daß der Antragsteller bereits vor dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig betrieben zu haben behauptet. Eine derartige Thätigkeit vor dem gesetzlich festgesetzten Termin kann sehr wohl ihre Bedeutung haben, wenn es sich etwa um die Beurtheilung der Frage handelt, ob die nach jenem Termin stattgehabte Thätigkeit als eine nur gelegentliche oder aber als eine berufsmäßige aufzufassen sei. Ein solcher Zweifel ist im gegenwärtigen Falle aber nicht zu entscheiden, vielmehr fragt es sich nur, welche Absicht der Gesetzgeber mit der Festsetzung verknüpft hat, daß der 1. Januar 1899 als der rückwärtige Termin angesehen werden soll, von welchem ab bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. Oktober 1900, die Thätigkeit der Bewerber der Beurtheilung der Prüfungskommission, beziehentlich in zweiter Instanz des Ehrengerichtshofes unterliegt.

Es leuchtet aus dem Inhalte des Gesetzes selbst wie auch aus den dem Erlaß des letzteren voraufgegangenen Verhandlungen im Reichstage ohne Weiteres ein, daß mit der Festsetzung jenes Termins ein Doppeltes hat erreicht werden sollen. Erstens ist damit zum Ausdruck gekommen, daß eine Person, welche sich auf die Uebergangsbestimmungen berufen will, mindestens 21 Monate das Vertretungsgeschäft betrieben haben muß. Dieses ist aber nicht die einzige Absicht des Gesetzgebers gewesen, da er sonst in § 21 Absatz 1 sachgemäß hätte sagen müssen: „Wer mindestens 21 Monate hindurch das Vertretungsgeschäft berufsmäßig betrieben hat“ ꝛc. Diese Formulirung hätte um so näher gelegen, als im Gesetze unmittelbar danach bezüglich der zweiten Klasse der zu privilegirenden Personen gesagt wird: „Wer als technischer Beamter im Patentamte mindestens zwei Jahre hindurch thätig gewesen ist“ ꝛc. Diese Abweichung in der Ausdrucksweise kann nur auf bewußten Willen zurückgeführt werden und sie ist auch in der That voll beabsichtigt. Denn durch die Vorschriften in den §§ 21 und 20 des in Rede stehenden Gesetzes sollte in erster Linie der Besitzstand derjenigen Personen gesichert werden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, sei es auf eigene Rechnung, sei es für fremde Rechnung, betreiben würden. Daher ist sowohl im § 20 wie auch im § 21 das Zeitwort „betreiben“ in der Form der Gegenwart verwendet, welche keine andere Beziehung verträgt als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Daß dem so ist, ist im § 20 Absatz 2 zum Ueberflusse ausdrücklich gesagt. Es heißt dort: „Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit dem 1. Januar 1899 berufsmäßig betreibt“ ꝛc. Wenn § 21 Absatz 1 mit den Worten beginnt: „Wer seit dem 1 Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung betreibt“ ꝛc., so fällt der Umstand, daß hier die Worte „zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes“ (wie in § 20) fehlen, für die Auslegung der Bestimmung nicht ins Gewicht, da diese Worte aus dem Sinne der Bestimmung und dem vorangegangenen Paragraphen zu ergänzen sind. Das Wesentliche, worüber der Kommissionsbericht (Nr. 640 der Drucksachen des Reichstages Seite 19—21) keinen Zweifel läßt, ist, daß es auf das „Betreiben“ und nicht auf das „Betriebenhaben“ des Vertretungsgeschäftes für Jeden ankommt, welcher sich auf die in den beregten Paragraphen geordneten Uebergangsbestimmungen berufen will. Die für die Bestimmung in Betreff des berufsmäßigen Vertreters gewählte Gegenwartsform „betreibt“ im § 21 Absatz 1 erhält aber dadurch noch besondere Bedeutung, daß, wie bemerkt, unmittelbar dahinter für die Bestimmung in Betreff des technischen Beamten im Patentamte die Vergangenheitsform „thätig gewesen ist“ gewählt ist. Danach soll es für denjenigen, der einmal als technischer Beamter im Patentamte gewirkt hat, genügen, daß er dort zu irgend einer Zeit eine zweijährige Thätigkeit zurückgelegt hat. Bei dieser Klasse von Personen war aber nicht ein bereits vorhandener Besitzstand der berufsmäßigen Ausübung des Vertretungsgeschäfts zu wahren, sondern es sollte nur keiner zu ihr gehörigen Person die Möglichkeit geraubt werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sich unter erleichterten Bedingungen fortan dem berufsmäßigen Vertretergeschäfte zu widmen.

Nach diesen Darlegungen erscheint die hier und bereits in dem Schreiben der Prüfungskommission an den Antragsteller vom 15. Oktober 1900 vertretene Auffassung unerschüttert, daß die zugestandene Nichtausübung des Vertreterberufes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1899 die Berufung des Antragstellers auf die im § 21 l. c. vorgesehene Vergünstigung nicht statthaft erscheinen läßt.

Nr 558/1900 C B III.

IV.

Vom 9. November 1900.

Unter dem Vertretungsgeschäft in den §§ 20 und 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 ist das Rechtsgeschäft der Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte zu verstehen. Die Vertretung des Patentanwaltes oder des Inhabers eines patenttechnischen Bureaus den Klienten gegenüber ist bedeutungslos. Begründung dieser Auffassung aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der Antrag auf Ertheilung des Zeugnisses über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts wird abgelehnt.

Gründe.

Aus der Darstellung des Antragstellers geht hervor, daß er seit dem 15. Dezember 1897 als Ingenieur in dem Patentbüreau von L. zu G. beschäftigt gewesen ist. „Die Beschäftigung in diesem Büreau," so heißt es in dem Lebenslauf, „besteht im Empfange der Klienten und im selbstständigen Erledigen des technischen Theils der Konferenzen, in der Ausarbeitung von Patentnachsuchungen, Verfügungserledigungen, Gebrauchsmusteranmeldungen, Waarenzeichennachsuchungen, in der Anfertigung von Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen ins Deutsche und umgekehrt, im Schreiben von Zeitungsartikeln, Bücherrezensionen u. s. w." Die nach diesen Angaben sich aufdrängende Vermuthung, daß der Bewerber zwar im Büreau seines Geschäftsherrn in dessen Auftrage und mit einer gewissen Selbstständigkeit Anmeldungen vorbereitet, nicht aber diese vor dem Patentamt vertreten hat, wird bestätigt durch die Berufung des Antragstellers auf eine Reihe von bei dem Patentamt beruhenden Akten, in denen er thätig gewesen sein will, die aber an keiner Stelle den Namen des Bewerbers als Vertreter für eine andere Person aufweisen. Antragsteller stellt anheim, Akten von seinem Geschäftsherrn einzufordern, aus deren Inhalt sich ergeben werde, daß die „Vertretung der Klienten durch ihn eine selbstständige gewesen sei." Von der Einforderung dieser Akten dürfte indessen Abstand genommen werden, da deren Einsichtnahme höchstens bestätigen würde, daß der Antragsteller innerhalb des Büreaus seines Geschäftsherrn die Verhandlungen mit der ihm zugewiesenen Klientel mehr oder weniger selbstständig geführt hat. Diese Thatsache allein berechtigt aber den Antragsteller nicht, unter Berufung auf § 21 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 die Ausstellung des Zeugnisses zur Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwaltes zu verlangen. Denn die wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist die, daß der Bewerber seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig betrieben hat. An dieser Stelle des Gesetzes ist ebenso wie im § 20 desselben unter dem Vertretungsgeschäft das Rechtsgeschäft der Vertretung vor dem Patentamte zu verstehen. Daß von einer Vertretung in einer anderen Richtung oder vor einer anderen Stelle in dem hier in Betracht kommenden Gesetze nicht die Rede sein kann, ergiebt sich aus den Bestimmungen in den §§ 1, 16, 17 und 18 ebenda. Im § 21 Absatz 1 ist zum Ueberfluß auf § 16 in einer Klammer, in § 20 Absatz 1 ausdrücklich auf § 17 verwiesen; nicht minder läßt § 20 Absatz 3 (vergl. den letzten Satz) deutlich erkennen, daß unter dem „Vertretungsgeschäft" immer nur das vor dem Patentamte zu verstehen ist.

Dasselbe ergiebt die Entstehungsgeschichte des § 21. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf erwähnte im § 17 lediglich Personen, die von eingetragenen Patentanwälten mit deren „ständigen Vertretung im Verkehr mit dem Patentamte" beauftragt werden, enthielt aber keine Uebergangsbestimmungen für diese Vertreter. Während nun in der ersten Lesung auf diesen Mangel hingewiesen und von einzelnen Rednern (Stenogr. Ber. S. 3554 flgde.) auch angedeutet wurde, daß selbst Personen, die nicht das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamte ausübten, in den Uebergangsbestimmungen zu berücksichtigen seien, hat die XX. Kommission des Reichstags bei der Berathung dieser Bestimmungen, übrigens in Uebereinstimmung mit der Petition der „Vereinigung der Ingenieure und Chemiker der Patentanwälte" vom 15. Januar 1900, lediglich die Personen in den Kreis ihrer Berathungen gezogen, die von Patentanwälten eine gewisse Zeit hindurch mit deren „Vertretung vor dem Patentamt beauftragt waren." (Seite 17 des Berichtes der XX. Kommission.) Auch im weiteren Verlaufe der Berathungen ist dann immer nur von diesen Personen, niemals aber von Angestellten, die nicht das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt betrieben, sondern die Schriftsätze und dergl. nur vorbereitet haben, die Rede gewesen.

Schließlich kann auch auf die Bestimmung in § 22 Absatz 2 des Gesetzes verwiesen werden, wo von Personen gesprochen wird, „welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben." Diese Bestimmung kann nicht anders verstanden werden und ist niemals anders verstanden worden, als daß sie nur Vertreter vor dem Patentamte im Sinne habe.

Angesichts dieser Erwägungen kommt eine Vertretung, welche nicht vor dem Patentamte stattgefunden hat, nicht in Betracht.

Daß der Bewerber aber jemals eine andere Person vor dem Patentamte vertreten hat, hat er nicht darzuthun vermocht (vergl. auch die Entscheidung der Prüfungskommission vom 24. Oktober 1900 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 Seite 335). Vielmehr ist er lediglich mit der Vorbereitung von Schriftsätzen befaßt gewesen, welche sein Geschäftsherr als Vertreter vor dem Patentamte bei diesem Amte eingereicht hat. Dem Amte gegenüber ist daher auch nur der Letztere als Vertreter in dem hier in Betracht kommenden Sinne des Titels V Abschnitt 3 des ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgetreten. Ob der Antragsteller Angestellter (Beamter) eines berufsmäßigen Vertreters gewesen ist oder außerhalb einer Anstellung für einen solchen Dienste geleistet hat, die von diesem bei der Vertretung vor dem Patentamte verwerthet worden

sind, ist dabei unerheblich. Die rechtliche Macht, für einen Klienten seines Geschäftsherrn dem Patentamte gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, hat Antragsteller jedenfalls nicht gehabt und dieser Umstand rechtfertigt die getroffene abweisende Entscheidung. (Vergl. auch die Entscheidung der Prüfungskommission vom 27. Oktober 1900 ebenda Seite 336.)

Nr. 581/1900 C. B. III.

Ueberſicht der Orte, an denen ſich mit Gerichtsbarkeit ausgeſtattete oder ſolche Kaiſerliche Konſularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt ſind.

A. Ueberſicht der Orte, an denen ſich Kaiſerliche, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konſularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientſin und Tſchifu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco; Caſablanca und Tanger;
4. in Perſien: Buſchär und Teheran;
5. in Rumänien:[1]) Bukareſt, Galatz und Jaſſy;
6. auf den Inſeln der Südſee, ſoweit ſie nicht zu einem deutſchen Schutzgebiete gehören und ſofern ſie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen ſind: Apia (Inſel Upolu der Schiffer-(Samoa-) Inſeln);
7. in Serbien:[2]) Belgrad;
8. in Siam: Bangkok;
9. auf der Balkanhalbinſel und in der Levante: Alexandrien,[3]) Beirut, Cairo,[3]) Jaffa, Jeruſalem, Konſtantinopel, Ruſtſchuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Ueberſicht der Orte, an denen ſich Kaiſerliche Konſularbeamte befinden, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt iſt.

1. In der Argentiniſchen Republik: Buenos Aires;
2. in Braſilien: Bahia (São Salvador), Curitiba, Deſterro, Porto Alegre, Rio di Janeiro und São Paulo;
3. in Chile: Valparaiſo;
4. in China: Amoy, Canton, Futſchau, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientſin und Tſchifu;
5. in Columbien: Bogotá:
6. in Großbritannien und deſſen Kolonien: Bombay, Capſtadt, Hongkong, London, Melbourne, Singapore und Sydney;
7. in Italien: Genua und Meſſina;
8. in Japan: Hiogo-Oſaka, Nagaſaki, Tamſui-Twatutia und Yokohama;
9. in Korea: Söul;
10. in Marocco: Caſablanca und Tanger;
11. in den Niederlanden und den niederländiſchen Beſitzungen: Amſterdam, Batavia und Rotterdam;
12. in Paraguay: Aſuncion;
13. in Perſien: Buſchär und Teheran;
14. in Rumänien: Bukareſt, Galatz und Jaſſy;
15. auf den Inſeln der Südſee: Apia (Inſel Upolu der Schiffer- (Samoa-) Inſeln);
16. in Serbien: Belgrad;
17. in Siam: Bangkok;
18. in der Südafrikaniſchen Republik: Johannesburg und Pretoria;
19. auf der Balkanhalbinſel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Jaffa, Jeruſalem, Konſtantinopel, Port Said, Ruſtſchuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna und Varna;
20. in Tunis: Tunis;
21. in Uruguay: Montevideo;
22. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Beſitzungen: Chicago, Cincinnati, Havanna, Manila, New-York, San Franzisko und St. Louis;
23. in Zanzibar: Zanzibar.

(Preuß. Juſtiz-Miniſterialblatt Nr 82 vom 7.9.1900).

Ausland.

Neu-Süd-Wales.

Geſetz vom 10. Dezember 1897, betreffend die Erſtreckung der International Patents Convention von 1883 auf Neu-Süd-Wales (61 Vict. Nr 35).

Auf Grund der §§ 103 und 104 des Patents, Designs, and Trade-marks Act von 1883, bezw. des betreffenden Amendement Act von 1885, wird Folgendes verordnet.*)

I.

Dieſes Geſetz führt den Titel „International Patents and Trade-marks Arrangement, 1897“.

II.

§ 1. Wenn Ihre Majeſtät auf Grund eines Geheimrathsbefehls geruht, die Beſtimmungen des oben erwähnten § 103 auf dieſe Kolonie anzuwenden, ſo ſteht Jedem, der in England oder einem fremden Staate, mit deſſen Regierung Ihre Majeſtät dem obigen Paragraphen gemäß eine Vereinbarung zum gegenſeitigen Schutz von Erfindungen, Muſtern und Handelsmarken oder eines dieſer Schutzgegenſtände abgeſchloſſen hat, anderen Anmeldern gegenüber ein Vorrecht zu auf die Ertheilung eines Patents für ſeine Erfindung, bezw. auf die Eintragung ſeines Muſters oder ſeiner Handelsmarke. Die Priorität eines ſolchen Patents oder einer ſolchen Eintragung datirt von dem Tage, wo in England, bezw. dem fremden Staate, der Schutz angemeldet wurde.

Wer in England oder einem der Vertragsſtaaten den Schutz nachgeſucht hat, muß die An-

---

[1]) Thatſächlich wird von den Kaiſerlichen Konſulatsbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vergl. Artikel XXV des Konſularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1893 (RGBl. S. 62).

[3]) Vergl. die Geſetze vom 30. März 1874 (RGBl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145), ſowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (RGBl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (RGBl. S. 192) und vom 15 Februar 1897 (RGBl. S. 17).

*) Vergl. Patentblatt von 1884, Seite 91 und 92.

meldung eines Patents innerhalb sieben Monaten und die Anmeldung eines Musters oder einer Handelsmarke innerhalb vier Monaten einreichen.

Der Patentinhaber oder Eigenthümer eines Musters oder einer Handelsmarke ist auf Grund dieser Bestimmungen nicht berechtigt, Schadenersatz zu beanspruchen für Rechtsverletzungen, die vor dem Tage der in dieser Kolonie erfolgten thatsächlichen Annahme seiner vollständigen Beschreibung, bezw. der thatsächlichen Eintragung seines Musters oder seiner Handelsmarke stattgefunden haben.

§ 2. Die während der obenbezeichneten Fristen in dieser Kolonie erfolgte Veröffentlichung der Beschreibung einer Erfindung oder deren Benutzung, bezw. die Schaustellung oder Benutzung eines Musters oder die Veröffentlichung von dessen Beschreibung oder Darstellung, bezw. die Benutzung einer Handelsmarke, hat auf die Rechtsgültigkeit eines etwa zu ertheilenden Patentes, bezw. eines einzutragenden Musters oder einer einzutragenden Handelsmarke keinen Einfluß.

§ 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Patents, bezw. um Eintragung eines Musters oder einer Handelsmarke, auf Grund vorstehender Bestimmungen muß in derselben Weise gestellt werden wie eine gewöhnliche Anmeldung in Gemäßheit des Gesetzes 16 Vict. Nr 24 oder des Copyright Act von 1879 oder des Trade-marks Act von 1865, bezw. deren Abänderungen. Bezüglich der Handelsmarken wird bestimmt, daß jede Handelsmarke, die im Ursprungslande ordnungsmäßig angemeldet ist, in Gemäßheit des Trade-marks Act von 1865, bezw. dessen Abänderungen, eingetragen werden kann.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen fremden Staaten Anwendung, bezüglich deren Ihre Majestät in der Folge die Bestimmungen des obengenannten § 103 auf Grund eines Geheimrathsbefehls für anwendbar erklären wird, und nur auf so lange, als der Geheimrathsbefehl bezüglich des betreffenden Staates in Kraft bleibt.

III.

§ 1. Hat sich der Gouverneur einer britischen Besitzung davon überzeugt, daß die dortige Gesetzgebung genügende Vorsorge bezüglich der in der betreffenden Kolonie geschützten Erfindungen, Muster und Handelsmarken, bezw. eines dieser Schutzgegenstände, getroffen hat, so kann er verordnen, daß die auf den Schutz der in England patentirten Erfindungen, bezw. eingetragenen Muster und Handelsmarken, bezüglichen Bestimmungen des vorhergehenden Abschnitts ganz oder theilweise und mit etwaigen dem Gouverneur angebracht erscheinenden Abänderungen oder Zusätzen auf solche Erfindungen, Muster und Handelsmarken oder einen Theil dieser Schutzgegenstände Anwendung finden sollen, die in der betreffenden britischen Besitzung patentirt bezw. eingetragen sind.

§ 2. Eine in Gemäßheit dieses Abschnitts erlassene Verordnung hat von dem darin festgesetzten Zeitpunkt dieselbe Wirksamkeit, als wenn deren Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten wären; indessen ist der Gouverneur berechtigt, eine derartige Verordnung wieder aufzuheben.

IV.

In diesem Gesetze heißt „britische Besitzung" jeder Gebietstheil oder Ort, der innerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät belegen ist und nicht einen Theil des Vereinigten Königreichs oder der Kanalinseln und der Insel Man bildet. Alle unter ein und derselben Gesetzgebung (siehe unten) stehenden Gebietstheile und Ortschaften sind als eine britische Besitzung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

„Gouverneur" bedeutet Gouverneur im Einverständniß mit der Exekutivbehörde.

„Gesetzgebung" schließt jeden Einzelnen oder jede Mehrheit von Personen ein, der bezw. die in einer britischen Besitzung die gesetzgebende Gewalt ausübt. Bestehen mehrere lokale Gesetzgebungen neben einer centralen, so ist die centrale Gesetzgebung gemeint.

Queensland.

Mittheilung.

Die Bestimmungen betr. die Anmeldungen von Patenten, Mustern und Handelsmarken vom 7. Juni 1896 haben Aenderungen erfahren, welche in der Queensland Government Gazette vom 11. August 1900 abgedruckt sind. (Vgl. Jahrgang 1897 S. 225 dieses Blattes.)

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 3. Januar 1900.

Patente 83 572 und 84 460 betreffend Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen theilweise für nichtig erklärt, weil nur einen abstrakten Gedanken enthaltend, der nicht ein durch Probe erhärtetes oder im Wege der Induktion gefundenes allgemeingültiges chemisches Gesetz erkennen läßt. Unterschied gegenüber dem im Patent 28 753 betreffend Kongoroth enthaltenen Gedanken.

Thatbestand.

Beklagte, die Firma K. & Co. ist Inhaberin der beiden Patente Nr 83 572 und 84 460, die auf Anmeldung der Firma C. & Co. ertheilt worden sind und zwar das erstere noch an die Anmelderin, das andere an die jetzige Inhaberin, der die Anmelderin ihre Rechte abgetreten hatte. Die Patente betreffen die Herstellung von Disazofarbstoffen aus der $\alpha_1 \beta_3$ bezw. aus der $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäure in Mittelstellung und enthalten je zwei Ansprüche, in deren ersterem das bezeichnete Verfahren allgemein geschützt wird, während der zweite in dem ersten Patent 35, in dem andern auch 35 besondere Ausführungsformen schützt.

Der Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut: im Patent 83 572:

Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche $\alpha_1 \beta_3$ Naphtylaminsulfo-

säure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, daß Diazokörper mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotirt und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden;

im Patent 84 460:

Verfahren zur Darstellung von Disazofarbstoffen, welche $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, gemäß dem durch das Patent Nr 73 901 geschützten Verfahren, darin bestehend, daß

a) unsulfirte Diazokörper oder Diazosulfosäuren mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazomono- bezw. polysulfosäuren weiter diazotirt und mit Phenolen verbunden werden;

b) Diazocarbonsäuren mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazocarbonsäuren weiter diazotirt und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden.

Klägerin hat klagend beantragt, beide Patente durch Streichung des Anspruchs 1 theilweise für nichtig zu erklären. Zur Begründung wurde, wie in der angefochtenen Entscheidung dargelegt ist, in erster Instanz geltend gemacht, daß die Ansprüche 1 keine patentfähige Erfindung zum Gegenstande haben, sondern nur einen abstrakten Gedanken, dessen gewerbliche Verwerthbarkeit in dieser Allgemeinheit nicht dargethan sei, der überdies der Neuheit ermangele und in einer Regel hingestellt werde, die keineswegs immer zutreffe. Beklagte entgegnete, daß in der That in den streitigen Ansprüchen die Erfindung eines allgemeinen Verfahrens offenbart worden sei, gekennzeichnet dadurch, daß jeder Sachverständige nunmehr ohne eigene erfinderische Thätigkeit große Mengen werthvoller Farbstoffe herstellen könne. Auch die übrigen Behauptungen der Klägerin suchte sie als unrichtig oder unerheblich nachzuweisen.

Von dem Kaiserlichen Patentamt wurde darauf durch die angefochtene Entscheidung nach dem Klagantrage erkannt, da in dem geschützten Verfahren nur ein naheliegendes Analogieverfahren zu erblicken sei und Beklagte den Patentschutz für dies Verfahren nicht in seiner Allgemeinheit, sondern nur insoweit beanspruchen könne, als die Durchführbarkeit und die Erzielung eines besonderen technischen Fortschritts in den Patentschriften offenbart worden sei . . .

Neue Thatsachen sind nicht geltend gemacht worden. Zur Begründung der Berufung wurde wiederholt, daß die Verwendung der $\alpha_1 \beta_3$ und $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäure eine Erfindung enthalte, da man zur Zeit der Anmeldung allgemein der Ueberzeugung gewesen sei, daß keine Sulfosäure des αNaphtylamins sich zu dem in Rede stehenden Zweck verwenden lasse. Ebenso wurde wiederholt, daß diese Erfindung einen hervorragenden technischen Werth habe. Zur Bestätigung wurden zwei Gutachten der Professoren Dr. Sch. in M. und Dr. Fr. in W. überreicht. . . .

Entscheidungsgründe.

Als die beiden in Rede stehenden Patente angemeldet wurden, nämlich im Dezember 1891, war es bekannt, daß man Disazofarbstoffe mit αNaphtylamin in Mittelstellung darstellen könne und zwar sowohl bei Verwendung von Diazoverbindungen als ersten Komponenten (wie in dem durch Patent Nr 39 029 vom 3. Juli 1885 geschützten Verfahren) als von Tetrazoverbindungen an erster Stelle (dargestellt in dem Verfahren des Patents Nr 57 444 vom 20. April 1890 und des englischen Patents 16 484/87). Die Möglichkeit, daß das αNaphtylamin durch seine β_3 und β_4 Sulfosäure ersetzt werden könne, war damals jedoch noch nicht veröffentlicht worden. Zwar war in dem Patent Nr 58 505, ausgegeben am 8. August 1891, ein Verfahren mit Verwendung der $\alpha_1 \alpha_3$ Naphtylaminsulfosäure in Mittelstellung beschrieben (ähnlich wie in einem entsprechenden französischen Patent, Nr 205 615) und es war am 6. August 1891 die Patentschrift Nr 58 306 ausgegeben, durch das ein Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazo- und Tetrazofarbstoffen mit Verwendung äthoxylirter $\alpha_1 \beta_3$ und $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäure in Mittelstellung unter Schutz gestellt war. Beklagte behauptet jedoch, daß gleichwohl noch im Dezember 1891 allgemein angenommen worden sei, es lasse sich das αNaphtylamin nicht durch eine seiner Sulfosäuren ersetzen und daß man grade in den Offenbarungen der Patente Nr 58 505 und Nr 58 306 eine Bestätigung gefunden habe, weil das Verfahren des Patents Nr 58 505 zu unbrauchbaren Stoffen führe und man die Brauchbarkeit der in dem Patent Nr 58 306 bezeichneten Säuren der in dieser enthaltenen Aethoxygruppe zugeschrieben habe. Diese Behauptungen der Beklagten werden durch die von ihr überreichten oben erwähnten Gutachten durchaus bestätigt. Beide legen dar, daß die Sulfosäuren des αNaphtylamins, deren es der Theorie nach sieben geben müsse, im Dezember 1891 sämmtlich bekannt gewesen seien, daß man sie aber für den hier in Rede stehenden Zweck für unbrauchbar gehalten habe, bis erkannt worden sei, daß von diesen Isomeren nur fünf unbrauchbar, dagegen zwei, nämlich die hier in Betracht kommenden, tauglich und zwar in hohem Grade geeignet seien. Ist dies wahr, so kann das durch die Patente Nr 83 572 und 84 460 geschützte Verfahren nicht als ein naheliegendes Analogieverfahren, sondern muß als eine weit höher stehende Erfindung bezeichnet werden. Hierauf kommt jedoch nichts an. Denn neu war die Verwendung der $\alpha_1 \beta_3$ und der $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäuren jedenfalls. Allerdings war schon im September 1891 das demnächst unter Nr 65 262 ertheilte Patent angemeldet, das die Verwendung von αNaphtylaminβmonosulfosäure in Mittelstellung zur Erzeugung von Tris- und Tetrazofarbstoffen vorschreibt; allein dies Patent schützt ein Verfahren zur Darstellung der Azofarbstoffe auf der Faser und zwar so, daß zunächst ein Farbstoff unter Verwendung jener Säure hergestellt, hierin der Stoff (Baumwolle) vorgefärbt und dieser mit näher angegebenen Lösungen behandelt wird. Endlich war, ebenfalls im September 1891, das am 20. Februar 1894 unter Nr 73 901 ausgegebene Patent angemeldet, das auch ein Verfahren zur Herstellung von Disazofarbstoffen zum Gegenstande hat, und hierfür die Verwendung von $\alpha_1 \beta_4$ Naphtylaminsulfosäure in Mittelstellung vorschreibt, dessen Verfahren sich von dem des Patents Nr 84 460 aber dadurch

unterscheidet, daß andere Anfangs- oder Endkomponenten gewählt sind. Die beiden zuletzt erwähnten Patente würden deshalb außer Betracht zu bleiben haben, also nicht hindern, in den Patenten Nr 83 572 und 84 460 eine neue Erfindung zu erblicken. Es würde ferner gleichgültig sein, ob der Gegenstand dieser Erfindung, nämlich die Ersetzung des αNaphtylamins durch seine β_3 und β_4 Sulfosäure, innerhalb des in den Patenten beschriebenen Verfahrens, der in der Litteratur und Praxis herrschenden Ansicht widersprach oder ob sie naheliegend war. Eine patentfähige Erfindung konnte diese Ersetzung sein, auch wenn sie nahe lag, nämlich dann, wenn sie einen technischen Fortschritt mit sich führte. Und dies ist für die 35 und 35 besonderen, in den Ansprüchen 2 der Patente Nr 83 572 und 84 460 bezeichneten Ausführungsformen nicht bestritten und nicht zu bezweifeln.

Zur Frage steht jedoch, ob Beklagte befugt bleiben soll, auf Grund der Ansprüche 1 die beiden in Rede stehenden Säuren zu dem dort angegebenen Zweck ausschließlich benutzen zu dürfen. Dies ist zu verneinen, weil in den Patenten eine Erfindung, die solchen Schutz rechtfertigen würde, nicht offenbart worden ist. Neu und patentfähig ist ein Verfahren nur, soweit es bestimmt erkannt und beschrieben wird. Und zwar muß die Beschreibung so genau und klar sein, daß jeder Sachverständige den Stoff, ohne Nacherfindung danach herstellen kann. Die Aufgabe, das Ziel im Allgemeinen zu bezeichnen genügt nicht; es müssen die Einzelheiten soweit, als es für jenen Zweck erforderlich ist, angegeben werden. Demgemäß ist von dem Reichsgericht wiederholt erkannt (vgl. Patentbl. 1889 S. 493, 496; 1890 S. 370 bis 374 und ebendaselbst S. 585, 586) und diese Grundsätze sind auch nicht aufgegeben in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. März 1889, durch die das Patent Nr 28 753 aufrecht erhalten worden ist (abgedruckt bei Gareis, Entscheidungen in Patentsachen Bd. 7 S. 59). Das Patent Nr 28 753 war ertheilt für ein Verfahren, das in der Herstellung des sogenannten Kongoroths zur Erzeugung eines Stoffs geführt hatte, durch den man im Stande war, Baumwolle ohne Beize echt roth zu färben. Dies war bisher noch nicht erzielt und war eine für das Gewerbe überaus wichtige Erfindung, da die Darstellung des Kongoroths eine Umwälzung auf dem Gebiete der Farben- und Färbereiindustrie zur Folge gehabt hat. Das Patent war freilich nicht nur für die Darstellung dieser einen Farbe, sondern in weiterem Umfange ertheilt. Gleichwohl wurde es im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhalten, da das von ihm geschützte Verfahren zur Erzeugung von Farbstoffen diente, die überhaupt noch nicht dargestellt waren und da der überraschende Erfolg des Kongoroths eine Anzeige dafür bot, daß der in dem Patent beschriebene Weg einen gewerblichen Fortschritt eröffne, und es gerechtfertigt erschien, diesen Weg dem Erfinder vorzubehalten. Auf diese Entscheidung kann Beklagte sich jedoch nicht berufen, da das hier in Rede stehende Verfahren nicht die nämliche Bedeutung hat. Nach ihren Angaben bestehen seine Vorzüge darin, daß die erzielten Farben besonders schön und echt sind, die Herstellung billiger und die Möglichkeit geboten ist, bisher nicht verwendbare, leicht zugängliche Stoffe zu verwerthen. Alles dies mag als richtig unterstellt werden; eine grundlegende Bedeutung kommt der in Rede stehenden Erfindung, also der Ersetzung αNaphtylamins durch seine β_3 und β_4 Sulfosäuren nicht zu und insbesondere darf — was entscheidend ist — nicht gesagt werden, daß diese Substituirung zu so charakteristischen und für die Industrie so werthvollen Erzeugnissen führt, daß hierin ein ihr eigenartiges und sie von jedem andern Verfahren auszeichnendes Merkmal gefunden werden könnte. Bietet aber das Erzeugniß, zu dem das Verfahren führt, nichts so charakteristisches, daß dies als Merkmal einer alle Fälle seiner Anwendung umfassenden Erfindung angesehen werden könnte, so würde der für das Verfahren in seiner Allgemeinheit verlangte und in den Ansprüchen 1 gewährte Schutz nur aufrecht zu erhalten sein, wenn anzunehmen wäre, daß es in dem durch diese Ansprüche bezeichneten Umfange seiner Anwendung regelmäßig zu dem in den Patentschriften dargestellten Ergebniß führte; also in jenen Ansprüchen ein innerhalb ihrer Grenzen allgemein gültiges Gesetz zu finden wäre. Für solche Annahme fehlt es jedoch an genügendem Anhalt. Wie Klägerin sagt und Beklagte nicht bestreitet, umfassen die Ansprüche 1 der Theorie nach je 100 000 verschiedene Kombinationsprodukte, während in den Patentbeschreibungen nur je 35 Ausführungsformen dargestellt worden sind. Diese geringe Zahl gestattet nicht den Schluß, daß sich die übrigen überaus zahlreichen möglichen Fälle der Ausführung ebenso verhalten werden; daß aber sonst noch Versuche oder Beobachtungen gemacht worden seien, ist seitens der Beklagten nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage kann in den Ansprüchen 1 nicht ein, durch Probe erhärtetes oder im Wege der Induktion gefundenes Gesetz erblickt werden. Sie enthalten vielmehr nur einen abstrakten Gedanken und für die Verwerthung desselben darf Beklagte den Patentschutz nur insoweit verlangen, als in den Ansprüchen 2 eine praktische Anwendung gezeigt worden ist . . .

I. 347/99.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 4. Juli 1900.

Nichtigkeitserklärung betr. das Patent 94 145 auf einen Selbstzünder für Glühlichtbrenner. Es handelt sich nur um eine Kombination bekannter Elemente ohne neuen technischen Erfolg. — Zum Begriffe der Erfindung gehört nicht deren wissenschaftliche Erkenntniß, wohl aber müssen der Weg und die Mittel erkannt und angegeben sein, durch welche der behauptete Erfolg erzielt wird. — Der Begriff der gewerblichen Verwerthbarkeit einer Erfindung schließt die Forderung der Möglichkeit ein, die angegebene Lösung der gestellten Aufgabe beliebig zu wiederholen.

Thatbestand.

Auf seine Anmeldung, die am 21. September 1895 bei dem Patentamt einging, ist dem Beklagten S. das Patent Nr 94 145 auf einen Selbstzünder für Glühlichtbrenner ertheilt worden. Der Patentanspruch lautet:

Selbstzünder für Glühlichtbrenner, bei welchem eine selbstthätige Entzündung des Gasluftgemisches an dem mit zersetzbaren Platinsalzlösungen imbibirten Glühkörper dadurch bewirkt wird, daß ein im Strome des Gasluftgemisches angebrachter, in bekannter Weise aus Platinmohr oder dergleichen hergestellter Selbstzünder direkt, oder ein mit letzterem verbundener Platindraht oder dergleichen mit dem imbibirten Theil des Glühkörpers in Berührung gebracht und hierdurch der Platingehalt des letzteren befähigt wird, das Gasluftgemisch zu entflammen.

Klägerin hat die Vernichtung des Patents auf Grund des § 10 Ziffer 1 des Patentgesetzes beantragt, da die geschützte Einrichtung lediglich aus einer Zusammenstellung längst bekannter Elemente bestehe und durch ihr Zusammenwirken weder der beabsichtigte Erfolg, noch überhaupt ein neuer technischer Erfolg erzielt werde.

Durch Entscheidung des Patentamts vom 7. September 1899 ist die Klage abgewiesen worden.

Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das Patent 94 145 für nichtig zu erklären, während Beklagter die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Zur Rechtfertigung der Berufung macht Klägerin geltend, daß der Beklagte S. eine gewerblich brauchbare Erfindung nicht gemacht habe. Denn seine Zünder seien nur dann tauglich, wenn vom Kopf bis an den unteren Rand des Glühkörpers eine platinhaltige Linie geführt werde und dies habe S. nicht erkannt, folgeweise auch nicht in der Patentschrift offenbart, da dort nur vorgeschrieben werde, den Kopf des Glühkörpers in eine Platinlösung einzutauchen.

Beklagte erklären diese Ausführungen für unzutreffend, der persönlich erschienene Beklagte S. beruft sich darauf, daß er während des Anmeldeverfahrens dem Kaiserlichen Patentamt seine Erfindung vorgeführt und deren gewerbliche Verwerthbarkeit an einem nach Vorschrift der Patentbeschreibung hergestellten Selbstzünder nachgewiesen habe. Der hierbei benutzte Glühkörper sei mit einer Platinlösung mittels eines Pinsels betupft und die Betupfung in Form einer vom Kopf des Glühkörpers nach unten reichenden Linie ausgeführt gewesen. Daß die Tränkung des Glühkörpers mit Platin in dieser Form gemacht werden müsse, verstehe sich für jeden Fachmann von selbst, da ein ganz mit Platin getränkter Glühkörper sich zum Glühen nicht mehr eigne.

Entscheidungsgründe.

In der Sache selbst kann der angefochtenen Entscheidung nicht zugestimmt werden.

Die durch das Patent Nr 94 145 geschützte Einrichtung verwerthet die Thatsache, daß fein vertheiltes Platin die Eigenschaft besitzt, an seiner Oberfläche bedeutende Mengen von Gas zu verdichten und daß, wenn gleichzeitig brennbares Gas und der in der atmosphärischen Luft enthaltene Sauerstoff verdichtet wird, eine Verbrennung eintritt, die eine Erhitzung des Platins zur Folge hat. Diese Thatsache war längst bekannt.

Auch Leuchtgas läßt sich zur freiwilligen Erhitzung des Platins verwenden und dies war ebenfalls schon lange erkannt. Aus dem in einer anderen Streitsache der Parteien erstatteten, jetzt von ihnen überreichten Gutachten des Chemikers der Berliner Städtischen Gaswerke D., vom 20. Februar 1899 ist sodann Folgendes zu entnehmen.

Platin oder Platinmetalle enthaltende Glühkörper waren zu der Zeit, als das streitige Patent angemeldet wurde, bereits bekannt; ebenso ihre Eigenschaft, sich im Gasluftgemisch zu erwärmen. Benutzt waren aber Beimischungen von Platin bisher nur dazu, um die Festigkeit und die Leuchtkraft der Glühkörper zu erhöhen. Zur Selbstentzündung des Gases waren derartige Glühkörper noch nicht verwendet. Bekannt waren ferner Zündkörper aus Platinmohr oder Platinschwamm. Beschrieben sind solche unter anderen in dem deutschen Patente Nr 47 128 vom 30. Juni 1888, ausgegeben am 21. Mai 1889. Bekannt war endlich, wie aus der nämlichen Patentschrift zu entnehmen ist, daß ein Zündkörper der bis dahin erfundenen Art nicht im Stande ist, das Gas zu entflammen, daß seine Erhitzung jedoch genügt, um einen mit ihm verbundenen Platindraht vorzuwärmen und daß ein so vorgewärmter Platindraht sich dann im Gasluftgemisch so weit erhitzt, um die Entflammung herbeizuführen. Alles dies wird auch in der Beschreibung des angefochtenen Patents Nr 94 145 rückhaltlos gesagt.

In diesem Patent wird der Patentschutz nicht für die Zusammensetzung eines Glühkörpers oder eines Selbstzünders in Anspruch genommen, sondern nur für das Zusammenwirken solcher, nicht in ihrer Eigenart beschriebener Körper. Es handelt sich mithin um eine Kombination längst bekannter Elemente. In dieser Kombination konnte eine patentfähige Erfindung liegen, aber nur dann, wenn hierdurch ein neuer technischer Erfolg erzielt wurde. Daran fehlt es jedoch. Die Aufgabe, die der Anmelder sich gestellt hatte, ist, übereinstimmend mit dem Patentamt, darin zu finden:

> daß ein Zündkörper mit einem mit Platin getränkten Glühkörper — unmittelbar oder mittels eines Bindegliedes — vereinigt wird, damit der Glühkörper durch die Hitze des Zündkörpers vorgewärmt und befähigt wird, sich nunmehr so weit zu erhitzen, daß er im Stande ist, das Gas zu entflammen.

Eine Verwirklichung dieses Gedankens ist jedoch in dem angefochtenen Patente nicht offenbart worden, wie aus dem Gutachten von D. überzeugend hervorgeht. In diesem Gutachten wird gesagt:

> Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß nach dem Wortlaute der Beschreibung des Patents Nr 94 145 nicht ohne weiteres die Herstellung eines technisch brauchbaren Selbstzünders mit Sicherheit möglich ist. Es ist nirgends in der Beschreibung gesagt worden, an welcher Stelle der Glühkörper mit Platin getränkt werden soll und gerade die Lage dieser Stelle ist von hervorragender Wichtigkeit . . .

In der mir von dem Patentbureau von J. Fr. W. & Co. zur Einsicht übergebenen Korrespondenz S. mit dem Kaiserlichen Patentamte ist angegeben, und zwar in erster Fassung der Patentanmeldung, daß der Kopf des Glühkörpers mit Platinsalzlösungen getränkt werden solle. In einer geänderten Fassung der Patentanmeldung ist gesagt: Um ein schnelleres Glühen des Strumpfes herbeizuführen, wird das obere Ende desselben, wo es mit dem Zündglühkörper in Berührung tritt, mit Platinmohr oder Platinsalz imprägnirt beziehungsweise bestreut. Wird aber nur der Kopf des Glühkörpers mit Platin imprägnirt, so erhält man keinen brauchbaren Selbstzünder, selbst bei gleichzeitiger Anwendung eines Zündkörpers zur Vorwärmung des Kopfes. Nach mehrmaligem Gebrauch erfolgt in der Regel keine Zündung mehr, sondern nur noch ein Rothglühen des Kopfes.

Trotz der Angabe des klägerischen Patents, daß zur Herstellung eines brauchbaren Selbstzünders eine Kombination von Zündkörpern mit einem stellenweis platinhaltigen Glühkörper erforderlich sei, gehörten noch weitere Versuche und Erfahrungen dazu, festzustellen, in welcher Gestalt und vor allem, an welcher Stelle der Glühkörper mit Platin zu versehen sei, um ihn dauernd selbstzündend zu machen.

Die Tränkung eines Glühkörpers mit Platin und die Hinüberleitung anderweitig erzeugter Hitze in solchen Glühkörper genügen also noch nicht; es muß der Glühkörper an der richtigen Stelle mit Platin getränkt sein. Letzteres aber hat der Anmelder des angefochtenen Patents nicht erkannt. Derselbe macht zwar geltend, daß hieraus kein Grund entnommen werden dürfe, um ihm den Patentschutz zu versagen; diese Vertheidigung ist indeß nicht zutreffend. Zum Begriff der Erfindung gehört allerdings nicht deren wissenschaftliche Erkenntniß. Der Erfinder, der Naturkräfte in bisher nicht bekannter Weise einem technischen Zwecke dienstbar macht, hat daher Anspruch auf den Schutz des Patentes, auch wenn er nicht im Stande ist, zu erklären, weshalb der von ihm erzielte Erfolg durch Anwendung der von ihm benutzten Mittel erzielt werden mußte. Aber er hat Anspruch auf solchen Schutz nur dann, wenn er erkannt hat und anzugeben im Stande ist, wie der Erfolg erzielt wurde und wie die benutzten Mittel verwendet werden müssen, denn eine Erfindung, die eine gewerbliche Verwerthung gestattet, ist nur eine solche Lösung einer gestellten Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt, und der Patentschutz kann nur beansprucht werden für die Offenbarung einer Lösung, die eine derartige Wiederholung erlaubt. Diesem Erforderniß ist durch die Beschreibung in dem angefochtenen Patent nicht genügt. Das Patentamt hat eine Erfindung angenommen und ihre Beschreibung für ausreichend erachtet, weil der Anmelder nicht angeordnet habe, daß der Glühkörper nur oben mit Platin getränkt werden solle und weil die Entflammung durch den Glühkörper erfolgen werde, wenn nur die Tränkung genügend weit nach unten durchgeführt sei. Diese Erwägungen sind jedoch nicht geeignet, das Patent aufrecht zu erhalten. Daß mittels des in dem Patente beschriebenen Verfahrens ein Selbstzünder hergestellt werden kann, wenn die Tränkung des Glühkörpers weit genug nach unten durchgeführt wird, ist allerdings richtig und von dem Anmelder, wie die Akten betreffend die Ertheilung des Patents bestätigen, bei der Vorführung seiner Erfindung dargethan. Derselbe hat jedoch damals nicht gewußt, wo die Entflammung erfolgt, insbesondere hatte er nicht erkannt, daß ein Glühkörper, der nur oben, am Kopf, mit Platin getränkt ist, sehr bald die Fähigkeit verliert, das Gas zu entflammen und daß es deshalb, um einen dauernd brauchbaren Selbstzünder herzustellen, nöthig sei, die Tränkung weit genug nach unten durchzuführen. Jetzt ist diese Thatsache bekannt und jetzt ist auch in Folge dessen bekannt, daß sicher wirkende Selbstzünder auf dem in dem Patent angegebenen Wege erhalten werden, wenn ein platinhaltiger Streifen vom Kopf des Glühkörpers bis an dessen unteren Rand gezogen wird. Daß aber die Anbringung einer solchen Linie sich von selbst verstehe, ist nicht zuzugeben, vielmehr ist das Gegentheil mit Sicherheit daraus zu entnehmen, daß ein Schutz für die Verwendung eines derartigen Streifens nicht nachgesucht worden ist und daß noch in einem am 24. Juni 1898 von dem Geheimrath Professor Dr W. in Ch. erstatteten Gutachten bei der Besprechung eines von Dr K. zum Patent angemeldeten Selbstzünders, der (abgesehen von dem Zündkörper) wie derjenige der Beklagten eingerichtet ist, aber die Zündlinie vorsah, diese Zündlinie (für die kein Patentschutz verlangt war) erwähnt, ihr jedoch kein oder nur wenig Werth beigelegt wird, während D. jetzt nachgewiesen hat, daß die Brauchbarkeit des K.'schen Zünders, sofern der Glühkörper zur Entflammung benutzt wird, nur hierauf beruht. Der Beklagte S. behauptet jetzt freilich, er habe die Tränkung des Glühkörpers durch Betupfen desselben in Form einer Linie ausgeführt, indeß darf hierauf kein Gewicht gelegt werden, denn in der Patentschrift kommt nichts hiervon vor und auch die Akten betreffend die Ertheilung des Patents ergeben nur, was von D. in dem oben wiedergegebenen Satze aus seinem Gutachten mitgetheilt wird. Danach ist in der Patentschrift nur ein Verfahren offenbart, das möglicherweise, also durch Zufall, zur Herstellung eines Selbstzünders führen kann und dies genügt nicht, da eine gewerblich brauchbare Erfindung nur eine solche ist, die regelmäßig, also wenn auch nicht unbedingt stets, so doch in der Mehrzahl der Fälle den beabsichtigten Erfolg herbeiführt.

Eine derartige Erfindung hat der Beklagte S. mithin nicht gemacht. Er ist auf dem Wege dazu gewesen, hat aber das Ziel nicht erreicht. Was er gefunden hat, ist die Verwendung des Glühkörpers zum Entflammen und die Benutzung des Zündkörpers zum Vorwärmen des Glühkörpers. Gewiß war beides wichtig, denn die Benutzung eines vorgewärmten Drahts zum Entflammen, nach Anleitung des Patents 47 128, war gewerblich nicht verwerthbar, da es auf die richtige Lage des zur Entflammung dienenden Körpers ankommt und jener Draht leicht seine Lage verändert, während der Glühkörper seine Lage unverändert beibehält. Eine sichere Wirkung seiner Zünder wurde jedoch erst durch die Anbringung der mehrerwähnten Zündlinie gewährleistet und danach ist

eine Erfindung im Sinne des § 1 des Patentgesetzes, für die er Schutz und Verbietungsrecht beanspruchen kann, von ihm nicht gemacht worden.

I. 148. 1900.

Ausland.

Rußland.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1900 betr. Abänderung der Bestimmungen über die Zahlung der Gebühren.

Bezüglich der Einzahlung der Taxen ist neuerdings eine wichtige Kaiserliche Bestimmung veröffentlicht worden. Nach dem Absatz IV § 2 des Reichsrathsgutachtens vom 20. Mai 1896*) mußten die zur Aufrechterhaltung eines ertheilten Patentes nothwendigen Taxen für jedes Jahr im Voraus, d. h. vor dem Tage, der dem Datum nach dem Tage der Unterzeichnung des Patentes entspricht, eingezahlt werden; für die Einzahlung der ersten Jahrestaxe war dem Patentinhaber eine Frist von drei Monaten gewährt. Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1900 bringt nun eine Abänderung dieser Bestimmungen insofern, als nach derselben nunmehr die Einzahlung der Jahrestaxen auch nach dem Fälligkeitstage und zwar innerhalb dreier Monate möglich wird. Die Verordnung lautet in Uebersetzung:

„1867. Betrifft Abänderung des Patentgesetzes."

S. Kaiserliche Majestät hat nachstehendes, in der Plenarsitzung des Reichsrathes beschlossenes Gutachten über die Veränderung des Patentgesetzes für Erfindungen und Vervollkommnungen Allerhöchst geruht zu bestätigen und befohlen auszuführen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsrathes.

10. Juni 1900.

Entnommen aus den Journalen der vereinigten Departements für Industrie, Unterricht und Handel, Civil- und geistliche Angelegenheiten und Staatsökonomie vom 10. Mai und der Plenarsitzung vom 27. Mai 1900.

Gutachten des Reichsrathes.

Der Reichsrath, in den vereinigten Departements für Industrie, Unterricht und Handel, Civil- und geistliche Angelegenheiten und Staatsökonomie in der Plenarsitzung, hat nach Durchsicht der Vorlage des Finanzministers über Abänderung des Patentgesetzes für Erfindungen und Vervollkommnungen durch Gutachten beschlossen:

In Abänderung und Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird beschlossen:

Bei Ueberschreitung des Termins zur Zahlung der Taxen an die Staatsrentei gemäß § 1 und 2 Abschnitt IV des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 20. Mai 1896 (Gesetzsammlung § 798) wird eine Strafgebühr in der Höhe von 10% der fälligen Taxe für den ersten, 15% für den zweiten und 25% für den dritten überschießenden Monat erhoben, wobei Theile des Monats für einen vollen Monat gerechnet werden. Eine Verzögerung der Einzahlung von mehr als 3 Monaten ist nicht zulässig. Das Original des Gutachtens ist in den Journalen durch die Vorsitzenden und durch die Mitglieder unterschrieben.

Es sind zu dieser gesetzlichen Bestimmung von privater Seite Erläuterungen über deren Anwendung erbeten worden, aus denen Folgendes mitzutheilen ist:

Der Zuschlag für die Nachzahlung der Taxen summirt sich, so daß also für den ersten Monat der Zuschlag zwar nur 10%, für den zweiten aber 10 + 15 = 25% und für den dritten Monat 10 + 15 + 25 = 50% der fälligen Jahrestaxe beträgt. Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht darüber, in welcher Weise sich jede Jahrestaxe für jeden der drei Fristmonate erhöht:

Jahr	Taxe Rubel	Taxe mit Zuschlag für den 1. Monat Rubel	2. Monat Rubel	3. Monat Rubel
1	15	16,50	18,75	22,50
2	20	22,00	25,00	30,00
3	25	27,5	31,25	37,50
4	30	33,00	37,50	40,00
5	40	44,00	50,00	60,00
6	50	55,00	62,50	75,00
7	75	82,5	93,75	112,50
8	100	110,00	125,00	150,00
9	125,00	187,50	156,25	187,50
10	150,00	165,00	187,50	225,00
11	200,00	220,00	250,00	300,00
12	250,00	275,00	312,50	375,00
13	300,00	330,00	375,00	450,00
14	350,00	385,00	437,50	525,00
15	400,00	440,00	500,00	600,00

Zur Einzahlung der ersten Jahrestaxe ist dem Patentinhaber eine Frist von drei Monaten gewährt; innerhalb der gleichen Frist muß der Patentinhaber auch, falls die Ertheilung des Patentes unter Aenderung oder Beschränkung der Patentansprüche erfolgen soll, die ausdrückliche, stempelpflichtige Einverständnißerklärung mit der beabsichtigten Aenderung eingereicht haben, ausgenommen natürlich in dem Falle, wenn der Patentinhaber gegen diese Aenderung Beschwerde erheben will. Für die Einreichung dieser Erklärung wird ebenfalls die Frist von drei Monaten gewährt, so daß es also jetzt möglich ist, die erste Jahrestaxe und die Einverständnißerklärung innerhalb von sechs Monaten nach Ertheilung des Patentes an die Patentbehörde einzusenden.

Auf die Erhebung der Beschwerde hat die neue Bestimmung keinen Einfluß. Diese bleibt noch wie bisher, nur innerhalb dreier Monate von der Zustellung des anzugreifenden Beschlusses ab, möglich.

Argentinien.

1., Vorschriften betreffend die Anfertigung von Zeichnungen.

Buenos-Ayres, den 20. August 1900.

Da es nothwendig ist, daß, in Gemäßheit des Artikels 45 des Patentgesetzes vom 11. Oktober

*) Vgl. dieses Blatt Jahrgang 1896 S. 283.

1864,*) die ertheilten Erfindungspatente zusammen mit den dazu gehörigen Zeichnungen veröffentlicht werden, so verordnet

der Präsident der Republik

zur Erleichterung der photolithographischen Wiedergabe dieser Zeichnungen Folgendes:

Art. 1. Die Zeichnungen sind mit den Patentanmeldungen in zwei Exemplaren einzureichen, das eine auf starkem, weichem und vollständig weißem Papier von guter Beschaffenheit, das andere auf Zeichenleinwand. Das erstere verbleibt bei den Akten, das letztere wird mit der dem Anmelder zu ertheilenden Patenturkunde verbunden.

Art. 2. Beide Zeichnungen müssen 33 cm hoch und 22 cm breit sein und einen durch eine einfache Linie abgetheilten Rand von 15 mm Breite haben. Sie sind auszuführen in tiefschwarzer Tinte und starken Linien, ohne Farben oder chinesische Tusche. Die Schattenlinien müssen in der ganzen Zeichnung von gleicher Stärke und nicht zu nahe aneinander sein.

Art. 3. Die Zeichnungen dürfen keine anderen Angaben enthalten als die Bezugsbuchstaben, die auf die einzelnen Figuren hinweisenden Ziffern und den Maßstab.

Art. 4. Die Ziffern und Buchstaben müssen deutlich lesbar und nicht unter 3 mm hoch sein. Bei den verschiedenen Darstellungen desselben Gegenstands sind dieselben Buchstaben und Bezugsziffern zu verwenden. Bei komplizirten Zeichnungen sind diese Zeichen außerhalb der Figur zu setzen und mit den Theilen, auf die sie sich beziehen, durch eine Linie zu verbinden.

Art. 5. Wenn eine Erfindung zu ihrer Erklärung umfangreicherer Zeichnungen bedarf, so ist eine entsprechende Anzahl aufeinanderfolgender Blätter dazu zu verwenden.

Art. 6. Wenigstens eine der Figuren muß das Wesentliche der Erfindung im Ganzen darstellen.

Art. 7. Vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende oder Verbesserungen, Flecke, Rasuren, Kniffe, Falten, Risse u. dgl. Fehler aufweisende Zeichnungen werden zurückgewiesen.

Art. 8. Der letzte Absatz des Art. 16 und der ganze Art. 17 der provisorischen Bestimmungen des Patentamts vom 9. November 1866 werden aufgehoben.

Art. 9. Vorstehende Bestimmungen sind im Registro Nacional einzutragen und zu veröffentlichen.

---

2. Ueber den Zeitpunkt, an dem die Verordnung betreffend die Einreichung von Anträgen auf Ertheilung von Erfinder-Patenten, in Kraft treten wird.

Buenos-Aires, den 29. August 1900.

In Erwägung, daß es billig ist, eine verständige Frist dafür festzusetzen, daß die Personen, die den Antrag auf Ertheilung von Erfinder-Patenten stellen, sich den Vorschriften der Verordnung vom 20. d. Mts. anpassen können, verordnet

der Präsident der Republik:

Art 1. Die Verordnung vom 20. d. Mts., die vorschreibt, in welcher Form die den Anträgen auf Ertheilung von Erfinder-Patenten beizufügenden Zeichnungen eingereicht werden müssen, wird in Ansehung der Anträge von Personen, die im Argentinischen Staatsgebiete wohnen, erst 60 Tage nach dem genannten Datum und in Ansehung der aus dem Auslande kommenden Anträge erst 6 Monate nach diesem Datum in Kraft treten.

Art. 2. Mitzutheilen, zu veröffentlichen und der nationalen Gesetzsammlung einzuverleiben.

*) Vgl. Patentblatt 1880 S. 168.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerde-Abtheilung I.

a) Beschaffenheitsangabe.

Vom 14. März 1900.

Bedeutung der Bestimmung, daß Beschaffenheitsangaben vom Zeichenschutz ausgeschlossen sind. Auch Wörter, die mit solchen, die die Beschaffenheit der Waare angeben, verwechselbar sind, fallen unter die Vorschrift des § 4 Ziffer 1.
Delecto. Delecta.

Das von der Beschwerdeführerin als Zeichen angemeldete Wort Delecto (Delecto) gehört in der Bedeutung „Auswahl, Elite" der spanischen Sprache an. In Anwendung auf die Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist, bringt es in der Verkehrssprache zum Ausdruck, daß die Waare von ausgewählter, vorzüglicher Beschaffenheit sei. Das angemeldete Wortzeichen ist deshalb nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht eintragsfähig. Die in § 12 des Gesetzes an die Eintragung eines Zeichens geknüpfte Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht der Verwendung des Zeichens für Waaren der angemeldeten Art zusteht, darf bezüglich des Zeichens Delecto nicht eintreten, da es für den Verkehr, insbesondere für den Handelsverkehr mit Spanien, frei bleiben muß, für solche Waaren der angemeldeten Art, welche von auserlesener Beschaffenheit sind, das Wort Delecto zu gebrauchen. Durch § 13 des Gesetzes wird dem Verkehr ein genügender Schutz nicht gewährt, da der Verkehr trotz des in § 13 gewährleisteten freien Gebrauchs von Beschaffenheitsangaben doch unter dem Drucke der erfolgten Eintragung sich behindert fühlen würde, das Wort Delecto zu gebrauchen. Zum Schutze des Verkehrs hat deshalb der Gesetzgeber in § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vorgeschrieben, daß Waarenzeichen, welche ausschließlich in Wörtern bestehen, die Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten, nicht eingetragen werden sollen.

Dem eventuellen Antrage auf Eintragung des Wortes Delecta kann nicht entsprochen werden.

Auch die Eintragung des Wortes Delecta würde den Verkehr beeinträchtigen, weil das Wort Delecta dem Worte Delecto so ähnlich ist, daß eine Verwechslung beider Wörter zu befürchten ist (§ 20 des Gesetzes). Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, solche Kennzeichnungen von Waaren, an welchen ein Individualrecht nicht besteht, insbesondere Freizeichen, Beschaffenheitsangaben u. dgl. von der Anwendung des in § 20 zum Ausdruck gekommenen Grundsatzes auszuschließen. Vielmehr ist sowohl in dem Bericht der Reichstagskommission, welcher der § 20 seine Fassung verdankt, als in den Reichstagsverhandlungen betont, daß dem § 20 eine weite Ausdehnung zu geben sei, und daß derselbe auf alle Bestimmungen des Gesetzes sich beziehe. Der § 20 ist nach der Absicht des Gesetzgebers also auch auf § 4 Ziffer 1 zu beziehen und unter Zugrundelegung dieser Absicht des Gesetzgebers ist der § 20 dahin auszulegen, daß unter den sonstigen Kennzeichnungen, von denen der Gesetzgeber spricht, die Beschaffenheitsangaben einbegriffen sind. Auch hat die Beschwerdeabtheilung in Sachen K. 3238/26d (vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1897 Seite 133) bereits ausgesprochen, daß der § 20 des Gesetzes, wenn er auch auf Beschaffenheitsangaben keine (unmittelbare) Anwendung erleide, doch der spezielle Ausdruck eines allgemeinen Prinzipes sei, kraft dessen die Eintragung solcher Wortzeichen zu versagen sei, welche von einer nach § 4 Ziffer 1 nicht eintragsfähigen Beschaffenheitsangabe so wenig abweichen, daß die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. (Vgl. auch Rhenius Seite 122, Kent Seite 511.)

H. 5079/26d Wz. 190/99.

b) Herkunftsangabe.

1. Vom 12. Januar 1900.

Geographische Namen, die dem Publikum als Herkunftsangaben erscheinen können, sind von der Eintragung auszuschließen.

Wortzeichen „Sudan" für Biscuits, Kakes und Gebäck aller Art nicht eintragsfähig.

Den Ausführungen der Vorinstanz war beizutreten.

Unter Sudan wird im Sinne der Handels- und Verkehrssprache ein einheitliches geographisches Gebiet verstanden, dessen einzelne politische Theile in ethnographischer, klimatischer und kultureller Beziehung im Wesentlichen miteinander übereinstimmen, so daß diese Bezeichnung auch ohne sonstige nähere Angabe für die Art und Beschaffenheit der dorther importirten Waaren einen gewissen Anhalt bietet. Es ist bekannt, daß der Sudan als Hauptausfuhrartikel Baumwolle, Elfenbein, Gummi („Sudangummi"), Kolanüsse, Tamarinden, Indigo und ähnliche Waaren liefert. Auch werden gewisse Waaren ausdrücklich als „Sudanwaaren" bezeichnet, z. B. die mit Vorliebe zu dekorativen Zwecken verwendeten Gebrauchsgegenstände der Sudanvölker, wie Schilde, Speere, Gewebe, Schmucksachen. Ferner wird z. B. bei Straußenfedern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Qualität im Handel vielfach ausdrücklich zwischen „Sudanstraußenfedern" und „Kaplandstraußenfedern" unterschieden, so daß das Wort „Sudan" für manche Waaren ein Handelsname geworden ist.

Auch für die in der vorliegenden Anmeldung in Betracht kommenden Waaren kann das Wort Sudan in gleicher Weise aufgefaßt und verwendet werden.

Es ist nicht zweifelhaft, daß thatsächlich Produkte des Sudan zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln Verwendung finden und nach diesen Bestandtheilen im Verkehr bezeichnet werden können. Es mag hierzu auf die Anpreisungen von Kola- und Kokosnußgebäckarten, Kamerunkakao, Kola-Likör u. s. w. in den Preislisten des in zahlreichen Filialen über Deutschland verbreiteten und bekannten Importgeschäfts „Deutsches Kolonial-Haus G. m. b. H. in Berlin" Bezug genommen werden. Wie hier die deutschen Kolonien als Bezugsländer der Rohprodukte bezeichnet werden, so ist ein gleiches auch für den Sudan möglich und naheliegend. Diese Bezeichnung muß deshalb für den Verkehr frei bleiben.

Nicht die geographischen Namen schlechthin, sondern nur diejenigen, die dem Publikum als Herkunftsbezeichnungen erscheinen können, sind durch § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von der Eintragung ausgeschlossen. Es kommt mithin stets auf die thatsächliche Lage des Einzelfalles an und gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann deshalb die Thatsache, daß andere geographische Bezeichnungen geschützt worden sind, nicht ohne Weiteres angeführt werden. Selbst wenn aber andere derartige Namen mit Unrecht zur Eintragung in die Zeichenrolle gelangt wären, so würde das nicht rechtfertigen, im vorliegenden Fall von der zutreffenden Auslegung des Gesetzes abzusehen.

Was übrigens die von der Beschwerdeführerin angezogenen Waarenzeichen „Europa" und „Afrika" betrifft, so wird der Verkehr im Allgemeinen nicht darauf Gewicht legen, ob eine Waare aus Europa oder Afrika stammt, sondern aus welchem wirthschaftlich oder geographisch näher bestimmten Theile dieser Erdtheile. Beide Worte bieten der Regel nach keinen näheren Anhalt für die Art und Beschaffenheit einer Waare und insofern würde kein genügender Grund vorliegen, diese Worte dem allgemeinen Verkehr für die in jenen Fällen in Betracht kommenden Waaren freizuhalten.*) Auch durch die Eintragung des Wortzeichens „Alaska" ist die Schutzfähigkeit dieses Zeichens nicht für alle Waaren anerkannt worden, vielmehr ist das Zeichen nur für „Musikinstrumente" bestimmt und eingetragen. Es ist hier nicht zu erörtern, ob zwischen dieser Waarenart und der geographischen Bezeichnung zur Zeit wirklich ernsthafte sachliche Beziehungen im Sinne der Bestimmung in § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 denkbar sind.

L. 2750/26d Wz. 144/99.

*) Vergl. unter Nr. 6.

2. Vom 10. Februar 1900.

Wortzeichen „Nord-Ostsee-Bittern" für Likör ist weder als Herkunfts- noch als Bestimmungsangabe zu beanstanden.

Die Beschwerdeabtheilung erachtet die Gründe des angefochtenen Beschlusses nicht für zutreffend.

Durch die auffällige Zusammenstellung „Nord-Ostsee" in dem angemeldeten Zeichen Nord-Ostsee-Bittern wird ein geographisch unbestimmter Begriff aufgestellt, der irgend einen sicheren Schluß auf die Herkunft einer mit dieser Wortverbindung gekennzeichneten Waare überhaupt nicht gestattet. Mithin liegt in dem angemeldeten Zeichen keine Angabe, deren der Verkehr etwa zur Bezeichnung dafür, daß die Waare aus den Küstenländern der Nordsee oder der Ostsee stamme, sich bedient oder nothwendiger Weise bedarf. Das angemeldete Zeichen enthält somit keine für den Verkehrsgebrauch unentbehrliche und deshalb frei zu haltende Herkunftsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Ebensowenig ist in dem fraglichen Wort eine Bestimmungsangabe zu erblicken, da einerseits wiederum die Unbestimmtheit und Weite des in der Wortverbindung zum Ausdruck gebrachten Begriffes, der ein geographischer kaum genannt werden kann, das angemeldete Zeichen zur Verwendung als ernsthafte Bestimmungsangabe ungeeignet macht und andererseits auch nicht irgendwelche Beziehungen zwischen Wort und Waare sich feststellen lassen, welche die letztere als besonders geeignet für eine Verwendung in den Gebieten an der Nord- und der Ostsee erscheinen lassen. Mangels eines Zusammenhanges zwischen dem Ausdruck Nord-Ostsee und der mit ihm zu kennzeichnenden Waare stellt sich das angemeldete Wortzeichen somit als ein willkürlich gewähltes und phantasievolles Schlagwort und demnach als eintragsfähig gegenüber den Bestimmungen des § 4 Ziffer 1 dar.

Die Beschwerde des Anmelders war demnach als begründet anzuerkennen; für die beantragte Rückerstattung der Gebühr lag indessen kein Grund vor.

N. 1063/16b Wz.

3. Vom 13. Februar 1900.

„The Wardour" für Musikinstrumente eintragbar.

Die Anmeldung wurde von der Abtheilung für Waarenzeichen zurückgewiesen, weil es in London eine Wardour Street gebe und das Zeichen deshalb eine Angabe über den Ort der Herstellung der Waaren enthalte. Diese Entscheidung wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Das Wort „Wardour" an sich bezeichnet keineswegs die von der Vorinstanz bezeichnete Straße in London. Wenn auch nach ihm jene Straße benannt worden ist, so ist das Wort hierdurch nicht für diesen Zweck monopolisirt worden: es hat vielmehr seine ursprüngliche selbständige Bedeutung als Name eines historisch bekannt gewordenen Geschlechts behalten. Jedenfalls liegt kein genügender Grund vor, das Wort mit der nach ihm benannten Straße zu identifiziren. Für den Verkehr, insbesondere den inländischen, besteht kein Bedürfniß, das Wort — zumal in der durch den Zusatz von „the" bewirkten Subjektivirung — frei zu halten.

Es rechtfertigte sich daher die Anerkennung der Beschwerde.

T. 2248/25 Wz 73,99.

4. Vom 24. Februar 1900.

Das Wort „Nord-West" ist nicht als Herkunftsangabe anzusehen und daher für Branntwein eintragsfähig.

Mit Recht bezeichnet es der Beschwerdeführer als dem Sinne des § 4 Z. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 entsprechend, daß nur solche Wörter als Herkunftsangaben von der Eintragung in die Rolle auszuschließen sind, welche ihrer Bedeutung nach für den Verkehr zur Bezeichnung der Herkunft einer Waare gebräuchlich und unentbehrlich sind. Diese Voraussetzungen treffen bei dem für Branntwein angemeldeten Worte „Nord-West" nicht zu; denn erstens stellt dies Wort einen so unbestimmten und weiten geographischen Begriff dar, daß dasselbe für den Verkehr als eine ernste, d. h. bestimmte und in Wahrheit einen sicheren Schluß auf den Ursprung der Waare zulassende Herkunftsangabe überhaupt nicht verwendbar ist und thatsächlich auch nicht in diesem Sinne vom Verkehr benutzt wird.

Selbst wenn man aber der Ansicht der Vorinstanz beiträte, daß in dem angemeldeten Worte kein unbestimmter vager geographischer Begriff, sondern der konkrete Sinn läge, daß die mit diesem Worte gekennzeichnete Waare speziell aus dem nordwestlichen Deutschland stamme, so würde auch diese vom Beschwerdeführer zu Recht als nicht genügend begründet bezeichnete Annahme doch noch nicht die Versagung aus § 4 Z. 1 rechtfertigen. Denn mit der Eintragung des Wortes „Nord-West" für einen Einzelnen, den Anmelder, würde immer noch nicht dem Verkehr eine Angabe entzogen werden, welche für ihn zur Bezeichnung, daß eine Waare aus dem nordwestlichen Deutschland stamme, unentbehrlich ist. Vielmehr hat der Verkehr zur Kennzeichnung eines solchen Ursprungs das Wort „Nord-West-Deutsch" oder ähnliche Herkunftsangaben zur Verfügung. In dem angemeldeten Wortzeichen, welches aus der Phantasie und der Willkür insofern geschöpft ist, als eine nur für die Bezeichnung einer Himmels- oder Windrichtung gebräuchliche, kurze und schlagwortartige Wortverbindung nunmehr zur Kennzeichnung von Spirituosen gewählt ist, liegt daher vielleicht höchstens ein phantasievoller Hinweis auf den Ursprung, nicht aber eine im Sinne des § 4 Z. 1 für den Verkehr frei zu haltende, ernste und bestimmte Angabe über die Herkunft der mit ihm gekennzeichneten Waare.

Die Beschwerde des Anmelders war demnach als begründet anzuerkennen.

W. 2643/16b Wz. 223/99.

5. Vom 27. Februar 1900.

Das Wort „Türkensense" ist unter dem Gesichtspunkt der Herkunftsangabe nicht zu beanstanden.

Einem an einen geographischen Begriff sich anlehnenden Wortzeichen ist nur dann als einer ernsten Herkunftsangabe die Eintragung in Gemäßheit des § 4 Z. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen, wenn das unter jenen Begriff fallende Land der Sitz einer bedeutenden und lebhaften Industrie gerade für diejenigen Waaren ist, für welche der Schutz des angemeldeten Wortzeichens nachgesucht wird. Denn in diesem Falle liegt ein Bedürfniß vor, das fragliche Wort als eine für den Verkehr zur Bezeichnung der thatsächlichen Herkunft jener Waaren nothwendige und unentbehrliche Angabe im Interesse der Allgemeinheit frei zu halten. Diese Voraussetzung trifft in der vorliegenden Sache nicht zu, da nach der amtlichen Auskunft des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats zu Konstantinopel in keinem Theile des türkischen Reiches eine irgendwie nennenswerthe Senseninduſtrie besteht, vielmehr der Bedarf an Sensen zum größten Theile durch Export aus Oesterreich gedeckt wird.

Der Eintragung des angemeldeten Wortzeichens stehen daher Bedenken aus § 4 Z. 1 nicht im Wege; es rechtfertigt sich demnach die Anerkennung der Beschwerde.

H. 4900/9b Wz. 135/99.

6. Vom 30. März 1900.

Wortzeichen „Europa" für Chokoladen und Konfitüren nicht eintragsfähig.

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung sind nicht geeignet, die in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegten Bedenken gegen die Schutzfähigkeit des angemeldeten Zeichens zu beseitigen. Die Behauptung, daß Europa als ein zusammengehöriges Wirthschaftsgebiet und dementsprechend als ernsthafte Herkunftsangabe nicht betrachtet werden könne, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Im außereuropäischen Verkehr, z. B. in Ostasien, dessen Verkehr mit Europa sich in fortgesetzter Steigerung befindet, wird Europa mehr oder weniger als einheitliches Gebiet im Gegensatz zu Amerika, Australien, Japan, China, Indien u. s. w. aufgefaßt werden. Ganz besonders gilt dies für die vorliegend in Betracht kommenden Waaren. Denn die europäische Chokoladen- und Konfitürenindustrie genießt als solche seit langem in den anderen Erdtheilen eines besonderen Rufes. Die ästhetische Empfindung und der sinnliche Geschmack, die für diese Waaren vornehmlich ins Gewicht fallen, haben sich in den europäischen Kulturländern so überwiegend gleichmäßig entwickelt, daß sie asiatischen oder afrikanischen Sitten gegenüber sich wesentlich einheitlich darstellen, und die Bezeichnung einer derartigen Waare als aus Europa stammend auch ohne nähere Angabe des Ursprungslandes schon erwünscht und ausreichend erscheinen kann. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit darf aber das angemeldete Zeichen dem freien Verkehr nicht zu Gunsten eines Einzelnen entzogen werden; es rechtfertigt sich deshalb die Zurückweisung der Anmeldung und folgerichtig auch der Beschwerde.

K. 4653/26d Wz. 264/99.

7. Vom 30. März 1900.

Wortzeichen „Australia" für Chokolade, Konfitüren u. dgl.

Die australischen Kolonien bieten in noch höherem Grade als Europa das Bild eines einheitlichen Wirthschaftsgebietes von annähernd gleicher Kulturlage aller Theile dar.

Die Erwägungen, die zur Zurückweisung der Beschwerde in Sachen K. 4653/26a betreffend das Wortzeichen „Europa" derselben Anmelderin geführt haben, treffen mithin auch für vorliegende Anmeldung zu und werden hiermit in Bezug genommen. Daß Australien als Herkunftsangabe für die in Rede stehenden Waaren aufgefaßt werden kann, ist in der angefochtenen Entscheidung schon zutreffend ausgeführt. Daß die Anmelderin die Form „Australia" gewählt hat, kann das Zeichen nicht eintragsfähig machen, da diese Form zugleich der englische Name für Australien und als solcher allgemein bekannt ist und gerade mit Rücksicht auf die Verbreitung der englischen Sprache in Australien zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren freigehalten werden muß.

K. 4659/26d Wz.

8. Vom 18. April 1900.

Das Wort „Asia" (oder Asien) kann für Kakao u. dgl. nicht eingetragen werden.

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung sind nicht geeignet, die der Eintragung des angemeldeten Zeichens entgegenstehenden, in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegten Bedenken zu beseitigen.

In der gegenwärtigen Zeit der sich immer weiter ausbreitenden und neue Produktionsgebiete erschließenden Handelsbeziehungen muß es Jedem freistehen, seine Waaren zur Unterscheidung von gleichartigen, aus anderen Erdtheilen stammenden Waaren gegebenenfalls im Verkehr als asiatische zu bezeichnen. Ganz besonders gilt dies von den Waaren der Anmeldung, da diese bezw. ihre Rohprodukte oder gleichartige Waaren bereits zu den Exportartikeln Asiens gehören. Daß für einzelne Waarengattungen neben oder auch an Stelle dieser allgemeineren Ursprungsangabe noch eine begrenztere Bezeichnung ihrer Herkunft für den Verkehr üblich oder sogar auch nothwendig sein kann, ist zutreffend, aber für die vorliegende Entscheidung unerheblich, da die Waaren der Anmeldung bezw. ihre Rohprodukte in den für den Welthandel und speziell auch für den deutschen Handel vornehmlich in Betracht kommenden und deshalb auch in erster Linie dem Beschauer des Zeichens sich vergegenwärtigenden tropischen und subtropischen Gebieten Asiens bei der Aehnlichkeit der klimatischen Bedingungen in nahezu gleicher Qualität erzeugt werden und deshalb ein Bedürfniß nach ihrer weiteren Unterscheidung hinsichtlich ihres Ursprungs im Allgemeinen nicht vorliegt.

Daß die von der Anmelderin gewählte fremdsprachliche Form für die Beurtheilung der Schutzfähigkeit des angemeldeten Zeichens ohne Einfluß ist, ist in der angefochtenen Entscheidung bereits zutreffend dargethan.

R. 4654/26d Wz. 265/99.

9. Vom 7. Juni 1900.

Ablehnung der Eintragung des Wortes „Orient".*)

Die Anmeldung wurde in beiden Instanzen zurückgewiesen. Die erste Instanz gab folgende

Gründe:

Dem deutschen Verkehr ist der Gebrauch der Bezeichnung „Orient" als ernsthafte Angabe über die Herkunft der Waare durchaus geläufig. Man spricht im Waarenhandel allgemein von Orientbalsam, orientalischen Tabakpfeifen, Spitzen, Stickereien und Teppichen, bezeichnet gewisse Webstoffe als Orientals 2c. Andererseits kommen mancherlei Waaren, für welche Anmelder die Eintragung des Wortes Orient beansprucht, oder Bestandtheile solcher Waaren thatsächlich aus dem Orient auf den deutschen Markt. Als besonders in Frage kommende Exportartikel des Orientes seien genannt: Cerealien (namentlich auch Mais, türkischer Weizen), Honig, (türkischer Honig, eine Konditorwaare), Wein, Rosenöl, Balsam; aus Südpersien wird ein „natürliches Backpulver", eine eßbare Erde („G'bel i Gioeh") eingeführt: als orientalisches Getränk ist besonders bekannt und beliebt der Scherbet; Kaviar wird aus Persien exportirt u. s. w. Für alle diese Artikel ist die Bezeichnung „Orient" eine in manchen Fällen zutreffende und daher für den freien Verkehr unentbehrliche Bezeichnung, und es erscheint bei diesem Sachverhalt auch unerheblich, ob für einzelne Spezialartikel — etwa Kakao — eine solche Herkunft augenblicklich nicht zu erweisen ist. Der Verkehr wird unter Orient-Kakao nach allgemeinem Sprachgebrauch Kakao aus dem Orient verstehen, die Bedingungen für den Bau von Kakao und den Vertrieb sind in manchen Theilen des Orients gegeben und wenn zufällig augenblicklich dieser Spezialartikel dort nicht oder wenig auf den Markt kommt, so kann dieser Umstand ebenso wenig für die Eintragsfähigkeit des Wortes „Orient" geltend gemacht werden, als es angängig sein würde etwa das Wort „Dänemark" für Bleistifte einzutragen, wenn nachgewiesen wird, daß augenblicklich in Dänemark keine Bleistiftfabrik existirt. Maßgebend ist in erster Linie, daß das Wort als Herkunftsangabe wenn auch für andere ähnliche Artikel, insbesondere Genußmittel, gebraucht und vom Verkehr als solches verstanden wird.

Was endlich die Bezugnahme auf eine Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I des Kaiserlichen Patentamts vom Jahre 1895 betrifft, so kann diese Entscheidung nur zur Beurtheilung der Eintragsfähigkeit des Wortes India herangezogen werden. Nur hierüber war zu entscheiden; der Hinweis auf das damals nicht angemeldete Wort „Orient" in den Gründen dieser Entscheidung ist nicht geeignet, als Grundlage für neue Entscheidungen zu dienen.

Hiernach war Versagung der Anmeldung für alle Waaren, die beansprucht werden, gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu beschließen.

Die Entscheidung wurde bestätigt mit folgenden

Gründen:

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung scheitern an der Thatsache, daß der Name „Orient-Waaren" bereits seit langem handelsüblich geworden ist. Ob er in dieser Allgemeinheit schon für die Waaren der Anmeldung oder mehr für Gegenstände des orientalischen Kunstgewerbes verwendet worden ist, erscheint unerheblich, da einerseits, wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt ist, schon jetzt Konfituren und ähnliche, den Waaren der Anmeldung gleichartige Waaren aus dem Orient eingeführt werden und die natürlichen Vorbedingungen zu ihrer Herstellung dort gegeben sind, und andererseits der Verkehr, dem diese Thatsachen und der Name „Orientwaare" bekannt ist, in dem angemeldeten Zeichen in Anlehnung an jenen Handelsnamen nur eine ernsthafte Herkunftsangabe erblicken würde. Auch der Hinweis auf die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung vom 2. November 1895 ist nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Denn abgesehen davon, daß dort nur die Schutzfähigkeit des Wortes India für bestimmte Waaren festzustellen, über die des vorliegend angemeldeten Zeichens dagegen keine Entscheidung zu treffen war, ist dort die Schutzfähigkeit auch nur unter gewissen Voraussetzungen ausgesprochen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß allein ausschlaggebend sei, ob der angemeldete geographische Name für die jeweiligen Waaren als geographische Angabe ernstlich in Betracht kommen kann.

Da dies vorliegend zutrifft, war der angefochtenen Entscheidung lediglich beizutreten. Auch dem Antrage auf Eintragung des abgeänderten Zeichens war nicht stattzugeben. Denn das Wort „Orienta" erscheint mit dem Worte „Orient" und dem französischen und englischen Eigenschaftswort „oriental" (orientalisch) verwechselbar und deshalb nicht schutzfähig; im anderen Falle würde eine wesentliche und deshalb unzulässige Aenderung vorliegen.

R. 4768/26d Wz. 335/99.

c) **Täuschungsgefahr.**

Vom 14. Februar 1900.

Eine Etikette mit dem blauen Bild eines grad- und gleichseitigen Kreuzes kann für Bier ohne Verletzung des § 4 Ziffer 3 eingetragen werden. Stimmt ein solches Zeichen mit figürlich abweichenden Kreuzzeichen deshalb überein, weil das Kreuzbild die Umschrift blue cross enthält und diese Benennung auch auf die anderen Kreuzbilder passen kann?

Wenn die angefochtene Entscheidung ausspricht, das Bild des blauen Kreuzes könne dahin ver-

*) Vergl. die gelegentliche Bemerkung über „Orient" in der Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I vom 2. November 1895, Jahrgang 1894/95 dieses Blattes, Seite 310.

standen werden, daß die Waare alkoholfrei sei, so kann darauf die Versagung des angemeldeten Zeichens nicht gestützt werden. Denn das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 will, wenn es in § 4 Ziffer 3 täuschende Zeichen verbietet, nicht auf die Ansicht vereinzelter Personen oder beschränkter, der Waare fern stehender Personenkreise Rücksicht nehmen, sondern es hat die Auffassung des großen Publikums und die Durchschnittsmeinung im Auge, die in den Kreisen, die für die Waare als Käufer in Betracht kommen, herrscht. Wird in diesen Kreisen das Kreuzbild nicht als Hinweis auf ein thatsächliches Verhältniß in Ansehung der Waare verstanden, so läßt sich auch nicht sagen, daß das Kreuz einer Angabe, wie sie das Gesetz mißbilligt, gleich steht, und eine Irreführung des Verkehrs ist insofern ausgeschlossen. Daß aber die große Menge der Bierkonsumenten glauben würde, das Zeichen enthalte die Angabe, daß das Bier alkoholfrei sei, wird in der erstinstanzlichen Entscheidung nicht festgestellt. Für solche Feststellung reicht auch der Umstand nicht aus, daß die Bekämpfer des Alkoholmißbrauchs ein blaues Kreuz zu ihrem Sinnbild erkoren haben. Abgesehen davon, daß diese Bestrebungen keineswegs den Genuß von Alkohol schlechthin verurtheilen und verwerfen, wie z. B. die Statuten des sogenannten blauen Kreuzes ergeben, so sind die Anhänger dieser Vereine noch verhältnißmäßig sehr gering an Zahl, und ihre Grundsätze und ihr Sinnbild können nicht als allgemein bekannt angenommen werden. Es läßt sich also aus dem Bilde des blauen Kreuzes ein zwingender Schluß auf die Alkoholfreiheit des mit ihm gekennzeichneten Bieres im Sinne des Verkehrs nicht ziehen. Für die große Menge der Biertrinker, an welche sich der Anmelder mit dem Zeichen wendet, enthält überdies das blaue Kreuz, falls sie es als Abzeichen der Abstinenzler kennen, einen so auffälligen Widerspruch mit ihren Bedürfnissen und ihren Anforderungen an die Waare, daß es zu einer Täuschung nicht kommen kann. Eher könnte der Alkoholbierkonsument eine humoristische Anspielung auf die Bestrebungen der Abstinenzler in dem Zeichen erblicken. . . .

Die Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit den nach Zurücknahme des R.'schen Widerspruches allein noch in Betracht kommenden Gegenzeichen 7154 und 17 013 wird von der Vorinstanz damit begründet, daß die Inschrift „Blue Cross" sich mit den genannten Kreuzzeichen insofern decke, als letztere auch in blauer Farbe dargestellt werden könnten. Hierbei wird jedoch dem Umstande nicht Rechnung getragen daß es sich bei dem angemeldeten Zeichen nicht lediglich um ein Wortzeichen „Blue Cross" handelt. Eine Uebernahme der geschützten Kreuze in ihrer Individualität in das angemeldete Zeichen durch Aufnahme der sie umfassenden Bezeichnung liegt eben deshalb nicht vor, weil diese Bezeichnung sich so darstellt, daß sie jene Kreuze nicht deckt. Die Worte „Blue Cross" sind Umschrift um das Kreuzbild und lassen, auch wenn dies Bild im gewöhnlichen Druck schwarz erscheint, keinen Zweifel, daß sie nur dieses Bild kennzeichnen und illustriren. Selbständige Bedeutung kommt ihnen nicht zu, sie sind vielmehr nur Anhängsel und Beiwerk zu diesem speziellen Kreuzbilde. Eine Verwechslung des angemeldeten Zeichens mit den geschützten Kreuzzeichen auf Grund der Umschrift erscheint hiernach ausgeschlossen. Das Kreuzbild als solches aber ist hinlänglich von den den Widersprechenden eingetragenen Kreuzen verschieden, um insoweit die Uebereinstimmung zu verneinen.

Der Anspruch der Anmelderin auf Eintragung des angemeldeten Zeichens ist somit gerechtfertigt.

K. 4426/16a Wz.

d) Uebereinstimmung von Zeichen.

1. Vom 30. März 1900.

Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren. Schmiedestücke aus Stahl, roh und bearbeitet, gleichartig mit Messern, Scheeren, Gabeln.

Daß das angemeldete Waarenzeichen mit dem Widerspruchszeichen im Wesentlichen übereinstimmt, ist nicht zweifelhaft, und wird auch vom Anmelder anerkannt.

Es liegt aber auch Gleichartigkeit der Waaren vor. In dem Waarenverzeichniß des Widerspruchszeichens sind u. A. bearbeitete Schmiedestücke aus Stahl aufgeführt; diese sind im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen § 5 mit den Waaren, für die das vorliegende Zeichen angemeldet ist, gleichartig. Es ergiebt sich dies insbesondere aus den Ausführungen in der Beschwerde-Erwiderung, wo darauf hingewiesen ist, daß z. B. bei der Herstellung von Scheeren die bearbeiteten Schmiedestücke bei der Fertigstellung nicht mehr in solchem Maße bearbeitet zu werden pflegen, daß auf den Schmiedestücken angebrachte Waarenzeichen beseitigt werden. Der Käufer vermag dann nicht zu erkennen, ob das Waarenzeichen dasjenige des Schmiedestückes oder das der fertigen Waare ist, und es würde somit im Widerspruch mit dem Zwecke des Waarenzeichens Ungewißheit über den Ursprung der Waare herrschen.

Die Beschwerde-Begründung ist nicht geeignet, die vorstehende Darlegung zu widerlegen; insbesondere scheint übersehen zu sein, daß in § 5 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht nur von denselben, sondern neben diesen auch von gleichartigen Waaren die Rede ist. Der in der Beschwerde-Begründung geführte Nachweis, daß Unterschiede zwischen bearbeiteten Schmiedestücken und den fertigen Waaren der vorliegenden Anmeldung bestehen, ist gegenstandslos, da nicht die Uebereinstimmung sondern nur Gleichartigkeit der Waaren in Frage steht.

Die Eintragung des angemeldeten Waarenverzeichnisses mußte somit aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Vorentscheidung versagt und die Beschwerde zurückgewiesen werden.

M. 3819/9b Wz. 269/99.

2. Vom 25. April 1900.

Das Wortzeichen „Arminia" stimmt mit der bildlichen Darstellung des Teutoburger Hermannsdenkmals überein.*)

In sämmtlichen Widerspruchszeichen bildet die Abbildung des Hermannsdenkmals den einzigen

*) Ebenso ist entschieden betreffs des Wortes „Hermannia" B. 5717/26d Wz.

bezw. wesentlichsten Bestandtheil, und es ist als notorisch anzunehmen, daß sowohl das Denkmal als solches wie auch die lateinische Form Arminius des Namens Hermann in Deutschland auch weiteren Kreisen bekannt ist. Unter diesen Umständen hat die Abtheilung für Waarenzeichen in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Patentamts über die Uebereinstimmung zwischen Wort- und Bildzeichen die Gefahr einer Verwechselung der in Rede stehenden Zeichen zutreffend für vorliegend erachtet.

B. 5719/26d Wz. 183/99.

3. Vom 4. Juli 1900.

Die Wortzeichen „Buren Feuer" und „Buren Trunk" für Spirituosen stimmen zeichenrechtlich überein.

Der Meinung des Beschwerdeführers, in dem eingetragenen Zeichen „Buren Trunk" und in dem angemeldeten Zeichen „Buren Feuer" bilde das Wort Buren einen unwesentlichen, nicht schutzfähigen Bestandtheil, der deshalb die Uebereinstimmung der beiden Zeichen nicht begründen könne, vermag die Beschwerdeabtheilung nicht zuzustimmen. Es fehlt an einem Grunde, aus welchem das Wort Buren der Unterscheidungskraft als Waarenzeichen entbehren soll. Der Umstand, daß in Folge von Ereignissen der jüngsten Zeitgeschichte das Wort dem Publikum geläufig ist, beweist nicht, daß es sich zum Waarenzeichen nicht eigne. Im Gegentheil liebt es der Verkehr, Schlagwörter in Anlehnung an moderne und allgemein bekannte Thatsachen oder Personen zu bilden und die Namen von Orten oder Völkerstämmen und dergleichen, die durch politische Geschehnisse in Aller Munde sind, als Waarenzeichen zu benutzen. Weil und sofern eine sachliche Beziehung solcher Wörter zu den betreffenden Waaren fehlt, erfüllen sie die Voraussetzung einer gewissen phantasievollen Willkür. Der vielseitige Gebrauch solcher Wörter, der erst zu ihrer Wahl als Waarenzeichen führt, findet außerhalb des gewerblichen Verkehrs statt und beschränkt sich auf das Gebiet der Unterhaltung, der geschichtlichen Betrachtung, der politischen Verhandlung u. dgl., und deshalb steht er der Ausbildung zum Waarenzeichen nicht entgegen. Erst wenn eine eigentliche Freizeichenentwicklung sich vollzogen hat, können solche Wörter zu Gunsten eines Einzelnen als Waarenzeichen nicht mehr geschützt werden. Daß am 21. November 1899, als das Widerspruchszeichen angemeldet wurde, „Buren" Freizeichen für Liköre war, ist nicht behauptet und in Ermangelung jeglicher Beweise nicht anzunehmen. Hiernach liegt das Charakteristische des Zeichens 41624 in dem Worte Buren, und da dieses in dem angemeldeten Zeichen als solches wiederkehrt und in Klang und Erscheinung zur vollen Geltung kommt, so ist die Uebereinstimmung der Zeichen von der Vorinstanz mit Recht ausgesprochen worden. Es kann hieran um so weniger Zweifel herrschen, als die Zusätze Trunk und Feuer für geistige Getränke Sach- und Beschaffenheitsbezeichnungen sind, ihrerseits also bei der Vergleichung der Zeichen als rechtserhebliche Bestandtheile nicht herangezogen werden dürfen.

H. 5437/16b Wz. 685/99.

e) **Umschreibung in der Zeichenrolle.**

Vom 23. Mai 1900.

Für die patentamtliche Umschreibung eines eingetragenen Zeichens auf einen andern Inhaber ist der Nachweis, daß der Geschäftsbetrieb auf den Erwerber des Zeichens übergegangen ist, oder eine hierauf gerichtete Erklärung des Uebertragenden nicht erforderlich.

Die erste Instanz hat mit Unrecht von der Antragstellerin den Nachweis verlangt, daß die Uebertragung des Geschäftsbetriebes stattgefunden habe.

Zwar ist in § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bestimmt, daß das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Andern übergehen kann. Für den Vermerk des Ueberganges in der Zeichenrolle hat der Gesetzgeber jedoch, abgesehen von dem Antrage des Rechtsnachfolgers, nichts weiter erfordert, als die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form. Die Einwilligung des Berechtigten, welche beizubringen ist, hat nicht den Uebergang des Rechtes (einschließlich des Geschäftsbetriebes), sondern lediglich den Vermerk dieses Ueberganges in der Zeichenrolle zum Gegenstande. Der Gesetzgeber hat, um das Patentamt nicht mit der Prüfung der nicht selten komplizirten und rechtlich zweifelhaften Frage des materiellen Rechtsüberganges zu belasten, statt des Beweises des materiellen Rechtsüberganges den formellen Nachweis, daß der Berechtigte (vergl. § 12 „der Eingetragene") in die Umschreibung eingewilligt habe, als Erforderniß aufgestellt. Dies wird bestätigt durch die weitere Bestimmung, daß der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen ist, wenn der Berechtigte verstorben ist. Ist der Berechtigte verstorben, ohne in beweisender Form in die Umschreibung eingewilligt zu haben, so kann die Einwilligung desselben nicht beigebracht werden, und es bedarf in diesem Falle ausnahmsweise des Beweises der Rechtsnachfolge. Ist dagegen der Berechtigte nicht verstorben, so ist die Einwilligung desselben in die Umschreibung oder ein denselben verurtheilendes gerichtliches Erkenntniß erforderlich, und es steht dem Rechtsnachfolger nicht einmal frei, die Einwilligung in die Umschreibung durch den Beweis des materiellen Rechtsüberganges zu ersetzen.

Im vorliegenden Falle ist die Einwilligung der Firma Th. Gebr., für welche das Zeichen eingetragen ist, in notariell beglaubigter Form beigebracht. Da die Antragstellerin ihren Umschreibungsantrag auf die Firma E. D. in Paris beschränkt und durch Einreichung eines Registerauszuges nachgewiesen hat, daß das umzuschreibende Zeichen in Frankreich für die Antragstellerin geschützt ist, so stehen der Anerkennung der gemäß § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unterm 19. Dezember v. Js. rechtzeitig erhobenen Beschwerde keine Bedenken weiter entgegen.

T. 1097/42 Wz. 10/1900.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 29. Mai 1900.

Die Entscheidung des Patentamts, welches ein im gerichtlichen Zeichenregister für eine Waarengattung eingetragenes Zeichen mit der alten Priorität für bestimmte Waaren in die Rolle übertragen hat, unterliegt der Nachprüfung des Prozeßgerichts auch nach der Richtung, ob die einzelnen Waaren unter jene Waarengattung fallen; im Verneinungsfall ist der Anspruch auf die alte Priorität unbegründet.

Ist die Angabe der Waaren bei der Anmeldung zum Zeichenregister zu unbestimmt, um als Angabe einer Waarengattung zu gelten, so ist ein Schutzrecht nach dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 nicht begründet.

Vorrecht eines Zeichens, das nach altem Recht für Eisen- und Stahlwaaren eingetragen und in die Zeichenrolle des Patentamts u. a. für Schlittschuhe übertragen worden ist, vor einem nach neuem Recht für Schlittschuhe angemeldeten und eingetragenen Zeichen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die rechtlichen Wirkungen der in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Waarenzeichen des Klägers und der Beklagten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 richten, und daß für die Entscheidung sowohl der Klage als auch der Widerklage die Beantwortung der Frage ausschlaggebend sei, ob der Kläger und Widerbeklagte den Schutzanspruch aus seinem Waarenzeichen für Schlittschuhe von dem Zeitpunkte der Anmeldung desselben zum Zeichenregister im Jahre 1883 beanspruchen kann oder nicht. Diese bezeichnet als Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt sei, Eisen- und Stahlwaaren. Da die Anmeldung eines bereits in das Zeichenregister eingetragenen Zeichens zum Eintrag in die Zeichenrolle den Erfordernissen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 entsprechen mußte und das alte Gesetz über Markenrecht nur die Angabe der Waarengattungen, das neue Gesetz aber die Angabe der Waaren, für die das Zeichen bestimmt sei, forderte, so war zur Anpassung an das neue Gesetz die Nothwendigkeit begründet, in der Anmeldung für die Zeichenrolle an Stelle der in der Anmeldung zum Zeichenregister enthaltenen Waarengattungen die Waaren zu bezeichnen, für welche das Zeichen bestimmt ist. Der auf diese Anmeldung des Klägers gefertigte Eintrag in der Zeichenrolle des Patentamts giebt als Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung das Datum der Anmeldung zum Zeichenregister im Jahre 1883 an und zählt — entsprechend der Abänderung in der Anmeldung zur Zeichenrolle — in dem Verzeichnisse der Waaren unter Anderem auch Schlittschuhe auf. Der Eintrag des für Schlittschuhe bestimmten Waarenzeichens der Beklagten in der Zeichenrolle giebt als Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung das Datum der Anmeldung zum Zeichenregister im Jahre 1891 an. Es würde darnach die Priorität des Schutzanspruches des Klägers für Schlittschuhe endgültig entschieden sein, wenn der Inhalt der Einträge in der Zeichenrolle ausschließlich für den Inhalt und Umfang der durch eine frühere Anmeldung zum Zeichenregister begründeten Priorität maßgebend wäre, also auch dann, wenn — wie hier — in dem Löschungsverfahren nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 streitig ist, ob die in letzterem enthaltenen Bezeichnungen noch als Angaben von Waarengattungen gelten können, oder ob die in der Zeichenrolle aufgeführten Waaren unter die in der früheren Anmeldung angegebenen Waarengattungen fallen. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht die Auffassung des Klägers zurückgewiesen, daß den Gerichten eine Nachprüfung des Inhaltes der nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 vollzogenen Einträge in der Zeichenrolle nach den bezeichneten Richtungen nicht zustehe, ob ein Zeichenschutz überhaupt oder doch der Schutz für diese Waare bereits von der Anmeldung zum Zeichenregister an begründet war oder nicht. Der erkennende Senat hat für den Fall der Abänderung des Zeichens, um dasselbe nach dem neuen Gesetze eintragsfähig zu machen, in dem Urtheile vom 7. Juli 1899 in der Sache B. & Co. gegen S. — Rep. II. 94/99 —*) ausgesprochen, daß, soweit ein Rechtsanspruch aus einer vor den Zeitpunkt des Eintrags zur Zeichenrolle fallenden Priorität für einen Eintrag nach § 24 a. o. St. erhoben werde, den Gerichten die Nachprüfung der Richtigkeit des Eintrags zur Zeichenrolle auf der Unterlage der Anmeldung und Eintragung zum Zeichenregister zustehe. Diesem Falle steht der Fall der Abänderung, daß an Stelle der Waarengattungen die Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist, benannt werden, durchaus gleich; denn es war, wie dort für das Zeichen, so hier nur für die eingetragenen Waarengattungen der Schutzanspruch entstanden, er hätte daher nicht bestanden für Waaren, die nicht unter jene Waarengattungen fallen, und hätte überhaupt nicht bestanden, wenn die in der Anmeldung und in dem Eintrage enthaltenen Bezeichnungen so unbestimmt gewesen wären, daß sie nicht zur Bezeichnung einer Waarengattung genügten. Es liegt aber kein Anlaß vor, von jener früheren Rechtsauffassung abzugehen, da dem in § 24 a. o. St. Vorgesehenen, nur an den formellen Bestand einer Eintragung im Zeichenregister geknüpften Eintrage in der Zeichenrolle weder nach dem Wortlaute des § 24 noch nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes die Bedeutung zuerkannt werden kann, über widerstreitende Interessen dritter, an dem Eintrageverfahren nicht betheiligter Personen eine materiellrechtliche Entscheidung zu treffen.

Bei der darnach ihm obliegenden Prüfung und Würdigung des Inhalts der Anmeldung zum Zeichenregister hat das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt, daß der Kläger nicht etwa nur die einzeln angeführten Waarensorten geschützt haben wollte, daß vielmehr nach seiner Absicht alle diejenigen Waaren geschützt sein sollten, die durch die gewählten allgemeinen Bezeichnungen

*) Abgedruckt in diesem Blatt, Jahrgang 1899 S. 256.

gedeckt werden; es hat sodann weiter festgestellt, daß „Schlittschuhe" unter die in jener Anmeldung enthaltenen allgemeinen Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" fallen. Diese Erwägungen gehören in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung und sind als solche der Nachprüfung entzogen. Die mit der Revision erhobene Rüge, diese letztere Feststellung beruhe auf einem Verstoße gegen eine prozessuale Vorschrift, geht fehl; denn ein solcher kann darin nicht liegen, daß das Berufungsgericht mit Angabe der Gründe den hierher gehörenden Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen abgelehnt hat.

Was aber die mit der Revision aufrecht erhaltene Einwendung betrifft, daß die Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" zu unbestimmt seien, um als Angaben für Waarengattungen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu gelten, so geben die Gesetzesmaterialien und der allgemeine Wortsinn des Ausdrucks „Waarengattung" zureichenden Anhalt für die Auslegung des Gesetzes, einmal daß man zwar nicht sogenannte generelle Marken zulassen wollte, im Uebrigen aber bei der Bezeichnung des Umfanges, in welchem das Zeichenrecht begehrt werde, dem Anmeldenden ein weiterer Spielraum eingeräumt sein sollte, und sodann, daß für den Begriff der Waarengattung weder der Zweck des Gegenstandes noch der Stoff oder die mehr oder weniger große Möglichkeit gleichartiger Herstellung mit denselben Mitteln ausschließlich maßgebend sein müsse. Darnach sind aber die Merkmale für den Begriff „Waarengattung" so allgemein gefaßt, daß auch die Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" noch als Angaben von Waarengattungen im Sinne jener Gesetzesbestimmung aufgefaßt werden können. So wurden in der Schrift von Heinrich Bäcker „zum Zeichenschutze" Remscheid 1876, die bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Markenschutz auch jene Gesetzesbestimmung bekämpfte, und welcher vorliegend aus dem weiteren Grunde Bedeutung zukommt, weil sie die Anschauung des hier in Betracht kommenden Industriezweiges wiedergiebt, die Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" nicht etwa deshalb beanstandet, weil sie zu unbestimmt seien; vielmehr wurde — S. 21—23 jener Schrift — nur die Befürchtung ausgesprochen, daß ein Versuch der Klassifikation der Waarengattungen nach dem Zwecke der Waaren bei Anmeldungen für „Eisen- und Stahlwaaren" die Gefahr in sich trage, ganze Waarenkategorien auszuschließen, auf welche sich nach dem Willen der Anmeldenden der Schutzanspruch erstrecken solle. Auch in der übrigen Literatur zu dem Gesetze über Markenschutz, soweit diese sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt, werden die Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" für zureichend erklärt, wenngleich, wie die Ausführungen von Kohler in dessen „Recht des Markenschutzes" — S. 320 — ergeben, nicht verkannt wurde, daß die dadurch gegebene Unbestimmtheit ihre Mißstände habe, da die Benennungsart der Waaren durchaus nicht immer so treffend sei und so deutliche Grenzen biete, daß hier keine Ungewißheit und keine Irrungen vorkommen könnten. Die Begründung in der Reichstagsvorlage zu der abändernden Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 12. März 1894 — Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94 Nr 70 S. 10 — geht gleichfalls davon aus, daß nach dem geltenden Rechte allgemeine Bezeichnungen, wie „Kurzwaaren", „Maschinen", „chemische Produkte", für zureichend erscheinen. Das Berufungsgericht hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn es die Bezeichnungen „Eisen- und Stahlwaaren" in der Anmeldung des Klägers vom Jahre 1883 als zureichende Angaben für „Waarengattungen" im Sinne des § 2 des Gesetzes über Markenschutz auffaßte und folgeweise annahm, daß durch diese Anmeldung ein Schutzanspruch auch bezüglich der unter jene Waarengattungen fallenden Schlittschuhe begründet wurde. Wenn dabei das Berufungsgericht den Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen darüber, ob „Eisen- und Stahlwaaren" Waarengattungen im Sinne jener Gesetzesbestimmungen seien, zurückgewiesen hat, so konnte darin um so weniger ein prozessualer Verstoß liegen, als die Kammer für Handelssachen desjenigen Industriegebietes, das für Waaren dieser Art maßgebend ist, auf Grund ihrer Sachkenntniß jene Frage bereits bejaht hatte. Es war daher auch diesem Angriff der Revision der Erfolg zu versagen.

II. 79/1900.

Literatur.

R. W. Wallace and J. B. Williamson. The law and practice relat. to letters patent for inventions. London. W. Clowes and Sons. 36 M.

von Boehmer, Kaiserlicher Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, „Offenkundiges Vorbenutztsein von Erfindungen als Hinderniß für die Patentertheilung und als Nichtigkeitsgrund für Patente". Berlin. Julius Springer. 1900. 148 S. 3,50 M.

Dr Richard Alexander-Katz. Die zeitliche Begrenzung der Immaterial-Güterrechte in der Festgabe der Rechtsanwälte des Kammergerichts für den Geh. Justizrath Dr Wilke. Verlag Franz Vahlen. 1900.

Dr Schanze. Die Modellfähigkeit als Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 47 Heft 3 u. 4.

Derselbe. Der Anspruch auf Löschung eines Gebrauchsmusters im Sächsischen Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß Bd. X Heft 6.

Derselbe. Die rechtliche Bedeutung der Register- und Rollen-Einschreibungen auf dem Gebiete des Industrierechts im Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Bd. I S. 366—390.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag, 28. Dezember 1900. Nr 12.

Inhalt.

Allgemeines.

Bestimmungen, betr. das Urheberrecht in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten.

I.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900. (R.G.Bl. S. 213—228.)

§ 22. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

II.

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 25. Oktober 1900. (R.G.Bl. S. 999.)

Art. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

III.

Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900. (R.G. Bl. S. 809—817.)

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

IV.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900. (R.G.Bl. S. 1005—1009.)

§ 1. Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen finden Anwendung.

Eintragung von Patentanwälten.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 sind in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden unter Nummer:

131. Oscar Schmidt-Berlin.
132. Reinhard Carl Friedrich Wagnitz-Berlin.
133. Alexander Wiele-Nürnberg.
134. Friedrich Moritz Spreer-Leipzig.
135. Emil Wolf-Berlin.
136. Emil Reichelt-Dresden.
137. Johann Blocksiepen-Solingen.
138. Dr Hermann Mäckler-Berlin.
139. Georg Heinrich Milczewski-Frankfurt a. M.
140. Carl Friedrich Rosencrantz-Dresden
141. Johann Scheibner-Oppeln.
142. Franz Sondermann-Elberfeld.
143. Hans Friedrich-Düsseldorf.
144. Enrique Witte-Berlin.
145. Ernst Wentscher-Berlin.

Berlin, den 10. Dezember 1900.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr 425/1900 C. B. III.

Entscheidungen der Prüfungskommission für Patentanwälte.

(S. oben S. 335 und 362.)

V.

Vom 22. November 1900.

Begriff des Vertretungsgeschäftes im Sinne der §§ 20, 21 des Gesetzes betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Wer in seiner Eigenschaft als Angestellter eines industriellen Unternehmens Patentanmeldungen bearbeitet hat, dabei aber nicht als Vertreter dieses Unternehmens dem Patentamte gegenüber aufgetreten ist, kann diese Uebergangsbestimmungen nicht zu seinen Gunsten in Bezug nehmen.

Der Antrag, das Zeugniß über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts zu ertheilen, wird zurückgewiesen.

Gründe.

Antragsteller begehrt auf Grund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 die Ertheilung eines Zeugnisses über seine Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts. Die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmung ist von dem Nachweise abhängig, daß das Vertretungsgeschäft seit 1. Januar 1899 berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betrieben wird.

Der Antragsteller giebt an, seit dem 15. Juni 1899 das Vertretungsgeschäft auf eigene Rechnung betrieben zu haben. Er hat ein Verzeichniß von Anmeldungen eingereicht, in welchen er vor dem Patentamt als Vertreter anderer Personen seit dem erwähnten Zeitpunkt aufgetreten sein will, und es ist auch festgestellt worden, daß er in der zweiten Hälfte des Jahres 1899 und im Laufe des Jahres 1900 eine gewisse Zahl von Anmeldungen als Vertreter anderer Personen bei dem Amte eingereicht hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes auf eigene Rechnung erfolgte Thätigkeit dem Antragsteller bei seinem Bewerben um das Vertreterzeugniß zu Gute kommen müßte, sofern sonst der Ertheilung desselben Hindernisse nicht entgegenstehen würden. Solche Hindernisse liegen aber vor. Antragsteller hat durch eine Bescheinigung der Rheinischen G.- und C.-Fabrik zu N.-M. dargethan, daß er in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 31. Mai 1899 bei dieser Unternehmung als Betriebsingenieur angestellt und während dieser Zeit mit der Ueberwachung der ganzen Maschinenanlagen und mit Neukonstruktionen beschäftigt und außerdem theils berathend, theils selbstständig bei der Erledigung der vorkommenden patentrechtlichen Fragen thätig gewesen ist. Auch bescheinigt die erwähnte Firma in einem ferneren Schreiben dem Bewerber, daß er sie in einer am 12. Mai 1898 eingereichten Patentanmeldung vollständig selbstständig vertreten, d. h. alle diesbezüglichen Arbeiten für sie ausgeführt habe.

Angesichts dieses Thatbestandes hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die in § 21 Abs. 1 des citirten Gesetzes vorgesehene Vergünstigung. Dies ergiebt sich aus folgenden Erwägungen:

Wenn das Gesetz sich an dieser Stelle und ebenso im § 20 Abs. 2 des Ausdrucks „Vertretungsgeschäft“ ohne weiteren Zusatz bedient, so ist darunter nichts anderes zu verstehen als diejenige im Auftrage anderer Personen erfolgende Geschäftsthätigkeit, deren Regelung im Wesentlichen den Gegenstand des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, bildet. Ihr Wesen ergiebt sich zuvörderst aus dem das ganze Gesetz beherrschenden § 1. Danach ist als Patentanwalt nur anzusehen, wer Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor diesem für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten will. Ferner handelt der § 16 von den Personen, welche Patentanwälte „mit ihrer ständigen Vertretung vor dem Patentamte“ beauftragt haben. Endlich wird in den §§ 17 und 18 von der berufsmäßigen Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte gesprochen. Daß trotzdem in den die Uebergangsbestimmungen regelnden §§ 20 und 21 das Vertretungsgeschäft in einem anderen Sinne aufzufassen sein sollte, widerspricht dem inneren Aufbau des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, welcher mit den Uebergangsbestimmungen den vorhandenen Besitzstand derjenigen Personen zu schützen bestrebt war, welche das Geschäft des Patentanwalts und seines Vertreters, wie es für die Zukunft in den §§ 1 und 16 umschrieben ist, bereits seit dem 1. Januar 1899 thatsächlich in gleicher Weise aus-

übten. Die die technischen Beamten des Patentamts betreffende Vorschrift in § 21 Abs. 1 kann hier außer Betracht bleiben.

Diese unmittelbar aus dem Gesetze sich ergebende Auffassung findet ihre Bestätigung in der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung. Wie der Bericht der XX. Kommission des Reichstages zu § 22 des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Patentanwälte (Reichstagsdrucksache Nr 640 S. 17) ergiebt, lagen zu diesem Paragraphen, welcher nur für die seither auf eigene Rechnung thätigen Vertreter Uebergangsbestimmungen enthielt, in erster Lesung zwei Abänderungsanträge vor, welche die nunmehr im § 21 des Gesetzes enthaltenen Vergünstigungen für die nicht für eigene Rechnung Vertretenden anbahnten. Diese bezeichnet der erste Antrag als diejenigen Personen, „welche . . . von den auf Grund des Gesetzes einzutragenden Patentanwälten mit ihrer Vertretung vor dem Patentamt beauftragt waren"; in dem zweiten Antrag hieß es diesbezüglich: „Wer . . . mit der Stellvertretung eines Patentanwalts im Verkehr mit dem Patentamt ständig betraut gewesen ist u. s. w.". Wenn nun, wie der Kommissionsbericht weiter ergiebt, von Seiten der Antragsteller ausgeführt wurde, daß die fragliche Abänderung zu Gunsten derjenigen nothwendig sei, welche ohne in der maßgeblichen Zeit selbstständig gewesen zu sein, doch „seit vielen Jahren selbstständig vor dem Patentamt plaidirten", und insbesondere bezüglich des vorerwähnten Antrages 1 dargelegt wurde, daß dieser den Wünschen der in Betracht kommenden Kreise, der Vereinigung der Ingenieure und Chemiker der Patentanwälte entspräche, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die angestrebte Gesetzesänderung nur denjenigen zu Gute kommen sollte, die bereits vor dem Patentamt thätig gewesen waren. Diese Anschauung erhellt auch aus der in dem Kommissionsbericht an gleicher Stelle wiedergegebenen Aeußerung des Regierungsvertreters, daß die Regierungsvorlage davon Abstand genommen habe, die Frage der Uebergangsbestimmungen bezüglich derjenigen Personen zu regeln, „die bisher nicht für eigene Rechnung berufsmäßig die Vertretung Anderer vor dem Patentamt führten, sondern mit der Stellvertretung der Patentanwälte vor dem Patentamt betraut waren". Da nun aus den weiteren Verhandlungen ein Wandel in dieser Anschauung sich nicht erkennen läßt, so kann nur angenommen werden, daß der für die endgültige Fassung des § 21 gewählte Ausdruck „Vertretungsgeschäft" eine Thätigkeit im mehrerwähnten Sinne bezeichnen soll.

Zum Wesen einer Vertreterthätigkeit vor dem Patentamt gehört aber, daß der mit der Vertretung Beauftragte vor dem Amte in seiner Eigenschaft als Vertreter anderer Personen erkennbar auftritt. Dies kann in der Weise geschehen, daß er die in dem Verfahren nöthigen Schriftsätze unterzeichnet, oder so, daß er in den vor dem Amte stattfindenden mündlichen Verhandlungen für seinen Auftraggeber auftritt. Dafür bedarf es, um sein Vertretungsverhältniß erkenntlich zu machen, einer auf seinen Namen ausgestellten Vollmacht seines Auftraggebers. Ein Vertretungsgeschäft in diesem Sinne hat der Antragsteller, wie er auch selbst zugiebt, während der Zeit vom 1. Januar 1899 bis zum 31. Mai 1899 im Dienste der Rheinischen G.- und C.-Fabrik nicht ausgeübt. Soweit seine Thätigkeit eine lediglich berathende war, wie sie das oben erwähnte Zeugniß auch erwähnt, bedarf dies keiner Erörterung, da es in diesen Fällen an jeder unmittelbaren Beziehung zum Patentamt fehlte. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen er etwa die Anmeldungen seiner Geschäftsherren selbstständig vorbereitet hat, ist er nicht als Vertreter im Sinne der angerufenen Gesetzesstelle thätig gewesen, da er nicht vor dem Amte in seiner Eigenschaft als Vertreter auf Grund einer ihn als solchen legitimirenden Vollmacht aufgetreten ist. Der im § 21 erforderte thatsächliche Nachweis ist nicht, wie der Bewerber meint, mit dem Nachweis einer hinreichenden technischen und praktischen Vorbildung identisch; hätte dies zum Ausdruck gebracht werden sollen, so würde es nahe gelegen haben, daß der Gesetzgeber wie in den §§ 3 Abs. 1 und 16 nur von einer „praktischen Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes" gesprochen hätte.

Da sonach der Bewerber nachweislich während der ersten $5^1/_2$ Monate des vom Gesetze als maßgeblich festgesetzten Zeitraumes ein Vertretungsgeschäft im Sinne des § 21 nicht betrieben hat, so kann er diese Bestimmung zu seinen Gunsten nicht geltend machen. Die Ablehnung seines Antrages war daher geboten.

Nr 628/1900 C. B. III.

VI.

Vom 23. November 1900.

Wer lediglich als Angestellter, Beamter eines dem gewerblichen Rechtsschutze dienenden Institutes die von diesem eingereichten Patentanmeldungen vorbereitet und innerhalb seiner Dienstobliegenheiten dem Institute gegenüber während des gesammten Patentertheilungsverfahrens weiter bearbeitet hat, darf sich nur dann auf die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 berufen, wenn er auch dem Patentamte gegenüber als Vertreter fremder Interessen aufgetreten ist.

Antragsteller ist abgewiesen.

Gründe:

Antragsteller giebt an, daß er seit Juni 1898 als Ingenieur am Gewerbe-Museum in N. angestellt ist. Bei diesem Institut ist er laut eines von dem Direktor desselben ausgestellten Zeugnisses in der „Abtheilung für gewerblichen Rechtsschutz mit der berufsmäßigen Ausarbeitung von sämmtlichen einschlägigen Schriftsätzen betraut gewesen und hat sowohl Eingaben, wie auch Erwiderungen, Einsprüche, Beschwerden und dergl. formgerecht und sachlich zur Durchführung gebracht." Bewerber hat auch ein Verzeichniß von 23 Patentanmeldungen eingereicht, die er in der Zeit vom 2. Januar 1899 bis zum 17. August 1900 bearbeitet haben will. Er giebt aber selbst an,

daß er vor dem Patentamt als Vertreter der Klienten des Gewerbemuseums auf Grund einer auf seinen Namen lautenden Vollmacht weder in Schriftsätzen noch in mündlichen Verhandlungen jemals aufgetreten ist.

Auf Grund dieses Sachverhaltes nimmt der Bewerber die Vergünstigungen des § 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 für sich in Anspruch und begehrt die Ertheilung eines Zeugnisses über seine Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (Absatz 1) sowie weiter die Eintragung in die Liste der Patentanwälte unter Entbindung von der Rechtsprüfung (Absatz 2 und 3). Dieser Anspruch ist indessen nicht begründet. Die Anwendbarkeit der angezogenen Gesetzesbestimmung ist von dem Nachweise abhängig, daß der Bewerber seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betreibt. Unter dem „Vertretungsgeschäft" an dieser Gesetzesstelle ist nur die Wahrnehmung der Vertretung anderer Personen vor dem Patentamt zu verstehen, wie dies des Weiteren in den Entscheidungen der Prüfungskommission vom 24. und vom 27. Oktober 1900 — veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrgang 1900 Seite 335—337 — ausgeführt ist. Die gegentheilige Auffassung des Antragstellers hat die in diesen Entscheidungen entwickelten Anschauungen nicht gebührend berücksichtigt und nicht in Betracht gezogen, daß auch an allen anderen Gesetzesstellen, in welchen von der „berufsmäßigen Vertretung anderer Personen" gesprochen wird, stets nur die Vertretung vor dem Patentamte gemeint ist, vgl. §§ 17 und 18. Daß die Vertretung vor diesem Amte stets die Vorlage einer auf den Vertreter persönlich lautenden Vollmachtsurkunde bedingt, ergiebt sich aus dem § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349). Diesen Anforderungen vermag der Antragsteller nicht zu entsprechen. Seine Beschäftigung im Dienste des Gewerbemuseums hat sich nur im Rahmen des ihm von diesem Institut zugewiesenen Geschäftskreises bewegt, welcher wohl die Vorbereitung und Bearbeitung der für das Patentamt bestimmten Anmeldungen, nicht aber die Vertretung der dem Institut übertragenen Rechtssachen vor dem Patentamt umfaßt. Demnach hat der Bewerber allerdings den Nachweis geführt, daß er als technischer Beamter auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes praktisch thätig gewesen ist (vergl. §§ 3 Absatz 1, 16 des Gesetzes); eine solche Thätigkeit wird aber im § 21 nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber im Patentamt mindestens 2 Jahre hindurch technischer Beamter war. Diese Voraussetzung trifft für den Antragsteller nicht zu. Hiernach war der Antrag auf Ertheilung des Vertreterzeugnisses zurückzuweisen. Damit erledigt sich auch der Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte, der die Ertheilung des Zeugnisses voraussetzt.

Nr 618/1900 C. V. III.

VII.

Vom 30. November 1900.

Die Thatsache, daß ein Bewerber, welcher eine feste Stellung in einem industriellen Unternehmen und auch an einer Schule hat, nur vereinzelt Vertretungen vor dem Patentamt übernommen hat, läßt den Schluß zu, daß er das Vertretungsgeschäft nicht berufsmäßig betrieben hat. Der Wille, aus dem Vertretergeschäft einen Beruf zu machen, ist für die Bezugnahme auf den § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 allein nicht entscheidend, es muß vielmehr auch die Berufsmäßigkeit aus dem thatsächlichen Betriebe erhellen.

Bewerber ist abgewiesen.

Gründe:

Bewerber stellt den Antrag, ihn in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 unter Entbindung von den in §§ 3 und 4 enthaltenen gesetzlichen Anforderungen in die Liste der Patentanwälte einzutragen. Damit nimmt er die im § 20 Absatz 2 des gedachten Gesetzes gewährte Vergünstigung für sich in Anspruch, deren Anwendbarkeit von dem Nachweise abhängig ist, daß die Vertretung anderer Personen vor dem Patentamt seit 1. Januar 1899 berufsmäßig auf eigene Rechnung betrieben wird.

Nach seinen Angaben ist Antragsteller seit mehr als 4 Jahren und zur Zeit noch Oberingenieur in einer Maschinenfabrik in G. und zugleich Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst. Es ist festgestellt worden, daß er in den Jahren 1896 bis 1898 in insgesammt 5 Gebrauchsmusteranmeldungen als Vertreter anderer Personen vor dem Patentamt aufgetreten ist. Seine Vertreterthätigkeit im Jahre 1899 bestand, wie nach seinen Angaben ermittelt ist, darin, daß er für ein und dieselbe Firma am 1. Dezember zwei Waarenzeichen und am 2. Dezember ein Gebrauchsmuster anmeldete.

Aus diesem Sachverhalt ergiebt sich, daß der Bewerber das Vertretungsgeschäft berufsmäßig seit 1. Januar 1899 nicht ausgeübt hat. Denn die Berufsmäßigkeit setzt voraus, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen die Vertretung Anderer vor dem Patentamt den ausschließlichen Inhalt oder wenigstens einen wesentlichen Theil der Geschäftsthätigkeit ausmacht. Die für Andere entfaltete Thätigkeit darf demnach nicht als eine nur gelegentlich oder nebenher ausgeübte erscheinen. Diese Annahme liegt aber mangels besonderer Umstände dann nahe, wenn innerhalb eines erheblichen Zeitraumes nur in ganz vereinzelten Fällen die Vertreterthätigkeit thatsächlich ausgeübt wurde. Sie erscheint begründet, wenn überdies der Bewerber gleichzeitig ein anderes Geschäft betreibt oder außerdem eine Stellung versieht und hierin der Mittelpunkt seiner Erwerbsthätigkeit zu erkennen ist.

Antragsteller ist nun vor dem 1. Januar 1899 während dreier Jahre insgesammt nur in 5 Fällen als Vertreter Anderer vor dem Patentamt aufgetreten. Innerhalb der im § 20 cit. festgesetzten Frist hat er während der ersten 11 Monate des Jahres 1899 Andere überhaupt nicht, vielmehr

erst im Dezember 1899 einen einzigen Anmelder in drei Fällen vertreten. Erwägt man diesen Thatsachen gegenüber, daß Bewerber während des gesammten vorerwähnten Zeitraumes die Doppelstellung eines Oberingenieurs in einer Maschinenfabrik und eines Lehrers an einer gewerblichen Fortbildungsschule inne hatte, die er auch heute noch bekleidet, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß lediglich die hierbei entfaltete Thätigkeit wenigstens bis zum Ende des Jahres 1899 seinen Beruf ausmachte, während die Vertretung Anderer vor dem Patentamte nur einen gelegentlichen Nebenerwerb bildete.

Es kann nicht eingewendet werden, daß etwa schon der — z. B. durch die Versendung von Preislisten, öffentliche Ankündigung u. s. w. innerhalb der kritischen Zeit kundgegebene — Wille zur Ausübung des Vertretungsgeschäfts genüge, um die Erfordernisse des § 20 a. a. O. zu erfüllen. Wenn das Gesetz hier erfordert, daß das Vertretungsgeschäft innerhalb der mehrerwähnten Frist betrieben sein muß, so ist hierunter nach der Wahl des Ausdruckes und dem Sinne der gesetzlichen Bestimmung die thatsächliche Ausübung des Vertretergeschäfts während der maßgeblichen Zeit zu verstehen. Es ergiebt sich dies unzweifelhaft daraus, daß der Gesetzgeber die Geschäftsführung und das Verhalten des Bewerbers in Ausübung seines Berufes zum Gegenstand einer Prüfung gemacht hat, von welcher die Anwendbarkeit des § 20 Absatz 2 abhängig ist. Dieser Prüfung würde der Boden entzogen sein, wenn lediglich der auf den berufsmäßigen Betrieb gerichtete Wille des Bewerbers ausreichend wäre, die thatsächliche Ausübung des Berufes aber unterbleiben könnte. Antragsteller hat aber, wie festgestellt, vom 1. Januar bis 1. Dezember 1899 das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt nicht ausgeübt. Der von ihm eingereichte Prospekt, mit welchem er angeblich schon seit Jahren seine Dienste als Vertreter anbietet, läßt sich daher zu seinen Gunsten nicht verwerthen.

Da sonach dem Bewerber § 20 Absatz 2 nicht zur Seite steht, war sein Antrag zurückzuweisen.

Nr 616/1900 C. B. III.

VIII.

Vom 6. Dezember 1900.

Wer nur als gesetzlicher Vertreter für nicht prozeßfähige Personen oder für juristische Personen aufgetreten ist, hat kein Vertretungsgeschäft im Sinne der §§ 20, 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 ausgeübt.

Der Antrag ist zurückgewiesen.

Gründe.

Der Antragsteller begehrt seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte in Gemäßheit des § 20 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.

Seit 1877 will er bereits gewerbsmäßig „mehr oder weniger intensiv" das Geschäft eines Patentagenten betrieben haben, nebenbei aber auch noch in den verschiedensten anderen Geschäften thätig gewesen sein. Er giebt ferner an, daß die Einholung und Verwerthung von Patenten augenblicklich sein Hauptgeschäft darstelle. Für die Anwendbarkeit des § 20 Absatz 2 cit. ist entscheidend, ob er seit 1. Januar 1899 die Vertretung Anderer vor dem Patentamt berufsmäßig auf Grund einer auf seinen Namen lautenden Vollmacht betrieben hat. (Vergl. Entscheidung der Prüfungskommission für Patentanwälte vom 24. Oktober 1900, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 Seite 335.) Nach seinen Angaben sind vier Patentanmeldungen ermittelt worden, in welchen er in dieser Zeit als Vertreter Anderer aufgetreten sein will. Die erste derselben — R 4003 VI/40a —, über welche erst im Mai 1900 endgültig entschieden wurde, reicht bis in das Jahr 1897 zurück und lautete ursprünglich auf den Namen des, wie sich später herausstellte, minderjährigen Sohnes des Bewerbers; Letzterer tritt in dem Verfahren erst im Anfang des Jahres 1898 bei Gelegenheit der Uebertragung des Patentanspruchs auf die Gesellschaft m. b. H. F. in die Erscheinung, indem er die Eingaben dieser Firma unter dem gedruckten Firmenstempel mit seinem Namen zeichnet, ohne durch besondere Vollmacht dazu ermächtigt zu sein. Ausweislich der Akten war er bereits seit 4. Oktober 1897 Geschäftsführer der gedachten Firma. In gleicher Eigenschaft tritt der Bewerber in der ferneren Patentanmeldung F. 12 425 VI/40a der Gesellschaft mit beschränkter Haftung F. auf, indem er die Eingaben unter der gedruckten Firma mit seinem Namen zeichnet. In beiden vorerwähnten Fällen liegt ein Vertretungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 nicht vor, vielmehr hat Bewerber lediglich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter innerhalb des Rahmens der ihm bereits ohne besondere Bevollmächtigung obliegenden Pflichten gehandelt.

In der ferner von ihm angegebenen Patentanmeldung R 4345 IV/18 vom 4. März 1898 hat der Bewerber nur nachträglich seine Genehmigung zu der durch seinen minderjährigen Sohn bewirkten Anmeldung ertheilt, handelte also auch hier nur als gesetzlicher Vertreter.

Lediglich in der Patentanmeldung K. 19086 VII/71c vom 24. Januar 1900 ist er als Vertreter des Patentnachsuchers auf Grund einer auf seinen Namen lautenden Vollmacht innerhalb der nach § 20 l. c. in Betracht kommenden Zeit aufgetreten. Danach kann aber von einer berufsmäßigen Ausübung des Vertretungsgeschäfts seit dem 1. Januar 1899 nicht die Rede sein. Diese erfordert eine dauernde Wahrnehmung der Vertreterthätigkeit in wiederholten Fällen, welche den Willen des Bewerbers erkennen läßt, die Vertretung Anderer vor dem Patentamt zu einer selbst gewählten Lebensaufgabe zu machen. Ist aber das Vertretungsgeschäft wie im vorliegenden Falle seit 1. Januar 1899 nur in einem einzigen Falle ausgeübt worden, so ist in diesem nur eine gelegentlich erfolgte Thätigkeit zu sehen. Dem gesetzlichen Erforderniß gegenüber, wonach eine berufsmäßige Ausübung seit dem 1. Januar 1899 nachgewiesen werden muß, ist bei dem vorliegenden Sachverhalt eine vor diesem Zeitpunkt entfaltete Vertreterthätigkeit ebenso unbeachtlich wie die Seitens der Firma R. & Comp. bereits 1897 erfolgte Anmeldung eines Gewerbebetriebes

zur Verwerthung von Patenten und als Patentagent bei der Steuerbehörde. Aus diesen Erwägungen ist auch die in der Fachzeitung U. enthaltene Ankündigung des Bewerbers als „Patentanwalt", die übrigens erst am 20. Januar 1900 erfolgte, belanglos. Es erscheint vielmehr die Annahme begründet, daß der Schwerpunkt der geschäftlichen Thätigkeit des Antragstellers gerade seit dem 1. Januar 1899 in seinen anderweiten geschäftlichen Unternehmungen gelegen hat.

Da sonach die angerufene gesetzliche Bestimmung nicht zur Anwendung gelangen kann, ist der Antrag zurückzuweisen.

Nr 674/1900 C. B. III.

IX.

Vom 6. Dezember 1900.

Als Vertretungsgeschäft im Sinne der §§ 20, 21 des Gesetzes betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 sind nicht lediglich Rathsertheilungen oder Patentverwerthungsgeschäfte zu verstehen.

Der Antrag ist zurückgewiesen.

Gründe:

Bewerber hat am 5. Oktober d. J. an das Patentamt eine Eingabe gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat: „Bezugnehmend auf unsere frühere Korrespondenz ersuche ich Sie höflichst um gefl. Eintragung in die Liste der Patentanwälte." Auf die Aufforderung, anzugeben, welche Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 von ihm in Bezug genommen werden, und ferner eine der (mitgesandten) Prüfungsordnung entsprechende Erklärung einzureichen, hat Gesuchsteller lediglich seine Eingabe vom 5. Oktober 1900 wiederholt und nur hinzugefügt, daß er sich „erlaube, gestützt auf seine langjährige Thätigkeit als Patentanwalt, um Aufnahme in die Liste der Patentanwälte, ohne Prüfung zu ersuchen".

Was die frühere Korrespondenz des Antragstellers anbelangt, so beschränkt sie sich auf einen unterm 25. Januar 1900 an das Patentamt gerichteten Brief, in welchem Antragsteller in kurzer Form mittheilt, wann er geboren und welche Beschäftigung er bis zum Jahre 1886 gehabt hat. Es heißt darin, daß er im Oktober 1883 eine Möbel- und Holzemballagefabrik gegründet habe, in welche 1886 sein Bruder als Theilhaber eingetreten sei. „Von da an — wörtlich — ist dann unser Lebenslauf ein gemeinschaftlicher." Aus dem zu gleicher Zeit eingegangenen Lebenslauf des Bruders läßt sich für den hier wesentlichen Zweck nur entnehmen, daß Bewerber sich vornehmlich mit Patentverwerthung befaßt habe, und daß sein „Prinzip gewesen sei, Erfindern mit Rath und That zur Seite zu stehen, sie vor unnützen Ausgaben zu bewahren und vor Ausbeutung durch unsaubere Elemente im Patentanwaltsstande zu schützen".

Hiernach stützt Antragsteller sein Begehren auf Eintragung in die Patentanwaltsliste nicht auf die Thatsache des Betriebes des Vertretungsgeschäftes vor dem Patentamte. Wie die amtlichen Ermittlungen ergeben haben, ist er hierzu auch nicht im Stande, da er in den Akten des Amtes bisher niemals als Vertreter anderer Personen aufgetreten ist. Da aber das Gesuch des Antragstellers nur dann Anspruch auf Berücksichtigung haben könnte, wenn er gemäß § 20 Absatz 2 des beregten Gesetzes seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft in den durch die Entscheidungen der Prüfungskommission vom 24. Oktober und vom 9. November 1900 (abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 Seite 335 und 364) festgelegten Sinne berufsmäßig vor dem Patentamt betrieben hätte, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, den Antrag abzuweisen.

Nr 888/1900 C. B. III.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts und gerichtliche Entscheidungen.

Richtigkeitsklage gegen das Patent 89 871 auf Herstellung eines Sicherheitssprengstoffes wegen Nichtneuheit. Inwieweit ist die Abänderung eines bekannt gemachten bezw. im Aufgebotsverfahren ausgelegten Patentanspruchs im Ertheilungsverfahren statthaft? Bedeutung des Aufgebotsverfahrens für das Patentertheilungsverfahren. Ist es in der Sprengstofftechnik üblich, den Begriff „Kohlenstoffträger" durch die Bezeichnung „Kohlenwasserstoff" wiederzugeben? Zur Lehre von den Aequivalenten.

I.

Patentamt, Richtigkeitsabtheilung, 6. April 1899.

Die Klage wird abgewiesen; die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Thatbestand.

Dem Beklagten ist das Patent 89 871 ertheilt mit dem Patentanspruch:

> Sicherheitssprengstoff aus Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger, gekennzeichnet durch den Zusatz von Chromaten oder Bichromaten.

In der ursprünglichen, am 16. Februar 1895 eingereichten Beschreibung der Erfindung wurde angegeben, daß sich zur Herstellung des fraglichen Sicherheitssprengstoffs am besten das pyrochromsaure Kali in Verbindung mit Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoff eigne, und als Beispiel für letzteren Anthracen angeführt. Der ursprüngliche Patentanspruch erwähnte den Zusatz von Kohlenwasserstoff nicht, sondern lautete lediglich: „Verwendung von pyrochromsauren und chromsauren Salzen in Verbindung mit salpetersaurem Ammonium zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen." Nachdem am 13. August 1895 ein abgeänderter Patentanspruch eingereicht war, in dem es hieß „in Verbindung mit Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffen" wurde dann im Einspruchsverfahren der jetzt maßgebende, oben angeführte Anspruch festgestellt. Auf dieselbe Er-

findung erhielt der Beklagte im Jahre 1895 auch ein britisches Patent 6327. Nach Veröffentlichung der bezüglichen britischen Patentschrift meldete die Klägerin am 18. Juli 1895, unter W. 11081 IV/78b, ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen an, welches im Wesentlichen durch die Mischung von Chromaten oder Bichromaten mit Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger, nämlich Harz, gekennzeichnet war und nach Angabe der Patentbeschreibung sich als geeignet erwiesen haben sollte, die Wettersicherheit des unter dem Namen Westphalit bekannt gewordenen Sprengstoffs zu erhöhen. Die Patentirung dieses Verfahrens wurde wegen Vorwegnahme durch die britische Patentschrift 6327 versagt.

Die Klägerin behauptet nun, daß die in dem bei Ertheilung des Patents 89871 festgestellten Patentanspruch gekennzeichnete Erfindung zur Zeit der Anmeldung am 16. Februar 1895 nicht mehr neu gewesen sei. Ein gleichartiger Sprengstoff sei schon in dem Dictionaire des explosifs par Désortiaux, Paris 1893 S. 68 Nr 149 beschrieben. Auch durch den in demselben Dictionaire S. 80 Nr 234 behandelten Sprengstoff von Davey sei die Erfindung vorweg genommen. Dort fänden neben einem Kohlenstoffträger, wie Schießbaumwolle, und einem Kohlenwasserstoff Chromate und Nitrate Verwendung. Ferner sei in demselben Dictionaire S. 74 Nr 189 das Chromat des Diazobenzols als Sprengstoff vorgeschlagen, während durch die deutsche Patentschrift 46205 bekannt geworden sei, daß die Diazoverbindungen wettersicher sind und als Zusätze zu bereits bekannten Sprengmitteln benutzt werden können. Endlich stünden die britischen Patentschriften 3846/1880 und 15089/1885 der Neuheit der fraglichen Erfindung entgegen, indem erstere die Verwendung von Nitrophenolen in Verbindung mit Permanganaten, Chromaten und Nitraten, sowie Guttapercha und anderen Kohlenwasserstoffen, letztere die Verwendung von Pikrinsäure in Verbindung mit Nitraten und Chromaten beschreibe. Aus diesen Druckschriften gehe hervor, daß sowohl die Mischung verschiedener Kohlenwasserstoffe, als auch die anderen Kohlenstoffträger mit Chromaten und Nitraten zur Erzeugung von Sprengstoffen bekannt gewesen sei. Abgesehen hiervon seien die Bichromate gleichwerthig den Chloraten, deren Zusatz zu Sprengstoffen zur Zeit der Patentanmeldung ebenfalls bekannt gewesen sei.

Außer jenen Druckschriften ständen aber noch weitere Veröffentlichungen entgegen, weil dem Patent in Wahrheit die Priorität vom 16. Februar 1895 nicht zukomme. Am 16. Februar 1895 sei die in der Patentschrift zum Ausdruck gebrachte Erfindung noch gar nicht dem Kaiserlichen Patentamt unterbreitet worden. In der ersten Beschreibung sei lediglich von Kohlenwasserstoff als Zusatz, nicht von beliebigen Kohlenstoffträgern die Rede. Deshalb sei der zuerst eingereichte Anspruch, in welchem von einem Kohlenstoffträger nichts gesagt worden sei, auf die Verwendung von Kohlenwasserstoffen eingeschränkt worden. Erst im Laufe des Einspruchsverfahrens sei der Anspruch zu der jetzt gültigen Fassung erweitert worden. Inzwischen sei aber sowohl in der Zeitschrift „Glückauf“, wie in der britischen Patentschrift 6327/95, das Verfahren der Herstellung solcher Sicherheitssprengstoffe veröffentlicht worden, so daß auf die Erweiterung, nämlich die Benutzung anderer Kohlenstoffträger als Kohlenwasserstoffe, selbst wenn der Inhalt der ursprünglich eingereichten Anmeldung als neu erachtet werde, ein Patent nicht mehr hätte verliehen werden können.

Die dem Beklagten patentirte Erfindung entspreche aber auch nicht den Anforderungen des § 1 des Patentgesetzes. Die Fassung des Anspruchs gründe das Patent auf eine allgemeine Regel, indem einerseits dem Zusatz von Chromaten oder Bichromaten zu Ammoniaksalpeter und einem beliebigen Kohlenstoffträger die Wirkung der Erhöhung der Wettersicherheit zugeschrieben werde, andererseits die Chromate und Bichromate in dieser Beziehung einander gleichgestellt würden. Diese Regel treffe jedoch nicht zu. Der Zusatz von Chromaten sei überhaupt nicht im Stande, die Wettersicherheit zu erhöhen. Bei Bichromaten sei dies nur theilweise der Fall. Nicht alle Kohlenstoffträger, die für Ammoniaksalpetersprengstoffe verwendbar seien, ergäben mit Kaliumbichromat das behauptete Ergebniß. So trete z. B., wenn man als Kohlenstoffträger Leim (Gelatine), Zucker, Holzmehl, Leinöl, Dinitrobenzol und Anilinnitrat verwende, eine Erhöhung der Wettersicherheit nicht ein. Manche Gemische von Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger würden durch den Zusatz von Bichromaten geradezu unbenutzbar. Ebenso sei das in dem Patentanspruch nicht angegebene Mischungsverhältniß der verschiedenen Stoffe hinsichtlich der Erzielung der erstrebten Wirkung von Bedeutung.

Zum Beweise für diese Behauptungen beruft sich die Klägerin auf das von ihr überreichte Gutachten von Professor Dr. E. B. Sie erbietet sich ferner, für alle ihre Anführungen den Beweis durch Vorführung von Versuchen zu erbringen, und weist schließlich darauf hin, daß der Zusatz von chromsauren Salzen ein Erzeugniß liefere, das der Gesundheit schädlich sei.

Auf Grund dessen hat die Klägerin beantragt, das Patent 89871 für nichtig zu erklären oder doch auf diejenige Erfindung zu beschränken, die in dem beschränkten Patentanspruch vom 13. August 1895 zum Ausdruck gebracht worden sei, oder endlich den Patentanspruch durch Ausscheidung der Chromate und Abgabe des in der Patentbeschreibung angeführten Mischungsverhältnisses einzuschränken.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er sieht das Wesen seiner Erfindung in dem Zusatz von chromsauren Salzen zu Sprengstoffen auf der Grundlage von Ammoniaksalpeter behufs Erhöhung der Wettersicherheit und macht geltend, daß, da jeder Sprengstoff nothwendiger Weise einen Kohlenstoffträger enthalten müsse, die in dem jetzt gültigen Patentanspruch aufgenommene Angabe der Zumischung eines solchen zu dem Ammoniaksalpeter selbstverständlich und daher für die Kennzeichnung der Erfindung völlig unerheblich sei.

Der ursprünglich eingereichte Patentanspruch, in dem von einem Kohlenstoffträger überhaupt nicht die Rede sei, habe daher keine andere Erfindung zum Ausdruck gebracht, als die späteren Ansprüche, von denen der erste von Kohlenwasserstoffen, der zweite von Kohlenstoffträgern allgemein spreche. Abgesehen davon sei es in der Sprengstofftechnik üblich, den allgemeinen Begriff Kohlenstoffträger durch die Bezeichnung „Kohlenwasserstoff" wiederzugeben.

Bei dieser Sachlage komme für die Frage der Neuheit der Erfindung lediglich der Zeitpunkt der Einreichung der ursprünglichen Anmeldung in Betracht. Zu dieser Zeit sei aber die fragliche Mischung zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen noch nicht bekannt gewesen. In keiner der angezogenen Druckschriften sei der Zusatz von Chromaten zu Ammoniaksalpeter-Sprengstoffen behufs Erhöhung der Wettersicherheit beschrieben worden. In dem Dictionaire des explosifs S. 149 sei eine Pulvermischung von ganz anderer Zusammensetzung, in demselben S. 80 nur ein Verfahren, Schießbaumwolle oder Schießwollpulver luftbeständig zu machen, angegeben worden. In der mit der Stelle in dem Dictionaire S. 74 in Verbindung gebrachten deutschen Patentschrift 46 205 werde die Sicherheit in der Verwendung von Diazosulfosäuren gesucht. Die Verbindung dieser Säuren mit den Chromaten würde aber ein Entgegenwirken der beiden Stoffe zur Folge haben, da durch den Zusatz von Chromaten der Sicherheitsgrad, den die organischen Sulfosäuren böten, herabgedrückt werden würde. Auch in den britischen Patentschriften sei von der Verbindung von Chromaten mit Ammoniaksalpeter zu dem Zweck, die Explosionstemperatur möglichst niedrig zu halten, nicht die Rede.

Auch die Behauptungen bezüglich der mangelnden Ausführbarkeit der Erfindung seien verfehlt. Es sei nicht erforderlich, daß jeder beliebige Kohlenstoffträger sich zur Herstellung des patentirten Sicherheitssprengstoffes verwenden lasse. Der Bergassessor W. habe Versuche mit Roburit, Dahmenit und Westfalit angestellt; trotzdem in jedem der drei Sprengstoffe ein anderer Kohlenstoffträger enthalten sei, sei bei allen durch den Zusatz von chromsaurem Kali die gleiche Wirkung der Sicherheitserhöhung erreicht worden. Damit sei dieser Erfolg allgemein für die gebräuchlichen Sicherheitssprengstoffe dargethan.

Entgegen den Angaben der Klägerin und des Professors B. liefere, wie durch die Versuche von Professor E., Dr. R., Bergassessor H. und W. festgestellt worden sei, die Mischung von Ammoniaksalpeter sowohl mit Leim, als auch mit Dinitrobenzol, Leinöl und Holzmehl bei Zusatz von Bichromaten einen Sicherheitssprengstoff von erhöhter Flammensicherheit. Dasselbe Ergebniß werde nach den Versuchen von H. und W. u. A. bei Dinitrobenzol durch den Zusatz von Chromaten erzielt. Auch im Uebrigen sei die Behauptung, daß diese in Beziehung auf die Sicherheitserhöhung sich wesentlich anders als die Bichromate verhielten, unzutreffend.

Gründe.

Das Wesen der durch das angefochtene Patent geschützten Erfindung besteht in dem Zusatz von chromsauren Salzen (Chromaten oder Bichromaten) zu einem im Wesentlichen aus Ammoniaksalpeter bestehenden Sicherheitssprengstoff behufs Erhöhung der Wettersicherheit. Daß, wie der Patentanspruch angiebt, der Sprengstoff außer Ammoniaksalpeter auch noch einen Kohlenstoffträger enthält, hat mit dem Wesen der Erfindung nichts zu thun. Mit Recht macht der Beklagte geltend, daß bei Ammoniaksalpeter-Sicherheitssprengstoffen neben dem Ammoniaksalpeter stets noch ein kohlenstoffhaltiger Stoff als oxydabler Bestandtheil vorhanden sein muß und daß daher die Beimengung eines solchen selbstverständlich ist. Es hätte daher der Hinweis auf die Beimengung eines Kohlenstoffträgers unbeschadet der zutreffenden und vollständigen Kennzeichnung der Erfindung ebensogut in dem Anspruch fehlen können. Gab sonach der ursprünglich eingereichte Anspruch, der nur von der Verbindung pyrochromsaurer und chromsaurer Salze mit Ammoniaksalpeter sprach, denselben Gegenstand wieder, wie der jetzt vorliegende Anspruch, so kann von der Annahme einer anderen Priorität, als der vom 16. Februar 1895, nicht die Rede sein, um so weniger, als auch die ursprüngliche Beschreibung, welche ebenso, wie die jetzt maßgebende, zum Ueberfluß den Zusatz von Kohlenwasserstoff erwähnte, das Wesen der Erfindung deutlich erkennen ließ. Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß auch der zweite Anspruch, der die Zumischung von Kohlenwasserstoffen erwähnte, weder dem ursprünglichen, noch dem jetzigen Anspruch gegenüber eine Einschränkung enthielt. Die Annahme, daß der Erfinder etwa unter Ausschließung der übrigen Kohlenstoffträger gerade nur Kohlenwasserstoffe verwenden und nur deren Beimengung geschützt wissen wollte, entbehrt nach Lage der Sache jeder Grundlage. Es findet sich nicht die mindeste Andeutung, aus der zu entnehmen wäre, daß und inwiefern gerade den Kohlenwasserstoffen ein Einfluß auf den erstrebten Erfolg beigemessen wurde. Die Erwähnung der Kohlenwasserstoffe in dem zweiten Anspruch und in der Beschreibung kann daher lediglich die Bedeutung der Anführung eines Beispiels beanspruchen.

Ist sonach für die Prüfung der Neuheit lediglich die Priorität vom 16. Februar 1895 maßgebend, so kommen die von der Klägerin angezogenen, später veröffentlichten Druckschriften als neuheithindernd nicht in Betracht. Aber auch durch die übrigen Veröffentlichungen ist die Erfindung des Beklagten nicht vorweggenommen. In keiner von ihnen wird überhaupt von der Bildung von Sicherheitssprengstoffen aus Ammoniaksalpeter gesprochen und nirgends das Problem der Erhöhung der Wettersicherheit von Sicherheitssprengstoffen berührt. Demgegenüber ist es unerheblich, daß der Zusatz von chromsauren Salzen zu Sprengstoffen durch jene Druckschriften bekannt geworden ist, da eben hierin allein, wie oben dargelegt worden ist, das Wesen der Erfindung nicht zu erblicken ist.

Auch die Anführungen der Klägerin bezüglich des Mangels der Ausführbarkeit der Erfindung erscheinen verfehlt.

Was zunächst die Behauptung betrifft, daß Chromate anders wirkten, wie Bichromate, indem

erstere überhaupt keine, letztere dagegen eine beschränkte Wirkung in der Richtung der Erhöhung der Flammensicherheit ausübten, so hat es die Klägerin an einer die Grundlage für eine sachgemäße Nachprüfung bildenden näheren Angabe darüber fehlen lassen, in welcher Weise dieser prinzipielle Unterschied hervorgetreten sein und auf welche Verschiedenheiten in der Zusammensetzung und in der Wirkung der beiden Stoffe der Unterschied zurückzuführen sein soll. Die von der Klägerin beigebrachten Gutachten bieten in dieser Beziehung keinen genügenden Anhalt. Andererseits aber gehören die Chromate und die Bichromate, von denen letztere sehr leicht in erstere übergehen, so eng zusammen, daß ohne den sicheren Nachweis des Gegentheils von beiden im vorliegenden Fall auch eine ähnliche Wirkung erwartet werden darf. Jedenfalls erscheint, sofern die Erzielung der Wettersicherheit durch Bichromate feststeht, auch die Erreichung desselben Erfolges durch Chromate nicht ausgeschlossen. Diese Annahme aber genügt im Richtigkeitsverfahren, um dem auf nähere Angaben nicht gestützten Klagegrunde der mangelnden gewerblichen Verwendbarkeit den Erfolg zu versagen. Das Verlangen der Klägerin nach Einschränkung des Patents auf den Zusatz von Bichromaten ist daher nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig sind die Anführungen der Klägerin betreffend das theilweise Ausbleiben der günstigen Wirkung des Zusatzes chromsaurer Salze geeignet, der Klage zum Erfolge zu verhelfen. Es ist unerheblich, ob etwa einzelne Mischungen gefunden worden sind, für welche die Erhöhung der Schlagwettersicherheit nach Zusatz der chromsauren Salze aus nicht aufgeklärten Gründen nicht beobachtet wurde. Vielmehr genügt es zum Nachweis der Richtigkeit der in der Patentschrift angegebenen Regel, daß der Eintritt der behaupteten günstigen Wirkung in einer Anzahl von Fällen bei den wichtigsten bekannten Sicherheitssprengstoffen überzeugend dargethan worden ist. So ist bezüglich des Dahmenits und des Roburits der Nachweis durch die von den Bergassessoren W. und H. angestellten, in der Zeitschrift „Glückauf" veröffentlichten Versuche, deren Zuverlässigkeit von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen wird, erbracht, während hinsichtlich des Westfalits die eigenen Angaben der Klägerin in ihrer Patentanmeldung W. 11 081 IV/78b einen Beleg für die Gültigkeit der von dem Beklagten aufgestellten Regel liefern. Da die genannten Sprengstoffe verschiedene Kohlenstoffträger enthalten, ist die Annahme begründet, daß nicht auf deren besondere Beschaffenheit, sondern auf den Zusatz der chromsauren Salze die beobachtete Erhöhung der Wettersicherheit zurückzuführen ist. Das Gegentheil ist weder durch die Darlegungen des Professors B. noch durch die Ausführungen der Klägerin dargethan. Hiernach ist anzunehmen, daß in der Regel bei Verwendung eines geeigneten Kohlenstoffträgers, dessen Auswahl unter den ihm bekannten der Fachmann ohne Aufwand einer erfinderischen Thätigkeit vornehmen kann, und bei Beobachtung des richtigen Mischungsverhältnisses, das der Fachmann in üblicher Weise ausprobirt, die Wirkung der Sicherheitserhöhung in Folge des Zusatzes chromsaurer Salze eintreten wird. Jedenfalls ist, was im Richtigkeitsverfahren ausreicht, die Erzielung dieser Wirkung nicht ausgeschlossen. Auch die Klägerin hat Angaben, die eine dieser letzteren Annahme entgegengesetzte Auffassung rechtfertigen könnten, nicht gemacht. Bei dieser Sachlage erschien es nicht erforderlich, den von der Klägerin angebotenen experimentellen Beweis zu erheben.

Wenn schließlich die Klägerin auf die Gesundheitsschädlichkeit der Verwendung chromsaurer Salze hinweist, so vermag diese allgemeine Behauptung mangels einer gesetzlichen Vorschrift die Erklärung der Richtigkeit des Patents nicht zu begründen, abgesehen davon, daß dem Beklagten darin zuzustimmen ist, daß diesem Uebelstande durch geeignete Maßregeln leicht begegnet werden könnte.

Hiernach erweist sich die Klage in allen Punkten als unbegründet. Sie war daher abzuweisen und die Klägerin als die unterliegende Partei zu verurtheilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

D. 6764 adh I 113/97.

II.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 11. Juli 1900.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 6. April 1899 wird, wie folgt, abgeändert:

Der Anspruch des Patents 89 871 wird dahin eingeschränkt:

> „Sicherheitssprengstoff, bestehend aus Ammoniaksalpeter, einem Zusatz von einem Kohlenwasserstoff und einem Zusatz von Kalium-Chromat oder -Bichromat, oder von Natrium-Chromat oder -Bichromat, oder von Ammonium-Chromat oder -Bichromat, und zwar in einem Mischungsverhältniß, welches ganz oder doch ungefähr dem in der Patentbeschreibung angeführten Beispiel entspricht."

Von den Kosten des Rechtsstreits werden die gerichtlichen jeder Partei zur Hälfte auferlegt, die außergerichtlichen gegeneinander aufgehoben.

Thatbestand.

Dem Beklagten ist nach der vorliegenden Patenturkunde im März 1896 mit Gültigkeit vom 17. Februar 1895 an das Patent 89 871 auf ein „Verfahren zur Herstellung von Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffe enthaltenden Sprengstoffen" ertheilt worden. Nach der Patentbeschreibung ist es zum Zweck der Erhöhung der Wettersicherheit von Wichtigkeit, die Explosionstemperatur der Sprengstoffe möglichst niedrig zu legen, weil Kohlenstaubentzündungen und Schlagwetterexplosionen durch die Wärmemenge hervorgerufen werden, die die Sprengstoffe bei ihrer Umsetzung in den gasförmigen Zustand an ihre Umgebung abgeben. Zu dem Ende werden von dem Erfinder den aus Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffen bestehenden Sprengstoffen Chromate und Bichromate beigemischt. Der Patentanspruch lautet: „Sicherheitssprengstoff aus Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger, gekennzeichnet durch den Zusatz von Chromaten oder Bichromaten."

Die Klägerin hat dies Patent angefochten und den Antrag gestellt, es für nichtig zu erklären, eventuell an die Stelle des jetzigen Patentanspruchs den folgenden Anspruch zu setzen: „Verwendung von pyrochromsauren und chromsauren Salzen in Verbindung mit Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffen zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen," eventuell das Patent auf bestimmte Mischungsverhältnisse zu beschränken. Zur Begründung ihrer Anträge hat sie ausgeführt, daß die Erfindung des Beklagten der Neuheit ermangele. Dieserhalb sei auf eine ganze Reihe von Veröffentlichungen zu verweisen. Schon Caboret und Davey hätten nach dem Dictionaire des explosifs par Désortiaux, 1893, S. 68 Nr 49 und S. 80 Nr 234 Sprengstoffe unter Verwendung von Ammoniumnitrat in Verbindung mit Kaliumchromat und einem Kohlenstoffträger hergestellt, und von Caro und Gries sei das Chromat des Diazobenzols als Sprengstoff vorgeschlagen worden (ebendaselbst S. 74 Nr 189). Gleichzeitig sei aber aus der Patentschrift 46205 von 1888 bekannt gewesen, daß Diazoverbindungen wettersicher seien und als Zusätze zu bereits bekannten Sprengmitteln benutzt werden könnten. Ferner komme die englische Patentschrift 3846 von 1880 in Betracht, die sich auf die Verwendung von Nitrophenolen in Verbindung mit Permanganaten, Chromaten und Nitraten sowie Guttapercha und anderen Kohlenwasserstoffen beziehe. Sie spreche von explodirenden Salzen, die zusammen mit Kohlenstoffträgern benutzt werden sollten, und führe ausdrücklich als Bestandtheile der explodirenden Salze Chromate und Nitrate an. Sie habe nicht bloß chlorsaures Kali, sondern auch Chrom im Auge, was überdies insofern gleichgültig sei, als chlorsaures Kali und Bichromate im Sinne des angefochtenen Patents einander äquivalent seien. Das erbiete sie — die Klägerin — sich, durch Experimente nachzuweisen. Nach dem englischen Patent des Turpin Nr 15089 von 1885 werde Pikrinsäure in Verbindung mit Nitraten und Chromaten zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet; und in dem englischen Patent des Davey Nr 2832 von 1877 werde ein Sicherheitssprengstoff beschrieben, der eine Mischung von Nitraten und Bichromaten enthalte. Als Kohlenstoffträger diene dabei Schießbaumwolle; und der Erfinder habe es auf die Gewinnung eines Produkts abgesehen, das vortheilhafter als Schießpulver für Sprengungen zu benutzen sei.

Auf jeden Fall bedürfe das Patent des Beklagten einer Einschränkung. In der ersten Anmeldung sei weder von einem Kohlenstoffträger noch von Kohlenwasserstoffen die Rede gewesen. Der Anspruch, mit dem die Anmeldung ausgelegt worden sei, habe folgenden Wortlaut gehabt: „Verwendung von pyrochromsauren und chromsauren Salzen in Verbindung mit Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffen zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen." Erst nach der — am 11. November 1895 erfolgten — Auslegung, und zwar bei der im März 1896 beschlossenen Patentertheilung, habe das Patentamt den Anspruch abgeändert und mit dem Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoffe" durch das Wort „Kohlenstoffträger" ganz wesentlich erweitert. In der Beschreibung finde sich nicht einmal angedeutet, daß außer eigentlichen Kohlenwasserstoffen auch sonstige Körperklassen in Betracht kämen. Schon vor der Aenderung und Ausdehnung des Patentanspruchs sei nun aber das geschützte Verfahren in der Zeitschrift „Glückauf" am 27. April 1895 und in der englischen Patentschrift des Beklagten Nr 6327 nach seinem vollen Umfange veröffentlicht worden. Das angegriffene Patent müsse also vernichtet, zum Mindesten eingeschränkt werden. Dagegen lasse sich nicht geltend machen, daß Kohlenwasserstoffe und Kohlenstoffträger identische Begriffe seien. Eine solche Annahme würde als technisch und wissenschaftlich unrichtig betrachtet werden müssen. Es komme hinzu, daß eine Erhöhung der Wettersicherheit keineswegs bei allen Kohlenstoffträgern durch den Zusatz von Chromaten erreicht werden könne. Die Regel, die das Patent unterstelle, sei daher falsch. Der Einfluß des Kohlenstoffträgers auf die Sicherheit von Ammoniumnitrat — Kaliumbichromatsprengstoffen sei ein bedeutender, wie sie gleichfalls auf experimentellem Wege leicht nachweisen könne. Sie verweise auf die Beobachtungen und Versuche des Professors Dr. B., nach denen eine erhöhte Sicherheit bei Ammoniumnitratsprengstoffen, die Leinöl, Leim, Dinitrobenzol oder Holzmehl als Kohlenstoffträger enthielten, auf Zusatz von Kaliumbichromat nicht erzielt worden sei.

Es könne auch nicht zugegeben werden, daß Chromate und Bichromate die gleiche Wirkung hätten. Wenn in einzelnen Fällen die sauren chromsauren Salze die Wettersicherheit steigerten, so sei dies doch rücksichtlich der neutralen chromsauren Salze nicht der Fall.

Endlich bleibe noch zu bemerken, daß die Mischungsverhältnisse von Erheblichkeit seien. Ein größerer Bichromatzusatz wirke mitunter weniger günstig als ein geringerer.

Auf Grund alles dessen werde gebeten, das Patent zu vernichten oder entsprechend zu beschränken.

Der Beklagte hat den Ausführungen der Klägerin widersprochen und um die Abweisung der Klage gebeten. Er hat darzulegen gesucht, daß die von ihm erzielte neue Wirkung durch den Zusatz von Chromaten zu den bekannten einfachen Mischungen des salpetersauren Ammoniums mit kohlenstoffhaltigen Körpern vereinfacht werde. Die verbrennlichen, den Sauerstoff aufnehmenden Theile habe er nicht nöthig gehabt hervorzuheben, da sie den Werth der Erfindung nicht ausmachten. Schon der erste Anspruch, den er eingereicht habe und der weder der Kohlenwasserstoffe noch der Kohlenstoffträger Erwähnung thue, stimme sachlich mit dem ihm schließlich bewilligten Anspruche überein. Jeder Fachmann wisse, daß ein Kohlenstoffträger dazu gehöre, wenn man einen Sprengstoff herstellen wolle. Die Beimengung eines geeigneten Kohlenstoffträgers werde stillschweigend vorausgesetzt. Nur weil das Patentamt eine Angabe darüber gewünscht habe, wie er der Hygroskopicität des Ammoniaksalpeters begegnen wolle, habe er in den Anspruch die hierfür wirksamen Kohlenwasserstoffe aufgenommen. Kohlenwasserstoff sei aber nur als Beispiel genannt; und überdies

würden in der Sprengstofftechnik die Ausdrücke „Kohlenwasserstoffe“ und „Kohlenstoffträger“ für gleichbedeutend angesehen. Das ergebe sich z. B. aus den Patentschriften 19432, 26936 und 31411, wo Asphalt und Pech, Petroleum und Theer, Harz und Nitronaphtalin ꝛc. als Kohlenwasserstoffe bezeichnet würden.

Seine Erfindung sei keineswegs schon bekannt gewesen. Alle Welt habe nach Körpern gesucht, durch deren Beimengung eine erhöhte Wettersicherheit gewährleistet werde. Er habe zuerst erkannt, daß die Chromate hierfür geeignet seien. Cadoret preise ein bunt und verständnißlos zusammengesetztes Gemenge von allerlei Substanzen an, kenne aber nicht den Ammoniaksalpetersprengstoff. Er spreche von Pulvermischungen, wobei auf der Basis von pikrinsaurem Ammoniak und Salpeter, Schwefel und Kohle eine große Menge von anderen Produkten hinzugefügt werde, wie z. B. salpetersaures Ammoniak oder Nitronaphtalin oder doppelchromsaures Ammoniak, Zucker, Kohlenhydrat ꝛc. Davey empfehle Schießbaumwolle mit einer Lösung von Chromaten, Sesquichromaten oder Bichromaten mit oder ohne Beimischung von Kalisalpeter oder einem ähnlichen Salz oder Leim oder einem Kohlenhydrat zu behandeln, und sehe den Werth seiner Erfindung darin, daß die mit Chrom getränkte Schießbaumwolle gegen Feuchtigkeit unempfindlich sei. Aus dem von Caro und Gries vorgeschlagenen Verfahren lasse sich selbst unter Heranziehung der Patentschrift 46205 nichts entnehmen, was dem Patent entgegenstehe. Caro und Gries wollten das Chromat des Diazobenzols als Sprengstoff verwenden, während das Patent 46205 die Sicherheit in der Verwendung von Diazosulfosäure erblicke. Bei einer Verbindung von Diazosulfosäure mit den Chromaten werde die Sicherheit aber gerade herabgemindert. Das englische Patent 3846 habe eine Verbindung von Nitrophenolen und Kohlenwasserstoffen zum Gegenstande, an eine Mischung von Chromaten mit Nitraten oder gar mit salpetersaurem Ammonium aber durchaus nicht gedacht. Insbesondere werde ein Sprengstoff aus Trinitrophenol (Pikrinsäure) und Kaliumchlorat empfohlen. Andererseits erkläre das englische Patent des Turpin Nr 15089 wiederum die Mischung von Trinitrophenol und oxydirenden Substanzen für schädlich und beanspruche Schutz für einen Sprengstoff, der nur aus Pikrinsäure unter Beimengung von Gallerten, wie Collodium, hergestellt werde. Auf ganz dieselbe Erfindung beziehe sich das deutsche Patent des Turpin Nr 38734 von 1886. Bei dem Patent des Davey Nr 2832 handle es sich lediglich um ein Schießpulver auf Basis von Schießbaumwolle. Es sei nicht zu verstehen, wie man dieses dem angefochtenen Patent entgegenhalten könne.

Es sei unrichtig, wenn die Klägerin behaupte, daß der Kohlenstoffträger auf die Erhöhung oder Herabsetzung der Wettersicherheit von Einfluß sei. Der Zusatz von Chromaten habe sich bei Ammoniaksalpetersprengstoffen mit den verschiedensten Kohlenstoffträgern bewährt. Diese Thatsache werde durch die Versuche des Bergassessors W., früheren Leiters der Versuchsstrecke in Schalke, über die er in Nr 34 der Zeitschrift „Glückauf“, Jahrgang 1895, berichte, nachgewiesen. Dasselbe lehrten die Versuche des Bergassessors H., des jetzigen Leiters der eben erwähnten Versuchsstrecke (vergl. Nr 27 und 28 der Zeitschrift „Glückauf“ 1897). Wenn die Klägerin glaube, daß Kaliumchlorat in Bezug auf die Erhöhung der Wettersicherheit den Chromaten und Bichromaten gleichwerthig sei, so befinde sie sich im Irrthum. Bei den schon erwähnten und anderen Versuchen habe sich vielmehr herausgestellt, daß Kaliumbichromat-Dahmenit im Vergleiche mit Kaliumchlorat-Dahmenit die Sicherheit um mehr als das Doppelte erhöhe (vergl Nr 66 der Zeitschrift „Glückauf“, Jahrgang 1895).

Auch die Behauptung müsse zurückgewiesen werden, daß sich Chromat nicht mit dem gleichen Vortheil wie Bichromat verwenden lasse. Das Gegentheil sei durch die Versuche der Bergassessoren W. und H. sowie des Professors Dr. E. längst erwiesen worden. Auf eine nähere Bestimmung der Mischungsverhältnisse komme es nicht an; sie könnten von jedem Fachmann ohne sonderliche Mühe ausgeprobt werden. Die Resultate, die der Professor Dr. B. erzielt haben wolle, seien zu beanstanden. Man leugne die Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen und Versuche. Professor Dr. E. habe diese Versuche mit denselben Stoffen und in denselben Mischungsverhältnissen nachgeprüft und dabei gefunden, daß Chromat- und Bichromatzusätze ausnahmslos eine die Wettersicherheit erhöhende Wirkung ausübten. Danach werde gebeten, die sämmtlichen Anträge der Klägerin zu verwerfen.

Das Kaiserliche Patentamt hat die Klage durch Urtheil vom 6. April 1899 zurückgewiesen, indem es davon ausging, daß zwischen dem angemeldeten und bewilligten Patentanspruche Uebereinstimmung herrsche und daß die geschützte Erfindung auch neu und ausführbar sei.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt und dabei die folgenden Anträge gestellt:

„I. als Vorantrag die Zurückverweisung der Klage an eine andere zusammengesetzte Nichtigkeits-Abtheilung des Kaiserlichen Patentamts;

II. die Nichtigkeitserklärung des Patents 89871 entweder:
- A. in vollem Umfange wegen Nichtneuheit bezw. wegen Mangels an gewerblicher Verwerthbarkeit, oder
- B. theilweise durch Einschränkung des Anspruchs:
  1. in Bezug auf die kohlenstoffhaltige Substanz:
     auf Kohlenwasserstoffe,
  2. in Bezug auf die Chromate und Bichromate:
     je nach dem Ausfall der Versuche nach Antrag III auf
     - a) Kaliumbichromat,
     - b) Kaliumbichromat und -Chromat,
     - c) Kalium- und Natriumchromat- und Bichromat;

III. die Anstellung weiterer Versuche auf einer amtlichen Versuchsstrecke, z. B. Saarbrücken,

in Bezug auf das Verhalten der verschiedenen Kohlenstoffträger und der verschiedenen Chromate und Bichromate;

IV. die Kosten des bisherigen und ferneren Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen."

Der Beklagte hat gebeten, die Berufungsanträge zurückzuweisen und der Klägerin sämmtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In der am 3. Februar 1900 abgehaltenen Verhandlung vor dem Reichsgericht wurden gerichtsseitig die Parteien aufgefordert, in einem neuen Verhandlungstermin auf Grund weiterer Versuche näher darzulegen, durch den Zusatz welcher Chromate und Bichromate die Sicherheit gegen Schlagwetterexplosionen und Kohlenstaubentzündungen erhöht oder nicht erhöht werde und welche Kohlenstoffträger sich zur Herstellung des Sicherheitssprengstoffs eigneten oder nicht eigneten.

Beide Parteien haben sodann Versuchsergebnisse noch vor dem neuen Termin vorgelegt und beantragt, die Berggewerkschaftskasse zu Bochum um eine Nachprüfung dieser Ergebnisse auf der Versuchsstrecke der Kasse zu Braubauerschaft bei Gelsenkirchen zu ersuchen. Das Reichsgericht hat die Berggewerkschaftskasse von dem Wunsche der Parteien verständigt, von der Berggewerkschaftskasse ist indeß erwidert worden, daß anderweitige dringliche Arbeiten der Erfüllung dieses Wunsches entgegenständen.

Im zweiten Verhandlungstermin vor dem Reichsgericht beantragte die Berufungsklägerin, die von ihr vorgelegten Versuchsergebnisse durch einen geeigneten Sachverständigen nachprüfen zu lassen, worauf der Beklagte sein Einverständniß damit erklärte, daß die beiderseitigen Versuchsergebnisse der Nachprüfung eines Sachverständigen unterzogen würden. Eingeräumt worden ist von dem Beklagten, daß er vor der Patentanmeldung nicht alle Chromate und Bichromate rücksichtlich ihrer die Sicherheit des Sprengstoffs erhöhenden Wirkung geprüft habe, sondern nur das Kalium-Chromat und Bichromat, das Natrium-Chromat und Bichromat und das Ammonium-Chromat und Bichromat, er behauptet aber, daß mit jedem von diesen der erstrebte Erfolg erreicht worden sei.

Ihren Antrag auf Zurückverweisung der Klage an das Patentamt, die darauf gestützt war, daß an der Entscheidung des Patentamts der Professor Dr. W. theilgenommen habe, dieser aber aus näher angegebenen Gründen nicht unbefangen sei, hat die Klägerin im letzten Termin vor dem Reichsgericht zurückgezogen.

Entscheidungsgründe.

Auf den Vorantrag der Berufungsklägerin braucht, da er zurückgezogen ist, nicht eingegangen zu werden.

Ihren zur Sache in erster Linie gestellten Antrag, das angefochtene Patent überhaupt für nichtig zu erklären, hat die Klägerin zwar aufrecht erhalten, sie hat aber keinen Versuch gemacht, die gegen diesen Antrag gerichteten, als zutreffend sich darstellenden Gründe des patentamtlichen Urtheils zu widerlegen, es genügt daher hier, auf die Gründe Bezug zu nehmen.

Was den in zweiter Linie gestellten Berufungsantrag betrifft, so erledigt sich dieser insoweit, als er darauf gerichtet ist, den Patentanspruch in Bezug auf die kohlenstoffhaltige Substanz auf „Kohlenwasserstoff" zu beschränken, schon dadurch, daß nur ein solcher Beschränkung entsprechendes Patent als ertheilt angesehen werden kann. — Aus den Akten betreffend die Ertheilung des Patents 89871 ergiebt sich, daß ausgelegt worden war eine Patentanmeldung, deren Anspruch lautete:

> „Verwendung von pyrochromsauren und chromsauren Salzen in Verbindung mit Ammoniaksalpeter und Kohlenwasserstoffen zur Herstellung von Sprengstoffen,"

und in deren die Erfindung beschreibendem Theil auch nur von Kohlenwasserstoff als Kohlenstoffträger die Rede ist, daß aber demnächst auf Antrag des Anmelders, ohne daß eine neue Anmeldungsauslegung vorhergegangen ist, im Patentertheilungsbeschluß der Patentanspruch diejenige Fassung erhalten hat, welche die ausgefertigte Patenturkunde aufweist. Das widersprach dem Gesetz. Nach § 23 des Patentgesetzes muß der Ertheilung eines Patents ein Aufgebotsverfahren vorhergehen, durch welches Jedermann Gelegenheit gegeben werden soll, der Ertheilung zu widersprechen, und dies die unerläßliche Voraussetzung einer gültigen Patentertheilung bildende Aufgebotsverfahren beginnt mit einer Bekanntmachung der Anmeldung, die zu geschehen hat durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhalts des in der Anmeldung enthaltenen Antrages im Reichsanzeiger unter gleichzeitiger öffentlicher Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Ertheilung des Patents, um gesetzmäßig zu sein, nicht anders als auf Grund der Anmeldung, welche in dieser Weise bekannt gemacht worden war, erfolgen kann. Mit dieser Anmeldung muß der Ertheilungsbeschluß sachlich übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, so steht der Richter dem Ertheilungsbeschluß und der ihm entsprechenden Patenturkunde mit nicht geringerer Befugniß gegenüber, als einem Gesetz, welches nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist. Ein solches Gesetz ist er, sofern ihm nicht darin eine gesetzliche Schranke gesetzt ist, berechtigt und sogar verpflichtet, als Gesetz nicht gelten zu lassen. Gewiß also hat er auch das Recht und die Pflicht, den mit einem wesentlichen Entstehungsmangel behafteten Akt einer dem Gesetz unterworfenen Behörde nicht als gültig anzuerkennen, durch welchen zu Gunsten einer Person ein gegen Jedermann gerichtetes Untersagungsrecht begründet werden soll. Vergl. Bolze, „Zwei Fragen aus dem Patentrecht", in der „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz", Jahrgang 1892 S. 156 ff., insbesondere S. 158.

Die Folge davon ist, daß bei einer den ganzen Patentgegenstand erfassenden Nichtübereinstimmung zwischen dem Ertheilungsbeschluß und der bekannt gemachten Anmeldung überhaupt ein Patent nicht als ertheilt gelten kann, weil was gewährt, nicht öffentlich begehrt, und was öffentlich begehrt, nicht gewährt werden kann. So liegt hier indeß die Sache nicht. In dem Ertheilungsbeschluß und der Patenturkunde ist das Wort „Kohlenwasserstoff", welches die bekannt gemachte Anmeldung

enthielt, ersetzt worden durch das Wort „Kohlenstoffträger“. Dadurch ist der Gegenstand des Patentschutzes nur in unzulässiger Weise erweitert worden, da die Kohlenwasserstoffe eine Unterart der Kohlenstoffträger sind, und es steht daher dem nichts entgegen, mit der Beschränkung auf Kohlenwasserstoff als einen der Komponenten des Sicherheitssprengstoffs das Patent als gültig ertheilt anzuerkennen.

Der Beklagte ist nun freilich der Ansicht, daß jene Wortvertauschung eine wesentliche Aenderung gar nicht enthalte, und von dieser Ansicht wird ohne Frage auch das Patentamt bei der Ertheilung des Patents ausgegangen sein, wie denn ja dieselbe Ansicht jetzt von dem Patentamt in dem angefochtenen Urtheil vertreten worden ist. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend. Wenn zunächst darauf verwiesen wird, daß es in der Sprengstofftechnik üblich sei, den allgemeinen Begriff „Kohlenstoffträger“ durch die Bezeichnung „Kohlenwasserstoff“ wiederzugeben, so können die dafür angezogenen drei Patentschriften nicht beweisen, daß ein so ungenauer Sprachgebrauch in der Sprengstofftechnik allgemein besteht, durchaus nicht aber ergiebt sich aus ihnen, daß man auch Kohlenstoffträger, die zwar Kohlenstoff, nicht jedoch Kohlenwasserstoff neben anderen Bestandtheilen enthalten, als Kohlenwasserstoffe bezeichnet, was ja auch völlig unerklärlich sein würde. Der Beklagte selbst weist in seiner Patentanmeldung dem Kohlenwasserstoff die Aufgabe zu, den Sprengstoff gegen Feuchtigkeitsanziehung zu schützen; beispielsweise nennt er in seiner ersten deutschen Patentanmeldung „Anthracen“, in der bekannt gemachten Anmeldung „Phenanthren“, und in seiner englischen Patentschrift „Naphtalin“ und „Phenanthren“, hier wie dort mithin reine Kohlenwasserstoffe. Dies gestattet nur den Schluß, daß der Beklagte den Ausdruck „Kohlenwasserstoff“ nicht anders als in dem ihm zukommenden Wortsinn verstanden hat.

Auch was weiter geltend gemacht wird, um die im Patentertheilungsbeschluß vorgenommene Aenderung der Fassung des Patentanspruchs als belanglos hinzustellen, ist nicht stichhaltig. Es wird ausgeführt, das Wesentliche bei der Erfindung des Beklagten bestehe darin, daß er die sichernde Wirkung des Zusatzes eines Chromats oder Bichromats erkannt habe, die Wahl des Kohlenstoffträgers, den jeder Sprengstoff enthalten müsse, sei etwas völlig Gleichgültiges. Allein eine Gewähr für die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung giebt es nicht. Noch heute herrscht kein Einverständniß darüber, worauf eigentlich die sichernde Wirkung eines nach dem Beispiel der Patentschrift hergestellten Sprengstoffs beruht. Mag es auch unwahrscheinlich sein, so bleibt doch immerhin möglich, daß die Ersetzung des Kohlenwasserstoffs durch einen Kohlenstoffträger, der nicht ein reiner Kohlenwasserstoff ist, und an dessen Verwendung bisher nicht gedacht war, dem Sprengstoff noch einen erheblich höheren Grad von Sicherheit verleiht, als ihn der Beklagte erreicht hat. Wer diesen Erfolg auf dem angegebenen Wege erzielte, würde eine Erfindung gemacht haben, und diese würde ihm nicht geschützt werden können, wenn dem Beklagten das geschützt wäre, was der Anspruch der Patenturkunde zum Ausdruck bringt. Eben dies zeigt, daß es patentrechtlich nicht gleichviel ist, ob es in dem Anspruch „Kohlenwasserstoff“ heißt oder „Kohlenstoffträger“. Anders ist es in einer vom Beklagten hervorgehobenen Richtung. Er meint, wenn es für seinen Patentanspruch bei den Kohlenwasserstoffen als Kohlenstoffträger verbleibe, dann würde sich die unbillige Folge ergeben, daß Jemandem, der, im Uebrigen nach dem Patent arbeitend, anstatt eines reinen Kohlenwasserstoffs einen der sonstigen Kohlenstoffträger, die bei der Herstellung von Sprengstoffen auf der Basis von Ammoniaksalpeter gebräuchlich seien, z. B. Harz, verwende und damit auch zu dem vom Beklagten erreichten Ziele komme, oder gar dahinter zurückbleibe, eine Verletzung des Patents nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Diese Meinung steht aber in Widerspruch mit den patentrechtlichen Grundsätzen über die Aequivalente. Aus ihnen ergiebt sich, wie hier unbedenklich ausgesprochen werden kann, daß in dem vorausgesetzten Fall eine Patentverletzung vorliegen würde.

Wenn sich nun ferner fragt, ob der hiernach in Betreff der Kohlenstoffträger nur mit der Beschränkung auf Kohlenwasserstoffe als zu Recht bestehend anzuerkennende Patentanspruch noch weiter einzuschränken ist, so giebt dazu bezüglich der Komponenten des Sprengstoffs das, was die Klägerin beigebracht und unter Beweis gestellt hat, keine Veranlassung. Sowohl die zuerst von Professor B. wie die von ihr selbst für die Berufungsinstanz angestellten Versuche sind vorgenommen mit Ammoniaksalpeter-Sprengstoffen, zu deren Herstellung als Kohlenstoffträger nicht ein reiner Kohlenwasserstoff, sondern eine der Stoffverbindungen, Harz, Holzmehl, Leinöl und Dinitrobenzol, verwendet worden war. Sie betreffen mithin Zusammensetzungen, die nicht interessiren, wenn davon ausgegangen wird, daß patentirt nur ein Verfahren ist, bei welchem als Kohlenstoffträger ein reiner Kohlenwasserstoff verwendet wird. Nothwendig gemacht wird aber eine Einschränkung durch die gegen Ende des Thatbestandes hervorgehobene Einräumung des Beklagten in der Berufungsinstanz. Die Versuche mit den dort von ihm genannten Chromaten und Bichromaten genügten nicht, um die Verwendbarkeit aller Chromate und Bichromate außer Zweifel zu stellen, und zwar um so weniger, als, wie schon bemerkt, keine Klarheit darüber besteht, und, wie hinzuzufügen ist, noch weniger zur Zeit der Patentanmeldung Klarheit darüber bestand, worin die erzielte höhere Sicherheit des Sprengstoffs ihren Grund hat. Mit der Einschränkung des Anspruchs auf die genannten Chromate und Bichromate wird indeß nicht der Frage vorgegriffen, ob nicht die Herstellung eines Sprengstoffs auf der Basis von Ammoniaksalpeter unter Verwendung eines anderen Chromats oder Bichromats eine Verletzung des Patents enthalten würde.

Zu weit geht endlich der Patentanspruch darin, daß durch ihn jedes Mischungsverhältniß der verschiedenen Komponenten des Sprengstoffs geschützt wird, während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Beklagte für alle Fälle, wenn auch nicht genau, so doch ungefähr, nur

die in dem Beispiel der Patentbeschreibung angegebenen Proportionen im Auge gehabt hat, und auch seine Erfahrung darüber nicht hinausgegangen ist. Auch hier ist mit der wenngleich vielleicht fernliegenden Möglichkeit zu rechnen, daß durch ein wesentlich anderes Mischungsverhältniß unerwartet günstigere Ergebnisse in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit gewonnen werden könnten. Einer etwaigen weiteren Erfindung in dieser Richtung darf nicht der Weg versperrt werden.

Hiernach war in der Sache, wie geschehen, zu erkennen. Die Entscheidung über die Kosten rechtfertigt sich dadurch, daß jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt.

I 406/99.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht, 10. Civilsenat, 3. Oktober 1900.

Der gegen einen Gemeinschuldner auf Unterlassung einer ferneren Patentverletzung gerichtete Anspruch gehört nicht zu den Konkursforderungen. Ist der Anspruch bei Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so bedarf es bei dem anhängigen Rechtsstreit nicht der Zuziehung des Konkursverwalters.

Gründe.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten wegen angeblicher Patentverletzung Klage erhoben mit dem Antrage:

dem Beklagten unter Androhung einer Strafe von 1500 *M.* für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen: Stroboskope gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, bei welchen auf einem Bilderträger befestigte elastische Bilderkarten bei der Bewegung des Trägers zunächst durch einen Anschlag zurückgehalten werden und alsdann von diesen abgleiten und hervorschnellen, und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In dem Verhandlungstermine am 20. September 1900 sind die Parteien darüber einig gewesen, daß über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet worden ist, und daß der Konkursverwalter es ablehnt, in den Rechtsstreit einzutreten. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat in dem Termine erklärt, nicht zu verhandeln, der Prozeßbevollmächtige der Klägerin hat hierauf Erlaß des Versäumnißurtheils beantragt.

Das Königliche Landgericht I, Civilkammer 5, zu Berlin, hat diesen Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, daß durch die Konkurseröffnung über das beklagtische Vermögen, zu welchem auch das mit der Klage angefochtene Recht gehöre, die im Klageantrage bezeichneten Stroboskope gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen, das Verfahren unterbrochen sei und die Klägerin den Nachweis der Aufnahme desselben seitens des Konkursverwalters, oder gegen denselben, nicht erbracht habe, so daß es also an der Nachweisung eines vom Gericht von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes fehle.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Ausführung, daß der erhobene negatorische Anspruch kein Passivum der Konkursmasse sei und daß keine der in den §§ 10 bis 12 der Konkurs-Ordnung bezeichneten Rechtsstreitigkeiten vorliege, sowie, daß der Klageanspruch, wenn man ihn als geldwerthen Vermögensanspruch ansehen wolle, nur das zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners betreffe.

Die sofortige Beschwerde ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt, an sich nach § 336 CPO. zulässig, aber auch sachlich begründet.

Da nach § 240 der CPO. das Verfahren im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen einer Partei bis zur Aufnahme nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen oder bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens unterbrochen wird, wenn es die Konkursmasse betrifft, so hängt die Entscheidung lediglich davon ab, ob der vorliegende Rechtsstreit die Konkursmasse des Beklagten betrifft. Das muß im Gegensatz zum Vorderrichter mit der Beschwerdeführerin verneint werden. Wenn nach § 1 der Konkurs-Ordnung das Konkursverfahren das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende „Vermögen" des Gemeinschuldners umfaßt, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, so ist aus dieser Bestimmung für sich allein nicht zu entnehmen, ob „das Recht, die in dem Klageantrage genannten Stroboskope gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzubieten und zu gebrauchen", wie es der erste Richter bezeichnet und wie es der Beklagte sich ausweislich seines Antrages auf Klageabweisung beilegt, zur Konkursmasse des Beklagten zu rechnen ist. Wäre das der Fall, so müßte entweder der vorliegende Rechtsstreit gemäß §§ 10 und 11 der Konkurs-Ordnung aufgenommen werden können oder die Klägerin die Möglichkeit haben müssen, ihren Anspruch gemäß § 12 a. a. O. zu verfolgen, da sonst der Klägerin jeder Weg zur Durchführung ihrer etwaigen Rechte für die Dauer des Konkursverfahrens abgeschnitten wäre. Nun ist es klar, daß die Anwendung der §§ 10 und 11 cit. nicht in Frage stehen kann, weil es sich weder um einen Aktivprozeß des Gemeinschuldners handelt (§ 10) noch um einen Anspruch auf Aussonderung oder abgesonderte Befriedigung oder eine Masseschuld (§ 11). Es kann sich also nur fragen, ob die Klägerin sich auf den Weg des § 12 cit. weisen lassen muß. Das ist nicht der Fall. Denn es ist einerseits eine unerfüllbare Zumuthung, daß die Klägerin einen nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Anspruch, der vermöge seiner rein negatorischen, nicht einmal Schadenersatz umfassenden Natur sich jeder Schätzung entzieht, gemäß § 69 der Konkurs-Ordnung in Form eines Geldbetrages geltend machen müsse, andererseits richtet sich ein solcher rein negatorischer Anspruch seiner Natur nach gar nicht gegen das Vermögen des Kridars, sondern gegen dessen Person; es würde der Klägerin nicht nutzen, wenn sie mit einem abgeschätzten Geldbetrage sich als Konkursgläubigerin an dem Verfahren betheiligte und inzwischen der Beklagte unbehindert die behauptete Patentverletzung weiter fortsetzte. Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß der vorliegende Klageanspruch sich überhaupt nicht gegen die durch den Konkursverwalter vertretene

Konkursmasse, sondern nur gegen die Person des Beklagten richtet, daß er also nicht „die Konkursmasse betrifft". Ein Fall, in welchem das Verfahren gemäß § 240 der CPO. unterbrochen wird, liegt also gar nicht vor, und der Vorderrichter hat zu Unrecht die Nachweisung einer Aufnahme des Verfahrens seitens des Konkursverwalters oder gegen denselben von der Klägerin gefordert. Den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils auf Grund des § 335 Ziffer 1 der CPO. zurückzuweisen, war das Landgericht hiernach nicht befugt und der angefochtene Beschluß unterlag daher der Aufhebung.

Da die Beschwerde Erfolg gehabt hat, so kommen Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 45 des DGKG. nicht zum Ansatz.

10 X. 1071. 00.

Musterwesen.

Ausland.

Geschmacksmuster.

Kanada.

Gesetz, betreffend Waarenzeichen und gewerbliche Muster. — Revidirte Statuten von 1886.

Siehe nachstehend unter Zeichenwesen Seite 399.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Begriff des Waarenzeichens.

Vom 5. Oktober 1900.

Ablehnung eines Zeichens, welches außer der Abbildung der Waare selbst noch anderen Inhalt hat, durch den die Verwendung der Waare veranschaulicht wird.

Die Abtheilung ist dem Vorprüfer beigetreten und nimmt an, daß das Zeichen*) gemäß § 1 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht eintragbar ist. Das für „Netze aus Band, Gummi oder Leder zum Schutz der Haare und gegen das Abstehen der Ohren" bestimmte Zeichen besteht in der Darstellung eines mit einem derartigen Netze versehenen Kinderkopfes. Nun ist es im Verkehr allgemein gebräuchlich, Bilder, auf denen die Verwendung oder Benutzung einer Waare praktisch vorgeführt wird, auf Ankündigungen, Plakaten oder in Katalogen anzubringen. Solche Darstellungen stellen sich lediglich als bildliche Gebrauchsanweisungen der Waare dar; sie sind, sofern sie nichts besonderes Eigenartiges enthalten, gemäß § 1 des Gesetzes nicht geeignet zur Unterscheidung der Waare eines Gewerbetreibenden von denen eines anderen zu dienen, vielmehr sind sie dem freien Verkehr vorzubehalten, der ihrer für seine gewerblichen Zwecke bedarf. Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Darstellung in dem dargelegten Sinne handelt, so rechtfertigte sich die Versagung des Zeichens aus der angeführten Gesetzesbestimmung.

D. 2751/5 Wz. 46/00.

*) Es handelt sich um folgendes Zeichen:



b) Beschaffenheitsangabe.

Vom 11. Juni 1900.

Wortzeichen Cabinet für Fahrräder nicht eintragbar.

Gründe:

Das Wort cabinet ist in der englischen Sprache gleichbedeutend mit der deutschen Bezeichnung „von besonders guter Beschaffenheit" (vergl. Century Dictionary, Encyclopedic Lexicon of the English language: cabinet-presumably of superior quality).

Für die englische Sprache liegt somit lediglich eine Beschaffenheitsangabe vor. Diese steht jedoch als moderne Verkehrssprache mit Rücksicht auf die internationale Richtung des Waaren- und Zeichenverkehrs der deutschen Sprache gleich. Hinzu kommt, daß das Wort Cabinet auch im Deutschen häufig die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe im Sinne von Cabinetstück annimmt. Der Verkehr verbindet mit dieser Bezeichnung den Begriff des Zierlichen, Eleganten.

Für Fahrräder und Motorwagen, welche der vorliegenden Anmeldung als Waaren zu Grunde liegen, ist daher in dem angemeldeten Zeichen auch nach dem deutschen Sprachgebrauch eine Beschaffenheitsangabe enthalten, da der Verkehr von der Bezeichnung Cabinet auf eine leichte Bauart und elegante Ausstattung schließen wird.

Hiernach ist unter Bestätigung der Ausführungen des Vorbescheides die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 geboten.

Sch. 3857/10 Wz. 18/00.

c) Herkunftsangabe.

Vom 13. September 1900.

Auch andere als geographische Angaben über den Ort der Herstellung der Waare dürfen nicht eingetragen werden. Wortzeichen „Farm".

Die Anmeldung wurde vom Vorprüfer folgendermaßen beanstandet:

Das Wort „Farm" enthält, auf Naturbutter und Käse bezogen, eine Angabe über die Herkunft der Waare, insofern es zum Ausdruck bringt, daß die zu ihrer Herstellung verwendete Milch von einer Farm herstammt, bezw. daß die Butter und der Käse auf einer Farm hergestellt sind. Auf Margarine, Speisefett und Oel angewandt, enthält es eine ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Angabe, welche die Gefahr einer Täuschung begründet, da es den Eindruck hervorruft, daß es sich um Waaren handelt, zu deren Herstellung Produkte von einer Farm verwendet worden, bezw. die auf einer Farm aus deren Produkten hergestellt sind.

Dem . . . Zeichen, welches ausschließlich aus diesem Wort besteht, wird daher gemäß § 4 Ziffer 1 bezw. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Eintragung voraussichtlich versagt werden.

Der abweisende Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen stützt sich auf folgende

Gründe:

Dem Vorbescheid ist durchweg beizustimmen, insbesondere auch in der Anwendung des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auf das angemeldete Wort. Das Gesetz spricht an der angegebenen Stelle allgemein von Angaben über den Ort der Herstellung, ohne irgendwie darauf hinzudeuten, daß damit nur geographische Ortsnamen gemeint seien. Es liegt daher zu der Annahme, daß nicht Ortsbezeichnungen schlechthin unter die Gesetzesbestimmung fallen, kein Anlaß vor, um so weniger, als nach dem Sinne des Gesetzes eine jede Bezeichnung, die zur verkehrsüblichen Kennzeichnung einer Waare unentbehrlich ist, der freien Benutzung erhalten bleiben soll.

Wenn der Anmelder gegenüber der Beanstandung aus § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 darauf hinweist, daß die zu der Margarine und dem Speisefette, die mit dem Zeichen versehen werden sollen, verwendete Milch thatsächlich aus Meiereien stamme, so kann diese Thatsache die Bezeichnung „Farm" nicht zu einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden machen. Wenn das Publikum auf einer butterähnlichen Waare die Bezeichnung „Gut" oder „Meierei" sieht, so muß es zu der Annahme gelangen, daß es sich um ein Molkereiprodukt und zwar um ein solches handelt, das auf einem Gut oder einer Meierei oder doch in der Hauptsache aus den Erzeugnissen eines solchen Betriebes hergestellt sei. Für Margarine und Speisefett, die nur in untergeordnetem Maße Milch enthalten, besagt daher die Bezeichnung „Farm" etwas Unrichtiges. Wie die Bezeichnung bei der praktischen Verwendung angebracht wird, und ob Maßnahmen getroffen werden und nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden müssen, die Verwechselungen mit Butter verhüten, ist für die Beurtheilung des vorliegenden Zeichens, das lediglich aus dem Worte „Farm" besteht, unerheblich.

H. 5771/26b Wz. 97/00.

d) Täuschungsgefahr.

1. Vom 29. August 1900.

Das Zeichen „Dove-Panzer" für Luftreifen führt irre.

Die Aufnahme eines fremden Namens in ein Waarenzeichen ist gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes unzulässig und führt zur Versagung des Zeichens, weil und sofern hierin die ersichtlich unrichtige, die Gefahr der Täuschung begründende Angabe liegt, daß eine Person dieses Namens der Hersteller oder Vertreiber der Waare ist. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß nachweisbar sachliche Beziehungen des Namensträgers zu der Waare bestehen und der letztere zu der Aufnahme seines Namens in das Zeichen seine Genehmigung ertheilt. Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen für die Aufnahme des Namens D. in das Zeichen trotz der an den Anmelder gerichteten Aufforderung von ihm nicht erfüllt worden. Sein Einwand, daß man im Verkehr nicht an eine sachliche Beziehung der Waare zu einer Person Namens D. denken werde, daß es sich vielmehr nur um die Benutzung des populär gewordenen Namens des Verfertigers des kugelsicheren Panzers, Schneidermeisters D., handele und im Publikum lediglich die scherzhafte Vergleichung der vorliegenden Waare (Luftreifen, Einlagen und Zwischenlagen für Luftreifen 2c.) mit dem kugelsicheren Panzer in der Bezeichnung „Dove-Panzer" werde erblickt werden, kann als zutreffend schon deswegen nicht erachtet werden, weil die Bezeichnung „Panzer" für Luftreifen mit Einlagen im Verkehr gebräuchlich ist (vergl. z. B. die Patentschriften 98339, 98422, 90873) und deshalb von einer scherzhaften Vergleichung wesentlich verschiedener Waare nicht die Rede ist. Dem angemeldeten Zeichen war mithin die Eintragung gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zu versagen.

Im Uebrigen könnte noch in Frage kommen, ob nicht auch die Versagung aus § 4 Ziffer 1 des Gesetzes gerechtfertigt erscheinen würde, insofern nämlich in der Bezeichnung „Dove-Panzer" eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare (d. h. ein Luftreifen, der so geschützt ist gegen Verletzungen wie ein Dove-Panzer) zu erblicken wäre.

M. 4262/18 Wz. 15/00.

2. Vom 13. September 1900.

Ein Wort kann eine täuschende Angabe über die Herkunft der Waare auch dann enthalten, wenn es als Angabe über den Ort der Herstellung gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht zu beanstanden ist.
„Bavaria" als Zeichen für Margarine.

Gründe.

Die Ausführungen der Anmelderin sind nicht geeignet, zu einer Abweichung von dem in der Verfügung vom 15. Mai 1900 eingenommenen Standpunkt zu führen. Es ist nicht richtig, daß ein Wort, das eine Angabe über die Herkunft der Waare im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht enthält, auch eine unrichtige

und täuschende Angabe über die Herkunft im Sinne des § 4 Ziffer 3 des Gesetzes nicht enthalten könne. Die Begriffe „Angabe“ sind in beiden Gesetzesstellen verschieden, wie sich schon ohne Weiteres daraus ergiebt, daß § 4 Ziffer 3 nicht nur wörtliche Angaben trifft, wie § 4 Ziffer 1, sondern Angaben jeglicher Art, wie sie auch immer zum Ausdruck gebracht sein mögen. Im Interesse des redlichen Verkehrs ist alles das unter § 4 Ziffer 3 zu rechnen, woraus der Beschauer oder Leser des Zeichens in thatsächlicher Beziehung einen Schluß zu ziehen berechtigt ist, der sich als unzutreffend erweist und zu Täuschungen führt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Wort „Bavaria“ für Margarine und Speisefette von der Eintragung auszuschließen. Da Bayern als Herkunftsgebiet von Molkereiprodukten besonderen Ruf genießt, wird das Publikum, wenn es auf diesen und ähnlichen Waaren die lateinische Bezeichnung Bayerns findet, eine Beziehung der Waare zu dem Lande suchen und so zu der Annahme gelangen, daß die betreffende Waare aus Bayern stammt.

Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, ist der Thatbestand des § 4 Ziffer 3 a. a. O. begründet.

H. 5579/26b Wz. 24/00.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

a) Täuschungsgefahr.

Vom 3. Oktober 1900.

Ein seinem bildlichen Inhalt nach auf Molkereibetrieb hinweisendes Zeichen kann für Margarine nicht eingetragen werden.

Das unten wiedergegebene Zeichen*) wurde für Margarine angemeldet, von der Abtheilung für Waarenzeichen aber mit folgenden Ausführungen zurückgewiesen:

Die Darstellung der weidenden Kühe führt jeden unbefangenen Beschauer des Zeichens zu der Annahme, daß die hinter dem Bottich stehende weibliche Person eine Milchmagd sei, die die Kühe soeben gemolken und die gewonnene Milch in dem Bottich gesammelt habe. Die auf dem letzteren angebrachte Inschrift ist im Verhältniß zu dem übrigen Zeicheninhalt so klein und unauffällig, daß nicht erwartet werden kann, daß sie von den Abnehmern in genügendem Maße beachtet werden würde. Abgesehen von dieser Inschrift spricht nichts in dem Zeichen für die ihm vom Anmelder gegebene Auslegung. Das Packet, das das Mädchen in der Hand hält, wird der Beschauer in dem vorliegenden Zusammenhang für ein Packet Butter, und nicht, wie der Anmelder will, für ein Packet Margarine halten.

Faßt man das Zeichen in der angegebenen Weise auf, so wird man in der mit ihm versehenen Waare ein Molkereiprodukt, im vorliegenden Falle also Butter, vermuthen und so getäuscht werden. Die Auffassung, daß das Zeichen nur auf die zur Herstellung der Margarine verwendete Milch hinweise, erscheint ausgeschlossen. Nur die wesentlichsten Bestandtheile einer Waare, die sie in ihrer Art charakterisiren, pflegen in solcher Weise symbolisch angedeutet zu werden, nicht aber verhältnißmäßig untergeordnete Bestandtheile.

Dem Zeichen ist daher, da es eine ersichtlich falsche und täuschende Angabe enthält, die Eintragung gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Es lauten die

Gründe:

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung erscheinen nicht geeignet, die Gründe der Vorinstanz zu widerlegen. Wenn auch ein Zusatz von Milch für die Herstellung von Speise-Margarine zur Zeit für erforderlich gehalten wird, so ist doch die Herstellung von Margarine an die Verwendung von Milch nicht gebunden; vergl. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. 12 v. 1896 S. 556—562; bes. S. 557 Abs. 4, S. 559 Abs. 2. v. u., S. 562 Abs. 3.

Daß das in dem Bilde hinter dem Bottich stehende Mädchen durch seine Kleidung als Arbeiterin in einer Margarinefabrik gekennzeichnet werde im Gegensatz zu einer im Molkereibetrieb beschäftigten Arbeiterin, kann nicht zugegeben werden; ebensowenig kann zugegeben werden, daß die Milch fast ausnahmslos in Blechbottichen gesammelt werde; vergl. Kirchner, Milchwirthschaft 4. Aufl. v. 1898 S. 85, Abs. 2 v. u.

Die Inschrift auf dem Bottich hat die Vorinstanz mit Recht als klein und unauffällig bezeichnet. Es muß daher bestritten werden, daß das Publikum beim Beschauen des Zeichens nicht den Eindruck haben werde, daß es sich bei der Waare, die es kauft, um Naturbutter handele.

Die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens wegen Täuschungsgefahr erscheint daher gerechtfertigt.

M. 4180/26b Wz. 55/00.

b) Kollision.

1. Vom 19. September 1900.

Rohmetalle und Halbfabrikate sind mit Werkzeugen nicht gleichartig.

Gründe:

Die gegen die von der Vorinstanz beschlossene Eintragung des angemeldeten Zeichens für rohe

*)



und theilweise bearbeitete Metalle seitens der Firma J. & R. C. erhobene Beschwerde kann nicht für begründet erachtet werden. Wie die Abtheilung für Waarenzeichen zutreffend ausführt, ist in ständiger Rechtsprechung des Patentamtes in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Verkehrs dahin entschieden worden, daß Rohmetalle und sogenannte Halbfabrikate mit fertigen Werkzeugen nicht gleichartig sind. Maßgebend ist hierfür neben der Verschiedenheit der Herstellungsbetriebe vor allem die der Abnehmerkreise. Denn die Werkzeugfabriken stellen nur gebrauchsfertige Werkzeuge her, nicht aber gleichzeitig auch sogenannte Halbfabrikate, auch werden diese nur vorgearbeiteten Werkzeuge, wie z. B. der von der Beschwerdeführerin angeführte „in Feilenform geschnittene Stahl", weder von dem großen Publikum noch den Handwerkern, die sich der fertigen Werkzeuge in ihrem Betriebe bedienen, gekauft, sondern nur von Fabrikanten oder Handwerkern, deren Geschäftsbetrieb eben in der Weiterbearbeitung dieser Halbfabrikate besteht, und die die fertigen Waaren dann unter ihrem eigenen Zeichen auf den Markt bringen. Daß fertige und nur vorgearbeitete Waaren in denselben Betrieben gehandelt werden, ist nicht üblich, keinenfalls werden sie aber in der Regel von denselben Abnehmern gekauft, insbesondere könnte das große Publikum Halbfabrikate nicht verwenden.

Da das Widerspruchzeichen nur für fertige Werkzeuge eingetragen ist, kann die Firma J. & R. C. mangels Gleichartigkeit der beiderseitigen Waaren gegen die Eintragung des angemeldeten Zeichens für die Eingangs genannten Waaren nicht mit Erfolg Widerspruch erheben.

Daß sie ihr Zeichen gleichwohl auch für derartige Halbfabrikate verwendet hat, ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich, da allein maßgebend ist, für welche Waaren das Zeichen eingetragen ist. Uebrigens würde auch bei weiterer Verwendung des Widerspruchzeichens in dieser Richtung eine Kollision beider Zeichen schon um deswillen nicht zu befürchten sein, weil im Waarenverzeichniß der Anmeldung ausdrücklich „Stahl in Stäben und Blechen" ausgeschlossen ist und die Halbfabrikate der Widerspruchsfirma sämmtlich zu diesen Waaren gehören.

B. 5061/42 Wz. 312/98.

2. Vom 18. Oktober 1900.

Das Wortzeichen „Flagge" stimmt mit eingetragenen Zeichen, die Flaggendarstellungen enthalten, überein.

Die für gleichartige Waaren eingetragenen Widerspruchzeichen enthalten, wie auch von der Anmelderin jetzt nicht mehr bestritten wird, als wesentlichen Bestandtheil das Bild einer oder mehrerer Flaggen oder Fahnen und sind deshalb als „Flaggenzeichen" von der angefochtenen Entscheidung zutreffend mit dem angemeldeten Zeichen für übereinstimmend erklärt worden. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung sind nicht geeignet, die Gründe der Vorentscheidung zu widerlegen, und bieten keinen Anlaß, von der ständigen Rechtsprechung des Patentamts über die Verwechselbarkeit von Wort- und Bildzeichen abzuweichen.

Die große Zahl der bereits eingetragenen Flaggenbilder würde allerdings die Eintragung eines von ihnen figürlich abweichenden und besonders charakteristisch ausgestatteten Flaggenbildes für die Anmelderin rechtfertigen, hieraus ist jedoch nichts zu Gunsten der vorliegenden Anmeldung zu entnehmen, denn das Wort „Flagge" enthält Nichts, was den Widerspruchzeichen gegenüber besonders charakteristisch und deshalb geeignet wäre, sich als unterscheidendes Merkmal dem Gedächtniß des Publikums einzuprägen. Das letztere würde vielmehr sowohl bei den Widerspruchzeichen wie bei dem angemeldeten Zeichen sich nur erinnern, daß die Waare mit einem Flaggenzeichen gekennzeichnet war. Auch die Ausführungen der Beschwerdebegründung über die angebliche Ueberspannung des den Widerspruchzeichen s. Zt. gewährten Schutzes im Falle der Anerkennung und Berücksichtigung der Widersprüche können nicht für zutreffend erachtet werden. Wie bereits in den im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrgang 1900, Seite 249 veröffentlichten Entscheidungen der Beschwerdeabtheilung I vom 9. Januar 1900 und 4. Dezember 1899 ausgeführt ist, entspricht es dem Verhältniß zwischen Wort und Bild, daß ersteres oft eine Reihe von Einzeldarstellungen deckt, die sich alle zusammen dem durch das Wort wiedergegebenen Begriff unterordnen und deshalb mit demselben zu verwechseln sind. Ob die Gefahr einer Verwechslung vorliegt, ist allerdings in jedem Einzelfalle zu prüfen, und im vorliegenden mit Rücksicht auf die Bedeutung der Flaggen in den einzelnen Widerspruchzeichen zu bejahen. Daß man die Widerspruchzeichen auch vielleicht Banner- oder Panierzeichen benennen könnte, ist unerheblich, da die Worte „Banner" bezw. „Panier" in der Verkehrssprache weniger üblich sind, als die Worte „Fahne" bezw. „Flagge".

Wenn Anmelderin auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 16. November 1899 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1900, Seite 44 Bezug nimmt, so übersieht sie hierbei, daß jener Entscheidung eine wesentlich andere Sach- und Rechtslage zu Grunde liegt. Denn jene Entscheidung bezieht sich nicht auf die Uebereinstimmung eines jüngeren mit einem älteren Zeichen, sondern sie grenzt den Schutzbereich zweier unangefochten neben einander bestehenden Zeichen, eines Bildzeichens und eines Wortzeichens, gegen einander ab und führt aus, daß die ältere Eintragung des Adlerbildes dem Inhaber nicht das Recht gebe, das Wort „Adler" als Zeichen zu gebrauchen. Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

B. 1150/26b Wz. 240/99.

c) Umschreibung.

Vom 13. November 1900.

Soll ein Zeichen auf Antrag der Erben des Inhabers auf die Firma umgeschrieben werden, die vom Inhaber geführt wurde und von den Erben fortgesetzt wird, so bedarf es nicht des Nachweises,

daß die Erben im Handelsregister als Inhaber der Firma eingetragen sind.

Gründe:

Als Inhaber der Zeichen 16 176 und 21 628 ist der Königl. Hofbäckermeister, Commerzienrath A. S. in M. eingetragen.

Durch Auszug aus dem Firmen-Register vom 22. November 1899 ist bescheinigt, daß der genannte A. S. alleiniger Inhaber der Firma A. S. zu M. war. Durch Erbschaftszeugniß vom 22. Januar 1900 ist bescheinigt, daß der am 4. Mai 1898 verstorbene A. S. von seiner Wittwe und von seinen minderjährigen Kindern C., A., A. und B. S. beerbt worden ist. Auf die genannten Erben ist folglich auch das unter der Firma A. S. betriebene Geschäft übergegangen.

Als legitimirte Erben des A. S. haben die Beschwerdeführer beantragt, die Zeichen 16 176 und 21 628 auf die Firma A. S., unter welcher das vom Erblasser betriebene Geschäft von den Erben fortgesetzt werde, umzuschreiben.

Bedenken stehen dieser Umschreibung nicht entgegen.

Für den Vermerk des Ueberganges der Zeichen in der Zeichenrolle bedarf es nach § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 des Antrags des Rechtsnachfolgers, also der jetzigen Inhaber der Firma A. S. Der Antrag auf Umschreibung ist vom Hofbaurath St. für sämmtliche Inhaber der Firma, nämlich die oben genannten Erben des A. S., am 23. November 1899 gestellt, und zwar unter Beibringung des oben erwähnten Auszugs aus dem Firmenregister vom 22. November 1899. Es ist ferner beigebracht:

1. Vollmacht der Wittwe S. für L. G.
2. Vollmacht des L. G. und des M. G., als Vormundes der vier minderjährigen Kinder des A. S., für den Direktor H. M., betreffend Vertretung der Firma A. S. in Waarenzeichenangelegenheiten.
3. Vollmacht des H. M. für Hofbaurath St.

Die erste Instanz verlangt noch den Nachweis, daß die genannten Erben des A. S. als nunmehrige Inhaber des Geschäfts im Handelsregister eingetragen seien. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich. Es genügt der durch das Erbschaftszeugniß erbrachte Nachweis der Rechtsnachfolge. Die Beschwerdeführer sind sowohl für das unter der Firma A. S. betriebene Geschäft als auch im Uebrigen Rechtsnachfolger des A. S. geworden. Die Annahme der ersten Instanz, daß die Firma A. S. mit dem Ableben des A. S. erloschen sei, trifft nicht zu (vergl. Art. 22 d. H. G. B. vom 24. Juni 1861). Inhaber dieser zu Recht bestehenden Firma sind die S.'schen Erben, auch ohne daß sie als offene Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen sind (vergl. die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 11 Seite 101 und Band 23 Seite 166).

Die Beschwerde ist daher für begründet zu erachten.

E. 924/26d Wz. 51/00.

Ausland.

Kanada.

I. Gesetz betreffend Waarenzeichen und gewerbliche Muster. — Revidirte Statuten von 1886 Kapitel 63 — mit den durch Gesetz vom 10. Juli 1891 bewirkten Abänderungen.

Ihre Majestät verordnet auf Vorschlag und mit Zustimmung des Senates und des Hauses der Gemeinen von Kanada, was folgt:

Kurzer Titel.

1. Dieses Gesetz führt die Bezeichnung

„Waarenzeichen- und Muster-Gesetz“.

Eintheilung des Gesetzes.

2. Die §§ 3 bis einschließlich 21 dieses Gesetzes beziehen sich lediglich auf Waarenzeichen, die §§ 22 bis einschließlich 38 lediglich auf gewerbliche Muster.

Waarenzeichen.

Was als Waarenzeichen zu erachten ist.

3. Waarenzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Marken, Namen, Brandzeichen, Etiketten, Verpackungen oder andere Zeichen, die Jemand in seinem Gewerbe, Geschäfte oder Berufe zur Unterscheidung der von ihm hergestellten, erzeugten, zusammengesetzten, verpackten oder feilgebotenen Fabrikate, Erzeugnisse oder Waaren aller Art benutzt, in welcher Art sie auch angebracht sein mögen, sei es auf den Fabrikaten, Erzeugnissen oder Waaren selbst, sei es auf den sie enthaltenden Ballen, Verpackungen, Kisten, Schachteln, Gefäßen, Behältern u. dgl.

Ausschließliches Recht.

Die Waarenzeichen können nach Maßgabe dieses Gesetzes zum ausschließlichen Gebrauch angemeldet und eingetragen werden. Der Eingetragene hat das ausschließliche Recht auf Benutzung des Waarenzeichens zur Kennzeichnung der von ihm hergestellten oder verkauften Waaren.

Bau- oder Nutzholz.

Bau- oder Nutzholz aller Art, welches von Jemandem in seinem Gewerbe, Geschäfte oder Berufe bearbeitet worden ist, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Fabrikat, Erzeugniß oder Waare.

Eintheilung.

4. Ein Waarenzeichen kann je nach dem Gebrauch, den es durch den Eigenthümer findet oder finden soll, ein allgemeines oder ein besonderes sein.

Allgemeines Waarenzeichen.

a) Allgemeine Waarenzeichen sind diejenigen, welche in Bezug auf den Vertrieb verschiedenartiger vom Eigenthümer in seinem Gewerbe, Geschäfte oder Berufe geführten Waaren benutzt werden.

Besondere Waarenzeichen.

b) Besondere Waarenzeichen sind diejenigen, welche in Bezug auf den Vertrieb einer bestimmten Art von Waaren benutzt werden.

Register.

5. Im Ackerbauministerium wird ein Waarenzeichen-Register geführt, in welches jeder Eigenthümer eines Waarenzeichens dasselbe gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eintragen lassen kann.

Befugniß des Ministers zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

6. Der Ackerbauminister kann vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs in Bezug auf Waarenzeichen zur Ausführung dieses Gesetzes nach Bedarf Bestimmungen erlassen und Formulare vorschreiben. Diese Bestimmungen und Formulare werden zum Gebrauch für das Publikum gedruckt und gelten als den Zwecken dieses Gesetzes entsprechend. Alle in Uebereinstimmung mit denselben vollzogenen und vom Minister angenommenen Urkunden sind, soweit es auf die nach diesem Gesetze zu erfüllenden Förmlichkeiten ankommt, als rechtsgültig zu erachten.

Das Siegel und seine Benutzung.

7. Der Ackerbauminister ist ermächtigt, ein Siegel für die Zwecke dieses Gesetzes anfertigen und damit die Waarenzeichen und andere Urkunden, sowie Kopien solcher Waarenzeichen und anderer Urkunden, welche im Ministerium in Waarenzeichensachen ausgefertigt werden, siegeln zu lassen.

Wie die Eintragung zu bewirken ist.

8. Wer sein Waarenzeichen eintragen lassen will, muß dem Ackerbauminister unter gleichzeitiger Einzahlung der unten angegebenen Gebühr eine Darstellung und eine Beschreibung des Waarenzeichens in doppelter Ausfertigung und eine Erklärung, daß das Zeichen seines Wissens, als er es in Benutzung nahm, von keinem Andern benutzt wurde, einreichen.

Das Wesen des Waarenzeichens ist darzuthun.

9. Wer die Eintragung seines Waarenzeichens nachsucht, hat in seiner Anmeldung darzuthun, ob das Zeichen als allgemeines oder als besonderes benutzt werden soll.

Gebührentarif.

10. Bevor in Bezug auf das Gesuch um Eintragung eines Waarenzeichens etwas veranlaßt wird, sind folgende Gebühren an den Ackerbauminister zu zahlen:

	Dollars.
Bei jeder Anmeldung eines allgemeinen Waarenzeichens, einschließlich der Bescheinigung	30
Bei jeder Anmeldung eines besonderen Waarenzeichens, einschließlich der Bescheinigung	25
Bei jeder Erneuerung der Anmeldung eines besonderen Waarenzeichens, einschließlich der Bescheinigung	20
Für Abschrift der Eintragsbescheinigung, abgesehen von der Rückgabe des Duplikats	1
Für Eintragung einer Uebertragung . .	2
Für amtliche Abschriften von oben nicht erwähnten Urkunden, je für hundert Worte, auch wenn das Hundert nicht voll erreicht ist	0,50
Für jede Kopie einer Zeichnung oder eines bildlichen Waarenzeichens die angemessenen Kosten der Herstellung.	

Verwendung der Gebühren.

Die Gebühren sind vom Ackerbauminister an den Finanzminister und Generaleinnehmer abzuführen.

Erstattung der Gebühr bei Zurückweisung des Gesuchs.

Wenn der Ackerbauminister die Eintragung eines angemeldeten Waarenzeichens versagt, so ist die Gebühr dem Anmelder oder seinem Vertreter zu erstatten, unter Abzug der Summe von fünf Dollars, welche zur Deckung der amtlichen Kosten zurückzubehalten ist.

Versagung der Eintragung.

11.*) Der Ackerbauminister kann die Eintragung eines Waarenzeichens in folgenden Fällen versagen:

a) Wenn Zweifel bestehen, ob der Anmelder zur ausschließlichen Benutzung des Waarenzeichens berechtigt ist;
b) wenn das angemeldete Waarenzeichen mit einem bereits eingetragenen Waarenzeichen übereinstimmt oder verwechselt werden kann;
c) wenn das Waarenzeichen offenbar zur Täuschung oder Irreführung des Publikums bestimmt ist;
d) wenn das Waarenzeichen etwas Unsittliches oder eine anstößige Darstellung enthält;
e) wenn die zum Begriff eines Waarenzeichens im eigentlichen Sinne des Wortes nothwendigen Erforderniße fehlen.

Verweisung an das Schatzkammergericht. Zuständigkeit dieses Gerichts.

Der Ackerbauminister kann jedoch geeigneten Falls die Sache an das Schatzkammergericht von Kanada verweisen, welches alsdann zur Verhandlung und Entscheidung darüber berufen ist, ob und unter welchen Bedingungen die Eintragung zuzulassen ist.

Zuständigkeit des Gerichts in Bezug auf Eintragungen in das Register. Kosten.

12. Das Schatzkammergericht von Kanada kann auf Ansuchen des Kronanwalts oder auf Antrag desjenigen, der sich durch die Eintragung oder die Nichteintragung eines Waarenzeichens beschwert erachtet, nach seinem Ermessen über die Bewirkung, Löschung oder Abänderung der Eintragung Bestimmung treffen, oder die Anmeldung zurückweisen, und in beiden Fällen über die Kosten des Verfahrens entscheiden.

---

*) §§ 11 und 12 sind in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betreffend Waarenzeichen und gewerbliche Muster vom 10. Juli 1891, 54—55 Victoria, Kapitel 35 abgedruckt.

Berichtigung des Registers.

Das Gericht kann dabei jede Frage entscheiden, deren Entscheidung für die Berichtigung des Registers etwa nothwendig oder förderlich ist.

Abänderung von Waarenzeichen.

Der eingetragene Eigenthümer eines eingetragenen Waarenzeichens kann bei dem Schatzkammergericht von Kanada die Erlaubniß nachsuchen, das Zeichen in einem einzelnen, jedoch nicht wesentlichen Bestandtheil zu ergänzen oder abzuändern; das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit dem Gesuche stattzugeben ist.

Anzeige an den Minister.

Wer auf Grund dieser Bestimmung sich an das Gericht wenden will, muß dem Ackerbauminister Anzeige erstatten; dem Minister steht es frei, sich über das Gesuch zu äußern.

Verfahren auf Anordnungen des Gerichts.

Beglaubigte Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung über Bewirkung, Löschung oder Abänderung einer Eintragung, oder über Ergänzung oder Abänderung eines eingetragenen Waarenzeichens wird dem Ackerbauminister durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt; das Register ist demgemäß zu berichtigen oder abzuändern oder in sonstiger Weise je nach Lage des Falles in Uebereinstimmung mit der Anordnung des Gerichts zu bringen.

Art der Eintragung und Bescheinigung. Beweiskraft.

13. Sind die Erfordernisse dieses Gesetzes und der oben gedachten Ausführungsbestimmungen erfüllt, so verfügt der Ackerbauminister die Eintragung des Waarenzeichens des anmeldenden Eigenthümers und läßt dem Anmelder das eine Exemplar der Darstellung und der Beschreibung wieder zugehen unter Beifügung einer von ihm oder seinem Vertreter vollzogenen Bescheinigung des Inhalts, daß das besagte Waarenzeichen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gehörig eingetragen worden ist; auch ist Tag, Monat und Jahr der Eintragung des Waarenzeichens anzugeben. Jede so vollzogene Bescheinigung dieser Art begründet vor allen Gerichten von Kanada prima facie Beweis für die darin angegebenen Thatsachen, ohne daß es der Beglaubigung der Unterschrift bedarf.

Schutzdauer allgemeiner Waarenzeichen.

14. Die Schutzdauer eines allgemeinen Waarenzeichens, welches einmal eingetragen ist und als Zeichen in dem Gewerbe des Eigenthümers dienen soll, ist unbegrenzt.

Schutzdauer besonderer Waarenzeichen.

Die Schutzdauer eines besonderen Waarenzeichens, welches eingetragen ist, beträgt fünfundzwanzig Jahre; vor Ablauf der Zeit kann das Zeichen durch den Eigenthümer oder seinen gesetzlichen Vertreter auf eine weitere Frist von fünfundzwanzig Jahren erneuert werden, und so fort. Jede Erneuerung muß jedoch vor Ablauf der laufenden Frist von fünfundzwanzig Jahren eingetragen werden.

Löschung von Waarenzeichen.

15. Wer ein Waarenzeichen hat eintragen lassen, kann um Löschung desselben einkommen, und der Ackerbauminister kann auf dieses Gesuch hin die Löschung des Waarenzeichens anordnen. Ist das Zeichen gelöscht, so wird es so angesehen, als ob es niemals für den Anmelder eingetragen worden wäre.

Uebertragung von Waarenzeichen.

16. Jedes im Ackerbauministerium eingetragene Waarenzeichen kann auf Andere übertragen werden. Nach Beibringung der Cessionsurkunde und Zahlung der oben vorgeschriebenen Gebühr ordnet der Minister an, daß der Name des Cessionars nebst dem Datum der Cession und den sonst erforderlichen näheren Angaben im Waarenzeichenregister auf dem Blatte, auf dem das Zeichen eingetragen ist, am Rande vermerkt wird.

Widerrechtliche Benutzung eines Waarenzeichens. Anspruch des Eigenthümers auf Buße.

17. Wer Waaren oder irgend welche Gegenstände mit einem auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes für einen Anderen eingetragenen Waarenzeichen oder mit einem Theile eines solchen Waarenzeichens versieht, sei es durch Anbringung auf der Waare selbst oder auf der sie enthaltenden Verpackung oder Umhullung oder durch Benutzung einer derartig bezeichneten, durch den Eigenthümer des Waarenzeichens gebrauchten Verpackung oder Umhüllung, oder wer wissentlich eine mit dem Waarenzeichen oder einem Theile desselben versehene Waare verkauft oder feilhält in der Absicht, zu täuschen und den Irrthum zu erregen, daß die Waare von dem Eigenthümer des Waarenzeichens hergestellt, erzeugt, zusammengestellt, verpackt oder verkauft worden sei, ist eines Vergehens schuldig und hat für jede einzelne Uebertretung dieses Gesetzes dem Eigenthümer des Waarenzeichens eine Buße von nicht über hundert Dollars und nicht unter zwanzig Dollars zu entrichten und die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Klage ist vom Eigenthümer des Waarenzeichens oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu erheben.

Klagrecht des Eigenthümers.

18. Im Rechtswege kann der Eigenthümer eines Waarenzeichens gegen denjenigen vorgehen, der, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, das eingetragene Zeichen oder eine trügerische Nachahmung desselben benutzt, oder Waaren verkauft, welche das Zeichen oder eine derartige Nachahmung desselben tragen, oder welche in einer Verpackung enthalten sind, die die seinige ist oder die seinige sein soll.

Eintragung des Waarenzeichens als Voraussetzung des Klagrechts.

19. Der Anspruch auf Unterlassung der Verletzung des Waarenzeichens kann nur geltend gemacht werden, wofern das Waarenzeichen in Gemäßheit dieses Gesetzes eingetragen worden ist.

Einsichtnahme in das Register.

20. Die Einsicht des Waarenzeichenregisters steht Jedermann frei. Der Ackerbauminister kann

auf Antrag Kopien oder Darstellungen von Waarenzeichen gegen Zahlung der oben vorgeschriebenen Gebühren ertheilen lassen.

Unwirksamkeit von Schreibfehlern.

21. Schreibfehler, welche beim Entwurf oder bei der Abschrift einer auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Urkunde unterlaufen, machen die Urkunde nicht rechtsungültig; die Berichtigung kann vom Ackerbauminister von Amtswegen veranlaßt werden.

Gewerbliche Muster.

Musterregister.

22. Im Ackerbauministerium wird ein Muster-Register geführt, in welches jeder Eigenthümer eines Musters dasselbe unter Einreichung einer Abbildung und einer Beschreibung des Musters in zwei Ausfertigungen sowie der Erklärung, daß das Muster seines Wissens, als er es in Benutzung nahm, von keinem Anderen benutzt wurde, eintragen lassen kann.

Verfahren der Eintragung, Bescheinigung und Beweiskraft derselben.

Der Ackerbauminister läßt nach Eingang der im Nachstehenden vorgeschriebenen Gebühr prüfen, ob das angemeldete Muster mit einem bereits eingetragenen Muster übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Ergiebt die Prüfung, daß dies nicht der Fall ist, so verfügt der Ackerbauminister die Eintragung des Musters und läßt dem Anmelder das eine Exemplar der Abbildung und der Beschreibung wieder zugehen unter Beifügung einer von ihm oder seinem Vertreter vollzogenen Bescheinigung des Inhalts, daß das besagte Muster gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gehörig eingetragen worden ist; auch ist Tag, Monat und Jahr der Eintragung des Musters anzugeben. Jede so vollzogene Bescheinigung dieser Art begründet vor allen Gerichten von Kanada prima facie Beweis für die darin angegebenen Thatsachen, ohne daß es der Beglaubigung der Unterschrift bedarf.

Befugniß des Ministers zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

23. Der Ackerbauminister kann vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs in Bezug auf gewerbliche Muster zur Ausführung dieses Gesetzes Bestimmungen erlassen und Formulare vorschreiben. Diese Bestimmungen und Formulare werden zum Gebrauch für das Publikum gedruckt und gelten als den Zwecken dieses Gesetzes entsprechend. Alle in Uebereinstimmung mit denselben vollzogenen und vom Minister angenommenen Urkunden sind, soweit es auf die nach diesem Gesetz zu erfüllenden Förmlichkeiten ankommt, als rechtsgültig zu erachten.

Bedingung für die Eintragung des Musters. Gebrauch des Musters.

24. Jedes Muster muß, um Schutz zu erlangen, eingetragen werden, bevor es veröffentlicht wird. Nach der Eintragung ist der Name des Eigenthümers, der seinen Wohnsitz in Kanada haben muß, auf der Waare, zu welcher das Muster Verwendung findet, kenntlich zu machen und zwar, wenn die Waare ein Gewebe ist, an einem Ende desselben zugleich mit den Buchstaben „Rd";*) andernfalls sind die Buchstaben „Rd" nebst dem Jahr der Eintragung am Rande oder einem sonst passenden Theile der Waare anzubringen.

Art der Anbringung der Bezeichnung.

Die Bezeichnung kann an der Waare angebracht werden, indem sie auf dem Stoffe selbst kenntlich gemacht wird, oder sie kann auf einer angehefteten Etikette vermerkt werden.

Wer als Eigenthümer anzusehen ist.

25. Der Urheber eines Musters gilt als Eigenthümer desselben, es sei denn, daß er das Muster auf Grund eines rechtsgültigen Vertragsverhältnisses gegen Entgelt für einen Anderen ausgeführt hat. In diesem Falle ist der Letztere als Eigenthümer anzusehen und allein zur Eintragung berechtigt; aber sein Eigenthumsrecht geht nur soweit, wie es ihm übertragen worden ist.

Gebührentarif.

26. Bevor in Bezug auf das Gesuch um Eintragung eines Musters etwas veranlaßt wird, sind folgende Gebühren an den Ackerbauminister zu zahlen:

	Dollars.
Bei jeder Anmeldung eines Musters, einschließlich der Bescheinigung	5
Bei jeder Erneuerung der Anmeldung, einschließlich der Bescheinigung, für jedes Jahr der Erneuerung	2
Für Abschrift der Eintragsbescheinigung, abgesehen von der Rückgabe des Duplikats	1
Für Eintragung einer Uebertragung	2
Für amtliche Abschriften von oben nicht erwähnten Urkunden für je hundert Worte, auch wenn das Hundert nicht voll erreicht ist	0,50

Für jede Kopie einer Zeichnung des Musters die angemessenen Kosten der Herstellung.

Verwendung der Gebühren.

Die Gebühren sind vom Ackerbauminister an den Finanzminister und Generaleinnehmer abzuführen.

Erstattung der Gebühr bei Zurückweisung des Gesuchs.

Wenn der Ackerbauminister die Eintragung eines angemeldeten Musters ablehnt, so ist die Gebühr dem Anmelder oder seinem Vertreter zu erstatten unter Abzug der Summe von zwei Dollars, welche zur Deckung der amtlichen Kosten zurückzubehalten ist.

Versagung der Eintragung.

27. Der Ackerbauminister kann die Eintragung von Mustern versagen, welche er als nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend erachtet oder welche gegen die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung verstoßen, — vorbehaltlich der Berufung an den Gouverneur.

Bescheinigung, ihre Rechtswirkung und Beweiskraft.

28. Auf dem an den Anmelder wieder zurückzureichenden Exemplar ist vom Minister oder seinem

*) = Registered, eingetragen.

Vertreter eine Bescheinigung auszustellen über die erfolgte Eintragung des Musters, den Tag der Eintragung, den Namen des eingetragenen Eigenthümers, seinen Wohnort, die Nummer des Musters, die Nummer oder den Buchstaben, welcher die Eintragung bezeichnet oder ihr entspricht; diese Bescheinigung bildet, mangels des Gegenbeweises, rechtsgültigen Beweis für das Muster, für den Namen des Eigenthümers, die Eintragung, den Beginn und die Dauer der Eintragung, für die Thatsache, daß die als Eigenthümer bezeichnete Person Eigenthümer ist, für die Ursprünglichkeit des Musters und für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes; eine derartig vollzogene Bescheinigung begründet prima facie Beweis für die darin angegebenen Thatsachen, ohne daß es einer Beglaubigung der Unterschrift bedarf.

Dauer und Erneuerung des Schutzes.

29. Die Schutzdauer eines in der oben angegebenen Weise eingetragenen Musters beträgt fünf Jahre, kann aber bei Zahlung der oben vorgeschriebenen Gebühr vor oder bei Ablauf dieses Zeitraums auf weitere fünf Jahre oder auf einen längeren Zeitraum verlängert werden, mit der Maßgabe, daß die Gesammtdauer zehn Jahre nicht übersteigt.

Uebertragung der Muster; Licenzrecht.

30. Jedes Muster kann, sei es dem ganzen Nutzungsrecht nach oder für einen Theil desselben, durch schriftliche Erklärung auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung wird im Ackerbauministerium nach Zahlung der oben vorgeschriebenen Gebühren eingetragen. Jeder Eigenthümer eines Musters kann kraft seines Eigenthumsrechts einem Anderen das ausschließliche Recht ertheilen und übertragen, das Muster herzustellen, zu benutzen, zu verkaufen und diese Rechte Anderen weiter zu übertragen, und zwar für das ganze Gebiet von Kanada oder nur für einen Theil desselben, und für die ganze Zeit seiner Dauer oder einen Theil dieser Zeit. Die Ertheilung und Gewährung dieses ausschließlichen Rechts wird Licenz genannt und ist auf dieselbe Art und innerhalb derselben Frist zur Eintragung zu bringen wie Uebertragungen.

Ausschließliches Nutzungsrecht. Geldstrafe bei Verletzung desselben.

31. Während des Bestehens des ausschließlichen Rechts zur Benutzung, sei es des ganzen Musters oder eines Theiles desselben, darf Niemand ohne schriftliche Licenz seitens des eigetragenen Eigenthümers oder gegebenenfalls seines Cessionars das Muster oder eine trügerische Nachahmung desselben zur Ausschmückung eines industriellen Erzeugnisses oder einer anderen Waare, zu welcher ein gewerbliches Muster verwendet oder zugefügt werden kann, in seinem Geschäftsbetriebe benutzen oder eine Waare der oben beschriebenen Art, auf welcher das Muster oder eine trügerische Nachahmung desselben angebracht ist, ankündigen, verkaufen oder zum Verkauf oder zur Benutzung ausstellen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, hat an den Eigenthümer des Musters eine Summe von nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als hundertundzwanzig Dollars zu entrichten, welche nebst den Kosten in summarischem Verfahren durch den eingetragenen Eigenthümer oder seinen Cessionar beizutreiben ist.

Buße für die fälschliche Angabe, eine Waare sei als Muster eingetragen.

32. Wer das Wort „Registered“ oder die Buchstaben „Rd“ auf einer Waare, für welche kein Muster eingetragen ist, oder für deren Muster das Urheberrecht erloschen ist, anbringt, oder wer dieselbe als eingetragene Waare im Handel ankündigt, unbefugt verkauft, anpreist oder zum Verkauf ausstellt, obwohl er sich bewußt ist, daß diese Waare in betrügerischer Weise bezeichnet oder daß das Urheberrecht für dieselbe erloschen ist, hat für jede einzelne Zuwiderhandlung eine Buße von nicht weniger als vier und nicht mehr als dreißig Dollars verwirkt, welche nebst den Kosten von Jedermann in summarischem Verfahren eingeklagt werden kann; die Hälfte dieser Buße gehört dem Kläger, die andere fließt Ihrer Majestät zu für die Staatszwecke von Kanada.

Zuständigkeit des Gerichts für die gewerblichen Muster.

33.*) Das Schatzkammergericht von Kanada ist zuständig, in gleichem Verfahren, wie oben für das Waarenzeichenregister vorgeschrieben ist, über die Bewirkung, Löschung oder Abänderung der Eintragung im Musterregister oder über die Ergänzung oder Aenderung eines Musters Bestimmung zu treffen.

Entsprechende Aenderung des Registers.

34. Der Ackerbauminister hat nach gehöriger Zustellung einer solchen Anordnung und nach Zahlung der oben vorgeschriebenen Gebühr diejenige Aenderung im Musterregister zu veranlassen, die der Anordnung des Gerichts entspricht.

Klagrecht des Eigenthümers.

35. Der Eigenthümer kann gegen Jeden, der in seinem Geschäftsbetriebe das Muster ohne Einwilligung des Eigenthümers wissentlich verwendet oder nachahmt, auf Schadensersatz klagen.

Klagfrist.

36. Die Klagen auf Grund der vorstehenden Vorschriften sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten seit dem Tage der Zuwiderhandlung zu erheben; alle obigen Gesetzesvorschriften finden nur zum Schutze solcher Muster Anwendung, welche einer in Kanada wohnhaften Person gehören und sich auf eine in Kanada hergestellte Waare beziehen.

Einsichtnahme in das Register und Ertheilung von Abbildungen der Muster.

37. Die Einsicht des Musterregisters steht Jedermann frei; der Ackerbauminister kann auf Antrag Abbildungen oder Darstellungen von Mustern gegen Erstattung der angemessenen Kosten ertheilen lassen.

Berichtigung von Schreibfehlern.

38. Schreibfehler, welche beim Entwurf oder bei der Abschrift einer auf ein Muster bezüglichen Urkunde unterlaufen, machen die Urkunde nicht rechtsungültig; die Berichtigung kann vom Ackerbauminister von Amtswegen veranlaßt werden.

*) Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1891.

II. Gesetz betreffend die Bezeichnung des Bauholzes. Revidirte Statuten von 1866. Kapitel 64.

Ihre Majestät verordnet auf Vorschlag und mit Zustimmung des Senates und des Hauses der Gemeinen von Kanada, was folgt:

Die mit der Gewinnung von Bauholz beschäftigten Personen haben besondere Zeichen zu wählen, eintragen zu lassen und zu benutzen.

1. Jeder, der mit der Gewinnung und der Bearbeitung sowie dem Flößen und Ausladen von Bauholz auf den Binnengewässern von Kanada innerhalb der Provinzen Ontario und Quebec beschäftigt ist, hat innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Thätigkeit, ein oder mehrere Zeichen zu wählen, auf dem nachstehend vorgeschriebenen Wege eintragen zu lassen und alsdann an einer sichtbaren Stelle auf jedem Block oder Stück dieses Bauholzes anzubringen.

Geldstrafe im Falle der Zuwiderhandlung.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von fünfzig Dollars zu entrichten.

Der Ackerbauminister hat die Zeichen eintragen und unter gewissen Bedingungen Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

2. Im Ackerbauministerium ist ein Bauholzzeichenregister zu führen, in welches Jeder in dem Gewerbe der Bauholzgewinnung oder des Bauholztransportes in der oben angegebenen Art und Weise Beschäftigte sein Bauholzzeichen eintragen lassen kann, unter Einreichung einer Zeichnung oder eines Abdrucks und einer Beschreibung des Zeichens in zwei Ausfertigungen nebst der Erklärung, daß das Zeichen seines Wissens, als er es in Benutzung nahm, von keinem Andern benutzt wurde oder noch benutzt werde. Der Minister läßt nach Eingang der unten vorgeschriebenen Gebühr prüfen, ob das angemeldete Zeichen mit einem bereits eingetragenen Zeichen übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Ergiebt die Prüfung, daß dies nicht der Fall ist, so verfügt der Ackerbauminister die Eintragung des Zeichens und läßt dem Anmelder das eine Exemplar der Zeichnung und der Beschreibung wieder zugehen unter Beifügung einer von ihm oder seinem Vertreter vollzogenen Bescheinigung des Inhalts, daß das besagte Zeichen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gehörig eingetragen worden ist; auch ist Tag, Monat und Jahr der Eintragung des Bauholzzeichens anzugeben.

Beweiskraft der Bescheinigungen.

Jede derartige Bescheinigung begründet vor allen Gerichten von Kanada vollgültigen Beweis für die darin angegebenen Thatsachen, ohne daß es der Beglaubigung der Unterschrift bedarf.

Ausschließliches Recht auf Benutzung des eingetragenen Zeichens.

3. Wer ein solches Bauholzzeichen eintragen läßt, hat hiernach das ausschließliche Recht auf Benutzung desselben zur Bezeichnung des, wie oben angegeben, gewonnenen Bauholzes.

Löschung der Zeichen.

4. Wer ein Bauholzzeichen hat eintragen lassen, kann um Löschung desselben einkommen, und der Ackerbauminister kann auf dies Gesuch hin die Löschung des Zeichens anordnen. Ist das Zeichen gelöscht, so wird es so angesehen, als ob es niemals für den Anmelder eingetragen worden wäre.

Uebertragung von Bauholzzeichen.

5. Jedes im Ackerbauministerium eingetragene Bauholzzeichen kann auf Andere übertragen werden. Nach Beibringung der Cessionsurkunde und Zahlung der unten vorgeschriebenen Gebühr ordnet der Minister an, daß der Name des Cessionars nebst dem Datum der Cession und den sonst erforderlichen näheren Angaben im Bauholzzeichenregister auf dem Blatte, auf dem das Zeichen eingetragen ist, am Rande vermerkt wird.

Benutzung anderer Zeichen.

6. Sucht jemand die Eintragung eines bereits für einen Andern eingetragenen Zeichens für sich nach, so wird er durch den Minister von der Sachlage verständigt; er kann alsdann ein anderes Zeichen wählen und zur Eintragung bringen.

Benutzung eines fremden Zeichens. Anspruch des Eigenthümers auf Buße.

7. Wer Bauholz mit einem auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes für einen Andern eingetragenen Zeichen oder mit einem Theile eines solchen versieht, ist zur Zahlung einer dem Eigenthümer des Zeichens zukommenden Buße von nicht unter zwanzig Dollars und nicht über hundert Dollars für jede einzelne Zuwiderhandlung in summarischem Verfahren vor zwei Friedensrichtern kostenpflichtig zu verurtheilen, vorausgesetzt, daß eine Klage auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung von dem Eigenthümer des Bauholzzeichens oder einem hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter desselben erhoben wird.

Gebührentarif.

8. Folgende Gebühren sind zu entrichten:

	Dollars
Bei jedem Gesuch um Eintragung eines Bauholzzeichens, einschließlich der Bescheinigung	2
Für jede Eintragsbescheinigung, welche nicht bereits vorgesehen ist . . .	0,50
Für jede Kopie einer Zeichnung die angemessenen Kosten der Herstellung.	
Für die Eintragung einer Cession	1

Verwendung der Gebühren.

Diese Gebühren sind vom Ackerbauminister an den Finanzminister und Generaleinnehmer abzuführen und bilden einen Theil der Staatseinkünfte — des „Consolidated Revenue Fund" — von Kanada.

Der Minister kann Bestimmungen erlassen und Formulare vorschreiben.

9. Der Minister kann vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs zur Ausführung dieses Gesetzes nach Bedarf Bestimmungen erlassen und Formulare vorschreiben.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen.

D.R. . . . . = Deutsches Reich.	P.A. . . . . = Patentamt.	Ver.St. . . . = Vereinigte Staaten von Nordamerika.
f. . . . . . . = für.	P.A.E. . . . = Entscheidung des Patentamts.	v. . . . . . . = von.
G.E. . . . . = Gerichtl. Entscheidungen.	R.E. . . . . = Entscheidung des Reichsgerichts.	W. . . . . . = Waare.
Gebrm. . . = Gebrauchsmuster.		Wz. . . . . . = Waarenzeichen.
Geschm. . . = Geschmacksmuster.		
P. . . . . . = Patent.		

(Stichwörter, welche unter ihrem Anfangsbuchstaben nicht aufgefunden werden, sind unter „Gebrauchsmuster“, „Patentwesen“, „Wortzeichen“, „Freizeichen“, „Zeichenwesen“ oder unter dem Namen des betreffenden Landes zu suchen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Verzeichniß
der
Patentklassen nebst Unterklassen.
1900.

Klasse 1. Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen (Zerkleinerungsvorrichtungen Klasse 50 c).
- a. Aufbereitung, außer magnetischer.
- b. Magnetische Aufbereitung.

Klasse 2. Bäckerei.
- a. Backöfen (einschließlich Feuerung und Beleuchtung), Backmaschinen und Backgeräthe.
- b. Maschinen zur Herstellung und Bearbeitung des Teiges (einschließlich Zwiebackschneidemaschinen).
- c. Verfahren zur Teigbereitung und zum Backen, auch Backpulver.

Klasse 3. Bekleidung (außer Hüten Klasse 41, Näherei und Stickerei Klasse 52 und Schuhwerk Klasse 71).
- a. Wäsche, auch Papierwäsche, Unterkleider, Schnürleiber.
- b. Kleidungsstücke (auch Hosenträger, Kravatten, Handschuhe u. A.) und Zuthaten, Stoffe für Kleidungsstücke (soweit sie nicht nach Klasse 86 und Klasse 25 gehören).
- c. Kleiderverschlüsse.
- d. Hülfsmittel für die Schneiderei.
- e. Blumen, Federn, Pelzwaaren, Perrücken, Masken.

Klasse 4. Beleuchtung (außer elektrischer Beleuchtung Klasse 21 f).
- a. Laternen, Lampen, Brenner, Fackeln und Träger für Beleuchtungskörper.
- b. Licht-Verstärkung und -Vertheilung.
- c. Gasbehälter (auch Klasse 37 f), Druckregler, Leitung und Vertheilung gasförmiger und flüssiger Brennstoffe, Anlagen zur Preßgaserzeugung.
- d. Zünd- und Löschvorrichtungen (Gasselbstzünder unter e).
- e. Gasselbstzünder.
- f. Glühkörper.

Klasse 5. Bergbau.
- a. Tiefbohrung.
- b. Bergmännische Gewinnungsarbeiten (außer Sprengen mit Sprengstoffen Klasse 78 e).
- c. Schacht-, Stollen-, Tunnel- (auch Klasse 19 e), Brunnen-Bau (auch Klasse 84 c), Grubenausbau.
- d. Wetterführung, Förderung (auch Klassen 20 und 35), Markscheiden (auch Klasse 42 c) und dergl.

Klasse 6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.
- a. Malz, Hopfen, Hefe.
- b. Maische und Würze (Bereitung und Gährung), Destilliren und Rectificiren alkoholischer Flüssigkeiten.
- c. Bereitung von Wein und anderen alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier und Branntwein.
- d. Pasteurisiren, Sterilisiren, Conserviren, Reinigen und Altern.
- e. Essigbereitung.
- f. Faßreinigung, Pich- und Entpichmaschinen, Faßausbrenner, Kellereigeräthe.

Klasse 7. Blech-, Röhren-, Draht-Erzeugung und -Bearbeitung, sowie Walzwerke aller Art (Dubliren Klasse 49 i, andere Metallüberzüge Klasse 48 b).
a. Walzwerke.
b. Herstellung von Blech, Draht und Röhren außer a.
c. Maschinen und Werkzeuge zur Blechbearbeitung (außer Blechscheeren Klasse 49 b).
d. Maschinen und Werkzeuge zur Drahtbearbeitung.
e. Herstellung von Gegenständen aus Blech und Draht (außer Ketten Klasse 49 h).
f. Herstellung verschiedener Erzeugnisse durch Walzen, auch Schrauben.

Klasse 8. Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur.
a. Bleichen, Färben, Mercerisiren, Imprägniren, Waschen, Walken von Gespinnstfasern, Garnen, Geweben, Wirkwaaren u. s. w. (mechanischer Theil).
b. Veredelung und Verzierung von Garnen, Geweben, Wirkwaaren u. s. w. (mechanischer Theil) mit Ausschluß des Bleichens, Färbens, Druckens, Mercerisirens, Imprägnirens, Waschens, Walkens.
c. Bedrucken von Garnen, Geweben, Wirkwaaren, Fußbodenbelägen, Wandbekleidungen und dergl. (mechanischer Theil).
d. Wäschereinigung und Wäscheappretur (mechanischer Theil).
e. Ausstäuben, Reinigen und Auffrischen von gewebten, gewirkten u. s. w. Gebrauchsgegenständen (mechanischer Theil), auch Bettfedern-Reinigungs- und -Füllmaschinen.
f. Falten, Messen, Wickeln, Legen, Dubliren, Aufmachen, Verpacken von Garnen (auch Klasse 76 d), Geweben, Wirkwaaren u. s. w. (mechanischer Theil).
g. Herstellung von Plissés, Rüschen, Tollen (mechanischer Theil).
h. Herstellung von Linoleum und ähnlichen Fußbodenbelägen und Wandbekleidungen (mechanischer Theil).
i. Waschen und Bleichen, Mercerisiren, Appretiren, Imprägniren, ferner wasserdichte Gewebe und Linoleum (chemischer Theil).
k. Beizen, Färben, Entwicklung von Farben auf der Faser, Zeugdruck (chemischer Theil).

Klasse 9. Borstenwaaren einschließlich Pinsel.

Klasse 10. Brennstoffe.
a. Verkohlung, Verkokung.
b. Briketts, Feueranzünder und dergl., fester Spiritus (Brikettpressen Klasse 80 a).
c. Torf-Gewinnung, Verarbeitung von Torf zu Brennstoffen (Trocknen von Torf und Kohle Klasse 82 a).

Klasse 11. Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen.
a. Heftmaschinen, -Geräthe und -Verfahren (auch Klasse 54 a).
b. Papierbeschneidemaschinen und Pappenscheeren.
c. Buchbinderei-Geräthe, -Maschinen und -Verfahren (außer zum Heften und Beschneiden).
d. Bücher, Bucheinbände, Buchdeckel, Buchdeckelschützer, Lesezeichen, Register für Bücher, Cataloge für Büchereien und dergl.
e. Alben, Briefsammler, Briefordner, Brieftaschen, Mappen aller Art, Papierhalter, Zeitungshalter, Kalender- und Notizblocks und dergl.

Klasse 12. Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind.
a. Kochverfahren und -Gefäße, Eindampfen, Concentriren, Destilliren (außer trockner Destillation unter r, Spiritus-Destillation Klasse 6 b und Wärmeaustausch Klasse 17 d), Condensiren.
b. Calciniren, Schmelzen.
c. Lösen, Auslaugen, Krystallisiren, Verdichten flüssiger Stoffe (außer Festmachen von Spiritus Klasse 10 b und von Petroleum Klasse 23 c).
d. Klären, Scheiden, Filtriren (Filter und Filterpressen).
e. Absorbiren und Reinigen von Gasen und Dämpfen (Reinigen von Brenngasen Klasse 26 d), Mischen von festen und von flüssigen Körpern, sowie von Gasen und Dämpfen unter einander und mit Flüssigkeiten.

f. Hähne, Heber, Pumpen, Verschlüsse und Gefäße für Säuren und verdichtete bezw. verflüssigte Gase u. s. w., Beschickungsvorrichtungen (auch Klasse 26e), Zu- und Abfluß-Regler.
g. Allgemeine rein chemische Verfahren und zugehörige Apparate (Katalyse, allgemeine chemische Reactionen u. s. w.).
h. Allgemeine elektrochemische Verfahren und Apparate.
i. Metalloide und ihre Verbindungen, außer den unter k genannten.
k. Ammoniak, Cyan und ihre Verbindungen.
l. Verbindungen der Alkalimetalle.
m. Verbindungen der Erdalkali- und Erdmetalle.
n. Verbindungen der Schwermetalle.
o. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, organische Schwefelverbindungen, hydrirte Verbindungen, Carbonsäuren, Carbonsäure-Amide, Harnstoffe und sonst nicht genannte Verbindungen.
p. Stickstoffringe, stickstoffhaltige Verbindungen unbekannter Constitution.
q. Amine, Phenole, Naphtole, Amidophenole, Amidonaphtole.
r. Theerdestillation, Holzessiggewinnung und dergl.

Klasse 13. Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen Klasse 24a—c), sowie Dampfleitung.
a. Dampfkessel (außer für Heizung Klasse 36c).
b. Vorwärmung und mechanische Reinigung des Speisewassers, Speisung, Regelung des Umlaufs.
c. Wasserstandszeiger, Signal- und Sicherheitsvorrichtungen.
d. Dampfleitung, -Trocknung und -Ueberhitzung.
e. Reinigung der Kessel und Röhren.
f. Befestigung und Dichtung von Röhren.
g. Besondere Arten der Dampferzeugung.

Klasse 14. Dampfmaschinen, auch für Locomotiven und Schiffe.
a. Dampfmaschinen mit hin- und hergehendem Kolben.
b. Dampfmaschinen mit kreisendem oder schwingendem Kolben.
c. Dampfturbinen.
d. Gleitschiebersteuerungen (Flach- und Kolbenschieber).
e. Drehschiebersteuerungen (Röhrenschieber, Scheiben und Hähne) und sonstige unter d, e, f nicht genannte Steuerungen.
f. Ventilsteuerungen.
g. Zubehör für Dampfmaschinen.
h. Verfahren zur Nutzbarmachung der Dampfkraft.

Klasse 15. Druckerei, Liniirmaschinen, Schreibmaschinen, Stempel.
a. Elemente, Geräthe und Maschinen zum Herstellen und Ablegen des Satzes.
b. Verfahren des Holzschnitts, der Metallätzung und -Gravirung, lithographische und sonstige Druckverfahren, Umdruck- und Copirverfahren (außer photomechanischer Reproduction Klasse 57d).
c. Stereotypie, Cliché-Herstellung und sonstige Nachbildung von Druckformen, Prägedruck, Zurichtung.
d. Druckpressen und Druckmaschinen, auch Schablonendruckmaschinen.
e. Hülfsmaschinen und Apparate der Druckerei (zum Graviren, Falzen, Perforiren, Bronziren, Bogenreinigen und Glätten, Rändern, Gummiren).
f. Liniirmaschinen.
g. Schreibmaschinen.
h. Handstempel, Stempel- und Nummerirvorrichtungen.
i. Vervielfältigungs-Einrichtungen.
k. Besondere Druckerzeugnisse und Hilfsmittel, Zeichen- und Malverfahren, Oberflächenverzierung.
l. Walzen-, Stempel-, Hektographenmasse, Material der Druckplatten, Aetzgrund, besondere Druckfarben (z. B. für Mosaikdruck), Feucht- und Waschmittel.

Klasse 16. Düngerbereitung.

Klasse 17. Eis- und Kälteerzeugung, Eis-Aufbewahrung und Wärmeaustausch.

a. Kältemaschinen.
b. Eisbereitung und -Gewinnung (außer Kältemaschinen, siehe a).
c. Eiskeller und Eisschränke.
d. Wärmeaustauschvorrichtungen für allgemeine Verwendung (Luft- und Flüssigkeitskühlapparate, Condensatoren).

Klasse 18. Eisen-Hüttenwesen.

a. Erzverarbeitung (Vorbereitung der Erze, Roheisen-Gewinnung, sog. directer Proceß, Hochöfen, Winderhitzer).
b. Darstellung von schmiedbarem Eisen aus Roheisen.
c. Veredlung des Eisens (Härten, Tempern u. s. w.).

Klasse 19. Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau.

a. Oberbau (außer den Weichen [Klasse 20i] und den besonderen Einrichtungen für den elektrischen Betrieb [Klasse 20k]), Oberbau-Geräthe und -Maschinen für Schienenwege aller Art.
b. Straßenreinigung.
c. Pflasterung von Verkehrs-Wegen und -Plätzen.
d. Brückenbau einschließlich der Montirungsgerüste.
e. Stütz- und Futtermauern, Kilometer- und Grenzsteine, Schneeschutzwände, Wurfgitter, verschiedene Bahnsysteme, Ausbau und Sicherung von Tunnelprofilen.

Klasse 20. Eisenbahnbetrieb einschließlich für Seil-, pneumatische-, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen (Magazinbahnen Klasse 81e).

a. Betriebs- und Rangirverfahren.
b. Locomotiven und Triebwagen (außer Kesseln Klasse 13, Feuerung Klasse 24, Dampfmaschinen Klasse 14, Condensationseinrichtungen Klasse 17d, Läutewerken Klasse 74d, elektrischem Antrieb unter l).
c. Wagen, Draisinen und Eisenbahn-Fahrräder (außer Sitzen Klasse 34g, soweit bei denselben die Einrichtung zur Sicherung gegen Verletzung bei Zusammenstößen nicht in Frage kommt, sowie Rohrkupplungen für Heizung und Bremsung und dergl. Klasse 47f).
d. Untergestell, Achsen, Einrichtungen zur Einstellung der Achsen, Achsbüchsen, Räder, Tragfedern, Schutzvorrichtungen.
e. Kupplungen, Zug- und Stoßvorrichtungen.
f. Bremsen, (außer elektrischen Bremsen, siehe l, und Gleisbremsen, siehe h).
g. Schiebebühnen, Drehscheiben, Wasserkrane, Prellböcke und dergl.
h. Hilfsmittel für den Betrieb (Anzeigevorrichtungen für Warmläufer, Sicherung gegen Zusammenstöße, Anziehhelfer, Postbeutelfänger, Wagenschieber, Auf- und Entgleiser, Radvorleger, Gleisbremsen, Meßinstrumente für Reifen, Wagen-Waschvorrichtungen, Vorrichtungen an Locomotiven und Wagen zum Anzeigen schlechter Stellen im Gleise [auch Klasse 19a] u. s. w.).
i. Weichen (außer stromführenden Weichen, siehe k), Wegschranken, Signale (einschließlich Stationsmelder) und Zugdeckungen jeder Art.
k. Bauliche Anlagen elektrischer Eisenbahnen (soweit nicht der Eisenbahnbau im Allgemeinen [Klasse 19a] in Frage kommt), Einrichtungen an den Schienen und deren Verlaschungen für die Stromführung oder Isolirung, ober- und unterirdische Fahrleitungen, Theilleiter-Anordnungen, Schutzanlagen gegen Erdströme, Gerüstwagen.
l. Betriebsmittel elektrischer Eisenbahnen, elektrische oder (mit anderen Energiequellen) gemischt elektrische Zugförderungs-Verfahren, Stromabnehmer, Locomotoren einschließlich deren Steuerungen für einzelne Wagen oder ganze Züge, elektrische oder gemischt elektrische Bremsen.

Klasse 21. Elektrotechnik.

a. Telegraphie und Fernsprechwesen.
b. Galvanische Elemente, Sammler und Thermoelemente (Herstellung der Sammler-Platten Klassen 31c und 49i).
c. Elektrisches Leitungs- und Installationswesen (Widerstandsmaterial, isolirende Massen, Schalter, Regler, Schaltverfahren, Sicherungen und Blitzschutzvorrichtungen).
d. Elektrische Maschinen, Motoren und Vertheilungssysteme (Erzeugermaschinen auch für statische Electricität, Umformung des Stromes).

e. Elektrische Meßtechnik.
f. Elektrische Beleuchtung (Glühlampen und Fassungen, Bogenlampen, Scheinwerfer, Aufzugsvorrichtungen für Lampen [auch Klasse 35c], Geißler-Röhren, Kathodenlampen [Röntgenröhren Klasse 42h]).
g. Allgemeine elektrische Hülfsgeräthe und Verfahren, außer elektrochemischen (Elektromagnete, Selbstunterbrecher, Condensatoren, magnetische Lagerentlastung u. s. w.).
h. Elektrische Wärmeerzeugung (Heizen, Löthen, Schweißen und Schmelzen, auch elektrische Oefen).

Klasse 22. Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel.
a. Azo-, Azoxy- und Hydrazonfarbstoffe.
b. Di- und Triphenylmethanfarbstoffe, Phtaleïne, Pyronine, Auramine, Akridine, Anthracenfarbstoffe und andere Oxyketonfarbstoffe, Naphtazarin.
c. Azine, Oxazine, Thiazine, Induline, Safranine, Eurhodine, Indophenole.
d. Schwefelhaltige Farbstoffe.
e. Indigo und andere unter a—d nicht genannte Farbstoffe.
f. Körperfarben (Mineral- und Bronzefarben, Farblacke).
g. Tinten, Signirfarben, Malerfarben, Druckfarben, Wichse, Anstriche, auch Farbenreibmaschinen.
h. Harze, Firnisse und Lacke, auch Trockenmittel.
i. Kitte, Leim und andere Klebmittel (auch Klasse 89i).

Klasse 23. Fett- und Oelindustrie.
a. Gewinnung und Reinigung von Fetten und fetten Oelen, Schmelz-, Kühl- und Destillirapparate, Fette aus Abwässern, Lanolin, Isolirung und Reinigung von ätherischen Oelen, Zusammenstellung von Riechstoffen.
b. Mineralöle und andere nicht besonders genannte Leuchtflüssigkeiten, Paraffin und Erdwachs.
c. Schmiermittel und festes Petroleum.
d. Fettsäuren, Kerzen.
e. Seifen, Seifenpräparate, Glycerin.

Klasse 24. Feuerungsanlagen.
a. Feuerungen im Allgemeinen mit Zubehör, einschließlich Locomotiv- und Schiffskesselfeuerungen (Beschickungsvorrichtungen, Brenner, welche lediglich Feuerungs- und Heizungszwecken dienen, Zugregler, Flammrohreinbauten, Funkenfänger, Feuerbrücken, Blasrohre, Dampfkesseleinmauerungen, Feuerthüren u. s. w.).
b. Feuerungen für Staubkohle und flüssige Brennstoffe.
c. Gasfeuerungen (Generatoren, Regenerativfeuerungen, Retortenöfen), Wärmespeicher, Wind- und Luft-Erhitzer (Winderhitzer für Hochöfen Klasse 18a).
d. Leichen- und Müllverbrennungsanlagen.
e. Feuerungen für Oefen zum Heizen von Räumen und zum Kochen, sofern es sich um die eigentliche Feuerungsanlage (Rauchverzehrungseinrichtung und dergl.) handelt.
f. Roste und Rostreinigung.
g. Schornsteineinrichtungen (Schornsteinfegergeräthe, Reinigungsvorrichtungen für Feuerrohre und Feuerzüge). (Schornsteinaufsätze Klasse 36d).

Klasse 25. Flechten, Wirken und Posamentiren.
a. Stricken und Wirken.
b. Flechten und Klöppeln.
c. Posamenten.
d. Tapisserie (Teppichknüpferei und dergl.).
e. Knüpfen von Netzen (außer Drahtnetzen Klasse 7d und e).

Klasse 26. Gasbereitung (Gassammlung und Gasvertheilung Klasse 4c).
a. Gasbereitung auf trockenem Wege, einschließlich Wassergas (Generatoren Klasse 24c).
b. Gasbereitung auf nassem Wege.
c. Carburiren (auch Klasse 46c).
d. Gasreinigung.
e. Lade- und Entladevorrichtungen für Gas-Retorten und -Oefen.

Klasse 27. Gebläse und Lüftungsmaschinen.
a. Balggebläse.
b. Cylindergebläse (Compressoren, Luftpumpen [auch Klassen 63e und 42l]).
c. Rotirende Gebläse.
d. Strahlgebläse.

Klasse 28. Gerberei und Lederbearbeitung.
a. Gerberei (auch Gerbstoffe, Tränken und Conserviren von Leder).
b. Maschinen zur mechanischen Behandlung von Häuten und Leder, auch Treibriemen-Herstellung und Darmspaltmaschinen.

Klasse 29. Gespinnstfasern.
a. Mechanische Gewinnung der Gespinnstfasern.
b. Chemische Gewinnung der Gespinnstfasern, auch Carbonisiren.

Klasse 30. Gesundheitspflege, auch Thierheilkunde.
a. Aerztliche und wundärztliche Apparate, Geräthe und chirurgische Verfahren, soweit nicht unter b—i besonders benannt.
b. Zahnärztliche Maschinen, Instrumente und Geräthe, sowie Gebisse.
c. Thierärztliche Maschinen, Instrumente und Geräthe.
d. Bruchbänder, Verbände, Binden, Suspensorien, Urinale, Pessarien, Spritzen, Zerstäuber, Irrigatoren, Bidets, künstliche Glieder.
e. Kranken-Lagerung und -Transport, Operations-Tische und -Stühle, Beerdigungsvorrichtungen, Särge.
f. Inhalation, Respiration, Heilgymnastik, Massage, Badeeinrichtungen, Toilettengegenstände (auch Klassen 33c und 34k).
g. Saugflaschen, Lutscher, Tropfflaschen, pharmaceutische Geräthe und Maschinen, Schnarchverhinderer, Einschläferer u. s. w.
h. Heilverfahren (nicht chirurgische), Heilmittel, Zahnheilkunde (chemisch), kosmetische Mittel.
i. Desinfection und Sterilisation, Verfahren und Apparate (auch Klassen 6d, 53e und 85a, b), Verbandstoffe, Leichenconservirung.

Klasse 31. Gießerei (Metall-Gießerei), einschließlich der zugehörigen Formerei.
a. Schmelz- und andere Oefen.
b. Formmaschinen.
c. Gießerei und Formerei im Allgemeinen.

Klasse 32. Glas.
a. Glasmassen, sowie Schmelzen, Schöpfen, Gießen, Blasen, Formen, Strecken, Walzen, Kühlen, Schneiden, Härten u. s. w. von Glas.
b. Mattiren, Aetzen, Spiegel, Glasmalerei, Mosaiken, Perlen u. s. w. (galvanische Spiegelbelegung Klasse 48a, Sandstrahlgebläse Klasse 67b).

Klasse 33. Hand- und Reisegeräthe.
a. Schirme, Fächer, Stöcke, Feldstühle, Hängematten.
b. Geldtaschen und -Behälter (auch Klasse 43a), Reisetaschen, Koffer, Halte- und Tragvorrichtungen für Bücher, Blumen, Fahrkarten u. s. w.

c. Toilettengegenstände (Haarbrenner, Haarkräusler, Kämme, Bartbinden, Schuh- und Handschuhknöpfer und dergl.) (auch Klassen 30f und 34k).
d. Militär- und Reiseausrüstung (Zelte, Tornister, Feldflaschen, Putzgeräthe und dergl.) (Patronentaschen Klasse 72d).

Klasse 34. Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Gegenstände aller Art (Wäscherei Klasse 8d), sowie Möbel.
a. Kochapparate für Petroleum, Gas, Spiritus und dergl.
b. Zerkleinerungs-Maschinen und -Geräthe für menschliche Nahrungsmittel (auch Klasse 66b).
c. Maschinen und Geräthe für die Reinigung der Wohnung, der Möbel, der Hausgeschirre, der Bekleidung u. s. w. (Teppichklopfmaschinen Klasse 8e, Bierglasreinigung Klasse 64b).
d. Geräthe für die Zimmer- und Küchenfeuerung.
e. Fenster- und Thüren-Ausrüstung und -Behang (Beschläge Klasse 68c).
f. Zimmer-, Tafel- und Wohnungsausstattung (Möbel siehe unter g, h, i).
g. Zimmer-, Schlafzimmer-, Küchen-, Garten- und Reisemöbel.
h. Kindermöbel, auch Kinderwagen, insoweit nicht die Bauart des Wagens (Klasse 63b), sondern die innere Ausstattung in Betracht kommt.
i. Arbeitsmöbel (Aktenständer, Bureaumöbel, Zeichentische [auch Klasse 70e], Schulbänke).
k. Vorrichtungen und Geräthe für die Körperreinigung (auch Klassen 30f und 85f), sowie Zimmer-Abtritte (Spül-Abtritte Klasse 85h).
l. Küchen- und Hausgeräthe außer den unter a—f und k genannten, verschiedene Gegenstände des persönlichen Bedarfs und für besondere Zwecke, auch Zimmerspringbrunnen, Aquarien und dergl. (Kaffeebrenner Klasse 82a).

Klasse 35. Hebezeuge.
a. Aufzüge (Fahrstühle).
b. Krane.
c. Winden und Flaschenzüge.
d. Hebevorrichtungen, (Schrotleitern, Hebeladen, Sackaufhelfvorrichtungen, Werkzeuge zum Anheben von Lasten, Hebungen durch Auftrieb des Wassers oder der Luft).
e. Stetig umlaufende Hebewerke (Becherwerke, Paternosterwerke, Schrauben-Elevatoren [Förderschnecken], Gurtförderungen, Baggerwerke).

Klasse 36. Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden.
a. Oefen für Heiz- und Kochzwecke einschließlich der Kochherde nebst Zubehör, sofern es sich um den Verwendungszweck als Stuben- oder Kochöfen handelt (soweit die eigentliche Feuerung in Betracht kommt Klasse 24e, elektrische Heizung Klasse 21h).
b. Gasheizöfen und Flüssigkeitserhitzer (Gasbadeöfen sammt Brenner).
c. Centralheizungen im Allgemeinen einschließlich der Dampfkochapparate.
d. Lüftungseinrichtungen einschließlich der Schornstein- und Ventilationskappen und Luftbefeuchter.

Klasse 37. Hochbauwesen.
a. Tragende und raumabschließende Constructionen (Decken, Wände, Dächer), einschließlich der äußeren Wandbekleidungen, Trocknungs- und Isolireinrichtungen.
b. Constructionselemente in Stein, Holz und Eisen (Formsteine, Kunststeine, Bauplatten; Stützen, Träger und Pfähle aus Holz, Eisen oder Eisen und Beton; Stein-, Holz- und Eisenverbindungen).
c. Dachdeckung einschließlich der Dachfenster, Oberlichte und Abwässerungsvorrichtungen.
d. Innerer und äußerer Ausbau der Gebäude (Treppen, Fußböden, Fenster und Thüren, Fensterläden, Jalousien; Malen, Tapezieren und Putzen; Vertäfelungen, Fahnen- und Blitzableiterbefestigung, Gitter und Zäune [auch Klasse 7d und e], Drehkreuze).
e. Gerüstbau einschließlich der Hülfsvorrichtungen für Bauzwecke, wie Steinrutschen, Lehren u. s. w. (auch Klasse 19d und e).

f. Gebäudeanlagen aller Art (Theater- und Saalbau, Eis- und Lagerkeller, Silos [auch Klasse 81e], landwirthschaftliche und Sport-Bauten, soweit sie als Bauwerke in Frage kommen, zerlegbare und transportable Gebäude, Schornsteinbau, Aufhänge- und Läutevorrichtungen für Thurmglocken, Führungsanlagen für Gasbehälter, akustische Vorkehrungen).

Klasse 38. Holzbearbeitung und -Conservirung.

a. Sägen, Sägemaschinen, Sägeschärf- und Schränk-Maschinen und -Geräthe.
b. Hobel-, Raspel-, Holzwoll-, Bohr- und Fräs-Maschinen, Drehbänke, Copirwerke, Holzdraht- und Fournirschneidemaschinen.
c. Fourniren, Schleifen, Poliren und Verzieren (auch Klasse 15k).
d. Zinken-, Zapfen-, Stemmmaschinen, Kisten- und Schachtelmaschinen, Nagelmaschinen.
e. Hülfs-Maschinen und -Vorrichtungen, Werkzeuge.
f. Faßherstellung.
g. Rohr, Kork und ähnliche Stoffe (mechanischer Theil).
h. Holz, Rohr, Kork und ähnliche Stoffe (chemischer Theil).

Klasse 39. Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz Klasse 38), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen.

a. Mechanischer Theil.
b. Chemischer Theil.

Klasse 40. Hüttenwesen, Legirungen (außer Eisenhüttenwesen Klasse 18).

a. Hüttenwesen, auch hüttenmännische Schlackenverarbeitung.
b. Legirungen.

Klasse 41. Hutherstellung und Filzen.

a. Herstellung der Hüte.
b. Ausstattung der Hüte.
c. Andere Kopfbedeckungen (Helme, Mützen und dergl.).
d. Filzen.

Klasse 42. Instrumente.

a. Mathematische Zeichengeräthe (Zirkel, Curvenzeichner, Greifzirkel, Reißfedern, Schraffirvorrichtungen, Pantographen, Perspectivezeichenvorrichtungen).
b. Meßgeräthe (Längenmaße, Dickenmesser, Theilvorrichtungen, Baummeßkluppen, Werkstattmeßgeräthe [Kaliber, Lehren], Profil- und Gestaltsmesser).
c. Meßinstrumente, außer elektrischen (geodätische und nautische Instrumente, Stative, Theodolithe und andere Winkelmesser, Nivellirinstrumente, Meßtische, selbstthätige Aufnahmevorrichtungen, Absteckgeräthe, Planimeter, Entfernungsmesser, Neigungsmesser, Setzwaagen, Markscheidergeräthe [auch Klasse 5d], Tiefenmesser, Pegel, Compasse, Instrumente zur Bestimmung des Schiffsortes).
d. Registrirvorrichtungen, Geschwindigkeitsmesser, Zählwerke, Umdrehungszähler, Wegemesser.
e. Technische Volummesser für Luft, Gas, Dampf, tropfbare Flüssigkeiten, Wassermesser, Messer für körnige Körper.
f. Waagen und Wägemaschinen (auch Klasse 81a).
g. Akustik (akustische Apparate, Phonographen).
h. Optik, auch photographische (Linsen, Spiegel, Fernrohre, Optometer, Mikroscope, Mikrotome, Stereoscope, Projectionsapparate, Saccharimeter, Klemmer, Brillen, Röntgen-Apparate).
i. Wärme- und Feuchtigkeitsmesser (Luft-, Flüssigkeits-, Metallthermometer, elektrische Thermometer, Pyrometer, Hypsometer, Calorimeter), Wärmeregler (auch Klassen 36d und 45h), Wärmschränke.
k. Kraftmesser (Dynamometer, Manometer, Indicatoren, Festigkeitsprüfer und Festigkeitsmaschinen).

l. Chemisch-physikalische Prüfapparate, Barometer, Quecksilber-Luftpumpen, Probenehmer.
m. Rechengeräthe (Rechenstäbe, Rechenschieber, Rechenscheiben, Rechenmaschinen [russische Rechenmaschinen unter n]).
n. Elementar-Lehrmittel und Register für Lesen, Schreiben, Rechnen; Blindenschrift, Planetarien, Globen, Karten, Lehrmittel für Orts- und Zeitbestimmung, Kalender, Fahrpläne, Geheimschrift.

Klasse 43. Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer.
a. Kontrolvorrichtungen (Kontrolkassen, Fahrpreisanzeiger, Fahrgeldkontrole, Arbeiter-, Wächter- und Billetkontrole [Zangen], Billetschränke, Renn-, Flugzeit- und Spielkontrole, Abstimmungsapparate, Geldsortirung, Geldwechsler, Münzenprüfer, Geldhülsen).
b. Selbstkassirer (auch Klassen 51 d und 57 a).

Klasse 44. Kurzwaaren, Rauch-, Schnupf- und Priemgeräthe.
a. Kurzwaaren (Knöpfe, Haar- und Busennadeln, Schnallen, Schmucksachen, Sparbüchsen u. s. w.).
b. Rauch-, Schnupf- und Priemgeräthe und Zubehör (Cigarrenabschneider, Feuerzeuge, Tabakdosen u. s. w.).

Klasse 45. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Thierzucht und -Pflege, Thierfang und -Vertilgung, Hufbeschlag.
a. Bodenbearbeitung.
b. Säen und Düngen.
c. Ernten.
d. Göpel- und Tretwerke.
e. Bearbeiten geernteter Producte.
f. Gärtnerei, Gemüse-, Obst-, Wein- und Hopfenbau, Forstwesen.
g. Molkerei.
h. Thierzucht, auch Vorrichtungen zum Befördern lebender Fische.
i. Hufbeschlag.
k. Thierfang, Geräthe zur Thiervertilgung.
l. Pflanzenconservirung, chemische Bodenkultur, chemische Mittel zur Thiervertilgung.

Klasse 46. Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen.
a. Explosions- und Verbrennungsmaschinen in ihrer Gesammtanordnung, auch Pulvermaschinen.
b. Steuerungs- und Regelungsvorrichtungen für die unter a genannten Maschinen.
c. Ventile, Vergaser, Carburirvorrichtungen (auch Klasse 26 c), Zünder, Kühler, Anlaßvorrichtungen und dergl.
d. Maschinen für Heißluft, Druckluft, Ammoniak, Kohlensäure, Aether, Dampfluft- und Dampfgasgemische u. s. w.
e. Federkraft-, Gewichts- und andere Kraftmaschinen (Göpel- und Tretwerke Klasse 45 d, Auftriebsmaschinen Klasse 88 b).

Klasse 47. Maschinenelemente.
a. Feste Constructionstheile (Keile, Niete, Schrauben, Schraubensicherungen, Federn, Gestelle, Schutztheile, Sicherheitsvorrichtungen und dergl.).
b. Constructionstheile zur Uebertragung der drehenden und der hin- und hergehenden Bewegung (Lager, Zapfen, Hebel, Räder, Riemscheiben, Kolben und dergl.).
c. Kupplungen und Bremsen.
d. Riemen, Seile, Ketten, Spanner, Verbinder, Aufleger, Ausrücker.
e. Schmiervorrichtungen.
f. Rohrleitungen, Röhren, Schläuche, Gefäße, Schwimmer, Verschlüsse, Dichtungen, Stopfbüchsen, auch Mittel für Wärmeschutz.
g. Ventile, Hähne, Schieber (auch Klassen 12 f und 85 d, f).
h. Getriebe.

Klasse 48. Metallbearbeitung, chemische.
- a. Galvanotechnik (Galvanoplastik, Galvanostegie, galvanische Metall-Aetzung u. s. w.).
- b. Metall-Ueberzüge (Vergolden, Verzinnen, Verzinken u. s. w., außer Galvanostegie).
- c. Emailliren, Glasiren von Metallen.
- d. Chemische Metallbearbeitung außer a — c.

Klasse 49. Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung und Walzwerken Klasse 7).
- a. Drehbänke, Bohr- und Fräsmaschinen.
- b. Werkzeugmaschinen, außer den unter a und c genannten, auch Blechscheeren und Sortirmaschinen.
- c. Façon-Drehbänke, Façon-Fräsmaschinen und Schraubenschneidemaschinen.
- d. Werkzeuge und Vorrichtungen zum Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Gewindeschneiden, Rohrabschneiden und Rohrdichten (auch Klasse 13f), Schraubstöcke und Feilkloben.
- e. Hämmer (außer Handhämmern Klasse 87b), Schmiedepressen, Nietmaschinen und dergl.
- f. Schmieden, Pressen, Biegen, Härten, Löthen, auch die zugehörigen Oefen.
- g. Herstellung von Schmied- und Preßerzeugnissen (Hufeisen, Feilen [Schleifen mit Sandstrahlgebläse Klasse 67b], Nägel).
- h. Herstellung von Ketten.
- i. Herstellung von Metall-Erzeugnissen (Bronze, Blattmetall, Schlagloth, Schleifmittel, Sammler-Platten), Dubliren, Zerstäuben, Scheuern, Fassen von Ziehstein- und Werkzeugdiamanten.

Klasse 50. Müllerei, einschließlich Vorbereitung des Mahlens, sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke.
- a. Maschinen, welche den Mahlproceß durch Waschen, Dämpfen, Bürsten, Schälen, Spitzen vorbereiten oder Körnerfrüchte durch Bearbeitung ihrer Oberfläche zur Marktwaare verfeinern (Polirmaschinen, Graupenmühlen).
- b. Mahlgänge (Scheibenmühlen, Mühlen mit reibenden Platten, Gewürzmühlen) einschließlich Mühlstein-Schärfmaschinen, sowie Walzenstühle einschließlich Detacheure (Auflösmaschinen).
- c. Zerkleinerungsvorrichtungen, soweit sie eine allgemeine Verwendung zulassen, außer den unter a und b aufgeführten.
- d. Sicht- und Sortirmaschinen, Griesputzmaschinen.
- e. Staubfänger für Müllerei und soweit sie eine allgemeine Verwendung zulassen.
- f. Mischmaschinen für trockene Stoffe (auch Klasse 12e).

Klasse 51. Musikinstrumente.
- a. Orgel- und Harmoniumbau.
- b. Klavierbau.
- c. Orchesterinstrumente, auch Rupf-Instrumente, Mund- und Hand-Harmonikas und dergl.
- d. Mechanische Musikwerke (auch Klasse 43b).
- e. Musikalische Lehr- und Hülfsmittel.

Klasse 52. Näherei und Stickerei.
- a. Nähen.
- b. Sticken (Tapisserie Klasse 25d, Sticken durch Nähen oder mit der Nähmaschine unter a).

Klasse 53. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind.
- a. Transportwagen mit besonderer Einrichtung zum Conserviren.
- b. Conservirungsgefäße, Gefäßverschlüsse zum Sterilisiren.
- c. Conservirung von Fleisch, Eiern, Früchten (außer Mieten zur Aufbewahrung von Früchten auf dem Felde Klasse 45c), Mehl, Brot.
- d. Kaffee, Kaffeeersatz (Röstvorrichtungen Klasse 82a).

e. Milch (Pasteurisiren, Sterilisiren, Conserviren), Milchpräparate.
f. Cacao, Chokolade und Zuckerwaaren.
g. Viehfuttermittel und Futterdämpfer.
h. Kunstbutter (Margarine) und Speisefette (auch Klasse 23a).
i. Eiweißstoffe und concentrirte Nahrungsmittel.
k. Zubereitung und Conservirung von Nahrungs- und Genußmitteln, soweit nicht vorstehend bezeichnet.

Klasse 54. Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei Klasse 11), sowie Reclamewesen.
a. Herstellung von Schachteln aus Pappe, sowie Vorbereitungsarbeiten.
b. Herstellung von Briefumschlägen, Papiersäcken und Düten, ferner Briefumschläge, Postkarten, Kartenbriefe, Postanweisungen, Wechsel, Vordrucke, Packetadressen und dergl.
c. Herstellung von Spulen, Hülsen (auch für Cigaretten), Rohren durch Aufwickeln oder Umrollen von Papier und Pappe.
d. Herstellung von gemustertem Papier, gemusterter Pappe oder dergl. mittelst Walzen und Preßplatten; Stanz- und Lochvorrichtungen; Falten und Kreppen des Papiers; Herstellung von Spitzenpapier, Falzkapseln, Lampenschirmen; Zurichtung von Papier und Pappe für Verpackungszwecke.
e. Herstellung von Gegenständen aus Papiermasse.
f. Verschiedene Gegenstände (Teller, Schüsseln, Fässer u. s. w.) aus Papier und Pappe.
g. Reclamewesen.

Klasse 55. Papierherstellung.
a. Vorbereitung und Zerkleinerung der Rohmaterialien (Lumpen-Stäuber, Lumpen-Schneider, Holzschleifmaschinen, Holz- und Strohschneider u. s. w.).
b. Lumpen- und andere Kocher, Kochverfahren, Verwerthung der Ablaugen (auch Klasse 12).
c. Holländer und Holländerarbeit (auch Bleichen, Leimen, Färben, Beschweren des Stoffs), Stoffmühlen, Zellstoffaufschließer.
d. Die Papiermaschine und die Arbeit auf der Papiermaschine, einschließlich Knotenfänger und Sortirer, Trockenvorrichtungen und Leimen der Papierbahn (Glätten, Schneiden und Wickeln unter e); Büttenarbeit.
e. Glättwalzen, Kalander, Satinirwerke, Längs- und Querschneider, Wickelvorrichtungen.
f. Verarbeitung von Papier zu Carton, Bunt-, Gold- und Silberpapier u. s. w., Pergamentpapier, imprägnirtem Papier (Dachpappe und Tapeten Klasse 8c, i).

Klasse 56. Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere.
a. Geschirre, Vorrichtungen zur Verhinderung des Durchgehens, zum schnellen An- und Ausspannen, zum Dressiren und Fesseln der Pferde und Zugthiere, Zügelhalter, Pferdeschoner, Peitschen u. A.
b. Sättel und Steigbügel (außer Fahrradsätteln Klasse 63g).

Klasse 57. Photographie.
a. Camera mit Zubehör, Objectivverschlüsse, Automaten, Apparate für lebende Photographien (Objective und optische Hilfsinstrumente Klasse 42h).
b. Photographische Processe, Lichtpausen, lichtempfindliche Platten und Papiere, Röntgen-Strahlen-Photographie, Photosculptur.
c. Geräthe und Maschinen, Dunkelkammern.
d. Photomechanische Reproduction.

Klasse 58. Pressen.
a. Pressen mit Flüssigkeitsdruck.
b. Pressen ohne Flüssigkeitsdruck.

Klasse 59. Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke (auch Klasse 12 f).
a. Kolben- und Membran-Pumpen auch mit drehendem Kolben, sowie Feuerspritzen.
b. Kreiselpumpen.
c. Pulsometer und Druckluftwasserheber, Strahlpumpen, hydraulische Widder.
d. Schöpfwerke, Schöpfräder und andere Wasserhebewerke.

Klasse 60. Regler für Kraftmaschinen.

Klasse 61. Rettungswesen.
a. Vorrichtungen, Geräthe und Verfahren zur Rettung aus Feuers- und Erstickungs-Gefahr, sowie zur Rettung Scheintodter; Feuerlöschwesen (außer Feuerspritzen Klasse 59 a).
b. Feuerlöschpräparate und chemische Feuerlöschverfahren.
c. Vorrichtungen, Geräthe und Verfahren zur Rettung aus Wassersgefahr, einschließlich der Taucherapparate (Rettungsboote Klasse 65 a).

Klasse 62. (Fällt fort; mit Klasse 12 vereinigt).

Klasse 63. Sattlerei und Wagenbau (außer Eisenbahnwagen Klasse 20 c), Motorwagen und Fahrräder.
a. Werkzeuge und Maschinen für die Sattlerei, Zupfmaschinen für Polsterstoff, Schlaufenherstellungsmaschinen u. A.
b. Allgemeiner Wagen- und Schlittenbau (Segelschlitten auch Klasse 65 c), einschließlich Werkzeuge und Vorrichtungen.
c. Motorwagenbau einschließlich Motordreiräder (Antrieb, Getriebe, Aufhängung des Motors, Lenkvorrichtung u. s. w.) (Bau des Motors Klassen 14, 21 d und 46).
d. Räder, Lager, Achsen für Wagen und Fahrräder.
e. Reifen, Luftpumpen, Ventile für Wagen und Fahrräder.
f. Fahrrad-Stützen, -Ständer, -Aufhängevorrichtungen, -Schlösser, -Verschluß- und -Lehrvorrichtungen.
g. Fahrrad-Sättel und sonstige Zubehörtheile (Alarm- und Signalvorrichtungen, sobald die Bauart durch die des Fahrrades bedingt ist, sonst Klasse 74 a, Gepäckhalter, Kettenkasten [als besonderer Theil], Schmutzfänger.)
h. Fahrrad-Gestelle, Rohrverbindungen, Lenkstangen, Kettenkasten (als Theil des Gestelles).
i. Bremsen für Fahrräder.
k. Antrieb für Fahrräder und Fahrradschlitten, Aufhängung des Motors und Lenkvorrichtungen für Motor- Ein- und Zweiräder, sowie Antrieb von Wagen durch den Fahrer.

Klasse 64. Schankgeräthe.
a. Gefäße, Büchsen, Flaschen u. s. w. und Verschlüsse derselben.
b. Reinigen von Flaschen, Gläsern, Röhren u. s. w., sowie Ab- und Umfüllen, Verschließen, Verdrahten, Verkapseln und Entkorken.
c. Bierdruckapparate, Ausschankapparate für den Kleinverkauf, sowie Flüssigkeitsmeß- und Registrirvorrichtungen für denselben, Siphons, Spunde, Ventile und dergl., Bierzähler, Bierglasuntersätze.

Klasse 65. Schiffbau und Seewesen.

a. Schiffbau, Schiffsausrüstung und Schiffsbetrieb (Schiffssignalwesen und Bojen [auch Klasse 74c und d], Schiffsmöbel, Schiffsclosets, Vorrichtungen zum Beobachten und Messen von Schiffsschwingungen, -Widerständen und -Bewegungen, Unterwasserfahrzeuge, Rettungswesen auf See [auch Klasse 61c], Beruhigung der Wellen, Schleppschifffahrt).
b. Einrichtungen auf Hellingen und in Trockendocks, sowie sonstige Aufschlepp- und Ablaufvorrichtungen zum Zwecke des Baues und der Ausbesserung von Schiffen, Schwimmdocks, Heben gesunkener Schiffe.
c. Boote, Wasserfahrräder und Segelschlitten (auch Klasse 63b).
d. Torpedo- und Minenwesen.
e. Armirung von Schiffen (außer Feuerwaffen und Geschossen Klasse 72).

Klasse 66. Schlächterei und Fleischverarbeitung.

a. Schlächterei.
b. Fleischverarbeitung.

Klasse 67. Schleifen und Poliren.

a. Schleif- und Polirmaschinen.
b. Sandstrahlgebläse.
c. Schleif- und Polirmittel (auch Klasse 49i), Messerschärfer und dergl.

Klasse 68. Schlosserei-Erzeugnisse, sowie Geldschränke.

a. Schlösser und Zubehör (Drücker, Schlüssel und dergl.).
b. Verschlüsse und Sicherungen (außer a), sowie Kleideranschließer und Schließvorrichtungen für Gefangene.
c. Bänder, insbesondere Thür- und Fensterbänder, sowie Beschläge anderer Art.
d. Schließer, Oeffner, Bremsen, Buffer, Feststeller für Thüren und Fenster.
e. Geldschränke.

Klasse 69. Schneidewerkzeuge einschließlich Hieb- und Stichwaffen.

Klasse 70. Schreib-, Zeichen- und Malgeräthe, sowie Comptoirgeräthe.

a. Schreib- und Zeichenstifte, Halter für Blei- und Farbstifte, auch für Häkelnadeln.
b. Schreibfedern, Federhalter, Federn-Auszieher, -Füller, -Reiniger, Feder- und Bleistift-Kasten.
c. Tintenfässer, Tintenflaschen, Schreibzeuge.
d. Tintenlöscher, Anfeuchter für Copirpapier, Marken und dergl., Klebstoffbehälter, Markenaufkleber, Hand- und Armstützen, Geradehalter beim Schreiben, Blatthalter und -wender (auch Klasse 51e), Schablonen, Siegelvorrichtungen, Schreibunterlagen und dergl. (Copirvorrichtungen, Durchschreibvorrichtungen, Durchstech- oder Punktirvorrichtungen Klasse 15i).
e. Kinder-Schreibtafeln, Wandtafeln, Tafelwischer, Wandkarten und Zubehör, Zeichenbretter, Zeichenapparate, Heftzwecken, Lineale, Reißschienen, Liniirgeräthe, Bleistift- und Griffelschärfer, Radirvorrichtungen, Malrahmen, Paletten, Tuschnäpfe, Tuschereiber, Farbenkasten, Farbentuben, Malkasten, Farbenzerstäuber (Reißzeuge Klasse 42a, Pinsel Klasse 9).

Klasse 71. Schuhwerk.
- a. Schuhwerk.
- b. Schuhverschlüsse, Schuhbeschläge, Sporen u. dergl.
- c. Maschinen und Werkzeuge zur Herstellung von Schuhwerk.

Klasse 72. Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung.
- a. Handfeuerwaffen (außer den unter b angeführten) und Zubehör, sowie allgemein für Schußwaffen Verwendbares.
- b. Zimmer-, Ziel-, Luft-, Feder- und Kinder-Schußwaffen, Knallgeräthe, Pfeilbogen, Wurf- und Schleudervorrichtungen.
- c. Geschütze und Laffeten.
- d. Munition, Geschosse, Zünder, auch Munitionszufuhr, Patronenlademaschinen und Patronentaschen.
- e. Scheiben, Schießstände, Ziele, Kugelfänge.
- f. Visir- und Zieleinrichtungen (Entfernungsmesser Klasse 42c).
- g. Panzer und Deckungen (auch Klassen 3b, 18c, 31, 49 und 65e).

Klasse 73. Seilerei.

Klasse 74. Signalwesen.
- a. Häusliche Signalvorrichtungen (Klingeln, elektrische und mechanische, Tableauklappen, Weckvorrichtungen, Feuer- und Einbruchs-Alarmvorrichtungen, Signalvorrichtungen für Restaurants, Haus- und Hôtel-Telegraphen).
- b. Vorrichtungen zum Anzeigen verschiedener Vorgänge (Wasserstandsänderungen, Druckschwankungen, Temperaturschwankungen, Auftreten schlagender Wetter, Betriebsstörungen maschineller Anlagen, Geschwindigkeitsänderungen).
- c. Commandoapparate, Feuer- und Polizei-Telegraphen.
- d. Akustische und optische Signale, außer den bereits genannten (Pfeifen, Sirenen, Nebelhörner und andere Schallsignale, sowie Vorrichtungen zur Bestimmung der Richtung und Herkunft von Signaltönen).

Klasse 75. (Fällt fort; mit Klasse 12 vereinigt).

Klasse 76. Spinnerei.
- a. Wollwäscherei.
- b. Vorbereitung der Gespinnstfasern.
- c. Feinspinnen und Zwirnen.
- d. Wickeln, Aufmachen und Verpacken von Garnen.

Klasse 77. Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschifffahrt.
- a. Geräthe zu körperlichen Uebungen, wie Turnen (auch Klasse 30f), Schwimmen (auch Klasse 61c), Klettern, Ballspiel und dergl., Trainirapparate (auch Klasse 63f) u. A. (Schlittschuhe und dergl. unter b).
- b. Schlittschuhe, Schnee- und Wasserlaufschuhe, Rollschuhe und Laufräder, Bahnen.
- c. Kegelbahnen, Tivolis und ähnliche Kugelspiele, Billards und Zubehör.
- d. Spiele verschiedener Art (Karten-, Brett-, Lotto-, Würfel-, Roulette-, Geduld-, Beschäftigungs-, Wettrenn- u. a. Spiele).
- e. Ringelspiele (Carrussels), Schaukeln, Schaukelpferde, Rutschbahnen und ähnliche Vorrichtungen zur Volksbelustigung (Kraftmesser Klasse 42k).

f. Kinderspielzeuge (Kreisel, Musikspielzeuge aller Art, Puppen, bewegliche Figuren und Fahrzeuge, Reifen, Gummibälle, Baukasten und dergl.).
g. Einrichtungen für Theater, Panoramen und Cirkusse (bauliche Anlage Klasse 37 f); Zaubergeräthe, Irrgärten und dergl.
h. Luftschifffahrt, auch Drachen.

Klasse 78. Sprengstoffe, sowie Sprengen mittelst Explosivstoffen, Zündwaarenherstellung.
a. Zündholzherstellung (mechanischer Theil).
b. Zündholzherstellung (chemischer Theil).
c. Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen, auch Vorbehandlung von Rohstoffen.
d. Feuerwerkssätze, Rauchentwickler, Blitzlicht.
e. Sprengen (Zünder, Zündhütchen, Zündschnüre, Patronen).
f. Chemische und pneumatische Feuerzeuge (auch Klasse 44 b).

Klasse 79. Tabak, Cigarren, Cigaretten.
a. Rohtabak, sowie Rauch-, Kau- und Schnupftabak.
b. Cigarren und Cigaretten.

Klasse 80. Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement, Asphalt, auch Brikettpressen.
a. Maschinen, Werkzeuge und Geräthe (außer zur Steinbearbeitung, siehe unter d), Brikettpressen.
b. Mörtelmischungen, keramische Massen, Herstellung künstlicher Steine, Glasiren.
c. Oefen.
d. Steinbearbeitung.

Klasse 81. Transport und Verpackung.
a. Verpackmaschinen und -Geräthe, Wägemaschinen (auch Klasse 42 f).
b. Etikettirmaschinen.
c. Kisten, Fässer und andere Verpackungen, Faßbodenspanner, Briefkasten.
d. Müllabfuhr.
e. Auf- und Ausladevorrichtungen und -Geräthe, Speicher- und Lagereinrichtungen (Silos), Magazinbahnen, Rohrpost.

Klasse 82. Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung).
a. Trockenvorrichtungen, Darren (außer Malzdarren Klasse 6 a), Kaffeebrenner.
b. Schleudermaschinen.

Klasse 83. Uhren.
a. Uhren, außer elektrischen.
b. Elektrische Uhren (außer elektrischen Weckern Klasse 74 a).
c. Maschinen, Werkzeuge und Geräthe für den besonderen Zweck der Uhrmacherei.

Klasse 84. Wasser- und Grundbau.
a. Wasserbauten (Fluß- und Wildbachcorrection, Küstenbefestigung, Wehr- und Schleusenbau, Deich- und Sielbau, Hafenbau, Canalbau, Thalsperren).
b. Schiffshebewerke, sofern die Bauart des Schiffes nicht in Betracht kommt (sonst Klasse 65 b).
c. Gründungsanlagen, einschließlich der Gebäudegründung (Werkzeuge und Vorrichtungen zur Untersuchung, Aushebung und Befestigung des Baugrundes, Gründung mittelst Pfahl- und Schwellrost, Senkkästen, Senkbrunnen und Caissons, Stein- oder Betonversenkung).

Klasse 85. Wasser, Wasserleitung und Canalisation.

a. Trinkwasser (Mineral- und Brause-Wasser), auch destillirtes Wasser.
b. Wasser für gewerblichen Gebrauch, auch Hart- und Weichmachen von Wasser, Kesselsteinmittel.
c. Abwasserreinigung.
d. Wasserleitung.
e. Canalisation.
f. Badebatterien (Mischventile, Mischhähne, Brausevorrichtungen, außer Zimmerbrausen Klasse 34 k).
g. Springbrunnen und Strahlrohre (außer Zimmerspringbrunnen Klasse 34 l).
h. Spülabtritte und Desinfectionseinrichtungen (Zimmer-Abtritte Klasse 34 k).

Klasse 86. Weberei.

a. Vorbereitungsmaschinen für die Weberei.
b. Schaft- und Jacquardmaschinen.
c. Weben von Stoffen ohne Flor.
d. Sammt-, Plüsch- und Chenilleweberei.
e. Rohr-, Stroh-, Holz- und Drahtweberei.
f. Bobbinetweberei.
g. Webereiwerkzeuge und Geräthschaften.
h. Hülfsmaschinen der Weberei (Blattstech- und Blattbindemaschinen, Einziehmaschinen, Patronen- und Kartenherstellung u. s. w.).

Klasse 87. Werkzeuge und Arbeitsgeräthe, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung.

a. Werkzeuge und Geräthe zum Befestigen oder Verbinden, zum Lösen und zum Festhalten.
b. Werkzeuge und Geräthe zur Bearbeitung bezw. Formveränderung des Materials, sogenannte deformirende Werkzeuge.
c. Combinirte oder Universal-Werkzeuge.
d. Stielbefestigung für Werkzeuge und Arbeitsgeräthe allgemeiner Verwendung (auch Klasse 34 c).

Klasse 88. Wind- und Wasserkraftmaschinen.

a. Turbinen und Wasserräder.
b. Wassersäulenmaschinen und andere Wasserkraftmaschinen, außer den unter a genannten.
c. Windmotoren.

Klasse 89. Zucker- und Stärkegewinnung.

a. Rüben- und Kartoffel-Wäschen, Transportvorrichtungen.
b. Schnitzelmaschinen, Schnitzelmesser, Schnitzelpressen.
c. Saftgewinnung, Saftreinigung.
d. Rohzucker- und Consumzucker-Arbeit (einschließlich des Verdampfens und Verkochens), mit Ausnahme der Verdampfer, Verkocher und Centrifugen.
e. Verdampfer, Verkocher.
f. Centrifugen.
g. Zucker-Schneid-, Sortir- und Packmaschinen.
h. Melasse-Entzuckerung.
i. Stärkezucker, Invertzucker, Milchzucker, Speisesyrup und Maltose.
k. Stärke und Dextrin (auch Klasse 22 i).

Vergleich

der

neuen Patentklassen mit den bisherigen.

1900.

Klasse 1. Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen (Zerkleinerungsvorrichtungen Klasse 50c).
Sachlich unverändert.

Klasse 2. Bäckerei.
Sachlich unverändert, die Unterabtheilungen a und b entsprechen der früheren Unterabtheilung a, die Unterabtheilung c der früheren Unterabtheilung b.

Klasse 3. Bekleidung (außer Hüten Klasse 41, Näherei und Stickerei Klasse 52 und Schuhwerk Klasse 71).
Die bisher hier behandelten Damenhüte, Mützen und Hauben, soweit es sich um die Herstellung der Form handelt, sind an Klasse 41a, die Nähnadeln an Klasse 52a, die Hosenspanner und -Strecker an Klasse 34l abgegeben. Dagegen sind die künstlichen Blumen aus Klasse 8 übernommen und der Unterklasse e zugetheilt.

Klasse 4. Beleuchtung (außer elektrischer Beleuchtung Klasse 21f).
Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der früher in Klasse 26a und c behandelten Gasbeleuchtung (einschließlich Glühkörper und Zündvorrichtungen), Gassammlung, Gasleitung und Gasvertheilung vermehrt.

Klasse 5. Bergbau.
Sachlich unverändert.

Klasse 6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.
Die bisher hier behandelten Filter sind an Klasse 12d abgegeben.

Klasse 7. Blech-, Röhren-, Draht-Erzeugung und -Bearbeitung, sowie Walzwerke aller Art (Dubliren Klasse 49i, andere Metallüberzüge Klasse 48b).
Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der früher in Klasse 49b behandelten Blech- und Draht-Be- und Verarbeitung, der in Klasse 49c behandelten Röhrenherstellung, Röhren-Bearbeitung und Walzwerke, sowie der in Klasse 51 behandelten Notenblattstanzmaschinen vermehrt. Dagegen sind die früher hier behandelten Metallüberzüge für Blech und Draht (Verzinnen, Verzinken u. s. w.) an Klasse 48b und das Fassen von Ziehstein-Diamanten an Klasse 49i abgegeben.

Klasse 8. Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher theils in Klasse 34, theils in Klasse 87 behandelten Bettfedern-Reiniger, -Sortirer und -Füller und der bisher in Klasse 34 behandelten Wäschereinigung und -Appretur vermehrt. Dagegen sind die bisher hier behandelten künstlichen Blumen an Klasse 3 e abgegeben.

Klasse 9. Borstenwaaren einschließlich Pinsel.

Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der früher in Klasse 70 behandelten Pinsel für Klebstoffflaschen und andere Zwecke vermehrt.

Klasse 10. Brennstoffe.

Das bisher hier behandelte feste Petroleum ist an Klasse 23 c abgegeben.

Klasse 11. Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen.

Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der Lesezeichen aus Klasse 70 und der Zeitungshalter aus Klasse 34 vermehrt. Erstere sind der Unterklasse d, letztere der Unterklasse e zugetheilt.

Klasse 12. Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung des ganzen Inhalts der Klassen 62 und 75, der Filterpressen aus Klasse 58, der Filter aus den Klassen 6, 23, 34, 45, 85 und 89 und der Gichtgas- und Schornsteingas-Reinigung aus den Klassen 18, 24, 31 und 40 vermehrt. Dagegen ist die bisher hier behandelte Wasserreinigung, soweit es sich um Trinkwasser handelt, an Klasse 85 a, soweit es sich um Wasser für gewerblichen Gebrauch handelt, an Klasse 85 b, soweit es sich um Abwasser handelt, an Klasse 85 c abgegeben. Ferner sind die bisher hier behandelten Kesselsteinmittel an Klasse 85 b, die Gerbstoffe an Klasse 28 a, die elektrischen Oefen (zur Carbidgewinnung und dergl.) an Klasse 21 h abgegeben.

Klasse 13. Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen Klasse 24 a—c), sowie Dampfleitung.

Sachlich unverändert.

Klasse 14. Dampfmaschinen, auch für Locomotiven und Schiffe.

Die bisher hier behandelten Dampfgas- und Dampfluftmaschinen sind an Klasse 46 d abgegeben.

Klasse 15. Druckerei, Liniirmaschinen, Schreibmaschinen, Stempel.

Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der bisher in Klasse 70 behandelten Copirvorrichtungen, Durchschreibvorrichtungen und Durchstech- oder Punktirvorrichtungen, sowie der früher zum Theil in Klasse 22 c und in anderen Klassen behandelten „Oberflächenverzierung" (Diaphanien und ähnliches) vermehrt. Die erstgenannten Vorrichtungen bilden jetzt einen Theil der Unterklasse i, die Oberflächenverzierung ist der Unterklasse k angeschlossen.

Klasse 16. Düngerbereitung.

Sachlich unverändert.

Klasse 17. Eis- und Kälteerzeugung, Eis-Aufbewahrung und Wärmeaustausch.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher theilweise in Klasse 34 behandelten Eis- und Kühlschränke und der Gefriervorrichtungen für Speiseeis vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse c bezw. b angeschlossen.

Klasse 18. Eisen-Hüttenwesen.

Die bisher hier behandelte Gichtgasreinigung ist an Klasse 12e abgegeben.

Klasse 19. Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau.

Die bisher hier behandelten Weichen sind an die Klasse 20i abgegeben. Dagegen sind die Schienenreiniger aus Klasse 20 übernommen und der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 20. Eisenbahnbetrieb einschließlich für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen (Magazinbahnen Klasse 81e).

Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der bisher in Klasse 19 behandelten Weichen vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse i zugetheilt. Dagegen sind die Schienenreiniger an Klasse 19 b abgegeben.

Klasse 21. Elektrotechnik.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der früher in Klasse 36b behandelten elektrischen Heizung, des in Klasse 49 behandelten elektrischen Löthens und der in Klasse 12 und 40 behandelten elektrischen Schmelz- 2c. Oefen vermehrt. Das Hinzugekommene ist der Unterklasse h zugetheilt.

Klasse 22. Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 50 behandelten Farbenreibmaschinen vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse g zugetheilt.

Klasse 23. Fett- und Oelindustrie.

Die bisher hier behandelten Filter für Oel und dergl. sind an Klasse 12d abgegeben. Dagegen ist das Festmachen von Petroleum aus Klasse 10 übernommen und der Unterklasse c zugetheilt.

Klasse 24. Feuerungsanlagen.

Die bisher hier behandelten Schornsteinaufsätze sind an Klasse 36d, die Schornsteingas- und Gichtgasreinigung ist an Klasse 12e abgegeben. Dagegen sind die Feuerungen für Heiz- und Kochöfen aus Klasse 36 übernommen und der Unterklasse e zugetheilt.

Klasse 25. Flechten, Wirken und Posamentiren.

Die bisher hier behandelte Sticktapisserie und Handstickerei ist an Klasse 52b abgegeben. Dagegen sind die Stricknadeln, Knäuelbecher und Häkelhaken aus Klasse 33 übernommen und der Unterklasse a bezw. c zugetheilt.

Klasse 26. Gasbereitung (Gassammlung und -Vertheilung Klasse 4c).

Die früher in dieser Klasse behandelte Gasbeleuchtung (einschließlich Glühkörper und Zündvorrichtungen), Gassammlung, Gasleitung und Gasvertheilung ist an Klasse 4 abgegeben und mit den dortigen Unterabtheilungen a—f vereinigt.

Klasse 27. Gebläse und Lüftungsmaschinen.

Die bisher hier behandelten Lüftungs-Vorrichtungen, soweit sie nicht eigentliche Maschinen sind, sind an Klasse 36d abgegeben.

Klasse 28. Gerberei und Lederbearbeitung.

Das bisher hier behandelte künstliche Leder ist an Klasse 39b abgegeben. Dagegen sind die bisher in Klasse 12 behandelten Gerbstoffe und die in Klasse 87 behandelten Darmspaltmaschinen übernommen.

Klasse 29. Gespinnstfasern.

Sachlich unverändert.

Klasse 30. Gesundheitspflege, auch Thierheilkunde.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung des bisher in Klasse 45 behandelten Veterinärwesens (Thierheilkunde), der bisher zum Theil in Klasse 35 behandelten Beerdigungsvorrichtungen und der bisher in Klasse 34 behandelten Särge vermehrt.

Klasse 31. Gießerei (Metallgießerei), einschließlich der zugehörigen Formerei.

Die bisher hier behandelte Gichtgasreinigung ist an Klasse 12e abgegeben.

Klasse 32. Glas.

Die hier bisher behandelten Sandstrahlgebläse sind an Klasse 67b abgegeben.

Klasse 33. Hand- und Reisegeräthe.

Die bisher hier behandelten Eissporen sind an Klasse 71b, die Nähgeräthe an Klasse 52a, die Stickgeräthe an Klasse 52b, die Stricknadeln und Knäuelbecher an Klasse 25a, die Häkelhaken an Klasse 25c, die Garderoben-Schilder und die Schilder zum Belegen von Sitzplätzen an Klasse 54g, die Reisemöbel an Klasse 34g abgegeben.

Klasse 34. Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Gegenstände aller Art (Wäscherei Klasse 8d), sowie Möbel.

Die bisher hier behandelten Särge sind an Klasse 30e, die Zeitungshalter an Klasse 11e, die Beschläge an Klasse 68c, die Stickrahmen an Klasse 52b, die Kinderwagen, insoweit die Bauart des Wagens in Betracht kommt, an Klasse 63b, die Bettfedern-Reiniger und -Füller an Klasse 8e, die Gefäße zur Aufbewahrung und Konservirung von Nahrungsmitteln an Klasse 53b, die Eis- und Kühlschränke an Klasse 17c, die Gefriervorrichtungen für Speiseeis an Klasse 17b, die Thür- und Haus-Schilder und die Schilder zum Belegen von Sitzplätzen, die Schaufenster-Ausstattung, die Schauständer und Verkaufsständer an Klasse 54g, die Wäsche-Reinigung und -Appretur an Klasse 8d, die Kaffeebrenner an Klasse 82a, die Müllkasten an Klasse 81d, das Anstreichen von Fußböden an Klasse 37d abgegeben. Dagegen sind die bisher in Klasse 33 behandelten Reisemöbel und die in Klasse 3 behandelten Hosenspanner und -Strecker übernommen und der Unterklasse g bezw. 1 zugetheilt.

Klasse 35. Hebezeuge.

Die hier bisher behandelten Beerdigungs-Vorrichtungen sind an Klasse 30e abgegeben. Dagegen sind die bisher in Klasse 84 behandelten Bagger und Baggerwerke übernommen und der Unterklasse e zugetheilt.

Klasse 36. Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden.

Die hier bisher behandelte elektrische Heizung ist an Klasse 21h und die Feuerungen für Oefen zum Heizen und Kochen sind an Klasse 24e abgegeben. Dagegen sind die Lüftungs-Vorrichtungen, soweit es nicht wirkliche Maschinen sind, aus Klasse 27 und die Schornstein-Aufsätze aus Klasse 24 übernommen. Beide sind der Unterklasse d zugetheilt.

Klasse 37. Hochbauwesen.

Die hier bisher behandelten Beschläge für Dachfenster u. A. sind an Klasse 68c abgegeben. Dagegen ist das Anstreichen von Fußböden aus Klasse 34 übernommen und der Unterklasse d zugetheilt.

Klasse 38. Holzbearbeitung und -Conservirung.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 87 behandelten Leimtöpfe und der bisher in Klasse 49 behandelten Brandmalerei vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse e bezw. c zugetheilt. Dagegen sind die Gaisfüße (Nagelzieher) an Klasse 87a abgegeben.

Klasse 39. Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz Klasse 38) Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung des bisher in Klasse 28 behandelten künstlichen Leders vermehrt.

Klasse 40. Hüttenwesen, Legirungen (außer Eisenhüttenwesen Klasse 18).

Die bisher hier behandelten elektrischen Schmelz- u. s. w. Oefen sind an Klasse 21h und die Gichtgasreinigung ist an Klasse 12e abgegeben.

Klasse 41. Hutherstellung und Filzen.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 3 behandelten Herstellung von Damenhüten, Mützen, Hauben, soweit es sich um die Form, nicht um die Ausstattung handelt, vermehrt.

Klasse 42. Instrumente.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 57 behandelten photographischen Optik, der in Klasse 87 behandelten Probenehmer und der in Klasse 70 behandelten Geheimschrift vermehrt. Erstere ist der Unterklasse h, letztere sind der Unterklasse l bezw. n zugetheilt. Dagegen sind die bisher hier behandelten Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer an die neugebildete Klasse 43, die Taktgeber an Klasse 51e, die Tabellen an Klasse 54b abgegeben.

Klasse 43. Korbflechterei.

Diese Klasse scheidet gänzlich aus. Bezügliche Anmeldungen werden je nach ihrem Inhalt den Klassen 25b, 33b, 38g, 52a oder 81c überwiesen. Nach Klasse 25b kommt das Flechten der Körbe, nach Klasse 33b kommen die Reisekörbe als solche und die Henkelbefestigung, nach Klasse 38e die Weidenschälmaschinen, nach Klasse 52a die Strohhülsennähmaschinen, nach Klasse 81c die Verpackungskörbe. An Stelle dieser Klasse ist die hierunter aufgeführte Klasse „Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer“ getreten.

Klasse 43.	Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer. Die Klasse ist neu gebildet. Der Inhalt dieser Klasse bildete bisher einen Bestandtheil der Klasse 42.
Klasse 44.	Kurzwaaren, Rauch-, Schnupf- und Priemgeräthe. Die bisher hier behandelten Reitsporen sind an Klasse 71b abgegeben.
Klasse 45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Thierzucht und -Pflege, Thierfang und -Vertilgung, Hufbeschlag. Das bisher hier behandelte Veterinärwesen (Thierheilkunde) ist, soweit es sich um Instrumente und Geräthe handelt, an Klasse 30c, soweit es sich um Heilverfahren und Arzneimittel handelt, an Klasse 30h, ferner sind Pasteurisiren und Sterilisiren von Milch an Klasse 53e abgegeben. Dagegen sind Tretwerke aus Klasse 46 und Vorrichtungen zur Beförderung lebender Fische aus Klasse 53 übernommen. Erstere sind der Unterklasse d, letztere der Unterklasse h zugetheilt.
Klasse 46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen. Die hier bisher behandelten Tretwerke sind an Klasse 45d abgegeben. Dagegen sind die bisher in Klasse 14 behandelten Dampfgas- und Dampfluftmaschinen übernommen und der Unterklasse d zugetheilt.
Klasse 47.	Maschinenelemente. Sachlich unverändert.
Klasse 48.	Metallbearbeitung, chemische. Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 7 behandelten Metallüberzüge für Blech und Draht vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse b zugetheilt.
Klasse 49.	Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung und Walzwerken Klasse 7). Die bisher hier behandelte Blech-Verarbeitung ist an Klasse 7c und e, die Draht-Verarbeitung an Klasse 7d und e, die Röhrenherstellung ist an Klasse 7b, die Walzwerke sind an Klasse 7a, das elektrische Löthen ist an Klasse 21h und die Brandmalerei an Klasse 38c abgegeben. Dagegen ist das Fassen von Ziehstein-Diamanten aus Klasse 7 übernommen und der Unterklasse i zugetheilt.
Klasse 50.	Müllerei, einschließlich Vorbereitung des Mahlens, sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke. Die bisher hier behandelten Farbenreibmaschinen sind an Klasse 22g abgegeben.
Klasse 51.	Musikinstrumente. Die bisher hier behandelten Notenblattstanzmaschinen sind an Klasse 7c abgegeben. Dagegen sind die Taktgeber aus Klasse 42 übernommen und der Unterklasse e zugetheilt.
Klasse 52.	Näherei und Stickerei. Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der bisher in Klasse 25 behandelten Sticktapisserie und Handstickerei, der in Klasse 3 behandelten Nähnadeln, der in Klasse 33 behandelten Nähgeräthe und Stickgeräthe und der in Klasse 34 behandelten Stickrahmen vermehrt.

Klasse 53. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind.
Die bisher hier behandelten Mineral- und Brausewässer sind an Klasse 85a, die Vorrichtungen zur Beförderung lebender Fische an Klasse 45h abgegeben. Dagegen ist das Pasteurisiren und Sterilisiren von Milch von Klasse 45 und die Gefäße zum Conserviren von Nahrungsmitteln von Klasse 34 übernommen. Ersteres ist der Unterklasse e, letztere sind der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 54. Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei Klasse 11), sowie Reclamewesen.
Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der bisher in den Klassen 33 und 34 behandelten Schilder (Haus-, Thür-, Garderoben- ꝛc.) und der bisher in Klasse 34 behandelten Schaufenster-Ausstattung, Schauständer und Verkaufsstände vermehrt. Dieselben sind sämmtlich der Unterklasse g zugetheilt. Ferner sind die Tabellen aus Klasse 42 übernommen und der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 55. Papierherstellung.
Sachlich unverändert.

Klasse 56. Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere.
Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der bisher in Klasse 63 behandelten Sättel (außer Fahrradsätteln) und Steigbügel vermehrt.

Klasse 57. Photographie.
Die bisher hier behandelten Objective und optischen Hilfsinstrumente sind an Klasse 42h abgegeben.

Klasse 58. Pressen.
Die bisher hier behandelten Filterpressen sind an Klasse 12d abgegeben.

Klasse 59. Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke (auch Klasse 12f).
Sachlich unverändert.

Klasse 60. Regler für Kraftmaschinen.
Sachlich unverändert.

Klasse 61. Rettungswesen.
Sachlich unverändert.
Die Unterklassen a und c entsprechen der bisherigen Unterklasse a, die Unterklasse b der bisherigen Unterklasse b.

Klasse 62. Salinenwesen.
Diese Klasse scheidet gänzlich aus; die ihr bisher überwiesenen Anmeldungen werden der Klasse 12 zugetheilt, und zwar, insoweit sie das Kochen und Eindampfen betreffen, nach Klasse 12a, soweit sie das Lösen, Auslaugen und Krystallisiren betreffen, nach Klasse 12c, und soweit sie die Trennung von anderen Stoffen betreffen, nach Klasse 12l.

Klasse 63. Sattlerei und Wagenbau (außer Eisenbahnwagen Klasse 20c), Motorwagen und Fahrräder.

Die bisher hier behandelten Sättel und Steigbügel sind mit Ausnahme von Fahrradsätteln an Klasse 56b abgegeben. Dagegen sind die bisher in Klasse 81 behandelten Transportkarren übernommen und der Unterklasse b zugetheilt. Ferner sind die Kinderwagen, insoweit die Bauart des Wagens in Betracht kommt, aus Klasse 34 übernommen und der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 64. Schankgeräthe.

Sachlich unverändert.

Klasse 65. Schiffbau und Seewesen.

Sachlich unverändert.

Klasse 66. Schlächterei und Fleischverarbeitung.

Sachlich unverändert.

Klasse 67. Schleifen und Poliren.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 32b behandelten Sandstrahlgebläse vermehrt.

Klasse 68. Schlosserei-Erzeugnisse, sowie Geldschränke.

Der Inhalt der Klasse ist durch Uebernahme der in den Klassen 34 und 37 behandelten Beschläge vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse c zugetheilt. Dagegen sind die bisher hier behandelten Briefkasten an Klasse 81c abgegeben.

Klasse 69. Schneidewerkzeuge einschließlich Hieb- und Stichwaffen.

Sachlich unverändert.

Klasse 70. Schreib-, Zeichen- und Malgeräthe, sowie Comptoirgeräthe.

Die bisher hier behandelten Lesezeichen sind an Klasse 11d, die Geheimschrift ist an Klasse 42n, die Copirvorrichtungen, Durchschreibvorrichtungen und Durchstech- oder Punktirvorrichtungen sind an Klasse 15i und die Pinsel an Klasse 9 abgegeben.

Klasse 71. Schuhwerk.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 33 behandelten Eissporen und der in Klasse 44 behandelten Reitsporen vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 72. Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 77 behandelten Pustrohre (Blasrohre) vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse b zugetheilt.

Klasse 73. Seilerei.

Sachlich unverändert.

Klasse 74. Signalwesen.

Sachlich unverändert.

Klasse 75. Soda, überhaupt chemische Großindustrie.

Die Klasse scheidet völlig aus. Die bezüglichen Anmeldungen werden, insoweit sie Metalloide und ihre Verbindungen betreffen, nach Klasse 12i, Ammoniak, Cyan und ihre Verbindungen nach Klasse 12k, Verbindungen der Alkalimetalle nach Klasse 12l, Verbindungen der Erdalkali- und Erdmetalle nach Klasse 12m überwiesen.

Klasse 76. Spinnerei.

Sachlich unverändert.

Klasse 77. Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschifffahrt.

Die bisher hier behandelten Pust-(Blas-)rohre sind an Klasse 72b abgegeben.

Klasse 78. Sprengstoffe, sowie Sprengen mittelst Explosivstoffen, Zündwaarenherstellung.

Sachlich unverändert.

Klasse 79. Tabak, Cigarren, Cigaretten.

Sachlich unverändert.

Klasse 80. Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement, Asphalt, auch Brikettpressen.

Sachlich unverändert.

Klasse 81. Transport und Verpackung.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 68 behandelten Briefkasten und der in Klasse 34 behandelten Müllkasten vermehrt. Dieselben sind der Unterklasse c bezw. d zugetheilt. Dagegen sind die bisher hier behandelten Transportkarren an Klasse 63b abgegeben.

Klasse 82. Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung).

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 34 behandelten Kaffeebrenner, sowie der Schleudermaschinen für allgemeine Verwendung und der für verschiedene Schleudermaschinen zu verwendenden Theile (Lager u. dergl.) vermehrt.

Klasse 83. Uhren.

Sachlich unverändert.

Klasse 84. Wasser- und Grundbau.

Die bisher hier behandelten Bagger und Baggerwerke sind an Klasse 35c abgegeben.

Klasse 85. Wasser, Wasserleitung und Canalisation.

Der Inhalt der Klasse ist durch Hinzufügung der bisher in Klasse 12 behandelten Wasser- und Abwasserreinigung und der Kesselsteinmittel, sowie der bisher in Klasse 53 behandelten Mineral- und Brausewässer vermehrt. Das Hinzugekommene ist den Unterklassen a—c zugetheilt. Dagegen sind die bisher hier behandelten Wasserfilter an Klasse 12d abgegeben.

Klasse 86.	Weberei. Sachlich unverändert.
Klasse 87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräthe, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung. Die bisher hier behandelten Bettfedern-Reiniger, -Sortirer und -Füller sind an Klasse 8e, die Leimtöpfe an Klasse 38e, die Darmspaltmaschinen an Klasse 28b, die Probenehmer an Klasse 42l abgegeben. Dagegen sind die Gaisfüße (Nagelzieher) aus Klasse 38 übernommen und der Unterklasse a zugetheilt.
Klasse 88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen. Sachlich unverändert.
Klasse 89.	Zucker- und Stärkegewinnung. Die bisher hier behandelten Filter sind an Klasse 12d abgegeben.

Druck von Bernhard Paul Berlin SW.

Hinweise

zur

leichteren Ermittlung der zutreffenden Patentklassen.

(Die Zahlen bezeichnen die Klassen, die angehängten Buchstaben beziehen sich auf die neu eingeführten Unterklassen.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.